Aus alten Postakten

Quellen zur Geschichte der österreichischen Post, ihrer Einrichtungen und Entwicklung

Nach Materien alphabetisch und chronologisch geordnet und verfaßt von

Eduard Effenberger

k. k. Hofrat d. R.

Sonderabdruck aus der »Zeitschrift für Post und Telegraphie«, Jahrgang 1917, Nr. 1 bis 36 und Jahrgang 1918, Nr. 1 bis 24

Wien 1918

Verlag der »Zeitschrift für Post und Telegraphie« von R. Spies & Co., Wien

Aus alten

Quellen zur Geschichte

Post, ihrer Einrichtungen un

Nach Materien alphabetisch und chronologisch geordnet und verfaßt von

Eduard Effenberger

k. k. Hofrat d. R.



Wien 1918

Verlag der »Zeitschrift für Post und Telegraphie« von R. Spies & Co., Wien

Von demselben Verfasser und im gleichen Verlage ist erschienen:

1. „Geschichte der österreichischen Post.“



Preis für die Angestellten der k. k. Post, direkt vom Verlage bezogen **K 4.—**, sonst K 5.25 gegen Einsendung des Betrages.

2. „Die österreichische Post und ihre Reformen unter Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II.“

Preis für die Angestellten der k. k. Post, direkt vom Verlage bezogen **K 3.—**, sonst K 4.— gegen Einsendung des Betrages.

Vorw…

Das vorliegende Werk bildet den dritten und Schlu… im Verlage der „Zeitschrift für Post und Telegraphie“ (R. Spie… schienenen Veröffentlichungen über das österreichische Postwesen… erste Band eine systematische Darstellung der „Geschichte der österreich… von ihren Anfängen bis in die Gegenwart in gedrängterer Form, der zwe… speziell „ihre Reformen unter Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II.“ enth… lag dem vorliegenden Werke die Absicht zu Grunde, ein nach Materien alphabetisch und chronologisch geordnetes Quellenwerk zu schaffen, welches die in den verschiedenen Archiven vorfindigen Urkunden und sonstigen belangreichen Aktenstücke in wortgetreuer Wiedergabe in sich schließt, künftigen Forschern das Aufsuchen dieser Quellen erleichtert und sie der großen Mühewaltung durch Aufzeichnung der gefundenen Daten enthebt. Aber auch sonst dürfte dieser Band nicht allein Fachleuten, öffentlichen Bibliotheken, wissenschaftlichen Vereinen, die sich mit der Erforschung österreichischer Geschichtsquellen befassen, sondern auch allen jenen, die sich für die vaterländische Post, ihre Einrichtungen und Entwicklung interessieren, um so mehr willkommen sein, als eine ähnliche, das gesamte österreichische Postwesen umfassende Zusammenstellung bisher nicht erschienen ist.

Noch ließen sich, was speziell das „österreichische Provinzialpostwesen“ betrifft, mancherlei Urkunden und Daten in den Archiven der verschiedenen staatlichen und sonstigen Provinz-Landesstellen sowie in jenen der Städte und einzelner Gemeinden finden. Mögen sich daher Berufsgenossen, denen die Gelegenheit hiezu geboten ist, dieser dankenswerten Aufgabe unterziehen und die gesammelten Daten der Redaktion der „Zeitschrift für Post und Telegraphie“ einsenden, damit dieselbe die Sichtung, Ordnung und Veröffentlichung dieses Materiales bewerkstelligen kann. Auf diese Weise würde es ermöglicht werden, ein „großes Ganze“ zu schaffen, welches die spätesten Zeiten überdauert, der Wissenschaft zu Nutzen und der österreichischen Postanstalt zu Ruhm und Ehre gereicht.

Es erübrigt mir nunmehr noch, an dieser Stelle den Herren Vorständen und Beamten des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, des k. u. k. Gemeinsamen Finanzarchivs, des Archivs des k. k. Finanzministeriums und des k. k. Ministeriums des Innern für die mir bei meinen Archivarbeiten gewährte bereitwilligste Unterstützung neuerlich den verbindlichsten Dank auszusprechen.

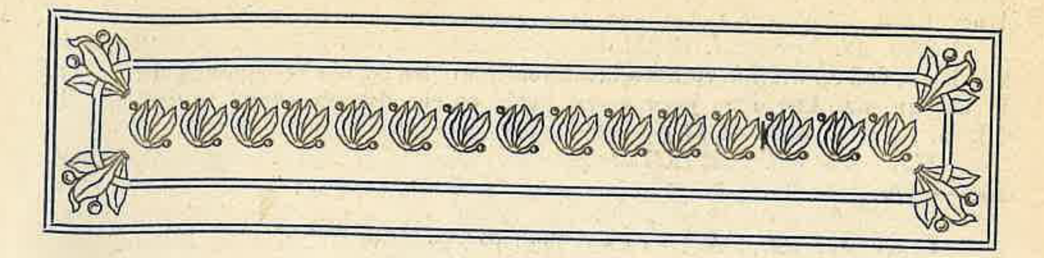
Spitz a. d. Donau, im August 1918.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Druckfehlerberichtigungen.

Seite	3	Zeile	1	von	oben	„beuelch“ statt „beurlch“.
„	8	„	21	„	unten	„mein“ statt „ein“.
„	35	„	18	„	oben	„beiden“ statt „beidefi“.
„	83	„	5	„	„	„Spezifikation“.
		„	6	„	„	„Churfürstlich“.
„	89	„	7	„	unten	„nach“ statt „uach“.
„	93	„	6	„	oben	„Individuum“ statt „Individiuum“.
„	103	„	19	„	„	„Dietrichstein“ statt „Dietreihstein“.
„	109	„	30	„	„	„mit dem“ statt „mit den“.
„	134	„	25	„	„	„1526“ statt „526“.
„	138	„	27	„	„	„dieses“ statt „diesse“.
„	148	„	24	„	„	„1645“ statt „4645“.
„	148	„	19	„	unten	„Strenberg“ statt „Sternberg“.
„	152	„	1	„	„	„unterschrieben“ statt „unterschieden“.
„	157	„	18	„	oben	„demselben“ statt „denselben“.
„	167	„	16	„	unten	„hat“ statt „sat“.
„	168	„	17	„	„	nach „Sub Signo“ einzuschalten ⊙
„	168	„	14	„	„	zwischen „auch und in“ einzuschalten „ich“.
„	168	„	11	„	„	„Angedenkens“ statt „Angedenken“.
„	168	„	7	„	„	„ganzen“ statt „gazen“.
„	168	„	6	„	„	„einen“ statt „einem“.
„	168	„	3	„	„	„dann“ statt „denn“.
„	168	„	1	„	„	zwischen „gesetze und einem“ einzuschalten „von“.
„	230	„	27	„	oben	„das“ statt „des“.
„	231	„	7	„	„	„Taxis“ statt „Taxie“.
„	256	„	1	„	„	„erfolgte“ statt „erfolgt“.
		„	13	„	unten	„Gilowsky“ statt „Gilowsdy“.
„	264	„	10	„	„	„beauftragt“ statt „beanftragt“.
„	278	„	2	„	oben	„keine“ statt „eine“.
„	288	„	33	„	unten	„ihnen“ statt „hnen“.
		„	8	„	„	„Vnsern“ statt „Vnsere“.
„	301	„	10	„	oben	„gehalten“ statt „ehalten“.
„	315	„	18	„	unten	„dieselbe“ statt „dieselben“.
„	326	„	28	„	oben	„21ten“ statt „21ter“.
„	369	„	11	„	„	„anderer“ statt „andere“.
„	400	„	6	„	unten	„praeiudizierlich“ statt „praeindizierlich“.
„	469	„	3	„	oben	„II. B. 4.“ statt „II. B. 5.“



Aus alten Postakten.

Quellen zur Geschichte der österreichischen Post, ihrer Einrichtungen und Entwicklung.

Nach Materien alphabetisch und chronologisch geordnet und verfaßt von **Eduard Effenberger,** k. k. Hofrat d. R.

Bei den Quellenangaben wurden die folgenden Abkürzungen gebraucht:

A. F. M. = Archiv des k. k. Finanzministeriums.
A. M. J. = Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.
B. = Band.
Beust = Beust Joachim Ernst von. Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals. Jena 1747.
C. A. = Codex Austriacus.
F. = Faszikel.
G. Ö. P. = Geschichte der österreichischen Post. Von Eduard Effenberger.
H. H. St. A. = k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.
H. K. A. = k. u. k. gemeinsames Finanzarchiv (k. u. k. Hofkammerarchiv).
J. St. A. = Innsbrucker Statthaltereiarchiv.
K. F. = Kameralfaszikel.
Ö. P. = Die österreichische Post und ihre Reformen unter Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II. Von Eduard Effenberger.
P. A. = Postakten.
P. V. B. = Verordnungsblatt der obersten Hofpostverwaltung.
Verordnungsblatt für Posten, Eisenbahnbetrieb und Telegraphen.
Verordnungsblatt über die Verwaltungszweige des österreichischen Handelsministeriums.
Verordnungsblatt für die österreichischen Postämter. Postbeilage des Finanzministerial-Verordnungsblattes.
Verordnungsblatt des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft.
Postverordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.
Post- und Telegraphenverordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.
S. = Seite.
Z. P. T. = Zeitschrift für Post und Telegraphie (R. Spies & Co., Wien).

Abfertigung der Posten.

1536. 26. August. Instruktion für den Hofpostmeister Anton von Taxis. (H. K. A. P. A. 1526—1599 und G. Ö. P. S. 16.)

1555. 15. Juli. Peter von Paar, Postmeister in Preßburg, bittet den König, ihm zu seiner vorigen ordinari Besoldung für zwei Pferde noch eine solche für weitere zwei Pferde, und zwar für jedes monatlich 8 Gulden Rhein. zu bewilligen, da er außer der

ordinari Post auf Befehl des ungar. Kanzlers und der ungar. Kammer auch Posten gegen Wien, Raab, Komorn, Kaschau und nach Siebenbürgen abfertigen müsse.

1559. 12. November. Befehl der Hofkammer an den Hofpostmeister Christoph von Taxis, daß er, wie ihm vorhin schon befohlen worden ist, die Verringerung der Posten in Ungarn mit Ausnahme jener gegen Raab, welche doppelt bleibt, vollziehen soll. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1564. Aus dem im Hofkammerarchiv erliegenden Postabfertigungsprotokolle 1564—1568:

Herr Hofpostmeister fertigt von hier (Wien) aus „ainen aignen Fuesspotten Mit Khay. Mjt. Packhet Erstlich zum Herrn Lanndfüerweser vnd Vizdomb in Kärnten geen Klagenfurt, dann von dannen zu Wolffen Hellen an d. Krembs/Pruggen. Volgundts zu Herrn Kurasten Zerkhl geen Fridaw vnnd der von Allen orten khundtschafft bringt. Beschehen zue Wienn den ersten tag Augustij des 64.ten Jars."

„Herr Postmeister fertigt von hier auß mit Khay. Mjt. beuelch. Ainen aignen Tag vnnd Nacht Posstierunden Courier zu der Camer in Schlesien. d. khundschafft wieder bring " (1. August 1564.)

Einen eigenen Fußboten zum Abt zum „heilligen Creutz, von dannen zum Abt zu Lilienfeldt vnnd volgundts zum Probst zu Sanct Polten." (13. August 1564).

„3 Pakete, das erste gen Gratz zum Herrn Vitzdomb in Steir, von dannen gen Clagenfurt zum Herrn Vitzdomb in Karndten, volgundts gen Laibach auch zum Herrn Vitzdomb in Crain, alles bey ainem aigenen fürderlichen Fueß-Potten, der von Allen orten kundtschafft widerbringe. Beschehen zu Wienn am 4. Tag Septembris 1564."

„Herr Postmaister fertigt von der Post zu Lintz aus mit Kay. Mt. beuelch ainen aignen Reit posstierunden Potten zum Herrn Georgen Neuhausser gen Gmunden oder wo Er ist, der kundtschafft wider bringen. Wien 24. September 1564."

„Herr Postmaister Wollzogen wollet beygelegte der Kay. Mjt. Zwainzig beuelch an die Herrn pralaten in Österreich vnder der Ens, Jedem bey aigenen Fueßpotten mit dem fürderlichest vnd von die nechsten überschickhen." (21. Oktober 1564.)

„Herr Postmaister Wollzogen wollet der Kay. Mjt. beigelegte Achtzehn Vorderbrief an die Stat vnd markht in Österreich vnder der Ens, bey aignen gewissen Fus Potten an Iro gehoriger ort fürderlich übersenden." (23. Oktober 1564).

„Herr Postmaister ferttiget mit Kay. Mjt. Packhet ainen aigenen Curier zu Ertzherzog Ferdinanden gen Prag." (19. Dezember 1564.)

„Auf der Kay. Mjt. beuelch bey ainem Tag Raiß Reittunden Camerpotten dem Herrn Vnder Camrer in Maehren, wo Er anzutreffen sein wirdet." (19. Jänner 1565.)

„Aignen Fueßpotten, welcher Antwurt oder khundtschafft widerbringe dem Herzog von Teschen zue." (5. Februar 1565).

„Aignen postierunden Curier dem Landshaubtmann azartzery zue." (8. Februar 1565.)

„Aignen fueß geunden Potten dem Handtgrauen in azertzery gen Auspitz." (10. Februar 1565.)

„Aignen Fueß Potten zu Herrn Marquart von Kuenring gen Seefeldt." (2. Mai 1565.)

„Ainen tag vnd nacht Fueß geunden Potten Herrn Marquarten von Kienring gen Seefeldt oder wo Er ist, der Antwurt widerbringe." (7. Mai 1565.)

„Herr Hofpostmeister wollet von der Post zu Prag Auß mit Kay. Mjt. beuelch bey Ainen Eillenden fürderlichen Tag vnd nacht Reittenden Potten zu Herrn Hannsen Marggraffen zu Brandenburg gen Bustrin-Prütsch od. wo Er Anzutreff. sein wirrdet, on Verzug Zu schickhen Verordnen. Beschehen Wien am 5. Octobris 65."

„Herr Hofpostmaister wollet von der Post Zue Prag auf der Kay. Mt. beuelch bey Ainen Aignen fürderlichen Fueßpotten an die Camer in Schlesien geen Preslau on Verzug Zu schickhen Verordnen. Beschehen Augspurg den 10. Febr. 66."

„Herr Hofpostmaister ferttiget von hier auf der Kay. Mt. beuelch ainen aignen Fueßpotten Wentzleren Irrennitzer, Goldschmid gen Nüremberg. Beschehen Augspurg 26. Febr. 1566."

„Herr Postmaister ferttigt Auf beurlch der Röm. Khay. Mjt. etc. von hierauß Ain Aignen Corirr auf der Ordinari Posst mit Irr Mjt. schreiben Zum Herrn Georgen Ilsing geen Augspurg der allda auf antwort wart vnd mit derselben gleichermassen herwider Posstier. Actum im Khayserl. Veltleger vor Rab den Vier vnd Zwainzigisten August vmb Zwölff Uhr in der nacht Anno 66sten."

„Herr Postmaister ferttigt auf beuelch der Röm. Khays. Mjt. etc. von hier aus an Aignen Corirr auf der Ordinari Posst mit Irr Mjt. schreiben Zue der Beheimbischen Camer gen Prag vnd von dannen Zum Herrn August Herzogen vnd Churfürsst Zu Saxen gen Senfftenberg, der Alda zuSenfftenberg auf Antwort wart vnnd mit derselben gleichermassen herwider Posstier. Actum in der Khay. Mjt. etc. Veltleger Zwischen Rab vnnd Comorn den 11. September Anno 66sten."

„Lieber Herr Hofpostmaister ferttigt auf beuelch der Khay. Mjt. von hier aus Ain aignen fürderlichen Fueßpotten mit Ainem Grossen Khayserlichen Packht zu Herrn Georgen Hofer Vizdomb in Crain. Beschehen zu Wienn 19. Tag Novembris des 68. Jars."

Nach dem Postabfertigungsprotokolle wurden durch eigene Boten kaiserliche Schreiben abgefertigt in den Jahren 1558: 71, 1559: 55, 1560: 66, 1561: 98, 1564: 35, 1565: 100, 1566: 109, 1567: 106, 1568: 86. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1586. 27. August. Schreiben des Erzherzogs Ernst an den niederösterreichischen Postmeister Hans Christoph Wollzogen, bezüglich Abfertigung der Briefe durch Kammer-, reitende und Fußboten. (H. K. A. P. A. 1526—1599. Siehe Abschnitt „Niederösterreich".)

1588. 14. Juli. Instruktion Kaiser Rudolph II. für das Hofpostmeisteramt (H. K. A. P. A. 1601—1643 und G. Ö. P., S. 26.)

1594. 6. Mai. Der Hofpostmeister Georg Pichl von Pichelberg hat, solange der Kaiser beim Reichstage in Regensburg verbleibt, zur besseren Beförderung der Kuriere und Posten ein extra ordinari Pferd mehr zu halten. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1600. 6. März. Patent des Erzherzogs Mathias. Wegen Eisgefahr bei Preßburg haben die Landleute und Untertanen behufs Abfertigung der Posten während der Anwesenheit des Kaisers beim ungarischen Landtage den Postmeistern zu Petronell und Fischamend, ihren Verwaltern, Postboten und Kurieren die benötigte Anzahl Pferde gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen. (K. K. A. P. A. 1601—1643.)

1671. 4. Jänner. Bericht des Grafen Karl von Paar an den Kaiser über die Abfertigung der Posten. Seit undenklichen Jahren ist in Wien der Mittwoch und Samstag als Posttag angesetzt und sind noch an denselben Tagen die Posten weggeschickt worden. Auch die eigenen kaiserlichen Handbriefe sind immer am Mittwoch und Samstag in das Postamt geliefert worden. Nunmehr werden die Briefe erst am Donnerstag und Sonntag abends um 7, 8, auch 9 Uhr und noch später von den Expeditionen auf die Post gebracht, wodurch es nicht immer möglich wird, die Posten, welche längstens um ½10 Uhr abgehen sollen, noch in derselben Nacht abzufertigen. Paar bittet um Beauftragung der Kanzleien, ihre Expeditionen jederzeit am Mittwoch und Samstag bis längstens 3 Uhr nachmittags in das Postamt zu bringen.

1672. 24. April. Der kaiserliche Postmeister Gabriel Soos in Kaschau führt beim Hofkriegsrat Beschwerde, daß seine Postpferde von den Kurieren, meistens aber von den kaiserl. Offizieren ohne Not allzuschwer beladen und zu ungewöhnlich schnellen Lauf angetrieben werden. Hiedurch erleiden nicht nur die Postbeförderer großen Schaden, sondern es wird auch der regelmäßige Postenlauf gehemmt. (H. K. A. P. A. 1660—1672.)

1701. 18. Juni. Information des Warschauer Postverwalters Christian von Schierendorf wegen der polnischen Postbeförderung zu Wien:

„Ehe der Cursus publicus in den kaiserl. Erblanden zu regulärer Verfassung und Form ordentlicher Posten gekommen, mussten zu gewissen Zeiten aus Polen über Wien, Gratz und Venedig bis Rom und wieder zurück bald zu Roß, bald zu Fuß Kuriere oder Boten geschickt werden, welche sehr viel gekostet haben. Nachdem dem Freiherrn v. Paar das Postregale in Steiermark verliehen wurde, hat man diese polnischen Boten oder Kuriere nur bis Gratz geschickt und dort ad Taxa nuciarum die polnischen Briefe aufgegeben und wieder abgenommen, welches gedauert, bis auch nach Unterösterreich und anderen kaiserl. Erbländern für das Haus von Paar das erbliche Postlehen extendiert worden ist. Ungefähr 1583 ist der polnische Kurier angehalten worden, seine Briefe in Wien abzulegen und ebenfalls nach der Unzen zu bezahlen, wobei es geblieben,

bis 1647 durch Beschluß des Reichstages ausgemacht wurde, daß der Cursus publicus nach dem Beispiele anderer Reiche und Republiken auch in Polen zu regulärer Verfassung zu bringen sei, zu welchem Ende in betreff des Wienerischen Trakts und der italienischen Korrespondenz König Wladislaw den königl. polnischen Obrist Postmeister Carlo Montelupi nach Wien geschickt, um mit dem kaiserl. Generalpostmeister Baron von Paar wegen der polnischen Postbeförderung zu akkordieren. Montelupi hat durch den damaligen königl. polnischen Residenten Nicolaum Sini jährlich als Piegho Regium 450 Gulden offeriert und mit königl. Ratifikation den Akkord getroffen. König Iwan Casimir hat jedoch angeordnet, jährlich 100 Dukaten in Gold zu bezahlen. Zur besseren Fortbringung der Korrespondenz wurde von Krakau am halben Weg nach Wien zu Holleschau in Mähren eine Poststation angelegt, anderseits auch dem kaiserl. Gesandten oder Residenten am königl. Hof in Polen gestattet, seine besonderen Kuriere und Estafetten nach Belieben zu expedieren, ohne sich beim Kronpostamt zu melden. Die Spesen der Wiener Post wurden von den Postmeistern in Warschau und Krakau aus dem Einkommen ihrer Posten getragen. Dem Residenten in Wien wurden für den Holleschauer Kurier wochentlich 6 Gulden, jährlich 312 Gulden Rhein., dem von Krakau bis Holleschau gehenden Postillion 400 Gulden, dem Tarnowitzer Postillion für den Postkurs nach Breslau 250 Gulden Rhein. jährlich bezahlt.“ (H. K. A. P. A. 1700—1717.)

1704. 6. November. Schreiben des Hofkriegsrats an die Hofkammer. Nachdem die Festung Jurea verloren gegangen, mithin die Kommunikation und Korrespondenz durch die Schweiz mit den kaiserlichen Erblanden völlig aufgehoben wurde, hat der Feldmarschall Guido Graf von Stahrnberg befohlen, daß in Hinkunft der Postenlauf von Trient aus über Ferrara, Bologna, Florenz, Livorno und Genua nach Turin eingerichtet, das Briefpaket aber allezeit durch einen eigenen Kurier abgeschickt, auch so zurückgebracht und der Kurier mit der ordinari nur alle 14 Tage abgefertigt werden soll. In Genua sei zu diesem Zwecke eine eigene Fellaca, welche bis Nizza abzulaufen und die Briefe zu überbringen hat, zu bestellen und die weitere Veranlassung dem kaiserlichen Residenten Molinary in Genua aufzutragen. (H. K. A. P. A. 1700—1717.)

1707. 31. März. Der Inspektor in Arad wird angewiesen, anläßlich der Kriegskonjunkturen die von Wien nach Siebenbürgen abgehenden Briefe von Arad oder Szegedin aus durch einen expreß reitenden Boten über Temesvar, Karansebes usw. durch den Roten Thorpaß hinein und ebenso zurück und heraus nach Arad oder Szegedin bringen und von da mit dem ordinari Postenlauf wieder nach Wien befördern zu lassen. Dem Akte liegt ein Verzeichnis der vor und zur Zeit der Rebellion in Ungarn eingelegten Posten bei.

1712. 2. März. Abfertigung der Posten von Wien nach Nieder-Ungarn und Siebenbürgen über Ofen und Debrezin, nach Oberungarn über Preßburg, nach Slavonien, Kroatien und der türkischen Grenze über Ödenburg. (H. K. A. P. A. 1700—1717.)

1751. 5. Oktober Dekret an die N. Ö. Repräsentation und Kammer. Den Buchdruckern ist das Verzeichnis über die Ankunft und den Ablauf der Posten behufs Aufnahme in die Kalender zuzumitteln. Dem Akte liegt das Verzeichnis der in Wien ankommenden und von da abgehenden ordinari reitenden Posten und der ordinari Postwägen bei. (H. K. A. P. A. 1750—1765, F 1.)

1806. 5. Dezember. Die ordinari Post ist ohne Rücksicht auf die Schwere des Felleisens immer mit zwei Pferden zu führen und durch einen Soldaten oder anderen vertrauten Mann bei Tag und Nacht zu begleiten.

Ämterverleihungen.

1. Böhmen.

1571. 10. August. Kaiser Maximilian II. verleiht dem Hofkammerdiener Christoph Habenschatten in Würdigung seiner von Jugend an geleisteten treuen und fleißigen Dienste das Postmeisteramt in Prag samt der Post „Zum Creuz“ auf Lebensdauer mit den Bezügen, welche die vorigen Postmeister in Prag genossen haben. (H. H. St. A., Antiqua 630.)

1573. 26. Jänner. Christoph Habenschatten, welcher ein Vetter des Hofpostmeisters Hans Wolzogen war, hatte bisher seine Postmeisterbesoldung durch den Hof-

postmeister bezogen. Nachdem jedoch die Bezahlung vom Hof infolge anderer großer Ausgaben seit einem Jahre rückständig blieb, bat er, ihn mit seiner Besoldung für die zwei Postämter an das Rentmeisteramt in Prag zu überweisen und die Bezahlung „quartemberlich“ zu leisten. Dieser Bitte wurde unterm 24. Dezember 1573 stattgegeben. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1574. 24. Juli. Christoph Habenschatten erhielt auf kaiserlichen Befehl wegen seiner Kaiser Ferdinand und Maximilian geleisteten Dienste „zu etwas Ergötzlichkeit auf sein Lebenlang“ eine jährliche Provision von 100 Gulden. (Bericht der böhmischen Kammerbuchhalterei vom 1. Februar 1605. H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1575. 31. Dezember. Die Witwe nach dem gewesenen Prager Postmeister Chr. Habenschatten bittet, ihr und dem kaiserlichen Kammerdiener Hans Perchtoldt über den halben Teil des walliebchen Hauses zu Prag, „zunächst vor dem Thor beim holen weeg gelegen“, welches ihnen vom Kaiser aus Gnade geschenkt wurde, einen Schutz- und Schirmbrief auszufertigen, damit sie dasselbe besser verkaufen könnten. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1576 wurde Georg Habenschatten böhmischer Postmeister.

1585. 29. Dezember erhielt derselbe wegen seiner langen Dienste einen Gnadenbrief auf 700 Taler gegen 5% Verzinsung, dann unterm 5. September 1594 in Ansehung, daß er in Hispanien und in sonstigen verschiedenen Verrichtungen, vornehmlich aber beim Postwesen, anfangs als Postmeister in Prag, dann als Verwalter des obersten Hofpostermeisteramtes, dem Kaiser gute Dienste geleistet hat, als wohlverdiente Abfertigung eine Gnadenverschreibung auf 1300 Taler, welche ihm mit 5% zu verzinsen ist. (Bericht der böhmischen Kammerbuchhalterei vom 1. Februar 1605. H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1591. 29. März. Kaiser Rudolf II. verleiht dem Felix Habenschatten in Ansehung der von seinen Voreltern geleisteten langen und treuen Dienste das Postmeisteramt in Prag samt der Post „Zum Creuz“. (H. H. St. A., Antiqua 630.)

1599. 9. Dezember. Der Präsident und die Räte der böhmischen Kammer werden verständigt, daß der Kaiser seinem Hofdiener Karl Wang das Postmeisteramt in Prag samt der Post „Zum Creuz“ auf Lebensdauer verliehen habe. Seine Postbesoldung ist ihm vom Jahre 1600 ab durch das Rentmeisteramt in Prag auszuzahlen. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1601. 23. April. Kaiser Rudolf II. verschreibt das böhmische Postmeisteramt mit der Post „Zum Creuz“ dem Hans Straub in Ansehung seiner als Schreiber in der Reichshofkanzlei geleisteten treuen und gehorsamen Dienste. (H. H. St. A., Antiqua 630.)

1605. 1. Februar. Antrag der böhmischen Kammer, daß dem Prager Postmeister Hans Straub, welcher nebst dem Gesinde 20 Rosse unterhalten muß, in Anbetracht der hohen Futterpreise eine Zubuße von jährlich 100 Gulden bewilligt werde. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

Akten über den Prager Postmeister Ferdinand Prugger.

1610. 19. November. Dem Hofpostmeister-Amtsverwalter Ferdinand Prugger wird vom Kaiser Rudolf II. das Postmeisteramt in Prag samt den beiden Posten „Zum Creuz“ (jezo zu Wessele liegend) und Niessbeckh, inmassen vorige Postmeister und jüngst Hans Straub dieselben gehabt“, innezuhaben und zu genießen bewilligt. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1611. 13. August, und 1619 vom 6. Juli gleiche Verleihungen von Mathias und Ferdinand II. (H. H. St. A., Antiqua 630, Postwesen in Böhmen, in specie Ferd. Prugger.)

1621. 13. Februar. Kaiser Ferdinand II. erläßt eine Instruktion, nach welcher Prugger sein Amt verrichten soll. Er soll 1. seiner Eidespflicht gemäß des Kaisers Nutzen und Frommen aufs beste fördern, 2. die ihm verliehenen Posten mit der erforderlichen Anzahl guter Rosse und Diener versehen, 3. die kaiserlichen Geschäfte und Sachen bei

Tag und Nacht ohne Verzögerung bestellen, 4. nach dem Kaiser mit seinem Respekt und Gehorsam auf den Reichshofvizekanzler gewiesen sein, mit dem Hofpostmeister fleißig korrespondieren und auch diesem in Amtssachen gehorsam sein, 5. Wenn der Kaiser in Prag residiert, soll dem Hofpostmeister die Fertigung der kaiserlichen Briefe und jener des Hofstaates wie auch die Abfertigung der Kuriere und reitenden Kammerboten verbleiben. Hingegen sollen 6. die Schreiben der Einwohner und Handelsleute durch den böhmischen Postmeister expediert, und die Beförderung der Herren und gemeinen Kuriere, desgleichen der Posten durch seine Leute und Rosse vollzogen werden. Wenn jedoch der Kaiser nicht in Prag residiert, soll der böhmische Postmeister seinen Respekt auf den hinterlassenen Statthalter haben, demselben gehorsamen und alle anbefohlenen ordinari und extraordinari Kuriere, Stafetten und Posten fleißig abfertigen, was ankommt, am gehörigen Orte sicher abgeben und alles tun und lassen, was einem redlichen Postmeister gebührt und wohl ansteht. (H. H. St. A., Antiqua 637.)

17. Dezember. Dekret des Karl, Fürst und Regierer des Hauses Liechtenstein, Herzogs in Schlesien zu Troppau, Röm. kais. Maj. geheimen Rat und vollmächtig verordneter Commissarius dto. Prag 17. Dezember 1621 an den Postmeister in Böhmen Ferdinand Prugger: „Es sei notwendig, daß das Postwesen im Königreich Böhmen in eine bessere Ordnung gebracht, dabei die Kosten für die Postboten und Abfertigung der Kuriere und Estafetten möglichst verringert und für die Unterhaltung der Posten ein gewisses Deputat festgesetzt werden mögen. Auf Grund der mit Prugger diesfalls gepflogenen Verhandlungen hat derselbe vom Jahre 1622 ab die Bestellung der Postboten in Böhmen gegen die Verpflichtung auf sich zu nehmen, so oft es erforderlich wird, neben der ordinari eigene Posten oder Stafetten ohne weitere Entlohnung für dieselben abgehen zu lassen. Für die Unterhaltung der Postboten wird dem Prugger ein jährlicher Betrag von 4000 Gulden Rheinisch aus den böhmischen Rentgefällen bewilligt, von welchem auch die rückständigen Botengebühren zu bezahlen sind . . . . .“

1622. 27. August. Postmeister Prugger berichtet an den Kaiser über die Post und die Postboten.

In diesem Berichte beruft sich Prugger auf seinen mit dem Fürsten Liechtenstein abgeschlossenen Kontrakt und hebt hervor, daß er die Posten in Böhmen trotz großer Teuerung und Kriegsgefahr ohne Klage bestelle, daß sich jedoch seine Verpflichtung und die richtige Auszahlung der Postboten nur auf Böhmen bis zu den Reichs- und österreichischen Grenzen beschränke. Der nunmehr zutage getretene Unfleiß der Postboten und die eingerissene Unordnung, daß die wöchentlichen ordinari Posten von Augsburg nach Wien erst in 8 bis 9 Tagen und jene von Prag nach Wien in 3 bis 4 Tagen geführt werden, sei auf den Mangel der Bezahlung der außerhalb Böhmens zwischen Wien und Augsburg dienenden Postboten zurückzuführen. Wenn nun der Kaiser anordnen würde, daß die Posten wieder auf den alten Postweg von Wien über Neuhaus, Tabor, Prag durch die Oberpfalz gegen Regensburg zu verlegt und die Postboten von Wien bis an die böhmische Grenze mit ihrer Besoldung (jährlich 1344 Gulden) an das böhmische Rentamt gewiesen würden und dem Prugger deren Auszahlung übertragen werden möchte, so mache er sich erbötig, nicht allein die wöchentliche ordinari von Wien nach Augsburg und Nürnberg in 5 Tagen und von Wien nach Prag in 2 Tagen zu befördern, sondern auch alle nötigen Schreiben, welche bisher durch Kuriere mit einem jährlichen Kostenaufwande von etlichen 1000 Gulden fortgeschickt werden, mit eigenen Stafetten ohne Entgelt zu vermitteln. Falls der Kaiser, wenn er in Prag residiert, ihm (Prugger) auf die Expedition der Hofbriefe, welche jetzt der Hofpostmeister in Wien vollzieht, unter seiner Fertigung überlassen würde, sei er bereit, bei Verzicht auf die vorerwähnten für die fremden Postboten entfallenden 1344 Gulden das ganze Postwesen von Wien nach Prag bis an die Pfalzische Grenze lediglich um den ihm gegenwärtig ausgesetzten Betrag von jährlich 4000 Gulden für solange als die kaiserliche Hofhaltung in Prag verbleibt, auf sich zu nehmen.

1622. 31. August wird der obige Bericht Pruggers dem Obrist Hofpostmeister von Paar und dem Obrist Postmeister Hans Jakob Magno zur Begutachtung zugemittelt.

Diese Gutachten wurden im September (das Datum ist im Akte nicht ersichtlich) 1622 erstattet. Im diesfälligen Berichte des kaiserlichen Rates, Kämmerers und Obristen Hofpostmeisters Hans Cristoph Freiherr v. Paar wird erwähnt, daß er noch vor etlichen Jahren befunden, daß die Posten im Reich, in Böhmen und Österreich sehr übel bestellt seien und daß er sich mit dem alten verstorbenen kaiserlichen Hofpostmeister Carlo Magno beraten, wie das Postwesen wieder in besseren Stand zu bringen wäre. Die bestehenden Mängel hatten ihren Grund darin, daß die Postboten ihre Besoldung nicht ausbezahlt erhielten. Er (Paar) war im Vereine mit Magno ohnedem bereits bedacht, beim Kaiser zur Wiedererhebung des fast erliegenden

Postwesens um die Anordnung zu bitten, daß den Postboten nicht allein ihre geringe Besoldung von monatlich 16 Gulden für jedes Roß und jede Post regelmäßig bezahlt, sondern auch ihre Rückstände beglichen werden mögen. Der Bericht führt dann weiter an: „Es erscheint aber aus dem mit Fürsten Liechtenstein aufgerichteten Kontrakte, daß sich der pragerische Postmeister anstatt des allein habenden pragerischen Postamtes aller seiner Vorfahren Inhabung und der mir in genere anvertrauten Oberinstanz, nicht weniger der dem Hans Jakob Magno unter anderem in specie verschriebenen Direktion zuwider, nicht allein das Kommando der übrigen böhmischen Posten an sich zu reißen vermesse, sondern daß er auch den Fürsten von Liechtenstein unwissend dessen dahin verleitet habe, daß ihm ohne vorherigem, von mir eingeholten Gutachten das Zahlmeisteramt der böhmischen Postboten eingeräumt werde. . . . Er hat zu seinem Vorteile „verschlagenerweis“ den Kontrakt bis zu gelegener Zeit verborgen, wo er sich nunmehr untersteht, mit allerlei gefärbtem Schein einen noch größeren Einschlich, jedoch nur ihm zu Nutzen, S. M. aber zu gewissem Nachteil und mir und dem Magno an unseren Amtsjurisdiktionen zum möglichen Abbruch des ganzen Postwesens, sich zu attribuieren. . . . . . Was die 4000 Gulden anbelangt, die ihm aus den böhmischen Rentgefällen zur jährlichen Unterhaltung der in Böhmen dienenden 26 Postboten und zur Begleichung ihrer alten Ausstände gezahlt werden sollen, habe ich dagegen kein besonderes Bedenken, damit aber sowohl ich als Magno wissen mögen, wie die Erlegung und Austeilung solcher neuer Besoldung, wenn S. M. zu Prag nicht residieren und wir mit derselben nicht zugegen, erfolge, soll Prugger dem Magno die bezüglichen Quittungen überschicken. . . . . daß aber Prugger „ganz ohne schamb vnd nachdenkhen“ sich vermesse, anzugeben, daß er, wenn ihm also eins und anders allein unter seine Gewalt gegeben und sonderlich in S. M. Anwesenheit in Prag auch alle Hofbriefe, worunter er vornehmlich die der Botschafter und Kaufleute tacite versteht, allein zu expedieren verstattet wird (wodurch ich sowohl als Magno, denen doch die General- und Spezialdirektion anvertraut, ja Prugger mit seinem innehabenden pragerischen Postdienst als eine Filiale unserem Kommando selbst unterworfen ist, gleichsam ab- und hintangesetzt würde), alle Kurierkosten, ja sogar die Kosten für die österreichischen Posten S. M. ersparen wolle, so ist ihm dies zu effektuieren unmöglich. . . . . . Wenn S. M. ihre Residenz zu Prag halten, könnte weder ich noch Magno zugeben, daß dem Prugger, welcher ohnehin als pragerischer Postmeister den Genuß von seinen der Kuriere wegen haltenden Postrossen allein hat, die Hofbriefe, auch der Botschafter und anderer Briefe Bezahlung, was meine und des Magno einzige Zubuße sein wird und aller vorhergehenden Hofpostmeister undisputierlicher Regalgenuß ist, samt aller ordinari und extraordinari Expedierung eingeräumt, uns dagegen aber nichts als allein der bloße Name und Titel verbleiben würde.

S. M. wird daher gebeten, dem Prugger die zu seinem eigenen Vorteile gereichende Neuerung mit kaiserlichen Ungnaden zu verweisen. . . . . .

In dem Berichte des Obrist Postmeisters Hans Jakob von Magno heißt es:

„Wie dieses unverhoffte und ohne mein Vorwissen beschehene Anbringen des Pragerischen Postmeisters mir fremd und ungereimt vorkommt, sintemalen ihm gar wissend, daß E. M. mir das Kommando und Inspektion des Obristen Postmeisteramts nicht allein in Österreich, sondern auch im Königreich Hungarn und Behaimb samt deren inkorporierten Landen sowohl schrift- als mündlich verwilliget, also kann ich hierauf unbericht nicht lassen, daß die Reichs ordinari Posten (welche diese Zeit nicht über Prag und denselben Postmeister nichts angegangen) zu 6 und 7 Tagen von und gegen Augsburg abgeführt worden, inmassen E. M. ich die Ursache, woran es ermangelt, zu unterschiedlichenmalen protestando schriftlich angebracht, daß nämlich die armen von hie bis an die Bayrische Grenze ober Passau dienenden 18 Postboten seit drei Jahren keinen Pfennig an ihrer Besoldung empfangen, daher die meisten in solche Schulden und Armut geraten, daß sie bei dieser überaus teuern Zeit keine Rosse mehr zu halten vermögen und bemelte ordinari Posten an etlichen Orten mit größter Verhinderung nur zu Fuß fortschicken müssen. Und obwohl E. M. deswegen bei der löblichen Hofkammer wegen Kontentierung derselben zu mehrernmalen die a. g. Verordnung tun ließen, ist doch hierauf, unangesehen von allerlei konfiszierten Gütern und Strafen genugsame Mittel vorhanden gewesen und vielleicht noch wären, wie ich denn auf der Kammer Begehr letztlich selbst Mittel auf Salz vorgeschlagen, niemals etwas erfolgt, so daß es endlich ad Extremum gekommen und ich die armen Leute, weil kein Lamentieren noch Protestieren mehr helfen will, wider ihr Vermögen weiter nicht dringen noch weniger aber wegen ihres Unfleisses und Saumsals, wie es sonst wohl sein sollte, strafen kann. Wann aber die gedachten armen Postboten eine so gute und gewisse Bezahlung, als jetzt die in Behaimb gehabt oder noch hätten, so würden die Reichs ordinari Posten auch wohl um 2 oder 3 ganze Tage ehender angekommen sein.

Was den Kontrakt anlangt, welche Ihre fürstl. Gnaden Karl Fürst von Liechtenstein wegen Unterhaltung der Posten in Böhaimb mit des Pragerischen Postmeisters guten Contento geschlossen, lasse ich, weil es mit meinem Vorwissen und Einwilligung beschehen, an seinem Ort verbleiben, doch daß mir als Obristen Postmeister, wie und was Gestalt die Postboten von den hiezu deputierten 4000 Gulden bezahlt, ihre Quittungen jederzeit zugeschickt werden.

Betreffend des Postmeisters Vorschlag, daß man die Posten von hier nach Prag, welche die Zeit über, weil sich der „Thabor“ noch gehalten, der Landstraße nach auf „Znämb vnd Anglaw“ (Znaim und Iglau) gegangen und wegen des an der Mährischen Grenze liegenden Kriegsvolks bisher sehr wohl gebraucht worden, wieder auf den alten Postweg nach „Neyhauß vnd Thäbor“

und alsdann von Prag aus samt der ordinari Reichspost durch die Pfalz auf Regensburg umlegen
und die acht österreichischen Postboten von hier bis Zlabings an die Behaimbische Grenze mit
ihrer Besoldung jährlicher 1536 Gulden bringen und in das böhmische Rentamt anweisen solle,
ist zu bedenken, daß es, wenn die Reichs ordinari Posten von Wien aus nach Prag und von dort
erst wieder nach Regensburg und Augsburg und zurück geführt werden sollten, um 8 Posten
weiter als auf diesem Land den geraden Weg nach Linz, Passau und Regensburg wären, daher die
Postboten um einen ganzen Tag und eine Nacht ehender als über Prag ankommen können.
Es ist meiner Meinung noch nicht ratsam noch tunlich, die Posten vom nächsten und geraden
Weg, sonderlich zu bevorstehendem Churfürstentag aufzuheben und den weiteren Weg einzu-
schlagen, da dies nicht allein E. M., sondern auch den Erzherzog Leopoldischen und Bayrischen,
als auch anderer Herren Kurieren und Befehlshabern, die sich in E. M. Diensten der Posten ge-
brauchen, weil die meisten Kriegsexpeditionen und Korrespondenzen derzeit in Bayern, Tirol
und Elsaß laufen, hoch beschwerlich und verhinderlich sein würde.

Wenn E. M. künftig in Prag residieren sollten, wird es die Notdurft erfordern, daß die
ordinari Posten wieder in den alten Stand gerichtet werden, was dann aber für solchen Fall
nicht dem Pragerischen, sondern mir als Böhmischen Obristen Postmeister zu tun gebühren und
obliegen, der Pragerische Postmeister aber bei seiner Verrichtung mit Haltung der Postrosse
zu verbleiben haben wird.....

In betreff des Anerbietens des Pragerischen Postmeisters, alle „genötigen" Schreiben ins
Reich ebensoschnell wie mit Kurieren, mit eigenen Extraordinari Posten und Stafetten ohne
Unkosten fortzuschicken und dadurch jährlich etliche 1000 Gulden zu ersparen, wenn der General
von Taxis bei seinen untergebenen Postmeistern im Reich desgleichen auch täte, berichte ich,
daß man ohnedies so oft es die Notdurft erfordert oder wenn es anbefohlen wird, mit dergleichen
„nötigen" Schreiben jederzeit eigene extraordinari Posten oder Stafetten abzufertigen schuldig
ist, was bisher auch ohne Unkosten erfolgte. Es erstrecken sich aber die Posten, welche in kaiser-
licher Bestellung sind, nicht weiter als bis nach Augsburg, die übrigen im Reich werden vom
General Lamoral von Taxis unterhalten, es ist aber zu observieren, daß diese Posten nicht zu
allen, sondern nur etlichen Chur- und Fürsten des Reichs eingelegt sind, und die Postmeister
zu Nürnberg und Frankfurt dergleichen „nötige" Schreiben von dort erst bei der ordinari oder
sonst durch eigene Boten auf „die Seiten ausschicken und dazu das Ihrige spendieren müssen."
Es würde auch bedenklich sein, dergleichen nötige und geheime Schreiben ausländischen und
E. M. nicht angelobten Postmeistern zu vertrauen, zumal weil E. M. der Gegenantwort von dort
nicht versichert, ist es nicht wohl möglich, daß eine extraordinari Post so bald als wie ein eigener
Kurier, der Tag und Nacht fortreitetund Antwort mit sich zurückbringt, kommen kann, daher
durch eine solche extraordinari Stafette oft wohl mehr verabsäumt als erspart würde.

Zuletzt erklärt der Pragerische Postmeister, wenn E. M. zu Prag residieren und ihm alle
Hofbriefe, wie mir hier zu Wien, unter seiner Fertigung zu expedieren bewilligen würden, auf
die Besoldung von 1344 Gulden für die 7 österreichischen Posten, welche aber 8 sind und
1536 Gulden kosten, verzichten und so lange E. M. Hofhaltung in Prag ist, das ganze Postwesen
von Wien bis an die Pfälzische Grenze um seine jährlichen 4000 Gulden auf sich nehmen zu
wollen. Da aber der Pragerische Postmeister, wenn auch E. M. in Prag residieren, mit den Hof-
briefen oder der Abfertigung der ordinarie und extraordinari Posten und Kuriere nichts anders
zu tun hat, als hiefür die Postpferde zu halten und auf mein Begehren herzugeben, so finde ich,
daß er in diesem unzeitigen Vorschlag mehr sein eigenes Interesse, als E. M. Nutzen sucht und zu
erkennen gibt. Wie ihm aber ohne ein Vorwissen, im Postwesen im Königreich Böhmen nichts
vorzunehmen oder zu disponieren, sondern mir als Obristen Postmeister zu tun gebührt, so
gelangt an E. M. mein a. u. Bitten, bei dero gegebenen kaiserlichem Wort mich für deroselben
Obristen Postmeister sowohl im Königreich Behaimb, als Hungarn, Österreich und den in-
korporierten Landen noch ferner zu konfirmieren und handzuhaben, und mehrgedachten Prage-
rischen Postmeister von seiner ungebührlichen, mir höchst praejudicierlichen tentation und un-
gereimten, eigennützigen Vorschlag nicht allein gänzlich ab- und dahin zu weisen, daß er hin-
führo „hinderrukhs" und ohne mein Vorwissen in Ersetz- und Veränderung der Posten für sich
selbst nichts vornehme, sondern seinem anvertrauten Pragerischen Postamte, wie es von alters
bei seinem Antecessoren gebräuchig gewesen, obwarte, auch seinen schuldigen Respekt jederzeit
auf mich habe und mir um dasjenige Geld, was er für die Postbotenbesoldung empfangen wird,
ordentliche Rechnung zukommen lasse."

1623. 20. April. Über eine Beschwerde Pruggers gegen den Wiener Hofpostamts-
verwalter wegen Beeinträchtigung der ihm zustehenden Expedition der Briefe der Prager
Einwohner und Handelsleute, wurde demselben bedeutet, daß sowohl dem Hof- als dem
Wiener Postmeister eine ausführliche Instruktion gegeben wurde und sollen sich beide
Teile ihrer Instruktion gemäß verhalten und keiner dem anderen irgendwie Eintrag tun.

Ohne Datum. Hans Jakob Magno beschwert sich beim Kaiser, daß der Prager
Postmeister Prugger einen österreichischen, zwischen Wien und Linz dienenden Post
boten beauftragt habe, sich innerhalb 8 Tagen von hier nach Frätting umzulegen, wo ihm
gute Bezahlung zugesichert wurde. Magno bittet, ihn gegen solche Gewalt zu schützen.

Ohne Datum. Bitte des Prugger an den Kaiser, ihn bei seinen kaiserlichen Ver-
schreibungen zu schützen. In dieser Eingabe heißt es: „Ich bin nunmehr in die 22 Jahre,
zuerst mit der Verwaltung des obristen Hofpostamts, dann mit der wirklichen Bedienung
des Böhmischen Postmeisteramtes zu Prag betraut. Bevor ich bei der letzt enstandenen
Rebellion den Rebellen gegen meine Pflicht entgegengekommen wäre und ihnen gestattet
hätte, die damals aus Italien, den Niederlanden und anderen Orten in Prag durch-
laufenden ordinari Posten nach ihrem Gefallen zu eröffnen, habe ich lieber den Dienst
und all mein Vermögen von etlichen 1000 Gulden verlassen und mit großer Gefahr die
durch Böhmen laufenden Posten aufgehoben. Vom Anfange des Feldzuges bis nach der
Eroberung Prags bediente ich bei dritthalb Jahr das Feldpostmeisteramt ohne Ruhen,
bei willigster Darsetzung von Leib, Gut und Blut getreu und der schuldigsten Möglichkeit
nach, wie mir Graf von Buquoy Zeugnis gegeben. Nun vermeint ein Italiener, Namens
Franc. Chiesa, mich von meinem, mir von E. M. und den Kaisern Rudolf und Matthias
auf mein Lebenlang verschriebenen Dienst zu verdrängen, vorgebend, daß er, falls ihm
zugelassen würde, daß alle kaiserl. Räte und Diener ihre Schreiben bezahlen, von dem ein-
kommenden Briefgelde nicht allein alle Posten in Böhmen ohne weitere Besoldung unter-
halten, sondern noch 2000 Gulden jährlichen Überschuß abreichen wolle." Prugger ver-
sucht nun im weiteren den Beweis zu führen, daß das Anerbieten des Chiesa, wenn dieser
den voraussichtlichen namhaften Abgang nicht aus eigenen Mitteln decken würde, nur
eine große Schädigung des Dienstes und des ganzen Postwesens zur Folge hätte und sagt
am Schlusse: „Im Falle aber E. M. wider Erhoffen es mit diesem Italiener zu versuchen
gesinnt wären, bin ich doch der Zuversicht, E. M. werden mich meiner getreuen und lang-
wierigen Dienste und des erlittenen Schadens von etlichen tausend Gulden wegen nicht
allein mit einer ersprießlichen Ergötzlichkeit, sondern auch mit einem anderen guten
Dienst, meines Standes und Qualität nach, zuvor bedenken, damit ich nicht zu Spott
und Schand erst in meinem erreichten Alter, den Rebellen gleich, samt den meinigen
Not leiden dürfe......."

1628. 16. April. Prugger bittet den Kaiser, ihn bei seinen instruktionsmäßigen
Begnadungen zu belassen. „Er habe vernommen, daß der Obriste Hofpostmeister Hans
Christoph Frh. v. Paar ein besonderes Privilegium erhalten habe und er (Prugger) nun-
mehr schuldig wäre, sich dessen Jurisdiktion zu unterwerfen, so daß in Paars Macht ge-
legen wäre, ihn abzuschaffen oder ferner zu dulden. Er kann dem vorläufig noch keinen
Glauben geben, da doch bei unterschiedlichen im Königreich Böhmen entstandenen
Unruhen nicht wenig bekümmerliche Sorgen auf ihm gelegen, besonders als in der höchst
gefährlichen Rebellion die damals eingedrungenen „Directores" ihn aufs äußerste ver-
folgt haben. Ehe er ihrem boshaften Beginnen beigepflichtet hätte, hätte er lieber sein
ganzes Vermögen, etliche Tausend wert, ja Leib und Leben in die Schanze gesetzt. Er
sei, da er die ihm anvertrauten Posten zur Verhinderung, ihrer tobsinnigen Einbildung"
im ganzen Lande abgeschafft habe, in solcher Angst geschwebt, daß er von Hause weichen
mußte." (H. H. St. A., Antiqua 630, Postwesen in Böhmen.)

1629. 13. März. Kaiser Ferdinand II. bewilligt dem Postmeister in Böhmen Fer-
dinand Prugger eine Gnadenergötztlichkeit vom 3000 Gulden Rhein. aus künftig ein-
kommenden Konfiskationen und Poenfällen. (Die böhmische Kammer hat berichtet,
daß Prugger einen Schaden bis 9200 Gulden erlitten hat. Er ist in allen Okkasionen nicht
allein willig, unverdrossen und fleißig gewesen, sondern hat auch bei entstandener
Rebellion alle seine Postrosse und Zugehörung verlassen und entweichen müssen, auch
die ganze Zeit während der Rebellion bei der kaiserlichen Armada das Feldpostmeister-
amt bedient und gefährliche Posten selbst geführt.)

4. August. Eingabe des Prugger an die geheimen Räte, den Hofkammerpräsidenten
und die Räte in Wien. „Er habe vorher die Besoldungen der Postbeförderer (für 2 Pferde
monatlich 16 Gulden, also jährlich 4000 Gulden) aus dem Pragrischen „Vngeldtambt"
zu Thaia ausbezahlt erhalten. Nun haben die P. Carmelitaner auch eine Anweisung dahin
erlangt. Das es den Amtleuten nicht möglich war, beide Parteien zugleich zu befriedigen,
und er seit 4 Jahren anderwärts zu einigen Mitteln nicht gelangen konnte, ist ihm ein
Betrag von 13.000 Gulden ausständig, wodurch er und die Postboten zu Grund und
Verderben geraten. Er bitte daher, ihn auf ein anderes sicheres Gefäll, wie auf

die Grenzzölle, das neu angeordnete Salzwesen, den Biergroschen oder sonstwohin anzuweisen."

1631. 11. Februar. Bericht des Postmeisters Prugger an den Statthalter und Obristen Landoffizieren des Königreiches Böhmen: „Da bei jetzigem sehr gefährlichen Kriegswesen die von Ihrer kais. Maj. und der katholischen Liga von und zu derselben armada durch Kuriere und eigene Stafetten wochentlich sehr nötigen hin und wieder gehenden Schreiben durch Sachsen und die Mark Brandenburg nicht sicher fortzubringen sind, inmassen unlängst ein kaiserl. Kurier, der mit nötigen kaiserl. und Churfürstlich Bayrischen Schreiben zum Generalleutnant Grafen von Tilli gegen die Dessauer Elbeschanz, oder wo Ihre Exc. anzutreffen, abgefertigt worden, 4 Meilen außer Leipzig von 8 Reitern angesprengt, des Pferdes, aller Schreiben und was er bei sich gehabt, beraubt, ganz ausgezogen und hernach ins Oberteil des Schenkels geschossen worden ist. Der Graf von Tilli hat daher angeordnet, alle dergleichen vom kais. Hof und aus dem Reich kommenden Schreiben nicht mehr nach Leipzig, sondern zur größeren Sicherheit, so lange er sich zu Frankfurt a. d. Oder befinden wird, von Prag aus durch Schlesien oder Laußnitz den nächsten Weg zu überschicken. Da aber an diesen Orten keine ordinari Gelegenheit ist, und eigene reitende Posten zu unterlegen zu viel Unkosten verursachen würden, wolle bei der böhmischen Kammer veranlaßt werden, daß vom Rentamt aus zu 5 oder 6 Meilen eigene Fußboten, welche Tag und Nacht fortlaufen, angestellt, oder aber durch ein offenes Patent allen Städten, Märkten und Flecken zu 5 und 6 Meilen, wie es die Gelegenheit bis nach Frankfurt geben wird, anbefohlen werde, so oft ihnen dergleichen eigene Posten zu kommen, dieselben bei Tag und Nacht auf eigene Kosten sicher und schleunigst weiter zu befördern.

1633. 28. Mai. Prugger hatte folgende Posten von seinem Deputat jährlicher 4000 Gulden zu bezahlen: Blenitsch, Bischoffdeinicz, Staab, Pilsen, Rokyzan, Zerolunz, Sytz, Tracholsicz, Prag, Wessle, Niespeckh, Wisterniz, Mültschin, Tabor, Koschitz, Sambsoll, Neuhaus, Khönigrezz, Zlabings, Frätting. Für jede Post und je zwei Pferde entfielen monatlich 16, und für den Postmeister in Prag für drei Pferde monatlich 24 Gulden. Von den drei gegen Sachsen verkehrenden Fußboten erhielt jeder monatlich 9 Gu den.

1641. 9. Jänner. Prugger an den Kaiser: „Nachdem v. Paar zur Abstattung seines Restes anstatt Bargeld seine in Böhmen liegenden Güter offeriert und er (Prugger) mit seinem seit etlichen Jahren verbliebenen Liedlohn von 20.994 fl. 7 kr. 4 d. kontentiert werden solle, bitte er, weil zur Zeit keine anderen Geldmittel vorhanden und die Postverweser hochbenötigt sind, daß diese Güter taxiert, von Herrn v. Paar ordentlich übernommen und in Ermanglung von Kaufleuten ihm (Prugger) nach dem jetzigen Werte eingeräumt werden. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

19. Dezember. Kaiserliche Resolution an die böhmische Kammer, daß dem Postmeister in Böhmen, Ferdinand Prugger, die ihm für die gesamten Posten rückständige Besoldung von 22.000 Gulden zur Hälfte von dem beim ObristHofpostamte einkommenden Briefgeldgefälle bezahlt werden soll. (H. K. A. F. 1660—1672.)

2. Brünn.

1698. 3. April. Vertrag zwischen Karl Josef Graf von Paar, Obristen Reichshof- und in den Erbkönigreichen und Landen General-Erbpostmeister und Karl von Metzburg, bezüglich Verleihung des Postamtes in Brünn. Dem Karl von Metzburg wird das Postamt Brünn gegen Bezug sämtlicher dortiger Einkünfte auf Lebensdauer oder bis zu seiner etwaigen freiwilligen Resignation verliehen. Dagegen hat derselbe während der folgenden fünf Jahre dem Grafen von Paar von den 6000 Gulden Kapital, welches Paar von dem Vater des Metzburg im Jahre 1693 aufgenommen hat, die Interessen abzustatten. Nach Verlauf der fünf Jahre hat Metzburg dem Grafen ohne Rücksicht auf das jeweilige Erträgnis des Postamtes jährlich den Betrag von 500 Gulden Rhein. zu entrichten. Sollte jedoch das Einkommen des Postamtes in außergewöhnlicher Weise steigen, hat eine entsprechende Erhöhung der Zahlung einzutreten. Sollte Metzburg auf den Postdienst freiwillig resignieren oder sterben, wird einem seiner Brüder das Vorrecht auf den Postdienst in Brünn eingeräumt....... (H. K. A. P. A. 1688—1700 und G. Ö. P., S. 36.)

3. Füßen.

1561. 13. Mai. Kaiser Ferdinand verschreibt über Ansuchen des Postmeisters Inocentius de Taxis zu Füßen diese Post nach Absterben desselben seinem Sohne Johann Baptista. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

4. Laibach.

1666. 14. August. Über die Bitte des Landrates in Krain und Postmeisters in Laibach Mathias Strobl wurde unterm 21. März 1666 seinem Sohne Wolf Siegmund die Expektanz auf das Postamt Laibach verliehen. Gegen diese Verfügung hat der General-Erblandpostmeister Karl Graf von Paar unter Berufung auf seine Postlehen Einwendung erhoben. Hierüber erging die folgende Resolution Kaiser Leopold I.: „....Nun sind von Euch die rationes pro und contra weitläufig und gar wohl angeführt worden und Wir haben Uns dieselben ausführlich referieren lassen, dabei aber befunden, daß die Lehenbriefe dem Grafen von Paar den völligen Genuß aller Posten in Unseren Erbkönigreichen, Fürstentümern und Landen eingeben, 2) daß er sonsten alle anderen Postämter und Verwaltungen darinen, als Cilli, Görz und dergleichen bestellet, 3) daß Wir ihm den 19. August 1660 auch sogar die Bestellung des Postamtes zu Graz adjudiciert, ungehindert selbiges, gleichmäßig wie das Laybacherische, von Uns dem alten und jungen Khain verliehen gewesen und dabei versprochen, daß ihm inskünftig an seiner Lehensgerechtigkeit in solcher Bestellung der Verwalter kein Eintrag beschehen solle; 4) daß er von Paar auch in Böheimb und mitinkorporierten Landen, item in Österreich ob und unter der Ens dergleichen Bestellung hat und daß es zu Unseren Diensten und des gemeinen Wesens Wohlfahrt besser ist, wenn von ihm dergleichen Leute bestellt werden, da er auch in solchem Fall die ganze Verantwortung auf sich hat. Wir haben demnach gnädigst resolviert und bewilligt, daß dem Grafen von Paar das Laybacherische Postamt wie das Grazerische und alle anderen in Unseren Erbkönigreichen, Fürstentümern und Landen völlig eingeräumt und dessen Bestellung und Genuß inskünftig überlassen, doch ihm zugleich zugesprochen und begehrt werden soll, daß er Uns zu gehorsamsten Ehren für diesmal nach dem Ableben des alten Strobl sodann den Jungen dazu für sich selbst aufnehmen und selbiges denselben wie seinen Vater genießen lassen wolle: zumalen er ein feines wohlgereistes Subjectum auch vieler Orten gar beweglich recommandiert worden, doch daß der junge Strobl hingegen dem Grafen von Paar in signum recognitionis „ein Jährliche Leidtentliche Erkandtnus" reichen, in solcher auch, jedoch ohne einige von dem Grafen von Paar etwa zu vermutende weitere Steigerung durch sein Leben lang fleissig und zu rechter Zeit continuieren solle, wie sie sich beide schon auf ein beständiges, unwiderrufliches mit einander zu vergleichen wissen werden. Und werden Wir zu des Grafen von Paar, seiner Nachkommen und folgenden Lehenträgern mehrerer und besserer Versicherung über diese Concession ein ordentliches Diploma ausfertigen, demselben auch solches zustellen lassen....." (H. K. A. P. A. 1660—1672.)

5. Neusse.

1646. 28. September. Der Obrist Hof- und Erblandpostmeister Karl Freiherr von Paar verleiht dem Peter Lorein von Donkirchen aus Flandern die Post „zu der Neuss". (H. K. A. P. A. 1644—1659 und G. Ö. P., S. 36.)

6. Niederösterreich.

1. Fischamend.

1600. 29. Dezember. Verschreibung der Post zu „Vischamendt" für den Raitdiener bei der niederösterreichischen Kammerbuchhalterei Walther Geiger, welche „Ime vnser n.-ö. Postmeister vnd getrewer lieber Hans Christoph Wolzogen zu Neuhaus auf vnsern gnedigisten Consens guetwillig cediert vnd übergeben" auf Lebensdauer. (H. H. St. A., Österr. Akten, N. Ö. Nr. 9, 1575—1626.)

1639. 4. November. Kaiser Ferdinand III. verleiht die nach Ableben des Joachim Geiger freigewordene Post zu Fischamend dem geheimen österreichischen Hofkanzleidiener Jeremias Wirth auf Lebensdauer. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1643. 13. März. Über die Bitte des Jeremias Wirth dehnt Kaiser Ferdinand III. die Verleihung der Post in Fischamend auch auf dessen Söhne aus, doch sollen sie diese

Post mit guten und der bestimmten Anzahl Rossen und Dienern bestellt halten, die kaiserlichen und des heiligen Reichs Kuriergeschäfte und Sachen bei Tag und Nacht aufs eilendste und fleißigste, auch sonst den kaiserlichen Nutzen befördern und dem Hof- und niederösterreichischen Postmeister in allen seinen Amtshandlungen und Befehlen gehorsam sein, so es getreuen, aufrechten Postverwesern gebührt und sie hierüber gelobt und geschworen sind. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1663. 12. Jänner. Kaiser Leopold I. stellt dem Postmeister Leopold Wirth einen Versicherungsbrief aus, nach welchem die Post in Fischamend, falls nach dem Ableben des Wirth keine männlichen Nachkommen vorhanden wären, seiner Ehewirtin auf Lebensdauer verliehen werden sollte. „Damit Leopold Wirth und nach dessen Ableben seine Ehewirtin bei der Post in Fischamend um so mehr geschützt werden, wird ihr Hab und Gut in kais. kgl. und landesfürstlichen besonderen Verspruch, Schutz und Schirm genommen, sie sollen auch alle Vorteile, Rechte und Gerechtigkeiten haben und sich deren an allen Enden und Orten ihrer Notdurft nach freuen, dazu in Kriegsempörungen und anderen Zeiten den kaiserlichen und des heiligen Reichs Adler, desgleichen der Königreiche, erblichen Fürstentümer und Länder Wappen und Kleinodien mit oder ohne kaiserl. aufgedruckten Insiegl und Subsription an allen ihren Wohnungen, Häusern, Hab und Gütern zu einem freien sicheren Schutz und Salva Guardia malen und anschlagen lassen, und sonst alle und jede Gnade, Freiheit, Recht und Gerechtigkeit nicht allein wie andere, welche mit der gleichen Salva Guardia begabt und priveligiert, sondern auch wie die anderen Postbeförderer vermöge der ausgegangenen kaiserl. Gratien genießen.“ (H. K. A. P. A. 1660—1672 und G. Ö. P., S. 35.)

2. Hollabrunn, Neudorf und Stockerau.

1599. 9. Dezember. Kaiser Rudolf II. verschreibt die Post zu Sieghartskirchen, „welche jetzo zu Hollabrunn liegt“ dem Postboten Lukas Eberl auf Lebensdauer. Verschreibung der Post zu Stöckerau an den Postboten Hans Pachmann auf Lebensdauer. (H. H. St., Österr. Akten, N. Ö., 1575—1626.)

1621. 8. Juli. Kaiser Ferdinand II. verschreibt dem Postboten Lukas Eberl in Würdigung seiner beim niederösterreichischen Postwesen durch 25 Jahre geleisteten treuen Dienste, und nach seinem Ableben dessen Söhnen die Posten zu Hollabrunn und Neudorf samt der inhabenden Post zu Stockerau, welche drei Posten jetzt diesseits der Donau zu „Siegertskirchen, Bressling und Gerersdorff“ liegen, auf Lebensdauer.

1637. 29. August. Kaiser Ferdinand III. verschreibt über Ansuchen der Witwe des Lukas Eberl die Posten zu Hollabrunn, Neudorf und Stockerau den Söhnen Maxmilian (welcher sich in kaiserlichen Kriegsdiensten im Schildssaß-Regiment tapfer und mannhaft erzeigt) und Lukas Eberl auf Lebensdauer.

1643. 13. März. Die Verschreibung dieser drei Posten wird auch auf die Söhne des Maxmilian und Lukas Eberl ausgedehnt. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1667. 5. Jänner. Kaiser Leopold I. verleiht nach dem erfolgten Ableben des Maxmilian und Lukas Eberl die Posten Hollabrunn, Neudorf und Stockerau ihren Söhnen Maxmilian, Lukas, Franz und Jakob. (H. K. A. P. A. 1660—1672.)

3. Järndorf.

1591. 1. Mai. Kaiser Rudolf II. verleiht die Post in Järndorf dem Christof Sohrer, in Anbetracht seiner beim Wiener Postamte durch fünf Jahre geleisteten Dienste, auf Lebensdauer.

4. Loosdorf.

1585. 27. Dezember. Kaiser Rudolf II. verleiht die nach dem Ableben des Daniel Cräfftl erledigte Post in „Lostorff“ dem Hannsen Wagner auf Lebensdauer.

1600. 15. April. Kaiser Rudolf II. verleiht die erledigte Post zu Thierna, welche sonst zu „Lostorff“ liegt, dem niederösterreichischen reitenden Kammerboten Hannsen Schlegel auf Lebensdauer.

5. Petronell.

1587. 25. Juni. Verleihung der Post an den niederösterreichischen reitenden Kammerboten Michael Unterberger.

6. Pulkau.

1600. 6. Mai. Verleihung der Post zu „Pulckaw“ an den Hofainspaninger Hans Luz auf Lebensdauer.

1604. 15. März wurde diese Post auf des Hofpostmeisters Ansuchen dem Bernhard Lang verliehen.

7. Traiskirchen.

1585. 27. Dezember. Verschreibung der nach Wolf Perger freigewordenen Post zu „Trässkirchen“ für den niederösterreichischen reitenden Kammerboten Michael Unterberger auf Lebensdauer. (H. H. St. A., Österr. Akten, N. Ö.)

1610. 20. Oktober. „Matthias der Ander, König zu Hungarn, designierter Khünig in Behaimb, Ertzherzog zu Österreich etc.“ verleiht seinem reitenden Kammerboten Frankhen auf sein Bitten die Post zu „Trässkhirchen“. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

7. Oberösterreich und Salzburg.

1549. 18. April. König Ferdinand I. gibt dem Linzer Postverwalter Moritz von Paar einen Versicherungsbrief für seine beiden Söhne Bernhard und Christoph über die zwei Posten Linz und Erla. (H. K. A. P. A. 1526—1599 und G. Ö. P., S. 34.)

1599. 9. Dezember. Verschreibung der Post zu „Pruck“, welche sonst zu Frankenmarkt liegt, an Georg Prunner in Würdigung seiner beim Hofpostwesen geleisteten Dienste.

9. Dezember. Kaiser Rudolf II. verleiht, „in Erwägung und etwas Ergötzung der angenehmen treuen und fleissigen Dienste, welche der Hofkurier und getreue liebe Jakob Tollinger nicht allein durch 9 Jahre als Hofkurier, sondern auch vorher dem Philipp, König von Hispanien durch 16 Jahre in Verrichtung allerlei weiten und gefährlichen Kurierreisen zu Tag und Nacht mit Gefahr seines Leibs und Lebens erzeigt hat, demselben die zwei erledigten Posten zu Woditz und Neumarkt bei Salzburg, oder wohin dieselben nach des Kaisers Gefallen verlegt werden“, auf Lebensdauer. (H. H. St. A., Postwesen im Reich.)

9. Dezember. Kaiser Rudolf II. verleiht die Post zu Salzburg, die jetzt zu Regensburg liegt, mit ihrer Zugehörung, Recht, Gerechtigkeit und Nutzbarkeit, wie sie vorher die Postboten zu Salzburg und Regensburg, und zuletzt die nach Georg Hueber hinterbliebene Witwe genossen haben, dem Wolfgang Tham auf Lebensdauer. (H. H. St. A., Postwesen im Reich.)

1689. Oktober. erscheint Mathias Capeller als hochfürstlich salzburgischer Postmeister. (H. K. A. P. A. 1688—1700.)

8. Steyer.

1655. 13. September. Der Obriste Hof- und Erbland-Erbpostmeister Karl Graf von Paar verleiht die kaiserliche Post zu Steyer, welche der bisherige Postbeförderer Hans Stürmer infolge seiner Unvermögenheit nicht weiter führen kann, dem Andreen Zohlintsch. (H. K. A. P. A. 1644—1659.)

9. Tirol und Vorderösterreich. (Siehe auch Abschnitt „Familie Taxis“, „Tirol, O. und V. Ö.“.)

1530. 13. März. Prag. König Ferdinand verleiht das oberste Postmeisteramt in Tirol und den angehörigen Landen dem Josef von Taxis: „.....usque ad beneplacitum et revocationem nostram, adeo quod ipse præstito ad manus nostras fidelitatis Juramento, huiusmodi Postæ nostræ intindere, eumque veluti Magister et Rector illius in præfato Comitatu et adjunctis, perquæ Posta illa disponi debebit, ordinare, ac per Se vel Subditas Personas sive Cursores fideles, Idoneos et diligentes regere, constituere et destituere alia que facere possit et debeat, quæ fideli bonoque Servitore conveniunt, et ad officium illud requirintur, iisque honoribus, Privilegiis, Exemptionibus, Libertatibus, Prærogativis, indultis et Emolumentis utatur, fruatur et gaudeat, quibus Cæteri Magistri Postarum dicti Comitatus nostri antea semper fruiti et gavisi sunt, et frui, uti, gaudere possunt, quote consuetudine vel de Jure......“ (A. M. J., Beilage zum Akte II. A. 4, Nr. 22 v. J. 1666.)

1563. 12. Juni. Kaiser Ferdinand I. verleiht dem Postmeister zu Trient, Johann Baptista Bordogna von Taxis die zwei Posten Valargna und Roverbella auf Lebensdauer. (G. Ö. P., S. 34.)

1576. 1. Jänner. Erzherzog Ferdinand verleiht dem Postmeister zu Trient, Johann Baptista Bordogna de Taxis das Postamt zu Bozen. (G. Ö. P., S. 34.)

2. April. Erzherzog Ferdinand verleiht dem Sohne des Johann Baptist Bordogna von Taxis, Ferdinand Bordogna von Taxis die Post zu Bozen auf Lebensdauer und verspricht ihm nach dem Ableben seines Vaters die Posten zu Trient, Neumarkt, Valergna und Roverbella.

1578. 18. Februar wird dieselbe Konfirmation dem anderen Sohne Lorenz Bordogna von Taxis erteilt. (A. M. J. und G. Ö. P., S. 34.)

1583. 20. September. Extrakt aus der Postbestallung. Nach dem Tode des Gabriel von Taxis wurde seinem Sohne Paul von Taxis das Hof- und Obriste Postamt der Ober- und Vorderösterreichischen Lande verliehen. (A. M. J., Beilage zum Akte II. A. 4., Nr. 22 v. J. 1666.)

1612. 14. April. Erzherzog Maxmilian konfirmiert die Posten Bozen, Trient, Neumarkt, Valergna und Roverbella dem noch unmündigen Sohne Johann Baptist des Lorenz Bordogna von Taxis gegen die Verpflichtung, bis zur erlangten Mündigkeit diese Posten durch einen geeigneten Verwalter besorgen zu lassen. (A. M. J.)

1615. 23. März. Extrakt aus der Postbestallung. Nachdem weiland Erzherzog Ferdinand zu Österreich im Jahre 1591 dem damaligen und nunmehr verstorbenen Hof- und Obristen Postmeister der Ober- und Vorderösterreichischen Lande Paul von Taxis versichert hat, daß nach seinem Ableben dieses Oberste Postmeisteramt dem ältesten seiner Söhne auf Lebensdauer übergeben werden solle, dieses auch von Kaiser Rudolf II. bestätigt wurde, wird dasselbe vom Erzherzog Maxmilian dem Andree von Taxis verliehen. (A. M. J.)

1620. 17. November. Die oberösterreichische Kammer gibt den Gebrüdern Wolf Dietrich und Paul von Taxis bekannt, daß Erzherzog Leopold zu Österreich unterm 20. Oktober bewilligt habe, daß nach dem Ableben des Andree von Taxis das oberste Postmeisteramt in den O. und V. Ö. Landen durch dieselben, wie sie sich mit einander vergleichen werden, versehen werde. (A. M. J.)

1636. 26. Mai. Am 24. Juli 1632 hat Erzherzog Leopold dem Andree Camerlander einen Expektanzbrief erteilt, daß ihm und seinen ehelichen männlichen Leibserben nach dem Ableben des Stefan Schedler die beiden Posten zu Stainach und „aufn Prenner“, welche er damals von Schedler auf eine gewisse Zeit erhandelt und bisher versehen hat, völlig überlassen werden sollen. Da nun Schedler gestorben, werden dem Camerlander die genannten beiden Posten vom Kaiser Ferdinand II. und der nach Erzherzog Leopold verwitweten Erzherzogin Claudia nunmehr eigentümlich überlassen. (Originalurkunde im A. F. M.)

1639. 29. Dezember. Expektanzbrief der Erzherzogin Claudia, bevollmächtigten Gewaltträgerin, Mitvormünderin und Regiererin für den Postmeister Lorenz Bordogna von Taxis in Trient, daß nach seinem Ableben das Postamt in Trient seinem ältesten oder einem anderen hiezu tauglichen Sohne verliehen werden soll. (A. M. J.)

1647. 7. Juni. Erzherzog Ferdinand Karl bestätigt diesen Expektanzbrief.

1649. 8. April. Erzherzog Ferdinand Karl versichert das Postamt Roveredo dem Regimentsrat und Kommissär an den Welschen Konfinen Cosmo de Cosmis und seinem Bruder Johann Baptista Rocho sowie ihren männlichen ehelichen Leibserben. (A. M. J. V. C. 4, Nr. 31.)

Unterm 29. April 1649 wurde nach dem Ableben des Postmeisters Gionamo Simonconi das Postamt Rovereith dem Cosmo verliehen.

1651. 18. August. Erzherzog Ferdinand Karl verleiht nach dem verstorbenen Lorenz Bordogna von Taxis das Postamt Trient dessen hinterbliebenen Söhnen Johann Baptist und Ferdinand Bordogna von Taxis. (A. M. J.)

1666. 2. Juni. Kaiser Leopold bewilligt die Posten in Bozen, Trient, Neumarkt, Valergna und Roverbella der Witwe Lucia Bordogna von Taxis und nach derem Ableben ihren drei Söhnen Johann Baptist, Paulus und Laurentius (A. M. J. II. a. 4, Nr. 23.)

1682. 18. Juli. Confirmatio Expectantiæ auf das Postamt zu Brixen für den Tochtermann des Karl von Offenhausen, Anton Ferdinand von Weissenegg. Der Postmeister in Brixen, Karl von Offenhausen, hat unter Berufung darauf, daß sein Großvater Karl und Vater Christof von Offenhausen vom Jahre 1575 bis 1652 das kaiserliche und erzfürstliche Postamt zu Brixen innehatten und nunmehr auch er durch 30 Jahre den Dienst bei demselben versehe, gebeten, da er mit keinem männlichen Leibserben begnadet sei, im Falle seines Ablebens das Postamt in Brixen dem Mann seiner Tochter, Anton Ferdinand von Weissenegg zu Hurlach, welcher eine diesfällige Zusicherung seitens des Obristen Hof- und Generalerbpostmeisters der O. und V. Ö. Lande, Franz Werner Grafen von Thurn, Valsassina und Taxis bereits erlangt hat, zu verleihen. Diesem Ansuchen wurde von Kaiser Leopold I. stattgegeben. (A. M. J. V. C. 4, Nr. 16.)

1683. 20. Februar. Postamtskonzession für die Bordogna von Taxis, solange deren vom männlichen Stamme vorhanden sind. Kaiser Leopold bewilligt über die Bitte der Lucia Bordogna von Taxis, daß ihr Sohn Peter Paul als der tauglichste in der Administrierung des Postamtes Trient, Bozen und Neumarkt samt Zugehör noch weiters verbleibe, und wenn derselbe, wie auch seine anderen zwei, derzeit unverheirateten Gebrüder Johann Baptist und Lorenz mit Tod abgehen sollten, die Verwaltung der Postämter Trient, Bozen und Neumarkt auf des Peter Paul ehelichen männlichen Deszendenten in infinitum gelange. Falls aber die derzeit unverheirateten Gebrüder Johann Baptist und Lorenz sich verehelichen und männliche eheliche Leibserben erwerben würden, soll, wenn des Peter Paul männliche Deszendenz erloschen sein würde, die Verwaltung der genannten Posten auf den ältesten tauglichen ehelichen Mannserben des Johann Baptist und Lorenz fallen. Nach Absterben der Lucia Bordogna von Taxis soll das eingehende Postamtsgefäll unter die drei Gebrüder und nach deren Absterben unter ihre Deszendenz nach Abzug der Ausgaben verteilt werden. (A. M. J. II. A. 4, Nr. 6.)

1684. 11. Oktober. Dem o. ö. Hofkammerrat Johann Paris von Wolffsthurn wurde zugesichert, daß die vom Erzherzog Ferdinand Karl unterm 23. Februar 1647 und Sigmund Franz unterm 6. April 1663 den Gebrüdern Josef und Wolfgang von Wolffsthurn erteilte und vom Kaiser Leopold unterm 1. Juni 1666 konfirmierte Konzession des Postamts Sterzing und der unterlegten, dazu gehörigen Post zu Mittenwaldt nach Ableben derselben auf ihn und seinen Sohn Cyrian ausgedehnt werde. (A. M. J. V. C. 4, Nr. 16.)

Amtsvisitationen.

1664. 7. November. Erzfürstliche Patent wegen Visitierung und Verpflichtung der Posten in Ober- und Vorderösterreich. (Siehe Abschnitt „Patente“.)

1724. 16. August. Der bei der Oberst-Postamtskasse angestellte Kontrollor Glanz wird beauftragt, die Hauptpoststationen Prag, Graz, Brünn und Linz zu visitieren. Seinem unterm 31. Oktober erstatteten Bericht ist folgendes zu entnehmen:

„Eine Menge Störer und unbefugte Landfahrer führen mit leichten Chaisen und Geschirren nach Postmanier die Passagiere, wohin und wie weit sie nur wollen, mit 2, 3 auch 4 Pferden und bedienen sich auch heimlich des Posthorns. Die bürgerlichen Landkutscher und Lehenrößler, denen nur mit schweren Wägen und Kumetern zu fahren zusteht, sind mit leichten Chaisen und Geschirr eingerichtet, mit denen sie im Lande kreuzweise herumfahren. Die Störer haben mit Bauern, Wirten und dergleichen Leuten auf dem Lande vereinbart, daß wenn sie nicht mehr weiter können oder wollen, diese sodann ihren Ritt übernehmen, ja sie haben an etwelchen Orten ordentliche Abwechslungen, gleich der Post, eingerichtet. Der Linzer und Nürnberger Bote, die vorhin nur neben der Donau hinauf gehaudert, fahrt nunmehr besonders in Marktzeiten mit 10, auch mehr Wägen auf der Poststraße nach Haus, wechselt unterwegs ordentlich ab, sammelt an allen Orten ungescheut Briefe, teilt solche aus, welche Briefschwärzungen schon so gemein, daß alle anher kommenden und abgehenden Landkutscher, Schößleut, Fragner, Handler, Eierkramer, Herrschafts- und andere Boten, ja sogar Juden allerorten auch im Angesicht der Posten ungescheut Briefe sammeln, austeilen und wieder mit sich nehmen. Die Kremser, Linzer und andere Boten, ingleichen die Prager, Breslauer, Preßburger, Ödenburger, Neustädter und dergleichen Landkutscher haben ihre ordentlichen Botenstuben und Briefträger, mittels deren sie ungescheut Briefe aufnehmen und austeilen. Bei solchen Mißbräuchen erleiden die Postmeister empfindlichen Schaden.“ Dem Berichte liegt eine Spezifikation sämtlicher Postkurse in den Erbländern sowie der Einnahmen und Ausgaben aller zu den Hauptpostämtern Wien, Prag, Linz, Graz, Laibach und Brünn gehörigen Poststationen bei.

1732. 27. Oktober. In einem Berichte des Görzer Postverwalters Johann Baptist de Radi über die Visitation der Posten von Görz bis Oberlaibach, Triest und Fiume heißt es:

„Die von den Lehenkutschern oder hier sogenannten Nollesini eingeschlichenen Mißbräuche mehren sich täglich dergestalt, daß künftig mit großer Beeinträchtigung der kaiserl. Posten mehr Passagiere durch jene als durch die Post befördert werden. Überdies bekleiden sie sich mit roten Kamisolen, mit verbrämten Hüten und Maschen von schwarz und gelben Bändern gleich der Postlivrée und fahren mit ihren mit 2, 3 bis 4 Pferden bespannten Kaleschen gleich der Postart und ist ihnen nichts als das Posthorn abgängig, welches sie jedoch heimlich in der Taschen tragen und wann sie außer der Stadt, öfters wohl gar anhängen. Unter anderem habe ich mich deswegen bei dem Bartholomä Raichenberger, Wirt bei dem sogenannten großen Wirtshaus beschwert, weil sein Knecht ein rotes Kamisol, verbrämten Hut mit Maschen trägt, daß er ihm wenigstens den Hut und Maschen abstellen solle, worauf er mir zur Antwort gab, daß er solches seinem Knechte nicht schaffen könne, indem ein jeder sich nach Belieben kleiden kann. Kaspar Rost, der früher bei mir als Postknecht gedient und im Postwesen erfahren ist, lauft alle Orte und Häuser ab, um Fuhren zu bekommen und redet diejenigen, die mit der Post fahren wollen, davon ab. Zu Loitsch hat der dortige Herrschaftsverwalter von der Behausung des Postmeisters den kaiserlichen Adler durch den Schörgen herabnehmen und die Soldatenpferde im Poststall einquartieren lassen. Der Postmeister zu Alben wurde vom Hauptmann Graf F. ohne alle Ursache mit „Hund beschimpft, er wäre des Henkens wert.“ Als ein andermal der Postmeister die verlangten Pferde nicht beistellen konnte, ließ der Hauptmann das Posthaus und den Stall mit Soldaten bewachen, den Postmeister, der sich inzwischen geflüchtet hat, aufsuchen, wobei die Soldaten mit aufgepflanzten Bajonetten in das Heu zu stechen begannen. Ein anderer Reisender hat diesen Postmeister durch einen Untertan von Buccari derart abprügeln lassen, daß er zu Boden gesunken und etliche Tage im Bett liegen mußte.

Der Neffe Iffisich, Verwalter und Gegenschreiber zu Praewaldt hat den Albner Postknecht, weil er sich eines Mannes, der von Iffisich ungerecht behandelt wurde, angenommen hatte, durch den Schörgen ohne Rücksicht auf die kaiserliche Postlivrée und das Posthorn in Eisen und Holzstock gleich einem Mörder und Straßenräuber schließen, die Pferde und Postkalesch in Arrest nehmen lassen, und den Postknecht dort, wo er weder liegen noch stehen konnte, durch sechs Tage und Nächte behalten......

Der Postmeister zu Fränz ist mit Ansetzung der Pistolen mit den Stock geprügelt worden. Dem Postmeister zu Potpetsch wurde von der Grundobrigkeit ein Postpferd durch vier Monate zum Straßenrobot zurückbehalten.“ (H. K. A. P. A. 1723—1736.)

1753. 21. Juli. Der Postmeister Kaspar Balthasar Hofer in Namiest wurde als „Commissarius“ aufgestellt, um die Posten in den österreichischen und böhmischen Erblanden von Zeit zu Zeit zu visitieren. Er erhielt zu seinem Gehalte eine Zulage von täglich 2 Gulden. Die Postmeister waren verpflichtet, ihn auf seinen Dienstreisen mit zwei Pferden unentgeltlich zu befördern.

27. Oktober wurde der Postmeister zu Somlyo, Zacharias Cosa, als kontrollierender Offizier mit der Visitierung der ungarischen Postverwaltungsdistrikte betraut.

1757. 6. August. Dem Preßburger Postamtskontrollor wurden zur Belohnung für die bei der Visitation der Posten auf dem Prager Kurs geleisteten Dienste 30 Dukaten verabfolgt. (H. K. A. F. 14. 1750—1760.)

1786. 20. Februar. Zirkulare an die Gubernien. Hinausgabe eines Auszugs aus der Generalinstruktion bei Visitierung der Landpoststationen zur Instruierung der Kreisämter. (H. K. A. F. 9, Nr. 412; siehe auch Ö. P., S. 59—62.)

1839. 24. April und 12. Juli. Postinspektoren und Postinspizienten. (Siehe Behörden.)

1845. 9. Dezember. Zur Beaufsichtigung des technischen Betriebes und der Beschaffenheit der Postanstalt wurden der Obersten Hofpostverwaltung zwei Postkommissäre zugewiesen, mit welchem Amte der kaiserliche Ratstitel, ein Gehalt von 2000 Gulden, ein Quartiergeld von 300 Gulden und ein Wagenpauschale von 200 Gulden jährlich verbunden war. Bei Dienstreisen wurde ihnen ein Zehrungsbeitrag täglicher 6 Gulden und die unentgeltliche Beförderung durch die Postmeister bewilligt.

In den Oberpostverwaltungs- und Inspektoratsbezirken hatten die Oberpostverwalter und Inspektoren die Beaufsichtigung der Postämter.

Zugleich wurden die Zentralinspektoren der Finanzwache als Zentral-Postinspektoren verwendet. Dieselben waren unmittelbar dem k. k. Hofkammerpräsidium untergeordnet. (F. M. Z. 9468, P. P.)

1850. Mit 1. Mai ist das Institut der Postkommissäre im ganzen Umfange des Reiches in Wirksamkeit getreten. (P. V. B., 2. B., S. 125.)

1853. Infolge A. H. E. vom 21. November hatte das Institut der in den Kronländern aufgestellten Postkommissäre einzugehen. (P. V. B., 2. B., S. 482.)

1873 wurden Oberpost- und Bezirkspostkommissäre neu kreiert und eine Dienstinstruktion für dieselben hinausgegeben. (P. V. B. 1874, Nr. 6.)

Behörden und oberste Instanzen für das Postwesen.

Verwaltungsdienst.

(Siehe „Geschichte der österreichischen Post“, III. Die Organisation der österreichischen Postanstalt. 1. Verwaltungsdienst, S. 62 bis 70 und „Die österreichische Post und ihre Reformen unter Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II., S. 1 bis 12.)

Aus einzelnen Urkunden geht hervor, daß schon im 16. Jahrhunderte die Hofkammer auf das Postwesen einen wesentlichen Einfluß als oberste administrative und finanzielle Hofstelle ausübte.

(Kaiser Maxmilian I. richtete im Februar 1498 an seinem Hofe eine Hofkammer für das Reich und die Erbländer ein. Am 1. Jänner 1527 errichtete König Ferdinand eine neue Hofkammer, welche den damals bestehenden vier Länderkammern in Prag, Preßburg, Wien und Innsbruck übergeordnet wurde.)

1743. 13. September. Dekret an die niederösterreichische Regierung und Kammer, daß die Direktion des Postwesens in den gesamten Erblanden dem wirklich geheimen Rat und Hofkanzler Confix Anton Graf von Uhlefeld anvertraut wurde. (A. M. J. V. C. 4, Nr. 37.)

9. November. Desgleichen an den schlesischen Kameraldirektor Grafen Haugwitz, daß auch die schlesischen Postbeamten durch den Grafen Uhlefeld zu ernennen sind, den Amtseid bei ihm abzulegen und die Instruktionen von ihm zu empfangen haben. (H. K. A. P. A. 1737—1764.)

1744. 16. Jänner. Diesfällige kaiserliche Schreiben an den Hofkanzler Grafen Uhlefeld, den böhmischen Obersten Kanzler Grafen von Kinsky, den Hofkammerpräsidenten Grafen von Dietrichstein, den österreichischen Hofkanzler Grafen von Seiller und den ungarischen Hofkanzler Grafen von Batthyani. (H. H. St. A., österr. Akten Nr. 13 a, 1744—1749.)

1748. 8. April. Vortrag des Postdirektoriums (gemeinsames Referat mit der Hofkammer) über ein Projekt „Wie Ihro Kay. Kgl. Maj. Bey dero Post-Weesen, ohne zwang oder aggravio wenigstens 20.000 fl. jährlich und Vielleicht alterum tantum in Erspahrung bringen mögen.“ (H. K. A. P. A. 1737—1764, G. Ö. P., S. 38, und Ö. P., S. 12 bis 15.)

1749. 31. Dezember. Vortrag des geheimen Hof- und Staatskanzlers Grafen Uhlefeld über die von der Kaiserin Maria Theresia angeordnete neue Einrichtung des Postwesens. Bei der mit dem Grafen Haugwitz, dem Hofkammerrat von Saffran und dem Hofrat und Kabinettssekretär Baron Koch diesfalls am 28. Dezember gepflogenen Beratung wurde der Beschluß gefaßt, „daß dem Grafen von Haugwitz als Præses des Directoriums in Publicis et Cameralibus, welcher mit dem Baron Lilien das weitere wird besorgen können, die Einrichtung zu Nutzen des ærarii überlassen und zu dem Ende die Postverwalter in den Erbländern an ihn per currentalia angewiesen werden, die weitere Einsicht aber, soviel die Staats- und geheimen Angelegenheiten betrifft und die hierin vorzukehren nötigen Veranstaltungen vom Hof- und Staatskanzler noch fernerhin dependieren sollen.“ Die kaiserliche Resolution hierüber lautet: „Placet, obwohlen auch ganz wohl zufrieden gewesen mit denen vorigen dispositionen.“ (H. H. St. A., Reichsakten, in specie, Postwesen 21—II.)

1750. 14. Jänner. Übertragung des Postwesens an das Directorium in Publicis et Cameralibus. Intimationsbefehl an sämtliche Landesrepräsentationen, Hofdekret an die Postverwalter in sämtlichen Erbländern, an den obersten Hofpostamtsverwalter Sebastian Wolfgang Crafft und Hinausgabe der bezüglichen Instruktion an den letzteren. (H. K. A. F. Nr. 12. G. Ö. P., S. 63, und Ö. P., S. 3 und 4.)

1751. 10. April. Der k. k. Hofagent Josef Techterler besorgt auch beim Postdirektorium die ihm von den Parteien anvertrauten Kommissionen und Angelegenheiten, den Postverwaltern und Postmeistern bleibt es jedoch freigestellt, sich anderer beglaubigter Agenten zu bedienen. (H. K. A. F. 1. 1750—1765.)

1755 wurde der damalige Oberste Hof- und General-Erblandpostmeister Johann Wenzel Graf von Paar bei der Kaiserin um die Pachtung des Postgefälles bittlich. Diese Eingabe wurde vom Postdirektorium der Genehmigung der Kaiserin empfohlen. Auf die Anordnung der Kaiserin, „die sach noch khlärer mit Herrn Koch auszumachen", fand am 1. September 1755 diefalls beim Hofrate Baron Koch eine engere Kommission statt, in welcher beschlossen wurde, das Postwesen durch eine subdelegierte Kommission mit Ausschluß jeder Pachtung „traktieren" zu lassen. (Siehe Ö. P., S. 5 bis 6.) Der am 8. September 1755 erstattete Vortrag fand die Genehmigung der Kaiserin. Am 6. Oktober 1755 erging an den Grafen von Paar, welcher mit dem Präsidium in dieser Kommission betraut wurde, ein Hofdekret, welches die innere Verfassung der Kommission zum Gegenstande hatte. (Siehe Ö. P., S. 6 und 7.) Über eine vom Grafen von Paar am 20. Oktober eingereichte Vorstellung wurde demselben mit Hofdekret vom 27. Oktober 1755 folgendes bedeutet: „1) Ihre Majestät sind nicht dagegen, daß von der unter dem Præsidio des Grafen stehenden subdelegierten Postkommission an die hiesigen Obrist Hofpostamts-, als alle anderen in den Erblanden aufgestellten Postverwalter, Kontrollore und Postwagen-Expeditoren, sowie an die sämtlichen erbländischen Postmeister, Offiziere und Beamte in Sachen, wo es auf keine Neuer-, Veränder- oder Alterierung des im Postwesen eingeführten Systematis, sondern auf die genaue Festhaltung der stabilierten Postgeneralien und der diesfalls vorgeschriebenen Manipulations-Normœ, folglich um Beobachtung der amtlichen Obliegenheiten ankommt, die erforderlichen Befehle per Decreta oder auch mündlich ausgestellet, Berichte abgefordert und diese Oberbeamten nach Gebühr und ihren aufhabenden Pflichten gemäß mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit angemahnt werden können. 2) Die des Grafen Præsidio anvertraute Kommission wird eine „subdelegierte k. k. Ober-Postkommission" zu benennen sein und sind unter diesem Namen die sämtlichen von ihr ergehenden Expeditionen auszufertigen. 3) Gestatten Ihre Majestät, daß jeder der resolviert werdenden Postoffiziers und Postmeister bei Ablegung der Eidespflicht mit der parition und Gehorsam auch an ihn Herr Graf als Präsidenten der k. k. Ober-Postkommission angewiesen und dieser Beisatz der gewöhnlichen Eidesformel inseriert werden könne......" (H. K. A. F. 12. 1751—1767.)

1756. 14. Februar. Kaiserliches Dekret an die Repräsentationen und Kammern mit Ausschluß von Tirol und Vorderösterreich, daß die dem Präsidium des Grafen von Paar anvertraute Kommission nunmehr die Benennung „in Postsachen subdelegierte Hof-Kommission" zu führen habe. (H. K. A. F. 12. 1751—1767.)

1757. 27. April wurden die Direktorial-Hofräte und geheimen Referendarii Franz Anton von Saffran und Theodor von Thoren zu Mitgliedern dieser Kommission ernannt. Zugleich wurde angeordnet, daß im Falle der Verhinderung des Grafen Paar der wirkliche geheime Rat, Kämmerer und Direktorial-Hofrat Franz Graf von Esterhazy und Galantha, Obergespan des Wieselburger Komitats, das Präsidium bei dieser Kommission zu übernehmen habe. (H. K. A. F. 12. 1751—1767.)

1762. 20. Februar. Kaiserliche Resolution, daß der kaiserlichen, auch k. k. Hofkammer die Besorgung der Postgefälle obliegen, von der Postkasse und Kontrollierung aber die Postrevenuen in die Generalkasse abgeführt und die Rechnungen an die k. k. Rechnungskammer eingesendet werden sollen. (H. K. A. K. F. Nr. 9. 1762—1763.)

1764. 6. Juli. Dekret an die Hofpostkommission und den Grafen von Paar bezüglich der Differenzen wegen Beförderung der Reisenden zum ungarischen Landtage. (H. K. A. F. 13.)

1765. 7. Juni. Anläßlich der Abreise des Grafen Johann Wenzel von Paar wurde der kaiserliche Kämmerer und niederösterreichische Regierungsrat Josef Graf Windischgræz mit dem Präsidium bei der Hofpostkommission betraut. (H. K. A. F. 12. 1751—1767.)

1769. Aufstellung einer eigenen Hofpostkommission für die ober- und vorderösterreichischen Länder mit dem Amtssitze in Innsbruck unter dem Vorsitze des dortigen obersten Postmeister Grafen von Taxis und Beiziehung eines Gubernialrates (G. Ö. P., S. 65, und Ö. P., S. 7.)

1770. 6. März. Vortrag der Hofkammer über eine Beschwerde des oberösterreichischen Guberniums gegen die dortige Hofpostkommission wegen Aufhebung der Post-

freiheiten der Räte und Beamten, Abstellung der freien Posttage usw. (H. H. St. A. Staatsratsakte Nr. 761; Ö. P., S. 7.)

1770 7. August. Vortrag der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei vom 13. Juli über die Beschwerden der ober- und vorderösterreichischen Hofpostkommission gegen den Fürstbischof von Trient, welchem zur Last gelegt wurde, daß er den k. k. Briefsammler Johann Piccoli mit dem k. k. Schild auf dem Rocke verhaften, das vor seinem Hause befindliche k. k. Wappen abnehmen und ein den diesseitigen Rechten zuwiderlaufendes Edikt kundmachen ließ. Der Bischof entschuldige sich damit, daß Piccoli ein Trientinischer Untertan sei und nur wegen Übertretung des Maskenverbotes, auch eines dem fürstlichen Ansehen zuwider aufgehängten, eigenhändig geschriebenen Avertissements sich die Strafe zugezogen habe...... (H. H. St. A., Staatsratsakte Nr. 2479.)

1771. 4. Mai. Die Postlehensträger und Obrist Postmeister von Bozen und Trient, Ferdinand Philipp und Johann Franz Freiherrn von Taxis beschweren sich, daß ihnen von der in Innsbruck aufgestellten Postkommission insinuiert wurde, „daß ihre gesamten Postillions gleichförmige Dienströcke tragen, deren Farbe rot mit strohfarbenen Aufschlägen und gleichen Westen sein solle, mit versilberten Armschildern, worinen der doppelte kaiserliche Adler und in dessen Brust das österreichische Wappen ist. Auch sollen von den beiden Taxis statt der bisherigen großen Posthorns künftighin nur kleine niederösterreichische Posthörnlein geführt werden. Diese Neuerung wäre mit bedeutenden Kosten verbunden. Auch wolle ihnen von dieser Postkommission das ihnen vom Kaiser und dessen Vorfahren zuerkannte Honorificum benommen werden. Obwohl ihnen in Kraft der kaiserlichen Verleihungsbriefe und unzählbar vorhandenen Dikasterialreskripten der Titel eines Obrist-Postmeisters an der Etsch, auch Hauptpostämter zu Botzen und Trient jederzeit zugelegt, auch ihrer männlichen Deszendenz zu einem wahren Adeligen Manneslehen auf ewige Zeiten bestätigt worden, pflegt die Postkommission in Innsbruck mit Beschränkung und Abbruch ihrer Prærogativen (obschon sie die A. H. Gnade des k. k. Kämmererschlüssels vor geraumen Jahren erhalten haben), sie als simple Postverwalter zu nennen und sollen nunmehr auch ihre Postämter der ihnen von Kaiser Leopold, Josef und Karl VI zugesprochenen Eigenschaft eines Haupt- oder obristen Postamtes verlustig werden. Noch empfindlicher treffe sie der Antrag der Postkommission, daß die jederzeit ihren lehenbaren Obrist und Hauptpostämtern einverleibten Posthalter nunmehr den Namen des Grafen von Taxis auf ihren Amtsschildern führen, mithin ihrem Lehen entzogen und dem Grafen unterworfen werden sollen...."

Hierüber erging an die im ober- und vorderösterreichischen Postwesen angeordnete Hofkommission: „Da diese Beschwerde puncto Livrée der Postillions ganz ungegründet ist, indem die Taxis weder an ihrem Lehensprærogativ noch an den Auslagen über die Gebühr beschwert werden, sind dieselben abzuweisen und zur genauen Befolgung der vorgeschriebenen Ordnung zu verhalten." (H. K. A. K. F. 9/7, Nr. 28.)

1772. 23. Oktober. Kaiserliches Billet an Grafen Blumegen, daß die Postkommission zwar an ihre Subalternen gedruckte Zirkulare erlassen kann, die an das Publikum ergehenden Kundmachungen haben jedoch durch die Landesstelle zu laufen. (H. H. St. A., Staatsratsakte Nr. 2569.)

1774. 28. September. An das Tiroler Landesgubernium. Es wurde für gut befunden, das tirolische und vorderösterreichische Postwesen mit dem übrigen Erbländischen vom 1. November 1774 zu vereinigen und von der in Postsachen in Wien bestellten Hofkommission besorgen zu lassen. Die Tiroler und vorderösterreichische Postkommission wird daher mit diesem Zeitpunkt aufgehoben. (H. K. A. K. F. 9/3, Nr. 294.)

1780. 10. Februar. Dekret an die Hofpostkommission. Um bei einem künftigen Kriege nicht wieder wie im letzt verflossenen in die Verlegenheit zu kommen, daß durch Verschulden der Knechte viele Pferde zum Nachteile der Länder und der Armee zugrunde gerichtet werden, wurde der Hofkriegsrat angewiesen, sich mit der Hofkammer ins Einvernehmen zu setzen, ob es nicht tunlich wäre, die Postmeister anzuweisen, zu ihren Postknechten konskribierte Fuhrknechte abwechselnd aufzunehmen, wodurch schon zu Friedenszeiten diese Leute im Fahren geübt und für ihre Bestimmung im Kriegsfalle tauglich gemacht würden. Dies ist sämtlichen Postmeistern in den konskribierten Ländern bekanntzugeben. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 62.)

25. Mai. Erweiterung des Wirkungskreises der Hofpostkommission. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 278; G. Ö. P., S. 64, und Ö. P., S. 8.)

1781. 17. Mai. Dekret an den Fürsten von Paar bezüglich Vereinfachung der Behandlungsart der Geschäfte bei der Hofpostkommission. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 655; G. Ö. P., S. 64, und Ö. P.,S. 8.)

1782. 26. September. Dekret an den Fürsten von Paar bezüglich Aufhebung der Hofpostkommission:

„S. M. haben anzubefehlen geruht, daß die unter des Herrn Fürsten Praesidio in Postsachen aufgestellte Hofkommission cessieren und die individuelle Behandlung des Postwesens in jeder Provinz durch die Landesstelle nach gleichförmigen Grundsätzen geschehen, jedoch ihm Herrn Fürsten als Obersten Hof- und General-Erblandpostmeister in Gratialien die Begleitung der Memorialien mit seiner Wohlmeinung an die administrierenden zwei Hofstellen überlassen, übrigens aber mit dieser neuen Einrichtung der Anfang mit 1. November a. c. gemacht werden solle. Zu ihm Herrn Fürsten versieh. man sich also, daß er zu den zu treffenden Anstalten, welche einige Beratschlagung mit Beiziehung der zwei Posthofkommissions-Referenten und der Postbuchhaltung notwendig voraussetzen, mit dem bisher an Tag gelegten rühmlichsten Diensteifer mitwirken und insbesondere die unverzügliche Erledigung der bei der Hofpostkommission rückständigen Gegenstände einzuleiten sich angelegen sein lassen werde. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 454.)

19. Dezember. Kaiserliche Resolution über den gemeinschaftlichen Vortrag der ungarisch-siebenbürgischen, dann böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, wie auch der Hof- und Hofrechnungskammer vom 5. Dezember 1782 wegen Aufhebung der Posthofkommission und Subordinierung des Postwesens in den Ländern unter die Landesstellen. (H. H. St. A., Staatsratsakte Nr. 4244, Ö. P., S. 9.)

1783. 21. Februar. Protokoll über die zwischen den deutschen, ungarischen und siebenbürgischen politischen und Finanzhofstellen gepflogene, gemeinschaftliche Beratung wegen der nach der anbefohlenen Aufhebung der Posthofkommission zu veranlassenden Teilung der Postagenden zwischen den Hof- und Länderstellen. (H. H. St. A., Staatsratsakt, Nr. 649.)

3. April. Dekret an die Länder-Gubernien in Böhmen, Mähren, Steyer, Tirol, Galizien und Triest, dann an die Landeshauptmannschaften in Österreich ob der Enns, Krain und Görz wegen Aufhebung der Posthofkommission mit 1. Mai 1783 und Verteilung deren Agenden zwischen den Hof- und Länderstellen; ferner Dekret an die gesamten Oberpostverwaltungen in den Ländern, an den Fürsten Paar, die Hauptpostwagen-Direktion und Kontrollierung, die oberste Hofpostamtsverwaltung, die k. k. Postadministration in Venedig und an die vorderösterreichische Regierung und Kammer. (H. K. A. K. F. 9, Nr. 88, 454, 533; G. Ö. P., S. 64 und 65, dann Ö. P., S. 10 bis 12.)

1792. 17. November. Die k. k. böhmisch-österreichische Hofkanzlei, die k. k. Hofkammer, Ministerial-Bankodeputation und Kommerzhofstelle wurden zusammengezogen. Die einbegleitenden Noten und Äußerungen sind zu Handen des k. k. Direktoriums in cameralibus der ungarischen, siebenbürgischen und deutschen Erblande, wie auch in publico politicis dieser letzteren zu richten und werden auch die Rückantworten von diesem Direktorium erhalten. (H. K. A., Oberst-Reichshof- und General-Erblanden-Postmeisteramts-Aktivitätsakten Nr. 141.)

1814. 15. August. Zur Organisierung der neu okkupierten illyrischen und italienischen Provinzen wurde eine eigene Zentralorganisierungs-Hofkommission unter dem Präsidium des k. k. böhmisch-österreichischen Hofkanzlers Grafen von Lazansky aufgestellt. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 409.)

1828. 30. Jänner. Vorschlag des Hofrates von Welzel zur Vereinigung der Verwaltung der Briefpost und der Fahrpost. Dieser Vorschlag enthält zugleich eine Darstellung der damaligen Postverfassung. (A. F. M. Nr. 4061/F. M. v. J. 1827.)

1829. 31. März. Vortrag des Finanzministers und Hofkammerpräsidenten Graf von Nádasdy an den Kaiser, bezüglich der Vereinigung der Direktion der fahrenden Posten mit der obersten Hofpostverwaltung in Wien, dann der Postverwaltungen mit den Postwagenexpeditionen in den Provinzen und Einziehung der Emolumente der Postbeamten. (Nr. 2796, F. M.)

30. April. Dekret des k. k. Finanzministeriums an die oberste Hofpostverwaltung, betreffend die Vereinigung der Direktion der fahrenden Posten mit der obersten Hofpostverwaltung in Wien und der Postverwaltungen mit den Postwagenexpeditionen

in den Provinzen. Die Zentralstelle hat auch in Hinkunft den Namen „Oberste Hofpostverwaltung“ und die vereinten Postbehörden in den Provinzen jenen „Ober-Postverwaltungen“ zu führen. Der k. k. Regierungsrat Maxmilian Otto Ritter von Ottenfeld wurde zum Hofrate und obersten Hofpostverwalter ernannt. Die von den Postbeamten bisher bezogenen Nebengenüsse wurden vom 1. Jänner 1830 ab eingestellt. (A. F. M. K. F. 9/1, Nr. 50.)

1830. 10. März. Verordnung der allgemeinen Hofkammer an die oberste Hofpostverwaltung Z. 3410, P. S., auf Grund der Ministerialerinnerung gleichen Datums an die k. k. allgemeine Hofkammer. „S. M. haben die Errichtung der Oberpostverwaltungen in den deutschen Provinzen genehmigt, die Instruktionen für die Oberpostverwaltungen und die Postinspektorate sanktioniert. Die mährisch-schlesische Oberpostverwaltung hat sogleich in Wirksamkeit zu treten.“ (A. F. M. K. F. 9/1, Nr. 343.)

22. Mai. Kreierung einer Rechnungskanzlei bei der obersten Hofpostverwaltung. (A. F. M. K. F. 9/1, Nr. 504.)

31. August. An die O. H. P. V.: „Da S. M. die Einsetzung von Postinspektoraten zwar zu genehmigen, die Bestimmung der hiezu zu bezeichnenden Poststationen und Bezirke aber den Postbehörden zu überlassen geruhten, sind die als Postinspektorate angetragenen Absatzämter nur als Absatzpostämter zu regulieren und haben die Vorsteher derselben gleich den Vorstehern der übrigen Absatzpostämter den Titel ‚Aerarial-Postmeister‘ zu führen. Dagegen wird der obersten Hofpostverwaltung überlassen, dafür Sorge zu tragen, daß den Vorstehern jener Absatzämter, welche sich vorzugsweise dazu eignen, die Inspektion über die ihnen zuzuweisenden Bezirke übertragen werde. Dem Vorsteher der österreichischen Briefsammlung in Krakau kann der Rang eines Aerarial-Postmeisters eingeräumt werden. Die Vorsteher der Absatzämter in Trient und Roveredo, welche bisher „Postamtskontrollore‘ benannt wurden, haben künftig den Titel ‚Postamts-Verweser‘ zu führen.“ (A. F. M., Z. 10.782, P. S.)

1835. 15. Februar. Die Adjunkten der obersten Hofpostverwaltung haben den Titel eines kaiserlichen Rates zu führen. (A. F. M. K. F. 9, Nr. 123.)

1838. 17. Juli. Aus einem A. u. Vortrage: „Um den Postenlauf im geregelten Gange zu erhalten, wurde schon im Jahre 1822 die Einsendung der Stundenpässe aus allen Provinzen an die Postbuchhaltung befohlen. Nachdem jedoch die Vereinigung der Brief- mit der Fahrpost und deren Zentralisierung unter der Obersten Hofpostverwaltung angeordnet worden war, ging die Überwachung der Postinfluenzen nebst anderen in das Postwesen einschlagenden und bis dahin von der Postbuchhaltung besorgten Geschäfte an die Oberste Hofpostverwaltung über, welche zu deren Besorgung provisorisch aus den statusmäßigen Beamten ihres Gremiums ein Kursbureau und eine Rechnungskanzlei bildete.“ (A. F. M. K. F. 9., Nr. 632.)

1839. 9. April. Aufstellung von Postinspektoraten und Postinspizienten in den deutschen Provinzen. Die Aerarial-Absatzpostämter wurden in Postinspektorate umgestaltet und den Aerarial-Absatzpostmeistern der Titel „Postinspektor“ verliehen. (Kropatschek, 40. B., Nr. 42.)

24. April und 12. Juli. Verordnung der O. H. P. V.: „Damit den Oberpostverwaltungen für die von ihrem Amtssitze entfernten Bezirke Organe verschafft werden, welche im Kreise derselben die Wahrnehmungen über den Gang und Zustand des Postdienstes auffassen, in dringenden Fällen aber handelnd einwirken, wurden zur Überwachung und Beaufsichtigung der Postämter und Poststationen Postinspektorate und bei einzelnen Postämtern angestellte Beamte in der Eigenschaft als Postinspizienten bestimmt. Mit der Beaufsichtigung der Ämter wurden die Aerarial-Absatzpostämter in Eger, Karlbad, Troppau, Podgorze, Czernowitz, Marburg, Klagenfurt, Villach, Salzburg und Wr.-Neustadt betraut. Als Postinspizienten fungierten die kontrollierenden Offiziale bei den Absatzpostämtern in Reichenberg, Rumburg, Czaslau, Königgrätz, Pilsen, Budweis, Teplitz, Iglau, Olmütz, Bielitz, Brody, Stanislau, Bochnia, Przemysl, Tarnow, Bruck a. d. Mur, Steyer, St. Pölten, Krems, dann die kontrollierenden Akzessisten in Landeck und Feldkirch. Sowohl die Postinspektoren als die Inspizienten haben die ihnen zugewiesenen Manipulationsdienste wie bisher zu besorgen. (P. V. B., I. B., S. 287, und II. B., S, 5.)

1845. 9. Dezember. Zur Leitung des bei der Obersten Hofpostverwaltung vorhandenen Kursbureau und der damit verbundenen Rechnungskanzlei wurde ein eigener Direktor (VIII. Diätenklasse) und ein Adjunkt sistemisiert. Zum Direktor wurde der Kontrollor des Hofpostamtes August Vierthaler ernannt. Zur Überwachung und Leitung des aus neun Abteilungen bestehenden Hofpostamtes in Wien wurde die Bestellung eines Hofpostamts-Direktors (VII. Diätenklasse) mit dem Titel eines kaiserlichen Rates bewilligt. Bei der Obersten Hofpostverwaltung wurde ein zweiter Vorsteher mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrates bestellt und hiezu der erste Adjunkt Anton Turneretscher ernannt. (A. F. M., Z. 9468, P. P.)

1846. Nach dem Amtsunterricht für die Oberste Hofpostverwaltung war dieselbe der allgemeinen Hofkammer und dem Präsidium derselben, hinsichtlich der Verwaltung der Briefpostämter in Ungarn und Siebenbürgen, dann der Postkambiaturen in der Militärgrenze aber der kgl. ungarischen, der kgl. siebenbürgischen Hofkanzlei und dem Hofkriegsakte untergeordnet. Auf die verschiedenen Organe des Postdienstes in Niederösterreich übte sie ihren leitenden Einfluß unmittelbar, auf die in den übrigen Provinzen durch die bezüglichen Oberpostverwaltungen aus. Sie ernannte die Räte, Adjunkten und Sekretäre der Obersten Hofpostverwaltung, die Postkommissäre, den Registraturs-, Protokolls- und Expedits-Direktor, den Direktor des Hofpostamtes, den Direktor und Adjunkten des Kursbureaus, den Postökonomie-Verwalter, den Kontrollor und Rechnungsführer daselbst, den Hofpostamtskassier und Kassekontrollor, die Oberpostverwalter und Adjunkten in den Provinzen, die Postinspektoren und sämtliche Postamtskontrollore mit Ausnahme jener bei den Inspektoraten des lombardisch-venetianischen Königreichs. Den k. k. Oberpostverwaltungen war die Besetzung der Amtspraktikanten, der Zeitungsexpedienten, Briefträger, Packer, Amtsdiener, Hausknechte und Aushelfer bei den ihnen unterstehenden Postämtern eingeräumt. (P. V. B., 5. B., S. 203.)

1848. Vom Mai 1848 ab übernahm das k. k. Finanzministerium die oberste Leitung der Postanstalt.

22. Dezember. A. H. Resolution: „Ich genehmige die Übertragung der Leitung der Postanstalt von dem Finanzministerium an das Ministerium des Handels . . . . ." Hierüber wurde der Handelsminister Ritter von Bruck verständigt, daß mit dem Jahresschluß auch die Zuweisung der die Post betreffenden Geschäftsstücke zum Finanzministerium abgeschlossen und dieselben vom 1. Jänner 1849 an dem Handelsministerium zugeteilt werden. (F. M., Z. 8162, F. M.)

1849. 10. Jänner. Die oberste Hofpostverwaltung wurde mit 1. Februar 1849 aufgelöst und ging die oberste Leitung und Verwaltung der k. k. Postanstalten an das k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe und öffentliche Bauten über. (P. V. B., I. B., S. 1 bis 4.)

24. Dezember. A. u. Vortrag des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, Freiherrn von Bruck, über die Organisierung der vollziehenden Behörden für die Kommunikationsanstalten des Kaiserreiches. (P. V. B., I. B., S. 341.)

1850. 13. Jänner. A. H. Entschließung. Mit 1. März 1850 trat die neu organisierte Generaldirektion für die Kommunikation in Wirksamkeit und begannen die unter ihrer unmittelbaren Leitung in den einzelnen Kronländern des Reiches stehenden provisorischen Postdirektionen ihre Amtstätigkeit. (P. V. B., I. B., S. 328.)

1851. 23. Mai. Freiherr von Bruck wurde über sein Ansuchen von der Leitung des Ministriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten enthoben und der k. k. Reichsrat Andreas Ritter von Baumgartner zum Handelsminister ernannt.

19. Oktober. Vom 1. November 1851 ab hat das Handelsministerium die Leitung des administrativen Telegraphenwesens mit der Leitung des Postwesens vereinigt. (P. V. B., IV. B., S. 549.)

11. Dezember. In Durchführung der neuen Eisenbahnbetriebsordnung wurde beim Handelsministerium provisorisch eine Generalinspektion für die Kommunikationsanstalten aufgestellt, welcher die bisherigen Post- und technischen Telegraphenkommissäre untergeordnet wurden. (P. V. B., IV. B., S. 638.)

15. Dezember. Die Generaldirektion für den Eisenbahnbetrieb und das Postwesen sowie die Direktion des Telegraphen, welche bisher die dem Handelsministerium untergeordnete Generaldirektion der Kommunikationen ausgemacht haben, wurde aufgelöst und mit 1. Jänner 1852 eine Generaldirektion der Kommunikationen eingesetzt, die zugleich als eine Sektion des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten einen selbständigen, aber integrierenden Teil desselben zu bilden hatte und an deren Spitze der mit den Funktionen eines Generaldirektors betraute Sektionsleiter gestellt wurde. (P. V. B., IV. B., S. 644.)

1853. 23. November. Auflösung der Generaldirektion und der Generalinspektion für Kommunikationen. (P. V. B., 2. B., S. 475.)

1859. 2. November. Anläßlich der Auflassung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten und der Zuweisung der Agenden desselben an das Finanzministerium wurde zur Vereinfachung der Geschäfte den Postdirektionen aller Kronänder ein erweiterter Wirkungskreis eingeräumt. (P. V. B., S. 1.)

1862. Mit A. H. Handschreiben vom 30. August wurde die Leitung des Postwesens vom 1. November 1862 ab vom Finanzministerium an das Handelsministerium übertragen. (P. V. B., S. 422.)

1866. Mit A. H. E. vom 17. Februar wurde die Organisierung einer eigenen Abteilung für Post- und Telegraphenangelegenheiten im Ministerium für Handel und Volkswirtschaft genehmigt. An der Spitze dieser Abteilung stand ein Generaldirektor (Maxmilian R. v. Löwenthal). (P. V. B., S. 65.)

1867. Vom 1. Mai an wurde die oberste Leitung und Verwaltung des Postwesens in Ungarn und Siebenbürgen vom kgl. ungarischen Handelsministerium übernommen. (P. V. B. S. 215.)

1868. Vom 1. April ab wurde die oberste Leitung und Verwaltung des Postwesens in Zivilkroatien und Slavonien vom kgl. ungarischen Handelsminsterium, jene des Postwesens in der Militärgrenze vom Kriegsministerium übernommen. Die Ämter und das Personale in der Militärgrenze wurden dem in Semlin aufgestellten und dem Kriegsministerium unterstehenden Postinspektorate zugewiesen. (P. V. B., S. 57.)

Mit A. H. E. vom 24. Oktober wurde die Einreihung der bisherigen Abteilung für Post- und Telegraphenangelegenheiten im Handelsminsterium als Sektion dieses Ministeriums und die Bestellung der Oberposträte und Oberpostsekretäre als Sektionsräte und Ministerialsekretäre genehmigt.

1869. Mit 1. September wurde das k. k. Postamt in Konstantinopel aus dem Dienstverbande der niederösterreichischen Postdirektion ausgeschieden und dem k. k. Handelsministerium unmittelbar untergeordnet. (P. V. B., S. 377.)

1870. Zufolge A. H. E. vom 10. September überging das Postwesen in der Militärgrenze vom 1. Jänner 1871 ab in die Verwaltung des kgl. ungarischen Handelsministeriums. Das für die Postangelegenheiten der Militärgrenze als Landesbehörde fungierende Postinspektorat in Semlin wurde aufgehoben und wurden die Postämter der kroatisch-slavonischen Grenzregimenter und des Peterwardeiner Grenzregiments zunächst des Postdirektion in Agram, jene der serbisch-banater Grenze und des Titler Bataillons der Postdirektion in Temesvar untergeordnet. (P. V. B., S. 345.)

Verordnungsblatt.

1838. 13. Oktober. Dekret an die Oberste Hofpostverwaltung: „Die Hinausgabe eines Verordnungsblattes der k. k. O. H. P. V. vom Solarjahr 1839 an wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Polizei- und Zensurhofstelle genehmigt. Die Pränumeration von Seite der Privaten ist bei dem Umstande, daß es sich um die Bekanntmachung dienstlicher Instruktionen und um die Details der Geschäftsführung bei den Postämtern handeln wird, auszuschließen, insoweit jedoch die politischen, Justiz- und Kameralbehörden die Beischaffung des Verordnungsblattes zum amtlichen Gebrauche für nötig halten und hiezu ermächtigt sein sollten, wird die Annahme der Pränumeration keinem Anstande unterliegen. In der Kundmachung wegen der Herausgabe des Verordnungsblattes hat die Andeutung, daß die Bestrafungen von Postbediensteten mittels desselben zu verlautbaren sein werden, wegzubleiben; es ist jedoch hiedurch nicht ausgeschlossen, daß darin jene einfachen Entlassungen von Expeditoren und Postillions, jedoch ohne Andeutung der Veranlassung aufgenommen werden, welche nach der bis-

herigen Gepflogenheit sämtlichen Postämtern mittels Kurrenden zur Verhinderung der Wiederaufnahme solcher Individuen bekanntgegeben werden mußten. In Absicht auf die Kosten der Auflage und der unentgeltlichen Beteilung der Postämter wird vorausgesetzt, daß dieselben aus dem Absatze an Postbedienstete und an andere Behörden gedeckt erscheinen werden. Jedes Blatt ist im Bürstenabzuge vorläufig dem Hofkammerpräsidenten zur Vidierung vorzulegen und erst hierauf dem k. k. Zentral-Bücherrevisionsamte wegen Ausfertigung des Imprimatur zu übergeben." (A. F. M. K. F. 9, Nr. 5274, P. P.)

1849. Vom 10. Jänner ab erschien das Verordnungsblatt für Posten, Eisenbahnbetrieb und Telegraphen, in welchem unter „Notizen" viele das Postwesen betreffende Mitteilungen auch nicht rein amtlicher Natur verlautbart wurden, so zum Beispiel im Verordnungsblatt vom Jahre 1850, Nr. 53 bis 58, über die österreichisch-deutsche Postkonvention, Nr. 67 bis 75 über den Frankierungszwang mittels Briefmarken, Nr. 108 und 109 über die sächsischen Reformen im Postwesen, den Briefverkehr in Wien usw.

1851 erschien das Verordnungsblatt über die Verwaltungszweige des österreichischen Handelsministeriums.

1859. 27. Oktober. „Da laut Verordnung des Ministeriums des Äußern, Innern, der Finanzen und für Kultus und Unterricht, dann der obersten Rechnungskontrollbehörde vom 20. Oktober das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten mit 31. Oktober 1859 zu bestehen aufhört, wird die Ausgabe des bisherigen Verordnungsblattes mit Beendigung der Geschäftsführung geschlossen. (P. V. B., S. 665.)

Von den Monaten November und Dezember 1859 ab erschienen die im Finanzministerium redigierten Verordnungen für die österreichischen Postämter als Postbeilage des Finanzministerial-Verordnungsblattes.

1862. Vom Verordnungsblatte Nr. 39 vom 11. November 1862 an wurden die Verordnungen für die österreichischen Postämter wieder im Handelsministerium (Ministerium für Handel und Volkswirtschaft) redigiert.

1868. Postverordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

1882. 18. Dezember. Die unter dem Titel „Postverordnungsblatt" und „Verordnungen für die österr. Telegraphenämter" nebst der getrennt erscheinenden „Beilage zum Telegraphen-Verordnungsblatt" hinausgegebenen Amtsblätter wurden vereinigt und vom Jahre 1883 ab unter dem Titel „Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums" herausgegeben. (P. V. B., S. 477.)

Postdirektionen.

1850. 6. Februar. Die an Stelle der bisherigen Oberpostverwaltungen getretenen provisorischen Postdirektionen in sämtlichen Kronländern hatten mit 1. März 1850 ihre Amtswirksamkeit zu beginnen. (P. V. B., I. B., S. 363.)

5. August. Hinausgabe eines Amtsunterrichtes für die k. k. Postdirektionen. Nach demselben unterstanden diese Direktionen (Wien, Linz, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Graz, Laibach, Klagenfurt, Salzburg, Innsbruck, Zara, Triest, Ofen und Pest, Preßburg, Ödenburg, Kaschau, Großwardein, Agram, Temesvar und Hermannstadt) dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten und waren dieselben zunächst der II. Abteilung der k. k. Generaldirektion der Kommunikationen untergeordnet. In Verona bestand eine Oberpostdirektion. Außer den Postanstalten des eigenen Bezirkes waren untergeordnet: 1. Der Postdirektion in Wien die k. k. Postexpeditionen in Konstantinopel, Varna, Galatz, Ibraila, Salonich, Seres und Belgrad; 2. der Postdirektion in Triest die k. k. Postexpeditionen in Alexandrien, Beirut, Canea, Cesme, Corfu, Dardanellen, Gallipoli, Larnaca, Rhodus, Samsun, Smyrna, Trapezunt; 3. der Postdirektion in Innsbruck die k. k. Poststationen in Vaduz und Balzers, dann die Fahrpostämter in Rheineck und Lindau; 4. der Postdirektion in Verona die Fahrpostämter in Chiasso, Arona, Novara und Ferrara; 5. der Postdirektion in Hermannstadt die Postexpedition in Bukarest; 6. der Postdirektion in Lemberg die Postexpeditionen in Bottuschany und Jassy; 7. der Postdirektion in Linz das Militärpostamt in Mainz; 8. der Postdirektion in Salzburg das Fahrpostamt in Reichenhall; 9. der Postdirektion in Prag die bayrischen Fahrpostämter in Hof und Rehau. (P. V. B., III. B., S. 3 und 148.)

1851. 15. November. A. H. E. Die Postdirektionen in Krakau, Czernowitz, Troppau, Salzburg, Klagenfurt und Laibach werden mit 1. Februar 1852 aufgelöst und die Verwaltungsgeschäfte jener zu Krakau und Czernowitz der Postdirektion Lemberg, jener zu Troppau der Postdirektion Brünn, zu Salzburg der Postdirektion Linz, zu Klagenfurt der Postdirektion Graz und jener zu Laibach der Postdirektion Triest übertragen. (P. V. B., IV. B., S. 606.)

1852. Vom 1. März ab wurden die k. k. Telegraphenämter den Postdirektionen in den Kronländern untergeordnet. (P. V. B., I. B., S. 107.)

1855. Die k. k. österreichischen Postexpeditionen in Bukarest, Jassy, Galatz, Botuschan, Ibraila, Krajova, Ploeschti, Pitesti, Fokschan und Giurgevo wurden der Postdirektion in Hermannstadt, jene in Belgrad der Postdirektion Temesvar zugewiesen. (P. V. B., S. 103 und 287.)

1856. Infolge Organisierung der Staatstelegraphenanstalt wurden die k. k. Postdirektionen und die Oberpostdirektion in Verona ihres Wirkungskreises in Telegraphenangelegenheiten enthoben. Die unmittelbare Oberaufsicht und Vollziehung des gesamten Telegraphenwesens wurde mit 1. September 1856 der Direktion der k. k. Staatstelegraphen in Wien übertragen. (P. V. B., S. 521.)

1860. Zufolge A. H. E. vom 8. Jänner wurde die lombardisch-venetianische Oberpostdirektion in Verona aufgelöst und an deren Stelle eine Postdirektion (Direzione della poste) in Venedig errichtet. Die derselben unterstehenden Ämter und deren Vorstände hatten statt des bisherigen Titels „direzioni und direttori postali" den Titel „Uffici di posta" (Postämter) und „Capi d'Ufficio di posta" (Postamtsverwalter) zu führen. (P. V. B., S. 25.)

Zufolge A. H. E. vom 21. Oktober 1860 wurden die Postdirektionen in Linz, Zara, Preßburg, Ödenburg, Kaschau und Großwardein aufgelassen und die Agenden der Postdirektion Linz jener in Wien, Zara jener in Triest und der übrigen jener in Pest zugewiesen. (P. V. B., S. 409.)

1863. Zufolge A. H. E. vom 18. September wurden die Postdirektionen in Linz, Zara, Preßburg, Ödenburg, Kaschau und Großwardein wieder aktiviert. (P. V. B., S. 382.)

1867. 25. April Anläßlich der Übernahme des Postwesens in Ungarn und Siebenbürgen seitens des kgl. ungar. Handelsministeriums traten vom 1. Mai 1867 ab die Postdirektionen in Pest, Preßburg, Ödenburg, Kaschau, Großwardein, Temesvar und Hermannstadt mit den ihnen unterstehenden Postanstalten aus dem Dienstverbande des k. k. Handelsministeriums. Eine Ausnahme trat bezüglich der in der Serbisch-Banater Militärgrenze befindlichen, bisher in den Bezirk der Postdirektion Temesvar gehörigen Postanstalten ein, welche der k. k. Postdirektion in Agram zugewiesen wurden und mit derselben unter der Leitung des k. k. Handelsministeriums verblieben. Von den österreichischen Postexpeditionen im Auslande wurden nur jene in Bukarest, Giurgevo, Ibraila, Plojeschti, Fokschan und Galatz vom kgl. ungar. Handelsminsterium übernommen, alle übrigen blieben unter der Verwaltung des k. k. Handelsministeriums. Die österreichischen Postexpeditionen in Bakau, Berlat, Botuschany, Jassy, Piatra und Roman in der Moldau, dann jene zu Czernawoda, Küstendje, Rustschuk, Sulina und Tultscha in Bulgarien traten aus dem Verbande der Postdirektion in Hermannstadt sowie jene zu Belgrad aus dem Verbande der Postdirektion Temesvar. Die genannten österreichischen Postexpeditionen in der Moldau wurden der Postdirektion in Lemberg, jene in Bulgarien und Belgrad der Postdirektion Wien zugewiesen. (P. V. B., S. 215.)

1868. Mit 1. April trat die k. k. Postdirektion in Agram mit ihren untergeordneten Ämtern aus dem Dienstverbande mit dem k. k. Handelsministerium und wurde dem kgl. ungar. Handelsministerium untergeordnet. (P. V. B., S. 57.)

1872. Mit 15. Juni wurde die Postdirektion in Czernowitz aktiviert. (P. V. B., S. 73.)

1873. Mit 15. März wurde das Wiener Stadtpostgebiet aus dem Amtsbereiche der Postdirektion für Österreich unter der Enns ausgeschieden und für dasselbe eine Postdirektion mit dem Amtssitze in Wien und der Bezeichnung „k. k. Postdirektion für Wien und Umgebung" errichtet. Die Postdirektion für Österreich unter der Enns (mit Ausnahme des Wiener Stadtgebietes) behielt ihren Amtssitz gleichfalls in Wien. (P. V. B., S. 63.)

1876. Mit 1. Juli wurde die Telegraphendirektion in Czernowitz aufgelassen und wurden ihre Agenden an die dortige Postdirektion übertragen (P. V. B., S. 148.)

1881. Mit 1. Dezember wurden die beiden Postdirektionen für „Wien und Umgebung" und für „Österreich unter der Enns" zu einer Behörde unter der Bezeichnung „k. k. Postdirektion für Österreich unter der Enns" mit dem Amtssitze in Wien vereinigt. Zugleich wurde die k. k. Telegraphendirektion für Österreich unter der Enns aufgelassen und mit der Besorgung der Agenden derselben die Postdirektion für Österreich unter der Enns betraut. (P. V. B., S. 405.)

1882. Mit 1. März wurden die k. k. Telegraphendirektionen in Linz, Innsbruck und Graz aufgelassen und deren Agenden den dortigen Postdirektionen übertragen. (P. V. B., S. 41.)

1883. Mit Ende Dezember wurden die k. k. Telegraphendirektionen in Triest, Zara, Brünn, Prag und Lemberg, ferner die k. k. Telegraphenhaupt- und Bezirkskasse in Wien sowie die k. k. Telegraphen-Bezirkskassen in Linz, Graz, Innsbruck, Triest, Zara, Brünn, Prag, Lemberg und Czernowitz, dann das Telegraphen-Zentraldepot in Wien aufgelassen und deren Agenden vom 1. Jänner 1884 ab an die betreffenden Postdirektionen bezw. Postdirektionskassen und an die k. k. Postökonomieverwaltung übertragen. Infolge vollständiger Vereinigung der Telegraphen- mit den k. k. Postdirektionen erhielt jede der letzteren die Bezeichnung „k. k. Post- und Telegraphen-Direktion". (P. V. B., S. 785.)

Aufsichts-, Kontrolls- und Kassadienst. Siehe G. Ö. P., S. 67, 70, 72.

Hauptpostwagenexpedition. Direktion.

Das Postwagengefälle wurde als ein für sich bestehender Verwaltungszweig behandelt. Gewissermaßen als obere Instanz für alle Angelegenheiten des Postwagengeschäftes fungierte die Hauptpostwagenexpedition und Kontrollierung in Wien, welche direkt der allgemeinen Hofkammer unterstand. Ihr waren alle Postwagenexpeditionen in den Ländern mit Ausnahme der lombard.-venetian. Provinzen unmittelbar untergeordnet. Sie war ein manipulierendes Amt, dessen Manipulation, Aufsicht und Verrechnung sich überallhin erstreckte, soweit die Fahrpost ihre Ausdehnung hatte.

1783. 3. April. Anläßlich der Aufhebung der Posthofkommission wurde die Hauptpostwagenexpedition und Kontrollierung beauftragt, ihre Amtsberichte und Anzeigen, welche die ungarischen und siebenbürgischen Lande betreffen, an die kgl. ungar.-siebenbürg. Hofkanzlei, alle übrigen aber an die vereinigte Böhm.-Österr. Hofkanzlei, Hofkammer und Ministerial-Bankodeputation zu erstatten und von dort die Entscheidung zu erwarten. (H. K. A.)

1786. 5. Juli. Dekret wegen Versendung der mit Bankozetteln beschwerten Schreiben. (H. K. A. K. F. 9/9, Nr. 439.)

17. August. Desgleichen. Alle mit der Manipulation der Bankozettel betrauten Individuen wie auch die Kondukteure sind zum Erlage einer Kaution zu verhalten. Der Hauptpostwagenexpedition wurde die Verleihung der Kondukteur-, Packer- und Briefträgerstellen eingeräumt. (H. K. A. F. 9/9, Nr. 522.)

1808. 7. Jänner. Hofkammerdekret. Die Hauptpostwagenexpedition und Kontrollierung hat künftighin die Benennung „Hauptpostwagen-Direktion" und der erste Amtsvorsteher „Hauptpostwagen-Direktor" zu führen. (H. K. A. K. F. 9/9, Nr. 390.)

1809. 26. Juni. Die Hauptpostwagen-Direktionsabteilung in Kaschau zeigt an, daß sie sich am 16. Juni nach Kaschau begeben habe. (H. K. A., Flüchtungsakte, Nr. 1489.)

27. Juli. Dieselbe wurde von Kaschau nach Pest zurückberufen. (Nr. 2082.)

22. Juli. Anzeige, daß den zur Fortsetzung der Geschäfte in Wien zurückgebliebenen Beamten die Besoldung nicht bezahlt wurde. (H. K. A., Postm.-Amts-Aktiv-Akten, Nr. 406.)

14. Oktober. Die Hauptpostwagen-Direktionsabteilung Ofen meldet, daß laut Anzeige des Hauptdirektionskörpers vom 27. September das Geschäft der fahrenden

Posten innerhalb der französischen Demarkationslinie von einem seitens des französischen Gouvernements eigens angestellten „Coodirecteur" verwaltet wird. (H. K. A., Flüchtungsakte, Nr. 3856.)

16. Oktober. Dekret an die Hauptpostwagendirektion: „Da 53 Pferde des hiesigen Poststalles seit 15. Oktober zu Schönbrunn stehen und bis zur Abreise desKaisers Napoleon dort stehen bleiben müssen, dann 10 Pferde zur Beförderung der Ordinarien und die übrigen für die eilenden Kuriers zum Dienste des Kaisers Napoleon vorbehalten sind, können zur Beförderung der Postwägen keine Pferde verabfolgt werden, und zwar um so weniger, als die Linzer Straße so lange geschlossen bleibt, bis die Abreise Napoleons erfolgt sein wird. (H. K. A., Postm.-Amts-Aktiv.-Akten, Nr. 481½.)

1810. 27. März. Unterbringung der Postwagendirektion im Barbarastifte. (H. K. A. F. 5, Nr. 690.)

1813. 24. Juni. Amtierung des Postwagen-Abgabeamtes im Inneren des Zollhauses. (H. K. A. K. F. 9/9, Nr. 502.)

1821. 27. Februar. Die Hauptpostwagendirektion berichtet der k. k. allgemeinen Hofkammer, daß laut Mitteilung des kgl. bairischen Postamtes in Hof der dortige Magistrat für die dahin fahrenden österreichischen kaiserlichen Postwagen ein jährliches Pflaster-Zoll-Aversum von 15 fl. C. M. anspreche. Die kgl. Sächsischen und Preußischen Oberpostbehörden zahlen für ihre dahin kommenden Postwägen 15 bezw. 10 Reichstaler als jährliches Pflaster-Zoll-Aversum. Der Magistrat in Hof habe gedroht, im Falle die österreichische Postbehörde den angesprochenen Betrag von 15 fl.C. M. binnen vier Wochen nicht bewilligen sollte, das tarifmäßige Pflastergeld einzuheben. (A. F. M. K. F. 9/9, Nr. 297.)

17. April. Den Postwagenexpeditionen und Ämtern wurden vom 1. August an statt der bisherigen Auslagenverrechnungen für Kanzleirequisiten und Packgelder Pauschalbeträge bewilligt. (A. F. M. K. F. 9/9, Nr. 238.)

1826. 12. Juli. Bei der Hauptpostwagendirektion bestand eine Postwagen-Rechnungskonfektion mit einem Rechnungsrevidenten als Vorsteher und 13 Beamten. (A. F. M. K. F. 9/9, Nr. 617.)

24. Juli. Der Hofsekretär von Ottenfeld wurde zum Direktor der fahrenden Posten mit dem Range und Titel eines Regierungsrates ernannt. (A. F. M. K. F. 9/9, Nr. 734.)

1829. 30. April. Vereinigung der Direktion der fahrenden Posten mit der Obersten Hofpostverwaltung in Wien und der Postverwaltungen mit den Postwagenexpeditionen in den Provinzen. (A. F. M. K. F. 9/1, Nr. 50 und Nr. 2796 M.)

Oberpostverwaltungen.

(Siehe „Geschichte der österreichischen Post, Seite 64 bis 66, 73 und 74, dann „Die österreichische Post und ihre Reformen unter Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II.", Seite 10 bis 12.)

Oberpostverwaltungen waren in den deutsch-österreichischen Provinzen mit Ausnahme von Niederösterreich als Verwaltungsorgane für die Briefpost aufgestellt und der Provinziallandesstelle untergeordnet.

1783. 3. April. Dekret an die Oberpostverwaltungen in den Ländern (Graz, Klagenfurt, Laibach, Görz, Triest, Roveredo, Trient, Bozen, Innsbruck, Linz, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg), betreffend die Behandlung der Postgeschäfte bei den Hof- und Länderstellen. (H. K. A. K. F. 9.)

1810. Aus einem Referate vom 6. April. „Der Oberpostverwalter hat die Bezirkskasse unter sich, die einlaufenden Stundenzettel zu revidieren, die in seinem Bezirke liegenden Postämter zu inspizieren, dann in Ansehung des Poststalles, der Beförderung der ordinari Briefpost, der Stafetten, des Postwagens, der Kuriere und Privatreisenden alle jene Pflichten zu erfüllen, welche einem Postmeister obliegen. In Ungarn ist bereits der Poststall von den Postverwaltungen getrennt worden. In den deutschen Erbstaaten bestehen dermalen außer der Obersthofpostamtsverwaltung in Wien, wo der Poststall getrennt ist, nur noch 5 Oberpostverwaltungen, und zwar in Graz, Linz, Brünn, Lemberg und Prag."

30. Mai. Behufs Abstellung der verschiedenen Mängel im Postwesen und behufs genauerer Aufsicht der Oberpostverwalter über seine untergeordneten Poststationen wurde angeordnet, den Poststall von den Oberpostverwaltungen zu trennen und den zur Besorgung des Poststalles zu ernennenden Postmeistern nebst der unentgeltlichen Unterkunft im Ärarial-Postgebäude oder einem Zinsäquivalente eine jährliche Beihilfe von 1000 Gulden zu erfolgen. Für die Beförderung der ordinären Briefpost, der ex officio Stafetten und für die Verführung der Postwägen hat der Postmeister die für Ärarialritte bestimmte Rittgebühr zu beziehen. Falls derselbe nicht in der Lage wäre, die nötigen Kaleschen, Postpferde und alle übrigen poststallämtlichen Erfordernisse gleich bei seinem Amtsantritte beizuschaffen, kann ihm ein unverzinslicher Vorschuß von 6 bis 8000 Gulden gegen Rückzahlung innerhalb vier Jahren bewilligt werden. Für die Beförderung der in loco aufgegebenen Stafetten hat er das gewöhnliche Aufsitzgeld zu beziehen. (H. K. A. F. 9/1, Nr. 170.)

1829. 30. April. Anläßlich der Vereinigung der Postverwaltungen mit den Postwagenexpeditionen in den Provinzen hatten die vereinten Provinzialpostbehörden den Namen „Oberpostverwaltungen“ zu führen. (A. F. M., Nr. 2796 M.)

1830. 10. März. A. H. Genehmigung der Errichtung der Oberpostverwaltungen in den deutschen Provinzen nach den neu vorgeschlagenen Grundlinien und der Hinausgabe einer Amtsinstruktion für dieselben. Die mährisch-schlesische Oberpostverwaltung mit dem Amtssitze in Brünn hat sogleich in Wirksamkeit zu treten. (A. F. M. K. F. 9/1, Nr. 343.)

10. September. Mit A. H. E. vom 24. August 1830 wurde die vom Hofkammerpräsidenten und Finanzminister Grafen von Nadasd unterm 14. Mai beantragte Organisierung der Oberpostverwaltungen in Böhmen, Galizien, Küstenland, Tirol und Vorarlberg, Land ob der Enns, Steiermark und Illyrien genehmigt.

Zu den Oberpostverwaltungen gehörten, und zwar zu jener in 1. Prag die Absatzpostämter in Eger, Karlsbad, Peterswalde, Czaslau, Königgrätz, Pilsen, Budweis, Rumburg und Teplitz, dann 34 erbliche, 64 nicht erbliche Poststationen, 34 Briefsammlungen und 17 Relais; 2. Lemberg das Ärarialpostamt Krakau, die Absatzpostämter Podgorze, Brody, Stanislau, Tarnow, Bochnia, Czernowitz, dann 85 nicht erbliche Poststationen, 19 Briefsammlungen, 2 Relais; 3. Triest die Absatzpostämter Görz und Capo d'Istria, 16 nicht erbliche Poststationen, 2 Briefsammlungen; 4. Innsbruck die Absatzpostämter Bregenz, Bozen, Trient, Roveredo, Brixen, Feldkirch und Landeck, 2 erbliche, 59 nicht erbliche Poststationen, 6 Briefsammlungen; 5. Linz die Absatzpostämter Salzburg und Steyer, 4 erbliche, 35 nicht erbliche Poststationen, 3 Relais; 6. Graz die Absatzpostämter Bruck und Marburg, 1 erbliche, 42 nicht erbliche Poststationen, 8 Briefsammlungen; 7. Laibach die Absatzpostämter Klagenfurt und Villach, 40 nicht erbliche Poststationen, 3 Briefsammlungen.

In Niederösterreich bestanden Absatzpostämter in Wr.-Neustadt, St. Pölten und Krems. Zur Oberpostverwaltung in Brünn gehörten die Absatzpostämter Olmütz, Iglau und Troppau. (A. F. M. K. F. 9, Nr. 404.)

1850. Mit 1. März sind an die Stelle der Oberpostverwaltungen in den Kronländern provisorische Postdirektionen getreten. (P. V. B., I. B., S. 363.)

Böhmen.

(Siehe Ämterverleihungen, 1. Böhmen.)

1606. 15. April. Schlechte Bestellung der Posten von Linz nach Prag. Der Postmeister in Teplitz hat nur drei Rosse und dieselben sind so schlecht, daß niemand damit fortkommen kann und auf die Post zureiten will. Zu „Buttweis“ hat die Post eine Wittib, diese Post ist so übel bestellt, daß kein einziges gutes Roß daselbst ist und der Oberproviantmeister deshalb länger als zwei Stunden am „Reithen gesaumbt“ worden. Es ist daher nötig, statt dieser Wittib jemand anderen auf diese Post zu geben. Zu „Wessele“ hat der Postmeister auch nur drei Rosse, darunter kein einziges gutes. Zu „Miltschin und Niespeekh“ sind beide Postmeister „uneins“, wechseln auch nicht um, weshalb die Kuriere und andere, welche auf der Post reiten sowie die Ordinari große

Versäumnis erleiden.“ Hierüber erging an den Reichsvizekanzler Rudolf Koradutzio der Befehl, das geeignete zu veranlassen. In dem bezüglichen Dekrete heißt es nicht „Postmeister“, sondern „Postbotten“. Von wem die Eingabe herrührt, ist im Akte nicht ersichtlich. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1622. 14. August. Fürst Karl von Liechtenstein an den Kaiser wegen Umlegung der Post nach Prag und Tabor, wie sie vorher gewesen. „Eine Zeit her mußten die Posten von Prag aus gegen Wien mit vieler Ungelegenheit, Verlängerung des Weges und Aufwendung mehrerer Kuriersunkosten, da hievor Tabor nicht in kaiserlicher Devotion war, der Landstraße nach „notbringentlich“ erhalten werden. Da aber nunmehr Tabor, Wittingau und Klingenberg wieder zum Gehorsam gebracht, das Kriegsvolk auch von selbiger Revier und Gegend meistens hinweg, dürfte es nötig sein, daß besagte Posten wieder auf den alten rechten und von vielen Jahren her nach Tabor und Neuhaus gewöhnlich gehaltenen Poststeig umgelegt werden. Für diesen Fall wäre dem Postmeister in Wien Hans Jakob Magno die Verlegung der Posten von Hollabrunn aus durch Österreich bis auf die Grenze gegen Zlabings zu befehlen.“ (H. H. St. A., Antiqua 630.)

1660. 16. Jänner. Bericht der böhmischen Kammer. „Das Postwesen in Böhmen hatte zuvor bezüglich der Bezahlung vom kaiserl. Hof dependiert, bis nach der Rebellion 1621 weiland Fürst Karl von Liechtenstein als königl. Statthalter mit dem damaligen Pragerischen Postmeister Ferdinand Prugger einen Bestallungsbrief aufgerichtet und ihm jährlich 4000 fl. an damaliger langen Münz zu 4 Quartalszeiten verwilligt, so auch durch kaiserl. Reskript vom 22. Juni 1623 ratifiziert worden, was bis dato kontinuiert, auch jetzt überdies den gegen Schlesien und Mähren ganz ordinari reitenden Posten auf kaiserl. Befehl jährlich 2664 fl., also zusammen 6664 fl. aus kaiserlichen eigenen allhiesigen und Amtsgefällen bezahlt und hiemit den gesamten hierländigen Postverwesern ihre notwendige Unterhaltung ohne weiteren Beitrag des Grafen von Paar gegeben wird, Graf Paar aber nebst anderen beim Postamt gewöhnlichen Zufälligkeiten auch alle eingehenden Briefgelder, welche jährlich eine ansehnliche Summe und in Prag allein wochentlich bei 70 fl. Überschuß ohne dem, was der hiesige Postamtsverwalter wegen seiner Mühewaltung dabei hat, betragen, also ohne Aufwendung einiger Unkosten zu seinen Handen empfangt, nutzet und gebraucht, daß also solche Briefgelder bisher weder zur Notdurft des Postwesens appliciert, noch die Postverweser davon unterhalten oder bezahlt werden, sondern allein dem Obristen Hofpostmeister und zum Teile dem hiesigen Postverwalter zu Nutz und Gewinn gehen .....“ (H. K. A. P. A. 1660—1672.)

1688. 13. November. Von der kaiserlichen Hofkanzlei an Karl Josef Grafen von Paar: „Bei den gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen im Römischen Reich und allda grassierenden französischen Kriegsinsolentien soll zur Beförderung beständiger Korrespondenz gegen die Reichsconfinen die Post von Prag auf Eger angelegt werden. (Von Prag bis Pilsen waren bereits fünf Posten eingelegt, es waren daher von Pilsen bis Eger $5\frac{1}{2}$ neue Posten mit einem Kostenaufwande von 66 fl. zu bestellen.)

1695. 9. November. Graf Karl Josef von Paar führt Beschwerde, daß der Maut- und Zolleinnehmer Mathias Urbrecht in Aussig die Post und Postreisenden mitten auf der Straße und im Lande angreife und unter dem Vorwande aufhalte, er habe Befehl, alle auf dem Lande gehenden zu visitieren. Hierüber wurde Graf Paar seitens der Hofkammer unterm 6. April 1696 in Kenntnis gesetzt, daß nach dem Berichte der kgl. böhmischen Kammer so vielerlei Kleinodien, Kram- und andere kostbaren Waren und Sachen, wie auch Goldmünzen auf der Post verführt werden, daher die kaiserlichen Grenzsoldaten ihrer Dienstpflicht gemäß die Postreisenden zu befragen haben, ob sie nichts mautbares mit sich führen, solches auch um so notwendiger ist, als man weiß, daß die Handelsleute und Juden mit Waren auf der Post fahren und sowohl inländische als fremde Juweliere die Post benutzen..... Nachdem auf das böhmische Postwesen jährlich bis 7000 fl. Unkosten ex Camerali bezahlt werden, wolle der Obriste Postmeister seinen untergeordneten Postbediensteten verordnen, daß künftighin auf der Post nichts von Kaufmannswaren und Kleinodien bei Strafe des Contrabands aufgenommen werde. Falls es dennoch geschehen müßte, haben die Postbediensteten dies bei der nächsten kgl. Zollstätte entweder mit Produzierung eines freien Passes oder gegen Erlegung des Zolles anzumelden.

1698. 1. Dezember. Nach einem Berichte der kgl. böhmischen Kammerbuchhaltung betrugen die Ausgaben für das Postwesen in Böhmen jährlich 7168 fl., welche aus den kaiserlichen Kammergefällen bestritten wurden. (H. K. A. P. A. 1688—1700.)

1704. 23. Jänner. Während des Kriegstrubels ist die Reichskorrespondenz nicht über Prag, sondern von Wien über Neuhaus, sodann linker Hand gegen Pilsen und Eger und vice versa aus dem Reich nach Wien zu dirigieren; den zwischen Neuhaus und Pilsen liegenden Posten, nämlich Neuhaus, Wessely, Theye, Wodnian, Strakonitz, Horazdiovitz, Grünberg, Wildstein und Pilsen sind quartalweise 48 fl. zu zahlen, weil sie ohne versicherte Besoldung keine Pferde und Postillione erlangen könnten. (H. K. A. P. A. 1700—1717.)

1722. 16. Oktober. Die kaiserliche Hofkammer teilt der kgl. böhmischen Hofkanzlei mit, daß der Graf von Paar angewiesen wurde, an die in Böhmen, Mähren und dem Glatzischen befindlichen Postmeister die ermäßigten Brieftarife mit dem Auftrage hinauszugeben, niemanden über die festgelegten Taxen zu beschweren. Die Taxermäßigung wird dem Publikum durch Patente kundgemacht werden. (H. K. A. P. A. 1718—1722.)

1726. 6. Juni. Böhmisches Botenpatent. (H. K. A. P. A. 1723—1736.)

28. Dezember. Die kgl. böhmische Kammer möge berichten, wie dem durch die Boten dem kaiserlichen Postregal bisher zugezogenen Schaden gesteuert werden könnte. Auch ist der Prager Postverwalter von Nell zu vernehmen, ob er nicht, wie Crusius in Schlesien, das Postwesen pachten und unter welchen Bedingungen er einen gleichen Kontrakt eingehen möchte. (H. K. A. P. A. 1723—1736.)

1727. 19. April. Dekret an die böhmische Kammer, daß auf die von dem Oberpostverwalter Nell gestellten Bedingungen nicht eingegangen werden kann, daher mit ihm nochmals verhandelt werden möge.

Der kaiserliche Rat und böhmische Hauptpostverwalter Johann Peter von Nell berichtete an die böhmische Kammer, daß 1. durch das erlassene Botenpatent viele Verdrießlichkeiten entstanden, 2. sich wenige daran kehren, 3. der Komotauer Wagen und die Eingriffe, welche 18 Jahre durch denselben in der kgl. Residenzstadt geschehen, aufgehoben werden solle. 4. Man könnte eine „ordinari Gutschen" von Prag über die Landstraße nach Wien einrichten, aber keine Diligenzen. Derzeit müssen die Postbeförderer sich begnügen mit der simplen Pferdefracht, wenn sogar 3 Personen mit 2 Pferden, oder 5 bis 8 Personen mit 4 Pferden befördert werden, so daß das Postlitrum auf 2 Meilen für die Person kaum auf 22½ kr. kommt, um welches Geld kein Landkutscher fahren will. 5. Wenn man Diligenzen einrichten will, könnten von der Person nicht weniger als 40 kr. per Post eingenommen werden und von der Bagage, welche über 40 Pfund schwer, ein übriges..... 7. Sofern man die alte Personalfracht bei den Extraposten wieder gestatten sollte, „will ich mich mit der Hilf Gottes dem Hauptwerk unterziehen, zu einem Pauschkontrakt auch einlassen, auf 3 ruhige, Kriegstrubeln oder Krankheiten nicht unterworfene Jahre nötige Einrichtung und Unterhaltungsspesen samt Besoldungen wie auch Mühe, Sorg und Reisen über mich nehmen und jährlich 20.000 Gulden puren Nutzen dem aerario von den Gefällen des böhmischen Hauptpostamtes sowohl als des fahrenden ordinari Postwesens abstatten, ferner jenes, was über die nötigen Spesen und paktierte Summe eingehen sollte, zur Hälfte pro Emolumento Cammerae berechnen; die Einrichtung aber müßte man meiner freien Disposition (jedoch mit Genehmhaltung des General-Erbpostamts) überlassen, weil ich an Ort und End ordinari Wägen oder Diligenzen anzulegen gesinnt bin, durch welche die gegen die Post exzedierenden Boten und mit Abwechslung fahrenden Landkutscher gehemmt sein würden." (Beim Oberpostamte in Prag ergab sich nach Abzug der Amts- und Stallbesoldungen jährlich ein reiner Nutzen von mehr als 21.000 Gulden. (H. K. A. P. A. 1723—1736.)

1750. 10. April. Kaiserliches Reskript an die Repräsentation und Kammer in Böhmen, daß die Hauptpostämter und Filialstationen in den Erbkönigreichen und Ländern in der neu einzuführenden Manipulation gehörig instruirt werden. Der in Prag jetzt anwesende Fürst Taxissche Rat und Oberpostmeister zu Nürnberg, Baron Lilien, hat es übernommen, den Prager Postverwalter Josef Eggerdes hierin zu informieren, damit er sodann einen geschickten und tauglichen Offizier an die in Böhmen befindlichen Posten abschicke und durch denselben von Station zu Station sämtliche Postmeister unterrichte. (Dem Akte liegt bei die „Ordnung, so wegen Aufgeb-, Abnehm- und Bezahlung deren Briefen und Paqueten, bey denen Kays. Königl. in Hungarn, Böheim, Nider- und Inner-Österreich bestellten Post-Ämtern und Stationen fürohin zu beobachten kommet.") (H. K. A. P. A. 1737—1764.)

Die Repräsentation und Kammer in Prag wurde zugleich angewiesen, die ihr zugemittelten „Notata" dem Prager Postverwalter zur Darnachachtung und Instruierung seiner subordinierten Amtsoffiziere auszufolgen. (H. K. A. F. 14, 1750—1760 und Ö. P., S. 32 bis 36.)

1751. 25. Jänner. Kaiserliche Resolution an die Repräsentation und Kammer in Böhmen, daß die Fuhrleute, Wirte u. dgl. auf der Poststraße die Passagiers sich nicht zuführe und postmäßig mittels Abwechslung der Pferde nicht befördern sollen, widrigens sie zu Erlegung einer Strafe von 150 fl. zu verhalten sind. Ingleichen soll sich bei gleicher Strafe niemand, er sei Wirt, Fuhrmann, Bürger oder Standesperson, des Posthorns bedienen. (H. K. A. F. 11, 1750—1771.)

1753. 25. August. Dem Postmeister Josef Anton Luth in Teplitz wird in Ansehung seiner im vorgewesenen Preußischen Kriegstrubeln mit Gefahr seines Lebens geleisteten Dienste und des erlittenen Schadens ein Betrag von 100 fl. angewiesen. (H. K. A. F. 6, 1750—1768.)

1754. 12. Jänner. Reskript an die Repräsentation in Böhmen wegen einiger neuen Postkurse: ...Den neu angestellten Postmeistern ist zu kommittieren, daß, wenn sie es zum A. H. Dienste notwendig finden, in ihren Gegenden Briefsammlungen aufzustellen, sie hiezu taugliche und in gutem Kredit stehende Leute aussuchen. Weiters ist diesen neuen Postmeistern zu befehlen, daß jeder wenigstens fünf Pferde und eine Kalesche nebst dem Amtssiegel und den benötigten Posthörnern mit gelb und schwarzen Schnüren sich halten, auch die Postknechte mit roten Röcken und blauen Aufschlägen mit weißen Knöpfen, als der gewöhnlichen Postlivree versehen solle. (H. K. A. F. 14, 1755—1770.(

23. Jänner. Postwagen von Kuttenberg nach Prag. Maria Theresia an die Repräsentation und Kammer in Böhmen. Zweimal der Woche wird ein eigener Postwagen von Kuttenberg nach Prag bewilligt, dessen Errichtung dem Postmeister zu Kolin auf dessen Kosten gegen Überlassung der Einkünfte des ersten Jahres übertragen wird. In den folgenden Jahren hat er vom eingehenden Passagier- und Paketporto den dritten Teil dem Ärar zu verrechnen. Es wird ihm erlaubt, mit diesem Postwagen im Kuttenberger Haus zu Prag einzukehren. Er hat für die aufgenommenen Expeditoren und Kondukteure sowie für etwaigen Verlust oder Schaden zu haften und den mit dem Kuttenberger Bergamt geschlossenen Kontrakt zu vollziehen. Der Magistrat zu Kuttenberg hat dem kassierten Boten und nunmehrigen Landkutscher Kirchapel, welcher noch immer Briefe und kleine Pakete unter 20 Pfund heimlich nach Prag und von dort zurück bringt, dies bei Strafe von 50 fl. zu verbieten. Auch hat der Magistrat zu Kolin seine noch beibehaltenen beiden Boten abzuschaffen und den Bürgern und dortigen Juden, welche zur Beförderung von Reisenden und Überbringung von Briefen und Paketen nach Prag und zurück eigene Pferde und Kaleschen halten, derlei Fuhrwerk zu untersagen. (Ö. P., S. 49 und 50.)

Nach dem Vertrage mit dem Kuttenberger Bergamt war der Koliner Postmeister verpflichtet, gegen jährliche 40 fl. Rhein. die Amtskorrespondenz und Expeditionen, das zu erzeugende Brandsilber sowie die vom k. k. Prager Münzamte zurückgehenden Gelder, dann die zum Kuttenberger Berg- und Schmelzwerksbetrieb erforderlichen Materialien und Erzeugnisse als Pulver, Eisenwerk, Kupfer, Blei, Glöth u. dgl. gegen den Lohn von 24 kr. für jeden Prager Zentner sicher befördern zu lassen. (H. K. A. F. 5, 1754—1771.)

1757. 26. März. Dem Postmeister zu Hohenmauth, Johann Ignaz Jettmar, wurde der Ersatz der ihm von den Preußischen Husaren abgenommenen Briefportogelder von 33 fl. 21 kr. nachgesehen.

2. April. Dem Postschreiber zu Nachod, Josef Benedikt Kiessling, wurde in Abwesenheit des Postmeisters von den Preußen das Briefportogeld von 28 fl. 26 kr. abgenommen. Demselben wurde der Ersatz nachgesehen. (H. K. A. F. 11, 1750—1771.)

1758. 2. Juni. Um die Beförderung der Korrespondenz zwischen der unter Kommando des Herzogs von Zweibrücken stehenden kombinierten Armee und der unter Kommando des Feldmarschalls Grafen von Daun in Mähren befindlichen Hauptarmee zu beschleunigen, wurde von Prag aus eine Journaliere (tägliche Post) zur Zweibrückischen Armee eingeleitet. (H. K. A. Misc. 1755—1762.)

1759. 20. Oktober. An die Repräsentation und Kammer in Böhmen. Der an dem Verluste der Feldordinari vom 25. Juli schuldtragende Postschreiber zu Jungbunzlau M. B., durch dessen Bosheit der Postschreiber zu Nimburg unschuldigerweise in Arrest gesetzt wurde, ist zu verhaften und so lange im Arrest zu behalten, bis er dem Nimburger Postschreiber eine Entschädigung von 50 fl. nebst allen verursachten Kosten geleistet haben wird. Auch ist derselbe zu allen künftigen Postdiensten unfähig zu erklären. (H. K. A. F. 6, 1750—1768.)

1762. 24. September. Behufs richtiger Manipulation der Verpflegsgeschäfte bei der in Sachsen stehenden k. k. Armee und anderweitiger Kriegsoperationen war von Prag bis Peterswalde und zurück eine eigene Journaliere anzulegen. (H. K. A. Misc 1755—1762.)

28. Oktober. Johann Thomas Trattmann, Oberpostkontrollor in Prag und Postmeister in Karlsbad.

1763. 18. Februar. Der Prager Oberpostamtsverwalter Johann Josef von Eggerdes überreicht ein Memoriale, „daß er bei der im vorigen Preußischen Krieg erfolgten Eroberung der Prager Städte an Fouragen, Pferden und anderen Postrequisiten einen Schaden von 1400 fl. erlitten und bei anhaltender Teuerung und fortwährendem Krieg das ihm von seinen Eltern zugefallene Erbteil und sein Vermögen von 10.000 fl. zum Nachteil seiner vielen Kinder verwenden und solche Schulden kontrahieren mußte, die er nicht mehr begleichen könne ..... Nun habe ein Neustädter Bürger, Johann Christian Kern, der ein Pferdehändler und Lehenrößler, zugleich Lieferant, auch wohl ansäßig ist und jederzeit gegen 40 Pferde halte, sich anheischig gemacht, den Poststall auf sechs Jahre gegen ein gewisses Pachtquantum zu übernehmen, des Postverwalters 35 Stück Pferde abzulösen, zu den Stafetten allemal vier Pferde nebst den nötigen Postillionen im Oberpostamte zu halten, auch zur Beförderung der Ordinarien die erforderlichen Pferde rechtzeitig dahin abzuschicken und die Einspannung der anderen Ritte und für die Passagiere in seinem Quartier auf dem Roßmarkt zu vollziehen. Er bitte, ihm die Verpachtung des Poststalles auf sechs Jahre zu gestatten.“ Hierüber wurde dem Eggerdes erlaubt, seinen Poststall dem Neustädter Bürger Kern unter dem Namen eines „Postbeförderers“ auf seine Gefahr und Verantwortung zu überlassen. (H. K. A. K. F. 9.)

7. Juni. Dem Neßbeker Postmeister Boskovsky wurde gegen Einziehung des ihm verliehenen Erblichkeitsprivilegiums eine Besoldung jährlicher 125 fl. bewilligt. (H. K. A. K. F. 9.)

1775. 24. Juni. Über Ansuchen der in den Gebirgen gegen Sachsen liegenden böhmischen Handelsleute wurde zur schleunigeren Beförderung der Korrespondenz eine reitende Post von Prag über Hünerwasser, Haida und Rumberg nach Löbau in Sachsen eingeleitet und mit der fahrenden Post eine Probe auf zwei Jahre bewilligt. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 291.)

1777. 21. Juni. Postkonvention mit den Churfürstlich Sächsischen Höfen bezüglich eines reitenden Postkurses und einer fahrenden Post zwischen Löbau und Prag, eines Postkurses zwischen Prag, Gabel und Zittau, einer Diligenze zwischen Prag und Dresden, eines Karlsbad-Annaberger Postkurses und einer fahrenden Post zwischen Adorf und Eger. (H. K. A. K. F. 1, Nr. 198, G. Ö. P., S. 116-117.)

1782. 24. Juli. Dem Franz Garsie und seinem Kompagnon, dem Regierungsrate Karl Simitsch wurde vom Kaiser Josef II. ein Privilegium zur Errichtung einer kleinen Post in der Stadt Prag um drei Meilen herum nach dem Beispiele der kleinen Post in Wien erteilt. In den Orten Kleczan, Pakomirziz, Dabliz, Wodolka und Zdiby wurde derselben auch die Briefbestellung überlassen. (H. K. A. K. F. 9/3, Nr. 407, Ö. P., S. 63.)

1783. 24. März. An das böhmische Gubernium. Die kleine Post zu Kosteletz, wenn dieser Ort in der dem privilegio beigefügten Spezifikation ausdrücklich benannt worden, hat zwar noch fernerhin zu bestehen; es bleibt jedoch dem Postmeister zu Brandeis unbenommen, seinen Boten wie bisher zur Abholung und Überbringung der auf die Post gegebenen Briefe dahin abzusenden, wodurch das Publikum die Wahl erhält, sich des einen oder anderen Weges zu bedienen. Wenn jedoch die obige Bedingung nicht bestände, ist die kleine Post zu Kosteletz abzustellen. (H. K. A. K. F. 9/5, Nr. 506.)

1786. 7. Jänner. An den obersten Burggrafen und Gubernial-Präsidenten Grafen Nostiz Rhinek: „Von den vereinten administrierenden Hofstellen wurde der böhmischen Domänenadministration verordnet, den nach Beystin bestimmten Postmeister Hrntschirz als einen Ansiedler zu behandeln, mithin ihm einige Gründe in den „emphitephtischen“ Besitz, nicht minder die zur Erbauung des Posthauses benötigten Baumaterialien um den Erzeugungspreis zu überlassen.“ (H. K. A., Gen.-Erb-Postm.-Aktiv.-Akten, Nr. 3.)

16. November. Bewilligung einer achttägigen Postwagenfahrt von Czaslau nach Trautenau mit einer viersitzigen, halbgedeckten Kalesch; einer achttägigen Fahrt von Prag nach Haida mit einem viersitzigen landkutscherartigen Wagen und von da über Gabel nach Zittau, dann über Rumburg nach Neustadt nahe bei Stolpen mit zwei viersitzigen, halbgedeckten Kaleschen; einer 14tägigen Fahrt von Prag nach Linz und retour mit einem viersitzigen landkutscherartigen Wagen vom 1. Dezember ab. Ferner wurde zugunsten des Trautenauer Handelsstandes bewilligt, daß die bisherige Taxe von 31 kr. für je 100 fl. Silbergeld von Trautenau nach Wien und vice versa auf 24 kr. und jene zwischen Trautenau und Prag von 15 kr. auf 12 kr. herabgesetzt werde. (H. K. A. K. F. 9/9 Nr. 195.)

1789. 31. Dezember. An das böhmische Landesgubernium. Der dermalige Standort der mit der Briefpost in Prag vereinigten kleinen Post ist beizubehalten und sind die Briefsammlungen in Altstadt und Neustadt aufzuheben. Mit dem vorigen Inhaber der kleinen Post ist der Rechnungsschluß mit Ende Oktober zu machen. (H. K. A. K. F. 9/11, Nr. 514.)

1792. 26. Jänner. Das der Königsthaler Zuckerraffinerie gehörige, aus der ehemaligen Dominikanerkirche zugerichtete Haus auf der Kleinseite in Prag wurde um 24.000 fl. zur Unterbringung des dortigen Oberpostamtes und der Postwagenexpedition käuflich erworben. (H. K. A. K. F. 9/3, Nr. 783.)

26. April. Vom 1. August ab hat jeder, welcher von Prag mit dem Postwagen verreisen will, bei der dortigen k. k. Polizeidirektion einen Postzettel gegen Entrichtung des Betrages von 10 kr. zu lösen und denselben bei der Postwagenexpedition vorzuweisen. Wer diese Vorschrift nicht beachtet, darf mit dem Postwagen nicht befördert werden.

1801. 10. Juni. Dem gewesenen Inhaber der kleinen Post in Prag, Franz Garsie, wurde eine Entschädigung bezw. Abfertigung von 2000 fl. aus Gnade bewilligt. (H. K. A. K. F. 9/11, Nr. 118.)

27. Juni, betreffend die Einlösung der Erbstation Karlsbad ab ærario.

Am 22. November 1800 erging an den Grafen Saurau das folgende kaiserliche Kabinetsschreiben: „Ich habe vernommen, daß die Botenanstalt in Karlsbad gegen Annaberg und Johann Georgenstadt auf einer mit Chur-Sachsen im Jahre 1777 verabredeten Konvention beruhe. Ich teile Ihnen diese Konvention mit, um zu untersuchen, wie weit solche noch weiters einzuhalten oder abzuändern sein dürfte. Ich bin von jeher geneigt, denjenigen, die sich in Meinen Erbstaaten zum Gebrauch einer Badekur einfinden, allen Schutz und Bequemlichkeit angedeihen zu lassen, wozu mich nicht nur allgemeine Menschenliebe, sondern auch landesherrliche Sorgfalt bewegen. Ich will daher allen fremden Badgästen in Karlsbad einen sicheren und bequemen Postkurs eröffnen und hienach die Postanstalt allda auf einen festen Fuß gesetzt wissen. Die Hofkammer hat zu dem Ende das dortige Postamt aus Privathänden ad ararium einzulösen und während der Badekur einen täglichen Postlauf von Karlsbad nach Sachsen und nach Prag zu eröffnen, mittels welchen die Badegäste gegen die gewöhnliche Gebühr alltäglich Briefe absenden und erhalten können. Dahingegen will Ich den bisherigen langsamen und unbequemen Botenzug hiemit gänzlich abstellen und untersagen, dergestalt jedoch, daß jene, die schwerere, große, den Posttarif überschreitende Pakete dennoch durch Boten abzuschicken hätten, derselben sich nicht anders als unter der in den allgemeinen Vorschriften enthaltenen Vorsicht gebrauchen könnten, daß nämlich diese mit einem offenen Frachtbriefe über den Inhalt ihrer Pakete begleitet werden und allen Zolluntersuchungen an den Ein- und Ausbruchsstationen des Königreichs Böhmen zu unterliegen haben. Sie haben dieses als einen Gegenstand Ihres Amtes und des allgemeinen Wohls in ernste Überlegung zu nehmen und Mir sowohl darüber, als wie und wo eine

solche heilsame Veranstaltung zum Besten der Karlsbader Kurgäste und ohne Nachteil Meines ærarii am sichersten und verläßlichsten erzielt werden möge, den näheren Vorschlag zu machen. Hiezu werden Sie das Prager Landesgubernium und die dortige Postverwaltung ehebaldest genau vernehmen und den Befund mit Ihren Bemerkungen Mir vorlegen, damit diese Anstalt noch während gegenwärtigen Winters und vor Eröffnung einer neuen Badkur zustande gebracht werden möge. Auch werden Sie den weitern Bedacht darauf nehmen, wie die Aerarialpost in Karlsbad und die Stationen gegen Sachsen durch geschickte, treue, verläßliche und verständige Postbeamte besorgt werden können. Wien 22. November 1800. Franz."

Die über den diesfälligen Vortrag der Hofkammer vom 24. März 1801 erfolgte kaiserliche Resolution wurde dem Gubernium in Böhmen mit dem nachstehenden Dekret vom 27. Juni 1801 bekannt gegeben: „S. M. haben wegen Einziehung des Privilegiums auf die Erblichkeit des Postregals zu Karlsbad und wegen Übernahme der Realitäten von dem dermaligen Postmeister Josef Korb folgendes entschlossen: Zum Aerarial-Postmeister in Karlsbad ernenne Ich den Kabinetsoffizial Peter Josef Putz mit einem jährlichen Gehalt von 1500 fl. und den ausgemessenen Amtsemolumenten; Dagegen hat er den ganzen eingehenden Briefporto dem ærarium zu verrechnen. Es ist ihm annebst das Aerarial-Posthaus in Karlsbad zu seiner Wohnung und Unterbringung der benötigten Postpferde samt dem Stall und zugehörigen Behältnissen zinsfrei einzuräumen, die übrigen Wohnungen im Hause sind nicht in Zins zu verlassen, sondern eingerichtet fortzubehalten, um allda Beamte, die in Meinem Dienste nach Karlsbad kommen, unterzubringen, worunter Ich den Vizepräsidenten des Guberniums Grafen Wratislaw, den Kreishauptmann des Elbogner Kreises oder einen seines Amtes und den Postverwalter in Prag oder einen seines Amtes verstehe. Die Besetzung und Einrichtung des Poststalles und nötigen Gerätschaften und die Errichtung seiner eigenen Wohnung hat der Postmeister aus seinen Mitteln zu besorgen, wovon ihm aber auch der Genuß und das Eigentum seiner Einrichtungsstücke vorbehalten bleiben soll. An Realitäten überhaupt hat Putz nichts an sich zu lösen, auch sind jene des vorigen Postmeisters ab ærario zu übernehmen und ist deren weitere Besorgung und Benutzung der Kameraladministration in Böhmen zu übertragen, daher auch die Kautionsleistung des neuen Postmeisters auf 1500 fl. herabgesetzt werden kann.

Zum Kontrollor ernenne ich den Franz Leiner mit dem Gehalte von 400 fl. und den Amtsemolumenten, dann mit 400 fl. Kaution .....

Die Ernennung des Postmeisters und Kontrollors in Karlsbad behalte ich Mir ferners selbst vor. Die Ablösung des Erblichkeitsprivilegiums und der Post samt Gebäude etc. ist auf die für das ærarium vorteilhafteste Art zu bewerkstelligen. Die Errichtung der angetragenen Journalpost und der Kaleschenfahrt begnehmige Ich. Wegen Herstellung der bequemen Kommunikation über Johann Georgenstadt und Annaberg ist das nötige einverständlich mit dem Militare zu untersuchen, zu prüfen und Mir sodann vorzulegen.

Die Kanzlei wird in Erwägung ziehen und Mir den Vorschlag machen, wie in Hinsicht der zur Bequemlichkeit und zur täglichen Nahrung dienenden Anstalten in Karlsbad die nötigen Verbesserungen eingeleitet und überhaupt diesem Kurorte noch ein größerer Reiz zum Behufe der Badegäste verschafft werden kann ..... Der Kauf ist mit dem Postmeister Josef Korb nach der gepflogenen Verabredung abzuschließen und der Kaufs- und Verkaufsvertrag nach dem eingesendeten Entwurf zu errichten, wofür dem Postmeister die 75.000 Gulden, und zwar 25.000 fl. in einer 5% Bankobligation und 15.000 fl. im baren bei Ausfertigung des Kaufbriefes, dann jährlich bis zur Tilgung der ganzen Summe nebst 5% Interessen wieder 15.000 fl. aus den Postgefällen zu Prag zu verabfolgen sind. Sollte aber der Postmeister den gesamten Kaufschilling auf 70.000 fl. erlassen, so würde ihm die Obligation per 25.000 fl. und der Rest mit 45.000 fl. sogleich ganz bei der Unterfertigung des Kaufkontraktes einzuhändigen und auszuzahlen sein. Die Journalpost ist einstweilen über Buchau, Libkowitz, Podersam, Saaz, Brüx, Teplitz und Peterswalde nach Dresden und nach Prag für die Badezeit einzuführen ..... Die Postboten nach Johann Georgenstadt und Annaberg sind inzwischen noch beizubehalten ....“ (H. K. A. K. F. 9/3, Nr. 481.)

1818. 7. September. Kaiserliche Anordnung, daß die kleinen Briefposten in Prag, Graz und Pest nach vorheriger Kundmachung auf zehn Jahre durch eine gleichsam stille Versteigerung bei den Landespräsidien auf die für das ærarium möglichst vorteilhafteste Weise verpachtet werden. (H. K. A. K. F. 9/10, Nr. 921.)

1820. 23. Dezember. An das Gubernium in Böhmen. Vom 1. Februar 1821 an ist die kleine Briefpost und Botenanstalt in Prag ganz aufzuheben und die ehemals in der Altstadt bestandene Briefsammlung wieder herzustellen. (A. F. M. K. F. 9/3, Nr. 202.)

Jüdische Briefsammlung in Prag.

Die jüdische Briefsammlung in Prag wurde über Ansuchen der ganzen Prager Judenschaft eingeführt. Das Ärar hatte von dem Inhaber derselben das tarifmäßige Auf- und Abgabsporto zu beziehen. Derselbe bezog keinen Gehalt, war auch nicht beeidet, sondern nur berechtigt, für jeden aufgegebenen oder erhaltenen Brief über das gewöhnliche Porto zu seinen Gunsten 1 kr. einzuheben, dagegen verpflichtet, nebst den Spesen zwei jüdische Gehilfen und an Schabestagen einen Christen zu unterhalten und für die eingegangenen gewöhnlichen und beschwerten Briefe zu haften.

1757. 12. November. Die Sammlung der jüdischen Briefe in Prag wurde der nach dem verstorbenen Briefsammler hinterbliebenen Witwe Breynel Taussigin belassen.

1762. 14. Oktober. Die Briefsammlung wurde den beidefi Kindern der Taussig übertragen. (H. K. A. F. 10. 1750–1768.)

1783. 1. Dezember. Über das Gesuch des Jakob Abraham Duschenes, ihm die Prager jüdische Briefsammlung gegen eine jährliche Abgabe von 200 fl. zu verleihen, erging an das böhmische Landesgubernium die Weisung, die Briefsammlung dem bisherigen Inhaber Joachim Elias Taussig weiter zu belassen. Es bestehe jedoch für die Juden kein Zwang, ihre Briefe nur bei der jüdischen Briefsammlung aufzugeben oder zu empfangen, es könne dies auch bei einem Postamte oder einer christlichen Briefsammlung erfolgen. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 11.)

1792. 29. Mai. Der Inhaber der Prager jüdischen Briefsammlung Joachim Taussig wurde beauftragt, eine schriftliche Erklärung behufs gerichtlicher Vormerkung einzubringen, dem gegebenen Versprechen gemäß seiner Schwester Anna und späterhin ihren zwei Töchtern wochentlich 4 fl. zu verabreichen. Diese Anordnung gründete sich auf eine Eingabe der Maria Anna Taussig, in welcher dieselbe erwähnt, daß die Prager jüdische Briefsammlung, welche 20 fl. wochentlich eintrug, ihr und ihrem Bruder als beiderseitiges Eigentum übertragen wurde. Sie habe die Briefkollektur durch 20 Jahre besorgt und dieselbe gegen die obenerwähnte Bedingung bloß deshalb ihrem Bruder übergeben, weil sie samt Kindern katholisch geworden sei. (H. K. A. K. F. 9/3, Nr. 1062.)

1851. 1. Juni. Die bisher in der Josefstadt zu Prag bestandene jüdische Briefsammlung wurde aufgelassen und in diesem Stadtteile eine k. k. Postexpedition errichtet, bei welcher ein Postexpedient und zwei jüdische Briefträger für die Zustellung der Korrespondenz mit fixen Jahresbezügen bestellt wurden. (P. V. B. II. B., S. 271.)

Bosnien und Herzegowina.

1878. Mit dem Zeitpunkte des Einmarsches der k. u. k. Truppen in Bosnien und in die Herzegowina begann bei denselben der Feldpostdienst. Zur Leitung der Feldpostangelegenheiten in Bosnien wurde eine Feldpostdirektion mit dem Sitze in Brod a. d. Save errichtet, welcher die mobilisierten Feldpostleitungen und Feldpostexposituren, dann die zur Aufstellung gelangten Etappenpostämter untergeordnet waren. Bei der von Dalmatien aus operierenden Infanterie-Truppendivision hatten den Feldpostdienst eine Feldpostexpositur und die auf den Etappenlinien aufgestellten Postämter zu besorgen. Die Leitung der Feldpostangelegenheiten dieser Division oblag der k. k. Postdirektion für Dalmatien. Als Postsammelstellen wurden Essegg, Brod, Sissek und Zara bestimmt.

1879. Nach Beendigung der militärischen Operationen und der Auflösung des Armeekommandos bezw. der Errichtung eines Generalkommandos in Sarajevo wurde die Feldpostdirektion von Brod a. S. nach Sarajevo verlegt, ihr Wirkungskreis auch auf die Feldpostanstalten in der Herzogowina ausgedehnt und sukzessive erweitert; so wurden auch telegraphische Postanweisungen nach Österreich-Ungarn zugelassen und

die Mitbenutzung der Feldpostanstalten seitens der in den okkupierten Ländern befindlichen Zivilbevölkerung gestattet.

Mit dem Zeitpunkte des Einmarsches österreichisch-ungarischer Truppen in Plevlje, Priboj und Priepolje im Sandschak Novibazar wurden dortselbst Feldpostexposituren aufgestellt.

Vom 16. November 1879 ab wurden die mobilen Feldpostanstalten ihres mobilen Charakters entkleidet und in stabile Militärpostanstalten umgewandelt. Die Feldpostdirektion in Sarajevo fungierte als Militär-Postdirektion und wurde zunächst dem Chef des Generalkommando in Sarajevo untergeordnet. Die bisherigen Feldpostanstalten in Bosnien und der Herzegowina erhielten die Benennung „Militär-Postämter". Die Portofreiheit der Militär-Privatbriefe wurde eingestellt. Der Dienst bei diesen Ämtern wurde teils durch österreichische und ungarische Postbeamte, teils durch präsent dienende Soldaten, welche vor ihrer Assentierung im österreichischen oder ungarischen Postdienste als Beamte, Postexpeditoren u. dgl. in Verwendung standen, versehen. Den Postbegleitungsdienst besorgten Militärpersonen des Mannschaftsstandes.

1883. Mit 1. April wurde die Militärpost- mit der Militärtelegraphendirektion in Sarajevo kombiniert.

1901. Auflassung der Feldpostexposituren und Feldtelegraphenstationen Plevlje, Priboj und Priepolje im Sandschak Novibazar.

Der Posttransport erfolgte anfänglich ausschließlich durch militärärarische Bespannungen und Mannschaft, und auf solchen Routen, wo mit Rücksicht auf die Straßenverhältnisse ein Wagenverkehr nicht möglich war, mittels Tragtieren. Mit dem Zeitpunkte, wo der Zustand der Straßen immer besser wurde, wurde eine regelmäßige Personenbeförderung mittels eigens hergestellter, leichter Postwagen eingerichtet, die Postbespannung Privatunternehmungen übertragen und sind die früheren Tragtierposten in fahrende Posten umgewandelt worden.

Mit der Inbetriebsetzung der Eisenbahnlinien erfolgte der Posttransport auf denselben in eigenen Postmanipulationswägen.

Im Jahre 1879 wurden die Briefportogebühren im internen Verkehre Bosniens und der Herzegowina sowie im Verkehre mit Österreich-Ungarn, wie folgt, festgesetzt: *a*) für Briefe für je 15 *g* im Frankierungsfalle 5 kr., im Nichtfrankierungsfalle 10 kr.; *b*) für einfache Korrespondenzkarten per Stück 2 kr.; *c*) für Drucksachen bis zum Maximalgewichte von 1 *kg*, für je 50 *g* 2 kr.; *d*) für Mustersendungen bis zum Maximalgewichte von 250 *g* für je 50 *g* 2 kr., als Minimum jedoch 5 kr. per Sendung. Für den Verkehr mit dem Auslande wurden die in Österreich-Ungarn geltenden Tarife in Anwendung gebracht.

Zum Zwecke der Frankierung der Briefpostsendungen wurden in den okkupierten Ländern eigene Militärpostwertzeichen aufgelegt.

Vom 1. August 1880 wurden Korrespondenzkarten mit bezahlter Antwort zugelassen. Im Jahre 1886 wurde das Gewichtsmaximum der Briefe auf 250 *g* und im Jahre 1890 die erste Gewichtsgrenze der Briefe mit 20, die zweite mit 250 *g* festgesetzt. Mit 1. April 1891 trat eine Regelung der Taxen für Drucksachensendungen ein, und zwar bis 50 *g* 2 kr., über 50 bis 150 *g* 3 kr., über 150 bis 250 *g* 5 kr., über 250 bis 500 *g* 10 kr., über 500 bis 1000 *g* 15 kr.

Im November 1891 erfolgte die offizielle Beitrittsanmeldung der Militärpostverwaltung zum Weltpostvereine. Das Maximalgewicht der Warenproben wurde auf 350 *g* erhöht und die Taxe bis 250 *g* mit 5 kr., über 250 bis 350 *g* mit 10 kr. festgesetzt.

Gegenwärtig bestehen für den Briefpostverkehr Bosniens und der Herzegowina die gleichen Gebührensätze wie in Österreich-Ungarn.

Mit 1. November 1883 wurden Postaufträge aus Österreich-Ungarn nach den okkupierten Ländern zugelassen; im Jahre 1886 wurde dieser Verkehr auch auf den inneren Postbetrieb dieser Länder und nach Österreich-Ungarn ausgedehnt.

Im Jahre 1879 wurde der gewöhnliche und telegraphische Postanweisungsverkehr aus Bosnien und der Herzegowina nach Österreich-Ungarn und im Jahre 1882 nach mehreren österreichischen Postämtern in der Levante (nur gewöhnliche Postanweisungen)

sowie späterhin auch nach Italien eingeführt. Im Jahre 1886 wurden gewöhnliche Postanweisungen im internen Verkehr des Okkupationsgebietes, im Wechselverkehre mit Österreich-Ungarn und im Verkehre nach mehreren Postämtern in der Levante, ferner telegraphische Postanweisungen aus Österreich-Ungarn zugelassen. Mit 1. Jänner 1892 erfolgte die Ausdehnung des gewöhnlichen Postanweisungsverkehres auf den Wechselverkehr mit Deutschland und auf den Verkehr aus Italien und den österreichischen Postämtern in der Levante.

Im Fahrpostverkehre Bosniens und der Herzegowina traten im Laufe der Zeit mehrfache Änderungen sowohl bezüglich der Gewichts- als auch der Gebührensätze ein. Anfänglich wurden nur Pakete bis zum Gewichte von 5 *kg* zugelassen und wurde das für die bosnisch-herzegowinische Beförderungsstrecke entfallende Gewichtsporto für jedes halbe Kilogramm für Zivilpersonen mit 30 kr., für Militärpersonen mit 10 kr. festgesetzt. Mit 1. Februar 1880 wurde das Maximalgewicht der Fahrpostsendungen auf 10 *kg* erhöht und das obige Gewichtsporto für je 1 *kg* (statt für je 0·5 *kg*) eingehoben. Im Jahre 1882 wurde das Maximalgewicht auf 15 *kg* erhöht und im Jahre 1883 das Gewichtsporto für Sendungen der Zivilpersonen auf 20 kr. pro *kg* ermäßigt. Mit 1. Februar 1886 wurde der Unterschied zwischen den Sendungen der Militär- und Zivilpersonen aufgehoben und eine einheitliche Gewichtsportotaxe für die bosnisch-herzegowinische Beförderungsstrecke mit 10 kr. für jedes Kilogramm festgesetzt. Im Jahre 1892 wurde für den Fahrpostverkehr der okkupierten Länder mit Österreich-Ungarn ein Einheitstarif für Sendungen bis zu 2 *kg* (für die I. Zone mit 30 kr., für die II. bis VI. Zone mit 40 kr.) und für Sendungen bis zu 5 *kg* (45 bezw. 60 kr.) geschaffen. Für Fahrpostsendungen über 5 *kg* wurde der bisherige Gewichtsportoansatz — getrennt nach der österreichisch-ungarischen Beförderungsstrecke und jener des Okkupationsgebietes — beibehalten, das bosnisch-herzegowinische Gewichtsporto jedoch von 10 kr. auf 8 kr. für jedes Kilogramm herabgesetzt.

Später wurde für Fahrpostsendungen Bosniens und der Herzegowina bei der Beförderung über Dalmatien das Gewichtsporto wie im internen Verkehre, bei der Beförderung über Ungarn für die gesamte Beförderungsstrecke bis 500 *g* mit 60 h, bis 5 *kg* mit 80 h eingehoben; bei Paketen über 5 *kg* für die österreichische bezw. österreichisch-ungarische Beförderungsstrecke nach dem internen Tarife, für die bosnisch-herzegowinische Strecke 10 h für jedes Kilogramm.

Mit 15. März 1880 wurden Postfrachtstücke mit Nachnahme aus Österreich-Ungarn nach Bosnien und der Herzegowina, mit 1. Juli 1886 im Verkehre derselben nach Österreich-Ungarn zugelassen.

Botenwesen.

1386. Nach den Wiener Stadtrechnungen wurde einem Boten „ad nonam civitatem" 60 denarios bezahlt.

1388. Leipzig sendete Briefboten zu Fuß und zu Roß nach Nürnberg, Augsburg, Braunschweig, Magdeburg, Hamburg, Berlin, Dresden, Prag und Wien und erhielt von dorther wieder Boten, welche Briefe und Päcke sammelten und bestellten. (Hüttner, „Das Postwesen unserer Zeit", Leipzig 1860, S. 120.)

1435. Wiener Oberkammeramtsrechnungen: Einem Boten gen Brünn 62 Pfg., gen Preßburg 84 Pfg., gen der Newenstadt 34 Pfg., gen Praitenprunn 80 Pfg., gen Regenspurgk 9 Thl. 6 Gr.

1438. „Petern dem Strasser und Ulreichen dem phanzagl für potschafft zu vnserm genedigsten Herrn den Kunig gen prukg, 14 Batzen 15 Pfg."

1439. Sämtliche Ausgaben für „lauffende Boten" betragen 52 Thaler 56 Pfg. Die Boten gingen nach „Presslaw, Odenburgk, Prugk, Prag, Krakaw, Passaw und Lynntz".

1441. Wiener Hofhaltung: „Ainen Boten, der von Maister Lucas in ainer verpetschadten Lad die Brief gen Grecz getragen, 4 Fr. 3 dl. Merthen dem Trawnstainer zerung gen Gretz mit priefen von des wegen paden wegen 7 ß." (Schlager, Wiener Skizzen, II. B.)

1445. 27. April. Dem Poten Michael Elbinger gen Ebenfurt auf Kunntschaft der Günser am Eritag post Jorg Kirchweih 3 ß 4 dl. — Oswald Reicholf und etlichen andern,

die mit Im gezogen sein gen Günß zu zerung 13 Pf. 60 dl. Aber ainen Poten, der den Reicholf aus der Veld vor Güns gen Cili gesannt hat 4 Florin. (Schlager, Wiener Skizzen, V. B.)

1449. In den Wiener Stadtrechnungen erscheinen Ausgaben auf das „potenpherd".

1451. Um in den italienischen Kriegen von jedem Ereignisse sogleich Nachricht zu erhalten, und die Verbindung zwischen Italien und den Erbländern zu sichern, besoldete Kaiser Friedrich III. reitende Eilboten (Kuriere), welche gleich bekleidet waren. Über dieselben führte sein Oberjägermeister Roger I. von Taxis die Aufsicht. Zur Beförderung derselben wurden in Tirol und Steiermark Pferdewechsel eingerichtet. (Mathias „Über Posten und Postregale", Berlin 1832, dann Hüttner, S. 120. Vergl. auch Johannes Hübners Genealogische Tabellen, III. Teil 1766, Tabelle 772.)

In den Wiener Stadtrechnungen 1451 bis 1469 erscheinen Ausgaben auf „ausraisen, potenlonn und potschefft", dann für reitende Knechte, reitende Boten und laufende Boten.

Im 14. Jahrhundert bestand im Wiener Rathause für die Landboten eine eigene Botenstube, im 15. Jahrhundert vermittelten beeidete Boten des Wiener Stadtrates Korrespondenzen nach Brünn, Olmütz, Znaim, Prag, Krems, Graz usw. (Sax, „Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft", I. B., S. 321.)

1458. 10. Jänner. Kaiser Friedrich III. begehrt von dem Bürgermeister, Richter und Rat zu Wien, seine Räte, welche er demnächst nach Wien schicken wolle, und deren Diener an „fürwart und gelubnuß in- und auszulassen"; er verlangt „verschriben antwurt bei dem boten". Geben zu der Neunstat an eritag nach sand Erhartstag.

1459. 6. August, Bösing. Lassla, graff zu Sand Iorigen und Pösing teilt dem Richter, Bürgermeister und Rat der Stadt zu Wien mit, daß von den „die jeczund in der Schutt besezet haben", etlich dem von den Wienern an ihn gesandten Boten seine Briefe abgenommen haben.

13. November, Wien. „Dietreich Amelongk, purger zu Nyder Wesel" übergibt dem Paulus Lauber, burger zu der Neunstat, gesvornen pot in dieser Sachen" ein Ladschreiben des Kaisers an die Stadt Wesel vom 18. Juli behufs Einantwortung an diese. „Diez alles ist geschehen und vollbracht in der Stadt Wienn, Passauer bistumbs in dem haus, genant zum Hierscramer". Paulus Lauber sagt unter Eid aus, daß er das Ladschreiben „ganz ungecanzelliert und unverwailigt auf sambstag nach sand Mattheusn tag, der da war und ist der 22 tag des monads Septembris dem Bürgermeister und Rat von Nyder Wesel übergeben habe. („Quellen zur Geschichte der Stadt Wien". Vom Altertumsvereine in Wien. 1904. II. Abt., III. B., Nr. 3754, S. 1, Nr. 3921, S. 42, Nr. 3935, S. 44.)

1461. Krieg zwischen Albrecht und Friedrich. „Ain reitender Poten gen Kunigsteten mit Briefen zu den Herren, so von gemainer Stat für Eystorf zu Veld sind zogen am Eritag nach Letare (17. März) 160 dl. It. geschickht 3 lauffunde poten mit Briefen nach Berchtoltsdorf, Medling, Gumpoltkirchen, Dreskirchen, Mynkendorf, Newndorf zu komen in Robadt den Gräben (Wiener Stadtgraben). Hannsen peckhen poten, gesannt mit ain Brief zu unserer Allergenedigsten Herrn den römischen Kaiser gen Grätz, von wegen Herrn Hainrichen von Lichtenstein, begerund ainen Landtag, umb die Söldner aus dem Land zu vertreiben, am phineztag Elisabeth vidue (19. November). (Wiener Stadtrechnungen über die Kriegsleistungen des Stadtrats und die Feldzüge 1424 bis 1488. Schlager, Wiener Skizzen, II. B., S. 37 bis 64.)

1483. 3. Mai. Graz. Hanns Waldner an den Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Wien. Die beiden Schreiben, welche ihm am Montag nächstvergangen (28. April) von ihnen zugekommen sind, habe er sofort dem Kaiser vorgelegt und die Antwort mit einem eigenen Boten zugeschickt, der „an mittichen nachstvergangen (30. April) hie zeitlich" ausgegangen ist. Nun habe er „an phineztag darnach (1. Mai) ein neues, dem ersten gleichlautendes Schreiben von ihnen erhalten, auf welches hin er ihnen andere Schreiben an die gemelten von Eberstorf und Trasmauer schicke. Sollte sein Bote nicht angelangt sein, so bittet er sie um Verständigung.

21. Mai, Wien. Hanns Waldner übersendet dem Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Wien die Antwort des Kaisers auf ihr Schreiben und bittet sie, die Verzögerung zu entschuldigen. Infolge der herrschenden Unsicherheit habe er keinen Boten

auftreiben können, obwohl er doppelten Lohn geboten habe. Er ersucht sie daher, fernerhin ihre Schreiben durch einen eigenen Boten zu senden, den er ihnen „von stund widerumb fertigen und kein Zeit aufhalten wolle. Zu Grecz an mitwochen in den heiligen Phingstfeiertagen". (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. Altertumsverein. II. Abt., III. B., Nr. 4960, S. 300, Nr. 4964, S. 302.)

1484. „Ain poten mit ain kais. Brief, So von Grecz herauskommen ist, gen Kornewnburgk gesannt. Am Antlastag (15. April) zu der kays. Maj. gen Grecz ain poten mit ain schreiben von der Stat gesannt und verkhündt, daß der kalmperg und Taber durch des königs leut gewunnen sein und andere notdurft der Stat. Ain poten gen Grecz mit der Stat briefen zu der kays. Maj. Anntburt auf sein kays. gned. schreiben, daß sein kays. Maj. kein misfallen noch Zweifl zu unns haben soll, Sonnder unns sein kays. Maj. treulich zu halten. tertia ante pangracii". (11. Mai.)

1498 poten nach Zwetl 6 β. — 1507 nach Puchhaim 2 M. 2 β. (Stadtrechnungen über die Kriegsleistungen des Wiener Stadtrats und die Feldzüge 1424 bis 1488. Schlager, II. B.)

1490. 15. August. „Steffan von Zapolien, ewiger grave im Zybss, obrister haubtmann des fürstentumb Österreich, drückt dem Bürgermeister, Richter und Rat der Stat Wien sein Befremden darüber aus, daß sie etlich silber und münss, so ihm zugehöret, auch ander sein gut verpetschafft und zu ihren handen ingenomen . . . .auch den boten, so der Herren zu Ungarn und seine brieve ihnen zugebracht hat, gefangen haben. Presspurg in Unser lieben Frauen Verschidungstag." (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, Altertumsverein, II. Abt., III. B., Nr. 5379, S. 408.)

1494. 24. Juni. Botenbrief Kaiser Maxmilians I. für Hannsen Newss. (G. Ö. P., S. 2, H. K. A., österr. Gedenkbuch 1494—1497, 3 *a*.)

1498. 4. August. Kaiser Maxmilian befiehlt den Verwaltern der Schatzkammer zu Innsbruck, daß die Postboten die Eintragungen in die Postzettl fleißig besorgen sollen.

1509. 5. Jänner. Jobst Stadler, Postbote, „von der Au bis gen Bruneck", erhält für seine Dienste im Venedigischen Krieg 15 fl. (J. St. A.)

Im Hofdienste standen „Ainspaninger", welche sich als „Hofeinspanier" erhalten haben, in Verwendung, die später auch von staatlichen Behörden zur Besorgung ämtlicher Gänge herangezogen wurden. Hieher gehört auch der im Steueranschlagbuche des Jahres 1510 erwähnte Eberhard Smucz, Fürbieter, der später als Fürbieter in Landrechten oder als Fürbieter zu Hof erscheint. Seine Amtsnachfolger werden als Fürbieter und Türhüter im Landhaus oder als Fürbieter und „potenmaister" bei den Landrechten bezeichnet. (Geschichte der Stadt Wien. Vom Altertumsverein in Wien. 1905, II. B., II. Hälfte, S. 739.)

1513. 11. April. Kaiser Maxmilian I. befiehlt der Tiroler Kammer, den Postboten bis Verona soviel als möglich an ihrem Guthaben zu zahlen. (I. St. A.)

1516. Anläßlich der Errichtung der reitenden Botenpost von Brüssel nach Wien und durch Tirol und Venedig und Rom wurden in den Städten reitende Boten (Postillione) mit Pferden zum Abwechseln bestellt, welche die Briefpakete von einer Station zur anderen zu bringen hatten. (Matthias I. B., S. 110; Hüttner, S. 126.)

22. Februar. Kaiser Maxmilian I. befiehlt dem Regimente zu Innsbruck, dafür zu sorgen, daß zu Nassereit und Landeck 2 Boten zu Pferd, am Arlberg 1 zu Pferd und zu Fuß, zu Stuben 1 zu Fuß und zu Bludenz für Konstanz und Zürich 2 zu Pferd gehalten werden. (J. St. A.)

1522. 25. Oktober. Schreiben des E. H. Ferdinand an den Reichs-Erbmarschall Ulrich zu Pappenheim bezüglich der Beherbergung der österreichischen Boten zwischen Nürnberg und Augsburg: „Edler und getrewer. Nachdem wir zu Uns. und Unser österreichischen Lande Notdurft von Nürnberg aus auf Augsburg zu Uns Post zu legen verordnet haben und weil aber ihnen aus etlichen Ursachen im allwegs in den Wirtshäusern zu liegen gelegen will sein, demnach bringen wir an Dich mit besonderem Fleiß, Du wollest in deiner Herrschaft und Gebiet zulassen und Ordnung geben, daß gemelte Uns. „postpotten Ire herberg vnd pfenig ausserhalb der wirtsheußer halden vnd verzern müchten." Daran tust Uns besonders zum Gefallen. Dat. Nürnberg den 25. Oktober ao. 22. (A. M. J. N. Ö. V. C. 416.)

Im Jahre 1522 erschien eine Ordinanz der Kammerboten. (H. K. A., öst. Ged.-Buch. G. Ö. P., S. 2.)

1525. 19. Oktober. Die Regierung in Innsbruck ersucht den E. H. Ferdinand, vom Hofe verfügen zu lassen, daß die Post von Innsbruck gegen Wien verdoppelt werde, da bei den Posten nur ein Pferd vorhanden sei und die Postboten es „nit mer verraiten“ könnten. (J. St. A.)

1526. 11. Dezember. Die Postboten zwischen Wien und Innsbruck bitten um Bezahlung ihrer Besoldung, da sie so kärglich mit „Halbpostbesoldung“ gehalten seien, trotzdem ihnen die Pflichten der „Doppelposten“ obliegen.

1527. 21. März. König Ferdinand befiehlt der Regierung zu Innsbruck, den Postboten vom noch übrigen Hilfsgelde etwas zu verabreichen, damit sie auf die ganze Bezahlung warten und weiter bei der Post bleiben würden. (J. St. A.)

1529. 23. Jänner. Supplikation der Postboten von Wien gegen Innsbruck an den König: „Sie halten jeder auf der Post 3 Pferde und einen Knecht. Die Herrn von der Raitkammer in Wien haben jedoch befohlen, daß ihnen nur die Besoldung für ein Pferd mit 8 fl. monatlich bezahlt werden solle. Da sie jedoch viel zu reiten haben und ihnen die Post von Ungarn und Böhmen sowie Österreich und von vielen anderen Orten zukommt, ist es nicht möglich, daß sie alle diese Posten mit nur einem Pferde verreiten, da oft zwei und drei Posten an einem Tage ankommen. Sie seien den Wirten, die ihnen bisher geborgt haben, viel schuldig, sie müßten alle davonlaufen. Sie bitten um die doppelte Besoldung von 16 fl. Sie haben dem kais. Postmeister „oft und dick“ geschrieben, daß er S. M. anzeigen möge, daß sie die Post mit einem Rosse nicht versehen können, es komme aber vom Postmeister kein Bescheid.“ Wenn sie mit einem Roß postieren sollten, so „prächts ainem roß ain Jar wol bis fünff Taußent meiln“.

Hofpostmeister Anton de Tassis bittet den König, ihm die Besoldung für einen Kammerboten — da eine solche Stelle durch die Verehelichung des Hofkammerboten Hanns Benehtold frei geworden ist — zu gewähren; er würde einen frommen, geschickten, verständigen Gesellen zu solchem Dienst annehmen, der alle Sprachen kann, auch Wege und Stege zu reiten weiß. Wenn er an Hof kommt und eine andere Reise zu vollziehen hätte, würde ihm Tassis ein frisches Pferd geben, damit er wieder „fürderlich reiten könne“, was andere Boten nicht tun können, die sich allweg ausrededen, daß das Roß müde oder krank sei, daß sie kein Geld haben oder die Reise gefalle ihnen nicht. Diese Unordnung würde dann verhütet und jede Versäumnis hintangehalten werden. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1532. Nach einer Rechnung des Hofpostmeisters Anton de Tassis betrugen in diesem Jahre die Ausgaben für reitende und fußgehende Boten 2063 fl. 33 kr. 2 Pf.

1535. 20. August. Nach der neuen Postordnung König Ferdinands wurde der Hofpostmeister beauftragt, den Postboten in allen Legern zu verkünden, daß sie keinen Brief mehr annehmen, auf welchem Cito oder eine Justitia steht, da durch den Mißbrauch dieser Bezeichnungen die Abfertigung der kgl. Sachen leide. Als Ergänzung dieser Postordnung wurde eine Instruktion für den Hofpostmeister hinausgegeben. Der Eilbote hatte zu Pferd in jeder Stunde eine deutsche Meile zurückzulegen, bei minder wichtigen Angelegenheiten in $1^1/_4$ Stunden.

In dem bezüglichen Aktenfaszikel findet sich auch eine Tabelle der Besoldung der reitenden Boten nach Meilen berechnet und getrennt nach der Sommer- und Winterzeit. So erhielt ein solcher Bote beispielsweise im Sommer für „tag und nacht postieren“ für 7 Meilen 1 fl. 30 kr., im Winter 1 fl. 45 kr.; für nur „den tag postieren“ im Sommer 30 kr. für 7 Meilen, im Winter für 6 Meilen 30 kr. Ein Fußbote, der Tag und Nacht zu gehen hatte, erhielt sowohl im Sommer wie im Winter für eine Meile 8 kr., wenn er nur tagweise ging, 4 kr. für jede Meile.

1536. Nachdem einige Postboten in Böhmen infolge Entbehrlichkeit ihres Dienstes entsetzt wurden, baten sie den König um Bezahlung ihrer rückständigen Besoldung von 598 fl. 40 kr.

1540. 30. Juni. Die Regenten und Kammerräte der O. Ö. Lande berichten an den Kaiser, daß den fünf Postboten zwischen Trient und Mantua monatlich K 25 bezahlt werden.

1543. 24. April. König Ferdinand bewilligt den Postboten zwischen Linz und Regensburg neben ihrer ordinari Besoldung alle Monate 4 fl. Rh. Besserung.

1551. Im Monate Juli wurden für die Verschickung der kais. Briefe an reitende und an Fußboten 174 fl. 47 kr., im August 138 fl. 27 kr., im September 452 fl. 9 kr. Rh. bezahlt. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1558. Über eine Beschwerde der Postboten gegen die Postmeister von Augsburg bis Trient gibt Kaiser Ferdinand I. der O. Ö. Regierung bekannt, daß er aus dem Berichte der letzteren ersehen habe, wie diese Postmeister mit den armen Postboten „beschwerlich und gefährlich“ handeln. Da der Postmeister Christoph von Taxis zu Augsburg gerade an den kaiserlichen Hof komme, werde er selbst mit ihm reden und die beschwerlichen Handlungen der Gebühr nach abstellen. (J. St. A.)

1564. 26. April. Jedem der vier reitenden Kammerboten wird eine Expektanz auf 100 fl. an den kaiserlichen Hof zugestellt und 100 fl. bar Gnadengeld aus dem Vizdomamt bewilligt. (H. K. A., Ged.-Buch 63, S. 244.)

1565. 18. Jänner. Die Postboten zwischen Wien und Prag bitten um Bezahlung ihrer rückständigen Besoldung. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

In einer dem Hofpostmeister Paul Wolzogen hinausgegebenen neuen Instruktion finden sich die Gebühren, welche den Boten für ihre Reisen ausbezahlt wurden. (G. Ö. P., S. 18 bis 20.)

1572. 12. November. Memorial des Hofpostmeisters Hans Wolzogen wegen Bezahlung wenigstens des dritten oder vierten Teiles der ausständigen Postbotenbesoldung.

1573. 28. Jänner. Bericht des Hofpostmeisters Hans Wolzogen an den Kaiser über die große Not der Postboten. (G. Ö. P., S. 4.)

3. Mai. Bitte des E. H. Hofpostmeisters Johann Baptist von Paar an Erzherzog Karl um Ausfertigung eines Patentes über die den Kurieren und Kammerboten in den Erblanden zu zahlenden Gebühren. Diese Eingabe wurde am 18. Mai dem kaiserlichen Hofpostmeister in Wien, Hans Wolzogen, mit dem Auftrage zugefertigt, der Kammer zu berichten, wie es diesfalls beim kaiserlichen Hofpostmeisteramte gehalten wird. Nach diesem Berichte bekommt ein Hofkammerbote „Inner oder ausser landts mit ainer Raiß Posstierweiß“ im Sommer von 14 und im Winter von 12 Meilen für den Ritt, die Aufnahme von Lehenrossen und für Zehrung 3 fl. Diese Ordnung besteht seit dem Jahre 1532. Wird der Bote „tagraiß“ geschickt, bekommt er im Sommer von 7 und im Winter von 6 Meilen 30 kr. Muß er auf Antwort warten, bekommt er für den Tag und die Nacht Liefer- und Wartgeld gleichfalls 30 kr. Wenn aber die Kammerboten eine Kurierreise vom kaiserlichen Hoflager vollziehen, wie von Wien zum Churfürsten von Sachsen oder weiter und reitet er auf der gelegten ordinari Post von Wien aus gegen Prag, so werden ihm für jede Post mit zwei Rossen eine Krone zu 90 kr., für jeden Postknecht 6 kr. Trinkgeld und für seine eigne Zehrung 30 kr. täglich passiert. Da aber von Prag aus die ordinari Post nicht mehr an der Hand ist und die Boten Lehenrosse gebrauchen müssen, wird für 3 oder 4 Meilen eine Krone zu 90 kr. passiert. (H. H. St. A., Österr. Akten, Steiermark 15, 1571—1586.)

1577. 27. Dezember. Kaiser Rudolf II. befiehlt dem Wiener Salzamtmann, den Postboten zwischen Linz, Salzburg und Innsbruck auf „ihr endsamiges Bitten und in Ansehung ihrer Armut“ in Abschlag ihres Verdienens ein Quartal zu 700 fl. Rh. zu bezahlen.

1578 hat die Schlesische Kammer reitende Boten zum kaiserlichen Hofe unterhalten. Die Stadt Breslau sandte ordinari Boten nach Hamburg, Nürnberg und Leipzig, durch welche die Korrespondenz der Kaufmannschaft und Privater befördert wurde. (H. K. A. P. A. 1700—1717.)

17. März. Kaiser Rudolf II. an die niederösterreichische Kammer, daß sie die Postboten nach Möglichkeit bezahlen solle.

28. November. Kaiser Rudolf II. befiehlt dem Wiener Salzamtmann Johann Jordan, anläßlich der notwendigen Umlegung der Posten zwischen Wien, Linz und Innsbruck nach Regensburg und Augsburg den Postboten, welche mit ihrer Bezahlung an die Zwei-Pfennig-Salzsteigerung verwiesen sind, vor allen anderen Ausgaben aus seinen Gefällen 400 fl. zu Handen des Hofpostmeisters Hans Wolzogen auszuzahlen. Sollte im Amte nicht soviel Geld vorhanden sein, solle er es mittlerweile anderwärts antizipieren.

1579. 9. Juli. Über die Bitte der sieben Postboten zwischen Wien und Linz wird dem Vizdom aufgetragen, allen möglichen Fleiß anzuwenden, daß die Supplikanten, wenn nicht völlig, so doch soviel es sein kann, bezüglich ihrer rückständigen Besoldung befriediget und nicht länger aufgehalten werden, damit nicht durch ihre Abwesenheit die Beförderung der kaiserlichen Posten verabsäumt werde.

13. Juli. Dieselben Postboten an den Präsidenten und die Verordneten niederösterreichischen Kammerräte, daß sie vom Vizdom drei Monate Sold empfangen haben; da sie aber mit diesem Gelde ihre Wirte, die sie heftig drängen, nicht bezahlen können, sei ihnen damit nicht geholfen. Sie sollen sich mit frischen Rossen, Hafer, Heu und Streu versehen, weil sie es jetzt viel wohlfeiler bekommen. Sie seien monatlich mit 16 fl. besoldet, wovon sie 4 bis 5 Rosse halten, den Mut Hafer um 1 fl. kaufen und dem Wirte für zwei Postknechte für die Kost wöchentlich 10 *ßd.* bezahlen müssen. Dazu kommen die Auslagen für den Sattler und Schmied, dann für andere zur Beförderung der Posten nötige Sachen. Sie bitten noch um Erfolgung eines Quartalbetrages von 336 fl.

1581. 21. Jänner. Verzeichnis des Hofpostmeisters über die Verteilung von 10.000 Gulden unter seine untergebenen Postmeister und Postboten:

Pantileon Leeb Postpott zu Stockherau und Enzerstorff under dem Pisen Perg 406 fl.
Martin Schmide Postpott zu Holoprun 363 fl.
Pettern Loreber Postpott zu Pulggau 196 fl.
Hanns Prodt Postpott zu Höflein 180 fl.
Hanns Temrga Postpott zu Tierna und Hasenschlag 495 fl.
Franz Mayrn Postpott zu Zläbing 208 fl.
Simon Schreckhen Erben-Postpott zu Hasenschlag 272 fl.
Caspar Liechtenberger als Inhaber der Posten Sämbsal, Täber und Meletschin 824 fl.
Hanns Öder Postpott zu Neumarckht 116 fl.
Hanns Hebenstreit Postpott zu Beneschau 188 fl.
Georg Habenschatten Postmeister zu Prag seine verdiente Postbesoldung 221 fl.
Petter Henneberger Postpott zu Vökhla Prugg 200 fl.
Caspar Schultes Postpott zu Elman 264 fl.
Lazarus Ruchel Postpott zu Lambach 316 fl.
Postmeister zu Wien ist seine Postbesoldung von wegen Zwayer Post Pfert nach Gräcz haltendt biß zu Ende des 78. Jars bezalt und aus jüngster Bezahlung gegeben worden 247 fl.
Bartlme Kugler Postpott zu Träskürchen 242 fl.
Georg Kleber Postpott zu Neustatt 230 fl.
Michaeln Tymb Postpott zu Glockhniz 449 fl.
Martin Widerman Postpott zu Retestain in Steyr 128 fl.
Amadäe Moschon Postpott zu Pethau 120 fl.
Andre Rosentaller Postpott zu Nedelitz 256 fl.
Jakoben Remival Postpott zu Frydau 256 fl.
Dem n. ö. Postmeister zu Wien sein Postbesoldung von wegen Befürderung der Posten, so nach Canischa gefertigt worden 160 fl.
Sebastian Jentschürz Postpott zu Moss-Prunn seine verdiente Postbesoldung 124 fl.
Hanns Peittinger Postpott zu Proderstorff 120 fl.
Hannsen Peymer Postpott zu Creuz 120 fl.
Philippen Princen Postpott zu Schäbring Erben 128 fl.
Paul Babotschy Postpott zu Sant Juan 120 fl.
Gregor Vleischhackher Postpott zu Chormont 100 fl.
Andre Abätsch Postpott zu Ungnam und Patschakh 146 fl.
Niclaten Man Postpott zu Canischa und Inhaber der Post Zemency sein Postbesoldung zu Ende des 79. Jars aus jüngster Bezallung 453 fl.
Seraphin von Taxis Postmeister zu Augspurg 246 fl.
Dem Postverwalter zu Rheinhaussen, so man Ime von wegen Ir Maj. Brieffen außzuschickhen schuldig 100 fl.
Dem Postverwalter zu Lynnz für Extraordinari verdiente Postbesoldung 146 fl.
Veitten Jetenperger Inhaber der Post von Strenberg verdiente Postbesoldung 104 fl.
Dem Postpotten zum Freystättl um außgeschickhte Brieffe und Pottenlohn 36 fl.
Dem Postpotten zu Rauden um außgeschickhte Brieff und Pottenlohn 28 fl.
Ausständige Besoldung auf die Extraordinari gehaltenen Posten in Schlesien 264 fl.
Raphaelen Gernkhoffer daß er Zwayen Currier in Hispanien gelichen 130 fl.
Summa 8702 fl. Rest 1298 fl.

14. September. Besoldung der böhmischen Kammerboten. Jedem der zwei reitenden böhmischen Kammerboten werden außer ihren Reisen jährlich als ordinari Besoldung 146 fl. Rh. bezahlt, für beide sonach 292 fl. Rh. oder in böhmischer Währung 125 ß 8 gr. 4 d.

Jeder der 32 fußgehenden Kammerboten erhält außer den Reisen jährlich 5 Taler als Besoldung und Wartgeld und 5 Taler für ein Kleid, was im ganzen 320 Taler oder in böhmischer Währung 160 ß macht.

1582. Laut einer Abrechnung des Linzer Postamtsverwalters Georg Hueber betrugen die Ausgaben für Postbotenverdienst und Besoldung vom April 1574 bis Ende Dezember 1581 (7 Jahre, 9 Monate) 12.648 fl. 14 kr.

12. April. Der Kaiser bewilligt dem Postboten zu Schwaz 96 fl. und jedem der vier Postboten zwischen Schwaz und Salzburg 48 fl. als ein Gnaden- und Hilfsgeld. Der Hofpostmeister soll dieselben mittlerweile bezahlen oder das Geld in anderem Wege etwa aufbringen.

29. Mai. Die sieben zwischen Wien und Linz dienenden Postboten zeigen den n. ö. Kammerräten an, daß ihnen der Vizdom bezüglich angeforderter Abschlagszahlung auf ihre Jahresbesoldung den Bescheid gab, er habe und könne kein Geld aufbringen. Sie bitten, den Vizdom zur Bezahlung ihrer Jahresbesoldung anzuweisen, denn „sie seien so arm, daß sie weiter nicht dienen können und daß es ihnen nicht wenig beschwerlich sei, so weiten Weg anhero zu reisen und so viel Geld zu verzehren und schließlich mit leerem Seckhl abzuziehen“.

1583. 17. Februar. Bericht des Hofpostmeisters Hans Wolzogen an die Hofkammer bezüglich Besoldung der Postboten. „Unter den 28 Postboten, welche vom Hof bezahlt werden, herrsche eine solche Not und Armut, daß sie sich ohne gute Bezahlung nicht länger erhalten können. Sie seien alles schuldig und können auf Borg nichts mehr aufbringen. Der Postbote zu Pulkan sei infolge seiner Schulden irrsinnig geworden. Jener zu Zlabings habe aus Not und äußerster Armut den Dienst, Haus, Hof und sein Weib verlassen und dürfte nicht mehr kommen. Der Postbote zu Trasskhirchen sei armutshalber krank geworden und gestorben. Jene zu Canischa, Medeling und Fridau wollen den Dienst ganz aufgeben, wenn man ihnen nicht zu Hilfe komme. Andere seien so arm, daß sie nicht sich selbst, geschweige Roß und Diener erhalten können. Den meisten stehe die Besoldung in die dritthalb Jahre aus. Er bitte, auf die Bezahlung der Postboten möglichst bedacht zu sein, damit S. M. täglich vorfallenden Geschäfte nicht verabsäumt werden.“

4. und 6. März. Die drei Postboten zu „Drässkhirchen, Glockhnitz und Neustatt“ bitten um Bezahlung ihrer ausständigen Besoldung oder wenigstens der Hälfte derselben „Sie seien in Schulden geraten, daß sie nicht wissen, wo aus noch ein, da ihnen ihre Gläubiger so zusetzen, daß sie ohne Geld nicht heimkehren, vielweniger sich sehen lassen dürfen.“

2. September. Der Hofkriegsrat an die kaiserlichen Hofkammerräte, daß die Posten von Wien nach Kanischa und heraus gar langsam, oft in 10, 12 oder mehr Tagen geführt werden und hieran nur die langsame und unrichtige Bezahlung der Postboten Ursache sein soll. Da aus solchem „saumbsaal leichtlich etwas groß übersehen und wol ain Grännzhaus drüber verlohren werden möchte“, wolle die Gefahr bedacht und den Postboten, besonders an den schlechtesten Orten, eine bessere Bezahlung gereicht werden.

1584. 12. April. Kaiser Rudolf II. befiehlt dem Salzamtmann in Wien, daß er die acht Postboten zwischen Linz und Innsbruck ohne längeren Verzug zufriedenstelle.

2. Juni. Neuerlicher diesbezüglicher Befehl, weil der Hofpostmeister Hans Wolzogen der Hofkammer angezeigt hat, daß der Salzamtmann in Wien die Bezahlung nicht geleistet und von ihm auf so vielfältiges Ersuchen nur bloße Worte zu bekommen seien.

1585. 29. April. Die Postboten zwischen Wien und dem Semmering bitten um Zahlung ihrer seit 4 bis 5 Jahren rückständigen Besoldung. Sie seien so viel schuldig, daß sie ihre Gläubiger hart bedrängen und durch das Gericht einziehen lassen wollen. Hierüber wurde vom Kaiser Rudolf II. befohlen, nicht allein diesen, sondern auch den zwischen Wien und Kanischa dienenden Postboten eine halbe Jahresgebühr allsbald zu bezahlen. (Prag, 1. Juni 1585.)

*

1586. 5. November. Die Postboten zwischen Kaschau, Tokai, Erlau und Zathmar bitten den Erzherzog Ernst um Auszahlung ihres seit 1581 ausständigen Besoldungsrestes von 100 Talern. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1588. 14. Juli. In der von Kaiser Rudolf II. hinausgegebenen Instruktion für das Hofpostmeisteramt wurden Bestimmungen bezüglich des Botenlohnes und Wartgeldes erlassen. (H. K. A. P. A. 1601—1643. Siehe auch Z. P. T., IX. Jahrgang 1902, Nr. 21, S. 162.)

20. November. Die Postboten zwischen Wien, dem „Sembering" und Kanischa bitten um ihre rückständige Besoldung. Der n. ö. Postmeister Hans Christoph Wolzogen berichtet hierüber, daß auf dieser Strecke zehn Postboten sind, denen man bei 9800 fl. schuldig sei.

1589. 23. Dezember. Schreiben des E. H. Ernst an den Kaiser wegen Bezahlung der Postboten des E. H. Karl zwischen Kanischa und Pettau. Diesem Schreiben liegt ein Verzeichnis des Georg Habenschadten, Amtsverwalters des n. ö. Hofpostmeisters bei, nach welchem man den neun Postboten zwischen Wien und Kanischa bis Ende Dezember 1589 die Besoldung von 8436 fl. 42 kr. schuldig sei, und zwar dem Martin Huber Postboten zu Trässkürchen vom 1. April 1583 an 464 fl., dem Hannsen Portenschlag zu Neustatt 669 fl., dem Ungor zu Glognitz 899 fl., dem Vital Rechpacher zu Rettelstein 372 fl., dem Andre Wurschöerz zu Pettan 600 fl., dem Hanns Glücks in Nedelitz 1067 fl. 22 kr., dem Jakob Conswoll in Friedan bis 31. Dezember 1585 496 fl. und dem Urban Purgauer in Friedau vom 1. Jänner 1586 an 651 fl. 20 kr., dem Niklas Mann zu Kanischa 3280 fl. und seinem Nachfolger Wenedister Moysch in Kanischa und Semenej 1256 fl.

1592. 23. Mai. Für die Abfertigung der Briefe von Wien nach Krakau während zwei Monaten wurden verausgabt: dem Hanns Engelhart, Fußbote in Wien 11 fl. 50 kr., dem Michael Lismayr, Fußbote in Wolkherstorf 15 fl. 35 kr., dem Caspar Wernhardt zu Wilferstorff 15 fl. 50 kr., dem Leonhart Kholb zu Nicklspurg 16 fl. 5 kr., dem Stefan Crinzl zu Nimbschitz 16 fl. 20 kr., dem Hanns Kheimb zu Austerlitz 16 fl. 35 kr., dem Simon Alenperger zu Ybanitsch 17 fl. 40 kr., dem Hanns Khobman zu Preer (Prerau) 18 fl., dem Leopold Sögen zu Putawald 17 fl. 50 kr., dem Georg Wilhelm Christl zu Ostra 19 fl. 42 kr., dem Jeremias Gey zu Schwarzwasser 20 fl. 10 kr., dem Hanns Pauzenperger zu der Wola 20 fl. 31 kr., dem Hanns Hubler zu Sattor 20 fl. 5 kr. (Quittungen über den Empfang sind ausgefertigt von Walther Beyger, des niederösterreichischen Postmeisters „Ambts-Verwalter".)

1596. 3. August. Eingabe des n. ö. Postmeisters Hans Christoph Wolzogen an die n. ö. Kammer wegen Bezahlung der ausständigen Postbotenbesoldungen. „Der Vizdom habe erklärt, daß er den ins Vizdomamt angewiesenen Postboten nichts bezahlen könne. Da nun wegen des Fürstentages zu Nürnberg die Tirolischen Postboten meistenteils umgelegt werden sollen, was aber ohne deren Bezahlung nicht geschehen kann, andererseits wegen der Ankunft des Erzherzogs Mathias in Tirol das Reisen auch mehr angehen wird, wolle auf Mittel gedacht werden, damit den armen Leuten geholfen und S. M. und dem ganzen Wesen zum Nachteile nichts verabsäumt werde. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1601. 18. Oktober. Bericht des Hofpostmeisters Georg Pichl an den Kaiser über eine Bitte des gewesenen Postboten Michl Sagmüller in Polen um eine Gnadengabe. Sagmüller ist als Postbote des E. H. Maximilian um sein Vermögen gekommen Er hat sich beim obersten Hofpostmeisteramte als reitender Kammerbote und Kurier wohlverhalten und über 30 Jahre gedient. Es möge ihm eine jährliche Provision von 50 bis 60 Taler und dann ein Gnadengeld von 100 Talern bewilligt werden. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1608. 24. Oktober und 31. Dezember. Bericht des Verwesers Mathias Gartner in Aussee und des Frh. von Paar über die ordinari Botenpost von Bruck a. d. Mur nach Salzburg und das den Fußboten zu zahlende Wart- und Laufgeld.

1609. 12. Jänner. Hierüber erging der Bescheid, daß sich E. H. Ferdinand entschlossen habe, die ordinari Fußboten von Graz oder Bruck a. d. Mur bis Salzburg nicht weiter zu erhalten.

1610. Andre Meinhardt „besoldter ordinari Fueßpott zu Prugg", Michael Bauggens und Hanns Passegger „beede zu Mauttern" bitten den Erzherzog Ferdinand um Bezahlung ihrer ausständigen Besoldung von 188 fl. (H. H. St. A. Österr. Akten, Steiermark, 25 B., 1602—1637.)

13. Mai. Carlo Magno, Hof- und N. Ö. Postmeister, bittet den König Mthaias um Ausbezahlung der den Postboten zwischen Wien und Prag rückständigen Besoldung von 10.000 fl. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1611. E. H. Maxmilian befiehlt dem Obrist Postmeister Paul von Taxis, für die Schreiben von oder nach Wien Boten von Sterzing oder Innsbruck aus nach Bruck a. d. Mur zu bestellen, von wo aus die ordinari Post nach Wien geht. Er soll ihnen hiefür auf Rechnung der Kammer wöchentlich 1 fl. bezahlen. (J. St. A.)

1612. 14. Februar. Die Postboten Mathes Weidt zum Thabor, Paul Lang zu Wisterniz und Adam Angermayer zu Haßenschlag in Böhmen bitten um Bezahlung ihrer ausständigen Besoldung von 4661 fl.

1613. 12. April. Dem Hof- und N. Ö. Postmeister Carlo Magno wird vom Kaiser befohlen, daß sowohl die zum Obristen Hof- als N. Ö. Postmeisteramte gehörigen Kuriere und ordinari und extraordinari reitenden Kammerboten, deren bei beiden Ämtern zwölf sind, mit neuen Kurierschilden, darauf der schwarze Adler neben anderen der Königreich und Landen Wappen sei, versehen und solche noch vor dem Abreisen des Kaisers verfertigt werden sollen. (Kostenpreis per Stück 24 fl.)

10. Juni. Der Registrator berichtet an die Hofkammer, daß vor alters zwei geschworene Hofkammer-Fußboten, jeder mit monatlich 4 fl., dann 10 fl. jährlichem Kleidergeld unterhalten wurden, und wenn sie nicht verschickt waren, bei der Kanzlei aufwarten mußten. Der gewesene Hofpostmeister Georg Pichl hat diese Boten an sich gezogen und durch sie die ankommenden Briefe austragen und Geld einlösen lassen.

13. Juli. Dem bei der böhmischen Kammer als Fußboten bediensteten Hans Richter wird vom Kaiser Mathias in Ansehung seines hohen Alters und seiner 26jährigen Dienste eine Provision von wochentlich „10 Creißgroschen" auf Lebensdauer bewilligt.

1614. 6. Februar. Obristhofpostmeister Carlo Magno bittet den Kaiser um Bezahlung der den Postboten von Augsburg nach Österreich ausständigen Besoldung. Es sind zehn Reichs-Postboten von Waldmünchen gegen Augsburg, welche teils keine Rosse mehr zu halten vermögen und die ordinari Posten nur zu Fuß forttragen lassen, und 15 in Böhmen dienende Postboten, welche jetzt zwischen Linz, Regensburg und Tabor liegen.

1616. 14. Oktober. Extrakt eines Diskurses, das kaiserliche Postwesen (Hofpostmeisteramt) betreffend. Beim Hofpostmeisteramt werden fünf reitende Kammerboten oder Amtskuriere mit je 8 fl. monatlicher Besoldung und 16 fl. Kleidergeld jährlich unterhalten. Für Reisen auf der Poststraße erhält der Kurier für jede Post 90 kr. Postiergeld, 6 kr. Trinkgeld für den Postillion und täglich 30 kr. Liefergeld oder Zehrung. Für Reisen auf dem Lande nach Orten, wo keine ordentlichen Posten liegen, erhalten die Kammerboten, welche im Sommer 14 und im Winter 12 Meilen zu reiten haben, für die Meile 15 kr. und 30 kr. tägliches Zehrgeld. Sie haben die Pferde in Städten und Märkten gegen gebührende Bezahlung zu nehmen, sind zur Legitimierung mit kaiserlichen Patenten und Kurierschilden versehen und haben mit einem Pferde im starken Trab 8, 10 oder 12 Meilen zu reiten und sodann die Reise mit einem frischen Pferde fortzusetzen. Beim Hofpostmeisteramte befinden sich auch zwei laufende Fußboten mit einer Besoldung von je 4 fl. monatlich. Wenn sie Tag und Nacht laufen, erhalten sie für die Meile 8 kr., wenn sie aber nur tagweise laufen, für die Meile 4 kr.

14. Dezember. Die n.-ö. Kammer an die Hofkammer, daß die drei Posten zwischen Wien und Gloggnitz zu lange seien. Da bei dem vielfältigen Postieren im jetzigen venetianischen Krieg die Postboten sehr leiden, mögen von Wien bis gegen Schottwien und die steirische Grenze noch zwei Posten unterlegt werden.

1617. 24. April. Der Postbote Hanns Schieferdecker zu Wisternitz klagt, daß wenn seine Bezahlung noch länger ausbleibe, wisse er nicht, was anzufangen. Seine beiden

Rosse verhungern, er könne keinen Knecht mehr erhalten, es gehe ihm bei diesem Postdienst, daß es „einen Stein erbarmen möchte“. Er sei einem im Markte neun Strich Hafer schuldig, der habe ihm seine Kalesch weggenommen. „Die Camer habens Sündt vor Gott, daß sie uns so lang nichts geben tun“.

1621. 15. Juli. Die acht zwischen Wien und Enns dienenden Postboten berichten in einer Eingabe an den Kaiser, daß sie sich in den letzten drei Jahren mit ihren Posten dreimal hin und herüber der Donau vom Hause begeben und umlegen mußten; inzwischen seien ihre Häuser und Wohnungen von allerlei Kriegsvolk teils beraubt, teils niedergebrannt worden. Obwohl sie mit ihrer Besoldung in das kaiserliche Vizdomamt verwiesen, haben sie doch durch drei Jahre keinen Heller empfangen. Sie stecken in großen Schulden und werden von ihren Gläubigern so bedrängt, daß vor ihnen ihre Rosse weder zu Hause noch auf der Straße sicher seien. Sie bitten, der Kaiser möge durch die Hof- und n.-ö. Kammer an die Salzamtleute in Gmunden oder an den Salzamtmann in Wien verordnen lassen, daß zu ihrer Befriedigung und künftigen ordinari Besoldung entweder von Wien oder Gmunden so viel Salz zu Handen des Postverwesers und Marktrichters zu Stockerau, Eurast Eberl, der daselbst den Salzhandel führt, geliefert werde, damit er es nach und nach „versilbern“ und hievon mit Vorwissen des obristen Postmeisters jedem Postboten seine Gebühr entweder in Geld oder Salz berichtigen könnte. Hierüber erging unterm 19. Juli an die n.-ö. Kammer die Weisung, wegen dieser Bezahlung das Erforderliche zu veranlassen. Dem bezüglichen Akte liegt eine Abrechnung bei, was man den acht kaiserlichen umgelegten Postboten zwischen Wien und Enns, sonsten aber zwischen Wien und Zlabings gegen Prag liegend, vom Jahre 1618 bis letzten Juni 1621 an ihrer verdienten Postbesoldung schuldig ist. (Siehe G. Ö. P., S. 5.)

1625. 10. April. Peter Stockhmayer, Obrister Hofpostmeisteramts-Verwalter, berichtet an die n.-ö. Regierung, daß er über Auftrag der Kanzlei 100 Ausfertigungen, betreffend die Ausschaffung der „Wider Tauffer“ mit eigenen Boten in die vier Viertel des Landes auszuschicken hatte. Er habe über den Botenlohn einen Schein an das Vizedomamt geschickt, von denselben aber bis nun das Geld nicht erhalten.

23. Mai. Kaiser Ferdinand bewilligt dem gewesenen Ingrossisten der Hofkammerexpedition, „aniezo aber fürbietter und Pottenmaister bey Unserer N. Ö. Landschafft“ Adam Salley in Ansehung seiner geleisteten treuen Dienste eine Gnadenabfertigung von 400 fl. Rh.

1641. 9. November. Die zwölf kaiserlichen Kammerboten auf der Post an den Hofkammerpräsidenten und die Räte: „Sie seien schon viele Jahre geschworene kais. Kammerboten. Es sei ihnen von Kaiser Ferdinand II. versprochen worden, daß sie das Wartgeld wie andere Boten bei den kais. Ämtern erhalten werden. Sie bitten daher, daß sie in Anbetracht ihrer Armut und da sie mit keinem Quartier versehen sind, mit einem Wartgeld gleich den Prager und Gratzer Boten bedacht werden. Da ferner ihre kaiserl. Schilde sehr alt und noch aus Kaiser Mathias Regierungszeit vorhanden sind, so daß sie auf dem Lande nicht für kais. Kammerboten gehalten werden, bitten sie, die Renovation der Schilde nach der jetzt regierenden kais. Maj. anzuordnen. Auch können sie nicht unberichtet lassen, daß ihnen von vielen Fremden, die sich als ordinari und Kanzleiboten aufwerfen, nicht geringer Abbruch geschieht und „das Brod vor dem Maul entzogen wird“. Sie bitten, daß, wenn sie „solche umvagierende herrenlose stürzende Gesellen zur Stelle bringen“, dieselben gestraft und mit Ernst verwiesen werden, solches forthin zu unterlassen.“

Hierüber erfolgte unterm 16. November der Bescheid, daß es der Konsequenz wegen bedenklich sei, mit den Wartgeldern einen Anfang zu machen. Bezüglich der Botenschilde mögen sie sich an den Obrist Postmeister, der das Postgefäll einnimmt, wenden. Bezüglich der Bestrafung und Abschaffung der Störer in foro justiciæ ist seitens der n. ö. Regierung zu verfügen. (H. K. P. A. 1601—1643.)

1652. Auf der Route von Prag nach Glatz befand sich je ein Postbote in Prag, Nimburg, Neubidschow und Nachod mit einer Besoldung von je 8 fl. monatlich. (H. K. A. P. A. 1644—1659.)

1671. 6. Februar. Der Witwe nach dem verstorbenen geschwornen Fußboten des obersten Hofpostamtes Paul Prunner wurde eine Gnadenabfertigung von 10 fl. bewilligt.

1675. 20. Oktober. Die sechs kaiserlichen fußgehenden Kammerboten beschweren sich, daß ihnen vorhin jährlich 600 fl. Wartgeld oder Besoldung ausgeworfen waren. Der Obrist Postmeister habe zwar dieses Geld aus dem kaiserlichen Vizedomamt jederzeit richtig empfangen, ihnen aber bisher nichts bezahlt, sondern damit nach Belieben disponiert und seine Privatbedienten besoldet. Sie dienen daher ohne Wartgeld.

27. November. Die Hofkuriere Kasper Köckh und Reinhart Petitperim bitten um Bezahlung ihrer rückständigen Kurierbesoldung und von zwei Stöckl Salz, welche ihnen mittels Dekretes beim Salzamt angewiesen wurden.

1682. 31. Dezember. An das n. ö. Vizedomamt. Den nach den Hofpostamts-Fußboten hinterlassenen Witwen Marie Riegerin und Lucia Lierkin werden jeder 10 fl. zur „Gnad und Abfertigung“ bewilligt. (H. K. A. P. A. 1673—1687.)

1695. 16. April. Nach Punkt 9 der Postordnung Kaiser Leopold I. wird den Lehenrößlern und Boten verboten, Briefe zu sammeln, das Posthorn zu gebrauchen und die Leute von der Post „abspenstig“ zu mahcen. Ein differentes Horn wird den Boten bewilligt, damit sie nächtlicher Weil vor verschlossenen Orten ein Zeichen ihrer Ankunft oder bei dem Wasser zum Überholen geben können. Das alte Botenwerk soll gelassen, hingegen die Mißbräuche und das neue allermassen, „wann eines von Grätz nacher Lintz der Post zu Schaden einzurichten vorhabens“ sein sollte, gänzlich abgestellt werden. (C. A.)

1703. 23. April. Graz. Kaiser Leopold bestätigt mittels Konfirmationsbriefes die vom Grazer Postamte mit dem Linzer und Salzburger Boten aufgerichteten Vergleichsinstrumente. (A. M. J. V. C. 4, Nr. 13; G. Ö. P., S. 6.)

1705. 14. November. Da durch Salzburger und Linzer Boten fast mehr als durch die ordinari Post Tabakpakete geschwärzt wurden, wurde angeordnet, daß jene Pakete, welche „suspect“ sind, zur Innerösterreichischen Regierungskanzlei zu bringen und dort in Gegenwart des Eigentümers zu eröffnen, alle anderen aber nicht aufzuhalten sind.

1717. 16. April. Dem Proviant-Oberkommissär in Siebenbürgen wird für die Expeditionen nach Orten, wohin keine Poststraße geht, ein Überreiter (reitender Bote) mit einer jährlichen Besoldung von 50 fl. Rh., dann ein Deputat von 12 Kübel Getreide, 6 Kübel Hafer und 3 bis 4 mittleren Fuhren Heu für ein Pferd bewilligt. (H. K. A. P. A. 1700—1717.)

1722. 17. August. Botenpatent Kaiser Karl VI. (H. H. St. A., Patente; G. Ö. P., S. 6 bis 8.)

26. November. Die Ministerial-Bankodeputation hat nach Linz und Stein anzuordnen, daß den Postmeistern, wenn sie die Anhaltung und Visitierung der Boten, Fuhr- und Schiffsleute, ihrer Felleisen, Brieftaschen und Kleider verlangen, alle Assistenz zu leisten sei.

Die n.-ö. Regierung und Kammer wurde beauftragt, den strafbaren Ungehorsam der Boten abzustellen und dieselben zur Ablegung der Eidespflicht beim General-Hof- und Erbland-Postamte zu verhalten.

Die Eidesformel lautete: „Ihr sollet geloben Gott dem Allmächtigen einen Eid, daß ihr in dem euch anvertrauten Botenamt den ergangenen A. g. Patenten getreulich nachleben, bloß allein die reisenden Personen auf Botenart nebst den euch mitgebenden Pack und Verschlägen führen und außer den zu solchen Packen gehörigen Fracht- und Avisobriefen, keine anderen Briefschaften an Ort und Ende, wo eine Poststation ist oder zur Sammlung der Briefe ein eigener von dem nächst gelegenen Postamt gehalten wird, aufnehmen, solche weder selbst, weder durch euere Fuhr- oder Schiffknechte führen, noch durch euere Briefträger bestellen lassen, sondern vielmehr so ihr dabei Unterschleif merket, solches getreulich Unsern Postmeistern anzeigen, auch die aus Unseren Erblanden oder an Orten, wohin mit der Sammlung die Posten nicht auslangen können, euch aufgegebene Briefe an die nächsten Postämter ausliefern und so oftmalen, als es von Unsern Postmeistern verlangt wird, euch bei den Postämtern bei der Ab- und Zureisestellen und euere Felleisen und Brieftaschen visitieren lassen sollet. (H. K. A. P. A. 1718—1722.)

1723. 4. Juni. Auf die Unterschleife der Boten, Landkutscher und Schiffleute mit Briefschwärzungen ist zu wachen und wird zu diesem Zwecke ein eigener „Übergeher“

(Aufsichtsorgan) aufgestellt. Ebenso sollen die an den Linien, Toren und in der Roßau bei dem „Mauthäusl“, auch auf dem „Schantzl“ befindlichen Mauteinnehmer auf diesen Unterschleif invigilieren und die Boten bei ihrem Eintritte visitieren. (H. K. A. P. A.)

25. September. Die 18 mitleidenden Städte und Märkte „des halben viertter Standt“*) zeigen den n.-ö. drei oberen Herrn-Ständen an, daß das kaiserliche Postamt ihren ordinari Boten die Aufnahme und Überbringung der Briefe und schriftlichen Dokumente abgestellt und unter anderem dem Kremser Boten die an ihren Einnehmer abgelassenen Schreiben abgenommen habe. Die Aufgabe ihrer Briefschaften bei der Post sei zu beschwerlich und mit größeren Kosten verbunden, da die Posten von ihren Orten allzuweit entlegen seien und sie daher dennoch besondere Boten halten müßten, welche die Briefe von den Posten abholen. Es wird gebeten, dies als ein Landgravamen gehörigen Orts anzuzeigen und zu erwirken, daß ihre und andere ordinari Boten an der Aufnahme und Überbringung der Briefschaften fernerhin nicht verhindert werden. (N. Ö. Landesarchiv.)

1724. 16. August. Bericht des Kontrollors Glanz. Siehe Amtsvisitationen.

1726. 6. Juni. Kaiser Karl VI. erläßt ein Botenpatent für Böhmen.

„. . . . . Es sei bei Uns glaubwürdig angebracht worden, daß gleichwie anderwärtig auch im Erbkönigreich Böhmen durch die sich häufenden Boten Unserem gesamten Postwesen mit Entziehung der Briefkorrespondenz große und empfindliche Eingriffe ganz frei getrieben werden, indem solche Boten nicht allein in den Schranken ihres Botenwerks nicht verbleiben, sondern sich auch anmaßen, unterwegs zu wechseln, Briefe im Passieren der Städte einzusammeln, selbe durch ihre Briefträger austragen zu lassen, hiezu eigene Botenstuben aufzurichten, ja in gewissen Tagen und Zeiten die Briefe an Orten, wo Unsere Poststationes befindlich oder die nahe angelegten Postämter ohnedies zur Bestellung der Briefe vorhanden und eingerichtet, zusammentragen. . . . . Also haben Wir zur Erhaltung Unserer hohen Gerechtsamkeit und des dem Publico und Comercio zu Nutzen kostbahrlich unterhaltenden Postwesens, auch zu Abwendung ferneren Nachteils für notwendig erachtet, die in Unseren Erbkönigreich und Landen schon vorher ergangenen Patente zu erfrischen und zu jeder männiglich Wissenschaft und künftigen Verhaltung publizieren zu lassen, und zwar:

1. Sind Wir nicht gemeint, jemandem zu untersagen, nach seinen Vorfallenheiten und für sich mit seinen eigenen Briefschaften einen Boten, wohin es auch sein möge, zu schicken und durch selben sich die Antwort darauf bringen zu lassen, daß auch 2. ein solcher Bote, wenn zwischen dem Orte, von dem er abgeschickt wird und jenem, wohin er seinen Lauf nimmt, keine ordentlichen Poststationen oder von den Postämtern dependierende Briefsammler vorhanden sind, nicht nur die Briefschaften desjenigen, der ihn bedungen und abgeschickt hat, sondern auch von anderen Leuten Briefe annehmen und hin und her befördern möge. 3. Die Sammlung und Bestellung von Briefen zwischen Orten, wo Poststationen und Briefsammler bestehen, wird den Boten bei einer Strafe von 10 Reichstaler untersagt. 4. Wenn ein ordinari Bote angestellt wäre, der an gewissen Tagen mit Briefen zwischen solchen Orten, wo die allgemeine Kommunikation und Korrespondenz durch Unsere Postämter vorgesehen ist, hin und her ginge, soll derselbe sofort aufgehoben werden. 5. An Orten, wo die Sammlung und Beförderung der Briefe durch Poststationen nicht erfolgen kann, soll es jeglichem Orte freistehen, einen ordinari Boten zur Beförderung der Briefe auf eigene Kosten zu halten. Im Falle jedoch am Endorte oder unterwegs eine Poststation wäre, soll der Bote die gesammelten Briefe dort gratis ablegen und auch die Antwort abholen. 6. Diese Bestimmungen gelten auch für die Lehenrößler, Landkutscher, Fuhrleute und andere unbefugte Briefsammler, welche keine anderen Briefschaften als ihre Fracht- und zu ihren Warenpaketen gehörigen Briefe aufnehmen und überbringen dürfen. 7. Alle in- und ausländischen Boten, Lehenrößler, Landkutscher und Fuhrleute sollen bei ihrer Ab- und Rückreise in Orten, wo sich Poststationen oder Briefsammler befinden, bei sich ergebendem Verdachte von Briefschwärzungen visitiert werden. Um allem Unterschleif vorzubeugen, werden die Boten usw. ohne einen von den Postämtern gratis zu erteilenden Passierzettel bei dem Tor in den Städten nicht hinausgelassen, wovon jedoch jene Boten ausgenommen werden, welche von ihren Obrigkeiten mit eigenen Kennzeichen und Pflichten versehen sind und glaubwürdige Atteste mitführen, daß sie treulich ermahnt worden seien, keine fremden Briefe anzunehmen.

*) In Niederösterreich wurden Hainburg, Bruck a. L., Krems, Stein, Tulln, Ybbs, Korneuburg, Retz, Zwettl, Laa, Baden, Eggenburg, Klosterneuburg und Waidhofen mitleidende Städte und Mödling, Gumpoldskirchen, Langenlois und Petersdorf mitleidende Märkte genannt. Der Name kam daher, weil diese Städte und Märkte mit den drei Ständen an den Steuern mitzuleiden und ihre Abgaben in das Landhaus abzuliefern hatten. Sie hatten keinen Zutritt zum Landtage, es wurden ihnen nur die Postulate übergeben.

Dem bezüglichen Akte liegen folgende Notizen bei: 1. Der Salzburger Bote, welcher in Wels ansässig, alle Wochen einmal von Wels nach Salzburg, von da zurück nach Wels und Linz, von Linz wieder nach Wels fahrt, hat von den an der Straße liegenden Klöstern, Herrschaften, Städten und Märkten die Briefbestellungen, nimmt unterwegs ohne Scheu Briefschaften an und tauscht mit dem aus Tirol von Ölmau ankommenden Boten die von und nach Tirol lautenden Briefschaften aus. 2. Die zwei Gmundner Boten, welche die Amtssachen nach Linz tragen sollen, nehmen Briefe aus dem ganzen Salzkammergut über Lambach nach Linz mit, und übergeben jene, welche nach Passau, Wien und weiter gehören, den Linzer und Wiener Boten. 3. Der Schwanenstädter Bote fährt mit zwei Pferden nach Linz und wieder zurück, sammelt unterwegs Briefe und hebt für einen ganzen oder halben Bogen 3 kr. ein. 4. Der Bote zu Haag am Hausruck, wo eine k. u. k. Poststation ist, fährt meistenteils mit drei Pferden nach Linz und zurück. Diese Boten haben ihr Einverständnis mit den nach Wien passierenden Linzer Boten, denen sie die Briefschaften franko übergeben, weil sie ihr Briefgeld von den aufgebenden Parteien einnehmen; die Linzer Boten empfangen ihr Porto von Wien. Diese fahrenden Boten haben eine solche „verschalkte“ Art, die Briefschaften durchzubringen und zu schwärzen, daß sie die Briefe in Schachteln einmachen und solche obsignieren, als wenn andere Sachen sich darinnen befinden würden. (H. K. A. P. A. 1723—1736.)

1727. 10. Mai. Spezifikation derjenigen Boten, welche dem I. Ö. Postregal großen Abtrag tun: Wildon, woselbst eine kaiserliche Post, haltet einen Boten, kommt wochentlich zweimal; Marburg, wo eine kaiserliche Post, haltet zwei Boten, welche wochentlich abwechselnd nach Graz gehen; Pettau, wo eine kaiserliche Post, haltet einen Boten, desgleichen Cilli; Radkersburg, wo zwar keine kaiserliche Post, haltet einen Boten, obgleich der kaiserliche Postmeister zu Ehrenhausen wochentlich einen ordentlichen Boten nach Radkersburg sendet; Leoben hat einen Boten, welcher wochentlich am Samstag mit eigener Kalesch nach Graz fahrt, Leute, die sonst auf die Post gingen, mitführt, viele Briefschaften schwärzt; Eisenerz hat einen Boten, ebenso St. Veit in Kärnten, obwohl vom Klagenfurter Postamte ein Bote wochentlich dahin gesendet wird. Wolfsberg hat einen Boten, welcher sehr gefährlich ist, da er viele Briefe nach Wolfsberg, Klagenfurt, Villach und in das Reich schwärzt; Gleman, im Venetianischen liegend, haltet einen Boten, dem die deutsche Nation jährlich 100 Dukaten zum Unterhalt gibt; dieser geht wochentlich nach Villach und muß durch Tarvis passieren, welcher Ort schon in dem kaiserlichen territorio situiert ist. Dieser Glemaner Bote bringt die meisten Briefe von Venedig in das Reich und verschwärzt solche nicht allein zu Villach, sondern die meisten laufen durch die wochentlich abgehenden Villacher Privat Salzburger Boten in das Reich. Judenburg hat einen Boten, welcher alle Freitage nach Graz kommt und Briefe von Salzburg, Murau und Judenburg bringt; er hat sein eigenes Posthaus bei dem Elefanten, wo er die Briefe austeilt und einsammelt, hält auch seinen eigenen Briefträger und ist zwischen einer kaiserlichen Post und diesem Boten kein anderer Unterschied, als daß er kein Posthorn führen darf. (H. K. A. P. A. 1723—1736.)

1748. 14. Dezember. Nach Punkt 9 der von der Kaiserin Maria Theresia erlassenen Postordnung dürfen Landkutscher, Lehenrößler und Boten keine Briefe sammeln, kein Posthorn führen und nicht Pferde wechseln. (Ö. P., S. 17—18.)

Unter dem gleichen Datum wurde eine Botenordnung erlassen. (Ö. P., S. 21—26.)

1750. 31. Mai. Der Görzer Postverwalter Johann Seifried von Vogtberg berichtet über die von der Triester Kaufmannschaft eingebrachte Beschwerde wegen späten Einlangens der Wällischen Briefe, daß diese Korrespondenz nur durch einen zu Fuß gehenden Boten über das Gebirge, „der Karsch genannt“, von Görz nach Triest und von da zurück gebracht werden könne. Dem dermaligen einzigen Boten falle es zu beschwerlich, diese Reise in einem Gang zu verrichten. Er beantrage daher, daß noch ein Bote auf dem halben Wege zu Costaniaviza bestellt werde, welcher die Briefe vom Görzer Boten übernimmt, nach Triest überbringt, die dort empfangenen Briefe nach Costaniaviza zurückbringt und dem Görzer Boten zur weiteren Übertragung einhändigt.

5. August. Patent der Kaiserin Maria Theresia, betreffend das Verbot der Waren- und Paketbeförderung durch Boten und Landkutscher. (Ö. P., S. 26 bis 27.)

15. September. Reskript an die Repräsentation in Kärnten, daß das Patent vom 5. August sich nur auf jene Länder bezieht, wo Postwägen bereits eingeführt sind oder werden. Bezüglich Kärntens, wohin ein Postwagen nicht abgeht, hat es daher beim Botenpatente vom 14. Dezember 1748 zu verbleiben.

24. Dezember. Die n.-ö. Repräsentation und Kammer hat ihr Gutachten abzugeben, ob der St. Pöltner Bote gänzlich abgeschafft werden kann, da bei dem wochentlich verkehrenden Postwagen zwischen Wien und Linz, und der täglichen Journaliere die Stadt St. Pölten nebst der dortigen Nachbarschaft hinlänglich Gelegenheit habe, Briefe und andere Sachen nach Wien zu schicken.

Die Repräsentation und Kammer in Linz hat ihr Gutachten abzugeben, wie den Schwärzungen der Boten in O. Ö. Einhalt zu tun, welche Boten abzustellen und welche den Postämtern und unter welchen Bedingnissen einzuverleiben wären.

Dekret an die Postverwalter in den Ländern: Nach den publizierten Botenpatenten sind alle inländischen geschworenen und ordinari Boten von den Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden der nächst gelegenen Poststation mit ihren Tauf- und Zunamen anzuzeigen, von den Poststationen aber an jede Landes-Hauptpostverwaltung behufs Registrierung hievon die Mitteilung zu machen. Diesen Boten soll auch ein ordentliches Botenschild, welches sie auf ihrer Reise öffentlich zu tragen haben, gegeben werden. Nachdem dies zumeist nicht befolgt wird, wird angeordnet, daß die Postverwalter ihre subordinierten Postmeister mit den nötigen Weisungen versehen.

1751. 18. Jänner. Der Stadtrichter und Rat der k. k. Viert Stadt zu St. Pölten berichtet über die Notwendigkeit des dortigen Stadtboten. (G. Ö. P., S. 9 bis 10.)

21. Jänner. An die n.-ö. Repräsentation und Kammer. Nachdem die fremden Boten ungeachtet der Patente noch immer Briefschaften und Pakete, Schachteln, Kisteln unter 20 Pfund in die Erblande herein und von da hinaus schwärzen, wurde unterm 7. Dezember 1750 resolviert, daß denselben, wenn sie noch einmal bei derlei Schwärzungen betreten würden, die Erblande für ihre Person auf immer verboten werden sollen. Den inländischen Boten soll nach zweimaliger Betretung einer solchen Schwärzung das Botenwerk gänzlich niedergelegt und sie kassiert werden. Wenn inländische Boten von einem Orte abgehen, wo kein Postwagen aufgerichtet ist, soll ihnen erlaubt sein, Päckchen unter 20 Pfund mitzunehmen.

26. März. Verordnung an das Obermautamt in Linz, daß den Boten die ihnen übergebenen Viktualien und Eßwaren unbedenklich zu passieren sind, indem schmierige und ölige, dann Eßwaren auf den Postwagen nicht angenommen werden.

29. März. Dem Kremser Boten Josef Wallenböck wurde auf drei Jahre die Erlaubnis erteilt, zu Wasser und zu Land Effekten im Gewichte über 20 Pfund, Eßwaren und Viktualien auch im geringeren Gewichte gegen Genuß des ganzen Bezugs, dann Personen, die auf der Post reisen wollen, gegen das gewöhnliche Rittgeld, jedoch ohne anhängendem Posthorn, bis zur ersten Poststation nach Stockerau oder St. Pölten zu befördern.

6. Mai, 12. Juli. Der Stadtrichter und Rat der l. f. Stadt Zwettl an die Kaiserin wegen Belassung der früheren Verhältnisse. (G. Ö. P., S. 10 und 11.)

30. Juni. Den bei der Errichtung der neuen Poststraße von Graz über Eisenerz nach Linz des Dienstes entlassenen beiden Linzer Postboten wird in Ansehung ihrer langen treuen Dienste der vorhin genossene Gehalt jährlicher 200 fl. bis zu ihrem anderweitigen Unterkommen belassen, sie haben sich jedoch um ein anderes baldiges Unterkommen zu bewerben.

28. Oktober. Die Repräsentation und Kammer in O. Ö. hat nochmals die Landkutscher, Wirte und Fuhrleute zu ermahnen, sich aller Pferdeabwechslung auf Postmanier bei Konfiskation der Pferde und des Wagens zu enthalten.

1752. 3. März. Reskript an die Schlesische Repräsentation und Kammer. Der fürstliche Bote in Jægerndorf ist durch die Behörde in Eid zu nehmen, daß er kein Privat-, sondern nur die fürstlichen Amtsschreiben und diese in einer verschlossenen Brieftasche ab- und zutragen wolle, daß er bei vorkommendem Verdacht visitiert und im Betretungsfall als ein Meineidiger bestraft werden würde.

Der von der Stadt Teschen bisher etlichemale des Jahres nach Brünn und Olmütz mit Paketen abgegangene Bote hat fernerhin nur bis Troppau zu gehen und die mitbringenden Pakete für Brünn und Olmütz dem durchpassierenden Postwagen zu übergeben; der andere Bote, welcher mit Appellations- und anderen Akten von Teschen

nach Prag abgeschickt wird, ist gänzlich abzustellen. Der Klosterbote von Fulnek nebst dem Odrauer, Wagstätter und Neuhübler Boten haben die über Troppau weitergehenden Briefe in das Postamt Troppau zu bringen. Außer den privilegierten und beeideten sollen andere Boten nirgends toleriert werden.

10. April. An die n.-ö. Regierung und Kammer. Nachdem noch immer fremde Zeitungen unter dem Vorwande, daß in derlei Paketen Bücher enthalten seien, hereingeschwärzt und durch Botenschaffer und andere öffentlich ausgeteilt und verkauft werden, dies gegen die Botenpatente verstoßt und die Austeilung der Zeitungen nur den k. k. Postämtern und auf dem Lande den Postmeistern zusteht, ist an die Botenschaffer und Buchführer zu verordnen, daß sie sich künftig der Hereinbringung und Austeilung fremder Zeitungen enthalten.

5. Mai. Nachdem bei dem Zwettler Klosterboten gelegentlich der Anhaltung nur drei Kloster-, hingegen 37 Privatbriefe gefunden wurden, wurde dieser Bote dem Kloster entzogen und gegen dasselbe wegen patentmäßiger Bestrafung der Prozeß angestrengt. In der diesfalls an den n.-ö. Hof- und Kammerprokurator erlassenen Weisung heißt es: „Gleichwie nun höchst unanständig, daß die Geistlichkeit selbst geflissentlich beihelfe, dem k. k. Postärar den gebührenden Porto zu entziehen, massen der Bote, weil derselbe die Büchse sowohl allhier im Klosterhof als im Kloster zu Zwettl jedesmal verschlossener ohne Schlüssel überkommt, hieran keinen Teil hat, so . . . . .“

15. Mai. An die Mährische Repräsentation und Kammer. Die Boten zu Olmütz und Ostrau, wo Poststationen sind, ingleichen die von Znaim nach Olmütz, Wien und Prag, dann die von Iglau nach Prag und Olmütz gehenden Boten werden abgeschafft. Die Boten im Prerauer und Hradischer Kreis werden zwar, weil in den Orten keine Poststation befindlich, beibehalten, jedoch, wie alle verbleibenden Boten, unter Eid und der Strafe des Meineids verbunden, sich aller verbotenen Briefe zu enthalten. Die Wirtschaftsbeamten in Groß-Meseritsch, Hradisch und in anderen Orten sollen sich bei Aufgabe ihrer Wirtschaftsschriften der Post gegen Bezahlung der Hälfte dessen, was sie sonst dem Boten gegeben, bedienen.

1. Juni. Anzeige gegen den Mautüberreiter in Görz wegen schwerer körperlicher Verletzung des von Udine mit der ordinari angekommenen Postboten.

15. Juni. Intimation an die n.-ö. Repräsentation und Kammer wegen Abstellung der Boten bei den Herrschaften, Klöstern und Städten.

4. Juli. Den zwei Linzer Boten wird gestattet, zu Wasser mit schweren Waren, jedoch ohne Briefen und verbotenen Paketen nach Wien zu kommen, sie müssen jedoch leer mittels der „Hauterer- oder Zeißelfuhren“ zurückkehren. Wenn im Winter die Donau nicht praktikabel ist, können sie ihre schweren Waren zu Land wie andere Landkutscher und Fuhrleute, jedoch ohne unterwegs die Pferde zu wechseln, nach Wien bringen.

24. Juli. Die Beibehaltung des Kremser Boten wird unter der Bedingung bewilligt, daß er nur mit schweren Waren und Gütern ohne Mitnahme von Briefen und verbotenen Paketen zu Wasser oder gleich anderen Landkutschern und Fuhrleuten ohne Pferdewechsel nach Wien reisen dürfe, seine Rückreise aber, wenn er zu Wasser kommt, nur leer mittels der „Hauterer- oder Zeißelfuhren“ zu bewerkstelligen habe.

8. August. Die ordinari, den Patenten gemäß befreiten Boten sind von den Repräsentationen mit einem Passe, Privatboten hingegen zu ihrer Legitimation mit einem Zeugnisse unter Inserierung dessen, was ihnen mitgegeben wurde, zu versehen.

27. September. Die Korrespondenz des Prälaten und des Stiftes Lilienfeld und seines nächst Wilhelmsburg gelegenen Schlosses Kreussbach, welche durch den Kloster- oder Herrschaftsboten zum Postamte St. Pölten gebracht oder von da abgeholt wird, soll frei gehalten werden, da vom Stifte hiefür jährlich 20 fl. an die Postkasse bezahlt werden. Für Briefe, welche der Klosterbote unterwegs von den Untertanen sammelt oder denselben zurückbringt, ist das gewöhnliche Porto zu entrichten und dem Klosterboten von jedem Briefe 1 kr. durch das Postamt St. Pölten auszufolgen.

5. Oktober, 11. November. Abschaffung der fremden Reichsboten mit Mitte Oktober. Eingabe des Nürnberger Magistrates um Belassung der Nürnberger Boten. (G. Ö. P., S. 11 und 12.)

27. Dezember. Dem Linzer Boten und den nach Graz und Laibach eingerichteten Stellfuhren wird in favorem commercii erlaubt, mit schweren gedeckten oder ungedeckten Landkutscherwägen und mit Waren, welche das Gewicht von 20 Pfund übersteigen, jedoch mit einerlei Pferden ohne Abwechslung und an Tagen, an welchen die Postwägen nicht verkehren, zu Land nach Wien zu kommen und mit einer gleichmäßigen Ladung zurückzufahren. (H. K. A. F. 10, 1750—1752.)

1753. 3. Jänner. Der Postadministrator zu Frankenmarkt, Meinhart, wurde als Botenaufseher bei den oberösterreichischen Posten mit einem Jahresgehalte von 50 fl. und dem Bezuge von zwei Drittel der eingebrachten Strafgelder aufgestellt. Die Postmeister waren verpflichtet, ihm auf seinen Dienstreisen das benötigte Pferd unentgeltlich beizustellen.

Botenpaß in Oberösterreich: „Vorweiser dieses ..... geschworner Both von....... wird die ihme aufgegebene Brieffe und Päcke auf die Post-Station....... und von dannen anwiederum zurück bringen, solche getreulich bestellen und bey Straffe der würcklichen Arrestirung sich ausser diser ihm vorgeschriebenen Station mit sothanen Brieffen oder Päcken nicht betretten lassen.

Linz den 3. Januarii 1753. Per Cæs. Regiam Repreæsentationem et Cameram."

22. Jänner. Dem Passauer Ordinariat wird bedeutet, daß man seinem Officialatsboten sein Fuhrwerk mit zwei Pferden nicht passieren lassen kann, dagegen sollen die Ordinariats-Expeditionen von Passau bis Linz und zurück durch die ordinari Post franko befördert werden, wenn dem Postamte in Linz der gleiche Betrag, welcher bisher dem Passauer Boten bezahlt wurde, abgeführt wird.

17. März. Die Korrespondenz des Wirtschafts-Direktoriums in Gaya nach Brünn und zurück ist durch dessen Boten zu befördern, welchem für den Gang aus den Stadt-Renten 15 kr. und vom Brünner Postamte 12 kr. zu bezahlen sind.

17. März. Reskript der Kaiserin Maria Theresia an die Repräsentationen. Nachdem die kassierten Boten nunmehr unter dem Namen eines Landkutschers das niedergelegte Botenwerk fortsetzen, wird angeordnet, daß kein kassierter Bote sich als Landkutscher aufwerfen und ein eigenes Fuhrwerk bei sonstiger Strafe der Konfiskation von Pferd und Wagen betreiben dürfe. Sie haben sich um ein anderes Gewerbe umzusehen und bei ihrer Ortsobrigkeit oder Magistrat darum anzusuchen, welche ihnen hiezu möglichst behilflich sein sollen.

21. Juli. Der verwitweten Botin zu Steyer, Elisabeth Stadlerin, welche nach 1741 das sogenannte Huberische Haus und mit diesem die darauf haftende „Flüegenschützen-Gerechtigkeit" um 550 fl. käuflich an sich gebracht und bis zu ihrer Kassation ruhig ausgeübt hat, wird bewilligt, daß sie zwar das schwere Fuhrwerk, wie es die „Flüegenschützens-Gerechtigkeit" mit sich bringt, noch ferners fortführen könne, sich aber der Sammlung und Aufnahme der Briefe und Pakete unter 20 Pfund zu enthalten habe, auch nicht an gewissen Tagen, sondern nur wann und so oft sie eine Ladung erhält, abfahren solle.

30. Mai. Nachdem der Nürnberger Bote trotz seiner Abstellung sein Botenschild in Wien vor dem Steyrerhof, wo seine Einkehr gewesen, noch immer angebracht ließ, wurde dieses Schild durch die Behörde abgenommen.

14. Dezember. Über die Bitte des Bürgermeisters, Richters und Rates der Stadt Bruck a. d. Leitha wurde ihrem dermaligen Fuhrmann und vorigen Stadtboten erlaubt, noch ferners nach Wien zu fahren, doch hat er sich eidlich zu verpflichten, sich der Annahme und Austeilung aller Briefe oder Aktenpakete zu enthalten, widrigens er außer der patentmäßigen Strafe noch mit mehrwochentlichem Arreste im Rumorhaus belegt und seines ganzen Fuhrwerkes verlustig werden würde. Auch hat er nicht zu gewissen Zeiten und Tagen, sondern nur dann, wenn er mit einer genügenden Ladung versehen ist, nach Wien zu fahren und sich keines anderen Fuhrwerkes als nur eines mit einem Tuch oder einer Decke gedeckten Frachtwagens zu bedienen.

1754. 6. Juli. Reskript an die Repräsentation und Kammer in Kärnten, daß wegen Abstellung der Tiroler oder sogenannten Brixner Boten das entsprechende an den

Obristen Hof- und Generalerbpostmeister in den O. und V. Ö. Landen, Leopold Grafen von Taxis erlassen wurde.

1755. 8. April. Dem alten Boten Johann Tomaser in Graz wird, weil er kein Pferd mehr halten darf, die Hälfte seiner früheren Besoldung jährlicher 120 fl. auf Lebensdauer belassen.

1759. 16. Februar. Dem Bautzner Boten wird die Beförderung der Briefe an und von der in Prag studierenden Laussnitzer Jugend gestattet. (H. K. A. F. 10, 1753—1768.)

1771. 20. November. Art. III. des Vertrages mit dem Erzstifte Salzburg über das k. k. O. und V. Ö. und hochfürstlich Salzburgische Postwesen. Die Salzburgischen ordinari Zillertaler, Füger und Hopfgartner Boten sollen vom 1. Jänner 1772 an völlig abgestellt werden, jedoch dem Erzstifte freistehen, zeitliche Extraboten in officiosis von Wichtigkeit und Erfordernis hin und her zu senden. Diese Boten sind aber allemal mit Laufzetteln und Schildern zu versehen, unterliegen der allgemeinen patentmäßigen Visitation und ist ihnen nicht erlaubt, andere Privatschreiben zu tragen. Sollte der dermalige Postwagen zwischen Innsbruck und Salzburg aufgehoben werden, bleibt es dem Erzstifte unbenommen, diese Boten wieder aufzustellen und wird ihnen der Durchgang in Austriaco gestattet. (H. K. A. K. F. 9/6, Nr. 240 v. J. 1772.)

1772. 23. März. Den Stiften Brixen und Trient wird bewilligt, eigene Kapitelboten in ihren Distrikten zu unterhalten, mit welchen die Konsistorialbefehle an die unterstehenden Seelsorger verschickt werden können. Diese Kapitelboten sind mit einem ordentlichen Schild zu versehen. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 278.)

1798. Aus einem Gutachten der Hofpostbuchhalterei: Die Briefbeförderung geschieht entweder reitend, wo Poststationen bestehen, oder mittels Fußboten, wo keine bestehen. Dafür bekommen die Boten aus dem Postfonds gewöhnlich für jeden Brief 1 kr. und ein Drittel von dem ganzen Taxbetrag ihrer Briefe. (H. K. A. F. 9/6, Nr. 468.)

1815. 14. Februar. Bericht des Tiroler Landesguberniums bezüglich der Briefboten in Judikarien: „Vor der Landesabtretung Tirols an Baiern war für das Tal Judikarien ein einziger Postbote aufgestellt, welcher jährlich einen Ärarialbeitrag von 180 fl. W. W. oder 216 fl. R. W. bezog. Die bayrische Regierung regulierte den Gehalt dahin, daß er 200 fl. vom Ärar, 100 fl. von der Gemeinde nebst 2 kr. für jeden Brief erhielt. Die italienische Regierung sah das Unzweckmäßige dieser Einrichtung ein und stellte in Judikarien mit größerem Kostenaufwande drei Kursoren auf." Hierüber wurde unterm 20. Juli die Aufstellung von zwei Briefboten im Tale Judikarien mit einer Besoldung jährlicher 50 fl. und 160 fl. R. W. ab ærario und mit jährlich 110 fl. und 80 fl. von der Gemeinde genehmigt (H. K. A. K. F. 9/6, Nr. 552.)

31. August. Der Gouverneur von Dalmatien, FML. Frh. von Tommasich, berichtet über das Botenwesen in Dalmatien: „Den Fußboten, welche das Postfelleisen von einer zur anderen Station zu tragen haben, wurde der Lohn von 4 kr. für eine italienische Miglia bezw. 20 kr. für eine deutsche Meile vom 1. Dezember 1814 ab bewilligt. Bei seiner Ankunft und Besetzung der Plätze von Dalmatien, Ragusa und den Buchten von Cattaro habe er für nötig befunden, die meisten französischen Postbeamten zu entlassen und ihre Stellen mit erprobten heimischen Individuen zu besetzen. Der Postenlauf wurde anfangs durch Militärordonanzen, sodann durch Land-Panduren unentgeltlich besorgt. Als in der Folge zur Zeitgewinnung der Postkurs über den Berg Vellebich und Obrovazzo nach Zara ordentlich eingerichtet wurde, ist die Post von Zara gleichwohl, und zwar von Scardona weiters nach Dalmatien, Ragusa und Cattaro durch die Panduren unentgeltlich befördert worden, allein diese Leute wollen sich nicht ferner unentgeltlich zu diesem Transporte brauchen lassen..... Da die von Zara abgehenden Postpakete bis Spalato besonders stark sind und mehr als 30 Pfund wägen, daher zu ihrer Vertragung zwei Fußboten nötig sind, da ferner von Zara bis Spalato ein reitender Bote durchaus fortkommen kann, sollte jedem auf dieser Straßenstrecke angestellten Postmeister zur Verführung des Postfelleisens ein reitender Bote und dafür die gewöhnliche Zahlung von 1 fl. 15 kr. für jede Poststation bewilligt werden." Dieser Antrag wurde genehmigt. (H. K. A. K. F. 9/8, Nr. 799.)

1821. 9. März. Bericht des Postbuchhaltungs-Rechnungsrates Josef Peter über seine gelegentlich der Dienstreise nach Italien gemachten Wahrnehmungen über das Botenwesen in Steiermark:

„Dasselbe habe einen Grad von Vollkommenheit erreicht, daß die Briefpost und der Postwagen für den Verkehr im Inneren bald ganz entbehrlich wird. Wechselnd gehen Boten von Bruck, Leoben, Kapfenberg, Frohnleiten, Fürstenfeld, Hartberg usw. mit zweispännigen, auch viersitzigen Wagen und Beiwagen nach Graz und von da zurück; sie durchziehen die Poststraßen, sammeln und verteilen frei und geben sich gegenseitig das, was ein oder der andere weiter befördern kann. Zur Post hingegen bringen sie bloß solche Amts- und Privatbriefe, welche zur Bestellung außer ihrem Bereiche liegen..... Diese Boten finden ihre Rechnung auf Unkosten des Brief- und Postwagengefälles vortrefflich, sie moderieren ihre Preise, wo es sein muß, so, daß mit ihnen nie eine ærarische Anstalt konkurrieren kann. Sie scheinen ganz unter der Aegide der politischen Behörden zu stehen und werden von denselben auch samt und sonders benützt. Ihnen vertrauen Behörden, Gutsbesitzer und Private Briefe, Geld und Effekten an und sind mit denselben zur Vereinfachung des Rechnungsprozesses fast durchgehends quartaliter über sichere Pauschalien übereingekommen. Die Besorgnis vor unangenehmen Folgen schreckt jeden Postbeamten und Postmeister zurück, gegen dieses von dem Kreishauptmann, dem Kreiskommissär, dem Magistrate, von der Ortsobrigkeit, Herrschaft usw. protegierte Postboteninstitut etwas zu unternehmen. Das Postgefäll verliert daher täglich fühlbarer an seiner Einnahme, die Postmeister verlieren ihre Portoanteile und die kümmerlichen Mittel zu ihrer diensttauglichen Subsistenz." Hierüber erging an den Landesgouverneur in Steiermark, Grafen von Aicholl, die Weisung, daß in Graz, Bruck a. M. und Marburg, wo die Boten häufiger zusammentreffen, dieselben bei ihrem Eintreffen und Abgehen unvermutet angehalten, genau untersucht und im Falle von Schwärzungen zum Erlage der gesetzlichen Geldstrafe verhalten werden..... (A. F. M. K. F. 9/8, Nr. 81.)

1829 kamen herrschaftliche Postboten von Penzing, Perchtoldsdorf, Mauer, Himberg, Klosterneuburg und Mödling (täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage), von Inzersdorf (dreimal wochentlich) und von Stadt Enzersdorf (zweimal wochentlich); dann supernumeräre Briefträger von Hietzing, Währing, Döbling (täglich mit Ausnahme der hohen Feiertage), von Floridsdorf und Simmering (viermal wochentlich) nach Wien. (Nach Akt F. M., Nr. 3433.)

1843. Bericht der O. H. P. V. vom 26. Juli:

„Die Kammerboten im Salzburgischen haben schon unter der Erzbischöflich Salzburgischen Regierung und hierauf unter der churfürstlichen ersten österreichischen und kgl. bairischen Regierung bestanden und bestehen noch. Sie haben unter allen Regierungen die ärarischen Gelder und Korrespondenzen nach Salzburg und zurück befördert und tun dies noch. Zur Sicherung des Aerars mußten sie Kaution leisten, beziehen eine jährliche Bestallung von 120 fl. C. M. und bei Paketen über 5 Pfund Gewicht eine Vergütung von 2 kr. für jedes Pfund. Im Jahre 1840 hat das Postinspektorat zu Salzburg angefangen, die Gelder und Pakete nicht mehr mittels der Kammerboten, sondern durch die Postämter bis Lend zu befördern. Da von Lend aus keine Postverbindung mit den Ämtern im Pinzgau besteht, sind durch diese Beförderungen Unordnungen und erhöhte Auslagen zum Vorschein gekommen. Das Pflegegericht Mittersill und das k. k. Kreisamt Salzburg haben daher beantragt, daß die Gelder und Pakete nach und von Salzburg zurück wie bisher durch die Kammerboten befördert und nur die dem Pflegegerichte Taxenbach gehörigen Gelder und Pakete durch die Postämter bis Lend gesendet werden sollen, weil diese der Brucker Bote nach seinem Kontrakte zu übernehmen und zu überbringen hat. Die im Salzburgischen bestehenden Kammerboten sind als von der Staatsverwaltung autorisierte Stellvertreter der Post zwischen der Kreishauptstadt Salzburg und den landesfürstlichen Pflegegerichten Lofer, Saalfelden und Zell am See in Pinzgau zu betrachten. Sie werden von der Regierung angestellt, beziehen einen Gehalt von 120 fl. aus der k. k. Kameralkasse, der ihnen auch als Ruhegenuß belassen wird. Sie haben eine Kaution von 500 fl., die für alle den Kammerboten anvertrauten Aerarialgelder zu haften hat. Dasselbe Verhältnis besteht hinsichtlich des Brucker Boten, der einen vom l. f. Pflegegerichte Taxenbach abgeschlossenen Dienstvertrag hat, demzufolge er die Pakete und Gelder für dieses Pflegegericht von und zu dem Postamte Lend zu befördern hat. Bis zum Jahre 1840 haben die Postämter in Salzburg und Lend keinen Anstand genommen, diesen Boten die Pakete und Gelder für diese Pflegegerichte zu erfolgen. Seither hat aber das Postinspektorat in Salzburg verlangt, daß die l. f. Landgerichte des Pinzgaus den Kammerboten zur Übernahme ihrer Sendungen bei den Postämtern besondere Vollmachten mitgeben, wogegen die Pflegegerichte wieder erklärten, daß solche Vollmachten überflüssig seien und sie dieselben nicht ausstellen können....." Hierüber erging seitens der Hofkammer an die O. Ö. Landesregierung die Verständigung, daß die Kammerboten im Salzburgischen zur Behebung der erwähnten Sendungen einer besonderen Vollmacht nicht bedürfen. (A. F. M. K. F. 9, Nr. 175.)

1844. 11. Mai. Von den früher vorgeschriebenen Zertifikaten der eigenen Boten wird abgesehen. Dieselben sind nur dann zur Nachweisung ihrer Eigenschaft als Diener

oder gedungene Boten des Versenders zu verhalten, wenn sich Verdachtsgründe einer Übertretung des Postgesetzes darbieten, wo dann die Beweisführung in jeder geltenden Art zulässig sein muß. (P. V. B., 4 B., S. 231.)

Das Botenwesen im Lombardisch-Venetianischen Königreiche.

Aus einem von der Mailänder Postdirektion im Jahre 1820 an das Mailänder Gubernium erstatteten Berichte:

„Es gibt Messaggieri und Pedoni, welche die Korrespondenzen aus den Hauptstädten der Provinz in jene des Distrikts um fixen Sold, den sie vom Gefälle beziehen, transportieren und Pedoni, vorzüglich in der Provinz von Mailand, welche keinen Gehalt vom Gefälle, sondern die Gebühr der Korrespondenz beziehen. Die Systemisierung der ersteren hat ihren Ursprung vom August 1787 angefangen. Die Artikel 14 und 15 parte 2 do des Gesetzes vom 5. Nivose an. IX schrieben der damaligen Sopra intendenza gen. delle Poste die Organisierung von Gemeindepostämtern vor und diese wurden von Pedoni bedient, die mit eigenen Patenten infolge besonderer Verträge aufgenommen wurden. Das Dekret vom 13. Dezember 1811 bestimmt die Kurse zwischen der Hauptstadt und den Hauptorten der Departements, zwischen diesen und jenen der Distrikte, zwischen den letzteren und jenen der Kantone mit dem Beisatze, daß der Dienst auf Kosten des Gefälls vermittelst der Messaggieri und Pedoni oder sonst zu besorgen sei.

Die Pedoni in Mailand werden von der Postdirektion mit Patenten versehen. Sie entstanden, als die Gemeinden und Private sich wechselseitig Boten schickten. In der Folge wurde dieser Dienst, als das Postgefälle eingeführt wurde, diesem einverleibt und durch das Edikt vom 11. Juni 1762 Art. 15 näher bestimmt. Der Transport der Briefe wurde als eine ausschließliche Befugnis des Gefälles erklärt und wurden zugleich die Patente eingeführt. Vor 1796 schritten die Gemeinden, welche Pedoni benötigten, zur Wahl der Individuen. Die Pedoni waren verbunden, dem Postamte, welchem sie unterstellt waren, einen bestimmten jährlichen Kanon oder Pachtschilling zu zahlen, der nach Maßgabe des Ertrages der Briefe und der Volkszahl ausgemessen war. Einige Pedoni zahlten an die Postkasse 10, andere 16 bis 30 Lire. Sie bezogen das Porto für die Briefe, welche sie in den Gemeinden für die Stadt oder umgekehrt gesammelt und zugestellt hatten. Für alle anderen Briefe aus dem In- oder Auslande zahlten sie dem Postamte die entfallende Franko- oder Portogebühr. Für ausländische Briefe bezogen sie bei der Zustellung von den Parteien nebst der Brieftaxe 1 Soldo di Milano für jeden Brief. Amtliche Briefe und Pakete mußten sie gratis befördern, späterhin jedoch nur solche bis zum Gewichte von 4 libbre milanese, für das Mehrgewicht wurden ihnen vom Postamte für 12 Meilen 6 danari, für 20 Meilen 1 Soldo, für 30 Meilen 1 Soldo 6 danari-und für 40 Meilen 40 Soldi 2 danari für je ein Stück bezahlt. Pedoni, welche mit diesen Bezügen nicht auslangen konnten, erhielten Zuschüsse von den Gemeinden. Dieses System der Pedoni in Mailand wurde auch von den verschiedenen Regierungen, die auf die Epoche von 1796 folgten, beibehalten. Die Pedoni standen unter einem eigenen Amte der Postdirektion „Ufficio de Pedoni". Dieses wurde aber im April 1817 aufgelassen und wurden seine Agenden zwischen dem Ufficio di arrivo e partenza und jenem della distribuzione geteilt......"

Die Boten, welche zur Versehung ihres Dienstes eines Pferdes oder Wagens bedurften, wurden Messaggeri genannt. (H. K. A. K. F. 9/8, Nr. 857.)

Fussacher Botenfahrt zwischen Lindau und Mailand.

1773. 5. Juni. Ordnung und Verfassung derselben. 1. Die Beförderung der Briefschaften und Waren zwischen Mailand und Lindau wird, solange keine ordentliche Post durch das Graubündner Land geht, vermittelst der reitenden Fussacher Boten auf der bisherigen Straße über Feldkirch, Chur, Chiavena, Como und Mailand wieder hergestellt. 2. Zu diesem Ende sollen die Speller von Fussach und ihre Mitgenossen, die bisher diese Botenfahrt versehen haben, in diesem Botenamte bestätigt werden. Bei Neubesetzung einer solchen reitenden Botenstelle sind von der Handelsschaft der Reichsstadt Lindau drei ehrliche und geschickte Männer, die aber jederzeit geborene österreichische Untertanen sein sollen, der Handelskammer in Mailand vorzuschlagen, welche einen von diesen zu wählen und dem k. k. Sopraintendente Generale der Mailändischen Posten zur Bestätigung anzuzeigen hat, der ihm das gewöhnliche Patent darüber ausfertigt. 3. Für die jetzigen Boten und ihre Nachfolger verbindet sich die Handelsgesellschaft zu Lindau, zur Sicherheit des Kommerz- und Korrespondenzwesens Bürge zu sein. 4. Die vier reitenden Boten werden dem Oberpostamte in Mailand unterstellt und sind gegen dasselbe mit einem leiblichen Eide verpflichtet, ebenso werden sie von der Oberpostverwaltung in Bregenz in eidliche Pflicht genommen und sind dadurch gegen beide wie auch gegen die Handelsschaft zu Lindau verbunden, ihr Botenamt treu, redlich, fleißig und nach der Vorschrift zu versehen. 5. Sie werden einmal in der Woche am bestimmten Tage von Lindau nach Mailand abgehen und ebenso ihren Rückweg antreten. 6. Es wird den Boten gestattet, Briefe, Pakete, Waren und Gepäcke, die ihnen mitgegeben werden, auch reisende Personen aufzunehmen und an ihren Bestimmungsort zu liefern und so viel Pferde als ihnen beliebt zu gebrauchen. 7. Ihr Weg hinein hat von Lindau entweder zu Land über Bregenz nach Feldkirch oder aber zu Wasser über Fussach zu gehen. Für alles, was mautbar ist, haben sie den Zoll zu entrichten und daselbst keine anderen als nur jene zur Beförderung zu übernehmen, welche ihnen vom k. k. Postamte übergeben werden,

hingegen bleibt ihnen frei, in den nahe am Bodensee gelegenen schweizerischen Orten und zu St. Gallen Briefe nach Italien zu sammeln oder sammeln zu lassen. 8. Hingegen ist ihnen nicht erlaubt, Briefe nach Italien, die nicht nach Mailand und dem dortigen Gebiete, Turin und den Sardinischen Staaten oder Genua lauten, anzunehmen und auf der Straße zwischen Feldkirch und Chur Briefe zu sammeln und mitzunehmen. 9. Die nach Mailand mitgebrachten Briefe haben sie beim dortigen Postamte abzugeben. 10. Auf dem Rückweg von Mailand nach Lindau haben sie nebst Waren, Gepäck und Reisenden auch das Felleisen des Mailänder Postamtes mit den Briefen nach Lindau und nach Graubündnerischen und Schweizerischen Orten zu übernehmen. Zu Cleve und im Graubündner Lande können sie auf ihrem Durchzuge auch Briefe selbst sammeln und mitnehmen. 11. Bei ihrer Ankunft in Feldkirch haben sie die Zollgebühr für mautbare Sachen zu entrichten, beim dortigen Postamte das mitgebrachte Felleisen zu übergeben und jene Briefschaften, welche nach Lindau, St. Gallen und an Schweizerische Orte lauten, zur Weiterbeförderung zu übernehmen. (H. K. A. K. F. 9/1. Nr. 37.)

1820. 8. Februar. Mit den Unternehmern der unter der Garantie und Anwaltschaft des kgl. bayrischen Kommerzienrates zu Lindau stehenden Fussacher Botenanstalt Spehler und Weiss wird ein Übereinkommen getroffen, nach welchem sie aus dem lombardischen Postgefälle 800 Franks, von der Graubündner Postdirektion 600 fl. R. W. vom Churer Speditionsstand 300 fl. und vom Lindauer Kommerzienrate 700 fl. R. W. jährlich als Unterstützungsbeitrag beziehen. (F. M., Nr. 353, Pr.)

1825 bitten die Unternehmer der Fussacher Botenanstalt, Spehler und Weiss, um eine Unterstützung oder um die Bewilligung, ihre Fahrten von Lindau nach Mailand noch vor Ablauf ihrer diesbezüglichen Vertragsfrist einstellen zu dürfen. (Nr. 1309, F. M.) Unterm 24. November 1825 wird dieser Vertrag gekündigt und den Unternehmern vom 1. November 1825 an bis Ende Mai 1826 eine Unterstützung von monatlich 80 Lire Austriache angewiesen. (Nr. 4362, F. M. G. Ö. P., S. 13.)

1826. Infolge Aufhörens der Fussacher Botenanstalt wurde am 1. August 1826 ein Postvertrag mit Graubünden abgeschlossen. (Nr. 4757, F. M. G. Ö. P., S. 118 und 119.)

Gerichtsboten.

1679. 18. Oktober. Linz. Landeshauptmanns-Zirkulare.

„Ich Helmhard Christoph des Heil. Röm. Reichs Graf und Herr von Weissenwolf etc. Entbiete allen und jeden in diesem Erzherzogtum Österreich ob der Enns gelegenen Landgrichts-Grund- und Burgfriedsobrigkeiten, denen dieses offene Patent vorgebracht wird, jedes Stands Gebühr nach mein Dienst und Gruß in guten Willen zuvor und gib Euch hiemit zu vernehmen, daß mir N. und N. die gesamten Landshauptmanns geschwornen Gerichtsboten in Untertänigkeit klagend angezeigt, was massen sie von teils Obrigkeiten in denen Städt und Märkten dies Lands nicht eingelassen und durchpassiert, weniger beherbergt werden wollen und dadurch an ihren Reisen und Verrichtungen schon merklich gestört und verhindert worden sind. Wann nun aber hieraus erfolgt, daß die sowohl der Justitia als anderer Ex offo ergangenen gerichtlichen Verordnungen und Befehlen, woran nicht allein den Parteien, sondern auch besonders dem Amt der Landshauptmannschaft und mithin dem gemeinen Wesen selbst oft sehr viel gelegen, gehöriger Orten nicht zeitlich der erforderten Notdurft nach geliefert, weniger die schuldige Beobacht- und Vollziehung geleist werden könnte, welches keineswegs zu verstatten, noch auch und viel weniger tunlich oder zulässig ist, daß die gerichtlichen Befehle und Exofficio Verordnungen fremden unbekannten Personen, welche dem löblichen Gericht mit einem Gelübde und Pflicht nicht beigetan, anvertraut, durch selbe verschickt und auf dem Land exequiert werden sollen, weil man der richtigen Liefer- und Überantwortung nicht versichert wäre: Solchem nach ist in Allerhöchst ernannt Ihro Kais. Maj. unseres a. g. Herren Namen an alle und jede Eingangs gedachte Obrigkeiten mein ganz ernstlicher Befehl hiemit, daß sie obbesagte geschworne Landshauptmann-Gerichtsboten auf Vorweisung dieses aller Orten im Land, wo sie sich anzumelden und gerichtliche oder andere Ex officio Briefsachen zu überbringen verschickt werden, allenthalben und alsogewiß ungehindert durchkommen, passieren und repassieren lassen, ihnen auch die notwendige Einkehr und Beherbergung gegen gebührende Bezahlung verstauben und ihnen selbst allen geneigten Willen und Beförderung erweisen, wie im widrigen gegen den Widersässigen anderes Einsehen und die geziemende Bestrafung fürzukehren nicht ausbleiben würde. Darnach sie sich zu richten und es beschieht hieran Sr. Kais. Maj. Willen und Meinung. Linz den 18. Oktobris Ao 1679.“ (H. H. St. A., Patente. 1670—1682, Nr. 11.)

Briefpostwesen.

Briefe, Briefabfertigung und Bestellung.

1353. Unter Kaiser Karl IV. wurde in Schlesien die deutsche Sprache eingeführt. Während vorhin Privat- und öffentliche Schriften nur in lateinischer Sprache verfaßt wurden, fing man nunmehr an, deutsche Briefe zu schreiben. (Merian, Top. Bohem. Morav et Silesiæ, Frankfurt 1650, S. 131 und 132.)

1586. 27. August. Schreiben des E. H. Ernst an den n.-ö. Postmeister Hans Christof Wolzogen, betreffend die Abfertigung der Briefe (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1602. 30. Juli. Der kaiserliche Rentmeister zu Eisenstadt, Tobias Paugger, zeigt an, daß er die von der n.-ö. Kammer an ihn abgesandten Schreiben oft erst in drei Wochen erhalte. Die Briefe dürften auf der Post liegen bleiben. Der n.-ö. Postmeister Carlo Magno wird angewiesen, hierüber zu berichten. (H. K. A.)

1681. 24. Februar. Kaiser Leopold befiehlt dem Grafen Mannsfeldt, kaiserlichen Residenten in Paris, in Hinkunft zur Ersparung der Unkosten seine Briefe nur auf der ordinari Post und nicht durch eigene Stafetten, es sei denn in höchst wichtigen Sachen, zu expedieren.

27. Februar. Nachdem der Kaiser die kaiserlichen Briefe und Expeditionen an seinen am kgl. französischen Hofe haltenden Abgesandten Grafen Mannsfeldt der größeren Sicherheit wegen jedesmal durch die Bertolottische Handelsschafts-Korrespondenz bestellen lassen wollte, diese Handelsschaft aber erklärte, die Bestellung wegen des ihr dadurch erwachsenden Postgeldes auf ihre Kosten ferner nicht mehr vollziehen zu können, wurde die Hofkammer beauftragt, der Bertolottischen Handelsschaft ein billiges Postgeld zu verabfolgen. (H. K. A. P. A. 1673—1687.)

1693. 26. Juni. Schreiben der Hofkammer an den Hofkriegsrat: „Zu Zeiten der vorigen in Oberungarn verwendet gewesenen Generale, als Spanckau, Strasoldo, Caprara und andere, wie auch der vorigen Administratoren Grafen Volckra und Freiherr von Walsegg wurde die gute Ordnung observiert, daß die ankommenden Postpakete coram prænotata Generalitate in Beisein eines dazu deputierten Kameralisten und der Postmeister selbst eröffnet, zur Untersuchung einiger etwa suspekter Korrespondenzen revidiert und sofort dem Postmeister zugestellt wurden. Zumal nun aber diese Observanz unter dem jetzigen kommandierenden Generalen Marchese Nigrelli ganz abkommt und die Postpakete von ihm allein disligieret und durchsucht werden, gleichwohl auch das Interesse Camerale, besonders bei der Kaufleute Korrespondenzen und öfters per Posta schickenden kostbaren Waren dabei versieret, so solle erwartet werden, daß voriger modus et usus in revisione der Postbriefe zu Kaschau wieder eingeführt und observiert werde.“ (H. K. A. P. A. 1688—1700.)

1695. 16. April. Mit der Postordnung Kaiser Leopold I, Punkt 17, wurde die unverzügliche und richtige Bestellung der Briefe angeordnet. (G. Ö. P., S. 85.). Gleiches findet sich auch in der von der Kaiserin Maria Theresia unterm 14. Dezember 1748 erlassenen Postmeisterordnung. (Ö. P., S. 21.)

1722. 12. Juni. In dem Postpatente Kaiser Karl VI. wurde angeordnet, daß anläßlich der Abteilungen und Unterschiede der Brieftaxen beim Wiener Hof- und Generalpostamte wegen der zahlreichen Korrespondenz und Hintanhaltung von Unordnungen eine Gattung der Briefe an einem, die andere aber am anderen Fenster ausgeteilt und angenommen werde. Jedermann muß seine abzuschickenden Briefe schon vorhin zu Hause sortieren und sollen die Briefe, um die Korrespondenz nicht aufzuhalten und die Pakete zeitlich schließen zu können, in Wien an beiden Posttagen um 8 Uhr abends, in Linz um 12 Uhr mittags so gewiß auf der Post sein, als im widrigen Falle selbe durch die Postämter nicht befördert werden könnten (C. A. IV., S. 93, G. Ö. P., S. 87 und 88.)

1729. 27. Juni. Weisungen bezüglich der Behandlung der aus Holland und England nach Konstantinopel und vice versa gehenden, durch die Gebrüder Palm in Wien vermittelten Briefe. (H. K. A. P. A. 1723—1736.)

1740. 8. Februar. Die aus Holland und England nach Konstantinopel und vice versa gehenden, dermalen von den Wiener Negotianten Staminetz und Grall besorgten Briefpakete sind franko hinauszugeben, hingegen aber bei der Aufgabe wie andere Briefschaften nach der Gewichtstaxe zu bezahlen. Unterm 21. Juni 1748 wurde angeordnet, daß diese Briefpakete sowohl bei der Abgabe als Aufgabe zu bezahlen sind.

1750. 21. März. Es erschien eine Ordnung, „so wegen Aufgab-Abnehm- und Bezahlung deren Briefen und Paketen bey denen Kays. Königl. in Hungarn, Böheim, Nider- und Inner Österreich bestellten Postämtern und Stationen fürohin zu beobachten kommt.“ (H. K. A. P. A. 1737—1764; G. Ö. P., S. 97.)

10. April. Notata. 1. Instruierung eines Hauptpostamtes bei den abgehenden Posten, 2. wie es bei den ankommenden Posten zu halten; 3. Punkte, über welche jede Poststation zu instruieren ist. (H. K. A. F. 14; Ö. P., S. 32 bis 35.)

1751. 19. Jänner. Dekret an Baron Lilien. Da dem Vernehmen nach besonders die in Dresden aufgegebenen, durch das Reich gehenden Briefe eröffnet und der Inhalt anderen kundgemacht werden soll, möge der Baron seinem Prinzipalen Fürsten von Taxis hievon Nachricht geben und veranlassen, daß der schuldige Postmeister seines Dienstes entsetzt werde.

10. Mai. Zirkulare. Derjenige, welcher in der Kartierung einen Fehler begeht, soll für das erstemal mit der Suspension auf ein Monat, das zweitemal hingegen mit der Kassation gestraft werden. Mit der gleichen Strafe sind auch die Postmeister auf den Unterwegsstationen oder die Offizianten in den Ämtern, wenn sie einen Fehler bemerken und denjenigen, der ihn begangen hat, nicht anzeigen, zu belegen. (H. K. A. F. 14, 1750—1760.)

1752. Instruktion, bezüglich der Bestellung der täglich beim Obersten Hofpostamte einlaufenden Briefe.

3. Oktober. Bezüglich jener Briefe, welche an Personen adressiert waren, deren Aufenthalt den Briefträgern nicht bekannt war, wurde angeordnet, daß behufs Ermittlung des Briefempfängers jedesmal bei der Sicherheits-Kommissions-Expedition Nachfrage gehalten werde. (H. K. A. F. 14; Ö. P., S. 37 und 38.)

1754. 15. August. An die Repräsentation und Kammer in O. Ö. Um die von den Herrschafts- und anderen Boten betriebenen Briefschwärzungen möglichst hintanzuhalten, wird angeordnet, daß mit den O. Ö. Herrschaften, Städten, Märkten und Gemeinden zur Beförderung ihrer Wirtschaftskorrespondenzen Pauschkontrakte mit dem Oberpostamte in Linz abgeschlossen werden.

24. Februar. Die Briefschaften des Konvents der P. P. Minoriten in Tulln sind von der Poststation Sieghartskirchen gegen Bezahlung jährlicher 4 fl. frei anzunehmen und abzugeben.

1756. 13. September. Wegen der Kontagion in Siebenbürgen durften von den Grenzstationen keine Briefe weiter befördert werden, wenn sie nicht im Kontumazhaus genügend gereinigt oder in der Poststation gehörig geräuchert und mit siedendem Essiglauch und Dampf gereinigt worden sind.

1778. 20. August. Alle an die feindlichen Kriegsgefangenen einlangenden und von denselben aufgegebenen Briefe sind von einem hiezu bestimmten Generalen durchzusehen und jene, die nicht bedenklich befunden werden, mit seinem Petschaft zu versiegeln. Briefe, welche mit diesem Petschaft nicht versiegelt sind, sind von den Postämtern nicht zu befördern. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 230.)

1783. 28. April. Hofdekret. Jener Denunziant, welcher einen Veruntreuer eines beschwerten Briefes ausfindig macht, soll nebst Verschweigung seines Namens und Verheißung der Straflosigkeit, wenn der Angeber auch Mitwirker gewesen wäre, noch eine Belohnung von 100 Dukaten erhalten.

4. August. Die bisherige Einführung, daß die in Wien befindlichen Griechen und Juden die an sie eingelangten Briefe bei dem fürstlichen Paarischen Portier selbst abzuholen hatten, wurde aufgehoben und die Bestellung dieser Briefe gleich jener wie für andere Parteien angeordnet. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 84; Ö. P., S. 63—64.)

1787. 2. Jänner. Die Briefe an die Militärmannschaft sind nur an die betreffenden Militärkommandos abzugeben.

1789. 2. Juni. Bei einem begründeten Verdachte, daß einem Briefe ein mautpflichtiger Gegenstand beigeschlossen wäre, ist dieser Brief beim Postamte in Gegenwart des Adressaten und mit Zuziehung eines Mautbeamten zu eröffnen. Die Untersuchung des Briefes hat sich bloß auf die Feststellung zu beschränken, ob demselben eine Ware beiliegt, keinesfalls aber ist diese Untersuchung auf den Inhalt des Briefes auszudehnen.

1803. 7. Dezember. Briefe und Pakete bis höchstens 5 Pfund können bei der Briefpost aufgegeben werden, es steht jedoch den Ämtern und Parteien frei, ihre 1 Pfund

übersteigenden Briefschaften und Pakete der fahrenden Post oder dem Postwagen zu übergeben.

1817. 18. November. Anordnung, daß jeder Brief bei der Aufgabe vom Aufgabspostamte mittels Handstempels und schwarzer Farbe abzustempeln ist. Vom Abgabspostamte ist jeder Brief auf der Siegelseite mit dem Datum des Ankunftstages mittels Röthel oder Tinte zu versehen.

1859. Vom 1. Oktober ab Einführung von Expreßbriefen im internen Verkehr. (P. V. B., S. 557.)

1870. 16. Oktober. Vom Postbureau in Lille ist der norddeutschen Postverwaltung eine Anzahl aus Metz und Paris mittels Luftballons abgesandter Briefe zur Weiterbeförderung zugegangen. Diese Briefe wurden von der norddeutschen Eingangspostanstalt in Kuverts eingeschlossen, mit der Adresse des Empfängers versehen und als unfrankierte Briefe behandelt. (P. V. B., S. 287.)

1891. Einführung von Bahnhofbriefen im internen österreichischen Postverkehr vom 1. Februar ab. (P. V. B., S. 505.)

Drucksachen und Warenproben, Kartenbriefe und Korrespondenzkarten.

Siehe Geschichte der österreichischen Post, S. 98—100.

Briefkasten.

1817. Nach dem Hofkammerdekrete vom 10. April, betreffend die Regulierung der Briefpostgebühren, hatten für die Aufgabe jener Briefe, für welche die Gebühr bei der Abgabe zu entrichten war, bei allen Postämtern ein oder nach Erfordernis auch mehrere Behältnisse bereit zu stehen, in welche zu jeder Stunde bis zum festgesetzten Schlusse Briefe eingelegt werden konnten. Die erste Einführung der Briefkasten fällt sonach in das Jahr 1817. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 978.)

1829. 2. Juni. Die oberste Hofpostverwaltung hat sich zu äußern, ob es nicht rätlich sei, die seit 1817 eingeführten Briefsammlungskasten aufzuheben und die Aufgabe der Briefe nur durch deren Einhändigung an die Postbeamten wieder einzuführen. (A. F. M. K. F. 9/8, Nr. 5.)

1830. 18. Februar. Die allgemeine Hofkammer hat entschieden, daß die seit 1817 eingeführten Briefsammelkasten unter folgenden Bestimmungen beibehalten werden: Über dem Briefsammlungskasten ist eine Ankündigung in den Landessprachen entweder gedruckt mit größeren Buchstaben oder mit gut lesbarer Frakturschrift anzubringen des Inhalts: „In diesen Briefsammlungskasten dürfen bloß Briefe eingelegt werden, welche bei der Aufgabe der Zahlung der Postgebühr nicht unterliegen. Jene Briefe, welche bei der Aufgabe der Zahlung der Postgebühr (Frankierung) unterliegen, namentlich alle Briefe in fremde Staaten und an inländische portofreie Personen, Behörden oder Ämter müssen hingegen in die Hände der Postbeamten übergeben werden; würden sie aber in den Briefsammlungskasten eingelegt, so kann deren Absendung nicht stattfinden. Die unabgesendet liegen gebliebenen Briefe sowie jene Briefe, welche in den Orten der Abgabe nicht bestellt werden konnten, sind aus den zu jedermanns Einsicht ausgehängten zwei Verzeichnissen zu ersehen und den Parteien steht frei, die Absendung der ersten durch die Zahlung der Postgebühr zu bewirken, oder auch diese, wie die in den Orten der Abgabe unbestellten Briefe zurückzufordern, in welchem Falle das gebrauchte Siegel vorgezeigt werden muß.“ (A. F. M., Nr. 239.)

1847. Oktober. Nach der für die Einsammler hinausgegebenen Instruktion (§ 10) waren dieselben verpflichtet, vor der Öffnung der bei den Briefsammlungen befindlichen Briefsammlungskasten das Publikum durch eine bei der Briefsammlung angebrachte Glocke und dreimaliges Läuten derselben von dem Schlusse der Aufgabe für die bezügliche Expedition in Kenntnis zu setzen.

Nach der Instruktion für das Wiener Zentral-Briefaufgabsamt mußten die in dem dortigen Briefsammelkasten eingelegten Briefe in jeder Viertelstunde, und zwar immer unter Aufsicht des Amtsvorstandes oder seines Stellvertreters ausgehoben werden.

1850. Den Privatverschleißern von Briefmarken wurde zur Pflicht gemacht, vor dem Verkaufslokale einen Briefsammlungskasten aufzustellen. (P. V. B., II. B., S. 435.)

Briefporto.

(Siehe Geschichte der österr. Post., S. 104 bis 111, und die österr. Post und ihre Reformen unter Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II., S. 43—47.)

1585. 15. Jänner. Bericht des Hofpostmeisters Hans Wolzogen an den Präsidenten und die verordneten Hofkammerräte über die Taxierung der Briefe. (H. K. A. P. A. 1526—1599. Siehe Abschnitt „Hofpostmeister, Hans Wolzogen".)

1588. 9. Juli. Hans von Paar, Postmeister in Preßburg berichtet bezüglich der Einführung einer Taxe für Parteien-Briefe. (H. K. A. P. A. 1526—1599. Siehe Abschnitt „Familie Paar 4".)

1630. 14. Oktober. Regensburg. Kaiser Ferdinand II. befiehlt, durch die n.-ö. Regierung an die „Post Stött" die entsprechenden Weisungen wegen Zahlung der gebräuchlichen Posttaxe ergehen zu lassen.

1631. 11. Jänner. Bericht des Buchhalters und der „Raith-Räte" über die Brieftaxen an die Hofkammer: (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

„Wie es vor diesem mit der Posttaxe gehalten worden, haben sie weder in den älteren noch jüngeren Postamtsrechnungen, noch auch in den an Taxis und Wolzogen gerichteten Postamtsinstruktionen etwas gefunden, woraus man abnehmen könnte, was für ein Unterschied mit der Brieftaxe nach Gelegenheit der Personen, Faszikeln und Pakete gehalten, oder auch daß jemals eine solche verrechnet worden wäre. So viel aber sei bekannt, daß eine solche Brieftaxe die vorigen und der jetzige Postmeister als ein Regale genossen habe. Bei Caroli Magni Bedienung wurden nach früheren Angaben des bereits verstorbenen Verwalters Peter Sockmayr von Briefen für jene Posten, die über Graz und Venedig und sonsten ins Wälschland gingen, nach dem Gewicht, und zwar von der Unze, deren zwei 3 Lot machen, 12 kr. bezahlt, wovon etliche Posten unterhalten wurden. Was durch Tirol und Augsburg aus Italien kam, bezahlte vom Lot 6 kr., aus dem Reich teils nach dem Lot 6 kr., das meiste aber „nach dem Gesicht". Welche Personen frei gehalten wurden, wissen fast alle Landleut und Freiherrn und die meisten kais. Offiziere und Beamten selbst zu bezeugen, daß dieselben für ihr Schreiben nichts bezahlt, die vorigen Postmeister aber jederzeit hiefür eine Diskretion bekommen haben. Auch von den Agenten wurde nichts genommen, dieselben haben sich aber jährlich mit einer Verehrung eingestellt. Die Botschafter haben außer dem Spanischen und Brüsslerischen alle bezahlt....."

Unterm 31. Jänner berichtet die N. Ö. an die kais. Hofkammer, daß alle früheren Wiener Postmeister das von den aufgegebenen Briefen und Paketen eingekommene Gefälle als ein Regale für sich bezogen haben.

1661. 7. Mai. Mit dem Patente Kaiser Leopold I. wurde angeordnet, daß beim Gratzer Postamte die gleichen Brieftaxen wie in Wien und anderen Orten zu bezahlen seien. (H. K. A. P. A. 1660—1672.)

1691. 30. April. Eingabe des Grafen Paar an die Hofkammer um Bewilligung, von einem halben Bogen Briefe, der bisher mit 3 kr. bezahlt wurde, in Hinkunft 4 kr., daher von einem Bogen das duplum einheben zu dürfen. (H. K. A. P. A. 1688—1700.)

1695. 16. April. Im Punkte 17 des Postpatentes Kaiser Leopold I. wird den Postbeförderern befohlen, wegen des Briefportos niemanden über die beim Obrist Hofpostamte gebräuchige Taxe zu beschweren und mit den Herrschaften, Klöstern und anderen, die ihre Briefe nicht stück-, sondern bestandweise gegen jährliche Diskretion bezahlen, nach Proportion der Vielheit ihrer Briefe leidentlich zu akkordieren, damit dem Postwesen und sonderlich ihren Successoren kein Præjudiz zugezogen werde.

1715. Die nach und über Venedig laufenden Briefe und Pakete wurden nach Unzen gewogen und für jede Unze 12 kr. bezahlt, für alle übrigen aber 3 fl. per Pfund, 1 fl. 30 kr. für das halbe Pfund. Die kleineren Pakete und Briefe wurden mit zwei Groschen für das Lot, der halbe Bogen mit 3 kr. taxiert.

1722. 12. Juni. Mit dem Patente Kaiser Karl VI. wurde eine zweistufige Brieftaxe festgesetzt. (H. K. A. P. A. 1718—1722.)

1748. 21. Juni. Aus einem Schreiben an den k. k. orientalischen Sprechknaben Josef Geitler in Pera bei Konstantinopel und aus der an denselben hinausgegebenen Instruktion geht hervor, daß für einen in Konstantinopel aufgegebenen oder dort eingelangten einfachen Brief 5, für einen doppelten oder Bogen 10 und für jede Unze 15 Paras eingehoben wurden. (H. K. A. P. A. 1737—1764.)

14. Dezember. Im Punkt 17 der Postmeisterordnung der Kaiserin Maria Theresia wird den Postbeförderern befohlen, in dem Briefporto niemanden zu beschweren, sondern sich dem ausgesetzten Tarife zu konformieren. (Ö. P., S. 21.)

1750. 21. März. Mit dem Patente der Kaiserin Maria Theresia w... reguliert. (Ö. P., S. 43—45.)

1751. 20. September. Patent bezüglich einer weiteren Briefpo... (Ö. P., S. 45 und 46.)

Instruktion für das Oberste Hofpostamt in Wien und die Hauptpo... Prag, Brünn, Gratz, Laibach, Görz, Klagenfurt, Linz, Troppau und Kaschau, ... dieselben in Abforderung des Briefportos und in der Manipulation zu verhalten ... (H. K. A. F. 7, 1750—1771.)

Ordnung, welche wegen Aufgab und Abnahm deren Briefen und Paketen ... denen in Österreich und allen k. k. Erblanden bestellten Postämtern und Stationen vom 1. November 1751 zu beobachten ist. Wien gedruckt und zu finden bei Maria Eva Schilgin (Wittib) N. Ö. Landschafts-Buchdruckerin. (H. K. A.)

1756. 30. April. An die Repräsentation und Kammer in Linz wegen der Briefportoregulierung ob der Enns: „Es haben Ihre k. k. Maj. zu mehrer Abschneidung der im E. H. Österreich ob der Enns noch immer geschehenden Briefschwärzungen und um dem dortländischen Publikum allen Anlaß, ihre Briefe durch Boten oder andere Briefträger abzuschicken, zugleich zu benehmen, resolviert, daß die im Lande verbleibende oder bis inklusive Salzburg, Passau, Steyer und Trenberg (?) lautenden Briefe von den Postämtern bei der Aufgabe gratis angenommen und bei der Abgabe hiefür nur 3 kr. abgefordert, so aber ein Aufgeber die Briefe frankieren wollte, in solchem Falle das Porto von selbem nach der 5. Klasse der im J. 1751 approbierten Tarife abgenommen werden soll, zu welchem Ende auch mit dem Reichspostamte respectu Passau, dann mit dem fürstlich Salzburgischen Postamte das Einverständnis bereits getroffen, daß selbe von den allda aufgebenden, in Österreich ob der Enns verbleibenden Briefen kein Porto abfordern, sondern solche gratis annehmen, dahingegen bei der Abgabe derselben mit 3 kr. sich begnügen sollen....."

1784. 28. April. Das Porto für fremde Briefe in Triest wurde ohne Unterschied, woher sie kommen oder wohin sie gehen, mit 5 kr. für den einfachen Brief festgesetzt. (Im Jahre 1751 wurde dem Triester Platze, da daselbst noch wenige Handelshäuser waren, die Begünstigung zugestanden, daß alle nach Triest kommenden oder von dort abgehenden fremden Briefe nur mit einem Postporto von 4 kr. bezahlt werden, während alle übrigen Plätze und Handelsleute für die Reichsbriefe 6 kr., für alle übrigen fremden Briefe aber 8 kr. entrichten mußten.) (H. H. St. A., Staatsratsakt Nr. 1426.)

1788. 18. Dezember. Zirkulare bezüglich der mit 1. Jänner 1789 in Wirksamkeit tretenden neuen Briefpostordnung. Für ein rekommandiertes Schreiben war nebst der Brieftaxe eine Gebühr von 6 kr. bei der Aufgabe zu entrichten, welche pro ærario zu verrechnen war. Wenn die Abgabe eines solchen Schreibens gegen Empfangschein (Rezepisse) erfolgen sollte, was der Aufgeber selbst auf dem Briefe anzumerken hatte, war hiefür eine Gebühr von 3 kr. bei der Aufgabe zu entrichten, welche den Beamten zuzufließen hatte. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 379.)

1789. Neue Briefpost-Taxordnungen vom 1. Jänner und 1. November ab. (Ö. P., S. 46 und 47.)

1791. Neue Brieftaxen vom 1. November ab. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 806.)

1798. 18. Juni. Patent Kaiser Franz II. für sämtliche Erbländer in betreff Erhöhung des Briefportos vom 1. August ab. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 781.)

1803. 8. Oktober. Desgleichen vom 15. November ab. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 325.)

1806. 1. März. Vom 15. März an war für alle Briefe, die aus Tirol und den Vorlanden, aus dem Venetianischen, aus Venetianisch-Istrien, Dalmatien und Albanien kamen oder dahin abgingen, das ausländische Postporto nach dem Tarife von 1803, dagegen aber für die aus dem Salzburgischen und Berchtoldsgaden ankommenden oder dahin abgehenden Briefschaften das inländische Porto bei der Auf- und Abgabe mit 8 kr. für den einfachen Brief usw. zu entrichten. (H. K. A. F. 9/1, Nr. 58.)

20. Juli. Patent, betreffend die Erhöhung des Briefportos vom 1. November ab.

1809. Auf Grund des mit der kgl. bayrischen Postverwaltung abgeschlossenen Vertrages wurde für alle Briefe, welche den Durchzug durch das Königreich Bayern

und durch die k. k. Staaten nahmen, eine wechselseitige Transittaxe vom Adressaten des Briefes vom 1. Februar an eingehoben. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 496.)

Vom 15. Dezember ab wurde für alle nach den abgetretenen Provinzen abgeschickten oder von dort einlangenden Briefen (nach und von Krain, dem jenseits des Savestromes gelegenen Teile Kroatiens, Triest, Görz, dem ungarischen Littorale, Westgalizien und Innviertel) das für das Ausland bestimmte Briefporto eingehoben. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 49.)

1810. Erhöhung der Taxen für Auslandsbriefe vom 1. Juli ab. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 170.)

9. August. Erhöhung der Transittaxen in den k. k. österreichischen Provinzen für Briefe, welche aus Frankreich, der Schweiz, dem Großherzogtum Berg und Holland, dann aus dem Norden und Westphalen durch die kgl. bayrischen Postämter bis zur nächsten österreichischen Grenzpoststation befördert wurden, vom 1. September ab. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 18.)

30. August. Neue Brieftaxordnung vom 1. Oktober ab. (H. K. A. K. F. 9/1. Nr. 153.)

1811. Entrichtung des Briefportos in der Valuta der Einlösungsscheine vom 15. März ab. (H. K. A.)

1813. 10. Dezember. Neue Briefportobestimmungen vom 1. Februar 1814 ab. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 155.)

1815. Neue Brieftaxordnung vom 16. Mai ab. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 816.)

1816. 8. Oktober. Da das Herzogtum Salzburg, dann das Innviertel und die Anteile des Hausruckviertels der österreichischen Monarchie wieder einverleibt worden sind, wurde für alle dahin abgesendeten Briefe das Porto nach der inländischen Brieftaxe eingehoben.

1817. 10. April. Regulierung der Briefpostgebühren in allen Ländern des österreichischen Kaiserstaates mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreichs vom 1. Juni ab. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 978.)

10. Dezember. Anordnung, daß vom 1. Februar 1818 an die Briefpostgebühren auch in denjenigen Ländern, in welchen sie bisher in Papiergeld bezahlt wurden, in Conventionsmünze zu entrichten sind. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 972.)

1818. 21. Juni. Für den Freihafen Triest ist weder von den über Meer ankommenden noch dahin abgehenden Briefen ein Postporto zu entrichten, in den übrigen Häfen des Küstenlandes wurde das für die Seekorrespondenz bisher bestandene Porto auf zwei Drittel herabgesetzt.

1842, 1843, 1848 und 1849 fanden wiederholte Veränderungen in den einzelnen Portosätzen statt.

1850. Mit 1. Juni wurden zur Frankierung der Briefpostsendungen Briefmarken und gleichzeitig neue Briefportotaxen im inländischen Verkehre eingeführt.

Briefpostbeförderung.

1560. 13. November. Auf Befehl Kaiser Ferdinand I. wurden die Postleger zwischen Venedig und Trient wegen der Korrespondenz von Rom nach Konstantinopel beibehalten und hiefür dem Postmeister zu Venedig, Rogiero de Tassis, 180 fl. aus dem Hofzahlmeisteramt und der tirolischen Kammer bezahlt. Die den Postmeistern von Augsburg und Venedig bewilligte wöchentliche ordinari Post der Kaufleute wurde eingestellt. (J. St. A.)

1561. 25. Oktober. Über eine Beschwerde der Postmeister gegen den Amtsverwalter zu Botzen, daß derselbe fast alle Briefe mit eigenen Boten absende, wird dem Amtsverwalter befohlen, jene Briefe, deren sogleiche Absendung erforderlich ist, dem Postverwalter mit der Anzeige zuzustellen, daß dieselben mit eigenen Boten abzusenden seien. Briefe hingegen, deren sofortige Absendung nicht erforderlich ist, sind mit der Anzeige zu übergeben, daß sie mit der nächsten Post zu befördern seien. (J. St. A.)

1618. 22. August. Der Obrist Hof- und N. Ö. Postmeister Carlo Magno berichtet an den Geheimen Rat und Reichshof-Vizekanzler Hans Ludwig von Ulm über die Beförderung der Posten ins Reich, „daß er auf kaiserlichen Befehl noch vor einem Monate die Posten aus Böhmen auf dies Land zwischen Linz und Regensburg transferiert habe

und auch die Posten zwischen Wien und Prag nur zwischen Wien u[illegible] Teil werden sollen. Weil man aber derselben wegen des kaiserlichen Krie[illegible] täglich dahin haltender Korrespondenz und Avisa nicht entraten und d[illegible] aufheben kann, andererseits die ordentlichen Posten ins Reich dessenunge[illegible] und wieder befördert werden können, habe er noch vor drei Wochen dem K[illegible] Andeutung getan, daß derselbe etliche inserierte Städte und Märkte zwischen [illegible] und Linz durch Befehl ersuchen und ihnen solche Beförderung der ordinari Po[illegible] gegen eine gebührlich Recompens auftragen lassen wolle, wie denn hierauf solcher B[illegible]fehl bereits bis zur kaiserlichen Signatur verfertigt; inzwischen habe er die wöchentlichen ordinari Posten nur mit zufälligen Gelegenheiten mit Fußboten auf seine eigenen Unkosten von Wien nach Linz spedieren müssen, wie ingleichen auch von oben herab durch Schiffleute geschehen, daß also bisher die ordinari Posten, weil auch von der Hofkammer über sein vielfältiges Lamentieren und Protestieren die Bezahlung für die armen Postboten nicht verordnet wird, ihren richtigen ordentlichen Gang nicht erreichen können. Sobald aber die Insinuierung obbenannten kaiserlichen Befehls an die benannten Städte und Märkte geschieht, wird dann hoffentlich hierin kein Mangel erscheinen." (H. H. St. A., Mainzer Erzkanzler-Archiv. Postalia 2.)

1637. 30. November. Mainz. Schreiben des Churfürsten Anselm Casimir an den Postmeister zu Wien, Frh. von Paar, daß die Posten nach dem kaiserlichen Hof und sonsten aus Italien und anderen Orten des Reichs eine Zeit her in solcher Unrichtigkeit gegangen, daß die Briefe, wo nicht gar aus- und zurückgeblieben, doch sehr spät angelangt sind, „dannen hero Wir Crafft Tragend Ertz Canzellariat Ambts vndt demselben anhangend Protection über das Postwesen nit ohnzeitig bewogen worden, bey einem vndt anderm Post Ambt im heyl. Reich solche Vorsehung zu thun, damit denen biß dato verspüerten mängeln vndt defecten inskünftig der gebür möchte remedyrt werden. Wann dann hierbey Wir ebenmäßig die Vorsorg tragen, es möchte in den kayserl. Erblanden etwan dießfals auch einig defect erscheinen vndt die Postbrieff auß mangel hierzu nothwendig Postillionen vnd Pferdten ein vndt andern orts aufgehalten vndt über gewöhnliche Zeit liegen pleiben. Alß haben Wir keinen Umbgang nehmen wollen, Euch hiemit in Gd. zu erindern, Ihr an Eweren Ort nit wenig alß bereits von Vnß im Reich beschehen, sowohl zu Prag alß anderen Orten die gewiße Verfügung thun wollet, damit die Posten allenthalben mit Pferdten vnd Postreuttern besteldt vndt also die ankommende schreiben In: vndt auß dem Reich desto schleunig möchte vortgeführt vndt gehörig ortten Zu rechter Zeit überbracht werden. Solches neben deme es zu befürderung Ihrer kays. Majt. vnd deß Reichs Diensten gereicht, seindt Wir gegen Euch in gd. zu erkennen geneigt vndt verpleiben Euch ohnedieß Zu allem gutem Wohlgewogen."

23. Dezember. Hierüber berichtet Christof Frh. von Paar an Anselm Casimir, Erzbischof zu Mainz, des heil. Röm. Reichs Churfürsten, „daß bezüglich der Posten in den Erbkönigreich und Landen an ordentlicher Bestell- und Fortführung derselben bisher einiger Mangel nicht erschienen, inmassen er seine untergebenen Postbeförderer bei Bedrohung hoher Leibsstrafe, auch Inhaltung ihrer Besoldung und Entsetzung ihres Dienstes, da ein Saumsal durch sie erfolgte, ernstlich dazu anhalte, welches sie wohl in Obacht nehmen, daß aber zu Zeiten wegen großen Ungewitters, von Anlaufung der Wasser und Schneewetters, wie unlängst bei drei Wochen lang kontinuiert, die Postillione mit den Posten nicht können fortkommen, ist die Entschuldigung an ihm selbsten. Die Posten in das Reich, welche vorher wochentlich von hier (Wien) Mittwoch abends über Prag expediert wurden, werden jetzt, weil das schädliche Botenlaufen kassiert, auch Samstag, also in der Woche 2 mal dahin abgefertigt, wie ich denn verwichenen Samstag einen Anfang gemacht und bei selbiger Post „ein Kays. Handpak": an Euer Churfürstliche Gnaden überschickt, wie nun die Postbeförderer im heil. Reich solche werden fortführen, steht zu erwarten. So wurde ich auch von der Frau Gräfin v. Taxis zu Brüssel bestellten Agenten allhier am kais. Hof, Dor. Pontzon berichtet, daß gedachte Gräfin ihren untergebenen Postverwaltern zu Augsburg, Nürnberg, Frankfurt und Köln auch ernstlichen Befehl gegeben, daß sie gleichermaßen wochentlich 2 ordinari Posten allhero an den kais. Hof fertigen sollen. So aber dato nichts erfolget und die Kölnische Post, die vor 8 Tagen kommen sollte, noch außen, hab ich dessen

1762. 24. September. Behufs richtiger Besorgung der Verpflegsgeschäfte bei der in Sachsen stehenden k. k. Armee und anderweitiger Kriegsoperationen wurde zwischen Prag und Peterswalde eine eigene Journalierpost angelegt. (H. K. A., Miscell. 1755—1762.)

1788. 6. April. Für die Dauer des Krieges wurde außer der schon bestehenden Journaliere von Wien über Temesvar nach Hermannstadt noch eine solche von Temesvar in das Hauptquartier und eine andere nach Mehadia und wieder nach Temesvar zurück eingeführt.

1796. Einführung einer Journalpost zwischen Wien und Roveredo vom 13. Juli ab.

1805. Einführung einer Journalpost zwischen Wien und Venedig vom 20. August ab. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 744.)

3. November. Nachdem sich der Kaiser mit einem Teil der Hofstellen nach Olmütz begeben hat, wurde aus den k. k. Staaten eine Journalpost nach Olmütz eingeleitet.

9. Dezember. Damit die ordinari und Journalposten möglichst rasch befördert werden, wurde den Postämtern in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien bewilligt, die Journal- oder ordinari Post ohne Rücksicht auf die Schwere des Felleisens immer mit zwei Pferden zu verführen und durch einen Soldaten oder anderen vertrauten Mann begleiten zu lassen. Bei vorkommenden Nachlässigkeiten wird der schuldtragende Postmeister mit Festungsarrest, der Postknecht oder Stafettenreiter aber mit Zuchthausstrafe belegt.

14. Dezember. Zwischen Teschen und Hollitsch wurde eine Journalpost über Holleschau, Ungar.-Hradisch und Straßnitz angelegt und mit dieser auch die Journalpost von Weißkirchen nach Olmütz und zurück in Verbindung gesetzt, zugleich angeordnet, daß auf dieser Route Kuriere und Stafetten von Hollitsch nach Teschen und so zurück befördert werden. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 3, 25, 28.)

1806. Nachdem sich der Kaiser und sämtliche Hofstellen wieder nach Wien begeben hatten, nahmen die Postläufe ihren gewöhnlichen Gang und wurde die eigens angelegte Journalpost auf den Post- und Landstraßen aufgelassen. Der Hofkriegsrat wurde ersucht, zu verfügen, daß von Seite des Militärs der Beförderung der Posten und Postwägen kein Hindernis bereitet und die angesuchte Assistenz geleistet werde. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 21, 280.)

Kriegsschiffe.

Vom 1. Jänner 1894 ab wird der Korrespondenzverkehr mit in fremden Gewässern befindlichen k. u. k. Kriegsschiffen durch Briefkartenschlüsse vermittelt, die zwischen diesen Kriegsschiffen und den Postämtern Wien I., Triest und Budapest ausgetauscht werden. Mit diesen Kartenschlüssen werden nur Korrespondenzen befördert, die an die Kommanden und Angehörigen der Stäbe und Mannschaften dieser Schiffe gerichtet sind oder von ihnen ausgehen. Für derlei Korrespondenzen gelten die Taxen und Versendungsbedingungen des inländischen Verkehrs. (P. V. B. 1893, S. 571.)

Briefsammler.

1722. Im Botenpatente Kaiser Karl VI. vom 17. August wird angeordnet, daß von den Boten die ihnen mitgegebenen Briefe in der nächst gelegenen Post oder zu Handen des von der Post zur „Sammlung der Briefe Bestellten“ zur Weiterbeförderung abzugeben sind, und die Boten sich in Orten, wo ein Postamt oder ein von diesem aufgestellter „Briefsammler“ vorhanden ist, bei diesem zu melden haben. (G. Ö. P., S. 7.)

1726. Gleiches findet sich im Botenpatente vom 6. Juni 1726 für Böhmen, Punkt 2, 3 und 7. (Siehe Botenwesen.)

1748. In der Botenordnung der Kaiserin Maria Theresia vom 14. Dezember, Punkt 1, wird angeordnet, daß vom General- und Obrist Postamte in Wien in den Orten, wo es nötig befunden wird, besonders in den Städten und Märkten, wo keine Posten sind, ein eigener in dem Orte wohnhafter, des Lesens und Schreibens kundiger Briefsammler ernannt und bestellt werde, bei welchem alle Briefe des Orts und der Nachbarschaft aufgegeben und abgenommen werden können. (Ö. P., S. 22.)

1751. Dem Briefsammler Franz Schranzhofer in Pulkau wird für die vom 1. Juli bis Ende Dezember 1750 gesammelten und der Poststation Jetzelsdorf verrechneten

Briefe der Betrag von 40 fl. verabfolgt. Die Briefsammler erhielten gewöhnlich den 10. Teil von dem, was sie einbrachten.

29. März. Der Postmeister zu St. Pölten hatte einen Briefsammler zu Zwettl anzustellen, welcher wochentlich zweimal die Briefe von Zwettl und unterwegs nach Krems zu tragen und die dort erhaltenen Briefe wieder zurückzubringen hatte.

1752. 11. September. In der Stadt Zwettl wird ein eigener Briefsammler (der dortige Eisenhändler Johann Neckheimb) angestellt, welcher dort und von den umliegenden Orten die Briefe zu sammeln und wochentlich zweimal (einmal durch einen Fußboten, das andere Mal mittels eines auf eigene Kosten abzuschickenden Wagens) samt den aufgegebenen Paketen, Geldern, Schriften usw. nach Krems und von da wieder zurückzubringen hatte. Derselbe hatte für die übernommenen Postsachen gut zu stehen, über alle Einnahmen Rechnung zu legen und für seine Bemühung 60 fl. aus der Postamtskasse zu beziehen.

27. September. Die amtlichen Sendungen der Stadt Ybbs waren auf der Poststation Kemmelbach frei aufzugeben und hiefür per Pausch jährlich 3 Dukaten an das oberste Hofpostamt abzuführen. Alle Privatsendungen des Magistrates, der Bürger und Inwohner waren dem in Ybbs aufgestellten Briefsammler abzugeben, welcher dieselben wochentlich zweimal weiter zu befördern hatte.

1753. 17. März. Von dem Wirtschaftsdirektorium in Gaya ist ein Kollektant anzustellen, welcher die Briefe von der Stadt und den umliegenden Orten zu sammeln, die ankommenden Briefe abzugeben und hiefür den 4. Teil des eingehenden Briefportos zu beziehen hat.

1754. 12. Jänner. Die in Böhmen neu angestellten Postmeister haben im Erfordernisfalle in ihren Gegenden eine oder mehrere Briefsammlungen aufzustellen und hiezu taugliche, in gutem Kredit stehende Leute auszusuchen.

1759. 24. August. Anläßlich der eigenmächtigen und unbegründeten Dienstentsetzung und Arretierung des Briefsammlers in Zistersdorf durch den dortigen Graf Althanischen Verwalter wurde die n.-ö. Regierung beauftragt, bei dem Kreishauptmann des V. U. M. B. zu verfügen, daß der Verwalter zur Verantwortung gezogen, der Briefsammler sogleich des Arrestes entlassen und in seine vorige Aktivität gesetzt werde.

1782. 30. September. Syndici und Stadtschreiber sind von Briefsammlersbedienstungen auszuschließen, Ratsmänner aber dabei zu belassen.

1784. 1. Jänner. Bei der in Wien errichteten k. k. priv. „Kleinen Post“ waren in jedem Viertel der Stadt eigene Postillione und Bezirkskollektanten, in jeder Vorstadt ein eigener, dort wohnender Postillion und je nach ihrem Umfange ein oder mehrere Bezirkskollektanten, in jeder Hauptlandstation mit den zugeteilten Märkten und Dörfern ein dort angesessener Postillion und in jeder Stadt, Markt und Dorf ein Kollektant angestellt. (Siehe Abschnitt „Wien“.)

1803. 22. Dezember. Die Briefsammlung in Baden war mit der erblichen Poststation Neudorf verbunden. Der Briefsammler Franz Omauer erhielt jährlich 100 fl. (Um die Aufnahme der Briefsammler, welche zu beeiden waren, hatten sich die Postmeister zu bekümmern, sie in der Kartierung zu unterrichten und für sie zu haften. Sie waren als Postschreiber, die außer der Station den Postmeister dienen, zu betrachten.) (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 441.)

1805. Den Briefsammlern in Kirchberg und Ziersdorf, welche von jedem eingehobenen Gulden 6 kr. bezogen, wurde ein jährlicher Beitrag von 24 fl., dem Briefsammler in Jetzelsdorf vom eingehobenen Briefporto von 300 fl. 30 fl. aus dem Postgefälle angewiesen.

1819. 20. Dezember. Die Briefsammler mit Ausnahme jener, welche gleich Poststationen amtieren, erhielten eine Remuneration von jährlich 30 fl. C. M. und 10% von der baren Portoverrechnung über 300 fl.; jene hingegen, welche eine geringere Einnahme hatten oder den Botengang selbst verrichteten oder bestritten, blieben in statu quo.

1830, 1831, 1832, 1847, 1850. Briefsammlungen bei der Stadtpost in Wien. (Siehe G. Ö. P., S. 167—170.)

1757, 1762, 1783, 1792, 1851. Jüdische Briefsammlung in Prag. (Siehe Böhmen.)

Dalmatien.

1797. 11. Dezember. Dem Postverwalter Johann Nepomuk Ivankovich in Zara wird behufs ordentlicher Postbeförderung befohlen, zwei Boten aufzunehmen, welche vertraute, nüchterne, gesunde Männer und gute Fußgänger sein müssen. Sie werden wechselweise, und zwar einer am Montag, der andere am Freitag um 12 Uhr mittags mit dem Postfelleisen von Zara nach Pago abgeschickt, sie haben ihren Gang hin und zurück möglichst zu beschleunigen und sich nirgends aufzuhalten. Bei ihrer Ankunft in Pago haben sie sich beim Ortsvorsteher zu melden, welcher angewiesen ist, ihnen jedesmal ungesäumt ein Fahrzeug zu verschaffen, mit welchem sie nach Carlopago überschifft werden. In Carlopago haben sie das Felleisen dem dortigen Postamte zu übergeben und von demselben das für Zara bestimmte Postpaket zu übernehmen. Den Rückweg haben sie auf gleiche Weise zu bewerkstelligen. Die Boten sind mit 8 fl. monatlich zu besolden.

1798. 27. Mai. Dem Postverwalter in Zara waren außer seiner Besoldung (jährlich 300 fl.) von jedem halben Lot der Privatbriefe 5 kr. zur Bestreitung der Kanzleierfordernisse bewilligt. Nachdem sich das Publikum über die Höhe dieser letzteren Gebühr beschwerte, hat die Hofkommission verordnet, daß der Postverwalter vom 1. Juni 1798 ab von jedem Stück der Privatbriefe nur 1 kr. abfordern dürfe.

1805. 14. März. Bericht des Reitoffiziers A. Embel über das Postwesen in Dalmatien Zu diesem in der Geschichte der österreichischen Post, S. 160 und 161 im Auszuge gebrachten Berichte wird noch folgende Ergänzung beigefügt:

Embel betont, „daß die Ursache, warum die Stationen so weit voneinander entlegen sind, teils in der Beschaffenheit des rauhen und schroffen Felsengrundes, über welchen die elendesten Wege führen, teils in der weiten Entfernung zwischen den bewohnten Ortschaften liegt. Die geringe Bevölkerung Dalmatiens läßt auf einer Länge von 223 Miglien von Zara bis Narenta beträchtlich leere unbewohnte Stellen. Hiezu kommt noch, daß selbst in den wenigen bewohnten Ortschaften auch Mangel an Menschen ist, welche des Lesens und Schreibens kundig sind, und denen man die Expedition der Posten nur mit einigem Zutrauen anvertrauen könnte. Es blieb daher kein anderes Mittel übrig, als die Boten so weit zu senden, bis sie an einen Ort gelangen, wo ohnehin ein öffentlicher Beamter seinen Sitz hat, der das Postwesen als Nebengeschäft besorgte und deswegen warden anfangs die Superioritätsbeamten und nachher die Capi territoriali, Colonelli, Sardari und Capitani verwendet. In Ragusa und Cattaro sind seit 4. Jänner 1805 Privatpersonen mit jährlich 100 fl. Gehalt und 10 von 100 Briefportoanteil angestellt, nur Castelnuovo in Albanien allein hat einen unentgeltlichen Postbeamten, dessen 10prozentiger Briefportoanteil im Monate September 12 kr., Oktober 50 kr., November 44½ kr. und Dezember 41 kr. betragen hat. Die angeführte Entfernung von 223 italienischen Meilen hat dermal folgende unterlegte Stationen: Bencovaz, Scardona, Sebenico, Boraja di Trau, Trau, Spalato, Almissa, Macarsca, Gradaz und Fort Opus in Narenta, wobei man sich jedoch keinen Begriff von Poststraßen, Posthäusern und Postmeistern, Postillions und unterlegten, bereitstehenden Pferden machen darf. Durch die Bemühung des Oberpostverwalters Cratey ist zwar jetzt, so viel es die mannigfaltigen Hindernisse gestatteten, die Manipulation in diesen Provinzen nach den österreichischen Formen in italienischer Sprache eingeleitet, allein die Ungeübtheit der dabei angestellten Italiener in Geschäften, welche mechanische Genauigkeit erfordern und ihre geringe Fassungskraft gegen die ihnen erteilten Belehrungen hat manches noch unvollkommen gelassen...

Bezüglich der Hindernisse, welche der Einrichtung des Dalmatinischen Postwesens nach der österreichischen Verfassung entgegenstehen, berichtet Embel:

„1. Straßen. Außer der Straße von Zara über Knin nach Gospich, welche 1801 unter der Leitung des Ingenieurs Franz Zavoreo vollendet wurde und jener, welche auf Kosten der Gemeinde von Knin von dort über Dernis bis an die Grenze des Gebietes von Sebenico, und von der letzteren Stadtgemeinde durch ihr eigenes Gebiet von jenem Punkte an ausgeführt wurde, gibt es im ganzen Lande keine fahrbaren Straßen. Selbst die Straße von Knin bis an das Likkaner Gebirge wird gleich außerhalb Knin so außerordentlich steil, daß sie im Sommer mit Gefahr, im Winter aber oft gar nicht befahren werden kann. Die sogenannte türkische Brücke, über welche die Straße außerhalb Knin führt, ist ohne Geländer und so niedrig, daß sie bei jedem Austreten der Kerka sogleich überschwemmt und zur Passage untauglich. Über die nämliche Brücke und den steilen Berg führt sodann die andere Straße von Knin bis auf eine gewisse Höhe, wo sie sich teilt und gut fahrbar über Radaschitz, Chistagne, Ostrovizza, Bencovaz, Zemonico bis nach Zara bleibt. Aber auch diese wenigen Straßen drohen wegen Mangel der notwendigen Ausbesserungen dem Verfall, wenn nicht bald Hand an ihre Erhaltung gelegt wird. Die Straße, welche in den Karten mit Postzeichen von Knin durch das Innere von Dalmatien über Fort Opus bis nach Ragusa und durch Albanien bis nach Budua sehr schön gezeichnet ist, ist nur ein frommer sehnlicher Wunsch, ein Vorschlag zu einer Straße, keineswegs aber Wirklichkeit, denn sie ist

bloß für Saumpferde und Fußboten, und dieses nicht in jeder Jahreszeit, gangbar. Da nun die Verbindung der Hauptstadt Zara mit den übrigen k. k. Staaten durch Kroatien und längs der Meeresküsten durch alle Kommerzialstädte Dalmatiens, Ragusa und Albanien die notwendigste und wichtigste ist, so werden diese Straßen, welche Zara mit Scardona und Sebenico mit Knin im Inneren des Landes verbinden, für die Postgeschäfte sehr wenig benützt. Von Sebenico an führt meistens ein elender, oft kaum für einzelne Saumpferde gangbarer Weg über schroffe, kahle Felsenwände an schauerlichen Abgründen längs der hohen, ausgerissenen, eingestürzten und von den tobenden Wellen unterwühlten Ufern des Meeres mit tausendfältigen Wendungen und Krümmungen fort, auf welchen die Briefboten mit augenscheinlicher Lebensgefahr bei den heftigen Winden, welche diese rauhen Gegenden oft beherrschen, die manchmal schweren Felleisen hinübertragen, oder er führt durch sumpfige tiefe Moorgründe, welche die Austretungen der Flüsse unwandelbar machen und die Boten entweder zu großen Umwegen oder zum Stillstehen zwingen.....

2. Stationen, Postmeister usw. Da es an Straßen mangelt, mangelt es an Reisenden, und da es an diesen mangelt, hatte noch niemand daran gedacht, für ihre Beherbergung und Weiterbeförderung zu sorgen, daher findet man in den vorbenannten Stationen, selbst in den Städten nur äußerst schwer eine Unterkunft, keine bereitstehenden Reitpferde, keine Postmeister und keinen lebhaften Handel mit Landesprodukten. Gewiß würde mancher Reisende den beschwerlichen Weg zu Lande der unsicheren Reise über Meer vorziehen und der Handel würde bald eine wenigstens bequem reitbare Straße beleben, da schon dermal ungeachtet der ungünstigsten Umstände mancher die mühsame Wanderung auf elenden Saumpferden oder auch zu Fuß längs den schroffen Ufern des Meeres wählt und nur jene, welche entweder mit Kaufmannsgütern ziehen oder jene, welche die Beschwerlichkeit des Weges mehr als die Gefahr des Meeres scheuen, sich den Winden und Wellen anvertrauen. Unter solchen Umständen waren die für die Briefexpedition dermal gemachten Einrichtungen die wohlfeilsten und vielleicht auch die zweckmäßigsten. Allein es muß bemerkt werden, daß die Capi territoriali, Colonelli, Sardari und Capitani,, welche bisher zum Postwesen verwendet warden, sich teils ihrer Dienstgeschäfte wegen oft mehrere Stunden weit und auch mehrere Tage von ihrer Station oder ihrem Wohnort entfernen müssen, teils ihrer Privatangelegenheiten und ihres Vergnügens wegen gerne und lange in den Städten verweilen.... Diese Erfahrung hat auch die durch die Verordnung vom 12. September 1804 geschehene Wegnahme der Postgeschäfte von den Superioritætskanzellisten und den Antrag veranlaßt, statt der bisher verwendeten Capi territoriali etc. pensionierte exvenetianische und kaiserl. Offiziers mit verhältnismäßigen Zulagen zu ihren Pensionen und einem Beitrage zur Erhaltung zweier Maultiere oder Pferde als beständige Postbeamte anzustellen....“

14. April. Bericht des Gouverneurs FML. Baron Brady an den Finanzminister Grafen von Zichy:

„....Bevor ich in Ragusa ein Postamt aufstellte, habe ich bei meiner Durchreise nach Albanien mich deshalb mit dem damaligen Rettore Caboga besprochen, und als sowohl er als auch die übrigen Senatoren zu der Aufstellung eines österreichischen Postamtes ihre bereitwillige Einwilligung gaben, ja ihren Handel dadurch besonders begünstigt glaubten, wandte ich mich gleich bei meiner Ankunft in Cattaro an die Republik (3. September 1804) und erhielt von selber die Antwort (11. September 1804), worin sie dem dortselbst aufgestellten Postmeister und jenen, die ihm nachfolgen würden, ihren Beistand und Unterstützung zu leisten sich erbieten. Im Jahre 1803 bezogen die Beamten in Dalmatien weiter nichts als 20 Prozent vom reinen Gefällsertrag und die Briefträger, von der Feldarbeit und den häuslichen Geschäften abgezogene Menschen, bekommen für jede italienische Meile, die sie mit dem Felleisen zurücklegen, 1½ kr. Für den Postkurs in Dalmatien wurden jährlich 6032 Handarbeiter dem Ackerbau und den häuslichen Geschäften widerrechtlicherweise entzogen.... Überzeugt, daß das Postwesen nicht besser befördert werden könne, als wenn das Felleisen den in jedem Ort zu Briefordinanzen und anderen kleineren Verrichtungen wachthabenden Panduren oder Seresaner unter der Aufsicht ihrer natürlichen Vorsteher, der Colonelli, Sopraintendanti und Capi Territoriali, welchen sie allein ohne Widerrede gehorchen, anvertraut würde, habe ich bei dem Befund der zweckwidrigen vorigen Einrichtung, die keine Sicherheit der Briefe verschaffte, für das Landvolk äußerst drückend war und den Postkurs derart verspätete, daß die Briefe von Zara nach Cattaro 20 Tage und darüber unterwegs blieben, unterm 12. November 1804 mich zu der interimalen Einrichtung entschlossen.“

Ämter und Personale auf dem dalmatinischen Postkurse:

Obrovazzo, Postamt. Beamte: Assistent des Postmeisters Simonelli; 6 Briefträger zu Pferd-

Zara (Entfernung 9 Stunden). Oberpostverwalter Johann v. Cratey, Verwalter Johann Ivankovich, Assistent Vincenz Medici, Praktikant Andreas Billicich; 2 Briefboten.

Bencovaz, Briefexpedition (Entfernung 5 Stunden.) Expeditor Borin; 4 Briefboten.

Scardona, Postamt (Entfernung 8 Stunden). Als Assistent des Sardar: Nicolo Semonich, Postmeister; 4 Briefboten.

Sebenico, Postamt (Entfernung 3 Stunden). Als Assistent des Sardar: Lukas Supnik, Postmeister; 4 Briefboten.

Gliubitovizza, Briefexpedition (Entfernung 6 Stunden). Als Assistent des Sardar: Girolamo

Pastoni, Expeditor; 4 Briefboten.
Trau, Postamt (Entfernung 4 Stunden). Assistent des Colonello: C. Vidovich, Postmeister; 4 Briefboten.
Spalato, Postamt (Entfernung 5 Stunden). Assistent des Colonello: Doimo Grisogono, Postmeister; 4 Briefboten.
Almissa, Postamt (Entfernung 6 Stunden). Assistent des Colomello: Josef Descovich, Postmeister; 4 Briefboten.
Macarsca, Postamt (Entfernung 8 Stunden). Assistent des Colonello: Mathias Cadesch, Postmeister; 4 Briefboten.
Gradaz, Briefexpedition (Entfernung 8 Stunden). Assistent des Capi: Alexandro Perko, Expeditor; 4 Briefboten.
Fort Opus, Postamt (Entfernung 8 Stunden). Assistent des Colonello: Noncovich, Postmeister; 2 Briefboten.
In der Republik Ragusa:
Ragusa, Postamt (Entfernung 20 Stunden). Angelo Frezza, Postmeister; 3 solarierte und stabile Briefboten.
In Albanien:
Castelnuovo, Postamt (Entfernung 12 Stunden). Postmeister Nechichievich.
Cattaro, Postamt (Entfernung 7 Stunden). Andreas Crivelia, Postmeister; 1 solarierter stabiler Briefbote.
Die Gesamtausgaben für das Personal betrugen 6500 fl. 40 kr.
Die brieftragenden Seresaner und Panduren erhielten für jeden Gang 40 kr. Trotz dieses geringen Betrages waren sie vollends befriedigt, denn ihr Dienst bei den Colonelli und Capi Territoriali hielt sie ohnehin von ihrer Familie entfernt und würde sie anderwärts unentgeltlich gerufen haben." (H. K. A., Dalmatia, Poste et affari relativi 1796—1813, J. V.)

1815. 1. August. Note an die geh. Hof- und Staatskanzlei, daß das unter der Leitung des Angelo Maria Frezza errichtete k. k. Postamt in Ragusa, welches zur Sicherung der Korrespondenz zwischen Dalmatien und Albanien notwendig wurde, mit Zustimmung des Senates von Ragusa errichtet worden ist. Die Beförderung der Briefschaften geschieht mittels eigener Fußboten.

31. August. Bericht des Gouverneurs FML. von Tommasich über das Botenwesen in Dalmatien. (Siehe „Botenwesen".)

1820. Referat des Hofrates von Floch über die Organisation des Postwesens in Dalmatien. Diesem Referate wurde der Bericht des Reitoffiziers A. Embel vom 14. März 1805 zugrunde gelegt. Im Jahre 1820 bestanden in Dalmatien eine provisorische Oberpostverwaltung, ferner Poststationen zu Obrovaz, Knin, Sebenico, Trau, Spalato, Lessina, Almissa, Macarsca, Narenta, Ragusa, Castelnuovo, Cattaro, dann Briefsammlungen zu Scardona, Lissa, Stagno, Osobjava und Zaton. (H. K. A. K. F. 9/8, Nr. 878.)

1823. 21. Juli. Mit der zeitlich etablierten Paketboot-Anstalt „Depeschen Penische la Sentinella-Anstalt" zwischen Zara und Korfu wurden auch die vom Oberpostamte Zara und vom k. k. Generalkonsulate in Korfu übergebenen Privatbriefe überbracht. Die Übernahme von Waren und Reisenden war jedoch wegen des geringen Raumes verboten.

9. August. Dem Handelsstande in Skutari wurde bewilligt, zweimal im Monate einen Fußboten nach Cattaro auf eigene Kosten abzusenden, welcher unter der Leitung und Aufsicht des Konsulatssekretärs Stiepovich die gesamte öffentliche und Privatkorrespondenz zu überbringen hatte. (A. F. M. K. F. 9/8, Nr. 649 und 117.)

1829. 18. Juni. A. u. Vortrag bezüglich der Organisierung des Postwesens in Dalmatien. (A. F. M. K. F. 9/8, Nr. 454, Z. 23.889—1273.)

1831. 10. Juli. Über diesen a. u. Vortrag wurde das Postwesen in Dalmatien, wie folgt, neu organisiert: Zur Leitung der Postgeschäfte in Dalmatien wurde die Oberpostverwaltung in Zara bestimmt. Außer Zara bestanden Postämter in Scardona, Sebenico, Trau, Spalato, Almissa, Macarsca, Narenta, Slano, Ragusa, Ragusa vecchia, Castelnuovo, Cattaro, Budua, Dernis, Knin, Sign, Imoschi, Nona, dann auf den Inseln Arbe, Pago, Brazza, Lesina, Lissa, Curzola, Stagno. In allen jenen Orten, wo Zoll- und Dazioämter bestanden, fungierten dieselben zugleich als Postämter. In Ermanglung derselben wurde das Postgeschäft dem im Orte befindlichen Sanitäts- oder einem anderen Verwaltungsamte übertragen. In Sebenico, Spalato, Ragusa und Cattaro, wo die Postgeschäfte von größerer Bedeutung waren, wurde dem Zollamte zur Besorgung der Post-

geschäfte ein Postoffizial zugeteilt und dem Zolleinnehmer unterstellt. Dem Zollamte wurde eine jährliche Belohnung von 120 fl. aus dem Postgefälle bewilligt. In allen anderen Orten hatten die Individuen des Postamts von der reellen Einnahme an Post- und Rezepissengebühren den dritten Teil zu beziehen, als höchsten Betrag jedoch 100 fl. pro Jahr. Auf Straßen, welche befahren werden konnten, wurde die Briefpost in kleinen Wägen, und wo sie nur zu Pferde befördert werden konnte, reitend, und wo nur Fußboten verwendet werden konnten, durch solche befördert. In jeder Station, wo ein Postamt oder ein Pferdewechsel aufgestellt wurde, war für die Postbeförderung im Wege der Versteigerung vorzusorgen. Die Personen, welche die Pferde für den Posttransport beistellten, konnten sich „k. k. Poststallhalter" nennen und sich bei Verführung der Post und der Reisenden des Posthorns bedienen. Die zu Postbotengängen verwendeten Personen wurden „k. k. Postboten" genannt und mit dem Botenabzeichen versehen. Auch mit den Wasserüberführern wurden besondere Verträge abgeschlossen.

Postverbindungen bestanden mit den übrigen Ländern des österreichischen Kaiserstaates wochentlich zweimal über Kroatien, und zwar von Zara über Zemonica, Smilcich, Obrovazzo nach Czerie, im Inneren Dalmatiens 1. zwischen Zara und Cattaro über Zemonica, Benkovaz, Ostravizza, Scardona, Sebenico, Trau, Spalato, Almissa, Macarsca, Brist, Narenta, Oseglie, Slano, Ragusa, Castelnuovo, Cattaro. (Zwischen Narenta und Oseglie Durchzug durch türkisches Gebiet); 2. von Sebenico über Dernis nach Knin; 3. Von Spalato nach Sign; 4. mit den Inseln *a*) für den Verkehr mit Pago und Arbe eine Briefsammlung zu Nona (für die Wasserüberfuhren, welche die nächsten Gemeinden mit ihren Barken zu besorgen hatten, wurde eine angemessene Zahlung aus dem Postgefälle geleistet); *b*) zwischen Spalato und Brazza, Lissa, Lesina und Curzola mit Gelegenheitsbarken; 5. die Postverbindung mit dem türkischen Gebiete wurde durch den zwischen Cattaro und Skutari bestandenen Privatposttransport aufrecht erhalten. (A. F. M., Nr. 351.)

Eid.

1750. Formula Juramenti (Eidesformel) für die Postmeister in den Ländern:
„Ihr werdet schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid und geloben bei Euren Ehren, Treuen und Glauben, daß Ihr dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Francisco, erwählten Römischen Kaiser, Herzogen zu Lothringen und Baar, Großherzogen zu Toscana, König zu Jerusalem, als vermög Urkund vom 22. November 1740 erklärten Mitregenten, wie auch Ihro Röm. kaiserlichen zu Hungarn und Böhaimb Königl. Majestät Mariae Theresiae, als Unserer allergnädigsten Frauen und Landesfürstin, jederzeit und in allweg getreu verbleiben, den Euch a. g. verliehenen Postdienst zu.... zu A. H. derselben und des Publici Diensten der Postordnung gemäß ehrbar, getreu und fleißig versehen, Seiner hochgräflichen Exzellenz den Ihrer k. k. Majestät wirklichen Geheimen Rat Herrn Ludwig Wilhelm Grafen von Haugwitz für Euer unmittelbares, von A. H. gedacht Ihrer k. k. Majestät vorgesetztes Capo in Postsachen, nicht weniger die in diesem Lande bestellte k. k. Reprasentation in publicis et Cameralibus als Euer Instanz erkennen und respektieren, alle Amtsbefehle und Verordnungen gehorsamst vollziehen, und was dem Postwesen praejudicierlich scheinen könnte, warnen und wenden, übrigens aber so viel die geheimen Angelegenheiten und Korrespondenz anbelangt, denen Verordnungen des geheimen Hof- und Staatskanzlers pflichtig nachkommen wollet. Was aber in Sonderheit die Postgefälle belangt, werdet Ihr schwören, Euch der neuen Tarife und denen k. k. Patenten zu konformieren, über die Einkünfte der Verordnung nach getreue und gewissenhafte Berechnung zu tun, Niemandem ohne Amtsbefehl und Verordnung eine neue Postfreiheit zu gestatten und in allem übrigen den empfangenen und weiters empfangenden Instruktionen gehorsamst und getreulich nachzuleben, an welcher Euer Amtsschuldigkeit Ihr Euch auf keinerlei erdenklichem Weg noch Weis sollet verhindern oder abwendig machen lassen.

„Was mir anjetzo vorgehalten worden und ich in allem wohl verstanden, demselben will und soll ich in allem und jedem ehrbar, getreu und fleißig nachkommen, so wahr mir Gott helfe, die Allergebenedeyste Jungfrau und Mutter Gottes Maria und alle liebe Heilige." (H. K. A. P. A. 1737—1764.)

1784. 21. Oktober. An die Länderstellen: Kein Postmeister soll eher zur Antretung seines Amtes gelassen werden, bis selber nicht den gehörigen Eid bei der Landesstelle oder beim Kreisamte abgelegt hat. Auch die Witwen und Kuratoren der Pupillen, welchen zuweilen die Postämter beigelassen werden, nicht minder alle Postschreiber, wenn sie auch in der Privatverpflegung der Postmeister stehen, sind mit dem Eid zu belegen. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 558.)

1801. 27. Mai. Hofdekret. Alle Beamten haben eidliche Reverse abzulegen, daß sie unter keiner wie immer Namen habenden Verbindung begriffen seien, oder wenn sie es wirklich wären, allsogleich hievon zurücktreten werden. Diese vorgeschriebene Entsagung, zu welcher auch die Postmeister als k. k. Beamte verbunden sind, ist der gewöhnlichen Eidesformel beizurücken. (H. K. A.)

1809. In der Eidesformel für Feldpostbedienstete ist die Verpflichtung ausgedrückt, alle vorfallenden Verrichtungen nach bestem Wissen und Gewissen gemäß der bestehenden Vorschriften und Gesetze treu und eifrigst zu besorgen, alles was vom vorgesetzten Feldpostmeister aufgetragen wird, gehorsam und schleunigst zu befolgen, die vorgeschriebenen Tarife genau zu beobachten, niemanden in der Taxe unbillig zu beschweren, noch jemandem gegen die Resolutionen eine Postfreiheit zu gestatten, alle Geschäfte pünktlichst zu befördern, alle anvertrauten Geheimnisse bis ins Grab zu verschweigen, sich von den Amtspflichten weder durch Gunst oder Ungunst, Freund- oder Feindschaft, noch durch Verheißungen, Schenkungen oder Gaben abwendig machen zu lassen und keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im In- noch Auslande anzugehören, noch in Hinkunft angehören zu wollen.

14. Februar. Neue Eidesformel für Postmeister und für Praktikanten bei der k. k. Hauptpostwagendirektion in Wien. (H. K. A., Gen.-Erb.-Postm.-Aktiv-Akten, Nr. 156 und 185.)

8. Juni. Über eine Anfrage der k. k. vereinigten Hofkanzlei, ob und welchen Eid die österreichischen Beamten, wenn ein solcher von dem etwa eindringenden Feinde gefordert werden sollte, an die feindlichen Machthaber ablegen dürfen, hat der Kaiser resolviert, „daß zwar ein solcher Eid, wodurch lediglich dem zeitlich okkupierenden Teile zeitliche Folgeleistung versprochen wird, von den Beamten, wenn er überzeugt ist, daß durch seine Renitenz, hierwegen zu gehorchen, die ihm von seinem rechtmäßigen Souverain anvertraute Gestion oder die seiner Leitung anvertrauten Individuen oder Gemeinden leiden würden, keineswegs aber ein Eid, durch welchen der Beamte den Feind als Landesherrn erkennt und ihn in alle oder die wichtigsten Rechte des rechtmäßigen Souverains substituiert, abgelegt werde, daß also jeder getreue Beamte eher seinem Dienste zu entsagen, als sich solch einer Verpflichtung zu unterziehen habe. (H. K. A., Pester Flüchtungsakte F 1, Nr. 844—72.)

Erbliche Verleihung des Postdienstes. Post-Erblichkeits-Privilegien.

(Siehe Geschichte der österreichischen Post, S. 36—42, und die österreichische Post und ihre Reformen unter Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II., S. 12—15.)

1549. 18. April. König Ferdinand I. gibt dem Linzer Postverwalter Moritz von Paar über dessen Bitte einen Versicherungsbrief, daß nach Absterben des Paar die zwei Posten Linz und Erla seinem älteren Sohne Bernhart und wenn auch dieser mit Tod abgehen sollte, seinem jüngeren Sohne Christof verliehen werden sollen. Zur Begründung seiner Bitte führt Paar an, daß er die zwei Ordinari Posten Linz und Erla, welche ihm auf dem jüngst verschienenen Reichstag zu Worms vom Kaiser auf Lebensdauer verliehen wurden, durch 25 Jahre mit großer Gefahr versehe und sonderlich im jüngsten „Schmakhaldischen Aufruer", dann auf anderen Posten und sonst in vielen „Postierreisen" gedient habe. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1583. 20. September. Erzherzog Ferdinand hat als regierender Herr und Landesfürst der Ober- und Vorderösterreichischen Lande im Jahre 1581 dem dortigen Obristen Hof- und Postmeister Gabriel von Taxis die demselben noch von Kaiser Ferdinand I. erteilte Konfirmation, daß nach dessen Tode dieses Postmeisteramt seinem ältesten Sohne verliehen werden solle, bestätigt und nach dem Ableben des Gabriel von Taxis dessen Sohn Paul von Taxis zum Obersten Hof- und Postmeister der O. und V. Ö. Lande aufgenommen. (A. M. J.)

1596. 11. Dezember. Verleihung des Erbpostmeisteramtes in Steyer (Steiermark) an Johann Baptist von Paar:

„Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden Erzherzog zu Österreich, Herzog zu urgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Krain, zu Lüzenburg, zu Württemberg, Ober und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Markgraf des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober und Nieder Lausnitz, Gefürster Graf zu Habsburg, zu Tirol, zu Pfürdt, zu Kyburg und zu Görz und Landgraf in Elsass, Herr auf der Windisch Mark, zu Partenau und zu Salins etc. Bekennen für uns, Unsere Erben und Nachkommen öffentlich mit diesem Brief und tun kund allermänniglich als weiland Unser Vorfahren Erzherzog zu Österreich hochlöblichster Gedächtnis um ihres ansehnlichen Herrlehenmanns, fürstl. Wohlverhaltens und tapferer gewaltiger Taten willen, so sie wider des heil. Christlichen Namens und Glaubens, Widerwärtige und Feind, ungespart ihrer Leib und Vermögens mit Vergießung ihres Bluts der ganzen Christenheit zu Wolfahrt, Erhaltung und Mehrung begangen, mit trefflichen hohen Ehrengaben, Gnaden, Freiheiten, Privilegiis, Würdigkeiten, Präminenzen und sonderlich dahin befreiet und fürsehen worden, daß sie weiter ihre Fürstentum und Lande mit ansehnlichen Lehen: als dem Stallmeister, Kämmerer, Marschall, Schenken, Truchseß und anderen mehr Ämtern, Privilegien und Begaben, und also ihre getreuen Untertanen, die sich vor andern ihren Dienst und Willens befleißen, zu denselben Ämtern Erblich befürdern und erheben mögen, und Wir aber in jüngster Erbhuldigung befunden, daß Unser Fürstentum Steyer bisher kein Erbpostmeisteramt gehabt, Uns aber als regierenden Herrn und Landsfürsten in allweg gebühren und zustehen will, in vielernannter Unserer löblichen Vorfahren Fußstapfen zu treten und Unseren getreuen Ständen und Untertanen dieses Unsers Fürstentums Steyer von wegen ihrer untertäniger Gehorsam, deren sie sich je und allwegen bei Unserm hochlöblichen Haus Österreich in Kriegs- und Friedenszeiten mit Darstreckung ihrer Leib, Gut und alles Vermögens als getreue Untertanen gutwillig befleißen und unzweifelhaft hinfüro in solcher Gehorsam gegen Uns, Unsere Erben und Nachkommen standhaft und festiglich beharren werden, hierinnen Unser Sanftmütigkeit zu erzeigen und mitzuteilen, derhalben und damit kein Gutheit unbelohnt bleiben soll, so haben Wir mit wohlbedachtem Mut, gutem zeitigen Rat, rechter Wissen und Vorbetrachtung bemelt Unser Fürstentum Steyer mit dem gedachten Erbpostmeisteramt Erblich gewürdigt und fürgesehen, auch dasselbe mit allen Ehren, Würden, Freiheiten, Vorteilen, Recht und Gerechtigkeiten, inmassen anderer Erbämter in Unsern Fürstentumen und Landen von Unsern Vorfahren befreit und begabt sein, gnädiglich privilegiert und befreiet. Und nachdem solche Erbämter durch löbliche Ehrliche und wohlverdiente Geschlecht getragen werden sollen, die von Unsern löblichen Vorfahren und Uns um ihres getreuen standhaften Verdienens willen mit denselben begnadet und belohnt sein und aber angeregt Erbpostmeisteramt gleichergestalt mit einem Ehrlichen wohlverdienten Geschlecht ersetzt werde, wie uns dann derwegen Unser Rat, Obrister Hofpostmeister und getreuer lieber Johann Baptista von Paar gehorsamst angelangt und erbeten, daß Wir ihm und seinen ehelichen Männlichen Leibserben solch Amt verleihen wollten. Wann wir dann mit Gnaden wahrgenommen und betrachtet das adelige eheliche Herkommen, darin Wir ihn von Paar befunden, auch die gehorsamen getreuen und fleißigen Dienste, so er Unserm löbl. Haus Österreich, sonderlich aber Kaiser Ferdinando als Quartiermeister, und dann hernach Unserm geliebten Herrn Vater Caroln, Erzherzogs zu Österreich Christseeligster Gedächtnis neben dem Postmeister auch als Obristen Feldquartiermeister im Feldzug des verschienenen Eintausendfünfhundert und Sechs und Sechzigsten Jahrs und also allenthalben viel Jahr lang gehorsamst erzeigt und bewiesen, Uns selbst noch wirklich erweisen tut, nicht weniger fürohin zu tun und zu erzeigen gehorsamst erbietig ist, auch wohl tun mag und soll, sohaben Wir derhalben mit wohlbedachtem Mut, gutem zeitigen Rat und rechtem Wissen aus Landsfürstlicher Macht und Vollkommenheit ihm von Paar und seinen ehelichen Männlichen Leibserben solch Erbpostmeisteramt in Steyer samt allen desselben Ehren, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten zu rechtem Mannslehen gnädigst gereicht und verliehen, wissentlich in Kraft dies Briefs und meinen, setzen und wollen, daß sie nun hinfüro solch Erbpostmeisteramt von Uns und Unsern Nachkommen, regierenden Fürsten in Steyer zu Lehen tragen haben und so oft sich der Fall mit dem Älteren begeben, es wiederum von Uns, Unsern Erben und Nachkommen in Jahrsfristen zu Lehen empfangen und sich hierauf von nun an ihr jeder einen Erbpostmeister daselbst in Steyer gegen Uns, Unsere Nachkommen und sonst jedermann nennen und schreiben, solch Titul ihnen auch hinwider von Uns, Unsern Erben und Nachkommen, auch allen Unseren Kanzleien, wie auch sonst von jedermann gegeben und geschrieben werden, inmassen sie nicht weniger alle und jede Ehr, Würde, Freiheit, Recht und Gerechtigkeiten wie andere so dergleichen Erbämter von Uns zu Lehen tragen, haben, sich dieselben auch solch Erbpostmeisteramts in allweg freuen, gebrauchen, nutzen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich ungehindert. Gebieten hierauf allen usw. (H. K. A. P. A. 1526—1599; G. Ö. P. 42—43.)

1645. 27. Juni. Erzfürstlich erbliche Verleihung des Hof- und Obristen Postmeisteramtes in Tirol und den übrigen O. und V. Ö. Landen für Paul Freiherrn von Taxis und sein Geschlecht. (A. M. J. II. A. 4, Nr. 22 und G. Ö. P., S. 36 bis 38.)

1652. 22. Februar. Verleihung des Postamtes Roveredo an die Gebrüder Cosmis. (Siehe Abschnitt „Tirol".)

1661. 2. November. Über das Ansuchen des O. Ö. Regimentsrats und Kämmerers Franz Werner, Freiherr von Taxis), daß ihm infolge Ablebens seines Vaters (Paul Freiherr von Taxis bezüglich des erblich verliehenen Obrist Postamtes in Tirol und den übrigen

O. und V. Ö. Landen die Pflicht erteilt, die gewöhnliche Bestallung ausgefertigt und die Besoldung angewiesen werde, wurde vom Erzherzog Ferdinand Karl resolviert, daß es dem Supplikanten zunächst obliege, nachzuweisen, daß die Bestallung, Pflicht und Sold auf ihn allein auszufertigen sei. (A. M. J. II. A. 4, Nr. 8.)

1666. 17. Februar. Konfirmation für Franz Werner Freiherrn von Taxis. (Siehe Abschnitt „Familie Taxis 15".)

1673. 4. März. Kaiser Leopold I. verleiht dem Franz Werner Freiherrn von Thurn und Taxis den Titel und das Prädikat „Hof- und General-Erbpostmeister der Ober- und Vorderösterreichischen Lande". „Er, seine männliche Deszendenz und Successores am Geschlecht sollen Hof- und Generalerbpostmeister sein, geheißen, genannt, geehrt, geschrieben und so tituliert, auch bei allen denjenigen Regalien, Privilegien und Gnaden, die er des Postamts halber vor dem genossen und dessen in Possess ist, fernerhin gelassen und bei dem Herkommen und voriger Konzession manuteniert werden (A. M. J. II. A. 4, Nr. 17, und V. C. 4.)

1748. 8. April. Vortrag des Postdirektoriums (gemeinsames Referat mit der Hofkammer) über ein Projekt des Kameralkontrollors Filipp Anton Wiesner, „wie bei dem Postwesen Ersparungen erzielt werden könnten." (H. K. A. P. A. 1737—1764; Ö. P., S. 12 bis 15.)

1764. 4. Dezember. Bei Verleihung der Erblichkeit eines Postmeisteramtes war der Vorbehalt zu machen, daß bei jedesmaligem Sterbefalle die Taxe der sonstigen Anstellung zu entrichten sei.

1783. 23. Oktober. Hofdekret an das mährisch-schlesische Appellationsgericht, daß „die Befugnisse eines Postmeisters, wenn sie auch erb- oder verkäuflich verliehen werden, niemals als ein von dem übrigen Vermögensstande abzusonderndes, so beschaffenes Jusreale angesehen werden können, daß darauf eine eigene, ein Pfandrecht erteilende Vormerkung Platz greifen möge, massen in allen dergleichen Konzessionen die gehörige Versehung des Dienstes zur Bedingung gesetzt, die Vererb- oder Veräußerung aber unter der Bedingung zugelassen wird, daß der Erwerber die erforderlichen Eigenschaften besitze und nie neue Konzessionen erhalte, deswegen auch in Kassationsfällen auf ein dergleichen Erbrecht keine Rücksicht genommen wird. Und ebensowenig könne auch die Pfändung der Einkünfte dieses Postrechtes, welche bei den meisten der erblichen Stationen nur in einem gewissen Teile des Briefportos besteht, für zulässig angesehen werden, weil solche an die Stelle der für andere Postmeister ausgemessenen Besoldung und Rittgelder treten, welche zur Unterhaltung der Poststation und des Postlaufes selbst unumgänglich erfordert werden, hingegen sei doch zugelassen worden und numehr von der politischen Landesstelle darauf ex officio zu sehen, daß, wenn ein Postmeister Schulden oder anderer Umstände wegen unvermögend wird, die Post fortzuführen, vormals mit Einwilligung der Postverwaltung und nunmehr der Landesstelle die Station in Sequestration oder Administration genommen, dabei zuvorderst auf die gute Besorgung des Postlaufs, die Sicherheit des Publici und Aerarii gesehen, bei Erfindung eines anständigen Käufers aber die Posthaltung mit Zuziehung eines Oberpostamts-Individuums, welches den Kauflustigen über seine Eignung zum Postwesen zu prüfen hat, Salva Ratificatione verkauft und dabei auf das Postrecht besonders oder auch mit Inbegriff der übrigen Realitäten zum Vorteile der Gläubiger mit in Anschlag genommen werden solle.

1785. 15. September. Patent bezüglich der auf das Postregale zu führenden gerichtlichen Vormerkungen. (H. K. A., Postm.-Amts.-Aktiv.-Akten; G. Ö. P., S. 92 und 93.)

1791. 10. März. Hofdekret. Den Postmeistern ist zu bedeuten, daß kein Verkauf einer Poststation bestätigt wird, zu welchem vorher nicht um die Erlaubnis angesucht worden ist. Nach erhaltener Erlaubnis kann zwar der Verkaufshandel mit einer vorher von der obersten Postamtsverwaltung über ihre Fähigkeiten und Kenntnisse in der Postmanipulation geprüften Person geschlossen, an dieselbe aber die Station nicht früher übergeben werden, bis darüber die Ratifikation erteilt worden ist.

1796. 30. Dezember. Note an den Fürsten Paar: ....Dem Postregal wird durch die Erblichkeit ein wirkliches Jus reale annektiert, dessen Wert zum Vermögen des

verstorbenen Eigentümers und mithin auch zur Erbteilung unter die Intestaterben gehört, wenn nicht die Witwe im ordentlichen Rechtswege ein Eigentum darauf erweisen kann. So wie das Patent vom 15. September 1785 nicht allein in Konkursfällen, sondern auch bei jeder Veränderung mit einer erblichen Post das Regale in einen billigen Anschlag zu bringen gestattet und wie in dem Falle, wenn kein zum Postdienste tauglicher Erbe vorhanden wäre und solche von der Masse verkauft werden müßte, der dafür gelöste Kaufschilling in die Erbschaftsteilung gehören und unter die Erben pro rata verteilt werden müßte, so ist auch derjenige Sohn, der nach erreichter Großjährigkeit die Post übernimmt, als Übernehmer bezw. Käufer anzusehen und schuldig, den übrigen Erben ihren Anteil an dem Werte des Postregals hinauszuzahlen. (H. K. A., Postm.-Akten, Nr. 292.)

1799. Festlegung der Grundsätze bei künftiger Erteilung der Erblichkeit auf Poststationen und a. u. Vortrag vom 16. April 1799. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 360 und 617.)

1801. 27. Juni. Einlösung der Erbstation Karlsbad ab ærario. (Siehe Böhmen.)

1804. 3. Mai. A. u. Vortrag des Grafen von Althan über das Gesuch des Wilfersdorfer Postmeisters Math. Mülbauer um Verleihung des Erblichkeitsprivilegiums. (H. K. A., Postm.-Aktiv.-Akten, Nr. 107.)

26. Juli. A. u. Vortrag des Grafen Zichy über Erblichkeitsprivilegien. A. H. Resolution hierüber, „daß der Kammer überlassen bleibt, bei neuen Verleihungen mit dem Privilegiumswerber von Fall zu Fall über eine mit dem Ertrage der Post, dann den Vermögens- und übrigen Umständen im Verhältnisse stehende Taxe zu verhandeln und für das Ärar einzubringen. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 629.)

1818. 14. November. Über einen Vortrag der Hofkammer wurde resolviert, daß vorderhand in Illyrien und dem Küstenlande die Erblichkeitsprivilegien da, wo sie bestehen, aufrecht erhalten werden; doch sind keine neuen zu erteilen, sondern es ist vielmehr darauf Bedacht zu nehmen, daß die bestehenden nach Tunlichkeit, wo es ohne Verletzung der Gerechtigkeit geschehen kann und mit Schonung des Aerariums in allen Provinzen, wo deren bestehen, eingezogen werden, wozu jedoch in jedem Falle die kaiserliche Genehmigung einzuholen ist. (A. F. M., Nr. 4998—M.)

1820. 29. November. Bericht der Archivdirektion, betreffend das Normale, nach welchem die erblichen Poststationen die Briefpost zweimal wochentlich unentgeltlich zu befördern haben:

„Erst im Jahre 1750 wurden bei Gelegenheit der beschlossenen Beibehaltung der alten Poststraße von Prag über Tabor, Wessely und Budweis nach Linz den Postmeistern zu Nespeck, Bistritz, Wottitz, Sudomirzitz und Tabor über ihr Anerbieten, eine Ordinari auf der alten Straße nach Linz unentgeltlich befördern zu wollen, die angesuchten Erblichkeitsprivilegien erteilt. Ein ähnliches Erblichkeitsprivilegium erhielt 1751 bei Gelegenheit der eingeleiteten nordischen Korrespondenz über Karlsbad nach Erfurt der damalige Postmeister zu Duschnik, weil er sich anheischig gemacht hatte, die ordinari sowohl auf die Poststation Duschnik als auch auf jene zu Jentsch gratis zu verführen. 1754 wurden dem Postmeister zu Königgraetz wegen unentgeltlicher Beförderung der ordinari nach Holliz und Millowitz, dann dem Postmeister zu Iglau gegen Zurücklassung der Besoldung für die Beförderung der Wiener und Prager ordinari, endlich dem Postmeister zu Littau gegen angebotene unentgeltliche Vor- und Rückwärtsbeförderung der ordinari die angesuchten Erblichkeitsprivilegien erteilt. Ein eigentlicher Normalgrundsatz erscheint erst vom 13. April 1768, womit vorgeschrieben wurde, künftig bei Erblichkeitsprivilegien immer die Klausel beizusetzen, daß soferne der mitinbegriffene Briefportoanteil das Fünftel übersteigen sollte, der diesfällige Mehrbetrag dem Aerar zugute zu kommen habe. Ein weiteres Normale erschien am 20. November 1770, nach welchem über die von einigen Postmeistern angesuchten Erblichkeitsfreiheiten die Hofpostkommission jederzeit Bericht und die Hofkammer immer Vorträge zu erstatten habe.

Unterm 23. September 1773 sprach sich die Kaiserin Maria Theresia aus, daß sie künftig keine Erblichkeitsprivilegien mehr erteilen wolle. Als im Jahre 1799 aus Anlaß des von dem Trautenauer Postmeister Czechtitzky angesuchten Erblichkeitsprivilegiums von Kaiser Franz I. das Gutachten abgefordert wurde, ob es zur besseren und ordentlicheren Besorgung des Postdienstes nicht vorteilhafter wäre, es künftig von Erteilung der Erblichkeitsprivilegien gänzlich abkommen zu lassen, erstattete die Hofkammer das Gutachten dahin, daß die Erblichkeitsprivilegien auch ferner beibehalten, aber immer nur unter der Verbindlichkeit der wöchentlich zweimaligen unentgeltlichen Beförderung der Briefordinarien erteilt werden sollen. Dieses Gutachten wurde genehmigt und als Norm vorgeschrieben. (H. K. A. F. 9/1, Nr. 702.)

1835. 17. Oktober. Kaiserliches Handschreiben: „Lieber Ritter von Eichhoff! Über den schlechten Zustand Meiner Staaten habe Ich von allen Seiten laute Klagen

vernommen ..... Die Postmeister werden als fahrlässig und in Beförderung der Reisenden saumselig, die Postillions als indolent und grob geschildert. Die Beschaffenheit der Postpferde sowie der Fahrzeuge und Geschirre soll an Unbrauchbarkeit grenzen. Auch soll es an den meisten Orten an der erforderlichen Anzahl von Dienstpferden fehlen und die Postpferde größtenteils zur Bespannung der Stellwagen verwendet werden, deren Beförderung die Postmeister als Gewerbe betreiben. Der Grund dieses mangelhaften Zustandes soll hauptsächlich darin liegen, daß die Postmeister sich durch ihre Erblichkeitsprivilegien gesichert und daher ungestraft einer völligen Sorglosigkeit überlassen zu können glauben. Da Ich diesen elenden Zustand des Postwesens Meiner Staaten nicht länger dulden will, so haben Sie bei der Hofkammer unverzüglich die Frage in Beratung nehmen zu lassen, durch welche Mittel den Gebrechen desselben gründlich und dauerhaft abgeholfen und dieser wichtige Zweig des öffentlichen Dienstes auf die den Forderungen der gegenwärtigen Zeit entsprechende Vollkommenheit gehoben werden könnte. Insbesondere ist in Erwägung zu ziehen, auf welche Art gegen die erblichen Postmeister vorzugehen sein dürfte, um die Einziehung ihrer der zweckmäßigen Ausbildung des Postwesens in so hohem Grade hinderlichen Erblichkeitsprivilegien zu bewirken ...."

In dem hierüber erstatteten Vortrage vom 18. Oktober 1836 ging das Gutachten dahin, daß die Posterblichkeitsprivilegien einzuziehen und den Postmeistern als Schadloshaltung die Regalpreise hinauszuzahlen wären. Für den Manipulationsdienst wäre in geeigneter Weise zu sorgen, der Stalldienst den dermaligen Postmeistern für ihre Lebensdauer zu belassen. (A. F. M., Nr. 1025.)

1837 hatte die allgemeine Hofkammer die Maxime auszusprechen und die Privilegiumsbesitzer in Kenntnis zu setzen, daß die Staatsverwaltung von ihrem Rechte Gebrauch zu machen und die Posterblichkeitsprivilegien, jedoch gegen Entschädigung der Beteiligten, zurückzunehmen sich entschieden habe. (A. F. M. K. F. 9, Nr. 529 ex 1837 und Nr. 94 ex 1838.)

1839. 12. März. Den erblichen Postmeistern in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien werden über ihre Vorstellungen gegen einige, die Einlösung der Posterblichkeitsprivilegien betreffende Bestimmungen die Grundsätze bekanntgegeben, nach welchen bei derartigen Einlösungen vorgegangen werden wird. (A. F. M. K. F. 9, Nr. 268.)

1840. 29. August. Über A. H. Ermächtigung sollte zur Einlösung der erblichen Poststationen auf der Wien—Brünner Route geschritten und die Erblichkeitsritte der betreffenden Poststationen vom 20. August ab aufgelassen werden. (A. F. M., Nr. 869.)

1841. 5. Mai. Ermächtigung der allgemeinen Hofkammer, die Einlösung aller Posterblichkeitsprivilegien mit Ausnahme jener in Ungarn zu gleicher Zeit vorzunehmen. Auch wurden die Grundsätze festgesetzt, nach welchen bezüglich der Entschädigung der erblichen Postmeister vorzugehen ist. (A. F. M., Nr. 2948, P. P.)

1842. 4. März. A. u. Vortrag bezüglich der Schwierigkeiten bei Einlösung der Erblichkeitsprivilegien. Hierüber erfolgte unterm 9. April die A. H. E., daß es von der zwangsweisen Einlösung der Posterblichkeitsprivilegien vorläufig abzukommen habe. (A. F. M., Nr. 1511 ex 1842 und Nr. 8081, P. P. ex 1843.)

Fahrpostwesen.

Fahrende Post. Postwagen.

1746. 11. Mai. Bericht der Oberst-Hofpostamtskontrollore Schmidt und Wiesner über die vom Reichspostamte vorgeschlagene Einrichtung eines Postwagens zwischen Wien und Passau.

25. Mai. Dekret an das Postdirektorium, daß die vom Reichspostamte vorgeschlagene Errichtung eines Postwagens zwischen Wien und Passau dem Aerario nicht konveniere und wegen Abtuung des nach Brüssel eingeführten täglichen Postkurses, zumal derselbe dem ohnedies nicht hinreichenden Postgefäll zu nicht geringer Last gereicht, ehestens ein Concerto gefaßt und Ihrer Majestät der Vortrag erstattet werden möge. (H. K. A. P. A. 1737—1764 und Ö. P., S. 47 und 48.)

1748. 14. Dezember. In der von der Kaiserin Maria Theresia erlassenen Botenordnung, Punkt 14, wird von Orten erwähnt, wo wirklich Postwagen aufgerichtet sind oder künftig aufgerichtet werden. (Ö. P., S. 25.)

1750. 5. August. Nach dem Patente, betreffend das Verbot der Waren- und Paketbeförderung durch Boten und Landkutscher wurden eigene Postwägen nach Linz, Passau, Triest, Prag, Troppau und Breslau etabliert.

1750 und 1752. Verzeichnis der Postwagen Wien—Troppau—Jägerndorf—Neustadt; Wien—Prag. (H. K. A. und Ö. P., S. 48 und 49.)

1752. 15. Juni. Anordnung, daß die schweren Pakete mittels Postwagens zu befördern sind.

1754. 23. Jänner. Postwagen Kuttenberg-Prag. (Siehe Böhmen.)

Postwagen Wien—Mantua. Verzeichnis sämtlicher von Wien abgehenden und daselbst ankommenden ordinari Postwagen mit den bezüglichen Tarifen. (H. K. A. F. 5, 1754—1771, und Ö. P., S. 50 bis 52.)

12. Oktober. Dem Postmeister in Fischamend wird befohlen, den dort ankommenden Postwagen ohne Aufenthalt weiterzubefördern, die Pferde für denselben jedesmal bereit zu halten und niemandem anderen einzuspannen. Im Falle des Bedarfes hat die dortige Gemeinde dem Postmeister die benötigten Pferde gegen Bezahlung des ganzen Rittgeldes unweigerlich beizustellen.

1772 wurde für die Fahrpost ein eigenes Zentralverwaltungsamt in Wien — die Postwagen-Hauptexpedition und Kontrollierung — geschaffen.

13. Juni. Dekret der Hofkammer an den Statthalter Graf Seilern bezüglich des Packens der Postwägen an Sonn- und Feiertagen. Nach der A. H. Willensmeinung soll das Auf- und Abladen, wie auch das schwere Packen an Sonn- und den gebotenen Feiertagen unter Bestrafung verboten sein. Dies läßt sich aber bei den an Sonn- und Feiertagen abgehenden und ankommenden Postwägen nicht befolgen, da der Zusammenhang, den die fahrenden Posten sowie die reitende vi Instituti einhalten müssen, ein Umstand ist, der die Abfahrt der Postwägen und vice versa auch deren Ankunft notwendig macht und das Auf- und Abpacken derselben weder auf den vorhergehenden Tag eingeschränkt, noch auf den folgenden verschoben werden kann ..... Es ist daher die Auf- und Abladung der Postwägen an den bezeichneten Tagen nicht auf der Gasse, sondern im Hause der Hauptpostwagenexpedition vorzunehmen. (H. K. A. K. F. 9/3, Nr. 115.)

1773. 23. Mai. Versuchsweise abermalige Einführung des Postwagens von Brünn nach Iglau behufs Weiterbeförderung von Waren nach Prag. (H. H. St. A., Staatsratsakte Nr. 1112; Ö. P., S. 52.)

1775. 11. März. Anhaltung eines Postwagenpackers, weil er an einem Sonntag eine Passagierbagage zur Expedition getragen hatte. (Ö. P., S. 52 und 53.)

1780. 17. Jänner. Anläßlich des Umstandes, daß die Ausgaben des Postwagengefälles die Einnahmen aus diesem Zweige überstiegen hatten, wurde resolviert, daß, falls sich die Hoffnung auf ein besseres Erträgnis nach Ablauf einiger Zeit nicht bestätigen sollte, zu erwägen sein wird, ob und welche von den Postwägen, die dem ærario lästig sind, eingestellt werden könnten. (H. H. St. A. St. R., Nr. 189.)

1786. 16. Februar. Die Postwägen sind so wie die reitende Post mit Stundenpässen begleiten zu lassen.

1799. 22. Oktober. Den Postmeistern wird die gehörige Verwahrung und unentgeltliche Rückbeförderung der Beiwägen aufgetragen. (H. K. A. K. F. 9/9, Nr. 428.)

1804. 11. Oktober. Das Recht zur Anweisung unentgeltlicher Plätze auf dem Postwagen wurde nur der k. k. Hofkammer eingeräumt. (H. K. A. K. F. 9/9, Nr. 523.)

1808. 24. März. Die die Postwägen begleitende Militärmannschaft ist nach jeder dritten, höchstens vierten Poststation abzulösen und hienach die Dislokation der Mannschaft in jenen Poststationen, wohin die Kavallerie nicht verlegt werden kann, mit Infanterie einzuleiten. (H. K. A. K. F. 9/9, Nr. 74.)

1822. 23. März. Änderung in der Struktur der Postwagen und Bespannungsregulativ in sämtlichen österreichischen Provinzen. (A. F. M. K. F. 9/9, Nr. 131.)

1824. Mit A. H. E. vom 17. Dezember wurde die Verbindung der Briefpostbeförderung mit jener der fahrenden Postanstalt angeordnet. Das diesfalls unterm 19. März 1825 an die Postwagendirektion erlassene Dekret enthält die Bestimmungen

rücksichtlich der Postenläufe, der Vorsehungen für die Sicherheit des Briefdienstes und gegen Gefällsbeeinträchtigungen durch Reisende und Kondukteure. (A. F. M. K. F. 9/1, Nr. 279.)

1828. Die Direktion der fahrenden Posten ersucht um Beischaffung mehrerer Remisen und Aufstellung einer eigenen Schmiede. Dem Wiener Verpflegsmagazin wird die Einräumung eines Teiles der Pontonstadeln unter den Weißgärbern zur Unterbringung der sechssitzigen Eilwägen und sämtlicher Kaleschen für den Winter aufgetragen. (A. F. M. K. F. 9/9, Nr. 686 und Nr. 46.)

Fahrende Postämter.

Mit 1. August 1850 wurden die ersten fahrenden Postämter (bureaux ambulants) auf der Eisenbahnstrecke zwischen Wien und Oderberg in Wirksamkeit gesetzt. (P. V. B., S. 441.)

Fahrpost-Sendungen.

1. Frachtstücke.

1558. 7. November. Den Postmeistern in Innsbruck, Kuntersweg, Augsburg, Venedig, Mantua, Trient, Roveredo und Mailand wird befohlen, Gold, Silber- und Seidenwaren, niederländische Leinwand und Rockfutter nicht unverzollt mit der Post zu führen. (J. St. A.)

1750. 14. Jänner. Den Ordinari ist kein Tabak beizupacken und zu verschwärzen.

21. März. In dem bezüglichen Patente wird erwähnt, daß behufs richtiger und schleuniger Beförderung schwererer Waren und Sachen, welche die reitende ordinari Post nicht aufnehmen kann, Diligenzen oder wöchentlich abgehende und ankommende Postwagen eingeführt werden.

1785. 20. Oktober. Hofentschließung. Zur Erleichterung der Handelschaft wird das Gewicht jener Frachtstücke, welche nach dem Patente vom 5. August 1750 bis zum Gewichte von 20 Pfund dem Postwagen allein zur Beförderung vorbehalten sind, auf 10 Pfund herabgesetzt, mithin jedermann freistehen, Frachtstücke im Gewichte über 10 Pfund außer dem Postwagen mit beliebiger Gelegenheit zu versenden.

1790. 3. April. Auf ein dem Postwagen aufgegebenes Gut kann bis zur erfolgten Bestellung desselben ein gerichtliches Verbot nicht bewilligt werden. (H. K. A. K. F. 9/9, Nr. 17.)

1794. 14. Februar. Anläßlich des Umstandes, daß der Fürstbischof zu Trient die Verordnung, daß die unter 20 Pfund wägenden Pakete zum Postwagen aufgegeben werden müssen, in seinem Gebiete nicht in Vollzug setzen lassen wollte, erging an das O. Ö. Gubernium die Weisung, dem Fürstbischof bekanntzugeben, daß das Institut des Postwagens eine zum Besten des Kommerzes abgesehene Staatsanstalt sei und gleich wie das Tridentinum infolge der Verträge auch in Absicht auf das Kommerz nur ein Ganzes mit dem übrigen Tirol auszumachen hat, so müssen auch die Inwohner des Trientnerischen Bezirkes die zur Unterhaltung dieser Kommerzialanstalt bestehenden Vorschriften beobachten oder gewärtigen, daß mit den bei Fuhrleuten und Boten gesetzwidrig aufgegebenen und betretenen Paketen vorschriftsmäßig verfahren werde. (H. K. A. K. F. 9/9, Nr. 308.)

1796. 23. April. Jedes zum Postwagen aufgegebene Frachtstück ist nebst der gewöhnlichen Adresse auf der Kiste, dem Pakete usw. noch mit einem besonderen Frachtbriefe oder einer doppelten Adresse zu versehen.

1803. 7. September. Briefe und Pakete bis höchstens 5 Pfund können auf die Briefpost gegeben werden, es steht jedoch den Ämtern und Parteien frei, ihre ein Pfund übersteigenden Briefschaften und Pakete bei der fahrenden Post oder dem Postwagen aufzugeben.

1817. 10. Dezember. Vom 1. Februar 1818 an waren die Postwagengebühren in Konventionsmünze einzuheben. Mit der Hinausgabe der bezüglichen Tarife für gemünztes Silber, für Banknoten, Einlösungs- und Antizipationsscheine, für gemeine Frachtstücke und für die mit den Postwagen reisenden Personen wurden auch die für die Postwagenanstalt geltenden Bestimmungen, und zwar über die Vorrechte der k. k. Postwagenanstalt und ihre Haftung, über die Vorschriften für die Aufgabe und

das weitere Verfahren mit den Sendungen, über die Zahlung der Gebühren, in Ansehung der Reisenden und über die Beschwerden und Rekurse verlautbart. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 972.)

1818. 8. Juni. Aufhebung der Beschränkungen bezüglich der Ausführung der Metallmünze aus den altösterreichischen Provinzen.

1835. Zufolge A. H. E. vom 22. Juli hatte die Postwagenanstalt die Haftung für die ihr anvertrauten Frachtgüter der Privaten in dem Falle, als durch außerordentliche Ereignisse, wie durch Feindesmacht, Straßenraub, Feuer oder Überschwemmung usw. Verluste und Beschädigungen derselben eintreten, gegen Entrichtung einer Assekuranzprämie unter gehöriger Vorsicht im allgemeinen zu übernehmen. (A. F. M. K. F. 9, Nr. 1120.)

1861. Vom 1. Februar ab wurde die Aufnahme von Fahrpostsendungen nach dem eigenen Postbestellbezirke zugelassen.

1874. Vom 16. Juli ab wurde die Expreßbestellung der Fahrpostsendungen im internen Verkehr Österreich-Ungarns zugelassen.

1875. Vom 1. April ab wurde im Fahrpostverkehre das metrische Gewicht eingeführt.

1881. Vom 1. Oktober ab erfolgte auf Grund des Pariser Übereinkommens vom 3. November 1880 im internationalen Verkehre der Austausch von Postpaketen ohne Wertangabe (colis postaux).

1884. Vom 1. Oktober ab wurde mit der Bestellung der in Wien eingelangten Postfrachten in den Stadtbezirken und in einzelnen Vororten Wiens in die Wohnung der Empfänger begonnen.

1885 erfolgte die obligatorische Freimachung der zollpflichtigen Sendungen an alle Parteien in Wien durch die Post; vom 16. Mai ab die Annahme von Frachten durch die Paketbesteller in Wien.

1891. Vom 1. Dezember ab konnten Frachtstücke nach Konstantinopel und Salonich über Zimony (Semlin) und von da ab mittels der täglich verkehrenden Konventionalzüge der Balkanbahnen zur Versendung gelangen.

1894. Einführung dringender Fahrpostsendungen vom 1. November ab.

2. Geld- und sonstige Wertstücke.

1735. 13. Juni. Die Postämter werden angewiesen, mit Geld und Prätiosen beschwerte Briefe zur Beförderung nicht mehr anzunehmen.

1748. 14. Dezember. Nach Punkt 16 der erlassenen Botenordnung war der Transport von baren Geldern nach fremden Ländern nur den Postwägen nach vorheriger Obsignierung und Passierungsbewilligung gestattet. (Ö. P., S. 25.)

1750. 5. August. Patentmäßige Anordnung, daß Geldgruppi oder mit Geld und Prätiosen beschwerte Briefe nur mit der reitenden oder fahrenden Post zu befördern sind. (Ö. P., S. 27.)

1755. 27. Jänner. Den Eisennegotianten, Wechslern und Bleigewerken in Kärnten wurde für die Versendung ihrer Geldgruppi eine Portoermäßigung auf 15 kr. für je 100 fl. zugestanden.

1776. 9. März. Patent über die Haftpflicht der Postanstalt für Wertsachen. (Ö. P., S. 53.)

1782. 16. Dezember. Den Eigentümern der mit der Post angekommenen beschwerten Briefe blieb es freigestellt, dieselben im Postamte selbst abzuholen oder sich in ihr Haus durch die Briefträger überbringen zu lassen. Der Brief mußte jedoch immer bei sonstiger Erlöschung der Haftpflicht in Gegenwart des betreffenden Postorganes eröffnet werden.

1783. 28. April. Für die Anzeige und Ausfindungmachung des Entfremders eines mit Geld beschwerten Briefes wurde eine Belohnung von 100 Dukaten ausgesetzt. (Diese Bestimmung wurde im Jahre 1843 außer Kraft gesetzt.)

1786. Bestimmungen über die Beförderung der mit Bankozetteln oder anderen bares Geld vorstellenden Papieren, Wechselbriefen usw. beschwerten Briefe. (H. K. A. K. F. 9/9, Nr. 439, 522.)

Fahrpostporto.

(Siehe „Geschichte der österr. Post“, S. 111 bis 114, und „Die österr. Post und ihre Reformen unter Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II.“, S. 47 bis 55.)

1729. 29. Juli. Dekret an die Kontrollore Glanz und Schmidt: „Weil sich die Parteien, wenn die Taxe der auf der Post beförderten Verschläge zu hoch ist, von der Post abwenden oder gar eigene Stafetten gebrauchen, derlei Verschlägl aber nach Art und Natur der Waren schwerer und kostbarer sind, mithin eine gewisse Taxe auf derlei Verschlägl nicht wohl statuiert werden kann, sollen die Kontrollore unter ihrer obhabenden Eidespflicht nach ihrem Gutdünken derlei vorkommende Schachteln und Verschlägl um die Hälfte, ein Drittel oder gar ein Viertel des schon eingeführten Porto taxieren, hiebei aber Obsorge tragen, damit wegen Größe und Schwere derselben die Beförderung der ordinari Post nicht gehemmt werde.“ (H. K. A. P. A. 1723—1736.)

1750. 21. März. Nach Punkt 10 der Ordnung über die Auf- und Abgabe, dann Bezahlung der Briefe und Pakete war Silbergeld zur Postbeförderung nicht anzunehmen, Gold und Juwelen waren auf Verlangen gegen Aushändigung eines Postscheines zulässig. Für Juwelen und andere Prätiosen von 100 fl. Wert war ein Reichstaler, für jeden Dukaten in Gold ein Groschen zu bezahlen. (H. K. A. P. A. 1737—1764.)

6. Mai. Diese Verordnung wurde dahin erläutert, daß die Taxe von einem Reichstaler bei Juwelen und Prätiosen von 100 fl. Wert nur dann einzuheben ist, wenn die Aufgeber die Beischaffung des Lieferscheines, mithin die speziale Versicherung des Amtes verlangen, in welchem Falle, weil das Amt salva vi majore hiefür zu stehen hat, das Porto nach dem Werte zu bezahlen ist; von jenen Prätiosen aber, welche von Handelsleuten und Goldarbeitern ohne Lieferschein oder förmliche Versicherung aufgegeben werden, ist die Taxe nur nach dem Gewichte zu entrichten. (H. K. A. F. 7, 1750—1771.)

1752. Taxordnung der ordinari Postwagen Wien—Prag, Wien—Troppau—Neustadt, Wien—Ofen—Hermannstadt, Wien—Mantua. (H. K. A. Miscell.)

1754. Tarif für den Postwagen Kuttenberg—Prag, dann für die ordinari Postwagen Wien—Linz—Regensburg und den größeren Städten im Reich, Wien—Salzburg, Wien—Klagenfurt, Wien—Triest, Wien—Ofen—Temesvar, Wien—Preßburg, Wien—Ödenburg—Eisenstadt, dann für die Stafette von Roveredo (zur Herbstzeit mit Trüffeln, Porto 45 kr. per Pfund). (H. K. A. F. 5, 1754—1771.)

1772. 22. August. Für die von Graz versendeten Kapauner ist das Frachtporto nach dem Gewichte mit ein Drittel, für Federwild aber mit der Hälfte einzuheben.

1776. 9. März. Taxordnung für die mit Barschaft oder Geld vorstellenden Papieren beschwerten Schreiben. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 52.)

1783. 10. Februar. Tarif über Barschaften und Prätiosen, Frachtstücke und Passagiergeld. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 168.)

1786. 17. August. Taxordnung für die den k. k. Postwagen aufgegebenen beschwerten Schreiben mit Bankozetteln, öffentlichen Obligationen, Wechselbriefen a vista und Anweisungen auf Überbringer. (Kropatschek, Gesetzsammlung, 11. B.)

1800. 16. September. Aufhebung des Frankozwanges für Postwagensendungen nach Sachsen und den kgl. preußischen Staaten.

1802. 5. April. Erhöhung des Postwagenportos. Tarif für Frachten, Barschaften und Prätiosen, dann für reisende Personen. In der bezüglichen Kundmachung der k. k. Postwagen-Hauptexpedition und Kontrollierung vom 9. April 1802 heißt es: „Wenn auch der Staat mit der fahrenden Postanstalt dem sich derselben bedienenden Publikum nur nutzen will, so kann er doch dadurch nichts verlieren und der allgemeinen Staatskasse nicht lästig werden wollen. Das in den dermaligen Tarifen bestimmte Porto war zwar bisher zureichend, die wirklich großen Kosten dieser Anstalt zu bedecken, aber bei den dermal veränderten Umständen, wo jede Arbeit der Professionisten und überhaupt jede, selbst die geringste Leistung für den Postwagendienst um so viel teurer bezahlt werden muß, ist er es nicht mehr. Daher wird das Postwagenporto für jene Frachtstücke, die 15 Pfund überwiegen, dann für alle klingenden Münzen vom 1. Mai 1802 an und insolange um ein Drittel erhöht, als die ungünstigen auf die fahrende Postanstalt so nachteilig wirkenden Umstände dauern, wovon jedoch alle Sendungen, die in Ungarn, Siebenbürgen, Ost- und Westgalizien zum Postwagen aufgegeben werden, ausgenommen sind.“ (H. K. A. K. F. 9/9, Nr. 354.)

1807. 1. Februar. Tariferhöhung für Frachten, Bankozettel, öffentliche Fondsobligationen, Wechselbriefe und Anweisungen auf Überbringer, dann für Silber- und Goldsendungen. (H. K. A. F. 9/9, Nr. 429.)

1809. Durch die mit 1. September veranlaßte Erhöhung des Rittgeldes per Pferd und Station von 2 fl. auf 3 fl. hat die Postwagenfahrt einen beträchtlichen Nachteil erlitten. Bei Beginn der feindlichen Einrückung wurde zufolge des allgemein erhöhten Frachtenlohnes auch bei Privatfuhrleuten seitens der Hauptpostwagendirektion aus eigenem Antriebe, um das Ärar vor noch größerem Nachteile zu bewahren, der Frachttarif bei Sendungen von 30 bis 60 Pfund um ein Drittel und von 60 Pfund aufwärts um die Hälfte und das Passagierporto von 1 fl. 15 kr. auf 1 fl. 30 kr. für eine Person und einfache Post erhöht. (H. K. A. K. F. 9/9, Nr. 54.)

1810. 7. Jänner. Erhöhung der Postwagengebühren. (H. K. A. K. F. 9/9, Nr. 7.)

1811. Auf Grund der A. H. E. vom 20. Februar war das Porto für die mit der fahrenden Post beförderten Sendungen in der Valuta der Einlösungsscheine zu entrichten. Die kursierenden Kupfermünzen wurden nur in dem für sie gegen Einlösungsscheine bestimmten Werte, und die Bankozettel nur nach dem 5. Teile ihres Nennwertes, nämlich der Gulden zu 12 kr., angenommen. (Kropatschek, Gesetzsammlung, IV. B.)

1815. 18. Mai. Der Postwagen-Frachtentarif vom 1. Juli 1814 wurde um den vierten Teil in jenen k. k. Staaten erhöht, in welchen das erhöhte Rittgeld eingeführt war und die Einlösungsscheine gesetzlichen Umlauf hatten. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 561.)

1817. 10. Dezember. Vom 1. Februar 1818 angefangen, waren die Postwagengebühren in allen österreichischen Ländern in Konventionsmünze einzuheben. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 972.)

1818. Vom 1. August ab wurden die Postwagengebühren herabgesetzt und die bezüglichen Tarife für gemünztes Silber, für Einlösungs- und Antizipationsscheine, für Frachten und Passagiere verlautbart. (Kropatschek, 15. B.)

1820. Herabsetzung der Postwagengebühren für Frachtstücke und Geldsendungen vom 1. April ab.

1821. 14. Dezember. Bei Versendung von Fasanen und sonstigem Federwild wird das Postwagenporto versuchsweise auf die Hälfte herabgesetzt.

1822. 4. September. Portoermäßigung für Sendungen mit Waren im Gewichte von wenigstens 12 Zentnern, wenn sie von ein und derselben Partei auf einmal und an den gleichen Adressaten aufgegeben werden, um ein Fünftel der tarifmäßigen Portogebühr. (A. F. M. K. F. 9/9, Nr. 129.)

1829. 7. Dezember. Ermäßigung der Portogebühren für Sendungen mit Austern und frischen Fischen um die Hälfte.

1832. 17. Dezember. Der den Fahrpostsendungen im Gewichte von 8 Wiener Zentnern und darüber auf der Route zwischen Mailand, Venedig und Triest zugestandene Nachlaß eines Fünftels des tarifmäßigen Portos wurde auf alle übrigen Länder des Kaiserstaates ausgedehnt.

1842. Mit A. H. E. vom 2. Februar wurde ein neues Portoregulativ der k. k. Postanstalt genehmigt, welches vom 1. August ab im ganzen Umfange der k. k. Staaten in Wirksamkeit zu treten hatte. (P. V. B., III. B., S. 82 u. w.)

1843. Teilweise Modifizierung dieses Regulativs mit 1. August. (P. V. B., IV. B., S. 29 bis 41.)

1849. 20. November. Festsetzung neuer Fahrpostgebühren vom 1. Jänner 1850 ab. (P. V. B., I. B., S. 289.)

1850. 9. Juni. Herabsetzung des Portos für Sendungen mit Papiergeld bis 50 fl. M. auf die Hälfte. (P. V. B., II. B., S. 415.)

1867. 21. Jänner. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Ermäßigung der inländischen Fahrpostgebühren vom 15. März ab. (P. V. B., S. 21.)

1878. Neuer Tarif vom 1. November ab. (V. B., S. 267 ff.)

1890 wurde die Entrichtung der Postgebühren im Fahrpostverkehre mittels Postmarken angeordnet. (P. V. B., S. 261.)

Personentransport. Postreisende.

1603. 2. April. Im Patente des Erzherzogs Ferdinand wegen Beförderung der Posten aus Wälschland und Abstellung eingerissener Mißstände wird erwähnt, daß öfters etliche von Graz oder anderen Orten aus mit eigenen Rossen, Kutschen u. dgl. auch teils zu Fuß ihre Reisen anstellen, hingegen wo es ihnen zu Sinn kommt, an diesem oder jenem Orte ein oder mehrere Rosse von den Posten begehren und wenn man ihnen dieselben verweigert (wie denn die Ordnung von alters gehalten wurde, daß man solchen Reisenden, welche nicht vom ersten Orte oder der Hauptpost, von wo sie abreisen, die Post nehmen, keine Postrosse hernach geben solle), sie selbst die Rosse mit Gewalt aus dem Stall nehmen und mit denselben nach ihrem Gefallen fortreiten. Es wird dies verboten und soll derjenige, der auf dergleichen Frevel betreten würde, mit einer Mark lötigen Goldes bestraft werden, oder wenn er es nicht im Vermögen hätte, die Strafe mit dem Leibe zu büßen haben. Wenn fürstliche Personen, ihre Botschafter und andere bekannte und unbekannte Personen auf der Post reisen und mehr Rosse benötigt würden, als die Postmeister zu halten schuldig sind, und die Gerichte von denselben um Hilfe angegangen werden, ist ihnen der erforderliche Beistand zu leisten. (G. Ö. P., S. 76 bis 78.)

1608 bittet die Gemahlin des Erzherzogs Ferdinand, als sie ihn vom Reichstage zu Regensburg an das Todeslager seiner Mutter nach Graz rief, „er möchte sich mit dem Postreiten nicht zu viel auferlegen, damit er nicht erkranke". (Hurter, Ferdinand II., V. B., S. 316.)

1621. 31. August. In dem vom bevollmächtigten Kommissär für Böhmen, Karl Fürst von Liechtenstein, für Böhmen erlassenen Postpatente wird angeordnet, daß sich alle auf der Post Reisenden der Ruinierung der kaiserlichen Post und der in den Poststädten gehaltenen Rosse, namentlich aber des Überreitens der eingelegten Posten zu enthalten haben und daß die Postmeister keinem, wenn er nicht von Prag aus mit Bewilligung geritten oder eine Erlaubnisbolette vorzuweisen hätte, unterwegs aufzusitzen erlauben, noch Rosse ausfolgen sollen. (G. Ö. P., S. 78 und 79.)

13. September. Im Postpatente Kaiser Ferdinand II. wird angeordnet, daß die Postmeister niemanden ohne einem von Hof, der Reichs- oder Hofexpedition oder dem Generalfeldmarschall ausgestellten Passierzettel ein Roß zu geben Macht haben. Wer die Rosse mit Gewalt nimmt, soll gestraft werden. Jeder soll, ehe er „auf das Roß sitzt", das gebräuchige Postiergeld — für jedes Roß oder jede Person eine halbe Krone — bezahlen und so reiten, daß die Rosse nicht übertrieben werden und hernach gar umfallen müssen. (G. Ö. P., S. 79.)

1623. 4. März. Im Postpatente des Statthalters in Böhmen, Karl Fürst von Liechtenstein, wird angeordnet, daß sich außer der behördlichen Bewilligung und Zettel niemand unterstehen soll, sich der Rosse zu bemächtigen, und wenn die Bewilligung erfolgt, die Rosse nicht mit schweren Truhen und Felleisen beladen, weil die Posten nicht für die Abführung von Mobilen und Waren, sondern nur für die Personen allein bestehen. Infolge der Teuerung sind künftig für ein jedes Roß 2 fl. 30 kr. zu bezahlen. (G. Ö. P., S. 79.)

26. Mai. Ähnliches erfolgte mit dem Postpatente Kaiser Ferdinand II. (G. Ö. P., S. 79 und 80.)

1624. 9. August. Wiederholung des Postpatentes vom 13. September 1621.

1625. 26. September. Patent, mit welchem der Betrag für die Benutzung eines Postrosses mit 6 Schilling Pfennig oder 45 kr. festgesetzt wird.

1651. 11. Februar. Patent Kaiser Ferdinand III. Wiederholung des Patentes vom 2 April 1603.

1652. 30. April. Patent Kaiser Ferdinand III., betreffend die Postbeförderung auf den vier Posten in Krain und die Abstellung der Lehenrosse und Schiffe für Kuriere und Postreisende. (G. Ö. P., S. 81.)

1662. 15. Jänner. Patent Kaiser Leopold I. Zumeist Wiederholung früherer Postpatente. Die Postreisenden sollen die antreffenden ordinari und extraordinari Posten ohne aller Weigerung annehmen und mitführen, sich aller Drohungen und Tätlichkeiten, Schlagen und Verwunden der Postbeförderer und ihrer Leute enthalten, widrigens sie bei anderen Posten nicht befördert und außerdem bestraft werden .... (G. Ö. P., S. 81 und 82.)

1672. 8. März. Generalmandat Kaiser Leopold I. Wiederholung des Patentes vom 15. Jänner 1662.

1684. 24. Juli. Das Hofzahlamt wird angewiesen, dem Karl Josef Grafen von Paar die für den Churfürstlich Bayrischen Postritt von Linz nach Ried (24. April 1684) aufgelaufenen Postspesen zu bezahlen. In der bezüglichen Spezifikation kommt unter anderem auch eine Anrechnung von 39 fl. vor, „weil der Churfürstlich Oberst-Stallmeister mit übernatürlichem Forcieren aufs stärkste bis Wels vorausgeritten und eines der besten Postrosse ganz ruiniert hat".

1686. 31. August. Desgleichen Bezahlung von 223 fl. 22 kr. für einen vom Churfürsten von Bayern samt dessen Hofstaat unternommenen Postritt von Neustadt nach Preßburg. (H. K. A. P. A. 1673—1687.)

1689. 10. August. Resolution an den Obersten Reichs-Hof- und General-Erbpostmeister Karl Josef Grafen von Paar, daß während der Abwesenheit des Kaisers von Wien ohne Vorwissen und Zettel des geheimen Rats, Statthalters des Regiments der niederösterreichischen Lande, Grafen Jörgers oder in dessen Abwesenheit des ältesten Rates niemand auf der Post beritten oder befahren gemacht und fortbefördert werden soll. (C. A. II., S. 174.)

1695. 16. April. Postordnung Kaiser Leopold I. Wiederholung des Patentes vom 8. März 1672. Im Punkte 5 wird den Postbeförderern wider diejenigen, welche Gewalt brauchen, die Not- und Gegenwehr gestattet. Nach Punkt 8 sollen von einer mit der Post reisenden Person Truhen oder Felleisen im Gewichte über 40 bis 50 Pfund zur Beförderung nicht angenommen werden. Wenn durch Verschulden eines Reisenden ein Postroß verdorben würde, hat derselbe dem Postbeförderer den Schaden zu ersetzen. Nach Punkt 10 der ferneren Postordnung war an Rittgeld von jeder Person ein halber Reichstaler zu bezahlen. (C. A. II., S. 167 bis 173; G. Ö. P., S. 82 bis 85.)

1722. 12. Juni. Mit dem Patente Kaiser Karl VI. wurde das Rittgeld per Pferd und für die einfache Post von 15 auf 17 Groschen erhöht und das in Wien übliche Aufsitzgeld (30 kr.) auch in anderen Hauptstädten eingeführt. Die sonstigen Bestimmungen rücksichtlich der Gewalttätigkeiten, Beischaffung von Pferden u. dgl. sind jenen der früheren Postordnungen gleich. (C. A. IV., S. 93.)

1726. 1. Juni. Nach der von Karl VI. erlassenen Post- und Fuhrwesens-Taxordnung wurde das Aufsitzgeld abgestellt, das Rittgeld von 17 auf 15 Groschen herabgesetzt und das Postgeld nicht nach den Personen, sondern nach der Anzahl der eingespannten Pferde berechnet. (C. A. IV., S. 389 bis 391; G. Ö. P., S. 88.)

1748. 14. Dezember. Nach Punkt 3 der Postordnung der Kaiserin Maria Theresia haben alle, die sich der Post reitend oder fahrend bedienen, die auf einer Station antreffenden ordinari und extraordinari Posten, wenn sie schon abzugehen bereit wären, anzunehmen und mit sich zu führen, sich aller Drohungen und Tätlichkeiten gegen die Postbeförderer und ihre Knechte zu enthalten, widrigens sie bei anderen Posten nicht befördert und noch besonders bestraft werden sollen. Nach Punkt 5 wird den Postbeförderern wider diejenigen, welche Gewalt brauchen, die Not- und Gegenwehr gestattet. Nach Punkt 8 sind von einer postreisenden Person Truhen, Kisten oder Felleisen über 40, höchstens 60 Pfund nicht anzunehmen und ist dieselbe, wenn durch ihr Verschulden ein Pferd untüchtig oder gar zu Schanden geritten würde, dem Postmeister wegen des erlittenen Schadens Satisfaktion zu geben schuldig. Die Pferde sind nur von einer bis zur nächstgelegenen Post zu benutzen und bei jeder Post zu wechseln. Nach Punkt 9 ist auch den Postreisenden nicht erlaubt, unterwegs sich von der Post abzuwenden und eine andere Gelegenheit zu nehmen, es sei denn, daß sie sich auf einem Ort drei Tage aufgehalten haben, wo ihnen dann freistehen soll, sich der Post oder eines Fuhrwerks zu bedienen.

Nach Punkt 10 der Postmeisterordnung gleichen Datums wird die Benutzung schwerer Wagen, dann die allzuschwere Bepackung mit Bagage und Leuten und die Führung von Peitschen seitens der Reisenden verboten. Nach Punkt 14 soll im Obristen Hofpostamte niemandem Pferde verabfolgt werden, der nicht den Erlaubniszettel vom Reichskanzler oder dem Hof- und Staatskanzler beibringt, ingleichen sollen die Postmeister auf der ersten und zweiten Station Passagiere, welche nicht mit der Post, sondern

mit anderen Gelegenheiten dahin kommen, Postpferde nicht erfolgen.... (C. A. III., S. 384; G. Ö. P., S. 89 und 90.)

1750. 27. August. Patent, mit welchem den Postreisenden befohlen wird, die Pferde nicht zu übertreiben und Peitschen nicht mit sich zu führen. Den Postknechten wird erlaubt, wenn auf der Straße auf sie oder auf die Pferde geschlagen würde, die Pferde mitten auf dem Wege auszuspannen und nach Hause zu reiten. (H. K. A. F. 10.)

1751. 10. Mai. In den Provinzen sind die Passagiers-Passierzettel vom Repräsentationspräsidenten zu nehmen.

1754. 9. September. Dekret an die Repräsentation in Mähren. Den dortländigen Partikularen wird verboten, ihre beim Post- oder Campagnezug haltende Kutscher mit der nämlichen Livree zu bekleiden, welche die Postillions tragen. Sie können zwar ihren Kutschern rote Röcke geben, von den blauen Aufschlägen — der Distinktion der Postlivree — aber haben sie sich zu enthalten. (H. K. A. F. 11.)

1760. 16. Mai. Passagegeldpatent. (G. Ö. P., S. 92.)

1772. 8. Februar. Dieses Postpatent erneuert im allgemeinen die Bestimmungen früherer Patente. Nur bei den Hauptpostämtern ist es erlaubt, mit der Ordinari einen Passagier fahren zu lassen; diese Erlaubnis ist jedoch nur wohlbekannten und akkreditierten Leuten zu erteilen. Die Passagiere sollen die auf einer Station antreffenden ordinari und extraordinari Posten keineswegs mit sich nehmen oder führen. Kein Bedienter soll sich unterfangen, auf dem Kutschersitze eine Peitsche zu führen, viel weniger solche gegen den Postillion und die Pferde zu gebrauchen, widrigenfalls die Passagiere nicht weiter befördert werden.

1784. 17. Juli. Für Passagiere, welche mit der ordinari fahrenden Post oder Diligenze nach Ödenburg, Ofen, Temesvar und Hermannstadt reisen, wird in den sechs Sommermonaten die Gebühr für eine einfache Post von 45 kr. auf 30 kr. herabgesetzt.

1786. 19. Jänner. Die mit der Post aus Brünn abgehenden oder auf ihrer Durchreise sich dort über 24 Stunden aufhaltenden Reisenden haben sich vorher bei der Polizeidirektion zu melden und die erste Poststation, wohin sie abfahren, anzuzeigen. Für den zu erhaltenden Passagierzettel sind 7 kr. zu entrichten.

Dem Oberpostamte in Lemberg wird befohlen, der Polizeidirektion täglich den schriftlichen Rapport über die mit der Post angekommenen und abgegangenen Passagiere einzusenden. Die von Lemberg mit der Post, Diligenze, einem Fuhrmann oder anderen gedungenen Gelegenheit Abreisenden haben sich beim Polizeidirektor um einen gedruckten Erlaubniszettel zu bewerben, ohne welchen ihnen keine Pferde gegeben werden dürfen.

1789. 8. Jänner. Die Oberpostämter dürfen immer nur eine Person zur Reise mit der ordinari Post zulassen; das Felleisen muß jederzeit vorne oder in der Kalesche selbst aufgepackt und darf niemals mehr als ein Pferd zugespannt werden.

19. Jänner. Den Postmeistern auf den der Hauptstadt jeder Provinz nächst gelegenen sechs ersten Stationen ist verboten, jemanden, welcher nicht mit Postpferden ankommt, auf der Postroute weiter zu befördern, wenn derselbe nicht mit einem Postzettel versehen ist. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 88, 254.)

1791. 9. April. Die mit dem Postwagen Reisenden müssen auf ihre Bagage selbst wachen. Wenn sie für ihre Gelder und Prätiosen, die sie im Postwagen mit sich führen, eine Versicherung verlangen, müssen sie sich in Ansehen solcher Aufgaben den Vorschriften und der Entrichtung der Gebühren unterziehen.

1803. Wenn jemand mit Fackeln reist oder fährt, müssen dieselben vor hölzernen Brücken und vor den Ortschaften und Wäldern bei Strafe von 500 fl. ausgelöscht werden, was von den Postmeistern den mit der Post reisenden Fremden bei dem Postwechsel bekannt zu geben ist. Die Postillione und Landkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden, welche sie führen, jedesmal, wenn sie an solche Orte kommen, nochmals anzudeuten und bei Strafe eines wochenlangen, durch öffentliche Arbeit zur Gemeinde und Züchtigung verschärften Arrestes nicht von der Seite zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist. (Pol. Übttg., § 204, 205.)

1808. 9. März. Verordnung des steiermärkischen Guberniums. Jeder mit der Post Reisende ist längstens eine halbe Stunde nach seiner Ankunft weiterzubefördern. Nur

wenn die ganze vorgeschriebene Anzahl der Postpferde im Postdienste außer Hause ist, wird gestattet, den Reisenden eine Stunde warten zu lassen. Postknechte, die sich Ungeschliffenheiten gegen Reisende zu schulden kommen lassen, sind nach Maß ihres Vergehens mit Stockstreichen zu züchtigen.

1814. 2. November. Einstellung der Passantenrapporte.

1817. 25. Februar. Zur Vermeidung der Verzögerungen, welche die Briefposten durch die Mitführung der Passagiers teils wegen der Schwere der diesen gehörigen eigenen Wagen, teils wegen der schweren Packung derselben erleiden, dürfen Reisende, die mit der ordinären Briefpost fahren, nur mit dem Briefpostwagen und nicht mehr mit eigenen Kaleschen befördert werden.

1838. 18. Dezember. Auf Grund des § 24 des Postgesetzes vom 5. November 1837 wurde die mit 1. Mai 1839 in Wirksamkeit getretene Postordnung für Reisende mit Extrapost verlautbart. (P. V. B., I. B., S. 116.)

1839. Am 20. August wurde in Vollziehung des § 26 des Postgesetzes vom 5. November 1837 ein Reglement und Tarif für Privatunternehmungen von Personentransporten mittels periodischer Fahrten zu Lande hinausgegeben. (A. F. M. K. F. 9, Nr. 328.)

1857. 14. Mai. Aufhebung der Bestimmungen über das Vorweisen der Reisedokumente seitens der mit der Post Reisenden. (P. V. B., S. 320.)

1841. 27. Februar. Vorschrift der Ob der Ennsischen Regierung für Reisende, welche den Radstädter Tauern passieren wollen. (A. F. M. K. F. 9, Nr. 512.)

1865. 31. März. Gesetz über den periodischen Personentransport. (P. V. B., S. 83; G. Ö. P., S. 97.)

Posttransportarten und Transportmittel der österreichischen Postanstalt.

1. Diligenzen.

1748. 21. Juni. Dem obersten Reichspostmeister Fürsten von Taxis wurde die Errichtung eines wöchentlich von Wien nach Regensburg abgehenden Postwagens (Diligenze) bewilligt. Mit demselben durften jedoch Innerlands keine Briefe oder Aktenpakete befördert werden.

1749. 12. Juli. Dekret des Obersten Postdirektoriums an das Direktorium in internis, daß über kaiserlichen Befehl auf den Hauptstraßen nach und nach Postdiligenzen eingeführt werden sollen. Der in Wien anwesende fürstlich Taxissche Bevollmächtigte Baron Lilien hat einen derartigen Postwagen von Wien bis Prag und zurück vom 1. Juli ab eingerichtet. Er hat von Hollabrunn aus diesen Wagen über Znaim und Iglau auf der Landstraße eingeleitet, weil der Weg besser und näher ist als auf der Poststraße, wo die Wege grundlos sind. (H. K. A. P. A. 1737—1764.)

1750. 5. August. Patent. Einführung eigener Postwagen (Diligenzen) nach Linz, Passau, Triest, Prag, Troppau und Breslau zur Beförderung von Personen, Waren, Geldgruppi usw.

1777. 21. Juni. Nach Artikel V der Postkonvention mit den Churfürstlich Sächsischen Höfen (Diligenze-Konvention zwischen Prag und Dresden) wurden vom 1. Jänner 1778 ab Diligenzen alle Mittwoch, 12 Uhr mittags, von Prag aus auf k. k. Kosten bis Zehist abgefertigt. Der von Dresden auf Churfürstlich Sächsische Kosten jeden Donnerstag bis Peterswalde abgehende und daselbst nachmittags eintreffende Wagen hatte nach gepflogener Mautverhandlung und ausgewechselter Ladung zurückzukehren. Die Passagier- und Frachtgelder wurden in Prag franko Zehist und in Dresden franko Peterswalde eingehoben. Jeder Teil hatte seinen eigenen Kondukteur oder Schaffer und zugleich seinen eigenen Wagen, die in Peterswalde ausgewechselt wurden, auf eigene Kosten zu erhalten. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 198.)

1826. Die Ärarial-Diligenze zwischen Mailand und Chur wurde am 1. Oktober 1826 eingeleitet und die Besorgung der Pferdepost auf den Stationen Riva, Chiavenna und Isola dem Jakob Anton Ganzoni gegen einen vom Ärar zu entrichtenden jährlichen Betrag von 2300 Lire Austr. übertragen.

2. Eilwagen und Separatfahrten.

1822. 31. Dezember. Einführung von Eil- und Schnellwagen zur Beförderung von Reisenden abgesondert von der Briefpost. Diese eigene Passagierbeförderung wurde zunächst versuchsweise auf der Route von Wien nach Prag in der Art eingeführt, daß wöchentlich einmal ein Eilwagen von Wien nach Prag und zurück, dann alle Wochen einmal ein Brankardwagen von Wien nach Prag und zurück und ebenso einmal in der Woche der gewöhnliche Postwagen zu verkehren hatte. Bei den Eilwagen, in welchen acht Personen im Wagen und zwei auf dem unbedeckten Kutschersitz Platz finden konnten, war vorzüglich auf die Bequemlichkeit der Reisenden und auf eine solide und dauerhafte Struktur des Wagens Rücksicht zu nehmen. An Gebühren hatten die Reisenden zu entrichten: 1. bei Bestellung des Platzes eine Einschreibgebühr von 10 kr., 2. die Passagiergebühr für einen Sitz im Innern des Wagens mit Inbegriff des Postillionstrinkgeldes 40 kr. für jede einfache Post, 3. für einen Platz auf dem Kutschersitz 24 kr. Kinder, welche auf den Schoß genommen wurden oder welche zwischen zwei Personen Raum zum Sitzen fanden, zahlten die Passagiertaxe nach dem im allgemeinen hiefür bestimmten Verhältnisse. Jede mit den Eilwagen reisende Person durfte an Gepäck nur 20 Pfund mitnehmen, die übrigen 30 Pfund wurden mit dem Post- oder Brankardwagen ohne Entrichtung einer Gebühr frei befördert. Mit den Eilwägen wurden auch mit Geld beschwerte Briefe, Prätiosen und kleinere Postwagenstücke mitgeführt. Der Eilwagen wurde in der Regel mit vier Pferden, der Brankardwagen mit zwei Pferden bespannt. Außerdem wurde gestattet, daß auch an den übrigen Tagen der Woche, wo kein Passagierwagen abging und wenn ein oder mehrere Passagiere in Gesellschaft allein für sich und ohne Begleitung eines Kondukteurs nur mit Beigabe eines eigenen Stundenpasses von Wien nach Prag und vice versa reisen wollten, eine Extrafahrt gegen Bezahlung des tarifmäßigen Passagierportos für vier Personen mittels viersitziger leichter Wagen oder gedeckter Kaleschen und mit einer Bespannung von zwei Pferden eingeleitet werde. Auch wurde diesen Reisenden überlassen, nach ihrem Gefallen unterwegs auf Poststationen zu übernachten. (A. F. M. K. F. 9/9, Nr. 372.)

1823. 12., 21. April, 24. Mai. Einführung der Eilwagen auf der Route Wien—Brünn vom 3. Mai ab. Die Fahrt (19 Postmeilen) wurde mit Einrechnung eines einstündigen Aufenthaltes in Poisdorf (Mittagstation) in 14 Stunden zurückgelegt. Die Vormerkung zur Mitfahrt erfolgte in Wien bei der Hauptpostwagen-Expedition (Dominikanerplatz im Barbarastifte Nr. 666), in Brünn bei der dortigen Postwagenexpedition. (A. F. M. K. F. 9/9, Nr. 378 und 823.)

21. Juni. Einführung von Eilwagen auf der Route Wien—Preßburg. Fahrtdauer 6 Stunden.

1824. Vom 1. Jänner ab tägliche Eilfahrt der Privat-Messagerie Angelo Orlandi auf dem Postkurse zwischen Padua und Vicenza nach Venedig. 15 Plätze im Wagen. (A. F. M. K. F. 9/8, Nr. 2.)

14. Februar. Einführung von Eilwagen zwischen Wien und Graz vom 10. März an. (A. F. M. K. F. 9/9, Nr. 416.)

30. April. Einführung von Eilwagen zwischen Wien und Ofen vom 31. Mai an. (A. F. M., Nr. 635.)

18. Mai. Die Postwagendirektion wurde ermächtigt, bei den Eilfahrten auch „Neben- und Seiten-Verbindungsfahrten“ gegen die Separatfahrtengebühren einzurichten, wenn deren Einführung zweckmäßig und dem Gefälle von Nutzen ist. (A. F. M. K. F. 9/9, Nr. 515.)

2. Juni. Errichtung von Eil- und Separatfahrten zwischen Prag und Karlsbad für die Dauer der Kurzeit.

1825. 4. Jänner. Die Hauptpostwagendirektion wird ermächtigt, bezüglich der „Neben- und Seiten-Verbindungseilfahrten“ mit den betreffenden Postmeistern Verträge abzuschließen, nach welchen sie Eilkaleschen aus eigenem beizuschaffen und auf den bestimmten Postkursen in Verwendung zu setzen haben. Für die Beförderung und Darleihung dieser Wagen ist den Postmeistern das gesetzmäßige Ritt- und Trinkgeld, das normalmäßige Kaleschengeld und der Portoanteil vom Passagierporto zu verabfolgen. (A. F. M. K. F. 9/9, Nr. 76.)

26. März. Anläßlich der Verbindung der Briefpostbeförderung mit jener der fahrenden Postanstalt wurde folgendes angeordnet: Im System der Postinfluenzen darf keine solche Änderung geschehen, wodurch dem Dienste ein Nachteil zugefügt würde. Die Zeitbestimmungen für die Eilpostfahrten, mit welchen die Briefpost befördert wird, sind den Bedürfnissen des Briefpostdienstes anzupassen. Insoweit auf weiten Fahrten des Eilwagens aus Vorsorge für die Reisenden ein Nachtlager unterwegs gehalten werden müßte, ist die Briefpost in der bisher üblichen Art weiter zu befördern. Die Fahrten der Eil- und Brankardwagen zwischen Wien und Ofen, Preßburg, Brünn und Triest sind sogleich zur Mitnahme der Briefpost zu benutzen. (A. F. M. K. F. 9/1, Nr. 279.)

19. August. Eilwagenfahrt Wien—Linz mit Briefpostbeförderung. (A. F. M. K. F. 9/9, Nr. 338.)

24. Dezember. Eilwagenfahrt Triest—Görz über Monfalcone. (A. F. M. K. F. 9/10, Nr. 499.)

1826. 3. Februar. Einführung der Eilwagenfahrten mit Beförderung des Briefpostfelleisens zwischen Wien und Lemberg, Wien—Olmütz, Wien—Troppau. (A. F. M. K. F. 9/9, Nr. 452.)

23. Mai. Wöchentlich dreimalige Eilpostfahrt Wien—St. Pölten. Separateilfahrten zwischen Brünn—Iglau und Prag—Brünn über Iglau. (A. F. M. K. F. 9/9, Nr. 453.)

1827. Zufolge A. H. E. vom 30. Juli steht die Unternehmung der Eilwagenfahrten mit dem Gebrauche der Postpferde und unter dieser Benennung einzig der Staatsverwaltung in der Ausübung des Postregals zu. (A. F. M. K. F. 9/9, Nr. 22.)

1828. 31. Oktober. Dekret an die Postwagendirektion. Die noch vorhandenen großen Eilwagen mit 10 und 12 Sitzen sind nur für jene Eilfahrten nach Prag, Brünn und Preßburg zu benutzen, mit welchen die Briefpost nicht befördert wird. Für Eilfahrten, mit welchen die Briefpost befördert wird, sind folgende Wagen zu benutzen: *a*) mit 6 bis 7 Sitzen im Innern und 2 Sitzen im Kabriolet; dieselben sind vierspännig bloß in der Sommerzeit bei guten Straßen zu gebrauchen; *b*) mit 4 Sitzen im Innern und 2 im Kabriolet; sie sind dreispännig bei guten Straßen, vierspännig bei grundlosen Straßen und bei Schneeverwehungen zu gebrauchen; *c*) mit 4 Sitzen im Innern ohne Kabriolet; sie sind zweispännig bei guten, dreispännig bei grundlosen Straßen und bei Schneeverwehungen zu gebrauchen.

Die in Federn hängenden Brankardwagen von schwerfälligem Bau sind umändern zu lassen. Das Bespannungsregulativ für Brankardwagen, welche die Post verführen, wird mit 4 *q* Ladung für ein Pferd und für jene, welche die Post nicht verführen, mit 6 *q* Ladung für ein Pferd bestimmt.... (Von den Eilwagen hat ein zwölf- und zehnsitziger $26^1/_2$, ein zehnsitziger $26^1/_{10}$, ein achtsitziger 23, ein sechssitziger $19^2/_{10}$ bezw. $17^5/_{10}$, eine viersitzige Kalesche $14^5/_{10}$ bis 15 *q* gewogen. Mit der Ladung betrug das Gewicht der alten Postwagen 49 *q* (also für ein Pferd $12^1/_4$ *q*), jenes der neuen Postwagen $45^6/_{10}$ *q* (also für ein Pferd $11^4/_{10}$ *q*), das Gewicht der Eilwagen für zehn Personen $38^8/_{10}$ *q* (also für ein Pferd $9^7/_{10}$ *q*). Ein alter Brankardwagen wog $16^1/_{10}$, ein neuer $13^2/_{10}$ *q*. (A. F. M. K. F. 9/2, Nr. 748.)

1830. 20. Juni. Errichtung einer Eilwagenfahrt zwischen Wien und Baden und Übernahme derselben in Ärarialregie. (A. F. M. F. 9, Nr. 456.)

1846. 15. Mai. Politische Arrestanten mit der ihnen beigegebenen Begleitung sind künftig nicht mehr mit den gewöhnlichen Personeneilwagen, sondern stets mit Separateilfahrten weiter zu befördern. (A. F. M. F. 9, Nr. 364.)

3. Botenfahrten.

1825. 27. Jänner. Einführung einer Botenfahrt auf der neuen Postroute zwischen Triest und Rovigno. Vertragsabschluß mit einem Privatunternehmen. (A. F. M. K. F. 9/8, Nr. 371.)

1826. 7. März. Die Postbotenfahrt zwischen Salzburg und Badgastein wurde dem bürgerlichen Stadt- und Landkutscher Josef Prodinger gegen eine jährliche Bestallung von 104 fl. 30 kr aus der Gasteiner Badschloßkasse übertragen.

1850. Die zu Postbotenfahrten verwendeten Kutscher sind von den Unternehmern dieser Fahrten mit dem Posthorn samt Schnur zum Gebrauche bei dieser Dienstleistung zu versehen, das Tragen der Postillionsmontur wurde nicht gestattet. (P. V. B., III. B., S. 238.)

4. Stellfuhren.

Stellfuhren und Zeiselwagen haben in der Vorzeit nur in beschränkter Anwendung bestanden, in Orten eines lebhaften Verkehrs für die nächste Umgebung oder aber auf gewissen Strecken außer der Poststraße oder teilweise auf Poststraßen, wo sie mit einem Sitze versehen und nur mit Rohrdecken bedeckt sein durften. Der häufigste Gebrauch davon wurde zu Fahrten auf Märkte, Kirchweihen, Wallfahrtsorte u. dgl. gemacht. Die Fahrt wurde von einem bis zum anderen Endpunkte ohne Pferdewechsel ausgeführt. Von Linz verkehrte eine mit Kälbern beladene Stellfuhr nach Wien, bei deren Rückfahrt in diesem bloß mit Stroh belegten Wagen ohne Sitzen Reisende aufgenommen wurden. Mit den verschiedenen, im Laufe der Zeit emanierten Postpatenten und Verordnungen wurden den Privatfuhrunternehmern wesentliche Beschränkungen auferlegt. Der Zweck dieser Gesetze und Vorschriften war die öffentliche Sicherheit, um Verbrechern und sonst gefährlichen Leuten die Flucht zu erschweren, dann der Schutz des Postregals und der Postmeister in ihrem Vorrechte zur Beförderung der Reisenden mittels stationsweisen Pferdewechsels.

1781. 19. Mai. Zwischen dem Inhaber der Wiener kleinen Post von Schooten und dem Klosterneuburger Landkutscher Franz Wittig wurde ein Vertrag wegen Verpachtung, beziehungsweise Übernahme der Station Klosterneuburg samt den dazu gehörigen Ortschaften abgeschlossen. Wittig richtete eine tägliche Stellfuhr in einer ganz gedeckten Kalesche für 6 Personen zwischen Klosterneuburg (untere Stadt Nr. 254) und Wien (Gasthaus zur Dreifaltigkeit) ein, mittelst welcher auch allerhand Kommissionen verrichtet werden konnten. (H. K. A. K. F. 9/5, Nr. 290.)

1831. Auf der Straße zwischen Wien und Prag traten die Inhaber der Stellfuhren in Verbindung, um sich gegenseitig Reisende zuzuführen. Sie hatten ihre Stationen in Wien, Stockerau, Schöngrabern, Znaim, Budwitz, Stannern, Stecken, Habern, Kollin und Böhmischbrod. Da diese und ähnliche Fuhren eine Art „Nebenpostanstalt" bildeten und die Postmeister in ihren Vorrechten und Einnahmen wesentlich verkürzt worden sind, wurde die oberste Hofpostverwaltung unterm 31. Juli 1831 beauftragt, den Entwurf eines neuen Postgesetzes vorzulegen. (A. F. M. F. 9, Nr. 787.)

1838. Nach dem mit 1. Juli 1838 für sämtliche österreichische Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen in Wirksamkeit getretenen Postgesetze vom 5. November 1837 war es in Absicht auf den Personentransport zu Lande untersagt, auf Straßen, auf welchen Staatspostanstalten zur Beförderung von Reisenden (Poststationen, Relais) bestehen, Reisende mit Pferdewechsel zu befördern, wenn der Reisende nicht früher in ununterbrochener Fahrt 12 Meilen mit denselben Pferden innerhalb des österreichischen Staatsgebietes zurückgelegt oder nicht wenigstens 48 Stunden an demselben Orte, wo der Pferdewechsel stattfindet, verweilt hat. Ferner war es untersagt, Anstalten, mittels welcher die Beförderung von Reisenden zu Lande zu bestimmten Zeitpunkten periodisch wiederkehrend vollzogen wird, zu unterhalten, wenn ein Pferdewechsel stattfindet und schon für den Personentransport zwischen denselben Orten eine vom Staate errichtete Eilfahrtsanstalt besteht.

In Absicht auf den Personentransport zu Wasser war es untersagt, auf dem Meere, auf Seen, auf Flüssen oder Kanälen Anstalten zu einer in bestimmten Zeiträumen stattfindenden regelmäßigen Beförderung von Reisenden zwischen zwei oder mehreren Orten zu unterhalten, für deren gegenseitige Verbindung in derselben Richtung zur See oder auf derselben Wasserstraße eine Staatspostanstalt zum Personentransporte besteht.

Personentransporte mittels periodischer Fahrten zu Wasser und zu Lande konnten jedoch auch von Privatunternehmungen betrieben werden, wenn hiezu die Bewilligung der kompetenten politischen Behörden erwirkt worden ist und eine Gebühr an die Postkasse bezahlt wird, welche für solche Unternehmungen nach deren Umfang und mit Berücksichtigung der Ausdehnung und Beschaffenheit der von der Unternehmung benutzten Straßenstrecke bemessen wurde.

13. November. Über einen Vortrag der vereinigten Hofkanzlei erfolgte die nachstehende A. H. E.: „Durch das neue Postgesetz sind die Stellfuhrunternehmungen nicht beschränkt, sondern vielmehr wesentlich begünstigt worden, indem ihnen der bis dahin gesetzlich nicht gewährte Pferdewechsel auf den Poststraßen unter der Bedingung der Entrichtung einer Gebühr an die Postkasse nunmehr zugestanden ist. Unter Pferdewechsel ist aber nicht allein der Wechsel der Bespannung an demselben Wagen, sondern auch der von den Fuhrunternehmern voraus bestimmte, regelmäßig eingeleitete Personentransport auf verschiedenen Wagen mit anderer Bespannung zu verstehen, weil sonst das Gesetz leicht umgangen werden könnte. Die Gebühr an die Postkasse ist nicht als eine für die Stellfuhrunternehmung zu entrichtende Erwerbsteuer, sondern als ein Zufluß anzusehen, welcher die Postkasse in den Stand setzen soll, die für den allgemeinen Verkehr wichtigen, die Beförderung von Personen bezweckenden Anstalten auf Staatskosten zu errichten und zu erhalten sowie die allfälligen Ansprüche zu befriedigen, welche von Seite der Poststallunternehmungen wegen der Konkurrenz der Privatunternehmer erhoben werden könnten . . . . ." (A. F. M. K. F. 9, Nr. 707.)

1839. Aus dem Reglement für Privatunternehmungen von Personentransporten mittels periodischer Fahrten zu Lande: „Die dem Betriebe der bewilligten Unternehmungen periodischer Personentransporte gewidmeten Wagen müssen mit der Benennung, welche ihnen allenfalls gegeben wurde, mit dem Namen des Unternehmers und mit den beiden Endorten, zwischen welchen sich die Unternehmung bewegt, auf beiden Seiten, dann mit der Nummer des Wagens bezeichnet werden. Von der Postbehörde wird dem Unternehmer für jeden einzelnen Wagen ein metallenes Schild verabfolgt, welches am Wagen befestigt werden muß. Die Postmeister haben den Unternehmern, welche ihre Wagen mit Postpferden zu befördern beabsichtigten, die nötigen Pferde beizustellen. Fuhrunternehmungen (Stellfuhren), welche auf Poststraßen, ohne die Bespannung an einem und demselben Wagen zu wechseln, Reisende regelmäßig von einem Orte zum anderen befördern, wo dieselben zur Weiterbeförderung eine ähnliche Unternehmung bereit finden, unterliegen der Gebühr an die Postkasse nur in dem Falle, wenn zwischen ihrer Ankunft am Bestimmungsorte und dem Abgange einer daselbst bestehenden Fuhrunternehmung, welche nach einer anderen Seite auf der Poststraße Reisende weiter befördert, nicht ein Zeitraum von vier Stunden liegt. Ausgenommen hievon sind die in Wien und in den Provinzialhauptstädten auf der Poststraße regelmäßig anlangenden Stellfuhren. Von der tarifmäßigen Gebühr, welche von den Privatunternehmungen auf Poststraßen, wo Eil- oder Malleposten bestehen, an die Postkasse zu zahlen ist, hat den Postmeistern nach Verhältnis der ihnen zur Befahrung mit Postpferden zugewiesenen und von den Unternehmern benutzten Straßenstrecken (Postmeilen) die Hälfte zugute zu kommen. Wo keine Eil- und Malleposten bestehen, verbleibt die volle Gebühr den Postmeistern. Den Postmeistern steht es frei, die Befugnis zu Stellfuhrunternehmungen anzusuchen, doch dürfen zu solchen Fahrten nicht die für den Postdienst bestimmten Postillions und auch nicht die für den Postdienst in vorgeschriebener Zahl zu haltenden Postpferde verwendet, auch nicht die Abzeichen des Postdienstes (Posthorn und Dienstkleid der Postillione) getragen werden." (A. F. M. K. F. 9, Nr. 328.)

1850. Die Privatunternehmer periodischer Personentransporte (Messagerien und Stellfuhren) wurden verpflichtet, über Verlangen der Postbehörde Briefpakete bis zum Gewichte von 50 Pfund unentgeltlich zu befördern; für das Mehrgewicht wurde eine Vergütung geleistet. Die Bewilligung zu solchen Unternehmungen war bei der Postdirektion des betreffenden Kronlandes einzuholen. Mit den Hauptwagen konnten auch Beiwagen befördert werden. Die Wagen durften weder der Farbe noch der Bezeichnung nach den Ärarialwagen gleichen. Mit dem Gebrauche der Postpferde war auch die Verwendung der Postillions in der Montur verbunden. (P. V. B., I. B., S. 15 bis 17.)

5. Eisenbahnen.

1839. 19. Oktober. Bezüglich des Verhältnisses der Eisenbahnunternehmungen zum Postregale wurden folgende Anordnungen erlassen: „Die Eisenbahnunternehmungen sind verpflichtet, auf Begehren der Postgefällsverwaltung alle Briefe, Schriften und Amtspakete ohne Vergütung zur Transportierung zu übernehmen. Die Beförderung der übrigen,

bei den Postämtern aufgegebenen, zur Fahrpost gehörigen Sendungen liegt den Eisenbahnunternehmungen nur gegen ein Entgelt ob, bezüglich dessen mit der Postgefällsverwaltung ein besonderes Übereinkommen zu treffen und hiebei als Richtschnur anzunehmen ist, daß das Entgelt für den Transport solcher Sendungen den gewöhnlichen Tarif der Eisenbahn über Abzug von 4% nicht übersteigen darf. Ebenso steht es der Finanzverwaltung zu, bei Personentransporten, wenn sie auf Eisenbahnen zwischen solchen Orten stattfinden, welche durch Staatspostanstalten verbunden sind, dann eine mäßige Gebühr in Form einer Abfindungssumme einzuheben, wenn die Ertragsverhältnisse mit Rücksicht auf die landesüblichen Zinsen und den bei anderen Industrieunternehmungen vorkommenden Ertrag günstig sind. (A. F. M. K. F. 9, Nr. 644.)

1842. 18. August. Im Vertrage zwischen der obersten Hofpostverwaltung und der Direktion der priv. Wien-Raaber Eisenbahngesellschaft wegen Benutzung der Bahnstrecke von Wien bis Gloggnitz wurde bestimmt, daß die Eisenbahndirektion dafür zu sorgen habe, daß alle von den hiezu ermächtigten k. k. Postämtern aufgenommenen Reisenden in unbeschränkter Zahl Karten für die betreffende Fahrt auf der Eisenbahn in Wagen 1. Klasse erhalten. Die Eisenbahndirektion hat zur Verwahrung der Briefpost, Amtspakete, des Reisegepäckes und der sonstigen Fahrpostsendungen in ihren Frachtwagen eine eigene zum Sperren eingerichtete Abteilung zu widmen, dem Postkondukteur einen freien Sitz in dem zunächst der Frachten befindlichen Wagen einzuräumen, das Auf- und Abpacken durch Leute der Eisenbahn gegen Entgelt von 3 kr. für jeden Zentner besorgen zu lassen und im Erfordernisfalle in einem Bahnhofe zur Expedition der Posten dem Beamten der Postanstalt ein heizbares Gemach zur Amtierung gegen einen aus der Postkasse zu leistenden mäßigen Mietzins zur Verfügung zu stellen.

1843. 11. November. Vertrag zwischen der obersten Hofpostverwaltung und der Direktion der priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn. Nach § 9 dieses Vertrages haben die Eisenbahnbeamten in den Stationen Lundenburg, Göding, Bisenz, Hradisch, Napagedl, Hullein und Prerau auf Verlangen der O. H.-P.-V. den Postdienst neben ihren Verrichtungen gegen eine angemessene Remuneration aus der Postkasse zu besorgen. Nach § 11 ist für den Sitz des Postkondukteurs der Betrag von 6 kr. pro Meile, und nach § 13 für den Transport der Fahrpostsendungen mit den Personen- oder gemischten Trains ein Frachtlohn von 3 kr. pro Zentner und Meile, für jenen mit Lasttrains die tarifmäßige Eisenbahnfrachtgebühr an die Eisenbahnkasse zu entrichten. Nach § 14 hat das Auf- und Abpacken durch Leute der Eisenbahn unentgeltlich zu erfolgen. (A. F. M. K. F. 9, Nr. 123.)

16. Dezember. A. u. Vortrag über die künftige Gestaltung und Einrichtung des Postdienstes auf den Straßenzügen zur Seite der Eisenbahnen und die Behandlung der Postmeister auf denselben. (A. F. M., Nr. 8081, P. P.)

1844. Vom 1. November an wurde die k. k. Staatseisenbahn von Mürzzuschlag nach Graz für den Postdienst benutzt und konnten die Postämter in Wien, Baden, Wr.-Neustadt, Gloggnitz, Mürzzuschlag, Bruck, Graz, dann Marburg, Cilli, Laibach, Triest, Leoben, Judenburg, Klagenfurt, Villach, Udine, Treviso, Venedig, Padua, Vicenza, Verona, Brescia, Bergamo und Mailand Reisende sowohl für die Eil- und Mallewagen auf der Poststraße als auch für die k. k. Staats- und für die Gloggnitzer Eisenbahn aufnehmen. (P. V. B., IV. B., S. 295.)

6. Paketboote.

1819. Etablierung eines Paketbootes zwischen Triest und Korfu vom 16. September ab. Mit diesem Paketboote konnten außer den Briefen auch Reisende, Waren und Gelder nach Korfu befördert werden. Die Gebühr für einen Reisenden mit 100 Pfund Gepäck betrug mit Benutzung einer Kammer 40 fl., ohne Kammer 20 fl.; für Waren für jeden Wiener Zentner 30 kr., für Waren größeren Umfanges 1 fl.

1820. Die k. k. Goulette „Arianna" vermittelte die amtliche und Privatkorrespondenz, die Versendung von Geldern und Waren sowie die Überführung von Reisenden zwischen Triest und Korfu. Sie begann ihre erste Fahrt von Triest am 20. August. (A. F. M. K. F. 9/8, Nr. 498.)

1821. 10. Juli. Das Paketboot Triest-Korfu wurde bereits früher eingestellt, hingegen wurde die Goulette „Fenice" als Paketboot zwischen Venedig und Korfu verwendet. (A. F. M. K. F. 9/8, Nr. 420.)

1823. Wiedereinführung des Paketbootes Triest-Korfu an Stelle jenes Venedig-Korfu. Hiezu wurde die Goulette „l'Aurora" bestimmt. Erste Fahrt von Triest am 17. Juni.

21. Juli. Mit der zeitlich etablierten Paketbootanstalt „Depeschen Penische" (la Sentinella-Anstalt) zwischen Zara und Korfu konnten die vom Oberpostamte Zara und vom k. k. Generalkonsulate in Korfu übergebenen Privatbriefe überbracht werden. Reisende und Waren wurden nicht befördert. Die Fahrten wurden Ende September wegen herrschender Winde eingestellt. (A. F. M. K. F. 9/8, Nr. 649.)

1849. Der I. k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft wurde gestattet, daß ihre Passagierschiffe, insoferne dieselben wirklich den Dienst als „Postpaketboote" versehen, die k. k. Postflagge am Bugspriet und auf dem Hauptmaste eine Schiffsflamme, beide von gelber und schwarzer Farbe, führen dürfen. (P. V. B., I. B., S. 52.)

7. Lloyd.

1835. 3. September. Die Direktion des im Jahre 1833 gegründeten Lloyd austriaco in Triest bittet um Genehmigung ihrer Statuten für die Schiffahrt und Handelsnachrichten, die Einführung einer geregelten Dampfschiffahrt zur See zwischen Triest und den für den österreichischen Verkehr wichtigsten Seehäfen auf den Jonischen Inseln, in Griechenland und im Orient, ferner, daß der Lloyd-Dampfschiffahrts-Gesellschaft während 15 Jahren ausschließlich die Beförderung aller nach den von ihren Dampfschiffen zu berührenden Punkten bestimmten Regierungsdepeschen, Gelder und Effekten gegen Entgelt überlassen werde, daß bei den Regierungen auf den Jonischen Inseln, Griechenland, Türkei und Ägypten sich verwendet werde, daß dieselben den Schiffen des Lloyd jene Begünstigungen zugestehen, welche ähnliche Schiffe anderer Flaggen genießen, daß die Dampfboote des Lloyd im Inlande die nämlichen Begünstigungen erhalten, wie die Dampfschiffahrt von Triest und Venedig und daß man die aus den jonischen und griechischen Häfen nach Triest kommenden Schiffe des Lloyd mit den Passagieren, Briefen, Waren und Effekten, solange in diesen Ländern weder die Pest noch eine andere ansteckende Krankheit herrscht, zur freien Pratica zulasse. (A. F. M. K. F. 9, Nr. 22.)

1837. 4. März. Zufolge A. H. E. vom 25. Februar wurde bezüglich der von der Triester Dampfschiffahrts-Gesellschaft Lloyd austriaco gemachten Propositionen wegen des Transportes der Postsendungen nach der Levante angeordnet, daß die Gesellschaft, was das Briefsammeln, Briefetransportieren und Zustellen für eigene Rechnung betrifft, sich lediglich an die bestehenden Gesetze zu halten habe. Zum Behufe des Transportes jener Briefsendungen, welche zwischen den k. k. Postämtern und den verschiedenen Seeplätzen des Orients statthaben, ist sich jedoch der Dampfschiffe des Lloyd austriaco zu bedienen und diesbezüglich ein Übereinkommen zu treffen. (A. F. M., Nr. 1185, P. P.)

26. März. Verständigung der obersten Hofpostverwaltung, daß die Aufstellung von Postexpeditionen an allen wichtigeren Plätzen des Orients, welche die Dampfschiffe des Lloyd austriaco berühren, insoferne nicht mit den dortigen Regierungspostanstalten die Pakete gewechselt werden, keinem Anstande unterliege. Insoferne an solchen Orten k. k. Konsulate oder Konsularagentien bestehen, werden diese, wie es in Galatz, Jassy, Bukarest, Bostuschany usw. der Fall ist, das Postgeschäft gegen eine angemessene Entschädigung zu übernehmen haben, an anderen Orten wird durch die Bestellung eines eigenen Postagenten vorzusorgen sein. Wo dermalen schon bei den k. k. Konsulaten Postexpeditionen bestehen, haben sie auch die Seepostgeschäfte, das ist die mittels des Lloyd zu transportierenden Felleisen zu besorgen..... (A. F. M., Nr. 1732, P. P.)

13. Juni. Am 13. Juni 1837 wurde zu Wien der erste Postvertrag mit dem Lloyd abgeschlossen. Nach Art I dieses Vertrages ist die Dampfbootfahrt-Unternehmung verbunden, mit entsprechend gebauten und genügende Sicherheit gewährenden Dampfschiffen regelmäßig monatlich zwei Fahrten zwischen den Freihafen Triest, Konstantinopel

und Alexandrien mit Berührung von Korfu, Patras, Piräus, Syra, Smyrna und der Insel Candien auf ihre Kosten und Gefahr zur Beförderung der Reisenden, Gelder, Waren und Korrespondenzen zu unterhalten und hat das Recht, diese Fahrten auch nach anderen Orten auf den Jonischen Inseln, in Griechenland und im Oriente, insoferne es in ihrer Konvenienz liegt und sie hiezu von den betreffenden auswärtigen Regierungen die Befugnis erhält, auszudehnen, ist jedoch verbunden, diese Orte jedesmal der k. k. obersten Hofpostverwaltung bekannt zu geben.....

Art. V. Auf die Annahme und Beförderung der Reisenden, Gelder und Waren, dann Bestellung dieser sowie auf die Einhebung der hiefür zu bezahlenden Gebühren nimmt die k. k. österreichische Postverwaltung keinen Einfluß, sondern es bleibt dieses ausschließlich der Verfügung der Dampfbootfahrt-Unternehmung überlassen. .

Art. VI. Dagegen ist dieser weder in Triest noch in anderen Orten der österreichischen Monarchie das Sammeln der mit den Dampfschiffen zu befördernden Briefe und das Bestellen jener, welche mit den Dampfschiffen dahin gebracht werden, gestattet, sondern es wird dieses sowie die Einhebung der hiefür zu bezahlenden Gebühren durch das k. k. Oberpostamt in Triest und die Postämter in den anderen Orten der österreichischen Monarchie besorgt werden.

Art. VII. In den Orten der fremden Staaten, welche die Dampfschiffe zu berühren haben, werden die allda bereits aufgestellten und noch zu errichtenden k. k. Postexpeditionen mit der in VI erwähnten Amtshandlung bezw. der nach und über Österreich abzusendenden und von daher empfangenen Briefe beauftragt werden, mit Ausnahme der Orte in jenen fremden Staaten, wo keine k. k. österreichischen Postbureaus, sondern landesfürstliche Postämter bestehen, in welchen diese jene Amtshandlung zu besorgen haben werden.

Art. XI. Der Dampfbootfahrts-Unternehmung ist für den Transport der Briefpakete, welche gemäß Art. VIII zur Beförderung mit ihren Schiffen zwischen den Orten, welche dieselben zu berühren haben werden sowie für deren Übernahme und Übergabe an die bezüglichen Postämter und Postexpeditionen keine eigene Vergütung zu leisten.

Art. XIII. Für die mit den Dampfschiffen zu befördernden, der Portozahlung unterliegenden Postsendungen wird ein Seetransport-Gebührentarif festgesetzt....

Art. XV. Die tarifmäßigen Seetransportgebühren werden sowohl von den k. k. Postämtern, Postexpeditionen und kgl. griechischen Postämtern sogleich bei der Aufgabe der Briefe eingehoben, für die Briefe aus fremden Staaten nach den von den Dampfschiffen zu berührenden Orten der Jonischen Inseln, Griechenlands und des Orients aber den Adressaten zur Bezahlung zugerechnet.

Art. XVI. Von der Einnahme an den Seetransportgebühren für die von den k. k. Postämtern an die k. k. Postexpeditionen im Orient und zu Korfu, dann an die kgl. griechischen Postämter und vice versa gesendeten Briefe haben die Unternehmung der Dampfbootfahrten 80% zuzukommen, welche derselben aus der k. k. Oberpostamtskasse in Triest werden vierteljährig bar bezahlt werden.

Art. XVIII. .....Die mit der Einhebung der erwähnten Gebühren bei den k. k. Postexpeditionen im Oriente und auf den Jonischen Inseln verbundenen Ausgaben, nämlich die Genüsse der Agenten, Auslagen für Kanzleierfordernisse usw. sowie der sich etwa ergebende Münzverlust werden vom k. k. Postgefäll und von der Unternehmung in dem Maße als unter ihnen die Einnahmen zu teilen sind, nämlich mit 20 und 80% getragen werden....

Art. XXIV. Die Dauer dieses Vertrages, dessen Bestimmungen mit 1. September 1837 in Wirksamkeit zu treten haben, wird auf zehn Jahre festgesetzt....

(Tarifsätze: 1. Für einfache Briefe bis ½ Lot einschließlich zwischen Smyrna und Konstantinopel 12 kr., zwischen Triest, den Jonischen Inseln und den Orten Griechenlands diesseits des Cap St. Angelo 18 kr., zwischen Triest, den Orten Griechenlands jenseits des Cap St. Angelo und Candien 24 kr., zwischen Triest und den Orten der europäischen und asiatischen Türkei sowie jenen Ägyptens und Syriens 36 kr. C. M. Für Briefe über ½ Lot für jedes weitere ½ Lot die Hälfte der für den einfachen Brief festgesetzten Taxe. 2. Für Waren und Muster, welche unter Kreuzband verwahrt oder den Briefen angehängt werden, der dritte Teil der obigen Postgebühren, als Minimum jedoch die Gebühr für einen einfachen ½ Lot wiegenden Brief. 3. Für Zeitungen, Journale und Zeitschriften unter Kreuzband für jedes Lot der sechste Teil der obigen Tarifsätze.) (A. F. M., Nr. 3741, P. P.)

5. Dezember. Die O. H. P. V. berichtet, daß das Dampfschiff Nr. 4 des österreichischen Lloyd „Principe Metternich“ am 6. November mit Berührung von Ancona, Korfu, Patras und Kanea nach Alexandrien abgehen und sodann die regelmäßigen Fahrten zwischen Syra und Alexandrien mit Berührung der Insel Kandia unternehmen werde. In Alexandrien wurde eine k. k. Postexpedition errichtet. Dem vom k. k. Generalkonsulat in Alexandrien zur Besorgung des Postgeschäftes bestellten Individuum wurden als Entschädigung für seine Mühewaltung 6% der dortigen Briefportoeinnahme zugewiesen. (A. F. M., Nr. 6570, P. P.)

1838. 29. Dezember. Dem österreichischen Lloyd wurde die Befreiung seiner Dampfschiffe von allen Ärarial-Schiffahrt- oder Hafengebühren in allen inländischen Seehäfen zugestanden. Ebenso wurden die Postpaketboote des Lloyd von der Entrichtung der Konsularschiffsgebühren bei allen k. k. Konsularämtern in auswärtigen Seeplätzen, dann von der Entrichtung des dem Ärar vorbehaltenen 20%igen Portoanteiles von den Postsendungen in den ersten drei Vertragsjahren unter der Bedingung befreit, daß der Lloyd während dieser Zeit die Manipulationsauslagen allein bestreite. Die ausländischen Dampfschiffe wurden von der Cabotage zwischen inländischen Seeplätzen ausgeschlossen. (A. F. M., Nr. 6708, P. P.)

1839. 29. März. Aufhebung der versuchsweise errichteten k. k. Postexpedition in Trapezunt. (A. F. M. K. F. 9, Nr. 645.)

1842. Zufolge A. H. vom 10. Dezember wurde die Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd berechtigt, auf ihren Postpaketbooten auf dem Hauptmaste nebst der k. k. Postflagge eine Schiffsflamme von schwarzer und gelber Farbe zu führen. (P. V. B., III. B., S. 251.)

1845. 27. Mai. Die Dampfschiffahrtgesellschaft des österreichischen Lloyd wird gleich den durch Postmeister besorgten inländischen Postanstalten rücksichlich ihrer dem Postdienste gewidmeten Dampfschiffe als ein zum Betriebe der k. k. Staatspostanstalt gehöriges Institut erklärt. (P. V. B., B. V., S. 35.)

Fahrten des Lloyd im mittelländischen und schwarzen Meere, dann auf der Donau. Errichtung von k. k. Postexpeditionen in Gallipoli, Samsun, Varna, Tultscha und Ibraila vom 1. September 1845 ab. (P. V. B., V. B., S. 58.)

28. September. Portoanteile der k. k. Postexpeditionen in der Levante: Alexandrien 10, Korfu 8, Smyrna 6, Bukarest 10, Jassy 10, Galatz 10, Bottuschany 20, Belgrad 12, Saloniki 10, Seres 10%. Der k. k. Internuntiaturs-Postdirektor in Konstantinopel erhielt 6% der gesamten Portoeinnahme.

1851. Am 9. Juli wurde zu Wien mit dem österreichischen Lloyd eine neue Postkonvention abgeschlossen. (P. V. B., III. B., S. 393.)

Weitere Verträge erfolgten unterm 30. Dezember 1858 (P. V. B., S. 57), 18. November 1871 (P. V. B., S. 203), 26. Juni 1878 (P. V. B., S. 193), 19. März 1888 (P. V. B., S. 381), 12. August 1891 (P. V. B., S. 77), 6. Juli 1901 (P. V. B., S. 295).

1870. Errichtung einer Lloydagentie in Santi Quaranta in Albanien. (P. V. B., S. 147.)

1872. Mit 12. November wurden auf den vom Lloyd befahrenen dalmatinischen Linien Triest—Cattaro, Triest—Prevesa und Triest—Durazzo Schiffspostämter eingerichtet. (P. V. B., S. 217.)

Die österreichische Feldpost.

Die österreichische Feldpost wurde in der „Geschichte der österreichischen Post“ S. 120 bis 139, und in dem Buche „Die österreichische Post und ihre Reformen unter Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II.“, S. 64 bis 72, ausführlicher behandelt. Es werden daher hier nur mehr die ergänzenden Daten aufgenommen.

1566. 11. März. Bericht des Feldpostmeisters Pettauer an den Kaiser, daß er samt den Feldpostboten durch acht Monate keine Besoldung empfangen habe und der Ausstand vom 1. Mai bis Ende Oktober 1565 über 1900 fl. betrage. Die Feldposten waren eingelegt von Kaschau über „Zina, Wishall, Taillia, Tokhey, Chiraltoleysch, Niemby, Tallo, Wather, Mickhy, Thamohidt“ nach Zatmar. Tokaj war wegen der Kreuzungspost nach Erla mit 3, die anderen Feldpoststationen waren mit je 2 Pferden (für jedes

Pferd 8 fl. monatlich) dotiert. Zwischen Tokaj und Erla lagen die Stationen „Cuess und Wotha", jede mit 2 Pferden. Als der Feind zwischen Tokaj und Zatmar gestreift, wurden die Posten auf Befehl des Feldobersten von Kaschau auf Tokaj und Helmitz nach Zatmar zu gelegt, und zwar von Kaschau über „Raguss, Jesorbe, Eyross, Helmitz, Wessel, Arrängnäss, Tobosch, Giertelakh, Jannoss", die Post zu Helmitz als eine Kreuzpost mit 3, die anderen mit je 2 Pferden. Nachdem die Post Helmitz 5 ungarische Meilen auf Tokaj zu vorzureiten gehabt, hat man die Post „Khüraltekesch gegen Patackh mit 2 Pferden eingelegt. Anfangs Juli hat man abermals des Feindes halber die Posten von Niestet aus gegen Zatmar anlegen müssen, von Arrängnäss gegen Ladanj, Tobosch gegen Vyumar, Giertelakh gegen Khischör und Jannoss gegen Jänner mit 29 Pferden. Auf Befehl des Feldobristen wurden Posten auf Etschekt, Siget, Hatotsch, jede mit 2 Pferden, von Zackhmar gegen Thüry mit 3 Pferden eingelegt.

1568. Am 26. Jänner berichtet der Hofpostmeister Paul Wolzogen, daß Ende November 1567 die Feldposten zwischen Kaschau und Zackhmar aufgehoben wurden.

1573. 14. November. Bitte des Martin Schott um Zahlung des ausständigen Restes von 80 fl. nach seinem verstorbenen Bruder Georg Schott, welchem die zwei Posten zu Komorn und Nemet und die Verwaltung des Feldpostmeisteramtes im Kriege „wider den Erbfeind, den Türken" verliehen wurde. (Georg Schott, Postmeister in Komorn, wurde von Kaiser Maxmilian II. als Feldpostmeister mit fünf Postpferden zum Feldheer diesshalb der Donau aufgenommen. Er erhielt für jedes Pferd 8 fl. Rhein. monatlich. Er soll bis zu seinem im November 1566 erfolgten Ableben unter dem Hauptmann Tirr ng in Raab gedient haben.)

1596. 31. Juli. Die Hofkammerräte beantragen, dem n.-ö. Postmeister Hans Christof Wolzogen über dessen Bitte für seinen Verwalter, solange er anno 1595 bei dem Postwesen im Feldlager gewesen, nebst dem ordinari Liefergeld monatlicher 15 fl. oder täglicher 30 kr. als Ergänzung wegen der teueren Zehrung und auf einen Jungen, den er in aller vorfallenden Notdurft hin und her schicken mußte, über die jüngst bewilligten 10 fl. noch monatlich 5 fl., sonach 15 fl., wie es im Jahre 1594 geschehen, zu bewilligen. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1601. 5. Februar. Die Hofbuchhalterei berichtet, daß dem Marco Anthony Gaffer von Paar, welcher im Jahre 1599 „3 Kuriere, 4 Postklepper und einen Gutschy" gebraucht, zur Versehung des Feldpostwesens für seine Person monatlich 15 fl. und 30 kr. tägliches Liefergeld, für jeden Kurier monatlich 12 fl. und 30 kr. tägliches Liefergeld, auf jedes Postpferd monatlich 10 fl. und für den Wagen monatlich 50 fl. passiert wurden. Im Jahre 1600 hat er ebenfalls drei Kuriere, vier Postklepper und einen Wagen im Felde unterhalten, für seine Person täglich 12 Schilling und für jedes Postpferd monatlich 10 Taler eingestellt.

1602. 31. Juli. Das Feldpostwesen soll bei dem angehenden Feldzug durch den n.-ö. Postmeister mit den dazu gehörigen Rossen und Knechten bestellt und durch einen tauglichen Verwalter versehen werden. Die Feldbesoldung soll ihm vom Juli ab in dem Ausmaße, wie sie im Jahre 1601 der Verwalter Walter Heyger gehabt, passiert werden. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1682. 12. August. Leopold Graf von Kollonitsch, Bischof zu Neustadt und ungarischer Kammerpräsident berichtet über das vom Grafen von Paar gestellte Ansuchen wegen Errichtung eines Feldpostamtes in Unter-Ungarn an die Hofkammer, daß es eine unnötige Sache sei, ein Feldpostamt einzurichten, da die Armee in Unterungarn auf der Tyrnauer oder Preßburger Seite nirgends stehen kann, wo nicht ohnedies die Post ganz nahe an der Hand sei. Wenn sich aber die Armee in der Schütt stellt, ist die Post ebenfalls in Komorn, Raab, Altenburg und Preßburg unterlegt, daher nicht zwei Meilen sind, ohne zu einer Post zu gelangen. Will man aber von der Armee aus ein oder zwei Posten zur größeren Gelegenheit dem Feldpostmeister einräumen, so habe er nichts dagegen, es soll jedoch vom Oberpostmeisteramt geschehen und nicht auf Kosten der ungarischen Kammer. Will man aber letzteres, so wird den Postverwaltern in Ungarn befohlen werden, daß von der nächsten Post, wohin die Armee sich wendet, allzeit bei der Armee ein Feldpostamt mit Postpferden vorhanden sei.

1684. 17. August. Karl Josef Graf von Paar berichtet an den Kaiser, daß ihm von seinem bei der Hauptarmee in Ungarn unterhabenden Feldpostamte gemeldet wurde, daß der Herzog zu Lothringen, weil die Posten zu langsam einlaufen, die Kuriere aus Mangel an Pferden und weil von der Armee bis Komorn keine Posten unterlegt sind, nicht nach Gebühr befördert werden können, verlange, daß man von Komorn bis zur Armee eine ordentliche Unterlegung der Posten schleunigst veranlasse. Da er (Paar) im Begriffe ist, das Erforderliche vorzukehren, bitte er, ihm zur Einrichtung dieses Postenlaufes 1000 fl. anzuweisen.

1685. 15. Februar. Die Hofkammer teilt dem Hofkriegsrat mit, daß den in kaiserlichen Diensten von Raab und den Grenzen nach Gran abgehenden Heyduken bei der jetzigen Türken- und teueren Zeit das Brod zu reichen angeordnet wurde. Der ungarischen Kammer wurde die bessere Bestellung der Posten von Preßburg bis Raab aufgetragen, worauf dieselbe erwiderte, daß durch die Exzesse der Kriegsoffiziere die armen Postbeförderer dergestalt geschädigt worden, daß sie länger nicht bestehen können.

Unterm 25. April legt der Obristhofpostmeister Karl Josef Graf von Paar einen Entwurf vor, „was zur Einrichtung des Feldpostwesens von nöten ist".

1686. 3. Dezember. Der Hofkriegsrat teilt mit, daß vom Generalfeldwachtmeister und bestellten Obristen Melchior Leopold Freiherr von der Beckh geklagt wird, daß die Posten in Ungarn ganz unrichtig bestellt sind, die Ordinari vielmal ganz ausbleiben und hernach zwei bis drei Posten zugleich einlaufen.

1687. 17. Juni. Dem obersten Hofpostmeister Grafen von Paar wird bei dem währenden Krieg bezüglich des Feldpostwesens in den Akquisten die Inspektion über die Posten von Ofen bis Komorn bis auf weiteres übertragen. (H. K. A. P. A. 1673—1687.)

1688. 21. April. Befehl an den Czakaturner Postadministraten Georg Ladislaus Nagy, bei dem noch währenden Türkenkriege zu verordnen, daß das Postwesen von Veroviticza bis nach Essek vermittelst der Heyduken und Husaren oder sonst auf andere tunliche Weise eingerichtet werde.

23. April. Der Ofner Postmeister Peter Sallagari beschwert sich unter Hinweis darauf, daß er die ordinari Post wöchentlich zweimal zu der Armee befördere, die ordinari Post von der Armee fast niemals bekomme. Auch hätten die Graf Paarischen Postoffiziere seine angestellten Postleute derart widerspänstig gemacht, daß sie die Ordinari zu Gran und Raab längere Zeit liegen ließen. Auch müssen die Postillione zu Gran und Komorn oft viele Stunden warten, bis sie über die Donau gebracht werden.

23. April. Die Hofkammer teilt dem Obrist Hofpostmeister Grafen von Paar mit, daß im verwichenen Jahr von der kaiserlichen Armada gegen den Feldpostmeister verschiedene Klagen vorgekommen seien. Nachdem der Feldzug wieder vorhanden, auch dem Ofner Postmeister befohlen wurde, von dort bis Essek und daselbst in loco die Posten bestens einzurichten und mit dem Feldpostamte in gutem Verständnisse sich zu betragen, damit die Posten ihren ordentlichen Lauf erhalten, die Postbedienten aber zuweilen mit ihren unzeitigen Widrigkeiten zum Nachteil und Schaden des Kaisers und der Armee viel Hindernis bereiten, möge Graf Paar den Seinigen befehlen, in der notwendigen Korrespondenz zu verbleiben und die Posten mit Ordnung auf alle Weise zu beschleunigen.

14. Mai. Der Hofkriegsrat wird ersucht, bei den Kommandanten zu Raab zu veranlassen, daß auch nach dem Torsperren der Festung die ordinari und Stafettenposten ohne Aufenthalt hinausgelassen und durch die Offiziere die Postzettel und Posten selbst nicht retardiert werden.

13. November. Die kaiserliche Hofkanzlei an den Obrist Hofpostmeister Karl Josef Graf von Paar, daß bei den gegenwärtigen gefährlichen Konjunkturen im Römischen Reich und allda grassierenden französischen Kriegsinsolentien zur Beförderung beständiger Korrespondenz gegen die Reichskonfinen die Post von Prag nach Eger angelegt werden möge.

1689. 18. Jänner. An die Kameralinspektion zu Ofen, daß sie dem Postmeister in Ofen die richtige Bestellung der Posten zwischen Belgrad und Ofen auftrage.

In derselben Sache an den Hofkriegsrat: „Nachdem es vorgekommen, daß die Husaren selbiger Orten vier Posten gänzlich zugrunde gerichtet, einen Postillion zu Tod gehaut und andere verjagt, eine Kalesch und Pferde hinweggenommen und sonsten von

den Kriegsoffizieren dergleichen Exzesse verübt wurden, daß es unmöglich ist, die Posten im richtigen Stand zu erhalten, möge den Kommandanten befohlen werden, zu veranlassen, daß die Postbedienten von dergleichen Exorbitantien mit gehörigem Schutz und Assistenz in Hinkunft befreit werden."

26. April. Die Kameralinspektion zu Ofen berichtet an die Hofkammer, „daß die in dieser Gegend herumliegende ungarische Miliz auslaufe und dem Rauben nachgehe. Sie schlägt vor, daß diejenigen, welche wirklich Soldaten abgeben, anderswohin wo sie von nöten sind, verlegt, die übrigen aber, so sich setzen wollen, das Gewehr ablegen sollen. Erst dieser Tage sind dem Postverwalter zu Földvar durch 20 dergleichen Husaren alle seine Pferde mit Gewalt aus dem Stall genommen und weggeführt worden".

Über die diesfalls an den Hofkriegsrat gemachte Vorstellung teilt derselbe unterm 14. Mai 1689 der Hofkammer mit, „daß er nicht allein dem Vizegeneral zu Raab, Grafen Stefan Zichy, anbefohlen, diejenigen Ungarn, welche dem Postmeister zu Földvar die Pferde weggenommen, auf das genaueste zu inquirieren, handfest zu machen und an denselben eine wirkliche exemplarische Demonstration unverschont vorzunehmen, sondern auch sämtlichen Grenzkommandanten in Niederungarn ernstlich kommittiert habe, alle auf den Straßen oder sonst ertappten Ungarn, welche mit authentischen Pässen nicht versehen sind, für Vaganten und Räuber zu halten, beim Kopf zu nehmen, über ihr Tun und Lassen scharf zu examinieren, und wenn selbe irgend eines Verschuldens überführt würden, mit ihnen den gebührenden Prozeß zu machen und die wirkliche Exekution vorzunehmen".

22. Juni. Der Obrist Postmeister zu Preßburg, Johann Friedrich Eyrsperg, hat der ungarischen Kammer angezeigt, daß die in Ungarn hin und wieder gehenden Kuriere, insbesondere aber die Offiziere von der Miliz nicht allein die Postwagen und Pferde ungebührlich überladen, sondern auch die Postillions, ja die Postmeister selbst mit Schmähworten und harten Schlägen bedrängen. Der Hofkriegsrat wird um Abhilfe gebeten. (H. K. A. P. A. 1688—1700.)

1691. 30. Oktober. Im Faszikel „Antiqua 638, Postwesen im Reich, Taxis contra Paar. 1689—1717" des k. u. k. Haus-Hof- und Staatsarchivs findet sich die folgende Nachricht wegen des kaiserlichen Feldpostamts im Römischen Reich:

„Im vorigen 30jährigen, resp. Reichs- und Schwedischen Krieg, als die kaiserlichen Truppen unter Kommando des Erzherzogs Leopold Wilhelm, wie auch der kaiserlichen Generale Gallas, Hatzfeld, Tilly, Papenheim, Piccolomini und andere mehr, im Reich und Niederland gestanden, hat zur selbigen Zeit des verstorbenen Postmeisters zu Neustadt Vater, Namens Jakob Schlögl, das kaiserliche Feldpostamt aller Orten, wo sich bemelte Truppen von einer Zeit zur andern gewendet, versehen und bedient, und als derselbe endlich bei Landau solchen Dienst resigniert gehabt, ist an dessen Stelle ein damaliger Feldkriegskanzellist, Namens Bonegg, von Innsbruck gebürtig, als Feldpostmeister auf- und angenommen worden, welcher auch bis zum selbigen Kriegs und bis zum erfolgten Friedensschluß dabei verblieben. Hierüber ist noch Testimonium vivum vorhanden. Im letzten vorigen in Ao. 1671 angefangenen Reichs- und holländischen Krieg wider die Krone Frankreich wurde Johann Georg Mezger, damaliger Gral Paarischer Secretarij, jetziger Postmeister zu Brünn, als Feldpostmeister zu der untet Kommando des Generalleutnants Montecucolli gestandenen kaiserl. Armee ins Reich abgeschickt, in Ao. 1673 aber zurückberufen und an Platz dessen der Johann Eberhard Nebell, gleichfalfr damaliger Paarischer Secretarij zum kaiserl. Feldpostmeister bestellt; und als zu selbiger Zei der Reichspostmeister zu Frankfurt sich unterstanden, die zur kaiserl. Armee gehörigen Briefs zurückzuhalten und dafür von dem Feldpostamt die bare Bezahl- und Gutmachung zu begehrene haben Ihre kais. Majestät hierauf an jenen Postmeister zu Frankfurt ein scharfes Reskript oder, Befehlschreiben, bemelte zur Armee gehörigen Briefe ohne Bezahl- und Aufenthaltung dem kais. Feldpostamt einzuliefern, ergehen lassen, wie auch geschehen, und ist sowohl besagter Nebell usque ad finem hujus belli als auch in Ao. 1674 (als sich die kais. Armee zerteilet und ein Corpo unter Herrn General Souches, das andere aber unter dem Duc de Bourneville resp. am obern und untern Rhein sich gelagert, und daher bei jedem Corpo ein besonderes kaiserl. Feldpostamt eingerichtet, zu solchem Ende auch, und zwar zu dem letzten Bournevillisch Corpo ein allhiesiger Obrist Hofpostamtsoffizier, Namens Max Franz Bartuska als Feldpostmeister mit kaiserl. offenen Patenten, daß nämlich die Reichsposten mit dem kaiserl. Feldpostamte in guten Vernehmen und Korrespondenz stehen und demselben alle dahin gehörigen Briefe unweigerlich zuführen und vice versa wiederum annehmen sollen, abgeschickt worden), dieser von dem kaiserl. Obristen Reichshofpostamt, d. i. von dem Grafen von Paar subordinierte Offizier bei ruhiger Administration des ihm anvertrauten Feldpostamts verblieben. Wobei zu observieren, daß sowohl im besagten 1674. Jahr Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg selbst persönlich im Feld gewesen, dennoch kein privates Feldpostamt (wie jetzo Chursachsen tut) bei sich gehabt, sondern seine Briefe nach jedes Orts Gelegenheit durch Carabiner-Reiter bestellen ließ.

Bei gegenwärtig allgemeinem Reichskrieg, so sich gleich nach glücklicher Eroberung Belgrads gehabt, wurde abermal gleichwie in dergleichen Begebenheiten vorhin geschehen, der Heinrich Gottfried von Wittichkindt und in diesem noch laufenden Jahr der Johann Casper Werner, so vorhin propter separationem der kais. Armee am Schwarzwald ein particulares Feldpostamt bedient hatte, zur Hauptarmee ins Reich als Feldpostmeister abgeschickt und sind allererst durante hoc postremo bello von Taxischer Seite ein und andere Strittigkeiten moviert worden, denen jedoch ex deductis die Graf Paarische Seite militierende possessio allerdings im Wege steht, solchem nach dabei von rechtswegen zu manutenieren ist."

1698. 20. April. Das Hofkriegszahlamt hat dem kaiserlichen Feldpostmeister im Reich, Valentin Khrosser, seinen Ausstand (pro 1696 und die sechs Sommermonate 1697) von 700 fl. zu bezahlen.

16. Juni. Das Kriegszahlamt hat dem Feldpostamtsoffizier Brugger die für die bei Einrichtung der Posten von Ofen bis Szegedin in der abgelaufenen Campagne ausgelegten 130 fl. 11. kr. erfolgen zu lassen.

30. September. Bei den in Ungarn bevorstehenden Friedenstraktaten mit der ottomanischen Pforte ist eine abgesonderte Legationspost zu errichten und für die dahin zu entsendenden zwei Postoffiziere und zwei Kuriere zur Ausstaffierung und Bestreitung der Reisekosten von Wien nach Peterwardein oder in jene Gegend, wo der Locus congressus sein wird, der Betrag von 300 fl. und zu ihrer monatlichen Subsistenz- oder Feldgage der Betrag von 100 fl. dem obersten Hofpostamte aus den Hofkriegszahlmitteln zu verabfolgen. — (H. K. A. P. A. 1688—1700.)

1702. 26. April. Zu dem unter Kommando des Feldmarschalls Karl von Lothringen Fürsten von Comerey abgehenden Detachement ist ein kleines Postamt zu bestellen und werden auf einen Schreiber und vier Pferde für Besoldung, Mund- und Pferdportionen monatlich 55 fl. bewilligt.

1704. 23. Jänner. Während des Kriegstrubels ist die Reichskorrespondenz nicht über Prag, sondern von Wien über Neuhaus, Pilsen und Eger und ebenso zurück zu dirigieren.

24. Jänner. Nachdem durch die auch auf diesseitiges Land gedrungenen Rebellen die Posten über Ofen nach der Theyss und Siebenbürgen unsicher gemacht wurden, sind die Briefe über Graz nach Varasdin, Verovitiza, Essek und Peterwardein nach den Plätzen an und über die Theyss und in Siebenbürgen zu leiten.

6. November. Nachdem die Festung Jurea verloren gegangen und die Kommunikation durch die Schweiz mit den kaiserlichen Erblanden aufgehoben wurde, hat der Feldmarschall Guido Graf von Stahrnberg angeordnet, daß der Postlauf von Trient aus über Ferrara, Bologna, Fiorenze, Livorno und Genua nach Turin eingerichtet, das Briefpaket durch einen eigenen Kurier abgeschickt und der Kurier mit der Ordinati nur alle 14 Tage abgefertigt werden soll. Zu Genua sei eine eigene Felacca aufzustellen, welche bis Nizza abzulaufen und die Briefe zu überbringen hat. (H. K. A. P. A. 1700—1717.)

1705. Extrakt aus einem Briefe des Feldpostmeisters im Reich, Johann Peter Nell, dto. Lauterburg, 7. August: „Die heurige Campagne ist aus nachfolgender Ursach dem kaiserlichen Feldpostamt so schädlich als präjudicierlich, indem die allhier stehenden wenigen Truppen mehrernteils bestehen in Franken, Schwaben und preußischer Infanterie, da die völlige Kavallerie — außer 2000 Pferd — schon vor einer Zeit wegen Mangel der Fourage von hier abmarschiert ist, dahero der meiste Genuß entgehet; der Schwaben und Franken Brief sind sehr wenig, die Preußischen tragen ihrem Postmeister alle Briefe zu, weil ihnen das kaiserliche Feldpostamt scharf verboten ist, sintemalen die Taxischen Postuntergebenen sich mit selbigem Postmeister verstehen und deroselben Ordinanzreitern zu Rheinhausen posttäglich alle Briefe abfolgen lassen, also auch vice versa selbige Briefe durch die Ordinanzreiter an die benachbarten Taxischen Posten gebracht werden. Wann die churpfälzischen Truppen kommen werden, soll auch ein Feldpostmeister dabei sein, daher wenn auch die Armee so groß als es immer sein kann, werden sollte, werden die Unkosten weit den Genuß übersteigen; das Nürnberger Postamt will sich neuerlich zu keiner Korrespondenz bequemen und kein Paket zu dem kaiserlichen Feldpostamt machen, unerachtet sie vorher zwei Monate beständig kontinuiert haben. Nachdem ich mich gleich anfangs deswegen beschwert, bekam ich zur Antwort, wegen

zwei oder drei Briefl, so posttäglich einlaufen, wäre es der Mühe nicht wert; nachdem aber mehrere Briefe eingelaufen sind, erhielt ich wider allen Brauch die schimpfliche Antwort, sie schickten die Briefe bis an die nächste Post bei der Armee, allda können selbe schon zusammengeklaubt und dem Feldpostamt zugeschickt werden. Es wäre dem Nürnberger Postamt höheren Orts anbefohlen worden, nicht zu korrespondieren, wann ich vermeinte, daß diese Neuerung contra usum et observantiam wäre, könnte ich mich bei ihrer Obrigkeit beschweren..... Wann ich mich bei Ihro Dchl. Herrn Generalleutnant beschwere, bekomme ich zur Antwort, daß beide Generalpostmeister ihre Stritigkeiten an höherem Ort auszumachen wissen werden." (H. H. St. A., Antiqua 638.)

1706. 22. Jänner. Kaiser Josef I. schreibt dem König von Preußen, daß sich der Reichs-Obrist-Hof- und General-Erblandpostmeister Karl Josef Graf von Paar beschwert, daß der König während des Feldzuges im Reich bei der kaiserlichen Reichsarmee ein eigenes Kabinetfeldpostamt errichtet habe, wodurch Paar in seinen Rechten geschädigt werde. Der König wird daher ersucht, von diesem Kabinetfeldpostamte abzustehen und den Paar nicht zu verkürzen. (H. H. St. A., Antiqua 638.)

1715 erscheint Viktorin von Flackhen als Feldpostmeister in Kaschau.

1734. 3. Februar. Kaiserlicher Befehl an die Universal-Bankalität, daß dem Feldpostmeister Franz Mühlheim für das bei der in Italien stehenden Armee zu errichtende Feldpostamt (bestehend aus 1 Postmeister, 2 Postoffizieren, 4 Knechten, 12 Postpferden, 2 Kaleschen, 12 Pferdezelten, den erforderlichen Rüstwagen usw.) ein Betrag von 2000 fl. gegen Verrechnung zu verabfolgen sei. (Ein Feldpostmeister in Welschland bezog eine jährliche Besoldung von 800 fl. und 3 fl. täglich Kostgeld, ein Feldpostoffizier jährlich 400 fl. Besoldung und 2 fl. täglich Kostgeld, ein Postillion 40 fl. jährlich Besoldung und wochentlich 3 fl. Kostgeld.)

17. Februar. Karl VI. an den Erb-General-Obrist-Postmeister im Reich, Fürsten von Taxis: „Nachdem Wir entschlossen und Unserm Obristen Reichs-Hof- auch Unsern Erbkönigreichen und Landen General-Erbpostmeister Johann Adam Grafen von Paar gnädigst anbefohlen, daß er zu Beförderung der Korrespondenz bei Unsern im Reich und Italien anwesenden Kriegsheeren ein Feldpostamt anordnen solle, so haben Wir es Dr. Lbd. zu dem Ende hiemit gnädigst erinnern wollen, auf daß Sie dero Untergebene nächstgelegene und andere Reichspostmeister gemessen dahin anweisen, damit dieselben oben erwähnten Feldpostämtern die benötigte Kommunikation unverweigerlich zu verschaffen, mithin die Korrespondenz von und zu Unseren kaiserlichen Armeen ohne Eingriff oder einiger Neuerung jedesmal frei und unaufgehalten, wie Herkommens, zu befördern sich angelegen sein lassen. Dessen versehen Wir uns zu Dr. Lbd. gnädigst, beschieht auch hieran Unser gnädigste Willen und Meinung."

22. März. Die Reichshofkanzlei teilt der kaiserlichen Hofkammer mit, daß an den kaiserlichen Erb - General - Obristpostmeister im heiligen Römischen Reich und den Niederlanden, Fürsten von Thurn und Taxis wegen des Feldpostamtes bei der kaiserlichen Armada im Reich unterm 17. Februar reskribiert wurde. Zugleich wird abschriftlich mitgeteilt, was bei Ihrer Maj. vom Fürsten von Taxis und vom Churfürsten zu Mainz als Protektor des kaiserlichen Postregale im Reich vorgestellt worden. „Bei den gegenwärtigen Zeitläuften sei es für den Dienst ratsam, in dieser beim kaiserlichen Reichshofrat im Rechtsstreit befangenen und in der kaiserlichen Wahlkapitulation vorgesehenen Sache behutsam zu gehen und zu gedenken, wie ein Mittel ausgefunden werde, damit dieses Postwerk mit beiderseitiger Zufriedenheit bestellt und widrigenfalls alle Verdrießlichkeiten mit dem Churfürstlichen Collegio verhütet werde."

5. April. Erwiderung der Hofkammer an die Reichshofkanzlei: „Es hätte die Hofkammer insonders danknehmig zu erkennen, daß die Reichshofkanzlei wegen des im Röm. Reich durch den Reichs-Hof- und General-Erblandpostmeister Grafen von Paar bei der kaiserlichen Armee im Reich anstellenden Feldpostamt das behörige an den kais. General-Erbpostmeister in dem Röm. Reich und Niederlanden, Fürsten von Taxis, habe gelangen lassen, und wie zumalen mittelst Bestellung sotanen Feldpostamts ohnedem nicht weiter gegangen wird, als was der noch Ao. 1702 erfolgte Reichshofrätliche Schluß die Graf Paarischen Lehensgerechtigkeiten und die im vorigen Reichskrieg

hervorgebrachte Observanz vermag, so will man außer Zweifel halten, es werden diesfalls mit Rechten keine Verdrießlichkeiten erwachsen können...."

1736. 15. Jänner. Die für die Armee in Italien ablaufenden Briefschaften sind nicht mehr über Innsbruck, sondern auf der noch 1703 eingerichteten Straße von Leoben über Ober Steyer und Kärnten nach Lienz zu dirigieren. (H. K. A. P. A. 1732–1736.)

1738. 22. Dezember. Den bei der Campagne in Ungarn gestandenen Feldpostorganen (Feldpostmeister Johann Paul Leeb und Feldpostoffiziere Kautz, Schweiss und Gössner) werden die Feldpostbesoldungen und Kostgelder mit Ende Dezember eingestellt.

1745. Antrag auf Errichtung eines deutschen Feldpostamtes bei der k. k. Armee in Italien, indem bis jetzt die Besorgung der dortigen Expeditionen dem Mailänder Postamte sowie das eingehende Briefporto dem dortigen Postdirektor Principe Melzi frei eigen überlassen worden, wodurch dem kaiserlichen Ärar ein bedeutender Nutzen entzogen wird. (H. K. A. P. A. 1737 - 1764.)

1756. 15. Dezember. Graf Paar wird beauftragt, sein Gutachten abzugeben, wie das Feldpostwesen zu regulieren wäre.

1757. 20. September. Den Hof- und Amtsdepeschen des Churbayrischen Hofes und Hofkriegsrates an den kommandierenden Generalen des bei der k. k. Armee befindlichen Churbayrischen Hilfskorps und vice versa wird die Portofreiheit eingeräumt.

1790. 26. Jänner. Der Feldpostmeister Hertzig zeigt an, daß er vom 12. bis 15. September 1789 mit einem Akzessisten im Hauptquartier des kommandierenden Feldmarschalls von Laudon gestanden, dann aber nach Beschania abgegangen. Am 11. November sei das ganze Feldpostamt nach Belgrad einberufen worden.

1. Februar. Nachdem der beim k. k. kroatischen Truppenkorps-Kommando detachierte Feldpostamtsoffizier Gotthard Rischka gefährlich erkrankte, wurden dessen Geschäfte dem Karlstädter Postmeister Guttenfeld übertragen und die Gelder und beschwerten Briefe in einem gerichtlich obsignierten Behältnisse aufbewahrt.

18. April wurde eine neue Feldpostamtsinstruktion erlassen. (H. K. A., Postm.-Amtsakten.)

19. Mai. Der Feldpostmeister Würth zeigt dem Fürsten Paar an, daß er infolge der Teuerung, wo alles um mehr als zwei Drittel im Preise gestiegen, mit dem Vorschuß von 6000 fl. nicht imstande war, alle Bedürfnisse zu bestreiten. „E. D. können nicht glauben, wie wenig als die Auf- und Abgabe der Briefe ist, da alle Offiziere, die auf den Ortschaften um das Hauptquartier sich befinden, sich meistens an die Briefsammlung allhier (Kremsier) oder an die nächsten Poststationen wenden, auch finden sich wenig Offiziere im Hauptquartier wegen der Abwesenheit S. E. des F. M. Laudon ein, und kann dadurch das Gefäll unmöglich mit der so wenigen Einnahme nur die nötigen Ausgaben bestreiten. Ich hoffe, da bei Neutitschein sich die Armee viel näher zusammenzieht, dieses alles mit unserer Tätigkeit und dem möglichsten Diensteifer baldigst hereinzubringen..."

28. Mai. Der Feldpostmeister in Ungarn, Hertzig, berichtet, er habe zur anbefohlenen Detachierung in Bukarest einen Feldpostschreiber mit 1 fl. täglich aufnehmen müsen; von den drei beim Prinz Coburgischen Corps d'armèe aufgestellten Feldpostschreibern ist einer in Fokschan, der andere in Crajova, der dritte liegt krank im Spital.

6. Juli. Der Feldpostmeister Würth berichtet aus dem Hauptquartier Neutitschein, daß auf Befehl des F. M. Laudon zwischen dort und Troppau in dem im Grätzer Wald gelegenen sogenannten „Wolfs Wirtshaus" eine Unterlegung errichtet wurde, wodurch die zu dem Kongreß nach Preußisch-Reichenbach abgehenden Kuriere und Estafetten einen Umweg von fünf Posten ersparen.

14. Juli. Der Feldpostmeister Würth berichtet aus dem Hauptquartier Neutitschein an den Fürsten Paar: „Soeben verschied der kommandierende Feldmarschall Baron von Laudon zum allgemeinen und größten Leidwesen aller Anwesenden und der ganzen Armee. Er litt seit verflossenem Donnerstag den 8. unaussprechliche Schmerzen, war aber eigentlich schon seit anfang dieses Monats übel auf, wie er auch wirklich einige heftige Anfälle von kaltem Fieber hatte, ward am Freitag den 9. früh mit den heiligen Sakramenten versehen, und nachdem er bis heute unter beständigen Abwechslungen von

Fraißen und Fieberanfällen und heftigen Schmerzen durchgelebt hatte, so verschied er abends um 7 Uhr." (H. K. A., Postm.-Amtsakten, Nr. 242.)

19. Juli. Der Hofkriegsrat teilt mit, daß nach einem aus Konstantinopel eingelangten Rapporte über die dortigen Kriegsgefangenen ein kaiserlicher Postknecht namens Johann Czebinski am 25. April von dem polnischen Gesandten aus dem Sklavenhaus abgenommen worden sei.

10. August. Der Feldpostmeister Würth zeigt an, daß sich das kgl. Hauptfeldpostamt in Mähren mit dem Hauptquartier von Neutitschein nach Olmütz zurückgezogen hat, wo es am 9. August, 11 Uhr vormittags, eintraf.

20. August. Seitens des Hofkriegsrats erging an das mährische Generalkommando und an die Truppenkorpskommandos in Böhmen und Galizien der Befehl, die Feldpostämter, so bald sie entbehrlich sind, zurückzuschicken.

30. August. Die detachierten Abteilungen der Feldpost in Prag und Lemberg sind aufzulassen.

6. September. Der Feldzeugmeister Fürst von Hohenlohe berichtet aus Prag an den Hofkriegsrat, daß das dortige Feldpostamt den Befehl erhielt, alle Pferde, Requisiten usw. licitando zu veräußern und das Personale mit dem bis Ende September laufenden Gehalte in ihre vorige Anstellung rückzuversetzen. „Er erachte es als seine Pflicht, das beste Betragen, den unermüdeten Diensteifer und die äußerste Sorge für das Ärar der Feldpostoffiziere mit der Bitte anzurühmen, auf ihre echten Verdienste Rücksicht zu tragen."

1791. 20. Oktober. Der in Kroatien detachiert gewesene Feldpostamtsoffizier Gotthard Rischka zeigt an, daß er auf Befehl des kroatischen Korpskommandos am 3. Oktober von Karlstadt aufgebrochen und in Wien mit sechs Feldpostpferden, zwei Postillions und den Amtsrequisiten am 16. Oktober im Gasthaus beim goldenen Lampl auf der Wieden eingetroffen sei, wo er das Hauptfeldpostamt erwarten solle.

2. November. Der Feldpostmeister Hertzig berichtet, daß er nach der am 24. Oktober erfolgten Übergabe der Festung Belgrad mit dem Feldmarschall Walliss nach Peterwardein abzugehen und daselbst noch einige Tage zu verbleiben beordert sei. Daselbst werde er von den aus der großen und kleinen Wallachei, dann aus Orsova eingetroffenen Feldpostdetachierungen sämtliche Pferde und Rüstungen abnehmen und sowohl die schlechten Pferde als auch die Gerätschaften licitando veräußern. Den Feldpostbeamten habe er die Gage bis Ende Oktober verabfolgt.

16. November. Der Feldpostmeister berichtet aus Pest, daß am 15. November das Feldpostamt in Pest eingetroffen und nach gemachtem Rasttag nach Wien abgehen werde. Die grundlose Straße und der beständige Regen ist einzig Ursache, daß sie erst am 27. November in Wien eintreffen werden. Er bittet, für die mitkommenden 43 Feldpostpferde und Wagen einen Ort anzuweisen. Den roten Rüstwagen, welcher während der vier Jahre vollkommen morsch geworden und auf der Reise von Semlin nach Peterwardein ganz zerbrochen, habe er in Neusatz verkaufen lassen. Der in Krajova gestandene Feldpostamtsakzessist Papa ist in Temesvar zurückgeblieben. Die zwei Feldpostschreiber in der Wallachei sind entlassen. Das übrige Feldpostpersonal wird mit ihm eintreffen.

29. Dezember. Dem gewesenen Feldestafettenjungen Georg Salvemoser, welcher am 20. Februar 1790 laut Attestes des Obersten Grafen Auersperg auf dem Berg Allion durch eine feindliche Stuckkugel (Kanonenkugel) seine Kleidung (ein blaues Posttröckl samt gelbem Kamisol) und sein Posthorn eingebüßt hat, werden als Entschädigung 3 Dukaten verabfolgt. (Salvemoser führt in seinem bezüglichen Bittgesuche an, daß die Stafettenjungen den ganzen Winter viel Kälte gelitten, täglich mit der Ordinari nach Mehadia eine zweifache Post reiten mußten, wo sie nicht allein von Räubern, sondern auch von Wölfen öfters verfolgt wurden und daß sie, da ihnen sämtliche Reitpferde erfroren, die Ordinari zu Fuß nach Mehadia tragen mußten.)

1792. 23. Jänner. Über die Bitte des Feldpostmeisters Hertzig, ihm seinen Gehalt von 800 fl. bis zu seiner weiteren Anstellung zu belassen, wurde demselben bedeutet, daß, da er vorher nie in Ärarialdiensten gestanden, seine Feldpostmeisterstelle nunmehr aufgehört hat, und die Individuen, welche aus Privatdiensten bei einem Feldpostamt angestellt werden, nach dessen Auflassung nie mit einem Quieszentengehalt zu beteilen

sind, seinem Ansuchen nicht willfahrt werden kann. Es wird jedoch seinerzeit auf ihn Bedacht genommen werden.

3. Februar. Das mit 6. Dezember 1791 entlassene ungarische Feldpost-Stallpersonal (1 Oberknecht, 11 Postillions, 4 Kurierreiter, 1 Stafettenreiter und 1 Schmierer) wurde mit einem Betrage von 258 fl. für Kostgeld und Gehalt abgefertigt.

1793. 23. Jänner. Schreiben des Hofkriegsrates an den geheimen Rat und obersten Direktorialminister Grafen von Kollowrath: „Wie im vorigen Jahre ein Unsriges Corps d'Armée sich im Breisgauischen zu versammeln gehabt hat, ist nach dem Beispiel der Niederlande, wo im Jahre 1790 bei Gelegenheit der dortigen Truppenversammlung der Fürst von Taxis den Gravenmacher Postmeister zum Feldpostoffizier im Hauptquartier aufgestellt hat, auch bei dem Corps d'Armée im Breisgauischen vom Fürsten von Taxis ein Feldpostamt aufgestellt worden, und die nämliche Einrichtung geschah auch in Anbetracht des Truppenkorps, welches mit Eingang Dezember vorigen Jahres unter dem Feldzeugmeister Graf von Colloredo neu ausmarschiert ist.

Da nun heuer auch eine Reichsarmee sich zu versammeln hat, wohin ein Reichspostamtspersonale zu kommen haben wird und durch die Aufstellung eines Reichspostpersonale bei Unseren Truppen dem Fürsten von Taxis ohnedem ein außerordentlicher Aufwand verursacht wird, hingegen für die heurige Campagne alle Unsere Truppen im Feld unter Kommando des Feldmarschalls Prinzen von Coburg zu stehen kommen, welchem ein Postpersonale mit den erforderlichen Pferden und Kaleschen beigegeben werden muß und der F. M. Prinz Coburg insbesondere schon das Ansuchen gemacht hat, daß bei ihm der schon im letzten Türkenkrieg bei seiner Armee gestandene jetzige Oberpostverwalter in Linz, Simon Hofer, angestellt werden möchte, wird ersucht, damit, weil mit Ausgang März alles dasjenige an Ort und Stelle sein soll, was für die im Felde stehende Truppe gehört, auch das Feldpostpersonal mit den Pferden und Kaleschen in einer solchen Abteilung sich einfinden möge, daß zur Hauptarmee zwischen Bonn und Köln und zum Truppenkorps am Oberrhein das Postpersonale samt den erforderlichen Pferden und Kaleschen in dem Ausmaße gelangen mögen, wie es unterm 20. April 1790 für die Hauptarmee in Mähren und für das Truppenkorps in Böhmen bestimmt worden ist."

Unterm 15. Februar richtete der Direktorialminister die folgende Note an die geheime Hof- und Staatskanzlei: „Aus der vom Hofkriegsrat unterm 7. d. an die löbl. erlassenen Note wird dieselbe ersehen haben, daß vom Fürsten von Paar schon wirklich der gewöhnliche Vorschlag zur Aufstellung eines eigenen Feldpostamtes bei der am Rhein zu stehen kommenden k. k. Armee abgefordert wurde. Man sieht auch gar nicht ein, wie diese Veranlassung im Reiche einiges Aufsehen oder wohl gar Reklamationen von seite des Fürsten von Thurn und Taxis verursachen könnte. Die vorhandenen ältesten und neueren Akten zeigen unwidersprechlich, daß zu allen Zeiten noch unter den Regierungen weiland Ihrer Majestäten Karl VI. und Maria Theresia in den vorigen französischen Kriegen von den Jahren 1734 und 1736, und den 1744, 1746 und 1747 Jahren bei den am Rhein und in Baiern gestandenen kaiserl. Armeen allemal eigene k. k. Feldpostämter bestanden. Aus einem Vortrage vom 25. Februar 1747 und dem unterm 13. März an den Fürsten Thurn und Taxis erlassenen Ministerialschreiben erhellt, daß man damals dem Fürsten Taxis „nur für diesmal und ad interim" gestattet, in den Niederlanden, weil er damals dort die Postämter zu leiten hatte, ein Feldpostamt zu stellen, sich aber ausdrücklich vorbehalten habe, wenn die Armee aus den Niederlanden in das Reich zurückgezogen oder eine andere alldahin geschickt werden sollte, ein eigenes k. k. Postamt dahin abzuordnen. Von dieser althergebrachten, allzeit ausgeübten Befugnis kann umsoweniger abgegangen werden, als im widrigen den höchsten Gerechtsamen zu nahe getreten, dem Postgefälle namhafte Zuflüsse entzogen und dem Militari die Last aufgelegt würde, den hohen Reichspostporto für jeden ihrer Briefe bezahlen zu müssen. Zu geschweigen, daß ein eigenes Postamt wegen seiner unmittelbaren Abhängigkeit von der höchsten Hofstelle auch immer ein größeres Vertrauen verdient. Diese Veranstaltung wird übrigens den Fürsten von Thurn und Taxis nicht hindern, bei der unmittelbaren Reichsarmee, die sich im Reiche versammelt, das Feldpostamt zu bestellen."

Unterm 25. Februar hat das Directorium in cameralibus et publico Politicis einen a. u. Vortrag erstattet, in demselben die Gründe angeführt, welche die Reichshofkanzlei für die Ansprüche des Fürsten von Taxis geltend zu machen glaubt und beantragt, daß Fürst von Taxis nur bei jenen Corps d'Armée, die aus bloßen Reichstruppen bestehen, Reichsfeldpostbeamte anzustellen befugt sei, die Hauptarmee hingegen und die hauptsächlich aus k. k. Regimentern detachierten Korps, wenn auch etwelche Reichstruppen zugeteilt wären, lediglich von k. k. Feldpostbeamten bedient oder daß dem Prinzen von Coburg ein österreichisches Feldpostamt beigegeben werden solle." Hierüber erfolgte die kaiserliche Resolution: „In der Zuversicht, daß Fürst von Taxis nach seiner Mir bekannten Devotion und Ergebenheit die gute und klaglose Bedienung Meiner im heil. Röm. Reich operierenden Armee und davon abgesonderten Korps mit tätigstem Ernste sich angelegen sein lassen werde, hat es von Bestellung eines eigenen österr. Feldpostamtes und detachierter Feldposten abzukommen und ist deren Einrichtung lediglich dem erwähnten Fürsten zu überlassen." Hievon wurde der Hofkriegsrat, die geheime Hof- und Staatskanzlei, der Fürst Taxische Bevollmächtigte Baron von Wunsch (dieser mit dem Beisatze, daß man sich versieht, daß die Militärparteien zu nichts weiterem als zu Bezahlung des einfachen inländischen Briefportos werden verhalten werden) sowie Fürst Paar verständigt. (H. K. A. K. F. 9/12, Nr. 658—1724, 686—1990, 484—38.)

1797. 16. April. Zum Feldpostmeister wurde der oberste Hofpostamtsoffizier Johann Neumann bestimmt.

1798. Das Hauptfeldpostamt Laibach legt eine Kopie des Armee-Generalkommando-Befehls vom 16. Jänner vor: „Bei der nunmehr vor sich gegangenen Vorrückung der Truppen in das Venetianische und dadurch hierorts sich ergebender Entbehrlichkeit des Feldpostamts ist befunden worden, das Feldpostamt nach Wien zurück abgehen zu machen. Demgemäß wird das Feldpostamt die Geschäfte dergestalt in die Ordnung zu bringen den Bedacht nehmen, um den 20. curr. von hier den geradesten Weg nach Wien abzugehen und ist sich um die nötige Marschroute bei dem hiesigen Armee-Oberkriegskomissariat anzumelden. Hauptquartier Laibach den 16. Jänner 1798. Terzi F. Z. M."

1799. 20. März. Zur zeitlichen Herstellung der Kommunikation zwischen Villach und Udine wurden die nötigen Relais in Arnoldstein, Tarvis und Pantafel angelegt. Die Relais im Venetianischen zu Resciuta und Hospitaleto wurden durch das dortige Feldpostamt versehen. (Die im Venetianischen bestehende Feldpost wurde vom Erzherzog Ferdinand errichtet.)

Unterm 15. April hat der kommandierende General F. M. L. Graf Bellegarde aus dem Hauptquartier Schluderns berichtet, „daß durch die eingeführte Journalpost auf den Poststraßen die Korrespondenz gesichert wurde, desto größeren Anständen unterliegt sie aber vom Hauptquartier auf die erste Post nach Bozen, wo alle Briefschaften, alle Kuriers mit kais. Dienstpferden und alle Passanten in wichtigeren Angelegenheiten mit Vorspann zum Abbruch der so nötigen Naturalia und Viktualientransportierung versendet werden müssen. Solange die Kriegskanzlei mit allen dazu gehörigen Branchen in Bozen befindlich war, hat man sich obwohl zum großen Nachteile der kais. Dienstpferde zu behelfen gesucht. Gegenwärtig aber, wo alle zum Hauptquartier gehörigen Branchen einstweilen nach Laas vorgezogen wurden, von wo nach Bozen $4^1/_2$ und von Schluderns 5 Posten sind, ist eine Feldpost unentbehrlich. Von Relais ist nichts bestimmt und so muß noch immer eine ganze Division von Erdödy-Husaren als Briefordonanz ausgestellt bleiben. Der Hofkriegsrat wird um entsprechende Veranlassung gebeten." Hierüber wurde beim Corps d'Armée in Tirol ein eigenes Feldpostamt errichtet und der Oberst Hofpostamtsoffizier Johann Neumann zum Feldpostmeister ernannt. Bei der Armee hatten die Postportofreiheit die die Armee oder ein detachiertes Korps en chef kommandierenden Generale, in officiis das Feldkriegskommissariat und Feldproviantamt, die Feldkriegskanzlei und die Chefs des Ingenieur- und Artilleriekorps; alle anderen hatten das tarifmäßige Briefporto zu bezahlen.

11. Juni. Aus einem Berichte der Hofpostbuchhaltung: „Das in Mailand errichtete, unter der Leitung des damaligen Ministers Grafen Wilczek gestandene italienische Feldpostamt wurde nach der Retirade der k. k. Armee aus Mailand vom gedachten Minister in Tirol dem Generalkommando übergeben und zur Parition und Rechnungslage an dasselbe angewiesen. Nach dem Rückzug der k. k. Truppen aus Tirol nach Kärnten beschwerte sich das dortige Militärkommando, daß dieses Feldpostamt von den Militärbriefen noch immer die Mailändische Brieftaxe annehme. Es verblieb das Postporto für den einfachen inländischen Brief mit 4 kr., für den ausländischen mit 8 kr. Seit der erhöhten Brieftaxordnung werden statt 4 deren 6 und statt 8 deren 12 kr. abgenommen. Bei den Postämtern und Stationen bis auf jenes zu Venedig werden für die einfachen Briefe an und vom gedachten Feldpostamte nicht 6, sondern 12 kr. abgenommen.

6. August. Bei der erfolgten Vereinigung des Corps d'armée von Tirol mit der Armee von Italien ist auch das für das erstere eigens errichtete Feldpostamt mit nach Italien gezogen worden. (H. K. A. K. F. 9/12, Nr. 46, 135, 107.)

1801. 3. Jänner. Das Gubernium in Böhmen zeigt an, daß der Prager Postoffizier Wenzel Bettmann zum Feldpostmeister beim Feldpostamte der böhm.-mährisch-schlesischen Legion bestimmt wurde.

6. Jänner. Die O. P. A. V. Prag zeigt an, daß sie in Erfahrung brachte, daß das Feldpostamt bei der Hauptarmee durch Reichspostämtliche Individuen besorgt werde. Hierüber erging an Grafen Dietreihstein: „Wenn E. H. Karl bei der untegebenen Armee eines Feldpostamtes bedürfte, ist solches in den k. k. Erbstaaten den bestehenden Rechten gemäß zu bestellen, sohin das Reichsfeldpostamt zurückzuweisen".

Ebenso wurde der fürstlich Taxische Bevollmächtigte Freiherr von Wunsch, ersucht, da das Reichsfeldpostamt in den k. k. Erbstaaten zu amtieren nicht befugt ist, zu veranlassen, daß das von demselben seit dem Eintritte in die k. k. Erbstaaten bezogene Briefporto nach Abzug der Kosten rückersetzt werde.

21. Jänner. Feldpostmeister Bettmann berichtet aus Budweis, daß er auf Befehl des kommandierenden F. Z. M. Grafen von Sztaray am 18. Jänner eine tägliche (Journalier-)Post nach Iglau eröffnet habe, damit man sich dadurch in tägliche Verbindung mit Wien und Brünn setzen könne, da bis Iglau dermalen von Wien und Brünn eine tägliche Post besteht.

5. März. Anläßlich der Auflösung des Reichsfeldpostamtes wurde die Korrespondenz der Armee unmittelbar durch die oberste Hofpostamtsverwaltung besorgt. Die Aufgabe der Hauptquartierkorrespondenz und der Estafetten erfolgte durch Ordonanzen in Wien, die Abgabe durch die Wiener kleine Post. Die angekommenen Estafetten wurden (insoweit dieselben nicht durch die beim Hofkriegsrat befindlichen Ordonanzen an ihre Bestimmung überbracht werden konnten), vorzüglich zur Nachtzeit durch eigene Reiter in das Hauptquartier befördert. Da der Erzherzog Karl zur Beförderung des Kurierdienstes zehn Pferde mit fünf Postillions und fünf Kaleschen ins Hauptquartier Schönbrunn verlangte, hatten das Wiener Poststallamt sechs Pferde mit drei Postillions und drei Kaleschen, die Postmeister zu Neudorf und Purkersdorf je zwei Pferde mit einem Knecht und einer Kalesche in das Hauptquartier zu stellen.

21. März. Graf Dietrichstein zeigt an, daß der Erzherzog Karl folgendes mitteilte: „Da das kais. Reichsfeldpostamt außer der Fourage für die Pferde weder an Diäten noch Zulagen oder sonst etwas aus der Feldoperationskasse bezogen habe, sondern allein vom Fürsten Thurn und Taxis aus dem eigenen Ertrag erhalten worden sei, nunmehr auch das k. k. oberste Hofpostamt auf gleiche Weise diese Auslagen um so mehr übernehmen dürfte, als es ohnehin von den zu stellenden Pferden das Postgeld beziehe und die Pferde die Fourage unentgeltlich erhalten." Hierüber erging die Weisung, daß das beim Feldpostamte im Hauptquartier angestellte Personale die Kostgelder wie für die böhmische Legion und zwar der Beamte 3 fl., die fünf Postillione die monatliche Besoldung mit 3 fl. 20 kr. samt dem monatlichen Kostgelde von je 12 fl. aus der Obersthofpostamtskasse zu beziehen habe.

8. April. Der Feldpostmeister Bettmann berichtet aus Budweis, daß die böhmisch-mährische Legion am 10. April aufgelöst wird und das Feldpostamt mit dem Hauptquartier nach Prag abzugehen und dort die Auflösung zu erwarten hat.

18. April. Der Feldpostmeister Bettmann übermittelt aus Prag eine Abschrift des ihm vom Legionskommando zugekommenen Schreibens: „An das k. k. Legionsfeldpostamt-Hauptquartier Budweis den 10. April 1801. Vermög höchsten Befehl Sr. des en chef Kommandierenden E. H. Karl Kgl. Hoheit gehet die böhmisch mährische Legion von hier morgen gänzlich auseinander und löst sich sodann jedes Bataillon in seiner Errichtungsstation wieder völlig auf. Alle bei dieser vaterländischen Legion angestellt gewesenen Generals, Staabs- und Oberoffiziers, dann sonstige Parteien behalten auf ausdrücklichsten höchsten Befehl die Feldgage bis ultimo April, die Naturalien hingegen vom heutigen dato an noch durch vier Wochen. Ein so anders wird dem Legationspostamt zu seiner Wissenschaft und Darnachtung mit dem Beisatz bekannt gemacht, daß sich dasselbe am 12. dieses mit meinem Hauptquartier nach Prag zu verfügen und sich sodann daselbst ebenfalls aufzulösen habe. Da ich übrigens mit der ebenso ordentlichen und richtigen als prompten Amtierung des Legionsfeldpostamtes vollkommen zufrieden zu sein Ursach habe, so gebe ich solche dem Legionsfeldpostamte nicht nur mit meiner vollkommenen Danknehmigkeit hiemit zu erkennen, sondern habe mich auch verpflichtet gefunden, vorzüglich den Herrn Feldpostmeister Bettmann der höchsten Gnade Sr. Königl. Hoheit noch insbesondere bestens anzuempfehlen. Sztaray m. p. Langer m. p. k. Kommissär."

21. April. Graf Dietrichstein berichtet, daß er den Amtsakzessisten des O. H. P. A. von Tassara nach Schönbrunn zur Besorgung der feldpostämtlichen Geschäfte beordert habe und daß selber am 9. März morgens mit Knechten und Pferden dahin abgegangen sei.

11. Mai. Da nach der Äußerung des F. M. L. von Stipschitz weder ein Oberst-Hofpostamtsindividuum noch Pferde in Meidling mehr nötig seien, wurde der dort befindlich gewesene Akzessist von Tassara rückberufen.

6. August. Auf kaiserlichem Befehl wurde den Postmeistern auf den zur Armee führenden Straßen, dann in Böhmen, Mähren und Ungarn wegen der Insurektion und Legion, dann vorzüglich jenen in Österreich ob der Enns, die beim Einrücken des Feindes an ihrem Zugvieh einen beträchtlichen Schaden erlitten haben, die Überlassung einer Anzahl Pferde vom Fuhr- und Packwesen im Schätzungswerte zugestanden. (H. K. A. K. F. 9/12, dann Gen.-Postmeisteramts-Aktiv-Akten.)

1803. 15. September. Auf Befehl des E. H. Karl im Übungslager zu Minkendorf wurden zum Hauptquartier in Trumau zur Besorgung der Postgeschäfte zwei Beamte und ein Briefträger entsendet. Von Laxenburg oder Neudorf waren sechs Postpferde und eine Kurierkalesche mit den Postknechten beizustellen.

1805. 17. Oktober. Auf Befehl des Generalkommando der deutschen Armee wurden dem dortigen Feldpostamte behufs Absendung von Kurieren 8 Stabsdragoner-unteroffiziere beigegeben.

24. Oktober. Das Oberpostamt Linz übersendet eine Abschrift des Berichtes aus Augsburg vom 11. Oktober: „Diesen Morgen erscheint der Divisionsgeneral Savary, Generaladjudant des Kaisers der Franzosen und Oberst der Gendarmeriegarde und brachte folgende Generalverordnung: Von Seite des hiesigen Oberpostamts (Augsburg) könnten alle Posten ohne Unterschied abgeschickt werden; bevor selbe aber abgeschickt würden, müßten dieselben in Begleitung einer französischen Souvgarde und eines Postsekretärs nach hiesiger churfürstlicher Residenz in das Quartier des Generals Savary gebracht werden, wo der General die Korrespondenz untersuchen und die Briefe an die österreichischen und russischen Militärbehörden und Personen sowie andere Verdacht erregen könnende Korrespondenz zu sich nehmen und für selbe Empfangsscheine erteilen wird; die übrige Korrespondenz soll unberührt bleiben und ihren Weg verfolgen können. Die ankommenden Posten sollen auch ohne daß das Felleisen vorher eröffnet werde, auf die oben besagte Weise dem General zugeschickt werden, wo selbe dann nach geschehener Untersuchung dem Oberpostamte wieder übergeben werden.

Augsburg 13. Oktober 1805. Heute früh gegen 8 Uhr erhielt das hiesige Oberpostamt Felleisen von Regensburg und München, letztere mit französischer Post. Um 11 Uhr erschien der Kommissär im Bureau und hat die Wiener Pakete mit wichtigen Depeschen genau untersucht und viele mitgenommen." (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 585.)

2. November. Note des böhm. österr. obersten Kanzlers, daß der Hofkriegsrat an sämtliche Armee- und Korpskommanden den Befehl erlassen habe, daß alle von der Armee wo immerhin als Kuriere abgeschickten Offiziere mit Pässen oder offenen Orders zu ihrem nötigen Fortkommen versehen werden, indem sämtliche Post- und Kreisämter den Befehl erhielten, jeden ohne legalen Paß als Kurier sich ausgebenden Offizier ohneweiters anzuhalten. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 8.)

3. November. Nachdem sich der Kaiser mit einem Teile der Hofstellen nach Olmütz begeben hat, wurde aus allen österreichischen Staaten eine Journalpost nach Olmütz und zurück eingeleitet.

6. Dezember. Der oberste Kanzler Graf von Ugarte wird um Veranlassung ersucht, daß die Poststationen auf der Route von Teschen bis Olmütz und Krakau, dann nach Troppau täglich mit 50 Aushilfspferden versehen werden.

9. Dezember. Behufs rascher Beförderung der Posten wurde den Postämtern in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien bewilligt, ohne Rücksicht auf die Schwere des Felleisens die Journal- oder ordinari Post immer mit zwei Pferden zu verführen.

14. Dezember. Zwischen Teschen und Hollitsch wurde über Holleschau, Ung.-Hradisch und Straßnitz eine Journalpost angelegt und mit derselben die Journalpost von Weißkirchen nach Olmütz in Verbindung gesetzt.

1806. 12. Jänner. Olmütz. Der Feldpostmeister Linz wird verständigt, daß das Feldpostamt in Olmütz vom 14. Jänner ab aufgelöst wird. Die nicht wirklich angestellten Beamten und die Postknechte werden unter Bezahlung der Zehrgelder für einen Monat entlassen; sie haben sich selbst um eine weitere Bedienstung zu bewerben. Von den 30 Pferden werden 12 auf die Station Proßnitz, 6 auf Posoritsch, 6 auf Brünn und 6 auf Raigern zur Postdienstleistung derart disponiert, daß das Rittgeld, welches dieselben verdienen, pro ærario zu verrechnen ist, dagegen wird deren Unterhaltung vom Ærar bestritten. Die Wägen und Gerätschaften des Feldpostamtes sind zu veräußern. (H. K. A. K. F. 9/11, Nr. 35.)

6. Februar. Da nach abgeschlossenem Frieden die Posten und Postwägen wieder in der früheren Ordnung zu befördern waren, wurde der Hofkriegsrat ersucht, die Militärbehörden anzuweisen, daß von Seite des Militärs der Beförderung der Posten und Postwägen kein Hindernis bereitet und die angesuchte Assistenz geleistet werde.

13. Februar. Am 7. Februar ist das Feldpostamt der italienischen Armee mit dem Feldpostmeister Brendl Edlen von Sternburg und am 9. Februar jenes aus Hollitsch mit dem Feldpostmeister Josef Edlen von Tassara samt allen Pferden und Wägen in Wien angekommen. Das Feldpostamt der italienischen Armee brachte 80 Pferde, 9 gedeckte Kaleschen, 5 Rüstwägen und 4 Futterwägen, jenes aus Hollitsch 20 Pferde, 2 Kurierkaleschen, 2 gedeckte und 2 Leiterwägen mit. Von den Pferden wurde 6 an den Postmeister in Wischau, 6 an jenen in Pohrlitz, 4 an jenen in Urschitz, 4 an den Postmeister in Weißkirchen, 30 an die Postmeister in Österreich ob der Enns und 50 an jene in Niederösterreich um den Schätzungspreis abgegeben. (H. K. A. K. F. 9/11, Nr. 69.)

(Bei der Armee befanden sich zwei Hauptquartiere, das „Schreibende", welches gewöhnlich in einen großen Ort verlegt wurde, und das „Operierende". Bei dem ersteren befanden sich alle dirigierenden Militärämter, wie Kriegskommissariat, Kasse, Verpflegsdirektion usw., bei letzterem der Kommandierende mit seiner Operationskanzlei. Bei ersteren stand das Feldpostamt, beim zweiten nur ein detachierter Postoffizier mit einem Akzessisten und Amtsdiener, der zugleich die Aufsicht über den Stall hatte. Bei Errichtung der Feldpostämter im letzten Türkenkriege wurde den Postillionen vom Ärar eine Uniform, bestehend aus einem roten Poströckel, einer gelben Weste, einem ordinären tuchenen Mantel, einem Hut mit silbernen Borten und schwarz und gelben Buschen und einem Posthorn mit Schnur verabfolgt. Die Röckel und Hüte der wirklichen Postillione waren mit einer breiten, jene der Estafettenreiter mit einer schmäleren Borte eingefaßt.) (H. K. A. K. F. 9/2.)

1809. 10. März. Dem bei den Hauptfeldpostämtern in Böhmen und in den Innerösterreichischen Landen, dann beim Feldpostamte in Galizien eingeteilten Postpersonale wurden folgende Gebühren bewilligt: Den Feldpostmeistern an Diäten täglich 5 fl., 5 Mund- und 4 Pferdportionen; den kontrollierenden Feldpostoffizieren und Buchhaltungsbeamten an Diäten 4 fl., 2 Mund- und 2 Pferdeportionen; den Feldpostoffizieren an Diäten 3 fl., 2 Mund- und 2 Pferdeportionen; den Akzessisten an Diäten 2 fl., 1 Mundportion; den Amtsdienern, Schmieden und Oberknechten an Löhnung täglich 1 fl. 30 kr.

und 1 Mundportion, den Estafettenreitern und Postknechten täglich 1 fl. und 1 Mundportion. Die als Kuriere mit dem Felleisen abgeschickten Oberoffiziere erhielten vom Postgefälle an Diäten täglich 3 fl., die Unteroffiziere 2 fl. und die Begleitungsmannschaft per Kopf 1 fl.

Für die Feldpostämter wurde eine neue Instruktion hinausgegeben. Im allgemeinen galten die gewöhnlichen Manipulationsvorschriften und die in den k. k. Staaten bestehenden Tarife. Wenn die Armeen in fremden Ländern stehen. war es dem kommandierenden General oder dem Armeeminister überlassen, in den für die k. k. österreichischen Staaten bestehenden Tarifen gemeinschaftlich eine Abänderung zu treffen und hievon die k. k. Hofkammer zu verständigen. Von der Entrichtung des Briefportos waren gänzlich befreit: die kommandierenden Generale der Armee oder eines detachierten Korps, der Armeeminister, das Feldkriegskommissariat, die Verpflegsdirektion, die Oberfeldkriegskommissäre und respizierenden Kommissariatsadjunkten, die Verpflegsdirektoren, Inspektoren, Verpflegsverwalter und Verpflegsoffiziere, die Feldkriegskanzlei, die Chefs des Generalstabes, die Chefs der Ingenieurs, die Chefs der Artillerie, die Chefs der Pontonierkorps, die Chefs der Feldspitaldirektion. Alle übrigen Parteien hatten das Porto zu bezahlen.

Bei den Hauptfeldpostämtern des Hauptquartiers ist eine Journalpost, bei den übrigen Feldpostämtern nach Anordnung des kommandierenden Generals entweder eine wöchentlich zweimalige oder auch öfter, allenfalls tägliche Fahrt der Briefpost einzuleiten. Die Auf- und Abgabe muß zu einer bestimmten Stunde, welche das Armeekommando anordnet, geschlossen werden. Nach dem Schlusse der Post sind Briefe vorschriftsmäßig kartiert und gepackt einem vom Armeekommando bestellten eigenen Kurier zur Beförderung zu übergeben.

Die weiteren Punkte dieser Instruktion enthalten die Bestimmungen über die Beförderung der Felleisen durch die Kuriere an die Absatz- oder Oberpostämter, über die Beförderung der Estafetten, die Abfuhr der Gelder.

20. März. Das Feldpostpersonale ist wo tunlich mittels Postwagen an den Vorspannungsort unentgeltlich zu verführen. Dasselbe hat während der ganzen Zeit der Dienstleistung beim Feldpostamte im Genusse des früher bezogenen Gehaltes zu verbleiben.

Beim Hauptfeldpostamte in Böhmen fungierten als Oberfeldpostamtsverwalter der k. k. Rat und Oberpostverwalter in Brünn, Wenzel Bettmann, als Feldpostmeister die manipulierenden Prager Postoffiziere Franz von Braunhof und Karl Frischa; beim Hauptfeldpostamte in Innerösterreich als Feldpostmeister Johann Paul Wiesner, Oberpostverwalter in Triest, Georg von Hofmann, gewesener Fürst Thurn und Taxischer Hofrat in Postsachen (später an dessen Stelle der vormals bei der k. k. Post in Venedig angestellt gewesene Kontrollor Johann Maria von Giuliani) und Johann Brandel, Oberpostamtsoffizier in Laibach.

6. Mai. Der Staats-Konferenz- und Armeeminister Graf Zichy teilt aus Wittingau dem Hofkammer- und Finanzhofstellepräsidenten Graf Odonel mit, daß die Bewegungen der k. k. Truppen und des Feindes abermals eine andere Vorkehrung zur ununterbrochenen Erhaltung der Kommunikation und der Dienstkorrespondenz erfordern. Da sich der Kaiser und mehrere Armeeadministrationsbeamte von dem operierenden Hauptquartier nach verschiedenen Richtungen trennen, sind von Wien täglich zwei Kuriere, und zwar der eine nach Znaim mit den Depeschen an den Kaiser, den gesamten Hofstaat, den Minister in auswärtigen Angelegenheiten Graf Stadion, das Armeeministerium, das Hauptfeldpostamt usw., der andere mit den Depeschen an den Erzherzog Generalissimus oder an das Armeegeneralkommando über Horn, Zwettl in der Richtung gegen Böhmisch-Gratzen ins Hauptquartier des Erzherzogs Generalissimus abzufertigen. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 17.)

10. Mai. Als die Vorstädte Wiens von den französischen Truppen besetzt wurden und schon bekannt war, daß die große Donaubrücke abgebrannt werden soll, erhielt der Poststall den Befehl, keine Postpferde mehr abzugeben.

14. Mai. Dem Ansuchen des Oberfeldpostamtsverwalters Bettmann um Enthebung infolge vorgerückten Alters und zerrütteter Gesundheit wurde willfahrt und kehrte derselbe auf seinen früheren Dienstposten nach Brünn zurück. Seine Stelle wurde provisorisch durch den ersten Feldpostmeister von Braunhof versehen.

19. Mai. Da der kaiserlich französische, das Feldpostwesen dirigierende Marschall einen Offizier des Wiener Obersthofpostamtes, welcher mit Einsicht und Bescheidenheit auch Sprach- und genaue Dienstkenntnisse verbindet, zum französischen Hauptquartier verlangt hat, um der französischen Feldpostdirektion an die Hand zu gehen, wurde hiezu

der O. H. P. A. Offizer Brendel von Sternburg bestimmt und angewiesen, sich beim Inspecteur en Chef Chargé du Service des Estaffetes de S. M. von Bousman behufs Entgegennahme weiterer Weisungen zu melden.

4. Juni. Behufs Ablösung der durch fünf Tage in Ebersdorf gestandenen Bespannung des Schwechater Postmeisters wurde die Poststation Laxenburg angewiesen, 8 Pferde, 4 Kaleschen und 4 Postillions nebst dem Expeditor oder Oberknecht in das französische Hauptquartier nach Ebersdorf zu stellen.

7. Juni. Nachdem das französische Hauptquartier von Ebersdorf nach Schönbrunn verlegt wurde, gingen häufige Ritte von Schönbrunn nach Laxenburg und Neudorf. Mit Rücksicht hierauf wurde der n.-ö. Regierungspräsident Graf von Bissingen ersucht, beim Kreisamte zu verfügen, daß die Poststation Neudorf über Begehren des Postmeisters mit 6 Pferden und 3 Kaleschen unterstützt werde.

10. Juni. Der Administrator der Poststation Laxenburg, Laczkovine, berichtet, daß die am 6. Juni nach Schönbrunn in das Hauptquartier abgeschickten Postillione mit den acht Pferden samt Kaleschen nach Laxenburg zurückkamen, die Postillione erkrankt, ihre Pferde aber wegen Abnahme der ihnen mitgegebenen Fourage von den dort befindlichen französischen Truppen sehr schlecht bei Leibe sind, so daß selbe erst wieder zum brauchbaren Dienste ausgefüttert werden müssen. Die Postillione sagen aus, daß sie großen Mangel an Lebensmitteln hatten und eher aus den Dienst treten wollten, als eine solche Campagne ohne Obdach für sie und ihre Pferde zu erdulden.

11. Juni. Die Poststation Laxenburg wurde beauftragt, abermals acht Pferde, vier Postillions und drei Kaleschen nach Schönbrunn zu stellen. Bei der geringsten Verzögerung würden der Postexpeditor und die Knechte mit französischem Militär abgeholt werden und hätten sie die schärfste Verfügung zu gewärtigen.

15. Juni. Graf Bissingen teilt dem Fürsten von Paar mit, daß zur Sicherheit des Postdienstes der französische Generalgouverneur mit Bewilligung des Majorgenerals Prinzen von Neuchatel angeordnet habe, daß die Postpferde, um sie leichter kennbar zu machen und alle wegen ihrer Wegnahme sich ergebenden Streitigkeiten zu beseitigen, am rechten Schenkel mit dem Buchstaben N zu bezeichnen seien.

16. Juni. Gaunersdorf. Note des Staats-Konferenz- und Armeeministers Grafen Zichy an den Hofkammer- und Finanzhofstelle-Präsidenten Grafen Odonel: „Die feindliche Besitznahme der Hauptstadt hat den Postwagenkurs zur Armee und nach Ungarn ganz unterbrochen. Um dem abzuhelfen, wird von Brünn einmal wöchentlich ein Postwagenkondukteur mit dem gewöhnlichen Tagkurier über das k. k. Hoflager nach Preßburg abgeschickt, welcher die zur Armee nach Ungarn gehörigen beschwerten Briefe in dem gewöhnlichen Felleisen, aber das Extrapaket rekommandiert mitzunehmen, dem detachierten Feldpostamte im Hauptquartier des Generalissimus die für die Armee bestimmten Pakete zu übergeben und sodann seinen Weg bis Preßburg fortzusetzen hat, von wo die weitere Beförderung nach Ungarn zu besorgen ist."

8. Juli. Graf Bissingen wird ersucht, die Kreisämter anzuweisen, den Feldpostmeister Brendel in allen seinen Anstalten zu unterstützen. Hiedurch wird eine wesentliche Schonung der Postmeister und Untertanen erzielt werden, zumal dem Brendel die Assistenz der französischen Gendarmen gegeben wird, um dadurch allenfällige Unfüge der französischen Offiziere zu beseitigen und zu erwirken, daß die von der französischen Behörde anbefohlene Schonung der Postmeister in Wirklichkeit erhalten werde. Hierüber wurden die Kreisämter im V. O. und U. M. B. entsprechend angewiesen.

10. Juli. Der Feldpostmeister Brendel von Sternburg ist über Verlangen der französischen Behörde nach Stammersdorf abgegangen, um die dortige Poststation wieder zu organisieren. Von der französischen Behörde wurden die erforderlichen Pferde dahin gestellt. Um den Abgang an Chaisen und Kaleschen zu decken, wurden die Vorsteher der Wiener bürgerlichen Sattlermeister durch die Stadthauptmannschaft beauftragt, sich mit drei ungedeckten und einer gedeckten Postchaise im Posthause in der Wollzeile einzufinden. und wegen Bezahlung der Wägen sich mit dem französischen Inspecteur en chef von Bousman ins Einvernehmen zu setzen.

14. Juli. Auf Befehl der französischen Behörde wurde abermals ein Relais im Hauptquartier zu Schönbrunn errichtet, das Postamt Laxenburg beauftragt, vom

15. ab auf die Dauer von acht Tagen 8 Pferde, 4 Kaleschen und 4 Postillione dahin zu stellen und sich bei dem französischen Postinspecteur Baignau zu melden. (H. K. A. Gen.-Postmeisteramts-Aktivitätsakten.)

16. September. An Stelle des krankheitshalber enthobenen Feldpostmeisters Braunhof wurde die Direktion des Feldpostdienstes dem Rechnungsrat von Steindelbach übertragen.

17. September. Der Staats-Konferenz- und Armeeminister Graf Zichy teilt mit, daß die aus Galizien zur böhmischen Armee berufene Feldpostabteilung nebst der vom Hauptfeldpostamte dahin detachierten Abteilung infolge geringer Beschäftigung nach Komorn abzusenden ist.

20. September. Feldpostmeister Johann Brandl in Keszthely.

25. Oktober. Personalstand der Hauptfeldpostdirektion:

In Totis: prov. Direktor Steindelbach nebst 3 Beamten;
Am Hoflager in Totis: 5 Beamte;
In Leitomischl: Feldpostmeister Frischa nebst 3 Beamten;
In Neuhäusel: Der kontrollierende Offizier Hofmann nebst 5 Beamten;
Bei der Operationskasse in Neuhäusel: 3 Beamte;
In Freistadtl: Der kontrollierende Offizier Stöger nebst einem Beamten. (H. K. A. Pester Flüchtungsakte.)

28. November. Der im französischen Hauptquartier zugeteilte Brendel von Sternburg wurde zu seiner früheren Dienstleistung im obersten Hofpostamte zurückberufen.

17. Dezember. Feldpostdirektor Steindelbach berichtet aus Preßburg, daß er am 21. Dezember mit 36 Pferden in Wien einrücke, die am 28. in Horn verkauft werden. Die übrigen 36 Pferde werden am 26. eintreffen, die Versteigerung geschieht am 30. in St. Pölten. Der Verkauf der restlichen Pferde ist den beiden Feldpostämtern unter den Erzherzogen Johann und Ferdinand überlassen worden.

22. Dezember. Der Feldpostdirektor Steindelbach wird verständigt, daß alle Feldpostämter vom 1. Jänner 1810 ab als aufgelöst zu betrachten sind. (H. K. A. K. F. 9/11.)

1813. Kaiserliche Resolution über einen Vortrag des Grafen Kollowrat: „Ich habe Mich entschlossen, ein eigenes Postamt in Meinem Hoflager während der Dauer des gegenwärtigen Feldzuges zu errichten. Sie haben dem Postmeister Putz*) demnach den ungesäumten Auftrag zu erteilen, sich ohne Zeitverlust nach dem jeweiligen Orte zu begeben, wo Ich Mich befinden werde und sich daselbst bei dem Fürsten von Metternich, dem Ich dieses Geschäft übertrage, zu melden. Es ist dem Putz noch ein zweites taugliches Individuum beizugeben, welches die Bereisung der Intermediairen Stationen besorgen kann.

Zeitz den 22. Oktober 1813. Franz m. p."

29. November. Aus einem a. u. Vortrage des Staats-Konferenz- und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Fürsten Metternich, datiert Frankfurt, 29. November 1813:

„E. M. haben gnädigst befohlen, zur Herstellung der Ordnung und einer besseren Einrichtung des Feldpostamtes einvernehmlich mit dem Armeehofkommissär von Baldani die angemessenen Vorkehrungen zu treffen. Die Gebrechen des Feldpostdienstes scheinen sowohl in der schlechten Leitung dieses Geschäftes, als in einer fehlerhaften Organisation ihren Grund zu haben. Dem ersten dieser Übel scheint nach dem Vorschlag des Frh. von Baldani durch die Ernennung eines eigenen Feldpostdirektors, den er bereits in der Person des Oberverwalters Habel aus Lemberg, einem der geschicktesten Postbeamten, gefunden hat, abzuhelfen zu sein. Zu einer besseren Organisation würde es wesentlich beitragen, wenn dem Feldpostamte bestimmte Dienstobliegenheiten vorgezeichnet und der Felddienst von jenem des Kaiserlichen Hoflagers getrennt wird. Zur Bestreitung des letzteren haben E. M. bereits die Aufstellung eines eigenen Postamts genehmigt. Diese Einrichtung wird zu jeder Zeit, besonders aber wo das kaiserliche Hoflager und das Armeehauptquartier sich nicht an dem nämlichen Orte befänden und täglicher Kurierwechsel und Reisen von dem einen zum andern stattfinden, für den A. H. Dienst von wesentlichem Nutzen sein und bei der Feldpost sowohl als dem

*) Peter Putz war Postverwalter in Karlsbad.

Hofstalldepartement, wo nicht ein Ersparnis, doch gewiß eine große Schonung der Pferde dadurch erzielt werden. Der Erfordernisantrag zu dieser Einrichtung wäre vorderhand etwa 24 Pferde, beiläufig zu 150 fl. das Stück, Geschirr, Sättel, eine verhältnismäßige Anzahl starker, gewöhnlicher Kaleschen anzukaufen, verläßliche Knechte aufzunehmen und zu kleiden, welches in einem kurzen Reitrock, etwa von grauem Tuch, einer mit Leder besetzten Reithose, einem Mantel mit Ärmeln, Stiefeln und rundem Hut bestehen könnte, welche Kosten etwa 2000 Dukaten betragen würden. Es wäre zu wünschen, wenn dieser Plan, noch ehe er das Hoflager verläßt, ausgeführt werden könnte; wenn demnach E. M. geruhen wollen, zur Bestreitung der ersten Anschaffungen den nötigen Geldvorschuß anzuweisen, so werde ich den hiefür berufenen Karlsbader Postmeister Putz, welcher als k. k. Hoflager-Postdirektor bei dieser Einrichtung verwendet werden könnte, beauftragen, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um das Geschäft baldmöglichst zu vollenden."

Hierüber erging die folgende A. H. Resolution: „In Ansehung des Feldpostamtes läßt sich erwarten, daß durch die bewirkte Erweiterung desselben und die neu aufgestellte Direktion bald die vollkommene Ordnung erzielt werden wird. Putz hat als Mein Feldpostmeister in Meinem Hoflager zu verbleiben, insoweit dort schleunige Beförderungen von Kurieren und anderen Reisenden notwendig werden sollten, diese zu besorgen, über die dazu bestimmte Abteilung die Leitung zu führen und zugleich die Oberaufsicht über die Briefpost an jenen Orten, wo Ich Mich befinde, insoweit es die Tunlichkeit zuläßt, auszuüben. Neue Anschaffungen sind zu diesem Ende nicht notwendig, sondern wenn Sie über vorläufige Rücksprache mit Meinem obersten Stallmeister fänden, daß die schon wirklich an Meinem Hofe vorhandenen Mittel zu solchen Beförderungen nicht zureichen, so wären für den ohnedies nicht häufigen Dienst einige wenige Züge von dem Feldpostamte zu detachieren und unter die Aufsicht und Leitung des Putz zu setzen. Was Sie im Erfordernisfalle vermittelst des Armee-Hofkommissärs zu bewerkstelligen haben. Frankfurt den 5. Dezember 1813. Franz m. p." (A. F. M., Nr. 1209—M. vom Jahre 1815.)

1818. 18. November. Der Feldpostmeister Burgberg berichtet aus dem Hauptquartier Tuttlingen, daß das Hauptquartier mit den bei der k. k. österr. Okkupationsarmee bestandenen Feldpostamte am 16. Dezember in Linz und am 28. Dezember in Wien eintreffen wird.

1821. 25. Juni. Das Gubernialpräsidium in Mailand zeigt an, daß auf Verlangen des kommandierenden F. M. L. Grafen von Bubna behufs der militärischen Korrespondenz eine Tagespost zwischen Mailand und Alexandria durch außerordentliche Estafetten eingerichtet und der Postoffizial Josef Panzoldo in Alexandria zur Besorgung der Briefpostgeschäfte und Einnahme der Postgebühren nach dem österreichischen Tarife angestellt wurde. (A. F. M. K. F. 9/8, Nr. 565.)

7. September. Das Präsidium des Mailänder Guberniums legt eine am 9. Juli mit dem Inspector generale der kgl. Posten in Piemont, Cavaliere Montiglio, abgeschlossene Konvention wegen Beförderung der Korrespondenz des in Piemont stationierten k. k. Militärs, ferner eine Abschrift der am 24. Juli 1821 zwischen den Abgeordneten der Mächte wegen der zeitweiligen Besetzung eines Teiles des sardinischen Gebietes durch österreichische Truppen geschlossenen Konvention vor. Zur Beförderung der militärischen Korrespondenz von Mailand nach Alexandria und zurück wurden Cavallerieordonanzen verwendet, der nach Alexandria entsendete Postbeamte abberufen und an seine Stelle ein Militärindividuum gesetzt. (A. F. M. K. F. 9/1, Nr. 119.)

1827. 20. Jänner. Der Oberpostverwalter und Feldpostmeister Franz Arlet in Neapel legt vor den Befehl des Truppenkorpskommandos bezüglich des Rückmarsches der in Neapel gestandenen Okkupationsarmee: „Neapel 17. Jänner 1827. S. M. der Kaiser haben mit A. H. E. dto Wien 20. Dezember 1826 die gänzliche Räumung des Königreiches beider Sizilien von den k. k. österr. Truppen angeordnet und S. E. der kommandierende Herr General der Kavallerie aus diesem Anlasse befohlen, daß sämtliche zu Lande nach den kais. Staaten rückkehrenden Truppen, Körper, Branchen usw. mit letztem März d. Js. den Po passiert haben, die per mare zurückzusendenden aber vor dem Abrücken der letzten Kolonne aus Neapel einbarkiert sein müssen. Demzufolge trifft

der angeordnete Rückmarsch auch das Feldpostamt samt allen dazu gehörigen Individuen, Pferden, Effekten etc., wonach dasselbe sich an die am 12. Februar d. Js. von hier aufbrechende 13. Marschkolonne des Hauptquartiers anzuschließen und nach den Bestimmungen des Marschplanes mit demselben die Rückreise nach den Kaiser-Staaten fortzusetzen hat. Lederer m. p. F. M. L.“ (A. F. M., Nr. 636—F. M.)

1833. 17. Februar. Die Militär-Briefpostexpedition in Mainz bittet um Bewilligung eines Pauschales für die Beheizung und Beleuchtung des Amtslokales. Derselben wurden im Jahre 1819 zehn Prozent der ganzen Briefportoeinnahme, eine Rezepissengebühr von 2 kr. C. M. für jeden rekommandierten Privatbrief und monatlich 2 fl. C. M. auf Kanzleiauslagen bewilligt. (A. F. M. F. 9, Nr. 309.)

1848. Über Wunsch des F. M. Fürsten Windischgrætz wurde beim Armee-Oberkommando in Schönbrunn ein Feldpostamt errichtet. Demselben wurden der Hofpostamtsoffizial Johann von Preu, der Akzessist von Ballarini, ferner sechs Pferde mit den Postillionen und zwei Wagen zugewiesen.

Galizien.

1775. 24. Juni. Postpatent-Nachtrag wegen Beförderung der Passagiers in Galizien:

„Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Unserer getreuen Untertanen und Insassen, was Würde, Standes und Wesens selbe in Unseren Königreichen Galizien und Lodomerien sind, Unsere k. k. auch Erzherzogliche Gnad und alles Gutes und geben hiemit gnädigst zu vernehmen: es sei Uns beschwersam vorgebracht worden, wasgestalten in Unseren Königreichen Galizien und Lodomerien viele, sowohl christliche als jüdische Fuhrleute oder Landkutscher sich erkühnen, zum Nachtheil Unsers Postregals die mittelst der Post reisenden Passagiers auf der Route und in solchen Orten, wo wirkliche Poststationen angelegt sind, von der Post abwendig zu machen und gedachte Passagiers mit ihren Pferden zu befördern. Da nun hiedurch geschiehet, daß die Postpferde, die mit vielen Kosten bloß zum Vorteil der Handelschaft und zur Bequemlichkeit der Reisenden unterhalten werden, viele Zeit zum Nachtheil der Postmeister müssig stehen müssen: Als gebieten Wir hiemit und befehlen Kraft dieses a. g. und ernstlich, daß weder einer der obgesagten christlich- oder jüdischen Fuhrleute und Landkutscher, noch ein Pächter, Wirt, Bürger oder Bauer auf den Lande sich künftighin unterfangen solle, die Postreisenden von der Post auf irgend einer Poststation oder unterwegs abwendig zu machen, am allerwenigsten aber auf der Postroute einige Pferdewechslung zu halten und wollen, daß wider die Übertreter dieses Unsern Gebots mit der Konfiskation der betretenen Pferde fürgegangen werden solle, zu welchem Ende diejenigen Postmeister, die durch erwähnte Fuhrleute auf obbemelte Art zu Schaden kommen, die unverweilte Anzeige an Unser Landesgubernium in Lemberg zu machen hätten, um die Gewißheit des Facti allsogleich mit aller Gewißheit erheben lassen zu können, wohl aber mögen mehr gedachte Fuhrleute diejenigen, welche sie von hier oder von anderen Orten hinwegführen, mit einerlei Pferden bis an den Ort, wohin sie gedungen worden, befördern und wird denselben bloß bei größeren Reisen gestattet, nach einer von 12 Meilen hinterlegten Strecke und nicht ehender frische Pferde anzuspannen und mit einer solchergestalten beschränkten Unterlegung ihre Fahrt bis ad locum ubicationis fortzusetzen, wie denn auch den Postreisenden ernstlich untersagt wird, unterwegs von der Post sich abzuwenden und eine andere Gelegenheit zu nehmen, es sei denn, sie hätten sich auf einem Orte 3 Tage aufgehalten, oder die Umstände erforderten bei ermangelndem ordentlichen Postkurs auf einem außer der Poststraße liegenden Ort sich zu begeben, in welchem Falle ihnen freistehen solle, sich der Post oder eines anderen befugten Fuhrwerks zu bedienen.

Dahingegen haben Unsere Postmeister auch ihresorts an sich nichts erwinden zu lassen, und die mit der Post ankommenden Passagiers mit der möglichsten Beschleunigung weiters zu befördern, allermassen Wir, wenn ein Postmeister sich beigehen lassen sollte, sich bei Beförderung eines Passagiers saumselig zu bezeigen und denselben über eine Stunde in loco stationis aufzuhalten, diesen letzteren von der Verbindlichkeit, sich der Pferde dieses Postmeisters zu bedienen lossprechen und demselben die Freiheit, nach Belieben andere Pferde bis auf die nächste Poststation zu mieten, hiemit eingeräumt haben wollen. Nur hätte ein solcher Passagier, weil im 16. Punkte Unsers unterm 21. März l. Js. emanierten Postpatents den Postmeistern in denen allda bestimmten Fällen verboten ist, die nicht mit der Post ankommenden Passagiers weiter zu befördern, sich von der Ortsobrigkeit ein Attestum ausfertigen zu lassen, daß er alldahin mit Postpferden angekommen und wegen sträflicher Saumseligkeit des dortigen Postmeisters sich andere Pferde zu mieten bemüssigt gewesen sei. Um aber dem vorzukommen, daß nicht etwa hieraus die Postmeister die Folge ziehen mögen, als sei ihnen erlaubt, die Passagiere eine Stunde nach Willkühr warten zu lassen, so erklären Wir hiemit, daß sie Postmeister durch Unsere vorerwähnte bloß zu Gunst des Passagiers gereichende Anordnung von der Puncto 7 oberwähnten Postpatents ausgewiesenen Schuldigkeit, die Passagiers, sobald sie auf die Poststation ankommen, jederzeit bei 10 fl. Rheinisch Strafe unaufgehalten, schleunig und gut zu befördern, keineswegs entbunden seien.

Damit nun diese Unsere gesetzgebige Meinung desto mehr gehandhabt werde, Als wollen Wir, daß alle Ortsobrigkeiten unter der im wiederholten Postpatent § 9 angemerkten Strafe den

Postmeistern die schleunigste Assistenz zu leisten, dagegen aber auch die Postreisenden wider das pflichtwidrige Betragen der Postmeister bestens zu schützen und überhaupt auf die genaue Nachachtung dieser Unserer gegenwärtigen Verordnung ein wachsames Auge zu tragen schuldig sein sollen.

Dieses alles meinen und gebieten Wir ernstlich. Wonach sich also jedermann zu halten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer kais. kgl. Hauptstadt Lemberg den 24. Juni 1775.

Ad mand. S. C. R. e Ap. Maj. Supremi
Heinrich des H. R. R. Graf zu Auersperg. L. S. Gubernii Regnor. Galiciä et Lodom.
Achatius Weiss, Sekretär.“
(H. K. A. Patentsammlung.)

1783. 31. Juli. Dem Fürsten von Paar wird bekanntgegeben, daß, obwohl er auf die Ernennung der Postmeister in Galizien keinen rezeßmäßigen Anspruch machen könne, ihm dennoch vom Kaiser die Ernennung der Postmeister in diesem revindizierten Lande aus besonderer Rücksicht ad personam dergestalt verliehen wurde, daß er bei jeder dergleichen Erledigung in Galizien den Vorschlag zu machen und dessen Bestätigung zu erwarten habe. (H. K. A. K. F. 9/4, Nr. 612.)

1786. 14. August. Dem galizischen Gubernium wird bekanntgegeben, daß die Anstellung eines eigenen jüdischen Briefträgers nicht bewilligt wird und daß künftig kein Brief angenommen werden darf, an welchem nicht wenigstens der Name des Adressaten und der Absatzort mit deutschen oder lateinischen Buchstaben geschrieben ist. (H. K. A. K. F. 9/7, Nr. 212.)

1794. 22. März. Über die Bitte des Lemberger Oberpostamtspersonals, eine dem Personale des Wiener obersten Hofpostamtes gleiche Uniform tragen zu dürfen, wurde dem galizischen Gubernium bedeutet, daß die Gründe, aus welchen dem obersten Hofpostamtspersonale eine Ziviluniform bewilligt wurde, in den Provinzen nicht obwalten, daher dem Ansuchen des Lemberger Postpersonals nicht willfahrt werden kann. (H. K. A. K. F. 9/7, Nr. 369.)

1796. 7. Oktober. Dem Fürsten von Paar wird über sein Ansuchen um Belehnung mit dem Ost- und Westgalizischen Postregale eröffnet, daß ihm ein Einfluß auf die Ost- und Westgalizischen Postsachen nicht gestattet werden kann, da seine Rezesse und Belehnungen auf die künftigen Erwerbungen nicht ausgedehnt seien. (H. K. A. K. F. 9/7, Nr. 52.)

21. Oktober. Postpatent Kaiser Franz II. für Westgalizien:

„I. Wegen richtiger und schleuniger Beförderung der Korrespondenz.

§ 1. Nachdem die vormalige polnische Briefportogebühr aufgehoben, wird die für die übrigen Provinzen bestehende (½ Lot inländische Briefe 4 kr., ausländische 8 kr.) eingeführt.

§ 2. Derjenige Postbeamte, welcher eine höhere Gebühr als nach der wirklichen Schwere des Briefes entfällt, abfordert, wird mit dem Erlage des 10fachen Betrages bestraft.

§ 3. Das einfache Porto ist gleich bei der Aufgabe zu entrichten, dagegen wird gestattet, Briefe, welche in den Erbstaaten verbleiben, zu frankieren, d. i. bei der Aufgabe das Porto doppelt zu bezahlen, um die Abnahme des Briefes von der Zahlung der Abgabsgebühr frei zu machen.

§4. Briefe in das Ausland können nur mit der Gebühr von 8 kr. für einen einfachen Brief bis an die Grenze bezahlt, nicht aber bis an Ort und Stelle frankiert werden.

§ 5. Wenn man zu mehrerer Sicherheit einen Brief rekommandieren will, sind außer dem gewöhnlichen Briefporto 6 kr. an Rekommandations- und 3 kr. an Rezepissengebühr zu entrichten, bei der Abgabe ist nur das gewöhnliche Briefporto und 2 kr. Einschreibgebühr zu bezahlen Solche Briefe müssen gegen Empfangsschein bestellt werden.

§ 6. Stadtmagistrate und Ortsgerichte sind in Kriminal- und politischen Angelegenheiten von der Zahlung des Briefportos befreit.

§ 7. An portofreie Stellen oder Personen ist niemand schuldig, Briefe zu frankieren.

§ 8. Jeder Brief soll mit dem Orte der Aufgabe, dem Namen des Empfängers, dem Bestellungsorte und der Provinz, in welcher derselbe liegt oder mit der Angabe der letzten Post mit deutschen oder lateinischen Buchstaben versehen werden.

§ 9. Den Postmeistern und sämtlichen Postbeamten wird die genaueste Erfüllung ihrer Amtspflichten bei Entlassung vom Dienste und noch schärferer Ahndung aufgetragen.

§ 10. Um die Beförderung der reitenden Post nicht zu erschweren, sind nur Briefe und Pakete von ½ Lot bis 5 Pfund im Gewichte anzunehmen; jeder Postmeister soll sich daher mit einer Wage nebst einem Wiener Gewichte bis auf 5 Pfund versehen.

§ 11. Keine Privatpartei darf auf der Landpost und den Absatzämtern mit Zuspannung eines Pferdes bei der ordinari Post befördert werden und bleibt diese Befugnis allein dem Oberpostamte mit der Einschränkung eingeräumt, daß eine solche mit der Ordinaripost zu befördernde Person wohl bekannt und mit keinem Gepäck (Bagage) beschwert sei, auch mit Vor- und Zunamen

in dem Stundenpasse und auf jeder Station vorgemerkt, dann darauf gesehen werden müsse, daß das Felleisen der ordinari Post niemals zurück, sondern vorne oder im Wagen selbst aufgepackt werde.

§ 12. Weil der Postwagen noch nicht eingeführt ist, bleibt es den Parteien zwar unbenommen, Bankozettel, Wechsel und Obligationen auf eigene Gefahr mit der ordinari Briefpost abzuschicken, doch können sie im Falle eines Verlustes aus den Postgefällen keinen Ersatz fordern.

§ 13. Den Landkutschern, Lehenrößlern und Boten wird unter Strafe von 1 fl. für jeden Brief und von einem Dukaten für ein Paket das Sammeln und Befördern von Briefen verboten.

§ 14. Zur Verhütung der Briefschwärzungen wird sämtlichen Mautbeamten anbefohlen, auf die Boten, herrschaftliche Kosaken, Fuhrleute und Schiffleute ein wachsames Auge zu tragen und zu visitieren.

§ 15. Es ist jedoch erlaubt, daß Herrschaften, Landgerichte und ganze Gemeinden ihre Amtsschriften und verschlossenen Pakete an die Kreisämter oder andere Landgerichte, und Wirtschaftsbeamte an ihre Herrschaften einen Brief oder Paket durch einen eigenen Boten absenden, nur müssen diese Boten ein herrschaftliches Schild tragen oder einen offenen Paß bei sich haben, in welchem ihre Sendung und die Anzahl der mitgegebenen Amtsschriften enthalten ist......

§ 16. Die Expedition der zweimal wöchentlich hin und her laufenden Ordinarposten hat mit einem verläßlichen Knechte und mit tauglichen Pferden sowohl bei Tag als Nacht, jedoch unter Strafe von 10 fl. Rhein. niemals zu Fuß oder durch andere zufällige Gelegenheiten in der vorgeschriebenen Zeit, nämlich auf jede Stunde eine Meile gerechnet, zu geschehen....

§ 17. Nur bei außerordentlichen Ereignissen, als bei Anschwellung der Flüsse, bei eintretendem Eisstoße, bei großem Schneegestöber und Sturmwinden wird gestattet, so lang die Gefahr anhält und die Passage gänzlich gesperrt ist, die ordinari Post zurückzuhalten. Hiebei ist es die Pflicht der Ortsobrigkeiten, auf ihrem Grund und Boden durch Unterhaltung fähiger Schiffleute und Herstellung der Überfuhren die schleunige Überschiffung der Flüsse zu befördern und die verschneiten Hohlwege unverzüglich ausschaufeln wie auch die öffentlichen Straßen in einem fahrbaren Stande erhalten zu lassen, da sie widrigenfalls für jeden aus Versäumung dieser Pflicht entstehenden Schaden und die Verzögerung der Post zur strengsten Verantwortung gezogen werden sollen.

§ 18. Bevor die ordinari Post abreitet, haben die Postmeister darauf zu sehen, ob das Felleisen gut angeschnallt und versichert ist, damit es unterwegs nicht verloren gehen könne. Im Falle des Verlustes unterliegt der Postmeister und der Postknecht einer angemessenen Strafe; jedermann wird verpflichtet, ein vorgefundenes Paket oder Felleisen uneröffnet gegen Belohnung der nächsten Post oder dem nächsten Amte zu übergeben. Die Postmeister haben die ordinari Felleisen besonders bei Regenwetter mit Kotzen zu decken oder mit Heu und Stroh gut zu verwahren....

§ 19. Den Postämtern wird befohlen, für die richtige Bestellung der eingegangenen Briefschaften zu sorgen....

§ 20. Die Zahlung bei Privatstafetten hat nach dem in den Erbstaaten angenommenen Maßstabe mit $22\frac{1}{2}$ kr. von der Meile zu geschehen. Bei der Aufgabe einer solchen Stafette sind insbesondere 1 fl. 30 kr. Expeditions- und 15 kr. Aufsitzgebühr zu entrichten.... Jeder Postmeister ist schuldig, die Stafetten in gestrecktem Trabb befördern und die Expeditionszeit eingerechnet, eine Meile binnen einer Stunde zurücklegen zu lassen.

§ 21. Die Pferdewechslung auf dem halben Wege mit der ordinari Post oder einer Stafette wird unter Strafe von 20 fl. Rhein. verboten, dagegen kann die Wechslung mit Reisenden, wenn die beiderseitigen Postillione auf dem halben Wege zusammentreffen und der Reisende nicht lange dadurch aufgehalten wird, stattfinden.

§ 22. Mehrere Briefe bei Stafetten mitlaufen zu lassen, wird verboten. Eine Ausnahme hievon ist nur bei dringenden amtlichen Briefschaften, wenn dies ausdrücklich verlangt wird, zulässig.

§ 23. Über die Abfahrt der ordinari Posten und Stafetten ist ein Einschreibbüchel zu führen und dieses dem Postillion auf den Ritt zu seiner Rechtfertigung mitzugeben.

II. Wegen unverzögerter und genauer Bedienung der Reisenden mit den erforderlichen Postpferden.

§ 24. Jeder Postmeister ist verbunden, außer den zur Beförderung der ordinari Posten und Stafetten nötigen Pferden noch sechs gute, brauchbare Pferde wie auch zwei Kaleschen, welche jedoch nicht gedeckt sein müssen, samt den hiezu nötigen Gerätschaften zu unterhalten und die Pferde zu schwerer Feld- und Wirtschaftsarbeit nicht zu verwenden oder sie durch andere Nebendienste abzumatten.

§ 25. Das Rittgeld wird für Pferd und Meile mit $22\frac{1}{2}$ kr. festgesetzt....

§ 26. Das Rittgeld hat jeder Reisende gleich beim Aufsitzen zu bezahlen.

§ 27. Verzeichnis des Trink- und Schmiergeldes.

§ 28. Die Postkaleschen sind gemächlich und dergestalt einzurichten, damit sie in Schwung immer hängend und nicht rückwärts auf der Achse aufliegen.

§ 29. Wenn Reisende durch einen vorausgeschickten Laufzettel Postpferde bestellen und an dem bestimmten Tage nicht eintreffen, haben sie für jeden Tag vom Pferde 30 kr. an Wartgeld zu bezahlen.

§ 30. Die Obrigkeiten und Gemeinden sind schuldig, den Postmeistern bei eingetretener Notwendigkeit auf Verlangen mit den erforderlichen Pferden auszuhelfen, doch hat der Postmeister dem Eigentümer das Postgeld zu bezahlen und kann davon nur 6 kr. vom Pferde für eine einfache und 9 kr. für eine $1\frac{1}{2}$ Post für sich beziehen. Von dieser Zuspannung sind bloß die Grundherrn ausgenommen.

§ 31. Die k. k. und anderen Kuriere sind auf das schleunigste und mit den besten Pferden dergestalt zu befördern, daß die Umspannung längstens binnen einer Viertelstunde geschehe. Da alle Poststafetten und Kuriere unaufgehalten bei Tag und Nacht befördert werden müssen, ist nötig, daß die unterwegs etwa bestehenden Wegmautschranken auf das erste Zeichen mit dem Posthorn geöffnet werden. Nicht minder sind bei Überfuhren die allda bestehenden Pletten auf dieses Zeichen sogleich in Bereitschaft zu stellen und der Post schnellste Übersetzung zu verschaffen.

§ 32. Der Entrichtung der Wegmäute und Überfahrtsgebühren unterliegen allein die Reisenden, nicht aber die ordinari Posten, die Stafetten oder die vom Ritte zurückkommenden Postknechte.

§ 33. Die alten gewöhnlichen Poststeige und Straßen sollen stets unterhalten und diejenigen, die schon verhauet oder zugeschlossen sind, wieder geöffnet werden. Bei nassem und üblem Wetter hingegen, wo die öffentlichen Straßen unfahrbar werden, sind die Postknechte berechtigt, auch in abseitigen Wegen und Rainen zu fahren und im Notfalle selbst Zäune durchzubrechen. Mutwillen wird bestraft.

§ 34. Jeder Reisende, der mit Gewalt ein oder mehrere Pferde aus dem Stall nehmen, die Postmeister dazu nötigen oder sonst gegen sie und ihre Leute mit Drohungen oder Mißhandlungen verfahren wollte, soll außer dem Ersatz des Schadens mit 100 fl. Rhein., der unvermögende aber am Leibe bestraft werden. In diesem Falle sind die Postmeister berechtigt, die Not- und Gegenwehr zu gebrauchen. Auch wird zur Vermeidung aller Mißhandlungen der Postknechte untersagt, eine Peitsche auf dem Kutschersitze zu führen und selbe gegen den Postillion oder die Pferde zu gebrauchen. Dagegen soll der Postmeister die Partei schleunig und bei gutem Weg und guter Witterung im gestreckten Trabb mit tauglichen Pferden befördern lassen, sich gegen die Postreisenden bescheiden und mit zuvorkommender Höflichkeit betragen, weil jeder dagegen handelnde Postbeamte das erstemal mit einer öffentlichen Abbitte des Beleidigten und mit einer Polizeistrafe von 30 fl. Rhein. belegt, bei wiederholten Klagen aber seines Dienstes entlassen werden soll.

§ 35. Jeder Postmeister soll den Reisenden längstens binnen einer halben Stunde weiter befördern, hielte er ihn über eine Stunde in der Station auf, so wird der Reisende von der Verbindlichkeit, Postpferde zu nehmen, losgezählt.....

§ 36. In der Hauptstadt, wo sich ein Oberpostamt befindet, dürfen einem Reisenden ohne Beibringung des Erlaubniszettels von der Polizeidirektion und auf dem Lande ohne kreisämtlichem Paß keine Pferde verabfolgt werden.......

§ 37. Den Postmeistern und Postbeamten ist auch untersagt, einen Fremden abseits der gewöhnlichen Poststraße von Station zu Station zu befördern. Nur wenn ein wohlbekannter Landesinsaß oder eine mit einem kreisämtlichen Passe versehene Person auf ihre Güter oder zu einem Bekannten außer der Poststraße geführt werden wollte, kann der Postmeister gegen billige Bezahlung ohne Nachteil des Postdienstes Pferde dazu hergeben.

§ 38. Die Führung des Posthorns ist ein Vorzug, welcher allein den Postämtern eingeräumt ist; es wird daher allen Reisenden, welche nicht mit der Post fahren, bei einer angemessenen Strafe untersagt, sich des Posthorns zu bedienen.

§ 39. Alle Landkutscher, Lehenrößler oder andere Privatparteien sind gehalten, den mit der Post Reisenden auszuweichen; bei schwer beladenen Frachtwägen aber hat die Ausweichung nach Umständen nur auf das halbe Geleise zu geschehen.

§ 40. Den Boten und Landkutschern wird verboten, Reisende von der Post abwendig zu machen, ein Posthorn heimlich oder öffentlich zu führen und unterwegs Pferdewechsel zu halten, wenn die Reise keine größere Strecke als 12 Meilen beträgt. Ebenso wird den mit der Post fahrenden Parteien untersagt, unterwegs eine andere Gelegenheit aufzunehmen, es sei denn, daß sie sich drei Tage an einem Orte aufhalten oder daß der Postkurs auf eine Seitenstraße nicht ordentlich eingeleitet wäre.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf alle Wirte, Juden, Bürger und Bauern auf dem Lande, denen es nur erlaubt ist, die Reisenden auf der Poststraße mit Zeiselwägen, nie aber mit gedeckten Wägen oder Kaleschen zu befördern. . . Dagegen wird den Bürgern, Bauern, Juden usw. gestattet, einen Reisenden von dem Orte, wo sich keine Post befindet, bis an die nächste Station auch mit Kaleschen und gedeckten Wägen zu führen.

§ 41. Fremde Boten, Landkutscher und Fuhrleute, welche Reisende in die k. k. Länder bringen, dürfen nicht eher als 6 Stationen oder 12 Meilen von der Grenze Pferde wechseln.

§ 42. Der bedungene Fuhrmann, welcher den Reisenden an seinen Bestimmungsort oder auf eine sechs Posten von dem Orte der Abreise entfernte Station gebracht hat, kann zwar bei der Rückfahrt einen anderen Reisenden nehmen, jedoch nicht eher als nach zurückgelegten sechs Posten Pferde wechseln.

§ 43. Außer der gedachten Pferdewechslung wird ebenfalls verboten, Fuhren zu weiterer Beförderung an andere Fuhrleute innerhalb sechs Posten oder 12 Meilen zu überbringen, diese von selben zu übernehmen und weiter zu befördern.

§ 44. Reisenden mit eigenen Pferden wird nicht gestattet, sich irgendwo fremde Pferde zu unterlegen, da die Unterlegung entweder mit eigenen Pferden zu geschehen hat oder der Reisende gehalten sein soll, ohne Wechslung der Pferde bis an Ort und Stelle zu fahren.

III. Wegen der nötigen Ordnung, welche überhaupt bei allen Postämtern einzuleiten ist.

§ 45. Außer der Expeditions- und Mittagszeit soll das Amt den ganzen Tag hindurch von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags, dann von 2 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends offen und bei außerordentlichen Fällen der Postbeamte zu jeder Stunde bei Tag und Nacht zum Dienst des Publikums bereit sein. Die Ausgabe der Briefe hat bei der Oberpostverwaltung und bei den Absatzpostämtern eine Stunde und bei den Landespoststationen eine halbe Stunde nach Ankunft der Post, und zwar bei Ober- und Absatzpostämtern durch ein Tür- oder Gassenfenster, jedoch mit Rücksicht auf Bequemlichkeit des Publikums zu geschehen.

§ 46. Bei jedem Postamte muß ein Protokoll, in welches die gewöhnliche Post eingetragen wird, ein Korrespondenz- und Rekommandationsprotokoll für ankommende und für abgehende rekommandierte Briefe, ein Stafettenprotokoll und ein Rittprotokoll, in welches alle Reisenden einzuschreiben sind, geführt werden.

§ 47. Die Postkarten-Journale oder Rechnungen müssen mit den Briefkarten nach Verlauf eines Monats an die Postbuchhaltung nach Wien, die Portogelder vierteljährig an das Oberpostamt eingeschickt werden.....

§ 48. Die eingehenden Briefportogelder sind in einer besonderen Kasse zu verwahren.

§ 49. Wenn ein Postmeister einen Postschreiber aufnimmt, muß er ihn bei dem Oberamte, damit er daselbst den Eid ablege, stellen; ungeachtet dessen kann ihn der Postmeister als seinen Privatdiener entlassen und einen anderen aufnehmen, ohne beim Oberpostamte die Anzeige zu machen. Eben diese Befugnis wird auch den Postmeisterswitwen eingeräumt, denen der Postdienst verwaltungsweise verliehen ist, die einen wie die anderen aber sind für die Handlungen ihrer Schreiber im Postdienste zu haften verbunden.

§ 50. Die Postmeister sollen lauter bekannte, vertraute, ehrliche und christliche Leute zu ihren Knechten wählen und sich hiezu keiner Juden bedienen...

§ 51. Kein Postmeister darf des anderen Postillion vom Dienste abreden oder einen vor der bedungenen Zeit aus dem Dienste entlaufenen, mit keinem Entlaßscheine versehenen Postillion aufnehmen....

§ 52. Alle Amtsverordnungen und Zirkularien sollen mit Bedacht gelesen und befolgt werden.

§ 53. Die Oberpostverwaltung in der Hauptstadt steht unmittelbar unter dem Landesgubernium, die Postämter auf dem Lande sind in allen politischen Angelegenheiten den Kreisämtern, in Postsachen und Manipulationsgegenständen der Oberpostverwaltung, in Rechtssachen der aufgestellten Gerichtsbehörde untergeordnet.

§ 54. Das Oberpostamt in der Hauptstadt hat der Polizeidirektion, der Postmeister auf dem Lande in einer Kreisstadt aber dem Kreisamte täglich um 8 Uhr früh den schriftlichen Bericht von allen mit der Post angekommenen und abgegangenen Reisenden zu überreichen, weswegen die Postmeister angewiesen werden, über die mit der Post reisenden Parteien ein eigenes Vormerkbuch zu führen, worin der Name und Stand des Reisenden sowohl, als seine Begleitung, wie auch der Tag und die Stunde seiner Ankunft und Abreise sowie die Zahl der Pferde, mit denen er reiset, angemerkt sein muß.

§ 55. Alle Postverwalter und Postbeförderer sollen von der Militäreinquartierung und von allen Personallasten, wenn sie nicht seßhaft sind, verschont bleiben. Insoferne sie jedoch in ihren Posthäusern ein taugliches Gewerbe treiben, unterliegen sie von demselben gleich anderen Bürgern und Untertanen den gewöhnlichen Steuern und inventarmäßig festgesetzten Schuldigkeiten.

§ 56. Von der Grundherrschaft muß den Postmeistern das zum Posthaus erforderliche Gebäude gegen leidentlichen Preis verschafft, mit gutem Willen an die Hand gegangen und bei Erkaufung einer Wirtschaft aller Vorschub geleistet werden.

§ 57. Eine Hypothek auf das Regale der Post findet nicht statt und wird bloß ein Privatverständnis zugelassen, wenn aber eine Veränderung mit einer erblichen, oder der Verkauf einer zwar nicht erblichen, jedoch von einem Postmeister durch volle zehn Jahre ohne Ausstellung versehenen Poststation bewilligt werden sollte, so kann die Befugnis zur Posthaltung in einen billigen Anschlag genommen werden. Bei Konkursfällen, wo die Post erblich ist, muß selbe sequestriert und durch einen tauglichen, von der Landesstelle genehmigten Administrator durch sechs Monate fortgeführt, binnen dieser Zeit aber die Bewilligung zur Veräußerung derselben von seite der Gläubiger eingeholt werden, nach welchen Maßregeln sich die Gerichtsstellen zu benehmen haben. Auf Stallbesoldungen, Rittgelder oder Briefportoanteile, als auf bloß persönlichen Löhnungen, kann kein Beschlag gelegt werden.

§ 58. Jeder Postverwalter, Postmeister und Postbeamte muß die ihm anvertraute Post mit Ausnahme der im § 49 erwähnten Fälle selbst vertreten, und kein Postbeamte darf sich über drei Tage, ohne die Erlaubnis vom Gubernium eingeholt zu haben, vom Amte entfernen. Für alle während seiner Abwesenheit unterlaufenen, dem Dienste nachteiligen Fehler bleibt derselbe allein verantwortlich.

§ 59. Da jeder Postmeister schuldig ist, die erforderliche Anzahl Pferde auf seine Rechnung und nahe bei der Briefexpedition zu halten, so wird auch die Verpachtung der ordinären oder Extraritte unter Strafe der Dienstentlassung verboten.

§ 60. Nachdem die Postmeister ohnehin voraus bestimmen können, zu welcher Zeit sowohl bei trockener als nasser Witterung die Post einzutreffen pflegt, so sind dieselben auch verpflichtet, ein Pferd und einen Postknecht dergestalt in Bereitschaft zu halten, daß die Postbeförderung nicht aufgehalten werde.

§ 61. Zur Verhütung des fremden Schadens sollen die rotzigen Pferde ganz abgesondert und keineswegs zum Postdienste gebraucht werden, indem der Postmeister außer der besonderen Ahndung die durch die Ansteckung beschädigten Parteien unausweichlich schadlos zu halten hat.

§ 62. Damit endlich der gegenwärtige Befehl und Wille zu jedermanns Wissenschaft gelange und hienach auf das genaueste gehandelt werde, soll ein Abdruck dieses Patents an den Türen der Postämter angeheftet und die Einsicht niemandem verweigert werden." (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 492.)

21. Oktober. Die Postwagenexpedition in Krakau wird mit dem Oberpostamte vereinigt. Den ostgalizischen Postmeistern wird ein 5%iger Anteil vom eingehobenen Porto, Franko und Passagiergeld vom 1. November ab bewilligt.

28. November. Die Postwagenexpedition in Lemberg wird aufgehoben und werden ihre Geschäfte an den jeweiligen Oberpostamtskontrollor und einen Postoffizier übertragen. (H. K. A. K. F. 9/9, Nr. 316 und 653.)

1798. Vom 1. Februar ab wurde eine wöchentliche Postwagenfahrt von Wien nach Lemberg eingeleitet.

1813. 25. Juni. Für die Transitokorrespondenz an das königlich sächsische Oberpostamt in Krakau wurde für zwei Quartale der Betrag von 12 fl. 25 kr. C. M. vergütet. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 522.)

1815. 27. Juli. Dekret an den Präsidenten des k. k. galizischen Guberniums Frh. von Stauer wegen Errichtung eines österreichischen Postamtes in Krakau: „Im 12. Artikel des zu Wien am 3. Mai 1815 zwischen den Höfen von Wien, St. Petersburg und Berlin geschlossenen additionellen Trakrates wegen Erklärung der Stadt Krakau mit ihrem Gebiete zu einer freien Stadt und Festsetzung ihrer Konstitution ist folgendes festgesetzt:

„Die freie Stadt Krakau behält für sich und auf ihrem Gebiete das Privilegium der Posten. Es bleibt jedoch jedem der drei Höfe das Recht vorbehalten, nach Gutbefinden entweder sein eigenes Postamt zur Beförderung der nach oder aus ihren Staaten gehenden Briefschaften in Krakau zu errichten oder bei dem Krakauer Postamte einen mit der Aufsicht über diesen Zweig beauftragten Sekretär zu bestellen. Was die Expeditionsauslagen der entweder durchgehenden oder für das Inland bestimmten Briefe betrifft, wird die im 7. Artikel angeführte Kommission die nötigen Anordnungen gemeinschaftlich erlassen."

....Im allgemeinen dürfte die Aufstellung eines eigenen Postamtes in Krakau auf Rechnung der kaiserlich österreichischen Regierung sowohl in politischer als ökonomischer Hinsicht mehr entsprechend sein..... Dem Oberpostverwalter zu Lemberg, Habel, welcher von seiner früheren Dienstleistung Lokalkenntnisse von der Stadt Krakau und vom dortigen Korrespondenzzuge besitzt, ist zuerst die gutächtliche Äußerung abzufordern...." (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 841.)

1818. 23. April. Dekret an die Hauptpostwagendirektion: „Zufolge Eröffnung der geheimen Hof- und Staatskanzlei ist an den Organisierungskommissär Grafen Sweerts Spork wegen Ausmittlung einer Unterkunft zur Aufstellung einer österreichischen Postexpedition in Krakau für Brief- und Diligenze-Versendungen, dann wegen Erteilung der nötigen Instruktionen für den dahin bestimmten k. k. Postoffizier erlassen worden. Diese unter der Aufsicht, Kontrolle und im Stande des Ärarialpostamtes zu Podgorze gehörige, in Krakau zu errichtende österreichische Postexpedition wird aus einem vollkommen qualifizierten Postoffizier und einem geeigneten Briefträger bestehen, die Zustellung der diesfälligen Briefe aber hat sich nicht auf sämtliche aus Galizien, der Bukowina, Moldau und Südrußland für die gesamten preußischen Staaten einlangende Korrespondenz zu erstrecken, sondern sich bloß auf Podgorze, Wieliczka und Umgebung auszudehnen. Die Korrespondenz aus Galizien, Bukowina, Moldau und Südrußland nach den preußischen Staaten soll, wie bisher, auf dem Postkurs über Bielitz nach Plisse instradiert verbleiben. Die Fahrt des ordinären Lemberger Postwagens darf auf keinem Fall bis Krakau geleitet werden, sondern die Postwagen-Versendungsgegenstände und Reisenden müssen mit einem leichteren Wagen von Podgorze nach dem diesseitigen Postamte in Krakau befördert und solche auf die nämliche Weise von Krakau, wo die

Aufgabe zu geschehen hat, zur Zahlung in dem Lemberger Postwagen nach Podgorze fortgeschafft werden. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 995.)

16. Juli. Die k. k. Postexpedition in Krakau wurde am 16. Mai 1818 in Wirksamkeit gesetzt. (H. K. A. K. F. 9/7, Nr. 484.)

1836. Das k. k. Absatzpostamt in Podgorze legt ein Schreiben des Staatsreferenten und ersten Kommissärs der kgl. polnischen Generalpostdirektion dto. 6. 18. Juni 1836 vor, in welchem derselbe anzeigt, „daß mit 1. Juli 1836 in der freien Stadt Krakau ein kgl. polnisches General-Grenzpostamt errichtet, an diesem Tage anstatt des freistädtischen Postamtes die Amtierung beginnen werde und welches zu dem k. k. Grenzpostamte zu Podgorze in die nämlichen Verhältnisse treten würde, welche zwischen ihm und dem Krakauer freistädtischen Postamte bisher bestanden.“ Hierüber erging unterm 25. Juni seitens der obersten Hofpostverwaltung an das Grenzpostamt Podgorze die Weisung, daß an das Krakauer polnische Postamt die für das Königreich Polen vorkommende Korrespondenz kartiert werde, dagegen wird in der Kartierung der Postsendungen für die Stadt Krakau selbst an die dortige k. k. österreichische Postexpedition keine Änderung einzutreten haben und die für das freistädtische Territorium (mit Ausnahme der Stadt selbst) allenfalls vorkommende Korrespondenz auszuliefern sein (A. F. M. K. F. 9, Nr. 863.)

Gemäß dem Traktate vom Jahre 1815 bezüglich der Konstituierung der freien Stadt Krakau wurde den drei Schutzmächten Österreich, Preußen und Rußland das Recht eingeräumt, in Krakau für ihre Rechnung Postämter zu errichten, und es blieb der Freistadt gleichfalls freigestellt, in der Stadt Krakau selbst und in dem dazugehörigen Gebiete auf ihre Rechnung Postanstalten einzurichten. Seitens Österreichs und Preußens wurden auch bald nachher in Krakau Postämter aufgestellt, und es schritt auch der Senat der freien Stadt zur Errichtung der eigenen Postanstalt. Die kaiserlich russische Regierung hatte dagegen von dem ihr eingeräumten Rechte keinen Gebrauch gemacht. Das k. k. österreichische Postamt in Krakau hatte sich mit der Bestellung der ihm von den österreichischen Postämtern für die Stadt Krakau zukommenden Briefe, dann mit der Versendung der bei ihm zur Beförderung nach und über Österreich aufgegebenen Korrespondenz zu befassen und stand nicht mit dem freistädtischen Postamte in irgend einer Verbindung. Diese bestand nur mit dem k. k. Grenzpostamte zu Podgorze, indem dasselbe die bei ihm für das freistädtische Gebiet außer der Stadt und das Königreich Polen eingelangte Korrespondenz an das freistädtische Postamt auslieferte und von diesem jene aus dem freistädtischen Gebiete und dem Königreich Polen nach Österreich und fremden Staaten (insoferne sie über Österreich befördert werden konnte) übernahm. (H. P. V. 30. 6. 1836, Z. 6914—1463.)

6. Juli. Die kgl. polnische Regierung hat mit jener der freien Stadt Krakau bezüglich der Errichtung eines kgl. polnischen Grenzpostamtes in Krakau einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem sich die Regierung der freien Stadt der eigenen Postanstalt ganz entschlägt. An deren Stelle ist die kgl. polnische Postanstalt getreten. Der freien Stadt Krakau wurde hiefür von der kgl. polnischen Regierung ein Äquivalent von 300 polnischen Gulden bezahlt. (A. F. M. Z. 7343—1836.)

Jakob Henot, Postmeister in Köln.

1586. Henot richtet einen Postkurs von Venedig über Trient, Innsbruck, Augsburg nach Köln ein und unterhandelt diesfalls im Namen des Kaisers mit dem Postmeister und den Postboten in Tirol. Unterm 26. Dezember 1586 wurde die Ordnung erlassen, welcher Gestalt oder in wie viel Stunden die ordinari von Venedig gegen Augsburg und Köln expediert, auch wie sich ein jeder darin halten soll.

Venedig. Der Postmeister in Venedig fertigt ab am Sonntag zu Mittag um 12 Uhr, hat gegen Trient 17 Meilen, auf jede Meile ist ihm die ordinari zu führen zwei Stunden gegeben. Von Venedig gegen Trient 34 Stunden, kommt daselbst am Montag zu Nacht um 10 Uhr an.

Trient. Dem Postmeister zu Trient gibt man drei Stunden, die ordinari zu empfangen und abzufertigen. Fertigt ab Montag nachts um 1, hat gegen Innsbruck 13 Posten, jede zu zwei Stunden zu führen, darunter fünf Posten zu drei Stunden, nämlich von St. Michel gegen Neumarkt, von Colman gegen Brixen, von Brixen gegen Mittenwald, von Mittenwald gegen Sterzing, von Sterzing auf den Brenner. Von Trient gegen Innsbruck 31 Stunden, kommt daselbst an am Mittwoch vormittags um 8 Uhr.

Innsbruck. Dem Postmeister daselbst drei Stunden zum Empfang und zur Abfertigung der ordinari. Fertigt ab am Mittwoch mittags um 11 Uhr, von Innsbruck gegen Augsburg zehn Posten, jede zu zwei Stunden, geben außerhalb dem von Innsbruck bis auf den Platenwirt drei Stunden, von Parvis gegen Lermos, von Lermos gegen Füssen fünf Stunden, von Füssen gegen Forsthof, von Forsthof gegen Bruck zwei Stunden, soll also die ordinari in 27 Stunden

von Innsbruck gegen Augsburg geführt werden, kommt daselbst am „Pfinnstag“ nachmittags um zwei Uhr. Die ordinari soll in einem verschlossenen Felleisen von Köln aus gegen Venedig geführt werden und von keinem Postboten eröffnet werden, nur allein von dem Postmeister zu Rheinhausen, Augsburg, Innsbruck und Trient.

Hernach folgt die gesetzte Pön (d. i. Strafe). Der seine zugegebene Stund nicht hält 5 kr., der den Postzettel nicht unterzeichnet, an welchem Tag oder Stunde er die ordinari empfangt und abgefertigt 5 fl., der Pakete oder Briefe, so ihm zwischenwegs außerhalb des verschlossenen Felleisens aufgegeben werden und er solches nicht im Postzettel anzeigt, 5 fl.; der den Postzettel verliert, 5 fl., der die ordinari zu Fuß trägt, 5 fl., der die ordinari bei sich hält der Ursachen, daß die Kurier oder Postierer, so er in sein Haus haben möchte, wie bevor geschehen ist, dadurch dann die ordinari verhindert wurde, damit sie ein Roß oder Ritt ersparen möchten, soll der Postbot gestraft werden, 10 fl., der einige Pakete oder Briefe verliert oder eröffnet, soll der Gebühr nach gestraft werden, der die verschlossenen Felleisen eröffnet, soll seines sonderlichen Frevels und Übermuts der Gebühr nach gestraft werden.“ (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1588. 5. Mai. Bericht des Henot bezüglich des Hofpostwesens an den Kaiser:

„.....E. K. M. werden sich ungezweifelt wohl zu erinnern wissen, daß nämlich Ihrer fürstl. Durchlaucht Erzherzog Karls Hofpostmeister, der von Paar, durch Anstiftung, Hilf und Darlag etlicher Kauf- und Handelsleute zu Wien und Venedig (der auch vormals ihre Sachen so weit praktizierte, daß eine Zeit lang das Postwesen durchaus mit Einsammlung und Abfertigung der Briefe und Sachen zugleich durch sie und gemelten von Paar getrieben und dasselbige Postwesen also sowohl in ihrer, der Kaufleute — als auch des von Paar Gewalt derzeit gewesen, bis so lang, daß E. K. M. Herr Vater und nächster Vorfahr am heiligen Reich, Kaiser Maxmilian A. H. löblicher Gedächtnis dasselbige in Erfahrung brachte und solche unziemliche Praktiken allsbald abzustellen und hinfüro derer sich zu enthalten bei ernster Leibesstrafe verbieten tun, darauf ist auch allsbald abgestellt worden) — eine ungewöhnliche Post von Gratz auf Venedig angestellt, dadurch er allen Nutzen und Lauf der Briefe von E. K. M. Postamt abstrickt, indem daß alle Briefe, so nicht allein aus Wien, sondern von vielen anderen Orten mehr auf gemeltes E. K. M. Postamt ordinariweis zukommen im Brauch und in alter Possession gewesen und wiederum aus Italien expediert werden sollen, jetzt durch dieselben Praktika alle abgewandt sein und gehen nun alle mit den vorgemelten Posten durch Gratz auf Venedig, daselbst hat gemelter von Paar einen besonderen Postmeister angesetzt, der mit E. K. M. diesorts verordneten Postmeister gar keine Gemeinschaft noch Korrespondenz halt, welche von Paar vorgenommenene Neuerung und Verordnung nicht allein E. K. M. zu großem Nachteil, sondern auch dem ganzen Werk zu wirklicher Verwirrung und Schaden gereicht, wie solches alles Herrn Vito von Dornenberg, E. K. M. Oratoren daselbst zu Venedig nicht unbewußt.

Obnun wohl höchstgedachter Erzherzog nicht ohne Wissen E. K. M. dieses Postwesen von Gratz auf Venedig anstellen lassen, auch E. M. demselben eine Weil hero zugesehen, so ist dennoch nicht zu vermuten, daß E. K. M. denselben einen Weg des Postwesens zu Unterdrückung und Verderben E. K. M. uralten Post zu unterhalten und passieren zu lassen gedenken, sondern wann E. K M. „sulcher Inconuenientien“ berichtet, gern und willig davon ablassen werden. Inmittelst aber denselben „Vorhut destomehr vurzubawen“ so müsse E. K. M. Hofpostmeister die Vorsehung tun, daß in gemelter Stadt Wien der kaiserl. Postmeister daselbst die Briefe, so ihm auf Venedig zu expedieren aufgegeben werden, nicht auf Gratz, sondern auf die alte und gewöhnliche Poststraße fertige und bevorab der Kauf- und Handelsleute Briefe, da E. K. M. für gewiß zu halten, daß wenn man der Sachen an dem Ort bei Zeiten nicht hilft und vorkommt, daß alsdann dieselbe Poststraße auf Gratz das ganze Werk und Nutzen zu sich zu ziehen und E. K. M. alte Poststraße, ja das ganze Postwesen im heiligen Reich untergehen müsse, welches denn auch Ihrer fürstl. Durchlaucht E. H. Ferdinand (so auch bei E. K. M. Posten nicht wenig Beförderung getan und noch tut) bei E. K. M. Posthaltern nicht wenig schädlich sein wollte, dann es nicht möglich, daß der Nutzen, so aus dem ganzen Postwesen oder Werk genommen könnte werden, beide Poststraßen erhalten möge. Es muß eines oder das andere untergehen.

Wann nun ferner dieser E. K. M. Hofpostmeister sowohl, als auch die anderen Partikulare dies Orts, so ihm unterworfen sein, zugleich mit denen, so im Reich und Italia gesessen, „rathung“ zu tun gehalten, und daß allenthalben die gravamina mit Abschaffung der Metzgerpost und alles nunmehr extendierten und viel „Zuereith“ vorgenommenen Botenwerks, auch sonsten, was der gewöhnliche Lauf und Eigenschaft des allgemeinen Postwesens verhindern und demselben abtragen möchte (wie denn andere Herrn, so auch Posten in ihrem Gebiet haben, sich keinerleiweis der leichen Intragt darin tun lassen noch gestatten) wirklich abgestellt, so ist nicht zu zweifeln, daß durch das eine mit dem andern in kurzer Zeit E. K. M. der bis daher getragenen schweren Auslagen, wo nicht so bald ganz so doch eines guten Teils enthoben werden können und damit inmittelst gleichwohl die armen Postboten Unterhalt haben, so kann man die Sachen dahin richten, daß ihnen der „Innham oder nutzen, so vom gemeinen Postwesen kombt“, alle halben Jahr gezahlt werde.

Was nun für Personen nach E. K. M. taxfrei sein sollen, halte ich dafür, daß Ihre Kgl. Majestät zu Hispanien, derselben Ambassatore oder Botschaft, was Ihrer Maj. eigene Sachen

allein und nicht andere Personen angeht und mit der ordinari expediert wird, durchaus taxfrei sein soll, dagegen sollen E. K. M. Geschäfte und Sachen bei Ihrer Kgl. Maj. zu Hispanien Posten auch frei sein. Zum andern befinde Ich, daß alle E. K. M. wirklichen Räte und Sekretarien, um Irrtum zu vermeiden, wie bisher taxfrei gelassen werden, doch soll sich ihre Freiheit nicht weiter erstrecken, als allein in ihren eigenen Partikularsachen, aber alle diejenigen, die sich „mit Zeitung hin und wider zu schreiben gebrauchen lassen" nicht taxfrei sein sollen.

Es sollen auch vor allen Dingen Unterschleife und Unterschlagen der Pakete und Briefe bei ernstlicher Strafe verboten werden, worauf der Hofpostmeister gute Achtung haben soll.

Soviel die Tax der Briefe anlangt, soll sowohl auf das Gewicht als auf die Partikular-Briefe, darnach sich ein jeder zu richten wird wissen, durch den Hofpostmeister ordentlich der Billigkeit nach gesetzt und spezifiziert werden und das nach Gelegenheit und Weite des Orts, dahin ein jeder Brief gehört. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1596. 5. Mai. Relation des Henot, was er zur Beförderung des kaiserlichen Postwesens in Italien und Deutschland verrichtet. Hierüber erstattete der Hofpostmeister Georg Pichl unterm 21. Mai 1596 das Gutachten. (Siehe Abschnitt „Hofpostmeister". Pichl von Pichelberg.)

Hofpostamt, oberstes.

1560. Kaspar Liechtennberger berichtet über Auftrag an den Präsidenten und die Hofkammerräte, daß er mit der Posterei seit seines lieben „Schwahern Mathiasen von Taxis seligen tötlichen Abgang her" nichts zu tun gehabt, darum er nicht wisse, was bisher das Postwesen verrichtet und was auf jedes Jahr besonders auf Kuriere und Posten aufgegangen ist. Zurzeit aber, als er das Hofpostmeisteramt verwaltet, das fast in die 15 Jahre in Kriegs- und Friedenszeiten geschehen und da auch nicht viel zu tun gewesen, ist Ihrer Maj. seligster Gedächtnis ein Jahr bei 4, 5 und bis in 6000 fl., aber in der „Schmagallischen Kriegsempörung, da es auch viel Postierens und Einlegung der Posten von einem Ort zum andern gegeben", ungefähr jährlich bis in die 8000 fl. aufgegangen, wie die Postraittung, die in der niederösterreichischen Kammer zu finden, mit sich bringen wird. Er muß aber bemerken, daß es im Postwesen seit dieser Zeit her sich sehr viel verändert und bei weitem nicht wie bei voriger kais. Maj. seligster Gedächtnis gehalten wird, denn das „thuen und geschafft wird je länger je mehr", so sind auch weder in Hyspania noch anderen Orten bei weitem nicht so viel Kuriere gefertigt worden, wie jetzt, dazu sind die Posten in Windischland und derselben Orten zuvor nicht gehalten worden . . . .

1583. 4. Juni. Der Buchhalter wird aufgefordert, zu berichten, ob mit Rücksicht darauf, daß beim Hof- und N. Ö. Postwesen jährlich viel aufgeht, daselbst ein Gegenschreiber zu halten wäre.

1584. 27. Februar. Hierüber beantragt der Buchhalter und Raitrath, dem Gegenschreiber monatlich 10 fl. Besoldung zu geben, da er dem Amt stetig beiwohnen muß. Auch möge er anfangs nur versuchsweise aufgenommen werden. (H. K. A. P.A. 1526—1599.)

1641. 17. Jänner. Von der kais. Maj. hinterlassenen Hofkammer werden Hans Wilhelm Corphin und Hans Ludwig Beyniz verständigt, daß bei dem Wiener Hofpostamte ein Gegenschreiber, welcher die eingehenden Mittel und Gefälle ordentlich zu beschreiben habe, gehalten und hiezu der gewesene Gegenschreiber zu Schwechat Johann Melzer, der bereits das Jurament abgelegt, aufgenommen und ehestens installiert werden solle, wozu die beiden vorgenannten als Kommissäre deputiert werden.

In der von Corphin und Beyniz erstatteten Relation erwähnen dieselben, daß sie behufs Installierung des Melzer dem Obrist Hofpostmeister Freiherr von Paar bedeuteten, er werde sich dieser kaiserl. Anordnung gutwillig und gehorsam akkomodieren und befehlen, daß in der Amtsstube ein Ort und Session bei dem ordinari Einnahmtische für den Gegenschreiber eingeräumt werde, worauf Paar geantwortet habe, daß er den kaiserlichen Befehl zwar vernommen aber denselben nicht erhofft hätte, weil die Gefälle ihm und sonst niemandem zugehörig seien. Man habe zwar Mittel gesucht, ihm seine Privilegien aus Händen zu nehmen, doch wenn man ihm selbst ein Stück Geld von 2 oder 3 Millionen dafür geben würde, hätte er wenig Nutzen davon, denn das Geld hätte bald sein Ende erreicht, seine Privilegien seien jedoch ein ewig währendes Intertenimment. . . . Der Gegenschreiber wurde installiert und angewiesen, seiner Instruktion nachzukommen.

Instruktion für den Gegenschreiber. (H. K. A. Erliegt in den P. A. 1644—1659, G. Ö. P., S. 30.)

2. Dezember. Der Gegenschreiber Johann Melzer meldet, daß sich der Oberst-Hofpostmeister Ferdinand von Paar bezüglich des erhaltenen Dekrets, den Gegenschreiber ohne fernere Weigerung zu seinem Dienste und zur Einnehmung des halben Teiles des Postamtsgefälles ungehindert zuzulassen, geäußert habe, „daß er dem Inhalte dieses Dekretes nicht pariere." (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1651 erscheint Jakob Friedrich als kaiserlicher Obrister Hofpostmeisteramtsverwalter.

1655. 26. Mai. Abrechnung. Dem Obrist-Hofpostamt gebühren aus dem kaiserlichen Vizdomamt für die Beförderung der ordinari Posten von Wien nach Prag und ins Reich auf zwei Pferde und ablaufende Stafetten monatlich 10 fl. per Pferd, daher auf ein Jahr 240 fl.; für die Beförderung der Posten von Wien nach Graz auf zwei Pferde, für jedes monatlich 8 fl., daher für ein Jahr 192 fl.; für die Beförderung der Posten nach Ungarn 192 und für die unterlegte Post zu Schwechat 192 fl. jährlich, in Summe 816 fl.

1661. Empfang des Obristen Hof- und N. Ö. Postamtes vom 1. Mai 1639 bis 14. Februar 1661. . . . 133.483 fl. 3 kr., jeden Gulden zu 15 Pazen oder 60 kr. gerechnet. Die Ausgaben für Fußboten, ordinari und extra ordinari reitende Kammerboten, Postbefördererbesoldungen und andere Einstellungen betrugen 133.957 fl. 40 kr.

1679. 3. Februar. Das kaiserliche Hofzahlamt wird angewiesen, dem Verwalter und sämtlichen Bediensteten des obersten Hofpostamtes zur gewöhnlichen „Neujahrsverehrung" 25 fl. auszuzahlen.

1680. 9. März. Das kaiserlich n.-ö. Salzamt wird angewiesen, dem Verwalter Jakob Ignaz Cheuallier und den gesamten kaiserlichen Hofpostamtsoffizieren eine „Neujahrsverehrung" von 25 fl. zu verabfolgen.

1688. 22. November. Das Hofzahlamt wird beauftragt, dem Hofpostamte die anläßlich der am 30. Juni 1688 erfolgten kaiserlichen Postreise nach Maria-Zell aufgelaufenen Postspesen von 3141 fl. 30 kr. aus den Hofzahlamtsmitteln zu erstatten.

1694. 14. Juli. Summarischer Extrakt der kaiserlichen Hofbuchhalterei über die dem obersten Hofpostmeister Grafen von Paar zur Bestreitung der Ausgaben bei dem Postwesen vom kaiserlichen Ärar jährlich geleisteten Zahlungen:

	Ordinari und Extraordinari Postwesen:		Kurier- und Stafettengelder:	
Das königlich böhmische Rentamt zahlt ein Jahr in das andere	6.627 fl.	27 kr.	—	
Schlesien gibt dem Mittel nach	483 „	45 „	—	
Aus Mähren wird anders nichts als dem Postmeister zu Brünn eine Neujahrsverehrung aus dem Rentamt gereicht	9 „	—	67 fl.	19 kr.
Grafschaft Glatz wegen Postunkosten als ein Ordinari	303 „	20 „	—	
Das kaiserliche General-Hofzahlamt	6.253 „	15 „	14.618 „	44 „
N. Ö. Vizedomamt	3.759 „	10 „	—	
Ofnerische Kameral-Inspektion	1.542 „	—	56 „	48 „
Feld-Kriegszahlamt aus Ungarn	2.400 „	—	3.415 „	—
Summe . .	21.377 fl.	57 kr.	18.157 fl.	51 kr.
	39.535 fl.	48 kr.		

Bezüglich der bei den Feldkriegszahlämtern in Piemont und im Römischen Reiche bezahlten Kurier-Stafetten- und Rittgelder konnte ein verläßlicher Extrakt nicht aufgestellt werden. Über die Zahlungen der Nieder- und Oberungarischen, der Vorder- und Innerösterreichischen Landkammer an das oberste Hofpostamt muß von dort aus berichtet werden.

Spezifikation der vom kaiserlichen Ärar für die in den kaiserlichen Erblanden stehenden Posthalter und Beförderer jährlich zu bestreitenden Besoldungen:

In Ungarn: bei der oberungarischen Kammer 7000 fl., bei der niederungarischen Kammer 6600 fl., bei der Ofner Kameral-Inspektion 6000 fl.	19.600 fl.	
In Böhmen: beim königlich böhmischen Grenzzollamt	7.312 ,,	
In Schlesien: beim schlesischen Ständeamt von Olmütz bis Wien .	1.156 ,,	
Glatz: beim Glatzischen Ständeamt	304 ,,	
Niederösterreich: beim Vizedomamt 3408 fl., beim n.-ö. Salzamt 576 fl., beim Mautamt Ybbs 1824 fl.	5.808 ,,	
Land ob der Enns: beim Mautamt Linz	2.208 ,,	
Innerösterreich: Beim I. Ö. Hofpfennigamt	3.728 ,,	40 kr.
Siebenbürgen: Beim aldasigen Kameral-Perceptorat	5.310 ,,	
Summe . .	45.427 fl.	

Für die Feldpost in Ungarn: 10 Mund- und 10 Pferdeportionen mit 40 fl. monatlicher Besoldung. Aus dem unterösterreichischen Vizedomamt an das Obriste Hofpostamt und zu Handen den nachbenannten Postbeförderer: dem Grafen Paar auf ordinari und Stafetten nach Prag, ins Reich, Gratz, gegen Ungarn und sonderlich unterlegten Post zu Schwechat jährlich 816 fl.; den Postbeförderern zu Trässkirchen, Neustadt, Schottwien, Neunkirchen, Enzersdorf, Stockerau, Pulkau, Langau jährlich je 144 fl.; zu Hainburg und Petronell, Fischa, Hollabrunn, $1^1/_2$ Posten, jährlich je 288 fl.; 4 reitende Kammerboten jeder jährlich 108 fl.; auf Fußboten vermöge eines sonderlichen Partikulars zwischen 120 und 160 fl. (H. K. A. P. A. 1688—1700.)

1695. 18. April. Extrakt aus den Wienerischen Hofpostamtsrechnungen über die jährliche Bezahlung der Postbeförderer: Auf die 14 Posten zwischen Wien und Passau aus dem Mautamt Linz und Ybbs 2688 fl., daher für einen Postbeförderer 192 fl.; desgleichen für fünf Postbeförderer zwischen Linz und Salzburg für jeden 192 fl.; die sechs Postbeförderer auf der Pragerstraße sind an das n.-ö. Vizedomamt angewiesen und werden über Abzug des Viertels bezahlt, es empfängt einer 144 fl.; gleiche Bewandnis hat es mit den vier Posten gegen Steiermark auf Gratz und zwei doppelten Posten in Ungarn.

1715. Manuskript über die Organisation und den Dienstbetrieb des obersten Hofpostamtes in Wien. (K. k. Hofbibliothek, Handschriftensammlung 14.856, Suppl. 2238 Siehe Z. P. T., XXII. Jahrgang 1915, Nr. 18 bis 21.)

1720. Stallordnung des kaiserlichen Obrist Hofpostamtes:

Der Stallmeister bezieht monatlich 75 fl., der Stallschreiber wöchentlich 2 fl. 30 kr. und jährlich 130 fl. Kostgeld, ein Oberknecht wöchentlich 1 fl. 45 kr. Kostgeld und Besoldung 20 fl. jährlich, 2 Schmiede, einer 12 fl., der andere 10 fl. monatlich, 6 Postillions jeder wöchentlich 1 fl. 30 kr. Kostgeld und Besoldung 15 fl. jährlich, 3 Jungen, welche keine Besoldung haben, jeder wöchentlich 1 fl. 15 kr. Kostgeld. Der Stallschreiber erhält im Winter 1 Pfund und im Sommer $^1/_2$ Pfund Kerzen, das Pfund zu 12 kr. Für den Poststall werden im Winter 3, und im Sommer $1^1/_2$ Pfund Kerzen, und wöchentlich 6 kr. an Besengeld verabfolgt. Den Postillionen werden „zum Fasching" 8 fl. gegeben. Von den 40 Pferden erhält jedes wöchentlich 7 Wiener Metzen Haber, täglich 10 Pfund Heu und wöchentlich 80 „Schäb" Stroh. Im Poststalle befinden sich 7 ordinäre Postkaleschen. An Aufsitzgeld ist für jeden Wagen oder Kalesche in oder vor der Stadt 30 kr., sonst ein Gulden zu bezahlen. Die Juden bezahlen ohne Rücksicht auf den Aufsitzort einen Gulden.

Unter den Postillionen ist es Brauch, daß ein jeder sein empfangenes Trinkgeld redlich zu Hause verrechnet und in eine Büchse legt und an einer Tafel die Summe aufschreibt. Das Geld wird dann unter ihnen verteilt. Die drei Jungen erhalten für jeden Ritt 3 kr.

1722. 26. Juni. Instruktion für die Hofpostamtskontrollore Simon Rauch und Heinrich Glanz. (H. K. A. P. A. 1718—1722.)

1723. 29. Jänner. Dem Vorstadtbriefträger sollen von den einbringenden Briefgeldern 10% statt einer Besoldung belassen werden; den Postillionen, welche am Mittwoch die Reichspost zur Eröffnung führen, kann ein Siebener und denen am Samstag mit der Reichs- und Wallachischen Post fahrenden, jedem 7 kr., und dem Hausknecht, welcher wöchentlich am Montag und Donnerstag das Postamt auskehrt, jedesmal ein Siebener bezahlt werden.

28. Mai. Gelegentlich der kaiserlichen Reise nach Prag wurde der Kameralkontrollor Rauch mit dem nach Prag dem kaiserlichen Hofstaate folgenden Hofpostamte abgeschickt.

1750. 14. Jänner. Instruktion für den obersten Hofpostamtsverwalter Sebastian Wolfgang Crafft. (Ö. P., S. 31 und 32.)

15. Oktober. Das Personal des obersten Hofpostamtes wird angewiesen, dem mit der Direktion dieses Amtes betrauten Baron Lilien allen schuldigen Respekt und Parition zu leisten. (H. K. A. F. 11. — 1750—1771.)

1751. 9. Jänner. Nach dem Ableben des Sebastian Wolfgang Crafft wurde der gewesene Schlesische Kammerrat und Oberpostverwalter in Schlesien Franz Anton Bihn zum Verwalter im Obersten Hofpostamt mit dem Gehalte von 1000 fl. und seiner ihm belassenen Pension von 500 fl. jährlich ernannt.

17. Mai. Dem Obersten Hofpostamte waren folgende Stationen zugeteilt: Purkersdorf, Sieghartskirchen, Perschling, St. Pölten, Melk, Kemmelbach, Amstetten, Wolkersdorf, Gaunersdorf, Poisdorf, Enzersdorf, Stockerau, Hollabrunn, Jetzelsdorf, Znaim, Frainersdorf, Budwitz, Schelletau, Stannern, Iglau, Traiskirchen, Neustadt, Neunkirchen, Schottwien, Fischamend, Deutsch-Altenburg, Achau, Wimpassing, Großhöflein.

20. September. Instruktion für das Oberste Hofpostamt in Wien bezüglich der Abforderung des Briefportos und der Manipulation. (H. K. A. F. 7. — 1750—1771.)

5. Oktober. Der P. V. Bihn berichtet an das Postdirektorium, daß die Verteilung der ausländischen Briefe beim ersten und jene der inländischen Briefe beim dritten Fenster erfolgt. Jedes Fenster hat sein besonderes Kabinett und verschiedene Offizianten, welche die Briefschaften nach dem Alphabete auslegen.

1752. 7. Februar. Dem Obersten Hofpostamte wird bewilligt, anstatt Inslicht-, Wachskerzen zu brennen. Hiefür wurden 600 fl. jährlich mit dem Beisatze bewilligt, daß, wenn für Kerzen mehr verausgabt werden sollte, die Postoffiziere den Mehrbetrag aus eigenem zu bezahlen hätten.

1754. 26. September. Da im Wiener Poststallamte zur Beförderung der ordinari Posten meistenteils schlechte Jungen und feiernde, zuweilen betrunkene Postknechte verwendet wurden, wird angeordnet, daß der Poststallmeister bei sonstiger Verantwortung mit den ordinari Posten nur sichere, gute und nüchterne Knechte abschicke.

1757. 31. Dezember. Hinausgabe einer neuen Instruktion für das Oberste Hofpostamt. (H. K. A. F. 1. — 1750—1765 und Ö. P., S. 38 bis 42.)

1758. Juni. Eingaben des Obersten Hofpostamtspersonales um Personalvermehrung, Gehaltsaufbesserung und Abänderung einiger Punkte der Instruktion vom 31. Dezember 1757. (H. K. A. F. 1. — 1750—1765 und Ö. P., S. 42 und 43.)

1763. 15. August. Der k. k. Postbuchhalter Zacharias Cosa in Ofen beantragt anläßlich der wahrgenommenen vielen Verrechnungsfehler in den Briefkarten, das Wienerische oberste Postamt und auch die deutsch-erbländischen Postämter nach der Art, wie sie in Ungarn geschieht, zu skontrieren.

1769. Hinausgabe einer Instruktion, wie sich die Offizianten des Wiener obersten Hofpostamtes in ihren mit 1. August 1769 neu eingeführten Amtierungen zu verhalten haben." (H. K. A.)

1771. 23. März. Dem Verwaltersadjunkt und Kameralkontroller Johann Georg Seidel wurde in Anbetracht seiner 42jährigen ausgezeichneten Dienste die durch das Ableben des Franz von Bihn erledigte Oberst-Hofpostamts-Verwalterstelle verliehen.

1774. 25. Juni. Genehmigung der neuen Rechnungsmanipulation. Der Wiener Hofpostbuchhaltung wird die Liquidierung der gesamten postämtlichen Journale und Rechnungen, hingegen der Kameral-Hauptbuchhalterei die Zensurierung und Kontrollierung dieser Rechnungen übertragen. Da hiedurch die das Kassawesen besorgende

Oberste Hofpostamts-Kontrollierung und die Postbuchhaltung in Ofen entbehrlich sind, werden ihre Agenden an die Hofpostbuchhaltung übertragen und eine Obrist-Hofpostamtskasse errichtet. Die Hofpostbuchhaltung hat ihre Abhängigkeit durch die Hofpostkommission von der Hofkammer als administrierende Stelle zu nehmen. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 410.)

1777. 11. Juni. Anläßlich der Übersetzung des Wiener Postamtes aus dem fürstlich Paarischen Hause (Stubentor 833) in jenes, wo vorhin die Hofkriegskanzlei untergebracht war (Wollzeile 818) wurden in das neue Haus zur Abreitung der vorkommenden Stafetten auch 2 Pferde nebst zwei Stafettenjungen verlegt. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 45.)

1778. 29. Jänner. Die durch Ableben des Johann Georg Seidl erledigte Oberst-Hofpostamts-Verwalterstelle wurde dem Verwaltersadjunkten Michael Planckh verliehen.

1783. Anläßlich der Aufhebung der Hofpostkommission wurde die Oberste Hofpostamtsverwaltung vom 1. Mai ab unmittelbar den vereinigten Hofstellen (die ungarische und siebenbürgische, dann die vereinigte Deutsch-Erbländische Hofstelle) untergeordnet und angewiesen, alle Berichte, Anfragen und Anzeigen, an dieselben zu richten. (H. K. A. F. 9 und Ö. P., S. 10 bis 12.)

4. August. A. H. E., daß die Juden und Griechen bezüglich der Bestellung und Abholung ihrer Briefe allen übrigen Parteien gleich zu halten seien. (O. P., S. 63 und 64.)

1785. 4. Februar. Die Oberste Hofpostamtsverwaltung überreicht einen Plan zur Vereinigung der kleinen Post in Wien mit dem k. k. Obersten Hofpostamte und Bestellung der Vorstadtbriefe. Diese Vereinigung wurde vom 1. April 1785 ab vollzogen und zu diesem Behufe das Oberamt der kleinen Post aus seiner in der Bäckerstraße befindlichen Amtslokalität in das Kameralhaus des Obersten Hofpostamtes (Wollzeile 818) übersetzt. (H. K. A. K. F. 9/12, Nr. 32.)

1787. 31. Jänner. A. H. Handbillet an den Grafen Kollowrat: „Sie werden mir anzeigen, was für Parteien in dem Ärarialhaus wohnen, wo das hiesige Oberpostamt ist, damit denselben, weil Lichtmeß, wo die Aufsagszeit ist, nahe ist, sogleich die Quartiere aufgekündigt werden können und die Zeit nicht versäumt werde, daß die Leute auf Georgi ihre Wohnung gewiß räumen, da ich mit solchen eine andere Besetzung zu treffen gedenke."

9. Februar. Kaiserliches Handbillet an den Grafen Kollowrat: „Zufolge Meiner letzthin herabgegebenen Entschließung werden die zwei Zinswohnungen des Nikel und Cerini in dem Ärarialhause des Postamtes auf nächsten Georgitermin leer. Da nun die Beförderung der Korrespondenz des Publikums und das Zutrauen, welches dasselbe in die Genauigkeit des hiesigen Hofpostamtes setzen muß, die Veranstaltung nützlich und notwendig macht, daß zween verläßliche Postbeamte in diesem Hause wohnen, so will Ich hiemit die gedachten zwo Wohnungen dem Postverwaltersadjunkten Franz Josef Mauchter und dem kontrollierenden Postoffizier Geissenhof von Georgi an unentgeltlich verleihen. . . ." (H. H. St. A., Staatsratsakte Nr. 734 und 912.)

13. Februar. Kaiserliches Handbillet an den Grafen Kollowrat wegen Hintanhaltung der im Wiener Hofpostamte eingeschlichenen Mißbräuche und Unordnungen. (Ö. P., S. 86 und 87.)

19. Februar. Diesfälliges Dekret an die Hofpostamtsverwaltung. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 361.)

1788. 29. September. An Stelle des in den Ruhestand getretenen Johann Planckh wurde der Innsbrucker Oberpostamtsverwalter Neumann von Neuersheim zum Oberst-Hofpostamtsverwalter in Wien ernannt.

1789. 17. Mai. Dem obersten Hofpostamtsverwalter wird im Kameralposthaus unentgeltlich eine Wohnung gegen Einstellung des bisher bezogenen Quartiergeldes eingeräumt.

1. November. Hinausgabe einer Instruktion für das Hofpostamtspersonal. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 41.)

1793. 27. September. Dem Oberst-Hofpostamtspersonale wird eine Uniform bewilligt. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 496.)

1798. 21. Oktober. Die Briefträger des Obersten Hofpostamtes bitten um Aufbesserung ihrer Bezüge und führen an, daß schon alle Großhändler und Wechsler, ja

fast der ganze ansehnliche Handelsstand die Briefe selbst vom Amte abholen lassen, wodurch ihnen ein Zufluß entgehe, sie hatten von diesen Häusern ein besseres Neujahrsgeschenk. Kaum einmal im Jahre können sie ihr Mittagmahl zu Hause genießen, sie stehen oft bis 12 Uhr nachts im Dienste, wodurch sie sich ihre Nahrung mit größeren Auslagen in Gasthäusern suchen müssen. Es sei notwendig, daß sie in der Stadt wohnen, dazu komme noch wegen des späten Nachhausekommens die Bezahlung der Hausmeister für das jedesmalige Öffnen des Haustores oder ein ergiebigeres Neujahrsgeschenk.

1802. 28. April. Der kaiserliche Rat und Postverwalter in Prag, Josef Bruckmaier, wurde zum obersten Hofpostamtsverwalter in Wien ernannt.

1809. 5. Mai. Zur Besorgung des A. H. Postdienstes bei allenfälliger Annäherung des Feindes wurde der kontrollierende Obersthofpostamtsoffizier Johann von Seydel nebst einem Akzessisten und Briefträger nach Pest beordert.

13. August. Da die Hofkammer die in Pest anwesenden Beamten des obersten Hofpostamtes bloß zur Bedienung des A. H. Hofes mitgenommen hat, wurden dieselben, da E. H. Rainer seinen Sitz wieder in Ofen genommen hat, von Pest nach Ofen dirigiert.

1. September. Die O. H. P. A. V. zeigt an, daß die Beamten des Obersten Hofpostamtes seit der Anwesenheit der Franzosen noch keinen monatlichen Gehalt erhalten haben.

26. November. Im Posthause gegen die Schulerstraße wurden die über Nacht unbespannt, jedoch beladen gebliebenen Postwagen durch die Wiener Bürgerwache bewacht.

1810. 27. Dezember. Infolge großen Parteienandranges an den Hauptposttagen (Mittwoch und Sonnabend) wurden zur Aufrechterhaltung der Ordnung an den bezeichneten Tagen von 3 bis 6 Uhr nachmittags zwei Mann Militärwache im Obersten Hofpostamte aufgestellt.

1812. 8. August. Behufs Gewinnung eines ordentlichen Manipulationsraumes für das Oberste Hofpostamt in der Wollzeile wurde die in diesem Gebäude untergebrachte Hauptpostwagendirektion bereits anfangs 1811 in das St. Barbarastiftsgebäude nächst der Hauptmaut übersetzt. Nach einer neuen Instruktion für das Oberste Hofpostamt waren die Aufgabsfenster im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr früh zu eröffnen und um 5 Uhr abends zu schließen. Zur Bequemlichkeit des Publikums waren für die Aufgabe der inländischen Briefe zwei Fenster geöffnet. Für die Aufgabe der rekommandierten Briefe war vornehmlich die Zeit von 2 bis 5 Uhr nachmittags bestimmt.

9. Oktober. Zufolge A. H. Kabinettsschreibens vom 8. Oktober wurde der Gubernialrat und Hofsekretär bei der Hofkammer Alois von Giuliani zum Oberst-Hofpostamtsverwalter in Wien mit 2000 fl. Gehalt und dem Bezuge der sistemisierten Emolumente ernannt.

1814. 20. April. Bericht der O. H. P. A.-Verwaltung an die Hofkammer über die vom Hofpostamtspersonale anläßlich der feierlichen Kuriereinzüge bestrittenen Auslagen:

1. Wegen des erfochtenen Sieges zu Brienne für aufgenommene drei Wagen, in welchen die zur Begleitung des Kuriers bestimmten sechs Postoffiziere auf die Mariahilferstraße gefahren sind 6 fl.; an Trinkgeld den Hofstalleuten für die Besorgung der sechs Reitpferde 6 fl.; für den Wagen des Gubernialrates und Hofpostamtsverwalters von Giuliani 3 fl.

2. Bei dem wegen Besetzung der Stadt Paris abgehaltenen Kuriereinzuge die Wagen für acht Postoffiziere 8 fl.; an Trinkgeld den Hofstalleuten für die Besorgung der acht Reitpferde 8 fl.; für den Wagen des Gubernialrats von Giuliani 3 fl.

1817. 25. November. Dem Obersten Hofpostamte wurde für die in Wien abzugebenden Briefe ein das Datum und den Monat bezeichnender Stempel bewilligt, mit welchem das Datum des Ankunftstages statt mit Rötel oder Tinte auf der Siegelseite des Briefes beizusetzen war.

1845. 9. Dezember. Zur Überwachung und Leitung des aus neun Abteilungen bestehenden Hofpostamtes in Wien (Briefpostaufgabsamt, Briefpostabgabsamt, Speditionsamt, Stafettenexpedition, Zeitungsexpedition, Fahrpostaufgabsamt für Frachtstücke und Geldbriefe, Frachtenabgabsamt, Geldbriefabgabsamt, Expedition der Eil- und Extraposten) wurde ein Hofpostamtsdirektor in der VII. Diätenklasse mit dem

Titel eines kaiserlichen Rates und dem Gehalte von 2000 fl. nebst Naturalwohnung bestellt. Nach der für den Hofpostamtsdirektor unterm 18. Jänner 1847 erlassenen Instruktion war derselbe unmittelbar der Obersten Hofpostverwaltung unterstellt. Ihm waren alle beim Hofpostamte und den Filialämtern in Verwendung stehenden Beamten, Briefträger und Diener, dann die Briefsammler in Wien und Umgebung und die in Wien stationierten Postkondukteure untergeordnet. Auch hatte in Angelegenheiten des Postbeförderungsdienstes in Wien das hiezu verwendete Personale des Hofpoststallamtes seinen Weisungen nachzukommen. (A. F. M., Nr. 9426, P. P. v. J. 1846.)

Hofpostmeister.

1. Anton de Taxis (1526—1548).

1526. 24. Oktober. Anton von Taxis, welcher schon unter Kaiser Maximilian I. als Postmeister diente, versah mit seinem Bruder Ludwig de Taxis das Postwesen. Er erhielt monatlich 20 fl. Anläßlich der Vermehrung der Geschäfte wurde ihm die Aufnahme von zwei reitenden Postboten bewilligt. Als Hofpostmeister berichtete er an König Ferdinand I. über die Händel zwischen den extraordinari Postboten und Reitern und den gemeinen Boten. In diesem Berichte erwähnte er auch, daß er bereits im niederburgundischen Erbland das Postmeisteramt am Hof verwaltet und auch unter Kaiser Maxmilian von Jugend auf bei der Posterei gedient habe.

1529. Der Hofpostmeister Anton von Taxis bittet den König, ihm die Besoldung für einen Kammerboten zu gewähren. (Siehe Abschnitt „Botenwesen".)

23. Jänner. Derselbe bittet, den armen Postboten die „Tuppelbesoldung" wieder wie früher zu reichen, da die Postgeschäfte sehr häufig seien.

1532. Aus einer Rechnung des Hofpostmeisters Anton von Taxis geht hervor, daß die Auslagen für reitende und fußgehende Boten 2063 fl. 33 kr. 2 Pf. betrugen.

1533. Anton von Taxis beantragt bei König Ferdinand die Errichtung einer Post von Trient nach Venedig: Von Venedig gegen Rom liegt keine ordinari Post. Der Kurier geht in 4, 8 oder 10 Tagen einmal hinein. Man zahlt für die Briefe je nach ihrer Größe einen Gulden, eine Krone, einen Dukaten oder mehr. Wenn man von Venedig einen eigenen Kurier nach Rom schickt, zahlt man bei vier Tagen hinein 14 bis 15, bei drei Tagen 16, bei zwei Tagen 25 Kronen, ebenso heraus. Zur Legung einer Post von Trient nach Venedig braucht man 500 fl. Es sollen drei Posthalter angestellt werden zwischen Trient und Venedig, jeder mit K 18. Der Posthalter in Venedig soll eine Zulage erhalten weil er mit einem eigenen Schifflein eine gute Meile Wegs auf das erste Postleger herausfertigt. Die „Taplpost" zwischen Wien und Innsbruck soll abgeändert und nur einfache Post mit einem Pferd gehalten werden.

(Am 1. Jänner 1533 hat Anton von Taxis dem Kaiser zu dessen Notdurft 3000 Gulden bar dargeliehen. Dieses Darlehen wurde auf die anderthalbhundert Gulden Schatzsteuer und Müllzins, welche die Stadt Steyer jährlich an das Vizedomamt in Österreich ob der Enns abzufüren schuldig war, versichert.) (H. K. A. Österr. Gedenkbuch 1564.)

1535. 20. August. In der Postordnung König Ferdinands I. wird dem Hofpostmeister befohlen, in allen Lagern den Postboten zu verkünden, daß sie keinen Brief annehmen sollen, auf welchem Cito oder ein Justitia steht, außer den Briefen von den Regierungen oder den Hauptmannschaften in den Erblanden, was sie aus den Postzetteln vernehmen mögen.

16. Oktober. Anton von Taxis bittet den König, dem Hofzahlmeister zu befehlen, daß derselbe die Botenbüchsen sowie die Postkleidung bezahlen solle. Ebenso bittet er für sich um die Hofkleidung.

1536. 26. August. Instruktion für den Hofpostmeister Anton von Taxis, wie er die Posterey handeln und verrichten soll. (G. Ö. P., S. 16. Z. P. T., XI. Jahrgang 1904, S. 29 u. ff.) (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1537. 30. August. Den Vizestatthaltern und Regenten der O. Ö. Lande wird bekanntgegeben, daß dem Hofpostmeister Anton von Taxis befolhen wurde, mit dem Postmeister zu Venedig in Verhandlung zu treten, um gegen eine jährliche Besoldung von K 80 die Briefe von Venedig nach Trient jederzeit durch eigene Boten zu befördern. Dem Postmeister in Trient wurde für die Weiterbeförderung der Briefe gegen Innsbruck

eine Besoldung von K 40 bewilligt. Wegen der Posten von Trient gegen Mantua und Mailand hat der Kardinal von Trient mit dem kaiserlichen Gubernator zu Mailand dahin unterhandelt, daß den Boten im ganzen K 25 jährlich für die Beförderung der Briefe bezahlt werden. (J. St. A.)

2. Mathias de Taxis (1548—1559.)

Noch vor Antritt des Hofpostmeisteramtes unternahm Mathias de Taxis im Auftrage König Ferdinands am 8. Juli 1536 eine Reise von Prag nach Saragossa, am 9. Dezember 1536 zum Papste nach Rom, um demselben mehrere kaiserliche Schreiben zu überbringen, am 28. Jänner 1537 von Wien nach Passau zum Bischof daselbst und zum Grafen Niklas Salm nach Neuburg am Inn und zurück mit einer Antwort zum Könige nach Linz, am 3. Juni 1540 nach Brügge und im Juli 1540 vom Obristen Feldhauptmann Vels von Alt-Ofen nach Neustadt. Über diese Reisen stellte er folgende Verrechnungen auf:

1. Von Prag bis Innsbruck (17 Posten) 19 fl. 16 kr., von Innsbruck nach Trient (8 Posten) 12 fl. 32 kr., von Trient bis Genua (26 Posten) 42 fl., für eine Fregatte gegen Savona 7 fl. 30 kr., dem Schiffmann und seinem Diener 6 fl., von Achadossa bis Barcelona 16 fl., von Barcelona nach Valadolid (35 Posten, eine Post zu einem Dukaten gerechnet) 56 fl.; zu Saragossa von dem Geld, so ich mir hinein und heraus geführt, vermaut (4 Dukaten in Gold) 5 fl. 8 kr. Summe: 164 fl. 26 kr. Rhein.

2. Von Rom gegen Mantua sind 27 Posten, auf eine Post bezahlt 1 Krone in Gold, Trinkgeld auf jeder Post 6 kr., zusammen 75 fl. 12 kr.; von Mantua nach Innsbruck (14 Posten) 21 fl. 56 kr., zu der Tiber über das Wasser zu führen bezahlt ½ Krone, 2 fl. 15 kr., über die Ades und noch vier Wasser zu führen 40 kr., von Innsbruck bis Wien (14 Posten, eine Post 1 fl. Rhein.) und mit dem Trinkgelde 15 fl. 52 kr., zu Enns und Ybbs über das Wasser zu fahren 8 kr.; Summe 116 fl. 3 kr. Rhein.

3. Von Wien nach Linz 6 Posten (auf jede Post 16 Pazen, 4 kr. Trinkgeld jedem Knecht) 6 fl. 48 kr., von Linz nach Passau zum Bischof daselbst und zum Grafen Niklas Salm nach Neuburg am Inn und wieder mit einer Antwort zur Kgl. Maj. nach Linz hin und zurück (26 Meilen) 6 fl. 30 kr., von Linz nach Wien 6 fl. 48 kr.; Summe: 20 fl. 6 kr. Rhein.

4. Von Hagenau bis Rheinhausen (3 Posten) 3 fl. 44 kr., von Rheinhausen bis Amur (14 Posten, eine Post 1 Krone) 22 fl. 30 kr., über die Musel ein Pazen, von Amur bis Brüssel 3 fl. 4 kr., von Brüssel bis Prügg (per Post 50 Stuber) 8 fl. 50 kr., zurück wieder nach Brüssel 8 fl. 50 kr., von Brüssel nach Rheinhausen 26 fl. 12 kr., von Rheinhausen bis Hagenau 3 fl. 44 kr.; Summe: 76 fl. 54 kr. Rhein.

5. Auf der Rückreise vom Obristen Feldhauptmann Vels: Wagen von Alten Ofen bis Gran zu 3 Dukaten bezahlt, Überfahrtgelder über die Donau für viermal zusammen 16 kr., Wagen von Komorn bis Samarein 3 fl. 7 kr., Wagen von Gran bis Komorn 2 fl. 30 kr., Wagen von Somarein bis Waltersdorf 3 fl. 45 kr., von Waltersdorf bis Neustadt 1 fl. 8 kr.; Summe: 3 Dukaten 10 fl. 46 kr. Rhein.

Im Jahre 1540 legte Mathias de Taxis eine Post nach Ungarn an, und zwar von Wr.-Neustadt über Waltersdorf, Bruck a. d. Leitha, Bamen, Komorn, Nöger nach Gran (6 Posten).

1554 erscheint Mathias de Taxis als Kurier bei Johann Castoldo.

Nach den Rechnungen des Jahres 1554 für Besoldungen des ordinari Hofstaates König Ferdinands I. erhielt der Hofpostmeister Mathias de Taxis auf drei Pferde eine monatliche Besoldung von 30 fl. Rhein. Außerdem wurden ihm auf jedes dieser Pferde wann sie still lagen, täglich 12 kr., wann sie Tagreisen vollzogen, dazu 15 kr., und wann sie „postieren" im Sommer von 14 und im Winter von 12 Meilen 3 fl. Rhein. bezahlt. Sein Verwalter Kaspar Liechtenberger bezog eine Besoldung von monatlich 20 fl. Rhein. (Firnhaber, Hofstaat König Ferdinand I.)

1558. 13. Oktober. Mathias von Taxis berichtet als „eigene Post" von Wien aus die glückliche Geburt eines Sohnes der Königin von Böhmen. (J. St. A.)

3. Christoph von Taxis (1559—1564).

1559. 20. März. Christoph von Taxis gibt dem E. H. Ferdinand bekannt, daß zwischen seiner „Mueme", der ehelichen Tochter Anna des Postmeisters zu Linz, Moriz von Paar, und dem Josef von Paar, Postmeister zu Augsburg, eine christliche Heirat geschlossen wurde und die Hochzeit am Montag nach Misericordia stattfinde, wozu der E. H. geladen werde.

8. Juli. Kaiser Ferdinand I. bewilligt dem Hofpostmeister Christoph von Taxis und dem Rogiero von Taxis, Postmeister in Venedig, die Errichtung einer wöchentlich zwischen Augsburg und Venedig verkehrenden ordinari Post auf ihre eigenen Kosten.

25. Oktober. Nachdem sich das Kriegswesen in Ungarn gemildert, wurde dem Hofpostmeister befohlen, aus Ersparungsrücksichten die Posten von Wien gegen Raab

und Komorn, dann gegen Kaschau derart zu verringern, daß auf allen Posten ein Pferd entbehrlich werde. Es sind demnach auf den drei Posten „Vischermindt, Peternell und Prespurg“ statt den bisherigen drei nur zwei Pferde, und von Petronell gegen Raab und Komorn auf den sechs Posten je ein Pferd und von Preßburg gegen Kaschau auf jeder Post ein Pferd, in Kaschau statt drei nur zwei Pferde zu halten. Die Posten zum „Thuratz-Ssabbogreckh, Khüstendorf, Pertotz und Vorrekhi sind aufzuheben und die belassenen so zu rücken, daß die ungarischen Posten auf drei und die deutschen auf vier Meilen Wegs weit voneinander gelegt werden. Auch ist der Hofkammer zu berichten, ob eine solche Ringerung der Posten von Wien aus auch in das „Windisch Lanndt und Chrabatischen Granitzen“ geschehen könnte.

12. November. Befehl der Hofkammer an Ch. von Taxis, daß er die Ringerung der Posten in Hungarn, wie ihm vorhin schon befohlen worden ist (die Post gegen Raab, welche doppelt bleibt, ausgenommen), in Vollziehung bringen solle.

1561. 7. Juli. Bericht, daß die Postsachen vom Postmeisteramte in Prag mit Unfleiß und allerlei Mängel behandelt werden, was abgestellt werden wolle. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1564. 31. Jänner. Christoph von Taxis zeigt an, „was ihm an der Postreise im Jahre 1561 ins Reich und ins Niederland der niedergeworfenen Kurier- und ordinari Post, so auf dem Hundts Rugk beschehen, wegen, dann auf die 2 Kuriere, welche von Frankfurt ins Niederland nach Wild Prätgeflügl geschickt wurden, an Unkosten aufgegangen ist.“ Er bittet um Bezahlung dieser Kosten und der Zehrung für ihn und seine Diener. Hierüber erging der Bescheid an die n.-ö. Kammer, daß das Postier- und Kuriergeld sowie die Kosten für das Wildbretgeflügel passiert werden. ‚Was aber sein des von Taxis und seiner Diener eingestellte Zehrung belangt, kann ihm dieselbe keineswegs passiert werden, weil er unser besoldter Diener und Wir bishero nicht im Gebrauch gehabt, dergleichen Zehrungen neben der Besoldung zu passieren.

1. März. „Wir Ferdinand etc. Bekennen für Uns und Unsere Erben öffentlich mit diesem Brief und tun kund männiglich. Als Wir hievor und nemlich den ersten Tag Januarii im dreiunddreißigsten Jahr Unserem gewesenen Hofpostmeister weiland Anthonien de Taxis um die dreitausend Gulden, so er Uns zu selber Zeit zu Unseren Notdurften bar dargeliehen auf die anderthalb hundert Gulden Schatzsteuer und Müllzins, so Uns gemeine Unser Stadt Steyr jährlich in Unser Vizdomamt Ob der Enns zu reichen schuldig sein, verwiesen und ihm darüber an gemeltem Tag notwendige Verschreibung fertigen lassen, die uns gegen dieser wiederum herausgegeben worden und Uns anjetzo gegenwärtiger Unser Hofpostmeister Christoph von Taxis als gedachten Anthonien von Taxis gelassener Sohn und Erbe zu dieser Schuld untertänigst berichtet, daß er obgemelte Hauptsumma von Unserm Postmeister allhie und getreuen lieben Paulen Wolzogen zu seinen hohen unvermeidlichen Notdurften entlehnen dürfe, deren er dann von ihm zu seinem völligen guten Benügen entrichtet und bezahlt wäre worden, mit untertänigster Bitte, daß Wir ihm Wolzogen von neuem darum versichern wollen, inmassen sein Vater Anthony von Taxis versichert gewesen war. Das Wir darauf gedachten Unsern Postmeister dem Wolzogen gnädiglich zugesagt und versprochen haben, tun solches auch hiemit wissentlich und in Kraft dies Briefs also und dergestalt, daß er und seine Erben obgedachte Schatzsteuer die anderthalbhundert Gulden Rheinisch als ein Interesse und Zinsgeld von berührten 3000 Gulden von Eingang des nächstverschienen 63. Jahrs an zu rechnen und hinfüro jährlich von gemelter Stadt Steyr ohne Abschlag der Hauptsumma einnehmen und empfangen solle und möge. Darum auch berührter derer von Steyr Schatzsteuer und Müllzins ihr rechtes „fürphanndt“ und sie desselben abzutreten nicht schuldig sein, sie seien denn zuvor von Uns oder Unsern Erben berührter 3000 Gulden Rheinisch samt den Zinsen, ob einige hinterstellig wäre, völliglich entrichtet und bezahlt, ohne Unser und Unserer Erben und männiglichs Widersprechen. Deshalb sie auch gemelte von Steyr gegen ihn Wolzogen genugsamlich verschreiben sollen.“ (H. K. A. Österr. Gedenkbuch 1564, S. 49 und 115.)

23. November. Christoph von Taxis, „gewester Hofpostmeister“ oder in dessen Abwesenheit sein „gewester Verwalter“ Niklas Roth, werden beauftragt, die sieben silbernen „Potten-Püxen“, welche der vorige Kaiser machen und von der Kammer bezahlen ließ, dem jetzigen Hofpostmeister Paul Wolzogen ohne Weigerung auszufolgen. (H. K. A. Österr. Gedenkbuch. 1564—1565, S. 106.)

4. Paul Wolzogen (1564—1570).

Vor seiner Ernennung zum Hofpostmeister erhielt Paul Wolzogen unterm 16. Oktober 1541 das Postmeisteramt in Wien nach „Hannsen Habenschadt, genannt von Nierenberg. (H. K. A. P. A. 1526—1599 und G. Ö. P., S. 18.)

1564. 1. März. Siehe Christoph von Taxis.

7. März. Der Postmeister Paul Wolzogen in Wien wird mit seiner ausständigen Extraordinari Postbesoldung von 994 fl. 7 Schilling, 12 Pfennige von der Maut zu Stein auf das Salzamt in Wien überwiesen. (Dieser Ausstand rührte von der Unterhaltung der extraordinari Postpferde zur Beförderung der Posten von Wien nach Raab, Komorn, Preßburg und Kaschau und (zur Zeit des Aufenthaltes des Kaisers in Wien) nach Prag in den Jahren 1557 bis 1561 her. Für diese Schuld wurden dem Wolzogen vom 27. April 1562 ab bis zur völligen Bezahlung jährlich an Interessen 5 fl. von jedem Hundert vergütet.) (H. K. A. Österr. Gedenkbuch. 1564, S. 128.)

14. Oktober. Paul Wolzogen, Postmeister in Wien, ladet den E. H. Ferdinand zur Hochzeit seines ältesten Sohnes mit der Tochter des Moritz von Paar in Linz ein. Er bemerkt, daß dies früher auch der Kaiser und E. H. Karl angenommen oder doch einen Abgesandten verordnet habe, daß er von Jugend an bis in die 40 Jahre gedient habe und der erste gewesen sei, welcher die Nachricht von der glücklichen Geburt des Erzherzogs zur Königin Maria gebracht habe.

1565. 1. April. Kaiser Maximilian II. bekennt für sich und seine Erben, daß sein Vater und vorige Kaiser den jetzigen Hofpostmeister Paul Wolzogen mit 994 fl., 7 Schilling 12 Pfennig wegen Unterhaltung der extraordinari Postpferde vom Jahre 1557 bis 1561 mit 5% jährlicher Verzinsung auf die Gefälle und Einkommen des Salzamtes in Wien verwiesen hat. Da die Bezahlung dieser Postpferde auch seit den Jahren 1562 bis 1564 mit 576 fl. aussteht, was in Summe den Betrag von 1570 fl. 7 Schilling, 12 Pfennig macht, wird dieser Betrag samt 5% Verzinsung von neuem auf die Salzgefälle in Wien versichert. Die Zinsen sind alle halben Jahre zu zahlen. (H. K. A. Österr. Gedenkbuch. 1565, J. 90.)

1566. 27. November. Anläßlich einer Beschwerde gegen den Preßburger Postmeister Peter von Paar, daß ihm die Postboten von einer jeden Post jährlich 6 fl. von ihrer Besoldung geben müssen, berichtet Wolzogen über erhaltenen Auftrag an den Kaiser, daß er sich zu erinnern wisse, daß vor 38 oder 39 Jahren die Postboten zwischen Wien und Innsbruck selbst dem Postmeister angeboten haben, wenn er ihnen ihre Besoldung ohne daß sie hieher reisen müssen, nach Hause schicke, von ihrem Monatssold 15 kr. zurückbehalten, was jährlich von einer jeden Post 3 fl. bringt, wie es auch jetzt noch mit den Postboten zwischen Linz und Innsbruck gehalten wird. Was die Postboten zwischen Wien und Linz betrifft, welche vom kaiserlichen Vizedomamt in Wien bezahlt werden und denen das Geld durch ihn (Wolzogen) gereicht und zugeschickt wird, habe er nun im 24. Jahre von keinem mehr als jährlich 1 fl. genommen, den er den Schreibern im Huebhaus für ihre Mühe mit dem Schreiben der Quittung usw. als Neujahrsgeschenk gegeben hat. Daß der Postmeister zu Preßburg von jedem Postboten 6 fl. jährlich von der Besoldung nimmt, dürfte dies seinen Grund darin haben, daß solches auch der verstorbene Hofpostmeister Mathias von Taxis im Brauch hatte.

1567. 8. November. Der Feldoberst Lasarus von Schwenndi beantragt beim Kaiser, den Hofpostmeister Paul Wolzogen anzuweisen, das Feldpostmeisteramt wieder aufzuheben und die Posten durch die ordinari Post befördern zu lassen.

1568. 13. Jänner. Paul Wolzogen wird beauftragt, ein Verzeichnis aufzustellen, wie viele Postboten dienen.

26. Jänner. Paul Wolzogen berichtet, daß im ganzen 169 Pferde samt dem Hof- und N. Ö. Postmeisteramte vorhanden seien. Die Ausgabe beträgt monatlich 1352 fl., jährlich 16.224 fl. (G. Ö. P., S. 21 und 22.)

13. Februar. Bericht, daß von Wien bis Salzburg 16, von Salzburg bis München 4 Posten seien. Von München bis Augsburg sei keine Post und müsse man Lehenrosse gebrauchen. Von Augsburg bis Brüssel und Niederland seien 35, von Brüssel bis Paris 20 Posten.

29. Mai. Wolzogen wird aufgefordert, zu berichten, auf welche Weise bei dem Postwesen etwas erspart werden könne. Hierüber berichtet derselbe unterm 7. Juni, wo und an welchen Orten eine Ringerung in dem Postwesen, welches vom Kaiser unterhalten und besoldet wird, eintreten könnte und beruft sich hiebei auf sein Libell vom 26. Jänner.

9. Juni. Auf Befehl Kaiser Maxmilian II. fordert die Hofkammer den Hofpostmeister Paul Wolzogen auf, zu berichten, wie hoch sich die Unkosten bei der „Posterey“ belaufen.

1570. 22. März. Die n.-ö. Kammer berichtet an den Kaiser, daß der Postmeister Paul Wolzogen angezeigt hat, daß der Postbote zu „Frey Stätl“, Hanns de Rey, obwohl allen Postboten befohlen ist, keinen ohne eines Postmeister besonderen Zettel oder Schein auf die Post aufsetzen zu lassen und zu befördern, unlängst gegen diesen Befehl gehandelt habe. Es möge daher der Kammer in Preßburg geschrieben werden, daß sie diesen Postboten vor sich fordere, ihm solches verhebe und ihn nach ihrem Wohlgefallen mit 3 oder 4 Tage Gefängnis, anderen zum Abscheu, strafen solle. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

Paul Wolzogen erhielt als Hofpostmeister eine neue Instruktion. Ein Auszug aus derselben findet sich in den Postakten des H. K. A. 1660—1672. Das Datum der Hinausgabe dieser Instruktion istnicht ersichtlich. (G. Ö. P., S. 18—21.)

Unterm 14. Juni 1583 berichten die n.-ö. Kammerräte an den Kaiser, daß weiland Kaiser Ferdinand den weiland Paul Wolzogen zum niederösterreichischen Postmeister angenommen und der Kammer befohlen habe, das nötige zu verordnen, daß darauf den Wolzogem eine gebührliche Bestallung aufgerichtet wurde und daß er „gelobt und geschworen“. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

5. Hans Wolzogen (1570—1588).

1570. 24. Mai. Der Hofpostmeister Hans Wolzogen bittet den Kaiser, dem Tardi Caster, „so nahent bei der Freystat“ wohnt, durch die ungarische Kammer befehlen zu lassen, daß er „das Prüggel (Brückel) über ein schlechten Nebenwasser, so von der wag derselben Orten auf seinem Grund fließt“ machen lasse, weil die Posten daselbst durchpassieren müssen und nicht allein der Postknecht Gefahr lauft, sondern auch die kaiserlichen Briefe oft verzögert werden.

12. August. H. Wolzogen bittet um Aufbesserung seiner Besoldung. Er führt an, daß ihm für sein Amt, wie den vorigen Hofpostmeistern, fünf reitende Kammerboten bewilligt seien, von denen jeder mit 6 fl. besoldet ist. Wenn er sie „tagreis“ schicke, werden ihm des Tags 30 kr. passiert. Die Besoldung sei noch im Jahre 1532 aufgerichtet worden. Wie sich seither alles gesteigert, ist mehr als zu viel vor Augen. Es konnte zwar zu damaliger Zeit ein Hofpostmeister ebensowenig auskommen wie jetzt. Er (Wolzogen) habe bisher Geduld getragen und die Kammerboten samt den Rossen nicht allein mit seiner großen Zubuße und Schaden unterhalten, sondern bei diesen Geschäften mit ihnen nicht abkommen können, daher er um drei mehr halte. Er könne mit ihren Partikularen dartun, daß sie, wenn er sie verschicke, mehr als einen halben Gulden des Tags verzehren, daß er also sie und die Rosse umsonst halte. Er stelle es dem kaiserlichen Ermessen anheim, ob es möglich sei, daß sich jemand mit einem Roß des Tags mit 12 kr. erhalten und dabei etwas erübrigen könne. Er bitte, die Kammerboten mit monatlich 10 fl. Rhein. zu besolden da alle anderen Kammerboten zu Wien, Prag, Innsbruck und am Kammergericht mit 10, 12 und 14 fl. monatlich unterhalten werden...

1572. 12. November. Memorial des Wolzogen wegen Bezahlung wenigstens des dritten oder vierten Teiles der ausständigen Postbotenbesoldung.

1573. 28. Jänner. Bericht des Wolzogen über die große Not der Postboten und wegen Bezahlung der ausständigen Besoldung. (G. O. P., S. 4.)

30. Oktober. Wolzogen beschwert sich beim Erzherzog über den Postmeister zu Trient wegen langsamer Postabfertigung. Derselbe lasse die Briefe oft über zwei Tage liegen und schicke sie hierauf mit Bauern zu Fuß weiter.

1576. 8. Jänner. Memorial des Hofpostmeisters bezüglich der polnischen Posten. „Es sei ihm im November 1572 befohlen worden, von Wien aus 14 Posten gegen Krakau zu legen. Weil er aber damals nicht wußte, wie lange dieses Postwesen bestandhaben würde und die Leute dazu schwerlich zu bekommen gewesen wären, habe er bisher die Postbeförderung nur mit sieben Posten verrichtet und hiedurch dem Kaiser mehr als 5000 fl. erspart. Weil sich aber das ganze polnische Postwesen verändert, sei es unmöglich, mit diesen Posten auszukommen, weil die Rosse die Zeit her im Tag und in der Nacht von 10 bis 20 Meilen zu laufen hatten und infolgedessen viele zugrunde gegangen seien. Es wurde ihm nunmehr von neuem befohlen, die erstbesagten Posten allsbald zu legen, was aber ohne Geld nicht geschehen kann. Er bitte, ihm sobald als möglich eine Summe Geldes zu verordnen....“

1581. 9. Juni. Bericht des Hofpostmeisters H. Wolzogen an den Präsidenten und die Kammerräte der N. Ö. Lande bezüglich eines ihm zum Ersatze vorgeschriebenen Betrages von 700 fl.

1582. 12. April. Dem Hofpostmeister wird angezeigt, daß der Kaiser den fünf Postboten zwischen Schwaz und Salzburg 288 fl. als Gnaden- und Hilfsgeld bewilligt habe. Der Hofpostmeister möge diesen Betrag mittlerweile bezahlen oder im anderen Wege etwo aufbringen.

1583. 17. Februar. Bericht bezüglich Besoldung der Postboten. (Sieve „Botenwesen“.)

1584. 19. Jänner. Der Hofpostmeister soll berichten, aus welcher Ursache dem mit Tod abgegangenen Postmeister Rugiero de Taxis in Venedig jährlich 384 fl. gereicht wurden, dagegen dem Postmeister zu Rom bei gleicher Verrichtung nur K 100 jährlich.

1585. 7. Jänner. Der Hofpostmeister Hans Wolzogen soll berichten, was auf die Parteienbriefe für eine leidentliche Taxe zuzuschlagen wäre und wer von derselben befreit sein soll.

15. Jänner. Hierüber berichtet Wolzogen an den Präsidenten und die verordneten Hofkammerräte:

„Daß ich mich zu erinnern hab, daß vor etlich wenig Jahren ein gleichmäßiges Vorhaben auf den Tag gebracht worden und fürkommen ist. Und nach eingezogenem Bericht und Erwägung der Sachen, daß sich eine solche Neuerung nicht allein ohne sondere gemein durchgehende Beschwerung nicht würde einrichten lassen, solches auch ein geringes würde austragen, ist man davon gewichen und bei alter hergebrachter Gewohnheit verbleiben lassen, weil auch fürnehmlich dabei erwogen worden, daß es der kais. Maj. an der kaiserl. Reputation verliererich und zu merklicher Nachrede gereichen würde.

Wann ich den ganzen kais. Hofstaat und daneben alle anderen, auch der fremden und ausländischen Personen, so dem kais. Hofe beiwohnen und nachfolgen, für mir nehme und calculiere, so finde ich über zehn oder zwölf Personen nicht, die von ihren Briefen zahlen. Man fange an in der kais. Maj. Kammer, man komme auf Ihre Maj. geheimen Räte, Hofräte, Kammerräte, auf alle Kanzleien, auf das Hofgesind insgemein, auf die Kapellen und Musici, deutsche und wellische, hoch und niederen Stands, trage ich nicht geringe Besorg, daß dieser keiner ohne sondere Beschwerung sich würde dahin gewinnen lassen, für ihre Briefe zu zahlen, weil diese alle vor allen Zeiten und unerdenklichen Jahren bisher exempt und frei gewesen sein.

Außer des Hofgesind finden sich bei Hofe fünf Botschaften, als der Nuntius, des Königs zu Hispanien, der Venedische, Mantuanische und Florentinische, und den drei Agenten oder Secretarii, als des Königs zu Frankreich, Ferrara und Savoii, der hispanische Orator. Obwohl er allein mehr Briefe empfängt und überschickt, als alle andere Botschaften und Agenten, so hat er doch um der nahen Verwandnis und Freundschaft seiner Herrn, mit welchen er dieser kais. Maj. nicht weniger als den vorigen Kaisern zugetan, bisher nicht einen Pfennig bezahlt, sondern ist allezeit und bisher frei exempt gewesen. Die anderen vier Botschaften und drei Agenten haben gleichwohl bisher von ihren Briefen bezahlt, weil aber alle Handlung und Negotia ihrer Herrschaft sich auch nicht wenig an diesem Hofe abschneidet, so gibt es auch wenig Briefe und oftmal so wenig, daß es der Mühe nicht wert, eine ordinari Post damit abzufertigen.

Wie viel der Kaufleute, die mehr Krämer bei Hofe sind, das ist Euer Gnaden so wohl als mir bewußt, ich weiß aber derer über vier nicht, als der Fassato, Troilo dela Torre, der Brigato und Stampa, diese schreiben in vierzehn Tagen oder drei Wochen einmal gegen Venedig oder Mailand, und weil es wenig Briefe seien, zahlen und geben sie auch, was sie gelust.

Wann dann gehört, daß der größte Teil bei Hofe bisher frei exempt gewesen, welche sich künftig schwerlich zur Bezahlung ihrer Briefe würden bringen lassen, ich auch nicht manches Bedenken hätte, mir diesen Verlust in meinen alten zugebrachten Diensttagen aufbinden zu lassen, und hergegen der andern Personen so wenig und viel weniger sein, als andere ihnen einbilden, so kann ich nicht befinden oder auch erdenken, daß eine Tax und neue nipositur auf die Briefe solle gemacht werden, welche nicht allein nichts würde austragen, sondern anjetzo nicht weniger als hievor der kais. Maj. zur Verlierung ihres kais. tragenden Amts und Reputation und zu merklicher Nachrede gereichen würde.

Und weil bisher bei allen Postämtern der gleiche Zustand und das Briefgeld den Hof- und anderen Postmeistern freigelassen worden, wie denn ein jeder mit Empfang, Einnehmung, Überschickung und Überantwortung der Briefe nicht geringe Mühe, Sorg und Verantwortung das ganze Jahr herum haben muß, auch alle Römischen Kaiser des hochlöblichen Haus Österreich einem jeden seiner Diener und Amtmann bisher alle ehrlichen Zustand und regal, die ein jeder ohne Nachteil des Herrn mit gutem Titel haben und ihm Nutz machen könnten, freigelassen, so will ich mich untertänigst versehen, Ihr Maj. werden es auch nicht weniger als Ihre Löblichsten Vorfahren anjetzo allergnädigst dabei verbleiben lassen, wie es denn der Mühe gar nicht wert und man würde befinden, daß man sich diesfalls stark geirrt hätte.

Wollte man aber Ihr Maj. zum besten „ein Nutz oder gesparigkheit“ schaffen, so müßte mans an andern großen und nicht an so geringen Orten, da nichts ist, suchen und fürnehmen, davon mir aber mehrers zu melden nicht gebührt.

Ich weiß wohl, wie viel ungefähr der kais. Maj. ein ganzes Jahr auf das Postwesen insgemein tut aufgehen. Wenn man bishero die Posten richtiger und ordentlicher hätte bezahlt, wie ich denn nicht weniger als die armen Postboten den langen Verzug nicht wenig empfinden, so wäre E. G. als der Hofkammer der Unkosten, der auf mein Amt und die Posten das Jahr geht, nicht so schwere.

Andere Potentaten, als der Papst, der König zu Hispanien, Frankreich, die Fürsten und Herrschaften in Italien haben und halten auch Posten. Wann ich dieselben gegen diese halte, finde ich, daß ihnen ein mehrers aufgeht, als der kais. Maj., denn obwohl sie ihren Posten gar geringe Besoldung geben, so müssen sie doch entweder alle Posten für stafeta und ihr eigenen Briefe zahlen, oder aber besondere Kuriere fertigen, die auch besser als diese bezahlt werden. Das tragt ihnen mehr aus als der Übersold, den die kaiserl. Posten haben.

Der kais. Maj. Posten, so hin und her im Königreich Hungarn sich finden, deren 38 sein, werden alle aus den Einkommen und Gefällen desselben Landes bezahlt. Das Vizdum und Salzamt zu Wien zahlt 16 Posten aus den Gefällen Österreich ob und unter der Enns, restieren anjetzo allein 10 Posten, so von Wien aus gegen Gratz und folgends gegen Kanischa, und 18, die zwischen Wien, Prag, Linz und Innsbruck zu eigens und allezeit dem kais. Hoflager nachfolgen müssen, die bisher von Hof aus bezahlt worden sind. Tun in Summa 28 Posten.

Da hat man zu bedenken der kais. Maj. eigene, auch des heiligen Römischen Reichs und anderer Ihrer Maj. Königreich und Landen Sachen und Geschäfte, ob die der Mühe nicht wert, daß um mehrer Beförderung und Sicherheit derselben wegen eine Post gehalten werde, ob auch Posten bisher und bei allen vorigen Römischen Kaisern nicht für ein solches gutes und nützliches, ja notwendiges Werk gehalten und gemeint worden ist, daß man derselben wohl entraten möchte und daß solches zu Ihrer Maj. Hoheit und Reputation ja nicht für ein geringes Stück gehalten würde, so zu Erhaltung kaiserl. Regiments gehörig. Und letzlichen, ob das heilige Römische Reich, das Königreich Böheim und dessen inkorporierten Länder und Fürstentümer von Jahr zu Jahr nicht so viel kontribuieren, daß aus einer so großen Darleg und Kontribution der kais. Hofpostmeister mit 28 Posten besser und richtiger, als bisher geschehen, könnten und möchten bezahlt werden, daher man allererst in dieses Kaisers löblicher Regierung auf ein solches Mittel zu denken geursacht würde, welches Ihrer Maj. nicht weniger als Ihren löblichen Vorfahren nicht allein „verliererlich", sondern auch zu merklicher Nachrede gereichen würde, als ob man die Posten aus Unvermögen eines solchen Mittels nicht weiter könnte erhalten.

Hätte man aber bisher E. G. und die kais. Hofkammer dahin vermöcht, wie ich oftmalen angedeutet und getan, daß man jährlich nur ein 6000 Gulden auf ein oder zwei gewisse Gefälle, die Posten zu bezahlen, gewiesen hätte, so hätten E. G. mit mir und meinem Amt und anderen täglich fürfallenden Ausgaben auch so viel desto besser und leichter folgen mögen und wär zu dem nicht kommen, daß man dem Hofpostmeister und auf die Posten einen so alten Rest zu tun schuldig wäre und das könnte man meines gehorsamen Erachtens hinfür auch wohl in das Werk richten und ist sich wohl zu verwundern, weil nicht allein der kais. Maj. als der Herrn sondere insgemein allen Personen hoch und niederen Stands einem jeden in sein selbst Sachen viel und täglich durch die Post gedient wird, daß man hergegen und bisher so gar keine Lust hat, sie zu bedenken und allein in dem, so ihnen von Billigkeit wegen ihres Dienstes gebührt, wie denn in höchster Wahrheit Ihrer Maj. bisher fürnehmlich bei den fremden Herrschaften und Ihren Untertanen zu nicht geringer Verschimpfung gereichet, daß die armen Postboten so übel bezahlt, Not und große Armut gelitten und also misera mente traktieret worden sein, anders nicht, als ob an Erhaltung derselben nichts gelegen.

Und darum, weil ich aus eigenem Wissen und Erfahrung sehe und gewiß bin, daß eine solche Tax und Neuerung um angezeigter Ursachen wegen nichts würde austragen, auch mein Bedenken daneben gemeldet habe, so kann ich zu einer solchen Neuerung, die nichts als Gefahr und mehrerlei Unordnung mit sich bringen würde, nicht raten und würde sich ein solches, da anderer Orten sich die Posten befinden, gleich so wenig als an der kais. Maj. Hof anrichten und bestellen lassen. Und weil es die Leut ingemein wiedert geworden, auch die Erzherzoge alle samt den benachbarten Fürsten mittlerweil darein gezwungen werden müssen, so ist ratsamer, man lasse es bei alt hergebrachter Gewohnheit verbleiben, als daß man hernach mit Spott davon lassen müßte. Und das hab ich E. G. auf derselben an mich ausgegangenen Dekret auf diesmal gehorsamlich berichten sollen. Derselben zu Gnaden ich mich gehorsamlich tue empfehlen. Prag den 15. Jannarii Anno im 85. Euer Gnaden gehorsamer H. Wolzogen m. p."

4. Februar. Am Schlusse eines Berichtes des Hofpostmeisters H. Wolzogen an den Präsidenten und die Hofkammerräte über eine Eingabe der Witwe des verstorbenen Postmeisters in Venedig sagt derselbe: „Merers waiß ich E. G. in der sachen nit Zueberichten, Man erfordert Imerdar in Postsachen allerley Bericht von mir vnnd befleiß sich doch darneben (waiß nit warumb), wo man etwas in Postsachen betrefende für den Hof Postmeister khan verPergen. So halt man darfürr, das es wolgethan sey, welliches hieuor nit der gebrauch gewest, dahero sich auch viel Vnordnungen vnndt Irungen Zuetragen..... Prag 4. Februarii Ao 85."

1587. (Datum im Akte nicht ersichtlich.) Bericht des H. Wolzogen an den Präsidenten und die Hofkammerräte über die Aufforderung, anzuzeigen, wie viel in allen Königreichen und Ländern Posten seien und was auf einen Kurier und sonst eine reitende

postierende Person jedes Tags auflauft und wie in allem eine nützliche Ordnung möchte vorgenommen werden:

„Wann nun gnädige Herrn meines gehorsamen Erachtens nicht allein Ihrer kais. Maj. Notdurft dieses ein Wissen zu haben, sondern auch neben dem wie es sonst auch allenthalben mit dem Hofpostmeisteramt und demselben untergebenen Postwesen dieser Zeit ein Gestalt und für ein Ordnung darinnen gehalten wird, erfordert, so hab ich aus erheblichen Ursachen nicht umgehen können. E. G. ob doch einmal ein Stund wäre, daß man es hören und wissen wollte, solche auf das kürzeste, so viel möglich, zu verfassen mit gehorsamen Bitten, E. G. wollten das übrige außer was deroselben Dekret vermag, mit Gnaden unbeschwert anhören und vernehmen.

So viel erstlichen die begehrten Posten, wie viel derer von einem Ort zu dem anderen hin und wieder sind, betreffend, deren übergib E. G. ich hiemit, soviel mir dieser Zeit bewußt, außer ihren Namen ein Summari Verzeichnis. Und ist über Menschen Gedenken bisher allezeit der Gebrauch gewesen, daß ein jeder Kurier oder sonst einer, sei er wer er wolle, und sich der Post gebraucht, an allen Orten und Enden, je und alle Zeit von einem Roß eine halbe und von zwei Rossen eine ganze Krone hat bezahlen müssen. Es befindet sich gleichfalls in Italien, Frankreich und Hispanien, da etwo unter- oder zugelegte Posten sein, welliche Roß man sonst von wegen der Tag reisenden Personen hält und dieselben Roß Canali dinola genannt werden, die etwas nahent bei einander liegen, daß man von einer Post zur anderen um etliche Guli oder Real weniger gibt und Reit, aber derselben seien wenige. Derentgegen kommt man wohl auf lange Posten, die man näher nicht kann haben, da muß man auch mehr als sonst die gewöhnliche Krone bezahlen, als von jeder Meile 4 Real, also daß fast eins von dem andern aufgeht, und wenn ein fremder und ausländischer dieselben Posten nicht kennt oder ihre Bräuche nicht weiß, der darf sich derselben Nachlaß gar nicht versehen, sondern muß ihnen die ganze Goldkrone bezahlen. Und fehlt an denselben ein Gewicht, nur ein halber Gran, so gibt er ihm die wieder oder er muß ihm das übrige, so viel ihm gebührt, hinaufgeben.

So ist auch zu wissen, daß die Posten besonders bei diesen Kriegsläufen in Italien, Frankreich und Hispanien selten in einer steten Anzahl bleiben, heut mehr, morgen weniger, nach Gelegenheit der Zeit des Reitens und das ihre Notdurft erfordert, deshalb den Kurieren und sonst männiglich, so von diesem kais. Hofe aus dero Orten geschickt werden, ganz beschwerlich, da sie bisweilen also mit schlechtem und in der Wage gefälschtem Gold abgefertigt und die Kronen so hoch eingewechselt werden. In den vorbemerkten Königreichen und Landen läßt sich kein Kurier abfertigen, man gib ihm denn besserer Richtigkeit und Fürderung wegen lauter gut gewogenes Gold; die Verfälschung und Ringerung des Goldes kommt daher, daß niemand nichts dawider redet, der guten Münzordnung wird nicht nachgelebt et sic in reliquis, und sein froh, daß wir das ungewogene bekommen mögen.

Was aber die Kurier betrifft, die ich aus den meinigen abfertige, ist allen meinen Vorfordern, den gewesenen Hofpostmeistern, also auch mir passiert worden, daß wenn ich meiner Diener und Kammerboten einen auf der ordinari Post schicke, so muß er gleich sowohl als ein anderer von zwei Rossen allenthalben 1 Krone bezahlen, alleln in Hungarn, weil der Taler 10 Schilling gilt, hat man bisher nur 1 Taler gegeben. Item so hat man meinem Kurier bishero im Land für das Trinkgeld, daß man den Postknechten pflegt zu geben, 6 und außer Lands, als in Italien, Frankreich und Hispanien 8 kr. passiert. Item im Land täglich für die Zehrung einer Person 30 und außer Land 45 kr. Begibt es sich dann, daß sich unterwegs etwa eine extraordinari Ausgab zutragt, so hat man solche, auch da es anderst glaubwürdig und nicht konnte umgangen werden, auf vorgelegten Schein passiert. Item schicke ich einen meiner Diener „tagraiß", so zahlt und passiert man im Winter von 6 und im Sommer von 7 Meilen zu reiten, 30 kr. Schicke ich ihn aber, daß er „Postieren" solle, so zahlt und passiert man ihm im Winter von 12 und im Sommer von 14 Meilen zu reiten 3 fl. und sonst kein Liefergeld.

Diese Ordnung und Besoldung ist wohl vor 34 Jahren gemacht und aufgerichtet worden und also bisher gleichwohl mit der armen Kammerboten großer Beschwerung verblieben. Zu derselben Zeit ist Roß und was zu demselben gehört, Fütterung, Essen, Trinken, Wohnung und in Summa, was etwa einem dergleichen armen Gesell zu seiner Unterhaltung notwendig gewest, bei weitem viel wohlfeiler und um ein rechten Pfennig zu bekommen gewesen als jetzo. Will man die kleine vergangene Zeit gegen die jetzige halten, so würde man in allen Dingen von dem wenigsten bis auf das meiste nicht allein eine große Veränderung und höchste Steigerung, ja eine neue Welt finden. Zu derselben Zeit hat ein armer Kammerbote bei seinem Dienst etwas mögen ersparen, jetzt aber geht nicht allein alles auf, ja er wäre zufrieden, wann es gleich aufginge, sondern er wächst und rinnet noch in Schulden hinein, „daß er nit weiß wie er daraus solle khumben."

Ich könnte mit aller meiner Diener Partikulare ihrer verrichteten Reisen genugsam erweisen, wann ich sie „tagraiß" schicke, es sei gleich wohin es will, es mag jetzo fast alles außer Land gerechnet werden, daß sie ein Tag und Nacht 26, 28 und gar den halben Gulden, bisweilen auch um etliche Kreuzer mehr verzehren, also daß ich mit guter Wahrheit schreiben mag, daß ich die Roß gleich umsonst halte und nichts dabei hab.

Schicke ich sie dann in Ihr Maj. oder andere Lande „Postierweiß" und nehmen unterwegs „Lehenroß", wie es denn nicht mag umgangen werden, so können sie dieselben nicht allein mit großer Beschwerung und Mühe bekommen, jedermann „verwidt" sich dieselben darzugeben und wird dem Landesfürsten kein Gehorsam, kein Lieb noch Treu geleistet.

Und wie man vor dieser Zeit von der Meil aufs meiste ein Schilling Pfennig von einem Lehenroß bezahlt hat, jetzo aber dürfen etliche also gar roh und unverschämt sein und begehren von 3 oder 4 Meilen 1 Gulden und mehr wo will dann einer auskommen, wie will einer bestehen, wenn man ihm von 12 oder 14 Meilen nicht mehr als 3 Gulden bezahlt. Also gnädige Herrn ist der Kurier und Kammerboten so ich aus den meinigen fertige, das Ziel und Unkosten, wenn sie gebraucht werden, also nahent und genau aufgesteckt, daß wahrlich nichts zu erübrigen und schwerlich dabei zu bleiben sein würde, denn da ist noch von ihrer Mühe, Gefahr und Abreißung ihrer Kleider und anderes nichts gemeldet.

Begibt sich dann, daß meiner Diener einer in ander Land zu den Chur- und Fürsten in das Reich und derselben weiteren umliegenden Orten geschickt wird, da ist wohl unglaublich, wie gar hoch sie gesteigert werden. Da fragt man lang nicht, was die kaiserl. Hofordnung und wie viel man ihnen passieren vermag. Will er seine Reise und was ihm befohlen fürderlich verrichten und derselben ein Genügen tun und er ihrer Hilf bedarf, so wollen sie wahrlich bereit und Bargeld haben, und werden also hoch gesteuert, daß wann man gegen Hof kommt, nicht leichtlich glaubt, da gilt an etlichen Orten Ihrer Majestät Paßbrief so viel (ob sich anderst diese Comparation geziemt) als der Schatten an der Wand. Soll einer dann seine Reise an Geld lassen erwiedern, das macht wahrlich einem jeden ein „nachgedenkh". Ob nun dem also oder nicht, darf man Nachfragens halber nicht weit reisen. Sehe man nur auf die Bayrischen Posten, auf welchen man, von jeder Post von zweien Rossen „zween gulden und zween Taler" muß bezahlen und fragen nicht darnach, daß man am kaiserl. Hof von 2 Rossen nur eine Krone passiert. In Summa ist es leider und ohne Zweifel um unser Sünde willen aus Verhängnis Gottes dahin kommen, daß, weil man jetzo von der Zehrung handelt, kein Land von dem andern „coporier od vnndschait" machen kann. Wie E. G. dann solches alles selbst verglichen sehen, hören und erfahren. Kommt ein solcher meiner Diener als ein fremder sowohl auch ein anderer in Italia, Frankreich und Hispanien, sie raiten (d. i. rechnen) ihm das Essen nicht ein, zwei oder dreimal, ja könnten sie ihm inzwischen auch etwas oder gar das seinige mit ihrer geschwinden List nehmen, das Gewissen würde sie nicht hinterstellig machen. So ist sonst das Betteln um gering Ursachen so viel bei ihnen, daß es einer, der es nicht mit Augen gesehen und selbst erfahren, nicht glaubt. An vielen Orten geben sie einem einen Trunk Wasser nicht umsonst. Also gnädig Herrn haben gnädiglich angehört, was man für meinen Dienern einem, wann er auf der ordinari Post geschickt wird, item im Sommer von 4 und im Winter von 6 Meilen „tagraiß" zu reiten, und wann er „Postierweiß" geschickt wird, im Winter von 12 und im Sommer von 14 Meilen zu reiten passiert und bezahlt. Und was sie nun bei dieser Ordnung entgegen bei diesen teueren Zeiten erübrigen können, auch gnädiglich zu erwägen haben. Derwegen wann man auf der Raitkammer und Buchhalterei weiß, wie viel Posten von einem Ort zu der anderen und wie viel Meilen von einem Ort zu dem anderen sind, so kann man mit der Rechnung gegen Darlegung der zertifizierten Ordinanze und Kundschaften leicht an ein Ort kommen und geschieht hierinnen der kais. Maj. nicht um einen Pfennig Unrecht.

Sonst ist an allen ausländischen Orten König- und Fürstenhöfen der Brauch, wenn ein Kurier auf der ordinari Post gefertigt wird, so gibt man ihm hin und wid allwegen von zweien Posten für Postiergeld, Zehrung und Trinkgeld und anders, so ihm unterwegs auszugeben von nöten, 3 Kronen und ist er keine Rechnung davon schuldig, er erspare nun dabei etwas oder nicht.

Wann nun Ihr kais. Maj. derselben Hofgesinde, Diener oder Kurier einen, er sei wer er wolle, schicken, kann man ihm auch nicht weniger geben, als auf jede Post eine Krone, jeden Postknecht im Land 6 und außer Land 8 Kreuzer. Was man ihnen aber in und außer Lands für ihre tägliche Zehrung, weil sie sonst besoldet werden, passieren will, möchte die Gleichheit mit den Kurieren wie mit anderen Ihrer Maj. Hofdienern, so da gebraucht, nach Gelegenheit des Orts und Lands gehalten werden. Mit der vorgeschriebenen Zehrung, so meinen Dienern passiert wird, kommt einer bisweilen aus, aber wahrlich und die mehrere Zeit „er khlenkht es nit".

Soviel aber die Gutschifuhren und dergleichen Reisen betrifft, ich bin vor 5 Jahren ein acht Jahr in dieser Mjt. meines a. g. Herrn Diensten, doch ohne Besoldung viel und in fremde Länder als um Geld, Seidenwaren, gülden und silbern Tuch zu bringen, gebraucht und ist mit mir also gehalten worden: wann ich bin auf meinen Rossen geritten, so hat man die Zehrung für mich, einen Diener und zwei Rossen passiert. Bin ich dann gefahren, so hab ich denn Gutschi täglich sein ordinari bezahlt und mich und meinen Diener, doch auf Ihr Maj. Unkosten, allein verzehrt; hab ich dann Leute bedürft, so hab ich sie auch verzehrt und nach Gelegenheit ihnen eine kleine Verehrung gegeben. Und was mir sonst zur Herbringung des Gelds und Waren notdürftig gewest und aufgegangen, das hat man mir alles bezahlt.

Wie es aber jetzige Zeit mit dergleichen Personen gehalten wird, das weiß ich nicht, es möchte mit denselben, wann ein besoldter oder unbesoldter Diener geschickt wird, wohl eine Ordnung gemacht werden, dabei der kais. Maj. nicht zu viel aufginge und sie auch entgegen nicht Schaden leiden dürfen, doch daß nach Gelegenheit des Orts, Land und Zeit ein Unterschied gehalten werde.

Wenn aber jemand auf der Post geschickt würde und bei seiner Wiederkunft Rechnung tut, so wär meines Erachtens nicht bös, daß solche Rechnung allweg dem Hofpostmeister zu Übersehung und um seinen Bericht, ob er etwa Bedenken oder Mängel darinen hätte, zugestellt würde, da ich als des Postwesens und was ungefähr an allen Orten der Brauch ist (ohne Ruhm zu melden) eine ziemliche Erfahrenheit hab und kann allwegen etwas eher in solchen Rechnungen judicieren als einer, der es hievor weder gesehen und um solchen Brauch kein Wissenheit hat. Daher kommt es, daß E. G. und anderen kais. Räten täglich Neuerung fürfallen, daß

in dergleichen Officien keine Ordnung gehalten wird. Ich weiß, wie es im Postwesen zugeht. Ja es ist mir zum höchsten beschwerlich, weil Ihr Maj. dem heiligen Reich und allen demselben zugehörigen Landen an solchem Postwesen gute Ordnung, Richtigkeit und schleunige Förderung viel gelegen und man deren nicht entbehren kann, daß man es auf mehrmalen getanes Vermelden, Supplizieren und Anhalten nicht zu einer guten Ordnung und Richtigkeit, wie es Ihr Maj. hohe Notdurft erfordert, hat bringen mögen. Jedermann sucht sein eigen Nutz dabei und ist bei wenig Jahren ein solcher Mißbrauch, Unordnung und „Zerritligkheit" darein gekommen, daß es eine Schand, so es doch nirgends anderswo also gehalten, und es billig, diese der kais. Maj. Posten, weil auf Ihr Maj. das höchste Haupt, den andern sollte gute Ordnung fürzeigen. Dies aber ist der vorgewesten bösen „huetten(?)", so da schläfrig gewest, Schuld und Ursach, niemand geht den rechten Weg und ist sich nichts anders zu versehen, daß aus dieser Unordnung, wo der nicht wieder geholfen würde, eine ganze Confusion und Verderben erfolge. Es möchte wohl bei jemand ein solch Gedenken fürfallen. Ich war erst drei Tage im Amt und wollte viel Neuerung darinen machen. Wann ich aber dieses Amts genugsame Erfahrenheit und mich wohl zu erinnern weiß, wie es hievon besser als jetzo gestanden, so begehr ich nichts neues, sondern das alte, ob es anders möglich, wie ich denn ein gut Herz und Gemüt hatte herfürzubringen.

Vor Zeiten ist ein solches gewisses und sicheres Vertrauen auf der Post gewesen, daß man in Zeit der Not ein Gulden, zweitausend, item Klainodien und anderes ohne alle Sorg mögen schicken, welches jetzt ohne sondere Unkosten nicht geschehen kann, da sein aber gute, ehrbare, wohlbekannte und hausgesessene Leut, die des Postwesens wohl erfahren, gewesen. Ein jeder hat seine Post selbst eigene Person obgewartet und dazu gesehen. Jetzt ist es dahin gekommen, daß die Briefe an etlichen Orten, will geschweigen, das Geld nicht sicher. Wie denn kurz verschiener Zeit mehr als einer darum an Leib gestraft, des Lands verwiesen und auf die Galer verschickt worden. Das ist aber die Ursach, daß man die Posten auf unerforderten Bericht Leuten vergibt und verschreibt, die niemals Posten geritten. Sie wissen auch nicht, wo sie liegen, item auf Kind, so noch nicht geboren, als ob sie Abrahams Verheissung hätten. Die verlassens allsdann fremden und heilosen Leuten, ohne einigem ihrer vorgesetzten Obrigkeit Wissen und Willen, um einen jährlichen Zins und schinden und schaben also ab den armen Beständlern, daß es zu erbarmen. Wann dann wissentlich, daß ein armer Postbote, der mit „Ruckhen" auf seiner Post sitzt, mit der völligen Summa seiner Besoldung beschwerlich kann auskommen, wie will dann ein solcher abkommen, der erst noch viel Bestandgeld soll geben. Und geraten in wenig Jahren in eine solche Armut, daß sie entweder von Haus und Hof laufen oder sie bleiben, werden sie zum stehlen bewegt.

Anderen werden auch Posten gegeben, die möchten wohl selbst dabei sein und denselben obwarten, gehen aber spazieren, bleiben nimmermehr dabei, zieht heute dorthin, morgen daher, geschieht etwa ein Schade oder Verhinderung im Postwesen, will niemand darum angesprochen sein. In Summa, um das Postwesen ist es nie also übel und unordentlich gestanden als eben jetzo. Und ob es wohl wider Ir Maj. ausgedruckte General und Postordnung ist, so wird doch deswegen niemand gestraft und bleibt die Vollziehung und Execution desselben immerdar aus, alles dahin angesehen zum Verderben eignen Nutz, Ungehorsam, große Unordnung und Schaden sonderlich Ihr kais. Maj. und derselben noch fürgesetzten Obrigkeit, und ist solches nicht allein ein böser Mißbrauch, sondern es geschieht vielen armen, guten, ehrlichen Gesellen ein großer Abbruch, deren Eltern und Voreltern der verstorbenen Kaiser und des löbl. Haus Oesterreich Postboten gewesen und sie sich hernach und noch zu dieser Zeit auf den Posten und sonst in anderweg in Postieren mit Überstehung großer Gefahr jederzeit gehorsamst haben lassen gebrauchen mit der Hoffnung, daß sie solchen Dienst, auch weil sie sonst nichts anders gelernt oder sich wissen zu erinnern, gedenken zu genießen und teilhaftig zu werden. Und sein auch frei die Posten, aber da gelten sie nicht, da kennt man sie nicht und kommt gar selten einer hiezu. Wenn man aber die Posten wollte also vergeben, sollte es billig mit des Hofpostmeisters Vorwissen und seines Berichts geschehen, denn wer kennt die Leut, so zum Postwesen tauglich sein oder nicht, besser als eben der, so mit ihnen zu schaffen und täglich umgeht. Aber da mangelt die gute Ordnung.

Wenn man jetziger Zeit alsbald durch sonderbare Personen sollte eine Musterung und „nachstehl" haben, so würde man befinden, daß diejenigen Posten, welche durch ihre selbs eigen Herrn possediert und beigewohnt wird, mit Rossen, Dienern und aller Zugehörung am besten „gestaffiert" und versehen sein, derentgegen auf den andern Posten, da dergleichen Beständler sein, in allen Dingen das „widspill". Es ist an etlichen Verwaltern nichts gutes, viel weniger an ihren Dienern und Rossen. Da läßt man mich schreiben, drohen und befehlen, was man will, weil sie aber sehen und wissen, daß ich allein den Namen des obersten Hofpostmeisteramts hab und keine vollmässige Gewalt, die zu einem solchen hohen Amt gehört, aber entgegen viel nicht „gehülff", so wird das Sprichwort erfüllt, „bey vil Huett wurdet vbel gehuettet".

Item so hat sich zwischen dieser Zeit auch ein fremder Ausländer (der Kölner Postmeister Jakob Henot) eingeschlichen und ein ganz neues Postwesen durch etliche Land angerichtet, unangesehen, daß es nicht also anfangs von weiland der verstorbenen kais. Mjt. ist verwilligt worden, der entzieht mir wahrlich bei allen ausländischen Botschaften nicht allein im Einkommen etwas groß, sondern der Ehre und Reputation meines Amts. Ja ihm wurde passiert und gestattet, daß er neben Aufnehmung der Brief alles „gespunnen vnd gezogen gollt, Silber, Edlgestain vnnd andere Khramerey" durch alle Land maut- und zollfrei im Schein der Post durchführt, das alles wird ihm nachgesehen, unser einer würde entgegen gestraft, denn wer hat

je gesehen, daß man ein solches Werk in Italia einem Ausländer oder Deutschen ließe anfallen, oder also ein Wunder, aber es geht also hin. Gott wolle gnädiglich verhüten, daß wir dieser Post nicht einmal mit unserm Schaden — wie denn Ihr kais. Maj. vor guter Zeit dafür gewarnt sein worden — erinnert werden. Wir erzeigen uns aber gegen ihn, als ob wir seiner gar hoch bedurften und ihn nicht wohl entbehren könnten.

Derhalben da diesem unordentlichen und fast niedergefallenen Postwesen nicht wieder aufgeholfen und das Obrist Postmeisteramt, wie anderer Orten auch der Brauch, in sein altes Regiment und Würde restituiert wird, so ist sich wenig gutes dabei zu versehen. Ich meine es, Gott weiß, meinesteils treulich und wollte meinem Dienst, als lang ich dabei zu bleiben hab und so weit sich mein kleiner Verstand erstreckt, gern mit Ehren ein Genügen tun.

Vor Jahren ist im Brauch gewesen, daß man nicht den wenigsten Diener ohne Eidespflicht oder sonderbarer Instruktion, worauf sein Dienst sei, hat angenommen. Mein „Vorvetter" Christoph von Taxis als auch mein Vater ist nicht allein ohne Eidespflicht, sondern ihnen beiden sowohl, auch mir keine Instruktion aufgerichtet worden, unangesehen, daß auch die niederösterreichische Buchhalterei, dessen sich der jetzige Ihr Maj. Hofbuchhalter zu erinnern weiß, zu mehrmalen darum geredet und vermahnt, und nicht gewußt, auf wen sie gehn oder die Rechnungen zertifizieren sollen. Derwegen denn täglich Mängel und Bedenken durch solche Unordnung fürfallen und jedermann Beschwerung, Mühe und Arbeit gibt.

Und wie wohl ich dieser Sachen halber, gnädige Herrn, noch etwas weitläufiger sollte erzählen, so will ich doch auf diesmal abbrechen und E. G. länger nicht beschwerlich sein, welches alles ich E. G. auf derselben Begehren zubericht, sowohl auch mein unvermeidliches Anliegen hiemit gehorsamlich wolle anzeigen mit gehorsamen Bitten, E. G. wollen solches alles im besten und mit Gnaden von mir verstehen. Denen ich mich hierneben als meinen gnädigen Herrn zu Gnaden gehorsamlich tun empfehlen. E. G. gehorsamer Hannß Wolzogen m. p." (H. K. A. P. A 526—1599.)

Hans Wolzogen dürfte Ende Mai 1588 gestorben sein, denn aus einem Extrakte aus dem Protokolle des Hofzahlmeisters wegen Hofgesindekleidung vom 28. September 1620 geht hervor, daß Hans Wolzogen, Römisch kais. Maj. Hofpostmeister „seine auf fünf reitende Hofkammerboten gehabte jährliche Hofkleidung oder 50 fl. Kleidergeld für 5 Jahre und 5 Monate bis Ende Mai 1588 erhalten hat, welche Gebühr im Betrage von 270 fl. 50 kr. Ende Dezember 1604 zu Handen Herrn Pirckhaimers übergeben worden ist." (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

Im Postdienste standen noch folgende Wolzogen:

a) Andree Wolzogen (Vetter des Hofpostmeisters Hans Wolzogen). Demselben wurde unterm 16. März 1570 die Post zu Kaschau samt den zwei zugehörigen Posten verliehen, und darüber der gebräuchige Postschein und ein Schreiben an den dortigen Obristen von Teuffenbach ausgefertigt. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

b) Michael Wolzogen erscheint im Jahre 1576 als niederösterreichischer Postmeister. Unterm 18. Juli erging an ihn über Befehl des Erzherzogs Karl das folgende Schreiben: „Nachdem Ihre fürstl. Durchlaucht in Erfahrung kommen, daß die Schreiben, so von hinnen (Wien) auf die hungarische Kammer und von dannen wieder hieher gefertigt werden, zu Vischamundt verliegen bleiben und wohl etwa 8 oder 9 Tag vorübergehen, ehe dieselben hin und wieder gebracht, daß auch die Postboten zu Vischamundt mehr der ‚Füllerey' als ihrem Dienst aufwarten, daher auch die Verzögerung erfolge, soll der Postmeister verfügen, daß dies fürohin nicht mehr geschehe und diesen Unfleiß bei den Postboten durch andere ernstliche Wege abstellen."

Unterm 17. Jänner 1580 bestätigt Michael Wolzogen als Röm. kais. Maj. Postmeister zu Wien in einem Schreiben an E. H. Ferdinand, daß er das am 7. Jänner vom letzteren an ihn gerichtete Schreiben erhalten habe.

c) Hans Christoph Wolzogen. Im März 1583 hat derselbe nach Absterben seines Bruders Michael Wolzogen das niederösterreichische Postmeisteramt erhalten.

Unterm 11. August 1586 berichtet er an die n.-ö. Kammer, daß Hans Khürbes durch 26 Jahre beim Wiener Postmeisteramte als Postbote dient, infolge seines Alters aber im Tage nicht mehr über 4 Meilen gehen könne. Damit er nicht an den Bettelstab gerate, möge ihm eine jährliche Provision von wöchentlich einem halben Gulden (wie dies anderen alten verdienten Boten, von denen nur 4 vorhanden, gewährt wurde) erfolgt werden.

Unterm 27. August 1586 erhält H. Ch. Wolzogen über Auftrag des Erzherzogs Ernst die Weisung, wie er bei Abfertigung der Briefe durch Kammer-, reitende und Fußboten vorzugehen habe.

Unterm 24. April 1591 legt er der n.-ö. Kammer ein Verzeichnis vor, „wie viele Meilen Wegs von einem Flecken zum anderen im ganzen Viertel obern Manhartsberg sind":

„Wienn—Corneuburg 2, Goblspurg 8, Langenlauss ¼, Schiltern 1½, Lengenfeldt 1, Troß ¼, Senfftenberg ½, Minprech ¼, Rechweg ¼, Crembß 1, Tirnstain 1, Herffenstain 1, Pesenbeug 6, Roregg 2½, Peggstall 1½, Streiteristen ½, Prendthof 2, Hainrichschlag 1½, Albrecht Perg 1, Prun 1, Nidersteinbach 1, Rastenberg 1, Vnder Azandorff ½, Wißenreit ¼, Reschperg ½, Ottenschlag 1½, Rappoltenstain 2, Engelstain 2, Weittra 1, Wielandtshof 1, Erndorff ¼, Gmindt ¼, Haidenreichstain 2½, Lischau 2, Raizenschlag ½, Daren 1½, Ilmau 1, Weissenbach ½, Peygartten 1, Dobersperg ½, Carlstein 1, Raabs 1, Sieghardts 1, Waldreichs ¼ Dietmans ¼, Khirchperg ½, Steizenhoff 1, Allensteg 1, Porren 1, Schwarzenau 1, Ageirth ½

Waidhofen an der Taya 1, Griener 1, Hirspach 1, Maidreng 1, Zwettel 2, Lichtenfeld 1, Ottenstein ½, Waldreichs ½, Dobra 1, Grolenstain 2, Sumerein ½, Altenburg 1½, Rosenberg 1, Barsch 1, Praitten Aich 1, Horn ½, Pernegg 2, Schiermanstreit ½, Vnnder Tumbriz 1, Ober Tumbriz ¼, Pirha ¼, Zettenreit ½, Drosendorf 2, Gerüß 1, Höflein 1½, Starein 1, Wienn 11. Summa dieses ganzen Viertels Ob Manhart Perg 99¾ Meilen."

Unterm 31. Jänner 1594 berichtet H. Ch. Wolzogen, daß ein Kurierschild mit „Silbervergültung" und Macherlohn in allem 15 Taler kostet.

Unterm 17. Juni 1596 legt der n.-ö. Postmeister H. Ch. Wolzogen ein Partikulare vor, „was sein Verwalter vom 1. Juli bis letzten November 1595 samt 2 Kurieren, 4 Postrossen und dazu notwendigen Postillionen und einem Kutschy, der ihn samt seinen Amtssachen geführt, die er die ganze Zeit zur Verrichtung des Feldpostwesens gehalten, verzehrt und aufgewendet hat":

„Verwalter vom 1. Juli bis letzten November (5 Monate) jedes Monat 15 fl. . . .	75 fl.
Auf Andreren Wärbinger, Kurier, lauft das gebräuchige Liefergeld 82 Tage, bringt in Geld täglich 30 kr. zu rechnen	41 „
In simili Hannsen Teichen, welcher 80 Tage zugebracht	40 „
Für die 4 im Feld gehaltenen Postroß auf jedes monatlich 10 fl. zu rechnen .	200 „
Und letzlichen auf den „Kutschy", welcher den Postmeisterischen Verwalter samt seinen Amtssachen und Geld die ganze Zeit als vom 1. Juli bis 25. November: tut an der Zeit 4 Monat 25 Tage, geführt, jedes Tags, er sei still gelegen oder gefahren, 14ßd, bringet	253 „ 45 kr.
Und also in einer Summa zusammen benentlichen	609 fl. 45 kr.

Unterm 3. August 1596 richtet H. Ch. Wollzogen eine Eingabe an die N. Ö. Kammer wegen Einzahlung der auständigen Postbotenbesoldung. (Siehe „Botenwesen") /: H. KA. P. A. 1526—1599

Unterm 8. Juni 1588 verlangt Kaiser Rudolf vom Erzherzog Ernst zu Österreich freundlichen und brüderlichen Rat bezüglich des durch Ableben des Hans Wolzogen erledigten Hofpostmeisteramtes.

Unterm 25. Juni 1588 berichtet der Buchhalter und „Raitrath" wegen Aufstellung einer neuen Postordnung anläßlich der Erledigung des Hofpostmeisteramtes durch Absterben des Hans Wolzogen.

Unterm 14. Juli 1588 wurde vom Kaiser Rudolf II. eine Instruktion für den Hofpostmeister und Gegenschreiber erlassen. (G. Ö. P., S. 26 und 27; Z. P. T., IX. Jahrgang 1902, Nr. 21; H. K. A. P. A. Fasz. 1601—1643.)

Nach dem Ableben des Hans Wolzogen (1588) blieb die Stelle eines Hofpostmeisters bis Ende 1592 unbesetzt.

6. Georg Pichl von Pichlberg (1593—1610.)

1592. 17. Dezember. Dekret an die Hofkammerräte, daß der Kaiser den Reichshofkanzlei-Registrator Georg Pichl von Pichlberg zum Hofpostmeister aufgenommen habe und ihm die Unterhaltung, wie sie der vorige Hofpostmeister Hans Wolzogen gehabt, vom Eingang des Jahres 1593 an verordnet werden möge.

1593. 18. September und 23. Dezember. Gesuch des Pichl an den Hofkammerpräsidenten wegen Bezahlung von 15 fl. für die am 17. September nachts mit kaiserlichem Schreiben abgeschickte eigene eilende Stafette gegen Augsburg, dann von 14 fl. 15 kr. für die am 12. Dezember V. M. beförderte eigene Stafette an Wilhelm Herbrodt am fürstlich bayrischen Hof.

1594. 23. Jänner. Bericht an den Hofkammerpräsidenten, daß er (Pichl) dem Hofkammer-Registrator über dessen Aufforderung, an Zacharias Geinzkogler nach Augsburg eine eilende Stafette abzufertigen, habe sagen lassen, daß er, weil zwei Stafetten noch nicht bezahlt worden seien, nur eine gemeine Post abgehen lassen wolle.

7. Februar. Pichl ersucht den Hofkammerpräsidenten Ferdinand Frh. von Hofman wegen Beteilung der Kuriere, reitenden und fußgehenden Kammerboten, welche täglich an fremde hohe und fürnehme Orte von der kais. Maj. wegen ausgeschickt werden, Ihrer kais. Maj. zu Ehren mit neuen Kurierzeichen oder Schilden, „dabey sonderlich des guilden Flüeß sein soll, wie von Alters hero, sonderlich zu izt vorstehender Reichs-Versamblung". Von diesen Kurierschilden sollen nicht weniger als 10 sein und soll der Betrag von 150 Taler zur Zahlung angewiesen werden.

22. Februar. In einem diesbezüglichen Urgenzberichte erwähnt Pichl, daß unter dem Hofpostmeister Wolzogen bald nach dem Ableben Kaiser Maximilians 12 solcher

Kurierschilde, jedoch ohne dem goldenen Vließ gemacht und dem Wolzogen übergeben worden seien. Von denselben seien nur drei ganze und ein halbes Schild in sein (Pichls) Amt gekommen, wo die anderen sind, „mögen die wissen, so sie empfangen".

6. Mai. Anläßlich des Reichstages zu Regensburg wurde dem Hofpostmeister Pichl befohlen, für die Dauer der Anwesenheit des Kaisers dortselbst zur besseren Beförderung der Kuriere und Posten ein extra ordinari Pferd mehr zu halten.

21. Mai. Hofpostmeister Georg Pichl und Josef Wang, „Raitdiener" bei der Hofkammerbuchhalterei berichten über die Relation des Kölner Postmeisters Jakob Henot dto. 5. Mai 1596, „was er zur Beförderung des Postwesens Ihrer kais. Maj. zu guten in Italien und Deutschland verrichtet".

„Aus sonderen Ihrer Gnaden der Röm. kais. Maj. unsers a. g. Herrn geheimen Räte durch deroselben Ihrer Maj. geheimen Rat und Reichshofvizekanzler Herrn Johann Wolff Freymondt zu Oberhausen und Mielfelden beschehener Verordnung und Befehl haben wir hernach benannte Ihrer kais. Maj. Obrister Hofpostmeister Georg Pichl mit und neben ihm Ihrer kais. Maj. Raitdiener bei deroselben anwesenden Hofkammerbuchalterei Josef Wang, des Postmeisters zu Köln, Jakob Henots Relation, was er im heiligen Röm. Reich und Italia, sowohl den Nidlandt, in Wiederaufrichtung des allgemeinen Postwesens verrichtet, so schrift-, so mündlich angehört, und was weiters nötig, zu delibrieren und zu bedenken vorgenommen. Zu gehorsamer Vollziehung solcher Verordnung sind wir samt gedachtem Henat dieser Tage zusammengekommen, der hat uns anfangs aus vorgezeigten Copiis authenticis referiert, was massen er als Gewalthaber des edlen und gestrengen Herrn Leonhart von Taxis, Röm. kais. Maj. zu Hispanien Generalpostmeister in den Niederlanden, Ihrer kais. Maj. auch hiezu bestätigten Generalpostmeister im Reich durch Hilfe der kais. zum Postwesen deputierten Commissarii, die Sachen in Deutschland nach vielgehabter Mühe und Fleiß so weit gebracht, daß alle die Postmeister und Postboten in der Pfalz, Württemberg und Tirol ihres alten und neuen Ausstands aus der künftigen Besoldung durchaus verglichen und nunmehr zufrieden seien.

Nachmals ist gedachter Henot in Italiam abgefertigt worden, daselbst er sich auch mit allen Postmeistern und Postboten ihrer alten Schuldforderung und der hiezu dienlichen und zu diesem Werk notwendigen Korrespondenzhalber auch eine Vergleichung getroffen, die Ordnung des Reitens und Führung der ordinari (wo er jedesmal mit den meisten Postboten selbst hin und wider geritten) also angestellt, daß er nach solcher Verrichtung zu seiner Ankunft in Augsburg den kais. Commissariis alle gute und ausführliche Relation getan, darauf er nach Prag gereist und unter andern dem Obrist Hofpostmeister wegen Anstellung guter und notwendiger Korrespondenz (an welcher Ihrer kais. Maj. deroselben angehörigen eigenen Fürstentümer, Königreich und Landen nicht wenig gelegen) und sonsten des Wesens Beschaffenheit gründlich Bericht zu tun.

Wann wir dann solche des Henoten, auch der kais. Commissarii laut ihrer an der kais. Maj. Hof zugeschriebene Relation aus vorgezeigten Schriften und Verkünden vernommen, daß gedachter Henot besonderen Fleiß gebraucht, mit allen italienischen Postmeistern und Postboten gehandelt und geschlossen, also daß nachdem ihm allerlei Beschwerlichkeiten begegnet, er dennoch sein Vorhaben Ihrer kais. Maj. zu a. u. Diensten, auch dessen gemeinem Werk zugute, wohl verrichtet, und nicht allein der Postmeister zu Venedig auf Henots Unterhandlung über die 2000 Kronen, desgleichen der Postmeister zu Mantua, und auch alle anderen Postmeister und Postboten im Reich eine ansehnliche Summe ihres verdienten Liedlohns, damit das allgemeine Postwesen wieder in ruhigen Gang gebracht würde, nachgesehen. Ihre kais. Maj. wollten auch erwägen die Prätension der 4500 fl., welche nicht dem H. Leonhart von Taxis, sondern unter den armen Postboten vor etlichen Jahren in Ihrer Maj. Dienst ausgeteilt worden sein sollen, a. g. fallen und nachsehen zu lassen, kein Bedenken haben sollen, inmassen vorgemelte H. Commissarien derohalben auch an Ihre Maj. intercedieren und unter anderm vermelden, daß der H. Leonhart solche Gnad um Ihre Maj. wohl in anderem noch verdienen könnte Das steht nun zu Ihrer kais. Maj. a. g. Entschluß.

Als wir auch aus Henots uns vorgezeigten Urkunden ferner vernommen, daß er, unerachtet ihm freigestanden, zu Venedig mit anderen und mit Ihrer kais. Maj. Postmeister daselbst wegen der Niederländischen Korrespondenz zu handeln und wann solches geschehen, Ihrer kais. Maj. Postmeister kein Mittel gehabt, sich im selben Postamt länger zu erhalten, daher Ihrer Maj. das zu Venedig habende Regal abgeschnitten worden wäre, so hat dennoch Henot zur Erhaltung desselben Ihrer Maj. Regals und Vorteiles, mit den Postmeistern daselbst, David und Ferdinand Gebrüder von Taxis dahin gehandelt, daß ihnen von Leonhart von Taxis jährlich 100 Kronen Zubusse verordnet werden solle, damit sie desto besser und leichter mit den 380 fl., welche Ihre kais. Maj. ihnen jährlich zu geben pflegen, auskommen mögen. Weil nun dem von Taxis solche jährliche Besoldung von Ihrer kais. Maj. viel lange Jahre zu bezahlen hinterstellig geblieben, welche vielleicht durch Unterhandlung Henots oder jemands andern gegen Erbietung einer Verehrung bei ihm nachzusehen möchte dahin behandelt werden, also könnte Ihre Maj. die Verordnung tun, daß dem Postmeister zu Venedig obgenannte gleichwohl geringe Besoldung hinfüro unfehlbarlich erlegt und bezahlt würde.

Ferner, weil auch die Pragerischen, Italienischen und deutschen Briefe mit der gemeinen ordinari von Augsburg auf Rheinhausen, folgends auf Kreuznach und Brüssel der geraden Poststraße nach geliefert und ob Ihrer kais. Maj. Geschäften und Brief durch besondere Posten von Kreuznach gegen Köln, weil zwischen beiden Orten keine Post gelegt wird, geführt werden müssen, und Henot auf Befehl Ihrer Maj. vor 20 Jahren 8 Posten mit seiner sonderbaren Beschwer daselbst gehalten, derselben auch die Notdurft erfordern tut, auf Mittel zu gedenken, wie auf Ihrer Maj. geringere Unkosten die Posten von Kreuznach nach Köln zu bestellen, da Ihrer Maj. an Erhaltung ihrer Korrespondenz gegen Köln, Gülch, Cleve und Perg, Düsseldorf, Westphalen und andere daselbst angrenzende Orte viel gelegen und auf Henots Verrichtung soviel vermerkt, daß er die Fertigung der Posten und ordinari allenthalben dahin gerichtet, daß Ihrer kais. Maj. Briefe und Sachen wochentlich zweimal gegen Augsburg und einmal durch ganz Italien, Frankreich wie auch Hispanien und den Niederlanden außer des wenigen, was zur notwendigen Unterhaltung des kais. Postmeisters zu Venedig und von Kreuznach gegen Köln angewendet werden darf, ohne Ihrer kais. Maj. nkosten, welche sonst bisher unvermeidlich auf Kuriere und Boten angewendet werden müssen, expediert und geführt werden sollen. Ist man dieser gehorsamen Meinung, weil er demnächst zwischen Kreuznach und Köln aufs wenigste 4 Posten und auf jede derselben 2 Roß, damit die Kurier auch hin und wid geführt werden möchten, legen, Ihre Maj. sollten dem Henot jetzt zu einem Anfang 4 bis 500 fl. zur Anrichtung derselben verordnen lassen, damit die Kuriere auch hin und her fortkommen und geführt werden mögen. Demnach auch die Notdurft erfordert, daß inmassen allen Hauptposten an bestimmten Tagen und Stunden die ordinari Post abgefertigt wird, ingleichen auch hier bei dem kais. Hof geschehen solle, daß zu dem Ende Ihre kais. Maj. Befehl gebe, daß ich Hofpostmeister die kais. ordinari an angestellten gewissen Tagen und Stundenunaufgehalten abfertige, auch durch keines Einrede, es sei wer der auch will, aufgehalten werden soll, denn wenn solches zugelassen würde, könnte die kais. ordinari nicht zu rechter Zeit zu den anderen Hauptposten gelangen und dadurch 8 Tage verlieren und warten müssen.

Letzlich, damit alles dasjenige, was zur Fortsetzung und Unterhaltung dieses angerichteten Postwerks in allem nachgelebt und sowohl bei den Kurieren als anderen wirklich vollzogen werde, wäre hochnötig, daß sich Ihre kais. Maj. zu mehrerem Respekt deroselben Obrist Hofpostmeister per Decretum auferlegen und befehlen lassen, alles dasjenige, was zu beständiger Erhaltung guter Korrespondenz und solcher Anrichtung gereichen mag, ohne männiglichs Verhindern also anzustellen und ins Werk zu richten, welches alles sie beide, der Hofpostmeister und Wang auf empfangenen mündlichen Befehl in Gehorsam und kürzlich berichten sollen. Actum Prag den 21. Mai Anno 1596."

Hierüber erging unterm 12. August 1596 an den Hofpostmeister Pichl von Pichlberg das folgende Dekret:

„Als die Röm. kais. Maj. die Wiederaufrichtung des ordentlichen Postwesens im heiligen Reich, Italien und Niederland durch lang gepflogene Mühe nunmehr so weit gebracht, daß vermittelst Ihrer Maj. in der Stadt Augsburg fürgenommenen kais. Kommission nach verhandelter Befriedigung der Postboten und Richtigstellung anderer diesem Werk obgelegener Schulden, darüber erst berührtes Postwesen, der königlich hispanische bestellte und von Ihrer kais. Maj. bestätigte General Leonhart von Taxis durch seine bevollmächtigten Gewalthaber Jakob Henotten, Postmeister zu Köln, Petrum de Arbeys und Josephum de Calephio nicht allein eine gewisse und mit etlichen im heiligen Reich angesessenen Bürgern versicherte Ordnung, als was gestalt mehr angeregtes Postwesen hinfüro in beständigen richtigen Gang gesetzt bleiben soll, übernehmen, sondern auch folgends aller Ort die Korrespondenz der Italienischen, sowohl anderer Posten vorgenannter Taxische Gewalthaber, der Henot also vereinbart und verglichen, daß gute Vertröstung beschicht, da allein bei Ihrer kais. Maj. Hofpostamt gleichfalls, daß im gemeinen Werk recht an der Seiten gestanden würde, Ihre Maj. an viele Extraordinari ausgeben, so viel Kuriere und dergleichen jetzund täglich angewandt werden, ein merkliches ersparen, ja noch dazu in der Wochen Zwo ordinari haben könnte und daß unter andern zu solch Effekt die Unterhaltung der Posten zwischen Köln und Kreuznach, desgleichen des Postmeisters zu Venedig Besoldung, Ihre kais. Maj. (weil solche Ausgaben dem von Taxis vor diesem auch nicht zugestanden) fürnehmlich dem kais. Hoflager zu gutem, ein Versuchen, aus dero Reichspfennigmeisteramt zu Augsburg zwei Jahr lang dazugeben, albereit gnädigste Verordnung getan, hierum und damit ein solch Geld recht angelegt und die kais. Hofposten mit dem Hauptwesen jederzeit in gleichem Gang sein mögen, so befehlen Ihre kais. Maj. dero Obristen Hofpostmeister Georg Picheln von Pichlberg hiemit ernstlich: Vors Erst: demnach merklich daran gelegen, daß die Brief und Paket, welche von dannen aus bei allgemeiner wochentlichen ordinari fortgeführt werden, in bestimmter Zeit an gehörige Ort kommen, und aber solches zu erlangen unmöglich ist, wann die Post allhie nicht eben zu angesetzter Zeit abgeht, ja derselben Aufzug die Korrespondenz der Posten verwirrt und bei den Handelsleuten, denen oft an ihrer Briefbeförderung alle Wohlfahrt hanget, hernach Metzger- und heimliches Nebenbotenwerk verursacht, so soll forthin obgedachter kais. Obrister Hofpostmeister durchaus unverhindert jemands widrigen Ansuchens und ohne einigen Respekt vielbesagter ordinarij, ihre Abfertigung gestrackhs zur gebührlichen Stund lassen und dieselben gar keineswegs so vermag zurück- oder aufhalten, sondern da es Ihrer kais. Maj. Notdurft erfordert, die hindständigen Brief bei eigener Post oder Staffeta, oder wann es einen Fremden betrifft und er es mit desselben Kosten, Vorwissen des Herrn Reichshofvizekanzlers, hernach schicken, denn sonsten, wann durch neue Unordnung der reformierte Lauf

des Postwesens zu ihrer Maj. Nachteil und gemeinen Schaden wiederum in Zerüttung käme, würde Ihre Maj. hierüber Inquisition und nach Befindung Strafe vorzunehmen nicht umgehen.

Vors Ander, so kommt Ihrer Maj. glaubwürdig vor, obwohl die Posten, welche Ihre kais. Maj. zwischen hie und Augsburg besolden, mit Rossen und anderer Notdurft ziemlich versehen, daß jedoch die abreitenden Kuriere wie auch die ordinari und extraordinari Posten und Stafetten nicht dergestalt, wie billig sein sollte, befördert, sondern nach eines und des andern Posthauses eigenem Gefallen oder Gelegenheit geführt und zu Zeiten wider Pflicht und Schuldigkeit wohl gar ins Winkel gesteckt werden.

Vors dritte, daß eine Zeit hero die Kuriere und Postboten oft auch die Poststeige und Wege umreiten und zwischen ihnen allerlei mehr oder minder sträfliche Stück eingewurzelt seien, dadurch dem ganzen Postwesen eine Verkleinerung und Schaden entsteht.

Vors vierte, so muß auch eine gewisse Aufteilung der Tage, Zeit und Stunde, in welchen die kais. Hofposten mit den Posten im Reich, Italia und den Niederlanden korrespondieren und einstimmen sollen, getroffen und gemacht werden.

Um dieweil in diesem einen, andern, dritten und vierten Punkt, zuvor und ehe die fürwesende reformierte Post sich anfange, teils ernstes Einsehen fürzuwenden, teils bessere Ordnung zu bestellen hoch vonnöten und zu solchem allen obgemelter Jakob Henot, Postmeister zu Köln (der in Postbräuchen viel Expirent und Erfahrung hat, auch, wie obgehört, jetzt das Generalwerk überall in gute Richtigkeit bringen zu helfen von dem von Taxis Gewalt empfangen), nützliche Mittel und Vorschlag zu zeigen sich angibt, so sehen Ihre Maj. für gut an und wollen, daß der oberste Hofpostmeister mit Henot sich deswegen in specie, was zwischen hier und Augsburg zu reformieren sei, unterrede, wo nötig ihm Henot bei seiner jetzigen Hinaufreise Vollmacht auftrage und sonderlich vorberührte Designation, den Tag, Zeit und Stund, wasmassen die Posten mit einander zu konformieren und was sich Leonhart von Taxis diesorts versehen und worauf verlassen solle, bedenken und schriftlich verfassen, davon wessen man sich also vergleiche, ein Exemplar zur Reichshofkanzlei und das andere den kais. in Augsburg zum Postwesen deputierten Commissariis überschicken und in Summa alles das tun und feststellen, was zur Befriedigung diesse Werks gut oder nötig ist, daran beschicht Ihrer kais. Maj. gefälliger endlicher Will und Meinung. Signatum zu Prag unter Ihrer kais. Maj. aufgedruckten Secretinsigl den 12. Augusti Ao. 96.“ (H. K. A. P. A. Fasz. 1601—1643.)

1598. 1. Dezember. Dekret an den Hofpostmeister Pichl, daß auf kaiserliche Befehl dem zum bevorstehenden Reichstage in Regensburg als kaiserlichen Kommissär entsendeten Erzherzog Mathias der Postamtsverwalter samt zwei reitenden Kammerboten oder Kurieren unter Bekanntgabe ihrer Obliegenheiten beizugeben seien. (H. H. St. A. Antiqua 639.)

Ohne Datum. Eingabe des Pichl an den Kaiser. Es sei ihm noch vor sechs Jahren das Hofpostmeisteramt dergestalt verliehen worden, wie es Hans Wolzogen innegehabt, genossen und versehen hat. Wolzogen hatte nun nebst seinem Hofpostmeisteramte auch vier Posten gehalten, die er durch andere verwalten ließ. Er (Pichl) habe sich bei Antritt seines Amtes dahin erklärt, daß er einer oder der anderen dieser Posten nur dann teilhaftig werden wolle, wenn diselben durch Todesfall erledigt werden. Bis jetzt habe sich nur ein derartiger Fall zugetragen. Nun seien aber zwei dieser Posten, nämlich Höflein und Salzburg, durch Absterben der Verwalter frei geworden. Er bitte, ihm nunmehr diese Posten zu bewilligen. (H. H. St. A. Österr. Akten, N. Ö., Nr. 10 b.)

1601. 18. Oktober. Pichl beantragt, dem gewesenen Postboten Mich. Sagmüller in Polen, welcher über 30 Jahre gedient hat, eine jährliche Provision von 50 bis 60 Taler zu bewilligen.

Am 27. Mai 1611 richtete die nach dem verstorbenen Hofpostmeister Georg Pichl von Pichlberg hinterbliebene Witwe Hedwig Pichlin, geborene Rabenhaubtin, das folgende Gesuch an den Kaiser: „Da ihr gestern ein Dekret wegen Übergabe des bisher getragenen Obrist-Hofpostamtes zugekommen ist, sei ihr und ihrer sechs verlassenen Waisen Anrufen und Bitten, weil ihr seliger Herr dem Hause Österreich in die 45 Jahre in vielen großen Reisen, schwerer Mühe und Sorgen gedient und sonderlich durch 17 Jahre dem Hofpostamte vorgestanden, von der kais. Hofbesoldung aber die ganze Zeit hindurch nichts empfangen und außerdem zur kais. Notdurft bares Geld hergeliehen habe, was sich in allem auf 10.582 fl. beläuft, ihr zu verhelfen, daß ihr noch vor Abtretung des Amtes an Taxis von demselben der erwähnte Ausstand beglichen oder mit einem gewissen Bezahlungsmittel versichert werde. Auch bitte sie um eine kais. Gnadenabfertigung.“ (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

7. L a m o r a l F r e i h e r r v o n T a x i s (1611—1612.)

1612. Unterm 19. September 1612 erging das folgende Schreiben: „Von der Röm. kaiserl. auch zu Hungarn und Böhaimb Kgl. Majestät, Unserem allergnädigsten Herrn dem in Gott ruhender kais. Maj. hochseligster Gedächtnis gewesten Truchsessen und Hofpostmeister Herrn Lamoral Freiherrn von Taxis hiemit in Gnaden anzuzeigen:

Nachdem höchst ernannte Kais. Maj. dero Rat und Österreichischen Postmeister Herrn Carolo Magno zu dero Obristen Hofpostmeister a. g. konfirmieret und bestätigt, also wollen Sie hierauf gedachten Herrn von Taxis seines bis daher getragenen Hofpostmeisteramts mit Gnaden erlassen haben, gnädigst befehlend, daß er berührtes Hofpostamt unverlangt abtrete und mit aller seiner Zugehörung ermeltem Carolo Magno übergebe, im übrigen seiner gebetenen Konfirmation halber wird Er von Ihrer Mjt. Reichshofkanzlei ferneren Bescheid empfangen. Bleiben darnebens mit kais. Gnaden gewogen. Signatum Prag den 19. Septembris 1612.“ (H. H. St. A. Postwesen im Reich sive Reichspost.)

Unterm 20. Juli 1615 erfolgte von Kaiser Mathias die Verleihung des Reichspostgeneralat, an Lamoral Freiherrn von Taxi und dessen männliche eheliche Nachkommenschaft als männliches Reichsregal und Lehen. Über diese Lehensverleihung stellte Lamoral Freiherr von Taxis, unter dem gleichen Datum einen Revers aus, in welchem er sich und seine Erben verpflichtet „des Reichs-Generalpostmeisteramtes halber nach Ihrer Maj. und deroselben Nachkommens, Römischen Kaisern und Königen seinen gehorsamsten Respekt und Aufsehen in allerwegen auf den hochwürdigsten Fürsten und Herrn Johann Schwickharden, Erzbischofen und Churfürsten zu Mainz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzlern und desselben Nachkommen am Erzkanzleramt zu haben und zu halten, das neue Extraordinari Postwerk von Köln gegen Frankfurt, von da gegen Nürnberg und folgends bis an den nächsten Ort Ihrer Maj. Hoflagers nicht allein alsobald ins Werk zu setzen und auf seine eigenen Kosten zu versehen, sondern auch die von alters gebräuchigen ordinari Posten eines und andern Orts nach Notdurft fleißig zu bestellen und in ihrem hergebrachten Esse zu erhalten, daneben auch die von Ihrer Maj. ohne Entgelt fortzuführen, die an und von Ihrer kais. Maj. und des Reichs-Erz- und Vizekanzlers und aller anderen Ihrer kais. Maj. Räte, Offiziere und wirklichen Diener abgehenden Briefe und Sachen treulich und ohne Abforderung einer Taxe oder Briefgelds zu überliefern und sonsten mit Einnehmung eines Briefgelds wider Gebühr niemanden zu beschweren, zuvorderst aber unter Prätext und Vorwand obverstandener ihm erwiesener Gnad, neuen Ansetz- Bewillig- und Vergleichung Ihrer kais. Maj. Obristen Hof- und österreichischen Postämtern keinen Eintrag, Irrung, Verhindernis oder Beschwernis, wie und auf was Weis solches immer geschehen und zugehen möchte, zu tun oder zuzufügen, sintemalen Ihre kais. Maj. für sich und deroselben Nachkommen am Reich und dem hochlöblichen Haus Österreich vorberührte Obrist Hof- und österreichische Postämter von obangezogener Gnad, Bewilligung und Vergleichung gänzlich abgesondert und ausgeschlossen und darunter im wenigsten begriffen und verstanden haben wollen . . .“ (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

8. K a r l M a g n o (1612—1620).

Unterm 4 Ju.ni 1601 wurde vom E. H. Mathias zu Österreich der Hofkammer angezeigt, daß der Kaiser dem Hofdiener und Pragerischen Postmeister Carlo Magno wegen seiner Ihrer kais. Maj. und dero Vater, weiland Kaiser Maxmilian geleisteten langen und nützlichen Dienste das niederösterreichische Postmeisteramt und die von alters dazu gehörigen Posten, wie sie bisher Hans Christoph Wolzogen inne gehabt, bewilliget habe. Die Hofkammer wird angewiesen, dem Magno die gewöhnliche Besoldung vom 1. Juni 1601 ab anzuweisen, und die n.-ö. Regierung und Kammer beauftragt, von Magno das gewöhnliche Jurament abzunehmen und ihn dem Gebrauche nach installieren zu lassen.

Unterm 16. Juli 1602 teilt Kaiser Rudolf II. seinem Bruder E. H. Mathias mit, daß der n.-ö. Postmeister Karl Magno auch das Feldpostwesen versehen soll, dazu ein besonderer Verlag aus dem „Feld Khriegsstadt“ von nöten sei, es möge daher der hinterlassenen Hofkammer befohlen werden, daß sie ihn mit der Anzahl Pferde und Knechte dem vorgewesenen Feldpostmeister gleich halten lasse. Was sonst zu seinem und seiner angehörigen Postboten, Kuriere und Postknechte Schutz und sicherer Dienstverrichtung in und außer des „Veldtlegers“ gehörig, möge der Erzherzog beim Obristleutnant und Feldmarschall verordnen. Unterm 31. Juli 1602 beauftragt die Hofkammer die n.-ö. Kammer, dem Magno, welcher das Feldpostwesen durch einen tauglichen Verwalter versehen zu lassen hat, die Feldbesoldung, wie sie vorher der Walter Heyger gehabt, zu passieren.

1612. 19. September. Ernennungsdekret des Magno. „Von der Römisch Kays. auch zu Hungarn und Böhaimb Königl. Maj. Unserm a. g. Herrn deroselben Rat und Obristen Hofpostmeister Herrn Carolo Magno hiemit in Gnaden anzuzeigen: Nachdem höchsternennt Kays. Maj. Herrn Lamoral Freiherrn von Taxis, der in Gott ruhenden Kays. Maj. gewesten Truchsessen und Hofpostmeister seines bis daher getragenen Hofpostmeisteramts mit Gnaden erlassen, damit nun aber Ihrer Kays. Maj. Sachen einen als den andern Weg befördert werden, als wollen Ihre Kays. Maj. ihn Herrn Carolo Magno hiemit zu dero Obristen Hofpostmeister a. g. konfirmieret und bestätigt haben, gnädigst befehlend, daß er des Hofpostamts Instruktion nach dasselbe also versehe, wie es sonderlich bei jetzigen geschwind Läufen und Zeiten Ihrer Kays. Maj. hohe Notdurft erfordert und ihm seiner geleisten Pflicht nach in allweg gebühren will. Signatum Prag den 19. Septembris 161.2“ (H. H. St. A. Postwesen im Reich sive Reichspost.)

Unter dem gleichem Datum wurde angeordnet, daß Magno in den Hofstaat eingeschrieben und ihm die gewöhnliche Besoldung monatlicher 30 fl., dann auf seine fünf untergebenen Amtskuriere per Roß und Mann monatlich 40 fl., zusammen 70 fl. Rhein. vom 1. Oktober 1612 an aus dem kaiserlichen Hofzahlamt samt dem für die fünf Kuriere entfallenden jährlichen Kleidergelde von 50 fl. verabfolgt werden. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1613. 12. April. Befehl, die Kuriere und Kammerboten mit neuen Kurierschilden zu versehen. (Siehe Botenwesen.)

7. August. Befehl an Magno, die Posten zwischen Regensburg und Prag alsbald anzulegen, damit die Briefe gegen Prag nicht erst durch Amberg nach Linz gebracht und von da weiter geschickt werden müssen. (Beust, II., S. 698 und 699.)

1614. 6. Februar. Magno bittet um Bezahlung der Postboten von Augsburg nach Österreich. (Siehe Botenwesen.)

1615. 13. Februar. Der Obriste Hof- und n.-ö. Postmeister Karl Magno bittet den Kaiser, der n.-ö. Kammer zu befehlen, daß sie ihm die Besoldung auf fünf extraordinari Kuriere als in Rebellionszeiten bis zum 1. Oktober 1612 (als der Kaiser von Frankfurt wieder nach Prag gekommen war und ihm das oberste Hofpostmeisteramt eingeräumt wurde), passieren möge. Es seien ihm vom Kaiser mit Dekret vom 25. Oktober 1605 zu den drei extraordinari reitenden Kammerboten und Kurieren des vielfältigen Postierens wegen, da er mit denselben nicht auskommen konnte, noch zwei mit je 12 fl. monatlicher Besoldung für die Dauer der Rebellion und Feindesgefahr bewilligt worden. Er habe dieselben aber auch noch später benötigt, als der Kaiser anfangs durch unterschiedliche Traktation die inkorporierten Königreiche und Erbländer völlig an sich gebracht, auch darauf von einem Jahr zum andern in Hungarn, Böhaimb, Schlesien, Mähren und Österreich die Erbhuldigung aufgenommen und Landtage gehalten hat, bis zur erfolgten Krönung in Frankfurt. Magno habe somit zu Wien und auf diesen kaiserlichen Reisen, daher zweierlei Ämter versehen und bedienen lassen.

1616. 14. Oktober. Magno bittet um Unterlegung von noch 2 Posten von Wien gegen Schottwien bis an die Steirische Grenze, da die 3 Posten zwischen Wien und Gloggnitz gar zu lang und dadurch bei dem jetzigem vielfachen Postieren im gegenwärtigen Venetianischen Kriege sowohl er als die Postboten allerhand Schaden leiden müssen. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1618. 22. August. Magno berichtet an den Reichshofvizekanzler Hans Ludwig von Ulm über die Beförderung der Posten ins Reich. (S. Briefpostbeförderung.)

1619. 18. Jänner. Magno bittet die n.-ö. Kammer, da die Kammerbuchhalterei seine n.-ö. Postmeisterrechnung von 1601 bis 1615 ratifiziert hat, um den gebräuchigen „Raitbrief" und um die Verordnung, daß ihm sein ausständiger Rest, „der sich auf eine ziemliche Summe erstreckt", ausbezahlt werde.

24. Oktober. Über die Bitte des Magno, seine Hofpostmeisteramts-Bestallung in das Hofzahlamt zu geben, berichtet der Buchhalter und „Raitrat", daß noch im Jahre 1593 dem vorigen Hofpostmeister Georg Pichl von Pichlberg monatlich 30 fl. Leibbesoldung angeschafft wurden. Auf die 5 ordinari reitenden Kammerboten kommen des Tags auf jeden 16 kr., auf die 5 Personen daher monatlich 40 fl. Wenn dieselben reisen, erhält jeder in Sommerszeiten für 14 Meilen Liefergeld 3 fl., in Winterszeiten für 12 Meilen 3 fl. Vom Kleidergeld ist in den Hofzahlamts-Postrechnungen nichts zu finden. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

30. Dezember. Magno zeigt an, daß eine Zeit her die Reichs-ordinari Posten wegen des weiten Umweges von Salzburg nach Passau und Regensburg erst in 12 oder 13 Tagen von Wien nach Augsburg und ebenso zurück, also um 3 oder 4 Tagen später als sonst ankommen. Um dem abzuhelfen, wären die Posten, welche von Passau aus nach Regensburg und Augsburg zu liegen, von Salzburg aus nach München und Augsburg den geraden Weg umzulegen, und verblieben demnach noch 3 oder 4 Postboten, welche man zwischen Salzburg und Passau unterlegen könnte, damit wegen des allda ankommenden ausländischen Kriegsvolks kein Mangel erscheine. (H. H. St. A., Postwesen, antiqua.)

1620. 30. September. Magno berichtet an die Hofkammer, daß der Kaiser angeordnet habe, daß die Posten von und zu dem „Veldtlager" über Linz und Budweis eingelegt werden sollen. Da aber derzeit von Linz aus keine Post dahin ist, sondern erst vom neuen zu bestellen kommt und deshalb bis nach Prag 12 nötig sind, auf deren jede wenigstens 100 fl. erforderlich werden, möge für diese 12 Posten der Betrag von 1200 fl. entweder in Linz oder anderwärts angewiesen werden.

10. Oktober. Über das Ansuchen des Karl Magno um Bewilligung einer Gnadengabe und Erstattung seines Amtsrestes erging der folgende Bescheid: „Von der Röm. Kais. auch zu Hungarn und Böheimb. Kg. Maj., Unseres a.-g. Herrn wegen dero Rat und N. Ö. Postmeistern Herrn Carolo Magno hiemit in Gnaden zu vermelden: Erst höchst ernennte Ihro Kais. Maj. hätten gnädigst vernommen, was er, sowohl sein Sohn Hanns Jakob Magno wegen des Obristen Hofpostamts Jurisdiction gehorsamst eingewendet, und dann er Magno für sich selbsten, daß ihme um seiner 47jährigen Dienst und der dabei geführten Zubuß willen ein bares Gnadengeld bewilliget, ingleichen sein Amtsrest wiederum erstattet werden wollte, in Untertänigkeit angelanget und gebeten. So viel nun die Bestellung des Postwesens anlanget, würde er bereits von der Hofexpedition beschieden worden, er auch daraus verstanden haben, was dabei für eine Distinction der Hof und der Länder Postwesens halber gebraucht und gehalten, und daß dasjenige, was Ihro Maj. seinem Sohn Hanns Jakoben Magno vor diesem verschrieben, in seinem Esse verbleiben solle.

Die gesuchte Gnad aber betreffend, weilen niemals gebräuchig gewesen, den Postmeistern wegen des Postwesens, als ohnedas Gnadenämter, dergleichen zu verwilligen: als lasse Ihro Kais. Maj. dabei zu Verhütung böser Konsequenz nochmalen allerdings bewenden. Damit er aber spüren und vermerken möge, daß Ihro Maj. ihme mit Gnaden gewogen, weilen Sie sich selbsten anderer seiner, außer des Postwesens geleisten schweren Kommissionen und Diensten gnädigst zu erinnern: als verwilligten Sie ihme solchem nach für dieselben und gar nicht wegen des Postamt-Dienst zu einer Gnaden Ergötzlichkeit 7000 fl. Rhein., welche ihme aus den Oesterreichischen Ämtern, darauf der N. Ö. Kammer die Austeilung zu machen, und der Bezahlung halber die Notdurft zu verordnen, bereits anbefohlen worden, entrichtet und ausgezahlet werden sollen.

Was aber obangeregten seines Amtsrests halber hiebei melden tue, wäre solcher noch nicht liquidiert und wüßte man nicht, wie hoch sich derselbe eigentlich belaufen möchte, derowegen er nur selbst solchen zu liquidieren und diesorts seine Richtigkeit zu befördern würde haben; und obzwar Ihro Maj. ihme Herrn Magno dessen, wie viel der auch seie, gleichfalls gnädigst contentiert und befriedigt sehen wollten: so sind doch die Mittel hiezu derzeit, bei anderen deroselben obliegenden schweren unumgänglichen Ausgaben ja nicht vorhanden, derowegen er sich damit anjetzo, bis etwa Mittel und Gelegenheit zu Abstattung dieses Rechts sich præstieren und ereignen, gutwilliglich gedulden wird, und verbleiben ihme im übrigen mit Kais. Gnaden gewogen. Signatum Wien unter mehr höhchsternannter Ihrer Kais. Maj. hiefür gedrucktem Secret Insigel den 10. Octobris 1620." (H. K. A. Österr. Gedenkbuch 1620—1624, S. 118.)

24. Oktober. Kaiser Ferdinand II. an den Hofzahlmeister: „Demnach Wir dem Carolo Magno, gewesten Obristen und anjetzo N. Ö. Hofpostmeistern, gleich seinen Antecessoren beschehen, auf fünf reitende Kammerboten jährlich 50 fl. Kleidergeld und für jeden monatlich 8 fl. Besoldung vom 19. Septembris Ao. 1612, als vom Anfang seines Diensts, bis 28. Septembris dieses laufenden Jahrs, als er des Obristen Hofpostmeisteramts durch Uns mit Gnaden erlassen worden, als ist hiemit Unser gnädiger Befehl, du wollest hierauf mit ihme Magno deswegen, wie auch seiner eigenen ordinari Besoldung halber abrechnen..." (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

9. Hans Jakob Magno. (1620—1623.)

1621. 18. April. Der Obrist Hofpostmeister H. J. Magno bittet den Kaiser um Ausfertigung einer Schuldverschreibung über 20.686 fl. (7000 fl. für das seinen verstorbenen Vater bewilligte Gnadengeld, 9962 fl. 27 kr., welche man ihm als Rechnungsrest schuldig und 3723 fl. 38 kr., welche man ihm an Besoldung und Unterhaltung von 5 reitenden Kammerboten ausständig geblieben.)

1622. 14. Jänner. Kaiser Ferdinand stellt dem Magno einen Versicherungsbrief über obigen Betrag von 20.686 fl. 5 kr. aus, nach welchem „dem Magno, seinen Erben oder denjenigen, welche diese kais. Verschreibung mit seinem oder ihrem guten Wissen in

Handen haben, die Summe von 20.686 fl. Rhein. 5 kr., jeden Gulden zu 15 Batzen oder 60 kr. gerechnet, samt 6 Prozent jährlichem Interesse, doch nur vom Rechnungsreste der 9962 fl. 27 kr. von dato des gefertigten Raitbriefs, als dem 12. Februar 1620 zu verstehen, aus allerhand einkommenden Gefällen, Konfiskationen, Lehens- oder Pönfälligkeiten, wie die Namen haben oder Magno selbst nahmhaft machen wird, gewiß und unfehlbar zu bezahlen sind." (H. K. A., Österr. Gedenkbuch. 1620—1624, S. 259.)

20. Juli. Dem obristen Postmeister H. J. Magno wird aufgetragen, da die kais. Armada nach Glatz zieht und daselbst alles Kriegsvolk sich dort versammeln wird, die notwendigen Posten dahin einzulegen, damit der Kaiser seine Notdurften dahin avisieren und von dort jederzeit Antwort sicher und gewiß erhalten könne. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

31. August. Dem H. J. Magno wird der Bericht des Böhmischen Postmeisters Ferdinand Prugger über die Post und die Postboten zur Begutachtung zugemittelt.

September. (Ohne Datum.) Magno erstattet den diesfälligen Bericht. (Siehe Ämterverleihungen, Böhmen, Akten über den Prager Postmeister Ferdinand Prugger.)

Ohne Datum. H. J. Magno beschwert sich beim Kaiser, daß Prugger ohne seinem Wissen einen österreichischen zwischen Wien und Linz dienenden Postboten überredet habe, sich von Wien nach Frätting (zwischen Wien und Prag) innerhalb 8 Tagen umzulegen, wofür er von Prugger gute Bezahlung zu gewärtigen haben werde. Magno bittet, ihn als obristen Postmeister in Hungarn, Böheimb und den inkorporierten österreichischen Landen gegen eine solche ungebührliche Gewalt und Eintrag zu schützen und dem Prugger zu befehlen, seinen gebührlichen Respekt auf ihn (Magno) zu haben. (H. H. St. A. Antiqua 630, Postwesen in Böhmen.)

24. Oktober. Dokument wegen des Verkaufs des Obristen Hofpostmeisteramts an Freiherrn von Paar:

„Anheut dato den 24. Octobris dieses laufenden 1622. Jahrs haben wir Hannß Christoff Freiherr von Paar zu Hartberg und Krottenstein, Röm. Kais. Maj. Rat, Kämmerer und obrister Hof-, auch Erbland Postmeister in Steyer, und ich Hannß Jakob Magno, hochgedachter Kais. Maj. Rat und Obrister Postmeister in Österreich, Hungarn und Böhaimb und in den inkorporierten Ländern, uns nachfolgendermassen ganz freiwillig und wohlbedächtig, freundlich und wohlmeinend dahin verglichen, nämlich, daß ich Hannß Jakob Magno das mir von Ihrer kais. Maj. allergnädigst verschriebene Obriste Hofpostmeisteramt mit allen Pertinentien und wie ich solches sowohl als mein Herr Vater seeliger bishero innen gehabt und genossen, wohlbedachten Freiherrn von Paar auf nächstkommenden Georgi des eingehenden 1623ten Jahrs allerdings abzutreten und zu übergeben verwilliget. Dagegen aber hat wohlgedachter Herr von Paar Freiherr mir Herrn Magno versprochen, für all mein hiebei habendes Jus und Gerechtigkeit auf bemelten Georgi zugleich und pari passu in gutem selbiger Zeit gangbaren Geld Erstlichen Zehen Tausend Gulden und dann die nächsten drei Monat hernach gegen inmittelst darum Anhändigung gewisser Schuldobligation noch Fünf Tausend Gulden gleichermassen allhier ohne Abgang zu gutem Begnügen richtig zu machen und noch dazu Sechs schöne Gutschen-Roß oder Stutten zu verehren.

Hierauf ist dann ferner geschlossen, daß bei Ihrer Kais. Maj. vorstehender Abreis nach Regensburg ich Freiherr von Paar das obriste Hofpostamt unter meinem Namen allein dirigieren, bestellen und genießen solle, doch mit diesem Vorbehalt, daß mir Magno bis auf besagten Georgi und Erlegung des ersten Termins der Zehen Tausend Gulden neben dem allhiesigen Österreichischen Obristen Postmeisteramt und dessen Zugehörung auch all das Briefgeld von denen am Kais. Hof anwesenden Botschaften, Agenten und Residenten samt dem nächst zukünftigen einkommenden Neujahrgeld allein verbleiben und durch Herrn Hanns Georgen Tremeli, der Königl. Maj. in Pohlen am kais. Hof Agenten, oder wen ich in Abwesenheit seiner hiezu deputieren werde ungehindert mir Freiherrn von Paar einzufordern und einzunehmen verstattet werde. Zum Fall aber (daß doch, ob Gott will, nicht beschehen solle) ich Freiher von Paar mit obbestimmter Erlegung der Zehen Tausend Gulden säumig erscheinen würde, so solle mir Magno diese Interims-Einräumung des obristen Hofpostmeisteramts allerdings unpräjudicierlich sein und dasselbe wie auch dazu gehörige Postboten und derselben Verwalter alle in meiner Pflicht, wie zuvor, verbleiben und gelassen werden. Ich Freiherr von Paar aber verlob und versprich hiemit vielmehr bei meinen wahren Worten, Glauben und Vertrauen, diesem willkührlichen Kontrakt ein völliges Begnügen zu leisten, alles getreulich und ohne Gefährde.

Deß zu wahrer Urkund und gewisser Stetthaltung sind dieser Abred zwo gleiches Inhalts und unser beiden hierunter gestellten eigenen Handschrift und Petschaften aufgericht und durch uns mit sondern Fleiß erbeten worden der Wohl Edel und Gestreng Herr Johann Baptista Verda von Verdenberg auf Gravenegg, Allerhöchst gedachter Kas. Maj. geheimer Rat und Hofkanzler, daß Er Herr um mehrerer Authorität und besonderen bessern Versicherung willen seine Handschrift und Petschaft, doch Ihme Herrn ohne Schaden, auch hievor gestellt hat. Geschehen in Wien ut supra." (Beust, II. B., S. 1000 bis 1002, und H. K. A.)

1623. 27. Februar. Der Obrist Postmeister H. J. von Magno berichtet an die kais. geheimen und deputierten Räte über deren Auftrag, ihnen seine Amtsinstruktion und Postordnung unverzüglich zu übergeben, daß weder „sein Herr Vater seelig" noch er bei diesem Amte keine dergleichen Instruktion oder andere Postordnung gefunden, als daß ein jeder österreichischer Postmeister nach Præstierung seines Juraments mit seinem gebührlichen Respekt auf des Herrn Reichs-Hof-, oder der österreichischen Kanzler angewiesen wurde.

25. April. „Hannß Jakob Magno, Freiher auf Murowiz und Mitterhof, Röm. kais. Rat, bekennt für sich und seine Erben, daß ihm am 25. April 1623 der wohlgeborne Herr Hannß Christoph Freiherr von Paar zu Hartberg und Krotenstein, der Röm. kais. Maj. Rat, Kämmerer und Obrist Hof- und Erblandpostmeister in Steyer, diejenige versprochene völlige Summa der 15.000 Gulden laut ihrer beiden aufgerichteten Kontrakts entrichtet und bezahlt hat, darum er dem Paar diese 15.000 fl. quittiere und all sein in Händen habendes Jus neben Abtretung der Post dem Paar übergebe."

18. Mai. H. J. Magno sagt in einem Berichte an die kais. geheimen und deputierten Räte wegen Wiedereinlegung der Posten nach Raab, daß Ferdinand von Taxis das Postamt zu Raab zu versehen hat und daß es nur noch an 2 Posten, nämlich Hochstrass und Ung. Altenburg ermangle, weil die dortigen Postverweser unlängst gestorben sind. Die übrigen von Wien nach Preßburg sind ersetzt. Obwohl früher Leute um dergleichen freie Posten gebeten, kann man doch bei dieser großen Teuerung und schlechten Bezahlung niemanden dazu finden, weil ein jeder „nur das seinige zubüssen müsse." Es mögen daher den beiden Posten Hochstrass und Ung. Altenburg statt der bisherigen 24 fl. an Besoldung 30 fl. gegeben werden.

10. Hans Christoph Freiherr von Paar. (1623—1637.)

1622. 31. August. Dem H. Chr. Frh. von Paar wird der Bericht des Böhmischen Postmeisters Ferdinand Prugger über die Post und die Postboten zur Begutachtung zugemittelt.

September. (Ohne Datum.) Paar erstattet den diesfälligen Bericht. (Siehe Ämterverleihungen. 1. Böhmen. Akten über den Prager Postmeister Ferdinand Prugger.)

24. Oktober. Kauf des obristen Hofpostmeisteramts von Hans Jakob Magno. (Siehe diesen.)

1623. Versicherungsschein der kais. Hofkammer für Hans Christoph Frh. von Paar dto. Regensburg 29. März, daß seine Forderung von 4190 fl. (und zwar 3090 fl. für in das Wiener Münzamt zur Einlösung gegebene Silber, dann 1100 fl. für vom „Althaimbischen Regiment" herrührenden Kriegsausstand) bei nächster Gelegenheit berichtiget werden solle.

1624. 13. Mai. H. Ch. von Paar berichtet an den Kaiser, daß ihm Hans Jakob Magno sein Postmeisteramt, welches ihm vom Kaiser Mathias als auch vom jetzigen Kaiser (Ferdinand II.) verschrieben wurde, samt allen Rechten und Gerechtigkeiten nach Georgi 1623 gegen Vergleich zediert und übergeben habe, welches er (Paar) vom 1. Mai 1623 bis nun der Gebühr nach versehe und bediene. Er bitte, daß das Wiener Vizedomamt angewiesen werde, die Besoldung des Postmeisteramtes und für dessen untergebene Postboten, wie gebräuchig, zu verabfolgen.

1627. 1. Juni. Hofdekret an die Hofkammer, daß der Kaiser noch unterm 4. September 1624 dem Kämmerer und Obrist Erblandhofpostmeister H. Ch. Frh. von Paar, wie auch seinen männlichen Leibserben und deren Erbens Erben in linea descendente alle Posten in den Erbkönigreich und Landen lehenweis gegeben und dergestalt belehnt habe, daß Paar in diesen Erbkönigreichen und Landen auf allen Posten die Direktion und Disposition mit Ersetzung derselben und anderwegs allein haben solle. Dementgegen soll der Preßburger Postverwalter Stephanus Bornamissa die Direktion aller Posten in Ungarn unter dem Vorgeben an sich ziehen, daß er niemandem, sondern nur der ungarischen Kammer unterworfen sei und von derselben dependiere. Die Hofkammer möge daher bei der ungarischen Kammer durch ein kais. Schreiben verfügen, daß sich die letztere in das Postwesen in Ungarn nicht einmische oder einigen Eingriff tue, da die Direktion und Disposition desselben dem Paar allein überlassen sei, dagegen aber

zur Unterhaltung der Posten darauf bedacht sei, daß den Verwaltern ihre Besoldung gegen Quittung des Paar ordentlich gereicht werde. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1629. 10. März. Hofdekret an H. Ch. v. Paar, daß der Kaiser resolviert habe, daß außer den kaiserl. wirklich geheimen Räten und denjenigen Personen, welche im kaiserl. Auftrage Schreiben abgehen lassen oder auf Reisen Kanzleischriften und Akten an die Hofexpeditionen zu schicken haben, alle anderen hohen und niederen Standespersonen, welche Briefe schreiben und Pakete auf die Post geben, ohne Ausnahme jederzeit dafür das gebräuchige Briefgeld zu bezahlen haben und ohne Bezahlung desselben Paar nicht schuldig sei, Briefe und Pakete wider seinen Willen anzunehmen und fortzuschicken. (H. H. St. A. Antiqua 637, Fasz. I.)

1630. 14. Oktober. Kaiser Ferdinand II. befiehlt, daß diese Resolution den Poststätten des E. H. Österreich unter der Enns zu jedermanns Nachricht durch die n.-ö. Regierung bekannt gegeben werde.

1632. 6. Jänner. Paar wird beauftragt, für die in den Erbkönigreichen und Ländern ausgeteilte Kriegsarmada und da das Generalhauptquartier den Winter über in Znaim verbleibt, die Posten von Hollabrunn nach Znaim und von da nach Tabor, Pilsen und weiter in das Römische Reich zu bestellen. Jede Post mit 3 Rossen. In Hollabrunn und Frätting Kreuzposten.

26. Februar. Paar bittet den Kaiser um Verordnung, daß den Postbeförderern auf dem Lande bis 30 gedruckte Salva Guardia, wie dies im Mai 1623 geschehen, zugefertigt werden, weil sich auf den Poststraßen in Österreich, Mähren und Böhmen allerhand reitendes Kriegsvolk zu Roß und Fuß befindet, welches den Postbeförderern und ihren Knechten sowohl zu Hause als auf den Straßen allerlei Gewalttätigkeiten zufügt, sich in die Posthäuser logiert und einquartiert, ihnen die Fütterung, welche sie mit großer Mühe für die Postrosse kaufen, wegnimmt und sie noch zur Kontribution nötigen wolle.

1633. Verzeichnis, „was auf das ganze Postwesen in Österreich für Besoldung geht und wohin dasselbige angewiesen“:

In das kaiserl. Vizedomamt Wien:

Das n.-ö. Postmeisteramt hat zur Beförderung der ordinari Posten nach Prag und ins Reich auf 2 Pferde jedes monatlich 10 fl. Besoldung, bringt im Jahr	240 fl.
Zur Beförderung der Posten von Wien nach Gratz auf 2 Pferde jedes Monat 8 fl., im Jahr	192 „
Zur Beförderung der Posten in Hungarn auch so viel	192 „
Auf die unterlegte Post zu Schwechat jährlich.	192 „
Auf 4 ordinari reitende Kammerboten, jedem monatlich 12 fl., im Jahr. . .	576 „
Auf 3 extraordinari reitende Kammerboten und Kuriere auf jeden monatlich 12 fl., im Jahr	432 „
Von Wien bis an die böhmische Grenze 8 Posten, jede auf 2 Pferde monatlich 16 fl., im Jahr	1536 „
Für 2 neue Einlegposten gegen Gratz, als zu Tättendorf und Neukirchen, jede monatlich auf 2 Pferde 16 fl., tut jährlich	384 „
Sa. . . .	3744 fl.

In das Salzamt Wien:

Die 2 Posten Vischament und Petronell, jede auf 3 Pferde, jedes monatlich 8 fl., tut für beide zusammen jährlich	576 fl.
Die 3 Posten von Wien bis an den Semering gegen Gratz, als Träskirchen, Neustatt und Schottwien, jede auf 2 Pferd monatlich 16 fl., im Jahr. . . .	576 „
Sa. . .	1152 fl.
Mehr wird wegen Bedienung des Obristen Hofpostmeisteramts monatlich 30 fl. Leibbesoldung aus dem kaiserl. Hofzahlamt gereicht, tut des Jahrs zusammen	360 „
Mehr dem Obristen Hofpostmeisteramt auf 5 dazu gehörige reitende Kammerboten und Kuriere, auf deren jeden monatlich 8 fl. bezahlt wird, tut des Jahrs zusammen	480 „
Sa. . .	840 fl.

25. März. Patent Kaiser Ferdinands für H. Ch. Frh. von Paar wegen Bestellung der Posten in Schlesien.... „Demnach Unsere und des allgemeinen Wesens höchst angelegene unumgängliche Notdurft erfordert, daß um allerhand beweglicher Ursachen willen bei jetzo im heiligen Röm. Reich und sonsten angestellter Kriegsverfassung und Empörungen die gewisse Postbestellung von hieraus Wien bis in Unser Land Schlesien in die Stadt Breslau angestellt und gelegt werde, zu welchem End solches vollführen und mit ehestem ins Werk zu richten Wir den Wohlgebornen Unsern lieben getreuen Hannß Christophen Freiherrn von Paar, Herrn auf Hartberg und Krotenstein, Obrist Hofpost- und Erbpostmeister in Steyer, Unseren Rat und Kämmerer, gnädigst gemessenen Befehl gegeben, derowegen und damit gedachter Unser Obrist Hofpostmeister solchen Unseren gnädigsten Willen und wie oberwähnt, des allgemeinen Wesens Angelegenheit um so viel eher und besser werkständig machen und hieran von niemand verhindert werden möge, so haben wir Ihme dieses Unser Kais. und Kgl. Patent erteilen lassen und ist hiemit an alle und jede Unsere gehorsamist Fürsten und Stände Unser gnädigste Befehl, daß sie aller und jeder Orten in Städten, Märkten, Flecken und Dörfern, durch welches Gebiet, Grund oder Boden der Poststeig und Boten zu legen am füglichsten und bequemsten erachtet würde, die unsaumliche gewisse Verordnung tun verfügen, daß mehr erwähntem Unsern Obrist Hofpostmeister oder wen er an seiner Statt absenden möchte, gegen Fürzeigung dieses Unsers Patents nicht allein die Gelegenheit der Straßen gehorsamlich gezeiget, sondern auch sonsten zu Bestellung der Postverwalter Logierung und anderer Notdurften um gebührliche [illegible]idliche Bezahlung aller guter Will, Vorschub und Beförderung erweisen, an denen Orten auch, wo die Posten in die Städte gelegt auch ein Zeit lang und bis man taugliche Leut zu Postboten dahin abordnen möge, durch die Bürgerschaft jedweden Orts die Posten mit ihren Pferden gegen ordentliche Bezahlung versehen werden, massen Wir dann bereit, bei Unserer Schlesischen Kammer die Verordnung zu tun, daß zu dem End allen Postbeförderern, so bestellt werden, bald anfangs eine monatliche Gebühr voraus gereichet, auch dieselben inskünftig jederzeit ordentlich bezahlet werden sollen. Wornach sich nun ein jeder zu richten und zu Beförderung dieses hochnotwendigen nützlichen Werks ohn nichts erwinden lassen werde und es wird daran vollzogen Unser gnädigster endlicher Will und Meinung. Geben in Unser Stadt Wien den 25. Martii 633.“

1634. 28. Jänner. Dem H. Ch. von Paar wird befohlen, bei den untergebenen Postämtern zu verfügen, daß Bartholomeo Balbi mit allen seinen Postbriefen, gleich wie seine Vorfahren, die vorigen Quecksilber (Idrianischen) Kontrahenten gänzlich taxfrei gehalten werden. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1636. 6. Oktober. Bezüglich der Kontraversen zwischen dem Hofpostmeister Hans Christoph Frh. von Paar und der Alexandrine Gräfin von Taxis, gebornen von Rie, wegen der Expedierung der ins Reich und in die kaiserl. Erbkönigreiche und Länder abgehenden ordinari und extraordinari Posten, Fertigung der Korrespondenz, dann der Sammlung und Austeilung der beim Churfürstlichen Kollegialtage in Regensburg ein- und ausgehenden Briefe und Einziehung der Emolumente hat der Kaiser entschieden, „daß die Fertigung der Korrespondenz und Austeilung der Briefe, auch Einziehung der Emolumente für diejenigen Briefe, welche zum kaiserl. Hofstaat anlangen sowie auch an die Personen, welche dem kaiserl. Hofe nachfolgen, dem alten Herkommen nach wie auch dem vom Generalpostmeister deshalb eigens gegebenen Reverse gemäß, dem kaiserl. Hofpostamt zustehen und verbleiben, und die Gräfin von Taxis und ihr in Regensburg angesetzter Postmeister sich hinfür die Annehm- und Austeilung derselben Briefe weiters, als was die allhiegen (Regensburg) Bürger und Kaufleute betrifft, nicht anmassen, auch bei jedesmal ankommenden Posten und Staffeten die Felleisen und Pakete, wie sichs gebührt, zur kais. Reichskanzlei versperrt und uneröffnet samt der gebräuchigen Korrespondenz unverzüglich überliefern solle.“ (H. H. St. A. Mainzer Erzkanzlerarchiv, Postalia 4.)

1637. 4. November. Nachdem der geheime Rat, Reichsvizekanzler, Reichshofratsvizepräsident und Kämmerer Peter Heinrich von Stratendorff gestorben und das Reichvizekanzleramt mit dem Reichshofrat Ferdinand Siegmund Graf Kurz, Herr zu Seestenau besetzt wurde, wurde der Hofpostmeister H. Ch. von Paar beauftragt, bei

seinem Amte anzuordnen, damit dem Grafen Kurz die wöchentlich ankommenden ordinari Posten verschlossen überliefert und zugetragen werden. (H. H. St.A. Antiqua 637.)

30. November. Schreiben des Churfürsten Anselm Casimir an den Hofpostmeister Frh. von Paar wegen unregelmäßigem Laufe der Posten.

23. Dezember. Diesfälliger Bericht des H. Ch. Frh. von Paar an Anselm Casimir, Erzbischof zu Mainz. (H. H. St. A. Mainzer Erzkanzlerarchiv. Postalia Nr. 4; siehe Abschnitt „Briefpostbeförderung".)

11. Rudolf Freiherr von Paar. (1638.)

1637. 5. Dezember. Rudolf Frh. von Paar bittet um Erfolglassung des bei der n.-ö. Regierung über die Verleihung des obersten Hof- und N. Ö. Postamtes ausgefertigten Lehenbriefes und Abforderung der nach seinem Vater Hans Christoph Frh. von Paar ausständigen Postamtsrechnungen aus dem Jahre 1635.

1638. 8. Februar. Befehl an die Hofkammer, daß ein gewöhnliches Hochzeitspräsent in Wien erzeugt und dem Rudolf von Paar zu seiner bevorstehenden Hochzeit durch den kaiserl. Abgesandten Grafen von Kollonitz eingehändigt werde. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

12. Ferdinand Freiherr von Paar. (1639—1644.)

1639. 22. März. Die n.-ö. Regierung hat ohne Vorwissen der Hofkammer dem Ferdinand Frh. von Paar das obirste Erbpostmeisteramt bewilligt. Nachdem derselbe jedoch die Abrechnung über das Postmeisteramt nach seinem verstorbenen Vater, die sich im ganzen auf 100.000 fl. belauft, noch nicht gepflogen hat, wird seitens der Hofkammer beantragt, die Verleihung des Lehens bis zur Herstellung der Rechnungsrichtigkeit zu verschieben.

2. April. Die Hofkammer wiederholt diesen Antrag und erwähnt, daß sich die von Paar jederzeit darauf berufen haben, daß der vom Postamt abfallende Nutzen auf Grund der kaiserl. Konzession ihnen gebühre, das onus aber dem Kaiser obliege. Die Kuriere müssen von dem Gelde, welches sie für ihre Reisen beziehen, einen gewissen Teil abliefern, ebenso wird die Brieftaxe gesteigert. Es möge daher diesfalls eine kaiserl. Resolution erlassen und im übrigen Ordnung gemacht werden. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1640. 4. August. Dem obristen Hofpostmeister Ferdinand Frh. von Paar wird bekannt gegeben, daß im Jahre 1636 zwischen dem kaiserl. Hof- und dem Reichspostamte in Regensburg wegen Sammlung und Austeilung der beim damaligen Churfürstlichen Kollegialtag ein- und ausgegangenen Briefe und davon herrührenden Emolumenten Streit und Uneinigkeiten entstanden sind. Vom Kaiser wurde damals erklärt, daß die Austeilung der Briefe und Einziehung der Emolumente für diejenigen Briefe, die zum kaiserl. Hofstaat anlangen, wie auch an die Personen, welche dem kaiserl. Hofe nachfolgen, dem kaiserl. Hofpostamte zustehen, das Regensburger Reichspostamt aber sich nur mit der Annahme und Austeilung der Briefe der dortigen Bürger und Kaufleute zu befassen habe.

Nun habe sich der Regensburger Reichspostmeister Johann Antonius von Ponzon beim Kaiser beklagt, daß er durch dieses kaiserl. Dekret beschwert werde, indem das Hofpostamt beim jetzigen Reichstage ihm nicht allein die Stafetteund Partikularbriefe der Churfürsten und Stände des Reichs und deren abgeordneten Räte, Botschaften und Gesandten, auch anderer Personen, welche weder zum kaiserl. Hofstaate gehörig noch demselben nachfolgen, mit Gewalt entziehe, sondern auch die Korrespondenz-Post- und Stundenzettel sich anzumassen unterstehe.

Weil nun der Kaiser das im Jahre 1636 ergangene und unterm 8. Juni nächsthin wieder erneuerte Dekret nicht dahin verstanden habe, daß das Hofpostamt auch die an die Churfürsten und Stände des Reichs und deren abgeordneten Räte, Botschaften und Gesandten oder auch anderer fremder Handels- und Kaufleute ankommenden Briefe und Pakete an sich ziehen solle, wird dem Frh. von Paar befohlen, daß er dem Regensburger Reichspostamte in der Einsammlung und Austeilung der zuletzt erwähnten Briefe und Pakete, wie auch an der Fertigung der Korrespondenz-Post- und Stundenzettel weiter keinen Eintrag tue.

Ohne Datum. Ferdinand Frh. von Paar berichtet an den Kaiser, daß der Prager Postmeister Ferdinand Prugger „des Feindtsstraiffen und grosser Gefahr halber" schreibt, daß nicht allein den Postbeförderern ihre Rosse und Knechte weggenommen und niedergehauen werden, sondern er sich bei solcher Beschaffenheit nicht mehr getraue, eine Post von Prag aus in das Reich sicher fortzubringen. Hierüber erging eine kaiserl. Resolution an den Postmeister zu Regensburg, die Posten auf die österreichischen Grenzen, wie vorhin in dergleichen Kriegsläufen, wieder anzustellen. (H. H. St. A., Postwesen im Reich, sive Reichspost.)

4. August. Dem Obrist Hofpostmeister wird ein gedrucktes Zirkular des Ferdinand Grafen Kurtz, betreffend die im Jahre 1636 vorgekommenen Streitigkeiten bezüglich der Briefe beim Churfürstlichen Kollegialtag zugemittelt. (H. H. St. A. Mainzer Erzkanzlerarchiv. Postalia Nr. 4.)

8. August. Dekret Kaiser Ferdinand III. an die hinterlassene Hofkammer in Wien bezüglich der Bitte des Ferdinand Frh. von Paar um Nachsicht des aushaftenden Rechnungsrestes: „Die Berufung des Paar auf die geleisteten Dienste seines Vaters sei nicht stichhältig, weil derselbe zu seinen Lebzeiten ansehnlich remuneriert und begnadet worden ist. Was Paar wegen seines Vaters Verwalter als Entschuldigung angibt, hat mit der Sache nichts zu tun, weil der Verwalter nicht vom Kaiser bestellt und demselben auch nicht geschworen hat. Paar habe den Rechnungsrest zu begleichen. Obwohl Grund vorhanden wäre, das Lehen über das Hofpostamt wieder zurückzunehmen, wird dasselbe dem Paar dennoch belassen. Nachdem sich dieser Rechnungsrest bis auf 100.000 Gulden erstreckt, ist mit Paar ein Vergleich bezüglich Zahlung von 60 bis 80.000 fl. dahin zu treffen, daß er bis zur Abstattung dieses Betrages die Hälfte des Einkommens des obersten Hofpostamtes dem Kaiser überlasse, daß bis zur erfolgten Berichtigung dieser Summe der Postverwalter in kaiserl. Pflicht genommen oder aber ein Gegenschreiber oder eine Person, welche zusehe, wie man „allda hausen tut", gehalten werde. Zugleich wird ein Bericht, wie künftig eine bessere Bestellung des obersten Hofpostamts zu erfolgen hätte, gewärtigt."

21. November. Resolution Kaiser Ferdinand III., daß wegen Gutmachung des von Ferdinand von Paar herrührenden Rechnungsrestes beim Hofpostamte in Wien bis auf weitere Resolution ein Gegenschreiber, welcher jedoch kein Geld zu empfangen, sondern nur die Gegenschreibung über die eingehenden Mittel und Gefälle zu führen hat, eingesetzt und hiezu der gewesene Gegenschreiber bei der Maut zu Schwechat bestellt werden solle.

1641. 23. Jänner. Kaiserl. Resolution, daß in Abschlag des von den Paars ausständigen Hofpostamtsrechnungsrestes ihre in Böhmen liegenden beiden Güter Meletiz und Michelup, welche im Jahre 1624 um 45.000 fl. dem Paar eingeräumt wurden, um diesen Wert wieder angenommen werden sollen. Der installierte Gegenhandler hat bei dem Wiener Postamte noch 2 Jahre zu verbleiben, seine jährliche Besoldung von 300 fl. ist ihm aus denjenigen Postgeldern zu bezahlen, welche auf den kaiserl. Anteil kommen.

Das nach Friedrich Sekerka eingezogene Gut Michelup wurde um 31.123 Schockmeiß 55 Groschen und das Gut Meletiz um 22.087 Schock, 12 Groschen 6 Pfennige taxiert, dem Paar aber nach einer kaiserl. Resolution vom 30. Dezember 1624 um 45.000 Schock erblich verkauft.

8. März. Bezüglich der vorerwähnten beiden Güter ließ es der Kaiser dabei verbleiben, daß sich Ferdinand von Paar diesfalls mit seinen Brüdern vergleiche. Er solle Richtigkeit machen, widrigens der Kaiser sich am Postamte regressieren würde.

7. August. Die Hofkammer in Wien übermittelt den anwesenden Hofkammerräten in Regensburg einen Instruktionsentwurf bezüglich der Gebahrung des Obersten Hofpostamtes.

5. September. Paar ist durch die n.-ö. Regierung zur schuldigen parition zu verhalten, daß er den Gegenhandler an der Einnehmung der halben Postgefälle nicht verhindere.

2. Dezember. Neuerlicher diesbezüglicher Befehl.

9. Dezember. Der Oberst Hofpostamtsgegenhandler Johann Melzer berichtet an den Kaiser, daß Paar diesem Befehle nicht nachkommen wolle.

1642. 26. Februar. Kaiserl. Befehl an den Hofzahlmeister Eder, daß er die bis zur Abstattung des Paarischen Rechnungsrestes beim Obersten Hofpostamte eingehende Hälfte der Postgefälle von dem kaiserl. Gegenschreiber Melzer von Quartal zu Quartal übernehmen und davon den sämtlichen Posten in Böhmen bis Ende 1641 verbliebenen Besoldungsausstand von 21.371 fl. 4 d. gegen Böhmische Rentamtsquittung bezahlen solle.

Ohne Datum. Der Gegenhandler Melzer zeigt der Hofkammer an, daß der Obrist Hofpostmeister die Quartalgelder der hiesigen Ambasciatoren nicht in die Amtskasse einlegen läßt.

25. September. Memorial an den Hofpostmeister, dem Postbeförderer in Brünn seinen Unfleiß in der Beförderung der ordinari nach Breslau zu verweisen und die gesamten Postbeförderer in Mähren und Österreich zu emsigerer Verrichtung ihrer Dienste ernstlich zu ermahnen.

1643. 30. Jänner. Dekret an den Postgegenschreiber Melzer. den verschiedenen Ambassiatoren, Residenten und Agenten zu erinnern, daß die Einforderung und Bezahlung des Postgeldes nur auf Grund eines von ihm mitunterfertigten Auszuges zu geschehen habe.

Unterm 6. April, 21. Juli und 6. August 1643 werden dem Obersthofpostmeister über sein Ansuchen zur Unterhaltung des Postamtes und Bestreitung seines Haushaltes 500, bezw. 600 und 400 fl. aus den sequestrierten Postgeldern bewilligt und durch den Postgegenschreiber erfolgt. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

13. Karl Freiherr, später Graf von Paar. (1644—1672.)

1645. 9. Juni. Dekret an den Obrist Hofpostmeister Karl Freiherrn von Paar, daß Johann Anton Losy der Ältere als Deputierter über die „Weintäz-, Salz- und Biergefälle" in Böhmen auf den Posten für seine Schreiben vom Briefgelde befreit wurde.

12. September. Dekret der Hofkammer an Karl von Paar bezüglich des unregelmäßigen Empfanges der Besoldungen der Postbeförderer von Wien nach Salzburg (seit 1643), was zumeist darin seinen Grund hat, weil das oberste Postamt den Martin Lenzinger gewesenen Postbeförderer in St. Pölten zu einem Einnehmer und Auszahler der anderen bestellt hat, welcher mit der Bezahlung sehr ungleich vorgegangen ist. Paar möge mit den Postbeförderern abrechnen und hierüber berichten.

(In der diesfälligen Beschwerde der Postbeförderer von Wien nach Linz, Passau und Salzburg gegen Martin Lenzinger von Lenzenstein sind unterzeichnet: „Hanß Reißner, Postbefürderer zu Franckhenmarkht, Vrban Postbefürderer zu Vöckhlabruck, Vincenz Seetaller zu Wellß, Hanß Wolff Peckh zu Eisenbürn, Eliaß Bichler zu Peuerbach, Anthoni Seltenreich zu Efferding, Adam Polläneleh zu Enß, Hanß Wolffinger zu Sternberg, Johann Albin zu Ambstetten, Hanß Flexel zu Sighardtskhirchen, Wolff Greißlinger zu Purkherstorf.")

Der Obrist Hofpostamtsgegenhandler Melzer legt die Spezifikation über den kaiserl. Empfang des halben Teiles des obristen Hofpostamtsgefälles vor:

Im Jahr 1642: 3690 fl. 46 kr.; 1643: 4065 fl. 8 kr.; 1644: 3676 fl. 49 kr.; 1645 (Jänner bis Juli): 1530 fl. 39 kr.

1646. Der Obrist Erbland und Hofpostmeister Karl Frh. von Paar bittet den Kaiser um Nachsicht des Rechnungsrestes, damit er dem obersten Postamte nützlich vorstehen und S. M. Dienste förderlich verrichten möge, dann um Kassierung des von der Kammer eingesetzten Sequesters und Überlassung des völligen Postgefälles. Hierüber erfolgte die Resolution Kaiser Ferdinands dto. Linz, 25. April 1646, daß wegen des Rechnungsrestes an Paar weiter nichts zu prætendieren sei, der Sequester- oder Gegenschreiber alsbald wieder abgefordert und kein anderer dahin gestellt, dem Paar an der Einnehmung des völligen Postamtsgefälles ferner keine Hinderung mehr zugefügt und demselben die über dieses Postamt verliehene Lehensinvestitur, welche bisher bei der n.-ö. Regierungskanzlei wegen des erwähnten Restes zurückbehalten wurde, allsogleich ausgehändigt werden solle.

Am 5. Mai 1646 wurde der Postamtsgegenschreiber Johann Melzer seines bisherigen Dienstes enthoben.

13. September. Die Hofkammer wird verständigt, daß die Direktion und Disposition im Hofpostwesen dem kaiserl. Hof- und Erblandpostmeister Karl Frh. von Paar sowohl in Hungarn als in den anderen Erbkönigreichen und Landen gebühre.

1649. 7. Jänner. Karl Frh. v. Paar legt ein Verzeichnis vor, „was er jährlich aus dem kaiserl. Vizedomamt, und zwar von Georgi 1623 bis letzten Dezember 1648, an der Zeit 25 Jahre, sowohl von Zeit seines Vaters Hans Christoph Frh. v. Paar, gewesten Obrist Hofpostmeister seel. Bedienungen als von Georgi 1623 bis 17. Januarii 1639, item wegen seines Bruders Ferdinand Frh. von Paar seel. vom 17. Januarii 1639 bis 24. Septembris 1644, nicht weniger seiner Bedienung halber, welche am 24. September 1644 angefangen, bis letzten Dezembris 1648 an ausständigen Obrist Postmeisteramtsbesoldungen und Wartgeldern zu ersuchen habe":

Wegen Beförderung der ordinari Posten nach Prag und ins Reich auf 2 Pferde, jedes monatlich 10 fl., 1 Jahr in Geld	240 fl.
Item zur Beförderung der Posten von Wien aus nach Gratz auf 2 Pferde, jedes monatlich 8 fl.	192 „
Gleichfalls zur Beförderung der Posten von hier aus in Hungarn auch so viel	192 „
Item auf die unterlegten Posten zu Schwechat jährlich auch so viel . . .	192 „
Summe 1 Jahr	816 fl.

Bringt also von obangeregter Zeit der 25 Jahr in Geld 20.400 fl.

1651. 5. August. Der Präsident und die Kammerräte im Königreiche Böhmen berichten an den Hofkammerpräsidenten und die Räte über eine vom Obristen Hofpostmeister Karl Frh. von Paar gestellte Bitte, daß sämtlichen Postverwesern nach Ausweisung einer unterm 14. Juni 1648 an die Hofkammer abgegangenen insinuation in Abschlag ihres damals über 27.000 fl. sich belaufenen Ausstandes aus den Salz-, Weintäz- und Biergefällen jetzt wenigstens eine Jahresbesoldung gereicht werden möchte. (H. K. A. P. A. 1644—1659.)

1652. 21. Oktober. Dekret der Reichshofkanzlei an die Hofkammer: „Demnach der Röm. Kais. Maj. in Gott ruhender Herr und Vater, weiland der Allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Kaiser Ferdinand der Andere höchstseeligsten Angedenkens, in anno 1636 bei dem zu Regensburg gehaltenen Churfürstlichen Collegialtag dero Kämmerern, Obristen Hof- und Erbland Erbpostmeistern Hanß Christophen Freiherrn von Paar die kais. Gnad getan und ihn samt seinen Deszendenten in des Heiligen Reichs Grafenstand gesetzt und gewürdigt, das gehörige Diploma aber über solchen gnädigsten erteilten Grafenstand wegen Höchstgedacht Ihrer Kais. Maj. eingefallenen Zeitlichen Hintritt bis anhero nicht ausgefertigt worden, und nun gedachtes Freiherrn von Paar hinterlassenen beiden Söhne aber, als Karl, kais. Kämmerer, Obrister Hof- und Erbland Erbpostmeister und Peter Freiherr v. Paar, um Ausfertigung des behörigen Kais. diplomatis mit Erteilung des Prädikats Hoch und Wohlgeboren in Betrachtung ihrer und ihres verstorbenen Vaters langwierig verbrachten nutz- und ersprießlichen Dienste a. u. angerufen und gebeten, in welch ihr Suchen nun höchstgedacht Ihre Kais. Maj. a. g. gewilligt und die Notdurft unter heutigem dato bereits a. g. ausfertigen lassen, als wird höchstgedacht Ihrer Kais. Maj. Löbl. Hofkammer dessen hiemit erinnert, auf daß selbige die fernere Verordnung verfüge, daß gedachten Freiherrn von Paar Gebrüdern hinfüro nicht allein der Grafen Tittul, sondern auch das Prädikat Hoch und Wohlgeboren bei allen vorfallenden Begebenheiten geschrieben und gegeben werde." (H. K. A. Familienakten Paar. Sig. B. P. 1.)

1656. 16. August. Karl Graf von Paar bittet den Kaiser um Ausfertigung eines Lehenbriefes aus der Reichshofkanzlei:

„Es ist von undenklichen Jahren her, wie notorium, allezeit ein kais. Obrister Hofpostmeister gewesen, welcher, es haben sich gleich E. K. M. und dero Vorfahren in den Erbländern oder im Reich auf Collegial- und Reichstagen befunden, sein Amt bei der kais. Hofstaat in Sammeln und Austeilung der Briefe und Führung der Korrespondenz exercieret hat, inmassen denn zu Zeiten Kaisers Rudolphi Secundi Anno 594 Georg Pichl von Pichlberg, und bei Zeiten Kaisers Mathiæ Carl Magno obrister Hofpostmeister

gewesen, nach Carl Magno zu Zeiten Kaiser Ferdinand II. aber 1623 und 1636 hat mein Vater, folgends dessen Sohn, mein Bruder Ferdinand Ao. 1640 und 41 und nach ihm 652, 653 und 654 solches Postamt ich zu Regensburg auf dem Reichstag bedient.... Weil denn der Graf von Taxis hierüber unter dem Prætext zu disputieren sich unterstehen dürfte, daß mein Lehenbrief nicht von E. K. M. Reichshof-, sondern der österreichischen Kanzlei ausgefertigt wäre und nun ich in Sorgen stehen muß, Graf Taxis möchte über kurz oder lang dergleichen zwar unnötige und unbefugte disputationes abermals wider mich oder meine Erben erwecken, bitte ich, damit auch von dero Reichshofkanzlei mir ein kais. Lehensbrief über das kais. Obriste Hofpostamt ausgefertigt und extradiert werde....." (H. H. St. A. Postwesen im Reich, sive Reichspost.)

9. November. Die Hofkanzlei verständigt die Hofkammer, daß der Kaiser den Grafen Paar mit dem kais. obristen Reichs-Hofpostmeisteramt mittels ausgefertigten kais. Lehenbriefes investiert und belehnt habe. Es möge daher in allen Expeditionen dem Grafen Paar das Prädikat des „kais. Obristen Reichshofpostmeisters" gegeben werden.

1659. 19. September. Der Gratzer Postverwalter Hans Karl Khann beschwert sich, daß mit des Kaisers Einzug auch der Obriste Reichs-Hof- und Generalerbpostmeister Karl Graf von Paar in Graz eingelangt sei und ihm befehlen ließ, alle schon angekommenen und abgehenden Briefe, auch jene der Kauf- und Handelsleute an Paar einzuschicken, und so lange der Kaiser in Graz verweilen werde, keine Briefe mehr aufzunehmen sowie sein Postamtssiegel auszufolgen.

Hierüber erging die Konfirmation Kaiser Leopolds, daß Khann bei der Postverwaltung auf sein Lebenlang oder bis zu seiner anderweitigen accommodation verbleiben möge. (H. K. A. P. A. 1644—1659.)

1661. 25. Juni. Kontrakt zwischen Karl Graf von Paar, Obrist Reichs-Hof- und Erbkönigreich und Landen Erbpostmeister und Francisco Mayerhaimb, Churfürstlich Trierisch und Kölnischer Rat und Resident: 1) daß Mayerhaimb eines dto. 18. Juni 1661 an den Grafen Paar abgegangenen Schreibens wegen Ihrer Churfürstl. Durchlaucht vermög von dero Oberst Hofpostmeister Excell. Franz Egon Grafen zu Fürstenberg und unter dato 8. Mai 1661 abgelassenen Schreibens getanen Befehl jährlich 100 Reichstaler in Geld erlegen werde; 2) wegen anderer seiner habender Parteien das Jahr 200 Gulden, also zusammen das Jahr 350 fl. und zwar alle Quartal den 4. Teil 87 fl. 30 kr. anticipando richtig und bar abstatten solle. 3) Versichert Mayerhaimb den Grafen, daß er einige andere außer seiner eigenen Parteien an ihn und von ihm an dieselben gehörigen Briefschaften weder abschicken noch empfangen wolle. Zum Fall aber einige Briefe, die an andere Leute lauten, welche ihre Briefe zu bezahlen schuldig sind, ihm eingeschlossen werden sollten, daß er solche aufrichtig und getreulich dem Grafen jederzeit zurückgeben wolle, dagegen aber sollen alle Herrn Mayerhaimbs Briefschaften ohne weiteres Entgelt sowohl von dem Kaiserl. Postamte angenommen als ausgefolgt werden. 4) Kontraktdauer ein Jahr. Aufkündigungsfrist 4 Wochen, oder aber wenn Gf. Paar oder Mayerhaimb damit zufrieden, solchen weiters zu prolongieren und zu renovieren bevorstehen.... In dieser Angelegenheit erging auch unterm 29. August 1672 ein Schreiben Kaiser Leopolds an Maximilian Heinrich, Erzbischof zu Köln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkanzler. (H. H. St. A. Antiqua 547.)

1662. 10. Oktober. Über einen Bericht der kgl. Böhmischen Kammer wegen Anlegung einer reitenden Post von Prag nach Dresden, in welchem erwähnt wird, daß die früher eingelegten reitenden Posten von den Landes- oder anderen Einkommen besoldet wurden, daher diese extraordinari Posten dem Grafen Paar nicht gehören, berichtet der letztere an den Kaiser: „Nun aber bediene allein ich für meine Person das Obriste Hofpostmeisteramt im Königreich Böhaimb sowohl als in anderen E. K. M. Erblanden in die Zwanzig Jahr, vor mir haben selbiges meine Voreltern völlig und vor ihnen der Prugger in Böhaimb allein bedient, sind auch in Böhaimb sowohl als in Österreich und denen I. Ö. Landen zu unterschiedlichen malen Extraposten belegt, auch die Unterhaltung auf selbige und auf die ordinari Posten von unterschiedlichen Mitteln hergegeben worden, und dieses zu E. H. M. Bedienung, es ist aber gleichwohlen niemals

kein anderer Postmeister einiger Orten als ich und meine Vorfahren gewesen. Gelangt daher an E. K. M. mein Bitten, mich bei meinem Lehen zu schützen und zu befehlen, ermelte reitende Posten zwischen Prag und Dresden zu belegen und die hiezu erforderlichen Unkosten, welche das Monat nicht mehr als 72 fl. austragen, wie anno 1659 durch der böhmischen Kammer zu verschaffen." (H. K. A. P. A. 1660—1672.)

1664. 5. Februar. Kais. Dekret an den Grafen Paar, daß von den in Regensburg anwesenden Churfürsten und Ständen des Reichs und der abwesenden Räte Botschaften und Gesandten geklagt werde, daß ihnen ihre Schreiben zu spät und unordentlich geliefert werden, was daher komme, daß den bestellten Reichspostmeistern in Spedier- und Fortführung der Postfelleisen zwischen Augsburg und Passau Hinderung geschehe. Es wird daher dem Grafen befohlen, bei seinen Untergebenen zu verfügen, daß dem General postmeister im Reich und in den Niederlanden Lamoral Claudio Francisco, Grafen zu Thurn Valsassina und Taxis, Ihrer Maj. Kämmerer, als belehnten Reichserbpostmeister an Bestell- und Beförderung der Posten zwischen Regensburg und Passau fortan kein Eintrag geschehe.

15. Februar. Hofdekret an Graf Paar: „Ihrer Kais. Maj. sei referiert worden, daß sich Graf Paar wider den Grafen Taxis beschwert, daß derselbe wider aller Pflicht und Schuldigkeit ihn Grafen von Paar in seinem wirklichen Possess der Postenturbieren und dieselben weder zur Eröffnung bringen, noch die von seinem unterhabenden kais. Postamte spedierten Pakete annehmen wolle, und was er zu dessen aller Remedierung für Verfügung zu tun gebeten, damit in Administrierung des ihm anvertrauten kais. Hofpostamts auf jetzigem Reichstag kein Abgang erscheine und den an ihn abgelassenen kais. Decretis vom 8. Februar 1662 und 21. November 1663 gebührende Folge geleistet und nicht allein die Fertigung der Korrespondenzen und Austeilung der Briefe, sondern auch die Einziehung der Emolumente für diejenigen Briefe, so zur kais. Hofstaat anlangen, wie nicht weniger an diejenigen Personen, so dem kais. Hof nachfolgen und in specie an die Agenten lauten, dem kais. Hofpostamt zustehen und verbleiben, der Graf von Taxis aber oder dessen Postmeister sich solchen enthalten, auch die Felleisen und Pakete zu der kais. Reichshofkanzlei versperrt mit gehöriger Korrespondenz liefern solle. Nun erinnert Ihr kais. Maj. sich annoch unabfällig, welcher Gestalt und zu was End Sie obberührte Dekrete an ihn abgehen lassen hatten, auch nichts lieberes sehen und wünschen mögen, als daß dero zu des allgemeinen Wesens Dienst und bester hierum geführte intention hätte befürdert werden können. Nachdem aber dieses Werk auf Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mainz und anderer Ihrer Maj. Churfürsten und Stände ganz eifrige Erinnerung und nach Anleitung dero letzteren Wahlcapitulation dahin ausgeschlagen, daß es bei der in ersterwähnter Wahlcapitulation wegen des Postwesens enthaltener Verordnung sein ungeändertes Verbleiben haben solle, allermassen Ihre Kais. Maj. auf den Ihro unter dato 4. Februar eingeliefertes Reichsbedenken sich gegen vorbesagte Churfürsten und Stände in specie dahin erklärt, daß Sie bereits solche Verordnung getan, daß die wegen des Postwesens entstandene Strittigkeit gebührend beigelegt und wirklich remediert worden, als ist Ihrer kais. Maj. gnädigster und gemessener Befehl an Herrn Grafen von Paar, daß er sich dieser Ihrer kais. Maj. den löblichen Churfürsten und Ständen erteilten Antwort und Erklärung auch seines Orts gemäß verhalten und dem Grafen von Taxis an Bestell- und Beförderung der Posten zwischen Regensburg und Passau, es sei mit absonderlich Nebenspedierung der Staffeten oder auf was Weis es immer sonst sein möchte, keinen Eintrag und Hinderung tun wolle, damit Ihre kais. Maj. auf beharrendem Ungehorsam zu anderweitigem Einsehen nicht verursacht werden...."

4. März. Passau. Schreiben des Paulus Hüss an Karl Graf von Paar, daß am 3. März zu Vilzhofen seinem Sohne die ordinari, wie solche eingepackt war, auf Befehl und Vorweisung Churbayrischen Dekretes abgenommen wurde.

Schreiben des Ignatius Scher aus Klentsch an Karl Graf von Paar, daß sein Postillion am 3. März mit der Prager ordinari Post nach Waldmünchen geritten, von einem Churbayrischen Kurier oder Kammerdiener aufgehalten, dann von dem Post-

verweser in das Haus gerufen und ihm allsbald im Beisein eines Bürgermeisters, Gerichtsschreibers und eines Leutnants vorgehalten worden, daß er vom Churfürstl. Durchlaucht aus Bayern Befehl hätte, ihm aufzupassen, die Prager Post abzunehmen, es sei wo es wolle, in der Stadt, Dörfern oder auf der Landstraße, ist allenthalben die Straße bei Waldmünchen mit Musketieren bestellt worden, hat gedachter Kurier zwei Tage aufgepaßt, also ist sein Postillion gezwungen worden, die ordinari abzulegen mit dem Drohwort, so fern sich sein Postillion künftig sollte unterstehen, die ordinari Post Regensburg zu führen, er in großes Unglück geraten würde." (H. H. St. A. Antiqua 637. Postwesen im Reich. Paar contra Taxis.)

12. August. Die Hofkammer teilt der Böhmischen Kammer bezüglich der Bestellung der Posten zwischen Prag und Dresden mit, daß sie die Anlegung dieser Posten demjenigen, welcher dieselben gegen Überlassung der Briefgelder übernehmen will, auftragen und das Werk in der Stille einrichten möge. „Sollte der Graf von Paar darüber Klage führen, wird der kgl. Kammerprokurator des fisci Notdurft genugsam zu handeln wissen." (H. K. A. P. A. 1660—1672.)

1666. 11. Februar. Hofdekret an Graf Paar: „. . . Nachdem unterschiedliche postbefreiter Personen Bediente, wann sie ihrer Prinzipalen Briefe auf die Post tragen, sich unterstehen, nicht allein unterwegs, sondern auch in die Häuser, welche auf der Post nicht frei sind, zu gehen und die Briefe dort zu sammeln und solche hernach unter dem Prtetext, als wenn es ihrer Herren Briefe wären, in das Postamt geschwind hineinwerfen und sogleich wieder davonlaufen, wodurch nicht allein der Graf in seinem Einkommen geschmälert, sondern auch die gefährlichen Korrespondenzen und Unterschleife gefördert werden, hat der Graf zur Verhinderung dessen allen befreiten Personen zu verordnen, daß sie ihre eigenen Schreiben jederzeit unter ihren Kuverts und eigenem Siegel mit der Überschrift auf die Post geben lassen: „Der Röm. Kay. Maytt. Obristen Hoff Postambt von dem Tittel und Nahmen N.N. einzuliefern . . ." (H. H. St. A. Reichshofratsakten. Antiqua 637.)

Unterm 12. Februar kam unter Churmainzischer Vermittlung ein Vergleich zustande, nach welchem zur Beförderung des kais. Dienstes alle bisher zwischen den beiden Generalpostmeistern Grafen von Taxis und Paar vorgegangenen Prozesse und Differenzen gänzlich aufgehoben und künftig unter denselben eine vertrauliche gute Korrespondenz und freundliche Neigung gepflogen werden möge. Weil der Kaiser wolle, daß seine eigene Handbrieflein, Pakete, Missiven, aus den Kanzleien ausgefertigten Dekrete und Befehle nur durch den Grafen Paar empfangen und spediert werden sollen, sollen während der Zeit als sich der Kaiser samt seinem Hofstaate im Reich bei Reichs- und Wahltagen aufhält, der Empfang und die Spedierung der oberwähnten Schreiben und Kanzleibefehle, wie auch aller anlangenden und abgehenden Briefe der dem kais. Hof nachfolgenden Päpstlichen, Königlichen, auswärtigen Republiken, auch Churfürsten und Stände ordinari nuntiorum, Botschaften, Oratoren, Gesandten, Residenten und Agenten und anderer dem kais. Hofstaate angehörigen Personen allein dem Grafen von Paar oder seinen Bedienten zustehen. Die Annahme und Bestellung aller übrigen an die Churfürsten und Stände des Reichs und deren abgeordneten Räte, Botschaften und Gesandten, oder auch andere fremde Handels- und Kaufleute, Bürger und Inwohner, welche dem kais. Hofstaate nicht unmittelbar zugetan, noch demselben nachfolgen, ankommenden oder von denselben abgehenden Briefe und Pakete soll dem Grafen von Taxis allein verbleiben und demselben vom Grafen von Paar und den seinigen darin, wie auch an der Fertigung der Korrespondenz, Post- und Stundenzettel weiter kein Eintrag getan werden. Bezüglich der Emolumente und des Briefporto soll zur Verhütung von Konfusion und Gezänke von allen ankommenden und abgehenden Briefen das Briefporto in eine eigens dazu bestimmte, von beiden Teilen verschlossene Truhe gelegt, in einem jeden Amte eine gewisse Person dazu in Pflicht genommen und der Geldbetrag hernach unter beide Grafen zu gleichen Teilen geteilt werden. Dem Grafen von Thurn und Taxis soll die Bestellung der Post durch das Stift und die Stadt Passau abgetreten und derselbe in Bestellung des Postwesens im Reich nicht gehindert werden. . . ." Dieser Vergleich wurde jedoch vom Grafen von Paar nicht unterschieden. (Beust, I. B., S. 177.)

1669. 11. Jänner. Aus einem Berichte der I. Ö. Hofkammer geht hervor, daß der Obrist Postmeister vom Amte Vordernberg ein Deputat von jährlich 1531 fl. zur Bezahlung der zwischen Graz und dem Semmering gelegenen Postbeförderer für 16 Pferde (für jedes Pferd 96 fl.) empfange, eine alte Gebühr, welche dem Grafen Paar und seinen Antecessoren auf Grund einer Verordnung des Erzherzogs Ferdinand dto. Zeyring den 16. August 1604 zugestanden ist. Gleiche Beschaffenheit habe es mit jenen 1000 fl., die vom Oberamte Laibach zur Unterhaltung der Posten zwischen Laibach und Görz, dann zwischen Graz und Laibach ausgelegt werden, welches Deputat seinerzeit von den Verordneten in Krain, so lange sie das Oberamt Laibach in Bestand gehabt, bezahlt wurde. Im Jahre 1660 wurde die Deputatreichung für die beiden Postbeförderer hinter Görz und Otagnana aus den Friaulischen Rentamtsmitteln angeschafft. Graf Paar soll einen Jahresgenuß von 15.000 bis über 20.000 fl. haben. (H. K. A. P. A. 1660—1672.)

1673. 10. Februar. Erinnerung an den kais. Hofkriegsrat, daß noch am 8. März 1672 die zuvor erlassene Postordnung konfirmiert und ersucht wird, besonders auf Ansuchen der Witwe und Erben nach dem gewesenen General-Erbpostmeister, weiland Karl Grafen von Paar, bei den unterstehenden Generalen, Kommandanten und anderen Offizieren zu veranlassen, daß dieser Postordnung nachgelebt werde.

Ein weiteres Schreiben erging an die ungarische Kammer unter Anschluß eines Originalpatentes mit dem Bemerken, daß, obschon das ungarische von den österreichischen Postwesen independent und abgesondert ist, gleichwohl jederzeit solche Ordnung gehalten werden, daß man wöchentlich zweimal (am Sonn- und Donerstag) die Post nach Preßburg spediert und eine ordentliche Korrespondenz mit dem Preßburger Postamte gepflogen wird, welches die Schreiben bestens zu befördern hat. Die ungarische ordinari Post langt gleichfalls wöchentlich zweimal (Mittwoch und Samstag) in Wien ein.

1675. 15. Jänner. Die Gerhaben der nach Karl Grafen von Paar hinterbliebenen Erben haben angezeigt, das dem Judenburger Boten das Tragen des Posthorns bewilligt worden sei. Hierüber erließ Kaiser Leopold folgenden Befehl an die Kammer: „Weil es keineswegs gebräuchig und es zugleich eine Sache von fernerer übler Konsequenz ist, daß ein Bote das Posthorn tragen solle, beinebens auch durch dergleichen Partikularführungen des Posthorns, es sei zu Roß oder zu Fuß, dem hoch importierlichen kais. Postwesen zu einem Präjudiz und zur Despektierung und Verkleinerung gereichen würde, ist dem Judenburger Boten das Tragen des Posthorns abzustellen und künftig dergleichen nichts zu bewilligen." (H. K. A. P. A. 1673—1687.).

14. Karl Josef Graf von Paar. (1677—1725.)

1677. 13. November. Karl Josef Graf von Paar, Kämmerer, Obrister Reichs Hof- und der Erbkönigreiche und Landen General-Erbpostmeister berichtet über die angeordnete Posteinrichtung von Teschen nach Rosenberg in Ungarn (Von Teschen nach Jablunkau 3 Meilen oder $1^1/_2$ Posten, für jede Post monatlich 16 fl.; von Jablunkau bis Krosna 2 Posten, von Krosna bis Sillein $1^1/_2$ Posten, von Sillein bis Rosenberg 3 Posten.)

1678. 28. April. Kaiser Leopold bewilligt über Ansuchen des Grafen Paar anläßlich dessen Verehelichung mit Renata, Tochter des Adolf Vratislav, des heiligen Röm. Reichs Grafen von Sternberg, wirklich geheimen Rat, Kämmerer und obristen Landrichter des Königreichs Böhmen, die Versicherung der Heirats- und wittiblichen Sprüche auf die fructus lehenbaren Erbpostamtes, 29.500 fl. Wittibliche Unterhaltung 2000 fl. (A. M. J. IV. D. 4.)

1683. 8. Mai. Memorial der ungarischen Kammer an den Hof, daß der obriste Erbpostmeister in Österreich Graf von Paar (dem Oberpostmeister in Ungarn Johann Friedrich von Eyersperg und infolge dessen der ungarischen Kammer und der ganzen Landesfreiheit zu Schimpf und Nachteil) verboten habe, die von Preßburg expedierten Schreiben durch Österreich an die gehörigen Stellen zu befördern. Behufs Verhütung der daraus entstandenen Gravamina der Stände wird gebeten, es bei dem alten Herkommen und der Indepedenz des ungarischen Postmeisters vom österreichischen obersten Postamte beständig zu belassen.

1684. 24. Juli. Die Hofkammer weist das Hofzahlamt an, dem Grafen Paar für die bei dem Churfürstlich Bayrischen Postritt von Linz nach Ried (24. April 1684) aufgelaufenen Postspesen von 140 fl. erfolgen zu lassen.

26. Juli. Die Hofkammer weist die Linzer Mautbeamten an, dem Grafen von Paar für die während der Anwesenheit des Kaisers in Linz eingerichteten Extraposten die rückständigen zwei Quartale vom 14. Oktober 1683 bis 14. April 1684 mit 1392 fl. aus ihren Amtsmitteln zu bezahlen.

17. August. Graf Paar ersucht, ihm zur Errichtung des Postumlaufes von Komorn bis zur Armee den Betrag von 1000 fl. anzuweisen.

1685. 11. Mai. Entwurf des Grafen von Paar, was zur Einrichtung des Feldpostwesens von nöten ist.

13. September. Graf von Paar beschwert sich beim Kaiser, daß der Postmeister von Preßburg, Johann Friedrich von Eyersperg, sich unterstehe, die ihm bisher von ihm gegebene „Cortesie propria autheroritate“ zu verändern unter dem Vorwande, daß weil ihn der Graf nicht seinem Stande gemäß traktiere, er ihm auch nicht größeren Respekt schuldig sei. Es wolle daher der Preßburger Postmeister angewiesen werden, ihm mit dem gebührenden Respekt zu schreiben und für das ungeziemende Schreiben genugsame Satisfaktion zu geben. Dieser Beschwerde liegt bei ein „Verzeichnuß, wie man von dem Kay. Obr. Hoff-Postambt in Wien denen Reichs-Postmeistern die titl Vndt courtessie In der correspondenz zu geben pfleget, Vndt wie dagegen Sie anhero Schreiben:

nach Augspurg Wohlgebohrner Freyherr Sonders Lieber Herr von Taxis dhw. Carl Joseph graff von Paar.	Von Augspurg nach Wien Hoch: vndt Wohlgebohrner Herr Graf des Herrn Graffen dienstwilligster Sebastian Franz Graff von Thurn Vndt taxis.
nach Brüssl Hoch: vndt Wohlgebohrner graff Insonders Lieber Herr von Taxis dhw. Carl Joseph graff von Paar.	von Brüssl Hoch: vndt Wohlgebohrner Graff Insonders Lieber Herr von Paar dhw. Fürst von thurn vndt von tassis.
nach Hamburg Edl Vester. Sonders Lieber Herr Vrinz dhw. Carl Joseph Graff von Paar.	von Hamburg Hoch: vndt Wohlgebohrner graff gnädiger Herr Ewer Excell. gehorsamber Johann Baptista Vrinz v. Trewenfeldt.
nach Nürnberg Edl Vester Sonders Lieber Herr Öxle dhw. Carl J. graff von Paar.	von Nürnberg Hoch: vndt Wohlgebohrner Graff gnädiger Herr Ewer gnaden gehorsamber H. Jacob Öxle.
nach Cölln Edl Vester Sonders Lieber Herr Langenberg. dhw. Carl J. graff von Paar.	von Cölln Hochwohlgebohrner Graff gnädiger Herr Ewer Hochgräfflichen gnd. gehorsamber Diener Eberhart Langenberg
nach Regenspurg, München vndt andere Reichspotmeister werden gleichgehalten.	Ingleichen halten sie es anhero wie die gemelte.“

Auf der Rückseite eines Stundenzettels aus Preßburg den 7. Semptembris Ao 685, welcher gezeichnet ist,

M. hochgeb. Herrn Graff dienst befl.
Johann Friedrich v. Eyrsperg, steht;

P. S. Daß jüngsthin in d. correspondenz die gewöhnliche Courtessie unterlassen worden, ist der vrsach gescheh, weilen mich der Herr Graf Bißhero vor demienig nicht hat erkönen wollen, vor welch mich ihr Kay. May. aller gdst resolviret haben, nembl. vor einem Ob. Postmeister in Königreich Hungarn vnd auch vor allen hoch Gral Personen daruor gehalt vnd respectirt werde, ia sogar von d. alhies. Hungar. Cammer alß meiner instanz mir mein gebürrenter Titl ertheilet wird, welches obwollen ohne diesem woll Bewust, nichts desto wenig Kan ich solches nicht allein auß meiner Kay. resolution alß auch auß dem Postpatent (so es nötig seyn solte) clar demonstrieren. vnd ob ich schon auch dieses Ob. Postambt nicht haben solte, wäre doch ein anderer titul mir zustendig meiner vralten Nobilitæt halber, so ich von 300 Jahr combrobieren Kan, welches dan auch ihro May. allergdst confirmiret habe, dan Edl Vöster gebühret nur schneidern vnd schuestern, dahero vernünfftig zu schliessen, daß ich getrungen werde, solches zu resentiren, so mir aber mein gehörig respect Künfftig (gleich mir versprochen einstmahlß worden) solte erteilet werden, werde ich sodan auch wissen mit gebührent respect zu Begegnen.“

1686. 19. Februar. Hierüber erging ein Dekret an die österreichische Hofkanzlei, daß von der kgl. ungarischen Kammer dem Oberpostmeister in Ungarn anbefohlen wurde, dem Grafen von Paar den gebührenden Respekt und Titel zu geben. Die Kammer habe daneben aber auch gebeten, daß gegen den ungarischen Postmeister gleichfalls der alte stylus und Ordnung in der gewöhnlichen Intitulation beobachtet werden möchte.

31. August. Die Hofkammer weist den Hofzahlmeister an, dem Obrist Hofpostmeister Grafen von Paar wegen eines vom Churfürsten von Bayern am 28. Mai samt dero Hofstaat von Neustadt bis Pressburg verrichteten Postrittes die Unkosten von 223 fl. 22 kr. zu bezahlen.

29. Oktober. Hofkanzleidekret an den Grafen Paar, daß die I. Ö. Kammer berichtet habe, daß von dem Postverwalter zu Graz, Johann Eberhart Nebel, dem dortigen Hof-Spittlmeister Kholl die Befreiung seiner Briefe ungeachtet ergangener diesfälliger Hofkammerverordnung verweigert werde. Nachdem der Hof-Spittlmeister ein wirklicher I. Ö. Kameralbedienter ist, auch noch mindere Kameralbediente, sogar der Portier und die Burgtrabanten die Postfreiheit genießen, habe der Kaiser befohlen, dem Grazer Postverwalter sein Vorgehen zu verweisen und ihm die freie Annahme und Ausfolgung der Briefe des Hof-Spittlmeisters aufzutragen.

1687. 17. Juni. Dem Grafen von Paar wird die Inspektion über die Feldposten von Ofen bis Komorn überlassen.

23. August. Salgari, Postmeister in Ofen, berichtet an die Hofkammer, daß das Postwappen, welches Graf von Paar im vorigen Winter dort anschlagen ließ, noch am selben Platze sei. Es verursache bei ihm Argwohn, daß bis dato noch keine einzige Postkorrespondenz sowohl von Wien als von der Armee an ihn als Postmeister einging, sondern alle an den Grafen Paar eingerichtet werden. Der Wiener Postoffizier Paul Wilhelm tituliere ihn Postmeister, ja Postbeförderer....

30. August. Kaiser Leopold an den Ofner Postmeister Peter Salgari, daß Graf von Paar sich beklage, daß die Hofkammer ihn (Salgari) zu einem Postmeister in der eroberten Festung Ofen bestellt habe, was dem Grafen Paar an seiner Lehensgerechtigkeit praejudizierlich falle. „Wann Wir dann Uns in Erwägung gewisser Umstände resolviert, daß Du zwar Postmeister daselbst zu Ofen verbleiben, hingegen aber von Unserm hiesigen Obrist Hofpostmeisteramt in allweg Deine Dependenz haben sollest, als wirst Du Dich darnach zu richten wissen. (H. K. A. P. A. 1673—1687.)

25. November. Dekret an die N. Ö. Regierung, daß anläßlich der zum ungarischen Land- und Krönungstage vorzunehmenden Hofreise und Abwesenheit des geheimen und deputierten Rates beim Wiener Hofpostamte niemand ohne Vorwissen und Zettel des Statthalters „beritten oder befahrt gemacht“ und die Wällische Post vom Regimentskanzler eröffnet werden solle. (Cod. Austr. II. S. 174.)

1688. Der Obrist Hofpostmeister ordnete wieder beim Kriege am Rhein sein Feldpostamt an und bezog zu dessen Unterhalt viele militärische Portionen aus der Kriegskasse. Hierüber beschwerte sich Graf Taxis beim Reichshofrat, welcher den kais. Hofkriegsrat ersuchte, den Grafen von Taxis als General-Reichs-Erbpostmeister in seinen Lehen nicht zu beschweren. (Beust I. B., S. 178.)

Graf Paar klagt dem Kaiser, daß alle Patente unbefolgt bleiben, daß die Postmeister und Postverwalter, welche sich darauf berufen, nur spöttisch verlacht werden und daß das Postwesen in gänzlichen Verfall gerate.

1689. Als sich Kaiser Leopold nach Augsburg begeben wollte und sämtliche Churfürsten des Reichs dahin eingeladen hatte, wurde wegen Fertigung der Korrespondenz und Teilung der Briefe an das Obriste Hofpostamt unterm 26. Juli ein Dekret wie am 6. Oktober 1636 und 16. August 1656 erlassen. (Beust, I. B., S. 178, und H. K. A. P. A. 1688—1700.)

27. Juli. Graf Paar wird verständigt, daß in Abwesenheit des Reichsvizekanzlers dem Reichshofrat-Vizepräsidenten oder in dessen Verhinderung dem ältesten Reichshofrat die Eröffnung der Reichsposten und Erteilung der Postzettel zukomme.

29. Juli. Der Reichshofrat teilt dem Hofkriegsrat mit, daß sich der General-Reichs-Erbpostmeister Eugenius Alexander Graf zu Thurn Valsassina und Taxis darüber beschwert, daß vom Hofkriegsrat zwei Gräflich Paarische Feldpostmeister zur Bedienung der beiden unter dem Herzog zu Lothringen und dem Churfürsten zu Bayern stehenden Armaden ins Reich abgeordnet wurden, ungeachtet der Graf von Taxis mit solchem Regal ohne Distinktion einiger Friedens- oder Kriegszeiten privative belehnt worden·

Graf Taxis bitte daher, daß die abgeschickten Graf Paarischen Postmeister contramandieret und dem Grafen Taxis diese Administration committieret werden möchte. (Beust, II., S. 981.)

10. August. Graf Paar wird verständigt, daß für die Dauer der kaiserl. Abwesenheit von Wien ohne Vorwissen und Zettel des geheimen Rats Statthalters des Regiments der N. Ö. Lande, Grafen Jörgers als Präsidenten des in Wien hinterlassenen geheimen und deputierten Rats oder in dessen Abwesenheit des ältesten Rates, niemand auf der Post „beritten oder befahrt gemacht“ oder fortbefördert werden soll. Hienach sind die Postbedienten in Wien und die Postmeister und Beförderer in Österreich entsprechend anzuweisen. (C. A., II. T., S. 174.)

1690 übergab der Fürst von Taxis beim Wahlkongreß des Römischen Königs Joseph am 10. Jänner eine Vorstellung, worin er sich über das Hofpostamt des Grafen Paar und insbesondere darüber beschwert, daß der Vergleich vom Jahre 1666 seitens des Grafen Paar nicht respektiert werde. Als 1683 der Kaiser während der Belagerung Wiens mit seinem Hofstaat nach Passau kam, habe sich Graf Paar ungeachtet des Vergleichs allerhand unverantwortliche Eingriffe unterfangen, sich eigenmächtig im dortigen Postamt einlogiert und es gleichsam verdrängt, auch alle Briefgelder sich zugeeignet, die Fertigung der ein- und abgegangenen Briefe an sich gezogen und diese Amtierung auch nach des Kaisers Abreise unbefugt fortgesetzt.

Hierüber erfolgte: „Es wäre bei demVergleich billig zu lassen, oder, da die beiden Parteien sich nicht dazu verstehen wollten, dieselben an den Reichshofrat, wo die Sache anhängig, zu remittieren, folglich von diesen beiden Punkten in hoc articulo zu abstrahieren, es sollte bei der Leopoldina bleiben, des Feldpostamts solle in der Capitulation nicht gedacht, Ihrer kais. Maj. aber die Abstellung dieser Mißbräuche und abusuum rekommandiert werden.“ (Beust, I. B., S. 179.)

15. Juni. Graf Paar wird verständigt, daß der Kaiser „ihm und seinen männlichen Leibserben occasione des Vergleichs um die von weiland Adam Freiherrn von Schwanberg auf die GüterWorlickh undKlingenberg gestelltePrætension für seinen davon gebührenden Anteil per 50.000 fl. Rhein und seinem Bruder Grafen Josef von Paar, daneben auch ex hoc titulo debiti zu bezahlen übernommenen 30.000 fl., das Postwesen im Königreich Ungarn und demselben inkorporierten Landen als ein Manneslehen mit ordentlicher Investitur und dem weiteren annexo konfirmiert habe, daß auf solchem Postwesen 1) obige 80.000 fl. Kapital auf des Grafen drei folgende Generationen dergestalt versichert werden soll, daß von seinem Sohn als a Prima bei dessen ohne Leibserben sich ereignendem Todesfall dem Sexui fæmineo, von obiger Summe 60.000, in Secunda 40.000 und in Tertia Generatione, Sive tum temporis evemente defectu Lineae Masculinæ Senioris Domini Comitis a Paar 20.000 fl. bei dem Abfall des Lehens gutzumachen, hernach aber in Gradu remotiori dieses Hungarische Postlehen in Casum Subsequendæ, Caducitatis aut feloniae von Ihrer Kais. und Kgl. Majt. und dero Nachfolger am Reich absque veteriori onere frei, ledig hinwieder einzuziehen. Zudem weil fürs zweite Ihre Kais. Maj. der Lineæ Collaterali Paarianæ, benanntlich ermeltem jüngern Bruder Josef Grafen von Paar und seiner männlichen Descendenz die weitere besondere und höchste Gnad getan, dieselbe zugleich und unter einem in solches Lehen zu investieren, so werden hingegen auf etwa entstehende Fälligkeit in obbenannten drei Casibus sie den Abtrag des dazumal darauf verbliebenen oneris dem weiblichen Geschlecht primogenitæ Lineæ Fratris præmemorati Caroli Josephi ex proprio zu leisten haben. Zum Fall aber die Mannserben von beiden Linien vor der Zeit mit Tod abgingen, wird alsdann der Kgl. Fiscus hac Feudalitate Denuo cum Directo Dominio Consolidato denen Fæminis ex primo Stemate den Ausstand ut Supra bonificieren müssen. 3) Sollen die Posten ad modum der übrigen Erbländer eingerichtet und die Besoldungen den Beamten und Postbeförderern nicht gegen ihre, sondern gegen Graf Paarische Amtsquittung, soweit es wegen der Ferne tunlich, von Seiten Ihrer Maj. bezahlt werden in dem Auswurf und Satz, wie solche bisher von der hungarischen Kammer und in Neuen Acquisten gereicht worden. 4) Hat der Oberpostmeister in Hungarn, Johann Friedrich Eyersperg und die übrigen schon aufgenommenen Postoffiziere in ihren Diensten und kaiserl. Pflichten zu verbleiben,

werden aber von der hungarischen Kammer und angestellten Inspektionen mit allem Respekt, Gehorsam und ihrer Dependenz an den Grafen Karl Josef von Paar verwiesen und demselben zu geziemender parition die Angelobung an Eides statt zu præstieren haben, inmassen der Graf von Paar befugt sein wird, solche Postbediente nach gestalten Dingen von ihren Diensten zu amovieren und bei künftigen Aperturen ihm die Freiheit der Postbedienten Ersetzung nach seinem Belieben und Gutbefinden erteilt ist, einen anderen anstatt des Ungehorsamen und Delinquenten aufzunehmen, 5) sind zu Conservation des Postamts und kgl. Lehens in dem Königreich und dessen Appertinentien ernstliche Patenta zu publizieren und durch den kais. Hofkriegsrat an alle Kommandanten nachdrucksam zu secundieren, daß die Postämter per totum Regnum et annexas Provincias durch sie protegiert und keine ungewöhnlichen Boten und Nebenposten oder andere dergleichen præjudicia nicht gelitten werden, id Sub poenis rigorosis et executione parata. 6) ist es mit dem Briefporto und den Rittgeldern so zu halten wie in Österreich und den übrigen Erbländern. 7) Die Befreiung der kg. officialium und vornehmen Standespersonen mit ihren Briefen ist auf ein billiges zu moderieren....“

19. Dezember. An die Kammeradministration zu Ofen, daß sie den dortigen Postmeister Salgari und andere Postbediente zum schuldigen Respekt und Gehorsam dem Grafen von Paar gegenüber anweise, nachdem denselben das Postregale in Ungarn, den inkorporierten Ländern und noviter Acquistis lehenbar von neuem überlassen wurde. (H. K. A. P. A. 1688—1700.)

1691. Churmainz übergab dem Reichshofrat eine Taxische Beschwerdeschrift und bat, den fortgesetzten Paarischen Usurpationen und Beeinträchtigungen zu steuern, damit Graf Paar mit der Bestellung der Feldposten bei der kais. Armee sich begnüge und mit Taxis wegen Beiführung der Briefe der Billigkeit nach sich abfinden möchte. Hierauf befahl der Reichshofrat (20. August) dem Taxischen Anwalt, eine Vollmacht zur Fortsetzung der Güte beizubringen. (Beust, I., S. 179.)

30. April. Graf Paar beschwert sich bei der Hofkammer, daß er das ungarische Postwesen ex transactione der Schwambergischen Prætension, die über 100.000 Reichstaler ausgetragen, in solutum um 80.000 fl. an sich gelöst, wovon er bis dato noch keinen Groschen Genuss, sondern nur Schaden erlitten habe. Er bittet, ihn mit dem Schlesischen Postwesen zu belehnen. Weiters führt Graf Paar an, daß durch die großen Postbefreiungen sein Lehen merklich geschmälert werde, in Wien, Prag, Gratz und Linz werde durch die Nürnberger, Salzburger, Linzer und Breslauer Boten nicht allein seinem Erbpostamte durch Mitnahme vieler Briefe und Pakete, sondern auch dem Publico durch schädliche Korrespondenzen, die Hinaus- und Einführung verdächtiger Personen, noch mehr aber dem kais. Camerali durch Schwärzung vieler kostbarer Waren, welche sie ohne Maut nach und aus dem Lande mit sich führen großer Schade zugefügt, ebenso durch die per abusum introduzierte Polnische Post, wozu die Kgl. Maj. in Polen weder ein Fundiertes jus, noch die geringste Utilitæt hat, sondern es haben dero Residenten und Secretarii dahier davon ihren Privatvorteil. Er bittet, ihm zu einer billigen Satisfaction zu gestatten, von einem halben Bogen Briefe, der bisher mit 3 kr. bezahlt worden, 4 kr., für einen Bogen das duplum, und für ein Postpferd, welches jetzt 45 kr. ertrage, künftig 1 fl. zu fordern, ferner sein Haus in Wien, vulgo das Posthaus genannt, in welchem ohnedem kein bürgerliches Gewerbe betrieben wird, in perpetuum für ein „Freihaus“ zu deklarieren; hingegen erbiete er sich, auf die lehenbaren Postämter hier und anderswo solchergestalt ein Darlehen von 100.000 fl. herzugeben, daß die Hälfte von 50.000 fl. Seine Kais. Maj. ohne Wiedererstattung behalten, die übrigen 50.000 fl. aber auf 10 Jahre ohne Interessen verbleiben, nach Ablauf dieser Zeit aber ihm als Kapital entweder bar oder mit einem Äquivalente erstattet werden sollen. Weiters wolle er ohne kais. Entgelt die Salarierung der Postbedienten in Schlesien auf sich nehmen.... (H. K. A. P. A. 1688—1700.)

9. Juli. Anläßlich einer Beschwerde des Grafen von Paar, daß der Churfürst von Sachsen bei der am Rheinstrom operierenden kais. Armee ein eigenes Feldpostamt mit sich führe, wodurch er (Paar) in seinem Reichslehen beeinträchtigt werde, wird der Generalfeldmarschall Graf Coprara angewiesen, dieses Feldpostamt abzustellen. (Siehe G. Ö. P., S. 123.)

30. Oktober. Nachricht wegen des kais. Feldpostamts im Römischen Reich. (Siehe Abschnitt „Feldpost“.)

1692. 14. Juni. Über eine Beschwerde de s Grafen Paar, daß nicht allein der letztverstorbene Churfürst zu Sachsen in der verwichenen Campagne bei der am Rhein gestandenen kaiserl. Armee die Bestellung der Feldposten sich angemaßt habe, sondern diese bis dato in Abwesenheit des jetzigen Churfürsten kontinuiert werde, reskribierte Kaiser Leopold I. an den regierenden Churfürsten zu Sachsen und an den General Reichs- und Niederländischen Erbpostmeister Grafen von Taxis, „daß bei den kais. im Reich agierenden Armeen Niemandem als nur dem Obrist Hofpostmeister die Bestellung der Posten gestattet sei, dieses auch bei der letzthin stattgefundenen Versammlung zu Augsburg dem Churfürstlichen Collegio zu wissen getan, welches mit dem Kaiser einig worden, daß Graf von Paar in seiner hierin langwierig hergebrachten possessione ruhig gelassen werden möge....“ (H. H. St. A. Antiqua 638 Postwesen im Reich. Taxis contra Paar. Siehe auch G. Ö. P., S. 124.)

1695. 16. April. Graf Paar beschwert sich, daß obzwar der Landschaft in Steyer alle Beeinträchtigung des ihm konferierten Postregals untersagt worden, es dennoch so weit gekommen sei, daß der von der Landschaft noch gehaltene Postmeister zu Warasdin, Hans Georg Grübiz, nicht allein die von Graz an den vom General-Erbpostmeister in Warasdin installierten Postbeförderer dirigierten Pakete und Korrespondenzen eröffne, die Briefe nach seinem Gefallen herausnehme und verschicke, sondern sich auch verlauten ließ, Befehl zu haben, dem vom Paar konstituierten Postbeförderer aufzupassen, die ordinari gegen Pettau wegzunehmen, ja sogar das Postpferd unter dem Postillion erschießen zu lassen. Hierüber erging vom Kaiser Leopold der Befehl an die hinterlassene Hofkammer zu Graz, der Landschaft aufzutragen, alle Beeinträchtigung des General-Erbpostmeisters hintanzuhalten.

1698. 3. April. Vertrag des Paar mit Karl von Metzburg bezüglich Verleihung des Postamtes in Brünn. (Siehe Abschn itt „Ämterverleihungen“.)

1701. 12. September. In spanischen Successionskrieg reskribierte Kaiser Leopold I. wegen des zu bestellenden Feldpostamtes an den Markgrafen Ludwig von Baden, dasselbe wie im letzten französischen Kriege bestellen zu lassen. „Dem obristen Reichs-Hof- und den kais. Erbkönigreichen und Landen General-Erbpostmeister Karl Josef Grafen von Paar oder dessen dazu bestellten Bedienten sei bezüglich der Führung der nötigen Feldkorrespondenz von niemandem einiger Eintrag, Irrung oder Beschwernis zu geschehen und möge auch von den kais. nächstgelegenen Reichspostämtern die benötigte Kommunikation verschafft werden.“

Zu gleicher Zeit reskriebierte der Kaiser an den Fürsten von Taxis, daß er dem Grafen Paar befohlen habe, zur Beförderung der Korrespondenz bei dem im Reich anwesenden Kriegsheer ein Feldpostamt anzuordnen und mögen die Reichspostmeister angewiesen werden, dem erwähnten Feldpostamte die benötigte Kommunikation zu verschaffen, mithin die Korrespondenz von und zu der kais. Armada frei und unaufgehalten zu befördern.“ Hierüber beschwerte sich Fürst von Taxis und der Churfürst von Mainz intervenierte am 28. Dezember für ihn beim Kaiser. Desgleichen schrieb der Churfürst an den Reichsvizekanzler. Am Schlusse des letzteren Schreibens heißt es: „.... und gleichwie dieses der höchsten Gerechtigkeit gemäß ist und ich ohnedem des Herrn Reichsvizekanzlers Eifers und Conservation der Reichsgesetze versichert genug bin, also verlasse ich mich auch darauf gänzlich und zweifle anbei nicht, weil der mehr gemelte Graf von Paar des Herrn Reichsvizekanzlers Schwager ist, er werde die Unbilligkeit der Sachen demselben im Vertrauen auch von selbsten vorzustellen nicht ungeneigt sein.“

1702. Weil dem im Jahre 1701 an den kommandierenden General Markgrafen von Baden ergangenen Reskripte wegen des Feldpostamts keine Folge geleistet wurde, vielmehr die für die Soldatesca gehörigen Briefe anderwärts abgelegt, ausgeteilt und gesammelt wurden, erging am 12. Februar 1702 ein diesfälliger neuer kaiserl. Befehl an den kommandierenden General Markgrafen von Baden: „... Nun wird Uns aber von

seiten Unseres Feldpostamts der a. u. Bericht erstattet, daß dieser Unserer Verordnung nicht allein keine Folge geleistet, sondern auch sogar auf dessen beschehenes Zuschreiben ihm von Deiner Lbd. Postverwaltern keine Antwort erteilet und in specie die für Unsere Soldatesca gehörigen Briefe zu Offenburg mit Hintansetzung Unsers allda befindlichen Feldpostamts bei dasigem Zöllner vor dem neuen Tor abgelegt und von demselben ausgeteilt und wieder eingesammelt werden, welches keine geringe Konfusion und Nachteil dem gemeinen Wesen verursachen kann, also ergeht an Dne Lbd. hiemit nochmalen Unsere a. g. Erinnerung und Befehl, Sie wollen gehöriger Orten die unverlängerte Verfüg- und Anordnung tun, damit obenangeregtermassen die höchst nötige Kommunikation mit Unserem Feldpostamt gebührend gepflogen und die Korrespondenzen demselben also, wie es vor diesem und noch im letzten Krieg geschehen, es auch bei jüngstem Römischen Königlichen Wahltag zu Augsburg von dem Churfürstlichen Collegio selbst für billig befunden worden, unentgeltlich geführt und hinwiederum abgenommen werden mögen.“ (Beust, I. B., S. 180, II. B., S. 992; G. Ö. P., S. 124—126.)

1703. 17. August. Vergleich zwischen der Landschaft Steyer und dem Grafen von Paar bezüglich des Grenzpostwesens: 1. Graf Paar wird im ruhigen Besitze auch der Grenzposten belassen und die Landschaft bezw. die Stände werden sich weder die Besetzung frei werdender Postbeförderstellen, noch sonst etwas im Postwesen anmassen. 2. Erbietet sich die Landschaft, den vom Jahre 1578 und hienach öfters revidierten „Gräniz-Kriegs-Statt“ gewidmeten Postsold mit jährlich 2112 Gulden für die von Graz abwärts auf die Windischen und Petriniänischen Grenzen jetzt stehenden Postbeförderer über Anbringen immediate aus dem General-Einnehmeramt anzuschaffen und gegen des Grafen oder seines bevollmächtigten Gewaltträgers Quittung an die Postbeförderer quartaliter auszuzahlen. 3. Erbietet sich Graf Paar für sich und seine nachfolgenden Obrist-Erbpostmeister dieses Grenzpostwesen ohne alle Klage einzurichten und zu fördern, die abwärts auf die Grenze, also auch die von der Landschaft in ihren und des Publici Angelegenheiten an den kaiserl. Hof abschickenden Stafetten ohne Bezahlung anzunehmen und zu befördern. 4. Die Briefe der Landschafts-Capi vom Landeshauptmann an bis zu den Verordneten und dem Generaleinnehmer, dann jene der Landschafts-Secretarien, Buchhalterei, Registratur, Gegenschreiber, Rent- und General-Einnehmeramtsoffiziere, so lange das Grenzpostwesen bestehen und die Landschaft dessen Unterhalt bezahlen wird, ohne Bezahlung annehmen und ausfolgen zu lassen. (A. M. J., V. C. 4 Nr. 2.)

1705. Graf Paar wird beim Reichshofrate vorstellig, daß ihm infolge Ablebens Kaiser Leopolds obliege, das Oberste Hof- und Erbpostmeisteramt als ein officium Aulico politicum et regale reservatum vom neuen zu requirieren. Er bittet, die Investitur, wie Lehen Rechtens, für ihn und seine Deszendenten erneuern zu lassen. Hierüber wurde ungeachtet der Taxischen Vorstellung unterm 30. September resolviert: „Admittatur ad Juramentum et expediantur literae Investituræ juxta priorem tenorem“. (Beust, I. B., S. 183.)

1711. Fürst von Taxis klagt beim kaiserl. Wahlkongreß, daß der Graf von Paar das Postwesen bei den Armeen am Rhein und in Brabant halte und die Reichsposten genötigt habe, die Briefe fortzuschaffen. Ferner wird er beim Churfürstlichen Kollegium vorstellig, daß der Obrist Hofpostmeister nicht befugt sei, die Posten in das Reich außerhalb jener Orte, wo sich der Kaiser oder dessen Hof befinden, zu bestellen. (Beust, I. B., S. 185.)

1716. 12. Mai. Erlaß an den Obristen Hofmarschall, daß bei den kaiserl. Postreisen, wenn der Obrist Reichs-Hof-, wie auch der Erblande General-Erbpostmeister mitreiset, dem letzteren in dem kaiserl. Leibwagen gleich nach dem Obrist Stallmeister der Rang und Sitz, wie schon Kaiser Leopold angeordnet, gebühre. In dem Oberst-Stallmeisterwagen aber soll der Obriste Postmeister gleich nach dem Oberst Stallmeister, folglich vor allen anderen Hofämtern sitzen. Falls aber bei solchen Postreisen der Oberst Stallmeister in Person selbst nicht gegenwärtig wäre, sondern dessen Stelle durch einen anderen vertreten würde, stehe dem Oberst Postmeister der Rang und Vorsitz im Obersten Stallmeisterwagen vor allen Hofämtern zu. (A. M. J., IV. D. 4.)

1718. 6. Dezember. Dekret an den Grafen Paar, daß der Kaiser auf seiner Resolution verharre, daß das gesamte Postwesen in den Erbkönigreichen und Landen reinkamerieret, hingegen dem Grafen Paar und seinen Lehensanwärtern das officium eines kaiserl. Obristen und Erblandpostmeisters samt demselben anklebenden honorifico in persönlicher Funktion bei kaiserl. Reisen unabbrüchig beigelassen und vorbehalten, anstatt des hievon ziehenden utilis oder emolumenti aber ein æquivalens teils durch Stabilierung einer beständigen jährlichen Besoldung, teils an Lehen-Bahr über einantwortenden Gütern kontinuiert werden solle, allermassen A. H. kaiserl. Maj. sotane auch auf seine Lehensanwärter sich extendierende Besoldung all schon 12.000 Gulden, dann auch an lehenbaren Gütern von 30.000 Gulden jährlichem Erträgnis sicherzustellen und dem Grafen und seinen Lehensanwärtern abzustatten und einzuräumen bewilligt haben. Gleichwie nun auf solche Weis Gf Paar und dessen Lehensanwärter weder in honorifico noch utili im geringsten bekränket, so versehen sich Ihre kais. Maj., der Graf werde solch gnädistes offertum danknehmig erkennen und zu Bewirkung der a. g. intention von selbst, wie schuldig, also auch willig alläußerstes beitragen, allermassen dann derkais. Hofkammer wegen sotaner Summa von 42.000 fl. als jährlich angesetztem Aequivalent den fundum ausfindig zu machen und diesfalls mit dem Grafen und den Lehensinteresseten sich weiters zu unterreden das nötige angeordnet wurde. Sollte sich aber die Sache länger hinausziehen, so würde die von Tag zu Tag sich vermehrende Not ad interim ein anderes expediens nötig machen, bestehend in dem, daß mit Eintritt 1719 auf dem Briefporto und die Pferde über das gewöhnliche ein proportioniertes und dem Postwesen unpræjudizierliches quantum geschlagen und bis zu Austrag der Sache dem Grafen von Paar zwar die Administration und Kollektion der Postproventuum nach der ersten Konzession continuando gelassen, zur Einbringung und Besorgung des zuschlagenden quanti aber von der kais. Hofkammer sowohl hier (Wien) als bei allen anderen Hauptpoststationen tüchtige und erfahrene Kameralbeamte angestellt, auch mit anderen zu Nutzen des ærarii gereichenden Dispositionen vorgegangen werden solle. (H. K. A. P. A. 1718—1722.)

1722. 1. Juli. Auf Grund des Paarischen Rezesses (siehe Lehenverleihungen) wurde dem Grafen Karl Josef von Paar das folgende Versicherungsdekret ausgefertigt: „Es hätten nicht allein Ihre kais. Maj. die mit dem Herrn Grafen und dessen mit investierte Gräfliche Familie wegen Überlassung des Postgenusses gegen das ausgeworfene jährliche Quantum von 66.000 fl. zum schließlichen Stand gediehene Traktation a. g. ratifiziert, sondern auch die des Grafen deroselben und dem durchlauchtigsten Erzhause geleisteten sehr ansehnlichen langwierigen und ersprießlichen Dienste mit besonderer a. g. Zufriedenheit an und aufgenommen und solchem nach, weil auch A. H. dieselbe das A. g. Vertrauen in den Herrn Grafen gesetzt haben, daß derselbe nach seiner in Postsachen habenden langen Erfahrenheit und vollkommener Wissenschaft bei der vorhabenden Einricht- und Verbesserung des Postwesens sich beeifern werde, dero höchstes Interesse, Nutzen und Frommen mit treuem Rat zu befördern, und hiemit dero vorige merita mit neuen zu vermehren, Sie ihm Herrn Grafen sowohl auf sein Leben lang über obbenanntes Quantum der 66.000 fl. noch jährlich 9000 fl. ausgeworfen, als auch zugleich a. g. resolviert haben, daß solche Summa der 9000 fl. aus der Postamtskassa unerwartet eines besonderen Kameralbefehles dem Grafen auf dessen Quittung mit monatlich 750 fl. nebst dem ausgesetzten Quanto der 66.000 fl. vor allem anderen frei und ungeschmälert entrichtet werden sollen.“ (H. K. A. Gedenkbuch.)

10. Dezember. Dem Grafen Paar werden zu seiner ad dies vitæ genießenden Pension jährlicher 9000 fl. noch 1000 fl. zugelegt.

1723. 29. Jänner. Hofkammerdekret, daß die der Graf Paarischen Familie wegen Führung der ordinari beim Hof- und obristen Postamte vorhin bezahlte Besoldung nach Art. 4 des errichteten Rezesses zwar aufgehoben wird, dem dermaligen Lehensträger aber aus besonderer kaiserl. Gnade zu der mit 9000 fl. auf Lebensdauer ausgesetzten Pension noch 1000 fl. jährlich zugelegt werden. Diese Beträge sind mit dem übrigen Äquivalent in monatlichen Raten auszuzahlen.

1725. 18. April. Über eine vom Grafen Paar eingereichte remonstration erging folgende Entscheidung: 1. Der Rittaufschlag wird noch weiter eingenommen; um aber 2. das Postfuhrwesen in seinen vorigen Gang zu bringen, soll nicht allein das Post-, sondern auch das Land- und Lehenkutscher-, auch Lehenrößler-Fuhrwesen unter einer Oberdirektion besorgt, mit dem Aufschlage auf die Landkutscher- und Lehenrößlerpferde, deren sich die Reisenden bedienen, vorgegangen und diese Einrichtung möglichst bald zustande gebracht werden. 3. Die von den Boten und anderen bestehende Briefsammlung soll mit allem Ernst abgestellt, besonders aber der Kremser Bote, der sich gegen den Botenübergeher mit Verbal- und Realinjurien vergriffen, mit aller Schärfe abgestraft, und weil in den böhmischen Ländern die Botenpatente noch nicht publiziert worden sind, sollen solche Patente von der kgl. böhmischen Hofkanzlei und der Hofkammer entworfen werden. 4. Es besteht kein Bedenken, den Postmeistern das Briefgeld und den Rittaufschlag in Bestand zu überlassen. 5. Sollen den Postmeistern zwischen Wien und Marburg, welche die ordinari wöchentlich zweimal hin und her führen, die Fuhren mit dem „Meergeschnalz“ als Stafetten bezahlt werden. 6. Mit Rücksicht auf die Ungleichheit der Besoldungen der Postmeister in Ungarn und Kroatien soll der Obrist Hofpostmeister die Besoldung der Billigkeit gemäß einteilen. 7. Der im Banate kommandierende General soll den Beschwerden gegen die Cambiatur abhelfen. 8. und 9. die Postgeneralien, Patente und Postforderungen sollen ohne Abänderung publiziert werden. 10. Der Preßburger Oberpostmeister von Eyersperg soll seines Dienstes entsetzt und ihm in Ansehung seiner früheren guten Dienste eine jährliche Pension von 300 fl. erfolgt werden.... (H. K. A. P. A. 1723—1736.)

Karl Josef Graf von Paar ist am 12. Mai 1725 gestorben.

15. Johann Adam Graf von Paar. (1725—1737.)

1725. 26. Mai. Schreiben der Hofkammer an die Universal-Bankalität, daß die nach dem Rezesse einem zeitlichen Lehensträger des erbländischen Postamtes jährlich ausgeworfenen 66.000 fl. dem jetzigen Obrist Hof- und General-Erblandpostmeister Johann Adam Grafen von Paar von der Zeit des Ablebens seines Vaters (Karl Josef Graf von Paar) zu bezahlen sind, hingegen sind ihm die von seinem Vater als Pension genossenen jährlichen 10.000 fl. nicht zu erfolgen.

1726. 13. Mai. Gf. Paar berichtet an den Kaiser über die schlechte Bestellung des Preßburger Postamtes.

1734. 16. Februar. Dekret an den Grafen Paar, daß bei den Armeen im Römischen Reich und in Italien ein Feldpostamt aufzustellen ist. Bezüglich der Brieftaxe im Römischen Reich sind für den gewöhnlichen Brief 8 kr., in Italien für den inländischen Brief 4 kr., für den ausländischen 8 kr. einzuheben. Die Sammlung und Austeilung der Briefe der kaiserl. und der in deren Verpflegung stehenden Auxiliar-Truppen ist dem kaiserl. Feldpostamte allein vorbehalten.

Unterm 17. Februar verständigte Kaiser Karl VI. den Erb-General-Obristpostmeister im Reich, Fürsten von Taxis, daß er dem Obristen Reichs-Hof- und General-Erbpostmeister Johann Adam Grafen von Paar befohlen habe, zur Beförderung der Korrespondenz bei den Kriegsheeren im Reich und in Italien ein Feldpostamt anzuordnen. Fürst Taxis möge die Reichspostmeister anweisen, den Feldpostämtern die benötigte Kommunikation unweigerlich zu verschaffen.

Unterm 22. März übermittelt die Reichshofkanzlei der kaiserl. Hofkammer eine Abschrift der vom Fürsten von Taxis und vom Churfürsten von Mainz als Protektor des kaiserl. Postregals im Reich an den Kaiser gerichteten Vorstellung mit dem Beifügen, „daß man es bei gegenwärtigen Zeitläufen für den Dienst ratsam halten müsse, in dieser beim kaiserl. Reichshofrat im Rechtsstreit befangenen und in der kaiserl. Wahlkapitulation vorgesehenen Sache behutsam zu gehen und zu gedenken, wie ein Mittel ausgefunden werde, damit dieses Postwerk mit beiderseitiger Zufriedenheit bestellt und widrigen Falls alle Verdrießlichkeit mit dem Churfürstlichen Collegio verhütet werde.“

(In dem Schreiben des Churfürsten Philipp Carl dto. Mainz 30. Jänner 1734 an den Kaiser, wonach er vom Fürsten Thurn und Taxis um seine Fürsprache ersucht wurde, daß der Fürst

bei den jetzigen Kriegsläufen bei seinen Gerechtsamen mannteriert und daran nicht behindert werden möge, da er bereits ein Feldpostamt bei den Truppen am Rheinstrom aufgestellt hätte, heißt es: „Obwohl mir kein Zweifel obwaltet, daß E. K. M. des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Lbd. die Übung des von Ihro und dem Reich zu Lehen tragenden Erbpostgeneralats, besonders auf dem Reichsboden ohne männigliches Hindernis a. g. genießen lassen würden, so habe ich mich doch auch zu Consolation und Conservation dieses ihres considerablen Post-regalis nicht entbrechen können, deroselben meinen Fürspruch angedeihen zu lassen, allermassen E. K. M. ich denn hiemit um die a. u. verlangte manutenenz solcher dero und des Reichs-Post-regalis von Erz-Cancellariatsamts wegen all geziemend Erbitten tue....“)

Unterm 5. April erwidert die Hofkammer der kaiserl. Reichshofkanzlei auf deren Schreiben vom 22. März: „Es hätte die Hofkammer insonders danknehmig zu erkennen, daß eine löbl. Reichshofkanzlei wegen des im Röm. Reich durch den Reichs Hof- und General Erblandpostmeister Grafen von Paar bei der kais. Armee im Reich anstellenden Feldpostamt das behörige an den General Erbpostmeister in dem Röm. Reich und Niederlanden Fürsten von Taxis habe gelangen lassen und wie zumalen mit der Bestellung sotanen Feldpostamtes ohnedem nicht weiter gegangen wird, als was der noch Anno 1702 erfolgte Reichshofrätliche Schluß, die Graf Paarischen Lehensgerechtigkeiten und die im vorigen Reichskrieg hergebrachte observanz vermag, so will man außer Zweifel halten, es werden diesfalls mit Rechten keine Verdrießlichkeiten erwachsen können. Sollte in Sachen ein zu beiderseitigem Vergnügen gereichendes Mittel ausfindig zu machen sein, wird es hierinfalls von Seite der kais. Hofkammer an willfähriger Beitretung nicht erwinden, doch ungezweifelt, daß indessen dem neu aufstellenden kais. Feldpostamt im Reich kein Abtrag in Zuführung und Übernehmung der Pakete, auch bei der Armee gebührenden Briefsammlung beschehen werde.“

1736. 31. Jänner. Dekret an den Grafen Paar, daß das bei der Armee im Röm. Reich befindliche Feldpostamt zu entlassen sei. (H. K. A. P. A. 1723—1736.)

16. Johann Leopold Graf von Paar. (1737—1741. † 25. Juni 1741.)

17. Johann Wenzel Graf, später Fürst von Paar. (1741—1792.)

1741. 16. August. Graf Paar wird beauftragt, die im letzten Reichs- und Wällischen Kriege eingerichtet gewesenen Postkurse von Neuhaus über Pilsen nach Eger, und von Bruck a. d. Mur durch Kärnten und das Pustertal wieder einzuleiten.

1742. 7. September. In dem Heiratsbriefe zwischen dem Grafen Paar und der Hofdame Antonia Gräfin Esterhazy zu Galantha wurde die Dotation von 15.000 fl. auf die dem Grafen zustehenden Oberstpostamtsgefälle versichert.

(In dem Heiratskontrakte werden das Heiratsgut mit 5000 fl., die „Widerlag“ mit 10.000 fl. und außerdem noch 15.000 fl., zusammen 30.000 fl. auf Überleben festgesetzt, ferner 1000 fl. „Morgengab“, 2000 fl. jährlich „Spenadlgeld“, und zum wittiblichen Unterhalte jährlich 3000 fl. nebst freier Wohnung im Obrist Posthause oder an Stelle der Wohnung jährlich 600 fl., und einem Wagen mit 6 Pferden.) (A. M. J. IV. D. 4, Nr. 23.)

9. September. An die österreichische Hofkanzlei, daß sich Graf Paar der Anordnung, dem Wiener großen Armenhaus die Interessen von seinen auf dem Postfundo habenden Kapitalien zu erfolgen, unter dem Vorwande widersetzt habe, daß ihm (Paar) sein monatlicher Gehalt von 5500 fl. im voraus vollständig bezahlt werden solle. Da aber die Umstände so beschaffen seien, daß die Postgefälle nicht zulassen, dieses recessual quantum abzuführen, niemandem aber mit Anhaltung der Gelder so hart geschehen müßte als dem Armenhaus, welches die schwere Last und den Unterhalt so vieler Bedürftiger tragen muß, wolle dem Obrist Postmeister bedeutet werden, daß er der Befriedigung des Armenhauses kein Hindernis in den Weg lege.

10. Dezember. Hofdekret, daß die Kaiserin bei den gegenwärtigen Zeiten, wo die in den Erblanden eingehenden Postgefälle im Erträgnisse um ein namhaftes gefallen sind, resolviert habe, daß bis auf weiteres 1. vorerst die Besoldungen der Postmeister und Postamtsbeamten entrichtet werden, die Interessen von dem auf dem Postgefälle haftenden Anticipations Kapitalien, nämlich jene vom Wiener Armenhause, dann den vom Postverwalter zu Prag, Johann Peter von Nell, und dem Postverwalter zu Graz, Sigmund Edlen von Pollan, vorgeschossenen und noch zu fordernden Summen richtig abgeführt, mit den Kapitalsraten aber bis auf weitere A. H. E. innengehalten werde; 2. die

Graf Paarischen Äquivalentsgelder mit monatlich 5500 fl. bezahlt, von denselben aber 2500 fl. zur Befriedigung der Gräflichen Kreditoren zurückbehalten werden....

(Der neue Kameralfundus war infolge der letzten Kriegsläufe mit verschiedenen Anticipationen belastet, so war auf denselben das große Armenhaus in Wien mit 447.000 fl., der Postverwalter in Prag mit 19.000 fl. und jener in Graz mit 23.000 fl. versichert.) (H. K. A. P. A. (1737—1764.)

1755. 6. Oktober. Graf Paar wird mit dem Præsidium der Hofpostkommission betraut. (Siehe Ö. P., S. 4 bis 7.)

1756. 4. September. Graf Paar erhält die Weisungen bezüglich des bei den in Böhmen versammelten Truppen aufzustellenden Feldpostamtes. (Siehe Ö. P., S. 64 und 65.)

24. November. Graf Paar wird beauftragt, mit Zuziehung des Baron Lilien und des Postreferenten Wiesner eine Generalvisitation des unterhabenden Hofpostamtes vorzunehmen.

1759. Rückberufung des bei der Reichsarmee befindlichen österreichischen Feldpostbeamten. Gegenvorstellung des Grafen Paar. Entscheidung hierüber. (Siehe G. Ö. P., 128 und 129.)

1764. Graf Paar bittet den Kaiser um Schutz in Ausübung des obersten Reichshofpostmeisteramts und um Beauftragung der kgl. Churböhmischen Wahlbotschaft, damit dieselbe bei der bevorstehenden Wahl eines Römischen Königs sich nach äußersten Kräften allen vom Fürsten von Taxis vorhabenden Eingriffen widersetze.

In einem diesfälligen Pro memoria (Akten für den Grafen von Kaunitz, Irrungen zwischen dem hiesigen und dem kais. Reichspostamte bei Gelegenheit der Römischen Königswahl 1764) wird angeführt: „Bei der im 16. Saeculo geschehenen anfänglichen Einrichtung des Postwesens im Reich setzte Karl V. einen Generalpostmeister, jedoch nur revocabiliter ein, jene Posten hingegen, so den kais. Hof betreffen, behielt er sowohl als Ferdinand I seiner Fürsehung und Bestellung ausdrücklich bevor. Das Postwesen im Reich geriet unter Ferdinand I. angenommenen Generalpostmeister Leonhard von Taxis in die äußerste Unordnung, woraus es jedoch der Kölnische Postmeister Henot und der kais. Hofpostmeister Pichl wiederum gerettet.

Diese beiden Stellen eines Reichs-General- und eines Reichs-Hofpostmeisters waren also von jeher unterschieden, jene bekleideten die Spanisch-Niederländischen Generalpostmeister aus der Familie von Taxis, dieser aber stund zu Ende des 16. Sæculi Pichl von Pichlberg, nach demselben Johann von Wolzogen, ferner Mathias, endlich Lamoral von Taxis vor. Als der letztere das Reichs-Generalpostamt 1611 erhalten, wurde er gleich im folgenden Jahre des Obristen Hofpostamtes in Gnaden entlassen, weil beide officia incompatible waren, denn das Obriste Hofpostamt erforderte als eine ansehnliche Hofcharge die stete Anwesenheit bei der A. H. Person des Kaisers, dahingegen das Generalpostamt im Reiche die richtige Besorgung des Postkurses in und durch das Reich zu verwalten hatte. Das kais. Obriste Hofpostamt hatte nur die A. H. Person des Kaisers und den kais. Hofstaat zum Endzweck, diese mußte es aller Orten und auf allen Reisen in und außerhalb der kais. Erbkönigreiche und Landen mit der Post in Fortführung der Personen und Korrespondenz bedienen.

Der kais. Reichs-Hofpostmeister Carl Magno fuhr nach wie vor fort, dieses sein Hofamt ohne die mindeste Contradiction am kais. Hoflager sowohl als bei Reichs- und Collegialtagen ruhig zu exercieren.

In diesen ruhigen Besitz trat auch Freiherr Christoph von Paar, welcher 1622 mit A. H. Bewilligung das Oberste Reichs-Hofpostamt sowohl, als das Erbländische Obrist Postamt von Frh. Jakob Magno, einem Sohn Karls Magno titulo oneroso aquirieret und über letzteres 1624 die österreichische Belehnung erhalten.

Die Ruhe dauerte nur bis 1636; bei dem damaligen Churfürstlichen Collegialtag war man Taxischerseits des ausgestellten Reverses so wenig eingedenk, daß man wider das Reichs-Hofpostamt gerichtlich zu klagen unternahm. Die Sache wurde aber vom Kaiser auf dem Collegialtag selbst durch ein am 6. Oktober 1636 erlassenes Dekret dahin entschieden, daß die Fertigung der Korrespondenz und Austeilung der Briefe, auch Einziehung der Emolumente für diejenigen Briefe, so zu der kais. Hofstaat anlangen, wie auch an die Personen, so dem kais. Hof nachfolgen, dem alten Herkommen nach, wie auch des Generalpostmeisters eigenen deswegen gegebenen Revers gemäß, dem kais. Hofpostamte zustehen und verbleiben, und Gräfin von Taxis oder deroselben allhier gesetzter Postmeister sich hinfüro mit Annehm- und Austeilung derselben Briefe weiters, als was die Bürger und Kaufleute betrifft, nicht anmassen, auch bei jedesmal ankommenden Posten und Stafetten ihm die Felleisen und Pakete, wie sichs gebührt, zur kais. Reichskanzlei versperrt und uneröffnet, damit sie daselbst eröffnet werden, samt denen Korrespondenzen unverzüglich überliefern solle.

Bei dem 1640 zu Regensburg gehaltenen Reichstag kam es abermals zu Strittigkeiten, wo dann nicht allein unterm 8. Juni oberwähntes Dekret vom 6. Oktober 1636 wiederholt,

sondern auch dem Obristen Hofpostamte befohlen wurde, daß dasselbe dem Reichpostamt in Einsammlung und Austeilung derjenigen Briefe und Pakete, welche an die allhier anwesenden Churfürsten und Stände des Reichs und deroselben Räte, Botschafter und Gesandte, auch anderer fremden Handels- und Kaufleute, so dem kais. Hof nicht nachfolgen, noch immediate darunter gehören, weiter keinen Eintrag tun solle.

Die Taxischen Klagen gingen demungeachtet immer fort, so daß der Kaiser in dem Reichsabschied de anno 1641 versprach, denen geklagten Beschwerden ihre abhilfliche Maß zu geben, das Postregal in seinem esse zu erhalten und daß zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, noch verwilligt werden solle.

Infolge dieser A. H. Zusage ist auch der 1636 von Taxischer Seite wider Freiherrn von Paar wegen effectuum des Reichs-Hofpostamts angehobene Prozeß fortgesetzt und der Frh. von Paar von der angestellten Klage unterm 16. August 1656 absolviert worden. Da nun hiedurch das kais. Obrist Reichs-Hofpostamt mit Recht und Urteil bestätiget war, so hat der Kaiser die Familie von Paar prävia causae cognitione und nach reifer der Sachen Überlegung mit diesem Reichs-Hofpostamt belehnt und in dem Lehenbrief (Ferdinand III. dto. 9. November 1656) die Verdienste sowohl als die A. H. Bewegungsursachen angezeigt, weil nämlich, „das Geschlecht derer von Paar von vielen Jahren her die Posten bei der kais. Hofstaat und auf allen vorfallenden Reisen auch außer denen Erbkönigreich und Landen im Römischen Reich verwaltet, gleichwohl ihm von dem Reichs-Generalpostmeister vieler disputat unter den Vorwand erwecket werden wolle, daß von Kais. Maj. die von Paar mit dem Obristen Reichs-Hofpostmeisteramte nicht belehnet wären."

Indessen wendete sich Graf von Taxis aller kais. decisionen ungeachtet an Chur Mainz und wirkte alldort intercessionales aus, worauf aber der Kaiser unterm 7. Dezember 1656 dem Churfürsten antwortete „daß er von dem Grafen von Taxis ungleich mit Verschweigung der kais. Dekrete und seines eigenen Reverses berichtet worden sei", wobei zugleich dem Grafen von Taxis seine unbefugte Klage bei Chur Mainz verwiesen und die bessere Beobachtung seines Reverses anbefohlen wurde.

Die Streitigkeiten wurden gleichwohl von Zeit zu Zeit erneuert, so daß ein dauerhafter Vergleich zwischen beiden Reichs-Hof- und Reichs-Generalpostmeistern für das beste Mittel angesehen und unter Chur-Mainzischer mediation anno 1666 dahin geschlossen wurde, „daß alle differentien aufgehoben sein, die Korrespondenz aller zum kais. Hofstaat gehörigen und demselben folgenden Personen im Reich bei Reichs- und Wahltagen einzig und allein durch den Grafen von Paar empfangen und spediert werden, die Fertigung aller anderen Korrespondenz hingegen dem Grafen von Taxis allein verbleiben, die während der Anwesenheit des Kaisers an beide Postämter fallenden emolumenta zu gleichen Teilen geteilt, die Bestellung der Post durch das Stift und Stadt Passau dem Grafen von Taxis abgetreten werden sollen."

Diesen für den Grafen von Paar so beschwerlichen Vergleich wollte derselbe keineswegs unterzeichnen, also zwar, daß der Kaiser, nachdem inzwischen Graf Karl von Paar gestorben, der über dessen zurückgelassene minderjährige Kinder bestellten Vormundschaft auf Taxisches wiederholtes Bitten und Anrufen unterm 7. Juni 1674 nachdrücklich befohlen wurde, den 1666 getroffenen Vergleich zu unterschreiben und alles seines Inhaltes zu adimylieren.

Als der Kaiser 1689 zu dem bevorstehenden Collegialtag nach Augsburg zu reisen vorhatte, wollte er die vom Grafen Taxis indessen angesponnenen neuen Irrungen zu Hemmung des A. H. Dienstes nicht gestatten, sondern verordnete unterm 29. August 1689, daß nicht allein bei dem Collegialtag, sondern auch hinfüro so lang, bis beide Reichs Hof- und Generalpostmeister sich weiters verglichen, oder der Reichshofrat die Sache ordentlich entschieden habe, der Vergleich de anno 1666 in allen seinen Klauseln und Inhalt pro norma gehalten werden solle, worauf denn die Gräflich Paarische Familie bei dem Titel und Genuß ihres Obrist Reichs-Hofpostamtes verblieben, wogegen sich gleichwohl Taxis 1690 abermal regte, und bei dem Churfürstlichen Collegio eine Vorstellung übergab, aber auch dieses hat es bei dem Vergleich belassen oder beide Teile, wenn sie sich nicht dazu verstehen wollten an den kais. Reichshofrat, allwo die Sache anhängig, remittieret.

Die gerichtlichen Handlungen gingen also beim kais. Reichshofrat abermal weiter fort und wurden nach zerschlagenen gütlichen Handlungen unterm 26. Juni 1702 finaliter dahin entschieden, daß es bei dem anno 1666 getroffenen Vergleich alles Einwendens ungehindert zu belassen sei, mit dem Anhang, daß wegen Beitrag der onerum und richtiger Postordnung ein gütlicher Vergleich durch dazu verordnete Commissarios versucht werden solle.

Nach zerschlagener Güte und fernerer gerichtlicher Handlung wurde auf ein vom kais. Reichshofrat erstattetes und vom Kaiser approberties Gutachten der fernere Bescheid unterm 26. Oktober 1702 dahin abermals erteilt, daß es bei dem Vergleich de anno 1666 ein für allemal zu belassen.

Wenn man nun betrachtet, daß Fürst von Taxis sich im Oktober 1702 für diesen Bescheid mit ausdrücklicher Beziehung auf mehrerwähnten Vergleich a. u. bedankt, so bleibt das darauf erfolgte fürstlich Taxische Verfahren ein sich selbst widersprechendes, höchst ungerechtes Wesen, zumal der über die emolumenta des obersten Reichshofpostamtes vorgeworfene Streit mehr denn einmal entschieden, die Urteilevom Fürsten Taxis selbst mit Dank anerkannt und darauf in Kraft Rechtens getreten sind. Da aber die Postemolumenta nach dem zwischen dem A. H. Hof und der Gräflich Paarischen Familie errichteten Rezesse mehr das Interesse des Hofes

als des Grafen von Paar betreffen, so muß derselbe dessen Ausführ- und Handhabung den A. H. Anordnungen zwar überlassen, kann aber gleichwohl nicht umhin, Amts und Pflichten halber vorzustellen, daß die Erfüllung des Vergleiches de anno 1666 um so billiger und gerechter verlangt werden müsse, als die dem obristen Reichshofpostamt daraus gebührende Hälfte aller auf Reichs-Wahl- und Krönungstagen fallendenPostemolumenten teuer genug, nämlich gegen Abtretung aller Posten in dem fürstlichen Bistum Passau erlangt worden; diese hat man Taxischerseits in Besitz genommen, diese genießt das Reichs-Generalpostamt schon fast durch ein ganzes Säculum, ohne seinerseits jenen Vergleich zu erfüllen, vermög welchem ihm doch der perpetuierliche Nutzen dieser Posten zugeht....

Alles was der Postutilitäten und des Reichshofpostamts wegen in den Wahlkapitulationen enthalten ist, kann nicht anders als auf den post Leopoldinam getroffenen Vergleich und nach Maßgabe der von Zeit zu Zeit auf die zwischen beiden Teilen gepflogenen gerichtlichen Handlungen ergangenen und in Kraft Rechtens getretenen kais. Entscheidungen und Urteile verstanden werden. Welches alles jedoch, da es nur die Utilitäten betrifft, mithin in das A. H. Interesse einschlagt, auch der A. H. Verfügung anheimgestellt bleibt.

Was hingegen das honorificum des obristen Reichshofpostamtes angeht, so stellt der Graf von Paar hierüber vor, daß seine Vorfahren von der ersten Belehnung (Kaiser Ferdinand III. dto. 9. November 1656) an, solche von Fall zu Fall erneuert und stetshin mit dem kais. Reichs-Obrist-Hofpostamt belehnt worden, die Taxen erlegt und den Eid der Treue geschworen, wie denn auch noch anno 1746 der Graf von Paar pro investitura supplicieret und also seinerseits alles, was die Lehenrechte erheischen, erfüllt. Es gebührt demselben mithin das seinem Dienst von Rechts und Herkommen wegen anklebende honorificum; dieses besteht darin, daß der Reichs-Obrist-Hofpostmeister bei Reichs-Wahl- und Krönungstagen die A. H. Person des Kaisers nicht allein auf der Reise mit der Post bedienen, sondern auch während des Aufenthaltes im Reich die Auf- und Abgabe der kaiserlichen und Hofkorrespondenz zu besorgen habe. In dem Lehenbriefe ist diese Amtsobliegenheit gegründet, und durch das Herkommen wird sie bestärkt, denn von der Zeit der ersten Belehnung an haben die Grafen von Paar jederzeit diese Postbedienungen zu Wahl- und Krönungs-Solemnitäten verrichtet, welches Notorium ist, es ist aber gleichfalls offenkundig, daß nach Absterben Kaiser Karl VI. der Graf von Paar in seiner dem allerdurchlauchtigsten Erzhause ewig gewidmeten Treue sich so standhaft finden ließ, daß er bei damaligen Zeit- und Umständen die Obliegenheit seiner Hofcharge auszuüben Bedenken gefunden. Diese lang erwünschte Gelegenheit machte sich der Fürst von Taxis zu Nutzen und suchte bei dem damaligen Wahl- und Krönungskonvent sich in die Verrichtungen eines kais. Reichs-Hofpostmeisters einzudrängen, welches ihm auch um so leichter gelingen konnte, als der Graf von Paar sich damals aus a. u. Treue weder melden, noch bei der bekannten Quiescenz des Böhmischen Chur Voti einigen Schutz hoffen durfte.

Bei der Wahl Sr. jetzt regierenden kais. Maj. hat der Graf von Paar den A. H. Hof von hier in das Reich mit der Post bedient, ohne daß der Fürst von Taxis sich ehender als zu Hanau gemeldet, dort hat er durch die dem Grafen von Paar unbekannten Wege sich in die Postbedienung eingedrungen und zur Erschleichung der diesfälligen A. H. Einwilligung dasjenige, was unter Kaiser Karl VII. vorgegangen, angeführt. Da aber dieser fürstlich Taxische Eingriff in das Reichs-Obrist-Hofpostamt zu einer Zeit und an einem Ort geschehen, wo dem A. H. Hof sowohl als dem Grafen von Paar die Documenta, um dieser Sache auf den Grund zu sehen, ermangelten, so blieb letzterem nichts übrig, als gegen diesen Eingriff gleich in Frankfurt bei dem kais. Reichshofvizekanzler zu protestieren und diese seine Protestation so oft und vielmal zu wiederholen, bis auf A. H. kais. Befehl ihm das Decretum Salvatorium dto. Frankfurt a. M. 13. Oktober 1745*) erteilt worden.

Ungeachtet nun hiedurch alle Taxischen Eingriffe völlig entkräftet worden so steht doch zu befahren, daß bei bevorstehender Wahl und Krönung eines Römischen Königs das fürstliche Haus Taxis das obriste Reichsuofpostamt mit neuen Zudringlichkeiten werde beeinträchtigen wollen...."

---

*) Dieses Decretum Salvarorium lautet: „Von der Röm. kaiserl. Majestät Francisci dero Kämmerern, Reichs-Hof- auch Erbköniglich und anderen General-Erbpostmeistern Herrn N. Grafen von Paar in Gnaden anzuzeigen: A. H. besagt Ihre Maj. sei des mehrern a. u. vorgetragen worden, was massen derselbe wegen jenem, was allhier in Frankfurt der A. H. Postbedienung halber vor sich gegangen, ein aller mildestes Decretum Salvatorium sich demütigst ausbitte.

Ihre K. M. haben dahero mildest geruht, seines Herrn Obrist Postmeisters Grafen von Paar gehorsamste Bitte huldreichst zu gewähren, Erklären anmit a. g., daß dieselbe niemals gemeinet gewesen, weder annoch wären, seinen alten Gerechtsamen das geringste zu benehmen oder abgehen zu lassen, vielmehr ihne Grafen in dem Genuß so viel, als Er jederzeit seinen anführenden Gerechtsamen gemäß erweisen kann und es mit denen Reichs Constitutionen vereinbarlich ist, kräftigst zu schützen a. m. geneigt sind, also auch für diesesmal all jenes, was etwa geschehen sein möchte, ihme ohnnachteilig anzuziehen sei. Frankfurt a. M., 13. Oktober 1745.

Gf. Colloredo. (L. S.) Andreas Mohr m. p." (H. H. St. A. Reichsakten, in specie Postwesen. 21—III.)

1766. 6. August. Die Verpachtung der Postställe wird untersagt und den Postmeistern und Postverwaltern die eigene Besorgung ihres Poststalles anbefohlen. Der Graf von Paar wird angewiesen, auch seinen (Wiener) Poststall, welchen er an Koch und Dassanowsky verpachtet hatte, von nun an wieder selbst zu führen. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 8.)

1769. 1. August. Von der Böhmisch-Österreichischen Hofkanzlei an die k. k. Hofkammer:

„Demnach Ihre k. k. Maj. dero wirklich geheimen Rat, Kammerern und Obristen Reichs-Hof- auch General-Erbland-Postmeister, Großkreuz des Ritterordens St. Stephani, dem Hoch- und Wohlgebornen Herrn Johann Wenzel Grafen von Paar in allermildester Ansehung seines uralten und seit mehreren Sæculis in dero Erblanden durch ausnehmende Taten und so treu als ersprießliche Dienste sich vorzüglich berühmt gemachten Geschlecht, wie auch in gnädigster Rücksicht seiner selbst eigenen um Höchstdieselben und dero Königl. und Erzherzogl. Haus in denen aufgehabten Geschäften zu seinen immerwährenden Ruhm und Ihrer Maj. A. H. Zufriedenheit erworbenen stattlichen Verdienste, die k. k. Gnade getan, und ihn aus eigener gnädigster Bewegnis in den Fürstenstand dero Erbkönigreichs Böheim und dessen inkorporierten Landen mit dem Prädikat Hochgebohrn dergestalten erhoben, gewürdiget und gesetzet, daß auf dessen Ableben nach Ordnung der Erstgeburt von seiner eheleiblichen Männlichen Descendenz allzeit der erstgeborne und sofort de primogenito ad primogenitum, so lange der männliche Stamm dauert, Secundum Ordinem linealis Successionis et Primogenituræ in der fürstlichen Würde succedieren können und mögen, alles mehreren Inhalts das darüber unter heutigem dato mit dero höchst eigenen Unterzeichnung ausgefertigten Fürstenstands-Diplomatis. ." (H. K. A. Familienakten Paar.)

1783. 3. April. Anläßlich der Aufhebung der in Postsachen bestellten Hofkommission und Zuteilung der Agenden derselben teils an die vereinigte Böhmisch-Österreichische und an die kgl. ungarische und siebenbürgische Hofkanzlei, teils an die deutschen und ungarischen Länderstellen wurde dem Fürsten Paar „in Anbetracht seiner langjährigen rühmlichsten Dienstleistung und zum Merkmal der besonderen A. H. Zufriedenheit mit seiner in allen Gelegenheiten an Tag gelegten Devotion und Treue gegen das a. d. Erzhaus, auch kraft des mit ihm als Obrist Reichs-Hof- und General-Erblandpostmeister geschlossenen Lehenrezesses" die Ersetzung der bei dem ganzen Poststande erledigten Dienststellen weiter eingeräumt. (Siehe Ö. P., S. 10 bis 12.)

31. Juli. Dem Fürsten von Paar wird, obwohl derselbe auf die Ernennung der Postmeister in Galizien keinen rezeßmäßigen Anspruch machen könne, die Ernennung der Postmeister in diesem revindizierten Lande aus besonderer Rücksicht nur ad personam dergestalt eingeräumt, daß er bei dergleichen Erledigungen den Vorschlag machen und dessen Bestätigung zu erwarten habe. (H. K. A. K. F. 9/4, Nr. 612.)

1786. 19. Jänner. Dem Fürsten Paar wird die Verpachtung des Obersten Hofpoststalles an Leopold Dassanowsky gegen Haftung des Fürsten für die gute Beförderung der ordinari Posten, Postwägen und des Publikums bewilligt. (H. K. A. F. 9/1, Nr. 318.)

1789. 2. September. Über die Beschwerde des Fürsten Paar, daß sein lehenbares Postäquivalent jährlicher 66.000 fl. dem allgemeinen Kriegssteuerabzuge mit 12 % unterzogen wurde, erfolgte die kaiserl. Resolution, daß der Fürst zur Entrichtung der Kriegssteuer vom Postäquivalent verpflichtet ist, weil er solche auch vom Postgefälle, wenn dieses nicht reluiert wäre, zu zahlen hätte. (H. H. St. A. Staatsratsakt Nr. 2821.)

1790. 3. Mai. Aus einer Korrespondenz des Fürsten von Paar an den Grafen Franz Eszterhazy in Lanschitz: „Die dem Fürsten unter der Regierung der Kaiserin und des Kaisers in seinen Postrechten gemachten Beeinträchtigungen sind nicht der Art, daß er sich über solche beim künftigen ungarischen Landtage beschweren könnte. Es ist ihm in Betreff des Utili niemals Eintrag oder Verkürzung geschehen, in Betreff des Honorifici aber, als in der Administration des Postwesens und Vergebung der Dienste hat die Kaiserin ein vollkommenes Bouleversement gemacht, sie hat die Administration zu

den Kanzleien gezogen und solcher eine neue Gestalt gegeben, wodurch ihm nicht allein der Glanz der Charge, sondern das ganze Agramen entzogen wurde. Sie ist also von dem vom Kaiser Karl VI. mit seinem Großvater errichteten Rezesse abgegangen und sind andurch er und seine Familie sehr lædiert worden. Wenn Sie also die Sache dahin einzuleiten vermögend wären, daß bei dem bevorstehenden Landtage von meiner Person und Oberstpostmeisters Charakter und Rechten sollte Erwähnung geschehen, wünschte ich, daß selbe, ohne daß ich die Komitate darum belangte, möchte nur überhaupt und so geschehen, daß die ungarische Nation bitte, alle jene im Königreiche bestehenden erblichen Chargen, unter welchen auch die Meinige zu benennen wäre, in ihren Rechten, Würde und Glanz aufrecht zu erhalten."

12. Juni. Aus einer a. u. Vorstellung des Johann Wenzel Fürsten von Paar an den Kaiser in Betreff seines obersten Reichshofpostamtes:

„Am 27. Juli 1615 ist Lamoral Freiherr von Taxis mit dem General-Postmeisteramt im Reiche von Kaiser Mathias belehnt worden, wogegen Frh. von Taxis einen Revers ausgestellt, „daß er unter keinem Prätext und Vorwand Ihrer kais. Maj. Hof- und n. ö. Postämtern keinen Eintrag, Irrung, Verhindernis oder Beschwerung tun oder zufügen solle und wolle, sintemalen Ihre kais. Maj. für sich und deroselben Nachkommen am Reiche und dero hochlöbl. Haus Österreich vorberührte Hof- und n. ö. Postämter von angezogener Gnade, Bewilligung und Verleihung gänzlich abgesondert und ausgeschlossen und darunter im wenigsten begriffen und verstanden haben wollen."

Der drei Jahre vorher (1612) zum Obrist Hofpostmeister ernannte Freiherr Karl Magno fuhr daher fort, dieses sein Hofpostamt aller Orten, wo das kais. Hoflager war, ohne die mindeste Einrede zu exercieren. In diesen ruhigen Besitz trat auch Freiherr Christoph von Paar, welcher 1622 mit A. H. Bewilligung das oberste Hofpostamt sowohl, als das erbländische Postamt vom Frh. Jakob Magno, einem Sohne des obigen Karl, titulo oneroso aquirieret und über letzteres 1624 die österreichische Belehnung erhalten hat.

Die Ruhe aber dauerte nicht länger als bis 1636. Bei dem damaligen Churfürstlichen Kollegialtag war man Taxischerseits des ausgestellten Reverses so wenig eingedenk, daß man gar wider das oberste Hofpostam t gerichtlich zu klagen unternahm. Die Sach wurge aber von S. M. auf dem Kollegialtage selbst durch ein am 6. Oktober 1636 erlassenes Dekret dahin entschieden, daß die Fertigung der Korrespondenz und Austeilung der Briefe, auch Einziehung der Emolumente für diejenigen Briefe, so zum kais. Hofstaat einlangen, wie auch an die Personen, die dem kais. Hofe nachfolgen, dem alten Herkommen nach wie auch des Generalpostmeisters eigenen deswegen gegebenen Reverses gemäß, dem kais. Hofpostamte zustehen und verbleiben.

Die von Taxischer Seite wider diese kais. Entscheidung gemachten Vorstellungen fanden keine statt, sondern es erging unterm 14. Oktober 1636 die weitere Verordnung, daß es beim jüngst ergangenen Dekrete sein Verbleiben habe.

Bei dem 1640 zu Regensburg gehaltenen Reichstage kam es abermals zu Streitigkeiten, es wurde aber am 8. Juni das Dekret vom 6. Oktober 1636 wiederholt.

Die Taxischen Klagen gingen dessenungeachtet immer fort und wurde das Churfürstliche Kollegium durch einseitige Taxische Vorstellungen zu Abstattung eines intercessional Gutachtens bewogen, worauf dann S. M. im Reichsabschied v. J. 1641 versprochen, „denen geklagten Beschwerden ihre abhilflichen Maße zu geben, das Postregal in seinem esse zu erhalten und daß zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen werden solle." Zufolge dieser A. H. Zusage ist der von Taxischer Seite wider den Frh. von Paar angefangene Prozeß fortgesetzt und derselbe am 16. August 1656 von der angestellten Klage absolviert worden.

Da nun andurch das kais. oberste Hofpostamt mit Recht und Urteil bestätigt war, so sat Kaiser Ferdinand III. die Familie von Paar prævia Causæ cognitione mit diesem obersten Reichs-Hofpostamte belehnt. Indessen hat sich der Graf von Taxis an S. churfürstliche Gnaden von Mainz gewendet und auch dort Intercessiones ausgewirkt, worauf aber S. M. unterm 7. Dezember 1656 antwortete, daß der Churfürst vom Grafen von Taxis ungleich mit Verschweigung der kais. Dekrete und seines eigenen Reverses berichtet worden sei, wobei zugleich dem Grafen von Taxis seine unbefugte Klage bei Chur-Mainz verwiesen und die bessere Beobachtung seines Reverses anbefohlen wurde.

Die Streitigkeiten wurden gleichwohl von Zeit zu Zeit erneuert, bis unter Churmainzischer Mediation i. J. 1666 ein Vergleich dahin geschlossen wurde, daß die Korrespondenz aller zum kais. Hofstaat gehörigen und demselben folgenden Personen im Reich bei Reichs- und Wahltagen nur durch den Grafen von Paar empfangen und spediert werden, die Fertigung aller anderen Korrespondenz hingegen dem Grafen von Taxis allein verbleiben, die während der Anwesenheit S. M. an beide Postämter fallenden Emolumente zu gleichen Teilen geteilt und die Bestellung der Post durch das Stift und Stadt Passau dem Grafen Taxis abgetreten werden sollen.

Diesen für den Grafen von Paar so beschwerlichen Vergleich wollte derselbe nicht unterschreiben, weil ihm sowohl der vermöge kais. Lehenbrief gebührende Titel nicht gegeben worden

als weil die imVergleiche gesetzten Worte ungleich interpretiert werden könnten und überhaupt schien dieser Vergleich dem Grafen von Paar wegen Zedierung der Posten durch das Passauische zu hart. Es dezidierten daher S. M. unterm 6. Mai 1666, daß der in dem Vergleiche der Titulatur halber erscheinende Mangel billig zu remedieren sei, auch der Graf von Paar und seine Nachkommen das kais. obriste Reichshofpostamt bei der kais. Hofstaat, es befinde sich dieselbe gleich in- oder außerhalb deren kaiserl. Erbländer ohne männiglichen Eintrag und Hinderung bedienen und exercieren sollen und mögen.

Es ließ auch hierauf der Churfürst zu Mainz den Vergleich mit dem der kaiserl. Investitur gemäßen Titel umfertigen und sendete solchen nebst einem Schreiben mit den nachdrücklichen Worten „und werden Wir auch nicht weniger Eueren, als den Grafen von Taxis bei seinem Postamt und diesen Vergleich protegieren und manutenieren helfen" dem Karl Grafen von Paar zu.

Der Verlust der Posten durch das fürstliche Bistum Passau ging aber dem Karl Grafen von Paar so nahe, daß er mehrgedachten Vergleich zu unterschreiben verweigerte. Erst nach dem Tode des Grafen Karl von Paar und auf wiederholtes Bitten von Taxischer Seite wurde im J. 1674 von der Vormundschaft dieser im J. 1666 errichtete Vergleich unterschrieben.

Als aber im J. 1689 S. M. zu dem Kollegialtag nach Augsburg zu reisen vorhatte, so wollten A. H. dieselben die vom Grafen von Taxis indessen angesponnenen neuen Irrungen zu Hemmung des A. H. Dienstes nicht gestatten, sondern verordneten, daß nicht allein bei dem Kollegialtag, sondern auch hinfüro, bis beide Reichs-Hof- und Generalpostmeister sich weiters verglichen oder der kais. Reichshofrat die Sachen ordentlich entschieden habe, der Vergleich vom J. 1666 im ganzen Inhalt pro Norma gehalten werde, worauf dann die Gräflich Paarische Familie bei den Verrichtungen und Genuß ihres obristen Reichshofpostamtes verblieb. Und ob man sich gleich 1690 von Taxischer Seite abermal dagegen regte und das fürstliche Kollegium durch eine Vorstellung anging, wurden nichts desto weniger beide Teile auf den Vergleich von 1666 verwiesen, dessen Erfüllung und Unterschrift von Taxischer Seite so nachdrücklich verlangt wurde. Die gerichtlichen Handlungen gingen hierauf beim Reichshofrat abermal weiter fort und wurden unterm 26. Juni 1702 finaliter und dahin entschieden, daß es bei dem 1666 getroffenen Vergleiche alles Einwendens ungehindert vollkommen zu belassen sei, mit dem Anhange, daß wegen Beitrag der onerum und richtiger Postordnung ein gütlicher Vergleich durch dazu verordnete Commissarios versucht werden solle.

Nach zerschlagener Güte und fernerem gerichtlichen Verfahren wurde auf ein vom kais. Reichshofrat erstattetes und von S. M. approbiertes Gutachten unterm 26. Oktober 1702 der fernere Bescheid erteilt, daß es beim Vergleiche vom J. 1666 ein für allemal zu lassen sei.

Für diese A. H. Entscheidung hat sich auch Fürst von Taxis mit ausdrücklicher Beziehung auf mehrerwähnten von S. M. bestätigten Vergleich a. u. bedankt.

Nach Vorschrift dieser A H. Entscheidung hat auch meine Familie die dem obristen Reichshofpostamte eigene Obliegenheit verrichtet und bei der Wahl des Römischen Königs Josef I. Majestät die Hin- und Herreise besorgt, auch bei einer nach Neuburg vorgenommenen kleinen Reise alle Anstalten vorgekehrt. So wie auch bei der Wahl und Krönung Kaiser Karl VI mein Großvater in seiner Qualität eines obristen Reichshofpostmeisters die Postbedienung von Mailand bis Frankfurt und von dannen wieder bis nach Wien ohne die mindeste Widerrede versehen.

Nach Absterben dieses lobwürdigsten Kaisers ließ ich bei dem Reichs-Vicariats-Hofgericht das Reichslehen des Obristen Reichshofpostamtes requirieren und zu Beibringung aller Lehensrequisiten eine hinlängliche Frist bitten, welche auch zu zweimalen gestattet worden. Diese unterm 13. November 1741 nur auf 4 Wochen gestattete Frist wurde aber nicht abgewartet, sondern ich unterm 24. November 1741 mit meinem Belehnungsgesuche ein für allemal Sub Signo abgewiesen.

Daß ich sodann unter Kaiser Karl VII. Maj. weder Belehnung gesuchet, noch um Übernehmung der Postbedienung mich dargestellet, wird mir niemand verargen, wer sich der damaligen Zeiten erinnert. Nach hergestelltem Frieden war es eine notwendige Folge, daß auch in alle jene Rechte Jure Postlimini zurückgetreten, in welche mir bei und durch Gelegenheit des vorgewesenen Krieges einziges Präjudiz zugefüget werden wollen.

Ich habe daher bei der Wahl und Krönung I. M. Kaiser Franz glorwürdigsten Angedenken den A. H. Hof von Wien ins Reich begleitet und alle Obliegenheiten eines Obristen Reichshofpostmeisters bis nach Hanau verrichtet, dort ist es dem Fürsten von Taxis gelungen, sich in meine Verrichtungen einzumischen und mich von aller Begleitung kais. Maj. zu verdrängen. Demungeachtet habe ich nicht allein auf der gazen Hinreise, sondern auch in Frankfurt selbsten mein Obristes Reichshofpostamt durch zwei Postoffiziers und einem Briefträger aufgeschlagen und gehalten, auch gegen den fürstlich Taxischen Eingriff die nachdrücklichste Protestation eingelegt, welche von kais. Maj. nicht allein a. g. angenommen, sondern mir auch ein Decretum Salvatorium erteilet worden. Worauf ich denn bei Kais. Maj. das Reichslehen des Obristen Reichspostamtes in Zeiten geneuet und alles dasjenige erfüllet, was die Lehenrechten und Reichsgesetze einem Vasallen immer erfordern können.

E. Kgl. Maj. werden aus dieser kurzen, doch wahrhaften Geschichtserzählung a. g. ersehen, was es mit denen beiden Reichsgeneral- und obristen Reichs-Hofpostämtern für eine Beschaffenheit habe, und daß das Reichslehenbare Obriste Reichshofpostamt samt denen demselben eigenen Verrichtungen mir und meiner Familie zustehe, da die beiden Reichspostämter von ihrem Ursprung an stets verteilt gewesen, da die erste Taxische Belehnung unter der ausdrücklichen Bedingnis des keineswegs zu beeinträchtigenden Obristen Hofpostamts unter dem bekannten bündigsten Revers der Familie von Taxis erteilet worden, da das erlassene kais. Definitivurteil die Sache entschieden und nach dieser Entscheidung meine Familie mit dem Obristen Reichshofpostamt bei dem kais. Reichshofrat belehnt worden, so kann niemand an der Richtigkeit meiner Gerechtsame zweifeln, und so hätte man niemalen vermuten sollen, daß von Taxischer Seite das Gegenteil geschehen, vielmehr, daß man sich mit dieser großen Gnade befriedigen würde. Das Entgegengesetzte hat sich aber gleich darauf geäußert, ja man hat von Taxischer Seite nicht aufgehört, in die österreichischen Erbländischen Postrechte Eingriffe machen zu wollen, die aber niemalen vom rühmlichst erwähnten Kaiser Mathias als dem Lehensverleiher bis auf Kaiser Karl VII. Platz gegriffen haben.

Ferdinand III., müde von den ewigen Taxischen Klagen und Eingriffen in die Erbländischen Postrechte, belehnte meine Familie mit dem Obristen Reichshofpostamte und demzufolge hat solche bis auf Kaiser Karl VII. die diesfällige Belehnung auch ununterbrochen bei dem Reichshofrate genommen. Erst unter diesem Kaiser wurde die Belehnung unterbrochen und diese Unterbrechung konnte dem Haus von Österreich nicht präjudizierlich sein, denn als man bei der Krönung Kaiser Franz höchst seel. Andenkens auf die Anstalten zur Reise nach Frankfurt fürdachte, wurde meine Person als Obrist Reichshofpostmeister zur Begleitung auf die Liste gesetzt, ich verfasste die Reisedispositionen in Gegenwart des Baron Lilien, Bevollmächtigten des Fürsten von Taxis in Wien, welche den Reichspostämtern zugeschickt, und wovon notfolglich Fürst von Taxis unterrichtet wurde; ich begleitete auch die A. H. Person des Kaisers durch das ganze Reich bis Aschaffenburg. Erst da vernehme ich von Ihro Maj. dem Kaiser, daß A. H. derselbe vom Fürsten von Colloredo erfahren habe, Fürst Taxis käme nach Hanau, um die A. H. Bedienung bis Frankfurt zu vollenden. Meine möglichst dawider gemachten Vorstellungen, daß die Dignität der A. H. Person des Kaisers hier kompromittiert wäre, daß es üble Folge nach sich ziehen würde, hatten keine andere Wirkung, als daß es beide Majestäten erkannten, nochmalen mit dem Fürsten Colloredo sprachen und anstatt, daß man zur höchsten Gnade dem Fürsten v. Taxis einen Revers hätte ausstellen können, so mußte ich mich mit einem begnügen. Allen diesem ungeachtet ließ ich doch in Frankfurt, weil bei diesem Akte die Postemolumente zum erstenmal dem ärario eigentümlich wurden, das kais. kgl. Postamt durch zwei Posoffiziere und einen Briefträger aufschlagen. Bei meiner Zurückkunft überreichte ich beim Reichshofrate meine diesfällige Klage.

Bei der Krönung S. M. des unlängst verblichenen Kaiser Joseph II. hat man also Taxischerseits die erschlichene Bedienung fortgesetzt.

Aus dieser wahrhaften Geschichtserzählung ist ganz klar das von Taxischer Familie erschlichene Recht zu ersehen. Vermög aller Wahrscheinlichkeit hätte Fürst Taxis nie erwarten können, daß ihm dieser Eingriff in meine Rechte und auf diese Art, wie er ihn ausgeführt hat, würde gelingen können, sondern er hätte sich nichts leichter als dieses vorstellen können, daß, da er mir schon einmal die A. H. Bedienung bis Hanau zugestanden hat, ihm der feierliche Einzug nach Frankfurt auch gewiß untersagt würde. Es ist klar zu ersehen, daß Taxischerseits dieser keck gewagte letztere Schritt eine vollkommene Überraschung war, welchen er niemals gewagt hätte, wenn er nicht einer Unterstützung sicher gewesen wäre. Wenn auch von Paarischer Seite eine Vernachlässigung geschehen wäre, so könnte solche doch nicht von diesem Grade sein, daß andurch den österreichischen Erblanden Nachteil und Schaden erwachsen könne.

Fürst von Taxis hat die erste Belehnung von Kaiser Mathias als zugleich Erzherzog von Österreich erhalten und niemand kann sich befremden, wenn A. H. dieser Kaiser sich Rechte vorbehalten hat, vermöge welcher er einem General-Reichspostmeister die Eingriffe in die Rechte eines Erblandpostmeisters gegen eigenen von demselben ausgestellten Revers verboten hat. Die Eingriffe, so die Familie von Taxis zur Zeit weiland Kaiser Franz in die Erbland-Postrechte gemacht hat, haben also anjetzo ihren unmittelbaren einzigen Einfluß in die Rechte und Interessen des Erzherzogtums Österreich, man müßte es also der Taxischen Familie zu einer großen Unerkenntlichkeit und Keckheit rechnen, wenn solche denen österreichischen sich vorbehaltenen Rechten fortan widerstehen wollte, umsomehr als man Taxischerseits, ohne der schuldigen Erkenntlichkeit zu erwähnen, die Unterstützung dieses Erzhauses für die Reichs- und Niederländischen Posten annoch notwendig hat.

Wenn E. Kgl. Maj. nur auf Ihrem festen Entschluß, einen eigenen Reichshofpostmeister zu haben, bestehen und A. H. dieselbe solches dem Fürsten Taxis durch was immer für einen Weg bekannt machen lassen, die Nachgiebigkeit von seiner Seite wird gewiß das Resultat sein und das Reich muß es auch geschehen lassen, unmöglich kann solches E. M. verhindern, einen eigenen Reichshofpostmeister zu haben. E. M. hätten sich nur ganz einfach an den Buchstaben des Taxisch- und Paarischen Lehenbriefes, welchen Kaiser Mathias und Ferdinand III. beiden Familien zu erteilen die Gnade hatten. Letzterer zerteilt die Rechte dieser beiden Erbchargen ganz klar, er erhält jene der Taxischen Familie in ihrem ganzen Genuß und trägt der Paarischen die Be-

dienung der A. H. Person im Reich und Niederlanden nicht allein auf, sondern er eignet solcher auch das Recht zu, bei der Reichsarmee und bei Anwesenheit des Kaisers im Reiche ein österreichisches Hofpostamt zu errichten, welches nicht allein die Korrespondenz des Hofes, sondern auch demselben folgenden Personen zu besorgen haben solle.

Mein Attachement für den Dienst und mein Eifer für E. Kgl. Maj. Interessen allein treibt mich an, von der Beschaffenheit meines Obristen Reichshofpostamtes diesen wahrhaften Abriß zu machen. Da meine Familie durch vier Kaiser in ihrem obristen Reichshofpostamts-Rechte zur Zeit erhalten worden, als die abfallenden Emolumente annoch unmittelbar bei einer Krönung, Reichskollegialtag und bei einer bestehenden Reichsarmee derselben zufloßen, wie vielmehr sollten sie erhalten werden, da nach dem bekannten von Kaiser Karl VI. mit meinem Großvater unterm 1. Juli 1722 errichteten Rezesse der Nutzen dem ärario zufällt. Dieser Rezeß hat aus den Paarischen ein Erzherzogliches Eigentum gemacht, mir bleibt nichts als die Ehre, die A. H. Person zu bedienen übrig und es ist gegenwärtig E. Kgl. Maj. eigene Sache und zu überlegen, ob es der Dignitaet der A. H. Person nicht angemessen sei, ihren eigenen Reichshofpostmeister wieder herzustellen und in seine vorigen Rechte sowohl bei der Reichsarmee, als Krönung in Frankfurt wieder einzusetzen; diese Herstellung und Einsetzung wäre aber umso weniger durch den Weg der Justiz, nämlich den Reichshofrat einzuleiten, als solcher schon meine höchstbillige Sache durch ein Conclusum abgeurteilt hat, sondern sie müsste von politischer Seite betrachtet und durch eine a. g. zu benennende Kommission behandelt werden. Niemand kann mit Grund im Reich dieser Bedienung widersprechen, bis nach vollendeter Krönung hat Fürst Taxis zur Bedienung eines Erzherzogs kein Recht und nach derselben sollte es der A. H. Person angemessen sein, wenn beide General-Reichs- und Obrist Reichs-Hofpostmeister die Bedienung vollendeten, welches Unterzeichneter von einer diesfalls aufzustellenden Kommission untersuchen und überlegen zu lassen, in aller Untertänigkeit vorstellet.

Wien am 12. Juni 1790. Fürst Paar m. p.

Auf ein vom Fürsten von Paar an den Reichs-Hofvizekanzler gerichtetes diesfälliges Promemoria langte unterm 31. Jänner 1792 das folgende Schreiben ein: „Der Reichs-Hof-Vizekanzler ersieht aus den weitläufigen am Reichshofrate zwischen dem Erbgeneral-Reichs-Obristpostamte und dem kais. Erbländischen Obristhofpostamte gewechselten Akten, daß der Vergleich, auf welchen sich gegenwärtig Seine Liebden als den eigentlichen Grund ihrer Beschwerde beziehen, gleich bei seiner Entstehung selbst von dem damals lebenden Herrn Grafen von Paar angefochten wurde und daß derselbe dieserwegen die Unterschrift des Vergleichs verweigerte; daß obgleich der Herr Graf von Paar von Zeit zu Zeit, insonderheit 1674 und 1689 von dem Reichshofrate auf die Unterschreib- und Fertigung jenes Vergleiches angewiesen wurde, dennoch derselbe unter mancherlei Einwendungen auf seiner Verweigerung beharrte; daß dieses beharrliche Widerstreben die unter den Anlagen des mitgeteilten Impressi Nr. 10 befindliche Reichshofrätliche Resolution vom 26. Junius 1702 veranlasste, in welcher zu Recht erkannt wurde, „daß es bei dem anno 1666 zwischen beiden Teilen vermittelst Kais. Chur Mainz damals aufgetragener Kommission aufgerichteten Vergleich alles dagegen beschenen Einwendens ungehindert sein Verbleiben habe und besagter Graf von Paar denselben ohneinstellig zu unterschreiben schuldig sei, auch beide Teile solchem Vergleich ohnverbrüchlich nachzuleben hiemit ernstlich angewiesen werden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß noch wegen Beitrag der in actis geklagten onerum und richtiger Postordnung ein gütlicher Vergleich zwischen ihnen durch dazu verordnete Commissarios versucht werden solle.“

Als aber auch diese Güte fruchtlos versucht ward, erfolgte am 26. Oktober 1702 der weitere Reichshofrätliche Bescheid: „Daß es lediglich bei dem Vergleiche de 1666, zu dessen Unterschreib- und Fertigung der Graf von Paar sub Termino Octidui angewiesen wird, all seines Inhalts ein für allemal wie auch wegen der fremden Briefe bei der bisher gepflogenen Observanz ohne einige Neuerung zu lassen.“ Graf von Paar unterschrieb aber den Vergleich nicht, Chur-Mainz hingegen ging bereits im Jahre 1701 in einem Interzessionalschreiben vom 18. Dezember an kais. Maj. in den zwischen den beiden Obristpostämtern obwaltenden bekannten Differentien und auf derer gütliche Beilegung der gedachte Vergleich abzielte, wieder auf die Grundsätze des Churfürstlichen Collegii vom Jahre 1641 zurück und sah daher die Paarischen Ansprüche sowohl wegen der Feldposten als sonsten im Reiche als Eingriffe in die Reichsgesetze an. Diesen Gesinnungen gemäß beschwerte sich daher Chur-Mainz ferner, daß die vielfältigen beim Reichshofrate erwachsenen Prozesse statt der in den Reichssatzungen gegründeten prompten Exekutionen nur weitläufige Inkonvenienzen und Unordnungen nach sich ziehen dürften und daß der angebliche Vergleich von 1666 keineswegs als rechtsverbindlich anerkannt werden könne, somit der Graf von Paar nach der Wahlkapitulation und den Reichsgesetzen mit seinem ganzen Gesuche abzuweisen, die entstandenen Differentien aber lediglich nach den Reichssatzungen abzuurteilen seien. Auch interponierte der Reichs-Erbgeneralpostmeister gegen die Reichshofrätlichen Urteile vom Jahre 1702 das remedium Restitutionis, worauf im Jahre 1712 in der Hauptsache eine neue Commissio ad admicabilem erkannt ward, welche sich aber wieder zerschlug, wo sodann seit 1717 die ganze Sache unbefolgt, in Restiturio unresolviert und in Amicabili unerledigt geblieben ist, woraus sich nunmehr zugleich ergibt, wie wirklich noch manche große Rechtsbedenklichkeiten der vollkommenen Verbindlichkeit dieses Vergleiches entgegengesetzt werden können, wie denn auch schon mancherlei Einwendungen in zwei dem Reichshofvizekanzler zu Gesicht gekommenen

Impressis wider die Rechtskraft desselben gemacht worden sind. Das erste Impressum führt den Titel: „Bestgegründetes die Fürstlich Paarische Praetension nachdrucksamst entscheidendes Promenoria Wien 1770.“ Das andere ist überschrieben: „Kurze, jedoch wohlgegründete Erzählung des Ursprungs des kais. Reichs- auch kais. kgl. Erbländischen Postgeneralaten und der sich zwischen beeden Postgeneralaten seit ihrer Errichtung vorgewalteten Strittigkeiten samt einer Widerlegung des Ao. 1666 verfaßten Vergleichs-Entwurfs. Wien 1770.“

Der Reichshofvizekanzler ersieht ferner aus den oben bemerkten Reichshofrätlichen Akten, als nämlich im Jahre 1770 die wichtige Frage am Reichshofrate erörtert ward: Ob dem Fürsten von Paar beim Reichshofrate die Belehnung über das kais. Reichs-Obrist-Hofpostmeisteramt sowie dessen Voreltern solche Ao. 1656 das erstemal und dessen Vater Ao. 1737 das letztemal erhalten, könne gegeben werden? und die kais. Resolution erfolgte: „hat des Herrn Fürsten von Paar pro Investitura ad Normam de 1656 gestelltes und übriges davon abhangendes Gesuch nicht statt“, daß der Reichshofrat in seinem an kais. Maj. erstatteten Gutachten auf den von Sr. Liebden angeführten Vergleich vom Jahre 1666 als eine allerdings erhebliche petitorische Exception und einen von der Hauptfrage untrennbaren Vorfall bereits die erforderliche rechtliche Rücksicht genommen, dessen Rechtsverbindlichkeit aber zugleich solche Einwendungen entgegengesetzt habe, und die der Reichshofvizekanzler zum Teile oben berührt hat, daß wohl eine von Sr. Liebden wegen des nicht erfüllten Vergleiches noch gewünschte genügliche Vergütung im Wege Rechtens kaum zu erwarten sein dürfte, wobei noch eine besondere Erwägung zu verdienen scheint, daß selbst in dem Vergleichsaufsatze die Bestellung der Post durch das Stift und die Stadt Passau nicht anderst als ohnedem zum Reiche gehörig, mithin als eine dem Reichspostgeneralate vor sich selbst zustehende Proprietaet angesehen ward.

Solche Praemissen führen notwendig auf eine ganz entgegengesetzte Überzeugung und der Reichshofvizekanzler kann nur auf den Fall Sr. Liebden anraten, mit seinen Ansprüchen wider den Herrn Fürsten von Thurn und Taxis im Wege der gütlichen Rücksprache oder im Wege Rechtens aufzutreten, wenn des Herrn Fürsten Liebden so glücklich sein sollten, die von dem Reichshofvizekanzler bemerkten Zweifel und Bedenklichkeiten, ohne daß derselbe in einer kurzen Note alle und jede anführen konnte, durch vollwichtige Rechtsgründe zu beseitigen.

Wien den 31. Jänner 1792. F. zu Coloredo Mannsfeld m. p.“

1790. 10. August. Schreiben des Haus-Hof- und Staatskanzlers Fürsten von Kaunitz-Rittberg an den Obristen Reichs-Hof- und General-Erblandpostmeister Fürsten von Paar:

„. . . . . hiemit zu eröffnen, daß auf Befehl Sr. Kgl. Apost. Majestät die von Sr. Liebden in Betreff des Anspruches auf der Reise S. M. nach Frankfurt in A. H. dero Begleitung das Postbefugnis auszuüben, A. H. denenselben überreichte Vorstellung der Kgl. Wahlbotschaft nach Frankfurt mit dem Auftrage zugeschickt worden, entweder den Anspruch Sr. Libden auf dem Wahlkonvente bestens zu unterstützen, oder falls dagegen wichtige Bedenken obwalten sollten, dieselben anher anzuzeigen, worauf die Kgl. Wahlbotschaft einberichtet hat, daß Sr. Liebden diesfälliger Anspruch bereits bei mehreren Wahlkonventen für unstatthaft angesehen, auch letztlich sogar vom kais. Reichshofrate für unstatthaft erklärt worden sei und bei solcher Lage nicht tunlich wäre, daß S. M. eine Sache unterstützten, welche bereits durch ein zu Rechtskräften erwachsenes Urteil eines höchsten Reichsgerichtes entschieden worden. Mithin des Herrn Fürsten von Paar Liebden S. M. zwar auf Ihrer Reise nach Frankfurt als Obrister Hofpostmeister allerdings begleiten könnten, jedoch die Bedienung S. M. mit Postpferden und die Bestellung der Hofbrief-Pakete dem General-Reichshofpostmeister Herrn Fürsten von Thurn und Taxis überlassen müßten.

Da nun S. M. nicht anders als diesem wohlgegründeten Gutachten der Wahlbotschaft beitreten können, so haben A. H. dieselbe, doch auf besonderes Einraten des Hof- und Staatskanzlers beschlossen, Sr. Liebden völlig freizustellen, den Hof auf die ersterwähnte Art zu begleiten, oder aber diese Begleitung auch zu unterlassen, wenn Sie dieselbe ohne Ausübung des Postbefugnisses Ihren Gerechtsamen nachteilig zu sein glaubten, als welche nach eigenem Befunde im gehörigen Wege gegen den Herrn Fürsten von Taxis weiters geltend zu machen Sr. Liebden vollkommen bevor bleibt.

Wien 10. August 1790. Kaunitz R. m. p.“

Hierauf richtete Fürst von Paar unterm 21. August 1790 das folgende Schreiben an den Haus-Hof- und Staatskanzler Fürsten von Kaunitz-Rittberg:

„Der Obriste Reichs-Hof- und General-Erblanden-Postmeister gibt sich die Ehre, des Herrn Haus-Hof- und Staatskanzlers Fürsten von Kaunitz-Rittberg Liebden anmit seine volle Danknehmigkeit für die unterm 10. d. gefällig gewesene Eröffnung des dermaligen Resultats über seinen Anspruch auf die Begleitung S. M. nach Frankfurt mit Ausübung des Postbefugnisses, zu versichern, hiernächst aber in Erinnerung beizufügen, daß er zwar den hohen Wert der Gnade, welche ihm S. M. dadurch bezeigen, daß Höchstdieselben ihm erlauben, aber auch zugleich freistellen, S. M. auf der Reise nach Frankfurt auf eine dem obgedachten Resultat entsprechende Art zu begleiten, vollkommen erkenne und zu schätzen wisse, jedoch derselben in jener Maß nicht teilhaft werden könne, indem er die Eigenschaft als Obrister Reichs-Hof- und General-

Erblanden-Postmeister nur bis an die Grenzen beibehalten, folglich auch die seiner Charge anklebende Befugnis nur bis dahin ausüben könnte und sodann solche an den Fürsten von Taxis abtreten müßte, dadurch aber seinen gemachten Anspruch, der auf die Gerechtsame S. M. als Erzherzogen von Österreich einen nicht weniger starken und wichtigen Bezug hat, offenbar als ungegründet zu erkennen scheinen würde, da er doch vielmehr aus Überzeigung, daß das von dem höchsten Reichsgericht in Sachen gefällte Urteil nicht auf ganz unumstößlichen Rechtsgründen ruhet, sich vorbehaltet, seinerzeit diesen Anspruch gegen den Herrn Fürsten von Taxis im gehörigen Weg weiters geltend zu machen." (H. K. A. Oberst Reichs-Hof- und General-Erblanden-Postmeisteramts-Aktivitätsakten.)

Johann Wenzel Fürst von Paar starb am 5. Juli 1792.

18. Wenzel Fürst von Paar. (1792—1812.)

1792. 30. August. Schreiben des Grafen Mailath an den Fürsten Wenzel von Paar, daß der Kaiser geneigt sei, dem Fürsten die nämliche Aktivität für seine Person und ohne Konsequenz für die Lehensfolger zu verleihen, welche seinem verstorbenen Vater vom Kaiser Josef II. nach Aufhebung der Hofpostkommission eingeräumt war. Dagegen versehe sich der Kaiser, daß er bereit sein werde, sich des im Rezesse zwar gegründeten, jedoch dem Aerarium unangenehmen Compossesses oder Gegensperre der Oberst-Hofpostamtskasse eben nur für seine Person und ohne Präjudiz der Nachfolger dergestalt zu begeben, daß das Hypothekarrecht in Ansehung des Äquivalentes auf dem Postgefälle noch ferner zu bestehen haben werde. Nach Erhalt der vom Fürsten zu gewärtigenden näheren Erklärung wird die weitere A. H. Vorschrift in Vollzug gesetzt werden können, daß die Korrespondenz zwischen dem Fürsten und der Hofstelle, wo es um Ersetzung einer Postmeisterstelle zu tun ist, durch Noten, in übrigen Diensteresetzungsgegenständen und Angelegenheiten aber vom Fürsten durch Berichte, von der Hofkammer aber durch Dekrete geführt werden soll. (H. K. A. Postmeisteramts-Aktivitätsakten.)

1793. 7. Jänner. Fürst Paar bittet, die Bedingung, daß er sich der Gegensperre der obersten Hofpostamtskasse begeben solle, aufzuheben und ihm die Aktivität, die sein Vater hatte, unbedingt zu bewilligen, weil diese Bedingung nicht nur dem Rezesse abträglich, sondern eine Art Mißtrauen in seine Person zu erkennen gebe. Hierüber erging unterm 18. Jänner seitens des Directoriums in Cameralibus und Publicis politicis an den Fürsten der Bescheid, daß gegen die erst kürzlich erfolgte A. H. Entschließung eine neue Vorstellung nicht überreicht werden könne. Wenn der Fürst ungeachtet des an ihn gestellten Ansinnens, dem Compossesse für seine Person nicht entsagen wolle, könne er auch auf mehrere als die rezeßmäßige Aktivität keinen Anspruch machen.

29. Jänner. Fürst Paar legt die Erklärung vor, daß er zum Beweise seiner Devotion für S. M. sich der rezeßmäßigen Gegensperre zu begeben bereit sei, wenn ihm die erweiterte Aktivität, wie sie seinem Vater eingeräumt war, ohne weitere Schmälerung der übrigen Rezeßpunkte erteilt wird. Er erklärt weiter, daß wenn S. M. daran gelegen sei, daß diese Gegensperre auch von seinen Nachfolgern nicht wieder geführt werde, er bereit sei, einen gehörig verfaßten Verzicht auf diese Gegensperre beizubringen, wenn S. M. die ihm eingeräumte erweiterte Aktivität auch seinen Nachfolgern zusichern würde. Hierüber erging unterm 15. März an den Fürsten der Bescheid, daß der Kaiser dem Fürsten gegen die Begebung der rezeßmäßigen Gegensperre bei der Obersten Hofpostamtskasse salvo jure hypothecæ auf das Postgefälle die dem verstorbenen Fürsten Paar eingeräumte erweiterte Aktivität ebenfalls für seine Person wieder verliehen habe. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 425, 964.)

1795. 7. Mai. Fürst Paar zeigt dem Obersten Direktorialminister Grafen Kollowrat an, daß er seinem ältesten bereits vogtbaren Sohne, der ohnehin erster Anwärter auf das Postlehen ist, im Falle seiner Abwesenheit die Unterschrift jener Dekrete und sonstigen Expeditionen, deren Erlassung in seinen Wirkungskreis gehöre, so wie es von seinem verstorbenen Vater gepflogen worden, übertragen habe. (H. K. A.)

1796. 7. Oktober. Dem Gesuche des Fürsten um Belehnung mit den Ost- und Westgalizischen Postregale wurde nicht willfahrt, da die Rezesse und Belehnungen auf die künftigen Erwerbungen nicht ausgedehnt sind, daher dem Fürsten in den Galizischen Postsachen ein Einfluß nicht gestattet sei. (H. K. A. K. F. 9/7, Nr. 52.)

1799. 22. Juni. Note des Fürsten Paar an den obersten Finanzminister und Hofkammerpräsidenten Grafen von Saurau, daß den mit Militärkurieren in Wien ankommenden Postillions das Blasen mit den Posthörnern verboten werden möge, weil hiedurch die Ruhe des Volkes unterbrochen wird. Hierüber wird den Postillionen das Blasen bei einer Strafe von 25 Stockstreichen untersagt.

1800. 8. April. A. H. Handbillet an den Grafen Saurau, daß bei dem Umstande, als der Fürst von Paar auf dem Lande zu leben gedenkt, die demselben als Obersten Hof- und Erblanden-Postmeister obliegenden Geschäfte durch einen Administrator zu besorgen sind und hiezu der bei der Böhmisch-Österreichischen Hofkanzlei als Hofrat angestellte Josef Graf von Dietrichstein ernannt wird. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 149—683.)

1803. 4. April. Nachdem der zum Gouverneur in Mähren und Schlesien ernannte Kämmerer und Geheimrat Josef Graf von Dietrichstein die Geschäfte des Obersten Reichs-Hof- und General-Erbland-Postmeisteramts nicht weiter besorgen konnte, wurde die Verwaltung dieses Amtes dem Kämmerer und Hofrat bei der vereinigten Böhmisch-Österreichischen-Galizischen Hofkanzlei Franz Grafen von Althan übertragen. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 41.)

1804. 19. Juli. Fürst Paar ersucht um Wiedereinsetzung in sein Amt, da er in der kaiserl. Residenz wieder angekommen und in der Lage sei, dem A. H. Hoflager folgen zu können und den ihm zukommenden Dienst auszuüben. Hierauf wurde unterm 6. Dezember 1804 die unterm 8. April 1800 aufgestellte Administration des Obersten Hof- und General-Erblanden Postmeisteramts aufgehoben und Fürst Wenzel von Paar in die demselben zustehenden Amtsverrichtungen wieder eingesetzt. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 13.)

20. Dezember. Graf Althan zeigt an, daß er am 12. Dezember dem Fürsten von Paar die Geschäftsleitung des Postmeisteramtes abgetreten und sämtliche Akten übergeben habe.

1805. 22. Jänner. Nachdem Fürst von Paar mit A. H. Genehmigung nach Venedig abgereist ist, wurde mit seiner einstweiligen Vertretung der Graf von Althan betraut. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 229.)

23. März. Der Hofkammerpräsident Graf Zichy teilt dem Grafen Althan mit, daß nach A. H. E. die bisherige Geschäftsführung eines Hofreisedirektors nicht mehr abgesondert zu bestehen hat, sondern mit dem k. k. Oberststallmeisteramte vereinigt wird. Die Bestellung und Anschaffung der Postpferde zu den Hofreisen soll wie bisher seitens des Obersthofpostmeisters als ein ihm zustehendes Vorrecht und Privilegium besorgt werden, die Anschaffung und Reparatur der Hofreisewägen und Kurierkaleschen ist dem Oberststallmeisteramte zu übertragen und sind demselben die im sogenannten „Poststadl" befindlichen Wägen zu übergeben.

17. Juli. Graf von Sickingen zeigt als Bevollmächtigter der fürstlich Paarischen Familie an, daß er sich von dem äußerst schlechten Zustande des Poststalles überzeugt, und um das Aerarium vor Schaden zu schützen und dem Publikum die gewünschte gute Bedienung, dem Fürsten von Paar aber Ehre und Ansehen zu verschaffen, genötigt gefunden habe, den mit dem Poststallpächter Leopold Dassanowsky bestehenden Pachtkontrakt aufzuheben und den Poststall in eigene Regie zu übernehmen. Da diese kostspielige Anstalt aber 26.000 fl. kosten werde, verspreche er sich seitens des Aerariums alle mögliche Unterstützung. (H. K. A. Postm.-Aktiv.-Akten.)

1807. 15. Jänner. Graf Althan wurde über sein Ansuchen von der Verwesung des Oberst Hof- und General-Erblanden-Postmeisteramtes enthoben und der Fürst von Paar in die demselben zustehenden Amtsverrichtungen wieder eingesetzt. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 325.)

7. September. Aus einer Note des Fürsten von Paar an den Finanzminister Grafen von Zichy:

„Seit einiger Zeit werden von der Hofstelle bei Ausführung meines obersten Hof- und General Erblanden-Postmeisteramtes gegen meine durch die Lehenbriefe und Hofrezesse bestätigten Rechte, besonders bei Vergebung der nicht erblichen Posten, gegen die bisherige Observanz und Inhalt der älteren Akten so zuwiderlaufende Ansinnen gestellt, endlich solche Verfügungen getroffen, daß ich für nötig erachte, E. E. den Verhalt des Ursprungs meiner Rechte in Erinnerung zu bringen.

Meine Voreltern haben vor mehr als zwei Jahrhunderten das Postwesen in den k. k. Erbländern eingerichtet. Diese Verdienste waren so ersprießlich und von den Monarchen so sehr erkannt, daß meinen Voreltern ausschließliche Privilegien und Begünstigungen über das Postwesen erteilt wurden. Um solche zu befestigen, wurde meine Familie vom Kaiser Ferdinand I. mit einem Lehenbriefe dahin begnadigt, daß, weil meine Voreltern das ihnen anvertraute Oberste Hofpostmeisteramt zur Beförderung des A. H. und ganzen gemeinen Wesens in beste Ordnung gerichtet, meinem damaligen Ahnherrn Johann Christoph das oberste Hofpostmeisteramt im Königreich Hungarn, Böhmen, allen inkorporierten Provinzen anvertraut wurde, und alles, was diesem Oberst-Hofpostmeisteramte anklebt, nutzen und dirigieren solle. So wurden alle meine Ahnherrn auf gleiche Weise bis auf heutige Zeiten, endlich ich von Seiner jetzt regierenden Majestät mit dem Oberst Hofpostmeisteramte belehnt. In disem ruhigen Besitzstand und Ausübung der dem Postlehen anklebenden Rechte blieb meine Familie bis zur Regierung Kaiser Karl VI. Da aber damals schon die Schreibsucht und die Einnahme für Briefe, die mein Großvater noch allein bezog, nicht nur sehr zunahm, sondern auch die ganze Postmanipulation von einem solchen Umfang geworden, daß die ausschließliche Oberleitung meinem Urgroßvater schon sehr beschwerlich war und notwendigerweise der Zuwachs der Postgeschäfte eine schon vervielfältigte Leitung erforderte, so wurden zwar die Rechte und Emolumente, die meine Familie durch Verdienst erworben und die durch die Lehenrechte bestätigt und festgesetzt waren, nicht angefochten und verkürzt, nicht der Besitz gestört und die Rechte abgenommen, sondern es wurde vom Hof ein gütliches Einvernehmen mit der Familie gepflogen und durch beiderseitiges Einverstehen zwischen Herrn und Vasallen gewisse Modalitäten bei Ausübung der Rechte und Genuß der Emolumente, welche gegen ein bestimmtes Aequivalent abgetreten worden, festgesetzt und dadurch entstand die erste Übereinkunft mit dem Hof und der Rezeß im Jahre 1722. Statt der bishergen Einnahme wurde ein Aequivalent festgesetzt, daß mir alle Monate 5500 fl., im ganzen jährlich 66.000 fl. richtig und bar ausbezahlt werden sollen, welches damals als eine Summe von großem Werte angesehen worden, die Einsicht der Kassa und die Kassasperre dem General Oberstpostmeister aber belassen.

Bezüglich der Ausübung meiner sämtlichen Rechte und Vergebung sämtlicher Dienste waren die Modalitäten dahin bestimmt, daß ich zu den vornehmeren Postdiensten bei den sechs Hauptstationen Preßburg, Wien, Prag, Brünn, Linz und Graz, bei Erledigung zu jeder derselben Ersetzung drei Subjecta vorschlagen soll, wo sodann derjenige, welcher zur erledigten Stelle resolviert werden wird, beim obersten Postmeister, wie bisher geschehen, das Jurament abzulegen, die Instruktion zu empfangen, auch von selbem so zu dependieren haben solle, daß der oberste Postmeister befugt sei, sie verdientermassen zu bestrafen, wie auch mit der Suspension unmittelbar gegen sie zu verfahren. Alle übrigen Dienst- und Postmeisterstellen wurden meiner Bennenung ohne Ausnahme überlassen.

Seit dem blieben meine Vorfahren im ruhigen Besitz dieser Rechte und Praerogativen bis zur Regierung der Kaiserin Maria Theresia, welche abermal durch gütliches Übereinkommen mit meiner Familie andere Einrichtungen im Postwesen zu treffen und eine Posthofkommission unter dem Vorsitze meines Großvaters aufzustellen geruhte, wodurch meinem Großvater als damaligen obersten Postmeister mehrere Begünstigungen gestattet und dagegen einige Abänderungen gemacht worden sind. Mein Großvater wurde auch vermöge des mit meiner Familie unterm 12. Dezember 1743 errichteten Rezesses in dem bisherigen ausgeübten Jure compossessionis cassae noch ferners bestätigt und ihm gestattet, hiezu einen eigenen Beamten anzustellen. Nun kam Kaiser Josef II. zur Regierung, der sich fördersamst mit meiner Familie benommen, die von Maria Theresia zugestandenen Emolumente meinem Vater belassen und zugleich es für nötig befunden hat, die bestandene Hofpostkommission wieder aufzuheben, meine Familie wieder in alle ihre durch den ersten Rezeß vom Jahre 1722 festgesetzten Rechte und Vorrechte mit Beibelassung der Kassamitsperre einzusetzen und darüber eine Normalresolution unterm 3. April 1783 zu erlassen, worin es im § 7 ausdrücklich heißt: „Wollen S. M. dem Herrn Fürsten von Paar in gnädigster Anbetracht seiner langjährigen rühmlichsten Dienstleistung, auch kraft des mit selben geschlossenen Postlehenrezesses die Ersetzung der bei dem ganzen Poststand erledigten Dienststellen dergestalt wie bisher einräumen und belassen, daß nämlich Er Herr Fürst bei Erledigung einer Postverwalters, Kontrollors, Postwagenexpeditors und diesfälligen Kontrollors, dann kontrollierenden Postoffiziers und erblichen Postmeisterstelle seinen Vorschlag zur A. H. Begnehmigung vorzulegen habe, alle übrigen minderen Postbedienstungen aber ohne Rückfrage mit tüchtigen Individuen selbst wieder besetzen möge. Im Falle der ersteren Gattung werden die bei der Landesstelle vorkommenden Gesuche von selbem gutächtlich nach Hof einzubegleiten sein, in jenem der zweiten Gattung stehet dem Herrn Fürsten bevor, über die zu seinen Handen gelangenden Bittschriften sich mit dem Länderchef in das Einvernehmen zu setzen, wie er dann auch selbem von der geschehenen Ernennung Nachricht zu geben haben wird. Übrigens werden alle Dienstanstellungsdekrete der Postbeamten vom Fürsten noch ferners ausgefertigt und unterzeichnet werden."

Auch wurde mein Vater, in dem Rechte, bei ausbrechenden Kriegen Feldpostämter zu bestellen, bei vorkommenden Hofreisen die Postoffizianten zur Begleitung S. M. zu benennen und alle Postbeamten ohne Ausnahme zu beeiden, bestätigt.

Als nun Seine jetzt regierende Majestät auf den Thron kamen, wurde ich auf gleiche Weise wie meine Vorfahren mit dem Obersten Reichs-Hof- und General-Erblanden-Postmeisteramte belehnt. Und da S. M. das Verlangen äußerten, daß ich mich der Mitsperre und Einsicht der Postkassa begeben möchte, so habe ich mich auf A.H. Verlangen der Mitsperre der Postkassa freiwillig und nur für meine Person begeben, dagegen aber haben I. M. mich in dem von Kaiser Josef meiner Familie eingeräumten erweiterten Wirkungskreis und allen damit verbundenen Rechten und Praerogativen zu bestätigen geruht. . . . Ich blieb stets in Ausübung dieses Rechtes, bestätigte die Kaufkontrakte über nicht erbliche Posten und verlieh solche. Dieses mein Recht wird in Hungarn und Siebenbürgen, wo meine Lehensrechte nicht extendiert sind, auf das strengste respektiert. . . . Nun will mir die Hofstelle dieses Recht, nicht erbliche Posten zu verleihen und die errichteten Abtretungskontrakte zu bestätigen, absprechen. . . . ." (H. K. A. Postm. Aktiv.-Akten, Nr. 339.)

1809. 29. Juni. Graf Bissingen teilt dem Fürsten Paar mit, daß 1. die Erhöhung des Rittgeldes auf 3 fl. per Pferd und Station der Billigkeit angemessen erscheint und da diese Erhöhung vorzüglich auch das kaiserl. französische Aerarium, welches den Überschuß der Gefälle bezieht, treffen würde, wurde der Generalintendant des kaiserl. französischen Kriegsheeres Graf von Daru ersucht, diese Erhöhung vorläufig nur für drei Monate zu bewilligen. 2. Bezüglich der Handhabung des § 14 der allgemeinen Postordnung vom Jahre 1748, welche durch Hofkammerdekret vom 12. September 1807 eingeschärft wurde, wendete sich die n.-ö. Landesregierung an den General-Gouverneur Grafen von Andreossy, daß die diesfälligen Anordnungen vermittelst eines Tagesbefehls den französischen Reisenden zur Darnachachtung, den bei den Postämtern angestellten Gendarmen aber zur Wachung über die Befolgung bekannt gemacht werden möchten. Fürst Paar erwiderte hierauf: „. . . Ich habe mich umständlich über den Gegenstand der Postordnung mit dem Gouverneur Grafen Andreossy besprochen. Er hatte die Gefälligkeit, mir den Entwurf der neuen Verordnung, die er diesfalls erlassen wird, zu zeigen, sich hierüber mit mir näher einzuvernehmen und gab mir die Zusicherung, daß diese Verordnung zu Erhaltung der Postordnung und der Polizei bei den Stationen vollständig nach dem an ihn gestellten Verlangen verfaßt und unverzüglich in Druck befördert werden soll. In Betreff des Rittgeldes: . . . Gegenwärtig ist der Haber kaum um 16 bis 18 fl. der Metzen, das Heu zu 6 bis 8 fl. der Zentner zu kaufen. Ich habe den Grafen von Daru durch die französische Postbehörde und den Marschall Duroc angehen lassen und dem Grafen von Andreossy als Gouverneur der Stadt Wien und Niederösterreichs vorgestellt, wie nötig und dringend diese Erhöhung von Tag zu Tag werde."

9. Juli. Graf von Bissingen an den Fürsten Paar: „Da die Zahl der Blessierten mit jeder Stunde sich beträchtlich vermehrt und bereits alle Spitäler und Klöster und sonstigen großen Gebäude, die zur Aufnahme derselben geeignet sind, inner den Linien sowohl als selbst im Bezirke des Kreises Unterm Wienerwald, insoweit in denselben mit Einwilligung des französischen Gouvernements auf Unterbringung der Blessierten angetragen werden darf, mit Blessierten angefüllt sind, für die heute und morgen eintreffenden österreichischen Blessierten der nötige Raum mangelt, wird der Fürst ersucht, die nötigen Befehle seinen Bestellten sogleich zuzufertigen, damit seine Reitschule am Poststalle heute noch zu einem Spitale eingeräumt werde, nachdem zur Übernahme derselben und nötigen Einrichtung der aufgestellte Kommissär Hofrat Freiherr von Mayern von der Regierung beauftragt wird." Fürst Paar erwiederte hierauf, „daß seine Bereitwilligkeit zur Beförderung des allgemeinen Besten ganz uneingeschränkt sei, er diesfalls keinen Anstand nehme. Nur müsse er bemerken, daß unlängst ein französischer Offizier de Sareté kam und erklärte, daß die Veranstaltung getroffen werden müsse, in eben diese Reitschule im sogenannten „Poststallgarten" französische Blessierte und Kranke zu nehmen, weil er die Remisen zu ungesund und nicht licht genug fand. Bei näherer Untersuchung äußerte er, daß, da die Reitschule nur mit Schotter und nicht gekehrt, die Decke auch schadhaft und an vielen Orten bereits heruntergefallen sei, er von seinem Vorhaben abginge. Als dieses der französischen Postdirektion bekannt wurde, äußerte sich dieselbe, daß alle zur Post gehörigen Gebäude als Propietæt des französischen Kaisers anzusehen seien und nichts dahin einquartiert werden könnte und nichts verfügt werden solle, ohne Einverständnis der französischen Behörde und des Postdepartements. Der fürstlich Paarische Sekretär, der die Direktion über den Poststall hat, werde sich zwar in der Reitschule einfinden und den Hofrat Mayern erwarten, die Landesregierung wird jedoch ersucht, über die Anlegung eines Spitals in der Post-

stallreitschule, die zu seiner Wagenschupfe dient, Rücksprache mit der französischen Behörde zu machen, um Unannehmlichkeiten und Auftritte zu beseitigen und der Fürst sich mit der französischen Behörde, da überhaupt seine derzeitige Direktion und Eigentumsgenuß in seinem Poststall sehr beschränkt ist, nicht verwickeln könne."

22. Juli. Auf eine Mitteilung des Grafen Bissingen, daß der Wiener Stadtkommandant Meriage die Vermehrung der hiesigen Postpferde um 40 Stück nötig finde und daß nach einer Äußerung des Gouverneurs Grafen Andreossy die Passage der Brücke am Spitz wieder geöffnet sei, daher die Errichtung einer Unterlegstation in Ebersdorf überflüssig werde, erwiedert Fürst Paar, „daß er hierüber mit dem Gouverneur gesprochen und ihm die Unmöglichkeit vorgestellt habe, 40 Pferde unterzubringen, da die Stallungen ganz voll sind und er etlichen 20 kaiserl. französischen Pferden Unterkunft geben müsse, daß er ferner die Fourage für die Pferde, die er nun habe, nicht auftreiben könne, da er französischerseits keine Unterstützung erhalte, er endlich 20 Postpferde, die infolge Abbrennens der Donaubrücke am linken Ufer zurückbleiben mußten, erwarte, der Postdienst also hinlänglich versehen werden könne, zumal die Pferde nicht mehr durch die Überfahrt über die Lobau verpflichtet werden, sondern gleich von allen sechs Stationen zurückkommen und er sich auch auf die zugesagte Aushilfe mit Fiakerpferden verlasse."

7. August. A. u. Vortrag des Fürsten von Paar an den Kaiser: „E. K. M. geruhten mir bei A. H. dero Abreise aufzutragen, mich des Postwesens anzunehmen und mir das beste desselben angelegen sein zu lassen. Ich hatte hierüber gleich anfangs und seither schon öftere Beratungen mit den französischen Behörden, weil das Verlangen des Publikums sehr dringend war, daß zur Erleichterung des darniederliegenden Kommerzes der sämtliche Postenlauf, sowohl der Brief als fahrende, geöffnet werden möchte. Die französische Behörde zeigte sich dazu bereitwillig, indem sie nicht allein den Kurs in das Reich, sondern auch jenen durch Steiermark, Kärnten, Krain, nach Triest und in ganz Italien herstellen ließ, wohin sowohl die Brief- als fahrende Post an den gewöhnlichen Tagen befördert wird. Auch wird auf Befehl des Kaisers Napoleon eine besondere gerade Route von Passau über Landshut, Augsburg und Ulm nach Straßburg eröffnet, um alle Umwege zu beseitigen; nur die Straßen nach Mähren, Böhmen und Ungarn sind noch immer gesperrt, denn die Mährische geht nur bis Brünn, die Prager nur bis Znaim, die Pilsner bis Göpfritz und die ungarische nur bis Preßburg und Raab, weil die Vorposten der kaiserl. österreichischen Armee durchaus keine Post passieren lassen. Um daher den so sehr leidenden Kommerz einigermaßen aufzuhelfen, ergeht an E. K. M. mein a. u. Antrag, an die Vorpostenkommandanten die A. H. Befehle zu erlassen, daß die Ordinarien und Postwagen nach Ungarn, Böhmen und Mähren ohne Anstand hin und zurückfahren können....'

„Auf meine a. u. Vorstellung, womit E. M. dem hiesigen Postamtspersonale bei diesen bedrängten Zeitumständen einen weiteren Gehaltsvorschuß a. g. zu bewilligen geruhen möchten, geruhten E. M. mir durch ein A. g. Handbillet vom 28. Juli d. J. A. H. dero Entschluß dahin bekannt zu machen, daß, da das französische Gouvernement alle Gefälle und so auch das Postgefälle bezieht, demselben obliege, auch die Regieauslagen zu bestreiten. Es könne daher für die Postbeamten der angesuchte Vorschuß nicht bewilligt werden. Diese A. H. E. habe ich der französischen Behörde insoweit bekannt gemacht, daß ich darauf gedrungen, daß die Bestallungen der Postgefällsbeamten aus der Postkassa von der französischen Behörde entrichtet werden möchten. Der Generalintendant Daru hat sich zwar mit vieler Bescheidenheit gegen mich geäußert, ist jedoch zur Zeit nicht ganz willfährig, es wird immer der Satz behauptet, die französischen Behörden wollten jetzt die Beamten E. M. nicht besolden, sollte es aber wieder zum Kriege kommen, so würden sie alsdann den Beamten, die nötig wären, ihre Salarien entrichten, jedoch nach Abzug des dreimonatlichen Vorschusses.... Im äußersten Falle, wenn von der französischen Behörde aller Vorstellung ungeachtet keine Bestallung zu erzwingen sein würde, werden die hilflosen Postbeamten zu E. M. landesväterlicher Gnade und Milde ihre a. u. Zuflucht nehmen.... Auch der Fürst Paar habe seine rückständigen Aequivalentsgelder noch nicht erhalten....."

10. Oktober. A. u. Vortrag des Fürsten Paar: „Die monatlichen Bestallungen der Beamten bei der hiesigen Post wurden pro September und Oktober ausbezahlt, für die früheren drei Monate aber wurde die Zahlung verweigert, weil der von E. M. erteilte dreimonatliche Vorschuß nicht als ein Gratiale, sondern als eine wirkliche Besoldung angesehen werden will. Die Postæquivalentgelder und die für die seit Mai beförderten Ordinarien, Estafetten und Postwägen, welche einige tausend Gulden betragen, sind noch nicht bezahlt und es scheint, daß man französischerseits absichtlich bis zum Abzug damit einhalten wolle, um diese beträchtliche Zahlung von sich abzuwälzen.... Die Postgeschäfte gehen noch immer schwankend, allein ich trachte immer die Oberdirektion beizubehalten und werde hie und da von den obersten Behörden unterstützt, jedoch gibt es von vielen Seiten her teils Aufenthalt, teils Verwirrung, was aber das Kassawesen betrifft, so ist dies ausschließlich unter der französischen Intendanz und Direktion."

18. November. Aus einem a. u. Vortrage des Fürsten von Paar um Genehmigung der Abnahme des erhöhten Rittgeldes von 3 fl. auch für jene Postmeister, die sich außer der gegenwärtigen Demarkationslinie befinden, mithin auf sämtlichen Hauptpoststraßen: „E. K. M. geruhten bei A. H. dero Abreise von hier mir aufzutragen, hier zu bleiben und das Oberstpostmeisteramt fort zu administrieren, auch wenn fremde Truppen hier einrücken sollten, sonach das Postwesen wie im Jahre 1805 zu besorgen. Demzufolge bin ich hier geblieben, von den französischen Behörden ohne aller gewalttätigen Anmassung von ihrer Seite als eine Authorität im Postwesen stets anerkannt worden. Ich habe mit selben gutes Einvernehmen erhalten, allen drückenden Anforderungen bei Zeiten vorgebeugt und solche abgewendet, mithin den Postdienst zwar mit ungemein beschwerlicher Anstrengung, aber doch mit möglichster Verschonung der Einwohner Wiens und des Landes von Pferderequisitionen in gehöriger Ordnung versehen und den Dienst E. M. und des hiesigen Publikums besorgen lassen, so zwar, daß mir darüber von den hiesigen Behörden und vom Kaiser Napoleon selbst und den französischen Authoritäten überhaupt die Versicherung vollkommener Zufriedenheit gegeben worden ist. Dies aber bei der üblen Lage der Postmeister zu erzielen war mir nur dadurch möglich, daß ich sie stets mit der Hoffnung der Rittgelderhöhung belebte und auf viele Vorstellungen endlich die Erhöhung desselben auf 3 fl. in den von französischen Truppen besetzten Provinzen erwirkt habe. Da wir aber nun wieder das Glück haben, unter dem A. H. Befehl E. K. M ohne aller hemmenden Einmischung, als unserem A. g. Landesherrn zu stehen und A. H. dieselben während der Anwesenheit der Franzosen öfters Resolutionen in Postsachen an mich zu erlassen geruht haben, so erlaube ich mir die a. u. Vorstellung direkte vorzulegen, daß jene Postmeister, die sich in den von französischen Truppen besetzten österreichischen Stationen noch befinden, dieses erhöhte Rittgeld von 3 fl. fortan genießen sollen und dessen Beibelassung auch in den vom Feinde befreiten Provinzen um so nötiger sei, als die gegenwärtigen Preise der Fourage aller Art äußerst hoch sind..."

(Die Erhaltung eines Pferdes kam täglich über 4 fl. zu stehen. Der Metzen Hafer kostete 10 fl., der Zentner Heu 8 fl. Im Oktober hatte das Wiener Poststallamt 1685 fl. Verlust.)

23. November. Schreiben des Fürsten Paar an den Hofkammerpräsidenten Grafen von Odonel: „Es ist mir sehr angenehm, daß nunmehr bei erfolgtem Frieden der Postenlauf wieder offen ist und die Korrespondenz mit E. E. wieder ihren Anfang genommen hat. Während der Anwesenheit der Franzosen in Wien war solche sehr unsicher, weil die französische Behörde die Oberaufsicht unter Aufstellung einiger Kommissärs über die Briefpost behauptet hatte, welchen alle angekommenen und aufgegebenen Pakete und Briefe zur Einsicht übergeben werden mußten, die dann nach ihrer Willkür eröffnet und entweder nach vielen Tagen erst zur Abschickung herabgegeben oder gar zurückbehalten worden sind.."

18. Dezember. Der Hofkommissär Graf Wrbna teilt dem Fürsten Paar mit, daß mit 20. Dezember die Amtswirksamkeit sämtlicher Hofstellen beginnt und das Hofkommissariat sich nur auf jene Gegenstände beschränken wird, welche im unmittelbaren Zusammenhange mit der Invasion und der im Gange begriffenen Evakuazion stehen. Die Anweisung der Postpferde wird daher auf die zuvor übliche Art von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei übernommen.

(H. K. A. Oberst-Reichs-Hof- und General-Erblanden-Postmeisteramts-Aktivitäts-akten Nr. 362, 363, 379, 392, 393, 475, 496, 519$^1/_2$, 582.)

1810. 8. März. Bitte des Fürsten Paar an den Kaiser: „Meine Vorfahren und auch mein Vater begleiteten den A. H. Hof als Oberste General Erblandpostmeister auf allen Reisen und hatten die Geheimratswürde. Mich trifft diese A. H. Gnade das erstemal eine Hofreise mitzumachen, ich nehme mir daher die ehrfurchtsvolle Freiheit, E. M. um die A. g. Verleihung der Geheimratswürde zu bitten und den Eid noch vor der Abreise in A. H. dero Hände ablegen zu dürfen.“

24. April. Fürst Paar verständigt sämtliche Postverwaltungen, daß ihm von S. M. die wirkliche Geheimratswürde verliehen wurde.

11. August. Dem Fürsten Paar wird das vom 1. Mai bis Ende September rückständige Postäquivalent mit 27.500 fl. bei der obersten Hofpostamtskasse angewiesen.

1812. 6. Februar. Der Generalmajor Karl Graf von Paar erklärt als Bevollmächtigter sämtlicher Glieder der fürstlich Paarischen Familie, daß bei der im Jahre 1722 erfolgten Abtretung des Postgefälles von der fürstlich Paarischen Familie an den A. H. Hof der Wiener Poststall dieser Familie zum ferneren perpetuierlichen Eigentum gegen eine Abgabe jährlicher 2000 fl. überlassen, und im Jahre 1743 diese Verleihung erneuert und dabei dieser Familie die Abgabe der 2000 fl. erlassen worden sei, weil es sich schon damals zeigte, daß der Poststall keinen Vorteil, sondern nur Schaden bringe. Was damals dieser Familie durch die Verleihung des Wiener Poststalles als eine große Gnade, ist nun derselben durch die Zeitumstände zu einer Last geworden und setzt sie in die Lage, von dieser Gnade keinen Gebrauch mehr machen zu können, sondern den Wiener Poststall anheimzusagen..... Sollte es mit den Gesinnungen der Hofkammer nicht übereinstimmen, den Wiener Poststall selbst zu übernehmen, schlage er einen Mann zur Übernahme des Poststalles vor, nämlich den Großfuhrmann Ritter. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 425.)

Hierüber erging an den Fürsten Paar unterm 12. März die Verständigung, daß es sowohl nach dem Sinne als dem Wortlaute der Lehensbriefe und Rezesse keinem Zweifel unterliegen kann, daß die fürstlich Paarische Familie nicht berechtigt ist, den hiesigen Poststall anheimzusagen, sondern daß die Besorgung desselben eine Lehenspflicht ist. Da jedoch der Vorschlag, diesen Poststall dem Großfuhrmann Ritter zu übergeben für den Fall in Beratung genommen zu werden verdient, wenn mit der fürstlich Paarischen Familie das schon seit längerer Zeit in Frage stehende Übereinkommen über das ganze Postlehen getroffen werden könnte, wird unter dem Vorsitze des Hofkammer-Vizepräsidenten Grafen Chorinsky eine eigene Kommission zur Verhandlung wegen des ganzen Postlehens bestimmt.

30. Juli. Dem Fürsten Wenzel von Paar wird die folgende A. H. Resolution dto. Persenbeug den 17. Juli 1812 zur Kenntnis gebracht: „Ich genehmige, daß der Rezeß in der von der Hofkammer vorgeschlagenen Art abgeschlossen, der hiesige Poststall an einen vollkommen geeigneten Unternehmer gegen eine Kaution von 50.000 fl. W. W. als Eigentum übertragen und das Rittgeld für Privatritte und Privatestaffeten von Wien aus zu 1$^1/_2$ Posten abgenommen werde. Dem Fürsten Paar gebe Ich meine Zufriedenheit unter einem mittelst eines eigenen Kabinettschreibens mit dem Beisatze zu erkennen, daß er auch selbe seinem Sohn (Karl Graf von Paar) zu bezeugen habe.“ (H.K.A. K. F. 9/2, Nr. 550.)

Fürst Wenzel Paar starb am 22. November 1812. Aus diesem Anlasse erging an die Landesgubernien, die O. H. Postamtsverwaltung und die Postwagenhauptdirektion die Verständigung, daß es nunmehr von den dem Verstorbenen lediglich ad personam nach der A. H. E. vom 15. Februar 1793 eingeräumten Befugnissen abzukommen habe. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 562.)

19. Karl Fürst von Paar. (November 1812 bis Ende 1819.)

1812. 3. Dezember. Die Hofkammer verständigt den Fürsten, daß er als Lehensnachfolger bloß in die im Rezesse vom Jahre 1743 ausgedrückten Gerechtsame einzutreten berechtigt ist.

24. Dezember. Note der Hofkammer an Karl Fürst von Paar. Nachdem derselbe und seine Familie ungeachtet des inzwischen eingetretenen Todesfalles seines Vaters und der dadurch eingetretenen Veränderungen bei der angetragenen Abtretung der rezeßmäßigen Rechte vom Jahre 1743 zu verharren und auf solche unter den in der Kommissionsverhandlung vom 1. April 1812 beschlossenen Modalitäten gänzlich und für immer Verzicht zu leisten erklärt und die zum Abschlusse eines neuen Rezesses nötigen gesetzlichen Vollmachten seiner drei Brüder, der Grafen Johann, Ludwig und Niklas von Paar beigebracht hatte, wurde seinen Wünschen, wie folgt, entsprochen: 1. Der Bezug des höheren Rittgeldes zu 1$^1/_2$ Posten bei allen Privatritten von Wien auf die ersten umliegenden Stationen vom 1. Jänner 1813 an wird bewilligt; 2. wird der freie Verkauf des Poststalles und die Kundmachung dieses Verkaufes durch die Zeitungen zugestanden; 3. kann die Kaution des künftigen Käufers auch mit Ärarial-Obligationen nach ihrem vollen Nennwerte geleistet werden. Hingegen werden vom 1. Jänner 1813 ab die früheren Gerechtsame in Postangelegenheiten eingestellt. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 651.)

1813. 7. Jänner. Die Hofkammer verständigt den Fürsten, daß ihm der Kaiser für die bei den Verhandlungen wegen Abtretung der Postlehensgerechtsame bewiesene Willfährigkeit die A. H. Zufriedenheit ausgesprochen hat. Zugleich werden die Landesgubernien, die Oberennsische Regierung, die oberste Hofpostamtsverwaltung und die Hauptpostwagendirektion in Kenntnis gesetzt, daß es von allen auf die Administration des Postwesens Einflußnehmenden Gerechtsamen eines jeweiligen Oberst Hof- und General-Erblanden-Postmeisters abgekommen und die unmittelbare Leitung sämtlicher Postgeschäfte an die landesfürstlichen Behörden übergegangen ist. (H.K.A.K. F. 9/2, Nr. 592.)

11. Jänner. Kontrakt zwischen dem Fürsten Karl Paar und dem bürgerlichen Großfuhrmann Josef Ritter in Wien wegen des Verkaufes bezw. Ankaufes des Wiener Poststalles: 1. Der Fürst überläßt dem Ritter die ihm erbeigentümlich zugehörige Gerechtigkeit des Wiener Poststalles, garantiert ihm das Recht, auf jeder der sechs Stationen von Wien das Rittgeld für Privatritte für 1$^1/_2$ Post abzunehmen und übergibt ihm den Poststall mit den Pferden, Wägen und sonstigen Requisiten samt den zum Poststalldienste gewidmet gewesenen Gebäuden; 2. Ritter verpflichtet sich auf den Kaufschilling von 50.000 fl. W. W. gleich bei Unterfertigung des Vertrages 7000 fl., am 1. Februar 13.000 fl. und den Rest von 30.000 fl. nach Verlauf eines Jahres bar zu erlegen, inzwischen den Betrag mit 5 % zu verzinsen und auf seinem Hause in der Jägerzeile Nr. 17 grundbücherlich vormerken zu lassen.... 9. Der Fürst überläßt dem Käufer den in der Stadt im Paarischen Hause bestehenden Poststall samt dem Stallzimmer, Hausbehältnis und Dunggrube bis Georgi 1814 unentgeltlich. 10. Der Käufer verbindet sich, die vom Kaiser bestimmte Kaution von 50.000 fl. bei der k. k. Hofkammer zu erlegen..... (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 430.)

28. Jänner. Instruktion für den Besitzer des erblichen Poststalles in Wien. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 552.)

1. Juli. A. H. Kabinettsschreiben an den Grafen Metternich: „Ich finde mich bewogen, dem Fürsten Karl Paar zum Beweis meiner Zufriedenheit mit seinem Benehmen bei Verhandlung der Postlehenssache die Geheime Ratswürde mit Nachsicht der Taxe in Gnaden zu verleihen. Wornach das Gehörige zu verfügen ist. Franz m. p.“ (H. H.St. A., Staatsratsakte.)

15. Juli. Die Hofkammer verständigt den Fürsten Paar, daß, nachdem infolge einer erflossenen A. H. E. in den öffentlichen Urkunden der Ausdruck „Erblande“ nicht mehr gebraucht werden soll, der jeweilige Fürst von Paar für die Zukunft den Titel: „Kaiserlich Österreichischer Oberst Hof- und General-Länder-Postmeister“ zu führen habe und daß er zum Beweise der A. H. Zufriedenheit zum Geheimen Rate mit Nachsicht der Taxen ernannt wurde. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 552.)

25. November. Dem Fürsten Paar wird der Rezeß über den künftigen Bestand der der fürstlich Paarischen Familie gebührenden Postlehensgerechtsame zugemittelt. Ritter wird zum Wiener Postmeister (Poststall) ernannt. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 470.)

1814. 7. September. Übernahme der Fürst Paarischen Postakten durch die Hofkammer. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 6.)

Fürst Karl von Paar starb am 30. Dezember 1819. Vom 1. November 1820 ab wurde die Auszahlung des bei der Hofpostamtskasse angewiesenen Postlehen aequivalents der Karl Fürst Paarischen Deszendenz jährlicher 66.000 fl. in Einlösungsscheinen der Universal-Kameralkassa übertragen. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 649.)

Sonstige Hofpostmeister.

I. In Graz.

1. Johann Baptist von Paar.

1584. 11. Dezember. Schreiben des Erzherzogs Karl an den Kaiser, daß ihm sein Rat und Hofpostmeister J. B. von Paar berichtet habe, daß der gewesene Postmeister zu Venedig, Rogier von Taxis, mit Tod abgegangen sei und daß er weiters zu erkennen gegeben, wo „E. K. M. solche Venedigische Post deroselben Hofpostmeister, auch ihm von Paar entweder zugleich mit einander oder da es genanntem Ihrem Hofpostmeister nicht gelegen, dann allein ihm von Paar gnädigst bewilligten..., sie beide sich zugleich mit einander, oder doch mein Hofpostmeister allein darum annehmen wollten." (H. H. St. A. Postarum Cursus in Imperio IV.)

1590. 21. April. J. B. von Paar, kais. und des Erzherzogs Karl zu Österreich Postmeister in Graz ladet den Kaiser Rudolf zu seiner am 6. Mai zu Leibnitz stattfindenden Hochzeit mit der Jungfrau Diemuet Gleinitz mit der Bitte ein, diese Ehrenfreude mit einem kais. Gesandten zu verherrlichen. Dieser Bitte wurde willfahrt und dem Paar ein silbernes, vergoldetes Trinkgeschirr im Werte von 60 bis 70 fl. überreicht. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1595. 10. November. J. B. Paar beschwert sich beim Erzherzog, daß die Post von Graz nach Venedig durch die Postboten langsam befördert werde. Er ersucht um ein offenes Patent, den Postboten einen oder zwei Monatssolde abzuziehen, wenn sie den Unfleiß weiter treiben. Man müsse die Postboten an ihrem Leibe strafen oder ihres Amtes entsetzen.

1596. 4. März. Der Hofpostmeister J. B. von Paar führt beim Erzherzog Ferdinand zu Österreich Beschwerde, daß er in Wien zwei Postklepper gekauft habe. Als man sie ihm hereingeschickt, ist ihm das eine durch den Mautner Legenfelder in Aspang freventlicherweise genommen worden, ungeachtet der Rosseverkäufer demjenigen, der sie hereingeführt, einen Paßzettel mitgegeben hat, daß sie ihm (Paar) zugehören und nur zur Post gebraucht werden. Das Roß wurde beim Gastgeber Lachperger in Aspang eingestellt und sind hiefür Kosten von 8 fl. 30 kr. erwachsen. Er bittet, daß ihm das Geld vom Mautner zurückgegeben werde. Hierüber schreibt E. H. Ferdinand an E. H. Mathias, dem Mautner in Aspang solchen Unfug zu verweisen und ihn zur Rückerstattung des Betrages von 8 fl. 30 kr. zu verhalten.

11. Dezember. Verleihung des Erbpostmeisteramts in Steyer an den Rat und Obristen Hofpostmeister Johann Baptist von Paar. (H. K. A. P. A. 1526—1599. Siehe Abschnitt „Erbliche Verleihung des Postdienstes".)

2. Hans Friedrich Freiher von Paar.

1608. 15. August. Dem Hofkriegsrat, Obristen Erb- und Hofpostmeister und Schloßburggrafen in Graz, H. Fr. Frh. von Paar wird über seine Anfrage, ob die von Graz nach Regensburg gelegte Fußpost noch länger erhalten oder aufgelassen werden soll, über Auftrag des E. H. Ferdinand bekannt gegeben, daß diese Fußpost noch länger, jedoch nur bis Salzburg zu erhalten sei.

31. Dezember. H. F. v. Paar berichtet an die Hofkammer, wie die ordinari Botenpost von Bruck a. Mur nach Salzburg bestellt wurde. Hierüber erging unterm 12. Jänner 1609 der Bescheid, daß die ordinari Fußboten von Graz oder Bruck nach Salzburg nicht mehr nötig sind, da von Salzburg nach München und Innsbruck ordinari laufen. (H. H. St. A., Steiermark 15.)

3. Hans Christoph Freiherr von Paar. (Siehe Abschnitt „Familie Paar 5", dann „Hofpostmeister 10".)

II. In Tirol.

1493. Kaiser Maximilian I. stellt dem Jan von Taxis einen Verleihbrief aus, in welchem er ihn an die Spitze des Postwesens stellt, welches den Titel „Hof-Postgeneralat von Tirol und den inkorporierten Landen" führt.

1564. 1. Oktober. Erzherzog Ferdinand ernennt während seines Aufenthaltes in Tirol den Gabriel de Taxis zum Hofpostmeister, da hiedurch die Besoldung eines eigenen Hofpostmeisters entfällt.

1582. 22. Mai. Gabriel de Taxis hielt sich als Hofpostmeister 5 Pferde. Da er zumeist mehr Pferde benötigte, mußten die übrigen von den Bürgern beigestellt werden. Hierüber beschwerten sich die Innsbrucker Bürger. Die Regierung ersuchte daher den Erzherzog Ferdinand um die Anordnung, daß künftighin der Hofschaffer 3 oder 4 Pferde zu diesem Zwecke bereithalte, damit nicht den Bürgern diese Last zufalle.

(Weiteres siehe Abschnitt „Familie Taxis".)

III. In Ober- und Vorderösterreich.

1583. 20. September. Paul von Taxis erhielt nach dem Ableben seines Vaters Gabriel von Taxis das Hof- und Obriste Postamt in O. und V. Ö.

1588. 27. April. Die Regierung zeigt dem Erzherzog an, daß der Hofpostmeister Paul von Taxis jedem einzelnen Postboten eine Instruktion übergeben wolle. (J. St. A.)

1615. 23. Juni Bestellung des Andree von Taxis zu einem Erzfürstlichen Hof- und Obristen Postmeister der O. und V. Ö. Lande: „Wir Maximilian, von Gottes Gnaden Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krain und Württemberg etc., Administrator des Hochmeistertums inPreußen, Meister Deutschordens in Deutsch- und Welsch-Landen, Graf zu Habsburg und Tirol etc. bekennen hiemit öffentlich, nachden. Weiland Erzherzog Ferdinand zu Österreich Anno 1591 Unserm gewesten Hof- und Postmeister der O. und V. Ö. Lande, weiland Pauln von Taxis diese gnädigste Bewilligung getan, daß nach seinem tötlichen Abgang solch Obrist Postmeisteramt dem ältesten seiner Söhne mit der gewöhnlichen Besoldung und Zustand auf dessen Lebenlang eingegeben werden solle, solches auch hernach von der Röm. kais. Maj. Rudolphen dem Andern, Unserm gnädigsten und freundlich geliebten Herrn Brudern und Vettern, höchst und christseeligster Gedächtnis konfirmiert worden und sich dann kurzverschiener Zeit mit ermeltem Paul von Taxis der Todfall zugetragen, Wir auch durch seinen älteren hinterlassenen Sohn, Unseren getreuen Lieben Andreen von Taxis, ihm angeregtes Obrist Postmeisteramt in Kraft beschehener Bewilligung einzugeben, gehorsamst gebeten worden, daß wir darauf anjetzo ihm Andreen von Taxis zu Unserm Obristen Hof- und Postmeister aufgenommen haben...."

1620. 17. November. Die O. Ö. Kammer gibt den Wolf Dietrich und Paul von Taxis Gebrüdern bekannt, daß Erzherzog Leopold zu Österreich unterm 20. Oktober resolviert und bewilligt habe, daß auf tötliches Ableben ihres Bruders Andreen von Taxis, gewesten Obristen Postmeisters der O. und V. Ö. Lande solches Amt durch sie, wie sie sich selbst deswegen mit einander vergleichen, versehen werden solle.

1645. 27. Juni. Erbliche Verleihung des Hof- und Obristen Postmeisteramtes in O. und V. Ö. an Paul Frh. von Taxis durch Erzherzogin Claudia.

1661. 2. November. Erbliche Verleihung des Hof- und Obristen Postamtes in O. und V. Ö. an Franz Werner Frh. von Taxis. (Siehe Abschnitt „Erbliche Verleihung des Postdienstes".)

1664. 7. November. Erzfürstliches Patent wegen Visitierung und Verpflichtung der Posten in O. und V. Ö.: „Wir Sigmundt Franz von Gottes Gnaden Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krain und Württemberg, Bischof zu Augsburg, Trient und Burg, Graf zu Tirol und Görz etc. fügen N. und N. allen, dem edlen Unserm Hof- und Obristen Erbpostmeister Unserer O. und V. Ö. Landen und lieben getreuen Franz Werner Freiherrn v. Thurn und Taxiustergebenen Postmeistern und Postverwaltern zwischen Augsburg und Alla di Trento, Item hier und Freiburg in Breisgau, dann

auch hier und Salzburg hiemit gnädigst zu vernehmen, demnach besagter Unser Hof- und Obrist-Erbpostmeister ob tragenden Amts halber zu Beförderung Unserer Dienste in Person oder durch seine Substitutos alle obbestimmte Posten zu visitieren, zu bereiten Unordnung und Fehler ab-, dagegen gute Ordnung anzustellen, nicht weniger auf seine gewöhnlichen Postbestallungen in Unserem als Regierenden Landsfürsten und Herrn besagter Unserer O. und V. Ö. Landen Namen, jeden in die schuldige Pflicht zu nehmen, notwendig zu sein erachtet, damit dann dieses seinen ungehinderten Fürgang in ein und anderm fürderlich erreiche, als ist hierauf an euch samtliche und jeden besonders Unser gnädigster ernstlicher Befehl und Wille, daß ihr dem allen, wie gemeldet, jederzeit schuldigen Gehorsam undParition leisten sollet. Hieran vollzieht ihrUnsern gnädigsten ernstlichen Befehl und Meinung. Geben in Unserer Erzfürstl. Residenzstadt Innsbruck den 7. Novemb. Ao 1664. Sigmundt Franz m. p. (L. S.) B. Bertoldi m. p.“ (A. M. J. II., A. 4, Nr. 22.)

1673. 4. März. Kaiser Leopold verleiht dem Franz Werner Frh. von Taxis den Titel und das Prädikat „Hof- und General Erbpostmeister der O. und V. Ö. Lande“. (A. M. J. II, A. 4, Nr. 17, V. C. 4.)

1727. 30. August. Amtsinstruktion für den Obristen Hof- und General-Erbpostmeister in O. und V. Ö., Leopold Graf von Taxis. (A. M. J. C. A. 4.)

1740. 12. August. Die Instruktionserteilung und Verpflichtungen der Postmeister, Verwalter und Halter in Tirol, O. und V. Ö. steht allezeit dem jeweiligen Obristen Hof- und General-Erbpostmeister zu.

Weiteres siehe Abschnitt „Familie Taxis“.

Hofreisen.

(Siehe „Zeitschrift für Post und Telegraphie“, XXIII. Jahrgang 1916, Nr. 5 und 6, „Die österreichische Post im Dienste der früheren Hofreisen“.)

Illyrien.

Während des französischen Besitzstandes war zur Leitung der Postgeschäfte für das Königreich Illyrien eine Generalpostdirektion in Laibach aufgestellt, welche aus einem Postdirektor, einem Generalpostsekretär, einem Kassier und sechs Postoffizieren, einem Prinzipal- und einem ordinaeren Inspecteur, aus 11 Corrieri und 2 Amtsdienern bestand. Diese Direktion wurde jedoch noch vor dem Einrücken der österreichischen Truppen aufgehoben. In der Provinz bestanden Bezirkspostämter, bei welchen Administratoren angestellt waren, die keinen Gehalt, sondern nur einen Briefportoanteil bezogen. Die Postställe waren von den Postämtern abgesondert und verpachtet. Die übrigen Stationen, bei welchen während der österreichischen Regierung Postmeister angestellt waren, wurden als bloße Zustellungsorte betrachtet und ihnen die Briefe von den Bezirkspostämtern ohne aller Amtshandlung und gegen Abfuhr des ganzen Briefportos zugestellt, wobei ihnen gestattet war, von jedem Briefe 10 Centimes oder 2½ kr. als Zustellungsgebühr und von jedem Lohnkutscher, welcher die Poststrecke befuhr, 1 Frank abzunehmen.

Über die Postverhältnisse in den „Provinces Illyriennes“ während der französischen Zwischenherrschaft entnehmen wir dem Buche „Die k. k. Post in Krain und ihre geschichtliche Entwicklung“ von P. von Radics (Laibach 1896, Druck und Verlag von Kleinmayr und Fed. Bamberg) folgende Daten:

Nachdem der Friede geschlossen war und das französische Regime sich in den okkupierten Provinzen einzurichten begann, wurde das Postwesen auf österreichischem Fuße belassen, nur ordnete der französische Intendant mit Zuschrift vom 29. November 1809 an den Postdirektor Kermel an, daß die Briefträger und Postillions die französischen Farben und eine Kupferplatte mit der Aufschrift „Briefpostdienst (Pferdepostdienst) für die illyrischen Provinzen“ in der slovenischen Landessprache führen sollen. Die Postmeister erhielten als Dienstabzeichen einen gestickten französischen Adler. Vom 1. Jänner 1810 ab wurden die Postgebühren geregelt, für den einfachen Brief wurden 4 kr. in gutem Gelde für das Inland (Dalmatien ausgenommen) und 8 kr. für das Ausland festgesetzt.

„Unterm 24. September 1810 erließ der Marschall Marmont, Herzog von Ragusa, Generalgouverneur einen Armeebefehl, in welchem die früher gegebenen Befehle der vollständigen Befreiung von militärischer Einquartierung zugunsten der Pferdepostmeister in dem Gebiete der illyrischen Provinzen erneuert werden (S. 63).

Unterm 17. September 1811 wurde im Namen Napoleons durch den Generalgouverneur die folgende Verordnung erlassen:

Napoléon etc.
Nous Gouverneur Général etc.

Considérant que le service de Postes dans les Provinces de notre Gouvernement n'a point encore recu jusqu'a présent une organisation conforme aux lois et réglements de l'Empire Francais, et qu'il est utile, tant pour l'intéret public que pour celui des maîtres de poste eux-mêmes dont nous désirons améliorer l'état, d'établir les bases d'après lesquelles cette partie de service doit être réglée:

Sur la proposition de l'Intendant général des finances

Avons arrêté et arrêtons ce qui suit:

Art. 1. Nulle personne ne pourra avoir la qualité de Maitre de Poste, ni en exercer les fonctions, sans avoir obtenu préalablement une commission ou brevêt, qui lui sera délivré par le Directeur général des Postes.

Art. 2. Les Maîtres de Poste actuellement en exercice, ainsi que toutes les personnes qui voudraient devenir titulaires d'une poste aux chevaux seront tenus d'adresser à la Direction général des postes à Laybach, dans un détail d'un mois à compter de la date du présent arrêté, leur soumission par écrit, pour s'obliger à entretenir en bon état le nombre des chevaux nécessaires au transport des malles aux lettres, au service d'estafettes à cheval et des voyageurs; ils s'obligeront aussi à se conformer aux réglements sur le fait de la poste aux chevaux.

En conséquence, le Directeur général des postes nous présentera l'etat nominatif des soumissionnaires pour qu'il soit revêtu de notre approbation, d'après laquelle il sera autorisé à délivrer aux soumissionnaires de brevets de maitre de poste.

Art. 3. Les chevaux fournis pai les maitres de poste pour le transport des malles aux lettres, seront payés aux maîtres de poste suivant le tarif mentionné dans le réglement ci annexé.

Art. 4. Tous voituriers, conduisant des voyageurs et des effets, seront astreints à payer aux maitres de poste une rétribution de 25 centimes par tete de cheval, lorsqu'ils passeront devant chaque relais.

Art. 5. Dans les cas où les maitres de poste éprouveraient des pertes en chevaux pour cause de maladies épizootiques ou d'autres pertes en fourages pour le fait de l'incendie et raisons majeures, il leur sera accordé une indemnité de 100 francs par chaque cheval, et pour les fourages, une indemnité proportionnée à leur quantité et valeur, laquelle indemnité sera reglée d'après les certificats authentiques des autorités du lieu et l'avis de l'Intendant de la province. Les pertes en chevaux devront aussi être constantées par les certificats des mêmes autorités.

Art. 6. Les maîtres de poste, qui auront obtenu le brevet dont ils est parlé dans l'article 2 du présent arrêté, seront exempts des logements militaires.

Art. 7. Il est defendu aux maîtres de poste d'expedier pour le public des estafettes portant des lettres et paquets. Lors qu'on s'adressera à eux pour cette expédition, ils devront envoyer les porteurs de ces dépêches aux bureaux des Directeurs de postes de leur résidence, ou au plus prochain bureau, s'il ne s'entrouve pas dans leur commune.

Fait au Palais du Gouvernement à Laybach le 17 septembre 1811.

Signé: Bertrand par Son, Exc. le Gouverneur Général.
L'Auditeur au Conseil d'Etat, Secrétaire du Gouvernement
Signé: A. Heim.“

Tarif' Den Postmeistern gebührt: 1. Für den Briefpostdienst: *a*) per Pferd und Poststation 1 Frcs. 30 Cts., *b*) per Postillion und Station für Führerlohn 27 Cts., *c*) wenn ein Reisender im Briefpostwagen befördert wird 1 Frcs.; 2. für den Verkehr des Publikums: *a*) per Pferd und Poststation 1 Frcs. 50 Cts., *b*) als Führerlohn für jeden Postillion 75 Cts., *c*) für einen vom Postmeister beigestellten offenen Wagen per Poststation 75 Cts., *d*) für einen gedeckten Wagen 1 Frcs. 50 Cts. Zu dem Preise von 1 Frcs. 50 Cts. werden so viele Pferde angespannt, als Personen im Wagen sind.

Polizei und Ordnung im Dienste.... Auf gebirgigen Straßen, wo es Sitte ist, wegen Unzulänglichkeit der Pferde Ochsen zu gebrauchen, müssen die Reisenden dem Ochsenbesitzer die Entschädigung zahlen, unabhängig von der den Postmeistern für die beigestellten Pferde zu leistenden Bezahlung. Die Mauten für Fähren, für den Unterhalt der Straßen, für Brücken oder Schlagbäume fallen den Reisenden zu....

1810. 19. Juli. Das Oberpostamt Gratz meldet dem Steir. Kärtn. Gubernium an, daß die neue Generalpostdirektion von Illyrien am 23. Juni angezeigt hat, daß sie in dieser Eigenschaft zum erstenmale mit dem Oberpostamte Gratz korrespondiere und zugleich ersucht, alle nach den illyrischen Provinzen lautenden Briefschaften an das Generalpostamt in Laibach zu schicken. Generaldirektor der Posten in Illyrien J. Blanc. (H. K. A. K. F. 9/8, Nr. 319.)

1812. 3. Juni. Das Warasdiner Generalkommando legt vor die von der kais. französischen Zentral-Postdirektion der illyrischen Militärgrenze eingereichten Verzeich-

nisse über die von der Karlstädter Postdirektion für die vom 1. Mai 1809 bis 26. März 1810 expedierten Estafetten angeforderten Rittgelder von 5759 fl. 3 kr. C. M. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 153.)

1814. 2. Juni. Der k. k. Hofkommissär in Trient, Baron Roschmann, zeigt an, daß er das Postrittgeld in den italienischen und illyrischen Anteilen Tirols vom 20. Mai bis Ende Juli 1814 auf 1 fl. 30 kr. Reichswährung per Pferd und Station erhöht habe. (H. K. A. K. F. 9/6, Nr. 304.)

14. Juli. Alle Militärbriefe nach und aus Illyrien, Italien, Wälsch-Tirol sowie jene in die Rhein- und Bundesstaaten unterliegen der inländischen Brieftaxe zu 4 und 8 kr.

15. August. Zur Organisierung der neu okkupierten Illyrischen und Italienischen Provinzen wurde eine eigene Zentral-Organisierungs-Hofkommission unter dem Präsidium des Böhm. Österr. Hofkanzlers Grafen von Lazansky aufgestellt. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 409.)

1815. 5. Jänner. Bericht des bevollmächtigten Hofkommissärs in Illyrien. Grafen von Saurau an die Zentral-Organisierungs-Hofkommission: Während des Bestandes einer eigenen Provinzialkommission in Capo d'Istria, welche das vormalige venetianische Istrien wie eine abgesonderte Provinz verwaltete, hat in dieser Provinz auch eine eigene Briefposteinrichtung bestanden, welche lediglich von dieser Kommission abhängig war und auch nur mit ihr und ihrer Provinzialkasse in Verbindung und Verrechnung stand. Bei der nun erfolgten Auflösung der Provinzialkommission und Provinzialkasse in Capo d'Istria ist es notwendig gewesen, auch in Ansehung des Postwesens für Istrien eine provisorische Verfügungzu treffen, überhaupt eine den österreichischen Staaten analoge Verfassung einzuführen und das Postwesen in Istrien mit dem Oberpostamte in Triest in Verbindung zu setzen."

Unterm 1. Oktober wurden hinsichtlich des Postwesens in Istrien folgende Verfügungen getroffen: 1. In Capo d'Istria hat ein Absatzpostamt zu bestehen. 2. Unter diesem Absatzpostamte werden in Istrien sechs Briefsammler und zwar zu Pirano, Pisino, Parenzo, Rovigno, Dignano und Pola aufgestellt. 3. Die zur Beförderung der Briefe schon dermalen bestehenden vier reitenden Boten werden beibehalten. Die Boten von Capo d'Istria haben wöchentlich zweimal nach Triest, wöchentlich einmal nach Parenzo, wöchentlich eimal nach Pisino und wöchentlich einmal von Parenzo nach Pola abzugeben. 4. In Istrien werden die in den österreichischen Staaten bestehenden Brieftaxen und Normalien eingeführt. 5. Die Gemeinden werden von ihren bisher geleisteten Beiträgen zur Unterhaltung der vier reitenden Boten befreit, und beziehen die letzteren ihre Jahresgehalte vom Ärar. 6. Die dem täglichen Tragbetto-Schiffe von Capo d'Istria nach Triest bisher gegen 2 soldi gestattete Annahme und Abgabe von Briefen wird abgestellt und jede Privatbriefbeförderung per mare als eine Beeinträchtigung des landesfürstlichen Postregals unter den in den österr. Postnormalien festgesetzten Strafen untersagt. (H. K. A. K. F. 9/8, Nr. 163.)

1818. 7. Dezember. An das Illyrische Gubernium, bezüglich des illyrischen Postwesens: 1. Die bisher provisorisch bestandene Postdirektion wird aufgehoben und für die Provinz Illyrien eine Oberpostverwaltung in Laibach aufgestellt. 2. Der Personalstatus in Laibach hat aus einem Oberpostamtsverwalter (Johann Webersik), einem Kontrollor, einem Postoffizial, einem Akzessisten, einem Briefträger, einem Hausknecht und einem Postmeister, beim Absatzpostamte in Villach aus einem kontrollierenden Postoffizial zu bestehen. 3. Bei der seit 1. Juni 1817 eingeführten Brieftaxe hat es zu verbleiben. 4. Zum Laibacher Postbezirke gehören die Stationen Villach, Podpetsch, St. Oswald, Oberlaibach, Loitsch, Planina, Adelsberg, Prewald, Saguria, Feistritz, Krainburg, Neumarktl, Saffnitz, Assling, St. Marein, Pösendorf, Treffen, Neustadtl, Möttling, Wurzen, Velden, Paternion, Spital, Sachsenburg, Greifenburg, Ober-Drauburg, Gmünd, Rennweg, Arnoldstein, Tarvis, Pontafel, Wippach und die Briefsammlung Gutenhof. In Laibach hat auch eine Postwagenexpedition zu bestehen. (H. K. A. K. F. 9/8, Nr. 898.)

Inner-Österreich.

(Die einschlägigen Daten folgen in den Abschnitten Kärnten, Krain und Steiermark.)

Instruktionen.

1522. Ordinanz der Kammerboten. (H. K. A., Gedenkbuch Nr. 20, S. 158, G. Ö. P., S. 2.)

1536. 26. August. Instruktion für den Hofpostmeister Anton von Taxis. (H. K. A., G. Ö. P., S. 16., Z. P. T., XI. Jahrg., 1904, S. 29.)

1564 (?) Instruktion für den Hofpostmeister Paul Wolzogen. (G. Ö. P., S. 18 bis 21.)

1588. 14. Juli. Instruktion Kaiser Rudolfs II. für das Hofpostmeisteramt und den Gegenschreiber. (H. K. A. P. A. 1526—1599; G. Ö. P., S. 26 und 27, Z. P. T., IX. Jahrgang 1902, Nr. 21.)

1641. 17. Jänner. Instruktion für den Gegenschreiber Johann Melzer. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1662. 1. September. Instruktion und Postbestellung an den Postverwalter Jakob Ebenschlager in Bozen. (Siehe Abschnitt „Familie Taxis 9. Bordogna von Taxis".)

1668. 6. Mai. Postinstruktion für den Postmeister zu Roveredo, Cosmo di Cosmi, Grafen zu Salizzole, was derselbe beim Postamte zu verrichten hat. (Diese Instruktion ist der vorigen gleich. A. M. J. II. A. 4).

1673. 19. September. Postinstruktion für den Postmeister zu Rovereith, Grafen Francisco Piramo di Cosmi. (A. M. J. II. A. 4.)

1700. 19. April. Instruktion für den österreichischen Postadministration Venedig, Alexander Conte Saviolli. (A. M. J., V. C. 4., Nr. 11; G. Ö. P., S. 158.),

1722. 26. Juni. Instruktion für die Hofpostamtskontrollore Rauch und Glanz. (H. K. A. P. A. 1718—1722.)

18. Juli. Instruktion für die Hauptpostwagen-Expedition. (H. K. A. K. F. 9/3, Nr. 110.)

1750. 10. April. Instruktion für die Hauptpostämter, Postwagen, Poststationen, das oberste Hofpostamt. (H. K. A. Fasz. 14; Ö. P., S. 32 bis 36.)

1751. 20. September. Instruktion für das oberste Hofpostamt in Wien. (H. K. A. Fasz. 7.)

1752. 3. Oktober. Instruktion für das oberste Hofpostamt bez. Briefbestellung. (Ö. P., S. 37 bis 38.)

1757. 31. Dezember. Instruktion für das oberste Hofpostamt. (Ö. P., S. 38 bis 42.)

1775. 11. April. Instruktion für die Hauptpostwagen-Expedition und Kontrollierung (H. K. A. K. F. 9/3, Nr. 110.)

1789. 1. November. Instruktion für das Hofpostamtspersonal. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 294.)

1809. 10. März. Instruktion für die Feldpostämter. (H. K. A.)

18. März. Instruktion für die Postmeister und aufgestellten Tagkuriere. (H. K. A. Fasz. 13.)

Italien, Venedig, Lombardisch-Venetianisches Königreich

1540. 30. Juni. Die Regenten und Kammerräte der O. Ö. Lande berichten, daß dem Postmeister zu Venedig 80, jenem zu Trient 40 Kronen jährlich und den 5 Postboten zwischen Trient und Mantua monatlich 25 Kronen gezahlt werden.

1541 erscheint Roger von Taxis als Postmeister in Venedig.

1562. 31. August. Über eine Anfrage, wem die Verleihung der Post zu Mantua zustehe, berichtet die Tiroler Regierung, daß der verstorbene Mantuaner Postmeister Michel de la Sole von Kaiser Karl ernannt und sowohl vom König von Spanien als auch vom Kaiser besoldet wurde. Die Posten zwischen Trient und Mantua werden vom Kaiser verliehen und bezahlt. (J. St. A.)

1564. 30. September. Kaiser Maximilian II. ernennt Johann Anton de Taxis zum kais. Postmeister in Rom.

„Maximilianus Secundus etc. Recognoscimus et notum facimus tenore præsentium Universis, quod habita benigna ratione probitatis et integritatis, nec non inconcussæ

fidei, qua hactenus egregius noster et Imperii Sacri fidelis, dilectus Joannes Antonius de Taxis Serenmo Principi Domino Philippo Hispaniarum Regi Catholico, Fratri ac Patrueli nostro clarissimo servivit, considerata insuper singulari fide, Sinceritate ac Sollicitudine, quam huiusque Nostris quoque rebus et negotiis expediendis et dirigendis adhibuit, et imposterum adhibere poterit ac debebit, Eeundem Joannem Antonium de Taxis ex certa Nostra Scientia animoque deliberato in Magistrum Nostrum Postarum in urbe Roma conduximus, recipimus atque assumimus ita, quod ipse Joannes Antonius de Taxis ab hac hora in futurum pro Magistro Nostro Postarum in urbe Roma habeatur, teneatur et reputetur, ac quaslibet literas Nostras seu quæcunque negotia Nostra summa fide, Studio, celeritate et diligentia per se ac cursores, Servitoresque Suos teneatur, recipere, expedire et dirigere, omniaque ea facere et exequi, quæ fidelem Sollicitum et probum Servitorem decent, et ad officium Postarum Magistri Spectant, et requiruntur, Statuentes quoque per præsentes et volentes, quod idem Joannes Antonius de Taxis possit ac valeat uti, frui, ac gaudere et Singulis honoribus, privilegiis, exemptionibrus, libertatibus, prærogativis, indultis et emolumentis, quibus cæteri Nostri Postarum Magistri uti, frui et gaudere possunt, quomodolibet consuetudine vel de Jure. Quapropter mandamus etiam et præcipimus omnibus et SingulisLocumtenentibus. Capitaneis, Marescalcis, Gubernatoribus, Præfectis, Oratoribus, Nuntiis et Officialibus Nostris, nec non aliis quibuslibet Nostris et Sacri Imperii Subditis ac fidelibus delectis, cujuscunque gradus, Status, ordinis et conditionis existant, et quæcunque præfulgeant dignitate et eminentia, ut antedictum Joannem Antonium de Taxis pro vero ac legitimo Nostro Magistro Postarum teneant, habeant, reputent ac observent et ei in administratione et exercitio officii Sui non modo nihil impedimenti aut molestiæ exhibeant, sed potius omnem favorem, benevolentiam et, ubi opus erit, auxilium præstent, quatenus voluerint gravissimam Nostram indignationem evitare. Harum testimonio Literarum manu Nostra Subscriptarum et Sigilli Nostri impressione munitarum mediante. Datum Viennæ die ultima Septembris Anno 1564. (H. H. St. A. Postarum Cursus in Imperio IV.)

1574. 6. April. Maxmilian II. befiehlt seinem Hofzahlmeister Peter Häckhl, dem Postmeister zu Venedig Rogier de Taxis, welcher auf seines dortigen Orators Veit von Dornbergs Befehl einem Kurier zum Kaiser nach Wien mit der „Zeittung“, daß der Friede zwischen den Türken und den Venedigern beschlossen wurde, abgefertigt hat, den dem Kurier vorgestreckten Betrag von 160 fl. Rhein. in Münze zurückzuerstatten. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1584. 11. Februar. Gratz. Schreiben des Erzherzogs Karl an den Kaiser, daß der gewesene Postmeister in Venedig, Roger von Taxis, gestorben und daß sein Hofpostmeister Johann Baptist von Paar bitte, ihm diese Post entweder allein oder in Gemeinschaft mit dem kaiserl. Hofpostmeister zu verleihen.

1585 erscheint David von Taxis, 1596 Ferdinand von Taxis, 1650 Octavius de Taxis als Postmeister in Venedig.

1594. 8. November. Johann Paul von Paar, luogotenente della Posta S. C. M. in Venezia war nach Ungarn gereist, um die dort wider die Türken versammelte Armee zu sehen. Er ließ sich bei einem aus dem Gefolge des Don Giov. di Medici als Kammerdiener verwenden. Als er in einer Schlacht seinen Herrn verloren, wurde er selbst von den Türken gefangen, erhielt aber durch einen beim Pascha beliebten Venetianer die Freiheit, mußte aber seine Kleider zurücklassen, so daß er nackt und ohne Geld war. Rudolf II. bewilligte ihm eine Aushilfe von 20 Talern. (H. K. A. P. A. 1526—1599).

1649. 26. Juni. Patent Kaiser Ferdinands III. wegen Beförderung der Post aus Welschland. (A. M. J. V. C. 4, Nr. 8.)

1651. 12. Juni. Kaiser Ferdinand III. schreibt dem Generalpostmeister Graf Lamoral Taxis dela Torre, daß sich sein und des heiligen Reichs zu Venedig bestellter Generalpostmeister Octavius de Taxis beschwert, daß verschiedene Personen in Venedig zum Nachteile der kais. Authorität als auch seines PostamtesBriefe heimlich nachTrient und Augsburg schicken. Es wird daher befohlen, daß die Reichspostmeister und Postverweser die zu Venedig geschriebenen Briefe, welche nicht durch eigene Kuriere, Postreiter und Boten des Taxis hingebracht werden, nicht annehmen, noch anderswohin fortschicken dürfen. (H. H. St. A. Post. Cursus in Imperio IV.)

1652. 4. Jänner. Capitulatum wegen der österreichischen Post in Venedig:

„Cum inter Cæsaream Majestatem et Serenissimam Rempublicam Venetam circa Postam Austriacam Venetijs existentem, quædam proximis annis subortæ fuerint difficultates, quibus Sua Majestas Cæsarea et Republica Veneta, tam pro singulari utriusque colendæ bonæ vicinitatis studio, quam promovenda transmittendarum hinc inde litterarum expeditione provisum cupientes, in id demum convenerunt, ut amotis innovationibus, quæ pendentibus hisce difficultatibus circa Postam introductæ fuerunt, in casu vacantiæ dictæ Postæ in ipsa Civitate Venetiarum, a Veneta Republica tres personæ nominentur, Subditæ eiusdem Venetæ Reipublicæ, et uti tales, Suæ Cæsareæ Majestati confidentes. Ex quarum trium personarum nominatione ius sit Suæ Cæsareæ Majestati unam eligendi, quæ gratior inter eas Suæ Majestati fuerit, eidemque dictum Administrationis munus pro libitu conferendi; sicuti modo exhibita a Veneta Republica trium personarum nominitione Sua Cæsarea Majestas eligit Horatium Piatti, unum ex tribus a Republica nominatis, Postæ Austriacæ Venetijs existentis Administratorem. Quem ita electumAdministratorem ad exercitium huius muneris, absque ullo alio caractere, vel Cæsareæ Majestatis Ministerio, Veneta Republica admittet. Is vero Administrator, cui hanc posta Austriacæ Administrationem per Suam Cæsaream Majestatem conferri contigerit, obligatus sit, bene probeque Postam administrare, fideliterque ac sedulo Suæ Majestatis et Ministrorum Subditorumque suorum, uti etiam Veneti Reipublicæ ejusque Subditorum litteras expedire, nec non Hæriditario per Provincias et Ditiones Austriacas, Supremo Postæ Præfecto eiusque in hoc officio Successoribus, in his duntaxat, quæ dictæ Postæ administrationem concernunt, respectum et dependentiam exhibere, illique de Proventibus Postæ rationem reddere, atque alia de more præstanda præstare. A quo etiam Postæ Administratore Officiales Postæ, inter Venetias et Goritiam existentes, ut qui ab ipso Salarium accipiunt, ita dependebunt, in exercitio solummodo huiusce muneris Postæ, scilicet Austriacæ, ut Administrator possit eos, in officio deficientes pecunia Salarii mulctando corrigere et cum assensu Suæ Cæsareæ Majestatis ipsos deponere et alios subrogare. In cuius fidem paria huius Instrumenti confecta, utriusque subscripta et reciproce consignata fuere. Viennæ Austriæ die quarta Mensis Jannuarii Anno Domini Millesimo Sexcentesimo Quinquagesimo secundo.“ (K. K. A. K. F. 9/5, Nr. 93 ex 1762.)

1653. 14. Februar. Der kais. Resident in Venedig berichtet dem Kaiser, daß die Republik dem Reichspostamte in Venedig neue Brieftarife vorschreiben wolle. Der Reichspostmeister Baron Ottavio von Taxis habe jedoch versprochen, dieselben nicht anzunehmen und die Republik dahin zu weisen, ihre Beschwerde wider die Reichspost beim Kaiser anzubringen und dort Remedierung zu suchen. (H. H. St. A. P. C. IV.)

1670. 29. Mai. Kais. Reskript an die I. Ö. Geheime und Hofkammerräte. Nach einer an den neuaufgenommenen österreichischen Postmeister zu Venedig, Alessandro Piatti, ausgefertigten Instruktion soll, weil bei dem Postamte daselbst ein deutscher Schreiber oder Postagent von nöten, der dortige Johann Jakob Hinterholzer als solcher bestätigt und bei sich ergebender Veränderung hiezu nur eine aus den dem Erzhause Österreich unterworfenen Landen gebürtige Person aufgenommen werden. Die Aufnahme derselben bleibt dem Kaiser vorbehalten. (H. K. A. P. A. 1660—1672.)

1700. 19. April. Kaiser Leopold erläßt für den österreichischen Postadministrator in Venedig, Alexandro Conte Saviolli, eine Instruktion. (A. M. J. V. C. 4., Nr. 11; G. Ö. P., S.158.)

1701. 11. August. Anläßlich eines vom Taxischen Anwalt im Namen des Generalpostmeisters zu Venedig, Ferdinand Freiherrn von Taxis gestellten Ansuchens um Verleihung des Postamtes in Mantua an den letzteren, gab der Reichshofrat das folgende Gutachten ab:

„Bei E. M. ist der Baron Ferdinand von Taxis, kais. Postmeister zu Venedig mit einem Memorial eingekommen, in welchem er vorbringt, daß vom Kaiser Karl V. den Söhnen des Rugerii von Taxis als ersten Inventoris und Restauratoris des dem ganzen Römischen Reiche so nützlichen Postwesens die kais. Gnade getan, daß der erstgeborene die Posten durch das ganze Römische Reich und in Niederland, der zweite durch den Staat zu Venedig, der dritte durch die SpanischenLande die Posten verwalten und solches alles als ein kaiserl. Lehen bei ihren Deszendenten verbleiben sollte, gleich wie E.M. auch

seinem Vater Octavio Frh. von Taxis, als des Rugerij secundogenito wegen seiner Meriten und getreuen Dienste und weil er das Postwesen in Venedig mit großen Spesen und Mühe erhalten, ein kais. Diploma Anno 1665 dahin erteilen lassen, daß wenn einige Posten zu Trient, Roveredo oder anderer Orten durch Absterben der Descendentium Masculorum oder aus was Ursachen es geschehen täte, vakant werden sollten, solches seinem Vater und Söhnen ipso facto konferiert werden sollte, mit dem Anhang, daß wenn auch E. K. M. Vorfahren im Reich oder dieselbe sonstens einige andere Expectanz erteilen sollten, dieselbe von keinen Kräften sein, sondern es bei dieser Expectanz unveränderlich bleiben solle. Weil nun die Post zu Mantua, welche von seiner Familie vorher jederzeit regiert worden, von den Herzogen zu Mantua zu E. M. höchstem Präjudiz und Nachteil, weil deroselben die Bestellung derReichsposten in Italien allein zusteht, von 40 Jahren her abgezogen worden, daß deswegen die Briefe, welche vorhin immediate per lineam rectam nach Venedig und von dannen in andere Orte in Italien geloffen, hernach nach Verona und Vicenza zu der Mantuanischen Post ungebührlich dirigiert und dadurch dem Postamte zu Venedig ein großer Schaden von viel tausend Gulden zugefügt worden und dann nunmehr durch des Herzogs zu Mantua begangene unverantwortliche Felonie dasselbe Herzogtum E. M. lediglich anheim gefallen, daß sie auch wegen des Postamtes daselbst nach dero Wohlgefallen disponieren und dasselbe konfirmieren können...., so hat er a. u. gebeten, dieses vazierende, vorhin widerrechtlich okkupierte, E. K. M. angefallene und allein zustehende Postamt zu Mantua ihm als ein kais. Lehen zu konferieren, damit solche Post dem Postamte zu Venedig wieder inkorporiert werde.....“

Hierauf erfolgte die kaiserl. Resolution: „Es scheint annoch weder de tempore noch de necessitate zu sein, daß Ich diesfalls Mich resolviere. Kann also bis auf Meine fernere Resolution in suspenso verbleiben. Leopold.“ (H. H. St. A. Post. Curs. in Imperio IV.)

1703. Originalvortrag der Hofkanzlei dto. 18. November 1702, resolviert am 30. Jänner 1703 über die genehmigten Anträge des General-Erbpostmeisters in Ansehung der von der Republik Venedig gemachten Eingriffe in das österreichische Postwesen. Reskript Kaiser Leopolds an den kais. Botschafter in Venedig Grafen Berka dto. 3. Februar 1703 bezüglich der Eingriffe des Corriere Maggiore, welcher die von Rom und selbigen Orten ankommenden Stafetten mit Übergehung des österreichischen Postamtes in Venedig in die Erbländer spediert, und jener der Republik, welche die bisherige Brieftaxe erhöhen will und die vom Corriere Maggiore unrechtmäßigerweise eingesetzten Postmeister zu Pordenone und Sacile nicht amoviere. (A. M. J. V. C. 4., Nr. 1; G. Ö. P., S. 158—159.)

1706. Der Oberst-Hofpostmeister Karl Josef Graf von Paar berichtet dem Kaiser, daß von dem Venetianischen sogenannten Corriere Maggiore in das kais. Postregale immer mehr Eingriffe, sogar auch durch militärische Hand öffentliche Gewalttätigkeiten verübt werden.

„. . .Die Posten von Görz bis Venedig seien bereits im 16. Jahrhundert unter Erzherzog Karl von seinem Urahn Johann Baptist Freiherr von Paar ohne Entgelt der Republik Venedig aufgerichtet, in der Stadt Venedig ein österr. Postadministrator gehalten und die dort und auf der Straße nötigen Postbedienten ohne Widerspruch der Republik eingesetzt und unterhalten worden, bis mit der Republik langwierige Streitigkeiten entstanden, zu deren Beilegung zwischen Kaiser Ferdinand III. und der Republik Venedig im Jahre 1652 ein Capitulatum getroffen wurde, unter anderem, daß die zwischen Görz und Venedig dienenden Postbeförderer vom österr. Postadministrator in Venedig die Besoldung empfangen und dependieren und er selbe ab- und einzusetzen befugt sei. Dieses Capitulatum ist durch 40 Jahre ungekränkt verblieben, bis endlich 1695 der Venedigische Corriere Maggiore auch zu Palma, Sacile und anderen Posten die Postbeförderer via facti einzusetzen und ihm dependent zu machen sich angemasset.

Bei der ersten Posteinrichtung von Görz bis Venedig ist die erste Post von Görz aus zu Ottognan, die andere zu Goriziz, beide auf österr. territorio, die dritte aber zu Pordenone und so fort die übrigen bis Venedig im Venetianischen Gebiete angelegt worden, wobei es einige Jahre verblieben, bis von der Republik 1593 die Festung Palma unweit der österr. Post Ottognano herwärts gegen Görz erbaut wurde, bei welcher Gelegenheit die Republik auf Anstiftung ihres Corriere Maggiore, um den Postkurs so weit als möglich in ihrem territorio zu erhalten, zwei andere Posten, nämlich Palma und Codroipo in ihrem Gebiet unweit der österr. Posten Ottognano und Goriziz, ohne daß solches kaiserlicherseits verhindert worden und doch auf Unkosten des österr. Postamtes anlegen ließ, so daß jederzeit die ordinari Posten, Stafetten und Passagieres, die von

Venedig herwärts gekommen, nicht mehr von Pordenone auf die österr. Posten Goriziz und Ottognano, sondern auf die im Venetianischen liegenden Codroipo und Palma und von da erst nach Görz befördert, hingegen die aus Deutschland in das Venetianische gehenden ordinarien, Stafetten und Passagiere von Görz nach Ottognano und Goriziz und von da auf Pordenone geführt werden....

Zur Aufrechthaltung des kais. Postregals habe er (Paar) dem Postmeister zu Görz befohlen die in das Venetianische auf der Post reisenden Passagiere nicht nach Palma, sondern nach Ottognano zu führen und auch die Briefe dem kais. Postbeförderer zu Ottognano zustellen zu lassen. Nachdem hiedurch der Venetianische Corriere Maggiore seine Absicht durchkreuzt sah, erwirkte er bei der Republik Venedig einen Befehl an den Venetianischen Kommandanten zu Palma, auf dem Wege, wo sich die Poststraßen gegen Palma und Ottognano scheiden, ein Wachthaus bauen zu lassen, selbes mit genügender Mannschaft zu besetzen und die von Görz mit Passagieren kommenden kais. Posten mit gewaffneter Hand nach Palma zu bringen, was bereits geschah..... (H. K. A. P. A. 1700—1717.)

1740. 16. März. Verleihung der österreichischen Postgerechtigkeit in Rom an Michael Fürsten von Thurn und Taxis. (Siehe Abschnitt „Familie Taxis“ 29.)

1741. 20. September. Kaiserin Maria Theresia erläßt eine Instruktion an den neuen österreichischen Postadministrator in Venedig, Alexander Conte S. Sebastiani. (Diese Instruktion ist im allgemeinen jener vom 19. April 1700 an Alexander Conte Saviolli gleich.)

27. September. Verständigung der Hofkammer und des Grafen Paar, daß die österreichische Postadministration in Venedig dem von der Republik capitulatmäßig in Vorschlag gebrachten Alexander Conte S. Sebastiani verliehen und derselbe mit einer Instruktion versehen wurde.

1743. 21. September. Dekret an die I. Ö. Geheime, daß Sebastiani über sein Ansuchen von der sonst gewöhnlichen Verrechnung der bei seinem Amte eingehenden Postgefälle befreit wurde. (A. M. J. V. C. 4, Nr. 15.)

1750. 9. Juli. Die Repräsentation in Krain hat beim Postamte Triest zu verfügen, daß nach Venedig gehörige Briefe nicht über Meer oder Udine heimlich versendet werden.

1751. 11. Juli. Dem k. k. Postadministrator in Venedig Fabrizio Conte Abriani wird befohlen, alle Dienstage von Venedig ein Briefpaket über Trient abzuschicken und den Grafen von Taxis zu ersuchen, solches mit seinen übrigen nach dem Reich gehenden Paketen bis Trient fortlaufen zu lassen.

23. November. Der Postkurs von Wien durch das Pustertal nach Venedig ist fortzusetzen und für die Extrabeförderung dieses Pakets dem obersten Reichspostmeister Grafen von Taxis der Betrag von 200 fl. zu bezahlen.

1753. 12. September. Die geheime Hof- und Staatskanzlei hat den nach Venedig abreisenden Botschafter Grafen von Rosenberg anzuweisen, dem Grafen Abriani nicht zu gestatten, eine höhere als die festgesetzte Brieftaxe abzufordern.

1755. 8. März. A. u. Vortrag des Directoriums in Publicis et Cameralibus über die dem geheimen Rat und Mailändischen Kanzler Grafen Christiani auszufertigende Vollmacht wegen Einlösung der Postgerechtigkeit in Rom, damit derselbe von dem Michael Fürsten zu Tassis und Thurn die dessen Vorfahren gleichen Namens und dessen Erben verliehene, dem Haus Österreich vorhin zuständig gewesene Postgerechtigkeit in Rom wieder einlösen, mit Taxis deshalb Verhandlung pflegen und die erforderliche Sicherheit in den k. k. Erblanden versprechen möge. (H. K. A. F., Nr. 8.)

5. November. Ratifikation des auf Befehl der Kaiserin Maria Theresia zwischen dem Grafen Christiani und den Genuesern unter dem Namen „Cambiaso“ am 11. September 1755 geschlossenen Rezesses wegen Einlösung der österreichischen Post in Rom. (H. K. A. K. F. 9/5, Nr. 22.)

1757. 8. Jänner. Rücksichtlich der zwischen dem österreichischen Postamte in Rom und der Neapolitanischen Postdirektion bestehenden Differenzen teilt die Postdirektion mit, daß der Graf Christiani die Angelegenheit dahin geebnet habe, daß die nach Neapel gehörigen Briefe mit Ausnahme jener, welche einige Neapolitaner in Rom selbst abnehmen, frei nach Neapel überschickt werden und es sei Hoffnung vorhanden, daß durch den k. k. Gesandten in Neapel Grafen von Firmian die bisherige Zwistigkeit zwischen beiden Postämtern werde behoben und ein dauerhafter Vergleich zustande gebracht werden können. (H. K. A. F.11.)

1785. 17. Oktober. Unterhandlungen des k. k. Oberpostverwalters in der Lombardie von Lottinger mit dem Residenten der Republik Venedig in Mailand wegen der mit der Venetianischen Coriera zu erneuernden Konvention rücksichtlich der Beförderung der österreichischen littoralischen Briefe nach Italien und vice versa. (H. K. A. K. F. 9/10, Nr. 208.)

1791. 9. Oktober. Abfertigung eines wöchentlichen Kuriers zwischen Mailand und Wien. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 1040.)

1794. 9. Oktober. Der kaiserl. Botschafter in Venedig, Graf von Breuner, berichtet über die Gefahr, welche anläßlich der neuen Verpachtung der Venetianischen Post- und Diligence-Beförderungen für das österreichische Postwesen in Venedig zu besorgen steht. Die Pachtung aller Posten und Diligencen zu Wasser und zu Land in Venedig und dem ganzen Venetianischen Staate wurde am 13. September im vollen Rate dem Handelshause Corticelli, Carnio und Ferrari unter dem Namen Karl Berti übergeben und der Anfang desselben auf den 1. Februar 1795 festgesetzt. (H. K. A. K. F. 9/10, Nr. 442 und 684.)

1797. 22. August. Die O. H. P. A. V. zeigt an, daß am 29. Juli die Wiener ordinari Post in Venedig von den Sbirri auf Befehl der neuen Munizipalitæt dem Schiffer abgenommen, alle Pakete und Briefe erbrochen und zum größten Teile zurückbehalten wurden. (H. K. A. K. F. 9/10, Nr. 667.)

1802. 26. Juli. Note an die geheime Hof- und Staatskanzlei bezüglich des Postwesens in Italien:

„Das seiner Verhältnisse sowohl als des Erträgnisses wegen Rücksicht verdienende Postregale wurde unter der Venetianischen Republik durch lange Zeit nicht nach dessen Erheblichkeit behandelt. Erst im Jahre 1746 wurde dieses Recht für den Postkurs im Inneren des Landes, welcher bis gegenwärtig durch eine Gesellschaft unter einem Pächter, die unter dem Namen der Cavallerie als Uffizio interno bekannt ist, ausgeübt wird, als ein Majestätsrecht zu der Souverainitæt zurückgenommen. Diese Verfügung veranlaßte auch die verschiedenen Verhandlungen, welche 1774 im Senate oder Pregadi in betreff der gleichförmig angetragenen Geltendmachung des Postregals für den ausländischen Kurs als eines Souverianitätsrechtes stattgehabt, allein nie wurden dieselben von dem Maggior consiglio sanktioniert. Zur Epoche der Erlöschung der Republik wurde das Postregale für das Innere der Provinzen von einem Pächter ausgeübt, der dieses Recht von dem Venetianischen Senate gegen die Verbindlichkeit der Entrichtung eines gewissen jährlichen Kanons erhalten hatte. Was das Postregale für den auswärtigen Kurs betrifft, so ist daselbe, wie es noch bisher besteht, ohne den mindesten Vorteil für das aerarium von den Privaten oder fremden Regierungen ganz benützt worden, und zwar von der Kompagnie der Venetianischen Kuriere als Uffizio esterno für die Korrespondenz von Mailand, Turin, Bologna, Rom und Neapel; von dem Uffizio di Posta difiandea nicht allein für die ganze niederländische Korrespondenz, sondern auch für jene des Deutschen Reiches; von dem k. k. Postamte in Wien für die Briefe in die österreichischen Provinzen und von den Postämtern in Modena, Ferrara, Bologna und Florenz.....

Die Post von Bologna hat ihren Ursprung in verschiedenen wiederholten Verträgen der Bolognesischen Kuriere mit jenen von Venedig, wovon der letzte vom Jahre 1771 herrührt und vorzüglich dahin gerichtet war, den Kurs zwischen Bologna und Venedig in einen ordentlichen Gang zu bringen, damit für den Fall als die Gesellschaft der Venetianischen Kuriere, die ohnehin bloß durch stillschweigende Einwilligung des Venetianischen Senates zu derlei Verträgen schreiten konnte, aufhören würde, es dem Postamte in Bologna doch nicht an allen Mitteln und Behelfen zur Ausübung seines Rechtes mangeln sollte. Nun dürfte den Kurieren von Bologna die fernere Besorgung des Postgeschäftes um so leichter verhindert werden, als der k. k. Hof kein eigenes Postamt in Bologna hat und daher die etwaige Geltendmachung des Reziprozitätsrechtes von Seite der dortigen Regierung in diesem Falle keineswegs zu befürchten wäre.

In betreff der auswärtigen Postämter von Modena, Ferrara und Toskana ist zu bemerken, daß der gewesene Venetianische Procuratore Tron in seinem an den Senat über das Postwesen erstatteten Berichte sich geäußerst hat, daß aller mit dem größten Fleiße angestellter Nachforschungen ungeachtet, es ihm nicht gelungen sei, weder das Datum der Einführung besagter Postämter ausfindig zu machen, noch irgend eine Urkunde, wodurch der Beitritt oder die Einwilligung der Republik zu denselben bekräftiget wäre.... (H. K. A. Venezia Regalia delle Poste. I. IX.)

1804. 23. Februar. Einlösung des kaiserl. Reichspostlehens in Venedig. Kaiserl. Ratifikations- und Konfirmationsbrief für Franz Grafen von Colloredo:

„Wir Franz II. von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König von Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien etc. Geben hiemit jedermann zu vernehmen, daß nachdem Wir als Römischer Kaiser den 23. Hornung des 1797. Jahrs den Hoch- und Wohlgebornen Franz, des heiligen Römischen Reichsgrafen von Colloredo, Ritter des goldenen Vließes, des heiligen Stephansordens Großkreuz, k. k. Geh. Rat, dann Staats-

Konferenz- und Kabinetsminister mit dem kaiserl. Reichspostlehen in Venedig A. g. belehnt dieser Unser Reichsvasall Graf von Colloredo Uns nachher im letztverflossenen Monate Mai des vorigen Jahres wegen Einlösung dieses Reichspostlehens in Venedig gegen ein ihm zu erfolgendes jährliches Aequivalent von 10.000 Gulden und den Vorbehalt der ihm in dem kais. Reichslehensbriefe zugestandenen Immunitäten den u.t. Antrag gemacht hat, und Wir hierüber dieses Postregale in Hinkunft in eigene Regie zu übernehmen beschlossen haben, Wir diesem unt. Antrage kraft dieses Rezesses Unsere A. g. Begnehmigung dahin erteilen.

Erstens: Daß Wir mit Anfang des Monates November des 1803. Jahrs die vollkommene Leitung dieses Postwesens samt der Anstellung sämtlicher hiezu erforderlichen Personen und die freie Benützung übernehmen, solches mit der Kameral-Hofpostamtsexpedition vereinigen und Uns fürohin nach Unserem höchsten Gutsbefinden was immer für Einrichtungen und Abänderungen zu treffen vorbehalten wollen.

Zweitens: Erklären Wir Uns für Uns, Unsere Nachfolger als Besitzer der Venetianischen Staaten, daß diesem Unserem Reichsvasallen Grafen von Colloredo, seinen männlichen Lehenserben und Erbenserben ein jährliches Aequivalent von 10.000 Gulden angewiesen und bei der Kameralkasse allhier vom 1. November d. Js. zur Behebung in monatlichen oder vierteljährigen Raten gezahlt werden solle.

Drittens: Begnehmigen und gestatten Wir A. g., daß gedachter Reichsgraf von Colloredo samt seinen männlichen Lehenserben und Nachfolgern bei allen den Vorrechten, Freiheiten und dem Reichsverbande unbeschränkt zu verbleiben habe, gleichwie ihm diese Immunitäten mit dem kais. Reichslehensbriefe vom 23. Hornung des 1797. Jahrs als ein wahres männliches Reichslehen überlassen worden.

Viertens: Soll Er Graf von Colloredo und seine männlichen Lehensnachfolger als Unsere Reichsvasallen, sowie es die Lehensrechte vermögen, verbunden sein, Uns getreu und gewärtig zu sein und alles dasjenige zu vollziehen, was getreue Lehenleute zum Nutzen und Besten ihres Lehenherrn zu leisten verpflichtet und schuldig sind. Zu mehrerer Bekräftigung haben Wir diesen Unseren Ratifikazions- und Konfirmazionsbrief eigenhändig unterschrieben, solchen mit Unserem k. k. Insiegel bekräftigen und Ihm Franz Grafen von Colloredo als Besitzer des Reichspostlehens in Venedig zu seiner eigenen, dann seiner männlichen Lehenserben Sicherheit aushändigen lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 23. Monatstag Hornung im 1804; Unserer Reiche und der Erbländischen im 13. Jahr. Franz m. p. Karl Gf. v. Zichy m. p." (H. K. A. Venezia. Reg. delle Poste I. IX.)

29. November. Den Venetianischen Corrieri de la posta, welche zufolge Konvention vom Jahre 1769 die Postpakete wöchentlich zweimal gegen ein vierteljähriges Pauschale von 1944 lire 14 soldi oder 388 fl. 57 kr. von Venedig bis an die erste Poststation im Görzischen (Nogaredo) zu befördern haben, wird das doppelte dieses Pauschales bewilligt. (H. K. A. K. F. 9/9.)

1805. 31. Jänner. Nachdem mit dem Einrücken der französischen Truppen in Rom die daselbst bestandene österreichische Post aufgehoben wurde und hiedurch nicht nur der Nutzen, welches dieses Postgefälle eintrug, sondern auch das Kapital von mehr als 200.000 fl., welches der Familie Taxis zu Mantua als Äquivalent für die Abtretung dieser Post ausbezahlt wurde, für das Ärar verloren ging, wurde die geh. Hof- und Staatskanzlei ersucht, von dem Minister zu Rom das Gutachten abzufordern, wie die österreichische Post in Rom in Verbindung mit der k. k. Post zu Venedig wieder hergestellt werden könnte. (H. K. A. Venezia. Regalia delle Poste. J. IX.)

21. März. Einem a. u. Vortrage der geh. Hof- und Staatskanzlei wegen Aufhebung der in Venedig bestehenden auswärtigen Postämter von Florenz, Modena und Ferrara ist zu entnehmen, daß sich die Entstehung dieser Postämter von jenen Zeiten herleite, wo die Beförderung der Briefschaften sowohl in als außer Land gänzlich der Privatindustrie eines jeden, der sich damit befassen wollte, überlassen war. Diese Privatunternehmer verloren jedoch von dem Augenblicke an alle Befugnis, wo das Postwesen als ein Regale Principis erklärt wurde. Die längere Fortdauer dieser auswärtigen Postämter in Venedig ist mit den zu treffenden neuen Einrichtungen nicht vereinbarlich und da die Hetrurische Regierung und jene der Italienischen Republik weder eine Konzession noch Belehnung oder Vertrag und sonstigen Rechtstitel für die Fortdauer ihrer Postämter in Venedig aufzuweisen haben, wären in den Venetianischen Provinzen nach dem Beispiele der übrigen Monarchie die bisher zerstreuten Zweige des Postwesens unter eine Administration zu bringen. Weiter wären auch die auswärtigen Kuriere, welche bisher wöchentlich aus jenen Städten an diese Postämter in Venedig abgefertigt werden, abzustellen. Diese Maßregel wäre auch auf den Corriere di Bologna auszudehnen, welcher wöchentlich eintrifft und seine Briefschaften und Pakete dem österreichischen Postamte übergibt....

Die beiden Postämter in Florenz und Modena werden für eigene Rechnung ihrer Regierungen administriert, nur jenes in Ferrara ist an einen gewissen Botazzi verpachtet gewesen, dessen Kontrakt aber mit Ende 1804 erloschen ist. Übrigens überbringt vermöge eines 1786 zwischen der Lombardischen Regierung und der vormaligen Republik Venedig errichteten Traktates wöchentlich ein Venetianischer Kurier alle nach Mailand gehörigen Briefe und Pakete, welches Vorrecht auch der wöchentlich in Venedig eintreffende Mantuanische Kurier genießt.... Das Beispiel der Römischen Regierung, welche 1797 des seit den ältesten Zeiten in Rom bestandene österreichische Postamt ohne vorläufige Anzeige und ohne auf die vorgebrachten Beschwerden zu achten, eigenmächtig aufhob, würde gegen eine ähnliche kaiserl. Verfügung, die bloß ein allgemein anerkanntes Regali Principis zu revindizieren zur Absicht hat, keinen Anstand erregen können.

Hierüber erfolgte die nachstehende kaiserl. Resolution: „Das Einraten erhält in allen Punkten Meine Genehmigung; insbesondere ist mit Errichtung eines Hauptpostamtes zu Venedig und mit Aufhebung der Wirksamkeit der dort bestehenden auswärtigen Postämter von Ferrara, Bologna, Modena und Florenz sogleich vorzugehen, wobei Ich auch die wöchentlich nach Venedig gekommenen auswärtigen Kuriere mit Einbegriff des Corriere di Bologna abgestellt wissen will." (H. H. St. A. Staatsratsakte Nr. 1311.)

20. August. Einführung einer Journalpost zwischen Wien und Venedig über Bruck a. d. Mur, Klagenfurt, Villach, Tarvis, Pontafel, Pordenone, Treviso, Mestre.

1806. Unterm 16. April berichtet der Postdirektor in Venedig, Johann Maria von Giuliani, daß am 16. April das k. k. österreichische Postamt sowie alle anderen ausländischen Postämter vom italienischen Gubernium in Venedig auf Befehl des Kaisers von Frankreich und Königs von Italien mit dem Generalpostamte dieser Stadt einverleibt wurden. Da mit diesem Tage das österreichische Postpersonale zu dienen aufgehört, sind die Pakete nach Venedig an das dortige Generalpostamt zu adressieren.

Unterm 19. April berichtet Giuliani an die Hofkammer, daß am 16. April zwei Kommissäre der Generalpostverwaltung und ein Polizeibeamte mit der Wache zum österreichischen Postamte in Venedig kamen und alle Amtsbücher und Schriften, welche auf Postgeschäfte Bezug hatten, verlangten. Mit Gewalt wurde gegen Inventarium alles weggenommen und in beiderseits sigilierten fünf Säcken, einem Koffer und einer Kiste in die Behausung des Generalpostdirektors Dupont überführt. Jede Weigerung, jede Gegenvorstellung war fruchtlos und sogar mit Arrest bedroht. Bei Entführung dieser Sachen, die zwar den folgenden Tag unberührt zurückgestellt wurden, erhielt Giuliani den Befehl, von seinen Amtsverrichtungen abzustehen.

26. Juni. Note an den Hofrat und Hofkommissär in Venedig, Freiherrn von Rosetti, daß am 16. April in Venedig alle auswärtigen Postämter und auch das Flandrische Reichs- und österreichisch kaiserl. Postamt aufgehoben, dafür aber ein eigenes Generalpostamt bestellt wurden. Durch diesen Vorgang gehen nicht allein bisher ruhig besessene Rechte, sondern auch die davon bezogenen Einkünfte verloren. Das Flandrische Postamt war ein Reichslehen, mit welchem nach Abgang der Familie Taxis der Graf Franz von Colloredo und seine männliche Nachkommenschaft belehnt wurden. Das österreichische kais. Postamt aber gründete sich auf mit der Republik geschlossene Verträge. Beide Postämter sind zur Zeit der Republik bestanden und immer ruhig besessen und genossen worden, selbe sind nicht erst durch den Frieden von Campoformio oder von Luneville an S. M. den Kaiser gekommen und können also nicht in der Abtretung durch den Preßburger Frieden begriffen sein. Von diesen Postämtern hat das Flandrische jährlich zirka 6000 bis 8000 fl. getragen und S. M. haben es zur Erleichterung der Manipulation und Vermeidung unangenehmer Kollisionen vom Grafen Colloredo durch Vertrag vom 23. Februar 1804 gegen ein Pauschale jährlicher 10.000 fl. übernommen. Die Einnahme des österreichischen Postamtes hat sich nach Abzug der Unkosten auf 10.000 fl. belaufen.

Wenn E. H. bei Ausgleichung der Aktiven und Passiven die S. k. österr. M. gebührenden Forderungen zur Sprache bringen, dürfte es tunlich sein, auch dieser Posten Erwähnung zu machen und darüber eine Unterhandlung einzuleiten (H. K. A. K. F. 9/8 No. 336 und 487).

1814. 26. August. Bericht des Postwagenexpeditors Frank, welcher mit der Einrichtung der fahrenden Posten in Italien beauftragt wurde, über die Kurieranstalt (Venetianischen Kuriere) in Italien:

„Diese Kuriere, die in den Zeiten der Republik Venedig meistens aus der Dienerschaft der höheren Staatsbeamten gewählt worden sind und in deren Händen sich damals das ganze Postgeschäft befand, die mit Unterstützung ihrer Protektoren und durch das unter ihnen selbst geschlossene Band ihre Dienste gleichsam erblich und verkäuflich zu machen wußten, die mit dieser Erblichkeit, wie einmal die Boten in einigen Teilen Deutschlands, ein Familienrecht auf das Postwesen gegründet zu haben glaubten, diese Kuriere fahren mit einem halbgedeckten viersitzigen Wagen, der keine Packkörbe hat, der außer ein paar Felleisen etwa die Passagierbagage mit einigen kleinen Frachtstücken durch bloße Strickverschnürungen verwahrt auf die rückwärtigen und vorderen Brücken als Ladung aufnehmen kann; sie mögen allerdings für die Venetianischen Staaten früher den Zweck der Briefpost- und der Postwagenanstalt zugleich erfüllt haben, da einesteils dieser republikanische Staat mit den benachbarten Landmächten wenig Verbindung hatte, und da es anderseits fremden Mächten gestattet war, eigene Postämter in Venedig zu halten und eigene Kuriere zu befördern. Dem Bedürfnisse und Endzweck einer fahrenden Postanstalt haben jedoch die Kuriere schon lange nicht mehr entsprochen. Schon die vorige Regierung hat eine dreimalige Postwagenfahrt mit einem sechssitzigem Wagen in jeder Woche zwischen Mailand und Görz durch Private errichten lassen, wofür diese eine 10%ige Abgabe der Einkünfte bezahlen mußten. Außerdem haben sich zwischen größeren Städten allerlei Privatdiligenzen gebildet, die zum Teil einen Pachtschilling an das Postgefälle bezahlen, zum Teil auch stillschweigend geduldet werden....." (H. K. A. K. F. 9/9, Nr. 697.).

29. August. Aus einem a. u. Vortrage der Zentralorganisierungs-Hofkommission bezüglich der Errichtung einer Filialpost in Rom:

„Schon vor Jahrhunderten unterhielt eine Gesellschaft Bergamosker mit Bewilligung des Venetianischen Staates einen regelmäßigen Postenlauf im Inneren der Republik, der sich auf den Päpstlichen Staat und die Lombardei ausdehnte. In Rom behielt diese Gesellschaft ein von ihr abhängiges Postamt und bezog das ganze Einkommen davon. Dieses Privilegium erstreckte sich auch auf die zwei päpstlichen Kommerzstädte Ancona und Sinigaglia. Beim Sturze der Venetianischen Regierung bestand noch die Gesellschaft der Corriere und die obgenannten Postämter.

Im Jahre 1805 wurde auf kais. Befehl diese Gesellschaft aufgehoben und die Regierung trat in das Recht derselben, jedoch nach Leistung einer Entschädigung.

Infolge des Preßburger Friedenstraktats, wo diese Provinzen an Frankreich abgetreten wurden, behielt die italienische Regierung das Postrecht in Rom, welches ihr vom päpstlichen Hofe nie streitig gemacht wurde.

Nach Umwälzung des Kirchenstaates wurde das Venetianische Postamt der Briefpost der Stadt Rom einverleibt.

Bei Wiederbesetzung des päpstlichen Trones hat sich der dem Venetianischen Gubernium im Postfache beigegebene Oberpostverwalter Giuliani an den an diesem Hofe bevollmächtigten Geschäftsträger von Lebzeltern wegen Wiederherstellung der Venetianischen Post in Rom, die vormals monatlich im Durchschnitte 800 Taler ohne Zurechnung der zwei verpachteten subalternen Ämter in Sinigaglia und Ancona abgeworfen hat, gewendet.

Mailand sowie verschiedene andere fremde Regierungen, namentlich die Republik Venedig hatten in vorigen Zeiten ihre besonderen Postämter in Rom, welche keineswegs Filial-, sondern eigene für sich bestehende Anstalten waren. Bei der Wichtigkeit dieses Vorrechtes hat die geheime Hof- und Staatskanzlei gleich ursprünglich dem Geschäftsträger von Lebzeltern Aufträge erteilt, da aber der Papst gegen die Wiederherstellung dieser fremden Postämter großen Widerwillen äußerte, wurde von Lebzeltern einstweilen angewiesen, vorderhand die Venetianische Post allein wieder zu errichten und wegen der definitiven Regulierung mit der päpstlichen Regierung die Ankunft der Minister der übrigen dabei interessierten Mächte in Rom abzuwarten.

Demzufolge befindet sich die Venetianische Post in Rom bereits auf dem vormaligen Fuß im Gange und wäre es bei diesem provisorischen Zustande so lange zu belassen, bis das Schicksal dieser Postämter durch eine mit der päpstlichen Regierung einzuleitende Verhandlung bestimmt wird."

Unterm 22. November zeigt das Gubernium zu Venedig an, daß 1. am 21. Mai 1814 die österreichischen Kurierwege nach Rom wieder hergestellt und das alte Postamt in dieser Hauptstadt wieder eröffnet worden war, 2. in Ermanglung einer A. H. E. bisher noch keine förmliche Organisierung festgesetzt und die Leitung dieses Amtes provisorisch dem Peter Zattera unter Beihilfe von zwei anderen Individuen anvertraut wurde; 3. das Briefporto nach jenen Normalien geregelt ist, welche beim Postamte zu Rom im Jahre 1805 bestanden und die Taxe der Rittpferde für eine Poststation auf 7 italienische Lire festgesetzt wurde; 4. das reine Erträgnis vom ersten Anfange dieses Amtes bis Ende September 5533 italienische Liri betrage. (H. K. A. K. F. 9/8, Nr. 868 und 870.)

1816. 26. April. Aus einem a. u. Vortrage über das Postwesen in der Lombardie:

„Während des früheren österr. Besitzes der Lombardie stand ein Intendente generale dem ganzen Fache vor und hatte das Ufficio di Corriere Maggiore in Mailand und die übrigen auswärtigen Ämter unter seiner Leitung. Damals, wie auch jetzt bestand in der Lombardei

keine eigene Postwagenanstalt, nur von Tirol nach Mantua ging alle 14 Tage ein Postwagen ab. Im Venetianischen und Mailändischen wurde die Übernahme und Zustellung der Pakete von der Compagnia dei Corrieri besorgt. Jeder Corriere durfte in seinem viersitzigen Wagen Passagiere aufnehmen, deren Zahlung ihm zugute kam. In der Folge wurde von der vorherigen italienischen Regierung ein Vertrag einer Privat-Postwagenanstalt mit Franchetti, Ballabio et Comp. im Jahre 1812 für den ganzen Umfang des Königreichs Italien abgeschlossen. Ihr Postwagen fährt noch gegenwärtig wöchentlich einmal von Mailand nach Verona, jedoch nicht mehr nach Triest, wie es unter der italienischen Regierung geschehen ist..... (H. K. A. K. F. 9/9, Nr. 816.)

1817. Aus einem a. u. Vortrage dto. 2. November über die ehemalige Gesellschaft der Venetianischen Postkuriere:

„Der Ursprung der Gesellschaft verliert sich in die ältesten Zeiten, da sie schon im Jahre 1305 bestand, wo sie von dem damaligen Maggior Consiglio der Magistratura dei Provveditori di Comun untergeordnet wurde. Sie knüpfte den Postverkehr zuerst mit Fußboten und dann durch die Errichtung von eigenen Brief- und Poststallämtern an, die sie auf eigene Kosten unterhielt und ihren Verkehr allmälig nicht nur über die venetianische terra ferma, sondern über ganz Italien und zuletzt auch in andere europäische Staaten verbreitete. Vier Postämter, welche sie im Kirchenstaate, nämlich zu Rom, Sinigaglia, Ancona und Bologna, errichtete, wurden von Seite der päpstlichen Regierung selbst anerkannt, und nachdem durch die Vermittlung der Venetianischen Republik die verschiedenen Hindernisse, die der Ausübung ihrer Rechte im Wege standen, beseitigt wurden, zahlte die Gesellschaft im Jahre 1533 den Betrag von 3500 Ducati d'Oro um das Recht, von Rom retour zu gehen, sich wieder zu sichern. So wurde auch ein gleiches Recht in Mailand von den Venetianischen Postkuriers um 3000 Ducati d'Oro abgekauft.

Die Gesellschaft selbst bestand aus 32 Kurieren, die unter der Aufsicht eines Vorstehers das ausschließliche Recht, die ausländische Korrespondenz zu besorgen, mit Ausnahme der Post von Flandern, Ferrara, Modena und Toscana, und auf gleiche Weise die Befugnisse des Poststalles besaßen. Jeder Kurier stellte eine Aktie vor, so daß demnach die Anzahl dieser Aktien auf 32 sich belief. Sie wurden als vollkommenes Eigentum, welches verkauft, verpfändet oder mit dem Fidei-Comissbande belegt werden konnte, betrachtet, und einmal wurde eine dieser Aktien sogar an Zahlungsstatt für eine dem Staatsschatze zu entrichtende Schuld genommen und dann im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert.

Im Jahre 1744 faßte der Venetianische Senat den Beschluß, das auswärtige Postgefälle und den Poststall einzuziehen und stellte zugleich als Maßstab der Vergütung den Grundsatz auf, daß jedem Aktieninhaber 17.000 Ducati d'Argento und noch überdies für die von der Gesellschaft zum Behufe der Gefällsverwaltung aufgenommenen Schulden eine weitere Vergütung von 50.000 Ducati d'Argento ausgezahlt werden solle. Nachdem jedoch dem Senate die Zahlung eines Betrages von beinahe 600.000 Ducati (960.000 Gulden) zu lästig war, verschob derselbe die Ausführung dieses Beschlusses durch Dekret vom 20. Dezember 1744 und die Gesellschaft war auch bei Endigung der Venetianisch-Republikanischen Regierung im Genusse ihrer Rechte.

Als im Jahre 1803 die Venetianischen Provinzen das erstemal unter österreichischen Szepter gelangten, kam die Einziehung des auswärtigen Postgefälles und des Poststalles wieder zur Sprache und mit Dekret vom 1. Juli 1803 wurde der Fiscus beauftragt, die Entschädigungsansprüche der Venetianischen Postkuriere zu prüfen, worauf derselbe sich äußerte, daß die Entschädigung für jeden einzelnen Postkurier in 8761 $\frac{12}{24}$ Ducati effetivi oder Ital. Lire 35.860 $\frac{802}{1000}$ bestehen sollte, da eine Aktie damals um diesen Preis zu haben war, übrigens aber in diese Entschädigungssumme der Wert der Mobilien und Effekten nicht einzubeziehen wäre.

Es fand die Errichtung einer eigenen Kommission zur Einrichtung des Postwesens statt, welcher nebst anderen Aufträgen auch eine Unterhandlung mit den Venetianischen Postkuriers zur Ausmittlung der Entschädigung anbefohlen wurde. Diese Verhandlungen hatten keinen Erfolg, denn während das Gubernium die Verfügung getroffen hatte, daß die neue Einrichtung des Postwesens vom 1. Nobember 1805 an in Wirksamkeit treten solle, kamen neue politische Ereignisse dazwischen.

Die nachgefolgte italienische Regierung hob mit Dekret des Vizekönigs vom 25. April 1806 die Gesellschaft der Venetianischen Postkuriere auf und vereinigte die Gefällsverwaltung in eine Zentraldirektion der Posten. In vollem Einklange mit der früheren Entscheidung, welche bei Einziehung der zu den Venetianischen Provinzen jenseits des Mincio gehörigen Kuriere von Bergamo, Brescia und Crema erlassen worden war, stellte die damalige Regierung den Grundsatz auf, daß auf diese Kuriere die Verfügungen des Gesetzes vom 5. Praerial Jahr VI. (Mai 1798) nicht anwendbar wären. Durch diese Verfügungen werden durch die Einziehung der Gefälle beeinträchtigten Individuen nur in gewissen besonderen Fällen Entschädigungen zugesichert, doch fand die ehemalige Praefectur del Monte in ihrem Gutachten es für billig, daß mit Hinsicht auf die damaligen Postkuriere von Bergamo, Brescia und Crema die von dem Venetianischen Gouvernement eingetragene Entschädigung durch die Eintragung in das öffentliche Schuldenbuch erfolgen sollte. Als jedoch nach der letzten französischen Besitznahme eine Vorsehung rücksichtlich der gesamten aufgehobenen Kuriergesellschaft zur Sprache kam, erklärte der damalige Finanzminister am 28. April 1812, daß die Gesellschaft kein Recht auf eine Entschädigung habe. Das Kapital, dessen Vergütung damals die Postkuriere forderten, betrug 1,725.790 Lire, 97 Cent 6 d. und die Interessen stiegen bis 1815 auf 836.905 Lire 64 Cent....

Die Forderungen der Venetianischen Postkuriere wurden weder liquid gestellt noch im Vergleichswege abgetan.

Natürlicherweise mußte die Gesellschaft schon vor den in jenen Provinzen eingetretenen unglücklichen Ereignissen zum Behufe ihrer Geschäftsverwaltung beträchtliche Summen von reichen Kapitalisten aufnehmen und als sie mit den dafür entfallenden Zinsen in Rückstand verfiel, später aber im April 1806 ganz aufgehoben wurde, belangten die Gläubiger einige vermögliche Mitglieder der Gesellschaft und beriefen sich auf die in den Schuldverschreibungen ausgedrückte solidarische Haftung. Die Summe dieser Schulden belief sich auf 353.207 ital. Lire.... (H. K. A. K. F. 9/8, Nr. 884.)

1818. Juli. Postwesen im Lombardisch-Venetianischen Königreich.

Unter der italienischen Regierung wurde das Postwesen ganz nach dem französischen System eingerichtet. Die Leitung war dem Finanzministerium und die Verwaltung einer für das ganze italienische Königreich zu Mailand bestellten General-Postdirektion anvertraut.

Jetzt ist die Leitung den Finanzsenaten in Mailand und Venedig und die Verwaltung den in diesen Städten bestehenden Postdirektionen übertragen. Die Postdirektoren sind zugleich Vorsteher des Postamtes in Mailand und Venedig, sie halten eine Hauptkasse und zur Besorgung des Rechnungswesens ist ihnen eine eigene Buchhaltung zugewiesen.

Im Lande bestehen sogenannte Departemental-Postämter, dann Distrikts-Postämter und Kantonal-Postämter. Die beiden letzten haben bloß einen Administrator oder Commesso, der keinen Gehalt, sondern einen Anteil von den Briefgebühren bezieht und eigentlich Pächter seines Amtes ist.

Die Postställe sind von den Postämtern ganz abgesondert und nach besonderen Vorschriften verpachtet. Für den Postverkehr werden Corrieri oder Kurierbarken verwendet, welche nebst der Briefpost auch Frachtstücke und Reisende befördern. Ferner bedient man sich der Estaffeten, Briefboten und Briefträger für den Briefverkehr. Auch besteht eine eigene Postwagenanstalt, welche an eine Gesellschaft verpachtet ist. Der Briefposttarif ist noch derselbe, wie er unter der italienischen Regierung eingeführt wurde, in der Lombardei jedoch auf die Hälfte herabgesetzt.

A. Postverkehr mit fremden Staaten] und auf festem Lande: Mit dem großherzoglichen Hofe von Toskana ist ein provisorischer Postvertrag vom 1. August 1817 geschlossen, vermöge welchem die gegenseitige Korrespondenz mittels zweiwöchentlichen Kurierfahrten in Mantua gewechselt wird. Toskana zahlt einen Pauschbetrag von 16.000 Lire, vergütet für ausländische Briefe das Transitporto und für die aus der Schweiz kommenden Briefe 115 Cent. für jede Unze.

Mit den Höfen von Modena und Parma bestehen keine eigenen Verträge. Für den Verkehr die wöchentlich zweimalige Florentiner Kurierfahrt.

Mit dem päpstlichen Hofe besteht seit 7. Oktober 1815 ein proviserischer Postvertrag. Der Verkehr findet über Florenz statt. Die päpstliche Regierung zahlt jährlich 16 bis 18.000 Lire an das österreichische Postgefäll. Vormals hatte die österreichische Regierung ein eigenes Postamt in Rom.

Zwischen der vormaligen italienischen Generalpostdirektion und jener in Neapel wurde Ende 1810 ein Übereinkommen bezüglich Auswechslung der Korrespondenz getroffen. Der Verkehr wird über Florenz und Rom bewirkt.

Für den Postverkehr mit dem Turiner Hofe galt der am 5. September 1741 und am 29. April 1763 geschlossene Vertrag, nach welchem vom Turiner Hofe 2000 Mailändische Lire jährlich vergütet wurden.

Mit Genua wurde am 24. Mai 1814 der seit 1. Dezember 1781 bestehende Vertrag erneuert. Von Genua wird eine jährliche Vergütung von 350 Dukaten geleistet.

Mit der Schweiz (den Postämtern in Bern und Zürich) wurden am 22. bezw. 30. Juni 1816 Postverträge geschlossen. Der Wechsel geschieht mit Bern zu Sesto Calende mittels Estafetten wöchentlich dreimal, mit Zürich zu Chiasso mittels Messagieri (fahrende Boten) wöchentlich zweimal.

Mit Frankreich ist am 10. August 1817 zu Paris ein Postvertrag geschlossen worden.

Zwischen der Mailänder Postdirektion und der Kommerzkammer zu Lindau (bezw. unter der Bürgschaft dieser Kammer mit der Familie Spehler aus Fussach) besteht ein Vertrag vom 25. Oktober 1814.

B. Postverkehr auf dem festen Lande mit österreichischen Provinzen. Über Verona gehen tägliche Sendungen nach Mailand und Venedig ab. Zwischen Mailand und Wien täglicher Postverkehr über Verona.

C. Postverkehr am Wasser. I. Im Venetianischen besteht: 1. Die Kurierbarke an der Brenta (Barca del Brenta), welche täglich von Venedig nach Padua und zurück fährt. Sie ist für 33.505 Lire jährlich verpachtet und befördert nebst Reisenden und Waren die Postbriefe unentgeltlich. 2. Die Rückkehrbarke an der Brenta (Corriera di Volta), welche täglich abends von Venedig abgeht und für 8055 Lire verpachtet ist. 3. Die Kurierbarke von Rovigo, wöchentlich von Venedig nach Rovigo und zurück. Sie ist seit 1815 in eigener Verwaltung. 4. Der Kahn für Chioggia (Battilla di Chioggia). 5. Die Ferrareser Kurierbarken (Barche Corrieri di Bologna Ferrara). Sie fährt wöchentlich zweimal von Venedig durch die Kanäle der Lagunen und von Chioggia bis Cavanello an der Etsch, von da durch einen Verbindungskanal in den Po bis Ponte Lagoscuro, dann nach Ferrara und Bologna und ebenso zurück.

II. Im Lombardischen bestehen dreierlei Kurierbarken: 1. von Mantua nach Ferrara, wöchentlich einmal; 2. von Como nach Damaso am Comosee, 3. von Lareno nach Intra über den Lago Maggiore.

D. Mittel zum Behufe des Postverkehrs am festen Lande. *a*) Poststallhalter. Im Lomb. Venet. Königreiche ist der Poststall vom übrigen Postwesen abgesondert. Über den Gebrauch der Postpferde und Verpflichtungen der Poststallhalter sind am 5. Nirose Jahr IX der Cisalpinischen Republik, 8. Brumaire Jahr X, dann am 17. Juli 1805 gesetzliche Verfügungen erlassen worden, welche noch derzeit in Anwendung stehen. Alle Postställe müssen versteigerungsweise auf 3, 6 bis 9 Jahre verpachtet werden. An stark befahrenen Straßen erhält das Postgefälle Pachtschillinge, an wenig befahrenen muß dasselbe sie zahlen. Für die Verpachtungen bestehen eigene Capitoli generali vom 17. Juli 1802. *b*) Kuriere. *c*) Estafetten für den gewöhnlichen Briefverkehr.

E. Mittel zur Verführung der Frachtstücke und reisenden Personen. Während des früheren österreichischen Besitzes bestand weder in der Lombardei noch im Venetianischen eine landesfürstliche Postwagenanstalt. Der österreichische Postwagen ging von Tirol aus bloß bis Mantua alle 14 Tage einmal. Die Postkuriere besorgten stets die Verführung von leichten Frachtstücken und nahmen Reisende mit. Die vorige italienische Regierung hatte mit Gesetz vom 17. Juli 1805 die Errichtung von Postwagenanstalten unter der Bedingung gestattet, daß die Bewilligung hiezu von ihr erwirkt werde. Mit Dekret vom 26. Juli 1811 wurden bestimmte Vorschriften für solche Unternehmungen kundgemacht. Hienach bildete sich in Mailand die noch gegenwärtig bestehende Gesellschaft Ballabio, Franchetti e Bessana mit einer Einlage von 100.000 Lire, bestehend aus 50 Aktien zu 2000 Lire. Am 23. Jänner 1813 schloß die Gesellschaft einen für 27 Jahre giltigen Vertrag für die Impresa generale delle Diligenze e Meßagerie. Ihr Postwagen fuhr von Mailand nach Venedig, Bologna und Vercelli. Die später eingetretenen politischen Verhältnisse unterbrachen ihre Fahrt nach Venedig und Bologna, sie beschränkte diese auf das lombardische Gebiet bis Mantua, Verona, Novara, wo sie an den Piemontesischen Postwagen stößt, der bis an die Grenze Frankreichs geht und mit dem Pariser Postwagen zusammentrifft. Der Postwagen war für 6 Personen und für Warensendungen eingerichtet, fuhr beinahe ebenso schnell wie die Post, machte billige Preise. Der Anteil der Postkasse vom Juli 1813 bis Juli 1814 betrug mehr als 12.000 Francs. (H. K. A. K. F. 9/8, Nr. 442.)

1819. 20. Mai. Der in Österreich bestehende Briefposttarif wird vom 1. Juli ab im Lomb. Venet. Königreiche eingeführt.

1. August. Die Wasserpostanstalt von Venedig nach Mestre und Fusina wird an Josef Polese verpachtet.

1822. 30. Juni. Das Mailänder Gubernium beantragt die Aufhebung der kleinen Post in der Stadt Mailand, welche im Jahre 1807 errichtet wurde.

1824. Am 1. Jänner errichtete die Privat-Messagerie Angelo Orlandi eine tägliche Eilfahrt auf dem Postkurse zwischen Padua und Vicenza bis Venedig.

1832. Auf Grund der A. H. E. vom 14. April erfolgte eine Neuorganisierung der Postämter im Lomb. Venet. Königreiche. Die Oberpostverwaltungen in Mailand und Venedig wurden der unmittelbaren Leitung der obersten Hofpostverwaltung in Wien unterstellt. Nach der A. H. E. vom 14. Mai waren die Stellen der Capi d'Ufficio, der Tassatori, Cernitori und Ufficiali Controllori, wie auch die Stellen der Ispettori und Controllori bei den Postinspektoraten durch den Erzherzog Vizekönig, die niederen Dienstplätze durch die O. H. P. V. zu besetzen. (A. F. M. K. F. 9, Nr. 346 und 227.)

Krain

1573. 17. März. Erzherzog Karl richtet eine von der Regierung und Landschaft gemeinschaftlich zu unterhaltende Fußpost in Krain ein. (Vgl. Die Post in Krain. Von P. v. Radics, S. 18.)

1578 erging an die I. Ö. Regierung und Hofkammer der Erzherzogliche Befehl, daß sie ihre Briefe gegen Klagenfurt und Laibach auf die Post, welche dahin gelegt worden, geben sollen.

1584 erscheint Franz Leberwurst als Postamtsleiter und Andreas Kapuss als Fußbote in Laibach.

1609 erteilt der Erzherzog-Regent den Laibacher Bürgern den Befehl, dem Postmeister Michael Taller Pferde für die Extraordinari beizustellen, falls der Postmeister seine eigenen Pferde nicht zu Hause hat. (Radics, S. 27.)

1652. 30. April. Postbeförderungspatent für die vier Posten in Krain:

„Wir Ferdinand der Dritte etc. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen Landleuten und Untertanen, was Würden, Stands oder Wesens dieselben in Unserm Herzogtum Krain sind, insonderheit aber denjenigen, so sich des Postreisens

allda gebrauchen und sonst jedermänniglich, denen dies Unser Kais. Patent zu vernehmen fürkommt, Unsere Kaiserl. Landsfürstliche Gnad und alles gutes: Und geben Euch gnädigst zu vernehmen, daß sich bei Uns Unser Postmeister zu Laibach und getreuer lieber Mathias Strobl wie auch die drei Postbeförderer zu Oberlaibach, in ‚Pierbaumberwald vnd Creutz' Gregor Tschitsch, Jo. Andre Tschitsch und Franz Gergel gehorsamst beschwert, wie daß sich unterschiedlicher Herrschaften Untertanen, sonderlich zu Laibach und Oberlaibach, dem alten Postgebrauch zuwider, strafmäßig unterstehen, denen auf der Post ankommenden Kurieren entgegen zu laufen, dieselben aufzureden und um ein leichteres als sonst das gewöhnliche Kuriergeld mitbringt, bald mit Lehenrossen zu Land, bald mit Schiffen zu Wasser fortzubefördern, wodurch sie dann die Sachen so weit gebracht, daß sich nunmehr auf berührten vier Posten kein Kurier der Post gebraucht, sondern durch dergleichen Untertanen bis nach Görz befördert werden. Und obwohl sie sich deswegen bei der Untertanen Obrigkeiten beschwert und um Abstellung dieses Mißbrauchs gebeten, so hatten sie doch dato einige Ausrichtung nicht bekommen können.

Demnach bittend, weil solches wider den alten Postgebrauch, kraft dessen die auf der Post ankommenden Kuriere, so lange dieselben auf der Reis begriffen, durchgehends anders nicht als mit denen Postrossen befördert werden sollten, Wir geruheten, diese höchst schädliche Unordnung gnädigst abzustellen. Wann nun diese Unordnung und Mißbrauch, so allein in Krain, und zwar nur bei ihren vier Posten eingeschlichen und solche nicht allein ihnen vier Postbeförderern zu Schmälerung ihrer Nahrung, sondern auch zu Verhind- und Aufhaltung Unserer eigenen und des gemeinen Wesens antreffenden Sachen und consequenter zu Schaden gereichen tun, indem ihnen dadurch die Mittel, die elendige Knecht und Pferd zu erhalten und die Posten und Stafetten zu befördern, benommen werden, billig zu remedieren und keineswegs ferner zu gestatten ist. Als ist an alle und jede obbemelte, insonderheit aber an die sich dort herum befindenden Obrigkeiten und sonst jedermänniglich Unser gnädigster und ganz ernstlicher Will und Befehl, daß ihr eueren Untertanen und allen nicht allein alle fernere dergleichen verbotene Fortführung der Kuriere und anderer auf der Post ankommenden Personen zu Wasser und Land gemessen inhibieret und einstellet, sondern auch wieder diejenigen, welche sich in das Postwesen mit dergleichen verbotener Fortbeförderung der Kuriere weiters einmischen würden, mit ernstlicher Straf verfahret, massen Wir dann im widrigen besagten Postbeförderern absonderlich erlaubet, wann sie dergleichen Verbrecher hierüber ertappen und in actu der Fortführung der Kuriere betreten, daß sie ihnen die Pferd und Schiff abzunehmen und es auf den alten Postgebrauch zu reducieren befugt sein sollen. Darnach sich jedermänniglich zu richten: Und beschieht hieran Unser gnädigster Will und Meinung. Geben Wien den 30. Aprilis 1652." (A. M. J. V. C. 4, Nr. 9.)

1755. 12. März. Der Postmeister Josef Leopold Clabsche zu Dornegg bittet um Abstellung der Nollesini. Es waren dies Landkutscher, welche Reisende um verhältnismäßig geringen Lohn beförderten.

Küstenland.

1688. 3. Februar. Die Judices und Rectores der Stadt Triest bitten, den Postverwalter in Graz zu beauftragen, ihre Briefe nicht in das Görzer, sondern in das Laibacher Paket einzuschließen, damit sie dieselben durch ihren Boten abholen lassen, weil die Briefe vom Postmeister in Görz „etliche Posttage lang" aufgehalten werden.

1732. 27. Oktober. Bericht des Görzer Postverwalters Johann Baptist de Rad i über die Visitationen der Posten von Görz bis Oberlaibach, Triest und Fiume. (H. K.A. P. A. 1723—1736.)

1752. 29. November. Absendung eines eigenen Postboten mit der Görzer Korrespondenz nach Triest. Der Bote erhält eine Gebühr von 1 fl. wöchentlich.

1753. 6. Februar. Das Postamt Triest wird vom Postamte Görz abgesondert und zum Hauptpostamte erhoben. Demselben werden die Stationen Corgnial, S. Giovanni di Duino und Fiume untergeordnet, der Postmeister in Triest erhält den Charakter eines Postverwalters. (Postverwalter war Johann Baptist Giuliani.) (H. K. A. F. 3.)

1763. 16. Juli. Da auf dem neu angelegten Postkurse Triest—Venedig der Isonzo außer Gradiska zu Sagrado mittels eines großen Schiffes passiert werden mußte, wurde von der Kaiserin Maria Theresia angeordnet, daß die dort befindlichen Schiffleute von den schuldigen Roboten und einer gewalttätigen Rekrutenstellung befreit werden. (H. K. A. F. 11.)

1784. 23. Jänner. Die Oberpostverwalterstelle in Triest wird dem dortigen Kontrollor Franz Wickenhauser verliehen.

1815. 5. Jänner. Bericht des Grafen von Saurau hinsichtlich des Postwesens in Istrien. (Siehe Abschnitt „Illyrien".)

1818. 7. Dezember. Zur Aufsicht und Kontrollierung der im Küstenlande gelegenen Poststationen wurde eine Oberpostverwaltung in Triest errichtet. In Görz-

Fiume und Karlstadt wurden Absatzpostämter aufgestellt. Zum Triester Postbezirke gehörten folgende Ämter und Stationen: Metaria, Sessana, Monfalcone, Görz, Cerniza, Romans, Fiume, Lippa, Camegnase, Merslavodizza, Dolnitze, Kechinichszello, Skrad, Cirkvenize, Karlstadt, Jaska, Rascovpotok, Szeverin, Netratitsch, S. Croce. In Triest und Görz bestand eine Postwagenexpedition. (H. K. A. K. F. 9/8, Nr. 898.)

1819. 30. September. Mit A. H. E. dto. Perugia 1. Juli 1819 wurde die Errichtung eines Paketbootes zwischen Triest und Corfu bewilligt. Mit demselben konnten nicht allein Privatbriefe nach Corfu und den jonischen Inseln, sondern auch nach Konstantinopel und Smyrna, dann Briefe von Corfu nach England sowie auch Reisende, Waren und Gelder befördert werden. Der k. k. österreichische Konsul in Corfu bezog von dem in Corfu eingehenden Porto 10% Anteil. (H. K. A. K. F. 9/8.)

1822. 19. November. Anläßlich der Abtretung des Karlstädter Kreises und des Fiumaner Kreisanteiles an das Königreich Ungarn erlosch der Einfluß der Triester Oberpostverwaltung auf die in den abgetretenen Gebietsteilen befindlichen Poststationen. Lippa war die letzte küstenländische Poststation auf der Straße von Triest nach Fiume. (A. F. M. K. F. 9/8, Nr. 464.)

1823. 29. September. Änderungen im Istrianischen Postwesen. Der Postenlauf von Capo d'Istria ging über Montona—Pisino—St. Vincenti nach Dignano und Pola. Nach Rovigno ging ein Seitenkurs von Pisino über Confanaro. Außer dem Absatzpostamte in Capo d'Istria bestanden Poststationen in Montona, Pisino, Dignano, Pola, Rovigno, Vragna, Briefsammlungen in Pirano, Parenzo und Buje. Ein berittener Bote beförderte die Briefpakete von Pinguente nach Capo d'Istria, ein Briefbote von Albona nach Pisino. (A. F. M. K. F. 9/8, Nr. 604.)

1825. 27. Jänner. Einführung einer Botenfahrt zwischen Triest und Rovigno. Dem Unternehmer dieser Botenfahrt, welcher die Wegstrecke Triest—Rovigno (14 Meilen) in 18 Stunden zurückzulegen hatte, wurden die Prärogative des Postwagens (Mautfreiheit, Führung der Postinsignien) sowie das ausschließliche Beförderungsrecht aller unter 10 Pfund wiegenden Versendungen eingeräumt. (A. F. M. K. F. 9/8, Nr. 371.)

1826. 3. Jänner. Einführung einer Eilwagenfahrt zwischen Triest und Görz über Monfalcone.

Kuriere.

In den Postabfertigungsprotokollen des H. K. A. 1564—1568 finden sich „Tag und Nacht Posttierunde", dann eigene Kuriere „auf der ordinari Post", welche kaiserl. Schreiben zu befördern hatten.

1573. 3. Mai. Johann Baptist von Paar bittet den Erzherzog Karl um Ausfertigung eines Patentes, damit den Kurieren oder Kammerboten in den Erzherzoglichen Erblanden die Rosse um jenen Betrag, welcher ihm vom Erzherzog erfolgt wird, gegeben werden, nämlich in Sommer- und Winterszeit für 12 Meilen 3 fl. Diese Eingabe wurde dem Wiener Hofpostmeister behufs Berichtes an die Kammer wie es diesfalls beim Hofpostmeisteramte gehalten wird, zugefertigt. Unterm 31. Juli 1573 erstattete der Hofpostmeister Hans Wolzogen an die verordneten Kammerräte in Graz den abverlangten Bericht. Der Bericht der Kammerräte an E. H. Karl erfolgte unterm 20. August 1573. (H. H. St. A. Österr. Akte. Steiermark 15.)

1576. Zu Zeiten Kaiser Rudolf II. wurden 3 kaiserl. Hofkuriere mit einer Besoldung von je 20 fl. monatlich gehalten und aus dem kaiserl. Hofzahlamt bezahlt. Die reitenden Kammerboten oder Kuriere des Obristen Hofpostmeisters erhielten ihre Bezahlung aus dem kaiserl. Vizedomamt.

1587. Bericht des Hans Wolzogen über die Kosten eines Kuriers usw. (Siehe Abschnitt „Hofpostmeister".)

1594. 31. Jänner. Der N. Ö. Postmeister Hans Christoph Wolzogen berichtet, daß ein Kurierschild mit „Silbervergültung" und Macherlohn 15 Taler kostet.

7. Februar. Der Hofpostmeister Georg Pichl ersucht um Beteilung der Kuriere mit neuen Schilden, worauf das „guilden Fluеß" sein soll. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1613. 12. April. Dem Hofpostmeister Carlo Magno wird befohlen, die Kuriere und reitenden Kammerboten mit neuen Kurierschilden, worauf der schwarze Adler

neben anderen Königreich und Landen Wappen sei, zu versehen. (Kostenpreis pro Stück 24 fl.)

1623. 27. März. Freiherr von Paar bittet den Kaiser um Ausfertigung von Schutzpatenten, weil die Posthalter von den reitenden Kurieren mit Hauen und Schlägen traktiert werden. (H. H. St. A. Antiqua 630.)

1638. 31. Mai. Hofdekret an den Reichshofrat wegen Einschränkung der Kurierabfertigungen.

1651. Mit dem Postpatente Kaiser Ferdinand III. vom 11. Februar 1651 wird den reisenden Kurieren befohlen, die antreffenden ordinari und extraordinari Posten ohne alle Weigerung mitzuführen und sich des Polterns, aller Drohungen und anderer Tätlichkeiten gegen die Postbeförderer zu enthalten, da sie sonst bei den anderen Posten nicht befördert, auch ihnen Postrosse nicht gegeben werden sollen

1674. 5. Jänner Ordnung der kaiserl. Hofkuriere. 1. Keiner soll sich außer der Ordnung um einen Ritt melden. 2. Wenn einer durch gute Bekanntschaft bei dem am Hofe anwesenden päpstlichen Nuntius, den kgl. Botschaftern oder Chur- und Fürsten-Gesandten zur Verrichtung eines Rittes berufen wird und die Ordnung nicht an ihm wäre, ist derselbe verbunden, sich bei den Kameraden, an dem die Ordnung ist, zu entschuldigen. 3. Alle vorfallenden kaiserl. und vom Reichsvizekanzler erlaubten Ritte sollen für gleich und Hauptritte gehalten werden, außer jenen, welche wegen Kürze des Weges geringer, als von Wien nach München, Regensburg oder Innsbruck, diese drei oder dergleichen sollen für rechte Ritte passiert, was aber geringer, sollen für ungültige und jedesmal durch den letzten der Ordnung verrichtet werden. 4. Soll ein jeder seine Expeditionen nach bester Möglichkeit und Kräften laut abgelegter Pflicht eilfertigst und emsigst verrichten, und wenn sich ein Fehler aus Saumsal oder Nachlässigkeit ergeben sollte, der soll von des heiligen Reichs Vizekanzler nach dessen Gefallen für die Missetat bestraft werden. 5. Wenn einer gegen diese Punkte sündigen würde, der soll für die jedesmalige Übertretung mit 25 Reichstaler Strafe belegt werden, welche mit zwei Teilen den dieser Ordnung nachkommenden Kameraden, das Drittel aber den damit „bemühenden weg der einbringung halber" zufallen sollen, und weil solche Strafe zu Zeiten viel zu gering, besonders wenn „ein glückseliger Ritt vorkommen sollte, bei welchem mit Spendierung ein oder der andere gewinnsichtiger sich bald einfinden und erhalten dürfte, dahero derselbige noch mit einem völligen Ordnungsritt absonderlich bestraft werden und also diese Geld- und Rittbestrafung auf alle vorgegangenen Punkte zugleich verstanden sein solle.. (H. H. St. A. 519.)

1675. 26. August. Referat über die Beschwerde der Hofkuriere gegen die anderen Kuriere wegen der Ritte: „Die kais. Hofkuriere haben sich beklagt, daß ihnen von denjenigen intitulierten Kurieren oder reitenden Boten, welche vom Hofpostamte ihre Dependenz haben, die Ritte genommen und dermaßen entzogen werden, daß manchmal, wenn kein solcher reitender Bote mehr vorhanden, erst dann die Hofkuriere zum Ritte zugelassen wurden, und sie bei der ohnedem geschmälerten Hofbesoldung nicht länger bestehen könnten....

Hierüber hat der Graf Paarische Erben verordnete Gerhaben folgenden Bericht erstattet: Vor uralten Zeiten haben die Kuriere ohne Unterschied vom obersten Hofpostamte ihre Dependenz gehabt, sie mußten alle vom Obristen Hofpostmeister an sie ergangenen obersten Ordres und Befehle vollziehen und bei allen vorfallenden Occasionen beim Postamte aufwarten, was durch viele Jahre, wo ihrer zuweilen 18 bis 20 beisammen gewesen, kontinuiert, bis endlich, da der Kaiser Ferdinandus Tertius, damals noch ungarischer und böhmischer König, den ersten Feldzug nach Regensburg und Nördlingen getan, zwei Kuriere zu diesem Feldzug, damit durch dieselben alle Vorfallenheiten desto schleuniger an den damals regierenden Kaiser Ferdinandum Secundum, auch nach anderen Orten, wo es von nöten gewesen, gelangen, aufgenommen worden, welche nachher der Meinung gewesen, vor anderen Kurieren ein Prärogative zu haben und sich deswegen proprio motu von den alten Kurieren separierten und auch dem damaligen Obristen Hofpostmeister die schuldige Parition nicht mehr leisten wollten. Als sich hierwegen Graf von Paar beim Kaiser Ferdinand III. beschwerte, erhielt er unterm 4. November 1646 ein Dekret, daß unter allen Kurieren eine geziemende Gleichheit zu observieren sei....

Dieses Dekret wurde auch am 18. März 1652 konfirmiert. Dessen ungeachtet haben diese kais. Verordnungen bei den sogenannten Hofkurieren nicht verfangen wollen, sie wollten nur diejenigen Ritte, die ihnen erträglich gewesen, leisten, die anderen aber, wobei nichts zu erhalten und Gefahr zu besorgen, mit simulierender Krankheit und Absentierung den übrigen Kurieren überlassen...." (H. K. A. P. A. 1673—1687.)

1693. In den Hofpostamtsrechnungen kommen folgende Reisen der Hof- und Feldkuriere vor: Johann König und Johann Friedrich Gottwald nach Warschau; Fabian Ludwig Bellorota nach Berlin, Francesco Cicallino nach dem Haag; Francesco Mometti nach Brüssel; Jean Boulange nach Koppenhagen; Albert Bittardt nach Madrid; Alexander Zikhini nach Dresden; Lothario Prasin nach Groß-Glogau; Johann Höss nach Piemont; Johann Rudolf Holzer nach Peterwardein.

Ohne Datum. In einer Eingabe an den Grafen Gottlieb von Windischgrætz, Oberst Erbland-Stallmeister in Steyer, Geh. und Konferenzrat und Reichs-Vizekanzler erwähnen die geschworenen kaiserl. Hofkuriere, daß sie in Erfahrung gebracht, daß der Obrist-Hofpostmeister Graf von Paar beabsichtige, sie unter seine Jurisdiktion zu bringen. Vermöge ihres alten Privilegiums seien sie jedoch jederzeit unter der Protektion und Manutenenz des Obersten Hofmeisters und des Reichs-Vizekanzlers gehalten worden, wie dies auch unterm 26. August 1676 an alle Kanzleien intimiert worden sei, den Hofkurieren werden von den anderen, vom Obristen Hofpostamt dependierenden Kurieren oder reitenden Boten alle Ritte entzogen, so daß sie bei der geschmälerten Hofbesoldung von täglich 6 Groschen mit Weib und Kindern nicht leben können. Sie bitten, daß ihnen künftig die österreichischen Hofexpeditionen gegeben werden. (H. H. St. A. 519.)

1745. Am 17. September 1745 um 5 Uhr N. M. ist Niklas Reichsgraf von Stella in Begleitung von 4 Postmeistern und 12 blasenden Postillionen als Kurier der churböhmischen Wahlbotschaft mit der Nachricht der auf S. M. Franz I. gefallenen Königswahl eingeritten; er wurde von der Kaiserin Maria Theresia, welche er in Linz antraf, an die verwitwete Kaiserin hieher geschickt.

Am 9. Oktober um 11 Uhr vormittags ist Fürst Schwarzenberg in Begleitung von 30 blasenden Postillions mit der Nachricht der am 4. Oktober zu Frankfurt geschehenen Krönung Kaiser Franz I. in Wien eingeritten. (Wiener Zeitung.)

1758. 7. Februar. Die um Wien gelegenen Postämter haben die ankommenden Kuriere und Estafetten ohne Unterschied, ob sie an den Hof oder die in Wien befindlichen fremden Minister geschickt sind, zu allen Stunden der Nacht nach Wien zu befördern, jene aber, welche nicht über den Tabor kommen, anzuweisen, durch das Theresientor beim roten Turm zu passieren. (H. K. A. F. 11.)

1790. Am 19. Oktober haben den k. k. Hofkurier Freiherr von Knebel, welcher die Nachricht der römischen Königs- und Kaiserwahl sowie der erfolgten Krönung zu Frankfurt nach Wien überbrachte, von der Penzinger Kirche bis in die Stadt 3 Offiziere des obersten Hofpostamtes, 2 Postmeister und 30 blasende Postillions reitend begleitet. (H. K. A. Postm.-Amts-Aktiv.-Akten.)

1797. Zur Beförderung des Konstantinopler Felleisens (Übergabe und Übernahme in Hermannstadt) wurden zwei Kuriere angestellt.

1809. 14. März. Zur schnellen Beförderung der täglichen ordinären Briefpost wurden auf den inländischen Hauptrouten (Wien—Prag, Wien—Linz, Wien—Gratz, Wien—Brünn, Wien—Ofen, Gratz—Laibach, Laibach—Triest, Bruck—Klagenfurt und Brünn—Krakau) eigene Tagkuriere bestellt, welche einen monatlichen Gehalt von 40 fl., ein Zehrgeld und eine eigene Montur und Armierung (kurzen Rock, Beinkleid, Reisebeinkleid, Hut, Stiefel, Fäustlinge, Kavalleriemantel, Tagkurierschild, Säbel, zwei Pistolen) erhielten. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 2.)

1810. Mit Ende Dezember wurden die Tagkuriere wieder aufgelassen. (H. K. A. K. F. 9/1.)

1814. Feierliche Kuriereinzüge anläßlich des erfochtenen Sieges zu Brienne und Besetzung von Paris. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 338.)

Kurse und Poststraßen.

1439 gingen laufende Boten von Wien nach Breslau, Ödenburg, Bruck, Prag, Krakau, Passau und Linz.

1443 errichtete Friedrich III. einen Botenzug für die Route Wien—Feldkirch.

1451. Botenkurse in Tirol und Steiermark zur Verbindung zwischen Italien und den Erbländern.

1496. Montag vor St. Bartolmä (24. August) befiehlt Kaiser Maxmilian I. die Posten über das Wormser Joch gegen Augsburg und Worms aufzuheben, dagegen von Chur nach Feldkirch und von da zwei Routen — eine über Bludenz nach Innsbruck, die andere über Lindau nach Worms — zu legen.

1497 Montag post Mariæ Conceptionem. Kaiser Maximilian I. befiehlt, die Posterei zwischen Innsbruck und dem Wormser Joch einfach zu legen.

1507. 10. Mai. Kaiser Maxmilian I. ordnet die Legung der Post von Innsbruck nach Ravenna an. Legung von Posten von Innsbruck nach Straßburg und Venedig.

12. Dezember. Kaiser Maxmilian befiehlt dem Kammermeister Ulrich Moringer in Innsbruck, die Posterei durch das Pustertal nach Trau und durch den Kanal auf Radmannsdorf bis gegen Triest zu befördern.

1509. Posten von der Au gegen Bruneck, von Nassareit gegen St. Maria im Münstertal, von Innsbruck gegen Riva, aus der Au gegen Laibach, von Innsbruck nach Trient, von St. Lorenzen im Pustertal bis zu der Wurtz, von Innsbruck nach Roveredo, nach Augsburg und Avio.

1513. Posten von Sterzing nach Glurns, von Innsbruck nach Artois.

1514. Posten von Innsbruck nach Wels und Linz, von Linz nach Wien und Graz, von Innsbruck nach Bludenz, Stockach, Füssen, Avio.

1515. Posten von Innsbruck nach Bern.

1516. Im Jahre 1516 legte Franz von Taxis eine reitende Botenpost von Brüssel über Flamisoul, Kreutznach, Speyer, Rheinhausen, Augsburg nach Wien, dann durch Tirol über Mailand, Mantua nach Venedig und Rom an.

1517. Fußbotenpost über den Jaufen, Post nach Mayerbach, von Füssen nach Konstanz, von Innsbruck nach Imst, von Innsbruck über Füssen nach Marchdorf und in die Niederlande, von Marchdorf in die Schweiz und nach Augsburg, von Innsbruck nach Trient und Avio nach Linz, nach Zürich.

1519. Posten von Innsbruck nach Mantua.

1521. Posten von Innsbruck nach Zürich, Augsburg, Villach, Meran, Lienz, Görz, Sterzing und dem Jaufen.

1522. Errichtung einer Post Wien—Nürnberg.

1527. Auflassung der Post Innsbruck—Wien, Errichtung einer Post von Innsbruck über Augsburg nach Prag. (Z. P. T., VIII. Jahrgang 1901.)

1530. Postverbindung Wien—Preßburg.

1537. 29. März. Schreiben der Kriegsräte an den Römischen König und Erzherzog zu Österreich zu Handen des Kardinals und Bischofs zu Trient: „Sie haben auf Kgl. Befehl in diesen Kriegsläufen die Post von Wien gegen Preßburg und Gräz gelegt, zweifeln auch nicht, dieselbe sei auch von da weiter nach Krain und die Ortsflecken, desgleichen auch in die Freistädte Ungarns gelegt worden, da die kgl. Briefe den obersten Feldhauptleuten daselbst jederzeit zugefertigt werden sollen. Dieweil uns aber stündlich nicht allein Kgl. Schreiben bei der Post, sondern auch von anderen Orten in fürfallenden Kriegssachen, worin auch Zeitungen und Handlungen, die den Feldhauptleuten zu wissen nötig, zukommen, und wir zur Abfertigung derselben nicht genug Boten haben, wird um Bekanntgabe gebeten, durch wen solche Posten den obristen Feldhauptleuten zugefertigt werden sollen..."

1558. 1. Mai. Durch den Hofpostmeister Wolzogen wurden auf Befehl des Königs von Böhmen und der Kriegsräte Posten von Wien über Waldterstorff (4 Meilen) nach

Ödenburg (4 Meilen), Tschaprinng (4 Meilen), Hienung (3 Meilen), Khermennt (3 Meilen), Lyba (4 Meilen), Lymbach (4 Meilen), Worasin (3 Meilen), zu Oporas zwischen Muer und Traa (3 Meilen), Tschorga (4 Meilen), Wäbotschä (3 Meilen), Szygeth (5 Meilen)" gelegt. Die ersten 5 Posten wurden durch die Landschaftverordneten in Österreich, die letzten durch jene in Steyer bezahlt.

1559. 8. Juli. Kaiser Ferdinand bewilligt dem Hofpostmeister Christoph von Taxis und Rogiero von Taxis, Postmeister in Venedig die Errichtung einer wöchentlichen ordinari Post zwischen Augsburg und Venedig auf ihre eigenen Kosten.

1568. Nach einem Berichte des Hofpostmeisters Paul Wolzogen bestanden Postrouten von 1. Wien über „Purggerstorff, Sigharzkhirchen, Potten Prun, Loßdorff, Khemme Pach, Zeydleren, Erlaa nach Linz.

2. Linz über „Marhtrennkh, Schwannz, Frankhenmarkht, Neumarkht, Salzburg, Schnaizlraith, Waittrung, Erlmaw, Khuntl, Schwarz" nach Innsbruck.

3. Wien über „Stockheraw, Holla Prunn, Pulkha, Tyerna, Zläbüng, Hösslschlag, Sambsall, Täbor, Wurdiz, Niesspegg, Giestenüz" nach Prag.

4. Wien nach Raab, Komorn, Preßburg, Kaschau, Kanischa.

5. Wien nach Gratz und Windischland.

1586. 26. September. Postkurs Venedig—Trient—Innsbruck—Augsburg. (Siehe Abschnitt „Jakob Henot, Postmeister in Köln".)

1592. 4. Juni. Schreiben Kaiser Rudolf II. an Erzherzog Ernst zu Österreich bezüglich Einrichtung einer neuen Post von Wien gegen Krakau, daß er Bedenken habe, diese Post, wenn sie auch sein Schwager, der König von Polen begehren würde, errichten und den Verlag darauf ganz oder zum Teile abreichen zu lassen. Das bereits unterlegte Botenwerk möge bis zur Herauskunft der Erzherzogin verbleiben. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1605. Die O. Ö. Stände hatten eine Fußpost zwischen Linz und Wien errichtet, ein Fußbote wurde von dem Kollegium der Verordneten am 27. Oktober mit einem eigenen Beglaubigungsschreiben an das Stadtgericht in St. Pölten abgesendet und dieses ersucht, den „Unterschleif" (Herberge) und so fort fördersamen Vorschub zu leisten.

1610. Unterm 27. Mai stellte König Mathias an die Oberennsischen Stände das Ansuchen, bei den so gefährlichen Zeitläufen eine Post von Wien nach Linz zu errichten und die Auslagen einstweilen auf das Land zu übernehmen. Unterm 6. Juni erwiderten die Stände, daß sie in Erfahrung gebracht, daß die N. Ö. Stände die Errichtung der Post von Wien bis Enns auf sich genommen hätten, von Enns bis Linz aber ohnedies die Post bestehe und lehnten das Ansuchen ab. Infolge späterer Ereignisse wünschten jedoch die Stände die Errichtung einer Roß- und Fußpost von Linz nach Wien. Allein diese Post kam nicht zustande. So blieb der ganze Verkehr zwischen Ober- und Unterösterreich auf das Botenwesen beschränkt. (Vergl. Spaun, Verkehrsmittel in früheren Jahrhunderten Linz 1848.)

1618. 11. Juli. Kaiser Mathias befiehlt der N. Ö. Kammer, anläßlich des böhmischen Unwesens die durch Böhmen auf Regensburg befindlichen Posten nach Enns, Linz, Althausen, Bruck, Sieding, Schardingen, Ortenburg und Plaidtling umzulegen. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1619. 29. Mai. Kaiser Ferdinand II. befiehlt dem Hans Christoph von Paar, bei der Unsicherheit der Poststraßen ins Reich eine reitende ordinari Post von der Stadt Bruck nach Salzburg zu errichten und sich wegen der diesfälligen Kosten mit dem Hofkammerpräsidenten Polikarz Scheidt, Freiherrn auf Hohenburg ins Einvernehmen zu setzen. Nach Rückkunft des Kaisers vom Wahltage ist diese Post wieder aufzulassen.

27. Juni. Dem H. Ch. von Paar wird befohlen, die zu Mautern, Rottenmann, Radstatt, Werfen und Salzburg gehaltene Fußpost bis auf weiteres einzustellen. (H. H. St. A. Österr. Akten 38, Steiermark.)

1622. Dem obristen Postmeister Jakob Magno wird befohlen, die notwendigen Posten nach Glatz, wo sich alles Kriegsvolk versammeln wird, einzulegen.

1625. Im Oktober wurde eine wöchentliche ordinari Post von Wien nach Olmütz (über Wolkersdorf, Gaunersdorf, Khözlstorf, Nikolsburg, Pohrlitz, Brünn, Wischau, Proßnitz) und von da bis „nach der Neuss und Presslaw" errichtet.

1628. 2. Oktober. Fußboten von Wien bis Breslau über Wolkersdorf, Wilfersdorf, Nikolsburg, Groß-Niemschitz, Austerlitz, Brödlitz, Olmütz, Engelsberg, Zuckermantel, Neisse, Grottgau, Olau (44 Meilen).

1631. Der Postmeister Ferdinand Prugger in Prag berichtet, daß bei dem sehr gefährlichen Kriegswesen die vom Kaiser und der katholischen Liga zur Armada gehenden Schreiben durch Sachsen und die Mark Brandenburg nicht sicher fortzubringen seien, es mögen dieselben daher nicht mehr über Leipzig, sondern von Prag den nächsten Weg durch Schlesien nach Frankfurt a. d. Oder abgeschickt werden. Es mögen vom Rentamte zu 5 oder 6 Meilen eigene Tag und Nacht laufende Fußboten angestellt oder durch ein offenes Patent allen Städten, Märkten und Flecken zu 5 und 6 Meilen bis nach Frankfurt anbefohlen werden, derlei ihnen zukommende eigene Posten bei Tag und Nacht auf ihre eigenen Kosten weiter zu befördern.

Posten von Prag durch Schlesien nach Frankfurt a. d. Oder über Brandeis, Jungbunzlau, Reichenberg, Friedland, Seidenberg, Greifenberg, Schlesisch-Bunzlau, Naumberg, Neuzell.

1636 und 1640. Wöchentlich abgegangene ordinari Posten zum Reichstag in Regensburg: *a*) Erichtag vormittag von Nürnberg, Frankfurt, Köln, Brüssel, Augsburg, Innsbruck, Venedig, ganz Italien, Wien, Gratz, Prag, Breslau; *b*) Freitag von Wien, Gratz, Prag und Breslau; *c*) Samstag von Nürnberg, Frankfurt, Köln und Brüssel.

1643. 5. Juli. Kaiser Ferdinand III. ordnet die Einlegung einer Fußpost von Prag nach Glatz und Breslau an. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1647. 8. Mai. Poststraße von Wien nach Budweis über Stockerau, Weikersdorf, Meißau, Horn, Brunn, Schwarzenau, Schrems, Litschau, Wittingau (24 Meilen).

1657. 6. Juli. Der Obrist Hofpostmeister Karl Graf von Paar wird beauftragt, behufs schleuniger Beförderung der Korrespondenz zu der in Polen stehenden Armada zwischen Wien und den Polnischen Grenzen noch 6 Posten, und zwar zu Wischau, Kremsier, Bistritz, Weiskirchen, Neutitschein und Peterswald einzulegen. (H. K. A. P. A. 1644—1659.)

1664. Unterm 9. Jänner schreibt die Böhmische Hofkanzlei an den Statthalter und obristen Landoffizier im Königreiche Böhmen, er möge den Prager Postverwalter Heinrich Langer anweisen, zur besseren Beförderung der kais. und des gemeinen Wesens Dienste die reitenden Posten von Prag nach Breslau wie beim vorigen Reichstage zu unterlegen.

5. Juli. Schreiben des Churfürsten Johann Georg II. von Sachsen an den Statthalter in Prag bezüglich der Posten zwischen Prag und Dresden, daß er für den Fall, als der kgl. Kammer in Prag die Mittel zur Erhaltung dieses Kurses nicht zur Verfügung stehen sollten, inzwischen „noch ein par Postklepper" zwischen Dresden und Prag auf seine Kosten einlegen und unterhalten wolle.

20. August. Kais. Befehl an die böhmische Kammer, die Einlegung der Posten zwischen Prag und Dresden unverzüglich zu veranlassen.

1666. 17. Juli. Einrichtung einer reitenden Post von Breslau bis Lauba in Oberlausitz.

1670. 28. Jänner. Kais. Befehl an die Schlesische Kammer, daß zur bevorstehenden Abreise der Fürstin Eleonore, kgl. Braut in Polen, Erzherzogin zu Österreich und kaiserl. Schwester und schleunigen Beförderung der Briefe eine ordentliche Post zu Roß von Wien bis Czenstochau eingerichtet werde. Die Einrichtung dieser Post von Wien bis Olmütz wird dem Obrist Hofpostmeister Grafen von Paar gegen Bezahlung von 36 fl. 20 kr. für jede Post, von Olmütz weiter bis Czenstochau der Schlesischen Kammer übertragen.

2. Juni. Wiedereinrichtung der wöchentlichen ordinari Post von Breslau nach Warschau. Die Kosten sind von der Schlesischen Kammer aus den eingehenden Briefgeldern zu bestreiten. (H. K. A. P. A. 1660—1672.)

1673. 10. Februar. Wöchentlich zweimalige Postverbindung zwischen Wien und Preßburg.

1677. 13. November. Posteinrichtung von Teschen nach Rosenberg über Jablunkau, Krasna, Sillein.

1685. 7. Oktober. Nach der Eroberung der Festung Neuhäusel hat der General Aeneas Graf von Caprara die ungarische Kammer ersucht, von Schellia bis Preßburg neue Posten zu legen. Die ungarische Kammer meinte hingegen, daß wieder der alte Postweg durch Raab und Komorn einzuleiten und gegen die Bergstädte und Oberungarn, nämlich von Tyrnau nach Galgocz, Nagy-Tapolczan, Sambokret, Vesternicz, Baimocz, Rudna fortzusetzen wäre. (H. K. A. P. A. 1673—1687.)

1691. Bericht der Schlesischen Kammer über das Projekt der vom Churfürsten zu Brandenburg verlangten Posteinrichtung von Berlin über Breslau nach Wien und zurück. Bei der zu Crossen am 3. Mai 1691 abgehaltenen Konferenz wurde folgendes Reglement vereinbart: Erste Fahrt von Wien jeden Mittwoch abends 6 Uhr, Ankunft in Breslau in 68 Stunden, Ankunft in Berlin nach 48 Stunden. Zweite Fahrt von Wien jeden Samstag abends. Rückkehr von Berlin nach Ankunft der Hamburgischen und Holländischen Briefe zweimal wöchentlich (Dienstag und Samstag). Dieser Konferenz war auch der Churbrandenburgische Abgeordnete von Schmettau beigezogen, welcher vorbrachte, daß es vorteilhaft wäre, die Posten in den Erbländern von Grünberg bis Breslau und weiter nach Wien, welche jetzt zu Pferde gehen, auf Kaleschen einzurichten, also zu fahrenden Posten zu machen, mit welchen allerhand Pakete um eine leidliche Taxe befördert werden könnten.

1692. Stundenzettel der Post zwischen Wien und Breslau:

„Gegenwärtige und sehr hocheylende Ord. Post An welcher der Röm. Kayserl. Mayest. Vnserm Allergnädigsten Herrn mercklich vnd überauß viel gelegen |die solle aller Orthen bei Tag und Nacht ohne eintzige Verhinderung| nacher Bresslau geführt| nirgends bey hoher Straff aufgehalten| |gehindert| noch verabsaumt werden. Actum Wienn den 10. Septemb. 692.

N B Cito Abgefertiget vmb 11 Vhr Nachts.
Citissime
ibi

Ein ord. Pagl Pr: { Breßlau, Neuß, Glatz, Ollmütz, Brünn

Brieff Pr: Porliz, Nicolspurg, Hözlsstorff, Gaunersdorff vnd Wolkhersdorff.
Breßlau.

Carl Joseph Graff v. Paar.

Empfangen zu Wolckherstorff frühe vor tags vmb 3 Vhr vnd ist gleich wied zu pf: befördert worden. N B. Der Wiener Postillion meldet, Er seye vmb 12 Vhr durch die Leopoldstatt geritten.

B. P. Praetorius m. p.

Empfangen in Gaunerstorff vmb 5 Vhr früe Vndt ist gleich Witerumb befürdt wordten.

Fraw Elisabeth Früwirthin.

Empfangen in Hötzlstorff vmb 8 Vhr früe vndt ist gleich weiter befürdtert wordten.

Simon Mörtl m. p.

Diese ordinari ist vmb 11 Vhr mittags ankommen vnd gleich wieder abgefertiget worden.

J. M. App m. p.

Vmb 6 Vhr nachmitag diße ord. Post in Porlitz ankommen vnd also bald wid. fortgeführt wordten.

C. P. Metzger m. p.

Brün hat diße ordinari Zum ersten mahl an einen Donerstag alß den 11 huius empfangen gleich in puncto vmb halbe 7 Vhr abendts. Den dato vmb 9 Vhr abendts wiederum zue roß fortgeschickht vnd nach Sortirung der Brieff vnd einrichtung der Paqueter widerum weiters passirt. Ihr Excell. H. Graff von Opperstorff als angesetzter Landtshaubtmann habe solche ordinari wegen Königlich 2 Amtsdecreten aufzuhalten begehrt.

Ein ordinari Paquet von hier Per Breslau Neyss und Ollmütz.

Ein Pagl per Prosnitz

Drey königl. Ambtsschreib. 1 an H. Franz Joseph graffen von Opperstorff. Eins an H. Baron de sack beide per Olmütz das drite an H. Baron de Horky.

Ein original Decret von Ihr H. graffen von Paar biß Sterenberg weg Ney angefang Posteurs Zue observiren.

Joannes Georg von Metzburg m. p.

Diße ordinari ist den 12 dises Vmb halber 2 Vhr frü angelangt vndt also balten abgefertiget wordten.

F. J. Schwab m. p.

Prossnitz den dito Erhalten dieße ordinari Post Vmb Sechs Vhr frühe Vndt ist zue Roß durch meines Herrn gegenreither Postilion in Mediate abgefertiget worden.

Johann Georg Nowakh m. p.

Ollmütz den 12 Septbr. vmb halbe Neun Vhr Vormittag. N. B. in Einem Vell Eysen recht empfang: Von hie 1 ord. Pagl nacher Breßlau, 1 Neyß, 1 Troppau vnd 1 Freudenthall mitgegeben vnd nach solcher einrichtung vmb halb Eylff Vhr darauf widerumben schleunig pro mov:

Jonas Franz Preyer m. p

Sternberg ord. erhalten vmb $1/4$ auf 2 Vhr vndt gleich wied befördert worden.

Johann Ferd. Weißer m. p.“

Und so weiter Braunheißen N. M. 4 Uhr, dann Engelsberg ½9 Uhr abends, Zuckmantel dto 13. um ½2 Uhr Früh, Neuß2 V. M. 6 Uhr „ist aber von Ihrer hochfürstl. Dchlt. dem Kay. vndt Königl. Oberambt biß 2 Vhr nachmittag aufbehalten vndt alßbaldt zu Roß befördert worden“. . . . . .

1694. 13. Dezember. Posten von Wien nach Agram über „Munkhendorff, Wimpäßing, Proterstorff, Oedenburg, Wärässdorff, Günss, Stain am Anger, Kerment, Ekhersekh, Canischa, Legrad, Wäräsdin, Lubrinz, Termia.“ (41 Meilen oder $20^1/_2$ Posten.)

1697. 1. Postweg von Wien nach Augsburg über Purkersdorf, Siehardtskirchen, Preschling, St. Pölten, Melk, Kemmelbach, Amstetten, Strenberg, Enns, Linz, Wels, Aistersheim, Ried, Altheim, Braunau, Alt-Öttingen, Ampfing, Haag, Anzing, München, Prug, Augsburg (31½ Posten).

2. Postweg von Augsburg nach Innsbruck über Oberhausen, Herlach, Gerezhofen, Prugg, Sammeister, Füeßen, Hayderwang, Lermoß, Naßereith, Barbis, Distenbach, Innsbruck (21 Posten).

3. Postweg von Innsbruck nach Trento über Schönberg, Stainach, Zum Brenner, Sterzing, Mittelwald, Brixen, Collman, Teutschen, Bozen, Branzol, Neumarkt, St. Michael, Trento (13½ Posten).

4. Postkurs von Wien nach Hamburg über Enzersdorf, Stockerau, Hollabrunn, Pulkau, Langau, Fratting, Zlabings, Königseck, Neuhaus, Boschitz, Tabor, Sudomerschitz, Wotschitz, Bistritz, Neßbeck, Sessentz, Prag, Welbern, Budin, Lobositz, Aussig, Peterswalde, Zehist, Dresden, Meißen, Wurzen, Leipzig, Merseburg, Eisleben, Quedlinburg, Altstetten, Braunschweig, Eltz, Eschdorf, Ebsdorf, Lüneburg, Zollen, Hamburg.

5. Von Wien nach Frankfurt am Main und Köln über Purkersdorf, Sieghartskirchen, Preßling, St. Pölten, Melk, Kemmelbach, Amstetten, Strenberg, Enns, Linz, Efferding, Payerbach, Eisenbirn, Passau, Eiltzhofen, Straubing, Spädern, Regensburg, Parsperg, Dreyningen, Poschbau, Nürnberg, Fahrnbach, Emskirchen, Langenfeld, Kitzingen, Würzburg, Eschlebach, Rohrbrunn, Bösebach, Dettingen, Hanau, Frankfurt, Königstein, Dykirchen, Birnbach, Wyrbusch, Köln ($60^3/_4$ Posten).

6. Von Wien nach Ala über Linz, Wels, Lambach, Vöcklabruck, Frankenmarkt, Neumarkt, Salzburg, Waytring, Ellmau, Gundl, Schwaz, Innsbruck, Schönberg, Stainach, Brenner, Mittelwald, Brixen, Collman, Teutschen, Bozen, Brenzol, Nevmark, St. Michael, Trento, Roveredo, Ala.

7. Poststraßen nach Siebenbürgen über Ofen, Kerebes, Hatvan, Attang, Babina, Cseghe, Hortova, Debreczin, Seklhyd, Margitta, Deda, Samlyo, Silay, Magyar Egreg, Sombor, Korad bis Klausenburg. (H. K. A. P. A. 1688—1700.)

1707. 31. März. Anläßlich der Kriegskonjunkturen wurden die von Wien nach Siebenbürgen abgehenden Briefe von Arad oder Szegedin durch einen Expreß reitenden Boten über Temesvar, Karansebes durch den Roten Torpaß und ebenso zurück nach Arad oder Szegedin und von da mit dem gewöhnlichen Postenlauf nach Wien befördert.

Vor der Rebellion waren folgende Posten in Ungarn eingelegt:

1. Von Wien über Fischa, Deutsch-Altenburg, Deutsch-Järndorf, Wieselburg, Hochstraß, Raab, Komorn, Ofen, Tolna, Mohacs, Essegg, Vukovar, Partsch nach Peterwardein.

2. Von Preßburg über Freistadtl, Topolyan, Sambokret, Rosenberg, Leutschau, Eperies, Kaschau, Tokaj, Debreczin nach Großwardein.

3. Von Ofen über Hatvan, Erlau, Tokaj, Zatmar, Nagybanya, Klausenburg, Torda nach Hermannstadt, von da einerseits nach Kronstadt, andererseits über Mühlbach, Saasvaros (von da auch Zweig über Deva, Dobra nach Lippa) nach Karansebes.

4. Die neue Poststraße von Ofen über Assut, Hatvan, Attang, Debreczin, Magitta, Somlyo nach Klausenburg.

5. Von Wien über Achau, Wimpassing, Groß-Höflein, Ödenburg, Güns, Steinamanger, Körmend, Czakaturn, Warasdin, Bellovar, Agram nach Karlstadt.

6. Von Körmend über Kanischa, Sziget, Fünfkirchen nach Essegg.

Poststraße zur Zeit der Rebellion über Graz und Warasdin, Esseg, Peterwardein, Szegedin, Lippa, Saasvaros, Mühlbach, Reißmark nach Hermannstadt.

16. April. Errichtung einer fahrenden Post von Regensburg über Kürn, Nittenau, Schwarzenfeld, Wernberg, Weyden und Türschenreut nach Eger. (H. K. A. P. A. 1701—1717.)

1720. Postkurse. 1. Wien—Neustadt—Bruck a. d. Mur—Gratz—Cilli—Laibach—Görz—Palmanuova—Conegliano—Treviso—Mestre—Venedig—Ravenna—Rimini—Pesaro—Roma—Capua—Napoli.

Von Bruck über Leoben, Knittelfeld, Judenburg, Klagenfurt, Villach, Spital, Ober-Drauburg, Lienz, Mittenwald, Sillian, Niederdorf nach Brixen.

Von Venedig über Mantua, Cremona, Milano, Novara nach Turino.

2. Wien—Wels—Salzburg — Schwaz — Innsbruck — Brenner—Brixen—Botzen—Trient—Ala—Mantua—Modena—Bologna—Fiorenze—Siena—Viterbo—Roma.

Von Linz über Efferding nach Passau.

Von Lambach über Haag, Braunau, München, Augsburg nach Ulm.

3. Wien—Linz—Passau—Regensburg—Nürnberg—Würzburg—Frankfurt—Köln—Rörmond—Brüssel—Gent—Brügge—Ostende.

4. Wien—Hollabrunn—Pulkau—Zlabings—Neuhaus—Tabor—Prag—Lobositz—Aussig—Peterswald—Dresden—Wurzen—Leipzig.

5. Wien—Wolkersdorf—Gaunersdorf—Poisdorf—Nikolsburg—Pohrlitz—Brünn—Wischau—Proßnitz—Olmütz—Sternberg—Engelsberg—Zuckmantel—Neuß—Breslau—Frankfurt a. d. Oder—Berlin.

6. Wien—Achau—Ödenburg—Steinamanger—Körmend—Kanischa—Fünfkirchen—Essegg—Peterwardein—Belgrad—Nissa—Sofia—Philipopel—Adrianopel—Stambul—Konstantinopel.

7. Wien—Fischamend—Deutsch-Altenburg—Wieselburg—Raab—Komorn—Buda—Mohacs, Esseg usw.

8. Wien über Deutsch-Altenburg, Preßburg, Leutschau, Eperies, Kaschau, Tokaj, Nagybanya, Dees, Klausenburg, Hermannstadt nach Kronstadt.

1727. 12. August. Der Postweg vom Wiener Wald wird auf die neue Straße über Klosterneuburg, Königstetten, Judenau und Perschling verlegt.

1736. 31. Oktober. Die Landschaft Kärnten berichtet an die I. Ö. Geheime Hofkanzlei wegen Beibehaltung des Postkurses von Wien durch Obersteier, Kärnten und das Pustertal nach Wälischland. (H. K. A. P. A. 1723—1736.)

1738. 3. Mai. Einführung eines wöchentlich doppelten Postenlaufes zwischen Wien und Rom.

1743. Errichtung einer eigenen Poststraße aus dem kaiserl. Anteile Schlesiens nach dem Königreich Polen.

1744. Verzeichnis der von Wien abgehenden und daselbst ankommenden Posten. (S. Ö. P., S. 55 bis 57.)

1745. 3. Juli. Die Poststraße durch Kärnten und das Pustertal wurde beibehalten und auf derselben die italienische Post abgeleitet.

1751. Wöchentlich dreimalige ordinari Post zwischen St. Pölten und Krems. Wöchentlich zweimalige Fußbotenpost Zwettl—Krems.

1754. Einführung einer wöchentlich doppelten ordinari fahrenden Post zwischen Dresden und Prag.

1755. Bericht des Semliner Grenzpostverwalters Koller bezüglich der Beförderung der Post von und nach Konstantinopel. (H. K. A. F. 4, S. Ö. P., S. 57 und 58.)

1758. 27. Februar. Behufs schleunigerer Beförderung der Korrespondenz nach Rußland wurde die Post über Lithauen und Polen, welche nur einmal wöchentlich aus Mittau nach Polen abgegangen ist, verdoppelt.

1768. 12. November. Der alte Prager Postkurs wurde auf die Horner Straße verlegt und wurden zu diesem Behufe neue Stationen in Weikersdorf, Maissau, Horn, Göpfritz, Schwarzenau, Schrems und Suchenthal errichtet.

30. November. Einführung einer wöchentlichen Postwagenfahrt über Klagenfurt, Brixen und Verona nach Mantua; von Prag nach Nürnberg und Regensburg; von Bruck a. d. Mur nach Stadt Steyer.

1775. Über Ansuchen der in den Gebirgen gegen Sachsen liegenden böhmischen Handelsleute wurde zur schleunigeren Beförderung der Korrespondenz eine reitende Post von Prag über Hünerwasser, Haida und Rumburg nach Löbau in Sachsen eingeleitet.

Verzeichnis der Hauptpostkurse. (S. Ö. P., S. 58—59.)

1777. 21. Juni. Postkonvention mit den Churfürstlich Sächsischen Höfen bezüglich eines reitenden Postkurses und einer fahrenden Post zwischen Löbau und Prag, eines Postkurses zwischen Prag, Gabel und Zittau, einer Diligenze zwischen Prag und Dresden, eines Karlsbad-Annaberger Postkurses und einer fahrenden Post Adorf—Eger. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 198. S. G. Ö. P., S. 116 und 117.)

1785. 21. März. Einführung eines monatlich dreimaligen Postrittes von Czernowitz nach Jassi behufs Beförderung der Briefschaften in die Moldau, über Obviopel nachCherson und die Krim.

12. September. Einführung einer täglichen Post von Olmütz über Friedek, Bielitz und Podgorze nach Lemberg.

1786. 16. November. Einführung einer wöchentlich einmaligen Postwagenfahrt von Czaslau nach Trautenau, von Prag nach Haida über Gabel nach Zittau, über Rumburg nach Neustadt bei Stolpen, einer vierzehntägigen Fahrt zwischen Prag und Linz.

1829. Zufolge des am 16. September zu Frankfurt a. M. mit der fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltung abgeschlossenen Postvertrages hatten die Postverbindungen aus Böhmen von Eger auf der Route über Hof mit Schleitz im Fürstentum Reuss, dann aus Böhmen und Österreich auf der Route durch Baiern mit Frankfurt a. M. aus Österreich und Vorarlberg durch Baiern mit dem Königreich Württemberg, aus der Lombardei und Vorarlberg durch die eidgenossischen Kantone und das Großherzogtum Baden mit Frankfurt a. M. stattzufinden. (A. F. M.)

1837. 29. November. Bewilligung einer täglich zweimaligen Korrespondenzverbindung mit den Provinzialhauptstädten.

(Weiteres siehe auch in den Abschnitten „Abfertigung der Posten", „Böhmen", „Botenwesen", „Journalier-Post", Dalmatien", „Diligenzen", „Eilwagen", „Botenfahrten", „Paketboote", „Lloyd", dann Ö. P., S. 47 bis 52.)

Landkutscher. Lehenrößler.

1695. 16. April. Im Punkte 9 der Postordnung Kaiser Leopold I. wird den Lehenrößlern verboten, Briefe zu sammeln, das Posthorn zu gebrauchen, die Leute von der Post abwendig zu machen, mit vorreitenden Knechten und aufgebundenen Velleisen die reisenden Personen zu führen. Ein differentes Horn wird ihnen gestattet, damit sie nächtlicher Weile vor verschlossenen Orten ein Zeichen ihrer Ankunft oder beim Wasser zum Überführen geben können.

1724. 31. Oktober. Nach einem Visitationsberichte des Kontrollors Glanz haben sich eine Menge Störer und unbefugte Landkutscher hervorgetan, welche sich mit leichten Chaisen und Geschirren auf Postmanier eingerichtet, die Passagiere mit zwei, drei, auch vier Pferden und auf dem Wege blasenden Posthornführen. Die bürgerlichen Landkutscher

und Lehenrößler, denen nur mit schweren Wägen und Kummeter zu fahren zusteht, sind mit leichten Chaisen und Geschirren eingerichtet, womit sie im Land kreuzweise herumfahren. Die Störer haben sich mit Bauern und dergl. Leuten auf dem Land dahin verstanden, daß, wenn sie nicht mehr weiter können oder wollen, diese sodann ihren Ritt übernehmen und weiter befördern, ja sie haben an einigen Orten sogar ordentliche Abwechslungen gleich der Post eingerichtet....

1726. 1. Juni. Nach der Post- und Fuhrwesen-Taxordnung Kaiser Karl VI. wurden die unbefugten und auf Postart mit vier Pferden über Land fahrenden Lohnkutscher und übrigen Fuhrleute sowohl in der Residenzstadt Wien als auf dem Lande abgestellt, die Wiener Landkutscher und Roßausleiher bei der in ihren Privelegien enthaltenen Zahl von 20 belassen und wurde jedem gestattet, über die in den Privilegien zugestandenen 12 Zugpferde nebst einem Reitpferde noch 7, mithin 20 Pferde zu halten. Um das Publikum bei der wohlfeilen Fourage nicht zu beschweren, haben die Landkutscher und Roßausleiher pro Pferd und Tag und 4 Meilen die Taxe von einem Gulden, wenn sie aber weiter fahren und noch am selben Tage zurückkehren 1 fl. 15 kr. abzufordern. Falls sich aber die Fuhr auf mehrere Tage ausdehnen würde, haben sie pro Roß und Tag 1 fl. und an Rast- oder Warttagen 36 kr. zu begehren, hingegen den Knecht zu verköstigen, die Rosse ohne geringstes Entgelt der Reisenden zu füttern und den Wagen und alles zum Fuhrwesen nötige herzugeben. Auf ihren Pferden haben sie bei sonstiger Strafe von 20 Reichstalern die vorhin üblichen Kummeter zu führen.

1748. 14. Dezember. Punkt 9 der Postordnung der Kaiserin Maria Theresia enthält die gleichen Bestimmungen wie jene der Postordnung vom 16. April 1695.

1750. 5. August. Mit dem Patente dieses Datums wird den Landkutschern und Fuhrleuten verboten, Pakete im Gewichte bis zu 20 Pfund, dann mit Geld oder Präziosen beschwerte Briefe zu befördern.

9. Dezember. Den Landkutschern und Roßausleihern wird das Tragen einer der Postlivree (rote Röcke mit blauen Aufschlägen) ähnlichen Kleidung verboten.

1751. 22. März. Über eine Beschwerde der Postmeister auf der Reichsstraße nach Linz, daß die sogenannten Zeißelmauerfuhren ihnen großen Schaden verursachen, indem sie sich, wo sie vorher auf der anderen Straße nächst der Donau ihr Fuhrwerk betrieben, nunmehr auf die Poststraße gewendet und anstatt der vorhin geführten Leiter- und kleinen Wägen halb und ganz gedeckte Chaisen angeschafft haben, Pferdeabwechslung halten und Reisende postmäßig befördern, wurde angeordnet, daß den Zeißelmauerfuhren nur Leiter- und andere ungedeckte oder höchstens zum Schutze vor Regen mit einer Bastdecke behängte Wagen gestattet sind und sie mit ihrem Fuhrwerk auf die andere Straße über Greifenstein nächst der Donau verwiesen werden.

13. Oktober. Zur Verhütung allen Unterschleifes hatten sich alle, welche sich der Zeißelfuhren bedienten, mit authentischen Pässen zu versehen.

1752. Über Ansuchen des Magistrates der Stadt Baden wurde den Badner Landkutschern bewilligt, von den Badegästen Briefe anzunehmen und an dieselben zu überbringen. (Die Innung der Landkutscher in Baden wurde von der Kaiserin Maria Theresia unterm 24. Mai 1752 bewilligt. Sie hatten sowohl in Baden als in Wien (Gasthaus zum E. H. Karl) förmliche Etablissements aufgestellt, wo die Briefe und sonstigen Sendungen aufgegeben und abgeholt werden konnten. Sie unterhielten in Baden und Wien eigene Briefträger. Unterm 16. September 1838 hat jedoch Kaiser Ferdinand I. befohlen, daß in dieser Angelegenheit nunmehr lediglich nach Vorschrift der Postgesetze vorzugehen sei.)

1772. Mit dem Postpatente vom 8. Februar wird allen Wirten, Bürgern und Bauern auf dem Lande verboten, Reisende auf der Poststraße um Geld mit gedeckten Wagen oder Kaleschen zu befördern und wird ihnen nur gestattet, mit Zeißelwagen (worunter nur solche ohne Sitz und mit rohrenen Decken zu verstehen sind) um Geld zu fahren. Wenn aber ein Passagier von einem Orte abfahren wollte, an dem sich weder eine Post noch ein Landkutscher befindet, ist ihnen die Beförderung desselben bis zur nächsten Poststation auch in Kaleschen und gedeckten Wagen gestattet.

1799. Unterm 16. April erstattete die Postwagenhauptexpedition folgenden Bericht: „Eine Menge Landkutscher auf der Raaber Straße verkehren mit ganz gedeckten zierlichen Wägen, die alle mit Passagieren und Frachten beladen sind, während die Postwagen nach Ungarn immer ohne Passagiere und meistens auch ohne Frachten befördert werden müssen. Die Landkutscher haben nicht bloß in den Provinzialstädten besondere Sammelplätze oder Aufgabsorte, sondern auch in Wien. Über dem Eingange zum Gasthause zum weißen Ochsen in der Stadt gegenüber der Hauptmaut ist ein großes schwarzes Schild mit der Aufschrift: „Einkehr für die privlegierten Landkutscher aus Raab“; eine andere Tafel ist am alten Fleischmarkt Nr. 748 mit der Aufschrift: „Allhier in diesem Bierhause kann man um die billigsten Preise Gelegenheiten bekommen zu jeder Zeit nach Ofen, Pest, Grätz, Triest, Prag, Olmütz, Lemberg, Linz oder wohin man bestellet, welches durch die vereinbarten sämtlichen bürgerlichen Landkutscher allhier bestritten wird.“ Auch sind in mehreren Straßen sowohl in der Stadt als in den Vorstädten mehrere Landkutscherwägen mit der Aufschrift versehen: „Diese Gelegenheit geht nach Prag, Pest, Brünn usw.“ Solche öffentliche Aufschriften und Schilde kreieren lauter Postanstalten, sie sind Eingriffe in das Postrecht und den Postwagen äußerst schädlich. Von den meisten Knechten wird die Postuniform getragen.“ Hierüber wurde angeordnet, daß die Wagen der Landkutscher nicht auf der Gasse vor den Gasthäusern stehen bleiben und durch Aufschriften ankündigen, wohin sie gehen werden.

1819. Den Wiener Fiakern wurde verboten, weiter als 4 Meilen von Wien zu fahren. Auch mußte die Nummer der Fiaker auf den Kaleschen sichtbar angeschrieben sein.

Lehenverleihungen.

1596. 11. Dezember. Verleihung des Erbpostmeisteramtes in Steyer an Johann Baptist von Paar und seine ehelichen männlichen Leibserben als rechtes Mannslehen. (Siehe Abschnitt „Erbl. Verleihung des Postdienstes“.)

1615. 20. Juli. Lehenverleihung des Reichs-Postgeneralates an Lamoral Frh. von Taxis.

Kaiser Mathias . . . „Daneben auch nicht weniger zu Gemüt geführt die angenehm, getreu, unverdrossen, nutzbar und ersprießlichen Dienste, welche höchst gedacht Unsern Vorfahrn Weiland Lenhard von Taxis als General-Postmeister im Reich und den Niederlanden viel und lange Jahre und bis in sein Neunzigjähriges erlangtes Alter und sonderlich die letzteren Zeiten Weiland dem durchlauchtigsten Fürsten Herrn Rudolphen dem Andern, Römischen Kaiser, Unserm geliebten Herrn und Bruder und folgend nach besagtem Leonharden von Taxis tötlichen Ableiben sein Sohn und bei vor angeregten Generalpostmeisteramt Successor, der Edle Lamoral Freiherr von Taxis sowohl erst höchstbesagtem Unserm Herrn und Bruder als auch Uns seither Unserer angetretenen Regierung in manigfaltigen Wegen mit ungespartem Fleiß und Bemühung dem algemeinen Wesen zum besten zu Ihrer Majt. und L. auch Unserm gnädigsten Wohlgefallen und Belieben erzeigt und bewiesen haben, vorgedachter Lamoral Frh. von Taxis solches auch täglich tut und hinfüro nicht weniger zu erzeigen und zu leisten gehorsamst erbietig ist, auch wohl tun kann, mag und soll: So haben Wir demnach aus jetzt angezeigten und anderen mehr erheb- und beweglichen Ursachen, auch auf untertänigstes Ansuchen und Bitten, mit wohlbedachtem Mut, gutem zeitigen Rat und rechten Wissen vorgenanntem Lamoral Frh. von Taxis, auch allen inskünftig folgenden von ihrer absteigenden Linie Ehelichen herkommenden Leibserben und derselben Erbenserben Männlichen Geschlechts diese besondere Gnad getan und ihnen obgedachtes Generalpostmeisteramt über die Posten im Reich nun hinfüro zu einem Mannlehen von neuem gnädigst angesetzt, verwilligt und verliehen..... und meinen, setzen und wollen, daß vorgedachter Lamoral Frh. von Taxis nun hinfüro die Zeit seines Lebens und auf dessen Absterben sein Sohn Leonhard von Taxis und dessen hernach folgende Eheliche männliche Leibserben und derselben Erbenserben Männlichen Geschlechtes, solang deren in absteigender Linie vorhanden und in Leben sein würden, mehr geschriebenes Generalpostamt und was demselben anhängig, als ein Männliches Reichsregal und Lehen inne haben, nutzen, nießen und gebrauchen und damit, wie sichs gebührt und von Alters Herkommen auch dergleichen Mannlehens Art und Eigenschaft ist, disponieren, verfahren und handlen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert und unangefochten. Der mehr besagte Lamoral Frh. von Taxis hat Uns auch durch seinen vollmächtigen Gewalttrager, den Ehrsamen, gelehrten Unsern und des Reichs lieben getreuen Fabian Gonzon, der Rechten Doktor, gewöhnliche Pflicht und Eid getan und dem heiligen Reich von obbestimmt aufs neu angesetzt Männlichen Lehen und Regals wegen getreu, gehorsam, gewärtig und dienstbar zu sein und davon alles das zu tun und zu leisten, was einem getreuen Lehenmann gebührt, inmassen er sich auch gegen Uns etlicher Anhang und Konditionen

gegen deren Vollziehung und Haltung ihm obgenannte Bewilligung und Verleihung erteilet worden ist, durch einen absonderlichen Brief reservieret und verschrieben hat..... Geben auf Unserm Schloß zu Prag den 20. Juli 1615. Mathias m. p."

20. Juli. Revers des Lamoral Frh. von Taxis über die obige Lehensverleihung:

„Ich Lamoral Freiherr von Taxis bekenne für mich und meine Erben öffentlich mit diesem Brief und tue kund allermänniglich, demnach der a. Dchl. und unüberwindlichste Fürst und Herr Herr Mathias, Römischer Kaiser, zu Hungarn und Böheim König, unser a. g. Herr, aus sonderbaren erheblich und bewegenden Ursachen, auch auf mein u. t. Ansuchen und Bitten das Generalpostmeisteramt im Heil. Reich und was demselben anhängig, mir und auf mein tötliches Ableiben meinem ehelichen Sohn Leonharden Frh. von Taxis und nach dessen gleichermassen erfolgten Todfall allen inskünftig von absteigender Linie hernach kommenden ehelichen männlichen Leibserben und derselben Erbenserben männlichen Geschlechts zu einem Mannlehen von neuem gnädigst angesetzt, verwilligt und verliehen, nach mehr Ausweisung eines deswegen gefertigt diesem an dato gleichlautenden Lehenbriefs, kraft dessen höchst ernannt Kais. Maj. von mir durch meinen bevollmächtigten Gewaltrager gebührende Lehenspflicht geleistet und erstattet worden ist.

Als habe ich neben u. t. schuldigster Erkenntnis und Danksagung jetzt berührter mir erzeigter Gnad Ihrer Kais. Maj. zugesagt und versprochen, tue auch solches hiemit wissend und wohlbedachtlich best und beständigster Form in Kraft dieses Briefs, daß nämlich ich und meine Erben obbestimmtes Reichs-Generalpostmeisteramts halber nach Ihrer Maj. und deroselben Nachkommen, Römischen Kaisern und Königen meinen gehorsamsten Respekt und Aufsehen in allerwegen auf den hochwürdigsten Fürsten und Herrn Johann Schwickharden Erzbischofen und Churfürsten zu Mainz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzlern, meinen gnädigsten Herrn und desselben Nachkommen am Erzkanzleramt haben und halten, darauf nach Ausweisung meines gegen Ihrer Kais. Maj. getanen untertänigsten Erbieten die neue Extra ordinari Postwerk von Köln gegen Frankfurt, von dannen gegen Nürnberg und folgends bis an das nächste Ort Ihrer Maj. Hoflagers nicht allein also bald ins Werk setzen und auf meine eigenen Unkosten versehen, sondern auch die von Alters gebräuchlichen ordinari Posten eines und andern Orts nach Notdurft fleißig bestellen und in ihrem hergebrachtem esse erhalten, daneben auch die von Ihrer Kais. Maj. ohne Entgelt fortführen, die an und von Ihrer Kais. Maj. und des Reichs Erz- und Vizekanzler und aller anderer Ihrer Kais. Maj. Rät, Offizier und wirklicher Diener abgehenden Briefe und Sachen treulich und ohne Abforderung einiger Tax oder Briefgelds überliefern und sonsten mit Einnehmung erstbemelten Briefgelds wider Gebühr Niemand beschweren, zuvorderst aber unter Praetext und Fürwand obverstandener mir erwiesener Gnad, neuen Ansetz-Bewillig- und Vergleichung Ihrer Kais. Maj. Obristen Hof- und Österreichischen Postämtern keinen Eintrag, Irrung, Verhindernis oder Beschwernis, wie und auf was Weis solches immer geschehen und zugehen möchte, tun oder zufügen sollen noch wollen; sintemalen mehr höchst gedachte Kais. Maj. für sich und deroselben Nachkommen am Reich und dem hochlöbl. Haus Österreich vorberührte Obrist Hof- und Österreichische Postämter von obangezogener Gnad, Bewilligung und Vergleichung gänzlich abgesondert und ausgeschlossen und darunter im wenigsten begriffen und verstanden haben wollen....." (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1624. Hans Christoph Freiherr von Paar bittet um Ausfertigung eines Lehenbriefes über das ihm verliehene Obriste Hof- und Erbpostmeisteramt in Ungarn, Böhmen Nieder- und Oberösterreich für ihn und seine Nachkommen:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kaiser. A. g. Herr und Landesfürst. Ich habe nunmehr seit des 1591. Jahrs unterschiedlichen von E. M. mir anbefohlenen Verrichtungen, auch Kriegsbefehlen und Vorstehung des Postwesens in den I. Ö. Landen also getreu, ehrbar, aufrecht und fleißig gedient, daß hoffentlich E. M. darob ein allergnädigstes Gefallen haben und tragen werden. Wann ich mich dann mit E. M. gewesten Postmeister Hans Jakob Magno wegen seiner hievor untergehabten Posten darum verglichen und seine Expectanzen von zwei vorhergehenden Römischen Kaisern, wie auch von E. M. konfirmierten Privilegien an mich gebracht, damit E. M. Dienst und Postwesen desto besser und ohne einiges Disputat versehen werden möchte, und also nunmehr das Postwesen auch in E. K. M. Erbkönigreichen und allen denselben benachbarten Ländern völlig an mich gebracht, so will mir in allweg obliegen und gebühren, dasselbe also zu bestellen und zu erhalten, damit es sowohl zu E. M. als auch des gemeinen Wesens Wohlstand und besten gereichen tue. Weil sich aber durch den Segen Gottes mit etlichen Leibserben begabt und ich entschlossen, sie in den studiis, auch allen Tugenden also zu erziehen, daß sich E. K. M. und das allerdurchlauchtigste Haus Österreich derselben in steter innewohnenden Treue und devotion zu bedienen qualifiziert machen können, so gelangt an E. K. M. mein allergehorsamstes Bitten, die geruhen mir aus Kais. Gnaden in gnädigster Ansehung obbesagter meiner E. M. und dero löblichsten Haus Österreich a. u. treu geleisteten langwierigen Dienste, welche ich bis in mein Gruben mit Darsetzung Leib, Guts und Blutes zu kontinuieren erbietig und willig bin, diese hohe Kais. Gnad zu erzeigen und mir und meinen Erben und derselben Erbenserben besagtes Postwesen in E. M. Erbkönigreichen und Ländern zu Lehen zu verleihen und darüber einen ordentlichen Lehenbrief a. g. zu

erteilen. Weil solche Gnad dem Admiral von Taxis im Reich von dero hochlöblichsten beiden Antecessoren als Rudolphi dem Anderen und Mathiae hochseligster Gedächtnis gleichfalls beschehen und von E. M. a. g. ratifiziert, will ich der a. u. Hoffnung leben, als von so vielen Jahren hero dero getreueste Diener solche Gnad sowohl als der von Taxis verdient zu haben, das will um E. K. M. ich die Zeit meines Lebens gehorsamst zu verdienen geflissen sein, deroselben mich zu verehrlicher Resolution a. u. empfehlend."

4. September. Lehenbrief Kaiser Ferdinand II. für Hans Christoph Freiherrn von Paar über das obriste Hofpostmeisteramt:

„Wir Ferdinand der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Kroatien und Slavonien etc. König, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärnten, zu Krain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober- und Niederschlesien, Fürst zu Schwaben, Markgraf des heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Lausitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tirol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau und zu Salins etc. Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen öffentlich mit diesem Brief und tuen kund allermänniglich, daß Wir gnädigst angesehen, wahrgenommen und betrachtet die angenehmen, getreuen und unverdrossenen, nutzbar und ersprießlichen Dienst, welche Uns Unser Rat, Kämmerer, Erbland-Postmeister in Steyer und Lieber Getreuer Hans Christoph Freiherr von Paar zu Krottenstein und Hartberg, von Jugend auf in manigfaltig Weg mit ungespartem Fleiß und Bemühung, so Tag und Nacht zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen und Belieben, auch seinem guten Lob und Ruhm gehorsamst erzeigt und bewiesen, solches noch täglich wirklich tut und hinfüro nicht weniger zu erzeigen und zu leisten des untertänigsten Erbietens ist, auch wohl tun kann, mag und soll und darum mit wohlbedachtem Mut, gutem Rat und rechtem Wissen, auch in Ansehung, daß er seinem bisher ihm anvertrauten Obristen Hofpostmeisteramt zu Beförderung Unsers und des ganzen gemeinen Wesens Nutzen wohl vorgestanden und dasselbe in gute Ordnung gerichtet, aus gnädigst wohl affectionierter eigner Bewegnis ihm Hansen Christophen von Paar Freiherrn und dessen ehelichen Leibserben und deroselben Erbenserben und Deszendenten männlichen Stammens diese besondere Gnad getan und ihm obbemeltes Obriste Hofpostmeisteramt über die Posten in Unsern Erbkönigreich Hungarn und Böhaimb und deren inkorporierten Provinzen, wie auch Unsern Erzherzogtum Österreich unter und ob der Enns nun hinfüro zu einem Mannlehen vom neuen gnädigst angesetzt, verwilligt und verliehen. Tuen das ansetzen, bewilligen und verleihen ihnen solches hiemit wissentlich in Kraft dies Briefs und meinen, setzen und wollen, daß vorgedachter Hans Christoph Freiherr von Paar nun hinfüro die Zeit seines Lebens und auf dessen Absterben seine nachfolgenden ehelichen männlichen Leibserben und derselben Erbenserben männlichen Geschlechtes, so lang deren in absteigender Linie vorhanden und im Leben sein werden, mehr besagtes Obrist Hofpostmeisteramt und was demselbigen anhängig, als ein männliches Regal und Lehen innehaben, nutzen, nießen und gebrauchen und damit, wie sichs gebührt, und des Postwesens von Alters Herkommen, auch dergleichen Mannslehen Art und Eigenschaft ist, disponieren, verfahren und handlen sollen und mögen, Uns auch wegen solch neu angesetzten männlichen Lehen und Regals getreu, gehorsam, gewärtig und dienstbar zu sein, Unsern Nutz und Frommen in Bestellung des Postwesens zu befördern, Nachteil und Schaden zu warnen und zu wenden, und in Summa alles andere zu leisten und zu tun, was einem getreuen Lehenmann gebührt. Gebieten hierauf allen und jeden Unsern Fürsten, Geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, freien Herren, Rittern und Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Vizdomen, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Bürgermeistern, Richtern, Rätern, Bürgern, Gemeinden und sonst allen anderen Unserer Erblichen Königreich, Fürstentum und Landen Untertanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die sind, ernstlich und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie vielbesagten Hans Christophen Freiherrn von Paar, dessen eheliche männliche Leibserben und derselben Erbenserben absteigender Linie und männlichen Geschlechts an obgeschriebenem ihnen zu Lehen verliehenen Obristen Hofpostmeisteramt und was demselben anhängig, in keinerlei Weg, wie solches immer beschehen möchte, nicht hindern, irren, anfechten oder beschweren, sondern sie dessen geruhiglich freuen, innehaben, nießen und gebrauchen lassen, hierwieder nichts tun, noch das jemand andern zu tun gestatten, in kein Weis, als lieb einem jeden sei, Unsere schwere Ungnad und Straf und dazu eine Poen, nämlich Fünfzig Mark löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider täte, Uns halb in Unsere Kammer und den anderen halben Teil oftgenanntem Hans Christophen Freiherrn von Paar und seinen ehelichen männlichen Leibserben und derselben Erbenserben, so hierwieder beleidigt würden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen sein solle. Doch sollen vorgenannte von Paar obgehörtes Obrist Hofpostmeisteramt als ein von neuem angesetztes Regal und männliches Lehen von Uns und Unsern Nachkommen jederzeit, wenn und so oft es damit zu Fällen kommt, wiederum zu Lehen zu suchen und zu empfangen schuldig sein. Getreulich und ohne Gefährde.

Mit Urkund dies Briefs, besiegelt mit Unserm Kais. anhangenden Insiegl, der geben ist auf Unserm Schloß Eberstorff den vierten Tag des Monats Septembris nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im 1624. Unserer Reiche des Römischen im fünften des Hungarischen im Siebenten und des Böhaimischen im Achten Jahre. Ferdinand m. p. Joh. Bapt. Verda Freiherr von Verdenberg m. p." (A. M. J. IV. D. 4, Nr. 11.)

1625. 19. April. Hofdekret an die N. Ö. Regierung, dem Hans Christoph Freih. von Paar das gebräuchige Gelübde abzunehmen und den ordentlichen Lehenbrief auszufertigen. (Das gewöhnliche Diplom wurde von der kaiserl. geheimen Hofkanzlei ausgefertigt und dem Paar eingehändigt. A. M. J. IV. D. 4 und V. C. 4, Nr. 13.)

1628. 10. April. Lehenbrief Kaiser Ferdinand II. für H. Ch. Frh. von Paar. (Analog wie Lehenbrief vom 4. September 1624. H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1629. 1. Juni. Kaiser Ferdinand II. verleiht dem Hans Christoph Freiherrn von Paar und dessen ehelichen Leibeserben und Deszendenten männlichen Stammes das Oberste Hofpostmeisteramt in den I. Ö. Landen zu einem rechten Manneslehen. (A. M. J. V. C. 4, Nr. 2.)

1630. 9. April. Neuerlicher Lehenbrief Kaiser Ferdinand II. für Hans Christoph Freiherr von Paar und seine ehelichen männlichen Deszendenten über das Obriste Postmeisteramt und neben anderen auch über die Posten des Erzherzogtums Österreich unter und ob der Enns als Manneslehen. Analog wie der Lehenbrief vom 4. September 1624. Der Schlußsatz lautet jedoch: „Doch wann es (d. i. das Lehen) zu Fällen kommt, von Uns und Unsern Erben allezeit der Älteste dieses Namens und Stammes wiederum ordentlich zu empfangen und zu verdienen schuldig sein und sich obrister Erbpostmeister, die anderen und jüngeren aber sich gleicher Weis Erbpostmeister (doch das Wörtel Obrist ausgeschlossen) nennen und schreiben sollen. Ungefährlich Mit Urkund dies Briefs, geben in Unserer Stadt Wien den 9 Aprilis Ao 1630.“ (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1645. 2. Oktober. Kaiser Ferdinand III. verleiht dem Karl Freiherrn von Paar, auf welchen nach dem Ableben seines Bruders Ferdinand die Lehen des Obristen Hofpostmeisteramtes als ältesten gefallen, und seinen ehelichen Leibserben und deren Erbenserben männlichen Stammes die Lehen des Obristen Hofpostmeisteramtes zu einem wahren und rechten Manneslehen im Königreich Ungarn, Erzherzogtum Österreich unter und ob der Enns, im Erbkönigreich Böhmen und dessen inkorporierten Landen. (H. K. A. P. A. 1644—1659.)

1646. 19. Jänner. Kaiser Ferdinand III. verleiht dem Karl Freiherrn von Paar, dessen Bruder Ferdinand vor endlicher Bewilligung und Aufrichtung des Lehenbriefes mit Tod abgegangen, das obriste Hofpostmeisteramt in den I. Ö. Erblanden zu Lehen nach dem Lehenbriefe Kaiser Ferdinand II. vom 1. Juni 1629 für seinen Vater Hans Christoph Freiherr von Paar. (H. K. A. K. F. 9/1.)

1648. 2. Jänner. Die I. Ö. Geheime soll vom Karl Freiherr von Paar über das ihm verliehene I. Ö. Erbpostmeisteramt die gewöhnliche Lehenpflicht aufnehmen. (A. M. J. IV. D. 4, Nr. 1.)

1656. 9. November. Lehenbrief Kaiser Ferdinand III. für Karl Graf von Paar über das Oberste Reichs-Hofpostmeisteramt:

„Wir Ferdinand III. etc. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brief und tun kund allermänniglich, daß Uns Unser Kämmerer, Obrister Reichs-Hof- auch Unserer Erbkönigreich und Landen General-Erbpostmeister Karl Graf von Paar u. t. zu erkennen gegeben, wie daß bei Uns und Unseren Vorfahren am Reich, Römischen Kaisern und Königen Christmildest und Gottseligster Gedächtnis das Geschlecht deren von Paar nicht allein von vielen Jahren her die Posten in Unseren Erbkönigreich und Landen, sondern auch bei Unserer Kais. Hofstaat, nicht weniger auf allen vorfallenden Reisen auch außer Unseren Erbkönigreichen und Landen, im Römischen Reich und sonsten sowohl, als in Unserer ordinari Residenz Unser Kaiserl. Obristes Reichshofpostamt verwaltet und in gute Ordnung gebracht, solches auch successive von einem auf den anderen kontinuiert, nicht weniger was für angenehm getreue und unverdrossene, nutzbare und ersprießliche Dienste höchstgemelten Unseren Vorfahren sie und absonderlich die letzteren Zeiten hero Weiland dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Ferdinand dem Andern, Römischen Kaiser, Unsern Hochgeehrtesten Herrn und Vater, Weiland Hans Christoph von Paar, deroselben Kammerer und Obrister Hofpostmeister, und folgends nach besagtes Hans Christoph von Paar tötlichem Ableiben sein Sohn Ferdinand von Paar, nach dessen zeitlichen Hintritt aber anfangs gemelter Graf Karl von Paar sowohl erst höchstbesagtem Unsern Herrn und Vatern, als auch Uns seit Unserer angetretenen Kais. Regierung in mannigfaltigen Wegen mit ungespartem Fleiß und Bemühung, dem allgemeinen Wesen zum besten, zu Ihrer Maj., auch Unserm gnädigsten Wohlgefallen und Belieben erzeigt und bewiesen haben, und obwohl er der a. u. Hoffnung und Zuversicht leben täte, er würde auch noch ferner bei solchem ihm anvertrauten Obristen Reichs-Hofpostamte ohne Eintrag oder Hinderung

gelassen werden: so habe doch die Erfahrung gegeben, daß ihm von Unserm General-Reichspostmeistern, denen Grafen von Taxis bisher allerhand Disputat fürnehmlich unter dem Vorwand erwecket werden wollen, daß von Uns die von Paar mit besagtem Unserm Kais. Obristen Reichs-Hofpostmeisteramte nicht belehnt wären, hiedurch auch verschiedene Vorschriften an Uns von Unsern und des heiligen Reichs Churfürsten wider ihn ausgewirkt hätten, dannenhero Uns vorgemelter Graf Karl von Paar a. u. gebeten, daß Wir ihn zu Verhütung aller ferneren Differenzien zwischen ihm und denen Grafen von Taxis und sonsten männiglich mit diesem Unsern Kais. Obristen Reichshofpostamt aus Unserer Kais. Reichshofkanzlei a. g. belehnen und ihm darüber Unseren Kais. Lehenbrief zu erteilen geruhen wollen. Das haben Wir angesehen und derowegen mit wohlbedachtem Mut, guten zeitigen Rat und rechten Wissen vorgenanntem Karl Grafen von Paar diese besondere Gnad getan und ihm das Kais. Reichs-Hofpostamt nun hinfüro zu einem männlichen Lehen gnädigst angesetzt, verwilligt und verliehen: Verleihen ihm solches auch hiemit wissentlich Kraft dieses Briefs und meinen, setzen und wollen, daß vorgedachter Graf Karl von Paar nun hinfüro die Zeit seines Lebens und auf dessen Absterben seine Söhne, jedesmal der Älteste nach dem Rechte der ersten Geburt, von Linie zu Linie und nach aller derer Absterben sein des Karls Bruder Peter Ernst und dessen hernach folgende männliche eheliche Leibserben und derselben Erbenserben männlichen Geschlechts, so lang deren in absteigender Linie vorhanden und am Leben sein werden, besagtes Kais. Obristes Reichs-Hofpostmeisteramt und was demselben anhängig, als ein Männliches Reichsregal und Lehen innenhaben, nutzen, nießen und gebrauchen, bei Unserer Kais. Hofstaat an allen Orten und Enden, wo selbige in und außerhalb Unserer Erbkönigreich und Landen sich in Unser oder Unserer vollmächtigen Anwesenheit befinden wird, die Korrespondenz fertigen, die Briefe sammeln und austeilen und die davon gefallenen Emolumente einziehen, auch im übrigen damit tun und handeln sollen und mögen, als sich solches gebührt, auch Mannslehens Art und Eigenschaft ist, von allermänniglich ungehindert und unangefochten. Mehrbesagter Karl Graf von Paar hat Uns auch darauf gewöhnliche Pflicht und Eid getan, Uns und dem heiligen Reich von obbestimmten Lehens wegen getreu, gehorsamst, gewärtig und dienstbar zu sein und alles dasjenige zu leisten und zu tun, was einem getreuen Lehensmann gebührt und zusteht.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten und Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, freien Herrn, Rittern, Knechten, Landvoigten, Hauptleuten, Vizedomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Kundigern der Wappen, Ehrenholden, Persevanten, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs, auch Unserer Erbkönigreich, Fürstentum und Landen Untertanen und Getreuen, was Würden oder Wesens sie sein, ernst und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie vielbesagten Karl Grafen von Paar und seine hernach folgenden ehelichen Männlichen Leibeserben und derselben Erbenserben absteigender Linie männlichen Geschlechtes und nach aller deren Absterben sein des Karl Brudern Petern Ernsten und seine hernach folgenden ehelichen Männlichen Leibeserben und derselben Erbenserben an obbeschriebenen Unserm Kais. Obristen Reichs-Hofpostamt und was demselben anhängig, auch dieser Unserer getanen Ansetz-, Belehn- und Bewillig-Inhab-Nutz- und Nießung, damit als einem freien Regal und Mannslehen in keinerlei Wege, wie solches geschehen könnte oder möchte, nicht hindern, irren, anfechten oder beschweren, sondern sich dessen geruhiglich freuen, nutzen, nießen und gebrauchen lassen, hierwieder nichts tun, noch das jemand anderm zu tun gestatten, in keine Weis noch Wege, als lieb einem jeden sei, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und dazu eine Poen, nämlich 50 Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider täte, Uns halb in Unsere und des Reichs Kammer und den andern halben Teil oft gemeltem Karl Grafen von Paar, seinen ehelichen Männlichen Leibserben und dererselben Erbenserben, so hierwider beleidigt wurden, unnachläßlich zu bezahlen verhalten sein solle. Doch sollen vielgedachte Grafen von Paar obgehört Obristes Reichs-Hofpostamt von Uns und Unsern Nachkommen am Reich jederzeit und so oft es damit zu Fällen kommt, wiederum zu Lehen zu ersuchen und zu empfahen schuldig sein, getreulich und ohne Gefährde.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserl. anhangenden Insiegel, der geben in Unserer Residenzstadt Wien den 9. Novembris Anno 1656“. (H. H. St. A. Reichsakten, in specie Postwesen, Nr. 21, 1583—1778.)

1659. 23. September. Lehenbrief Kaiser Leopold I. für Karl Graf von Paar über das Oberste Reichs-Hofpostmeisteramt. (H. H. St. A. Antiqua 637.)

1660. 28. Februar. Lehenbrief Kaiser Leopold I. für Karl Graf von Paar über das Obriste Hofpostmeisteramt in Ungarn, Österreich unter und ob der Enns, dann Böhmen und dessen inkoporierten Landen. (H. K. A. P. A. 1660—1672.)

1665. 26. September. Karl Graf Paar bittet den Kaiser, es mög eihm in den ererbten Tirolischen Landen und Zugehör bezüglich der dortigen Postämter die besondere Belehnung attribuiert werden. (Anlaß hiezu gab, daß nach dem Erzherzog Sigmund Franz die Tirolischen Lande und Zugehör dem Kaiser Leopold erblich anheim gefallen, sonach auch die Verleihung der dortigen Lehen an den Kaiser überging.) (A. M. J. Beilage in II. A. 4, Nr. 22.)

1666. 9. Juli. Konfirmationsbrief Kaiser Leopold I. über das Postamt zu Roveredo für den Grafen Cosmo de Cosmis. (Siehe Abschnitt „Tirol".)

1674. 24. Jänner. Nach dem Tode des Karl Grafen von Paar wurde für dessen hinterlassenen Erben Karl Josef Graf von Paar das I. Ö. Oberst-Hofpostamt den verordneten Gerhaben verliehen. (A. M. J. IV. D. 4, Nr. 5.)

20. März. Lehenbrief über das Obriste Reichs-Hofpostmeisteramt.

„Wir Leopold etc. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brief und tuen kund allermänniglich, daß Uns die Hoch- und Wohlgeborne, Unsere liebe andächtige und des Reichs getreue Francisca Polixena Gräfin von Paar, Freifrau von Krottenstein und Hartberg, geborene von Schwanberg, Helmhardt Christoph Graf und Herr von Weissenwolff, Freiherr zu Sam und Ensegg, Herr der Herrschaft Steyrekh, und Augustus Graf und Herr von Sinzendorff, Freiherr auf Ehrnsprun, des heil. Röm. Reichs Erbschatzmeister und Erbschenk in Österreich ob der Enns, Unser Kämmerer und respect. Hofkammer und O. Ö. Regiments-Räte in Vormundschaft Namen weiland Karl Grafen von Paar, Unsers gewesten Kämmerers, Obristen Reichs- auch Unser Erbkönigreich und Landen General-Erbpostmeister hinterlassenen Kindern, insonderheit Karl Josephs des Ältesten und Joseph Ignatii in Untertänigkeit zu vernehmen geben, wie daß bei Uns und Unsern Vorfahren am Reich, Röm. Kaisern und Königen das Geschlecht deren von Paar..... (wie im Lehenbriefe vom 9. November 1656)... inmassen er (Karl Graf von Paar) auch erlangt, daß von daraus ihm die Belehnung den 9. Novembris Ao 1656 und sodann wiederum den 23. Septembris Ao 1659 mehreren Inhalts darüber ausgefertigten und Uns in glaubwürdigem Schein vorgebrachten Lehenbriefs widerfahren sei und nun aber nach tötlichem Hintritt obgedachtes Graf Karl von Paar ihnen als dessen hinterlassenen und obernannten Pupillen Vormündern mehr bemeltes Kais. Hofpostamt von Uns als jetzt Regierenden Röm. Kaiser wiederum vom neuen zu Lehen zu reichen und zu verleihen gnädigst geruheten, das haben Wir angesehen und derowegen mit wohlbedachtem Mut, gutem zeitigen Rat und rechtem Wissen vorgenannter Franciscae Polixenae von Paar, Helmhardt Christoph Grafen von Weissenwolff und Augustin Grafen von Sinzendorff das Kais. Obriste Reichspostamt nun wie vorhin zu einem Männlichen Lehen von neuem gnädigst angesetzt, verwilligt und verliehen, tuen das ansetzen, bewilligen und verleihen ihnen solches auch hiemit wissentlich kraft dieses Briefs und meinen, setzen und wollen, daß Sie Vormünderin und Vormünder obgedachter ihrer Pupillen, absonderlich Karl Josephs von Paar als dato des Ältesten halber bis zu dessen Vogtbarkeit und selbst antretender Administration besagten Kais. Obristen Reichshofpostmeisteramtes und was demselben anhängig, als ein Männliches Reichsregal und Lehen innenhaben, nutzen, nießen und gebrauchen, bei Unserer Kais. Hofstaat an allen Orten und Landen so sich in Unserer oder Unserer Gevollmächtigten Anwesenheit befinden wird, die Korrespondenz fertigen, die Brief sammeln und austeilen und die davon gefallenen Emolumente einziehen, auch im übrigen damit tun und handeln sollen und mögen, als sich solches gebührt, auch Mannlehen Art und Eigenschaft ist, von allermänniglich unverhindert und unangefochten. Dieselben haben darauf auch durch ihren gevollmächtigsten Anwalt, Unsern Reichshofratsagenten und des Reichs lieben getreuen Johann Christoph Argst ein gewöhnliche Pflicht und Eid getan, Uns und dem heil. Röm. Reich von obbestimmten Lehen wegen getreu, gehorsam, gewärtig und dienstbar zu sein, und davon alles dasjenige zu leisten und zu tun, was einem getreuen Lehenmann gebührt und zusteht. Un gebieten darauf..... Doch soll vielgedachter Karl Joseph Graf von Paar nach erreichend seiner Vogtbarkeit und nach ihm seine männlichen Erben und nach denselben, oder da er keine haben würde, obgedachter sein Bruder Joseph Ignatius und gleichfalls nach demselben seine männlichen Erben, da derselbe aber auch deren keine haben würde, obgedachten Karls von Paar Bruder Peter Ernst und dessen hernach folgenden ehelichen Männlichen Leibserben und dererselben Erbenserben männlichen Geschlechts, so lang deren in absteigender Linie vorhanden und im Leben sein würden, nach den Rechten der ersten Geburt, das ist jedesmal der Älteste von Linie zu Linie besagt vorigen Lehenbriefs, obgehörtes Obrist Reichs-Hofpostmeisteramt von Uns und Unsern Nachkommen jederzeit und so oft es damit zu Fällen kommt, wiederum zu Lehen zu suchen und zu empfangen schuldig sein: Geben in Unserer Stadt Wien den 20 Tag Monats Martii im 1674... Jahr. Leopold m. p." (H. H. St. A. Antiqua 638.)

1678. 2. Mai. Lehenbrief Kaiser Leopold für Karl Josef Grafen von Paar.

„Wir Leopold etc. Bekennen, daß für Uns kommen ist Unser Kammerer, Obrister Hof- auch Unser Erbkönigreich und Landen General-Erbpostmeister, der Hoch- und Wohlgeborne Unser und des Reichs lieber getreuer Karl Joseph Graf von Paar, Freiherr zu Krottenstein und Hartberg und bate Uns untertäniglichen, daß Wir ihm das Obriste Hofpostmeisteramt neben andern auch über die Posten Unsers Erzherzogtums Österreich unter und ob der Enns, welche hievor von Uns dessen Vatern weiland Karl Graf von Paar vermög fürgebracht und den 30. Tag Monats Augusti verschienes 1658 Jahrs gefertigten Lehenbriefs zwar auch zu Lehen empfangen, nunmehr aber mit Tod abgangen und solches Obriste Hofpostmeisteramt vermittelst Unserer N. Ö. Regierung und Kammer zwischen bemeltem Karl Josephen Grafen von Paar und seinem Vettern Peter Ernsten Grafen von Paar am 16. Septembris Anno 1676 ergangenen Abschied und darüber von Uns den 15. Martii instehenden Jahrs gnädigst erfolgter Revisions-Resolution auf ihn Karl Josephen Grafen von Paar als ernannten seines abgelebten Vaters Karl Grafen von

Paar hinterbliebenen ältesten Sohn, Jure primogeniturae erblich kommen und gefallen wäre, zu verleihen gnädiglich geruheten, das haben Wir getan und gedachtem Karl Josephen Grafen von Paar und seinen ehelichen Männlichen Leibserben besagtes Obriste Hofpostmeisteramt und was demselben anhängig, in ermelten Unsern beiden Erzherzogtumen Österreich unter und ob der Enns zu Lehen gnädiglich verliehen, verleihen das auch wissentlich mit dem Brief, was Uns von rechtswegen daran zu verleihen gebührt, also, daß er Karl Joseph Graf von Paar und wie gehört, dessen ehelichen Männlichen Leibserben und derselben Erbenserben Männlichen Geschlechts, so lang deren in absteigender Linie vorhanden und im Leben sein werden, berührtes Obriste Hofpostmeisteramt und was demselben anhängig, als ein Männlich Regal in Lehensweis innehaben, nutzen, nießen und gebrauchen mögen und damit, wie es sich gebührt und des Postwesens von Alters Herkommen, auch dergleichen Manneslehens Art und Eigenschaft ist, disponieren, verfahren und handeln sollen, Uns auch mit solchem angesetzten Regal und Manneslehen getreu, gehorsam, gewärtig und dienstbar zu sein..... Geben Wien den anderten Mai 1678." (A. M. J. IV. D. 4.)

1690. 15. Juni. Verständigung des Grafen Karl Josef von Paar, daß ihm und seinen Nachkommen das Postwesen im Königreich Ungarn und demselben inkorporierten Landen als ein Mannslehen verliehen wurde. (Siehe Abschnitt „Hofpostmeister".)

16. August. Kammer-Rezeß:

„Von der Röm. Kais. auch zu Hungarn und Böhaimb Kgl. Maj. wegen Ihrer Maj. Kämmerern, Obristen Reichs-Hof-, wie auch General-Erbpostmeistern in den Erbkönigreich und Landen, Herrn Karl Josephen des heil. Röm. Reichs Grafen von Paar in Gnaden anzufügen: Was massen A. H. gedacht Ihre Maj. ihm Herrn Grafen von Paar für sich und seinem jüngeren Herrn Bruder Grafen Joseph Ignatium von Paar und dero Descendentes masculos in infinitum, Salvo tamen jure primogeniturae in Kraft des unterm 26. Juni dieses laufenden Jahres wegen des von ihnen als Adam Schwanbergischen Cessionarien auf die Güter Worlick und Klingenberg gestellten namhaften praetension geschlossenen Vergleichs und darüber ihnen in Gnaden extradierten Decreti Assecuratorii das Postwesen über das Königreich Hungarn und demselben inkorporierte Länder cum omni praerogativa et commodo gleich wie eine andere dero Erbkönigreich und Landen als ein Mannslehen und feudum Regale mit ordentlicher Investitur, jedoch mit diesem expressen Anhang zu konferieren und in dessen wirkliche Possession zu setzen, auch dabei beständiglich handzuhaben und zu schützen, sich A. g. entschlossen haben, daß er Herr Graf Karl Joseph von Paar Pro 1mo erstgedachtem seinem Herrn Bruder Grafen Joseph Ignatio von Paar in Abschlag der ihm in Kraft eben dieses vorgedachten Accords von Ihrer Kais. Maj. gnädigst versicherten 50.000 Gulden ein nach 10 oder 12 Jahren (im Fall es ehender abzuführen beschwerlich fallen sollte) von einem oder dem anderen Teil aufkündliches Kapital zu 30.000 Gulden Rhein. bar bezahlen und inzwischen mit 5 pro Cento zu verinteressieren, auch ihm diesfalls mit Hypothezierung dieses Kgl. Postregals und Lehens zu versichern schuldig und gehalten sein solle. Bei welchen der Sache Beschaffenheit und zumalen erstgedachter Joseph Ignatius Graf von Paar für seinen bei den Gütern Worlick und Klingenberg prätendierten Anteil verglichenermassen mit 50.000 fl. allerdings abgefertigt wird und sotanes quantum derer 50.000 fl. ihm auch allodialiter und erbeigentümlich verbleibt, A. H. Ihre Kais. Maj. sich noch weiters A. g. resolviert, daß im Fall er Herr Graf Karl Joseph von Paar oder auch dessen in diesem feudo sukzedierende erster haeres masculus absq. prote mascula dieses zeitliche gesegnen sollte, solchemnach dieses ihnen in solutum konferierte Kgl. Postregal so gar frühzeitig und ohne daraus geschöpftem sonderbaren Emolumento von seiner linea ab und auf seinen jüngeren Bruder vel quemcunque alium devolvieret werden sollte, daß solchem Falls der Successor dieses Kgl. hungarischen Lehens und Postregals (es sei gleich derselbe ein Agnatus oder Extraneus oder auch der Kgl. Fiscus und Kais. Hofkammer selber) den hinterlassenen et vel ex testamento, vel ab intestato succedierende Leibs- oder andere Erben ein Kapital von 60.000 fl. Rhein. zu 60 Kreuzer gerechnet, da aber dessen Generatio Secunda absque prote mascula versterben sollte, derer Erben ein Kapital von 40.000 fl. und da endlich dessen Generatio tertia ohne männliche Leibserben definieren sollte, deren hinterlassenen Erben ein Kapital von 20.000 fl. Rhein. bar zu bezahlen und hinauszugeben schuldig, und bis solches beschiehet, die haeredes solches Postregal und Lehen abzutreten nicht gehalten, sondern sich diesfalls des Juris Retentionis zu bedienen bestens befugt sein sollen: welchen Verstand es auch ebenmäßig haben soll in dem Fall er Herr Graf Karl Joseph von Paar seine Descendenz nicht ad quartam usque generationem extendieren, sondern zuvor noch seine linea mascula expirieren und also dieses Kgl. Lehen und Postregal auf dessen Bruder Joseph Ignatium Grafen von Paar oder seine Descendentes devolvieret und von ihnen obberührte 60. respekt. 40 oder 20.000 Gulden des Defuncti haeredibus entrichtet werden müssen, quo in casu dann dieselben ratione residui in praemisso casu mortis überkommenden Capitalis in idem jus subintrieren und dabei manuteniert werden sollen.

Dann und pro 2do daß die Posten ad modum der übrigen Erbländer nach des Herrn Grafen von Paar Gutbefinden und der Hofkammer darüber erfolgten ratification pro bono publico eingerichtet, mit über dergleichen Postgeneralien versehen, selbige ad valvas Postarum öffentlich affigieret und überdies zu männiglichen Wissenschaft von jedes Orts Obrigkeit oder nachgesetzten Befehlhabern publicieret, auch beschaffener Sachen und erheischender Notdurft nach geschärft

undextendieret, die Besoldungen der Beamten und Postbeförderer aber nicht gegen ihre private, sondern gegen des Grafen Paar Amtsquittung aus richtigen Kameralmitteln von Quartal zu Quartal bezahlt werden sollen.

Pro 3tio haben der damalige in kais. kgl. Pflichten stehende Oberpostmeister zu Preßburg samt anderen Postmeistern und Beförderern bei ihren Postdiensten (jedoch mit keinem anderen als dem in den übrigen kais. und kgl. Erbländern vorhin gewöhnlichen Charakter) zu verbleiben, werden aber hiemit von der kgl. ungarischen Kammer und angestellten Inspektoren diesfalls ab- und mit allen gewöhnlichen praestandis, Respekt, Gehorsam und ihrer Dependenz an Herrn Grafen Karl Joseph von Paar express verwiesen und demselben zu geziemender parition, die Angelobung an Eidesstatt zu prästieren haben, inmassen dann auf eines oder des andern übles Verhalten oder sonst habende genugsame Ursache der Graf von Paar befugt sein wird, solche Postbediente nach gestalten Dingen von ihren Diensten zu amovieren und gleich wie bei jedesmaliger Apertur seinem Belieben und Gutbefinden nach ihm die Ersetzung der Postdienste und Ämter freisteht, also auch bei ereignendem Ungehorsam und delicto andere an- und aufzunehmen.

Pro 4to. Sollen zur Konservation des Postamtes und Kgl. Lehens im Königreich Ungarn und ihm inkorporierten Landen nicht nur allein die obgemelten Patente und Generalien publiziert, sondern auch dieselben durch den Kais. Hofkriegsrat allen Kommandanten eingeschlossen und denselben nachdrücklich injungieret werden, daß sie allen Kgl. Postämtern, deren Bedienten und was dahin gehörig, per totum Regnum et annexas Provincias alle hilfliche Hand bieten, in paratam Executionem erteilen und vorderst darob seien, daß einige ungewöhnliche Boten und Nebenposten oder andere dergleichen praejudicia, turbationes, Eröffnung und Spolierung der Postpakete, Posträubereien und Plünderungen keineswegs gelitten, sondern abgestellt, die Delinquenten verfolgt und zufolge der affigierten Generalien zur wohlempfindlichen Straf und Satisfaction gezogen werden.

Pro 5to. solle es mit dem Briefporto und den Rittgeldern so wie in Österreich und den übrigen Erblanden gehalten, letztlich aber die Befreiung der Kgl. Officialien und vornehmen Standspersonen mit ihren Briefen auf ein billiges moderiert, auf keine Weise aber in praejudicium dieses Kgl. Postregals und ohne sein des Herrn Grafen Einwilligung über diese Moderation neuerlich und ungewöhnlich einige fernere Befreiung erteilt werden . . . . . "

11. Dezember. Lehenbrief Kaiser Leopolds über das Postregale im Königreich Ungarn mit den dazugehörigen Provinzen für Karl Josef und Josef Ignatz, Gebrüder Grafen von Paar, ihre Erben und Erbenserben männlichen Stammes mit dem Titel „Königlich Obrist Hof- und General-Erpostmeister in Ungarn." (H. K. A. P. A. 1688—1700.)

1705 stellt Graf Paar beim Reichshofrate vor, daß wegen Absterben Kaiser Leopolds ihm obliege, das Obriste Hof- und Erbpostmeisteramt als ein Officium Aulico politicum et regale reservatum vom Kaiser immediate der Ordnung nach vom neuen zu requirieren mit der Bitte, die Investitur, wie Lehen-Rechtens, auf ihn und seine Descendenten erneuern zu lassen.

1706. 2. September. Dekret an Karl Josef Grafen von Paar, daß ihm der Kaiser die Belehnung über das Obriste Hofpostmeisteramt in Österreich unter und ob der Enns bewilligt habe.

7. Dezember. Diesfälliger Lehensbrief Kaiser Josefs. (A. M. J. IV. D., 4. N. 31.)

1708. Belehnung der Bordogna von Taxis mit den Postämtern Trient und Bozen. Nach dem Ableben des Postmeisters zu Trient und Bozen, Peter Paul Bordogna von Taxis entstand wegen der Nachfolge im Amte zwischen seinen hinterlassenen zwei Brüdern und seinem Sohne Johann Baptista, Lorenz und Lorenz Antonio Streit. Unterm 11. Oktober erstattete hierüber der geheime Rat folgendes Referat:

„Die Familie deren von Taxis, welche die Erfinder der Posten sind, wird heute in die Fürstliche, Gräfliche und Freiherrliche Linie abgeteilt. Neben diesen aber befinden sich noch andere Taxis, zu Trient wohnhaft, welche nicht vom Herrnstand sind und die ad distinctionem ad alios simpliciter Bordogna von Taxis genannt werden. Diese Bordogna von Taxis haben die beiden Posten zu Trient und Bozen seit mehr als 150 Jahren verwaltet. Weil sie aber in dieser ihrer Possession bald vom Grafen von Taxis zu Innsbruck als General Erb- und Hofpostmeister in den O. und V. Ö. Landen, bald auch von anderen angefochten wurden, haben die Bordogna, um sich bei diesen beiden Posten fester zu setzen, Ao 1683 vom Kaiser Leopold eine Resolution ausgewirkt, kraft deren ihnen diese beiden Posten ordine successivo versichert und zugelegt wurden. Diese kais. Resolution haben die Bordogna für eine Investitur gehalten, selbe aber beim O. Ö. Lehenhof nicht produziert, noch die Investitur daselbst genommen. Erst nach Absterben des Kaisers haben sie um die Konfirmation und Investitur der beiden Posten gebeten . . .

Unterm 13. Oktober dekretierte Kaiser Josef an den Gubernator, daß der O. Ö. Fiscus seine Klage zu Recht nicht erwiesen habe, folglich die beklagten Brüder und Vettern Johann Baptista, Lorenz und Lorenz Anton von Taxis davon billig zu absolvieren, zugleich ihre 1683 zugelegten Erbrechte mit den oneribus zu bestätigen seien. Indem aber Uns und dem Publico an getreuer und fleißiger Bedienung beider zu Trient und Bozen aufgestellter Hauptpostämter zu allen, vorderst aber bei heutigen Kriegszeiten wegen der dabei unterlaufen könnenden gefährlichen Korrespondenzen namhaft gelegen, damit dann sowohl Wir ihrer bisher erzeigten Treue auch ins künftige für sich und ihre Nachfolger im Amt desto mehr gesichert sein, als auch sie jetzt und künftighin bei ihren erlangten Rechten desto weniger angefochten werden mögen, als wollen wir und gefallt Uns gnädigst, daß ihnen Bordogna von Taxis das Anno 1683 a. g. zugelegte perpetuierliche Successionsrecht nunmehr in ein wahres Mannlehen verändert, folglich sie bei Unserm O. Ö. Lehenhof ohne anderweite Beschwernis als allein gegen eine leidentliche Lehentaxe, auch ablegende Lehenpflicht und erteilenden Revers jetzt und in allen folgenden Lehensfällen damit ordentlich belehnt und investiert werden. Gestalten Wir dann dieses ihr seit Ao. 1683 bis anhero bei erzählten Postämtern gehabte perpetuierliche männliche Successionsrecht denenselben hiemit in ein wahres Feudum masculinum, auf die in der Resolution de eodem anno vorgeschriebene Weis und ordine Primogeniturae a. g. verwandelt, und daß sie folglich bei Unserem O. Ö. Lehenhof also investiert werden, hiemit anbefehlen, alle übrigen sowohl unter sich, als auch mit Unserm O. und V. Ö. General Hof- und Erbpostmeister Grafen von Taxis etwa noch obwaltenden Differenzien ad alia judicia verschoben, inmittelst aber die Oberinspektion über die zwei Postämter zu Trient und Bozen, auch ihrer Dependenzen Unserem O. Ö. Wesen aufgetragen und vorbehalten haben wollen. Welchen nach E. L. das in Sachen abgefasste, von Uns hiemit von Rechtswegen bestätigte Urteil inter partes durch Behörde publizieren, denen Bordogna von Taxis zur Belehnung verkünden, von ihnen die Pflicht aufnehmen und das übrige alles beobachten lassen wollen, was zu Vollziehung dieser Unserer Resolution weiters erfordert wird." (A. M. J. II. A. 4, Nr. 8.)

1711. 7. Jänner. An das Gubernium in O. und V. Ö., daß der zwischen Lorenz, Lorenz Anton und Ferdinand Maxmilian Gebrüder bezw. Vettern Bordogna von Taxis mittels Kaspar Grafen von Wolkenstein getroffenen Vergleich wegen Administration der zum Mannslehen innehabenden beiden Posten in Trient und Bozen ratifiziert sei, jedoch mit dem Vorbehalt, daß es bei Änderung der Zeiten dem Ärar freistehen soll, zweckdienliche Verbesserungen bezüglich dieser Posten vorzunehmen. (A. M. J. II. A. 4, Nr. 5).

1712. 28. April. Lehenbrief Kaiser Karl VI. für Karl Josef Grafen Paar über das Obriste Reichs-Hofpostmeisteramt.

„Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arrogon, Legion beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten, Tolleto, Valentz, Galicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen und Terrae firmae des Oceanischen Meeres, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Mailand, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Württemberg, Ober- und Nieder Schlesien, zu Calabrien, zu Athen und zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonia und Asturia, Markgraf des heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober und Nieder Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tirol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görz und zu Artois, Landgraf in Elsaß, Markgraf zu Oristani, Graf zu Gotziani, zu Namur, zu Rusillion und Ceritania, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mecheln, Bekennen usw. . . . . daß Wir ihn mit Unserm Kais. Obrist Reichs-Hofpostamt aus Unserer Kais. Reichshofkanzlei a. g. zu belehnen und ihm darüber einen Kais. Lehenbrief zu erteilen geruhen wollten, inmassen er auch erlangt, daß von daraus ihm die Belehnung den 9. Novembris anno 1656, sodann den 23. Septembris 1659, wie auch auf erfolgtes Absterben seines Vaters sein des Graf Karl Joseph bestellten Vormündern den 20. Martii 1674, und nachgehends ihm selbsten den 19. Juli 1689, auch ferners den 1. Juli 1706 mehrern Inhalts darüber ausgefertigten Lehenbriefs wiederfahren sei und nun aber [illegible] Abgang Unsers Herrn Bruders und Vorfahrers am Reich ihm als Seniori von seines Vaters nachgelassenen beiden Söhnen mehr bemeltes Kais. Hofpostamt von Uns als jetzt Rezierenden Röm. Kaiser wiederum von neuen zu belehnen, zu suchen und zu empfangen gebühre, mit u. t. Bitt, daß Wir ihm dasselbe von neuem zu Lehen zu reichen und zu verleihen gnädigst geruheten, das haben Wir angesehen und derowegen mit wohlbedachtem Mut, gutem zeitigen Rat und rechtem Wissen ihm Karl Joseph Grafen von Paar das Kais. Obriste Reichs-Hofpostamt nun wie vorhin zu einem Mannlehen von neuem gnädigst angesetzt, verwilligt und verliehen . . . . " (H. K. A. P. A. 1700—1717.)

1713. 21. April. Konfirmation oder Belehnungsrenovation des Karl Josef Grafen von Paar, wirklich geheimen Rat, Kammerer, Obristen Reichs-Hof-, auch Erbkönigreich und Landen General-Erbpostmeister, Ritter des goldenen Vließes über das Obrist Hofpostmeisteramt in Österreich unter und ob der Enns. (A. M. J. IV. D. 4, Nr. 28.)

1722. 1. Juli. Mit der belehnten Familie Paar wird ein Rezeß errichtet, nach welchem derselben die Ehre und Würde des Obristen Hof- und General-Erbland-Postmeisteramtes

zwar belassen, die innere Einrichtung aber entzogen und an Stelle des freien Genusses dieses Regals der Gräflich Paarischen Familie ein jährliches Äquivalent von 66.000 Gulden festgesetzt worden ist. (H. H. St. A. Reichsakten, in specie Postwesen 21—II.)

Den Wortlaut des bezüglichen Ratihabitions- und Konfirmationsbriefes Kaiser Karl VI. siehe Geschichte der österreichischen Post, S. 47 bis 50.

Unter dem gleichen Datum stellte die Paarische Familie ihrerseits einen Rezeß aus, welcher dem Inhalte nach mit dem Konfirmationsbriefe Kaiser Karl VI. gleichlautend ist. Am Schlusse dieses Rezesses heißt es: „.....Als habe ich Karl Josef Graf von Paar sowohl für mich als meine Gewaltsgeber und auch Wir Franz Leopold Graf von Sternberg und Heinrich Christoph Graf von Oed als deren noch minderjährigen Lehens-Anwartern benamste Curatores Namens derselben denen in dem Rezeß enthaltenen Punkten uns allergehorsamst submittieren wollen, versprechen, geloben und zusagen dahero für mich, meine Gewaltsgeber und Pupillen in besten Kräften Rechtens, daß allen vorangeführten Punkten von mir und denenselben, auch deren Erben und Nachkommen jedesmalen als treu gehorsamsten Lehensleuten getreulich und pflichtmäßig der alleruntertänigste Vollzug geleistet und nachgelebet werden solle......“ (H. K. A.).

1726. Am 22. Februar wird dem Johann Adam Graf von Paar das Lehen über das Obriste Postmeisteramt in Österreich unter und ob der Enns bewilligt und beigefügt, daß der neu erteilende Lehenbrief nach der letzten Investitur und vorigen Formel ausgefertigt wird, diese neue Investitur aber dem zwischen der kais. Hofkammer und der Gräflich Paarischen Familie des Posterträgnisses halber seither errichteten Rezesse in allweg unabbrüchig sein solle. (C. A. IV., S. 383.)

1737. 2. September. Lehenbrief Kaiser Karl VI. für Leopold Grafen von Paar über das Obriste Reichs-Hofpostamt. (H. H. St. A. Postwesen im Reich.)

1740. 15. Juni. Verleihung des Postamtes Roveredo an Mathias Cresseri von Breitenstein. Hofdekret an die O. Ö. Geheime: „Auf das unlängst erfolgte Ableben des Josef Kamillo Grafen de Cosmi aus Verona ist das von demselben innegehabte Postamt zu Rovereid erledigt worden, mithin solches der Graf Cosmischen Familie als Fideicomiss verliehen gewesene dortige Postamt, nachdem die mit selbem privilegiert gewesene ein und andere Graf Comische Linea masculina zu Verona gänzlich erloschen ist, nunmehr frei heimgefallen. Wenn Wir nun hierauf in besonderer Erwägung der bekannten Umstände Unseres bei gegenwärtigen Zeiten allenthalben sehr erschöpften Ärarii erst besagte Post zu Rovereid dem Mathias Cresseri von Breitenstein gegen einen von ihm anerbotenen und bereits getanen Erlag von 34.000 fl. in qualitate feudi Masculini auf ihn, dessen Sohn und ihre männlichen Deszendenten gleichen Geschlechtes gnädigst überlassen und verliehen haben, also ist solche Unsere gnädigste Entschließung von Euch an seine weitere Behörde mit der beigefügten Verordnung sogleich nachrichtlich kund zu machen, daß diesem zufolge bei Unserem darobigen Lehen so ermelter Cresseri mit besagtem Postamt zu Rovereid Servatis Servandis investiert, allda gewöhnlichermaßen in die Pflicht genommen und für denselben hernach der Lehenbrief ausgefertigt werden soll. Zumalen aber auch Euer Mitrat und Unser Obrist Hof- und General-Erbpostmeister in den O. und V. Ö. Landen Graf von Taxis auf seine von einem zeitlichen Postmeister zu Rovereid auch ihm besonders abnehmende Pflicht angetragen, so werdet ihr euch darüber, falls er dabei beharret, nach vorheriger Anhörung Unserer O. Ö. beiden Wesen, ob und wie hierunter demselben zu deferieren sein möchte, mit Bericht und Gutachten vernehmen lassen, wo übrigens mehr besagtes Postamt zu Rovereid dahin anzuweisen ist, daß selbes die Tax der Briefe nicht etwa heimlich und eigenmächtig erhöhen, noch den Postkurs der Briefe über die erlaubte Zeit aufhalten, das Publikum mit den nötigen Pferden wohl versehen, auch soviel es das universale des Postwesens betrifft, von ihm Grafen von Taxis dependieren solle....“ (A. M. J. C. a. 4, Nr. 15.)

1741. 6. Mai. An die O Ö. Geheime, daß Cresseri vom Grafen von Taxis als Obristen Erbpostmeister die Amtsinstruktion ratione operationis et subordinationis in Postsachen zu empfangen und demselben Cresseri selbst oder dessen auf erhaltene Erlaubnis zu bestellender Postverwalter die von allen anderen untergebenen Postmeistern und Verwaltern

gewöhnliche Pflicht abzulegen haben, dieses alles aber der nebstdem noch Qua Vasallen obliegenden Lehenpflicht nicht entgegenstehen solle. (A. M. J. II. A. 4, Nr. 34.)

28. Juli. Lehenbrief der Kaiserin Maria Theresia für Johann Wenzel Graf von Paar auf das Lehen des Obristen Hofpostmeisteramts im Erbkönigreich Böhmen und dahin inkorporierten Landen (H. H. St. A. Reichsakten 21—II.)

1743. 12. Dezember. Neuer Ratifikationsbrief der Kaiserin Maria Theresia für Johann Wenzel Graf von Paar:

„Wir Maria Theresia etc. Geben hiemit jedermänniglich, besonders aber jenen, denen es von nöten ist, zu erkennen, was gestalten Unser glorreicher Vorfahrer und Herr Vater Weiland Kaiser Karl VI. Maj. unsterblichen Andenkens allbereits in dem längst verwichenen 1722. Jahr mit Einverständnis der mit dem Postregali in Unseren Erbkönigreichen und Landen belehnten Gräflich Paarischen Familie und besonders mit dem damaligen Obrist Hof- und General-Erbland-Postmeister Karl Joseph, des heil. Röm. Reichs Grafen von Paar einige Abänderung in dem Postwesen vorzunehmen und darüber in eben oberwähntem Jahr den 1. Tag Monats Juli einen zur Sicherheit ermelter Gräflich Paarischen Familie dienenden Rezeß errichtet habe, kraft welchen gedachter Gräflich Paarischen Familie die Ehre und Würde des Obrist Hof- und General-Erbland-Postmeisteramts zwar belassen, die innerliche Einrichtung aber, als da ist die Erhöhung des Postporto, Abänderung der Postfreiheiten u. dgl. an sich gezogen, mithin loco des freien Genusses dieses Regalis der Gräflich Paarischen Familie in perpetuum ein jährliches quantum per 66.000 Gulden, so lang die Posten solches ertragen werden, festgesetzt und stabilieret, wie nicht weniger dabei reservieret, fürohin in Postsachen die weiteren dispositiones vorzunehmen.

Da Wir nun zu Unsern und des Publici Diensten ein und anders abzuändern gnädigst gesinnt sind, dieser Endzweck aber nicht wohl erreichet werden mag, außer daß von Uns und jenen, denen Wir das Postwesen anvertrauen werden, das directorium des Postwesens samt Anstellung der Postmeister, Kurier und gesamter zum Postwesen gehörigen Personen überhaupt uneingeschränkt übernommen werde, so haben Wir die deshalben gefasste Entschließung dem dermaligen Obrist Hof- und General-Erbland-Postmeister, dem Hoch und Wohlgebornen Wenzel, des heil. Röm. Reichs Grafen von Paar, Freiherrn auf Hartberg und Krottenstein, Herrn der Herrschaft Zedechowitz etc. durch die Behörde bedeuten und selbigem anbei vorstellig machen lassen, daß diese zum Besten Unseres Dienstes abzielende Veränderung so wenig eine auf dessen Person geworfene Königl. Ungnade, als die Bekränkung seiner ab antenatis anererbten Lehensgerechtigkeiten zum Grund habe, als welche Wir mit Unsern Nachfolgern am Thron, insoweit es die Würde eines Obrist Hof- und Erbland-Postmeistmeisters erfordert, samt der damit verknüpften und in dem Rezesse de anno 1722 gegründeten Erträgnis auf die sicherste Art in ihrem vigor erhalten würden; als wodurch dannenhero derselbe bewogen worden ist, zu Bezeugung seiner A. u. devotion sich Unserm gnädigsten Ansinnen zu unterziehen, einfolglich dadurch nachfolgender Rezess bis auf Unsere A. g. approbation zum Schluß befördert worden, dergestalt zwar, daß

Primo ihm Grafen von Paar und seinen Männlichen Leibes Lehenserben, nach deren Abgang aber denen anderen Mitbelehnten des Gräflich Paarischen Mannesstammes die von Unseren glorreichen Vorfahren am Thron durch feierliche Lehensbriefe erteilte und bestätigte Würde Unsers Obrist Hof- und General-Erbland-Postmeisters bis zu Auslöschung des Gräflich Paarischen Mannesstammes beständig und in infinitum verbleiben, derselbe und seine Successores auch auf denen von Uns zu unternehmenden Reisen in der Qualitaet eines Obrist Hofpostpostmeisters Uns bedienen und in solchen Begebenheiten ihm der gebührende Rang gleich nach Unserem Obrist Stallmeister beibehalten und er dabei allerdings geschützet und gehandhabet, so fort in solchen Fällen die Postmeister mit Subordination und Respekt, so weit diese Subordination zu diesen Reisedispositionen nötig, an ihn gewiesen werden, ihm auch anbei freistehen solle, zu sotanen Reisen die benötigten Postoffiziers und Subalternen aus Unserem Obrist Hofpostamte selbst zu erwählen und zu benennen und sofort die dazu erforderlichen dispositiones nach seinem besten Befund zu machen.

Secundo. Unerachtet Wir Uns die Ersetzung der subordinierten Postmeisterstellen in Unseren Kgl. Erblanden von nun an selbst vorbehalten, dennoch ihm Grafen von Paar und seinen Lehensfolgern gestatten wollen, in denen Erledigungsfällen Uns jedesmalen durch einen a. u. Vortrag drei qualifizierte Subjecta zu Unserer A. H. Willkür in Vorschlag bringen zu können, auf die Wir nach Beschaffenheit ihrer und der übrigen Praetendenten Verdienste reflektieren werden. Noch weiters sind Wir auch

Tertio seinem Charakter die Vorzüglichkeit zu belassen A. g. entschlossen, daß auf Privatreisen er für seine Person mit seinem bei sich habenden, ihm zugehörigen Gefolge von den Postmeistern gratis bedient und zugleich in der Korrespondenz für sich, seine Gemahlin und Kinder als künftige Lehenanwärter die Postfreiheit genießen solle. Und damit

Quarto Er Graf von Paar und seine Lehensfolger ratione utilitatis von Unserer A. g. Gesinnung darinen völlig überzeuget sein mögen, daß ihnen hierunter kraft oberwähnten Recessus de anno 1722 keine Beeinträchtigung geschehen solle, so erklären Wir hiemit für Uns und Unsere Nachfolger am Thron auf das verbindlichste, daß er und seine Lehenssuccessoren vigore nun gedachten Recessus alle Jahr ein richtiges Quantum von 66.000 Gulden in monatlichen ratis aus

dem Postfundo und zwar nach den hiesigen Postbeamten, einfolglich vorzüglich vor denen Postmeistern und anderen aus diesem fundo beschehenden Bezahlungen aus der hiesigen Hauptkassa oder, wenn diese nicht zulänglich, divisim aus denen Filialkassen bezahlet werden sollen. Wir gestehen auch zu, daß ein jedesmaliger Obrist Hofpostmeister das bishero exerzierte jus Compossessionis Cassae ferners beibehalten und mithin hierzu ein von ihm zu benennender Postbeamte mit seinem eigenen Schlüssel admittieret und hoc in passu mit besonderen Pflichten an ihn gewiesen, sofort hierunter dergestalt continuiert werde, wie ein solches bis auf den heutigen Tag beobachtet worden ist, allermassen Unser gänzlicher und ernstlicher Willen ist, daß ihm Grafen von Paar und seinen Lehensfolgern hierunter alle nur erdenkliche Sicherheit für jetzt und in das künftige verschaffet werden solle, wie Wir dann gnädigst eingestanden haben, daß alle onera, womit die Postintraden schon belegt sind oder noch belegt werden könnten, nicht vermögend sein sollen, in der vorzüglichen monatlichen, richtigen Abführung dieses rezeßmäßigen quanti das geringste Impedimentum in den Weg zu legen. Da aber Uns zuverlässig angezeiget worden, was gestalten die Gräflich Paarischen Postintraden sich mit namhaften passivis noch von vorigen Zeiten her onerieret befinden, Unser dermaliger Obrist Hof- und General-Erbland-Postmeister Wenzel Graf von Paar auch sich dahin löblich erkläret hat, ex pietate erga Memoriam seines verstorbenen Vaters und Onkels bis zu gänzlicher Abstossung dieses ihm zugefallenen und von ihm übernommenen Schuldenlastes (Salva liquidatione Judiciali) alle Jahre eine Summa von 30.000 Gulden von seinen jährlichen Einkünften schwinden zu lassen, als wird deshalben die Repartition gleichfalls in monatlichen ratis zu machen und der Betrag davon dergestalten ad depositum Judiciale zu verabfolgen sein, daß jedoch ihm Grafen von Paar von halb zu halben Jahren die gerichtliche Raittung, wie nämlich mit diesen seinen Geldern zu Bezahlung der Creditoren gebahrt worden sei, communicieret werde.

Quinto. Überlassen Wir ihm Grafen von Paar und seinen Lehensfolgern zu noch mehrerer Bezeugung Unserer höchsten Milde die Nutzung des Poststalles dahier, wofür bishero von Unserem Kgl. aerario jährlich 2000 Gulden von dem Graf Paarischen Congruo abgezogen worden, fürohin in perpetuum gratis cum omni commodo et onere, um solchen gegen das gewöhnliche Rittgeld nach eigenem Gefallen zu nutzen und gestatten in Verfolg dessen demselben weiters, daß in jenen Fällen, da Wir Unser Königl. Hoflager anderer Orten halten, ein zeitlicher Obrist Hofpostmeister befugt sein solle, so viel Pferde als ihm gefällig in seinem dortigen Poststall anzustellen und damit vorzüglich den ersten Ritt zu haben, demnächst aber mit den dortigen Postmeister zu alternieren. So soll auch selbigem, wie es vorhin üblich war, wenn Wir zu Laxenburg residieren, täglich ein Ritt mit 4 Pferden gelassen werden. Im Gegenteil aber wird derselbe gehalten sein, die bishero in seinem Hause für Unser Königl. Postamt angewendeten Zimmer fernerhin und wofern Wir deren noch ein und anderes zu ebener Erden dazu verlangten, gratis herzugeben, auch die für Unser Hoflager nach Laxemburg und Schönbrunn oder andere in der Nähe gelegenen Örter gehörigen Briefschaften unentgeltlich dahin befördern zu lassen. Und nachdem nun alles solchergestalten reguliert worden ist, so versprechen Wir

Sexto hiemit aus Königl. und Landesfürstlicher Gewalt und Volkommenheit für Uns und Unsere Nachfolger, daß die Grafen von Paar als Unsere getreuen Lehensleute Secundum ordinem Primogenituræ gleichwie bishero also auch fürohin zu ewigen Zeiten in den Besitz Unseres Königl. Postlehens quoad honorificum et utile, so wie solches vorstehendermassen stipuliert worden, kräftigst geschützt und gehandhabet, auch von niemandem darinen auf keine Weise turbieret und gravieret werden, mithin es bei denen vorigen Lehenbriefen quoad honorificum et utile sein gänzliches Verbleiben behalten, sie aber hingegen als Unsere Vasallen und Lehenleute, so wie es die Lehenrechte vermögen, verbunden sein sollen, Uns getreu und gewärtig zu sein und alles dasjenige zu vollziehen, was getreue Lehenleute zu Nutz und Besten ihres Lehenherrn zu leisten verpflichtet und schuldig sind.

Zu dessen mehrerer Bekräftigung haben Wir gegenwärtigen Unseren Ratifications- und Confirmationsbrief eigenhändig unterschrieben, selbigen mit Unserem Königl. Insiegel bekräftigen und ihm Wenzel Grafen von Paar als dermaligen Possessori Unseres Kgl. Postlehens zu seiner eigenen, dann seiner männlichen Descendenten und des mitbelehnten Gräflich Paarischen Mannesstammen Sicherheit extradieren lassen." (H. H. St. A. österr. Akten.)

Am 14. Dezember 1743 haben Johann Wenzel Graf von Paar für sich und seine künftigen männlichen Leibslehenserben, als auch sein Vetter und Lehensanwärter Guido Josef Graf von Paar ihren mit dem obigen Konfirmationsbriefe gleichlautenden Reversbrief der Obersten Böhmischen Lehenskurie überreicht. (H. K. A. Gedenkbuch v. J. 1743.)

1745. 7. April. Der von der O. Ö. Geheimen getroffenen Verfügung, daß nach dem Ableben des Lorenz Anton Freiherrn Bordogna von Taxis der Senior agnatus Ferdinand Philipp Bordogna Freiherr von Taxis in die beiden lehenbaren Postämter Trient und Bozen für sich selbst und als Lehenträger der von dem ultimo defuncto hinterlassenen Sohne investiert werde, wird stattgegeben. (A. M. J. II. A. 4, Nr. 21.)

1755. 18. September. Oberlehensherrlicher Konsens für Johann Wenzel Graf von Paar zur Verbypothezierung von 220.000 fl. auf das k. k. Postlehen. (A. M. J. IV. D.4.)

1766. Vermöge Hofverordnung vom 7. November wurde bestimmt, daß das erbliche General-Postmeisteramt der Grafen von Taxis in Tirol und V. Ö. dem noch vorhandenen Mannesstamme des Paul Freiherrn von Taxis, solange derselbe dauern wird, samt dem davon gezogenen Nutzen verbleiben und von nun an in ein wahres Manneslehen verwandelt, auch dem Grafen von Taxis darüber durch den Oberösterreichischen Lehenhof ein förmlicher Lehenbrief, in welchem statt des bisher genossenen Erträgnisses des Postgefälles das auszuwerfende Äquivalent der Billigkeit nach zu bestimmen ist, ausgefertigt, dagegen aber die Posteinkünfte zum Ärar gezogen werden sollen. Zufolge Hofdekretes vom 11. November 1769 wurde dieses Äquivalent mit 17.200 fl. im 20 fl.-Fuß festgesetzt. (Siehe Abschnitt „Tirol". H. K. A. K. F. 9/6 v. 1816, Nr. 724.)

1780. 7. November. A. H. Resolution, daß dem Grafen Johann Wenzel von Paar die erbetene Investitur auf das Obrist-Erbpostamt in Österreich unter und ob der Enns, jedoch wegen des sich ergebenden zweifachen Veränderungsfalles sowohl respectu Domini quam Vasalli gegen Entrichtung der zweifachen Taxe erteilt, anbei aber die in der vorigen Konzession beigerückte Klausel, daß die neue Investitur dem zwischen der Hofkammer und der Graf Paarischen Familie wegen des Posterträgnisses errichteten Rezesse keineswegs abbrüchig sein soll, beibehalten werde. (H. H. St. A. Staatsratsakt Nr. 1821.)

1793. 20. September. Verleihung des Obrist-Hof- und General-Postamtes in Tirol und V. Ö. an Alexander Graf von Thurn, Valsassina und Taxis als Manneslehen:

„Wir Franz II. von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser etc. bekennen, nachdem Uns auf weiland des Allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn Leopold II, Römischen Kaiser, zu Hungarn und Böheim König, Erzherzog zu Österreich etc., Unseres geliebtesten Herrn Vaters Majestät glorwürdigsten Andenkens erfolgten Christseeligsten Hintritt deroselben hinterlassene O. Ö. Fürstentum, Land und Leute samt deren inkorporierten Graf- und Herr-, auch Lehenschaften an und zugefallen sind, die Wir als regierender Herr und Landesfürst inhaben, daß darauf vor Uns kommen seie der Hoch- und Wohlgeborne Unser Kämmerer, auch lieber getreuer Alexander Graf von Thurn, Valsassina und Taxis, Ober- und Vorderösterreichischer Oberst Hof- und General Erbpostmeister und bat Uns a. u., daß Wir ihm für sich selbst und als Lehenträger seines Bruders Joseph, dann anstatt seines Vaters Bruders Judas Thadaeus Grafen von Taxis das Oberst Hof- und Generalpostamt in der gefürsteten Grafschaft Tirol und den Vorderösterreichischen Landen mit dem für das nunmehr inkammerierte Postwesen ausgemessenen Ertragsaequivalente jährlicher 20.000 fl. zu verleihen A. g. geruhen möchten, wenn ihm nun solches Postamt und Aequivalent auf erfolgten zeitlichen Hintritt A. H. gedacht Unseres geliebtesten Herrn Vaters Leopold II., Kais. Kgl. Majestät und darauf ausgeschriebene Lehenberufung von Uns wiederum zu empfangen gebührte, so haben Wir auch hierüber die neuerliche Belehnung erteilet und ihm Alexander Grafen von Thurn, Valsassina und Taxis seinem Bruder Joseph, dann Vaters Bruder Judas Thadaeus Grafen von Taxis infolge der höchsten Hofdekrete vom 7. November 1766, 11. Nobember 1769 und 25. August 1773 erwähntes Obrist Postamt mit dem dafür mit 20.000 fl. ausgemessenen Aequivalent, welches in Wiener Währung fortan quartaliter zu empfangen ist, als ein wahres Mannes- und Freilehen mit gänzlicher Ausschließung der weiblichen Deszendenten dergestalt A. g. verliehen, daß er Graf Alexander von Taxis zur Unterbringung des Postamtes einen hinlänglich und anständigen Ort verschaffen und als dermaliger Präses der Postkommission eine genaue Obsicht auf richtige Besorgung Unseres Interesses und Beste des Dienstes übernehmen, auch auf jeden Belehnungsfall eine Lehentaxe von 100 Dukaten erlegen, dagegen befugt sein solle, den unter gegenwärtigem Lehen nicht begriffenen Poststall als ein wahres Eigentum zu genießen und zu benützen, verleihen auch hiemit wissentlich in Kraft dies Briefs, was Wir ihnen zu Recht daran verleihen sollen oder mögen, also daß sie und ihre ehelichen männlichen Leibserben nach Maßgabe erwähnter Hofdekrete nunmehr von Uns und darnach Unseren Erben und Nachkommen besagtes Postamt und Aequivalent in der Eigenschaft eines wahren Mannes- und Freilehens inhaben, nutzen und genießen sollen und mögen als Lehens und Landsrecht, und er Graf Alexander von Taxis soll Uns hier wegen allzeit getreu, gehorsam, dienstlich und gewärtig sein, Unsern Schaden warnen und nach äußersten Kräften wenden, Unsere Ehre, Nutzen und Frommen bestens befördern, auch auf jeden von Seite landesfürstlicher Herrschaft sowohl als des Vasalli sich ergebenden Belehnungsfall die neue Verleihung innerhalb Jahr und Tag ersuchen, auch sonst alles das tun solle, was ein getreuer Lehenvasall seiner Lehensherrschaft den gemeinen und österreichischen Lehenrechten nach zu tun schuldig und verbunden ist. Inmassen Uns er Alexander Graf von Taxis dann darum gelobt und einen leiblichen Eid zu Gott geschworen hat. Ohne Gefährde. Mit Urkund dies Briefs gegeben in Unserer Hauptstadt Innsbruck den 20. Tag Monats September im 1793ten und im 2ten Jahre der Regierung Unserer Erbkönigreiche und Landen." (H. K. A. K. F. 9/6 von 1816, Nr. 724.)

1795. 29. Mai. Die Landesstelle in Görz wird beauftragt, das dortige Taxamt anzuweisen, dem Fürsten von Paar für die Belehnung mit dem Görzerischen Postregal 15 kr. von 100 fl. und für die Intabulation 30 fl. vorzuschreiben. (H. K. A. F. 9/8, Nr. 779.)

1797. 23. Februar belehnt Kaiser Franz II. den Grafen Franz von Colloredo mit dem kaiserl. Reichspostlehen in Venedig:

„Nos Franciscus Secundus divina favente clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus, Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciea Lodomeriae et Hycrosolimae Rex: Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Lotharingiae, Styriae, Carinthiae et Carnioliae, Magnus Dux Hetruriae, Magnus Princeps Transylvaniae, Marchio Moraviae, Dux Brabantiae, Limburgi, Luxemburgi et Gueldriae, Würtembergae, superioris et inferioris Silesiae, Mediolani, Mantuae, Parmae, Placentiae, Quastallae, Osvieciniae et Zatorae, Calabriae, Barri, Montisferati et Teschinae, Princeps Sueviae et Caropolis, Comes Habsburgi, Flandriae, Tyrolis, Hannoniae, Kiburgi, Goritiae et Gradiscae, Marchio sacri Romani Imperii Burgoviae, superioris et inferioris Lusatiae, Mussiponti et Nomenci, Comes Namurci, provinciae Valdomontis, Albimontis, Zutphaniae, Saarwerdae, Salmae et Falkenstenii, Dominus Marchiae Slavoniae et Mechliniae. Recognoscimus et notum facimus tenore praesentium universis, Quod cum Nobis Sacroque Romano Imperio feudum supremae Praefecturae Veredariorum in civitate et per totum territorium Venetum Tridentinum usque, perobitum ultimi Vassalli, Caroli Ferdinandi Comitis de Turri et Taxis apertum sit, Nobis nil magis cordi ducamus, quam iis singularem benevolentiae et gratiae Nostrae Caesareae tessarem palam facere, qui non solum de avitis Majorum suorum meritis, sed quam maxime propriis sese Nobis apprime commendatos reddunt. Considerantes igitur praeclaram integritatem, inconcussam fidem eniscumque de Nobis, sacro Romano Imperio, Augustaque Domo Nostra bene merendi studium cujus omni dato occasione indubia edidit, specimina Illustris et Magnificus Aurei Velleris Eques, supremus Camerariae Consiliarius que Noster actualis intimus, nec non Conferentiarium Conclavisque Nostri secretioris Minister, sacrique Imperii fidelis dilectus Franciscus sacri Romani Imperii Comes a Colloredo. Hinc Nos pro innata Nobis clementia, qua omnes Nostros et sacri Imperii fideles dilectos, qui devotionem fidemque suam Nobis et sacro Imperio sedulo comprobant, ac pro virili probare adnituntur, complectimus ac fovemus, ex certa scientia Nostra, animo bene deliberato, maturo accedente consilio, et ea qua fungimur authoritate Caesarea eidem Francisco Comiti a Colloredo ejusque descendentibus masculis legitimis memoratum in civitate Ventiarum ac toto ejusdem territorio indeque Tridentinum usque postarum seu veredariorum ac publicorum cursorum supremi ac generalis Magistri Nostri officium (recepto prius ab eodem nec non a successoribus ejus quovis dato casu praestando debito fidelitatis ac obsequii juramento) prima vice in feudum dedimus, concessimus et elargiti sumus, prout vigore praesentium eidem damus, concedimus ac elargimur, ita, ut dictum in territorio Veneto postarum officium tanquam verum fudum masculinum a Nobis et successoribus Nostris deinceps possidendum teneat, omnibusque et singulis privilegiis, facultatibus, honoribus, authoritatibus, beneficiis, commodis et emolumentis dicto feudo annexis uti et frui possit ac debeat, sub conditionibus tamen in reversalibus a dicto Francisco Comite a Colloredo Nobis consignatis, et a successoribus ejusdem quoquo casu consignandis expressis, non obstantibus iis, quae in contrarium opponi vel moveri possent, quibus omnibus authoritate ac scientia quibus supra derogamus et derogatum esse volumus; Nostris tamen sacri Romani Imperii aliorumque juribus salvis et illesis.

Quapropter Illustrissimum Ducem nec non Dominium Venetum atque corundem officiales et ministros benevole requirimus ac clementer hortamur, oratori autem officialibus, ministris ac subditis Nostris et sacri Imperii quibuscumque, tam in ipsa civitate ac territorio Veneto quam alibi in Italia et reliquis provinciis commorantibus, praesentibus ac futuris stricte mandamus, ut saepe memoratum Franciscum Comitem a Colloredo pro supremo postarum Nostrarum Imperialium praefecto agnoscant, habeant, reputent ac honorent, eumque aut per eum deputatos usu vel exercitio hujusmodi officii postarum tam in ipsa civitate Venetiarum aliisque locis eidem dominio subjectis, quam extra territorium Venetum et quidem toto illo districtu a Venetiarium civitate Tridentinum usque atque in omnibus et singulis gratiis et privilegiis eidem muneri annexis libere uti, frui, potiri ac gaudere sinant, in iis manu teneant ac defendant, et manuteneri defendique, per quos decet, sedulo curent et hasce Nostras investiturae ac privilegii litteras firmiter observent atque ab aliis, quantum in ipsis erit, observari faciant, quatenus praefectus Dux, senatus et Domiminium Venetum rem Nobis gratam, Caesareae Nostrae benevolentiae studiis recognoscendam facere, Nostris vero et sacri Imperii subdici indignationem Nostram gravissimam et poenam insuper quinquaginta marcarum auri puri ex semisse in fiscum Nostrum seu Aerarium Imperiale inferendarum, ex altero vero semisse injurium passi usibus applicandam evitare voluerint.

Harum testimonio litterarum manu Nostra subscriptarum et sigilli Nostri Caesarei appensione munitarum, quae dabantur Vienna die vigesima tertia mensis Februarii, anno Domini millesimo septingentesimo nonagesimo septimo, Regnorum Nostrorum Romani nec non Hungarici et Bohemici quinto.

Franciscus m. p. Colloredo Mannsfeld m. p." (H. K. A. K. F. 9/8 v. 1814, Nr. 914.)

1804. 23. Februar. Einlösung dieses Reichspostlehens. Siehe Abschnitt „Italien, Venedig, Lomb. Vent. Königreich".

1813. 15. Juli. Kaiserl. Konfirmationsbrief bezüglich des Fürst Paarischen Rezesses:

„Wir Franz der Erste etc. Nachdem Wir dem Postwesen Unserer Monarchie eine andere Einrichtung und bessere Verfassung zu geben gesinnt sind, in dieser Absicht aber durch die der vorhin Gräflichen, gegenwärtig aber Fürstlich von Paarischen mit Unserem kaiserl. österreichischen Oberst Hof- und General-Länder Postmeisteramte belehnten Familie Rezeßmäßig zustehenden Rechte in mehreren Stücken gehindert worden wären, und da Karl Fürst von Paar, um diese Hindernisse für immer zu beseitigen, aus ehrfurchtsvoller Devotion den in dem Rezesse vom Jahre 1743 seiner Familie zugesicherten Rechten förmlich entsagte, so ist nach den Uns von Unserer allgemeinen Hofkammer über diesen Gegenstand erstatteten Vorträgen vom 9. April, 3. und 24. Dezember 1812 und 3. Juni 1813 und nach der bereitwilligen, zugleich mit den gehörigen Vollmachten aller Familienglieder belegten Erklärung Unseres dermaligen kais. österr. Oberst Hof- und General-Länder-Postmeisters, Unseres Lieben Getreuen, des Hochgebornen Karl Fürsten von Paar, Freiherrn auf Hartberg und Krottenstein, Herrn der Herrschaften Bechin, Kardasch Rzetschitz, Zdechowitz etc., Unseres Kämmerers und Geheimen Rates, des militärischen Maria Theresien Ordens Ritters und General Feldwachtmeisters, nunmehr folgender neuer Rezeß geschlossen worden: Nach diesem Rezesse haben die Postlehensgerechtsame des Fürsten von Paar und der Familie künftig in folgenden Stücken zu bestehen:

Erstens: haben Wir dem Fürsten von Paar nach seinem Ansuchen bereits die Bewilligung erteilet, den bisher mit dem Postlehen verbundenen Poststall in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien von dem Lehen trennen und an einen tauglichen Besitzer als eine erbliche Post und als ein freies Eigentum veräußern zu dürfen; und um diesfalls den Vorteil der Familie zu befördern, haben Wir zugleich die noch angesuchte Bewilligung beigefügt, daß vom 1. Jänner d. Js. angefangen und für die Zukunft immerfort von Seite des hiesigen Poststalles für alle Privatritte von hier aus auf die ersten um Wien liegenden Poststationen das Postrittgeld für ein Pferd statt der bisherigen Ausmaß als einfache Station nach der Berechnung als ein und eine halbe Station, folglich zu $1^1/_2$ Posten abgenommen werden dürfe. In Hinsicht des künftigen Besitzers des Poststalles haben Wir bestimmt, daß derselbe alle Rechte, welche überhaupt den erblichen Postmeistern Unserer Monarchie nach den Gesetzen zustehen, genießen, dagegen aber auch in Dienstsachen den nämlichen Verbindlichkeiten unterliegen, und zu mehrerer Sicherheit wegen Erfüllung dieser Verbindlichkeiten eine Kauzion von 50.000 Gulden Wiener Währung zu leisten verbunden sein soll.

Zweitens: Soll ihm Karl Fürsten von Paar und seinen männlichen Lehenserben, nach deren Abgang aber den anderen Mitbelehnten des Fürst Paarischen Mannesstammes die von Unseren glorreichen Vorfahren am Thron durch feierliche Lehenbriefe erteilte und bestätigte Würde Unseres Kaiserlich österreichischen Oberst Hof- und General-Länder Postmeisters bis zur Erlöschung des Fürst Paarischen Mannesstammes immerwährend verbleiben.

Drittens: Soll derselbe und seine Nachfolger im Lehen auch auf den von Uns zu unternehmenden Reisen in der Eigenschaft eines Oberst Hofpostmeisters Uns bedienen und den bei solchen Begebenheiten gebührenden Rang gleich nach Unserem Oberst Stallmeister beibehalten und er dabei allerdings geschützet werden.

Viertens: Sollen bei solchen Hofreisen von Seite Unserer das Postwesen administrierenden Hofstelle auf vorläufige Anzeige des Fürsten die zur Begleitung nötigen Postbeamten bestimmt, dieselben sodann sowie auch die Postmeister der Route, auf welcher die Reise vorfällt, von der Hofstelle für jeden einzelnen Fall in Disziplinargegenständen zur gehörigen Folgeleistung an den Fürsten angewiesen und dem Fürsten auch freigestellt werden, aus den bestimmten Postbeamten sich ein beliebiges Individuum zur Beihilfe für seine Person in Besorgung der vorfallenden Reisegeschäfte auszuwählen, welches alles gleichfalls für seine Nachfolger im Lehen zu gelten hat.

Fünftens: Um der Würde als Kais. österr. Oberst Hof- und General-Länder Postmeister die Vorzüglichkeit zu belassen, habenWir auch beschlossen, den bisherigen Vorzug noch ferner bestehen zu lassen, daß der jeweilige Oberst Hof- und General-Länder Postmeister auf seinen Privatreisen für seine Person und sein mitreisendes ihm zugehöriges Gefolge von den Postmeistern unentgeltlich bedient werde; jedoch kann dieses Befugnis nur in jenen Unseren Provinzen in Ausübung gebracht werden, auf welche sich die Belehnung erstrecket.

Sechstens: Soll der Fürst in der Korrespondenz für sich, seine Gemahlin und Kinder als künftige Lehensanwärter die Postfreiheit genießen.

Siebentens: Erklären Wir für Uns und Unsere Nachfolger am Throne auf das verbindlichste, daß ihm Fürsten von Paar als Unserem dermaligen Oberst Hof- und General-Länder Postmeister und nach ihm seinen Lehensnachfolgern noch fernerhin alle Jahre ein richtiges Quantum von 66.000 Gulden Wiener Währung in monatlichen gleichen Raten aus dem Postgefälle und zwar nach den hiesigen Postbeamten, folglich vorzüglich vor den Postmeistern und anderen aus diesem Gefälle geschehenden Bezahlungen aus der hiesigen Posthauptkassa, oder wenn diese nicht zulänglich wäre, divisim aus den Filialkassen bezahlt werden soll. Hiebei soll dem Fürsten und seinen Lehensnachfolgern alle nur erdenkliche Sicherheit für jetzt und in das künftige verschafft werden und sollen alle Lasten, mit welchen die Posteinkünfte schon belegt

sind oder noch belegt werden könnten, nicht vermögend sein, in der vorzüglichen richtigen monatlichen Abführung dieses rezeßmässigen Quantums das geringste Hindernis in den Weg zu legen. Auch soll das Recht zum Empfang dieser Gelder immer als eine alte, ursprünglich vom Jahre 1722 herrührende, auf dem Postgefälle Unserer Monarchie in concreto haftende Schuld angesehen werden, in welcher keine wie immer geartete Veränderung eine Verminderung zu bewirken hat.

Achtens: Diese Aequivalentsgelder unterliegen nicht allein dem gesetzmäßigen Mortuarium und der Erbsteuer in eintretenden Fällen, sondern auch den allgemeinen Extrasteuern, wie selbe etwa von Zeit zu Zeit ausgeschrieben werden. In Absicht auf das Mortuarium und auf die etwa eintretende Erbsteuer ist das Postlehen und das aus selbem abfließende Aequivalentsgeld als ein Immobilargut nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln, das Mortuarium dergestalt jedoch in Gemäßheit Unserer Entschließungen vom 18. Oktober 1797 und 31. August 1803 auszumessen, daß selbes bei Erb- und Successionsfällen in gerader Linie, so lange die dermaligen Gesetze bestehen, in der bestimmten Summe mit 6955 fl. 37 kr. W. W. vorzuschreiben und einzubringen ist. In dem Falle, daß etwa einst ein Kollateralverwandter als Erbe eintreten sollte, wird sich lediglich nach den zur Zeit bestehenden Gesetzen zu benehmen sein. In Absicht auf die allgemeinen Extrasteuern werden diese Aequivalentsgelder nach jenen Grundsätzen zu behandeln sein, nach welchen die Ausschreibung der allgemeinen Extrasteuer geschieht und welche auf den vollständigen Bezug dieser jährlichen Aequivalentsgelder mit 66.000 fl. aus Unserer Oberst Hofpostamtskassa allhier zu Wien anwendbar sind.

Neuntens: Gestatten Wir Unserem Oberst Hof- und General-Länder-Postmeister sowie seinen Lehensnachfolgern, sowohl bei seinen Privatbedienungen als bei seinen Hofamtsverrichtungen das Posthorn als besondere Auszeichnung zu führen.

Zehntens: Hat es in allen übrigen Punkten, von welchen hier im vorstehenden keine Erwähnung mehr gemacht worden ist, von den früheren Rezessen von den Jahren 1722 und 1743 ganz abzukommen. Auch versteht sich von selbst, daß es von jenen Rechten und Befugnissen, welche Wir Unserem letzten vor kurzem verstorbenen Oberst Hof- und General-Erbland-Postmeister Wenzel Fürsten von Paar für seine Person, insbesondere untern 15. März 1793 bewilligt hatten, durch dessen Tod von selbst abgekommen ist.

Eilftens: Da Karl Fürst von Paar für sich und seine Familie vermöge seiner Erklärung vom 22. Dezember 1812 mit Beistimmung seiner drei Brüder Johann, Ludwig und Niklas Grafen von Paar vermöge der beigebrachten Originalvollmachten vom 7. und 22. Dezember 1812, und mit Beistimmung des Fürst Paarischen Fideikommißkurators Maximilian Grafen von Cavriani und des Posteritätskurators Doktor Vollmayer vermöge der ebenfalls beigebrachten Originalbewilligung Unseres n. ö. Landrechtes vom 21. November 1812 den von uns verlangten Rechten vollständig entsaget, dieselben abgetreten und auf solche gänzlich und für immer Verzicht geleistet hat, so versprechen Wir dagegen aus kaiserlicher und landesfürstlicher Gewaltvollkommenheit für Uns und Unsere Nachfolger, daß die Fürsten von Paar als Unsere getreuen Lehensleute nach der Ordnung der Erstgeburt gleichwie bisher also auch künftig zu ewigen Zeiten in dem Besitze Unseres Postlehens mit jenen Ehren- und Nutzungsrechten, wie solche vorstehendermassen festgesetzt worden sind, kräftig geschützet, auch von niemand in diesem Besitze auf irgend eine Weise gestört oder beschwert werden, mithin es bei den vorigen Lehenbriefen in Betreff der gegenwärtig noch hier ausgedrückten Ehren- und Nutzungsrechte sein gänzliches Verbleiben behalten. Sie Fürsten von Paar hingegen als Unsere Vasallen und Lehensleute so wie es die Lehenrechte vorschreiben, verbunden sein sollen, Uns getreu und gewärtig zu sein und alles zu vollziehen, was getreue Lehensleute zum Nutzen und Besten ihres Lehensherrn zu leisten verpflichtet und schuldig sind.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen haben Wir gegenwärtigen Unseren Ratifikations- und Konfirmationsbrief eigenhändig unterschrieben, denselben mit Unserem [illegible] bekräftiget und solchen ihm Karl Fürsten von Paar, als dem gegenwärtigen Besitzer Unseres [illegible] Postlehens zu seiner eigenen, dann [illegible] männlichen Deszendenten und des mitbelehnten Fürst von [illegible] Mannesstammes Sicherheit aushändigen lassen. Gegeben in Unserer kais. Haupt- und Residenzstadt Wien am 15. Monatstag Juli im 1813, Unserer Reiche im 22. Jahr. Franz m. p.
Alois Graf v. Ugarte m. p."

Unterm 17. September 1813 wurde seitens der Familie Paar der bezügliche [illegible]brief eingelegt. (H. K. A. K. F. 9/2 Nr. 552.)

1814. 15. Oktober. Ferdinand Freiherr von Taxis, Lehensträger der Oberpostämter Bozen und Trient, bittet, um Anweisung des lehnbaren Postäquivalents. (Unter der Kaiserin Maria Theresia wurden für Bozen 5800 fl., für Trient 4421 fl. W. W. jährlich bezahlt). Die bairische Regierung bestätigte dieses Lehen und bewilligte dieses Äquivalent. Die italienische Regierung, welche von diesen Rechten nichts wissen wollte, setzte das Äquivalent auf 14.918 Lire 88 Cent. oder 7052 fl. 30 kr. Reichswährung herab). Der bairische Lehenbrief vom 30. Oktober 1807 lautet:

„Wir Maxmilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern Bekennen, nachdem Uns durch die Bestimmungen des Preßburger Friedensschlusses vom 26. Dezember 1805, dann durch die Erlöschung des Reichsverbandes und der Rheinischen Bundesakte vom 12. Juli 1806 die Oberlehensherrlichen Rechte über alle im ganzen Umfange und Begriff der gefürsteten Grafschaft Tirol und der Fürstentümer Trient und Brixen gelegenen Lehen (mit Einschluß der vormals vom Salzburgischen oder einem anderen auswärtigen Lehenhofe ausgegangenen, der deutschen Reichs- oder Domkapitel'schen, der Feltrinischen, Haller-Sonnenburger, auch sämtlicher übrigen Stifts- und Klosterlehen) zugefallen sind, die Wir nun als Regierender Herr und Landesfürst inhaben, daß darauf vor Uns gekommen sei Unser lieber getreuer Ferdinand Freiherr von Taxis Bordogna und Vallenigra und Uns a. u. gebeten habe, daß Wir ihm als Seniori familiæ für sich selbst und als Lehenträger seines Bruders Egid Freiherrn von Taxis (massen dessen anderer Bruder Damian den geistlichen Stand angetreten hat), auch anstatt weiland seines Vaters Bruder Joseph Hieronimus, item statt der von dem letzt gewesenen Lehenträger Alois Freiherr von Taxis zurücklassenden Söhne Peter Vigil, Johann Nepomuk Alexander und Felix, dann anstatt desselben Bruders Peter Paul, beide Postämter zu Trient und Bozen samt den dazu gehörigen Orten und Posten, welche im Nachfolge des Hofdekretes vom 20. Hornung 1683 und hierin bestimmter Sukzessionsordnung unterm 29. Mai 1709 der Freiherrlich von Taxischen Familie zu einem rechten Mannslehen überlassen, sohin aber vermög Hofresolution vom November 1769 die ob solchen beiden Postämtern von ihnen Freiherrn von Taxis ehevor bezogenen Postgefälle eingezogen und anstatt deren ihnen ein jährliches Aequivalent und zwar für das Postamt zu Bozen einschließlich des ehevorigen Aequivalentszusatzes per 308 fl. Wiener Währung, id est 369 fl. 36 kr. nach dem 24 fl. Fuß in folge Hofdekretes vom 29. August 1744 — 5800 fl. W. W. oder nach dem 24 fl. Fuß 6960 fl., für das Postamt zu Trient aber einschließlich des ehevorigen Zusatzes per 221 fl. W. W. id est 265 fl. 21 kr. nach dem 24 fl. Fuß, nunmehr 4421 fl. W. W. oder nach dem 24 fl. Fuß 5305 fl. 12 kr. bestimmt und der freie Genuß des Poststalles beigelassen worden, worauf ihnen mit Rücksicht auf die Verhältnisse auch die Ritt- und Wartgelder für die Postämter zu Bozen und Trient durch verschiedene Hofdekrete und insbesondere durch jenes vom 26. April 1784 bemessen und das Befugnis eingeräumt wurde, die oben erwähnten Aequivalente nebst den Ritt- und Wartegeldern aus den inkammerierten Postgefällen in Quartalfristen zu empfangen und die Verwaltung beider Postämter als ein gnädigst beigelassenes Honorificum ferners auszuüben, zu Lehen wieder zu verleihen A. g. geruhen möchten; da ihm nun sotane Postämter und die dafür ausgemessenen Aequivalente mit den zu diesen beiden Postämtern gehörigen Postämtern und Orten auf Unseren A. H. Regierungsantritt und darauf ausgeschriebene Lehenberufung, wie auch auf Ableben des Alois Freiherrn von Taxis als letzt gewesenen Senioris Familiæ und Lehentragers von Uns zu empfangen gebührten, so haben Wir seiner Bitte willfahrt und ihm Ferdinand Freiherrn von Taxis Bordogna und Vallenigra als Seniori Familiæ für sich selbst und als Lehentrager, wie obsteht, bemelte Postämter und Aequivalente zu rechtem Mannlehen A. g. verliehen, verleihen auch hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs, was Wir ihm zu Recht deren verleihen sollen und mögen, also daß sie und ihre ehelichen männlichen Leibeserben solches Lehen nach Inhalt der wegen der Administration und des Lehengenusses unterm 22. März 1710 und 10. Jänner 1711 ergangenen, den hierüber getroffenen Vergleich bestätigenden Resolutionen, auch nach Maßgabe mehrerwähnter anderweitiger Hofdekrete inhaben, nutzen und genießen sollen und mögen, als Lehens- und Landsrecht ist.

Und er Ferdinand Freiherr von Taxis soll Uns davon allzeit getreu, gehorsam, dienstlich und gewärtig sein, auch die Kurier und Estaffeten nach aller ihrer Möglichkeit jedesmal befördern und in dem übrigen alles dasjenige tun und vollziehen, was ein getreuer Lehenvasall seiner Lehenherrschaft den gemeinen und tyrolischen Lehenrechten nach zu tun schuldig und verbunden ist, wie dann auch dieses Lehen auf jeden Veränderungsfall von Uns und Unseren Erben wieder gebührend empfangen, der gewöhnliche Lehenrevers abzugeben und jedesmal Unserm tyrolischen Gubernial Taxationsamte 120 fl. W. W. an Lehentaxe zu bezahlen sind. Inmassen Uns er Ferdinand Freiherr von Taxis dann darum gelobt und einen leiblichen Eid zu Gott geschworen hat. Ohne Gefährde. Mit Urkund dieses Briefs gegeben in Unserer Hauptstadt Innsbruck am 30. Tag des Monats Oktober im Jahre 1807.

Commissio Sacræ Regiæ Majestatis in Consilio Gubernii tirolensis
Carl Graf von Arco m. p. Franz Froschauer m. p."

Taxis bezog für Bozen 96 fl. Wart- und 138 fl. jährlich Rittgelder, für Trient 192 fl. Wart- und 742 fl. 20 kr. Rittgelder bis zur Abtretung Tirols gegen eigene Bestreitung der Amtsunkosten.) H. K. A. K. F. 9/6 Nr. 702.

14. November. Johann Graf Colloredo, k. k. Kämmerer bittet um Überkommung des kais. Reichspostlehens in Venedig. (Am 23. Februar 1797 wurde sein verstorbener Vater vom Kaiser mit dem kais. Reichspostlehen in Venedig belehnt. Über dessen Bitte wurde ihm unterm 23. Februar 1804 als Reichsvasallen und seinen männlichen Lehenserben und Erbenserben anläßlich Einlösung dieses Reichslehens ein jährliches Äquivalent von 10.000 fl. angewiesen und gezahlt. Anläßlich der Losreißung der venetianischen Staaten vom Kaiserreiche war der Lehensbrief erloschen und das Äquivalent von 10.000 fl. verloren. H. K. A. K. F. 9/8 Nr. 770.)

5. Dezember. Gräfin Viktoria Colloredo, geborene Gräfin Crenneville legt die Verleihungs- und Reluierungsurkunde vor. Sie hat schon im September um Verleihung des Reichspostlehens in Venedig an ihren unmündigen Sohn Franz gebeten. (H. K. A. K. F. 9/8 Nr. 914.)

1817. 25. November. A. H. Entschließung über das Gesuch des Generalmajors und Oberst-Hof- und General-Länder-Postmeisters Karl Fürsten von Paar um die Lehensinvestitur in den zurückgefallenen Provinzen, dann um Belehnung in den neu aquirierten Provinzen, wo noch keine Familie mit dem Obersthofpostmeisteramte belehnt ist.

„Aus Gnade bewillige Ich der Fürstlich Paarischen Familie abermals das Postlehen, jedoch nur in jenen wieder mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Gebietsteilen, in denen sie dasselbe vor der Abtretung wirklich besaß und wo von den vorigen Regierungen keine Verfügung zu Gunsten von dritten Personen erfolgt ist. Dabei kann das Rezeßquantum vom J. 1813 auf keine Weise erhöht werden; die übrigen Vorteile und Ehrenvorzüge des gedachten Rezesses sind aber allerdings auf diese in der Frage stehenden Provinzen auszudehnen, wornach die Hofkammer einverständlich mit der vereinigten Hofkanzlei das weitere zu veranlassen hat. Franz m. p.“ (H. K. A. K. F. 9/2 Nr. 73.)

1818. 10. September. Lehenbrief Kaiser Franz I. für Karl Fürst von Paar über das Oberste Hof- und General-Länder-Postmeisteramt in den revindizierten Provinzen:

„Wir Franz I. etc. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen öffentlich mit diesem Briefe und tun kund jedermann, daß Uns der Hochgeborene, Unser lieber Getreuer Karl Fürst von Paar, Ritter des Maria Theresien ordens, Unser wirklicher Kämmerer und General-Feldwachtmeister, dann Oberst Hof- und General-Länder Postmeister u. t. gebeten: Wir geruhten ihm und seiner ehelichen Nachkommenschaft männlichen Geschlechts das oberste Hof- und General-Länder Postmeisteramt in nachstehenden, durch die Pariser Frieden und Wiener Kongreß-Akte revindizierten Provinzen Unserer Monarchie, nämlich in den Unserm Königreiche Illyrien inkorporierten Herzogtümern Kärnten, Krain und Provinzial Kroatien, in der mit dem Königreiche Illyrien vereinigten Grafschaft Görz und Gradiska, in den dem österreichischen Küstenlande zugeschlagenen Gebiete von Triest und Fiume und dem zu Österreich ob der Enns wieder vereinigten Inn- und Hausruckviertel als ein officium aulico politicum et regale reservatum A. g. zu Lehen verleihen, hierüber die gewöhnliche Lehenspflicht von ihm abzunehmen und den Lehenbrief in Gemäßheit des für andere Länder Unserer Monarchie bereits am 15. Juli 1813 errichteten Rezesses ausfertigen zu lassen. Da Wir nun A. g. angesehen haben die guten, getreuen und nützlichen Dienste, welche Unserm durchlauchtigsten Erzhause seine Eltern und Voreltern erwiesen und daß er Bittsteller in diese ihre Fußstapfen eingetreten, mithin zu Unsern und des Publikums Diensten sich gleichfalls getreu und nützlich zu verwenden des allergehorsamsten Erbietens ist, solches auch wohl tun kann und soll, als haben Wir mit wohlbedachtem Mut, guten vorgehabten Rat und rechtem Wissen ihm Karl Fürst von Paar für sich und seine ehelichen Leibeserben männlichen Geschlechtes die Lehen vorgedachten Hof- und General-Länder Postmeisteramtes auch für die eingangs erwähnten Provinzen mit allen in dem Rezesse vom 15. Juli 1813 festgesetzten Bedingungen und den durch Unsere A. H. Entschließungen nachgefolgten Verordnungen mit allen Ehren, Rechten, Vorzügen und Verbindlichkeiten zu einem rechten und wahren Manneslehen A. g. jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte gegeben und verliehen, daß hiebei das Rezeßquantum von dem Jahre 1813 keineswegs überschritten und Karl Fürst von Paar, seine Erben und Nachfolger nicht berechtigt sein sollen, wegen des erweiterten Bezirkes ihres General Landes-Postmeisteramtes ein mehreres Aequivalent als die in jenem Rezesse festgesetzten 66.000 fl. W. W. anzusprechen. Meinen, setzen, ordnen und wollen demnach, daß mehrgedachter Karl Fürst von Paar die Zeit seines Lebens und nach dessen Absterben seine nachfolgenden ehelichen männlichen Erben und derselben Erbserben männlichen Geschlechtes mehrbesagtes Lehen inhaben, genießen, gebrauchen und damit, wie es sich gebührt und in dem Rezesse vom 15. Juli 1813 vorgeschrieben, auch dergleichen Mannslehensart und Weise ist, disponieren verfahren und handeln können und mögen, Uns auch wegen solchen Lehen und Regals getreu, gehorsam, gegenwärtig und dienstbar sein, Unseren Nutzen und Frommen befördern, Nachteil und Schaden aber warnen, abwenden und überhaupt alles, was einem getreuen Lehenmann gebührt, stets leisten und tun sollen. Wir gebieten deswegen.....“. (H. K. A. K. F. 9/2 Nr. 805.)

1819. 24. August. Rezeß für Alexander Graf von Taxis bezüglich des obersten Postmeisteramtes in Tirol:

„Wir Franz I. etc. Nachdem Wir über die von Unserer allgemeinen Hofkammer unterm 17. September 1816 und 8. April 1818 Uns erstatteten Vorträge den vom Grafen Alexander von Taxis wegen seines Postæquivalentes als Oberst Hof- und General Erblandpostmeister in der Grafschaft Tirol und den Vorderösterreichischen Landen ausgestellten Revers dto Linz 8. Februar 1819 Unserer Entschließung vom 8. August 1818 vollkommen entsprechend befunden haben

so ist nach der in dem gedachten von sämtlichen Interessenten unterfertigten Reverse enthaltenen Erklärung folgender Rezeß geschlossen worden: 1. Alexander Graf von Taxis leistet unbedingt und auf ewige Zeiten Verzicht auf alle wie immer gearteten Ansprüche, welche ihm und seinen Vorfahren in Ansehung des vormals als Oberst Hof- und General Erblandpostmeister in der gefürsteten Grafschaft Tirol und in den Vorderösterreichischen Landen genossenen Postaequivalents jährlicher 20.000 fl. gegen Unser Aerar zustehen könnten. dagegen werden 2. ihm Grafen Alexander von Taxis nicht nur die durch die Krone Baierns demselben als Entschädigung für das vorhin genossene Postaequivalent von 20.000 fl. zugewiesenen Domänen Sterzing und Mühlbach als vollkommen freies und disponibles allodiales Eigentum überlassen, sondern es wird auch 3. ihm Grafen Alexander von Taxis ein Aversum von 5333 fl. 20 kr. im 20 Gulden Fuß als eine auf das Postgefälle in Tirol fundierte jährliche Rente in der Eigenschaft eines wahren Mannlehens zugesichert und von dem Tage der erhaltenen Belehnung flüssig gemacht werden. Endlich 4, wird ihm Grafen von Taxis und seiner Familie das Oberst Hof- und General Erblandpostmeiteramt in der Grafschaft Tirol und den reokkupierten Vorderösterreichischen Landen mit den diesem Amte anklebenden Ehrenprärogativen unter dem Lehensverbande verliehen..... Gegeben in Unserer Kais. Haupt- und Residenzstadt Wien am 24. August im 1819ten, Unserer Reiche im 28ten Jahre.“

Nach dem an das Tiroler Gubernium am 8. März 1820 erlassenen Dekrete hatte Graf von Taxis seiner Verbindlichkeit gemäß dem Postamte in Innsbruck unentgeltlich die erforderliche Unterkunft zu verschaffen. (H. K. A. K. F. 9/6 Nr. 910 v. J. 1820.)

27. August. Ratifikations- und Konservationsbrief Kaiser Franz I. für Karl Fürst von Paar über das Hof- und Länderpostmeisteramt in den reokkupierten Provinzen. (H. K. A. K. F. 9/1 Nr. 1010 Z. 14876—700.)

12. Dezember. Der Viktoria Prinzessin von Lothringen, gebornen Gräfin von Creneville als Mutter und Vormünderin des minderjährigen Franz Seraphin Grafen von Colloredo Waldsee wird über ihre auch als Bevollmächtigte des Hofrates und Kämmerers Johann Graf von Colloredo gestellte Bitte um Auszahlung der seit fünf Jahren verfallenen Summe bezüglich des ehemaligen Flandrischen Reichspostlehens in Venedig bekannt gegeben, daß zufolge kais. Entscheidung vom 29. November 1819 dem Johann Grafen von Colloredo und den übrigen männlichen Lehenserben des ehemaligen Kabinets-, Staats- und Konferenzministers Franz Grafen von Colloredo die in der Urkunde vom 23. Februar 1804 zugesicherte Rente jährlicher 10.000 fl. in Konventionsmünze vom Zeitpunkte der Wiederbesitznahme der Venetianischen Staaten an bei der k. k. Zentralkasse in Venedig zur Zahlung angewiesen wird. (H. K. A. K. F. 9/8 Nr. 227 und 648.)

1824. 20. Dezember. A. u. Vortrag über das Gesuch der verwitweten Fürstin Marianne von Thurn und Taxis (Gemahlin des verstorbenen Fürsten Anton) um Entschädigung für das von ihren Vorfahren an die österreichische Regierung abgetretene römische Postlehen. (A. F. M. K. F. 9/6 Nr. 724. Siehe G. Ö. P. „Das römische Postlehen“ S. 59—60.)

1825. 5. März. Über dieses Gesuch und den erstatteten a. u. Vortrag vom 20. Dezember 1824 erfolgte die nachstehende A. H. Resolution: „Insoferne die Familie der Fürstin Marianne von Thurn und Taxis durch die Einziehung und Verwaltung der Torriana durch das Demanio der erloschenen italienischen Regierung eine Beschädigung erlitten hat, so hat sie ihre Forderungen bei der Liquidationskommission in Mailand einzubringen...... Der Fürstin ist freizustellen, wenn sie glaubt daß die Herrschaft Torriana während der Zeit, als solche von der österreichischen Regierung mit Ausschluß ihres Schwiegervaters verwaltet und verpachtet wurde, beschädigt oder die Familie hiedurch zu Schaden gekommen wäre, die Beweise darüber beizubringen. (A. F. M. K. F. 9/1 Nr. 124.)

1827. 6. Oktober. Der verwitweten Fürstin Guidobaldine von Paar (Gemahlin des verstorbenen Oberst Hof- und General Landen Postmeisters Karl Fürsten von Paar) als Vormünderin der noch minderjährigen fürstlich Paarischen Familie wird der Postlehensrezeß für die männliche Deszendenz in den mit der österreichischen Monarchie wieder vereinigten Provinzen und Gebietsteilen, in denen sie das Postlehen vor der Abtretung besaß, zugefertigt.

„Wir Franz I. etc. Nachdem durch die glücklich beendigten Kriege, durch die beiden Pariser Frieden und durch die Traktate des Wiener Kongresses wieder mehrere vorhin abgerissene Provinzen und Gebiete, in welchen die Eltern und Voreltern Unseres lieben getreuen, nunmehr verstorbenen Karl Fürsten von Paar, des Maria Theresien Ordens Ritter, Unseres Kämmerers und General Feldwachmeisters, das Oberst Hof- und Länder Postmeisteramt von

Uns und Unseren Vorfahren zu Lehen hatten, in den Verband Unserer Monarchie zurückgekommen sind und nachdem derselbe Uns gebeten hat, ihm die Lehensinvestitur in den zurückgefallenen Provinzen zu erteilen und ihn hierüber zu belehnen, so wollen und verordnen Wir, daß der am 15. Juli 1813 von Uns rücksichtlich der ihm und seinen männlichen ehelichen Nachkommen als Unseren getreuen Lehenleuten dieses Oberst Hof- und General-Länder-Postmeisteramtes wegen zustehenden Rechten, Verbindlichkeiten und Ehrenvorzügen ausgefertigte Rezeß nach dessen Ableben für dessen männliche Deszendenz auch auf die revindizierten und mit Unserem Königreiche Ungarn vereinigten Gebiete von Provinzial-Kroatien und Fiume, wie auch auf die mit Unserem Königreiche Illyrien verbundenen ehemaligen Herzogtümer Kärnten und Krain, in der mit dem Königreiche Illyrien inkorporierten Grafschaft Görz und Gradiska und in dem österreichischen Küstenlande zugeschlagenen Gebiete von Triest und dem zu Österreich ob der Enns wieder vereinigten Inn- und Hausruckviertel, jedoch mit Ausnahme der im Innviertel gelegenen Postämter zu Altheim, Braunau, Ried und Schärding dergestalt erweitert werde, daß in allen diesen soeben verzeichneten Provinzen und Gebieten

1. der männlichen Deszendenz des Karl Fürsten von Paar und den männlichen Lehenserben derselben, nach deren Abgang aber den anderen Mitbelehnten des Fürst Paarischen Mannesstammes die von Unseren glorreichen Vorfahren am Throne durch feierliche Lehenbriefe erteilte und bestätigte Würde Unseres kais. österreichischen Oberst Hof- und General-Länder-Postmeisters bis zur Erlöschung des Fürst Paarischen Mannesstammes immerwährend nach Lehenrecht verbleiben solle.....

(Die weiteren Punkte 2, 3, 4, 5 und 6 sind gleichlautend mit den Punkten 3, 4, 5, 6 und 9 des kais. Konfirmationsbriefes vom 15. Juli 1813.)

7. Hat es in allen übrigen Punkten bei dem am 15. Juli 1813 errichteten Rezesse dergestalt zu verbleiben, daß weder der jedesmalige Besitzer dieses Lehens noch seine Nachfolger berechtigt sein sollen, wegen des topographisch erweiterten Wirkungskreises des Oberst Hof- und General Länder Postmeisteramtes auf ein höheres oder mehreres Geldaequivalent als die im gedachten Rezesse bestimmten 66.000 fl. einen Anspruch zu machen, widrigens diese Verleihung und rücksichtlich Ausdehnung des Oberst Hof- und General Länder Postmeisteramtes auf die Eingangs erwähnten Provinzen für erloschen anzusehen und als nicht erteilt geachtet werden sollen....." (A. F. M. K. F. 9/1 Nr. 735.)

1828. 30. März. Der Witwe Fürstin Marianne von Thurn und Taxis und jeder ihrer Töchter Josefa und Aloisia werden jährlich 1000 fl. C. M. gegen Einrechnung in die ihnen allenfalls gebührende Entschädigung für die während des früheren österr. Besitzes der Lombardie und zur Zeit des Königreichs Italien stattgefundenen Administration des Gutes Torriana bewilligt. (A. F. M.)

1835. 6. Jänner. Nach dem am 14. Mai 1834 verstorbenen Postlehensträger zu Roveredo, Peter Grafen von Fedrigotti Ochsenfeld wurde das Aequivalent jährlicher 3460 fl. C. M. W. W. an seinen Sohn und Postlehensträger Josef angewiesen. (A. F. M. Z. 163.)

30. März. Nach dem am 25. Mai 1834 verstorbenen obersten Hof- und General Erbland-Postmeister in Tirol und den reokkupierten Vorderösterreichischen Landen Alexander Graf von Thurn Valsassina und Taxis wurde das Postaequivalent jährlicher 5333 fl. 20 kr. C. M. W. W. für seinen Sohn und Lehenfolger Josef Graf von Thurn Valsassina und Taxis beim Kammeralzahlamte in Innsbruck angewiesen. (A. F. M. Nr. 669.)

1837. 31. August. Nach dem am 31. Jänner 1837 verstorbenen Grafen Josef von Fedrigotti wurde die Belehnungserneuerung mit dem Postamte zu Roveredo, bez. des Geldaequivalents von jährlich 3460 fl. C. M. W. W. seinen Brüdern Anton und Ludwig vom Gubernium für Tirol und Vorarlberg als landesfürstliche Lehenstube verliehen. (A. F. M. Nr. 687.)

1851. 17. Dezember. Lehenbrief Kaiser Franz Joseph I. für Karl Fürst von Paar:

„Wir Fanz Joseph I. etc. erklären für Uns und Unsere Erben öffentlich mit diesem Briefe und tun kund jedermann, daß Uns der Hochgeborne Unser Kämmerer, dann Oberst Hof- und General-Erblandpostmeister, auch lieber Getreuer Karl Fürst von Paar, Freiherr auf Hartberg und Krottenstein a. u. gebeten hat, Wir geruhten ihm und seinen ehelichen Nachkommen männlichen Geschlechtes das durch die Thronentsagung Unseres hochgeehrtesten Oheims, Kaisers Ferdinand I. nach Lehenrecht zu Fall gelangte Oberste Hof- und General Länder-Postmeisteramt in den betreffenden Kronländern Unserer Monarchie als ein officium aulæ politicum et regale reservatum A. g. zu Lehen verleihen, hierüber die gewöhnliche Lehenpflicht von ihm abzunehmen und den Lehenbrief in Gemäßheit des Rezesses vom 15. Juli 1813 ausfertigen zu lassen. Da Wir nun die guten, getreuen und nützlichen Dienste, welche Unserem durchlauchtigsten Erzhause seine Eltern und Voreltern erwiesen A. g. angesehen und erwogen haben, daß der Bittsteller

in ihre Fußstapfen würdig einzutreten bedacht ist, so haben Wir ihm Karl Fürsten von Paar für sich und seine ehelichen Nachkommen männlichen Geschlechtes das Lehen vorbenannten Hof- und General Landespostmeisteramtes in dem Erzherzogtum Österreich ob unter der Enns, jedoch mit Ausnahme der im Innviertel gelegenen Postämter zu Altheim, Braunau, Ried und Schärding, in dem Königreich Böhmen, in der Markgrafschaft Mähren, in dem Herzogtum Ober und Niederschlesien, in dem Herzogtum Steiermark, in den mit Unserem Königreich Illyrien verbundenen Herzogtümern Kärnten und Krain, in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und in dem Gebiete der reichsunmittelbaren Stadt Triest, ferner in dem Königreich Ungarn, in dem Königreich Kroatien und Slavonien, in dem Großfürstentum Siebenbürgen mit Inbegriff des Sachsenlandes und der Woiwodschaft Serbien samt dem Temeser Banate mit allen in dem Rezesse vom 15. Juli 1813 festgesetzten Bedingungen und den durch A. H. Entschließungen nachgefolgten Verordnungen mit allen Ehren, Rechten, Vorzügen und Verbindlichkeiten zu einem rechten und wahren Mannslehen A. g., jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte gegeben und verliehen, daß hiebei das Rezeßquantum vom Jahre 1813 keineswegs überschritten und Karl Fürst von Paar und seine Nachfolger nicht berechtigt sein sollen, wegen erweiterten Bezirkes ihres General Landespostmeisteramtes ein mehreres Aequivalent als die in jenem Rezesse festgesetzten 66.000 fl. W. W. anzusprechen und mit dem weiteren Vorbehalte der angemessenen Abfindung bezüglich des Rechtes des Karl Fürsten von Paar auf portofreie Beförderung seiner Korrespondenz.

Wir ordnen an, daß Karl Fürst von Paar durch die Zeit seines Lebens und nach seinem Absterben seine ehelichen Nachkommen männlichen Geschlechts dieses Lehen innehaben, benützen, genießen, gebrauchen und damit, wie es sich nach Lehenrechten gebührt und es in dem Rezesse vom 15. Juli 1813 vorgeschrieben, auch dergleichen Manneslehen Art und Eigenschaft ist, verfügen können, dagegen aber auch rücksichtlich dieses Lehens getreu, gehorsam und dienstbereit seien, Unseren Nutzen und Frommen befördern, Nachteil und Schaden aber abwenden, überhaupt alles, was einem getreuen Lehensmanne gebührt, stets leisten und tun sollen.

Wir gebieten deshalb Unseren Behörden und allen und jeden Landeseinwohnern, wessen Würde, Standes, Amts, und Wesens sie seien, mit diesem Brief und wollen, daß sie den Karl Fürsten von Paar und dessen eheliche Nachkommen männlichen Geschlechtes an dem ihnen zu Lehen verliehenen Obersten Hof- und General-Länder-Postmeisteramte und was denselben angehörig, in keinerlei Weise hindern oder beschweren, sondern sie dessen sich ruhig erfreuen, es auch aber nutznießen und gebrauchen lassen, hierwider nichts tun noch jemand andern es zu tun gestatten, bei Vermeidung Unserer Ungnade und einer Strafe von 50 Mark lötigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich dawider handelt, zu einer Hälfte in den Staatsschatz und zur anderen Hälfte dem Karl Fürsten von Paar oder dessen ehelichen männlichen Nachkommen, welche dadurch benachteiligt würden, unnachlässig zu entrichten verhalten sein soll. Doch sollen die Fürsten von Paar dieses Manneslehen von Uns und Unseren Nachfolgern jederzeit, wenn und so oft es nach Lehenrecht fällig wird, wieder zu Lehen zu suchen und zu empfangen, auch den gewöhnlichen Leheneid jedesmal zu leisten schuldig sein.

Zu mehrerer Bekräftigung alles dessen haben Wir gegenwärtigen Lehenbrief mit Unserem kaiserlichen Namen eigenhändig unterzeichnet und Unser kaiserliches Majestätssiegel anhängen lassen.

Gegeben und ausgefertigt mittelst Unseres lieben und getreuen Ministers des Innern, Großkreuzes Unseres kaiserlichen österreichischen Franz Joseph Ordens Doktor Alexander Bach in Unserer Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien am 17. Monatstage Dezember nach Christi Geburt im Eintausend Achthundert ein und fünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre."

(Als große Lehenware für das der fürstlichen Famile Paar verliehene Lehen des Obersten Hof- und General-Erbpostmeisteramtes wurde in jedem Veränderungsfalle sowohl in manu dominanti als servienti entrichtet: *a*) für sämtliche deutschen, böhmischen und illyrischen Provinzen 846 fl. 40 kr.; *b*) für Ungarn 750 fl., dann an Protokollazionstaxen 10 fl.; *c*) für Siebenbürgen 250 fl., dann an Protokollazionstaxen 10 fl., und an Expeditstaxe 3 fl.) (A. F. M.)

Lilien, Freiherr von.

1749. 12. Juli. Der fürstlich Taxische Bevollmächtigte Freih. v. Lilien hat zwischen Wien und Passau, dann Wien und Prag einen Postwagen (Diligenze) auf eigene Kosten eingerichtet. Unterm 27. Juli berichtet derselbe, daß die Kaiserin die Notwendigkeit anerkannt habe, nach verschiedenen Orten, besonders nach Prag Postwagen zu errichten. Nachdem er der Meinung sei, daß die Hofkammer nicht entgegen sein würde, habe er, um die kais. Entschließung zum Vollzug zu bringen, die Sache auf seine Gefahr unternommen und wolle er die Kosten dafür so lange tragen, bis die Kaiserin ihm solches untersagen oder den Postwagen übernehmen lassen werde. Er werde niemals Briefe an Orte mitnehmen, wohin die Posten solche bestellen können.

1750. 14. Jänner. Freiherr von Lilien wird zur Einrichtung der neuen Postmanipulation im obersten Hofpostamte beigezogen und wird das Personale angewiesen, seinen Anordnungen Folge zu leisten.

10. April. Die Repräsentation und Kammer in Prag wird verständigt, daß der Fürst Taxische Rat und Oberpostmeister zu Nürnberg, Freiherr von Lilien den Prager Postverwalter Eggerdes in der neuen Manipulation instruieren werde.

15. Oktober. Freiherr von Lilien übernimmt zeitweilig die Direktion des obersten Hofpostamtes.

1753. Dem Freiherrn von Lilien, welcher seit Ende 1749 zu der in Postsachen bestellten Hofkommission beigezogen wurde und die Aktenstücke des Generalpostdirektoriums vidierte, wurde zu seinem vom Jahre 1750 ab bezogenen jährlichen Gehalte von 2000 fl. ein weiterer Betrag von 2000 fl. angewiesen. (H. K. A. P. A. 1737—1764.)

1773. Seit dem Jahre 1770 haben sich zwischen dem V. Ö. und dem von Taxis zu Lehen tragenden Reichspostwesen Meinungsverschiedenheiten ergeben, zu deren Ausgleichung in Freiburg eine Kommission tagte, bei welcher seitens der Taxischen Deputierten die Frage aufgeworfen wurde, ob dem Erzhause in Tirol und Vorderösterreich das Postregale zustehe und ob infolge dieses Regals die Reichsposten aus den österreichischen Orten abgeschafft werden können. Hierwegen erging von der k. k. Hofkammer an Freiherrn von Lilien unterm 20. März 1773 ein Promemoria, „daß es an A. H. Stelle sehr mißfällig aufgenommen wurde, daß diese Frage gestellt wurde und die Kommission sich hierüber mit den Deputierten in einen Diskurs eingelassen habe, da die dem Erzhause zustehenden Rechte nicht als zweifelhaft angesehen werden können. Es werde nunmehr zur Regulierung des V. Ö. Postwesens geschritten werden und versehe man sich A. H. Ortes, daß sich das Reichspostgeneralat von fernerem Widerspruche der A. H. Gerechtsame enthalten werde“. Anläßlich dieses Schreibens richtete Freiherr von Lilien unterm 22. März 1773 das folgende Promemoria an den Fürsten von Kaunitz:

„So ehrfurchtsvoll des kais. Reichspost-Generalat die dem A. d. Erzhause Österreich zustehenden Gerechtsame anerkannt und so deutliche Proben von dieser Ehrfurcht das zu Freiburg geschlossene Protokoll Sessione 20. vom 13. August 1771 und das an Ihre k. k. Apost. Maj. von dem Fürsten von Thurn und Taxis unterm 3. Juni 1772 a. u. erlassene Schreiben ablegen, mit so großer Bestürzung hat unterzeichneter das ihm von der k. k. Hofkammer zugestellte Pro memoria durchgelesen. Schnurstracks gegen die A. H. Willensmeinung, der zufolge die zwischen dem kais. Reichspost-Generalate und den O. und V. Ö. Posten entstandenen Irrungen, um allen weiteren Weiterungen auszuweichen, durch einen Mittelweg und vermittelst eines gütlichen Abkommens Salva ratificatione beigelegt werden sollten, gibt die k. k. Hofkammer mit Übergehung eines gütlichen Abkommens zu verstehen, daß die vorgeschlagene von Ihrer k. k. Maj. begnehmigte neue Posteinrichtung wirklich vollzogen, folglich die kais. Reichsposten aus den Vorderösterreichischen Landen und aus ihrem hundertjährigen begnehmigten Besitzstande vertrieben werden sollen. Man läßt die k. k. Staatskanzlei urteilen, was für gefährliche Folgen und unangenehme Weiterungen daraus entspringen werden, ob die bei allen Gelegenheiten erprobte a. u. devotion des kais. Reichspost-Generalates einen solchen Vorwurf verdiene, ob dadurch die A. H. Willensmeinung und das gütliche Abkommen erzielt und ob sofort die Austreibung der kais. Reichsposten mit einem A. g. anbefohlenen Vergleiche vereinbart werden könne. Diese bedenklichsten Umstände und besonders da eine Gefahr bei der Säumnis obwaltet, zwingen unterzeichneten die k. k. Staatskanzlei zu bitten, die Sache bald möglichst dahin einzuleiten, daß die mit einem gütlichen Vergleiche unmöglich zu vereinbarende Aufstellung der drei Routen von Singen über die Waldstätte und von Günzburg nach Stockach und Altdorf, an welchen Orten meistenteils die kais. Reichsposten mit Vorwissen des A. H. Hofes eingeführt worden sind und folglich auch die Austreibung der kais. Reichsposten aus den V. Ö. Landen bis zur Herstellung des gütlichen Abkommens rückgängig gemacht, das gegenwärtige Geschäft aber, so gegen die A. H. Willensmeinung von einem mit Leidenschaften umfangenen Referenten geführt zu werden scheint, zur Vermeidung aller Verwirrungen zu der k. k. Staatskanzlei gezogen und allda gemeinschaftlich mit der k. k. Böhm. Österr. Hofkanzlei umsomehr abgehandelt werden möchte, als selbes ohnehin mehr das Politicum als das Camerale zum Gegenstande hat. Wien 22. März 1773. Freih. v. Lilien.“

(Extrakt des zu Freiburg geschlossenen Protokolles Sessio 20 vom 13. August 1771: „Es werden die k. k. Herrn Deputierte von der a. u. gegen Ihre k. k. Apost. Maj. von Seiten des kais. Reichspost-Generalates tragenden allertiefsten Ehrfurcht von selbsten so überzeugt sein, daß die diesseitigen Deputierten sich nie von weiten beigehen lassen werden, die A. H. in verschiedenen Freiheitsbriefen dem A. d. Erzhause Österreich zustehenden Rechte auch im mindesten anzustreiten, man übergeht daher alle aus besagten Privilegiis punctatim ausgezogenen Gründe als eine zur gegenwärtigen Frage ungehörige Sache, weil von den Reichsposten bei Erteilung besagter Privilegii ut de Ente non Existente keine Erwähnung sein konnte.“)

Hierüber erging das folgende kais. Billet an den Grafen Wrbna: „Aus der Anlage wird Er ersehen, daß das in Abschrift beiliegende, von der Kammer unterm 20. März h. a. dem Lilien zugestellte Promemoria nicht nach dem Inhalt Meines unterm 29. Januarii h. a. in Betreff des V. Ö. Postwesens erlassenen Resolution verfasset sei, worin Ich gestattet habe, daß nicht stricte nach dem diesseitigen Recht sich benommen, sondern um allen Weiterungen auszuweichen, durch einen Mittelweg ein gütliches Abkommen mit dem Taxie Salva Ratificatione nach Vernehmung der Taxischen Deputierten vorgeschlagen werden solle. Ich gewärtige demnach von Ihm die Auskunft, wie und warum das obbemerkte an den Lilien erlassene Pro memoria in einer anderen Art abgefasst worden sei. Zugleich aber wird Er die Einleitung zu treffen haben, daß das in gedachter Meiner Resolution vom 29. Jänner h. a. angeordnete behörig in Vollzug gesetzt werde.“ (H. H. St. A. Staatsratsakte Nr. 744.)

Maehren.

(Siehe auch Zeitschrift für Post und Telegraphie Nr. 9 bis 11 vom Jahre 1910: „Die Anfänge der Post in Mähren bis zum Ausgang des 30 jährigen Krieges. Von Wenzel Dragoun.“)

1664. 31. Oktober Der kais. Postmeister Johann Georg Metzger in Brünn bittet den Oberst Hofpostmeister Karl Grafen von Paar um Auszahlung der ausständigen Postbeförderungsgebühren zwischen Brünn und Trentschin. Er erwähnt, „daß die Postbeförderer eine Zeit her nachlässig seien, da es ihnen unmöglich ist, sich ohne Besoldung länger zu ernähren. Die Franzosen haben ihnen in ihrem Durchzuge und Nachtlager ihre Futtervorräte weggenommen, die sonst emsigen Leute gehen auf der Gasse gleich einem Bettler zerrissen daher und haben ein solches Lamentieren, daß sich Gott ihres Elends erbarmen möchte.“ Hierüber wurde diesen Postbeförderern eine zweimonatliche Gebühr bewilligt. Als Postbeförderer erscheinen Franz Adam Bißlipitzky in Bisenz, gewesener Burggraf zu Groß Oyeha; Paul Koder in Bustoradnekh, Johann Gabriel Corneth, Postmeister in Hradisch.

Die Posten gingen von Brünn über Hostiradnekh, Bißentz, Hradisch, Hung. Brodt, Trentschin nach Ilowa (18 Meilen). Diese Posten wurden im Jahre 1665 wieder aufgelassen. (H. K. A. P. A. 1660—1672.)

1690. 14. Oktober, Dem Hauptpostamte in Brünn werden „des eingeschlichenen Gebrauchshalber“ 6 fl. Neujahrsgeld bewilligt.

1695. 19. Oktober. Die Hofkammer teilt dem Mährischen Rentamte mit, daß zufolge Einverständnisses zwischen dem Postmeister in Krakau und dem kais. Postbeförderer in Holleschau statt der nach Krakau angelegten ordinari Post, welche sonst auf der ordentlichen Landstrasse über Tarnowitz ihren Lauf hat, eine abseitig fahrende und reitende Botenpost durch Freistatt und Pleß, welche vorhin nie gewesen, zum Vorteile der italienischen und Krakauer Handelsleute eingerichtet wurde. Das Rentamt möge nachforschen, auf wessen Verordnung diese Nebenpost bestellt wurde. Nach einem diesfalls erstatteten Berichte ging die polnische Post seit dem Schwedenkriege von Krakau immer über Pleß und Freistatt und nur bei großem Wasserstande über Tarnowitz.

1698. 3. April. Verleihung des Postamtes in Brünn an Karl von Metzburg. (Siehe Abschnitt „Ämterverleihungen“, 2. Brünn.)

1738. 20. Oktober. Dem kais. Postmeister zu Olmütz Ignatz von Pillerstorff wird über seine Bitte gestattet, das für das bei dieser Station eingehende Briefporto bisher gegebene jährliche Bestandsquantum nur mehr bis Ende Oktober zu entrichten. Von da ab hat er die eingehenden Briefportogelder dem Aerar zu verrechnen und eine jährliche Besoldung von 700 fl. zu genießen. Zur Verrechnung des Briefporto wurde ihm der Postamtskontrollor Anton Jakob Jordan beigegeben. (Pillerstorff hatte das bei ihm eingehende Briefporto gegen jährliche Abführung von 2500 fl. übernommen, hingegen alle andere Auslagen zu bestreiten.)

1746. Erscheint Karl Khautz als Postverwalter und Augustin Langer als Postkontrollor in Brünn.

1748. Der Poststation Wischau wurde das eingehende Briefporto gegen Zahlung von jährlich 425 fl. in Bestand verlassen.

1752. 15. Mai. Die Boten zu Olmütz und Ostrau, wo Poststationen sind, dann jene von Znaim nach Olmütz, Wien und Prag, dann die von Iglau nach Prag und Olmütz gehenden Boten werden abgeschafft, jene im Prerauer und Hradischer Kreis werden, weil in den Orten kein Postlager befindlich, beibehalten. Die Wirtschaftsbeamten in Groß Meseritsch, Hradisch u. s. w. haben ihre Wirtschaftskorrespondenzen bei der Post gegen Bezahlung der Hälfte jenes Betrages, den sie sonst den Boten gegeben, aufzugeben.

1753. 12. Februar. Erblichkeitsprivilegium für den Postmeister Johann Josef Rüffert in Nikolsburg.

17. März. Reskript an die Mährische Repräsentation und Kammer, daß von dem Wirtschaftsdirektorium in Gaya ein Kollektant aufzustellen ist, welcher von der Stadt und den umliegenden Orten die Briefe zu sammeln und die ankommenden abzugeben hat. Demselben ist der vierte Teil des eingehenden Briefporto zu überlassen. Die Korrespondenz ist durch die Boten des Wirtschaftsdirektoriums (welchen zu ihren früher für einen Gang aus den Stadtrenten bezogenen 15 kr. noch 12 kr. vom Postamte in Brünn zu bezahlen sind) nach Brünn und zurück zu befördern. Die amtliche Korrespondenz des Magistrates und des Wirtschaftsdirektoriums ist zu Gaya und Brünn portofrei, für die gewöhnlichen Privatbriefe zwischen Gaya und Brünn ist eine Taxe von 2 kr. sowohl bei der Auf- als bei der Abgabe zu entrichten. (H. K. A. F. 10.)

21. Juli. Der Postmeister Kaspar Balthasar Hofer in Namiest wird behufs Visitierung der Posten in den österr. und böhmischen Erblanden als Kommissär bestellt. Bei den vorzunehmenden Dienstreisen haben ihn die Postmeister mit zwei Pferden gratis zu befördern. Die Poststation Namiest hat er dem Lorenz Georg Friedrich abzutreten. (H. K. A. F. 14.)

1754. erscheint Michael Scholz als Postmeister in Iglau, Georg Jakob Fritzik als Postmeister in Skotschau.

1755. Dem zweiten Kontrollor im obersten Hofpostamte Kaspar Balthasar Hofer wird die Postmeisterstelle in Olmütz und in Ansehung, daß er vorhin als Postkommissär und dann als Kontrollor im obersten Hofpostamte in Diensten gestanden, der Titel „Postverwalter" verliehen, er blieb jedoch dem Oberpostamte in Brünn subordiniert.

16. August. Dem Oberpostverwalter Khautz in Brünn wird bewilligt, den Poststall an einen wohlhabenden tauglichen Mann, für welchen er jedoch gut zu stehen hat, in Pacht zu verlassen. (H. K. A. F. 3.)

1756. 19. Juni. Dem Briefsammler Anton Päleckel in Kremsier wird der Titel eines k. k. Postmeisters gegen dem verliehen, daß er als Salarium nur den bewilligten 11ten Gulden vom einnehmenden Rittporto beziehen, seine Rechnungen nach Wischau ablegen und die Passagiere nur bis zur nächsten Poststation führen solle.

15. Dezember. Nachdem der Stadtmagistrat in Hof die Hauptwache und auch viele Soldaten mit ihren Pferden in das Posthaus einquartiert hat und die Postrosse aus dem Poststalle herausgeführt wurden, ist der Stadtmagistrat aufzufordern, die im Posthause befindliche Mannschaft samt Pferden ungesäumt in andere dortige Häuser zu verlegen.

1757. 10. Dezember. Maria Theresia an die Mährische Repräsentation und Kammer, daß der Postmeister zu Wischau, Johann Noske, gehalten sei, wegen seiner daselbst besitzenden Gründe das Bürgerrecht zu nehmen, der Wischauer Magistrat ist jedoch zu erinnern, daß er zwischen diesem Postmeister als kaiserlichen Beamten und einem sonstigen Bürger bei sich ergebenden Vorfallenheiten den erforderlichen Unterschied mache und von demselben statt des sonst üblichen Eides der Treue nur den Handstreich abnehme.

1759. 16. Juni. Dem Franz Anton Palkhl von Sternfeld wird bewilligt, die Postbeförderung in Kremsier an Franz Anton Indigrentz abzutreten und bei Belassung des Postmeistertitels bis zu seiner weiteren Bestimmung im Oberpostamte Brünn unentgeltlich praktizieren zu dürfen.

1760. 15. November. Dem Oberpostamtsverwalter Karl Khautz in Brünn wird erlaubt, diese Stelle an den beim obersten Hofpostamte angestellten Akzessisten Josef von Holzbecker mit einem gewissen Teile seines bisher daran bezogenen Einkommens abzutreten und wird dieselbe dem Holzbecker mit der jährlichen Besoldung von 1200 fl. und 100 fl. Adjutum mit der Bedingung verliehen, daß er den Khautz dem Abkommen gemäß alljährlich sicher befriedige.

1761. 30. Juni. Der Brünner Lehenbank wird das Privilegium bezüglich der von ihr debütierenden Intelligenz und Extrawochenblätter auf 10 Jahre gegen ein Pauschquantum jährlicher 450 fl. erteilt. Hievon sind pro aerario 350 fl. einzuziehen.

1779. 22. Juli. Dem Wegmauteinnehmer Leopold Breweis in Mähr. Ostrau wird diese Bedienstung auch bei Übernahme der dortigen Postmeisterstelle belassen.

1780. 29. Juni. Dem Brünner Oberpostverwalter v. Kössiler wird gestattet, seine erblich besitzende Poststation Pohrlitz dem Sohne des fürstlich Dietrichsteinischen Gestütsmeisters Franz Hirsch zu verkaufen. Kössiler hat dem früheren Brünner Oberpostverwalter v. Holzbecker die ihm festgesetzte Pension jährlicher 1200 fl. zu bezahlen.

7. Dezember. Nach Anzeige der Postwagenexpedition in Brünn fordert der Sperrgefällenpächter Königsberger in Brünn von den Postwägen, Pferden und Postillionen das Sperrgeld ab. Nachdem die Postwagen, Pferde und Postillione nach der Landesordnung vom 16. August 1749 von dem Sperrgröschel befreit sind, hat Königsberger die abgenommenen Gebühren zurückzustellen.

1786. 27. Jänner. Die mit der Post aus Brünn abgehenden Reisenden haben sich vor ihrer Abreise bei der Polizeidirektion zu melden, wo sie einen Passierzettel erhalten, für welchen 7 kr. zu entrichten sind.

1789. 16. September. Den Postmeistern in Nikolsburg, Mariahilf, Proßnitz, Olmütz, Sternberg, Aujezd, Neutitschein und Freiberg wird die erbetene Straßenkonservation gegen das pretium Fisci überlassen.

1798. 16. Jänner. Die mittels des Postwagens nach Mähren zu führenden fremden Weine sind nach der Verordnung vom 4. Juni 1778 des Tranksteuerbezuges wegen bei der Einbruchstation Nikolsburg anzuzeigen.

Niederösterreich.

1512. 22. November. Befehl Kaiser Maximilian I. an das N. Ö. Regiment wegen besserer Bestellung der Post in Wien: „Edle, ehrsame, gelehrte und liebe Getreue. Uns gelangt an, so je zu Zeiten die Posten zu Wien zu Uns gefertigt werden, daß etwas Irrung darinnen sei, wer die zu Wien ausfertigen soll. Darauf fügen Wir euch zu vernehmen, daß Unser Meinung und Befehl ist, wann ihr oder andere eine Post zu Uns wollt gehen lassen, daß ihr dieselbe Unserem Rat und Viztum daselbst Laurenzen Pauer überantwortet. Derselbe soll sie allsdann von Stund an zu Uns gehen lassen und sie nicht aufhalten. Das ist Unser ernstliche Meinung. Geben in Unser und des Reichs Stadt Speyer am 22. November 1512. (A. M. J. V. C. 4 Nr. 5.)

1553. 6. November. Der Hofpostmeister Mathias von Taxis berichtet an den König, daß die gemeine Landschaft in Österreich unter der Enns zuvor die Posten von Wien gegen Raab und Komorn, auch auf Windischland auf ihre eigenen Kosten unterhalten, im September 1551 aber dieselben wieder abgelegt habe. Infolge dessen habe Taxis auf Befehl des Königs und Vizekanzlers von Wien gegen Raab und Komorn etliche einfache, doppelte und dreifache Posten von neuem eingelegt, welche Posten außer jener zu „Vischermindt" jederzeit durch den Kriegszahlmeister bezahlt wurden. Nun habe er dem König zu gutem und Ersparung übriger Unkosten, weil die Post nach Siebenbürgen ohnedem zu „Vischermindt" gelegen, zu derselben Post noch ein Pferd, da er sonst zwei Pferde bedurft hätte, zugelegt und daselbst eine Kreuzpost auf zwei Straßen — die eine nach Siebenbürgen, die andere auf Raab — verordnet. Er bitte um Bezahlung des dritten Pferdes.

1575. 30. Oktober. Kaiser Maximilian II. an Erzherzog Karl, daß zur Beförderung der Posten zwischen Wien und Prag auch fernerhin zwei Postrosse bewilligt werden.

1576. 18. Juli. Dem N. Ö. Postmeister (Andern Wolzogen) wird im Namen des Erzherzogs Karl bekannt gegeben, daß die Schreiben von Wien an die ungarische Kammer und vice versa in „Vischamundt" liegen bleiben und erst nach 8 oder 9 Tagen weiter geschickt werden und die dortigen Postboten mehr der Völlerei als ihrem Dienste aufwarten. Der Postmeister möge dieses abstellen.

1583. 16. März. Nach Absterben des Michael Wolzogen hat dessen Bruder Hans Christoph Wolzogen das N. Ö. Postmeisteramt erhalten.

14. Juni. Die N. Ö. Kammerräte berichten an den Kaiser, daß weiland Kaiser Ferdinand den Paul Wolzogen zum N. Ö. Postmeister angenommen und der Kammer befohlen habe, das weiters nötige zu verordnen, daß darauf dem Wolzogen eine gebührliche Bestallung aufgerichtet worden und er gelobt und geschworen habe.

1586. 27. August. Schreiben an den n. ö. Postmeister Hans Christoph Wolzogen in Wien bezüglich Abfertigung der Briefe:

„Nun befinden Ihre fürstl. Durchlaucht (Erzherzog Ernst) die Sache folgendermassen geschaffen sein, daß er Postmeister in seinem Anbringen selbst bekenne, daß die Fortschickung der Briefe und Schreiben allein, die dem Postmeister vom kais. Geh. Rat Hieronimus Bekh von Leopoldsdorff zur Fortsendung zugeschickt werden, durch die verordneten Kammerboten beschehen sei, die haben aber Monats 12 Gulden und Haltung, daher sie die Reisen von ihrer Besoldung zu tun schuldig und ihnen daher weiteres nicht passiert werden kann. Wann die reitenden Kammerboten nicht auf der ordinari Post, sondern anderer Orten postieren und unterwegs fremde Rosse entlehnen müssen, ist das Postiergeld zu Winterszeiten von 12 und zu Sommerszeiten von 14 Meilen mit 3 fl. passiert worden, wobei es Ihre fürstl. Durchl. noch wollen mit Gnaden verbleiben lassen. Dieweil aber Ihrer Kais. Maj. beschwerlich, den Kammerboten, da sie nicht weit und außer Lands verreisen und postieren und auch nicht fremde Rosse gebrauchen, sondern nur Tagreisen tun, über ihre obbemelte Besoldung noch absonderlich das Postiergeld bezahlen zu lassen, so können Ihre fürstl. Durchl. die von ihm Postmeister erbetene Umfertigung der Ordinanz nicht bewilligen, sondern haben auch bei der Hofkammer, n. ö. Regierung und Kammer und anderen hiesigen Kanzleien die Verordnung tun lassen, mit der Fertigung der Ordinanz hinfüro diesen modum und Ordnung zu halten, daß ein jeder, dem die Ordinanzen auszuteilen und zu fertigen befohlen, darauf mit Fleiß bedacht sei, was durch reitende Boten, durch Tagreispostieren oder Kurierweis bei der ordinari oder extraordinari Post beschehen solle, oder aber ob es allein hinaus Postier und herwieder tagreis sein möge, und solches in die Ordinanz allezeit spezifiziere und vermelde und er Postmeister dieselbe neben ordentlichem und richtigem Schein, daß die Reise der Anschaffung nach gewiß verrichtet worden sei, bei seiner Quittung beibringe, wenn dies aber nicht erfolgt, daß ihm auf die bloße Ordinanz nichts passiert werden solle. Wann Postier- oder Kurrierreisen vorfallen und angeschafft werden, soll er Postmeister deshalb an gebührenden Orten, vornehmlich den der Hofkammer und dem Kriegsrat untergebenen Kanzleien ankünden und Bescheid nehmen lassen, ob nicht allda gleichfalls Sachen zum Fortschicken vorhanden seien, damit man Ihrer Maj. Unkosten, so sonsten auf die doppelte Wegfertigung der Posten und Kuriere laufen, verhüten möge, inmassen gleichfalls Verordnung geschehen ist, daß ihm Postmeister allweg nach verrichteter Reise auf dem deswegen gefertigten Zeugnisse verzeichnet werde, ob der Ordinanz gemäß die Reise fürderlich und zu rechter Zeit verbracht sei. Was aber die Fußboten belangt, dieweil es mit denselben eine gewisse Ordnung habe, wann sie Tag und Nacht laufen, was ihre Belohnung sei, so lasse man es dabei bleiben und mag er Postmeister die Ausgabe darauf den Ordinanzen nach einstellen, doch soll er daneben der Bezahlung und Verrichtung halber, wie es oben wegen der reitenden Boten gemeldet, richtigen und unverdächtigen Schein beibringen . . . . ."

1588 erscheint Christoph Aigner als n. ö. Postmeisteramts-Verwalter.

20. November. Der n. ö. Postmeister H. Ch. Wolzogen berichtet, daß auf der Strecke Wien, „Sembering" und Kanischa 10 Postboten seien, welchen man bei 9800 fl. schuldig sei.

1591. 24. April. Bericht des H. Ch. Wolzogen an die n. ö. Kammer, wie viel Meilen Weges von einem Flecken zum anderen im Viertel Obern Manhartsberg sind. (Siehe Abschnitt „Hofpostmeister.")

1592. erscheint Walter Beyger als des n. ö. Postmeisters Amtsverwalter. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1625. 23. Mai. Kaiser Ferdinand II. bewilligt dem Fürbitter und Botenmeister bei der n. ö. Landschaft Adam Salley 400 fl. Gnadenabfertigung. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1727. 12. August. Umlegung des Postweges vom Wienerwald. Dekret an den Oberst Postmeister: „Demnach man mit Gelegenheit der von Ihrer Kais. Maj. zu Herstellung des Commercii mit auswärtigen Ländern und Beförderung des inländischen Handels

und Wandels A. g. angeordneten Hauptreparation der Wege und Straßen beobachtet, was für Beschwerlichkeit die bisherige Land- und Poststraße über den Wienerwald gehabt und wie sehr dieselbe den Cursum publicum sonderbar in Winter- und Frühlingszeit wegen Schnee und Gewässer gehemmt haben, dannen hero die deliberation gebracht, ob die Landstraßen über den Wienerwald in dem vorigen Stand zu lassen oder der Postweg mit wenigerer Beschwer- und Gefährlichkeit anderwärtig und zwar nachdem vorher verschiedene Straßen in Vorschlag gebracht, bei Relevierung der dabei obwaltenden Umstände aber minder tunlich befunden worden, fürohin über Klosterneuburg, Greifenstein, Königstetten und Judenau und so weiters nach Perßling und St. Pölten zu überlegen und einzurichten sei. Und nun A. H. gedacht Ihre Kais. Maj. über dessenthalben von gehörig Ort abgefordert und erstattetem Bericht und Gutachten, auch von den treugehorsamsten drei oberen Ständen dieses Landes in Sachen getaner Vorstellung A. g. resolviert und anbefohlen, daß zwar die alte Straße über den Wienerwald derzeit gelassen und von dem n. ö. Waldamt aus dem dort eingehenden Wegmautgefäll repariert und in wandelbaren Stand gesetzt, die Hauptreparation aber auf den Weg nach Klosterneuburg, Greifenstein, Königstetten und Judenau nach Perßling und sodann weiters fortgesetzt, auch alldahin der Postweg verlegt, mithin beide Posten zu Purkersdorf und Sieghartskirchen in gehörige zwei Stationes, ohne eine neue Post zu errichten, so bald als möglich und bei wandelbarem Weg gegen dem eingeteilt werden, daß die Grundobrigkeit und Gemeinden in Ansehung des von den übernehmenden Posten ihnen zukommenden Vorteiles den überlegenden zwei Postbeförderern ein und andere Erleichterung und Gefälligkeit nach Beschaffenheit des Ortes erweisen sollen. . . ." (A. M. J. V. C. 4 Nr. 5.)

1750. 24. Juli. Auf die Bitte der Stadt Eggenburg wurde bewilligt, daß sie ihre Briefschaften auf der Poststation zu Oberhollabrunn weil es dahin näher als nach Jetzelsdorf ist, aufgeben und von da abnehmen dürfe.

1751. 18. Jänner. Der Stadtrichter und Rat der k. k. Viert-Stadt St. Pölten wegen Belassung seines Boten. (G. Ö. P. S. 9—10.)

22. März. Beschwerde der Postmeister auf der Reichsstraße von Wien bis Linz, daß ihnen die Zeiselmauerfuhren großen Schaden verursachen. (Siehe Abschnitt „Landkutscher.")

6. Mai. Der Stadtrichter und Rat der landesfürstlichen Stadt Zwettl bittet die Kaiserin um die Belassung seines Stadtboten. Dieser Bitte wurde unterm 12. Juli willfahrt. (H. K. A. F. 10. G. Ö. P. S. 10—11.)

2. Juni. Die n. ö. Repräsentation wird angewiesen, den Wiener Landkutschern und Lehenrößlern die Beförderung von Passagieren mit Abwechslung der Pferde unter Berufung auf die bestehenden Generalien zu verbieten.

13. Oktober. Diejenigen, welche sich der Zeiselfuhren bedienen wollen, müssen mit authentischen Pässen versehen sein, welche ihnen von einem eigenen Kommissär der Sicherheitskommission bei dem „Blauen Bock" in Wien, wo sie aufsitzen, zu erteilen sind.

1753. 30. Mai. Die N. Ö. Repräsentation und Kammer hat zu veranlassen, daß das Botenschild der kassierten Nürnberger Boten vor dem Steyererhof, wo seine Einkehr gewesen, abgenommen werde.

1767. 12. Dezember. Probeweise Einführung der von dem Klosterneuburger Bürger Johann Paul Neumeister vorgeschlagenen Fahrt eines Postwagens zwischen Wien und Klosterneuburg.

1781. 15. Mai. Stellfuhr des Klosterneuburger Landkutschers Franz Wittig. Auf dieser in einer ganz gedeckten Kalesche bestehenden Stellfuhr hatten sechs Personen Platz. Dieselbe besorgte auch allerhand Kommissionen sie hatte ihren Sitz in Klosterneuburg, untere Stadt Nr. 254 und ihre Einkehr in Wien im Gasthause „zur Dreifaltigkeit." Der Fahrpreis für die Tour- und Retourfahrt betrug per Person 20 kr. Für die Beförderung von Paketen bis zu 10 Pfund wurden je nach der Größe derselben 3, 5 oder 7 kr. für solche bis 15 Pfund 12 kr., bis 25 Pfund 18 kr., bis 50 Pfund 36 kr. und bis 100 Pfund 50 kr. bezahlt. Die Bestellung der bis 10 Pfund schweren Pakete in Wien

erfolgte unentgeltlich, für solche bis 25 Pfund wurden in der Stadt 4 kr., bis 50 Pfund 7 kr. und bis 100 Pfund 10 kr., in den Vorstädten 6 kr., beziehungsweise 9 kr. und 12 kr. eingehoben.

1782. 18. Februar. Die Postmeister im Wiener Distrikte beschweren sich, daß 1. die Inwohner von Hollabrunn der Post auszuhelfen so abgeneigt sind, daß sie hiezu selbst mit gerichtlichem Zwang fast nicht zu bewegen seien; 2. bei Kemmelbach komme vor, daß seit dem der Stadt Ybbs eine Landkutschergerechtigkeit verliehen wurde, solche nicht von einem Individuum allein, sondern von allen daselbst Pferde haltenden Bürgern und Wirten zusammen ausgeübt werde, folglich statt eines ebensoviele Landkutscher dort sind, als mit Pferden versehene Bürger. Eine gleiche Klage führt der Postmeister in Krems, wo in der daran gelegenen Stadt Stein ohnehin bürgerliche Landkutscher sind und doch alle Pferde haltenden Bürger mit ganz und halbgedeckten Wagen auf allen Straßen herumfahren; 3. der Bäckermeister Koller in Dürnstein unterhalte nicht nur einen ordentlichen Postwagen, welcher wochentlich einmal an einem bestimmten Tage um einen für jede Person festgesetzten Preis von 2 fl. nach Wien und so auch zurückfahrt, sondern gebe sich auch mit Briefschwärzungen ab und halte bei dem Brückenmauteinnehmer zu Stein eine ordentliche Briefkollektur, wo auf und abgegeben werde. Er pflege die Briefe vor der Linie zu erbrechen und herein wieder zu versiegeln; 4. Ähnliche Briefschwärzungen sollen auch in Hadersdorf am Kamp und in Kammern vorkommen.

1783. 6. November. Die in N. Ö. befindlichen Franziskaner und Kapuzinermönche haben, da sie mit einem fixen Almosen zu ihrem Unterhalt versehen worden sind, die Postgebühren zu bezahlen. (H. K. A. K. F. 9/1. Nr. 24.)

1784. 17. Juni. Die Gemeinde Traiskirchen bittet, ihr den mit 1465 fl. 6 kr. bestimmten Taz und Umgeldbetrag zu vermindern, weil sie wegen der übersetzten Post an ihrem Ausschank mehr als die Hälfte verloren habe.

18. Oktober. Dem Gesuche der Gemeinde Stammersdorf um Verlegung des Gemeindewirtshauses aus dem Dorfe an die Poststraße gegenüber dem vom Stammersdorfer Postmeister von Puchberg neu errichteten Wirtshause wird gegen dem willfahrt, daß das Gemeindewirtshaus nicht gegenüber dem Posthause, sondern links an der Poststraße, wo man von derselben gegen Stammersdorf abweicht, übertragen werde.

1787. 19. Februar. Dem Kommendatair Abte Stadler in Lilienfeld wird bewilligt, ein zur Poststation Lilienfeld taugliches Subjekt, welches das Stift wegen dessen Schuldforderung von 1925 fl. an den verstorbenen Postmeister Zorn und seine Witwe zu entschädigen im Stande wäre, auf die Art vorzuschlagen, daß zugleich die Versorgung der Witwe sichergestellt wird, damit dieselbe nicht dem Ärar zur Last falle.

1788. 26. September. Über eine Beschwerde des Wiener Poststallpächters Leopold Dassanofsky, daß die umliegenden Postmeister jenen Passagieren, die mit eigenen Pferden auf den Stationen ankommen, umspannen, berichtet unter anderem der Postmeister Franz Pürcher in Laxenburg: „Damit auch beweisen könne, wie ich meiner Amtspflicht nachkomme, habe ich die Ehre zu versichern, daß es nicht allemal gut sei, seiner Schuldigkeit nachzukommen. Letzthin kam Fürst . . . hier mit zwei Wägen, einen mit eigenen, den anderen mit Landkutscherpferden bespannt an. Ersteren bediente sein eigener Zug, von dem zweiten ließ er mir nichts melden, weshalb ich meine Pferde auslaufen ließ und hochselbem den Mangel in höflichster Art beigebracht habe. Er aber gleich: Der Herr ist ein Lump und ist in andere dergleichen Schimpfworte ausgebrochen. Ein Graf . . . von Ödenburg machte es noch viel ärger. Dieser ließ mir, während ich für ihn die Pferde besorgte, durch meinen Burschen sagen, ich sei ein Haupt Spitzbub, weil ich ihn so lange warten lasse. Hätte ich in beiden Fällen nur im mindesten räsoniert, würde ich die schönsten Schläge davongetragen haben. Diese sind unsere Verdienste, die wir beim Schluß der Jahresrechnung nebst leerem Säckel übrig haben."

1792. 20. Februar. Für den Markt Spitz wird die Poststation Krems als Post-Auf- und Abgabestelle bestimmt.

18. Juni. Über Anzeige des Deutsch Altenburger Postmeisters, daß die Posten infolge Sperrung der Stadttore zu Hainburg verspätet werden, wurde dem Hainburger Magistrate durch die n. ö. Landesregierung aufgetragen, die Torwächter zu verhalten, auf jedesmaliges Zeichen der Post die Tore zur Durchfahrt eiligst zu öffnen, als sonst befohlen werden würde, die Stadt immer ungesperrt zu lassen.

1794. 11. April. Den Postmeistern auf der Hornerstraße von Weikersdorf bis Wittingau wird die Errichtung einer wochentlichen Postwagenfahrt zwischen Wittingau und Wien auf eigene Kosten bewilligt.

1799. 2. März. Nachdem es für die Überfuhr in Nussdorf bequemer schien, wenn die Wagen ohne Postpferde in das Schiff gebracht und an den beiden Donauufern Postpferde zur Weiterbeförderung der Wagen bereit gehalten werden, wurde verfügt, daß einige Pferdezüge der Poststationen Wien, Enzersdorf und Stammersdorf an den beiden äußersten Ufern und der Insel zwischen der großen Donau und der schwarzen Lacke zur Beförderung der bei Nußdorf die Donau übersetzenden Post in Bereitschaft zu stehen haben. In Nußdorf wurden die Postzüge in einem Gasthofe, auf der Insel und dem Manhartsberger Ufer in einem Schupfen untergebracht.

1802. Poststationen und Postmeister in Niederösterreich: Lang Enzersdorf (Franz Anton Angermeyer von Strengberg), Stockerau (Johann Michael von Eberl), Mallebern (Ferdinand Schrenkh), Hollabrunn (Gottfried Auer), Jetzelsdorf (Josef Raiger), Weikersdorf (Vincenz Urbanek), Maissau (Josef Franz Hackhl), Horn (JosefBorowansky), Göpfritz (Veit Josef Pöschl), Schwarzenau (Anna Maria Fügelmiller), Schrems (Franz Emanuel Lorenz), Schwarzbach (Franz Lechner), Purkersdorf (Administrator Felix Mayer), Sieghartskirchen (Floridus Leeb), Perschling (Joachim Wolf), Krems (Franz Giegl), Zwettl (Weinhold), St. Pölten (Konrad von Wöß), Lilienfeld (Leopold Dopler), Türnitz (Anton Preuss), Annaberg (Johann Giegl), Melk (Isabella von Neupauer), Lubereck, Pöggstall, Guttenbrunn (den Dienst versehen die Amtsschreiber des k. k. Familienfondes), Kemmelbach (Thadäus Hayder), Amstetten (Franz Terpinitz), Strengberg (Josef Gschaider), Neudorf (August Gottschlig), Günselsdorf (Josef Oberndorfer), Wiener Neustadt (Administrator Obendorfer), Neunkirchen (Josef Franz Prettenhofer), Schottwien (Franz Karl Gottlieb), Stammersdorf (Freiherr von Skrbensky), Wolkersdorf (Johann Wenzel von Altvater), Gaunersdorf (Johann Dachler), Wilfersdorf (Mathias Müllbauer), Poisdorf (Sebastian Sinnreich), Schwechat (Karl Seitz), Fischamend, Regelsbrunn (Dominik Schwingenschlögl), Hainburg, Laxenburg (Fürst Esterhazy von Galantha, Dienst durch den Postschreiber Helbig), Gföhl (Vinzenz Riepp). (H. K. A.)

1809. 5. Mai Zur Besorgung des A. H. Postdienstes bei allenfälliger Annäherung des Feindes wurden vom Wiener Obersten Hofpostamte ein kontrollierender Offizier, ein Akzessist und ein Briefträger nach Pest beordert.

10. Mai. Zur sicheren Beförderung der Briefschaften nach den ungarischen Provinzen sowie nach Innerösterreich und Italien wurde eine detachierte Briefpostexpedition vor der Brücke in Floridsdorf mit einem Oberbeamten, einem kontrollierenden Offizier und zwei anderen Postbediensteten sowie den erforderlichen Tagkurieren und einem Buchhaltungsbeamten aufgestellt. Die Pferde und Leiterwagen für die Tagkuriere wurden vom Lande beigestellt. Die Post wurde über Lassee und Schloßhof nach Preßburg befördert.

19. Mai. Kais. Befehl an den Grafen Odonel, der ungarischen Hofkammer aufzutragen, für die Rettung der am rechten Donauufer befindlichen Kassen und anderen Aerarialgutes die gehörigen Maßregeln zu treffen und Großwardein und Peterwardein als Aufbewahrungsorte zu wählen.

20. Mai. Da seitens der französischen Behörde die Stellung eines Relais von 8 Pferden, 4 Postillions und 4 gedeckten Kaleschen ins Hauptquartier des französischen Kaisers nach Ebersdorf verlangt worden ist, wurde die Poststation Schwechat angewiesen, dieses Relais nach Ebersdorf zu stellen.

16. Juni. Eine Abteilung der Hauptpostwagendirektion geht an ihrem neuen Bestimmungsort Kaschau ab. Dieselbe wurde im Juli nach Pest zurückberufen.

17. Juni. Die Postmeister in Kemmelbach, St. Pölten, Sieghartskirchen, Perschling und Purkersdorf bitten um Verfügung, daß sich nicht alles der Posten bedienen dürfe,

daß man nur Generäle, andere hohe Stabsoffiziere und Kuriere zu befördern habe. Sie seien nicht im Stande, so viele Pferde aufzutreiben, da man alle Vorspanne, sogar die Ochsentreiber und das auf der Straße wegen Mattigkeit liegen gebliebene Rindvieh mittelst Post verführen müsse. 90 bis 100 Pferde werden jetzt täglich (da die Kaleschen teils gebrochen, teils verführt sind) in die schwersten Leiterwägen, die oft mit 12 bis 15 Pferden nebst Koffers und Mantelsäcken bepackt sind, gespannt. Es ist bedauernswürdig, zwei Pferde in einen solchen Wagen gespannt zu sehen. Bald werden sie keine Wägen, keine Pferde und keine Postillione haben, weil von den vielen Strapazen Pferde und Leute krank sind, und sich so der wichtigste Dienst für den Staat und das allgemeine Beste enden muß. Am bedauernwürdigsten sind die Stationen, welche in so kleinen Orten versetzt sind, wo sich kein Platzkommandant und keine Wachen befinden, die ganz hilflos ohne Unterstützung jeder Mißhandlung preisgegeben sind, weil keine Sicherheit und Ordnung gehandhabt wird.

25. Juni. Der Armeeminister Graf Zichy übernimmt in Gaunersdorf die Oberleitung der drei österreichischen Kreise auf dem linken Donauufer.

10. Juli. Der im französischen Hauptquartier eingeteilte Postoffizier Brendel des obersten Hofpostamtes berichtet, daß die Postmeister in Stammersdorf und Gaunersdorf, welche sich von ihren Posten entfernt haben, das Unglück erfahren, daß man ihre Häuser gänzlich plünderte, was ihn bei Wiederherstellung der Posten in größte Verlegenheit setze, indem weder Mensch noch Pferd zu treffen war. Er habe indessen mit Anhaltung der geraubten Militärpferde und anderer herbeigeholter Wagen die Posten wieder in Stand gesetzt und die Postmeister durch die Gendarmen aufsuchen lassen.

15. Juli. Von der französischen Behörde wird dem Fürsten Paar mitgeteilt, daß der Kurs über Linz ins Reich wieder hergestellt sei und sich alle Postmeister auf ihren Stationen befinden bis auf jenen zu Melk, welcher ungeachtet mehrfacher Erinnerungen abwesend ist. Es wäre daher an seine Stelle ein anderer Postmeister zu setzen, weil sonst die Post mit einem französischen Postmeister besetzt werden würde, wie jene zu Stammersdorf, wo bereits ein Franzose die Postbeförderung besorge, aber wegen Rückkehr des Postmeisters wieder abberufen worden ist. Gleichzeitig wird die oberste Hofpostamtsverwaltung angewiesen, die Postmeister ihres Bezirkes zu beauftragen, sich selbst auf ihren Stationen aufzuhalten und den Dienst zu versehen, da sie sich sonst die üblen Folgen selbst zuzuschreiben hätten, während ihnen französischerseits aller Schutz durch Beigebung von Gendarmen oder anderem Militär zugesichert wird.

18. Juli. Da der Lang Enzersdorfer Postmeister Angermayer seine Poststation verlassen hat und auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers Napoleon der Postkurs von Wien nach Znaim eingerichtet werden muß, hat der Fürst von Paar zur Versehung des Postdienstes in Lang Enzersdorf ad interim den französischen Postmeister Gosset, welcher sich bereit erklärte, daselbst 16 Pferde mit den dazu gehörigen Kaleschen einzustellen und einen deutschen Expeditor zu halten, dahin gesetzt.

20. Juli. Da die Überfahrt über die letzte Donaubrücke nicht gestattet wird und die Ritte nach Stammersdorf und Enzersdorf über Ebersdorf und die Insel Lobau verführt werden müssen, wird zu Ebersdorf eine Unterlegstation unter Aufsicht und Führung eines der französischen Sprache kundigen Postoffiziers errichtet, welchem seitens der französischen Behörde zur Erhaltung der Ordnung ein Gendarm beigegeben wurde. Zur Versehung der Rittbeförderung wurde der in Enzersdorf angestellt gewesene französische Postverweser Gosset nach Ebersdorf übersetzt.

24. Juli. Nachdem von französischer Seite der Gang über die Donaubrücke eröffnet worden und der Befehl ergangen ist, daß alle Posten, die aus Enzersdorf und Wolkersdorf über die Donaubrücke zu fahren haben, nicht mehr über die Aushilfsstation Ebersdorf fahren werden, wurde die letztere wieder aufgehoben.

Die ordinarien nach Böhmen und Mähren sind über die Taborbrücke nach Enzersdorf und Stammersdorf zu instradieren.

26. Juli. Die Wiener Stadthauptmannschaft wird beauftragt, für den Hofpoststall täglich 4 bis 6 Aushilfspferde zu requirieren. Ebenso wird das Wasserbauamt angewiesen,

da zu befürchten ist, daß bei eintretendem Hochwasser die sehr schwache Schiffbrücke am Spitz weggerissen würde, behufs Vermeidung einer Stockung in der Kommunikation nach Böhmen und Mähren, eine hinlängliche Anzahl von Plätten zur Überfahrt bereit zu halten.

4. August. Der frühere Pariser Botschafter Graf Metternich wird zum Staatsminister ernannt.

11. August. Auf Grund einer Ordre des Major Generals Fürsten von Neufchatel wurde den bei der Poststation Fischamend aufgestellten Gendarmen befohlen, die nach Bruck reisenden Offiziere zu verhalten, über Regelsbrunn dahin zu fahren. Durch diese Maßregel wurde der Postkurs nach Altenburg, wo der Kongreß stattfinden wird, erleichtert.

Um verschiedenen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, wurde befohlen, keinem Reisenden, der nicht von Wien mit der Post ankommt oder mit einem Postzettel des Wiener Postamtes versehen ist, Postpferde zu verabfolgen.

Note an den Grafen Bissingen: Die Negotiationen zu Altenburg werden am 15. August ihren Anfang nehmen, wohin der französische Staatsminister von Champagni am 14. von Wien abreisen und sein Personale schon am 13. absenden wird. Von dem Staatsminister werden täglich zwei Kuriere nach Wien abgehen und auch österreichischerseits von Altenburg täglich Kuriere nach Raab und nach Wien. Es ist daher nötig, daß die Poststationen von Wien bis Altenburg und von da bis Komorn mit Aushilfspferden unterstützt werden. Den in N. Ö. gelegenen Poststationen Schwechat, Fischamend, Regelsbrunn und Hainburg sind durch das Kreisamt U. W. W. täglich 6 bis 8 Pferde zuzuweisen.

12. August. Für die Dauer des Kongresses wird in Altenburg eine Aushilfsstation errichtet, welche vom Wieselburger Postmeister mit seinem Expeditor und einigen Postknechten zu besorgen ist. Für die Kuriere sind 4 Zugpferde, ein Reitpferd und die Bespannung der Kaleschen bereit zu halten.

13. August. Die in Pest anwesenden Beamten des obersten Hofpostamtes wurden nach Ofen als den Sitz des E. H. Rainer dirigiert.

21. August. Auf eine Anzeige der Poststation Purkersdorf, daß die dortige Herrschaft die aus ihrem Bezirke täglich beizuschaffenden 12 Pferde nicht zur Post stelle, wendet dieselbe ein, daß sie von Breitenfurt und Kaltenleutgeben keine Pferde zur Post beordern könne, weil diese Ortschaften täglich in das nahe Lager vorspannen müssen, es bleibe ihr daher nur Purkersdorf, Hütteldorf und Preßbaum übrig, welche nicht ausreichen; mit den anderen Herrschaften Mauerbach und Hadersdorf, wozu die nahen Ortschaften Gablitz und Weidlingau gehören, könne sie nicht befehlen." Hierüber wird das Kreisamt Traiskirchen angewiesen, der Poststation Purkersdorf die Aushilfe mit täglich 12 Pferden zu verschaffen.

25. August. Die Schiffbrücke bei Nussdorf kann mit Ausnahme von 6 bis 7 Uhr Früh und 4 bis 5 Uhr nachmittags zu allen Stunden mit Postwägen, Ordinarien und Passagiers befahren werden, doch müssen die Postknechte, Kuriere und Passagiere absteigen und neben dem Wagen gehen. Dieses hat so lange zu dauern, bis die Überfahrt am Spitz wieder hergestellt sein wird.

26. August. Die mährische und böhmische ordinari Post hat von Wien wieder um 9 Uhr abends abzugehen. Zur Vermeidung von Anständen an der Taborlinie wurde die Prager Post an den gewöhnlichen Posttagen nur verritten, an den Hauptposttagen aber durch kleine ordinari Wagen verführt. Die Brünner Post wurde täglich auf kleinen Wagen abgefertigt.

28. August. Fürst Paar wird vom französischen Generalpostdirektor von Boulanger benachrichtet, daß der Kaiser Napoleon zur Unterstützung der bedrängten Postmeister die Erhöhung des Rittgeldes sowohl bei Privat- als Aerarialritten in allen kais. österreichischen, von französischen Truppen besetzten Provinzen von 2 auf 3 Gulden pro Pferd und einfache Station bewilligt habe.

1. September. Die O. H. P. A. V. zeigt an, daß seit der Anwesenheit der Franzosen die Beamten des obersten Hofpostamtes keinen monatlichen Gehalt empfangen haben.

Die Poststation Purkersdorf beschwert sich, daß die Gendarmen in Siegharts-kirchen die mit Ritten dahin kommenden Purkersdorfer Postknechte mit Gewalt, sogar mit Schlägen zwingen, außergewöhnliche Ritte zu machen.

3. September. Die Hofpostamtsverwaltung legt vor das an dieselbe vom Finanz-minister von Bignon erlassenen Schreiben wegen Ernennung des Barbegniere zum Briefpostdirektor.

9. September. Da das Dorf und auch das Posthaus in Lang Enzerdorf am 7. September abgebrannt sind und der Postmeister samt den Postpferden ohne Unterkunft war, wurde das Kreisamt Korneuburg beauftragt, für die Post zu Enzersdorf die nötige Unterkunft zu verschaffen.

11. September. Den Oberpostverwaltungen in Linz, Laibach, Klagenfurt, Triest, Graz, Preßburg, Güns, Brünn und Görz wird der Tagesbefehl des Major Général de l'armee Prinzen von Neuchatel bezüglich der Erhöhung des Postrittgeldes von 2 auf 3 fl. mit dem Auftrage zugefertigt, denselben beim Posthause anzuschlagen und den französischen Offizieren und sonstigen Postreisenden vorzuzeigen.

19. September. Das Wiener Großhandlungsgremium bittet, die an den Wiener Handelsstand lautenden türkischen, Triester und andere Briefe, welche wegen eingetretener Feindesgefahr zurückbehalten und nach Kaschau geflüchtet wurden, dem Pester Handelsmanne Macher gegen Entrichtung der Postgebühren zu erfolgen, welcher dieselben mit einem eigenen Kurier nach Wien befördern wird.

28. September. A. H. Kabinetsbefehl: „Lieber Graf O Donel! Wie Ich vernehme, ist die Postbeförderung in Ungarn und zum Teile auch in Böhmen und Mähren in mehreren Stationen äußerst schlecht. Reisende und selbst Kuriere werden über allen Begriff aufgehalten. Zum Teile soll die Ursache darin liegen, daß die Postmeister, die schon seit längerer Zeit beträchtliche Forderungen an das Aerarium haben, keine Befriedigung erhalten. Die unterbrochene Verbindung mit einigen Oberpostverwaltungen, vielleicht andere in dem Drange der Umstände liegende Ursachen mögen hieran Schuld sein. Allein es kann Ihnen nicht entgehen, wie viel zu jeder Zeit, vorzüglich aber jetzt an einer genauen, schnellen und guten Besorgung des Postdienstes gelegen ist, um nicht einverständlich mit Meinem Ungarischen Hofkanzler alle zur Erreichung des Zweckes notwendigen Verfügungen schleunigst zu treffen und die obwaltenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Sie werden daher unverzüglich veranlassen, daß die liquidierten Forderungen der Postmeister bezahlt, auf Rechnung jener aber, deren Liquidität nicht so schnell erhoben werden kann, angemessene Abschlagszahlungen geleistet, daß aber dagegen auch die Postmeister zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit unnachsichtlich angehalten werden ... und gegen pflichtwidrige Postmeister mit aller Strenge verfahren werde, daß endlich dort, wo ein zu großer Zusammenfluß von Kurieren und Reisenden die Postmeister in die Unmöglichkeit setzt, mit ihrer eigenen Bespannung auszulangen, ihnen die erforderliche Aushilfe geleistet werde. Sollte es im ganzen oder auf einigen Routen unmöglich befunden werden, daß die Postmeister mit dem dermal bestimmten Rittgelde auslangen, so ist die solchenfalls nötige Erhöhung, ohne erst Meine Genehmigung darüber abzuwarten, zur Ausführung zu bringen. . . Totis 28. September 1809. Franz m./p."

9. Oktober. Die Hauptpostwagen-Direktionsabteilung Ofen berichtet, daß laut Anzeige des Hauptdirektionskörpers in Wien das Geschäft der fahrenden Posten innerhalb der französischen Demarkationslinie von einem seitens des französischen Gouvernements eigens angestellten Coodirecteur verwaltet wird.

16. Oktober. Dekret an die Hauptpostwagen-Direktion: Da 53 Pferde des Wiener Poststalles in Schönbrunn stehen und bis zur Abreise des Kaisers Napoleon daselbst bereit gehalten werden müssen, dann 10 Pferde zur Beförderung der ordinarien und die übrigen für die eilenden Kuriere zum Dienste S. M. vorbehalten sind, können zur Beförderung der Postwägen keine Pferde verabfolgt werden. Die Linzer Straße bleibt so lange geschlossen, bis die Abreise Kaiser Napoleons erfolgt sein wird.

21. Oktober. Fürst Paar teilt dem bevollmächtigten Hofkommissär Grafen von Wrbna, welcher die Oberleitung der Landesadministration übernommen hat, mit, daß die Postpferde während der Anwesenheit der französischen Truppen nur gegen Anweisung des Platzkommandanten an die Reisenden verabfolgt werden durften. Um Unordnungen zu beseitigen, ersucht Fürst Paar, ihm die Pferdeanweisungen für Postreisende mittelst Billets zuzuschicken.

22. Oktober. Nachdem der Friede in Wien bereits geschlossen und von S. M. ratifiziert ist, wurde die Kurieranstalt und Postbeförderung wieder nach allen Richtungen in Gang gesetzt.

Note des Grafen Wrbna an den Fürsten Paar: „Von dem Augenblicke der am 20. d. M. um $^1/_2$12 Uhr vormittags ausgewechselten Friedensratifikationen werden die von dem Feinde besetzten Provinzen so wie alle Gefälle mit Ausnahme der Domänen — welche erst vom 1. November anfangen — für S. M. unseren a. g. Herrn verwaltet werden und daher die französischen Authoritäten weder irgend eine Kontribution einzutreiben, noch ein Gefällserträgnis zu beziehen berechtiget sein. Da jedoch in gewisser Beziehung die Verhältnisse des Postregals in Anbetracht der Periode, in welcher die österreichischen kais. Behörden ihren Wirkungskreis wieder antreten, weit mehr Erwägung und Vorsicht zu erheischen scheinen, als jedes andere Staatsgefälle, bei welchem der bloße Wortlaut des Traktates Ziel und Maß gibt, so mache ich hierauf insbesondere mit der Bemerkung aufmerksam, daß woferne von dem Augenblicke der Auswechslung an irgend eine Abfuhr an die französischen Authoritäten geleistet werden oder das Gefälle eine Forderung an dieselben zu stellen sich berechtigt finden dürfte, selbe sogleich zurückzuverlangen sei . . . ."

26. Oktober. Schreiben der Postwagendirektion Wien an den Directeur des postes et Messageries von Barbegniere, daß die Postmeister in N. Ö. vom 1. August bis 20. Oktober 19.256 fl. $2^1/_4$ kr. von der Hauptkassa zu fordern haben. Da das Geschäft der fahrenden Post während dieser Zeit auf französische Rechnung geführt worden ist und die zur Bezahlung dieser Schuld eingehobenen Portogelder an die Kasse des kais. französischen General-Receveur abgeführt werden mußten, soll dieser Betrag von der französischen Kasse rückgezahlt oder von der Kontribution abgezogen werden. (H. K. A. K. F. 9/9 Nr. 3.)

29. Oktober. Note an den Hofkommissär Grafen Wrbna: „Bei der Einsicht über die Gebahrung des Briefpostgeschäftes und der Postwagenfahrt während der Epoche der feindlichen Anwesenheit bis zum 20. Oktober hat sich ergeben, daß zwar die oberste Hofpostamtsverwaltung sowie die Postwagenhauptdirektion und die Hofpostbuchhaltung in der Aktivität der Dienstleistung unter einer aufgestellten französischen Direktion verblieben sind, daß jedoch letztere alle eingegangenen Gefälle an sich gezogen, aber hievon weder die Rittgelder und Besoldungen bei den Poststationen, noch auch die Konti der Handwerksleute für eingelieferte Requisiten bezahlt habe. Auf diese Weise hat sich die französische Direktion der bei der Oberst Hofpostamtsverwaltung vom 13. Mai bis 20. Oktober eingegangenen Briefportogelder im Betrage von 78.713 fl. 48 kr. bemächtigt, jedoch hievon die Rittgelder der N. Ö. Poststationen nicht bezahlt. Hiedurch geschah es, daß die Rittgelder und Besoldungen der Poststationen, Konti und der Gehalt der Tagkuriere mit 53.216 fl. 41 kr. noch unberichtigt geblieben sind. Bei den betreffenden Poststationen ist zwar vom Mai bis letzten September an Briefporto der Betrag von 19.062 fl. 53 kr., welcher noch bei diesen Poststationen erliegt, eingegangen. Die französische Postverwaltung könnte zwar diesen Betrag an sich ziehen, hätte aber den noch rückständigen Betrag von 34.153 fl. 48 kr. zu entrichten. (H. K. A. K. F. 9/1 Nr. 4.)

12. November. Dem Fürsten Paar werden von der Hofkammer die von S. M. festgesetzten Direktiven, nach welchen die Beamten aus den durch den Frieden abgetretenen Provinzen und Provinzanteilen behandelt, werden sollen, bekannt gegeben.

13. November. Über Veranlassung des französischen Marschalls Davoust mußten die Postpferde bis zum 21. November größtenteils zur Beförderung der Franzosen verwendet werden.

15. November. Note des Fürsten Paar an den Hofkommissär Grafen Wrbna: „Da die französischen Behörden gleich bei ihrem Einzuge in Wien sich aller öffentlichen

Kassen bemächtigt und sogleich alle Auszahlungen, die nicht von ihnen angewiesen wurden, eingestellt haben, konnte auch von der Postkasse keine Zahlung mehr erfolgen. Ich wurde hierauf von der französischen Behörde requiriert, den öffentlichen Postdienst auf jenen Straßen, die in die von französischen Truppen besetzten Provinzen führen, fortan wie zuvor zu befördern, und es wurden vom 1. Mai an die ordinarien, Estaffeten und Postwägen auf jenen Kursen befördert, die nach und nach offen geworden sind. Vom französischen Kaiser erging zwar die Weisung, die an allen Posthäusern öffentlich angeschlagen worden, daß kein Postpferd der französischen Behörde ohne bare Zahlung abgegeben werden solle, allein da die Zahlung der Poststaffeten und ordinarien weder im voraus geschah, noch wohl geschehen konnte, so ließ ich die Postpferde allezeit abgeben, wie sie vom hiesigen obersten Hofpostamte und der Hauptpostwagendirektion verlangt wurden, in der Anhoffnung, daß dafür die Rittgebühren von der französischen Behörde, wie im Jahre 1805, ohne Anstand bezahlt würden. Sonst war es gewöhnlich, die Rittberechnungen der Hofpostbuchhaltung vierteljährig zu übergeben, wornach die Vergütung von der Postkassa erfolgte. Das Poststallamt hat also seine Berechnungen abgeschlossen und der Postkassa übergeben, von welcher die Äußerung zurückkam, man möchte die Zahlungsanweisung von der französischen Behörde verlangen. Ich wandte mich hierauf an die letztere und erhielt zur Antwort, daß die Zahlung erfolgen würde, worauf ich die Pferde fort abgegeben und die Zahlung durch verschiedene Noten alle Monate bis zum 20. Oktober, wo die Kassen an die kais. österreichische Landesadministration wieder übergeben wurden, abfordern ließ. Auf die vielen mündlichen und schriftlichen Ansuchen sowohl bei Barbequier, der der hiesigen Postamtskassa vorgesetzt war, als selbst bei dem Generalintendanten Grafen Daru wegen Vergütung der Rittgebühren habe ich stets mündliche Zusicherungen der baldigen Vergütung mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß dies eine heilige Schuld sei und ohne Anstand würde berichtigt werden, erhalten aber die Zahlung selbst nie und so wurde mit derlei Vorwänden die Vergütung dieser Ritte bis zu diesem Augenblicke verschoben. Da nun der Graf Daru, an dessen Stelle der Generalintendant Vilmansi ernannt worden ist, eine andere Bestimmung erhalten hat, muß ich um die Unterstützung ersuchen, daß diese gerechte Forderung noch während der Anwesenheit der Franzosen getilgt werde . . .“

23. November. Dem durch feindliche Plünderung und Feuersbrunst verunglückten Lang Enzersdorfer Postmeister Franz Angermayer von Strenberg wird zur Herstellung seines Posthauses und Stalles ein unverzinslicher Vorschuß von 6000 fl. bewilligt.

18. Dezember. Graf Wrbna teilt dem Fürste n Paar mit, daß mit 20. Dezember die Amtswirksamkeit sämtlicher Hofstellen beginnt. Die Anweisung der Postpferde wird wieder von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei übernommen. (Quellen: H. K. A. Obrist Reichs-Hof- und General Erblanden Postmeisteramts-Aktivitätsakten und Pester Flüchtungsakte 1809. Bezüglich des Jahres 1809 siehe auch Abschnitt „Die österreichische Feldpost“, dann „Hofpostmeister, 18. Wenzel Fürst von Paar“ und G. Ö. P. „die niederösterrreichische Post im Jahre 1809. S. 170—174.)

1810. 27. Februar. Der Oberststallmeister Fürst von Kaunitz teilt dem Fürsten von Paar mit, daß anläßlich der Reise der Kaiserin von Frankreich (Erzherzogin Maria Luise) von Wien bis Braunau nebst den drei von jeder Station vorausreitenden uniformierten Postknechten nach dem Wagen des Fürsten Paar ein Postmeister, dann nach den Wägen der Dames du Palais ein zweiter Postmeister nachzureiten haben, für welche, dann für einen nach dem Wagen des Übergabshofkommissärs Fürsten von Trautmannsdorf nachreitenden Kabinetskurier und die zwei nach dem Leib- und Frauenkammerwagen als Wagenmeister nachreitenden Hofpostillions auf jeder Station 8 gesattelte Reitpferde in Bereitschaft zu halten sind . . . .

28. Februar. Anläßlich dieser Reise waren vom Gremium der Wiener Landkutscher oder sogenannten Nadlinger 400 Pferde in Zügen zu 6 und 4 bereit zu halten. (H. K. A. Postm. Akt. Nr. 100 und 107.) An den Tagen der Abreise der Kaiserin von Frankreich (11., 12. und 13. März) bleibt die Reichsstraße für die Postwägen gesperrt.

28. April. Der Fürst von Neuchatel hat im Namen seines Souverains zur Verteilung unter die Reisesuite der Kaiserin Maria Luise von Wien nach Braunau 1500 Stück

Napoleondor übergeben. Hievon erhielten die vier Hofpostamtsoffiziere und die Postmeister je 11 Napoleondor und 12 fl. in Bankozetteln, die zwei Briefträger je 5 Napoleondor und 19 fl., die drei Postillions zusammen 14 Napolendor und 19 fl.

11. August. Dem Fürsten von Paar wird das vom 1. Mai bis Ende September rückständige Postequivalent von 27.500 fl. bei der obersten Hofpostamtskassa angewiesen.

23. August. Dem Wiener Poststallamte wird für die Beförderung der ordinari Briefposten pro Mai, Juni und Juli die Gebühr mit 1441 fl. angewiesen.

1811. 26. September. Paul Eipldauer Ober- und Johann Zinsmayer, Untervorsteher der bürgerlichen Landkutscher in Baden bitten um Konfirmierung des ihnen von Maria Theresia am 24. Mai 1752 verliehenen und vom Kaiser Josef II. und Leopold bestätigten Privilegiums der Briefpostbeförderung von Baden nach Wien und zurück. (H. K. A. K. F. 9/2 Nr. 496.)

1815. Anläßlich der am 19. Dezember 1814 in der Laxenburger Allee räuberisch angefallenen ordinari und Estaffetenpost wurde den Herrschaften Achau, Laxenburg, Biedermannsdorf, Vösendorf und Hetzendorf aufgetragen, nächtliche Streifungen im Einvernehmen mit den benachbarten Dominien und dem in Inzersdorf bequartierten Kavalleriepiquet vornehmen zu lassen.

1818. 21. März. Gründung eines N. Ö. Postmeistervereines. (Siehe „Zeitschrift für Post und Telegraphie“, Jahrgang XX, 1913, S. 83, 86, 90.)

1828. 13. April. Die N. Ö. Postmeister werden angewiesen, bei Feuersbrünsten in der Umgebung Wiens die Bespannung für die k. k. Hofspritzen und den sie begleitenden Kommissär gegen das gesetztliche Ritt- und Trinkgeld beizustellen. (A. F. M. K. F. 9/2 Nr. 471.)

(Die alten N. Ö. Poststationen und Postmeister. Siehe „Zeitschrift für Post und Telegraphie“, Jahrgang XXII, 1915, Nr. 1—8.)

Wien.

(Siehe Abschnitt „Botenwesen“, „Hofpostamt“, „Kurse und Poststraßen“, „Niederösterreich“, dann Geschichte der österreichischen Post: „Die kleine Post in Wien“, „Die Stadtpost in Wien“, Seite 162—170.)

1701. „Schatz, Schutz und Schantz deß Ertz-Herzogthumbs Österreich, das ist Ein sehr genaue und ordentliche Beschreibung aller Gassen, Plätz, Palläst, Häuser und Kirchen der berühmten Haubt- und Kayserl. Residentz-Statt Wien. Dermalen anstatt eines neuen Jahrs-Offert demütigst dedicirt von mir Johann Jordan, der Röm. Kays. Majest. Obrist Hoff-Post-Ampts Tax Brieftrager und Burger. Wienn, Gedruckt bey Johann von Ghelen.“

Gasthäuser, wo Einkehrungen der Boten auswärtiger Städte stattgefunden haben:

im weissen Wolffen Gäßl das Gast- und Wirtshaus zum weißen Wolffen, allwo die Einkehr deß Znamber Botten und Landkutscher, ingleichen der Ofner Fuhr-Leuth;

im Drachen Gäßl das Gast- und Wirtshauß zum weissen Ochsen, allwo die Raaber ihr Einkehr haben;

am alten Fleischmarkt das Gast- und Wirtshauß zum Steyerhoff genannt, worinnen die Einkehrung des ordinari Lintzer und Nürnberger Botten;

an der Biber-Pastey hinauf das Schenk- und Gast-Hauß zum schwarzen Elephanten, allwo die Tyrolische Floß- und Schiff-Leuth ihr Einkehr haben;

im Judengäßl das Gast- und Wirts-Hauß zur heiligen Dreyfaltigkeit, worinnen die Commorer ihr Einkehr haben;

am Saltzgries das Gast- und Wirths-Hauß zum weissen Löwen, allwo die Brünner Landgutscher und Botten einkehren;

in der Schauffel-Lucken oder Gassen ein Schenk- und Gast Hauß, zum Klapperer genannt, allwo die Crembser Botten Einkehrung;

in der Rosen-Gassen der Matschacker-Hoff, ein Gast- und Wirths-Hauß, allwo die Edenburger Land-Gutscher einkehren;

in der Kärner-Strassen ein Gast- und Wirths-Hauß zum guldenen Greiffen, sonst der Polleritzen Hoff genannt, allwo die Neustätter Landgutscher einkehren;

in der Kärner-Strassen das Gast- und Wirths-Hauß zum wilden Mann, allwo die Grätzer Landgutscher und Villacher Fuhr-Leuth einkehren;

in der Kärner-Strassen das Gast- und Wirths-Hauß zur 3 Haasen, allwo die Badner Landgutscher einkehren;

Auff der Widen vorm Kärner-Thor im gulden Capaunen kehren ein die Venetianer Fuhr-Leuth;

im gulden Bern die Villacher;

in der Kohlenkreuntzen die Grätzer, Marburger und Neustätter;

Auff der Land-Strassen vorm Stuben-Thor im gulden Engel die Comorner, Stullweisenburger, Neuhäußler, Brugger und Altenburger;

In der Leopold-Statt über der Schlag-Brucken im gulden Strauß die Neuser, Presslauer und Iglauer;

im schwarzen Adler die Olmützer, Neuser, Preßlauer, Leipziger und Prager, auch die Pohlnischen fahrenden Botten;

im gulden Hirschen die Leipziger und Nürnberger;

im gulden Ochsen die Schlackawalter, Nürnberger, Planner, Neuhauser;

im gulden Adler die Praunauer auß Schlesien;

im gulden Pfauen die Pollacken und Ratzen;

im gulden Lämbl die Prager;

In der Rossau vorm Schottenthor im weissen Lämbl die Schiff-Leuth von St. Johannes Greiffen-Stein und mehr anderen Orten;

im schwarzen Bern von Passau, Crembs, Wachau und mehr anderen Orten.

1720. Stallordnung des obersten Hofpostamtes. (Siehe Abschnitt „Hofpostamt")

1724. Zum Hofpostamte in Wien gehörten folgende Poststationen:

auf der Reichsstraße: Purkersdorf, Sieghartskirchen, Perschling, St. Pölten, Melk, Kemmelbach, Amstetten;

auf der Mährischen Straße: Wolkersdorf, Gaunersdorf, Poisdorf;

auf der Böhmischen Straße: Enzersdorf, Stockerau und Mallebarn, Hollabrunn, Pulkau, Langau, Fratting, Zlabings und Pießling, Königsegg;

auf der Gratzer Straße: Traiskirchen, Neustadt, Neunkirchen, Schottwien;

auf der ungarischen Straße: Fischamend, Deutsch Altenburg;

auf der kroatischen Straße: Achau, Wimpassing, Groß Höflein.

1744. Verzeichnis der von Wien abgehenden und daselbst ankommenden Posten. (Ö. P. S. 55—57./

1771. 21. Juni. Josef Hardy überreicht einen Plan zur Errichtung einer kleinen Post in Wien. (H. K. A. K. F. 9/5 Nr. 94.)

1772. 20. Jänner. Privilegium für Hardy bezüglich der kleinen Briefpost in Wien:

„Wir Maria Theresia Entbieten allen und jeden, welchen das gegenwärtige Instrument zu lesen vorkommt, Unsere kais. kgl. Gnade und alles Gutes. Nachdem Wir den A. H. Entschluß gefasset haben, in Unserer Residenzstadt und in den Vorstädten allhier eine kleine Post, mittelst welcher jedermann von Morgen bis Abends zu allen Stunden, aus einer Gegend der Stadt in die andere und von da in die Vorstädte bis an die Linien, nicht minder auf die außer den Linien gelegenen Örter Briefe und Pakete abschicken, auch solche von daher wieder erhalten könne, nach dem Beispiel der zwei Hauptstädte London und Paris errichten zu lassen, und der Josef Hardy nebst seiner Kompagnie deswegen die annehmlichsten Vorschläge gemacht hat, so sind Wir auf dessen a. u. Ansuchen und durch den in Sachen von Unserer Hofkammer erstatteten gehorsamsten Vortrag bewogen worden, demselben auf zehn nach einander folgenden Jahre vom 1. März 1772 anzufangen, ein Privilegium privativum über eine solche kleine Post allermildest zu erteilen. Verwilligen also und verordnen hiemit.

Erstens: Daß er Josef Hardy vom 1. März 1772 anzufangen, alle jene Briefe und Pakete, welche ihm oder seinen Beamten jemand freiwillig zur Beförderung aufgibt, von einer Gegend der Stadt in die andere, dann in die Vorstädte sowohl als auf die außer den Linien gelegenen Örter bestellen, auch die daselbst aufgegeben werdenden in die Stadt oder die Vorstädte adressierten Briefe und Pakete wieder hereintragen lassen, für diese Bemühung aber das unten erwähnt werdende Porto abheischen möge, doch versteht sich anbei, daß hierinfalls niemandem ein Zwang zugefügt, sondern eines jeden Willkür überlassen werden solle, ob er sich dieser kleinen Post bedienen oder aber seine Briefe durch andere Wege abschicken wolle.

Zweitens: solle er Hardy und seine Kompagnie diese kleine Post auf eigene Unkosten und ohne daß Unser Aerarium dazu etwas beizutragen habe, errichten, auch alle Jahre über die Empfänge und Ausgaben zu Ende jeden Jahrs eine ordentliche Rechnung, wie sie ihm von Unserer Rechenkammer vorgeschrieben werden wird, zu Unserer Hofkammer einreichen, hernach aber von dem sich zeigenden reinen Gewinn ein Viertteil Unserem Aerario dergestalt abreichen daß, wenn in dem vorhergegangenen Jahre sich etwa ein Verlust ergeben hätte, er solchen nicht abrechnen oder sonsten eine Schadloshaltung verlangen könne, sondern von dem nach Abschluß jeden Jahrs Rechnung ausfallenden reinen Gewinn allsogleich den vierten Teil in jene Kassa, wohin Wir befehlen werden, richtig und bei widrigens zu erwarten habenden Einziehung dieses Privilegii erlege, hingegen wollen Wir

Drittens: A. g. erlauben, daß er Hardy diese Errichtung der kleinen Post und wo die Briefe aufzugeben sein, aller Orten, wo er es nötig finden wird, durch Aushängung öffentlicher Tafeln oder anderer Zeichen bekannt machen, und

Viertens: von den durch seine Leute zu bestellenden Briefen oder Paketen nachfolgende Taxe gleich bei der Aufgabe abfordern möge, nämlich:

von einem Briefe oder Paket, so bis 6 Lot inklusive schwer ist
in die Stadt und bis an die Linien . . . . 2 kr.
auf die außer den Linien gelegene Örter . . . . 3 kr.

von einem 6 Lot bis 1 Pfund inklusive wägenden Briefe oder Pakete
in der Stadt. . . . . 3 kr.
vor die Stadt bis an die Linien . . . . 4 kr.

von den 1 Pfund bis 3 Pfund schweren Paketen und Briefen
in der Stadt. . . . . 4 kr.
in die Vorstadt bis an die Linien . . . . 6 kr.

von den auf dem Lande in den ihm eingeräumten Orten sammelnden und in die Stadt oder die Vorstädte bringenden bis 6 Lot wägenden Briefen oder Paketen . . . . 3 kr.

Endlich von den in den Vorstädten sammelnden und von einer Vorstadt in die andere oder in die Stadt zu tragenden Briefen und Paketen das nämliche Porto, welches respectu der in der Stadt aufnehmenden und von einer Gegend der Stadt in die andere, oder in die Vorstädte zu bestellenden Briefen und Paketen ausgemessen worden, wobei jedoch hiemit ausdrücklich verboten wird, keine über 6 Lot schweren Pakete oder Briefe weder außer die Linien hinaus noch von denen herein tragen zu lassen. Sollte aber in den aufgebenden Briefen einiges Geld versendet und diese Briefe in Gegenwart eines bei dem an dem Ort der Aufgabe am nächsten befindlichen Bureau von ihm Hardy und seiner Kompagnie angestellten Beamten eingeschlossen und der diesfällige Betrag auf dem Paket auswärts angemerket werden, so hat er und seine Kompagnie dafür auf die nämliche Art, wie es mit den auf der Diligence versendet werdenden Geldern beobachtet wird, zu haften, folglich dieses Geld, wenn es nicht an den bestimmten Ort überbracht würde, der betreffenden Partei zu ersetzen.

Fünftens: Versprechen Wir, diese kleine Post in Unseren höchsten Schutz und Protektion zu nehmen, sofort sie wider alle Beeinträchtigungen und unbillige Zumutungen durch Unsern Kammerprocuratoren verteidigen, auch die diesfälligen Strittsachen bei Unserer Justiz Banco Deputation entscheiden zu lassen.

Sechstens: Soll ihm Hardy und seiner Kompagnie freistehen, ihre in einer unrichtigen Handlung betretenden Beamten zur Verantwortung und billigen Bestrafung zu ziehen. Wenn endlichen.

Siebentens: diese kleine Post zu Stande kommt und einen guten Fortgang gewinnet, so wollen Wir ihm Hardy und seiner Kompagnie wenigstens 6 Monate vor Ablauf des zehnten oder letzten Jahres wegen anderweiter disposition darüber Unsere A. H. Entschließung kund machen, widrigens aber solle das Privilegium auf weitere 10 Jahre bestätiget werden, anebst solle ihm Hardy und Kompagnie, wenn er bei Fortsetzung dieser kleinen Post keinen Nutzen finden sollte, bevorstehen, während der Zeit des gegenwärtigen Privilegiums von dieser Unternehmung wieder abstehen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß insoferne er Hardy et Kompagnie solchergestalt von dieser Unternehmung selbst abgehen oder solche durch die bestimmten Jahre nicht fortsetzen würde, er hierwegen so wenig als dessen Kompagnie an Unser Aerarium einigen Anspruch zu machen und unter was immer für einen Vorwand einen Ersatz zu fordern haben solle. Dann im übrigen, wenn er künftig wegen einer besseren Einrichtung und Ergiebigkeit dieser kleinen Post etwas an Hand zu lassen hätte, derselbe diese seine Vorschläge bei Unserer Hofkammer einzureichen hat, welche alsdann, wenn solche tunlich und nicht etwa zum Nachteil des publici oder Unseres aerarii zu reichen befunden würden, hierüber die Beangenehmung mit Unserem Vorwissen erteilen wird.

Achtens und schließlichen werden Wir gnädigst anordnen, daß die Errichtung dieser kleinen Post, wie auch der Inhalt des gegenwärtigen Privilegii respectu jener Punkte, welche dem publico zu wissen nötig sind, durch ein ordentliches Patent kund gemacht und bei weiteren Vorfallenheiten auf a. u. Anlangen ihm Hardy und Kompagnie das nötige durch gleichmäßige Patente nachgegeben werden solle.

Zu welcher Urkund dieses Unseres ernstlichen Willens haben Wir gegenwärtiges Privilegium mit Unserem anhängenden k. k. Insiegel ausfertigen lassen. So gegeben ist im . . . . den 20. Jänner 1772". (H. K. A. K. F. 9/5 Nr. 165.)

8. Februar. Patent bezüglich der kleinen Post in Wien. Wir Maria Theresia etc. (wie im Privilegium vom 20. Jänner 1772 Eingang und Punkt 1).

Zweitens: Soll zu diesem Ende ein Hauptamt (in so viel es tunlich und eine wohl gelegene Behausung dazu ausfindig gemacht werden kann) in Mitte der Stadt und eine hinlängliche Zahl anderer davon abhängender, von einem Ende der Stadt bis zum anderen gelegener Unterämter, worin die Briefe und Pakete zu mehrerer Nützlichkeit und Kommodität des Publici abgegeben werden können, errichtet werden, und selbe von dannen gestempelter auf das Hauptamt durch die zugehörigen Briefträger zu ihrer Bestimmung contra signierter gelangen zu machen.

Drittens: Wird die erste Austeilung der Briefe und Pakete, so teils vorigen Abend oder folgenden Tags früh von 6 bis 7 Uhr werden sein abgeliefert werden, gegen 8 Uhr

geschehen, die zweite Austeilung soll gegen 11 Uhr, die dritte Nachmittag gegen 2 Uhr und die vierte und letzte gegen 5 Uhr nachmittag vor sich gehen, also, daß zwischen jeder Austeilung der Briefe und Pakete dem Publico etwa 2 Stunden frei gelassen werden, die empfangenen Schreiben zu beantworten, wovon eine mehrere Auskunft demselben mittelst eines besonderen Avertissement im kurzen wird abgegeben werden. Hingegen wollen Wir

Viertens: A. g. erlauben, daß er Hardy und seine Compagnie sotane Einrichtung der kleinen Post und wo die Briefe aufzugeben sind, aller Orten, wo er es nötig finden wird, durch Aushängung öffentlicher Tafeln oder anderer Zeichen bekannt mache.

(Fünftens, sechstens und siebentens entspricht den Punkten 4, 5 und 6 des Privilegiums). Hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meinung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 8. Monatstag Februarii im 1772, Unserer Reiche im 32. Jahre. Maria Theresia m./p. Henricus Comes a Blumegen m./p.“ (H. K. A. K. F. 9/5 Nr. 106.)

(Zur Kompagnie des Hardy gehörten der k. k. Kammerdiener d'Ancion und der in Brüssel befindliche Oberbeamte des im Herzogtum Limburg gelegenen Landes Falkenberg Chevalier de Brienen).

Bezüglich der Errichtung dieser kleinen Post erließ Hardy folgende Nachricht an das Publikum:

„Da der Unternehmer des kais. kgl. privilegierten kleinen Postamts mit gefühlvoller Dankbarbeit täglich das Zutrauen zunehmen sieht, welches ein erleuchtetes Publikum einem Institut zu schenken die Güte hat, das für eine Stadt von so großem Umkreise, für eine kais. kgl. Residenzstadt wie Wien ist, so notwendig schien, so ist derselbe ganz von dem Verlangen beseelt, eben dieses Zutrauen sowohl durch die Genauigkeit und Treue, mit der er das Publikum bedient, als durch die Leichtigkeit und Sicherheit, mit der jedermann in seinen besonderen Geschäften unterstützt werden kann, wenn er sich dieses Instituts bedienen will, nach allen seinen Kräften zu verdienen. Aus dieser Ursache nimmt er sich die Freiheit, neuerdings bekannt zu machen, daß die 5 Expeditionen, welche täglich vom Amte aus durch die ganze Stadt besorgt werden, auch künftighin ihren ununterbrochenen Fortgang haben werden, so daß ein jeder des Tags 5 mal seine Briefe und Pakete von der Stadt in die Vorstädte, von den Vorstädten in die Stadt und von einer Vorstadt zur anderen befördern kann. Die erste Expedition ist des morgens um 8 Uhr, die zweite um 10, die dritte um 12, die vierte im Winter um 2 und im Sommer um 3, die fünfte vom 1. November bis Ende des Februarii um 5, ebendieselbe im März um ½6, ebendieselbe im April um ½7, ebendieselbe im Mai, Juni, Juli und Augusti um 7, ebendieselbe im September um ½7, ebendieselbe im Oktober um ½6 Uhr. Hiebei ist zu bemerken, daß die Briefe oder Pakete den Unterämtern und Kollektanten eine halbe Stunde vor jeder Expedition eingehändigt sein müssen.

Jeder Brief oder Paket wird sogleich nach jeder Expedition laut seiner Adresse den betreffenden Personen eingehändigt werden, so daß man in einer Zeit von dritthalbe Stunden seinen Brief aufgegeben und auch Antwort erhalten haben kann, doch müssen die Adressen eserlich geschrieben und die Personen an dem auf der Aufschrift bemerkten Orte sicher zu finden sein.

Oft trifft es sich, daß die Personen, von denen man eine Bezahlung oder andere dergleichen Praestanda fordert, den Empfang der Briefe in der Folge läugnen. Um diesem Übel abzuhelfen, darf man bei der Aufgabe des Briefes nur ein Rezepisse verlangen, welches man von Seiten der kleinen Post dem Empfänger dieses Briefes unterschreiben lassen wird.

So jemand in den Vorstädten etwas zu verkaufen willens ist, darf er nur seine Kommission dem Oberamte, den Unterämtern oder Kollektanten von Nr. 1, 2, 3 und 4, welche zu allen Stunden in der Stadt auf- und abgehen, anvertrauen und er wird binnen zwei Stunden nach der nächstfolgenden Expedition auf das sorgfältigste bedient sein. Ebenso haben diejenigen, welche in den Vorstädten wohnen und in der Stadt etwas zu verkaufen willens sind, sich nur an die Unterämter oder Briefträger in den Vorstädten zu wenden, wo sie dann mit eben der Genauigkeit und in eben benannter Zeit zuverlässig bedient werden sollen. In allen diesen Unterämtern wird man, so wie es von jeher im Oberamte geschehen, eine genaue Liste aller Briefe und Pakete halten, die demselben anvertraut worden. Vermöge derselben wird man sogleich Nachricht haben können, wenn ja wider alles Vermuten eine Nachlässigkeit oder Verspätung der Unterbeamten stattfinden sollte, durch wen das Versehen gemacht worden und ob nicht etwa die Bedienten selbst, durch welche man die Briefe oder Pakete befördert, solche veruntreut haben. Diese auf dieSicherheit desPublikums abzielenden Maßregeln geben demselben eine desto größere Gewißheit für die Briefe, welche sie durch die kleine Post auf die große kais. und kgl. Post zu befördern die Güte haben wollen, denn vermöge dieser Register kann sich jeder Aufgeber eines Briefes nicht nur überzeugen, daß die Briefe von denen, welchen er solche anvertraute, richtig übergeben werden, sondern er kann auch seinem Korrespondenten überführen, an welchem Tag und in welchem Monate er demselben zugeschrieben.'

Das Oberamt steht überhaupt gut für alle Briefe und Pakete, welche ihm selbst, den Unterämtern, den 4 Kollektanten in der Stadt, die mit Nr. 1, 2, 3 und 4 bezeichnet sind, und den Briefträgern in den Vorstädten, welche von Nr. 5 bis 12 inihren Stationen sammeln, anvertraut werden. Doch ist wohl zu bemerken, daß wenn man einen Brief oder Paket mit Geld, Bankozetteln, Obligationen oder anderen Sachen von Wichtigkeit beschwert, der Wert derselben beim Aufgeben angezeigt werden und auf der Aufschrift bemerkt sein müsse. Noch sicherer geht man, wenn die Summe groß ist, daß man solche offen ins Oberamt liefert, weil dann die Beamten die Richtigkeit desselben bezeugen können und solche in Gegenwart des Aufgebers versiegeln werden....

Die Landboten kommen täglich gegen Mittag ins Oberamt, wo sie die mitbringenden Briefe und Pakete zur weiteren Beförderung abliefern und gehen täglich im Winter um 2 und im Sommer um 3 Uhr wieder aufs Land ab. Folgende sind bis jetzo ihre Stationen:

1. Station: Penzing, Schönbrunn, Hietzing, Lainz, St. Veith, Baumgarten, Hütteldorf, Mariabrunn, Hadersdorf, Breitensee, Speising, Meidling, 3 Häusel, 5 Häusel, 6 Häusel.

2. Station: Bertolsdorf, Azgerstorf, Hezendorf, Mauer, Radaun, Carlsburg, Erlau, Hatmanstorf, Almanstorf, Ober und Unter Liesing, Gießhübel, Kaltenleutgeb, Bradenfurt, Laub im Wald.

3. Station: Mödling, Brunn, Enzerstorf, Vössendorf, Inzerstorf, Siebenhirten, Neudorf, Steinhof, Lichtenstein, Bittermannstorf, Kunerstorf, Gumpoldskirchen, Sparbach, Weißenbach, Brüell, Hennerstorf Freye Schellnhof.

4. Station: Himberg, Ober und Unter Lanzendorf, Leopoldstorf, Oberlaau, Unterlaau, Rothneusiedl, Klederling, Felling.

5. Station: Schwechat, Rammerstorf, Eberstorf, Mannswirth, Halbern, Simmering, Zwölf Haxing.

6. Station: Stadl Enzerstorf, Leopoldau, Prostorf, Aspern, Manstorf, Cagran, Hart und umliegende Gegend, Stammerstorf, Kimmerstorf und umliegende Gegend, Henlerstorf, Sachsengang, Hidlesee, Hirschstädten, Stadlau, Eßling, Wittau, Milleiten, Lönzerstorf.

7. Station: Klosterneuburg, Grinzing, Obersiefering, Niedersiefering, Grüzendorf, Weidling, Nußdorf, Kaltenbergerdörfel, Heiligenstadt.

8. Station: Währing, Oberdöbling, Niederdöbling, Weinhaus, Pötzleinstorf, Gersthof, Hernals, Dornbach.

Auch besorgt man Briefe in den Dörfern, die zwischen diesen benannten gelegen sind mit Ausnahme derer, wo die große Post durchgehet.

Alle Briefe und Pakete, welche vom Oberamte im Winter um 2 Uhr, im Sommer um 3 Uhr abgesendet werden, kommen noch an eben dem Tage unter ihren Adressen an. Ausgenommen im Winter und bei schlechter Witterung werden solche höchstens Tags darauf in aller Früh an ihre Behörde an die entferntesten Örter abgegeben.

Ohnerachtet das Oberamt Sorge getragen hat, aller Untreue und Verspätungen vorzubeugen, so hat es dennoch sämtliche Kollektanten in der Stadt, in den Vorstädten sowie sämtliche Landboten mit einem vom Oberamte gestempelten Büchelchen versehen, in welches ein jeder, der seinen Brief oder Paket empfehlen will, den Namen und die Bestimmung des Ortes hineinschreiben kann....

Der größte Teil der Briefe, welche in die Stadt oder in die Vorstädte besorgt werden, sind dem einmal angenommenen Gebrauch nach frankiert, so daß also die Briefträger solche gratis übergeben müssen. Da es sich aber dennoch zu Zeiten trifft, daß das Porto der Briefe oder Pakete erst bei der Abgabe in Empfang genommen werden soll, so nimmt man sich die Freiheit, das Publikum zu benachrichtigen, daß dergleichen Briefe auf dem Amte mit einem besonderen Stempel versehen werden, der zugleich die Summe bezeichnet, die der Briefträger an Porto zu verlangen hat... Ebenso wird man auch die Briefe aufs Land, welche bei Empfang mehr als einen Kreuzer oder für Postbriefe 2 kr. außer der gewöhnlichen Taxe zu bezahlen haben, mit diesem Stempel bezeichnen. Ein anderer Stempel, der auf einem jeden Briefe, der durch die Hände der kleinen Post geht, zeigt den Tag und die Stunde an, an welchem solcher expediert worden. Kömmt derselbe nicht spätestens anderthalb Stunden darauf an seine Behörde, so werden diejenigen, denen an der richtigen Besorgung gelegen ist, auf das inständigste gebeten, ihre Klagen bei dem Oberamte deshalb anzubringen, welches solche als das größte Merkmal von Wohlwollen ansehen und mit der lebhaftesten Dankbarkeit erkennen wird.

Wenn nach gegenwärtigem Avertissement noch irgend jemand einen Zweifel über die Art und Sicherheit haben sollte, mit der er sich dieser kleinen Post bedienen könne, so wird derselbe auf das inständigste ersucht, sich ins Oberamt zu verfügen, wo er selbst Augenschein der richtigen Expedition nehmen kann und wo man sich ein Vergnügen daraus machen wird, ihm alle Erklärungen zu geben und die Möglichkeit zu zeigen, daß irgend eine Untreue oder Verspätung nicht fürwalten könne.

Noch muß man das Publikum benachrichtigen, daß dieses Institut nicht bloß zur Besorgung der Briefe und Pakete errichtet worden, sondern daß man sich auch desselben zu aller Art von Kommissionen, es sei nun um Zirkulationen, Anzeigen und Nachrichten, die durch die Gesetze erlaubt sind, auszutragen, oder um Sterbefälle, Beerdigungen und Vorladungen der Gläubiger, Handwerker u. s. w. anzuzeigen, oder aber um Sachen ins Versatzamt zu tragen und aus demselben abholen zu lassen, bedienen kann. In allen diesen Fällen wird man um einen sehr mäßigen Preis bedient werden, so daß man nicht leicht dazu auf eine andere Art wohlfeiler gelangen kann.

Diejenigen, welche sich etwan nicht gerade zu ans Oberamt wenden wollen, um Sachen ins Versatzamt tragen oder abholen zu lassen, dürfen nur jemanden aus [dem Oberamte zu sich ins Haus rufen lassen, ohne ihrem Boten die Ursache zu sagen; dasselbe wird ihnen allsdann Leute schicken, auf deren Treue sie sich sicher verlassen können.

Wer seine Briefe, Pakete oder Kommissionen durch Expresse befördert haben will, es sei nun in der Stadt, in die Vorstädte oder aufs Land, wäre es gleich einige Meilen von hier, der wird gebeten, sie nur an das Oberamt zu adressieren, wo er jederzeit Leute bereit finden wird, die um folgende Preise den ihnen geschehenen Auftrag getreulich verrichten müssen: Für einen Expressen in die Stadt 5 kr., in die Vorstädte hinaus 10 kr., aufs Land, auf die nächsten Dörfer außerhalb der Linien 24 kr., auf die weiter gelegenen Dörfer 36 kr., auf die allerentferntesten Örter unserer Stationen 51 kr. Außer diesen Stationen wird man sich, wenn der Expresse noch weiter gehen solle, um sehr billige Preise vergleichen. Müßte auch ein Expresser nach oben benannten Stationen die Nacht hindurch gehen, so zahlt man in Ansehung dessen um etwas mehrers.

So lange der allerhöchste Hof zu Schönbrunn residiert, werden täglich zwei Expeditionen eine des Nachmittags um 3 und die andere um 6 Uhr nach Schönbrunn und Penzing besorgt werden; desgleichen wird von Schönbrunn und Penzing aus täglich zweimal nach der Stadt expediert werden und zwar das erstemal des Morgens um 11 und das zweitemal des Abends um 5 Uhr.

Sollte jemand wider Vermuten durch die Hände der kleinen Post einen ungestempelten Brief erhalten, auf dem nicht Tag und Stunde des Abgangs wäre, der wird auf das inständigste gebeten, solches dem Oberamte anzuzeigen, welches dergleichen Unfug auf das strengste ahnden wird.

Das Oberamt der k. k. priv. kleinen Post ist auf der oberen Beckenstraße Nr. 782 und ist solches das ganze Jahr, Sonn- und Feiertäge keineswegs ausgenommen, offen. Im Sommer wird es Morgens um 7 Uhr eröffnet und um 8 Uhr Abends geschlossen; im Winter öffnet man Morgens um ½8 Uhr und schließt um eben die Zeit des Abends.

Unterämter in der Stadt sind folgende:

Herr Josef Böhm, beim Stubenthor Nr. 834 bis Georgi, nach Georgi Nr. 831.
Ignatz Withalm, Kollektor in der Riemerstraße Nr. 910.
Johann Thadäus Weiner, Kollektor in der Kärntnerstraße Nr. 1025.
Johann Neuhold, Kollektor in dem Krautgäßl Nr. 1082.
Franz Gilva, Parfumirungshändler auf dem Kohlmarkt bei der persianischen Braut Nr. 141.
Friedrich Fliedl, Kollektor beim Schottenthor Nr. 112.
Adam Meisriemer, Kollektor im tiefen Graben Nr. 358.
Christoph Gerold, Kollektor auf dem Judenplatz Nr. 269.
Adam Mayerhoffer, Kollektor im Wintergässel und Bauernmarkt Nr. 562.

Unterämter in den Vorstädten:

Herr Johann Georg Griensteidel, Brandeweiner zu Mariahilf Nr. 11.
Jakob Steurer, bürgerlicher Handelsmann auf dem Spitalberg zum goldenen Hirschen Nr. 106.
Valentin Wagner, Kollektor in der Josefstadt Nr. 68.
Jakob Redel, Kollektor in der Alstergasse Nr. 54.
Jakob Kentler, Kollektor in der Währingergasse Nr. 18.
Franz Josef Brandhuber, Tobakstrafikant in der Rossau bei den Serviten Nr. 61.
Franz Beckers, Tobakstrafikant in der Leopoldstadt bei den Schwanen Nr. 224.
Ignatz Lerle, Kollektor auf der Landstrasse Nr. 106.
Franz Kurzweil, Kollektor bei der Caroluskirchen Nr. 334.
Josef Gronenbütter, Salzversilberer bei den Paulanern auf der Wieden Nr. 59.
Johann Georg Grünwald, Tobakstrafikant auf der neuen Wien Nr. 68."

13. Juni. Gegen den Inhaber der kleinen Post Josef Hardy wurde vorgebracht, daß er das ihm hierüber erteilte Privilegium in Versatz gegeben und hierauf Geld entlehnt habe. Hardy gab an, daß er zur Unterstützung seiner Unternehmung zwei Associierte in Brüssel habe, die Advokaten von Briennen und von Schoutten, Seigneur de Bergestraet, von welchen letzterer das Privilegium in Händen hatte. Hardy wurde diesfalls seitens der Hofkammer ernstlich verwiesen, weil er seinerzeit bezüglich des Schoutten nichts erwähnt, sondern nur Briennen und Ancion als seine Kompagnons angegeben hatte. (H. K. A. K. F. 9/5 Nr. 115, 116 und 117.)

1773. 12. Februar. Johann Baptist von Schoutten und Karl Chev. de Briennen zeigen der Hofkammer an, daß sie mit Josef Hardy als Inhaber des Privilegiums der kleinen Post zur Unterstützung dieses Unternehmens in Societaet getreten seien, daß sie jedoch wegen übler Verwendung ihrer namhaften übermachten Gelder den Hardy bei der N. Ö. Regierung gerichtlich belangt haben, daß sie vom September 1772 an dieses kleine Postwesen aus eigenen Mitteln allein bestreiten und hiefür über 5000 fl. verwendet haben. Sie bitten, den Hardy von dem Privilegium auszuschließen und dasselbe ihnen zu erteilen.

8. März Nachdem Chev. de Briennen aus der Societaet ausgetreten und seine Rechte dem Schoutten allein übertragen hat, der letztere aber zur besseren Konsolidierung des Unternehmens den Grafen von Proli als Associée zugezogen hat, bitten dieselben, dem Hardy das Privilegium abzunehmen, dasselbe ihnen gemeinschaftlich zu erteilen und dem Hardy jede Anordnung bezüglich dieses Postwesens zu untersagen. (H. K. A. K. F. 9/6 Nr. 255.)

3. Mai. Hardy legt den Rechnungsausweis über den Ertrag der kleinen Briefpost vom 1. April 1772 bis 31. März 1773 vor. Bei der kleinen Briefpost gingen in dieser Zeiperiode 32.312 Stück Briefe und ein Geldbetrag von 1326 fl. 8 kr. ein. Diesen Einnahmen stehen Ausgaben von 5.233 fl. 30 kr. gegenüber.

21. Juni Hardy zeigt an, daß er das Privilegium an Schoutten abgetreten und demselben eigentümlich überlassen habe. Auf dem hierüber erstatteten Vortrage der Hofkammer fügte die Kaiserin Maria Theresia eigenhändig die Bemerkung bei: „placet, obwohlen niemahls was davon gehalten."

3. Juli. Schoutten wird verständigt, daß ihm die Kaiserin das dem Hardy auf die kleine Briefpost in Wien verliehene Privilegium auf die noch währenden Jahre zum Genusse überlassen habe. (H. K. A. K. F. 9/5 Nr. 38.)

15. Juli. Schoutten veröffentlichte folgende „Nachricht an das Publikum":

„Da die von dem vorigen Direktor mit Ihro kais. kgl. Apost. Maj. a. g. Erlaubnis in dieser Haupt- und Residenzstadt aufgerichteten kleinen Briefpost gemachten Einrichtungen das Verlangen des Publikums nicht erfüllt haben, welches in dieser Einrichtung die verhoffte Bequemlichkeit nicht gefunden hat, so kündigt der jetzige Direktor, welcher, um den diesfälligen Beschwerden abzuhelfen, sich vorgenommen, diese kleine Post auf die Art und Weise wie die in London und Paris, bis er die zu Erlangung dieses Grades der Vollkommenheit nötigen Maßregeln werde erreichen können, bis 15. Juli 1773 auf folgenden Fuß einzurichten an:

1. Wird man in allen Unterämtern der Stadt und Vorstädte die Briefe und Pakete um 6 Uhr früh abgeben können, welche mit den nach der letzten Abfertigung aufgegebenen um ½8 Uhr an ihre Behörde werden abgeschickt werden.
2. Um ½10 Uhr werden die nach 7 Uhr aufgegebenen Briefe und Pakete abgesendet.
3. Um 12 Uhr wird man die nach 9 Uhr aufgegebenen Briefe abschicken.
4. Um ½3 Uhr nachmittag werden die, so nach ½12 Uhr aufgegeben worden,
5. Um 5 Uhr, die so nach 2 Uhr und
6. Um ½8 Uhr die, so nach ½5 Uhr aufgegeben worden, an ihre Bestimmung abgeschickt werden.

Von verschiedenen Landstationen als Atzerstorf, Berchtolsdorf, Mödling, Schwechat, Leopoldau, Nusdorf, Klosterneuburg und Wahring, wird der Briefbote alltäglich zweimal nach Wien abgehen als: nämlich wird derselbe Vormittag um 9 Uhr, Nachmittag aber um ½3 Uhr ankommen und am nämlichen Tag um ½10 Uhr Vormittag und um 5 Uhr Nachmittag mit den Briefen von Wien an den Stationsort zurückkehren.

Das kais. Hoflager zu Schönbrunn wird wie die Stadt und Vorstadt bedient werden.

Die Briefe und Pakete können wie vorhin in den verschiedenen Ämtern aufgegeben werden.

Zur größeren Bequemlichkeit des Publikums werden die Briefträger mit einem Küstchen versehen werden, in welchem sie die Briefe durch eine darin gemachte Öffnung sammeln. Der Schlüssel dieses Küstchens wird bei dem Oberamt aufbehalten und die Briefträger mit einem Stempel versehen werden, Die Personen, so sich dieser Gemächlichkeit bedienen wollen, müssen ihre Briefe, bevor sie selbe in die Küste legen, stempeln lassen, weil sie sonst bisweilen nicht an ihrem Bestimmungsort ankommen möchten.

Um den großen Handlungshäusern und den mit Geschäften überhäuften die Mühe zu ersparen, so werden in dem Oberamt Bögen Papier und unbeschriebene Kuverte ausgeteilt, welche mit einem Einfaß umgeben und von dem Oberamt gestempelt sein werden, so überall werden hingetragen werden, ohne etwas als das, was selbe zu verfertigen kosten, zu fordern, nämlich für jeden Bogen einen Groschen und für zwei Kuverte 5 kr., welche Kuverte namentlich zu Gevaterschaft-, Kindstauf-, Heirat- und Einladungsschreiben etc. dienen können. Diejenigen, welche die genommenen Bogen oder Kuverte nicht brauchen, müssen selbe in das Oberamt zurückschicken, wo selbe zur Verhinderung des Nachmahnens mit einem geheimen Zeichen bemerkt werden.

Diejenigen, die durch die kleine Post ihre Briefe auf der grossen Post wollen abholen lassen, werden gegen eine gewisse festgesetzte Bezahlung getreulich bedient werden, worüber man sich mit dem Kassier Herrn Erdt nach Größe des Briefwechsels vergleichen wird und welcher von 7 Uhr früh bis 8 Uhr abends täglich in dem in der Singerstraß Nr. 931 befindlichen Oberamt anzutreffen ist.

Wer aber einen Brief mittelst dieser kleinen Briefpost an das k. k. Obrist Hofpostamt zu überschicken gedenket, derselbe bezahlt für das Stück Brief das Porto mit einem Kreuzer.

Die, so ein Paket außer der gewöhnlichen Absendungs- oder Expeditionsstunde abschicken wollen, werden im Oberamt hiezu vertraute Leute finden, welchen sie in der Stadt für den Gang 7 kr., in die Vorstadt 17 kr. und außer der Linie einen Gulden geben werden.

Man wird auf dem Briefe oder Paket die Zeit ihrer Absendung anmerken und werden all und jede gebeten, so selbe nicht längstens in anderthalb Stunden erhalten, sich sowohl hierüber als auch, wenn etwa sonst ein Fehler vorgehen sollte, bei der Direktion zu melden, damit sie nach Maß der Beschwerde selben abhelfen kann."

22. Juli. Schoutten berichtet der Hofkammer, daß er das kleine Postwesen auf einen standhaften Fuß setzen und dadurch das Vertrauen des Publikums gewinnen wolle, wozu aber erfordert wird, daß er seine in einen Fehler tretenden Beamten teils mit Arrestierung, Geldstrafe wie auf Zurückhaltung ihres Gehaltes zu bestrafen berechtigt sei, wobei er sich bezüglich der zwei letzteren keinen Nutzen verschaffen wolle, sondern im Oberamte eine Hausarmenkasse errichte, zu der sich derSchlüssel beim Churmeister zu St. Stephan befinde. Er bitte, sein Privilegium der N Ö. Regierung zu kommunizieren, damit er jene übelbetretenden zur Verantwortung entweder in das „Ramorhaus" oder anderen öffentlichen Arrest so oft als es nötig sein würde, ziehen kann. Zur größeren Bequemlichkeit des Publikums habe er seinen Boten befohlen, in der Stadt, den Vorstädten und Stationen Briefe zu sammeln und eine Kiste zur Kollektur, dann ein Zeichen ihres Vorbeigehens (Klappe) und auch k. Wappen bei sich zu tragen, wie er auch in Hinkunft ihnen eine gleiche Kleidung anzuschaffen gesinnt sei. Er bitte weiter um Bewilligung, das ihm diesfalls zukommende Dekret durch die Stadt und Vorstädte ausblasen zu lassen.

25. Juli. Schoutten legt vor einen Journal Extrakt über den Ertrag der kleinen Briefpost vom 1. Juli an. Er meldet, daß häufige Klagen wegen unrichtiger Bestellung der Briefe vorkommen, woraus er vermute, daß die Leute sein Avertissement nicht recht gelesen haben und die Briefe nicht in die blechene Kasse tun, daß einige Faktors die Briefe unterschlagen und das Geld für sich behalten....

In der Zeit vom 1. bis 25. Juli wurden 4271 Stück Briefe aufgegeben, davon entfielen auf Stadtbriefe 1127, auf Vorstadtbriefe 1370, auf Landbriefe 999, auf Briefe zum obersten Hofpostamte 775.

In einer Eingabe an die Hofkammer beschwert sich Schoutten, daß sich auf den ihm gestatteten Stationsorten verschiedene Männer und Weiber befinden, welche in den Häusern Briefe sammeln gehen und andere Kommissionen verrichten und diese Winkelboten seine Einrichtung schädigen. Er bitte, dem Publikum verstehen zu geben, daß dies nicht erlaubt sei, und anzuordnen, daß solche Leute an den Linienposten visitiert und bestraft werden.

7. August. Hierüber wurde Schoutten verständigt, daß seinem Ansuchen nicht willfahrt werden könne, es bleibe ihm jedoch unbenommen, solche Winkelboten, welche ohnehin durch die Patente verboten sind, zur abhilflichen Maßnahme der Hofkammer anzuzeigen.

4. Dezember. Dem Administrator der kleinen Briefpost wird gestattet, daß ihm die beim obersten Hofpostamte zur Abgabe einlangenden, auf das Land an die ihm zur Kollektierung eingeräumten Stationen lautenden Briefe gegen sogleiche bare Bezahlung zur weiteren Bestellung verabfolgt werden. Er muß jedoch seine zur Abholung dieser Briefe abgeschickten Leute hinlänglich legitimieren und kennbar machen. (H. K. A. K. F. 9/5 Nr. 336, 10, 11, 13.)

1774. 16. April, Schoutten berichtet, daß er infolge eingetretener Familienverhältnisse außer Stande sei, die Kosten für die kleine Post weiter zu bestreiten. Er bittet, ihm die Stelle eines überzähligen Sekretärs bei dem geheimen Rate oder eines Auditors bei der Rechenkammer zu Brüssel zu verleihen, wogegen er das erhaltene Privilegium Ihrer Majestät zum Besten des Aerars zu Füssen lege. (Auf dem bezüglichen Referate der Hofkammer fügte die Kaiserin Maria Theresia eigenhändig bei: „Diese Post thut nichts gutes, sehen selbe wieder zu supprimiren.") (H. K. A. F. 9/5 Nr. 146.)

8. Oktober. Über eine Beschwerde des Schoutten, daß die Briefträger der kleinen Post seitens der Parteien häufig beschimpft werden, hat die Böhm. österr. Hofkanzlei die N. Ö. Regierung beauftragt, durch eine in die Zeitung zu druckende und zu affi-

gierende Warnung die Beschimpfung oder Hinderung der Briefträger der kleinen Post unter Strafandrohung zu verbieten.

1777. 3. Februar. Über Ansuchen des Schoutten von Bergestraeten wird ihm das auf 10 Jahre erteilte Privilegium der kleinen Post auf weitere 10 Jahre erstreckt. (H. K. A. K. F. 9/8 Nr. 19.)

11. Juni. Anläßlich der Übersetzung des obersten Hofpostamtes aus dem Paarischen Hause in das in der Wollzeile gelegene Kameralhaus (ehemalige Hofkriegskanzlei), wurde in dem neuen Hause auch eine Stallung für zwei Pferde und eine Unterkunft für zwei Estaffetenjungen zur Versehung der Estaffetenritte beigestellt.

1781. 19. Juli. Zwischen Schoutten und dem Klosterneuburger Landkutscher Franz Wittig wird ein Vergleich wegen Verpachtung, beziehungsweise Übernahme der Station Klosterneuburg samt den dazu gehörigen Ortschaften geschlossen. Wittig errichtete eine Stellfuhr zwischen Klosterneuburg und Wien. (H. K. A. K. F. 9/5 Nr. 290.)

1782. 14. Februar. Dem Schoutten wird der zu erlegende Aerarialanteil (vierte Teil des Reingewinnes) bis zum Jahre 1785 nachgesehen.

29. Juli. Majestätsgesuch des Schoutten, daß er sich in die Notwendigkeit versetzt sehe, sich einen beständigen Kompagnon zu assozieren, er bittet den Franz Anton Gilowsky als solchen anzuerkennen.

1783. 10. März. Schoutten bittet, das Privilegium der kleinen Post in Wien seinem bereits anerkannten Kompagnon Franz Anton Gilowsky von Urazowa zu übertragen. Eine gleiche Bitte stellt Gilowsky. Hierüber erging unterm 22. April 1783 an Gilowsky die Verständigung, daß ihm das von Schoutten innegehabte Privilegium auf die kleine Briefpost auf die noch andauernde Zeit ganz überlassen werde, mithin er nunmehr als alleiniger Inhaber dieses Privilegiums anzusehen ist. Gilowsky wird zugleich angewiesen, ein Verzeichnis über die von seinen Bediensteten erlegten Kautionen vorzulegen und die letzteren zur Sicherheit der Parteien im Universal-Depositenamte zu deponieren. (H. K. A. K. F. 9/5 Nr. 444.)

12. April. Kauf und Cessionskontrakt zwischen Schoutten als Verkäufer und Gilowsky als Käufer der kleinen Briefpost in Wien. (H. K. A. K. F. 9/12 Nr. 54, ex 1785.)

1. September. Gilowsky legt ein Verzeichnis seines angestellten Personals vor. (Er unterhielt beim Oberamte 3 Beamte, in der Stadt 8, in den Vorstädten 8 und auf dem Lande 10 Postillione oder Briefträger). (H. K. A. K. F. 9/4 Nr. 57.)

Unterm 1. September 1783 erfolgte auf die Ausfertigung der Privilegiumsurkunde für Gilowsky:

„Wir Joseph der zweite etc. entbieten allen und jeden, welchen das gegenwärtige Instrument zu lesen vorkommt, Unsere k. k. Gnade und alles Gutes. Nachdem Wir auf die a. u. Bitte des Franz Anton Gilowsky von Urazowa und den darüber nach Vernehmung der Gehörden Uns erstatteten gehorsamsten Bericht zu bewilligen geruhet haben, daß demselben das von dem Johann von Schoutten bisher Cessionario nomine auf zehn Jahre ingehabte, ursprünglich dem Josef Hardy verliehene Privilegium auf die kleine Briefpost allhier abgetreten und der ganze künftige Genuß davon ihm von Gilowsky allein überlassen werden möge. Als übertragen und verleihen Wir in Kraft dieses Unsers Briefs ihm von Gilowsky gesagtes Privilegium von nun an auf die noch fürdauernde Zeit, nämlich vom 1. September 1783 bis letzten Hornung 1792 dergestalt, daß er nunmehr als alleiniger wahrer Inhaber dieses Privilegiums angesehen und betrachtet werden solle. Wir gestatten und verordnen daher: (Folgen die Punkte 1 bis 7, deren Bestimmungen den gleichen Punkten des Privilegiums des Hardy vom 20. Jänner 1772 entsprechen.)

Zu wahrer Urkund dieses Unsers ernstlichen Willens haben Wir gegenwärtiges Privilegium mit Unserem anhangenden k. k. und Erzherzoglichen größeren Insiegel ausfertigen lassen. So gegeben ist in Unserer Haupt und Residenzstadt Wien den ersten Monatstag September nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im 1783., Unserer Reiche des Römischen im 20. und der Erbländischen im 3. Jahre.

Joseph m./p. Leopoldus Comes a Kollowrat m./p. Joh. Rudolph Gf. Chotek m./p."

„Specificatio

deren der kleinen Post zu Wien einzuverleiben anverlangten außer den Linien liegenden Ortschaften und Dörfer.

Nußdorfer Linie: Nußdorf, Weidling, Kaldenberger Dörfel, Klosterneuburg, Ober und Nieder Döbling, Heiligen Stadt Krintzing, Ober und Nieder Sievring.

Wahringer Linie: Wahring, Weinhauß, Herrnstorf, Polzleinstorf.

Herrnalßer Linie: Hernalß. Thornbach.

Lerchenfelder Linie: Neu Lerchenfeld, Ottagrin.

Mariahülfer Linie: Schönbrunn, Pentzing, Meidling, Hitzing, Breitensee, Baumgarten, 3 Häuser, 5 Häuser, 6 Häuser.

Hundsdorffer Linie: Hiedeldorf, S. Veit, Hetzendorf, Erlau, Laintz, Speising, Radaun, Mauer, Brunn, Berchtholsdorf, Siebenhirten, Almannsdorf, Acergershoff.

Matzeßdorffer Linie: Mödling, Entzeßdorf, Intzersdorf, Neudorf, Petersdorf, Steinhof, Fesendorf, Lansendorf, Neysiedel, Leopolsdorf.

Fabritten Linie: Roden Einsiedel, Ober und Unter Laau, Ludwibsdorf.

St. Marxer Linie: Ebersdorf, Simmering, Schwechat, wenn keine Post alda gehet.

Außer dem Tabor: Eypelthau, Kagran, Hiedelsee, Appeldau, Stammerßdorf."

11. Dezember. Gilowsky hat über kais. Befehl mit dem Wiener Magistrate einen Kontrakt bezüglich der gerichtlichen Zustellungen geschlossen, nach welchem ihm für jedes zugestellte Stück 3 Pfennige zu vergüten waren. Vom Oktober 1784 an wurde diese Gebühr auf 2 kr. erhöht.

1784. Unterm 1. Jänner erschien die folgende „Ankündigung der neuen Einrichtung der k. k. priv. Kleinen Post in Wien.":

„Das lebhafteste Gefühl von Dankbarkeit fordert anheute den neuen Inhaber der k. k. priv. kleinen Post auf, einem hochzuverehrenden Publikum, besonders dem Handelsstande den wärmsten und verbindlichsten Dank für das gütige Zutrauen zu erstatten, so dasselbe seiner Post von Tag zu Tag in vollerem Maße zufließen lässt. Aufgemuntert und von Freude neu belebt durch die A. H. Gnade unseres gütigsten Monarchen, der seinem Institut von heute an selbst gerichtliche Zustellungen anvertrauen zu lassen geruhet, hat er hiemit die hohe Ehre, öffentlich zu versichern, daß er weder Mühe noch Kosten scheuen wird, um diese A. H. Gnade sowohl als das gütige Zutrauen des Publikums immer mehr zu verdienen, und sein so gemeinnützliches Unternehmen den vortrefflichen kleinen Posten in London und Paris, wo nicht ganz ähnlich, doch immer ähnlicher zu machen. Beinahe ein volles Jahr ward erfordert, die praktischen Verhältnisse dieses weitwendigen Geschäftes erst im ganzen zu studieren, um selbes dann plangemäß in allen Unterabteilungen ordnen zu können. Ordnung und Pünktlichkeit, die Seele dieses ganzen Geschäftes, waren auch der einzige Leitfaden, nach welchem der Inhaber die neue Einrichtung getroffen hat. Er ist aber weit entfernt zu glauben, hiedurch alles in seiner Art getan zu haben, sondern er wünscht so sehnlich als zuverlässig er es hoffet, daß jedermann, der zu Verbesserung etwas an Hand geben zu können glaubt, ihm seine gütigen Gedanken gefällig eröffnen werde.

Die Sicherheit des Briefes oder Paketes, so der kleinen Post anvertraut wird, und die Ordnung und Pünktlichkeit, mit welcher derselbe bestellt wird, machen die Hauptgegenstände aus, auf welche sich alles gründet.

Sicherheit in Rücksicht der Aufgabe. In Rücksicht der Sicherheit wird somit hier öffentlich kund gemacht, daß Erstens: sowohl die Beamten als alle Postillions mit Kautionen versehen sind, worüber die sämtlichen Kautionsinstrumente bereits untern 14. Heumonat des abgewichenen Jahres in dem k. k. Universal-Depositenamt zur öffentlichen Sicherheit hinterlegt worden sind, und daß

Zweitens: gleicherdingen das ganze Personal der kleinen Post in Eidespflichten der Treue und Verschwiegenheit stehet.

Ordnung im Oberamt. Das Oberamt wird im Sommer täglich um 6 Uhr und im Winter um 7 Uhr früh eröffnet, das ganze Jahr hindurch um 8 Uhr abends verschlossen.

Im Sommer oder vom 1. April bis letzten Weinmonat wird täglich fünfmal und im Winter oder vom ersten Wintermonat bis letzten März viermal in der Stadt und in allen Vorstädten spediert. Auf das Land und vom Lande in die Hauptstadt das ganze Jahr täglich einmal.

Im Sommer.	Im Winter.
Morgens um 8 Uhr	Morgens um 9 Uhr
„ „ 10 Uhr	Mittags „ $^1/_2$12 Uhr; kommen auch Briefe von allen Landstationen an.
Mittags „ 12 Uhr; kommen auch die Briefe von allen Landstationen an.	Nachmittags um $^1/_2$3 Uhr; gehen auch die Briefe nach allen Landstationen ab.
Nachmittags um 3 Uhr; gehen auch die Briefe nach allen Landstationen ab.	Abends um 5 Uhr.
Abends um 6 Uhr.	

Eilboten können nach Belieben augenblicklich abgefertigt werden.

Die erste und vorzüglichste Sorge bei dieser neuen Einrichtung war natürlich keine andere als eine sichere Kontrolle zu erfinden, durch die das Publikum sichergestellet wird, daß die Briefe oder Pakete ohne möglicher Unterschlagung oder Veruntreuung nicht nur wirklich der kleinen Post übergeben und vom Postillion oder Kollektanten in das Oberamt abgeliefert werden, sondern die auch dem Postamt selbst die Gewißheit verschafft, daß die manipulierenden Personen an jedem Tag nicht mehr Briefe erhalten haben können, als sie zur Buchhaltung abgeliefert haben.

Dieses wird nun von heute an dadurch erzielet, daß jedermann, welcher der kleinen Post einen Brief übergibt, dafür einen kleinen gedruckten Zettel erhält und abheischen muß, worauf die Gattung des Briefes und der Tag der Aufgabe bemerkt steht und auf welchem rückwärts der Postillion seine Bezirksnummer und der Kollektant sein Zeichen stempeln muß. Die manipulierenden Personen erhalten vom Oberamt täglich eine bestimmte Anzahl solcher Zetteln und geben des Abends um so viel weniger an die Buchhaltung zurück, als sie an diesem Tage Briefe an das Postamt abgeliefert haben. Die kleine Post steht hingegen niemand, der nicht einen solchen Aufgabszettel in Händen hat, weder für den Brief selbst noch weniger für die sichere Bestellung desselben gut. Es darf auch kein Postillion unter der Kassation einen Brief anders annehmen, als daß er den Zettel dafür übergibt.....

Jedermann, der einen Eilboten abschicken will, muß auf einem besonders für den Eilbotenkurs gedruckten Empfangschein die Stunde unter seiner eigenen oder allenfalls nach Belieben erdichteten Fertigung selbst anmerken, um welche er den Postillion abgefertigt. Der den Eilboten empfängt, muß unter seiner Fertigung auf dem nämlichen Empfangschein die Stunde, wann der Eilbote eingetroffen ist, anmerken. Im Oberamt wird sodann auf selbem unterher die Stunde, wann der Postillion zurück eintrifft, gesetzt, dieser Originalempfangschein der Partei vorgewiesen und derselben eine Abschrift hievon hinausgegeben.

Über das der kleinen Post anvertraute Geld, Prätiosen oder Obligationen wird im Oberamt ein eigenes Protokoll geführt, in diesem muß jedermann, wenn die Aufgabe im Oberamt geschieht, eigenhändig die Summe oder die Art der Aufgabe bemerken, welche sodann in seiner Gegenwart vom Buchhalter oder von einem gegenwärtigen Postoffizier unterfertigt wird. Geschieht die Aufgabe in einem Unteramt, bei einem Kollekteur oder an einen Bezirkspostillion selbst, so wird hiemit öffentlich kundgemacht, daß jeder, der für Rechnung der kleinen Post einen Brief, Paket u. s. w. mit oder ohne Geld anzunehmen sich berechtigt ausgibt, ein mit dem großen Insiegel der k. k. priv. kleinen Post versehenes, nur für seine Person allein geltendes Büchel vorweisen können muß, in welchem sodann jener, der die Aufgabe besorgt, die Art des aufgegebenen Gegenstandes eigenhändig bemerken und vom Postillion oder Kollektanten in seiner Gegenwart unterzeichnen lassen muß. Diese legalisierten Büchel müssen von den Postillionen bei jeder Expedition und von den Kollektanten jeden Abends bei der Buchhaltung vorgewiesen werden.

Über diejenigen Briefe und Pakete, die wegen Abwesenheit der Personen oder sonst vorfallenden Hindernissen nicht bestellt werden können, werden im Postamt von Monat zu Monat ordentliche Verzeichnisse geführt und vor dem Postamt öffentlich ausgehangen. Wollen die Aufgeber dieser Briefe dieselben selbst wieder zurückhaben, so müssen sie sich mit dem Originalsiegel, so auf dem Briefe vorfindig, ausweisen können; melden sich aber jene Personen, an welche die Briefe selbst adressiert sind, so werden ihnen die Briefe in ihrem eigenen Wohnort durch einen Postillion zugestellt.

Eilboten können nach Belieben auch in der Nacht abgeschickt werden, in welcher Vorfallenheit man nur im Oberamte zu Nacht anläuten darf, wo sodann der journalierende Beamte die Spedition besorgen wird.

Postkurs und Ordnung außer dem Oberamt. Jedes Viertel der Stadt hat seinen Postillion und seinen eigenen Bezirkskollektanten. Jede Vorstadt hat ebenfalls einen eigenen allda wohnenden Postillion und nach ihrem großen oder kleinen Umfang einen oder mehrere Bezirkskollektanten. Jede Hauptlandstation hat ebenfalls mit den zugeteilten Märkten und Dörfern einen allda angesessenen Postillion und in jeder Stadt, Markt und Dorf einen Kollektanten.

Die Stadt- und Vorstadtpostillione müssen im Winter 4 und im Sommer 5 mal ihren Bezirk nach dem ihnen vorgeschriebenen Postkurs dergestalt durchwandern, daß sie immer um die nämlichen bestimmten Stunden auf gewissen Plätzen und in gewissen Straßen eintreffen, nach vollendetem Postkurs die bei ihren Kollektanten mittlerweile eingekommenen Briefe abholen und eine halbe Stunde vor jeder Expedition im Oberamt eintreffen, wo ihnen sodann die einstweilen für ihren Bezirk eingekommenen Briefe übergeben und von ihnen bei dem nächsten Postkurs an die Behörden bestellt werden. Die Landpostillions müssen täglich jeder die ihm zugeteilten Landstationen durchgehen, die bei ihren Kollektanten in jedem Ort eingekommenen Briefe abholen und Mittags mit selben im Oberamt eintreffen, wo sie sodann im Winter um $^1/_2$3 und im Sommer um 3 Uhr mit den für sie vorfindigen Briefen nach ihren Stationen wieder abgefertigt werden und die Briefe noch eben den Nachmittag, wenn es nur die rauhe Witterung des Winters zulässt an die Behörde nach dem vorgeschriebenen Postkurs und Entfernung der ihnen zugeteilten Ortschaften bestellen müssen....

Bequemlichkeiten für das Publikum. Durch diese Einrichtung glaubt nun der Inhaber seine Post in die Lage versetzt zu haben, daß selbe die gegründesten Ansprüche darauf machen kann, vielleicht in ihrer Art nach und nach das einzige und beliebteste Bequemlichkeitsinstitut für unsere Kaiserstadt zu werden, die täglich an Größe und Bevölkerung zunimmt.

Folgende Gelegenheitsartikel sollen hierüber unterdessen nur zur Probe dienen, bis der Inhaber auch hierüber seinen Plan gänzlich ausgearbeitet und einem einsichtsvollen Publikum vorlegen zu können die Ehre haben wird.

1. Es ist eine unwidersprechliche Wahrheit, daß niemand in eben der Geschwindigkeit und so zu sagen im Angesicht der ganzen Stadt alle Gattungen Ankündigungen und Bekanntmachungen leisten kann, als es von heute an die kleine Post zu übernehmen verspricht. Wer immer eine nach den Gesetzen erlaubte Nachricht in das Publikum verteilen lassen will, darf nur nach Belieben einige hundert oder einige tausend kleine gedruckte Zettel, die mit einigen Zeilen den Gegenstand seiner Bekanntmachung enthalten und somit fast gar keinen Aufwand voraussetzten, der kleinen Post übergeben, welche dieselben binnen 2 bis 3 Stunden nicht nur, in der ganzen Stadt, sondern auch in eben dem Augenblick auf allen Gründen verteilen wird, wo hingegen bisher solche Ankündigungen erst nach einigen Tagen und dann nur unter solchen Leuten möglich waren, welche Zeitungen zu lesen gewohnt sind.

2. Es gibt Ankündigungen, die man eben nicht der ganzen Welt vorlegen will, sondern die man nur dieser oder jener Klasse Menschen bekannt zu machen wünscht, z. B. von neu angekommenen Waren, zu veräußernden Sachen etc., Ankündigungen, die sich auf einen Tag und manchmal gar auf einige Stunden einschränken etc. Diese wird die kleine Post nach Belieben mittelst der ersterwähnten Zettel der verlangten Klasse Menschen allein zustellen, oder im entgegengesetzten Fall so schreiend bekannt machen,, daß binnen wenigen Stunden die ganze Stadt von dem verlangten Gegenstand sprechen soll.

3. Durch eben solche gedruckte oder geschriebene Zettel, die jedermann für seine Rechnung drucken zu lassen und durch seine Leute, wie bisher täglich nur mit größerem Aufwand geschehen, austragen zu lassen berechtigt ist, kann man fürohin durch die kleine Post mit viel geringeren Kosten alles was man nur immer in der Stadt, in den Vorstädten oder auf dem Land erfragen lassen oder in Erfahrung bringen will, es mag was immer für einen Gegenstand betreffen, binnen wenig Stunden wissen, wenn die Sache nur zu erfragen möglich ist.

4. Man darf nicht eben immer Briefe schreiben, um in Geschäften mit seinen Freunden zu korrespondieren, sondern man kann auf einem offenen Zettel, wenn es der Inhalt zulässt, oder mit abgeredeten Chiffern die Kommission auf einen Zettel niederschreiben, welche sodann oder durch einen Eilboten oder mittelst dem ordentlichen Postkurs an ihre Adresse bestellt und auf Verlangen auch sogleich oder einige Stunden darauf mit der vom Empfänger selbst darauf geschriebenen Antwort an die aufgebende Person zurückgestellt werden können, nur muß im letzteren Fall sowohl des Aufgebers als Empfängers Wohnort bemerkt sein.

5. Können die Herrn Agenten und Advokaten alle Gattungen gerichtlicher Zustellungen, und andere Personen was immer für Geschäftszustellungen sowohl inner als außer den Linien durch die kleine Post auch nach Vorschrift der neuen Gerichtsordnung zu eigenen Handen zustellen lassen, wo sie sodann jedesmal darüber ihre ordentlichen Empfangsscheine vom Postamt in forma legali erhalten werden.

6. Die Herrn Kaufleute, die ihre Fabriken oder gedungenen Arbeitsleute in den Vorstädten, oder Fabrikanten und Kaufleute, die zugleich ihre Comptoirs und Gewölber in der Stadt haben, können mit der kleinen Post viertel- oder ganzjährige Kontrakte anstossen, wo sie sodann mittelst eigenen für jede Bestellung in das besondere anpassenden Tagzetteln mit ihrer Fabrik oder Comptoir im Winter 4 und im Sommer 5 mal korrespondieren können, da sich in der Vorstadt der Bezirkspostillion und in der Stadt der Postillion des Viertels am Bestellungsort mit dem Tagzettel vor jeder Expedition melden und anfragen wird.

7. Eben diese Bestellungen können auch mit den auf dem Land für beständig wohnenden oder mit jenen Parteien angestossen werden, welche Sommerhäuser beziehen.

8. Können alle Gattungen Einladungen oder Glück- und Trauerwünsche auf folgende Art auf das geschwindeste besorgt werden. Im ersten Falle schickt man oder läßt im Postamt selbst eine Liste verfertigen, auf welcher alle Personen, die man zu sich bitten lassen will, mit Benennung ihres Wohnortes und den Ort, wohin die Einladung geschieht, bemerkt sind. Die kleine Post besorgt sofort nach Anzahl der Einzuladenden die Einladung binnen einer oder mehreren Stunden und liefert sodann diese Liste dergestalt in die Hände der einladenden Person zurück, daß sich rückwärts die Personen, so erscheinen wollen, selbst unterzeichnet finden. Im zweiten Fall übergibt man nur der kleinen Post ein Verzeichnis der Personen, an welche die Glücks- oder Trauerwünsch-Billets zu bestellen sind, mit Bemerkung der Wohnung und der erforderlichen Anzahl Billets, welche sodann unverzüglich spediert werden.

9. Können alle Gattungen Anzeigen, Zirkularien, Bekanntmachungen {von Sterbfällen, Beerdigungen, Vorladungen der Gläubiger, Zünften, einzelner Handwerker, Künstler, durch die kleine Post binnen einiger Stunden besorgt werden.

10. Man kann auch durch die kleine Post Sachen in das k. k. Versatzamt tragen oder aus selbem abholen lassen, in welchem Fall man sich nur an das Oberamt zu verwenden hat, oder wenn man auch die Sache keinem dritten anvertrauen will, einem Postoffizier zu sich nach Hause rufen lassen darf.

11. Fremde, die jemanden aufsuchen oder eine Wohnung ausfindig machen wollen, haben nur von dem ersten ihnen begegnenden Postillion zu verlangen, daß er sie in das kleine Postamts-Oberamt begleite, wo man sie sodann durch einen Postillion oder nach Erfordernis der Umstände durch einen Postoffizier selbst an ihren Bestimmungsort begleiten oder ihnen die verlangte Auskunft erteilen lassen wird.

12. Fällt jemandem ein besonderer Fall vor, zu welchem er die kleine Post tauglich findet, so hat er nur zu befehlen, um augenblicklich bedient zu sein.

Einteilung der Poststationen.

In der Stadt. Erstes Viertel, zweites Viertel, drittes Viertel, viertes Viertel.

Unterämter und Kollektanten in der Stadt: Joseph Böhm, bei dem Stubentor Nr. 831; Friedrich Fliedl, bei dem Schottentor Nr. 112; Johann Weiner, Kollektant in der Kärntnerstraße Nr. 1025; Adalbert Mayerhoffer, Kollektant auf dem Bauernmarkt Nr. 562.

In den Vorstädten. Mariahilf, Spitelberg, Josephstadt, Alstergassen, Roßau, Leopoldstadt, Landstraß, Wieden.

Unterämter und Kollektanten in den Vorstädten: Joseph Pock bei den blechenen Thurm an der Windmühl Nr. 4; Johann Grünwald, Kollektor auf der Wien Nr. 68; Jakob Friesenbichler, Kollektor in Gumpendorf Nr. 28; Jakob Steurer zum goldenen Hirschen am Spitelberg Nr. 106; Valentin Wagner in der Josephstadt Nr. 68; Andreas Ort, Kollektor auf dem strozischen Grund Nr. 12; Alexander Schwarz, Kollektor in der Alstergasse Nr. 57; Johann Scheidlein in der Lampelgasse Nr. 167; Franz Fritsche am Thury Nr. 49; Josef Handler, Kollektor im Lichtenthal Nr. 13; Johann Georg Kleebinder in der Leopoldstadt Nr. 222; Franz Lueger, Kollektor in der Leopoldstadt Nr. 139; Johann Schwarz, auf der Landstraße Nr. 98; Franz Wolf auf der Wieden Nr. 12.

Auf dem Lande:

Penzing, versieht auch Schönbrunn, Hietzing, Lainz, St. Veith, Baumgarten, Hütteldorf, Mariabrunn, Hadersdorf, Breitensee, Speising, Meidling, 3 Häusel, 5 Häusel, 6 Häusel.

Bertolstorf, versieht auch Azgerstorf, Erlau, Haimannstorf, Almannstorf, Oberliesing, Unterliesing, Gießhübel, Kaltenleutgeb.

Mauer, versieht auch Hetzendorf, Rodaun, Karlsburg, Bradenfurth, Laub im Wald.

Mödling, versieht auch Brunn, Enzerstorf, Siebenhirten, Steinhof, Lichtenstein, Kunerstorf, Sparbach, Weissenbach, Brüell, Hennerstorf, Frey Schelnhof.

Gundramsdorf, versieht auch Vösendorf, Inzerstorf, Neudorf, Bittermannstorf, Gumpoldskirchen.

Himberg, versieht auch Oberlanzendorf, Unterlanzendorf, Oberlaan, Unterlaan, Rothneusiedl, Klederling, Felling.

Schwechat, versieht auch Rannerstorf, Eberstorf, Mannswirth, Simmering, Zwölf Haxing, Halbern.

Stadl Enzerstorf, versieht auch Leopoldau, Prostorf, Asparn, Mansdorf, Cagran, Hart und umliegende Gegenden, Stammerstorf, Kimmerstorf und umliegende Gegenden, Henlerstorf, Sachsengang, Hiedelsee, Hirschstätten, Stadlau, Eßling, Wittau, Milleiten, Lönzerstorf.

Klosterneuburg, versieht auch Kaltenbergerdörfl, Weidling, Kierling, Grüzendorf.

Wahring, versieht auch Grinzing, Obersiefring, Niedersiefring, Heiligenstadt, Nußdorf, Oberdöbling, Unterdöbling, Weinhaus, Gersthof, Dornbach, Petzleinsdorf.

Auch besorgt man alle Briefe in de nDörfern, die zwischen diesen benannten gelegen sind, mit Ausnahme derjenigen, in welchen die große Post durchgehet.

Auf den Hauptlandstationen sind die Kollekturen meistens in den Behausungen der Postillione selbst. Allenthalben aber sowohl in der Stadt und den Vorstädten als auf dem Lande werden die Unterämter und Kollekturen mit Aushangung eines kaiserlichen Adlers angezeigt.

Aufgabspreise. Es ist bei diesem Unternehmen fast ebenso wie bei jeder Fabrik, daß man nämlich die öffentlichen Bedürfnisse dem Publikum um viel leichtere Preise liefern kann, als es einzelne für jeden Fall besonders bedungene Leute zu leisten im Stande sind, wenn man auch wirkliche Sicherheit und Pünktlichkeit in Rücksicht der Bestellung nicht in Betracht ziehen will.

Für einen Brief in der Stadt 2 kr., in die Vorstadt bis an die Linien 2 kr., auf das Land außer den Linien 3 kr. Pakete zahlen nach dem Gewichte. Für einen Eilboten in der Stadt 5 kr., in die Vorstadt 10 kr., auf das Land, auf die nächsten Ortschaften 24 kr., auf die weiter gelegenen 36 kr., auf die entlegensten Stationen 51 kr. Wenn ein Eilbote noch weiter als auf die bemerkten Stationen spediert werden muß, so zahlt man von der Meile 30 kr., wird derselbe an dem Ort, nach welchem er abgeschickt worden, über eine Stund aufgehalten, so muß der Postkurs zurück auch bezahlt werden. Alle Speditionen, die Nachts geschehen müssen, bezahlen die doppelte Gebühr.

Für die oben angezeigten Bequemlichkeiten wird man sich immer nach Verhältnis der Umstände die billigsten Preise zu machen angelegen sein lassen. Nur muß man hier noch in Rücksicht der genauen Bedienung für das Publikum zwei Stücke bemerken: daß nämlich jedermann, der die Absicht seines geschriebenen Briefes nicht selbst verfehlen will, in der Aufschrift und Benennung der Hausnummer klar und deutlich sein wolle, und daß er in jenen Fällen, wo besonders daran gelegen ist, daß der Brief wegen seinem Inhalt selbst zu einer gewissen Stunde bestellt werde, oder daß der Empfänger nicht in Abrede stellen könne, den Brief richtig erhalten zu haben, seinen Brief im Postamt rekommandieren und einen gedruckten und hiezu besonders in Bereitschaft gehaltenen Empfangschein beilegen lasse, welcher sofort von dem Empfänger eigenhändig unterschrieben werden muß, und wovon allsdann die Abschrift der betreffenden Partei hinausgegeben wird, weil die Erfahrung sehr oft gelehrt hat, daß die Hausleute die Briefe zwar annehmen, aber öfters aus Vergessenheit sehr spät oder gar nicht an die Eigentümer abgeben und im Nachfragungsfall wohl gar dreiste genug sind, den Empfang selbst zu leugnen.

Schließlichen hat der Inhaber die Ehre, jedermann hiemit öffentlich in das Oberamt einzuladen, welcher die hier angekündete neue Einrichtung mit ihren Manipulationen etwa selbst in der Ausführung einzusehen wünscht, wo er sich so die angenehmste Beschäftigung daraus machen wird, jedermann die verlangten Aufklärungen und Beweise zu geben.

Wien im Oberamt in der oberen Beckerstraße Nr. 782 den 1. Jänner 1784.
Franz Anton Gilowsky von Urazowa, Inhaber."

13. Mai. Die n.-ö. Regierung hat den Inhaber der kleinen Post anzuweisen, seine Boten von den Ortschaften, in welchen nunmehr die Bestellung der ordentlichen Post infolge der Errichtung der beiden neuen Poststationen Schwechat und Neudorf

erfolgt, zurükzuziehen. Durch die Station Schwechat erfolgt die Bestellung der Briefe in Albern, Ebersdorf, Klederling Kettenhof, Ober und Unter Laa, Mannswörth Neugebäu, Ramersdorf, Rauchenwerth, Simmering, Zwölgfaxing. Durch die Poststation Neudorf in Atzgersdorf, Brunn am Gebirge, Biedermannsdorf, Enzersdorf bei Brunn, Gießhübel, Heiligenkreuz, Inzersdorf, Laab, Liechtenstein, Mauer, Mödling, Petersdorf Brüll, Rodaun, Schellenhof, Siebenhirten, Wienersdorf, Vösendorf.

Anläßlich dieser Maßnahme stellt Gilowsky in einer Eingabe vom 5. Juni die traurige Lage vor, in welche er durch die Errichtung der neuen Poststationen Schwechat und Neudorf und Abgabe seiner 30 Landstationen, welche einen wesentlichen Teil seines Verdienstes ausmachten, versetzt wurde. Er bittet, ihm als Entschädigung die Austragung der Postbriefe in die Vorstädte und die Zuteilung der neuen Landstation Baden nebst einigen der großen Post nicht nachteiligen Stationen zu überlassen und ihm den an das Ärar zu bezahlenden Gewinn für die Dauer seines Privilegiums nachzusehen.) H. A. K. K. F. 9/4 Nr. 265 und 345).

19. Juli. Hierüber erstattet die Böhmisch Österreichische Hofkanzlei den a. u. Vortrag, daß die Vorstadtbriefe durch einen eigenen beim obersten Hofpostamte vorhandenen Briefträger, welcher 7 Gehilfen auf eigenes Risiko unterhält, bestellt werden. Die Anzahl dieser Briefe belaufe sich jährlich auf 12.000, der Wert der beschwerten Briefe auf 2—300 fl. Für diese Bestellung bezieht der Briefträger 20 Prozent vom Erträgnisse des Briefgeldes. Die diesfalls ergangene A. H. Resolution lautet: „Da der Kanzlei selber bekennt und es erwiesen ist, daß die Beförderung der Postbriefe in die Vorstädte schlecht durch einen einzigen Menschen, der dadurch einen großen Gewinn hat, besorgt wird, so ist mir anzuzeigen, in wie lang der Gilowsky noch das Privilegium der kleinen Post zu genießen hat, weil Ich gesinnt bin, bei dessen Aufhörung dieselbe nicht mehr hintanzugeben, sondern solche selbst in Administration nehmen und sie mit der großen Post verbinden zu lassen."

16. Dezember. Die Böhmisch Österreichische Hofkanzlei trägt vor, daß sich Gilowsky zur Abtretung seines noch 7 Jahre dauernden Privilegiums bereit erklärt und nur gebeten habe, daß ihm seine mit fremdem Kredit verwendeten Gelder und für seinen entgehenden Nutzen eine Entschädigung und Belohnung zugewendet werden möchte. Er berechnet die in das Unternehmen verwendeten Gelder auf 22.500 fl. und bittet, ihm jetzt nur 16.000 fl., und den Rest später zu vergüten. Als Entschädigung für das lucrum cessans erbittet er sich die Belassung der Direktion der kleinen Post auf Rechnung des Ærars, einen Gehalt von 800 fl. und einen 10 prozentigen Gewinnanteil. Hierüber erging die A. H. Entschließung: „Die Kanzlei hat mit dem Gilowsky das Abkommen bestmöglichst zu treffen, nur muß sie dabei beobachten, daß die Hauptabsicht dieser Einlösung der kleinen Post ist, dieses zu allerhand Spionierung und Veruntreuung so gemächliche Mittel aus den Händen und der Verwaltung eines Partikulars zu benehmen, woraus dann folgt, daß ihm auf keine Art weder Direktion noch was anders dabei gebühren soll, sondern es ist mit ihm ein Abkommen an Geld lediglich zu treffen." (H. H. St. A. Staatsratakte Nr. 2838 und 5266; dann H. K. A. K. F. 9/3 Nr. 369 ex 1785).

1785. 7. Jänner. Dekret an Gilowsdy, daß S. M. der Staatsverwaltung nicht angemessen zu sein befunden, die kleine Post in Wien noch ferners in Privathänden zu lassen und befohlen habe, solche mit 1. April 1785 mit der großen Post zu vereinigen. Dagegen haben S. M. ihm ein Entschädigungsquantum sowohl für das in rem cessam als für das lucrum cessans von 24.000 Gulden bewilligt, wegen dessen Annahme er die schriftliche Erklärung bei der vereinigten Böhm. und Österr. Hofkanzlei, Hofkammer und Ministerial-Baukodeputation binnen 8 Tagen einzureichen habe, widrigens er zu gewärtigen hätte, daß ohne die Vereinigung zu verschieben, durch die Hof- und N.-Ö. Kammerprokuratur die Bestimmung der Entschädigung im gerichtlichen Wege eingeleitet würde.

Unterm 20. Jänner überreicht Gilowsky die Erklärung über die Annahme des Entschädigungsquantums von 24.000 fl. und bittet, daß ihm seine Amtseinrichtung und vorrätige Uniformierung seiner Postillione abgelöst werde.

4. Februar. Cessionsinstrument. Nach demselben entsagt Gilowsky seinem Privilegium und allen hieraus entspringenden Rechten und Nutzungen für sich, seine Erben und Nachkommen und überläßt vom 1. April 1785 ab alle hievon abfallenden Einkünfte und Gerechtigkeiten dem Ärar. Für diese Überlassung gibt ihm das Ärar einen Abfindungsbetrag von 24.000 fl. Unter diesem Abfindungsquantum sind die Utensilien und Gerätschaften wie auch die Kleidungen der Postillione nicht begriffen. Von demselben werden jene, die als brauchbar erkannt werden, nach einem billigen Schätzungswerte abgelöst. Gilowsky erklärt sich einverstanden, daß von der Kammerprokuratur bei den k. k. n. ö. Landrechten ein Edikt bewirkt werde, daß jene, welche an die bisherige kleine Post Schuldscheine oder anderweitige Forderungen haben, sich am bestimmten Termine bei Gericht melden sollen. Dem Gilowsky werden die Hälfte des obigen Abfindungsbetrages, nämlich 12.000 fl. gleich nach Notifikation dieses Vergleichs erfolgt, die andere Hälfte aber wird bis zum Erlöschen des Ediktes zurückbehalten . . . Das Ärar soll nicht verbunden sein, diejenigen Kontrakte zu übernehmen, welche Gilowsky mit seinen Leuten oder seinen Bestandverlassern geschlossen hat.

Gleichfalls unterm 4. Februar legt die oberste Hofpostamtsverwaltung einen Plan zur Vereinigung der kleinen Post mit dem k. k. obersten Hofpostamte und bezüglich der Bestellung der Vorstadtbriefe vor. Aus demselben geht hervor, daß das bisherige Personale der kleinen Briefpost aus dem Inhaber, einem Buchhalter, einem Expeditor, einem Journalisten, 3 Briefträgern oder Postillions zur Bestellung in der Stadt (von denen jeder monatlich 7 fl. und 10 Prozent von den gesammelten Briefen bezog), 8 Briefträgern zur Bestellung in den Vorstädten und 9 Landpostillions besteht. Die Vorstadtbriefträger erhalten vom Amte keine Besoldung und verbleibt ihnen das Erträgnis von den in den Vorstädten aufgegebenen Briefen, von welchem sie jedoch ein Pachtquantum von 4 bis 10 Kreuzern täglich dem Amte bezahlen müssen. Ebenso erhalten die Landpostillions keine Besoldung, leben von der Aufgabe und haben noch einige Kreuzer dem Amte hereinzuzahlen. Außerdem wurden noch 6 supernumeräre Postillions gehalten, welche zur Austragung der Stadtbriefe, Bestellung der Staffeten als Eilboten, zum Schlafen im Amte bei Nachtzeit und zu sonstigen Verrichtungen verwendet wurden. Sie bezogen einen Monatslohn von je 6 fl. Alle Postillions bezogen eine aus Rock, Weste, Beinkleider, Hut, Mantel und Postschnur bestehende Uniform.

An Zins wurde für das Oberamt in der Bäckerstraße jährlich 80 fl. bezahlt; die Kollekturen kosteten nichts, da die Kollektoren diese Mühe entweder wegen Bekanntschaft mit den Postillons oder um ihre Tabakgewölber und Butiken dieser Kollektur halber auch an Sonn- und Feiertagen öffnen zu dürfen, umsonst auf sich genommen haben.

21. Februar. Das Cessionsinstrument mit Gilowsky findet die A. H. Genehmigung. In der bezüglichen kais. Resolution heißt es weiter: „Zugleich ist Mir der Vorschlag zu machen, wie dieses kleine Postgeschäft mit dem Kundschaftsamte vereinigt, entweder von der Postdirektion oder sonst unter einer immediaten aerarialischen Aufsicht sogleich mit Nutzen wird fortgeführt werden können. Joseph."

In letzterer Beziehung wurde von der vereinigten Böhm. Österr. Hofkanzlei, Hofkammer und Bankodeputation in dem a. u. Vortrage erwähnt, daß das Erträgnis des hiesigen Frag- und Kundschaftsamtes, welches jährlich 450 fl. beträgt, zum Versatzamte, mithin zum vorigen großen Armenhause gehört, das dasselbe 1776 mit dem Wiener Zeitungsverlag licitando verpachtet worden, daß sich der Pachtschilling der Zeitung und des Kundschaftsblattes auf jährlich 8000 fl. belauft und diese Pachtung erst mit Ende Jänner 1788 zu Ende geht.

Der von der obersten Hofpostverwaltung vorgelegte Plan zur Vereinigung der kleinen Post mit dem obersten Hofpostamte wurde genehmigt und erging unterm 14. März die folgende Nachricht an das Publikum:

„Vom 1. April wird die kleine Brief- oder Stadtpost allhier mit dem k. k. obersten Hofpostamte vereinigt und zugleich von selber die Bestellung der bei der großen Post einlaufenden, in die hiesigen Vorstädte lautenden Briefe und Pakete, welche bisher durch die Vorstadtbriefträger geschehen ist, besorgt werden. Infolge dessen wird das Oberamt der kleinen Post aus der Bäckerstraße, wo selbes bishero befindlich war, in das Kameralhaus des obersten Hofpostamtes in der Wollzeil Nr. 818 übersetzt und

künftig durch in Eid und Pflicht stehende Beamten versehen. Die Einrichtung der kleinen Post, die allda eingeführten Brieftaxen, die Speditionen in die Vorstädte und nächst um Wien liegenden Ortschaften, die Absendung der Eilboten etc. bleiben völlig unverändert, wie solche bishero zur Bequemlichkeit des Publikums bestanden haben. Nur in den Expeditionsstunden hat wegen der von der großen Post übernehmenden Bestellung der Vorstadtbriefe eine kleine Änderung geschehen müssen, und wird künftig expediert:

im Sommer, das ist vom 1. April bis letzten September	im Winter, das ist vom 1. Oktober bis letzten März
das 1te mal um halb 9 Uhr vormittag	das 1te mal um 9 Uhr vormittag
„ 2te „ um halb 12	„ 2te „ um halb 12
„ 3te „ um 3 nachmittag	„ 3te „ um halb 3
„ 4te „ um 6.	„ 4te „ um 5.

Welches dem gesamten Publikum, dem die aus dieser Vereinigung der großen und kleinen Post entspringenden vielfältigen Bequemlichkeiten nicht anders als sehr angenehm sein können, zur Nachricht erinnert wird. K. K. Oberste Hofpostamts-Verwaltung den 14. März 1785.“ (H. K. A. K. F. 9/12 Nr. 369, 412, 421, 32, 203).

1794. Zufolge Hofdekretes vom 20. Dezember durfte sich kein Beamter ohne erhaltene Hoferlaubnis nach Wien verfügen.

1797. 16. März. Personale des obersten Hof- und des mit demselben vereinigten kleinen Post-Oberamtes: ein oberster Hofpostamtsverwalter, 2 Adjunkten, 3 kontrollierende, 23 manipulierende Offiziere, 6 Praktikanten (hievon bei der kleinen Post und Zeitungsexpedition ein Offizier und 2 Akzessisten), 2 Oberbriefträger, 9 Adjunkten, 2 Amtsdiener, ein Hausknecht. Die kleine Post hatte außer obigen 3 Beamten ein eigenes Personale von 34 Personen und zwar 3 Unterbeamte, 3 Stadtpostillions oder Briefsammler (welche in der Stadt den ganzen Tag alle Gassen langsam durchwanderten und sich mit ihrer Klappe hören ließen, damit das Publikum von ihrer Gegenwart verständigt, denselben, ohne selbst auf die Post gehen zu müssen, die Briefe überliefern konnte. Die gesammelten Briefe mußten sie 4 mal des Tages eine halbe Stunde vor jeder Expedition samt dem eingehobenen Porto auf das Oberamt bringen); 4 Stadt supernumeräre Postillions oder Briefträger (welche täglich 4 mal die eingegangenen Briefe in der ganzen Stadt bestellen, alle vorkommenden Eilbotengänge in die Stadt, die Vorstädte, auch mehrere Meilen weit bei Tag und Nacht besorgen, die Vorstadt- oder Landbriefträger supplieren, dann auch wechselweise die Amtsdiener- oder Hausknechtdienste verrichten mußten); 14 Vorstadtbriefträger (welche täglich wechselweise aus ihren Bezirken 4 mal beim Oberamte erscheinen, dort die gesammelten Briefe samt Porto übergeben und die vorrätigen mit sich nehmen mußten; sie waren also den ganzen Tag auf der Straße); 10 Landboten (welche mit Ausnahme jenes vom Marchfelde, der wegen seines weiten Bezirkes wochentlich nur 3 mal kam, täglich vor $^1/_2$12 Uhr im Amte erscheinen, ihre gesammelten Briefe samt Porto übergeben und die vorrätigen um 3 Uhr nachmittags mit sich nehmen mußten). (H. K. A. K. F. 9/2 Nr. 365).

23. Oktober. Der Postwagenhauptexpedition wird zu ihrem in der Schulerstraße gelegenen Amtslokale, welches die ganze Nacht offen bleiben mußte, eine Militärwache beigestellt.

1798. 22. September. Den beim kleinen Briefpost-Oberamte angestellten Stadt- und Vorstadtbriefträgern werden die bisher zu leistenden Beiträge zur Anschaffung ihrer Uniform nachgesehen. (Die Kleidung dieser Briefträger bestand aus einem kurzen Rocke, einer Weste, einem Mantel, rundem Hute und Unterkleidern. Die Stadtbriefsammler bezogen monatlich 7 fl. und 10 Prozent von den gesamm lten Briefen oder 2 Groschen vom Gulden. Die supernumerären Postillione bezogen 6 fl. bis 6 fl. 30 kr. monatlich. Für einen Eilbotengang in die Stadt wurden 5 kr., in die Vorstädte bis an die Linien 10 kr., außer den Linien 24 kr., und an weitere Orte 36 kr., bezahlt. Diese Gänge mußten die Eilboten umsonst verrichten, da die eingehobenen Beträge dem Ärar gehörten. Die Vorstadt-Postillions oder Briefträger hatten keinen festen Gehalt. Sie bezogen von der großen Post für die Bestellung der Briefe $6^2/_3$ Prozent oder 4 kr. vom Gulden. Seiten

der kleinen Post gehörten ihnen jene Kreuzer, welche ihnen das Publikum für die Hereintragung der mit der großen Post abzulaufenden Briefe für jedes Stück zu bezahlen hatte. Ferner bezogen sie jene 2 oder 3 Kreuzer, welche ihnen für die aufgegebenen, in die Stadt, in andere Vorstädte oder auf die Landdörfer gehörigen kleinen Postbriefe bezahlt wurden. Dafür aber mußten sie zusammen täglich zur kleinen Post Oberamtskasse 1 fl. 17 kr. oder jährlich 470 fl. 5 kr. bezahlen). (H. K. A. K. F. 9/12 Nr. 540).

1799. 26. Juni. Über eine Eingabe des Fürsten Paar, daß die mit Kurieren ankommenden Postillions das Posthorn blasen, was in dem Publikum eine ungewöhnliche Aufmerksamkeit und ein nicht schickliches Nachlaufen des Volkes erregt, wird den Postknechten das Blasen während der Fahrt in der Stadt unter Androhung einer Strafe von 25 Stockstreichen untersagt

1801. 7. April. Behufs Kontrollierung der mit der Post die Linien passierenden Fremden hatten die Postillione, welche einen Reisenden zur Residenzstadt führten, einen Linienpassierschein (Name des Reisenden u. s. w.) vom Linien-Wachkommandanten zu übernehmen und bei der Rückkehr an der nämlichen Linie mit der Anzeige zurückzustellen, wo sie die Passagiere abgesetzt haben. (H. K. A. K. F. 9/9 Nr. 38).

1803. 9. September. Den beim Oberamte der kleinen Post angestellten Vorstadtbriefträgern werden die an das Ärar zu entrichtenden täglichen Gebühren nachgelassen. (H. K. A. K. F. 9/11 Nr. 256).

1808. Nach einer Nachricht über die Briefbestellungsanstalt der kleinen Post beim Hofpostamte in Wien sind die Amtsboten mit einer kleinen Holzklappe versehen, womit sie in den Straßen ihre Gegenwart melden und Gelegenheit verschaffen, Briefe zur Bestellung, auch zur Aufgabe bei der Briefpost in das Hofpostamt mitzunehmen. (H. K. A. K. F. 9/10 Nr. 761).

1809. Im Posthause gegen die Schulerstraße wurden die über Nacht unbespannt, jedoch beladen gebliebenen Postwägen durch die Bürgerwache bewacht.

1810. 27. Dezember. Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung in den Hauptposttagen (Mittwoch und Sonnabend) im Hofpostamte wurde in der Zeit von 3 bis 6 Uhr eine Militärwache beigestellt.

1811. Zur Gewinnung eines ordentlichen Manipulationsraumes für das oberste Hofpostamt in der Wollzeile wurde die daselbst untergebrachte Hauptpostwagen-Direktion in das St. Barbarastiftsgebäude nächst der Hauptmaut übersetzt.

1813. Das Postwagen-Abgabeamt amtiert im Inneren des Zollhauses; demselben wurde ein Teil des zollämtlichen Wassermagazines abgetreten.

1828. Dem Wiener Verpflegsmagazin wurde die Einräumung eines Teiles der Pontonstadeln unter den Weißgärbern zur Unterbringung der sechsitzigen Eilwägen und sämtlicher Kaleschen über die Winterzeit aufgetragen.

Das k. k. Oberpostamt befand sich in der Wollzeile Nr. 867. In allen Vorstädten Wiens bestanden gewöhnlich in einem Kaufmannsgewölbe oder in einer Lottokollektur Briefsammlungen. Die Direktion der fahrenden Posten, wo die Reisenden vorgemerkt wurden, die Fahrposten abfuhren und ankamen, Geldbriefe, Pakete und Bagage aufgegeben wurden, befand sich mit den Manipulationsämtern (Aufgabsamt für Frachtstücke, für Geldbriefe, Posteilwagen-Expedition) am Dominikanerplatz Nr. 666 neben dem Hauptzollamtsgebäude.

1829. 12. Juni. Vorschlag des Hofrates von Ottenfeld zur Errichtung einer Stadtpost. (A. F. M. Nr. 3433/F. M. III).

1830. 19. Juli. Einrichtung einer Stadtpost in Wien vom 18. August 1830 ab.

Die Stadt und die Vorstädte sind in sechs Hauptbezirke und diese zusammen in 46 Bestellungsbezirke abgeteilt.

Den ersten Hauptbezirk bildet die innere Stadt (k. k. Stadtoberamt Wollzeile Nr. 867 Außer der k. k. Fahrposthauptexpedition auf dem Dominikanerplatze Nr. 666) mit 19 Briefsammlungen; den zweiten Hauptbezirk bilden die Vorstädte Leopoldstadt und Jägerzeile (Filialamt Taborstraße Nr. 330) mit 5 Briefsammlungen; den dritten die Vorstädte Roßau, Althanische Grund, Lichtenthal, Thury, Himmelpfortgrund, Michaelbayrische Grund, Alsergrund (Filialamt Alservorstadt, Währingergasse Nr. 276) mit 6 Briefsammlungen; den vierten die Vorstädte Josefstadt, Strotzische Grund, Alt- und das außer der Linie gelegene Neulerchenfeld, Breitenfeld, Schottenfeld, Neubau, St. Ullrich oder am Platzl, Spittelberg, Mariahilf (Filialamt Neubau, Hermannsgasse Nr. 312) mit 16 Briefsammlungen; den fünften die Vorstädte

Windmühle, Laimgrube, Magdalenengrund, Gumpendorf, Hundsthurm, Reinprechtsdorf, Margarethen, Nikolsdorf, Matzleinsdorf, Lorenzer Grund, Hungelbrunn, Wieden (Filialamt neue Wieden Nr. 462) mit 18 Briefsammlungen; den sechsten die Vorstädte Landstraße, Weißgärber und Erdberg (Filialamt Landstraße, Hauptstraße Nr. 246) mit 8 Briefsammlungen.

In jedem Hauptbezirke ist ein Postamt errichtet, jenes im ersten Hauptbezirke leitet als Stadtpostoberamt die Geschäfte der Stadtpostanstalt. Außer dem Stadtpostoberamte und den fünf Filialämtern sind noch Briefsammlungen errichtet. Die Verbindung zwischen dem Stadtpostoberamte und den Filialämtern wird durch einspännige 2 rädrige Kariolwagen unterhalten. Vom Stadtpostoberamte wird an Wochentagen um 8, 10, 12, 3 und Abends 6 Uhr zu jedem Filialamte ein solcher Wagen abgesendet, dessen Rückfahrt von dem Filialamte um 9, 11, 2, 5 und Abends $6^{1}/_{2}$ Uhr stattfindet. An Sonn- und Feiertagen gehen diese Wagen vom Stadtpostoberamte um 12 Uhr Mittags und von den Filialämtern um 2 N. M. zum letztenmal ab. Die Verbindung zwischen den Stadtpostämtern und den Briefsammlungen wird durch fünfmal täglich ab- und zugehende Boten hergestellt.

Für jeden Bestellungsbezirk ist ein eigener Briefträger bestimmt (im ersten Hauptbezirk 16, im zweiten 4, im dritten 4, im vierten 8, im fünften 9, im sechsten 5, zusammen 46 Briefträger).

Beim Stadtpostoberamte werden aufgenommen alle Briefe, Geldsendungen und Pakete bis 10 Pfund, jedoch nur für die Bewohner Wiens und der umliegenden Ortschaften. Die Aufnahme der für die abgehenden Posten bestimmten Briefe und Postwagensendungen geschieht im ersten Hauptbezirke in den bisherigen Amtslokalitäten des Hofpostamts. Bei den fünf Filialämtern können aufgenommen werden *a*) alle Briefe an BewohnerWiens und den umliegenden Ortschaften, *b*) alle mit den Posten weitergehenden Briefe, *c*) alle mit Geld beschwerten Briefe, Geldposten und Pakete bis 10 Pfund, *d*) Personen zur Reise mit den bei dem Hauptamte in der Stadt abgehenden Eil- und Postwägen, *e*) Pränumerationen auf alle in Wien erscheinenden in- und ausländischen Zeitungen. Bei den Briefsammlungen werden aufgenommen *a*) alle Briefe und wertlosen Pakete bis zum Gewichte von einem Pfund an hiesige Einwohner, *b*) alle mit der Post weiter zu sendenden Briefe, wenn sie an Personen inner der österreichischen Monarchie lauten und nicht frankiert, auch nicht rekommandiert werden sollen.

Das Stadtpostoberamt und die Briefsammlungen amtieren täglich von 7 Uhr Früh, an Wochentagen bis 7 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen bis 1 Uhr nachmittags; die Filialämter täglich von $7^{1}/_{2}$ Uhr Früh bis 11 Uhr vormittags und an Wochentagen von $12^{1}/_{2}$ Uhr nachmittags bis Abends 6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen aber nur bis $1^{1}/_{2}$ Uhr nachmittags . . . . .

Die Briefträger versammeln sich in jedem Hauptbezirke beim Postamte täglich fünfmal und erhalten daselbst die Briefe und Pakete zur ungesäumten Abgabe an die Adressaten. Pakete über ein Pfund müssen von den Adressaten über erhaltenes Aviso vom Postamte selbst abgeholt werden. . . . . .

So lange die Ausdehnung der Stadtpost auf die außer den Linien gelegenen Ortschaften nicht bewirkt werden kann, wird die bisherige Boteneinrichtung beibehalten.

Stadtposttarif. Für Briefe innerhalb der Linien Wiens

		bis	4	Lot	rekommandiert	6	kr.,	nicht rekommandiert	2	kr.
über	4	,,	8	,,	,,	7	,,	,,	3	,,
,,	8	,,	16	,,	,,	8	,,	,,	4	,,
,,	16	,,	24	,,	,,	9	,,	,,	5	,,
,,	24	,,	1	Pfund	,,	10	,,	,,	6	,,
,,	1	,,	2	,,	11 kr.					
,,	2	,,	3	,,	12 ,,					
,,	3	,,	4	,,	13 ,,					
,,	4	,,	6	,,	14 ,,					
,,	6	,,	8	,,	15 ,,					
,,	8	,,	10	,,	16 ,,					

Für rekommandierte Geldsendungen im Betrage von 1 bis 100 fl. Porte 6 kr, über 100 bis 500 fl. . .8 kr., über 500 bis 1000 fl. . . . 10 kr., über 1000 bis 2000 fl. . . . 12 kr., und für jede weiteren 1000 fl. . . .2 kr. mehr. Wenn jedoch nach dem Gewichte ein höheres Porto entfallen sollte, ist dieses zu entrichten.

Für jeden angekommenen, durch den Briefträger zugestellten Brief ist die Übergabsgebühr von 1 kr., für jeden mit der Post von Wien abzusendenden Brief, wenn er bei einem Filialpostamt oder bei einer Briefsammlung aufgegeben wird, ist die Sammlungsgebühr von 1 kr. zu entrichten. Bei Aufgaben von mehr als 6 Stück Briefen, welche von einem und demselben Aufgeber herrühren und mit dem nämlichen Siegel verschlossen sind, beträgt die Sammlungsgebühr von 7 bis inkl. 12 Briefen für jeden $^{1}/_{2}$ kr., über die Zahl von 12 Briefen für jeden $^{1}/_{4}$ kr.

Die Sammlungs- sowie die Bestellungsgebühr für Geldbriefe von 1 bis 500 fl. beträgt 6 kr., von 500 bis 1000 fl. . . 7 kr., von 1000 bis 2000 fl. . . 8 kr., und für jede weiteren 1000 fl. . . 1 kr. mehr. In diesen Gebühren ist die Rezepissengebühr mit eingerechnet.

Die Aviso- und Rezepissengebühr für abzugebende Frachtstücke beträgt 6 kr. Die Sammlungs-, inklusive der Rezepissengebühr für Frachtstücke von 1 bis 5 Pfund beträgt 7 kr., über 5 bis 10 Pfund 10 kr., über 10 bis 20 Pfund 12 kr., über 20 bis 30 Pfund 14 kr., über 30 bis 40 Pfund 16 kr., über 40 bis 60 Pfund 19 kr. Bestellungsgebühr in die Vorstädte für die gleichen Gewichtssätze 3, 6, 8, 10, 12, 15 kr. (Kundmachung der O. H. P. V. Nr. 546 ex 1830).

1831. Vom Juni 1831 ab wurde die Stadtpostanstalt auf die nächsten Umgebungen Wiens auf dem rechten Donauufer ausgedehnt. In Berchtoldsdorf (Petersdorf)*), Braunhirschengrund, Ober Döbling*), Dornbach*), Gaudenzdorf, Gersthof, Grinzing*), Heiligenstadt*), Hernals, Himberg*), Hietzing*), Hütteldor *), Inzersdorf*) Klosterneuburg*), Mauer*), Ober Meidling, Unter Meidling, Mödling*), Nußdorf*), Penzing, Rodaun, Ober St. Veit*), Simmering*), Währing, Weidling*). Weinhaus und Fünfhaus wurden Briefsammlungen errichtet.

Diese Briefsammlungen waren in zwei Klassen geteilt. Jene der ersten Klasse (*)) nahmen nicht allein Briefe auf, sondern bestellten zugleich die mit der Post einlaufenden oder in Wien bei den Stadtpostanstalten aufgegebenen Briefe. Jene der zweiten Klasse waren nur zur Aunahme von Briefen bestimmt.

Die Verbindung der Briefsammlungen mit dem k. k. Stadtpostoberamte erfolgte durch eigene Boten oder durch andere Transportsmittel.

Landposttarif. Für Briefe und Pakete ohne Wert auf das Land und vice versa

	bis einschl.		4	Lot	nicht rekommandiert	3	kr.,	rekommandiert	7	kr.
über	4	bis	8	,,	,,	4	,,	,,	8	
	8		16			5			9	
	16		24	,	,,	6	,,	,,	10	,,
über	24 Lot	bis	1 Pfund		,,	7	,,	,,	11	,,

für Briefe und Sendungen von einem Landbewohner an den anderen

	bis einschl.		4	Lot	nicht rekommandiert	4	kr.,	rekommandiert	8	kr.
über	4	bis	8	,,	,,	5	,,	,,	9	,,
,,	8	,,	16	,,	,,	6	,,	,,	10	,,
,,	16	,,	24	,,	,,	6	,,	,,	10	,,
,,	16	,,	24	,,	,,	7	,,	,,	11	,,
über	24 Lot	bis	1 Pfund		,,	8	,,	,,	12	,,

für beschwerte Briefe von Wien auf das Land	von	1	bis	100	fl.	8	kr.
	über	100	,,	500	,, ...	10	,,
	,,	500	,,	1000	,, ...	12	,,
	,,	1000	,,	2000	,, ...	14	,,

für jede weitere 1000 fl. um 3 kr. mehr.

Die Sammlungs- sowie die Bestellgebühr betrug für jeden Brief 2 kr., die Sammlungssowie die Bestellgebühr für Geldbriefe bis 500 fl. Wert 4 kr., über 500 bis 1000 fl. . . 5 kr., über 1000 bis 2000 fl. . . 10 kr., und für jedes weitere 1000 fl. um 3 kr. mehr; die Sammlungsgebühr für Frachtstücke von 1 bis 5 Pfund 5 kr., über 5 bis 10 Pfund 8 kr., über 10 bis 20 Pfund 10 kr., über 20 bis 30 Pfund 12 kr., über 30 bis 40 Pfund 14 kr., über 40 bis 60 Pfund 17 kr. (A. F. M. Nr. 5280 P. P.).

25. Dezember. Mit Hofkammer Verordnung Z. 46.838—5285 wurde die Übergabe des obersten Hofpostamtsgebäudes und des Barbara Gebäudes samt den darin befindlichen Mobilien und sonstigen Geräten an die oberste Hofpostverwaltung angeordnet.

1832. Vom 1. Oktober ab wurde die Stadtpostanstalt auch auf die Umgebungen Wiens auf dem linken Donauufer bis in das Marchfeld ausgedehnt. In Floridsdorf und Stadt Groß Enzersdorf wurden Briefsammlungen 1. Klasse errichtet. Mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage wurde täglich eine Post von Groß Enzersdorf und Floridsdorf nach Wien und von da zurück abgefertigt.

Die am linken Donauufer gelegenen Ortschaften, wohin von der Wiener Stadtpostanstalt Briefe aufgenommen und bestellt wurden, waren: Adlerklaa, Andlerklaa, Asparn an der Donau, Breitensee, Breitstetten, Ekartsau, Groß- oder Stadt Enzersdorf, Eßling, Floridsdorf, Fuchsenbühel, Glinzendorf, Großhofen, Haringssee, Hausen (Ober-, Mitter-, Unter-), Hirschstetten, Jedlersdorf, Jedlersee, Kagran, Kempfendorf, Kimmerleinsdorf, Kopfstetten, Lassee, Leopoldau oder Eipeldau, Leopoldsdorf, Markgrafen Neusiedl, Mühlleiten, Neuhof, Orth, Pframa, Probsdorf, Poydorf, Raßdorf, Rützendorf, Sachsengang, Schönau, Schönfeld, Schönfelder Hof, Sich dich für, Ober Siebenbrunn, Unter Siebenbrunn, Spitz, Stadl Au, Streudorf, Süßenbrunn, Ufer, Deutsch Wagram, Kroatisch Wagram, Warasdorf, Oberweiden, Wittau.

Die Portosätze blieben die gleichen wie für die Umgebungen Wiens auf dem rechten Donauufer. Den Briefsammlungen in Floridsdorf und Groß Enzersdorf wurde gestattet, bei jedem Briefe oder Pakete außer der Postgebühr noch einen Botenlohn von 1 kr. C. M. zu erheben. Einen gleichen Lohn durften die Boten, welche die Briefe bestellten, von den Parteien verlangen, wenn ihnen Briefe zur Aufgabe bei der betreffenden Briefsammlung eingehändigt wurden. (A. F. M. Nr. 37, Z. 52831—2103).

1845. Das Hofpostamt bestand aus folgenden 9 Abteilungen: Briefpostaufgabsamt, Briefpostabgabsamt, Speditionsamt, Staffetenexpedition, Zeitungsexpedition, Fahr-

postaufgabsamt für Frachtstücke und Geldbriefe, Frachtenabgabsamt, Geldbriefabgabsamt, Expedition der Eil- und Extraposten. Das Personale bestand aus 364 Beamten und Dienern.

1847. Aus der Kundmachung der O. H. P. V. dto. 1. September 1847 bezüglich der Regulierung der Wiener Stadtpostanstalt:

„Den Geschäftsbetrieb leitet das im Briefpostgebäude in der Wollzeile befindliche Hofpostamt. In demselben Gebäude befinden sich die zur Besorgung des Briefpostdienstes bestimmten Ämter (Centralbrief-Aufgabsamt, Centralbrief-Abgabsamt). Die zum Fahrpostdienste bestimmten Ämter (Fahrpost-Aufgabsamt, Geldbrief- und Frachten-Abgabsamt sowie die mit letzterem in Verbindung stehende hauptzollämtliche Abteilung befinden sich im Hauptzollamtsgebäude auf dem alten Fleischmarkt.

An 123 verschiedenen Stellen der Stadt, der Vorstädte und der Umgebungen Wiens sind Briefsammlungen errichtet, die ein Schild mit dem k. k. Adler und der Aufschrift „k. k. Briefsammlung Nr. . . . Klasse" erkenntlich macht. Diese Briefsammlungen teilen sich in 3 Klassen. Bei den Briefsammlungen 1. Klasse, welche in den Vorstädten an die Stelle der bisher bestandenen Filialpostämter treten, können sowohl unfrankierte, als frankierte und rekommandierte Briefe aufgegeben werden, dann mit Ausnahme jener in der Leopoldstadt, Geldbriefe und Fahrpostsendungen, insofern die letzteren keiner zollämtlicher Behandlung unterliegen und das Gewicht von 10 Pfund nicht übersteigen. . . . Bei den Briefsammlungen 2. Klasse können nur unbeschwerte Briefe unfrankiert und frankiert aufgeben werden, bei den Briefsammlungen 3. Klasse jedoch nur unfrankierte. Sämtliche Briefsammlungen müssen täglich vom Morgen 6 Uhr bis Abends 6 Uhr (an Sonn- und Feiertagen bis 4 Uhr N. M.) zum Dienste des Publikums offen gehalten werden. Die Abholung der bei den Briefsammlungen in der Stadt und den Vorstädten aufgegebenen Briefe erfolgt täglich 5 mal. Mit den Briefsammlungen auf dem Lande sind Verbindungen in der Art hergestellt, daß die daselbst aufgegebenen Briefe wenigstens 2 mal und im Sommer teilweise auch 4 mal zum Hofpostamte gebracht und unverzüglich den Empfängern zugestellt werden. Bei jeder Briefsammlung 1. und 2. Klasse befinden sich 2 Briefsammlungskästen, der eine ist vor der Briefsammlung ausgehängt und dient zur Einlegung der Briefe, welche unfrankiert aufgegeben werden, der andere ist im Inneren der Briefsammlung aufgestellt und ist der Briefsammler bei der Aufgabe von frankierten Briefen verpflichtet, solche im Beisein der aufgebenden Partei nach vorläufiger Taxierung und Stempelung in denselben einzulegen. . . .

Die Taxe für jeden Brief bis einschl. 16 Lot ist mit 2 kr., die Rekommandationsgebühr mit 3 kr. festgesetzt. Bei Aufgaben von mehr als 50 Stück Briefen durch den nämlichen Aufgeber tritt, wenn solche frankiert werden, die Moderierung des Porto bis auf ein Drittel ein. . . .

Sowohl die mit den Posten einlangenden als bei den Stadtpostämtern und Briefsammlungen für die Bewohner Wiens aufgegebenen Briefe werden 5 mal des Tags an die Empfänger bestellt und zwar um 7½ Uhr Früh, 9, 11 Uhr vormittags, 3 Uhr nachmittags und 5 Uhr abends. Die Stadt und Vorstädte sind in 55 Bezirke geteilt, für jeden Bezirk sind 2 Briefträger angestellt. In die entlegenen Vorstadtbezirke werden die Briefträger mittelst eigener Wägen geführt.

Für die Zustellung eines Briefes ist sowohl in der Stadt als in den Vorstädten die Bestellgebühr von 1 kr. zu entrichten."

Zur Besorgung des Stadtpostdienstes bestanden *a*) in der inneren Stadt 1. das Centralbrief-Aufgabsamt und die mit demselben in Verbindung stehenden, an verschiedenen Punkten der Stadt aufgestellten Briefsammlungen; 2. das Centralbrief-Abgabsamt, 3. das Fahrpostaufgabsamt, 4. das Geldbrief-Abgabsamt, 5. das Frachten-Abgabsamt; *b*) in den Vorstädten Hauptbriefsammlungen (1. Klasse) und Filialbriefsammlungen (2. und 3. Klasse); *c*) in der Umgebung Wiens 27 Briefsammlungen und zwar im Gloggnitzer Bahnhofe, Liesing, Penzing, Hietzing, Döbling, Nußdorf, Klosterneuburg, Floridsdorf, Neulerchenfeld, Heruals, Währing, Dornbach, Grinzing, Heiligenstadt, Meidling, Gumpendorf, Braunhirschen, Fünfhaus, Rustendorf, Unter St. Veit, Ober St. Veit, Hütteldorf, Mauer, Perchtoldsdorf, Inzersdorf am Wienerberg, Simmering und Himberg.

Aus den Amtsinstruktionen: 1. Für das Centralbrief-Aufgabsamt: Die Verbindung zwischen demselben und den Briefsammlungen in der Stadt und in den Vorstädten wird durch Einsammler besorgt. Die Briefe von den Briefsammlungen auf dem Lande werden mittelst verschiedener Gelegenheiten an das Centralbrief-Aufgabsamt gelangen. Die mit den Posten abzusendenden Briefe sind dem Briefexpeditionsamte, die in der Stadt Wien und ihrer Umgebung zu bestellenden dem Centralbrief-Abgabsamte zu übergeben.

2. Für die Einsammler: Dieselben haben täglich 5 mal zu den festgesetzten Stunden die bei den Briefsammlungen ihres Bezirkes aufgegebenen Briefe und 2 mal des Tages die Geldsendungen und Frachten zu übernehmen, erstere zum Centralbrief-Aufgabsamte, letztere zum Fahrpost-Aufgabsamte zu überbringen. Sie haben den Dienst in der vorgeschriebenen Montur zu verrichten, welche jener der hofpostämtlichen Briefträger gleich ist. Sie werden mit eigenen sperrbaren Tragtaschen versehen, um darin die zu überbringenden Briefe und Sendungen zu verwahren. Vor der Öffnung der Briefsammlungskästen ist das Publikum durch eine bei der Briefsammlung angebrachte Glocke und dreimaliges Läuten derselben von dem Schlusse der Aufgabe für die bezügliche Expedition in Kenntnis zu setzen. Zur Verwahruug der Geldsendungen und Frachten werden eigene Behältnisse an den zur Überführung der Briefträger und Einsammler aus den Vorstädten in die Stadt bestimmten Wägen angebracht.

3. Für das Centralbrief-Abgabsamt: Dasselbe hat alle auf die Bestellung der Briefe in der Stadt, den Vorstädten und den Umgebungen Wiens bezüglichen Verrichtungen zu besorgen. In den Vorstädten besorgt dasselbe auch die Bestellung der Geldbriefe, kleineren Pakete und Avisi, und der letzteren auch in den Umgebungen Wiens durch die ihm zugeteilten Briefträger und die auf dem Lande aufgestellten Briefsammlungen. Die innere Stadt ist in 12 Bestellungsbezirke eingeteilt. Die Vorstädte sind in 6 Hauptbezirke (Azzondissements) geteilt, wovon der erste aus 7, der zweite aus 7, der dritte aus 6, der vierte aus 9, der fünfte aus 8, der sechste aus 6 Bestellbezirken besteht, zusammen also 43 Bestellungsbezirke. Zur Bestellung der Briefe in der Stadt sind 24 Briefträger bestimmt, welche in zwei Brigaden zu je 12 eingeteilt sind. Die erste Brigade hat die 1., 3. und 5., die zweite die 2. und 4. Bestellung zu besorgen. In den Vorstädten haben den Dienst 86 Briefträger zu besorgen, welche nach Ausscheidung der für die Brigittenau und den Prater bestimmten 4 Briefträger, 2 Brigaden jede zu 43 bilden. Zur Aushilfe, dann zur Besorgung der Expeditionen an die Landbriefsammlungen werden dem Centralbrief-Abgabsamte noch 13 Briefträgeraushelfer zugewiesen. Die Stadtbriefträger und jene für die Leopoldstadt und Weißgärber begeben sich zu Fuß in ihre Bezirke, jene der anderen fünf Hauptbezirke in den Vorstädten werden in eigenen Wagen bis zu den Punkten geführt, wo ihre Bezirke beginnen und ebenso wieder zurückgebracht.

Vorstadt Bezirke: 1. Hauptbezirk umfaßt die Vorstädte Alsergrund, Breitenfeld, Michaelbayergrund, Himmelpfortgrund, Lichtenthal, Roßau, Althan, Thury und zum Teil Altlerchenfeld und Josefstadt (2 Hauptbriefsammlungen und 15 Filialbriefsammlungen).

2. Hauptbezirk: Josefstadt, St. Ullrich, Spitlberg, Altlerchenfeld, Strozzische Grund, Neubau, Schottenfeld, dann einen Teil der Vorstädte Mariahilf, Gumpendorf, Windmühl, Josefstadt und Altlerchenfeld (3 H. B.-S., 20 F. B. S.).

3. Hauptbezirk: Laimgrube, Magdalenengrund, Teil Windmühle, Mariahilf, Gumpendorf, Margarethen, Hundsthurm und neue Wieden. (1 H.B. S., 12 F. B. S.).

4. Hauptbezirk: Matzleinsdorf, Schaumburgergrund, Reinprechtsdorf, Laurenzergrund, Hungelbrunn, Nikolsdorf, dann einen Teil alte und neue Wieden, Margarethen, Hundsthurm (1 H. B. S., 8 F. B. S.).

5. Hauptbezirk: Landstraße. Erdberg und Weißgärber. (1 H. B. S., 10 F. B. S.).

6. Hauptbezirk: Leopoldstadt, Jägerzeile, Brigittenau und k. k. Prater. (1 H. B. S., 9 F. B. S.).

4. Für die Briefträger der k. k. Stadtpostanstalt in Wien: Es gibt 3 Klassen (wirkliche Hofpostamtsbriefträger, Briefträgeraushelfer, Einsammler). Die wirklichen Briefträger haben die Bestellung der beschwerten und unbeschwerten Briefe und Pakete und der Avisi über die Packereien zu besorgen. Den Aushelfern liegt der Dienst im Amte ob (Reinigen der Lokalitäten, Aufsetzen der Briefe, Besorgung aller Gänge und amtlichen niederen Verrichtungen). Die Montur der Briefträger besteht aus einem schwarzgrauen Gehrock mit Aufschlägen vom rotem Tuche, weißmetallenen mit dem k. k. Adler und einem Posthorn versehenen Knöpfen; Beinkleider von schwarzgrauem Tuche für den Winter und vom Segeltuch oder Nanking für den Sommer; schwarzgrauem Winterkaputrock; Gilet; Kappe von schwarzgrauem Tuche mit ledernem Schilde und einer weißen und roten Rose. Vorne auf der linken Brust haben sie einen weißen Schild mit dem Posthorn zu tragen, auf welchem ihr Bestellungsbezirk angegeben ist. (Bei den Einsammlern wird auf diesem Schilde der ihnen zugewiesene Bezirk angegeben. Die Aushelfer haben keine Schilde zu tragen).

5. Für das Fahrpost-Aufgabsamt: Das Stadtpost-Oberamt und die Filialämter in den Vorstädten werden aufgehoben und dafür zwei Zentralämter, eines für die Aufgabe der Briefe und eines für die Bestellung der Briefe im allgemeinen und der Geldbriefe und Avisi in den Vorstädten und der Umgebung Wiens aufgestellt. Aufgabe der Geldbriefe und Pakete für Wien, dessen Vorstädte und Umgebungen, letztere mit der Beschränkung bis zum Gewichte von 10 Pfund.

6. Für das Geldbrief-Abgabsamt: Bestellung der Geldbriefe und Avisi in der inneren Stadt

7. Für das Frachten-Abgabsamt: Benachrichtigung der Adressaten mittelst Avisi von dem Einlangen der für sie bestimmten Frachten, welche von den Adressaten selbst zu beheben sind. Die Avisi für die innere Stadt sind dem Geldbriefabgabsamte, jene für die Vorstädte und Umgebungen Wiens dem Centralbrief-Abgabsamte zur Bestellung zu übergeben. (O. H. P. V. 1. Oktober 1847).

1848. Zufolge A. H. E. vom 25. März wurden die Postbeamten dafür verantwortlich gemacht, daß unter keinem Vorwande das Briefgeheimnis verletzt werde.

Nach der Kundmachung vom 10. April über die Grundzüge der Organisation der Nationalgarden wurden alle Staatsbürger bis zum 50. Lebensjahre zum Dienste in derselben verpflichtet. Die Auslagen. welche einzelne Garden nicht zu bestreiten vermochten, waren von den Gemeinden zu tragen.

25. Mai. Die zur Überbringung einer Volkspetition nach Innsbruck entsendete Deputation des Wiener Schriftstellervereines wurde mit der Postwagenanstalt von Linz nach Innsbruck und zurück unentgeltlich befördert.

5. Juni. Das Oberpostamt in Linz wurde beauftragt, der aus 11 Personen bestehenden Deputation des Sicherheitsausschusses der Wiener und Brünner National

garde von Lambach bis Innsbruck und zur Rückreise drei 4 sitzige Postwägen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

8. Juni. Anordnung, daß der Musikschulinhaber in Wien und Mitglied der akademischen Legion Franz Pichler nebst 19 anderen Herrn der Nationalgarde und akademischen Legion von Gloggnitz nach Mürzzuschlag und zurück mit den Postwägen unentgeltlich befördert werden.

9. Juni. Die Aufrufe des Ausschusses der Bürger, Nationalgarden und akademischen Legion zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit und zur Wahrung der Volksrechte, wurden, insoferne sie auf der Adresse als solche bezeichnet und mit dem Siegel des genannten Ausschusses verschlossen waren, portofrei behandelt.

24. Juni. Die manipulierenden Postbeamten, Postkondukteure und Briefträger waren nur nach Zulässigkeit ihres Dienstes den Übungen und anderen Verrichtungen der Nationalgarde beizuziehen. Den bedürftigen Beamten wurde zur Anschaffung der Nationalgardeuniform eine Beihilfe von 20 bis 25 fl. aus der Postkassa bewilligt.

25. Juni. Den Korrespondenzen der Abgeordneten zum österreichischen Reichstage mit ihren Kommitenten während der Versammlung des Reichstages wurde die Portofreiheit zugestanden. Sie mußten auf der Adresse mit der Bezeichnung „in Angelegenheiten des österreich. Reichstages“ versehen sein.

13. Juli. Die Postmeister, Postbriefsammler und Postadministratoren wurden von der Verpflichtung zum Eintritte in die Nationalgarde befreit.

24. Juli. Den Wiener Zeitungsredaktionen, welche die durch die Post zu versendenden Zeitungen selbst mit Kuvert, Kreuzband oder Schleife und der Adresse versehen und so der Zeitungsexpedition übergeben, wurde die postamtliche Versendungsgebühr von 20 auf 15 Prozent des Pränumerationsbetrages herabgesetzt und die Portofreiheit der von den Pränumerenten an die Redaktionen eingesendeten Pränumerationsgelder bewilligt.

29. Juli. Da die Hin- und Rückreise einer aus 12 Mitgliedern des Reichstages bestehenden Deputation nach Innsbruck auf Staatskosten zu erfolgen hatte, wurde verfügt, daß dieselben von Wien und Innsbruck in drei 4sitzigen Separateilwägen befördert werden.

10. Oktober. Die oberste Hofpostverwaltung wurde angewiesen, in ihren Bureaus einen Permanenzdienst einzurichten.

16. Oktober. Der kommandierende General Graf von Auersperg wurde um die Verfügung ersucht, daß seitens der unter seinem und dem Befehle des F. M. L. Baron Jellachich stehenden Truppen die nach Wien mit der Post kommenden Postkondukteure nicht angehalten und die Briefpakete oder Briefschaften durch niemanden eröffnet werden. Zur Besorgung eines Feldpostamtes im Hauptquartier wurde ein Postbeamte entsendet.

20. Oktober. Sämtliche der Nationalgarde eingereihten Beamten und Diener, welche zum Permanenzdienste bestimmt und deshalb mit zeitlichen Enthebungskarten vom Nationalgarde-Oberkommando versehen waren, wurden aufgefordert, sich zum Schutze des Aerarialschatzes und der Gebäude und Lokalitäten, in denen sie Dienst leisten, verwenden zu lassen und deshalb sogleich ihre Waffen, Munitionsvorräte und Uniformen in ihre Amtslokalitäten mitzubringen.

24. Oktober. Die O. H. P. V. wird beauftragt, die Anordnung wegen genauester Wahrung des Briefgeheimnisses bei sämtlichen Postämtern zu erneuern und alles aufzubieten, um den Postverkehr in geregeltem Gange zu erhalten.

27. Oktober. Der Ministerpräsident von Wessenberg hat an den F. M. Fürsten Windischgraetz das Ersuchen gestellt, dafür zu sorgen, daß dem Postenlaufe aus, nach und über Wien innerhalb des Bereiches der k. k. Truppen kein Hindernis bereitet werde. Die O. H. P. V. hat im Einverständnisse mit dem Nationalgarde-Oberkommando und mit dem Platzkommando das nötige einzuleiten, daß die abgehenden und ankommenden Posten mit der nötigen Ausweisung und Bedeckung auf den zugängigen Wegen in regelmäßigen Lauf gebracht werden.

2. November. Die O. H. P. V. zeigt an, daß sämtliche ausständig gewesene Posten aus Prag, Lemberg, Berlin, Klentsch und Iglau eingetroffen und so gut als möglich bestellt worden sind. Es war jedoch der Expedition sehr hinderlich, daß die in den Vorstädten wohnenden Briefträger nicht in die Stadt gelassen wurden und die Stadtbriefträger nicht in die Vorstädte gelangen können.

3. November. Bezüglich der Passierung der Briefträger zwischen Stadt und Vorstadt wurden für dieselben Geleitscheine ausgefertigt.

Fürst Windischgraetz teilt mit, „daß die seit fünf Tagen gehandhabte Zernierung der Stadt sowie der große Mangel an Pferden es bisher nicht gestattet haben, dem Postkurs ohne Beeinträchtigung der militärischen Interessen jenen freien und ungehinderten Lauf zu lassen, welcher nur bei geregelten Staatszuständen gewährleistet werden kann. Bei den nunmehr veränderten Umständen wurden jedoch bereits Anstalten zur Wiederherstellung einer geordneten Postverbindung getroffen, damit künftighin sowohl dem Staatsdienste in allen seinen Richtungen als dem allgemeinen Verkehre kein Eintrag geschehe.“

8. November. Infolge der äußersten Anstrengung der Beamten und Diener des Speditionsamtes wurde denselben für die Nachtzeit die erforderliche Verköstigung auf Kosten des Ärars verabreicht. Bericht der O. H. P. V. vom 8. November: „Anläßlich der Verlegung des Reichstages nach Kremsier wurde im Einvernehmen mit der k. k. Generaldirektion der Kaiser Ferdinands Nordbahn verfügt, daß außer den beiden regelmäßigen Bahnzügen zwischen Wien (vorläufig Floridsdorf) und Prag täglich auch noch ein Extra Eisenbahnzug zwischen Olmütz und Hullein unterhalten werde. Die Poststation Kremsier hat die Beförderung von Omnibuswägen, welche die Nordbahn beistellen wird, zwischen Kremsier und Hullein zu besorgen. Die beiden Postbeamten, welche hier im Reichssaal zum Postdienste verwendet waren, sind bestimmt, sich am 12. November nach Kremsier zu begeben und daselbst nicht nur den Postverkehr der Deputierten zu besorgen, sondern auch dem dortigen Postamte Aushilfe zu leisten.

1849. Mit 15. Oktober wurden sämtliche Briefpostämter und die Zeitungsexpedition aus der Wollzeile in das neue Postgebäude am alten Fleischmarkt verlegt. In der Wollzeile blieb nur ein Filialamt mit einem von außen angebrachten Sammelkasten für unfrankierte Briefe zurück.

1850. Um dem Verschleisse der Briefmarken in Wien die tunlichste Ausdehnung zu sichern und dem Publikum den Ankauf derselben möglichst zu erleichtern, wurden die Briefmarken außer bei dem Hauptpostamte am alten Fleischmarkt und dem Filialpostamte in der Wollzeile auch bei allen Filialbriefsammlungen des Wiener Bestellungsbezirkes und bei anderen Parteien, welche ein öffentliches Geschäft führten, zum Verkaufe bereit gehalten. Zugleich wurde eine Vermehrung der Briefsammelkästen angeordnet und den Privatverschleissern zur Pflicht gemacht, vor dem Verkaufslokale einen Briefsammelkasten aufzustellen.

Den Briefsammlungen 1. Klasse in Wien und Umgebung wurde die Bezeichnung „Postexpedition“ und ihren Inhabern der Titel „Postexpedient“ beigelegt.

1857. 4. Februar. Die Taxe für Lokobriefe wurde mit 2 kr. für jedes Lot festgesetzt.

1873. Mit 15. März wurde das Wiener Stadtpostgebiet, zu welchem außer den Postämtern in der inneren Stadt, in den Vorstadtbezirken und auf den Bahnhöfen in Wien die Postämter in Altmannsdorf, Döbling, Dornbach, Floridsdorf, Gersthof, Grinzing, Hacking, Heiligenstadt, Hernals, Hetzendorf, Hietzing, Hütteldorf, Jedlersee, Inzersdorf am Wienerberge, Kahlenbergerdörfel, Kagran, Lainz, Meidling, Neustift am Walde, Nußdorf, Oberlaa, Pötzleinsdorf, St. Veit (Ober-), Sechshaus, Sievering, Simmering, Stadlau, Währing und deren Bestellungsbezirke gehörten, aus dem Amtsbereiche der Postdirektion für Österreich unter der Enns ausgeschieden und für dasselbe eine eigene Postdirektion mit dem Amtssitze in Wien und der Bezeichnung „k. k. Postdirektion für Wien und Umgebung“ errichtet, welcher auch die Postambulancen, deren Vorstände in Wien ihren Sitz hatten, untergeordnet wurden.

1881. Mit 1 Dezember wurden die beiden Postdirektionen „für Wien und Umgebung“ und „Österreich unter der Enns“ zu einer Behörde unter Bezeichnung „K. K. Postdirektion für Österreich unter der Enns“ mit dem Amtssitze in Wien vereinigt

und wurden derselben auch die Agenden der gleichzeitig aufgelassenen Telegraphendirektion für Österreich unter der Enns übertragen.

1884. Vom 1. Oktober ab wurden die in Wien eingelangten Postfrachten an Adressaten in den zehn Stadtbezirken Wiens, dann in den Vororten Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals und Währing den Empfängern in die Wohnung durch das neu errichtete Postpaketbestellamt in Wien zugestellt.

1885. Vom 16. Mai ab wurden in Wien durch die Postpaketbesteller bei ihren Fahrten auch Frachten aufgenommen. Diese Aufnahme wurde durch ein auf dem Dache des Wagens aufgestecktes schwarzgelbes Fähnchen mit der Aufschrift „Postpaket-Annahme" zum Ausdruck gebracht.

1886. Vom 16. März ab wurden in den Wiener Stadt- und Vorstadtbezirken gewöhnliche Postanweisungen mit den angewiesenen Geldbeträgen den Adressaten zugestellt.

1892. Anläßlich der Vereinigung der Wiener Vororte mit der Stadt Wien wurden sämtliche im erweiterten Gemeindegebiete Wiens gelegenen Post und Telegraphenämter mit neuen Orts- und Datumstempeln versehen, auf welchen diese Ämter lediglich durch Nummern unterschieden sind.

1904. Vom 4. April ab wurden unter gleichzeitiger Änderung der Sammlung und Leitung der Briefsendungen in Wien die Briefspeditionen I bis IV sowie die Stadtpostexpedition des Wiener Hauptpostamtes (Postamt Wien 1) aufgelassen und gingen die bisher von ihnen besorgten Geschäfte auf die Bahnhofpostämter Wien 24, 28, 68, 76, 77 und 101 (Nordwestbahnhof, Nordbahnhof, Franz Josefbahnhof, Südbahnhof, Staatsbahnhof, Westbahnhof) über. Die Vermittlung der Sendungen für die k. u. k. Kriegsmarine wurde dem Postamte 76 (Südbahnhof) übertragen.

(Das Wiener Hauptpostamt (I. Postgasse 10 und Dominikanerbastei 11 und 13) ging aus dem ehemaligen Hofpostamte hervor, welches am 15. Oktober 1849 seine Ämter aus der Wollzeile in das Gebäude am alten Fleischmarkt verlegt hat. Auf diesem Platze standen früher drei Häuser und zwar das Haus Nr. 664 im Auwinkel, Nr. 665 in der Mitte des jetzigen Posthofes und Nr. 666 an der Stelle des Barbarastiftes. Das Gebäude 665 stand seit dem Jahre 1444 und war das alte städtische Zeughaus, welches im 16. Jahrhunderte als Getreidekasten verwendet wurde. Die Häuser Nr. 664 und 665 wurden im Jahre 1767 niedergerissen, es wurde der gegenwärtige Bau aufgeführt und hieher die Hauptmaut verlegt, welche daselbst bis zur Übersiedlung des Hofpostamtes aus der Wollzeile verblieb. Auf dem Flächenraum zweier Privathäuser und der Rosenburse (auch Himmelsburse, neben dem Dominikanerkloster 1423 von Med. Dr. Ulrich Gründorfer gestiftet) entstand 1454 die unter der Leitung der Jesuiten gewesene adelige Landschaftsschule, später Barbarastift genannt, in welchem gegenwärtig das k. k. Handelsministerium einen Teil seiner Bureaus inne hat. In das Barbarastiftsgebäude wurde im Jahre 1811 die im Gebäude des obersten Hofpostamtes in der Wollzeile untergebracht gewesene Hauptpostwagendirektion verlegt. Nach Aufhebung des Jesuitenordens ging 1775 die im Barbaragebäude befindliche Kirche in die Benützung der griechisch-unierten Gemeinde über. Am alten Fleischmarkt befand sich auch das 1630 umgebaute und 1786 aufgehobene Nonnenkloster zu St. Laurenz, auf dessen Flächenraum ein Aerarialgebäude (Laurenzergebäude) aufgeführt wurde, in welchem mehrere Abteilungen des Wiener Hauptpostamtes untergebracht sind. (Vgl. Weis, Geschichte der Stadt Wien II. S. 336, und Bartls Posthandbuch 1876, S. 33).

Mit Abschluß des Jahres 1903 bestand das Wiener Hauptpostamt, welches ein Personale von 556 Beamten und 1010 Dienern hatte, aus 13 Amtsabteilungen und zwar:

1. Posten Ankunfts- und Abfertigungsstelle; 2. Zentralbriefaufgabsamt (für die Annahme von gewöhnlichen und rekommandierten Briefpostsendungen. Es sammelte das Materiale aus 147 im Stadtbezirke aufgestellten Briefkästen. Die Zahl der eingesammelten Briefsendungen belief sich täglich auf durchschnittlich 167.000, jene der rekommandierten Sendungen auf 2400 Stück); 3. Zentralbriefabgabsamt (in einem Raume von 853·1 m² untergebracht. Dasselbe hatte einen Stand von 59 Beamten und 445 Dienern, von welch letzteren 341 im Bestelldienste verwendet wurden. Es besorgte die Bestellung der Briefpostsendungen in der inneren Stadt, die in 21 Haupt- und 77 Unterbestellbezirke geteilt war. Die Zahl der täglich zur Bestellung gelangten Briefpostsendungen belief sich durchschnittlich auf 164.000 gewöhnliche und 7300 rekommandierte Stücke); 4. Poste restante Bureau; 5. Geldbestellamt (für die Bestellung der Geldbriefe und Postanweisungen mit den Bargeldbeträgen in der inneren Stadt); 6. Briefspeditionsamt I (als Umkartierungsstelle für die Briefposten nach den Provinzen nördlich der Donau und Empfangstelle der Briefposten aus den Provinzen südlich der Donau); 7. Briefspeditionsamt II (als Umkartierungsstelle für die Briefposten nach den Provinzen südlich der Donau und Empfangsstelle aus den Provinzen nördlich der Donau); 8. Briefspeditionsamt III (für die Behandlung der Briefpost nach und aus dem Auslande); 9. Briefspeditionsamt IV (für die Behandlung der Briefpost nach und aus Ungarn, Bosnien und Herzegowina); 10. die Stadtpostenexpedition (zur Kartierung der Briefpostsendungen an die Postämter in den Vorstadtbezirken und der Umgebung Wiens); 11. das Zeitungsamt I (Vermittlungsstelle des Zeitungsverkehrs aus und nach dem Auslande); 12. das Zeitungsamt II (Aufgabe- und Sortierstelle für die in Wien erscheinenden, mit Zeitungsmarken frankierten Zeitungen und nicht eiligen Drucksachen); 13. Abteilung für amtliche Korrespondenzen. Dem Hauptpostamte unterstand auch das Fahrpostaufgabsamt (Postamt 2) und das Rohrpost- und Telegraphenamt 2 (beide im Laurenzergebäude). Mit dem Fahrpostaufgabsamte (in einem Raume von 682 m² untergebracht, mit einem Personale von 41 Beamten und 53 Dienern, ferner 14 Annahmestellen) war auch die Postanweisungs-Einzahlungsstelle (mit 4 Annahmeschaltern) vereinigt).

Oesterreich ob der Enns.

1620. 3. Oktober. Schreiben Kaiser Ferdinand II. an „Die von Enns" wegen Beförderung der Posten: „Getreue Liebe, demnach Wir erheischender unumgänglicher Notdurft nach die gnädigste Verordnung getan, damit Unsere kaiserliche Posten von hier aus nach Linz und von dannen nach Unserem Feldlager eingelegt und bestellt werden sollen, wann dann zugleich auch die Notdurft erfordert, zur Beförderung vorangeregter Posten eine bei euch einzulegen, allermaßen vor zwei Jahren eben sich beschehen, als ist hiemit an euch Unser gnädigster Befehl, daß ihr unverzogentlich die Bestellung tut, damit die von Stremberg bei euch ankommenden Posten nach Linz jederzeit alsbalden fortbefördert werden, dafür Wir auf zwei Roß monatlich Sechzehn Gulden wie anderen Postboten gnädigst bezahlen lassen wollen. Hieran erstattet ihr Unsern gnädigsten Willen und Meinung. Geben in Unser Stadt Wien den dritten Tag des Monats Octobris Ao 1620, Unserer Reiche des Römischen im Anderen, des Hungarischen im dritten und des Böheimischen im Vierten. Ferdinand m/p." (H. H. St. A. Österr. Akten O. Ö. 1510—1754).

1703. 23. April. Kaiser Leopold I. bestätigt mittelst Konfirmationsbriefes dto. Graz 23. April 1703 die vom Grazer Postamte mit den Linzer und Salzburger Boten geschlossenen Vergleichsinstrumente. (A. M. J. V C 4 Nr. 13. G. Ö. P. S. 6).

23. Juli. Aus der Instruktion der Linzer Postboten: „Sie sollen sich geschworene kais. privilegierte und reitende ordinari Postboten nennen, sich von jedermann dafür halten und respektieren lassen, wie auch alle Postfreiheiten und Privilegien nach Inhalt der kais. Postgeneralien genießen und sich darnach richten. Auf ihren Postreisen haben sie das Posthorn samt der kais. Livreeschnur zu führen und zum Ausweichen das Zeichen zu geben, sich aller Orten kaiserlicher Special-, Sicher-, Geleit, Schutz und Immunität gaudieren, wie auch ad modum Postae mit aufgebundenen Felleisen vorreitende Knechte oder Postillione gebrauchen und die gegen Linz hin und her reisenden Personen postweis zu führen. Mit dem Briefporto sollen sie sich, wie es bei den kais. Postämtern in den Erblanden gehalten wird, regalieren und von dem halben Bogen einen, von dem ganzen Bogen zwei Groschen bezahlen lassen, für grobes und schweres Gepäckswerk von Graz nach Leoben von jedem Pfund 2 kr., nach Vordernberg und ins Eisenerz $2^1/_2$ kr., nach Kasten und der Orten 4 kr., nach Steyer 5 kr., nach Linz 6 kr., und herein von Linz nach Steyer 2 kr., nach Kasten 3 kr., bis Eisenerz 4 kr., bis Leoben 5 kr., nach Graz 6 kr. Bezüglich der kleinen unterwegs abzulegenden Sachen können sie sich mit den Parteien vergleichen, wegen des Geldtransports von jeder Meile Wegs für 100 fl. nicht mehr als einen Kreuzer, was über 100 fl. ist, der Gefahr halber etwas proportioniertes nehmen. Über die von den Parteien ihnen aufgegebenen Sachen sollen sie ein Rezepisse geben und für den Verlust oder Beschädigung den Schaden zu ersetzen schuldig sein. Weil durch allerlei andere Privatboten von Städten, Märkten, Klöstern und Schlössern dem kais. Postregal wie auch dem Kameral Interesse Eintrag geschieht und auch leichter als durch die Post gefährliche Korrespondenz geführt werden kann, sollen sie sich stark dawider setzen und derlei Eingriffe nicht gestatten. Nach ihrer Ankunft sollen sie sogleich bei den Postämtern die mitgebrachten Briefschaften abgeben." (H. K. A. F. Nr. 10).

1723. 29. Jänner. Der kais. Stadtbanko hat bei Übernahme der demselben im Lande ob der Enns eingeräumten Kameralfonds auch die Bezahlung der Besoldungen für die O. Ö. Postmeister auf sich genommen. Da jedoch die Postmeister künftighin aus den Postgefällen zu besolden waren, wurden die bezüglichen Zahlungen beim Stadtbanko eingestellt. (H. K. A. P. A. 1723—1736).

1751. Dem Hauptpostamte in Linz waren folgende Poststationen zugewiesen: Strenberg, Enns, Efferding, Peyerlach, Eisenbirn, Wels, Lambach, Vöcklabruck, Frankenmarkt, Neumarkt, Hnag Steyer, Weitersdorf, Freistädtl.

30. Juni. Anläßlich der Errichtung einer neuen Poststraße von Graz über Eisenerz nach Linz wurden die beiden Linzer Postboten Franz Steyerer und Christof Grueber ihres Dienstes entlassen, doch wurde ihnen bis zu ihrem anderweitigen Unterkommen ihr jährlicher Gehalt von 200 fl. als Pension belassen.

1753. 3. Jänner. Bei den O. Ö. Posten wird ein Botenaufseher aufgestellt und diese Stelle dem Postadministrator Meinhardt zu Frankenmarkt mit einem Jahresgehalte von 50 fl. und zwei Dritteilen der eingebrachten Strafgelder verliehen.

1754. 15. August. Um ein Mittel zur Abstellung der von den Herrschafts- und anderen Boten getriebenen Briefschwärzungen zu finden, wurden mit den O. Ö. Herrschaften, Städten, Märkten und Gemeinden bezüglich der Beförderung ihrer Wirtschaftskorrespondenzen Pauschkontrakte mit dem Oberpostamte in Linz abgeschlossen. So hatten die Gräfin von Auersperg für die Beförderung ihrer Korrespondenz der Herrschaft Köppach mit dem Salzburger Postwagen jährlich 12 fl., die Graf Starhembergischen Fideicomißherrschaften Hauss und Eschlberg für ihre mit dem Linzer Postwagen zu befördernden Rentgelder, Kriminalien, Viktualien und Rechnungen jährlich 40 fl. zu bezahlen. (H. K. A. F. 10).

1779. 19. August. Note der Hofkammer an die geh. Hof- und Staatskanzlei, daß sich der Kaiser seiner Rechte auf das Postregale in dem durch den Teschner Frieden unter der Benennung „Inn-Viertel“ überkommenen Anteile von Baiern dermalen begeben und dem kais. Reichs Postgeneralat gegen Ausstellung eines Reverses de non praeiudicando Juribus et Privilegiis austriacis den Besitz der in diesem Distrikt bestehenden Reichsposten dergestallt beigelassen habe, daß die ex officio Korrespondenz von den dortigen Poststationen unentgeltlich aufgenommen und abgegeben und das Postporto und Passagier-Rittgeld auf einem dem dortigen Publikum nicht beschwerlichen Fusse eingerichtet werden soll.

4. November. Die in den Stationen des neu aquirierten Innviertels zu Braunau, Schaerding, Ried und Altheim bestandenen Posttarife sind in österreichischer Währung zu reduzieren. Die von dort herkommenden Briefe sind als inländische anzusehen und zu taxieren. (H. K. A. K. F. 9/8 Nr. 177 und 15).

1780. 1. September. Den unter dem Reichs-Postgeneralat stehenden Postmeistern im Innviertel werden nicht die gleichen Begünstigungen wie jenen in den übrigen Erblanden zugestanden, weil sie keine k. k., sondern blosse Beamte des Fürsten von Taxis sind, sie sind daher von der Robot, Einquartierung und dergleichen Personallasten nicht befreit. (H. H. St. A. Staatsratsakt Nr. 1392).

1789. 29. September. Die durch Ableben des Gross von Ehrenstein erledigte Oberpostverwalterstelle in Linz wurde dem Lemberger Oberpostamtskontrollor Simon Hofer mit dem jährlichen Gehalte von 1200 fl., dem Rittgelde von 784 fl., 130 fl. auf Amtsunkosten und 1357 fl. 30 kr. an Ritt- und Vorspannsgeld für die Verführung der Postwagen verliehen.

1790. 18. Juni. Dem Linzer Oberpostamtsbriefträger Franz Purschka wird in Rücksicht seiner guten Fähigkeiten der Rang und Titel eines unbesoldeten Oberpostamts-Akzessisten verliehen.

1806. 10. April. Dem Oberpostverwalter Hofer wird die Verpachtung des Linzer Poststalles und jenes der Umwechslungsstation Kleinmünchen an die Linzer Landkutscher Frechhamer, Heinrichsberger, Hofbauer, Lenzinger und Fischer bewilligt.

1808. 4. August. Die vier Poststationen im Innviertel Braunau, Ried, Altheim And Schärding werden der Direktion des erbländischen Postinstituts hinsichtlich der unordnungen, Disposition, Subordination und des Disziplinare dergestallt unterzogen, daß selbe mit dem Fürsten von Thurn und Taxis nur insoweit in Verbindung bleiben, daß sie demselben seinen bisher bezogenen Genuß insolange entrichten und verrechnen, bis hierüber etwas anderes verfügt wird. Diese vier Poststationen wurden demnach der Ob der Ennsischen Oberpostverwaltung untergeordnet, wie die übrigen O. Ö. Poststationen behandelt, doch wurden die künftigen Dienstverleihungen derselben nicht vom

obersten Hof- und General Erblandpostmeister Fürsten von Paar, sondern unmittelbar von der k. k. Hofkammer vollzogen. (H. K. A. K. F. 9/5 Nr. 733).

1818. 10. März. Dekret an die Ob der Ennsische Regierung; daß über kais. Befehl die Oberpostverwaltung in Salzburg aufzulösen und die Leitung des dortigen Postwesens der Linzer Postverwaltung unterzuordnen sei. Die O. P. V. in Salzburg ist in ein Grenz Absatzpostamt umzugestalten. Die seit 1. Juni 1817 in Salzburg, dann im Inn- und Hausruckviertel eingeführte Brieftaxe hat zu verbleiben. Die gegenwärtigen Besitzer der Poststationen werden belassen. Von dem Befugnisse des Salzburger Postmeisters, eine Gebühr von 15 kr. per Pferd unter dem Titel „Poste Imperiale“ abzunehmen, hat es abzukommen.

Zum Salzburgischen Gebiete gehörten die Poststationen Hallein, Golling, Werfen, Hüttau, Radstadt, Untertauern, Tweng, St. Michael, Mauterndorf, St. Johann, Lend, Hofgastein, Badgastein, Unken, Hof, St. Gilgen, Neumarkt und die Unterlegstation Wagrain.

Zum Hausruck Viertel die Poststationen Frankenmarkt, Vöcklabruck, Mattighofen, Frankenburg, Peuerbach, Sieghading und die Briefsammlung Schwanstadt.

Zum Innviertel die Poststationen Ried, Altheim, Schärding, Braunau. (H. K. A. K. F. 9/6 Nr. 326).

27. November. Dem Gastwirt Franz Koch in Ebensee wird die Beförderung der Estaffeten und Reisenden über den Gmunden See übertragen und gestattet, das Posthorn zu führen und vor seiner Behausung den Schild „Ischler Filial Post-Expedition“ aushängen zu dürfen. (H. K. A. K. F. 9/5 Nr. 714).

Zum Oberpostverwalter in Linz wurde der dortige Kontrollor Franz Oehlschuster, zum Aerarial Postmeister der bisherige provisorische Oberpostverwalter Högler ernannt.

1821. Über Wunsch der Handelsschaft in Steyer wird dem dortigen Privatvereine bewilligt, die für Steyer bestimmten Briefschaften an Sonntagen, Dienstagen und Donnerstagen, an welchen Tagen die Briefe von Enns nach Steyer mit den ordinari Postritten nicht befördert werden, auf eigene Kosten von Enns nach Steyer zu überbringen. (A. F. M. K. F. 9/5 Nr. 205).

Orient. Rumaenien. Türkei.

1748. 21. Juni. Der k. k. orientalische Sprechknabe Josef Geitler in Pera bei Konstantinopel zeigt an, daß vom 1. Mai ab das Briefporto von 5 Para für den einfachen, von 10 Para für den doppelten Brief und von 15 Para für eine Unze Briefe abgenommen wird. (H. K. A. P. A. 1737—1764).

1750. 14. Oktober. Den Janitscharen, welche die Expeditionen des kais. Residenten bei der ottomanischen Pforte, Baron Penkler, von Konstantinopel bis an die Grenze und von da zurück überbringen, wird zu ihrem in der Kontumaz an der Grenze genießenden Wartgeld täglicher 30 kr. eine Zulage von 10 kr. täglich bewilligt.

1755. 27. Dezember. Der Semliner Grenzpostverwalter Johann Burkhart Koller zeigt an, daß er wegen der zwischen den Janitscharen und Bosniaken in Belgrad entstandenen Streitigkeiten Anstand genommen habe, die letzte halbmonatliche ordinari nach Konstantinopel über Belgrad abzuschicken. Nachdem die Post aus Konstantinopel durch den Banat über Pancesova mittelst eines Janitscharen nach Semlin überbracht wurde, habe er die Post auch auf diesem Wege abgeleitet. (Siehe Ö. P. S. 57).

1756. 19. Jänner. Infolge der Belgrader Unruhen wurde die Wiener Post für Konstantinopel nicht über Semlin, sondern über Esseg und vom dortigen Hauptpostamte nach Einvernehmen mit dem im Banat kommandierenden Generalen F. Z. M. Baron Engelhofen und dem Pascha zu Widdin über Peterwardein und Temeswar nach Widdin und von da durch Janitscharen nach Konstantinopel weiter befördert.

28. Februar. Nachdem unter den Türken in Belgrad die Ruhe wieder hergestellt und sowohl vom dortigen Pascha als dem Janitscharen Aga versichert worden war, daß die Konstantinopler ordinari wieder sicher über Belgrad abgeschickt werden könne, wurde die Post auf diesem Wege abgeleitet. (H. K. A. F. Nr. 4).

1757. 12. November. Da die Post von und nach Konstantinopel reitend befördert wurde, wurden für die mit derselben beförderten Wertsendungen infolge der größeren

Gewichtsbelastung die im Staate Venedig geltenden Tarifsätze angewendet und zwar für eine Unze 15, für 2 Unzen 30, für 3 Unzen 1 Piaster 5 para, für 5 Unzen 1 Piaster 35 para u. s. w. für jede Unze 15 para mehr. Die Beförderung der Post von Semlin nach Konstantinopel erfolgte wechselweise durch 6 Janitscharen, welchen im Falle der Verwendung eines Neben- oder Packpferdes für dasselbe 25 bis 28 Piaster (37 f. 20 kr. deutsche Währung) vergütet werden mußten. (H. K. A. F. Nr. 6).

1778. 6. August. Über Anzeige des Generalkommandos in Esseg, daß die von Konstantinopel am 17. Juli abgegangene Expedition angefallen, der Kurier samt den Janitscharen getötet und die Post, in welcher sich auch Privatsendungen mit Geld, Juwelen und Wechseln befanden, geraubt worden sei, wurde der k. k. Geschäftsträger Tassara beauftragt, hierwegen die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. (H. K. A. N. Ö. Kommerz Nr. 23).

1784. 10. November. Der Internuntius Freiherr von Herbert Ratnkeal in Pera bei Konstantinopel übermittelt dem geheimen Hof- und Staatskanzler Fürsten Kaunitz Rittberg den in Betreff der Sicherheit der k. k. österr. Posten ausgefertigten neuen Ferman. (H. K. A. F. 9/1 Nr. 242. Wortlaut des Fermans siehe Ö. P. S. 73—74).

1797. 24. Jänner. Zur Hin- und Herbeförderung des Konstantinopler Felleisens von der Übergabs- und Übernahmsstation Hermannstadt wurden zwei eigene Kuriere angestellt.

1800. 15. Juli. Anläßlich der in Rumelien herrschenden inneren Unruhen und herumstreifenden Räuberhorden wurde die Konstantinopler Post über Bukarest nach Varna und das schwarze Meer befördert, was einen Zeitverlust von 27 und mehr Tagen verursachte. Über Intervention des Internuntius Frh. von Herbert hat die Pforte durch Erlassung der begehrten Fermane die Beförderung der österr. Post auf der kürzeren Poststraße über Belgrad und Semlin wieder ermöglicht. (H. K. A. K. F. 9/1 Nr. 154).

1812. 7. September. Nach einer Note der geh. Hof- und Staatskanzlei an die Hofkammer wurde seitens Frankreichs in der Türkei eine französische Post über Kostainiza eröffnet. (H. K. A. K. F. 9/2 Nr. 392).

1827. Das Beratungsprotokoll vom 22. Mai (Nr. 5713—F. M.) enthält folgende Daten über die Postverhältnisse mit der Türkei:

I. Postverkehr zwischen Wien und Konstantinopel. Bis 1752 Briefpostverkehr einmal in jedem Monate. Seither zweimal monatlich. Die Post trifft in 17 bis 19 Tagen ein. Die zahlreichste Privatkorrespondenz kommt aus Smyrna vor. Zwischen Smyrna und Konstantinopel besteht eine Kuriersendung als bloße Privatunternehmung des Handelsstandes. Der Postverkehr mit Konstantinopel beschränkte sich in der früheren Zeit auf Sendungen von Briefen und Briefpaketen, es wurde aber auch gestattet, Juwelen in Briefe einzuschließen. Gegenwärtig werden auch Geld und mit Geld beschwerte Pakete versendet.

Für die Sicherheit der Post in der Türkei sieht der 13. Artikel des Sistover Friedensvertrages mit den Worten vor: „La Sublime Porte Ottomanne prendra aussi les mesures le plus efficaces et les plus solides, affin que ces Couriers puissent desormais aller et venir avec toute sureté et protection."

Der Straßenzug für den Postverkehr war früher über Semlin und Belgrad. Bei Ausbruch des Krieges 1788 ist für den Briefverkehr zwischen Wien und Konstantinopel die Neapolitanische türkische Post benützt worden. Die Sendungen über Rom waren sehr kostspielig, daher jene über Ragusa gewählt wurden. Nach beendigtem Kriege im Jahre 1791 wurde wegen der Entvölkerung Serbiens die Straße über Hermannstadt und Bukarest für den neu begonnenen Postverkehr gewählt. Im Juli 1792 überging man auf jene über Semlin und Belgrad. Besorgnisse vor Räubereien führten im Dezember 1793 auf die Straße über Hermannstadt und Bukarest zurück. Behufs Vermeidung von Verspätungen wurde vom 18. Juli 1800 an wieder die Straße über Belgrad eingeschlagen, im Jänner 1803 wieder jene über Bukarest, welche bis nun benützt wird. Gegenwärtig wird die Konstantinopler Post von Wien über Ofen bis Hermannstadt in der Straßenstrecke von 57 Posten oder 114 Postmeilen mittelst eines Kuriers befördert, wozu ein Unteroffizier von einem Grenzregimente verwendet wird. Er bedient sich eines kaiserl. Hofpostwagens und zweier Pferde. Bei ungünstiger Witterung im tiefen Ungarn läßt er meistens noch zwei zuspannen. Er reist allein. Zur Zurücklegung dieser Strecke sind 128 Stunden bestimmt. Der Kurier legt sie meistens in 136, bei schlechtem Wetter in 140 bis 145 Stunden zurück. In Hermannstadt wartet er die Ankunft der Post aus Konstantinopel ab, um diese in der Rückfahrt nach Wien mitzunehmen. In Pestfällen bei strenger Kontumaz muß der Kurier von Hermannstadt bis Rothenthurm ($1^{1}/_{2}$ Posten oder 3 Postmeilen) das Postpaket verführen und allda das gegenseitige übernehmen. Die Straße von Wien bis Hermannstadt kann mit einem Eilwagen in 96 bis 100 Stunden in den Sommer- und in 110 bis 120 Stunden in den Wintermonaten zurückgelegt werden. Von Hermannstadt nach Bukarest ist die Straße, wie folgt, abgeteilt: Von Her-

mannstadt bis Rothenthurm $1^{1}/_{2}$ Post (3 Meilen), Kineen 2 Posten (4 Meilen), Priporn $1^{1}/_{2}$ (3), Salatrup $1^{1}/_{2}$ (3), Argis 2 (4), Manitscheschtye 1 (2), Pitescht 1 (2), Kirtschinok $1^{1}/_{2}$ (3), Gepescht $1^{3}/_{4}$ ($3^{1}/_{2}$), Merantschisch $1^{1}/_{2}$ (3), Floreschtje $1^{1}/_{2}$ (3), Bolintin 1 (2), Bukarest 3 Posten (6 Meilen); zusammen $20^{3}/_{4}$ Posten ($41^{1}/_{2}$ Meilen). Auf dieser Straßenstrecke wird die Post durch zwei jener Unteroffiziere, die dem k. k. Agenten in Bukarest zugeteilt sind, auf kleinen wallachischen Wägen, „Talika" genannt, verführt, ebenso zurück. Diese Straßenstrecke wird immer am dritten Tage zurückgelegt.

Von Bukarest bis Konstantinopel beträgt die Wegesstrecke 117 Stunden, abgeteilt zum Pferdewechsel. Von Bukarest nach Widra 4, Gostivon 4, Pietrete 3, Taya 3, Giorgova 3 = 17 Stunden, im Gebiete der Wallachei bis an die Donau, allwo die Konstantinopler Internuntiaturs Janitscharen die Post in kleinen wallachischen Wägen befördern und auch in der Nachtzeit reisen können. Über der Donau von Rustschuk nach Rasgrad 12, Schumla 10 Stunden, von Schumla über Gschalikabak nach Karnabat 16, Taky 12, Kirkkilisse 12, Burgas 8, Tschorlu 10, Bordos 10, Konstantinopel 10, zusammen im türkischen Gebiete 100 Stunden, die bloß zu Pferd zurückgelegt werden können, wo aber auch jene Strecke von 38 Stunden zwischen Kirkkilisse und Konstantinopel wegen Mangel der erforderlichen Pferde bloß mit einerlei Mietpferden beritten werden kann und in drei, manchmal in zwei Tagen zurückgelegt wird. Die Postpakete werden in grosse, lederne wasserdichte Felleisen nach Maß ihrer Größe und ihres Gewichtes dermassen verteilt, daß zwei solcher Felleisen auf beiden Seiten des Sattels im Gleichgewichte aufgehängt, die Ladung eines Packpferdes ausmachen. Jede Postexpedition besteht aus zwei solchen Pferdeladungen und erfordert zwei Packpferde, zwei Pferde für die zwei Janitscharen, dann ein Pferd für den Postknecht, der die Pferde nach zurückgelegtem Ritte auf ihre Station zurückführt, folglich 5 Pferde. Auf den Stationen durch die Gebirge des Balkans (zwischen Schumla und Kareabath) wird gewöhnlich noch ein sechstes Pferd zum Wechsel oder zur Erleichterung der Packpferde mitgenommen. Wegen der notwendigen Rast der Janitscharen und Pferde wird der Weg zwischen Bukarest und Konstantinopel von den Janitscharen im Sommer in 6 bis 7, im Winter in 7 bis 9 Tagen zurückgelegt.

Die Kurierfahrt zwischen Wien und Hermannstadt tour und retour kostet 286 fl. 4 kr. zwischen Hermannstadt und Bukarest 72 fl. 45 kr., von Bukarest nach Konstantinopel 621 fl 29 kr.

In der Türkei bestehen auf den Hauptstraßen in verschiedenen teils mäßigen, teils großen Entfernungen Poststationen, die mit bedeutenden Einkünften aus liegenden Gründen oder Geldleistungen dotiert sind und entweder an Meistbietende jährlich versteigert oder auch in Erbpacht gegeben werden. Diese Posthalter hatten die Verpflichtung, den Tartaren oder anderen in Amtsgeschäften reisenden Beamten der Pforte die nötige Anzahl Postpferde unentgeltlich oder gegen eine äußert geringe Abgabe zu liefern, worüber am Schlusse jeden Jahres mit der Regierung abgerechnet wurde. Diese Begünstigung war auch den österreichischen Postkurieren auf der Strecke von Adrianopel oder Kirkkilissa an die Donau bis Orsova oder Rustschuk mit Inaam- oder Gnadenfermanen zugestanden. Der zu große Druck, der hieraus auf den Gemeinden lastete, hat jedoch die Pforte veranlaßt, in den ersten Monaten des Jahres 1824 alle Inaam-Fermans ohne Unterschied aufzuheben und zu bestimmen, daß von jeder Postmeile und für jedes Pferd ein Rittgeld von 20 Para entrichtet werden muß. Infolge dieser Verfügung liegt den Postjanitscharen für jeden Ritt bis Bukarest und zurück eine Mehrauslage von 5 bis 600 Piaster ob, und da dieselben rücksichtlich ihres Lebensunterhaltes, Kleidung, Bewaffung und Bedürfnisse ihrer Familie beinahe gänzlich auf den von solchen Ritten — deren ungefähr drei im Jahre für jeden entfallen — herrührenden Genuß beschränkt sind, fand sich der Internuntius veranlasst, das Rittgeld für zwei Postjanitscharen für jeden Ritt hin und zurück von 1400 auf 2000 Piaster zu erhöhen.

Die Postexpedition in Konstantinopel wird seit den frühesten Zeiten von einem Beamten der k. k. Internuntiatur besorgt. Im Jahre 1783 war sie in Händen des Legationskonzipisten Martin von Summerer. Seit vielen Jahren ist sie in Händen des k. k. Rats Steindl von Plessenet, welcher nebst 1300 fl. Gehalt die 6 prozentige Provision aus der Bruttoeinnahme der Postexpedition in Konstantinopel bezieht, die im Jahre 1825 ihm 7070 Piaster abwarf.

II. Postverkehr mit Bukarest. Außer dem Postverkehr mittelst der Konstantinopler Postkuriere besteht zwischen Hermannstadt und Bukarest ein wochentlich zweimaliger Postverkehr mittelst Estaffeten. An jedem Mittwoch und Samstag langen bei guter Witterung am Vormittag reitende Boten mit der Korrespondenz aus Bukarest in Hermannstadt ein, welche auch an jenen Tagen, nachdem die Post für Wien abgefertigt worden ist, die Postpakete für Bukarest übernehmen. Die Korrespondenz aus Bukarest wird an den fürstlich wallachischen Boten bis an die Rothenthurm Kontumaz gebracht, von da aber nach der Räucherung durch die nächst Rothenthurm im diesseitigen Gebiete zu Baitze wohnenden Boten abgeholt und nach Hermannstadt geführt. Die Korrespondenz nach Bukarest aus Hermannstadt wird bis Kineny, dem ersten Dorfe in der Wallachei, welches von Hermannstadt $3^{1}/_{2}$ Posten entfernt ist, durch die Boten aus Baitze geliefert. Von Bukarest bis Hermannstadt und retour geschieht die Beförderung auf Kosten des Fürsten der Wallachei. Vormals zahlte ein Reisender für die Beförderung mit 4 Pferden von Bukarest bis Rothenthurm 10 Dukaten.

III. Postverkehr mit Jassy. Zwischen Wien und Czernowitz besteht ein 4 maliger Postverkehr in jeder Woche. Der gegenseitige Postenlauf auf dieser Strecke von $71^{1}/_{2}$ Posten oder 143 Meilen wird am 7. Tage volbracht. Zwischen Czernowitz und Jassy ist ein zweimaliger Postverkehr in jeder Woche. Auf der unsicheren Straße zwischen Jassy und Konstantinopel werden monatlich 2 bis 5 mal fürstliche Kallaraschen mit Expeditionen versendet.

IV. Postverkehr mit Belgrad, Serres und Salonich. Über Semlin, wohin von Wien aus zwei Posttage in jeder Woche (Dienstag und Freitag) bestehen. Zwischen Semlin und Belgrad findet mittelst der türkischen Schiffleute (Kaigesie genannt) täglich ein Postverkehr statt. Für die türkischen Handelsplätze Bittolia, Hassan-Bascha, Palanka, Jagodina, Nissa, Dubnitza und Jumaka werden die Briefe gewöhnlich unter der Adresse des in Belgrad befindlichen Konsuls versendet. Zwischen Semlin und Salonich besorgen über Serres Tartaren oder Postkuriere auf Kosten des Konsuls in Salonich die Briefpostbeförderung, treffen jedoch in ungleichen Zeiten, teils in 14 bis 20, manchmal erst in 24 Tagen in Belgrad ein. In Semlin werden die Briefe für Serres und Salonich in zwei Pakete abgeteilt. Die Pferdewechselstationen auf der Strecke von 76 Meilen zwischen Belgrad und Salonich sind: von Belgrad bis Hassan-Bascha Palanka 8, bis Jagodin 8, Raschna 6, Nissa 4, Dubnitza 24, Jumaka 4, Serres 12, Salonich 10 = 76 Meilen.

V. Postverkehr mit der Türkei und der Levante auf anderen Punkten. Aus der Levante langen auch über Suczawa, Kronstadt, Mehadia, Kubin, Mitrowitz, Brod, Cattaro, Zara, Zengg, Fiume und Triest Briefe ein. Der Cancelliere des k. k. Konsuls zu Skutari, Namens Nicolo Stiepcevich, sendet regelmäßig jeden 1. und 15. Tag des Monats Briefe aus Skutari, Antivari, Durazzo, Alessio und Dulcigno mittelst eines eigenen Boten auf der 18 deutsche Meilen langen Strecke bis Cattaro über Soborgo di Antivari im türkischen Gebiete, dann Budua und Pastrovichio im diesseitigen Gebiete ab. Im Sommer langt der Bote nach 24 Stunden an der Grenze an, im Winter aber, weil er wüste Gegenden und mehrere Wässer passieren muß, erst in 3 Tagen. Dieser übernimmt in Cattaro dagegen die für Skutari und die Umgegend bestimmten Briefe. Später wurde in Skutari von den Handelsleuten ein Privatpostamt erhalten, welches der Dragoman Anton Jubari verwaltet. Die Briefe werden von Skutari nach Castel Lastua mit türkischen und von da nach Cattaro mit österreichischen Boten und so zurück-gesendet.

Außerdem gibt es in Dalmatien u. s. w. teils keinen, teils wenigen Briefverkehr an den türkischen Grenzen, indem letzterer sich auf den örtlichen Verkehr und die Zusendung unversiegelter Zettel beschränkt.

Unterm 15. Februar 1807 wurde angeordnet, daß nicht nur vom Postamte Czernowitz, sondern auch von den übrigen Grenzpostämtern der Bukowina alle für die Moldau einlangenden Estaffeten, Pakete und Briefe immer unter dem Umschlage der Agentie nach Jassy abgesendet werden müssen und alle jene aus der Moldau, wenn sie nicht von der Agentie und unter deren Umschlag eingelangt sind, zurückgewiesen werden sollen. Diese Verfügung wurde unterm . März 1809 auch auf Siebenbürgen und den Banat ausgedehnt.

VI. Postverkehr zwischen Smyrna und Konstantinopel. Die vorzüglichsten Handelsleute in Smyrna haben diese Unternehmung; sie bestreiten die Kosten und teilen den Gewinn. In den Monaten April bis Oktober werden am 2. und 17. jeden Monats in den Monaten November bis März am 15. und letzten jeden Monats die Expeditionen von Smyrna nach Konstantinopel durch einen Janitscharen der europäischen Konsuln auf Kosten der Gesellschaft abgesendet.

1833. 29. Jänner. Das Postwesen in Salonich und Seres war früher dem k. k. Konsul in Salonich für eigene Rechnung überlassen. Als Ceccopieri diese Konsulstelle erhielt, verzichtete er auf die Vorteile und betrieb das Postwesen für Rechnung des Postgefälles. Er wie sein Nachfolger, Konsul von Chambert hatten sich eine zweckmäßige Einrichtung des Postwesens angelegen sein lassen. Dem Salonicher Konsul wurde die Bestellung eines Briefpostexpeditors in Belgrad überlassen. An Postbezügen erhielten:

1. der Expedient in Salonich eine jährliche Remuneration von 150 fl. C. M. und den Genuß von 10 Prozent von der die Summe von 12.000 Piastern übersteigenden Bruttoeinnahme;

2. der Expedient in Serres 100 fl. Remuneration und 10 Prozent von der Mehreinnahme über 6000 Piaster;

3. der Expedient in Belgrad 40 fl. Remuneration;

4. der Amtsdiener in Salonich, welcher zugleich die Briefträgerstelle zu versehen hatte, 40 fl. jährlich. (A. F. M. K. F. 9 Nr. 584).

1835. 27. März und 6. Juni. Der a. o. Gesandte in Konstantinopel, Freiherr von Stummer, hat für die österreichische Post die Befugnis erwirkt, gleich der russischen auf der Straße zwischen Adrianopol und Konstantinopel unterlegte Pferde zu verwenden. Hiedurch erhielt der Postenlauf eine Verkürzung von wenigstens zwei Tagen. Die Gebühr für jedes Pferd und jede Stunde betrug 60 Para. Um auch im österr. Gebiete die möglichste Beschleunigung der türkischen Post zu erzielen, wurde dieselbe von Raab über Kisber und Moor nach Stuhlweißenburg geleitet. (A. F. M. K. F. 9).

1909. Auflassung des k. k. Postamtes in Adrianopel mit 30. April, der k. k. Postämter in Tschesme, Gallipoli, Lagos und Rodosto mit 5. Mai. (P. V. B. S. 243.)

Die Familie Paar.

Der gräfliche Stamm von Paar rührt aus dem Mailändischen Geschlechte der Belliboni oder Belidori von Casnio her, welche nach Deutschland gekommen und vom Kaiser Friedrich I. um das Jahr 1170 in den Reichsfreiherrnstand erhoben worden sind. Der Kaiser schenkte ihnen das Schloß samt der Stadt und Herrschaft Paar als ein Reichslehen, worauf sie ihren alten Namen Belliboni von Casnio ablegten und jenen Reichsfreiherrn von Paar annahmen. Marcus Belliboni, Herr von Casnio, des heiligen Römischen Reichs Freih rr von Paar war ein Vater Petri, Reichsfreiherrn von Paar, welcher Bernard hinterließ, dessen Sohn Zeninus (oder Scurrim bei dem Bucelino genannt) um das Jahr 1450 gelebt, sich bei den Kaisern Friedrich III. und Maximilian I. in der Mailänder Unruhe sehr verdient gemacht und mit Anna von Borella nebst anderen Kindern auch den Petrus und Mundinus erzeugt hat. Petrus hatte einen Sohn und Enkel gleichen Namens, dieser aber den Julius Freiherrn von Paar, Pfandinhaber der Herrschaft Wolkenstein, Kaiser Ferdinand II. Rat, Kämmerer und Steirischen Hofkammer-Präsidenten dessen männliche Nachkommen mit seinem Sohne Julius Rupert Grafen von Paar ausgestorben, Mundinus, des Römischen Reichs Freiherr von Paar zeugte mit Franziska, der Tochter des Boromæus de Castellis de Gau ino, den Martin, welcher Obrister Postmeister zu Preßburg wurde und mit Kamilla, der Tochter des Petrus von Spino aus einem vornehmen Geschlechte von Bergamo, den Peter, Josef, Mundinus und Johann Baptist zeugte, denen Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1559 alle Privilegien und Diplomata, die sie vom Kaiser Maxmilian I. und König Ludwig von Ungarn empfang n hatten, bestätigte, ihre Wappen vermehrte, auch den Freiherrn Peter von Paar besonders belobte, „daß er Kaiser Karl V. mit dem Postwesen große Dienste getan und keine Lebensgefahr darüber gescheut habe". Johann Baptist wurde Erzherzogs Karl zu Österreich Obris er Hof- und Innerösterreichischer Lande Erbland-Postmeister, welcher sich mit Afra Sidonia, der Tochter des Christophor Freiherrn von Haimb vermählte, die Herrschaft Hartberg in Steiermark ankaufte, und nach dem Ableben seiner Gattin die Demuth von Gleinitz heiratete, welche ihm Vespasian Freiherrn von Paar zu Hartberg und Krottenstein, kais. Obrist Wachtmeister und Kämmerer des Erzherzogs und Groß Deutschmeisters Karl gebar. Aus der ersten Ehe mit Afra Sidonia stammten drei Söhne: Johann Friedrich, kais. Rat und Kämmerer Erbland und Obrister Hofpostmeister, Hauptmann zu St. Veit am Pflaum und Burggraf zu Gratz, der mit Benigna Katharina von Haunsberg nur eine Tochter zeugte; Rudolf, Großprior des Maltheserordens in Böhmen und Hans Christoph, welcher nach vielen geleisteten anse nlichen Hofdiensten Kaiser Ferdinand II. Rat und Kämmerer, auch Erbland Postmeister in Steiermark gew rden. (Beust. II. B. S. 959—961.)

1. Ferdinand Freiherr von Paar. (Siehe auch Abschnitt „Hofpostmeister 12".)

1641. 7. August. Die hinterlassene Hofkammer in Wien übermittelt an die anwesenden Hofkammerräte in Regensburg einen Instruktionsentwurf bezüglich der Gebahrung des obersten Hofpostamtes, in der es heißt, daß es, um das Erträgnis aller Gefälle zu wissen, nötig sei, daß Paar der kais. Hofkammer eine Liste einreiche über jene Posten, die er anderen in Bestand verlasse und wie viel jede jährlich an Bestandgeld bezahle. Auch bestehe bei dem Amte die Unordnung, daß dasjenige, was kaum zu Kreuzer und Groschen einkommt, durch die Leute des Paar ziegelweis davon getragen wird, daß es fast unmöglich ist, alles aufzuschreiben. Es wäre daher nötig, eine verwahrte Kassa mit zwei Schlüsseln (eine für den Verwalter, die andere für den Gegenschreiber) zu halten und dieselbe nur monatlich zu öffnen. Die Parteien sollen ihre Briefe selbst ins Amt bringen und nicht wie es bisher geschieht, daß die Briefe von den Postamtsoffizieren in den Wohnungen der Parteien abgeholt werden, desgleichen sollen alle ankommenden Pakete und Briefe im Amte und nicht außer Amt in der Wohnung des Verwalters und ohne Gegenwart des Gegenschreibers eröffnet, noch weniger die Briefe daselbst abgeholt oder bestellt werden. Die Amtsschreiber sollen niemanden favorisieren, sondern jeden ohne Unterschied in der Bezahlung der Briefe gleichhalten und nicht, wie es geschieht, einige Kaufleute frei lassen aus der Ursache, weil dieselben dem Herrn von Paar borgen, da dadurch dem kais. Gefälle viel entzogen wird. Die Amtsschreiber, welche die Briefe austragen, sollen von den Parteien nicht mehr nehmen, als was im Amte auf den Briefen mit Ziffern bezeichnet wird, sie sollen auch diese Ziffern nicht nach ihrem Belieben ändern, damit die Parteien nicht Ursache haben, ihre Briefe lieber dem Linzer und Nürnberger Boten, als bei der Post aufzugeben. . . . . . Der Stallmeister soll jederzeit die Zettel, wenn man einem auf der Post zu reiten erlaubt, in das Amt vorweisen, wie viel Rosse ausreiten und wie viel das Rittgeld erträgt. Paar hat beim kais. obersten Hofpostamte vier Schreiber und einen Verwalter, von welchen zwei

Schreiber in loco verbleiben und die anderen zwei mit dem Hofstaate reisen. Die Schreiber erhalten eine jährliche Besoldung, sondern werden mit dem Neujahrgeld befriedigt und vom Paar mit Speise, Trank und Liegerstätte versehen. . . . . (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1642. 29. November. Die wochentlichen 10 Gulden, welche der Kaiser der verwitweten Katharina Leonora Freiin von Paar bewilligt hat, sind aus dem für den Kaiser reservierten Teile der Postgefällsgelder auszuzahlen. Unterm 28. Dezember 1643 werden derselben monatlich 100 fl. aus dem sequestrierten Teile der Postgefälle bewilligt. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

2. Franziska Polixena, Gemahlin des Karl Reichsgrafen von Paar, Tochter des Johann Wilhelm von Schwanberg und der Johanna Gräfin von Terzky und einzige Erbin des uralten Schwanbergischen Hauses, hatte außer den Töchtern zwei Söhne: Karl Josef und Josef Ignatz.

Karl Josef, des heil. Röm. Reichs Graf von Paar auf Hartberg und Krottenstein, Herr der Herrschaft Fürstenfeld, kais. wirkl. Geheimer Rat, Kämmerer, Obrister Reichs Hof und Erbkönigreich und Landen General-Erbpostmeister, Ritter des goldenen Vließes, wurde am 20. Mai 1654 geboren. Nachdem er dem Kaiser Leopold und Josef große Dienste geleistet hatte, ging er dem Kaiser Karl VI. bei dessen Ankunft nach Italien entgegen, begleitete ihn zur Krönung nach Frankfurt a. Main, von da nach Wien und bekam dafür 1712 den Ritterorden des goldenen Vließes, wohnte auch der großen Cavalcade dieses Ordens an dem Andreafest desselben Jahres in Wien bei. Er vermählte sich mit Maria Renata, der Tochter des Adolf Wratislaw Grafen von Sternberg, Obersten Burggrafen in Böhmen und ging 1725 mit Tod ab, worauf dessen ältester Sohn Johann Adam, kais. Kämmerer und Reichshofrat, welcher mit Maria Josefa Antonia, Tochter des Johann Wilhelm Grafen von Oettingen-Spielberg vermählt war, das Obrist Reichs Hof- und der Erbkönigreich und Landen General-Erbpostmeisteramt erhielt.

Josef Ignatz, des heil. Röm. Reichs Graf von Paar, kais. wirklich Geheimer Rat und Kämmerer, war bei Kaiser Josef I. Obrist Küchenmeister, dann Obrist Jägermeister, 1709 geheimer Rat und der Kaiserin Wilhelmine Amalie Obrist Hofmeister, berühmt durch seine herrlichen Qualitäten, besonders wegen seiner Geschicklichkeit im Reiten. Er war mit Marianne Franziska, der Tochter des Oktavian Ladislaus Grafen von Waldstein vermählt. (Beust II. B. S. 968—969.)

1674. 20. März. Lehenbrief über das Oberste Reichs-Hofpostmeisteramt. (Siehe Abschnitt „Lehenverleihungen".)

3. Guidobaldine Fürstin von Paar, geborene Gräfin von Cavriani.

1821. 21. März. A. H. resolvierter Vortrag über das Gesuch der verwitweten Fürstin Guidobaldine von Paar (Gemahlin des verstorbenen Generalmajors und Obrist Hof- und General Landen Postmeisters Karl Fürsten von Paar) als Vormünderin und des Hofrates Maximilian Grafen von Cavriani als Mitvormund des Karl Fürsten von Paar um Erteilung eines Indultes zur Belehnungserneuerung über das Erbpostmeisteramt bis zur Großjährigkeit des Lehennachfolgers Karl Fürsten von Paar. (A. F. M. K. F. 9, Nr. 523.)

1827. 6. Oktober. Postlehensrezeß. (Siehe Abschnitt „Lehenverleihungen".)

22. Oktober. Der Fürstin Guidobaldine von Paar wird der Postlehensrezeß für die männliche Deszendenz der fürstlich Paarischen Familie übermittelt. (A. F. M. K. F. 9/1 Nr. 735.)

1829. 16. Juli. Guidobaldine Fürstin von Paar als Vormünderin und Johann Graf Paar als Mitvormund des m. j. Fürsten Karl von Paar haben wider das Postgefäll eine gerichtliche Klage überreicht und um das Erkenntnis gebeten, daß das k. k. Postgefälle schuldig sei, ihren Mündel und dermaligen Oberst Hof- und Erblandpostmeister Karl Fürsten von Paar rücksichtlich des in der Bezahlung des ihm nach dem Rezesse v. J. 1813 gebührenden Postlehen æquivalents jährlicher 66.000 fl. sich ergebenden Wertverhältnisses der Wiener Währung gegen Konventionsmünze vom Jahre 1820 bis inklusive 1828 mit jährlichen 39.939 fl. W. W. zu entschädigen. (A. F. M. K. F. 9/2 Nr. 314.) In diesem Rechtsstreite wurde die Fürst Paarische Vormundschaft mit Urteil des n.-ö. Landrechts

vom 4. Juni 1830 und des n.-ö. Appelationsgerichtes vom 18. März 1831 in beiden Instanzen abgewiesen.

4. Hanns von Paar, Postmeister in Preßburg 1586—1596.

1586. 31. März. H. v. Paar zeigt an, daß er sich „zu der edlen und tugendsamen Katharina Wiedmaierin, weiland Georgen Wiedmaiers, gewesenen Kontrolors des Kriegszahlmeisteramtes in Ungarn und der Rosina, geborenen Müelsteterin zu Mauren Tochter zu ehelichen verpflichtet habe und seine hochzeitliche Freud auf den vierten Tag Mai zu Preßburg in seiner Behausung zu haben vorgenommen. Weil sein seeliger Vetter Peter von Paar durch 40 Jahre Postmeister in Preßburg gewesen und nach dessen Ableben ihm über sein Bitten das Postmeisteramt verliehen worden sei, wolle ihm der Kaiser die Gnade erweisen und auf seiner Hochzeit durch einen Abgesandten erscheinen, damit seine hochzeitliche Ehefreud mit solcher Sr. kais. Maj. Abgesandten verziert und vollendet werde". Hierüber schrieb Kaiser Rudolf II. an Erzherzog Ernst (1. Mai 1586), daß zu dieser Hochzeitsfeier ein kaiserlicher Gesandter und daneben ein „Silbernes vergültes Trinkgeschirr von Sechzig bis in Zweiundsechzig Gulden Wert" bewilligt werde.

1588. 9. Juli. Bericht des Hanns von Paar bezüglich der Taxe für Parteienbriefe, „daß allhie (Preßburg) keine große Handelsführung gepflegt werde und ihm ganz unbekannt sei, was man dort für Briefe schätzen möchte, da in sein Amt nur von den kais. Amtleuten Sendschreiben gebracht werden. Wenn monatlich einmal ein Bürgersmann ein Sendschreiben aufgibt, so schenkt er dem Postknecht ein Paar ungarische Denari. Sollte eine Schätzung derselben wegen geschehen, würde man, da alle Tage Gelegenheiten nach Wien und Kaschau vorkommen, sehen, daß sie ihre Schreiben solchen reisenden Leuten aufgeben und keine auf die Post bringen würden. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

5. Hanns Christoph Freiherr von Paar.

1606. Hanns Christoph Freiherr von Paar bittet den Kaiser Rudolf II. um einen Abgesandten zu seiner Hochzeit mit Katharina, der Tochter des Andreas Freiherrn von und zu Herbersdorf und Preunekhen (gewesenen Oberst Hofmeisters bei Erzherzog Maxmilian Ernst) und der Luzia Emilia, geborenen Gräfin von Urch, welche am 12. November im Landhause zu Gratz stattfinden wird. Diese Bittschrift wurde von seinem Bruder Rudolf Frh. von Paar unterm 21. Oktober an den kais. Geh. Rat, Hofvizekanzler und beider Rechte Doktor Rudolf Caraduti mit dem Ersuchen geleitet, daß zum kais. Abgesandten des Erzherzogs Ferdinand Geheimer Rat Ulrich Freiherr von Eggenwerg ernannt werde. (Die Kämmerer wurden in derlei Fällen mit einem Trinkgeschirr im Werte von 110 fl. bedacht.)

1613. 12. Juni. Kaiser Mathias belobt den Fleiß und die Emsigkeit des Postmeisters zu Gratz, von Paar, wegen der durch seine untergebenen Postboten zur kaiserl. Hochzeitssolemnität aus Venedig herausgeführten köstlichen Waren und Edelgesteine mit der Zusicherung, diese Willfährigkeit bei künftiger Gelegenheit mit kaiserlichen Gnaden zu erkennen.

1617. Befehl an den Hofzahlmeister Niesser, für den von Paar in Rücksicht seiner mit Heraussendung zum „kaiserlichen Beylager" verschiedener italienischer Waren bezeigten Bestrebung ein „silbernes Gießbek und Kändl' im Werte von 160 fl. zu kaufen und als ein Hochzeitspräsent einzuhändigen.

1622. 24. Oktober. Kauf des obersten Hofpostmeisteramtes von Hanns Jakob Magno. (Siehe Abschnitt „Hofpostmeister Nr. 9".)

1623. 27. März. H. Ch. Frh. von Paar an den Kaiser, daß die Posthalter von allerlei fremden reitenden Kurieren mit Hauen und Schlägen übel traktiert werden, wodurch der Postdienst gehindert und die ordinari Briefpost niemals rechtzeitig ins kais. Hoflager oder nach anderen Orten gelangen kann. Er bittet um 20 kaiserliche Schutz- und Freiheitspatente, in welchen auch verordnet werden möge, daß von allen, die sich des Postreitens bedienen (mit Ausnahme der kaiserl. und Erzherzoglichen Kuriere), für zwei Rosse 6 fl. zu bezahlen seien. Weil zwischen Geißenfeldt und Weidhofen eine unerträgliche Post von 4 starken Meilen und von den Postlegern auf München, Ingol-

stadt und Augsburg täglich gedient werden muß, ist es erforderlich, eine Einlegpost in Pirnpach zu verordnen. (H. H. St. A. Antiqua 630.)

(Weiters siehe Abschnitt „Hofpostmeister 10" und „Lehensverleihungen".)

6. Hanns Friedrich Freiherr von Paar. (Siehe Abschnitt „Hofpostmeister in Graz 2.)

7. Johann Adam Graf von Paar.

1703. 1. August. Hofdekret, daß auf den fructus des lehenbaren Postamtes die Ehekonsortin des Johann Adam Grafen von Paar, Sohnes des Karl Josef Grafen von Paar, versichert werden kann. (A. M. J.) Weiters siehe Abschnitt „Hofpostmeister 15" und „Lehenverleihungen".

8. Johann Leopold Graf von Paar. Obrist Hofpostmeister, gestorben am 25. Juni 1741. Er war der Vater des Johann Wenzel Graf von Paar.

9. Johann Baptist von Paar, Hofpostmeister in Graz.

1573. 3. Mai. Bericht des Erzherzoglichen Hofpostmeisters J. B. von Paar an Erzherzog Karl bezüglich der Kuriere und Kammerboten. (Siehe Abschnitt „Botenwesen".)

1596. 11. Dezember. Verleihung des Erbpostmeisteramtes in Steyer. (Siehe Abschnitt „Erbliche Verleihung des Postdienstes".) (Weiteres siehe Abschnitt „Hofpostmeister in Graz 1".)

10. Johann Paul von Paar. Oberstpostmeister in Venedig.

1594. 8. November. Giovanni Paulo da Paar, luogotenente della Posta S. s. C. M. in Venezia, war im Jahre 1594 nach Ungarn gereist, um die dort wider die Türken versammelte Armee zu sehen. Er hat sich bei einem aus dem Gefolge des Don Giov. di Medici als Kammerdiener verwenden lassen. Als er in einer Schlacht seinen Herrn verloren hatte, wurde er von den Türken gefangen, erhielt aber durch einen beim Pascha beliebten Venetianer die Freiheit, wofür er seine Kleidungen zurücklassen mußte, so daß er nackt und ohne Geld war. Mit Rücksicht hierauf bat er den Kaiser Rudolf um eine Gnadengabe, welche ihm mit dem Betrage von 20 Talern bewilligt wurde. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

11. Johann Wenzel Graf, später Fürst von Paar.

1765. 7. Juni. Während der Abwesenheit des das Präsidium der Hofpostkommission führenden obersten Reichs Hof- und General Erblandpostmeisters Johann Wenzel Grafen von Paar hat der kais. Kämmerer und N. Ö. Regierungsrat Josef Graf von Windischgrätz bei dieser Kommission das Präsidium zu führen und alle sonstigen in das General-Erbland-Postamt einschlagenden Geschäfte zu besorgen.

1777. 30. Jänner. Dem J. W. Fürsten von Paar ist vom 1. Jänner ab das ganze Quantum seines Postlehen-Aequivalents von 66.000 fl. ohne Abzug auszuzahlen, (H. K. A. K. F. 9/1. Nr. 300.) (Weiteres siehe Abschnitt „Behörden, Verwaltungsdienst. Jahr 1755, 1757, 1764, 1765, 1782, 1783", dann „Hofpostmeister 17", „Lehenverleihungen 1743, 1755, 1780".)

12. Josef von Paar, Postmeister in Augsburg.

1562. 19. März. Befehl des Erzherzogs Ferdinand, die Schreiben von und an den kais. Rat und Landvogt in Ober- und Nieder Schwaben, Georg Ilsung zu Trotzberg fleißig zu befördern. (J. St. A.)

13. Josef Ignaz Graf von Paar (Bruder des Karl Josef Graf von Paar.)

1690. 15. Juni. (Siehe Abschnitt „Hofpostmeister 14. Karl Josef Graf von Paar.)

1720. 31. Oktober. Dekret an Johann Christoph Grafen von Oed, daß der wirklich Geheime Rat und Obersthofmeister der verwitweten Kaiserin Amalie, Josef Ignaz Graf von Paar seinem Bruder Karl Josef die zum Abschlusse der über das den Gräflich Paarischen Erben, Agnaten und Deszendenten zu Lehen verliehene Postwesen bevorstehenden Traktation erforderliche Vollmacht zugestellt und auch für seinen minderjährigen Sohn Guidobald zu dessen Kurator den Grafen von Oed vorgeschlagen habe. (H. K. A. P. A. 1718—1722.)

Die k. k. Postexpedition in Konstantinopel unterstand der dortigen k. k. Internuntiatur. Als Expeditor fungierte der erste Internunzattaché August von Eisenbach, welcher hiefür 9 Prozent von der Portoeinnahme bezog, wovon er jedoch die Amtserfordernisse und Besoldung der Dienerschaft zu bestreiten hatte.

1836. 19. April. Bericht der O. H. P. V. bezüglich des Postverkehrs mit der Wallachei. (Auf Grund des Berichtes des Konsularagenten Timoni in Bukarest).

„Vor Besetzung der Wallachei durch die kais. russischen Truppen unterhielten die Hospodaren zum Behufe ihrer eigenen diplomatischen Korrespondenz mit Wien einen geregelten Estaffetenwechsel bis an die Grenze Siebenbürgens und der k. k. Agent durfte sein Paket, in welches auch die Korrespondenz des Bukarester Publikums eingeschlossen wurde, unentgeltlich mit den fürstlichen Depeschen laufen lassen und empfing auf dieselbe Art die ankommenden Briefe. Damals wurde der für einen Brief abgenommene Betrag von 10 Para nach Abzug der Auslagen unter das Agentie-Personale geteilt. In den letzten Jahren vor der Besetzung durch kais. russische Truppen, als im Postwesen einige Veränderungen gemacht wurden, hat der Pächter der wallachischen Post gegen diese Versendung Einwendungen gemacht, welche zur Folge hatten, daß nach einem Übereinkommen mit demselben die Agentie von dem Brutto Briefportoertrage zwischen Bukarest und der Grenze $^5/_9$tel dem wallachischen Pächter abgeben mußte, wobei das Porto für einen einfachen Brief auf 28 Para erhöht wurde.

Während der Abwesenheit des k. k. österr. Agenten hatte jener Großbritanniens die Postexpedition an sich gebracht, dieselbe hat jedoch die wallachische Regierung für sich vindizieren wollen, wogegen sich dieser mit Erfolg gesträubt hatte. Seitdem in Bukarest die k. k. Konsularagentie wieder besteht, besorgte sie die Postgeschäfte und teilte die Einkünfte nach dem früheren Fuß, d. i. der wallachische Postpächter bezog für die Versendung der Post $^5/_9$tel, vom Reste per $^4/_9$tel wurden von der Agentie alle übrigen Auslagen bestritten.

Im August 1833 wurde die Post neuerdings auf drei Jahre verpachtet. Die k. k. Agentie bezahlt nunmehr dem neuen Pächter jährlich 9400 Piaster. Somit besorgt 1. die k. k. Agentie die Postgeschäfte in Bukarest; 2. die Aufgabe der Briefe (anderes wird nicht angenommen) geschieht im Lokale der Agentie und wird durch den Agentiebriefträger und zwei Agentiefeldwebel besorgt. Die Abgabe besorgt der Agentiebriefträger, der die Briefe den Empfängern ins Haus trägt; 3. für die Beförderung des einfachen Briefes bis an die Grenze werden 30 Para, ebensoviel wird bei der Ankunft der Briefe entrichtet. Für die ins Ausland gehenden Briefe wird das österr. Porto gleich hier eingehoben und zwar nach dem Tarife 14 kr. für einen einfachen, 28 kr. für einen doppelten Brief. Die für das Innere der österr. Monarchie bestimmten Briefe zahlen nur im Frankierungsfalle das Porto. Die Briefe werden den Parteien vorgewogen und das Gewicht rot auf dem Briefe bezeichnet; 4. die Agentie kartiert nur mit dem k. k. Oberpostamte in Hermannstadt. Wo immer andershin muß sich die Agentie der wallachischen Post bedienen; 5. das in der Agentiekanzlei geschlossene, nach Hermannstadt adressierte Paket wird von einem Agentieunteroffizier alle Wochen zweimal auf die Post getragen ... 6. Förmlichkeiten und Sicherheitsmaßregeln bestehen gegen die wallachische Post darin, daß die Pakete der Agentie durch einen Kondukteur der wallachischen Post hin und her getragen werden, die Agentie die Zahlungen an die wallachische Post zu Ende jeden Monats leistet; 7. der Briefträger erhält monatlich 200 Piaster, der erste Feldwebel 100, der zweite 50 Piaster monatlich Zulage. Den niederen Beamten der wallachischen Post und dem wallachischen Briefträger wird ein Geschenk von monatlich 50 Piaster gegeben. Die Agentie übernahm die Post am 25. Februar 1833. Von da bis Ende Jänner 1834 sind 13.986 Briefe abgegangen und 14. 652 eingelangt." (A. F. M. K. F. 9 Nr. 195).

Bei den k. k. Agentien zu Bukarest und Jassy wurden ordentliche Postexpeditionen eingerichtet und die Besorgung der Postgeschäfte einem der Agentiebeamten unter Überwachung des k. k. Agenten übertragen. Dem betreffenden Beamten wurde ein 5 prozentiger Anteil von der Bruttoeinnahme bewilligt. Ferner wurden k. k. Postexpeditionen in Bettuschany (10 Prozent Anteil) und beim k. k. Konsulate in Galatz (10 Prozent Anteil) errichtet. (F. F. M.).

1837. 26. März. Die Aufstellung von Postexpeditionen an allen wichtigeren Plätzen des Orients, welche die Dampfschiffe des Lloyd austriaco berühren, wurde, insoferne nicht mit den dortigen Regierungspostanstalten die Pakete gewechselt wurden, genehmigt. Insoferne an solchen Orten k. k. Konsulate oder Konsularagentien bestanden, waren diese, wie es in Galatz, Jassy, Bukarest, Bottuschany der Fall war, mit dem Postgeschäfte gegen eine angemessene Entschädigung zu betrauen. (A. F. M. Z. 1732—P. P. Siehe auch Abschnitt „Posttransport-Arten 7. Lloyd".)

7. Juli. Kundmachung der O. H. P. V. Mit den Fahrten zwischen Triest und Konstantinopel werden Briefpakete zwischen dem k. k. Hofpostamte in Wien und dem Oberpostamte in Triest einer- und den k. k. Postexpeditionen in Corfu, Smyrna, Konstantinopel und den kgl. griechischen Postämtern in Patras, Athen und Syra anderseits befördert. Nebst dieser monatlich zweimaligen Beförderungsmöglichkeit hat der

wöchentliche Postkurs zwischen Wien, Ofen, Semlin und Konstantinopel, dann jener zwischen Wien, Serres und Salonich fortzubestehen. Die bisherigen Fahrten mit den Segelschiffen der k. k. Marine zwischen Triest, Corfu und Patras werden eingestellt . . .

5. Dezember. In Alexandrien wurde eine k. k. Postexpedition errichtet. Dem vom dortigen Generalkonsulate zur Besorgung des Postgeschäftes bestimmten Organe wurden 6 Prozent von der Briefportoeinnahme bewilligt. (A. F. M. Nr. 6570—P. P.)

1838. 23. Oktober. Anläßlich der Ermordung des Konsular-Postboten Marco hat der k. k. Konsul in Salonich verfügt, daß die Post statt wie bisher mit Kiradgis künftig durch Kavasse des Konsulats (bewaffnete Ehrenwache des Konsulats und zugleich Gendarmerie) von Salonich nach Alexinze (Alexinatz) befördert werde. Behufs Ausgleichung der größeren Kosten dieser Beförderungsart wurde das Porto erhöht. Später erhielt er vom türkischen Statthalter die Bewilligung zur regelmäßigen Benützung der Tartaren des Gouvernements zur Postbeförderung. (A. F. M. F. 9, Nr. 703.)

1839. 29. März. Aufhebung der versuchsweise errichteten k. k. Postexpedition in Trapezunt.

1841. 19. Jänner. Die O. H. P. V. berichtet, daß die türkische Regierung 14tägige Postkurse durch Rumelien und Anatolien zur Beförderung der Amts- und Privatkorrespondenz eingerichtet habe. Dies sei der Anfang einer geregelten Posteinrichtung im türkischen Reiche. Der Tarif setzt 3 Drachmen als Gewichtseinheit für den einfachen Brief fest; das Porto steigt progressiv von 1 Para und ebenso für jede Stunde der Entfernung. (A. F. M. Nr. 177 P. P.)

27. März. Errichtung einer k. k. Postexpedition in Belgrad, welche unmittelbar der k. k. Obersten Hofpostverwaltung untergeordnet wird, jedoch auch vom dortigen k. k. Konsulate zu überwachen ist. Täglich zweimaliger Paketwechsel mit Semlin. Dem mit den Postgeschäften betrauten Organe wird außer einer Remuneration von jährlich 40 fl. noch ein 12prozentiger Anteil an der Briefportoeinnahme und ein Briefträgerlohn von monatlich 5 fl. C. M. bewilligt. (A. F. M. F. 9, Nr. 590.)

1844. 31. Juli. Zufolge kaiserlicher Bewilligung wurde bei der k. k. Internuntiatur in Konstantinopel der Titel eines „Postexpeditors" in jenen eines „Postdirektors" umgewandelt. (A. F. M. F. 9, Nr. 655.)

1845. Portoanteile der k. k. Postexpeditionen in der Levante: Alexandrien 10, Corfu 8, Smyrna 6, Bukarest 10, Jassy 10, Galatz 10, Bottuschany 20, Belgrad 12, Salonich 10, Serres 10 Prozent; der k. k. Internuntiaturs-Postdirektor Peter von Klezl in Konstantinopel erhielt 6 Prozent der gesamten Portoeinnahme.

1846. 27. Februar. Einrichtung der türkischen Posten. Jeden Montag zwei oder eine Stunde vor Sonnenuntergang ging die Post nach Rumelien ab, und zwar *a)* über Nissa nach Alexincze, *b)* nach Janina, *c)* nach Widdin, *d)* über Varna nach Galatz. *e)* über Üsküb nach Bosnien, *f)* über Monastir nach Skutari Jeden Mittwoch ging die Post nach Anatolien und Syrien ab, und zwar *a)* nach Damask, *b)* Kaissarie, *c)* Smyrna, *d)* über Aidin nach Alaja. Alle 14 Tage jeden Mittwoch ging die asiatische Post auch nach Bagdad. Die Posten aus Rumelien trafen in der Regel jede Woche am Sonntag in Konstantinopel ein, die asiatischen Posten gewöhnlich am Dienstag, jene aus Bagdad alle 14 Tage. Die Postpakete für Trapezunt und Erzerum wurden durch die Dampfboote der türkischen Compagnie von Konstantinopel abgesendet, dieselben brachten auch die Post aus jenen Gegenden. Das Briefporto betrug 1 Para per Stunde für Briefe, welche nicht mehr als 3 Drachmen wogen, für jede weitere Drachme um die Hälfte mehr. Das Porto für Zeitungen betrug 10 Para per Blatt auf die Entfernung von 60 Stunden, über diese Entfernung das Doppelte. (A. F. M. Nr. 1607 P. P.)

15. Juni. Die Agenten der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Widdin, Rustschuk, Giurgevo und Silistria sind mit der Besorgung der Postgeschäfte zu betrauen. Diese Dampfschiffe sind auch zur Beförderung der Briefe von Wien und Semlin nach Konstantinopel zu benützen. (A. F. M. Nr. 4578 P. P.)

25. September. Errichtung einer k. k. Postexpedition in Adrianopel und Besorgung der Postgeschäfte durch den dortigen k. k. Agenten Marciu. Kartierungsverbindung mit dem Grenzpostamte in Semlin. Beförderung der Briefpakete wöchentlich einmal mittelst der die Konstantinopler Post begleitenden Tartaren. Adresse der Pakete

in türkischer und deutscher Sprache. Für den Agenten wurde eine monatliche Remuneration von 60 türkischen Piastern festgesetzt. (A. F. M. Nr. 7703 P. P.)

1847. 5. Februar. In Tömös wurde mit 1. Oktober 1846 eine Briefsammlung aufgestellt und hiedurch eine Postverbindung zwischen Bukarest und Kronstadt hergestellt. Die Donau-Dampfschiffahrten wurden mit Juli 1846 zur Versendung der Briefpakete Wien, Semlin und Galatz und stromaufwärts von Galatz nach Semlin benützt. Die k. k. Postexpedition in Ibraila wurde auch mit der Besorgung der Korrespondenz auf dem Landpostkurse über Galatz—Jassy—Czernowitz betraut. (A. F. M. Nr. 621P. P.)

1849. 10. Jänner. Nach dem Amtsunterrichte für die k. k. Oberpostverwaltungen wurden der Oberpostverwaltung für Niederösterreich die Postexpeditionen in Konstantinopel, Galatz, Ibraila, Salonich, Serres, Belgrad, Bukarest, Bottuschany und Jassy, jener für das Küstenland die Postexpeditionen in Alexandrien, Beirut, Canea, Cesme, Corfu, Dardanellen, Gallipoli, Larnaca, Rhodus, Samsun, Smyrna und Tenedos zugewiesen. (P. V. B. I. B. S. 1—4.)

1850. 5. August. Nach dem Amtsunterrichte für die k. k. Postdirektionen waren der Postdirektion in Wien die k. k. Postexpeditionen in Konstantinopel, Varna, Galatz, Ibraila, Salonich, Serres und Belgrad, jener in Triest die k. k. Postexpeditionen in Alexandrien, Beirut, Canea, Cesme, Corfu, Dardanellen, Gallipoli, Larnaca, Rhodus, Samsun, Smyrna und Trapezunt, jener in Hermannstadt die k. k. Postexpedition in Bukarest, jener in Lemberg die k. k. Postexpeditionen in Bottuschany und Jassy untergeordnet. (P. V. B. III. B., S. 3.)

19. September. Aus Anlaß der Verlegung des Generalkonsulates für Bosnien von Travnik nach Sarajevo wurde anstatt der zwischen Neu-Gradiska und Travnik zur Beförderung der Amtskorrespondenz bestandenen Botenverbindung eine wöchentlich einmalige Verbindung mittelst Tartaren zwischen Brod und Sarajevo eingeleitet. (P. V. B. III. B., S. 180.)

1851. Die k. k. Postexpedition Varna wird von der Postdirektion Wien an jene in Triest überwiesen. (P. V. B. I. S. 167.)

1. September. Beim k. k. Vizekonsulate in Mostar (Herzegowina) wurde eine Postexpedition aufgestellt, deren Geschäfte der Konsulatskanzler Paul Reglia besorgte. Mit dem Postamte in Metkovich wurde eine wöchentlich zweimalige Fußbotenverbindung unterhalten. Das Porto zwischen Mostar und Metkovich betrug für den einfachen Brief (1 Lot) 6 kr. (P. V. B. III. S. 384.)

1855. 27. Februar. Die k. k. österr. Postexpeditionen in Bukarest, Jassy Galatz, Bottuschan, Ibraila, Crajova, Plojeschti, Pitesti, Fokschan und Giurgevo wurden der Postdirektion Hermannstadt zugewiesen. (P. V. B. S. 103.)

12. März. In Crajova in der kleinen Walachei, zu Pitesti und Plojeschti in der großen Walachei und zu Fokschan in der unteren Moldau wurden k. k. Feldpost-Expeditionen aufgestellt. (P. V. B. S. 124.)

24. April. In Giurgevo, Slatina und Buzeu in der großen Walachei, dann in Tekutsch, Berlat, Vasluj (später in Foltitscheni), Roman und Bakau in der Moldau wurden k. k. Feldpost-Expeditionen aufgestellt. (P. V. B. S. 186.)

27. Juni und 9. Juli. Die k. k. österr. Postexpedition in Belgrad wurde der Postdirektion Temesvar zugewiesen, eine österr. Postexpedition in Rustschuk (Bulgarien) errichtet. (P. V. B. S. 287, 305.)

1856. 6. April. Die k. k. Feldpost-Expeditionen in Crojova und Slatina wurden mit dem Fahrpostdienste betraut. (P. V. B. S. 253.)

1857. 16. April. Infolge Abzuges der k. k. Besatzungstruppen aus den Donaufürstentümern wurden die daselbst bestandenen Feldpostanstalten aufgehoben und verblieben nur in jenen Orten k. k. Postexpeditionen, wo solche vor dem Einrücken der k. k. Truppen aufgestellt waren, nämlich in Bukarest und Ibraila in der Walachei, Jassy, Bottuschan und Galatz in der Moldau. (P. V. B. S. 243.)

1867. 25. April. Anläßlich der Übernahme der Verwaltung des Postwesens in Ungarn und Siebenbürgen seitens des kgl. ungar. Handelsministeriums wurden die österr. Postexpeditionen in Bukarest, Giurgevo, Ibraila, Plojeschti, Fokschan und Galatz mit 1. Mai vom kgl. ungar. Handelsministerium übernommen, alle übrigen

blieben unter der Verwaltung des k. k. Handelsministeriums. Die österr. Postexpeditionen in Bakau, Berlat, Bottuschany, Jassy, Piatra, Roman in der Moldau, Czernawoda, Küstendsche, Rustschuk, Sulina und Tultscha in Bulgarien traten aus dem Verbande der Postdirektion in Hermannstadt, jene zu Belgrad aus dem Verbande der Postdirektion Temesvar. Diese österr. Postexpeditionen in der Moldau wurden vom 1. Mai 1867 der Postdirektion Lemberg, die Postexpeditionen in Bulgarien und Belgrad der Postdirektion Wien zugewiesen. (P. V. B. S. 215.)

1869. Mit 31. März wurden die in den vereinigten Fürstentümern Moldau und Walachei bestandenen k. k. Postanstalten aufgelassen. (P. V. B. S. 53.)

13. April. Errichtung einer k. k. Postexpedition in Port Said (Egypten). (P. V. B. S. 105.)

30. September. Schließung des k. k. Postamtes in Belgrad. (P. V. B. S. 263.)

1. Dezember. Das k. k. Postamt in Kontantinopel wurde aus dem Dienstverbande der N.-Ö. Postdirektion ausgeschiedenund unmittelbar dem k. k. Handelsministerium untergeordnet. Dem österr. Postamte in Konstantinopel wurden zur Leitung und Überwachung zugewiesen die k. k. Konsulats-Expeditionen in Adrianopel, Philippopel, Rustschuk, Salonich, Serres, Smyrna, Sofia, Sulina, Tultscha, Varna, Widdin, die Postexpedition in Czernawoda, die Lloyd-Postexpeditionen in Burgas, Cavalla, Dardanellen, Gallipoli, Ineboli, Küstendsche, Lagos, Metelin, Samsun, Tenedos, Trapezunt, Volo. Die übrigen k. k. Konsulats- und Lloyd-Postexpeditionen auf türkischem Gebiete verblieben im Dienstverbande der Postdirektion Triest. (P. V. B. S. 377.)

1870. Lloyd Agentie in Santa Quaranta in Albanien. (P. V. B. S. 147.)

1878. 26. August. Aufhebung der Lloyd-Postexpedition inLarnaca. (P.V. B. S. 253.)

1879. 6. April. Die in Leros in der asiatischen Türkei aufgestellte Agentie des Lloyd wurde mit dem Briefpostdienste betraut. (P. V. B. S. 165.)

29. Juni. Aufhebung der k. k. Postexpeditionen in Küstendsche, Sulina, Tultscha und Czernowoda in der Dobrudscha, woselbst die rumänische Postverwaltung den Postdienst übernommen hat. (P. V. B. S. 291.)

1880. 22. Mai. Aufhebung der Lloyd-Postexpedition in Burgas in Ost-Rumelien. (P. V. B. S. 142.)

22. Juni. Verlegung der Lloyd-Postexpedition Dulcigno nach San Giovanni di Medua in Albanien. (P. V. B. S. 165.)

30. September. Aufhebung der k. k. Postexpeditionen in Sofia und Widdin in Bulgarien. (P. V. B. S. 261.)

29. Oktober. Aufhebung der k. k. Postexpedition Serres in der Türkei. (P. V. B. S. 301.)

1881. 19. Februar. Betrauung der Lloyd-Agentie in Vathi (asiatische Türkei) mit dem Briefpostdienste. (P. V. B. S. 49.)

3. Dezember. Aufhebung der Lloyd-Postexpedition Volo in Thessalien. (P. V. B. S. 428.)

1884. 31. August. Auflassung der k. k. Postexpeditionen Rustschuk und Varna in Bulgarien. (P. V. B. S. 411.)

1889. 30. September. Auflassungdesk. k. Postamtes in Alexandrien. (P. V. B. S. 327.)

1891. 22. Februar. Auflassung der Lloyd-Postexpedition Tenedos. (P. V. B. S. 69.)

22. November. Einführung des Eilfrachtverkehrs nach Konstantinopel und Salonich über Semlin mittelst der täglich verkehrenden Conventionalzüge der Balkanbahnen. (P. V. B. S. 439.)

1894. K. k. Postämter in der Levante vom 1. August 1894 ab mit der Unterordnung unter 1. der Post- und Telegraphendirektion in Triest: die Postexpeditionen in Durazzo, Janina, Prevesa, San Giovanni di Medua, Santi Quaranta, Valona; 2. dem Botschaftspostamte in Konstantinopel: die Postexpeditionen in Adrianopel, Beyruth, Caipha, Cavalla, Konstantinopel, Dardanellen, Dede Agatsch, Gallipoli, Ineboli, Jaffa, Jerusalem, Kandia, Kanea, Kerassunde, Lagos, Metelin, Retimo, Rhodus, Salonich, Samsun, Scio, Smyrna, Trapezunt, Vathi. (P. V. B. S. 484.)

1900. Unterstellung der Lloyd-Postexpeditionen Rodosto und Tschesme unter das Botschaftspostamt in Konstantinopel. (P. V. B. S. 109.)

14. Karl Freiherr, später Graf von Paar.

(Siehe Abschnitt „Hofpostmeister 13" und „Lehenverleihungen 1645, 1646, 1648, 1656, 1659, 1660, 1665".)

15. Karl Fürst von Paar.

(Siehe Abschnitt „Hofpostmeister 19" und „Lehenverleihungen 1813, 1817, 1818, 1819, 1827, 1851".)

16. Karl Josef Graf von Paar.

(Siehe Abschnitt „Hofpostmeister 14" und „Lehenverleihungen 1678, 1690, 1705, 1706, 1712, 1713, 1722".)

17. Marcus Anton Gaffer von Paar, Feldpostmeister.

1600. 26. Juli. Dekret an die hinterlassene Hofkammer: „Von der fürstl. Durchlaucht Herrn Mathias Erzherzogen zu Österreich anzuzeigen, daß zur Versehung des Feldpostwesens dieses Jahr Marcus Antonius Gaffer von Paar fürgenommen, ihm auf jedes Pferd samt den Knechten, die dabei gehalten, monatlich 10 Taler, und weil er sich so hoch beklagt, zu seiner Ausstaffierung 300 Gulden bewilligt werden. Zu seiner und seines Verwalters Unterhaltung wurde seiner eigenen Anzeige nach zuvor täglich nur ein Gulden gereicht, mit dem er nicht zufrieden ist, sondern 12 Schilling begehrt. Der Erzherzog selbst halte dafür, daß Paar zu dieser Zeit damit nicht bestehen könne. Die Hofkammer werde demnach die Sachen zu tun wissen, weil man des Postwesens im Feld nicht entraten kann. (H. K. A. P. A. 1600—1643.)

18. Maria von Paar, Postmeisterin in Linz.

1563. 21. Jänner. Die verwitwete Maria von Paar, Postmeisterin in Linz, bittet den Erzherzog Ferdinand um Fürsprache bei dem Kaiser, damit ihr und ihren zwei unmündigen Töchtern die zwei Posten Erlach und Vischament bewilligt würden in Anbetracht, daß ihr Hauswirt vor kurzem samt zwei Söhnen gestorben sei, 34 Jahre bei der Post in Linz gedient habe und ein getreuer Diener des Kaisers gewesen sei.

1564. 23. August. An den Vizdom in Österreich ob der Enns, „Weiland Moritzen von Paar, gewesenen Postmeister in Linz gelassenen Wittib sind die 265 fl., welche sie die Zeit, als unser freundlicher lieber Bruder und Fürst Karl, Erzherzog zu Österreich mit seinem Hofwesen zu Enns gewesen, auf Botenlohn und desselben Notdurften ausgegeben hat, aus dem Rest, welchen Georg Kappl, Mautgegenschreiber zu Linz, auf jetzt Bartholomey zu erlegen schuldig, reichen zu lassen. (H. K. A. Österr. Gedenkbuch 95. S. 49.)

1. Dezember. Die Regierung berichtet, daß Maria von Paar, Wittib, Postmeisterin in Linz und Kaspar Liechtenberg, Postmeister zu Tabor, gebeten haben, ihnen für die Beförderung der Erzherzoglichen Sachen noch die Besoldung auf ein Pferd zu reichen. (J. St. A.)

17. Dezember. Der Maria von Paar ist der Betrag von 20 fl. 42 kr., welchen sie für die Abfertigung eines Kuriers, welcher dem Kaiser die Ankunft der Herzogin von Bayern berichtete, dargeliehen und ausgegeben hat, vom Vizdom ob der Enns zu erstatten. (H. K. A. Österr. Gedenkbuch 95. S. 185.)

1570. 28. April. Maria von Paar bittet um „ein Ergötzlicheit", da sie die Post zu Lambach 7 ganze Jahre auf ihre Kosten wegen schleuniger Beförderung der kaiserlichen Posten unterhalten habe. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

19. Moritz von Paar, Postmeister in Linz.

1549. 17. April. Moritz von Paar bittet den König, er möge seinen beiden Söhnen Bernhart und Christoph die zwei Posten in Linz und Erla, welche ihm auf Lebensdauer verschrieben wurden, nach seinem Absterben und zwar auf den älteren Sohn, und falls dieser mit Tod abginge, auf den jüngeren konfirmieren und verschreiben. Zur Begründung führt er an, daß er die zwei ordinari Posten Linz und Erla, welche ihm auf dem jüngst verschienenen Reichstag zu Worms vom Kaiser auf sein Leben lang bewilligt und verschrieben wurden, in die 25. Jahre mit überstandener großer Gefährlichkeit versehe, daß er dem König eine Zeit her, sonderlich im jüngsten Schmalkaldischen Aufruhr, auch auf anderen Posten und sonst in vielen Postierreisen gedient habe.

andern Postmeister zu Peternel, Vischament vnd deren Verwalter, Postbotten vnd Curir, die notturfft von gueten gerechten Rossen, souil man deren Yedesmals bedürfftig, gegen Parer bezallung, weilen eß nur vmb wenige tage Zuthun, biß sich der Thonawstromb gar eröfnet vnd man mit Plötten oder Post Zillen am hieigen vrfar vberkhomen kann, guetwillig darleichen vnd Zu ainichen saumbsahl oder verhinderung nicht vrsach geben, An deme befürdert Ir gemaine wolfart, vnd es beschicht hieran der Kay. Mt. vnnd vnser genediger vnd entlicher willen vnd mainung. Geben auf dem Khunigl. Schloß Prespurg den Sechsten tag Monats Martij Ao Ain Tausendt Sec shundert. Matthias m. p.“ (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1603. 2. April. Patent des Erzherzogs Ferdinand wegen Beförderung der Posten aus Wälschland und Abstellung eingerissener Mißstände:

„Wir Ferdinand, von Gottes genaden Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Kärndten, Crain vnd Würtenberg, etc. Graue zu Tyrol vnd Göritz etc. Embieten allen vnd jeden vnsern nachgesetzten Obrigkhaiten vnnd Landtleuthen, nicht weniger allen zwischen hie vnd Venedig so wol dannen nach Wien in diesem vnsern Landtsfürstlichen Gebiet geseßnen Obristen: vnd andern Postmaistern, Postbefürderern, derselben Verwaltern vnd allen denen, so bey dem angerichten Postwesen bestelt vnd verwant sein, beynebens auch denen Stetten, Märckten, Gerichten, auch hin vnd wider raisenden bekhandten vnnd vnbekhandten Curiern vnnd sonst Meniglich, denen dises vnser offne Patent zuuernemen fürkombt, vnser gnad vnd alles guets. Vnd könden Euch nit pergen, das vns mehrmals mit beschwärung fürkomben, vnd anbracht worden, welcher gestalt fürnemblich die auß Italia vnnd von Venedig heraus ablauffenden Ordinari vnd extra Ordinari Posten mit auffgebung vngebreuchigen schweren sachen, als Weinlaglen, Trüchen, Scatln vnnd dergleichen beladen vnnd beschwärt, vnd mit solchen schwären pürden die Posten in vil weeg gehindert vnd verabsaumbt werden. Sowol auch am andern dises fürkumbt, wie das sich der Postmaister vnd Postbefürderer vnderschidliche Obrigkaiten anmassen, mit denen Postbefürderern zuschaffen, die zur Post bestölte Roß jhres gefallens zu glegner oder vnglegner Zeit mit gewalt zunemmen vnd jhrer gelegenhait nach dort vnd dahin zugebrauchen. Wie dann fürs Dritte die hin: vnd wider raisende Curier, wann sie die ordinari oder andere vnsere extra Ordinari Posten gleich antreffen, daß sie doch dieselben nit mitnemen oder füren, sonder das widerspil mit pochen, poldern, ja gar drölichen worten vnd schlögen von denen Postbefürderern erzwingen wöllen, dahero dann offtermals geschechen, das so wol die Ordinari Post als auch vnsere aigen Sachen biß in zehen vnd zwölff stund zu zeiten auffgehalten vnd verligen bliben. Gleicher weiß vnd zum Vierten seind wir auch dessen mit beschwär berichtet worden, wann an ainem oder andern Ort Kriegßuolck am an: vnnd abzug durch die Sätt, Märckt vnd ander Flecken gefüert, das jrer der Postfürderer auch nit verschont, sondern mit gleichmessiger einlosierung des frembden volcks sowol zu fürfallenden auffpotten vnnd anzügen sie zu gleicher purd, vngeacht sie sonsten mit dem Mhuesamben Postwesen genuegsamb zuthuen, gezogen worden. Wie nit weniger zum fünfften dise beschwärung am Tag, das offtermals etliche von hiee oder andern Orten auß mit jren aignen Rossen, Item Gutschen vnd dergleichen, auch thails wol gar zu Fueß jhre Raisen anstellen, aber vnuersehens, wo es jnen zu sünkombt, an disem oder jhenen orth ain oder mehr Roß von den Posten begern vnd haben wöllen, vnd da jnen dieselben mit guetem verwaigert (wie dann dise Ordnung altershero gehalten worden, das man solchen raisenden, welche nit von dem Ersten Orth oder Haubt Post- von dannen sie abreisen, die Post nemben, kaine Post Roß hernach geben solle), Sie so dann die Roß mit gewalt selbst auß dem Stall nemen vnd damit jres gefallens fortreitten wöllen. Dabey auch endlichen vnnd zum Sechsten meniglichen bewust, wann je zu zeiten Gefürste Personen, Podtschafften oder ander so wol bekhandt als vnbekhandte durchs Landt oder nicheer zu: oder von vns raisen wöllen, vnd dieselben etwo mehrer Roß als man bey denen Posten in bestallung zu erhalten schuldig, bedürfftig gewesen, man damit langsamb oder wol gar nit auffkhomen, welches dann ein schimpfliches ansehen neben andern mehr vngelegenheiten geben. Damit aber solche obstehunde alle vnd jede verhinderungen, beschwärnussen, vnordnungen, mißbreuch, auffhalt: vnnd versaumbnuß vnserer aignen vnd das gemaine wesen antreffenden sachen müglichst abgestelt: Der notwendigen Posten mehrere befürderung vnd in allem ein bessre Ordnung fürgenomen vnnd erhalten werde. So sindt wir zu menigliches nachrichtung dise vnsere Patent außzufertigen geursacht worden. In welcher krafft wir nun dises gnedig vnd ernstlich an: vnd bey allen vnd jeden Posten vnserer fürstenthumben vnnd Lande hiemit beuolchen vnd geordnet haben wöllen, das kainer, wer der sey (ausser dessen was vnsere aigne sachen berüern oder von vns selbst oder vnsern nachgesetzten Obrigkaiten vnd Officiern in vnserm Namen etwo beschehen möchte) hinfüro weder Laglwein, Trüchen, Scatln vnd dergleichen schwäre sachen ferners nit mehr denen Posten auffgeben, sondern solche schwäre Wahren gleichwol mit andern gelegenhaiten oder Sämbfarten fortschicken, so wenig auch die Postfürderer vmb besser fortfürderung der lauffenden Posten willen bey ernstlicher vnnd hocher straff vermeidung dergleichen nit annemen sollen. Als wol wir auch vber das allen vnd jeden Grundherrschaften, vnder welchen diser oder jener Postfürderer gesessen, hiemit auch dises auferlegt vnd gebotten haben wöllen, das jhr (ausser dessen, was sie die Postfürderer euch von jren Gründen oder Häusern zuraichen schuldig) sie im wenigsten beschwären, noch jrer Personen vnd haltunden Postroß willen (Nachdeme sie damit nur in vnseren bestallungen vnd pflichten sein) mit jnen jchtes schaffen, jr die Postmeister vnd derselben vntergebene Euch auch wider dise vnsere verordnung weiter als obgemelt nicht bedrangen lassen, sondern, da es beschähe, bey vns vmb einsehung gehorsamlich einkommen sollet, inmassen dann auch obgemelter anregung nach hiemit allen vnd jeden raisenden Curiern dises mandiert vnd beuolhen sein soll

das vmb weniger vnserer sachen verhinderung willen. Sie die antreffende Ordinari oder extra Ordinari Posten ohne waigerung vnd ainiche entschuldigung alßbaldt mitfüeren, auch sich deß poldern vnd aller Droungen gegen denen Postfürderern also enthalten sollen, damit wir nit zu anderen ernstlichen einsehen verursacht werden, wie sie dann auch auff solche der Posten mitnembung erzaigende vnbilliche verwaigerung bey denen andern Posten gar nit gefürdert oder jhnen ainiche Postroß erthailt werden sollen. Als wol wir dann auch dises bey allen Grundt-Obrigkaiten, Stetten, Märckten vnd Gerichten hiemit geordnet vnd statuiert haben wöllen, das ainichem Postmaister, Postfürderer oder wo vnsere Posten gelegt, in denen durchzügen mit einlegung ainichen Kriegsuolcks, ainer oder mehr Personen durchauß kain vngelegenhait oder beschwärung zugefüegt, sondern wie mit demselben, also auch zu fürfallenden auffpoten jrer Personen verschont vnd gentzlich Exempt sein sollen, angesehen, das sie ohne das zu vnser vnd deß Kriegswesens angehörigen sachen Tag vnd Nacht Sorg tragen vnd mehrers als andere bemüeht sein müssen, sie auch mit disem zu desto mehrer vleissiger obwart: vnd verrichtung jrer Dienste bewegt werden. Als wenig auch dises ferners wie obstehet zugedulden, sondern mit disem ernstlich eingestelt vnd Inhibiert sein solle, das hinfüro kainem mer, wer der jmmer seye vnd nicht von vns gefertigte Patent zu weisen haben würde, gestatt oder zugelassen werden, das er aignes gewalts oder mit betroung ain oder mehr Roß auß den Ställen nemen, oder die Postfürderer darzu nöttigen, sondern da ainer auff dise warnung mit dergleichen aigen thättigen Fräuel oder Muetwillen bedretten, der solle zur straff ain Marck Löttigs Goldts vnableßlich zu bezahlen: derjenige aber, so es nit im vermügen, mit dem Leib solche straff außzustehen vnd zu büessen schuldig sein. Wie dann gegen fürweisung diß alle vnd jede Obrigkait vnd Gericht jnen den Postmaistern auff jr begern gegen dergleichen gewaltthättern beyzuspringen vnd alle gebürliche hülff zu laisten ebenmessig verbunden sein sollen. Als wol wir auch ferner vnd zum beschluß jnen allen Obrigkaiten vnd Gerichten in allen vnd jeden Flecken hiemit auch aufferlegt vnd gebotten haben wöllen, wann sich zutragt (wie dann offters beschicht), das etwo fürstliche Personen, derselben Podtschafften, andere bekandte oder vnbekandte Personen auff der Post raisen vnnd etwa mehr Roß als sie die Postmaister vnd Postfürderer in bestallung zu erhalten schuldig, bedürfftig vnd jr die Gericht von jnen Postfürderern vmb hülff angesprochen würdet, das jr so dann ohne alle waigerung vnd außflucht bey ewren vndergebenen Burgern vnd Nachparschafften gegen der gebürlichen bezahlung, vnnd das sie euch ditfalls auch ohne allem schaden halten, jnen gebürliche hülff vnd beystandt zuerzaigen schuldig sein sollet. Vnd wie nun diß alles, so obstehet, vnser Landtsfürstlicher willen vnnd maynung, also wöllen wir auch denselbigen, souil jeden berüren wirdet, vestigklich gehalten, euch den Obristen, wie auch andere vnsere Postmaister, Postfürderer vnnd alle hierzuebestelte zu allem getrewen rechtsamben vleiß vnd fürsehung, das alle Postsachen schuldigermassen befürdert, vnnd gleicherweiß von den Raisenden kein billiche klag wider euch gehört, noch anders ernstliches einsehen bey vns geursacht werde, hiemit alles ernsts vermahnt, vnnd disem allen gehorsamblich zugeleben mandiert vnd gebotten haben. Geben in vnser Statt Grätz den Andern Aprilis im Aintausendt Sechshundert vnd im Dritten Jahr. Ferdinand m./p.“ (Patentsammlung A. M. I.)

1621. 31. August. Post-Patent des bevollmächtigten Kommissärs für Böhmen Karl Fürst von Liechtenstein:

„Wir von Gottes Gnaden Carl Fürst vnd Regierer des Hauß Liechtenstein, Hertzog in Schlesien zu Troppaw, Röm. Kay. Mayest. Geheimer Rath, Cammerer vnd Vollmächtig verordneter Commissarius. Fügen N. allen vnd jeden, was Würden, Standts oder Wesens die seyend, die diß vnser offen Patent sehen, hören oder lesen, sonderlichen aber denjenigen, so in der Kays: May: Geschäfften oder in jhren selbst eigenen Verrichtungen der Kayserlichen Post auff ihren Raisen sich gebrauchen, hiemit zu wissen. Demnach von tag zu tag je lenger je mehr klag vnd beschwär fürkompt, auch die tägliche erfahrung mehr als zu viel bezeuget, was massen auff den Kayserlichen zuforderiß vnd allein zu Ihrer Mayest: vnd deß Heil. Römischen Reichs, auch dieser Königreich vnd Lande besten, wolangesehen ordenlich bestelten Posten sich allerley Vnordnungen zu mercklicher Impedir- vnd Verhinderung des Postwesens begeben, auch gleichsamb in eine schädliche gewohnheit vnd stetem gebrauch gebracht werden wollen, indeme sich jhrer viel wann jhnen auff beschehenes gebührliches ansuchen die Post zu nehmen bewilliget würdet, vnderstehen, die Postknecht vnziemlich mit schlagen vnd hawen vbel zu tractiren, also das fast keiner mehr dienen will, auch vber die massen vngewöhnliche grosse Truhen vnd Fölleisen mitzuführen, das solche nit wol zu erheben, noch der Postillion dervor auff vnd absetzen kan, vnd durch all zu strenges vnd gar auß der weiß starckes Antreiben nicht allein die Roß krumb vnd vntauglich machen, sondern offt gantz vnd gar zu boden todt reiten, daraus dann erfolgt, das die in Ihrer Kay: May: angelegenen Sachen reutende Curier oder sonsten fürnehme, von oder zu der Kayserl. May: oder Churfürsten vnnd Stände Reissende Personen, auff welche die Posten fürnemlich bestelt, nicht befürdert werden können vnd bißweilen gar keine oder aber gantz verderbte Roß, mit denen man mehr gehindert alß befürdert wirdt, vorhanden seindt. Welches Wir keineswegs also lenger zuzusehen, noch ferner zuverstatten gemeinet seindt, sondern damit solche schädliche mißbrauch der Posten als Ihrer May. hohes selbst eigenes Regal in gebührlicher Obacht vnd gebührlichen esse erhalten werde, Alß ist an statt vnd im Nahmen Höchsternenter Ihrer Kay: auch zu Hungarn vnd Böhaim Königl. May. Vnsers allergnedigisten Herrn, hiermit vnser gnediger auch entlicher Befelch, vnd wollm. das hinfürders alle vnd jede, so auff der Post jhre Raissen anstellen, obgedachter vorsetz: vnd mutwilligen rainirung der Kayserlichen Post vnd der auff den außgesetzten Post Städten haltender Rosse obbemelten vngebühr, i sonderh [illegible] deß Vberreitens, da man nemlich von einer zur anderen

bestimbten eingelegten Post die Roß nit abwechselt, vnd zurück gehen, sondern wohl zu zwey vnd dreymahlen, biß auch die besten Roß zu grund gehen, vberlauffen läßt, sich gantzlich enthalten, der gebühr nach erweisen, vnd dergleichen freuels keineswegs sich vnderstehen, oder zu gebührlichem Ernstlichen Einsehen Vrsach geben sollen. Vnd nachdem Wir auch glaubwürdig berichtet, daß auffm Land offtermals Personen so nit von Prag außgeritten noch daselbst erlaubnus genommen, sondern anderstwoher auff die Post Läger kommen, vnd jhres gefallens hin vnd wider zu Postirn (da man dann nicht wais, wer sie sein, oder auß was vrsachen manche Personen der eilenden Postier Raissen sich gebrauchen) vnderfangen vnd die Postillionen mit schläg vnd droheworten gewaltthät g z : hergebung der Roß bezwingen. Alß wollen Wir krafft dieses Patents hiermit allen nachgesetzten Postmaistern, deroselben Verwaltern, Postbeförderern, Postillionen vnd allen anderen, bey denen das Postweesen eingelegt, bestelt vnd angeordnet ist, Ernstlich vnd bey Vngnad, auch Leibes vnd Lebens würklicher Straff hiermit gäntzlich verbotten vnd inhibiret haben, das hinfürders keinem einigen, wer der auch sey, wann er nit entweder von Prag auß mit Vnserm gegebenen Consens geritten, oder von Vnserer Fürstl. Commissions Cantzley gebräuchige Erlaubnus Pollet fürzuweisen hat, vnderweges auff die Post zu sitzen verstatten, einige Roß passieren noch folgen lassen, sondern dieselben gantzlichen abweisen sollen, vnd da jhnen einige zunötigung beygemutet werden wolte, einem jeden derselben, so sich dessen vnderstehen würde, durch die daselbst vorhandene oder negst angesessene Gerichte zu Arrest bringen vnd Vns hernacher zu ferner verordnung der gebühr solches zu wissen machen solle, wornach sich meniglich zurichten vnd vor vngelegenheit zu hütten weis. Dann es beschieht hieran offthöchstgedachter Ihrer Kayserl. vnd Königl. Mayest. gnedigister Will vnd Mainung. Geben Prag den 31. Augusti Anno 1621. Carl m./p." (Patentsammlung H. H. St. A.).

13. September: Postpatent Kaiser Ferdinand II. für Österreich unter und ob der Enns:

„Wir Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien vnnd Schlauonien etc. Khönig, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundt, Steyr, Khärndten, Crain vnd Wirthemberg etc., Graue zu Tyrol etc. Entbieten N. allen vnd yeden Vnsern nachgesetzten Obrigkaiten, Landt Leuthen, Vnderthanen vnd getrewen, Geist- und Weltlichen, was Würden Standts, oder wesens die in Vnserm Ertzhertzogthumb Österreich Vnder vnd Ob der Ennß sein, Vnser gnad vnd alles guets, Vnd geben Euch gnädigst zuuernehmen, demnach Wir bißhero nicht mit geringen vnserm vnd des gantzen Vatterlandts schaden vnnd versaumbnus, z Krigs: vnd Friedenszeitten, in mehr weg erfahren, das thails Herrn vnd Landtleuth, so wol allerley Hoch vnd Nidere Befelsshaber, auch sonst andere gemaine Priuat Personen sich vnderstehen, in jhren aigenen geschäfften jhren gefallen nach Vnsern Postmaistern, Verwaltern Postpotten vnd jhren Knechten zu Hauß vnd auff dem Landt allerley gewaltthätigkeiten zuezufügen, jhre Roß ohne verwillig- vnd fürbringung gebreuchiger Passierzettel hinwegnehmen dieselben hernach abwegs der Postläger, wohin sie wollen, reitten, die Postknecht ohne alle vrsach fräuentlicher weil vbel mit schlegen tractiren vnd angreiffen, darauß dann vielmals grosse vngelegenheit eruolgt, auch offtmals Vnser aigene sehr genötig vnnd wichtige Sachen, Schreiben vnd Breuelch dardurch verhindert vnd auffgehalten werden müssen. Wann Wir dann solches lenger nicht zusehen können, noch verstatten wollen. Damit nun hinfür dergleichen vbel vnd Gewaltthätigkaiten abgestellt vnd vermieden bleiben: Als haben Wir zu Menniglichs nachrichtung nachvolgende Ordnung gemacht: Erstlichen soll kain Postma ster oder Postpot kainem kein Roß ausser Passierzettel von Hoff, derselben Reichs: oder Hoff Expedition oder vnsern General Veldt Marschalchen auß, wie herkommen, zu geben schuldig sein oder macht haben. Andern solle derjenig gestrafft werden, so darwider die Roß mit Gewalt nimbt vnd etwain seinen aigenen Priuatsachen von der Poststrassen ab vnd auff die seitten hin vnd wider gebrauchen wollte. Dritten soll jedweder, ehe Er auff das Roß sitzt, das gebreuchige Postiergeldt, als von jeden Roß oder Person ein halbe Cronen bezahlen vnd also reitten, wie es von alters hero postbreuchig ist, vnd die Roß nit vbertreiben, dauon sie hernach gar vmbfallen müessen. Vierten soll kain Postmaister oder Postpott kain fälleisen oder Pündel, so vber Viertzig oder funftzig Pfundt schwär, zu führen nit verbunden noch schuldig sein, vnd da solches beschähe, solle derselb, wer der auch seye, nicht allein dauon absonderlich bezahlen: sondern auch auff, jhr anzeigung derjenig, so darwider handlen wird, von vns Ernstlich gestrafft werden. Vnd ist hierauf Vnser gnedigster auch Ernstlicher Beuelch an Euch, das Ihr ob solcher Ordnung vestiglich handhabet, Vnsern Postmaistern, Verwaltern, Postpotten vnnd Knechten im fall der noth gueten Schutz vnd Beystand laistet, damit sie von niemandt, wer der auch sey, im wenigsten nit beschwärt oder vergwaltthädiget werden. Sonsten Wir so wol gegen dem Verbrechern als denen, so es zu Vnserm vnd des gantzen Landts schaden vnnd verhinderung gestatten, die gezimbendt Straff fürzunehmen verursachet wurden. An deme beschicht Vnser gnedigster auch Ernstlicher willen vnd Maynung. Geben in Vnser Statt Wienn den Dreyzehenden Monats tag Septembris. Im Ein Tausent Sechshundert Ein vnd zwaintzigisten, Vnserer Reiche deß Römischen im Dritten, deß Hungarischen im Vierdten vnd deß Böhaimischen im fünfften Jahr". (Patentsammlung A. M. I.)

1623. 4. März. Postpatent des Statthalters Fürsten Karl von Liechtenstein für Böhmen:

„Von Gottes gnaden Wir Carl, Hertzog in Schlesien, zu Troppaw vnd Jäge ndorff, Fürst vnd Regierer deß Hauses Liechtenstein, Röm. Kay. May. Gehaimer Rath vnd Vollmächtiger

Statthalter im Königreich Böheimb. Geben jedermenniglichen, was Standts, würden, Ambts oder condition die seind, denen dieses vnser offenes Patent zu sehen, lesen oder hören vorkombt, fürnemlich aber allen denjenigen, so sich der Postraißen zu bedienen vorhabenß, hiemit zu vernemben. Demnach vnß zu mehrmahlen fürkhommen, was massen sich Etliche vnterstehen, auf den Kays.: Posten allerhandt freuel, Insolentzen vnd mutwillen zu gebrauchen, indem Sy gar die Postverwalter vnd Postilionen mit schlägen vnd sonsten vbel tractirn, ja nicht allein die leute, sondern gar die Roß mutwilligerweisse verwunden, die Roß mit aufleg vnd fortführung mächtig schwehrer felleyssen fürsetzlich zu boden vnd krumb reiten, vnd da zuweilen die Post Roß alhie nit zugegen oder sonsten alzu sehr abgeritten vnd jhnen nach jhrem belieben die zettel zu erlangung der Post Roß nicht sogleich vnd alßbald erthailt werden, Sy durch andre mittel auf die erste Post sich begeben, die Postverwalter daselbsten (ohne vnsern consens vnd Postzettel) die Roß herzugeben zwingen vnd nöttigen, vnd vnerachtet einwendender entschuldigung vnd nicht vnbilliger verwaigerung dieselben eigenmächtig vnd mit gewalt selbst heraußziehen, vnd was dergleichen insolentzen mehr seind, so mit worten vnnd wercken zu vnserm sondern despect vnd verachtung vnserer hiebeuor destwegen ergangener vnd publicirter Anordnungen vnd Patenten freuentlich verübet werden. Aldieweilen aber dieses Postwesen ein solches hoches Kay. Regal ist, welches fürnemblich zu Ihrer Kay. May. selbst aignen hohen angelegenheiten auffgerichtet vnd mit grossem vncosten erhalten würdt, dahero durch andere priuat Personen solches zu boden zu richten vnd also strapazirn zu lassen, daß wan die Kay: Officir vnd Currier in Ihrer Kay: May: vnd des gantzen Römischen Reichß wichtigen vnd hoch angelegenen geschäfften reiten sollen, aintweder gar keine Roß auff den Posten vorhanden, oder doch krumb vnd vntauglich sich befinden, dardurch dann solche wichtigkeiten mercklich verhindert vnd die Kay: Officir vnd Currier aufgehalten werden, wir keines weeges weitter also zu sehen, noch solche vnfug gestatten können noch wollen. Alß ist solchem nach an statt vnd in höchsternenter Kay: May: vnsers Allergenedigisten Herrn Namen an alle vnd jede obbemelte vnd sonsten jedermeniglich, was hohen oder niedrigen Standts die seind, vnser gnediger vnd Ernster Befelch hiemit, daß Sy solches vnfugs vnd freuels in so vbeler tractirung der leut vnd Roß bey Leibsstraff gäntzlich enthalten, vnd ausssr vnserer bewilligung vnd an gehörigen ortten gefertigte zettelaußbringung sich der Post Roß zu bemächtigen nicht vnderstehen, vnd da die verwilligung erfolgt, die Roß mit den schwehren truhen vnd felleyssen, weiln die Posten nicht auf abführung der mobilien vnd wahren, sondern nur auf die Personen allein angesehen, nicht beladen, jnmassen denn die Postverwalter vnd knecht solche fortzuführen nicht schuldig sein sollen. Vnd da einer oder ander, wer der auch jmmer sein möchte, dieser vnserer verordnung zuwider etwas vnfugs fürzunemben, oder ainiches Trutzes vnd freuels zu gebrauchen sich vnterfangen wolte, die Postverwalter vnd knechte mit hülff vnd Assistenz der benachbarten jnwohner deß oder derselbigen sich bemächtigen, sein oder jhrer sich wol versichern vnd herein berichten, oder die Personen selbst anhero lieffern, auf welchen fall gegen dem oder den verbrechern vnd Freuelern ohne anseh: oder respectirung der Personen mit solcher bestraffung, der an sich gewieß andere zu spiegeln, onfailbarlich verfahren werden soll. Nachdem auch bey jetzigen schwehren leuffen, wie alle andere sachen, alo auch die Roßfütterung, beschläg vnd andere Notturfften, ja auch die Roß selbst in vier vnd fünfffachen werth gestiegen, vnd keine mügligkait, daß man in bestell: vnd vnterhaltung des gesinds vnd der Roß mit voriger bezahlung gelangen müge. Alß haben Wir dahin geschlossen vnd verwilligt, daß hinfüro menniglich von einem jedwedern Roß (außer der Kay: Curier, so die Curier Schild führen) zwey Gulden dreyßig kreytzer bezahlt, demjenigen, so sich dessen waigern würdt, kein Post Roß erthailt, vnd da Er gewalt vbete, jhme alßobemelt begegnet vnd aufgehalten, da Er dann, wie ob verstanden, mit Ernstlicher vnnachlässiger straff angesehen werden solle. Wornach sich Meniglich zu richten. Dann es ist also Ihrer Kay: May: genedigst wolgefälliger will vnd mainung. Geben Prag den 4. Martij Anno 1623. Carl m/p." (Patentsammlung H. K. A.)

26. Mai. Postpatent Kaiser Ferdinand II.

„Wier Ferdinandt der Ander, von gottes genaden Erwölter Römischer Khayser, zue allen Zeiten Mehrer des Reichß in Germanien, Zue Hungarn vnd Böheimb Khönig etc. Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgundt, Steyr, Khärndten, Crayn vnd Wirdenberg, in ober vnndt Nider Schleßien, Margraff zue Mähren, in ober vndt Nider Lausnitz, graff zue Habspurg, Tirrol vnnd görz etc. Entbietten N: Allen vnd Jeden vnsern Landleyten, Vnderthanen vnd getrewen in Vnseren Erb Khönigreich vnd Ländtern geistlichen vnd Weltlichen, waß wierden, Standts od. Wesens die saindt, denen diß vnser Khayserl. Patent zue sehen, zue lesen od. zue hören fürkhombt, Sonderlich aber Allen denjenigen, Wer die auch sein, So sich der Postrayßen zuebedienen vorhabens, Vnser genadt vnd Alles guetts: Vnd geben Euch hiermit genedigist zu uernemben: daß Wier glaubwirtig in Erfahrung khomen, Welchen Maßen die hin vnd wider Reytendeten Curier Vnser Posthalter vnd Verwalter, Auch deroselben Postknecht vnd zuegehörige Leith mit Allerhandt verübendten Muethwillen, fräuel vnd Insolenz: auch harten Straichen, hawen vnd Verwundtungen Tractieren, Ihnen die Roß mit gewalt hinveckh Nemben, dieselben mit Aufflegung Schwerer Feleyßen fiersetzlich khrumb od. wol gar zue boden Reytten, dardurch dann offtmals Auß Mangl der Roß Vnser selbst aigene Sehr genötige Sachen, Schreyben vnd befelch, daran vnß, dem Heyligen Römischen Reich, auch Andern Vnsern Erbkhönigreichen vnd Ländtern hoch vnd vil gelegen, Mercklich verhindert vnd Niemalen zue Rechter Zeit weder in Vnser Khayserl. Hoffläger, noch andere orth geliffert werden: Zue deme sich auch die Curier vnd andere Postreysente Personen vnderstehn, Wan zu weylen die Post Roß von Vnsern

Khayserl. hoff auß nicht sogleich zuegegen od. sonsten allzuesehr abgeritten, vnd ihnen nach ihrem belieben die Zetel zue Erlangung der Post Roß nicht also balt verwilligt vnd erthailt werden, Sye durch andere Mittel sich auff die Erste Post begeben, die Postverwalter daselbsten die Roß herzugeben Zwingen vnd nöttigen, vnd vneracht erhöblicher Entschuldigung vnd nit vnbillichen verwaigerung dieselben aigenmächtig vnd mit gewalt Selbst nemben, mit grossen schweren Feleyßen vnd Truchen belegen, damit berg vnd Thall wider den gewöntlichen Postbrauch zwo, drey vnd mehr Posten ohne Abwechslung der Roß rennen, gleich woll aber vnsere vnderwegs antreffente Khayserl. ordinari Post Felleyßen nit vbernemben, Ja sogar auch von der Haubt Post auß khein Pagetl mit sich füren wollen. Wan dan dergleichen Vnfug vnd verübendte insolentzen auf vnser khayserl. Postweßen, so fürnemblich zue Vnser selbst aigenen, wie auch deß Heyligen Reichß vnd Vnserer Anderer Erbkhönigreich vnd Ländter hohen Angelegenheiten bestellet vnd mit grossen Vncosten von Vnnß vnderhalten wierdet, sich khains wegs gebüehren, Wier auch Solliches durch andere Priuat Personen zue boden zuebringen nicht verstatten, khönnen noch wöllen, Hierumben so ist an Alle vnd Jede obbemelte vnd sonsten Jedermeniglich, Waß hohen vnd Nidern Standts die seindt, vnser genedigister, auch Ernstlicher will vnd befelch, daß Sie sich alles Vnfuegs vnd Fräuels mit so vbler Tractierung der Leith vnd Roß auff vnsern Posten genzlich vnd beyleyb Straff enthalten, ausser vnser bewilligung vnd bey vnsere Khais: hoff angehörigen orthen gefertigten Post Zetl: welche Sye Jedesmals bey der Haubt Post Auffweißen vnd alda ablegen vnd hinderlaßen sollen: Sich der Post Roß zue bemächtigen nicht vnderstehen, vnd da die Verwilligung erfolgt, die Roß mit denen Feleyßen, so vber Vierzig od. Meystes funffzig Pfundt am gewicht halten, nit beschweren, Inmaßen dan auch die Postverwalter vnd Khnecht soliche fortzuefüeren nicht schuldig sein sollen. vnd da einer od. der ander, wer der auch immer sein möchte, dißer vnser genedigisten verordtnung zuewider etwaß Vnfuegs vnd frauels mit Abmat- vnd Vbertreibung der Roß, wider den ordinari Postbrauch, auch Schlag vnd Verwundung der Postverwalter od. ihrer Khnecht sich vnderstehn, nicht weniger mit denen gegen Curier sich vnderweyllen begebendte Abwechslung nicht laysten od. sonsten ainiges Truzes vnd Aigenthätigkheit zuegebrauchen vnderfangen wolte, So solle auff sollichen fall ermelten Postverwaltern od. ihren Khnechten die zue Negst gelegene obrigkheit in Stätt, Märckhten vnd Flöckhen, vnd auff dem Landt, vmb hülff vnd Assistenz anzue Rueffen, die Verbrecher alda auffzuhalten vnd derselben sich zuversichern, vnß darüber daßselbe zueberichten od. aber die Vbertreter vnd Fräuler selbst alher zueliffern erlaubt sein, gegen denen alßdan ohne einigen Respect der Person, andern zum Abscheuch vnd Exempel, mit Ernstlicher Vnnachlässlicher Bestraffung verfaren werden solle. Vndt da auch Jetztgedachte obrigkheiten in Stätt, Märckhten, Fleckhen vnd auff dem Landt Ihr hilff vnd Assistenz verwaigern wierdten, der herauß denen Postverwaltern vnd ihren Khnechten Entstandtene Nachteil vnd Schadten bey Ihnen ersucht vnd Sye denselben abzuestatten schuldig vnd verbundten sein, auch noch darzue Ernstlich abgestrafft werden sollen. Vnnd demnach auch bey Jezigen Schweren Leuffen vnd Theuren Zeiten, wie all andere Sachen, allso auch die Roßfuederung, beschlag vnd andere darzu gehörige Notturfften, nicht weniger die Roß selbsten in hohen Werth gestigen vnd khein Müglighkeit, daß man in bestell vnd Vnderhaltung deß gesindts vnd der Post Roß mit voriger bezallung gelangen möge. Allso haben Wier, doch allein ad intrim vnd auß genedigister Wollgefallen verwilligt, daß hinfüero menigklich: Ausser Vnserer Aigenen Khayserl. vnd Aller Erzherzogen zue Österreich Curier, so die gewöntliche Curier Schildt füeren, vor ein Jedes Post Roß zween gulten dreysig khreuzer bezallen, vnd zum fall sich deßen ainer od. der Ander verwaigern wolte, denselben khain Roß Erthaillet, auch da er darüber gewalt zueüeben sich vnderstüendte, gegen hilff Ihme durch der obbemelten nehst gelegnen obrigkheiten, wie verstandten, verfaren werden solle, damit auch vnsere Postverwalter aller vnd Jeder orthen, wo Vnsere Posten Eingelegt vnd gehalten werden, vmb souil desto bößer dem bestelten Postweßen obwarten vnd die Ihnen auffgegebene Sachen vnd Schreiben, So tag so Nacht befuerdtern vnd fortfüeren mögen, Also sezen vnd ordnen. Wier hiemit genedigist, daß Sye von aller beleg: vnd Einquartierung deß Khriegs Volkhs zue Roß vnd fueß, Wie auch Aller Wacht vnd andern dergleichen onerum, Khriegs Contribution vnd Aufflagen gänzlich vnd allerdings befreyt sein, vnd Sye damit in kheinerley Weg belegt oder beschwert werden sollen. Darnach sich Mänigkhlich zue Richten, vnd beschiecht hieran Vnser genedigister auch Ernstlicher Will vnd Meinung. Geben in Vnser Statt Wienn den Sechs vnd zwainzigisten May Anno Sechzehenhundert drey vnd Zwainzig, Vnserer Reich, deß Römischen in vierdten, deß hungarischen im fünfften vnd deß Böhaimbischen im Sechsten. Ferdinandt m/p." (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1624. 9. August. Patent Kaiser Ferdinand II., mit welchem jenes vom 13. September 1621 wiederholt wird.

1625. 26. September.

„Wir Ferdinand der Ander etc. Entbieten N. allen vnd Jeden Vnsere Landleuthen Vndterthanen vnd Getrewen in Vnsern Erb Königreichen, Fürstenthumb vnd Landen, Geistlich: vnd Weltlichen, Was Würden, Standts oder Wesens die seind, denen diß Vnser Kay. Patent zu sehen zu lesen oder zuvernehmen fürkombt, sonderlich aber Vnsern Obristen Erb Landt: vnd Hoff Postmaister, dessen nachgesetzten Posthaltern vnd Verwaltern, auch derselben Post khnechten vnd zugehörigen Leuthen, Vnd sonst allen den Jenigen, wer die auch seyn, so sich deß Postraisen vnd reitten bedienen wollen, Vnser Gnadt vnd alles Guets, Vnd geben euch hiemit gnädigilich Zuvernehmen:

Wiewol Wir ein zeit hero, vmb der etliche Jahr im schwung gangen[illegible]ren vnd thewren Läuffen willen, vnd zumal wie all andere Sachen, also auch die Roßfüetterung, beschlag: vnd dergleichen hierzue gehörige Notturfften in sehr hohen werth gestigen, ain mehrere bezahlung wegen der dargeliehenen Post Roß, als hievor gebräuchig gewest (doch allain ad interim vnd auff Vnser gnädigistes Wolgefallen) Verwilligt, Jedoch weilen nunmehr Gott Lob die Thewrung nachgelassen vnd alles, sonderlich aber der Habern vnd ander Füetterey widerumb in guete Wolfailigkeit kommen; Als haben Wir Vns Zu befürderung deß gemainen Wesens Nutzen gnädigist dahin resoluiert, das hinfüro von ainem jeden Post Roßmehrers nicht, dann sechs Schilling Pfenning, oder fünff vnd viertzig Kreutzer genommen vnd diser Vnsrer gnädigisten Ordnung von allen vnd jeden Posthaltern vnd Verwaltern, welcher Orten vnd Enden die in Vnsern Erb Königreichen, Fürstenthumb vnd Landen Seß: vnd wohnhafft seyn, bey Vermeydung Vnsrer vnnachläßlichen höchsten Straff, würklich ohne ainicher Verwaigerung nachgelebet, vnd die auff der Post reittende Curier vnd andere Personen, so Tag so Nacht höchst angelegenen Vleisses vnaufgehalten fortbefürdert werden sollen. Dabenebens aber wollen Wir auch alle deß Postreittens halber, sonderlichen wegen schleiniger Fortführung Vnserer aigenen Schreiben vnd Pageten, wie nicht weniger deß ordinari Postgebrauchs vnd anderer denselben anhengigen Sachen, von Vns vnd Vnsern Vorfahren in gedachten Vnsern Erb Königreichen, Fürstenthumben vnd Landen außgangen gemessene Generalia vnd Mandata alles ihres Inhalts hiemit erfrischt vnd ernewert, vnd dieselben allen vnd jeden, so sich deß Postreittens vnd raisens gebrauchen, stett, Vest vnd vnverbrüchlich zu halten, gnädigist auch Ernstlich anbefohlen haben. Darnach sich Männiglich zu richten, Vnd beschieht hieran Vnser Gnädigister auch Ernstlicher Willen vnd Mainung. Geben in Vnser Statt Newstatt den Sechß vnd Zwaintzigisten Tag deß Monats Septembris Anno Sechtzehnhundert fünff vnd Zwaintzig, Vnserer Reiche deß Römischen im Sibendten, deß Hungarischen im Achten vnd deß Böhaimbischen im Neundten."
(H. K. A. P. A. 1601—1643).

1633. 25. März. Kais. Patent bezüglich Bestellung der Posten in Schlesien:

„Wir Ferdinand etc. Entbieten allen und jeden Unsern Untertanen, Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands oder Wesens die in Unsern Herzogtum Ober- und Niederschlesien sind, Unsere kais. und kgl. Gnad und alles Gute. Demnach Unser und des allgemeinen Wesens höchst angelegene unumgängliche Notdurft erfordert, daß um allerhand beweglicher Ursachen willen, bei jetzo im heiligen Römischen Reich und sonsten angestellter Kriegsverfassung und Empörungen die gewisse Postbestellung von hier aus Wien bis in Unser Land Schlesien in die Stadt Breslau angestellt und gelegt werde, zu welchem End dann und solches also gehorsamst zu vollführen und mit ehestem ins Werk zu richten Wir dem Wohlgebornen Unserm lieben Getreuen Hannß Christophen Freiherrn von Paar, Herrn auf Hartberg und Krotenstein, Obrist Hof- und Erbpostmeister in Steyer, Unsern Rat und Kämmerer, gnädigst gemessene Befehl gegeben, derowegen und damit gedachter Unser Obrist Hofpostmeister solchen Unsern gnädigsten Willen und wie oberwähnt, des allgemeinen Wesens Angelegenheit um so viel eher und besser werkständig machen und hieran von Niemand verhindert werden möge, so haben Wir ihm dieses Unser Kais. und Kgl. Patent erteilen lassen, und ist hiemit an alle und jede obgedachte Unsere gehorsamst Fürsten und Stände Unser gnädigster Befehl, daß sie aller und jeder Orten in Städten, Märkten, Flecken und Dörfern, durch welches Gebiet, Grund oder Boden die Poststeige und Boten zu legen am füglichsten und bequemsten erachtet würde, die unsäumliche gewisse Verordnung tun, verfügen, daß mehrerwähntem Unserem Obrist Hofpostmeister, oder wen er an seiner statt absenden möchte, gegen Fürzeigung dieses Unsers Patentes nicht allein die Gelegenheit der Straßen gehorsamlich gezeiget, sondern auch sonsten zur Bestellung der Postverwalter, Logierung und anderer Notdurften um gebührliche leidliche Bezahlung aller guter Will, Vorschub und Beförderung erweisen, an denen Orten auch, wo die Posten in die Städte gelegt, auf eine Zeit lang und bis man taugliche Leute zu Postboten dahin abordnen möge, durch die Bürgerschaft jedweden Orts die Posten mit ihren Pferden gegen ordentliche Bezahlung versehen werden, massen Wir dann bereit, bei Unserer Schlesischen Kammer die Verordnung zu tun, daß zu dem End allen Postbeförderern, so bestellet werden, bald anfangs eine monatliche Gebühr voraus gereichet, auch dieselben ins künftig jederzeit ordentlich bezahlt werden sollen. Wonach sich nun ein jeder zu richten und zur Beförderung dieses hochnotwendigen nützlichen Werks ohne nichts erwinden lassen werde und es wird daran vollzogen Unser gnädigster Will und Meinung. Geben in Unser Stadt Wien den 25. Martii 633." (H. K. A. P. A. 1601—1643).

1637. 12. August Patent Kaiser Ferdinand III., mit welchem die Metzgerposten und das Nebenbotenwerk im ganzen heiligen Reich und auch in den Erbkönigreichen und Landen abgeschafft werden. Sie dürfen weder zu Wasser noch zu Land der Churfürstentümer Städte und Gebiet passieren, sie sind niederzuwerfen, die unterlegten Rosse oder Boten, durch welche bisher die Metzger- oder Nebenposten ihre Briefe und Sachen befördern ließen, auszuheben, im Betretungsfalle in gefängliche Haft zu legen und samt Konfiskation alles dessen, was sie bei sich haben, mit 100 Goldgulden zu bestrafen. Ebenso sollen die Metzger oder andere zum ordentlichen Postwesen nicht verpflichtete Boten, wenn sie in Fortführung der Briefe oder anderer Sachen zu Roß und Fuß abwechseln und Posthörner führen, bestraft werden. Wenn aber einige Städte, Bürger, Kauf- und Handelsleute in ihren eigenen Geschäften und Nöten zur Beförderung ihrer Partikularbriefe und Sachen sich nicht der ordinari Posten, sondern anderer Boten bedienen wollen, können sie dies, jedoch dergestalt tun, daß von der Stadt oder Stelle, von wo die Ab-

fertigung erfolgt, bis zu dem Orte, wohin die Reise zu Roß oder Fuß geht, keine Abwechslung stattfindet und der Bote (der kein Posthörnl führen darf) sich jeder anderweitigen Briefsammlung enthaltet .... (Hörnigk, de regali postarum jure. S. 397).

1642. 3. Jänner. Patent Kaiser Ferdinand III. Gleich dem Patente Kaiser Ferdinand II. vom 26. Mai 1623.

1649. 26. Juni. Patent Kaiser Ferdinand III. wegen Beförderung der Post aus Wälschland:

„Wir Ferdinand III. etc. fügen Euch N: allen und jeden von hieraus bis nach Venedig sich befindenden Postmeistern, Verwaltern und Beförderern hiemit gnädigst zu vernehmen, demnach Wir eine Zeit hero mit sonderbarem Mißfallen befunden und wahrgenommen, daß die aus und durch Italien anher kommenden Briefe und Schreiben sehr spät und viel langsamer als es der Zeit nach geschehen könnte, allhier anlangen, an deren Beförderung aber sowohl Uns selbst als auch anderen Fürsten und Potentaten, sonderlich bei jetzigen Zeiten und Läufen um der notwendigen Nachrichten und anderer vorfallender Ursachen willen hoch und viel gelegen, inmassen sich die an Unserm Hof anwesenden Päpstlichen, Spanischen und Venetianischen Botschafter deswegen zum öftern beschwert. Also gebieten und befehlen Wir euch allen obgemelten Postmeistern, Verwaltern und Beförderern und einem jeden insonderheit hiemit ernstlich, daß ihr hinfüro solche Brief in keinerlei Weis aufhalten, noch erliegen lasset, sondern dieselben sobald sie bei euch ein- oder andere Orts ankommen, alsobald und ohne einigen Verzug weiter fortbefördert, die Postzettel von einem Ort zum anderen gebräuchigermassen unterschreibet, darauf auch, welche Stund die Schreiben ankommen und zu welcher sie wiederum fortgeschickt werden, wie nicht weniger, da sich ein oder andern Orts einige Verhindernis, wodurch solche Brief etwas aufgehalten werden möchten, ereignete. Die Ursach derselben auf gedachtem Zettel ordentlich annotiert, damit Wir daraus, wo und bei wem sich einige Nachlässigkeit befindet und die Schreiben mit oder ohne genugsame Ursach aufgehalten werden, eigentlich sehen und nach Beschaffenheit der Sachen die gebührende Remedier- und Bestrafung vorzunehmen wissen. Wie Wir dann diesfalls wider diejenigen, so diesem Unsern gnädigsten Befehl nicht nachkommen und denselben übertreten werden, ganz ernstliche demonstrationes mit Entsetzung ihrer Dienste und anderer unnachlässigen Bestrafung an Leib und Gut wirklich vorzunehmen nicht unterlassen wollen. Wornach ihr euch nun zu richten und euch vor Schaden zu hüten wissen werdet, denn dies ist Unser ernstlicher und ganz gemessener Willen und Meinung. Geben in Unser Stadt Wien den 26. Juni 1649, Unserer Reiche des Römischen im 13., des hungarischen im 24. und des Böheimbischen im 22. Jahr.“ (A. M. J. V. C. 4 Nr. 8).

1650. 30. Juli. Patent des Erzherzogs Ferdinand Carl für Paul Freiherrn von Taxis bezüglich des Postregales. (Siehe Abschnitt „Familie Taxis 33“.)

1651. 11. Februar. Gratz. Postpatent Kaiser Ferdinand III. Wiederholung des Postpatentes vom 2. April 1603. (Patentsammlung H. K. A.)

1652. 30. April. Postbeförderungspatent Kaiser Ferdinand III. für die vier Posten in Krain, Abstellung der Lehenrosse und Schiffe für Kuriere und Postreisende. (Siehe Abschnitt „Krain“.)

1661. 7. Mai. Patent Kaiser Leopold I., daß beim Grazer Postamte für Briefe und zwar für einen Bogen 3 kr., für ein Lot 6 kr. zu bezahlen seien. (H. K. A. P. A. 1660—1672.)

1662. 15. Jänner. Postpatent Kaiser Leopold I.

„Wir Leopold etc. Entbietten N: allen vnd jeden Vnsern nachgesetzten Obrigkeiten Geist: vnd Weltlichen Landleuthen, nicht weniger allen in Vnsern Ertz Hertzogthumb Österreich ob: vnd vnter der Ennß gesessenen Obristen Postmeister, Verwaltern, Postbeförderern, ihnen vnd allen denen so bey dem angerichten Postwesen bestellt, vnd demselben verwandt seyndt, wie auch denen Stätten, Märkten, Gerichtern, vnd auff der Post hin vnd wider raisenden bekant: vnd vnbekannten Personen vnd Courieren, vnd dann sonsten allen Vnsern getreven vnd gehorsam ben Vnterthanen, Geist: vnd Weltlichen, was Würden, Standts oder Weesens dieselbe in disen Vnsern Ertz Herzogthumb Österreich ob: vnd vnter der Ennß seyndt wie auch allen vnd jeden Vnsern zu Roß vnd Fueß, einquartierten oder durchraisenden Kriegs Völckern, denen diß Vnser Kayserliches Patent zu sehen, zu lesen, oder zu hören für kanbt, Vnser Kayserliche vnd Landtsfürstliche Gnadt vnd alles Guets. Nachdeme Vns noch hiebevor, vnd anjetzo abermalen, mit beschwärdte vor vnd angebracht worden, wie daß die lauffende Ordinari und Extraordinari Posten mit Auffgebung ungebührlicher schweren Sachen, als Truchen, Schachtl und dergleichen allzu sehr beladen vnd dardurch mit solchen schweren Bürden die Posten in mehr Weeg verhindert vnd verabsaumbt werden. Dann auch im Anderten, daß sich vnterschiedliche Grund-Obrigkeiten der Postbefürderer anmassen, mit ihnen Postbefürderern gar zu schaffen, vnd die zur Post bestellte Roß ihres Gefallens zu gelegener vnd vngelegener Zeit ihnen mit Gewalt zu nehmen, vnd ihrer Gelegenheit nach dort vnd dahin, auch zur Feld- vnd anderen Robathen zu gebrauchen. Fürs Dritte, daß die hin vnd wider raisende Courier vnd andere, so sich deß

Postritts gebrauchen, wann sie die Ordinari oder andere Vnsere Extraordinari Posten gleich antreffen, doch dieselbe nicht mit nehmen oder führen, sondern das Widerspiel mit pochen, poldern, drohlichen Worten, groben Schlägen, vnd harten Verwundungen von denen Postbefürderern erzwingen wollen, daß dahero offtmahls sowohl die ordinari Post, als auch andere Vnsere eigene Sachen bißweilen in zehen biß zwölff Stund auffgehalten werden, vnd verliegen bleiben müssen, indeme unter andern auch die Postbefürderer bey so üblen Tractament keine Khnecht mehr überkommen können. Über dises vnd für das Vierdte, wann an ein oder andern Orth Kriegs-Volckh am Ein- vnd Abzug durch die Städt, Märkt oder Dörffern geführt wird, daß ihrer der Postbefürderer nicht verschonet, sondern dieselben mit gleichmäßiger Einlogierung deß frembden Volckhs, sowohl zu vorfallenden Aufflagen vnd Anzügen zu gleicher Bürde, vngeachtet sie sonsten mit dem mühsamen Postwesen genugsamb beladen vnd zu thun, gezogen werden wollen. Vnd fünfftens, daß vilmahl etliche mit ihren eigenen Roßen, Gutschen, vnd dergleichen, theils wohl gar zu Fuß ihre Reise anstellen, aber vnversehens, wo es ihnen zu Sinn kombt, an disem oder jenem Orth ein oder mehr Roß von den Posten begehren vnd haben wollen, da man ihnen aber dieselben vermög der alten Ordnung vnd Vnsern gnädigsten Resolutionen, vmb willen sie nicht von der Haubt Post auffgesessen, oder von derselben keine Verwillig: oder Annehmungs-Zetl haben, billich vnd schuldiger massen verweigert vnd abschlägt, sie die Roß mit Gewalt selbsten auß denen Ställen nehmen vnd damit ihres Gefallens wegzureitten sich vermessen. Sechstens, wann zu Zeiten Gefürste Personen, Bottschafften, oder andere zu Vnser Kays. Hoffstatt oder von dar vnd sonsten auff: zu: vnd abreisen wollen, vnd dieselbe etwo mehr Roß als man bey der Post in der Ordinari Bestallung zu halten schuldig, bedörfftig seyn, daß man wegen der Nachbaurn Widerspenstigkeit vnd Verweigerung ihrer Roß, damit langsamb oder wol gar nicht auffkommen könne. Zum Sibenden, daß etliche Vnser Landleuthe vnd Vnterthanen auff ihren Herrschafften, Gütern, Gründen vnd Boden die alte vnd lange Jahr hero gebrauchte Post Strassen oder Steig verbauen, solches aber an Reit: vnd Befürderung Vnserer Dienste sehr verhinderlich ist. Item vnd fürs Achte, daß unterschiedliche, so sich deß Postwesens gebrauchen, die Pferdt mit grossen Truhen vnd schweren Velleysen beladen, auch dergestallten über Berg vnd Thall vnd bißweilen ohne Abwechslung zweyer oder dreyer Posten wol ausser der Post Strassen wider allen Gebrauch vnd Herkommen dergestalten reitten vnd abrennen, daß die Roß nicht allein krump vnd vntüchtig, sondern wol gar zu Todt geritten werden, wordurch dann nicht nur die Postbefürderer in großen Schaden gerathen, sondern auch verursacht wird, daß sie auß Ermanglung der Roß ihre Dienste, wie sichs sonsten gebührt, nicht versehen können. Neundtens, daß sich auch die Lehenrößler vnd andere, die hin und wider per Posta reisende Personen von der Post abwendig zu machen vnd dieselben eben auff die Arth vnd Weiß, wie die Post, mit vor: oder hinter reittenden Knechten vnd auffgebundenen Velleysen, ja wol auch mit führung deß Posthorns in: vnd ausser Land, ins Reich vnd sonsten zu führen vnterstehen, durch welches denen Postbefürderern, als die Tag vnd Nacht in Hitz, Kälte vnd größten Ungewitter, auch wegen der Wässer vnd Schnee, in größter Leib- vnd Lebens Gefahr, mit Roß vnd Leuthen das gantze Jahr in Bereitschafft stehen müssen, ihr Stück Brodt entzogen, nicht weniger hierdurch vnterschidliche verdächtige Leuthe in vnd ausser Landts geführt, auch Vnser selbst eigenes Postwesen, so wir fürnehmlich zu Unsern selbst eigenen, wie auch deß heil: Röm: Reichs vnd andrer Vnser Erb-Königreich vnd Länder hohen Angelegenheiten bestellet, vnd mit grossen Vnkosten dem allgemeinen Weesen zum Besten tamquam cursum publicum erhalten, in Gefahr gesetzt wird, indeme nemlich weilen man die Post von den Lehenrößler, vnd die Lehenrößler von der Post solcher gestalten auff der Strassen nicht erkennet, die Post so leicht als ein Lehenrößler angegriffen werden möchte, so sonsten nicht geschehen würde. Item zum Zehenden: wann an einem oder andern Orth durch Vnsern General Postmeister auff Vnsern gnädigisten Befehl neue Posten zu Vnserer Notturfft eingelegt, oder aber durch Ableiben eines Postbefürderer ein oder andere vacierende Post widerumb ersetzt wird, daß man selbigen Postbefürderer an Orth vnd Enden, wo die Posten ligen, die gehörige Quartir-Wohn: vnd Stallung nicht erfolgen lassen wolle. Auff daß nur aber solch jetzt erzehlte Verhinderungen, Beschwärnissen, Vnordnungen vnd Müßgebräuche, auffhaltung, versambnüssen Vnserer aigenen vnd deß allgemeinen Weesens antreffenden Sachen abgestellet, denen Posten mehrere Befürderung vnd in allen eine gezimmende bessere Ordnung gemacht vnd erhalten werde: Alß haben Wir die in disen Fällen noch vorhin publicirte vnd außgegangene General Mandaten Krafft dises allergnädigist erfrischen vnd so ernstlich als gnädigist befehlen wollen, daß Kheiner, wer oder was Standts der auch seye, ausser Vnserer aigenen Sachen vnd so von Vns selbsten oder von Vnsern nachgesetzten Obrigkeiten in Vnsern Namen etwo auffgegeben werden möchte, weder Truhen, noch dergleichen schwere Sachen denen Posten ferners auffgeben, noch die Postbefürderer solche annehmen, sondern selbige gleichwol mit andern Gelegenheiten fortschickhen sollen: Nicht weniger wollen Wir Andertens allen vnd jeden Grundherrschaften, vnter welchen ein oder mehr Postbefürderer gesessen oder wohnhafft seynd, gemessen aufferlegt haben, daß sie die Postbefürderer ausser deßen, so sie ihnen von ihren Gründen vnd Häusern zu reichen schuldig, im wenigsten weiters nicht beschweren, noch mit ihren Personen vnd haltenden Post-Rossen (als welche in Vnserer Bestallung seynd) das geringste schaffen, noch ein solches durch andere beschehen lassen, sondeern, da es von Jemanden, wer der auch seye, beschehe vnd sie betrangt wurden, solches an Vnsern Cammerern, Obristen Reichs-Hoff- vnd Vnserer Erb Königreich: vnd Landen General-Postmeistern, dem Hoch vnd Wohlgebohrnen Vnsern und deß Reichs Lieben Getrewen Carl Graffen von Paar gelangen lassen sollet, der hernach entweder bey Vns immediate, oder bey Vnsern nachgesetzten Stellen die erfordernde weitere Hülff vnd Assistenz schon zu suchen vnd darumben

anzuruffen wissen wird, ihme auch solche jederzeit würcklich widerfahren vnd geleistet werden soll Ferners vnd im dritten wollen Wir allen vnd jeden, so sich deß Postreittens bedienen, sie seynd wer sie immer wollen, außtrücklich aufferlegt haben, daß sie zu weniger Verhinderung Vnserer Sachen die antreffende Ordinari oder Extraordinari Posten jederzeit ohne aller Weiger- vnd Entschuldigung gestracks annehmen vnd mitführen, sich auch aller Trohung vnd andern Thätlichkeiten, als schlagen vnd verwunden gegen denen Postbefürderern vnd denen ihrigen gantzlich enthalten, im widrigen zu andern ernstlichen Einsehen nicht Vrsach geben sollen, wie sie dann bey solcher der Posten Mitnehmungs erzeigenden Verweigerung oder andern Thätlichkeiten, als Schlag vnd Verwundungen bey andern Posten gar nicht befürdert, noch ainige Post Roß weiters gegeben, sondern sie noch darzu, wie in dem fünften Punkten hernach mehrers gemeldt, wird, würklich bestrafft werden sollen. So wollen Wir Vierdtens bey allen Grund Obrigkeiten Städten, Märkten vnd Gerichten hiermit dises statuiret vnd geordnet haben, daß inskünfftig einigen Postverwalter oder Postbefürderer in denen Durchzügen mit Einqvatirung einiges Khriegs-Volckhs oder Soldatens durchauß keine Vngelegenheit, noch Beschwerung angethan oder zugefügt, sondern wie mit denenselben Einqvartirungen, also auch zu fürfallenden Aufflagen ihrer Personen vnd sonsten mit allen Wachten vnd andern dergleichen personal oneribus, Item Khriegs contributionibus vnd andern dergleichen Aufflagen verschonet werden sollen, angesehen, daß sie ohne dessen zu Vnserer vnd deß Khriegsweesens Notturfften Tag vnd Nacht in Bereitschafft stehen vnd mehr als andere bemühet seyn müssen, sie auch durch dises zu desto embsig: vnd fleissiger Obwart: vnd Verrichtung ihrer Diensten bewegt werden. Fünfftens wollen Wir ernstlich eingestellt haben, daß hinfüro keinem mehr, wer der auch sey, gestattet vnd zugelassen werden solle, aignes Gewalts oder mit Betrohung ein oder mehr Roß auß denen Ställen zu nehmen, oder auch die Postbefürderer darzu zu nöttigen, sondern da einer über diese Warnung mit dergleichen eygenthättigen Freveln vnd Muthwillen betretten wurde, der solle zur Straff ein Marck löthiges Golds unabläßlich zu bezahlen, derselbe aber, so es nicht in Vermögen, solche Straff mit dem Leib außzustehen vnd zu büssen schuldig seyn. Wie Wir dann allen Obrigkeiten und Gerichten in denen Städten, Flecken vnd andern Orthen hiebey gemessen vnd ernstlich anbefehlen, daß sie denen Postverwaltern vnd Postbefürderern auff ihr Anruffen vnd gegen Fürweisung dises Vnsers General Mandats wider dergleichen Gewalt übende alle gebührliche Assistenz leisten vnd schuldige Außrichtung thun widrigenfalls vnd da sie gedachten Postbefürderern solche gesuchte Hülffleistung verweigern würden, sie Vnsere nachgesetzte Obrigkeiten den ihnen Postbefürderern oder ihren Knechten darauß entstehenden Nachtheil vnd Schaden selbsten abzustatten schuldig seyn vnd noch darzu von Vns vnverschonet vnd gantz ernstlich abgestrafft werden sollen. Vnd wann es Sechstens sich begibt, daß etwa fürstliche Personen, derselben Botschaffter vnd andere Leuth, die auff der Postreisen vnd etwa mehr Roß als die Postverwalter vnd Postbefürderer in der Bestallung zu erhalten schuldig, bedörfften, vnd die Obrigkeiten oder Gerichte von ihnen Postbefürderern um Hülff angesprochen werden möchten, daß ihnen in solchen Begebenheiten jedesmal ohn alle Verweigerung vnd Außflucht bey euren unterhabenden Bürgern vnd Nachbarschafft mit Verschaffung der notwendigen Roß vnd andern Notturfften, jedoch gegen billicher Bezahlung, vnd daß sie euch dißfalls ohne allen Schaden halten, alle billiche schuldige Hülff vnd Assistenz erweisen sollen. Vnd nachdeme Sibendens auch durch Verbauung der alt gewöhnlichen Post Steig an Beförder: vnd Uiberbringung Vnserer vnd deß gemeinen Weesens anbetreffenden Ordinari Posten vnd Staffetten bißhero mercklich vnd überauß viel herhindert worden; Als wollen Wir gnädigist, daß nicht allein diejenige Post-Steig vnd Straßen, so biß dato gebraucht werden vnd noch unverbaut seyn, noch ferners also unverbauter gelassen, sondern auch diejenigen, so entweder schon würklich verbaut vnd zugeschlossen worden, also bolden auf Begehr: vnd Anzeigung ein oder deß andern Postbefürderer wiederumb eröffnet vnd beständig offen gelassen, vorderist aber beede in guten Stand erhalten vnd zu dem End die nothwendige Reparirung derselben jederzeit zu rechter Weil vorgekehrt, nicht weniger die Posten, da bey unstätten vnd bösen Wetter die Strassen also verderbt, mit Wasser vnd Koth überschwemt, auch die Weege also grundloß seynd, daß daselbst die Posten weder Tag noch Nachts füglichen durchkommen können, dieselbe auff abseitige Rein vnd Weeg durchgelassen, vnd die Postbefürderer auff solchen Fall die Zäun durchzubrechen, von sich selbsten befugt seyn sollen. Vnd weilen Achtens durch so vielfältige Auffladung grosser Truhen vnd schwerer Velleysen, auch so ungewöhnliches Uiberreitten der Posten die Roß krump, untüchtig vnd mannichsmal gar zu Boden geritten werden, So wollen Wir hiermit ernstlich anbefohlen haben, daß man von einer Postreisenden Person dem uralten Gebrauch nach einige Truhen oder Velleys, so über viertzig: meistens fünff'zig Pfund schwer ist, mit der Post zuführen nicht annehmen, vnd da einer oder ander auß Muthwillen oder Frevel vnd übermässiger Strapezirung ein Roß untüchtig oder gar zu Boden reitten wurde, derselbe dem Postbefürderer umb solchen Schaden Satisfaction zugeben schuldig vnd keiner befugt seyn solle, die von vorriger Post gehabte Roß weiters alß biß auff die nächstgelegene Post zu gebrauchen, sondern bey jeder Post sowol alß auch unter weegs abzuwechseln. Gleichergestalten Neundtens befehlen Wir alles Ernsts, daß sich die Lehenrößler inskünfftig nicht unterstehen sollen, die Brieff zu samblen, weder das Posthorn zugebrauchen, noch die Leuth von der Post abspenstig zu machen, oder daß die Lehenrößler mit vorreittenden Knechten vnd auffgebundenen Velleyßen die reisende Personen führen, da aber einer oder der andere in derley occasionen begriffen würde, solle demselben das Posthorn und die Roß, wie vor Alters gebräuchig vnd statuirt ist, nicht allein hinweggenommen, sondern auch ferners bestrafft werden. Wie dann auch Zehentens so offt sichs begibt, daß Vnser Obrister Reichs Hof: vnd in Vnseren Erb Königreich vnd Landen General Postmeister entweder

auß Vnseren gnädigsten Befehl neue Posten einleget, oder aber eine vacirende ersetzet, daß denenselben Postbefürderern, wann sie nicht mit aigener Wohnung: vnd Stallungen selbsten versehen seynd, jederzeit das gehörige Quartir vnd Accomodament zur Wohnung vnd Stallungen jedoch gegen Bezahlung leydenklichen Bestands unverweigerlich erfolget werde. Vnd allermassen an diesem allen, so jetzt nach länge außgeführt worden, Vnser gnädigister endtlicher Will vnd Mainung erstattet wirdt; Also wollen Wir auch, daß demselben sovil es einen jeden berühren thuet, nachgelebt vnd darob festiglich gehalten werde; das mainen Wir ernstlich, vnd würdet sich ein jeder dernach zurichten, vnd dardurch vor Schaden zuhüten wissen. Geben in Vnser Statt Wienn, den fünffzehenden Januarij, im Sechzehenhundert Zway vnd Sechzigisten, Vnserer Reiche d ß Römischen im Vierdten, deß Hungarischen im Sibendten, vnd deß Böhaimbischen m Sechsten Jahr.“ (H. H. St. A. Patentsammlung).

1664. 7. November. Erzfürstliches Patent wegen Visitierung und Verpflichtung der Posten in O. und V. Ö.:

„Wir Sigmundt Franz von Gottes Gnaden Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burguntd Steyr, Kärnten, Crain vnd Würtemberg, Bischoff zu Augspurg, Triendt vnd Burg, Graff zu Tyroll vnd Görz etc. füegen N: vnd N: allen, dem Edlen vnnßeren Hof- vnd Obristen Erbpostmaister vnnßerer O. vnd V. Ö. Landen, Vnd Lieben ge Threuen Franz Werner Freyherrn von Thurn vnd Taxis, vndergebenen Postmaistern vnd Postuerwaltern, Zwischen Augspurg vnd Alla di Trento, Item hier vnd Freyburg In Preißgau, dann auch hier vnd Salzburg, hiemit Gnedigist Zuuernemen, demnach besagter vnßer Hof- vnd Obrist Erbpostmaister, ob Tragenden Ambts halber, Zubefürderung vnnßerer Diensten, in Persohn oder durch seine Substitutos alle obbestimbte Posten zu uisitieren, Zubereiten, vnordnung vnd fähler ab: dargegen guete ordnungen anzustellen, nitweniger auch seine gewohnliche Postbestallungen in Vnnßerm als Regierendten Landtsfürsten vnd Herrn besagter vnnßerer O. vnd V. Ö. Landen, Namen, Yeden in die schuldige Pflicht Zunemen, Nottwendig zu sein erachtet, damit dann dises seinen Vngehinterten fürgang in ain vnd andern fürderlich erreiche, Als ist hierauf an Euch samlent: vnd Jeden besonnds vnnßer gnedigister Ernstlicher Beuelch vnd Will, das Ir deme allem, Wie gemelt, Jeder Zeit schuldigen Gehorsamb vnd parition laisten sollet, hieran vollzieht Ir vnnßerngdsten Entlichen Beuelch vnd Mainung. Geben in vnnßerer Erzfürstl: residenz Statt Inns Prugg den 7. Nobr. Ao 1664. Sigmundt Franz m/p. B. Bertoldi m/p.“ (A. M. J. II. A. 4 Nr. 22 v. J. 1666).

1672. 8. März. Postordnung Kaiser Leopold I. Wiederholung der Postordnung vom 15. Jänner 1662.

1679. 18. Oktober. Linz. Landeshauptmann-Zirkulare. (Siehe Abschnitt „Botenwesen, Gerichtsboten“.)

1695. 16. April. Postordnung Kaiser Leopold I. Dieselbe enthält die gleichen Bestimmungen wie jene vom 15. Jänner 1662 mit folgenden Ergänzungen, beziehungsweise textlichen Änderungen:

„Item zum Zehenten, wann an einem oder andern Orth durch Vnsern General Erbpostmeister auff Vnsern gnädigisten Befehl neue Posten zu Vnserer Notturfft eingelegt, oder aber durch Ableiben eines Postbefürderer ein oder andere vacirende Post widerumb ersetzt wird, daß man selbigen Postbefürderer an Orth vnd Enden, wo die Posten ligen, die gehörige Quartir-Wohn: vnd Stallung nicht erfolgen lassen wolle. Welchen Unordnungen vnd Beschwerden abzuhelffen noch den 8. Martij Anno 1672 ein General Mandat außgangen, anjetzo aber von Vnserm Cammerern, Obristen Hoff- und General Erb-Land-Postmeistern Carl Josephen Graffen von Paar, daß deme nicht nachgelebet werde, allerunterthänigst angezeiget, vnd sowol umb die Erfrisch: als Erschärffung erst bemeldten Patents, wie auch umb allergnädigiste Confirmation einer Postordnung gebetten worden, Damit nun solche jetzt erzehlte Verhinderungen, Beschwernissen, Unordnungen vnd Mißbrauche, Auffhaltung, Versaumnissen Vnser aigenen vnd deß allgemeinen Weesens antreffenden Sachen abgestellet, denen Posten mehrere Beförderung vnd in allen eine gezimmende bessere Ordnung gemacht vnd erhalten werde: Als haben Wir über abgefordert: Bericht vnd Gutachten Erstlich die in diesen Fällen noch vorhin publicirte vnd außgegangene General Mandaten Krafft dises allergnädigist erfrischen vnd so ernstlich als gnädigst befehlen wollen, daß Keiner, wer oder was Stands der auch seye, ausser Vnserer aigenen Sachen vnd so von Vns selbsten oder von Vnsern nachgesetzten Obrigkeiten in Vnsern Namen etwo auffgegeben werden möchtn, weder Truhen noch dergleichen schwere Sachen denen Posten ferners auffgeben, noch die Postbefürderer solche annehmen, sondern selbige gleichwol mit andern Gelegenheiten fortschicken sollen . . . u. s. f.“

„Fünfftens wollen Wir ernstlich eingestellt haben, daß hinfüro keinem mehr, wer der auch sey, gestattet vnd zugelassen werden solle, aignes Gewalts oder mit Betrohung ein oder mehr Roß auß denen Ställen zu nehmen, oder auch die Postbefürderer darzu zu nöttigen, sondern da einer über dise Warnung mit dergleichen eygenthättigen Freveln vnd Muthwillen betretten wurde, der solle zur Straff ein Marck löthiges Golds unabläßlich zu bezahlen, derselbe aber, so es nicht in Vermögen, solche Straff mit dem Leib außzustehen vnd zu büssen schuldig seyn: Wie Wir dann nicht allein denen Postbefürderern wider diejenige, welche Gewalt brauchen, die Noth: vnd Gegenwehr hiemit gnädigist verstatten, sondern auch allen Obrigkeiten vnd Gerichten in denen Städten, Flecken vnd andere Orthen hiebey gemessen vnd ernstlich anbefehlen, daß sie

denen Post verwaltern vnd Postbefürderern auff ihr Anruffen vnd gegen Fürweisung dises Vnsers General Mandats wider dergleichen Gewaltübende alle Gebührliche Assistenz leisten . . . u. s. f."

„Gleichergestalten Neundtens befehlen Wir alles Ernsts, daß sich die Lehenrößler vnd Botten inskünfftig nicht unterstehen sollen, die Brieff zu samblen, weder das Posthorn zugebrauchen, noch die Leuth von der Post abspenstig zu machen, oder daß die Lehenrößler mit vorreittenden Knechten vnd auffgebundenen Veleysen die reisende Personen führen, da aber einer oder der andere in derley occasionen begriffen würde, sollte demselben das Posthorn vnd die Roß, wie vor Alters gebräuchig vnd statuirt ist, nicht allein hinweggenommen, sondern auch noch ferners bestrafft werden. Ein differentes Horn aber ist bemeldten Botten, damit sie nächtlicher Weil vor verschlossenen Orthen ein Zeichen ihrer Ankunfft, oder bey dem Wasser zum überholen geben können, gnädigist bewilliget. Wie dann das alte Bottenwerck gelassen, herentgegen die Mißbräuch vnd das neue, allermassen wann eines von Grätz nacher Lintz der Posten zu Schaden einzurichten Vorhabends seyn sollte, gäntzlich abgestellet vnd keinesweegs verstattet werden solle. Zehentens wollen Wir gnädigist vnd ernstlich, so offt sichs begibt, daß Vnser Obrister Reichs Hof- vnd in Vnsern Erb Königreich vnd Landen General Erbpostmeister entweder auß Vnseren gnädigsten Befehl neue Posten einleget, oder aber eine vazirende ersetzet, daß denenselben Postbefürderern, wenn sie nicht mit eigener Wohnung: vnd Stallungen selbsten versehen seynd, jederzeit das gehörige Quartir vnd Accomodament zur Wohnung vnd Stallungen, jedoch gegen Bezahlung leydentlichen Bestands unweigerlich erfolgt werde. Schlüßlichen ist auch die Post Ordnung von Vns allergnädigist bestättiget, deme alle vnd jede Anfangs Benandte, auch sonsten jeder männiglich gehorsambst nachzukommen vnd für Schaden sich zu hüten wissen wird. Geben in Vnserer Residenz Stadt Wienn, den Sechzehenden Monaths Tag Aprilis, im Sechzehenhundertfünff vnd Neuntzigisten, Vnserer Reiche deß Römischen im Siben vnd dreyssigsten, deß Hungarischen im Viertzigsten und deß Böhaimbischen im Neun vnd Dreyssigsten Jahr. Leopold m/p. Julius Friderich Graff Bucelleni m/p."

Fernere Postordnung.

Wir Leopold etc. Bekennen öffentlich mit disem Brieff vnd thun kundt allermänniglich, daß Wir auf deß Hoch- vnd Wohlgebornen, Vnsers Cammerers, Obristen Reichs- Hof- auch Vnserer Erb Königreich vnd Landen General Erb Postmeisters vnd lieben Getreuen Carl Joseph Graffens von Paar, Freyherrn zu Hardtberg vnd Krottenstein allergehorsambstes Anlangen eine von demselben zu Abstellung unterschiedlicher im Post-Weesen bißhero eingeschlichener, Mißbräuche verfaßt: vnd Vns ad ratificandum fürgebrachte Post-Ordnung, über derentwegen von gehörigen Orthen abgefordert: vnd eingelangten Bericht vnd Gutachten nachfolgendermassen allergnädigst confirmirt vnd bestättet.

Erstlich soll jeder Post-Verwalter, Post-Verweser vnd Postbeförderer zufolge der von ihnen abgelegten Aydt vnd Pflichten zu Allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Mayestät, dero höchstlöblichen Ertzhauses Österreich vnd gemeinen Weesens Dienst, die ihm anvertraute Post in selbst eigener Person besitzen vnd bedienen, vnd darvor ohne habend sehr wichtige Ursach vnd vorhero begehrt: vnd erlangter Licenz über 3 Täg nicht abwesend seyn. Anderten, sollen dieselbe zu Bedienung der Posten guter ehrlicher, Catholischer Leuthe, Postillionen vnd dergleichen Bedienten, denen man allerdings wohl vertrauen kan vnd darff, sich gebrauchen, zumahlen wann durch Untreu, Unfleiß, Nachläßigkeit, oder anderwärtiges Verbrechen eines Postillions oder andern Bedientens, Schaden, Verlust oder andere Inconvenienz entstunde, solle der Post-Verwalter, Post-Verweser oder Post-Beförderer hierumben zu stehen schuldig vnd gehalten seyn, welche jedoch hernacher an deß Postillions oder sonst anderer Bedienten Besoldung vnd Lidtlohn, oder auch beschaffenen Sachen nach, an dessen Personen sich wiederumben zu erholen haben. Drittens. Alle vnd jede an dieselbe ergehende Ambts-Verordnungen vnd Decreta sollen sie nicht allein lesen vnd vernehmen, sondern denen selben auch jedesmahl gehorsambst nachkommen, sonst vnd im widrigen fall aber würkliche Bestraffung gewärtig seyn. Vierdtens. Es solle hingegen kein Post-Beförderer dem andern seine Postillion durch Geschenke, Versprechen oder andern dergleichen Persuasionen abreden oder abspenstig machen, vielweniger denen Postillionen zugelassen seyn, vor der Zeit vnd ohne Abschiedt auß dem Dienst zu tretten vnd sich anderwärts widerumb in Dienst zu begeben, vnd dafern hierwider ein Postillion handlen, oder auch ein Post-Beförderer solchen Postillion, so von seinem gewesten Herrn keinen Abschiedt fürzuweisen hat, in Dienst auffnehmen wurde, sollen Beyde wohlempfindlich gestrafft, vnd sonderlich der Postillion in keinem Post-Dienst weiter gelitten werden. Fünfftens Soll ein jeder Post-Verweser vnd Post-Beförderer über diejenige Pferdt, worauff die Kayserliche Besoldung gereichet wird, um die vorfallende Ritt- vnd Reisen desto füglicher fortzusetzen, sechs gute brauchbare vnd zum Postfahren vnd Reitten dienliche Pferdt sambt wenigst zwey habenden Callessen mit allen darzu nothwendigen tauglichen Geschirr, Sättl vnd Zeug stäts unterhalten vnd solche zu Versehung des Postdiensts gehörige Pferdt durch anderwärtig schwere Feld- vnd Würthschaffts-Arbeit nicht dergestalt verderben vnd abmatten, daß sie hermacher bey gähling hervor kommenden Ritt entweder nicht bey Hauß, oder zum Postlauffen untauglich seyn. Sechstens. Die Wochentlich zweymahl hin vnd wider gehende Ordinari Posten solle ein jeder Post-Verweser vnd Post-Beförderer so wohl Nachts als Tags jedesmahls zu Pferdt, keinesweegs aber bey Vermeydung 10 fl. Straff zu Fuß oder andern zufällige Gelegenheit in der ihnen vorgeschriebenen Zeit vnd Stunden befördern, sonderlich aber, weilen die also genandte aigene Posten vnd Staffeten umb ihrer Eylfertig: vnd Erheblichkeit halber eine mehrere Beschleunigung

erfordern, so sollen selbige in einen starcken Trab gleichfalls in der ihnen anbefohlenen Zeit vnd Stunden befördert werden. Vnd damit solches Sibendtens desto besser zu seiner Würcklichkeit komme, so sollen die Stund-Zettl (worin keiner dem andern in Vormerk: vnd Einschreibung der Stunden im geringsten übervortheilen oder zu kurtz thun, vielweniger an einem Orth die Ordinari Posten länger als zu Herabnehmung der an jedes Orth gehörigen vnd wieder Hinzuthuung der etwo mitgebenden Brieff unumbgänglich vonnöthen ist, die Staffeten aber im geringsten nicht auffgehalten werden sollen:) von denen Haubt-Posten in: vnd ausser denen Kayserlichen Erb-Landen jedesmahl zurück gefordert, examinirt vnd nachgesehen, vnd der saumseelige oder sonst Schuldige (falls er nicht gar erhebliche vnd unvermeydentliche Ursach unter Entschuldigung beyzubringen, vnd selbige in der Stund-Zettl vermeldet hätte), nach Befinden mit unnachsehentlicher Straff belegt werden. Achtens: Wann sich begibt, daß ein Postillion auff der Gegen-Post die Ordinari oder eine andere Staffeta antrifft, solle er selbige ohne Widersprechen anzunehmen vnd mit sich zurückzuführen schuldig seyn, wegen Annehm: vnd Außwechslung der Ritt aber wird ein jeder mit seinem Gegen-Reitter nach beyderseits Gutbefinden sich gütlich zu verstehen wissen. Neundtens. So offt ein Post-Reisender oder Courir auff einer Post ankombt, solle derselbe gegen gewöhnlicher Bezahlung, welche vorhero ehe man von seinem Orth befördert wird, erlegt werden solle, mit nothwendigen Pferdten entweder zum fahren oder zum reitten, nachdeme es jedes Orths Gelegenheit vnd Beschaffenheit zulasset, schleunigist vnd unauffhaltlich befördert werden. Zehendtens: Alldieweilen aber die Erfahrung bezeugt, daß auff denen Posten vilfältige Ungelegenheiten mehrerntheils auß deme herrühren, daß auff der Post Reisende von denen Post-Beförderern offtermahls mehrere Pferdt, als vonnöthen, mit Gewalt erzwingen; Item die Post Caless oder mit sich führende Chaise mit zwey- drey Bedienten beladener haben, hingegen aber nach Belieben per Pausch dafür bezahlen was sie nur gern wollen, über dises auch denen Post-Beförderern, wann sie solchen widerrechtlichen Beginnen sich widersetzen, mit denen spöttlichsten Schmach- vnd Troh-Worten, ja mit Brüglen, Degen vnd andern Gewöhr nicht ohne Augenscheinliche Gefahr ihres Lebens vnd ärgerliche Beschimpffung deß Post-Veesens gewaltsamb überlauffen, vnd mithin zum öfftern nicht den halben Theil deß schuldigen Ritt-Gelds bezahlen, wodurch die Post-Beförderer nicht allein in Schaden gebracht, sondern auch die alte bey dem Post-Weesen wohlhergebrachte Usus vnd Gewoheiten zu fernern übeln Consequenzen benachtheiliget werden. Also solle es zu Verhüttung solcher Mißbräuche, vnd damit so wenig die Post-Beförderer in erfordernden Ritt-Geld excediren, als ein Post Reisender Ursach haben möge, wider die Post-Beförderer hierinfalls einige Ungerecht: oder Gewaltthättigkeit zu bezeugen, bey dem uhralten Herkommen vnd der Universal Regul sein unveränderliches Verbleiben haben, daß nehmlich, so offt einer, der sey wer er wolle, auff einer Post-Caless oder leichter Chaise (dann die andern Chaisen, so nur mit einem Pferdt geführt werden, wie auch die schwere grosse Kobl-Wägen sollen allerdings verbotten seyn vnd bey Straff von den Post-Beförderern keinesweegs zu befördern seynd) auff der Post ankombt, derselbe alsdann nach Anzahl der bey sich habenden Persohnen vnd über dises vor den Postillion a parte ungehindert das Caless oder die Chaise nur mit zwey Pferdten bespannet wäre, das gewöhnliche Ritt-Geld, id est von der Person ein halben Reichs Thaller; Als zum Exempel, wann zwey auff einen mit zwey Pferdten bespannten Caless sich befinden, so dann für die zwey Persohnen vnd den Postillion anderthalben Reichs-Thaller auff einer einfachen Post, auff doppelten oder anderthalben Posten aber pro rata eben so viel bezahlen solle; Eben dise Meynung vnd Verstand hat es auch, wann zwey oder mehr Caless mit oder nach einander kommen, davon gleichfals nach Anzahl der Persohnen die Bezahlung geschehen, wegen der mehrern Postillionen aber per discretion einer nachgesehen. Beynebens, wann so viel Persohnen auff einer Caless, daß mit zwey Pferdten nicht forzukommen, mehr Pferdt eingespannt werden sollen. Ailfftens: Demnach sich auch ereignet, daß zuweilen die Ritt so häuffig auffeinander kommen, daß einem Post-Befürderer unmüglich fallt, wegen Mangel der Pferdt alle mit einander zu befördern, vnd dannenhero es gemeiniglich geschiht, daß einige auff der Post Reisende die Post-Beförderer mit grossen Ungestümb anfahren, also daß sie fast sich nicht sehen lassen, oder zur Entgehung schädlicher Ungelegenheit selbst von Hauß hinweg lauffen müssen. So solle in dergleichen Fällen ein Post-Beförderer, wann er wegen vorhin gehabter vielfältiger Ritt keine Pferdte bey handen haben, noch von seinen Benachbarten umb die billiche Bezahlung solche verschaffen kan, mit aller Bescheidenheit die Unmöglichkeit repraesentiren vnd die auff der Post Reisende zur Gedult verweisen, hernach aber, sobald die Gelegenheit zur Beförderung vorkommen, auffs beste also immer möglich diselbe fortführen; Wurde aber wider alles Verhoffen jemand, er mag hohen oder nidern Stands seyn, bey so augenscheinlicher Unmöglichkeit denen Post-Beförderern gleichwohl eine unzimbliche Gewalt anzuthun sich nicht scheuchen, so wird denen Post-Beförderern nach Inhalt des fünfften § der Kayserlichen Post Generalien mit Zuziehung jedes Orths Obrigkeit, vnd wenn es die höchste unumbgängliche Noth erfordert, Gewalt mit Gewalt abzuwähren vnd eine in allen Rechten zugelassene Defension vorzukehren, Fug vnd Macht ertheilet. Keinesweegs aber sollte Zwölfftens, ein Post-Beförderer schuldig oder gezwungen seyn, auff den Fall er mit Pferdt vnd Leuthen biß etwan auff ein einziges Pferdt, allermassen zuweilen geschiht, ganz entblöst wäre, solches übrig habende Pferdt jemandem erfolgen zu lassen, sondern solle solches zu Ihro Kays. Mayestät aigenen Diensten auff: vnd zurückbehalten, damit nicht Noth seye, eine hinabkommende Staffeta erligen zu lassen, oder viel Zeit vnd Stunden zu retardiren. Dreyzehendtens: Seynd viel auff der Post Reisende in dem irrigen Wahn vnd Meynung, es sey ein Post-Beförderer gehalten, jedwedern auff dise Weiß, wie er von der Haubt- oder einer andern Post, id est etwo fahrender oder reittender hinweg kombt, widerumb weitters zu befördern,

dieweilen aber wegen Unterschiedt des Weegs, indeme es an theils Orthen gantz eben vnd gleich, vnd dahero zum fahren beqvem, an theils Orthen aber bergig, tieff, morastig, vnd also besser vnd gelegener zu reitten ist, hierinfalls billich eine Differentz gemacht, vnd nach jedes Orths Gelegenheit die Beförderung beschehen muß. Also solle ein jeder Postreisender Cavaglier oder Courir solches von selbsten vernünfftig consideriren vnd wider die Gebühr vnd Billichkeit keinen Post-Beförderer beschweren, sondern mit solcher Beförderung, wie es jedes Orths Beschaffenheit, auch andere Circumstantiae zulassen, sich befridigen. Vierzehendtens: Damit vermittelst deß zu deß allgemeinen Weesens Dienst, auff: vnd eingerichteten Post-Veesens, nicht etwan verdächtige, oder auch andere, einer begangenen Missethat halber flüchtige Persohnen in: oder ausser Landts geführt, oder sich der Post zu ihrer Flucht vnd Sicherheit bedienen mögen, so solle kein Post-Verweeser oder Post-Beförderer biß auff die sechste Post von hier bey würklicher Entsetzung seines Diensts, auch beschaffenen Dingen nach, Leib- vnd Lebens Straff, einigen Frembden oder unbekannten Menschen, der nicht von der Haupt- oder andern Post bey ihnen ankombt, oder sonst einen Passirungs-Zettl oder Decret von dem Obrist Hof-Postmeister fürzuweisen hat, zu befördern sich keinesweegs unterstehen. Fünffzehendtens: Eben so wenig soll ein Post-Verweeser oder Post-Beförderer jemandt abseits ausser der ordinari Post-Straß, sondern einen jeden, er seye wer er wolle, eben denselben Weeg, wie insgemein die ordinari Posten vnd Staffeten geführt werden, von Post zu Posten befördern, es seye dann, daß eine wohlbekannte im Land angesessene Persohn auff ihre Herrschafften, Güter, oder andere Orth ausser der Post Straßen geführet zu werden verlangen wurde, alsdann einem Post-Beförderer solches zuthun erlaubt wird, wann es nur ohne Verhinderung deß ordinari Cursus vnd ohne Schaden, Nachtheil deß Gegen Reitters, oder sonst wegen Weitte oder Schlimme deß Weegs, ohne deß Post-Beförderers gar zu grosser Ungelegenheit füglich geschehen kann. Sechszehendtens: Weilen durch die Generalien denen Lehenrößlern, die Leuth mit vorreittenden Knechten vnd auffgebundenen Velleysen, wie auch sowohl jetzt besagten Lehenrößlern das Posthörnlein zu führen vnd das Brieff-samblen eingestellet, jedoch ein differentes Horn zugelassen, als sollen die Post-Verwalter Post-Verweeser vnd Post-Beförderer Acht haben, daß darwider nicht gehandlet, sondern diejenige, welche, was dißfalls allergnädigist anbefohlen, übertretten werden, mit jedes Orths Obrigkeitlicher Assistenz zu gehorsamen angehalten vnd das gehörige vorgekehret werde. Sibenzehendtens: Alldieweilen auch deren auff dem Land vnd sonst denen Obrigkeiten in Städt: Märckt: vnd Flecken, auch Kayserlich, vnd andern Beambten vnd Bedienten an richtiger Bestellung ihrer Brieff mercklich vnd vil gelegen, als wird denen Post-Beförderern sambt vnd sonders hiermit ernstlich anbefohlen, auff die der Ordinari oder denen Staffeten beygebundene unterweegs-Brieff, sonderlich wann darbey etwas specialiter recommendirt wird, fleißig vnd genau Obsicht zu haben, vnd alle vnd jede Brieff, dieselbe gehören hin wo sie immer wollen, entweder durch die hierzu bestellte Herrschaffts- vnd dergleichen Botten, oder sonst durch sichere schleunige Gelegenheit ohne Verzug richtig bestellen zu lassen. Wegen deß Brieff-Porto aber niemanden über die von Alters gewesene vnd bey dem Obrist Hof-Postambt gebräuchige Taxa beschweren, mit den Herrschafften, Clöster vnd deren Beambten, oder sonst andern, so ihre Brieff nicht Stuck: sondern Bestand Weiß, oder untern Vorwand einiger Freyheit gegen Jährlicher Discretion bezahlen, nach Proportion der Villheit ihrer auffgebend: vnd abnehmenden Brieff leydentlich, jedoch ihnen selbst unschädlich, tractiren vnd acordiren, damit dem Post-Weesen vnd sonderlich ihren Successorn dißfalls kein Præjudiz zugezogen werden möge. Endlich und letztlich werden die gesambte Post-Verwalter, Post-Verweeser vnd Post-Beförderer alles Ernsts dahin angewiesen, daß sie jetzt jüngst außgegangene vnd publicirte Kayserliche Generalien sowohl für sich selbst als ihre Unterhabende in stätter vnd vester Observanz halten, vnd so wenig wider dieselbe als dise von Ihro Kayserl. Mayestät allergnädigist ratificirte Post-Ordnung handlen, oder von andern zu thun gestatten, sondern so offt vnd vilmahl von einer auff der Post Reisenden hohen oder Niedern Stands Persohn deme contravenirt vnd zuwider gehandlet wurde, solle jeder Post-Beförderer, wann es in loco seiner unterhabenden Post geschicht, dergleichen Contravenienten keinesweegs befördern, oder da auch unter Weegs einiger Excess oder Exorbitanz sich begibt, durch den Postillion dem nächsten Post-Beförderer solches denuncirt vnd so dann in Krafft vorbemelten Kayserl. Generalien nicht allein weiters nicht befördert, sondern auch alsobald der sich ereignete Casus umbständig vnd wahrhafftig anhero berichtet werden, umb allsdann die fernere behörige Notturfft von Ambtswegen bey Hoff, oder wo sonst von nöthen, vorzukehren, allermassen sie Post-Verweeser vnd Post-Beförderer allermöglichster Manutenenz, Hülff vnd Protection sich zu versichern haben. Thun das auch ratificiren, confirmiren vnd bestätten dieselben auß Römischer Kayserl. Königl. vnd Landtsfürstlich Machts Vollkommenheit hiermit wissentlich in Krafft dises dergestalt, daß vorgeschriebene erneuerte Post-Ordnung durchauß bey Kräfften seyn vnd bleiben, vnd darob von mäniglich stätt, vest vnd vnverbrüchlich gehalten, auch von denen Post-Verwaltern, Post-Verweesern vnd Post-Beförderern derselben allerdings nachgelebet vnd sie darbey zu allen Zeiten vnd Fürfallenheiten kräfftiglich manutenirt werden sollen.

Gebiethen darauff allen vnd jeden Vnsern nachgesetzten Geist: vnd Weltlichen Obrigkeiten, jetzig vnd künfftigen Vnsern Stadthaltern, Landt Marschallen, Landt-Haubtleuthen, Prälaten, Graffen, Freyherren, Rittern, Knechten, Vicedomen, Vögten, Pflegern, Verweesern Burggraffen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gmainden vnd sonst allen andern Vnsern vnd deß Heiligen Römischen Reichs, auch anderer Vnserer Erb-Königreich, Fürstenthumb vnd Landen Unterthanen vnd Getreuen, bevorab aber denen auff der Post hin vnd wider reisenden hoch- vnd Niedern Stands-Persohnen, daß sie zuwider obstehender, von Vns gnädigist ratificirten Post-Ordnung durchauß nichts handlen vnd fürnehmen.

Die Post-Verwalter, Post-Verweeser vnd Beförderer, wie auch ihre Leuth vnd Knecht dabey gantz ruhig vnd unbekümmert bleiben lassen, darwider in einem oder andern Punkt nicht beschweren, noch das jemand andern zu thun gestatten, in kein Weiß noch Weeg, als lieb einem jeden seye, Vnsere schwere Ungnad vnd Straff zu vermeyden. Das meynen Wir ernstlich mit Urkundt dises Brieffs, besigelt mit Vnserm Kayserlichen auffgetruckten Secret-Insigel, der geben ist in Vnserer Stadt Wienn, den Sechzehenden Monaths Tag Aprilis im Sechzehenhundertfünff vnd Neuntzigsten, Vnserer Reiche deß Römischen im Siben vnd dreyssigsten, deß Hungarischen im Viertzigsten vnd deß Böhaimbischen im Neun vnd dreyssigsten Jahr. Leopold m/p. Julius Fridrich Graff Bucelleni m/p.“ (H. H. St. A. Patentsammlung und C. A. II. S. 167 bis 173).

1698. 12. Juli. Patent Kaiser Leopold I., betreffend die Abstellung von Postmißbräuchen:

„Wir Leopold etc. Entbieten allen und jeden Unsern Hoch- und Niedern Kais. Königl. und Landsfürstlichen wirklichen Beamten und Hofbedienten, was Würden, Stands, Amts oder Wesens die sein, welche von der gewöhnlichen Brief-Tax bei Unserm General-Hofpostamt befreiet, wie auch allen andern, so Brief, Schreiben und Paket auf die Post zu geben, oder Agentien- und Korrespondenzen mit Einschließung allerhand geschriebener Zeitungsblätteln zu führen pflegen, Unsere Kais. und Landesfürstliche Gnad und alles Gutes, und ist ihnen zum Teil bereits schon vorhin bekannt, wie daß ungehindert so vielmaliger Beschwerden und Unserer zu deren Remedierung öfters ausgegangenen Kais. und Landesfürstlichen Generalien, Mandaten und Dekreten, einige Zeit hero vom Neuen wahrgenommen werde, was massen bei unterschiedlich Unsern Ämtern, Stellen und Kanzleien deren Vertreter und Bediente unterm Vorwand ihrer habenden Post-Befreiung sich anmaßeten, solches Beneficium als ein Adjuta zu ihrer Nahrung zu gebrauchen, mithin zuwider Unserer derentwegen ergangenen vielfältigen gnädigsten Resolutionen nicht allein verbotene Korrespondenzen und Agentien zu führen mit ihren Briefen, geschriebenen Zeitungen und Paketen, wodurch allerhand Partikularitæten, so in das Publikum einlaufen, zu grosser Præjudiz desselben propagirt und viel geheime Sachen vor der Zeit an unterschiedliche Ort und End ausgeschrieben werden, citro qualitatem officiorum zu exzedieren, sondern noch darüber auch andere fremde Briefe durchzuschwärzen, und darunter eigennutzige heimliche Vorteiligkeiten zu spielen, zumalen auch die Brief-Befreiung in allerhand Weg von einem Ort auf den andern, oder von einer Person auf die andere, und endlich von Unsern auf ihre Privat Negotia zu extendieren; wie nun aber hiedurch nicht allein dem Publiko sehr oft ein unwiederbringlicher Schaden verursacht, sondern auch Unser Kaiserl. Postregal merklich geschmälert und durch das anwachsende onus deren Freibriefen, verbotenen Korrespondenzen und Mißbräuch, so Wir längerhin also zu gedulden gnädigst nicht gemeint, die Post bloß allein nur ad commodum privatorum beschwert, hingegen aber zum Nachteil Unserer Dienste und des gemeinen Wesens retardiert wird: Als wollen Wir damit diese von Neuen abermal einschleichende Exzess und Beschwerungen dermalen völlig abgetan werden, in sonderbarer Erwägung, die Brief-Befreiung zuvorderst auf Unsere Dienst et ad locum officii restringiert ist, hiemit ein für allemal gnädigst und ganz ernstlich statuiert und verordnet haben, daß von nun an und inskünftig keiner von Unsern wirklichen Kaiserl. Bedienten wider die ihm gnädigst erteilte Befreiung exzedieren, noch solche Befreiung auf ihre Domesticos oder auf andere Particulares extendieren, sondern sich derselben allein pro qualitate officii gebrauchen, anbei sich aller ungeziemenden Durchschwärzung und Unterschlagung einiger fremden Brief, wie ingleichen der geschriebenen, schon so oft verbotenen Zeitungsblätteln und anderer Exzessen in den Korrespondenzen und Agentien sich also gewiß enthalten, als im widrigen auf den verdächtigen Fall Unser Kaiserl. Obrist Hofpostamt gemäß der alten Observanz immediate befugt sein solle, dergleichen verdächtige Brief und Paketel, jedoch in Gegenwart der Partei oder jemand von ihretwegen zu eröffnen, welche Übertreter sodann auf wirklichen Befund nicht allein ipso facto ihrer Befreiung suspendiert, sondern nach der Sach Beschaffenheit zu fernerer Bestrafung gehörig angezeigt werden sollen. Massen Unsern nachgesetzten Stellen, Instanzen und andern Mitteln diesfalls jedesmal scharfes Einsehen zu tun, mithin nebst denen andern Inconvenienzen die Beeinträchtigung Unsers Postregals zu verhüten und zu wenden obliegt; dahingegen aber niemandem neuerlich das Gratiale der Postbefreiung zu verleihen gebühret, als welches Wir Uns hiemit ausdrücklich wollen reserviert haben. Damit auch Andertens die auf der Post häufig abschickende mancherlei geschriebene Particular-Blattel und Zeitungen, worinnen öfters publica und höchst verbotene Secreta, welche bei denen Ausländern schädliches Nachdenken und andere gefährliche Confusionen verursachen, dannenhero in allweg sollten verschwiegen bleiben, wider Eid und Gewissen pflegen ausgesprengt zu werden, fördersthin desto leichter abgestellet und verhütet werden mögen, haben Wir eine hohe Notdurft zu sein befunden, Unseren General-Hof-Erbpostmeister die ohnedem ihm von seines tragenden Amts wegen zustehende Veranstaltung und Disposition zu Verfassung derlei geschriebener Zeitungen so gestalten einzuräumen und zu übergeben, daß folgends zu Verhütung aller Unordnung und Inconvenienzen solch verfasste Blättel jedesmal Unserer Landesfürstlichen Regierung zeitlich ad censuram gebracht, sodann gemäß derselben Censur ohne hernach etwas weiter darzu zu setzen oder darvon zu nehmen, nach fernerer Veranlassung gedacht Unsers General Hof- und Erbpostmeisters entweder abgeschrieben, oder allermänniglichen ungehindert hier oder dorten nach Belieben gedruckt und ausgegeben werden mögen, gestaltsam ihm Unsern Obrist Hofpostmeister deswegen auch

die Verantwortung obliegt. dahingegen aber sonsten von männiglichen die Ab- und Ausschickung unzensurierter geschriebener oder gedruckter Blättel und Zeitungen in das künftige so gewiß gänzlich unterlassen werden solle, als einem jeden lieb ist, Unsere Kaiserl. Ungnad und schwere Straf zu vermeiden. und also ist Unser ernstlicher Will und Meinung; wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unser Kaiserl. Residenzstadt Wien den 12. Julii 1698." (C. A. II. S. 175).

1699. 24. November. Postordnung Kaiser Leopold I. Dieselbe ist eine Wiederholung der ersten Postordnung vom 16. April 1695. (H. K. A. Patentsammlung.)

1702. 16. November. Postpatent Kaiser Leopold I. für Schlesien:

„Wir Leopold etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, daß Wir eine zu Abstellung unterschiedlicher im Postwesen bishero eingeschlichener Mißbräuche verfasste und Uns ad ratificandum fürgebrachte Postordnung über derentwegen von gehörigen Orten abgefordert und eingelangten Bericht und Gutachten folgendermassen Allergnädigst Confirmieret und bestättiget: Erstlich, soll ein jeder Postverwalter oder Beförderer zufolge des von ihm abgelegten Eid und Pflicht zu Ihro Kais. und Königl. Maj. und des allgemeinen Wesens Dienst, die ihm anvertraute Post in selbst eigener Person besitzen und bedienen, nicht aber anderen Unvereideten um Geld vermieten, oder auch ohne Geld überlassen, auch davon ohne habende sehr wichtige Ursach und erlangte Lizenz über drei Tage nicht abwesend sein. Andertens sollen dieselbe zu Bedienung der Posten guter, ehrlicher, so viel möglich katholischer Leute und tüchtiger Postillione, denen man allerdings wohl vertrauen kann und darf, nicht aber unkräftiger Buben und liederlicher Personen, zumalen bei Beförderung der Ordinari und Staffeten sich gebrauchen, auch dafern durch Untreu, Unfleiß, Nachlässigkeit oder anderwärtiges Verbrechen eines Postillions und andern Postbedientens Schaden und Verlust entstunde, vor selbigen zu stehen schuldig und gehalten sein, einen solchen in Untreu befundenen Postillion zu rechtmäßiger Bestrafung, andern zum Exempel, denen gerichtlichen Obrigkeiten und Justizmitteln zu übergeben. Drittens soll kein Postbeförderer dem anderen seine Postillione durch Geschenk oder andere Persuasionen abspenstig machen, viel weniger denen Postillionen zugelassen sein, vor der Zeit und ohne Abschied aus dem Dienste zu treten, und dafern ein Postillion darwider handeln oder auch ein Postförderer solchen Postillion, so von seinem gewesten Hern keinen Abschied fürzuweisen hat, in Dienst aufnehmen würde, sollen Beide wohlempfindlich gestraft und sonderlich der Postillion in keinem Postdienst weiter gelitten werden. Viertens soll ein jeder Postverwalter oder Beförderer über diejenigen Pferde, worauf die kaiserl. Besoldung gereicht wird, um die vorfallenden Ritte und Reisen desto füglicher fortzusetzen, sechs gute brauchbare und zum Postfahren und Reiten dienliche Pferde samt wenigstens zwei habenden Kaleschen mit allen dazu notwendigen tauglichen Geschirr, Sätteln und Zeug stets unterhalten, und solche zu Versehung des Postdienstes gehörigen Pferde durch anderwärtige schwere Feld- und Wirtschaftsarbeit nicht dergestalt verderben und abmatten, daß sie hernacher bei jähling vorkommenden Ritt und Fuhren entweder nicht bei Haus oder zum Postlaufen untauglich seien. Fünftens. Die hin und wider gehenden Ordinari Posten soll ein jedweder Postverwalter und Beförderer sowohl nachts als tags in denen vorgeschriebenen Stunden, und zwar die zu Pferd angelegten jedesmal zu Pferd ohne Mitnehmung einiger Waren, grosser Paketer oder Personen, die fahrenden aber zu Kalesche mit 4 bis 6 Personen besetzter (bei welchen die von ferne mit der Post kommenden jedesmal denen, so allererst an dem Orte aufsitzen wollen, vorzuziehen sind) befördern, keine aber bei Vermeidung von 10 fl. Straf zu Fuß oder anderer zufälliger Gelegenheit bestellen, sonderlich aber, weilen die also genannten eigenen Posten und Staffeten um ihrer Eilfertig- und Erheblichkeit halber eine mehrere Beschleunigung erfordern, diese in einem Galopp oder starken Trab jedesmal fortführen lassen. Und damit solches Sechstens desto besser zu seiner Wirklichkeit komme, so sollen die Stundzetteln (worin keiner dem andern in Vormerk: und Einschreibung der Stunden im geringsten übervorteilen oder zu kurz tun, viel weniger an einem Ort die Ordinari Posten längerer als zu Herabnehmung der an jedes Ort gehörigen und Wiederdarzutuung der etwa mitnehmenden Briefe unumgänglich vonnöten ist, aufhalten soll) bei vermerkter Saumseligkeit von der Hauptpost zurück gefordert, examinieret, und dem Saumseligen oder Schuldigen (falls er nicht gar erhebliche Ursach beizubringen) von dem Salario vor jede zu viel angerechnete Stunde ein Reichs Orth decourtiret, auch nach Befindung derselben mit einer noch schwerern unnachsehentlicher Strafe belegt werden. Siebentens, wann sich begibt, daß ein Postillion auf der Gegenpost die Ordinari oder eine andere Staffete antrifft, solle er selbige ohne Widerrede anzunehmen und mit sich zurückzuführen, schuldig, doch keinem Postverwalter oder Beförderer erlaubt sein, um den Ritt zu ersparren auf einen retournierenden Postillion die Post oder Staffete bei sich warten und erliegen zu lassen; wegen Annehm: und Auswechslung der Ritt aber wird ein jeder mit seinem Gegenreiter nach beiderseits Gutbefinden sich gütlich zu verstehen wissen; herentgegen keiner sich unterfangen, einen Reisenden, den er mit seinen Pferden auf eine Poststation geliefert, ohne Vorbewußt des daselbigen Postbeförderers zu dessen Nachteil mit eben denen Pferden zurückzunehmen, viel weniger die nächste Poststation und ausgesetzten Meilen zu seinem eigenen Vorteil vorbei zu überfahren, gestalten der hierinfalls schuldig befundene zu Erstattung des zur Ungebühr eingenommenen Rittgeldes ohne Nachlaß angehalten werden soll. Achtens, soll kein Postverwalter oder Beförderer bei Verlust seines Diensts die an andere Örter und Stationes lautenden, versiegelten Ordinari Brief-Paketer und Brief-Beutel, auch Staffeten, ohne habende expresse Er-

laubnis von seiner vorgesetzten Instanz eröffnen, noch solches andern, wer die auch sein mögen, zu tun verstatten, sondern selbige an den Ort, wohin sie adressiert, verschlossen liefern, ja auch die an andere Post-Städte gehörigen einzelnen Briefe aus eigener Gewinnsucht mit Anzielung gewisser Boten oder anderer dem Postwesen nachteiliger Personen denenjenigen in deren Amt sie gehören, bei Vermeidung unfehlbaren ernsten Einsehens nicht entwenden, indem durch derlei Bevorteilungen nicht allein anderen ihr Bissen Brot unrechtmäßig benommen, sondern auch Anlaß gegeben wird das Kaiserl. Postregal an sich selbsten nach und nach zu semälern und dessen Utile in fremde Hände zu spielen. Neuntens: werden in specie die auf dem fahrenden Postkurs dienenden Postverwalter und Beförderer alles Ernstes dahin erinnert, daß sie die ihnen anvertrauten Waren und Paketer jedesmal in dem mitgehenden Frachtzettel, wir viel, auf was Weise conditionierter selbige an jedem Orte ankommen, auf das fleißigste vermerken und von solchen Paketern keines erliegen lassen, sondern was einmal auf die Post rechtmäßig aufgegeben worden, weiter und bis an Ort und Stelle, wohin es gehört, befördern, anbei keineswegs verstatten sollen, daß dem Kaiserl. Zollregali was zu Nachteil aus dem Lande geführt oder eingeschleppet, sondern alles richtig in denen Kaiserl. Zollämtern angesaget und verzollet, auch der ihnen hierinfalls erteilten Particular-Instruktion gebührends und genau nachgelebet werde. Zehntens: alldieweilen männiglich an richtiger Bestellung der Briefe merklich und viel gelegen als wird denen Postverwaltern und Beförderern samt und sonders hiemit ernstlich anbefohlen, auf die der ordinari oder denen Staffeten anvertrauten auch nur beigebundenen Unterwegs-Briefe, sonderlich wann dabei etwas specialiter reccomendieret wird, fleißig und genaue Obsicht zu haben und alle und jede, dieselben gehören wohin sie nur immer wollen, ohne Verzug auf das schleunigste zu bestellen, und dafern die Briefe fehl gegangen, oder die Personen nicht zu erfragen, selbige dorthin, von wannen sie kommen, Hinwiederum remittieren, wegen des Brief- und Paketporto aber niemanden über die bereits publizierte Taxa beschweren und hiebei den Unterschied machen, daß von denen innerhalb Landes aufgegebenen und verbleibenden Briefen und Paketern vom Lot in Briefen, und vom Pfund in Paketen, auch von 100 Talern an Geld nur die Hälfte des sonsten gewöhnlichen Porto genommen, auch in universum wegen Kürze des Weges, wohin die Briefe adressiert, absonderlich in denen grösseren Briefpaketern allemal eine billiche Moderation beobachtet werde. Eilftens: demnach auch die Erfahrung bezeugt, daß auf denen Posten vielfältige Ungelegenheiten mehrernteils aus dem entstehen, daß die auf der Post Reisenden von denen Postbeförderern oftermals mehrere Pferd, als von nöten, mit Gewalt erzwingen, item die Postkalesche oder mit sich führende Chaise mit zwei, auch drei Bedienten beladener haben, hingegen aber nach Belieben per Pausch dafür bezahlen, was sie nur gern wollen, auch öfters kaum den halben Teil des schuldigen Rittgeldes entrichten, wodurch die Postbeförderer nicht allein in Schaden gebracht, sondern auch die alten bei dem Postwesen wohl hergebrachten Gewohnheiten zu ferneren üblen Consequentien benachteiligt werden, als solle zu Verhütung solcher Mißbräuche, und damit so wenig die Postbeförderer in erforderndem Rittgeld exzedieren, als ein Post Reisender Ursach haben möge, wider die Postbeförderer hierinfalls einige Ungerecht: oder Gewaltätigkeit zu bezeugen, bei dem uralten Herkommen und der Universal Regul sein unveränderliches Verbleiben haben, daß nemlich, so oft einer, der sei wer er wolle, auf einer Postkalesch oder leichter Chaise (denn die andern Chaisen, so nur mit einem Pferd geführt werden, wie auch andere schwere Wagen sollen allerdings verboten und bei Straf von den Postbeförderern keineswegs zu befördern sein) auf der Post ankommt, derselbe alsdann nach Anzahl der bei sich habenden Personen und über dieses vor den Postillion a parte, ungehindert das Kalesch oder die Chaise nur mit zwei Pferden bespannt wäre, das gewöhnliche Rittgeld, id est von der Person auf einfacher Post ein halben Reichstaler, auf doppelter oder anderthalber pro rata ebensoviel bezahlen; im Fall aber zu der Reisenden Fortbringung wegen allzuschlimmen Weges oder anderer Ursachen mehrere Rosse vonnöten als Personen, den Postillion dazu gerechnet, zugegen wären, nach Anzahl der Postpferde die Bezahlung geschehen, und wann zwei, drei oder mehr zusammen gehörige Kaleschen mit- oder nach einandèr kommen, ein Postillion per discretion nachgesehen, auch bei der ordinari fahrenden Post ein mehrers nicht dann ein Reichs-Orth von der Person auf jede Meile genommen und der Postillion hiebei nicht bezahlet werden solle. Zwölftens: Weilen sich auch ereignet, daß zuweilen die Ritt häufig aufeinander kommen, daß einem Postbeförderer unmöglich fallt, wegen Mangel der Pferde alle miteinander zu befördern, und danenhero es gemeiniglich geschieht, daß einige auf der Post Reisende die Postbeförderer mit großem Ungstüm anfahren, also daß sie fast sich nicht sehen lassen oder zur Entgehung schädlicher Ungelegenheit selbst von Haus hinweglaufen müssen, so solle in dergleichen Fällen ein Postverwalter oder Postbeförderer, wann er wegen vorhin gehabter vielfältiger Ritte kein Pferd bei Handen haben, noch von jemand andern um die billiche Bezahlung solche verschaffen kann, mit aller Bescheidenheit die Unmöglichkeit repraesentieren und die auf der Post Reisendeen zur Geduld verweisen, hernach aber sobald die Gelegenheit zur Beförderung vorkommt und vorher die Bezahlung geschehen (als welche allemal zuvor erlegt werden soll), aufs beste, als immer möglich, dieselben fortzuführen. Würde aber wider alles Verhoffen jemand, er mag hohen oder niedern Standes sein, bei so augenscheinlicher Unmöglichkeit den Postbeförderern gleichwohl eine unziemliche Gewalt anzutun sich nicht scheuen, so wird den Postbeförderern mit Zuziehung jedes Orts Obrigkeit, und wenn es die höchste unumgängliche Not erfordert, Gewalt mit Gewalt abzuwehren und eine in allen Rechten zugelassene Defension vorzukehren, Fug und Macht erteilet. Keineswegs aber solle dreizehntens: ein Postbeförderer schuldig oder gezwungen sein, auf den Fall er mit Pferd und Leuten bis etwa auf ein einziges Pferd, allermassen zuweilen geschieht, ganz entblöst wäre, solches übrig habende Pferd jemandem erfolgen zu lassen, sondern

solle solches zu Ihro kais. Maj. eigenen Diensten auf: und zurück behalten, damit nicht Not sei, eine hinabkommende Staffeta erliegen zu lassen oder viel Zeit und Stunden zu retardieren. Vierzehntens: soll kein Postverwalter oder Beförderer gehalten sein, jedwedern auf diese Weise, wie er von der Haupt- oder einer andern Post, id est etwa fahrender oder reitender hinweg kommt, wiederum weiter zu befördern, dieweilen aber wegen Unterschied des Wegs, indem es an teils Orten ganz eben und gleich und dahero zum fahren bequem, an teils Orten aber bergig, tief-morastig, und also besser und gelegener zu reiten ist, hierinfalls billich eine Differenz gemacht und nach jedes Orts Gelegenheit die Beförderung eingerichtet werden. Fünfzehntens: damit durch den zu des allgemeinen Wesens Dienst und Nutzen eingerichteten Postkurs nicht etwa einige verdächtige, oder aber auch begangener Missetat halber flüchtige Personen in oder außer Land geführt werden und sich der Post zu ihrer Flucht bedienen, oder auch der Hauptpost der rechtmäßige Verdienst durch andere gewinnsüchtige Lehenrößler nicht entzogen werden möge, so soll kein Postbeförderer bis auf die vierte einfache Post einigen, absonderlich unbekannten Menschen, so von der Hauptpost nicht mit Postpferden bei ihm ankommt oder sonst einen Passierungszettel von derselben fürzuweisen hat, zu befördern sich keineswegs unterstehen, auch alle andern Postverwalter und Beförderer schuldig sein, wann Reisende bei ihnen zum ersten die Post nehmen wollen, selbige ihrer Person und Standes halber mit aller Bescheidenheit zu examinieren und zu befragen. Wie dann auch diejenigen, so mit ihren Stationen die nächsten von der Hauptpost sind, wann Reisende von ihnen dahin zu befördern vorkommen, jedesmal dererselben Namen auf einen Zettel verzeichnen und solchen hernach durch ihre Postillions bei der Hauptpost zuverlässig abgeben lassen sollen. Sechzehntens: eben sowenig soll ein Postverwalter oder Beförderer jemands abseits außer der ordinari Poststraß, sondern einen jeden er sei wer er wolle, eben denselben Weg, wie insgemein die ordinari Posten und Staffeten geführt werden, von Post zu Post zu befördern, es sei denn, daß eine wohlbekannte, im Land angesessene Person auf ihre Herrschaften, Güter oder andere Orte außer der Poststraße geführt zu werden verlangen würde, alsdann einem Postbeförderer solches zu tun erlaubt wird, wann es nur ohne Verhinderung des ordinari Cursus und ohne Schaden und Nachteil des Gegenreiters, oder sonst wegen Weite oder Schlimme des Wegs ohne des Postbeförderers gar zu grosser Ungelegenheit füglich geschehen kann, allermassen denn dergleichen Seitenfuhren aus keiner Schuldigkeit denen Postbeförderern zugemutet werden sollen. Siebzehntens: weilen denen Lehenrößlern und Boten die Leute mit vorreitenden Knechten und aufgebundenen Felleisen, wie auch das Posthörnlein zu führen und das Briefsammeln in Städten, wo Kaiserl. Post Stationes angelegt, verboten, als sollen die Postverwalter und Beförderer Acht haben, daß darwider nicht gehandelt, das Botenwesen möglichst gehemmt und unterbrochen, auch diejenigen, welche, was diesfalls allergnädigst befohlen, übertreten, mit jedes Ortes obrigkeitlicher Assistenz zu gehorsamen angehalten werden mögen. Endlich und letztlich werden die gesamten Postverwalter und Beförderer alles Ernstes dahin angewiesen, daß sie die ausgegangenen und publizierten kaiserl. Generalien sowohl für sich selbst als ihre Unterhabende in steter und fester Observanz halten und so wenig wider dieselben, als diese Postordnung handeln, oder von andern zu tun gestatten, sondern so oft und vielmal von einer auf der Post reisenden hohen oder niederen Standesperson dem kontraveniert und zuwider gehandelt würde, solle jeder Postbeförderer, wenn es in loco seiner unterhabenden Post geschieht, dergleichen Kontravenienten keineswegs befördern, oder da auch unterwegs einiger Exzess oder Exorbitanz sich begibt, durch den Postillion dem nächsten Postbeförderer solches denunziert und sodann in Kraft vorbemelter kaiserl. Generalien nicht allein weiters nicht befördert, sondern auch alsobald der sich ereignete Casus umständlich und wahrhaftig an die Schlesische Kammer berichtet werden, um alsdann die fernere behörige Notdurft, wo es die Bewandtnis der Sachen erfordert, vorzukehren, wie sie dann durchgehends aller möglichsten Manutenenz, Hilf und Protektion sich zu versichern haben werden. Tun das auch ratifizieren, konfirmieren u. s. w. (wie in der Postordnung vom 16. April 1695). Zu Urkund mit Unserem Kaiserl. Schlesischen Kammer Sekret-Insiegel bekräftiget. Geben auf Unser Königl. Burg zu Breßlau den 16. Tag Novembris im siebenzehn hundert und anderten. Unserer Reiche des Römischen im vier-, des Hungarischen im sieben- und des Böheimischen im sechs und vierzigsten Jahr." (H. K. A. Patentsammlung).

1710. 14. August. Postpatent Kaiser Joseph I. betreffend „Post- und Korrespondenz Benehmung".

„Wir Joseph etc. § V. Die Unterhaltung der militärischen Korrespondenz und Abwechslung der aus Hungarn anlangenden Post und Briefschaften von Unserer N. Ö. Regierung und dem Obrist Postamt folgendermassen ausgemacht und von Uns allergnädigst genehm gehalten worden, daß zur Abwechslung der über Oedenburg kommenden Posten von dem Postbeförderer zu Wimpassing etliche Pferde nacher Wampersdorf, wegen der über Preßburg anlangenden aber von dem Postbeförderer zu Preßburg in das unweit Preßburg dieseits der Donau liegende Wirtshaus einige Pferde und Postillions verlegt, auf dieses Wirtshaus auch die aus der Rabau kommenden Kuriers und Staffeten, welche sonsten mit Übergehung Preßburg über Parndorf auf Teutsch Altenburg geführt worden, ihren Weg zu nehmen angehalten werden sollen, von welchen Kuriern und Postillionen sodann die mitbringende Briefschaften von denen in das Wirtshaus bei Preßburg und nacher Wamperstorf verlegten Postbeförderern abzunehmen und mit Zurücklassung der Kuriers und Offiziers nach vorgehender Ausrauchung weiters in das Land Österreich zu bringen sind: deme dann mit allem Fleiß nachzukommen Wir sowohl denen Postbeförderern, sonderlich

aber Unsern aufgestellten Grenz-Kommissarien zu diesem Ende, wie sie sich mit Abnehmung der Briefe und zu Beförderung der Postillions, Kuriers, Offiziers und aller durchgehends auf der Post kommenden oben angezogenermassen verhalten sollen, alles Ernstes hiemit allergnädigst anbefehlen. Wien 14. August 1710."

1712. 25. November. Postordnung Kaiser Karl VI. betreffend „Post- und Korrespondenz-Benehmung".

„Wir Karl der Sechste etc. § IX. Die Unterhaltung der militärischen Korrespondenz und Abwechslung der aus Hungarn anlangenden Post und Briefschaften von Unserer N. Ö. Regierung und dem Obrist Postamt folgendermassen ausgemacht und von Uns A. g. genehm ehalten worden, daß, gleichwie es bei letzter Post gehalten worden, zu Abwechslung der über Oedenburg kommenden Posten von dem Postbeförderer zu Wimpassing etliche Pferde nacher Wamperstorf, wegen der über Preßburg anlangenden aber von dem Postbeförderer zu Teutschen Altenburg einige Pferde nacher Wolfsthal verlegt, dahin die sowohl über Preßburg, als aus der Rabau kommenden und sonst gewöhnlich auf Teutschen Altenburg zureisende Kuriers und Staffeten ihren Weg zu nehmen gehalten, folgends gedachte von den Kurieren und Postillionen zu Wolfsthal abgelegte Briefschaften von dem allda eigens bestellten Commissario, zu Wamperstorf aber von dem dahin verlegten Postbeförderer übernommen, ausgeräuchert, durch Essig gezogen und weiter in das Land Österreich unter der Enns gebracht, sodann letzlich alle aus Hungarn einlangenden Briefschaften in dem allhiesigen Postamt wiederum wohl ausgeräuchert werden sollen. Wien 25. November 1712." (C. A.)

1715. 1. März. Reichs-Postpatent Kaiser Karl VI. (H. K. A. P. A. 1700—1717.)

„Wir Karl der Sechste etc. . . ., denen dies von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Lbde den 3. Juli 1702 erkanntes und nach dero Ableiben von Unsers auch in Gott ruhenden Herrn Bruders und nächsten Vorfahrers am Reich, Weiland Kaiser Josephi Mjt. und Lbd. den 27. Oktober 1706 und von Uns aber den 10. März 1713 und nunmehr wiederum erneuertes kaiserliches Patent fürkommet, Unsere Freundschaft, kaiserl. Gnad und alles gutes und geben Euer Lbden, Andl und Euch hiemit Freund- Vetter- Oheimb- gnädiglich und gnädigst zu vernehmen, wie daß Uns der hochgeborne Anselm Frantz Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsassina, Unser Erb-General-Postmeister im Römischen Reich und Niederlanden, auch lieber Oheimb und Fürst in Untertänigkeit klagend vorbringen lassen, obwohlen sich in alle Wege geziemet und gebühret hätte, daß denen von weiland Kaiser Rudolf im Jahre 1579, 1589 und 1597, sodann von Kaiser Mathiæ im Jahre 1614, wie auch von Kaiser Ferdinando dem Andern im Jahre 1624 und 35, nicht weniger vom Kaiser Ferdinando III. unterm 12. August 1637 und 18. September 1653, zumalen auch vorhero eingefordertes Gutachten des gesamten Churfürstlichen Collegii und mit zeitigem Rat desselben, auch hernach von Unserm geliebten Herrn Vatern und Vorfahrer am Reich, Kaiser Leopolden allerchristmildesten Gedächtnis den 29. April 1659 und sonst verschiedentlich und zwar in Sonderheit Anno 1698 zu Handhabung des mit sonderbaren Kosten und vielfältiger Bemühung im heiligen Römischen Reich angerichteten und mehr denn einmal reformierten, also in ziemlichen Gang gebrachten ordentlichen kaiserlichen Postwesens, hingegen aber Abschaffung der von einer Zeit zur anderen eingerissenen, höchst schädlichen und nicht weniger verhinder- und nachteiligen, unleidentlichen Exzessen, von etlichen Churfürsten und Ständen des Reichs hin und wieder de facto aufgerichteten Winkelposten, Nebenbotenwerks und Metzgerposten viel unterschiedentlich ausgangen und ins Reich oftmals publizierten Mandaten und Patenten wie vor diesem beschehen, also noch ferner der obliegenden Schuldigkeit nach allerseits wär nachgeseht und gemäß gelebt, berührte Exzessen auch zur Verhütung Klag und Bestrafung der Übertreter allerdings eingestellet worden, daß jedoch obgedachten ausgegangenen kaiserl. Mandaten und Patenten zuwider und ohne einigen geziemenden Respekt die vorgeklagten Exzesse nicht allein nicht aufhören und eingestellt worden sind, sondern zu des Post- und des gemeinen Wesens höchsten Nachteil in den vorgewesten Kriegsläufen noch mehrers zugenommen haben, indem nicht nur der bisherige Mißbrauch verblieben, daß bei teils Churfürsten und Ständen des Reichs also genannte Landposten und Boten verordnet, welche die Woche zwei- und dreimal nach Belieben und Gefallen aus- und abgehen, und nicht allein die Briefe an den Ort der Stadt, dahin besagte Boten geschickt worden, sondern auch andere Briefe unterwegs zwischen den Städten, dahin sie aus- und eingehen und dann ferners dergleichen Briefe, so weiter als etwa nach Italien, Frankreich, Hispanien, Engelland, Holland und anderen Provinzen gehörig, eigenen Gefalles auf- und annehmen und ihren jedes Orts habenden Direktoren und Konfidenten zu weiterer Bestell- und Lieferung geben und zutragen, und zu desto besserer Fortsetzung ihres Unfugs und Sammlung der Briefe denen aufgeworfenen Boten in Städten eigene Briefträger und Schaffner, die ihnen die Briefe wegen der grossen Menge, so sie haben, hin und wieder austragen und folgends wiederum einsammeln, ja sogar fremde ausländische reitende Boten mit unterlegten Pferden passiert, allen Vorschub getan und hiezu sonderbare Botenhäuser ausgezeigt und gewisse Personen zu der Direktion bestellt und gesetzt worden, sondern auch Privatpersonen, als Bürger, Wirte, Kutscher und dergleichen sich gelüsten lassen, eigene also genannte Postkaleschen, und wochentlich mit eilfertiger Abwechslung angestellte ordinari und exraordinari Durchführung der Personen, Briefe und Waren einzuführen, ja sogar an gewissen Orten eigene Postkaleschen zu Überbringung der Briefe und Passagiers ganz neuerlich angestellt werden wollen: Welches nun solche Sachen sind,

so Uns an Unserm wohlhergebrachten kaiserlichen Regal des Postwesens. wie auch denen sämtlichen Churfürsten des Reichs zu nicht geringem Praejudiz und Nachteil, und daneben zu Defraudierung und gänzlichen Unterdrückung der wohlangerichten kaiserlichen Posten gereichen, hingegen aber die vielen Privat- und Handelsleute der Nebenboten und abwechselnden eilfertigen Fuhrwerks sich zu ihrem merklichen Vorteil und Nutzen, mit Verwechslung, Ein- und Ausführung der Zoll und Maut sodann unvermerkbar eilfertiger Durchschleifung gefährlicher, sowohl einheimischer als fremder Personen, dem alten üblichen Herkommen und Unseren und des Reichs Konstitutionen zuwider, strafmäßigerweis mißbrauchen, welches Wir also jetzt regierender Römischer Kaiser aber zu gedulden oder nachzusehen gar nicht gemeint, sondern denen hiwider vielfältig ausgegangenen kaiserlichen Mandaten und Patenten nicht weniger als A. H. gedachte Herrn Vorfahrer am Reich. Römische Kaiser getan, auch zu inhærieren und selbige mit denen hiebevor einverleibten scharfen poenen und Strafen zu erfrischen, auch diese angemaßte Landposten und Botenwerk samt oberzählten und allen anderen eingerissenen unleidentlichen Exzessen abzuschaffen und allerdings aufzuheben gänzlich entschlossen sind: Inmassen Wir dann zum ersten vor allen Dingen alle über die sogenannten Landposten und das verderbliche Botenwesen angesetzten Directores und angeordnete sonderbare Botenhäuser und gemeine Sammlung der Briefe bei unnachlässlicher Strafe inhibieren und hiemit ernstlich aufheben und abschaffen, auch zu dem Ende Seiner des Fürsten von Thurn Taxis Lbden Befehl aufgetragen, geben auf deroselben hiemit Unsere vollkommene Gewalt und wollen, daß sie für sich selbsten oder durch ihre nachgeordneten Offiziere und Diener die obernannten und dergleichen eingeschlichenen Neben- oder Winkelposten. Fuhr- und Botenwerk, als weit sich dasselbe dem reformierten Kaiserlichen Post-Wesen, es sei in Städten, oder auf dem Land hinderlich, nachteilig, oder wider Fug und Gebühr extendiert zu sein befindet, abtun und was dagegen diensam und nützlich sein mag, anordnen, vornehmen und fortsetzen sollen: Darauf Wir Eur Lbden Andl Andl und Euch hiemit freund- Vetter- Oheimb- gnädiglich und gnädigst ersuchen, von Röm. Kais. Macht ernstlich befehlend und wollen, daß Eur Lbden Andl Andl und Ihr niemand den obgedachten Anselm Frantz Fürsten von Thurn, Valsassina und Taxis für ordentlich von Uns confirmierten und Bestättigten General-Postmeistern im Reich, Burg und Niederland erkennen und ehren; Ihm oder seinen nachgesetzten Postmeistern und Posthaltern, Zeigern dies Unsern Kais. Briefs und vidimierter Abschrift oder Abdruck darvon, in Bestellung, Veränderung oder Auszeichnung der Städt und Ort, dahin die ordentlichen Posten gelegt werden sollten, item Straf und Buß der Postboten und Postverwandten, so sich in ihren Ämtern und Diensten ungebührlich erzeigen, auch sonsten insgemein in insonderheit allen und jeden, so dem Fürsten von Taxis in Schriften erteilten Kais. Investitur und Confirmation weitläufiger einverleibt ist, ohne jemands Anfechtung, Ein- und Widerrede, ersprießliche Assistenz und Handreichung erweisen, erteilen und wiederfahren lassen, die freie Päß und Öffnung in Unsern und Euer Lbden Andl Andl und Euer Churfürstentümern, Landen, Städten, Märkten, Flecken und Gebieten, bei Tag und Nacht nicht allein geben und gestatten. Ihn Fürsten von Taxis oder seine Nachgeordneten auf ihr Ansuchen und Begehren begleiten und begleitet zu werden verfügen, um leidentliche gebührliche Bezahlung Pferd und andere Notdurft bewilligen und endlich Ihn Fürsten von Taxis auch oder seine Angeordnete hierinnen in allem, als diesfalls Unsere Diener und Schutzverwandte in guter Protektion und Befehl haben, wider ihr habendes Privilegium nicht beschweren noch belegen, und darwider nicht tun, noch das jemand andern zu tun gestatten; entgegen aber und zum Fall mehrbesagter Erb-General-Reichspostmeister, des Fürsten von Thurn-Taxis Lbden und dero nachgesetzte Postmeister und Verwalter befinden sollten, daß die bishero nach und nach eingerissenen, länger mehrers unleidentlichen Mängel und Mißbräuche vielbesagter verbotener Land-Metzgers- und Uns nicht verpflichten Neben-Postwerks, auf deren Erinnerung und Ansuchung nicht abgetan, sondern wider Fug und Recht, auch denen kaiserl. Mandaten und Befehlen zuwider, mittelst Beihilf vieler Städte, Kauf- und Handelsleute, sogenannter Faktoren und anderer ihres geringeren Privatnutzens halber, wie die Erfahrenheit bezeuget, nur mehrerers protegiert werden wollen: geben Wir derohalben und dero nachgesetzten Postmeistern und Verwaltern hiemit Vollmacht und Gewalt, diejenigen Land- und Metzger-Posten und Nebenboten, so sich etwas darwider unterfangen, auf öffentlichen Reichsstraßen, ohne männiglicher Ein- und Widerreden und Hindernis auf- und auszuheben, in Fällen aber, wo sich die Übertreter widersetzen und derentwegen einige Tätlichkeiten vorgehen sollten, so befehlen Wir, daß auf des Fürsten von Taxis Lbd. oder des Ihrigen Ansuchen jedes Orts Obrigkeit bei Vermeidung Unserer kaiserl. Ungnad und schwerer Straf, ihnen nach Notdurft auch manuforti an Hand gehen, die Boten, Land- und Metzger-Posten durch das ganze Römische Reich, weder zu Wasser noch zu Land, oder auch in Unsern Erbkönigreich und Landen passieren lassen, sondern ihre unterlegten Postkaleschen, Roß und Boten, dadurch bishero die Briefe, Personen und Sachen aus- und eingeführt worden, alsobalden wegnehmen und aufheben sollen; bei welchem nach diesem Unserm kaiserl. Mandat und Gebot dergleichen Fuhr, Roß oder Boten zu dem Effekt und Ende, wie verstanden, befunden, von Stund an den oder dieselben in gefängliche Haft legen und samt Konfiszierung alles, so sie bei sich haben, jedesmal um einhundert Goldgulden, halb den Armen des Orts, wo die Übertretung beschieht, und den Rest zu Erstattung der Unkosten vielgemelten, des Fürsten von Thurn und Taxis Lbd. und dero Bevollmächtigten und nachgeordneten Postmeister und Postverwalter, als den Ansagern solch verwirkter Buß, als eine wohlverdiente Straf zu liefern, anhalten. Item ob jemandl von obberührten und dergleichen in Entführung der Briefe, Personen, auch anderer Sachen zu Roß, Wagen und Fuß abwechseln und Posthörnlein zu führen sich unterstehen würden,

der oder dieselben, gleichergestalt und auf Maß, wie gehört, in nächstbestimmte Strafen ohne Unterschied oder Ansehen der Personen exequieren. Wollen aber einige Churfürsten und Stände, Bürger, Kauf- und Handelsleute in ihren vorfallenden angelegenen eigenen Geschäften und Nöten, sich anderer Boten und Gelegenheit mit Zu- und Ausführung ihrer Partikularbriefe, Personen und Sachen, und Unserer ordinari Posten nicht gebrauchen, mögen sie gleichwohlen dasselbige, jedoch dergestalten tun, daß von der Stadt oder Stelle, da die Abfertigung beschiehet, an den Ort, dahin die Briefe, es sei zu Roß, Wagen oder Fuß, gehörig, ohne einige Abwechslung und nicht mehr als durch eine Person oder Boten, der oder die auch kein Posthörnlein führen und sich anderer gemeiner Briefsammlung enthalten sollen, und anderergestalt nicht verrichtet, die Übertreter disser aber mit unnachlässiger ernster Strafe angesehen werden; letztlichen keinen was Würde oder Stands er sei, der nicht von Uns selbsten abgefertigt ist oder von oftgemelten Generalen, oder seinen nachgeordneten Postmeistern, daß er zum ordentlichen Postwesen verpflichtet oder geschworen sei. Urkunden aufzulegen hat, durch die Posthäuser oder auch Städt und Thor, welcher Enden zu Unser und des heiligen Reichs, oder auch Unserer Erbkönigreichen und Landen, die Post gesucht oder genommen würde, mit nichten passieren oder durchlassen, sondern die, welche eigentätig eines sonderbaren Postierens oder Posthörnleins-Anhangen sich anmassen, überall arrestieren, niederwerfen und neben Abnehmung ihrer Posthörner, Roß, Wagen, auch alles, so sich bei sich haben, mit fünfzig Goldgulden, halb den Armen und halb den Ansagern solcher verwirkter Buß, so oft einer freventlich darwider gehandelt zu haben, ergriffen wird, zu bezahlen anhalten und bestrafen. Welcher gestalt sich aber ein jeder in diesem oder andern bei dem reformierten ordentlichen Postwesen sowohl in Aus- und Einführung der Briefe, Personen und sonsten zu verhalten, solches wird zu männiglich Verwarnung in obbemeltes Fürsten zu Thurn und Taxis Lbd. Namen bei den Posthäusern und sonsten allenthalben verkündet, oder auch in Schriften angeschlagen und hinterlassen werden. Wollten Wir Euer Lbden Lbden Andl Andl und Euch nicht bergen, die werden diesem Unseren kaiserl. Gebot der Schuldigkeit und Gebühr nach zu leben und wider die Übertreter desselben auf Begehren vielgedachten Fürsten von Taxis Lbden, dessen Erben und Diener ernstlich zu verfahren wissen, es beschieht auch hieran Unser ernst- und redlicher Will und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wien den 1. Martij Anno Siebenzehenhundert und fünfzehn, Unserer Reiche des Römischen im Vierten, des hispanischen in zwölften, des hungarischen und Böheimischen ebenfalls im Vierten.

Ad mandatum Sac. Cæs.

Carl L. S. Maj. proprium

Friedrich Carl Graf von Schönborn. Frantz Wilderich Menßhengen.

1722. 12. Juni. Postpatent Kaiser Karl VI. bezüglich der Postfreiheiten, des Rittgeldes, Aufsitzgeldes und des Briefportos:

„Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien etc. König, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg, Graf zu Habsburg, Tirol und Görz etc. Entbieten allen und jeden, was Wesen oder Stands die sind, Unsere Gnad und fügen denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen: Nachdem Uns einesteils die Beschaffenheit Unsers, durch die vorgewesten Kriegsläufte sehr erschöpften Aerarii auf Mittel und Weis, wie solches in einen bessern Stand gesetzt werden möchte, zu gedenken bemüssiget, andernteils aber die Unvermögenheit des Ordinari Contribuenten Uns bewogen, auf solche Mittel gnädigst bedacht zu sein, wordurch sowohl Unserm Aerario einigermassen geholfen, als der Ordinari Contribuent über das ihme zu prästieren obliegende Quantum nicht zu sehr gravieret werde, und Wir dann unter andern sowohl das von Unserer kais. Hofkammer bis anhero in Unserm Herzogtum Schlesien administrierte, als von der Graf Paarischen Familia in den hungarisch-Böheimisch- auch in denen Nieder- und Innerösterreichischen respective Erbkönigreichen und Ländern in Lehen tragende Postamt also beschaffen zu sein befunden haben, daß aus solchem zum Besten Unsers Aerarii ohne sonderbarer Beschwerde des Landmanns einiger Nutzen und Vermehrung derer Einkünfte erwachsen könnte. Indem nun aber hiezu hauptsächlich erforderlich ist, daß die bis anhero gestatteten Postfreiheiten einigermassen eingeschränket und aufgehoben, als auch bei denen Ritt- und Briefgeldern die bisherigen Tarife durch eine leidentliche Steigerung erhöhet und darnach eingerichtet werden: Als haben Wir nach reifer der Sachen Überlegung Uns in beeden Fällen dahin gnädigst resolvieret, daß vom ersten Julii gegenwärtigen Jahrs anzufangen, jedermann, was Standes, Würden oder Qualität er auch sei, seine Brief nach der gesetzten Posttarifa zu bezahlen gehalten und keine anderen Brief auf Unserm Postamt weder frei aufgenommen, noch abgegeben werden sollen, als was Primo: von Uns und Unserm Erzhaus selbsten geschrieben wird, dann Secundo: Unsere Hofämter und Stellen in officii Sachen unter ihrem gewöhnlichen Sigill expedieren; Tertio die Brief, so die Capi Unserer vornehmeren Hofämter und Hofstellen zu schreiben haben; Quarto wollen Wir Unserem Kais. ReichsHofrat und Reichskanzlei ihre freie Korrespondenz vorbehalten und Quinto die Capi von denen Stellen in Ländern, wie auch die allda befindlichen Amtsleute von der Bezahlung jener Briefschaften frei und exempt gehalten haben, so die ersteren entweder an

die Capi deren hiesigen Hofstellen oder an ihre subordinierten Amtleute, sie Amtleute aber an ihre Stell oder dessen Vorsteher und Capi in Unseren und des Publici Diensten oder in Officii Sachen schreiben müssen, welche Briefschaften, wann sie in Erbländern verbleiben, mit der Aufschrift: ex officio bemerket werden müssen. Dieser unserer also geschöpften Resolution ist solchemnach gemäß, daß, weilen die von denen Stellen abschickenden Expeditionen zwar gemeinniglich in officii Sachen ergehen, doch auch sich ergibet, daß einige Expeditionen, so deren Parteien-Sachen betreffen, mit unterlaufen, gleiches mit denen Prozeßakten, oder bei ansuchenden Dienstverleihungen oder so eine oder andere Partei sonsten seine Forderung urgieret, beschiehet; also solle von diesen nicht das Publicum betreffenden Expeditionen der gewöhnliche Porto entrichtet und bezahlet werden, welches folgendermassen am füglichsten beschehen kann, wann entweder die Expedition, so es aus anderen Ursachen ohnbedenklich ist, der Partei selbsten behändiget würde, damit solche dieselbe gegen Bezahlung der gebührenden Tax auf der Post bestellen könne, oder aber, so man der Partei die Expedition nicht erfolgen lassen kann, so wird dieselbe bei der Registratur oder Expedit in solang zurückgehalten werden müssen, bis allda die Partei den doppelten Briefporto erlegt haben wird, damit sonach durch die Registratores oder Expeditores der Briefporto von derlei Expeditionen dem Postamt doppelt bezahlt, folglich auch die Expeditionen affranchirter in dem Ort, wo sie abzugeben sind, bestellt werden können. Und weilen auch oberwähntermassen die Capi von denen Stellen in denen Ländern in vielen Vorfallenheiten, welche nicht allzeit durch eine ordinari Expedition und unter deren Insiegel laufen können, teils mit denen Capi Unserer hiesigen Hofstellen, teils mit denen von denen Ämtern dependierenden Offizianten und Amtleuten korrespondieren müssen, sie Amtleut aber Befehl empfangen und posttäglich oder wochentlich ihre Relationen, auch Bericht einschicken müssen, und wie alles dieses eine solche Korrespondenz ist, welche zu Unseren Diensten geführt wird, so hat es ebenfalls kein Bedenken, daß diese Briefschaften, wann sie mit der Aufschrift ex officio bemerket sind, postfrei aufgenommen und abgegeben werden. Gleichwie Wir Uns gnädigst versehen, daß niemand sich der Aufschrift: ex officio zur Durchschwärzung seiner sonst zahlbaren Briefe gebrauchen werde, massen in solchen Fällen es nicht allein gegen die Verschwärzer scharf geahndet, sondern auch die Postmeister selbsten schon dahin werden instruiert werden, daß wann sie aus der Adresse des Briefs ersehen können, daß einer mit der Aufschrift: ex officio notierter Brief nach der Qualität der Person, an welche selber lautet, nicht wohl in officii Sachen geschrieben sein mag, sie solchen nicht anderst als gegen Bezahlung des Briefporto annehmen sollen.

Die Rittgelder betreffend, so ist Unser gnädigster Will, daß wo bis anhero von dem Pferd oder Person fünfzehn Groschen auf einer einfachen, und bei denen anderthalben und doppelten Posten in gleicher Proportion das Rittgeld bezahlet worden ist, künftighin siebenzehn Groschen vom Pferd oder Person gegeben, folglichen der neue Aufschlag zwei Groschen bei einer einfachen Post betragen und das allhier bereits gewöhnliche Aufsitzgeld auch in denen Hauptstädten als im Königreich Hungarn zu Preßburg, in den Königl. Böheimischen Ländern zu Prag, Olmütz, Brünn und Breßlau, in denen Österreichischen Ländern aber zu Grätz, Laibach und Linz eingeführt werden solle.

Soviel aber den Briefporto belanget, da ist bis anhero bei Unsern in denen Hungarischen, Böheimischen, Nieder und Inner-Österreichischen Erbkönigreichen und Ländern angestellten Poststationen der halbe Bogen, oder in schwereren Paketen das halbe Lot zu drei Kreuzer bezahlt worden, ohne Unterschied, ob der Brief von sotanen Poststationen oder vo n anderen Stationen kommt, oder dahin ablaufet: Indem Wir aber billich zu sein befunden, daß die Brief, so von Poststationen einlaufen oder abgehen, wobei Unser Aerarium weder bei der Aufnahme, noch Abgab, einigen Nutzen hat, in einem höher, entgegen aber die von denen andern Unserm Aerario den Porto vergütenden Stationen ankommender Brief in einer geringeren Tax bezahlt werden sollen: Also haben Wir zum Unterschie folgende Normam statuiert, daß nämlichen von denen Briefen welche von denen in denen Hungarischen, Böheimischen, Nieder- und Innerösterreichischen Erbkönigreichen und Ländern gelegenen Poststationen ankommen oder dahin abgehen, der halbe Bogen nebst dem Kuvert zu vier Kreuzer und in denen schwereren Paketern das halbe Lot im gleichen Wert bezahlet, bei denen aber von obgenannten Poststationen nicht einlaufenden oder dahin abschickenden Briefen der halbe Bogen zu sechs Kreuzer forthin bezahlet, denen jedoch, so ein Pfund oder noch ein schwereres Briefpaket empfangen, von denen zwei und dreißig Loten zwei nachgesehen, und nur auf dreißig Lot der Porto abgenommen werden solle. Und gleichwie nach dieser in der Tax gemachten Abteilung und Unterschied bei hiesigem Unsern Hof- und General-Postamt wegen der so zahlreichen Korrespondenz zu Entgehung aller Unordnungen erforderlich sein will, daß die eine Gattung deren Briefen an einem, die andere aber an dem andern Fenster ausgeteilt und angenommen werde: Also wird jedermann seine abschickenden Briefe schon vorhin zu Haus sortieren müssen, wie dann auch, um die Korrespondenz nicht aufzuhalten und die Paketer zeitlich schließen zu können, allhier in Wien an beiden Posttagen um 8 Uhr abends, dann in Linz um 12 Uhr mittags so gewiß die Brief auf der Post sein sollen, als im widrigen Fall selbe durch Unsere Postämter nicht befördert werden könnten. Wornach sich jedermänniglich zu richten wissen wird. Geben auf Unserem Schloß zu Laxenburg den 12. Monatstag Junii im Siebzehnhundert zwei und zwanzigisten: Unserer Reiche des Römischen im eilften, deren hispanischen im neunzehenten, deren hungarisch und Böheimischen aber im zwölften Jahr. Carl m/p. Philipp Ludwig Graf von Sintzendorf m/p. Georg Christoph Graf von Stürgkh m/p.".
(H. K. A. P. A. 1718—1722, dann C. A. IV. S. 93).

1722. 17. August. Botenpatent Kaiser Karl VI.:

„Wir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden und tuen kund allermänniglich, wasmassen bei Uns der Hoch und Wohlgeborne, Unser wirklich geheime Rat, Kämmerer, Obrister Reichs-Hof-, auch Unserer Erbkönigreich und Landen General-Erbpostmeister und Lieber Getreuer, Carl Joseph Graf von Paar, Freiherr auf Hartberg und Krottenstein, Ritter des goldenen Vließes, in Untertänigkeit ganz umständlich an- und vorgebracht habe, was Unserem sämtlichen Postwesen groß und höchst empfindlicher Eingriff mit Entziehung der Korrespondenz-Brief zugefügt werde, wo derlei Mißbräuchen zwar allerseits, insonders aber auf der in das Römische Reich gehenden Straßen durch die vor andern mehrers berufenen Nürnberger-, Regensburger- Linzer- und Kremser-, nicht weniger auch den Preßburger- und Breslauer-Boten solchergestalten ganz frei getrieben werden, daß obgemelte Boten nicht allein in denen Schranken ihres Botenwerks nicht verbleibeten, als Kraft dessen sie keine andern als allein die ihnen zur Begleitung der überbringenden Pack und Waren mitgegebenen Fracht- und Aviso-Brief zu führen haben, sondern sich statt dessen wohl anmasseten, auch die in fremden Ländern gesammelten Briefe selbsten auszuteilen, unterwegs aufzunehmen, solche durch ihre Briefträger austragen zu lassen, hierzu eigene Botenstuben aufzurichten, ihre Botenmeister dessentwegen zu halten, ja gar an gewissen Tagen und Zeiten die Briefe in Örtern, wo Unsere Poststationen befindlich oder die nächstgelegenen Postämter ohnedem die Briefe an- und aufnehmen, sammlen ließen. Gleichwie nun aber all dieses wider die vorhin ergangenen Postpatente schnurstracks laufet und hiedurch Unserem Postregali gar zu empfindlicher Schaden zugefüget, nicht weniger allen Unseren Postmeistern und Posthaltern in ihrer Amtierung und Nutzen höchst schädlicher Eingriff beschiehet: Als haben Wir zu Erhaltung Unserer Gerechtsamen, auch Abwendung weiteren Schadens und hieraus besorglichen Nachteils eine Notwendigkeit zu sein befunden, die in denen vorigen Postpatenten und Generalien des Botenwerks halber beschehene Anregung dahin zu erklären und zu bestätigen, wie nämlichen es Unser ernstlicher Will und Befehl sei, daß unter der zu End gesetzten Straf weder die vorgemelten noch andere Boten, auch Landkutscher und Lehenrößler keine anderen, dann die mit denen Pack und Waren mitgegebenen Fracht- und Aviso-Brief zuführen und hiervon die Gebühr einzunehmen befuget, entgegen aber gehalten sein sollen, daß sie all übrigen Briefe, es mögen nun selbe entweder außer Unseren Erblanden gesammlet, oder in denen Erblanden der Orten, wohin mit Sammlung die Posten nicht auslangen können, ihnen aufgegeben worden sein, in die nächst gelegene Post oder zu Handen des von der Post zur Sammlung deren Brief Bestellten zu weiterer Befürderung ohne Entgelt liefern und abgeben sollen. Gleichfalls ebenermassen auch jeder Herrschaft zwar erlaubt ist, ihre eigenen Briefe mittels einem Boten fortzuschicken, Wir aber denenselben alles Ernstes verbieten und unter Unser Kaiserlichen Ungnad untersagen, daß sotanen Boten weder von der Herrschaft, noch deren Beamten andere als ihre eigenen Briefe aufgegeben werden, am wenigsten aber sie Boten sich unterfangen sollen, unterwegs einige Briefe aufzunehmen und auszuteilen. Damit nun aber dieser Unser geschöpften gnädigsten Resolution die schuldigste Parition geleistet werde und der gebührende Vollzug um so gewiß- und verläßlicher erfolge: So haben Wir in Unserm Erzherzogtum Österreich unter- und ob der Enns wegen deren inländischen Boten folgende neue Ordnung setzen und in Kraft derselben hiemit gnädigst verfügen wollen, daß alle Boten bei der Ab- und Zurückreise und aller Orten, wo etwo selbige Briefe sammlen und austeilen möchten, jedesmalen visitieret und was selbe für Brief mit sich führen, nachgeschauet, ihnen die Fracht- und Aviso-Brief gelassen, alle übrigen aber bei Unsern Postämtern zurückgehalten und durch solche ausgeteilet werden sollen. Befehlen dahero und gebieten hiemit gnädigst allen und jeden Grundobrigkeiten und Herrschaften, daß dieselben auf Ansuchen Unserer Postmeister bei besorgender Durchschwärzung oder Sammlung und Austeilung unzuläßlicher Briefe sowohl die von denen Städten, Märkten und Herrschaften abschickende Boten, auch gestalter Dingen nach die Landkutscher und Lehenrößler anhalten, visitieren, ihnen Posthaltern wider dieselben alle Assistenz und Hilf leisten sollen, und wollen anebst gnädigst Unsere inländischen Boten dahin angehalten haben, daß so oft selbe aus einem Ort oder durch ein solches Ort, wo ohnedem ein ordinari Postamt ist, oder wenigstens das nächst gelegene Postamt zu Sammlung deren Briefen jemanden haltet, ab oder durchgehen, und entweder hieher oder an einen anderen mit einer Poststation versehenen Ort zu reisen haben, sie sich vor ihrer Abreise bei gedachtem Postamt oder denen zur Briefsammlung hinterlassenen Bestellten angeben, allda ihr Felleisen oder Brieftaschen eröffnen, eine Spezifikation über die überbringenden Pack und Waren und dero hierzu gehörigen Fracht- und Aviso-Briefe überreichen und gedachte Spezifikation allda unterschreiben lassen sollen, damit selbe mittelst dieser unterschriebenen Spezifikation, was für Briefe ihnen mitzuführen verstattet worden sind, bei ihrer Ankunft in Unserm hiesigen Obristen Hofpostamt, oder bei der in loco befindlichen Poststation erweisen können, wie im Gegenteil, wann sie Boten von hier oder anderen Orten zurückreisen, solche gleichermassen sich vorhin in Unserem General-Erbpostamt oder dem allda befindlichen Postmeister zu stellen haben, damit allda ihre Felleisen oder Brieftaschen eröffnet, die obhabenden Fracht- und Aviso-Briefe spezifizieret, von ihnen Boten aber in ihrer Zurückkunft bei dem alldasigen Postamt oder dem in loco zur Briefsammlung Angestellten sotane Spezifikation vorgezeigt werden solle.

So viel nun aber die aus dem Römischen Reich ankommenden Boten belanget, sollen dieselben bei ihrer Anherreise bei dem Postamt zu Linz sich angeben und visitieren lassen, dann bei ihrer Ankunft allhier sich in das hiesige General Postamt geraden Wegs zur Visitierung ver-

fügen: von hier aber nicht ehender abzureisen befugt sein, wo sie nicht vorhin in Unserm hiesigen Postamt werden visitieret worden sein, welche Visitation sodann, wie sie bei dem Eintritt in Unsere Erblande zu Linz zum erstenmal geschehen ist, allda in der Zurückreise zum andertenmal fürgenommen werden solle. Ob Wir Uns nun zwar bei dieser vorgenommenen Vorsorge gnädigst versehen, daß keiner von Unseren in- oder ausländischen, noch deren Herrschaftsboten sich unterfangen werde, einigen Unterschleif zu treiben, oder sich ungebührlicher Briefsammlung und Durchschwärzungen zu unterziehen und anzumassen: So haben Wir doch zu mehrerer Sicherheit für nötig befunden, eine Straf auf die in wirklicher Defraudation und unzuläßlicher Briefsammlung betretenen oder sich der Visitierung zu unterwerfen weigernden in- und ausländischen, auch Privat-Herrschaften Boten dahin zu setzen, daß bei befundener Defraudation oder bezeigtem Ungehorsam zum erstenmal ein solcher Stadtbot um Zwanzig Taler, dann zum andertenmal um Vierzig Taler gestrafet, ja so es das drittemal beschehete, ihm gar sein Botenwerk völlig geleget und eingestellet, auch mit gleicher Straf wider die in Sammlung und Austeilung deren Briefen begriffene Landkutscher verfahren werden solle. Sollte aber ein Herrschaftsbot unterwegs einige Brief zu sammeln oder auszuteilen sich anmassen, oder aber demselben von seiner Herrschaft oder dessen Beamten andere fremde Briefe aufgegeben worden sein, in solchem ersteren Fall soll der Bote nach Beschaffenheit der mehr oder weniger abgenommenen und ausgeteilten Briefe auf einige Zeit in Arrest gesetzet, im anderen Fall aber auch die Herrschaft oder deren Beamte gebührend abgestraft werden. Wornach sich also jeder männiglich zu richten und sich vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den Siebenzehenten Monatstag Augusti im 1722ten, Unserer Reiche des Römischen im 11., deren Hispanischen im 19., des Hungarischen und Böheimischen aber im 12. Jahr." (H. H. St. A. Patentsammlung, dann C. A. IV. S. 101).

1723. 10. Juli. Landeshauptmann-Paritionsbefehl in Österreich ob der Enns:

„Demnach die Röm. Kais. Maj. unser a. g. Herr nunmehro die kais. kgl. Haupt- und Residenzstadt Prag bezohen, auch zur Bequem- und näheren Kommunikation mit diesen und denen oberen und vorderösterreichischen Landen eine ordentliche Abwechslung deren Poststationen a. g. anbefohlen, folgbar die sonst selten getriebene und zerfallene Poststraß zum Reiten und Fahren über Freystatt bis an die Konfinen des Königreichs Böheimb in wandelbaren Stand zu setzen die unumgängliche Not vorhanden ist, als ist dem kais. Landrichter Johann Franz Rothwang von Rothenstain gerichtlich anbefohlen worden, daß er nach eingenommenen Augenschein der nötigen Reparation halber die der Orten, wo sotane Poststraßen durchlauft, gelegenen Landgerichtsherrschaften mit Vorweisung gegenwärtigen Paritions-Patents unverweilt angehen, ihnen Herrschaften von Löbl. Landshauptmannschafts wegen die schleunige Verschaffung ihrer zur Arbeit mit erforderlichem Werkzeug versehenen Untertanen, Führen und Materialien auftragen: in unverhofftem Fall einiger Widersässigkeit alsogleich berichten, worauf sodann die Ausbesserung sotaner Poststraßen, wo der Mangel haften wird, ex offo fürgerichtet und die aufgewendenden Unkosten von ihnen Landgerichtsherrschaften executive erholet werden sollen . . . . Linz 10. Juli Anno 1723.

Der Röm. Kais. Maj. wirklich geheimer Rat, Kämmerer, Obrist Erbland-Falkenmeister und Landshauptmann in Österreich ob der Enns:

Christoph Wilhelm Graf und Herr von Thürheimb m/p. Johann Eberhard von Jezzenfeld Landschreiber."

(H. H. St. A. Patentsammlung Nr. 109).

1724. 14. Juni. Patent Kaiser Karl VI. bezüglich Mautbehandlung der Waren:

„Wir Carl der Sechste etc. entbieten allen und jeden in diesem Unsern Erzherzogtum Österreich unter der Enns befindlichen Postbeförderern und deren unterhabenden Postillions, wie auch allen dahier und im Land sich aufhaltenden, auch fremden Löhn-Landkutschern und Fuhrleuten Unsere Gnad und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Wiewohl jedermänniglich aus denen häufig emanierten gnädigsten Generalien ohnedem schon zur Genüge bekannt sein muß, welchergestalten alle und jede aufnehmend- und mitführende Waren bei denen unterwegs befindlichen Mauten und sonderlich allhier jedesmal gehörig angemeldet und die davon schuldige Mautgebühr entrichtet, am wenigsten aber die Mauten umfahren oder sonst die aufhabenden Waren durch sträfliche Verschweigung unvermutet durchgebracht werden sollen: so haben Wir doch mißfällig zu vernehmen gehabt, daß mittelst derer Postillions, Löhn-und Landkutscher eine grosse Menge verschiedener Waren zu nicht geringem Präjudiz Unsers Mautregalis eingeschwärzet werden. Damit nun aber diser Unfug abgestellet, mithin Unser kaiserl. Aerarium und Mautgefäll von mehreren Schaden und Nachteil befreiet werden möge: als ergehet hiemit Unser nochmalig gnädigst, auch ernstlich und gemessene Verordnung dahin: daß insonderheit die Löhn- und Landkutscher alle aufnehmenden Truhen und Ballen, vörderst aber alle offenen und eingepackten Effekten bei sonst eo ipso verfallenen Roß und Wagen auf dem Mautamt unfehlbar anmelden, ingleichen auch die ankommenden Postillions zu Verhütung aller besorglichen Verschwärzung jederzeit bei Vermeidung unausbleiblich schwerer Straf direkte auf die Hauptmaut allhier zufahren sollen. An dem geschieht Unser gnädigster Will und Meinung. Wien 14. Juni 1724." (C. A. IV. S. 196).

1726. 1. Juni. Post- und Fuhrwesens-Tax und Ordnung:

„Wir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden, insonderheit aber Unserm allhiesigen Obristen Postamt und denen sämtlichen auf denen Poststationen befindlichen Postbeförderern, wie auch denen bürgerlichen Landkutschern, Roßausleihern und allen übrigen hier und auf dem Land befindlichen Fuhrleuten, Lehenkutschern und sogenannten Vier-Rößlern Unser Gnad und geben Euch hiemit zu vernehmen: Wie daß Uns durch vielfältig eingelangte Beschwerde nachdrucksam vorgestellet worden, daß wegen der eine Zeit hero sehr wohlfeilen Fourage viele unbefugte Löhnkutscher und Löhnrößler sich auf das Fuhrwesen dergestalten verlegten, daß selbe sogar die Reisenden mit vier Pferden auf Postart und viel Meil Wegs zu führen, auch wohl unterlegte Pferd auf dem Land zu halten sich unterstünden, wodurch dann nicht nur Unser Postregale ziemlichermassen geschmälert und in Abnahm gebracht, auch Unsern Postämtern und Postbeförderern die Postfuhren und Ritte entzogen, folgsam selbe aus Abgang solcher Fuhren zu Unterhaltung der nötigen Pferde, zu Versehung des Publico und Beförderung der so unentbehrlichen Korrespondenz außer Stand gesetzet, sondern auch Unsere privilegierten Landkutscher und Roßausleiher in ihren gnädigst erteilten Privilegien auf das empfindlichste gekränket und an ihrem bürgerlichen Gewinn von derlei unbefugten Fuhrleuten beeinträchtiget würden. Zumalen Wir aber zu Beibehaltung Unsers Postregalis und dessen Praerogativ, auch Beförderung des Postfuhrwesens sowohl als Manutenierung derer allhiesigen bürgerlichen Landkutscher und Roßausleiher gnädigst verliehenen Privilegien über die von behörigen Orten abgefordert, auch eingelangten gutächtlichen Berichte höchst nötig und diensam zu sein gefunden, daß nicht nur die unbefugt- und auf Postart mit vier Pferden über Land fahrenden Löhnkutscher und übrigen Fuhrleut sowohl in Unserer Residenzstadt Wien als auf dem Land einerseits abgestellet, anderseits hingegen durch Abänder- und Verminderung des Postgelds, auch Setzung einer proportionierten Tax für die Landkutscher und Roßausleiher dem Publico und Reisenden eine mehrere Facilitaet verschaffet werde; als haben Wir a. g. resolviert und anbefohlen, daß

1mo: von Anfang Juli inlebenden Jahrs das sonst gewöhnlich gewesene Postaufsitzgeld gänzlich aufgehoben und anstatt derer vorhin für ein Pferd bezahlten 17 Groschen von denen Reisenden nur 15 Groschen, auch das Postgeld künftighin nicht nach denen Personen, sondern nach der Anzahl derer eingespannten Pferde bezahlt werden, hingegen Unser Obrist Postamt und Unsere Postbeförderer diejenigen, so sich der Post bedienen, zu Annehmung, folgsam Bezahlung mehrerer Pferde, als sie zu Beförderung ihrer Personen und Bagage nötig hätten, wider Billigkeit nicht zwingen, da aber wegen allzu schwer gepackten Wagen oder Zahl derer Personen die Not vorhanden wäre, die Reisenden auch mehrere Pferd anzunehmen und zu bezahlen, sich nicht weigern sollen. Gleichfalls

2do wollen Wir die allhiesigen Landkutscher und Roßausleiher bei der in ihren Privilegien enthaltenen Zahl derer zwanzig noch ferners verbleiben lassen und denenselben gnädigst gestatten, daß zu mehrerer Beförderung des Publikums jedweder aus ihnen über die in gedacht ihren Privilegien zugestandenen zwölf Zugpferd nebst einem Reitpferd, annoch sieben, mithin zwanzig Pferd künftighin zu halten befugt, und keiner aus ihnen diese Zahl zu überschreiten bei schwerer Straf verbunden sein solle. Jedoch wollen Wir anbei

3tio a. g. verordnen, daß sie Landkutscher und Roßausleiher, um das Publikum bei dieser wohlfeilen Fourage nicht zu beschweren, nachfolgende Taxordnung zu halten und des Tags von einem Pferd, wann selbes auf vier Meil Wegs als zum Exempel auf Baden, Fischamend, Stockerau, Wolkersdorf und dergleichen Distanz fahren und selbigen Tag füglich zurückkommen können, einen Gulden, folgsam für vier Roß vier Gulden, wann sie aber etwas weiter, als auf Solenau, Bruck an der Leitha, Stetteldorf, Sirndorf, Gaunersdorf und dergleichen Distanz fahren und nichts destoweniger selbigen Tag wieder zurückkommen müssen, für ein Roß einen Gulden 15 Kreuzer, mithin für vier Pferd fünf Gulden, falls aber die Fuhr auf etlich oder mehrere Tage ginge, sie Landkutscher und Roßausleiher des Tags für ein Roß nur einen Gulden, mithin so viel Pferd und Tag, so viel Gulden, in denen Rast- oder Warttägen aber für jedwedes Pferd nur 36 Kreuzer zu begehren, hingegen nicht nur den Knecht täglich zu verkösten, als für die Roß die Fourage ohne dem geringsten Entgelt derer Reisenden zu verschaffen und den Wagen, auch alles zum Fuhrwesen nötige herzugeben und die Reisenden nach Möglichkeit zu befördern, schuldig und verbunden sein sollen. Wie dann weiters

4to ihnen Landkutschern und Roßausleihern gegen dem, daß sie dieser Ordnung auf das genaueste nachleben und anbei, um ein sichtbares Zeichen von denen Postfuhren zu haben, auf ihren Pferden die vorhin üblichen Kommeter bei 30 Reichstaler Straf, so sie in das arme Haus jedesmal zu erlegen haben, führen sollen, über Land mit ihren gewöhnlichen Wägen oder mit Chaisen zu fahren gestattet wird. Dagegen

5to wollen Wir außer der Post und denen bürgerlichen Landkutschern und Roßausleihern ernstlich verboten haben, daß sich niemand, wer der auch immer sei, mit drei oder vier Pferden künftighin über Land um den Lohn zu fahren unterstehen solle. Übrigens lassen Wir es derzeit bei denen Lehenwägen inner denen Linien, daß selbe jedoch nur mit zwei Pferden auf vier Meil Wegs fahren können, dergestalt verbleiben, daß sie auf dem Land nicht unterlegte Pferd halten, noch weniger zusammenspannen, ihre Gebühr aber gleichwohlen wie vorhero dem armen Haus abstatten sollen, da aber dieser Unserer gnädigsten Verordnung zuwider ein solcher unbefugter Löhnkutscher, Löhnrößler oder anderer Fuhrmann zu Beeinträchtigung des Postfuhrwesens und der bürgerlichen privilegierten Landkutscher und Roßausleiher mit drei oder vier Pferden

künftighin um den Lohn über Land zu fahren sich unterstehen würde, dessen Roß und Wagen Unserm armen Haus in der Alstergassen verfallen sein sollen.

Ergehet demnach an alle und jede Eingangs ernannte Unser gnädigst auch ernstlicher Befehl: daß jedweder aus Euch dieser Unserer gemachten Ordnung und Reglement in allem gebührend nachlebe, darwider nicht handle oder jemand wider Billigkeit beschwere, noch dies andern zu tun in keinerlei Weis noch Wege gestatte, als im widrigen die Übertreter und Widerspänstigen von Unserer N. Ö. Regierung und Kammer mit einer wohlempfindlichen Straf und Hinwegnehmung Roß und Wagens angesehen und belegt werden sollen. Dieses ist Unser gnädigster Will und Meinung, wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben auf Unserm Schloß zu Laxenburg den Ersten Monatstag Junii im 1726te, Unserer Reiche des Römischen im 15ten, deren hispanischen im 23ten, deren Hungarischen und Böheimischen aber im 16ten Jahr.“ (C. A. IV. S. 389—391).

1726. 6. Juni. Böhmisches Botenpatent:

„Wir Carl der Sechste etc. Entbieten allen und jeden Landes-Inwohnern und Untertanen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens die in Unserm Erbkönigreich Böheim sind, Unsere Kaiserl. und Königl. Gnad und alles Gutes, und geben denenselben gnädigst zu vernehmen, was massen bei Uns glaubwürdig und umständlich angebracht worden, daß gleichwie anderwärtig, also auch in gedachtem Unsern Erbreichkönig Böheim durch die vorher schon aufgestellten, noch mehr aber von anderen aufstellenden und sich häufenden Boten Unserem samentlichen Postwesen mit Entziehung der Brief-Korrespondenz gar grosse und empfindliche Eingriffe bestehen und ganz frei ohne einziges Einsehen getrieben werden, indem solche Boten nicht allein in den Schranken ihres Botenwerks nicht verbleiben, sondern sich auch anmassen, unterwegs zu wechseln, Briefe im Durchgehen und Passierung der Städte einzusammlen, hernach selbige durch ihre Briefträger austragen zu lassen, hiezu eigene Botenstuben aufzurichten, ja gar an gewissen Tagen und Zeiten die Briefe an Orten, wo Unsere Poststationes befindlich oder die nahe angelegten Postämter ohnedies zu Bestellung dieser Briefe vorhanden und eingerichtet, ganz unverantwortlich zusammentragen, welcher unbefugten Briefsammlung und Beförderung, wie Wir gleichfalls gründlich berichtet worden, sich auch die Lehenkutscher und Lehenrößler anmaßlich unterfangen sollen. Gleichwie nun aber diese denen vorhin ergangenen Postpatenten zuwiderlaufende und Unserm Kais. Postregali höchst nachteiligen Unternehmungen und Eingriffe, wodurch nebst Schmälerung Unserer selbst eigenen Intraden die bei dem Postwesen stehenden Beamten, die des publici Dienst bei Tag und Nacht mit grossen Unkosten und Beschwerden obwarten müssen, an ihrem nötigen Auskommen und Unterhalt unbillig verkürzt werden, nicht länger hin verstattet und nachgesehen werden können, sondern eine fördersamste nachdrückliche Abstellung (zumalen da Wir vorjetzt eine universale Veränderung in dem Post-Systemata vorgenommen haben) unumgänglich erfordern; Also haben Wir zu Erhaltung Unserer hohen Gerechtigkeit und des dem Publico und Commercio zu Nutzen kostbarlich unterhaltenen Postwesens, auch zu Abwendung des hieraus zuwachsenden ferneren Nachteils eine Notwendigkeit zu sein erachtet, die in Unseren Erbkönigreich und Landen schon vorhero ergangenen Patentes nunmehro dahin zu erfrischen und zu jedermänniglichs Wissenschaft und künftigen Verhaltung publizieren zu lassen, und zwar

Primo: Sind Wir gnädigst nicht gemeinet, jemandem, wer der auch sei, zu untersagen, nach seinen Vorfallenheiten und für sich mit seinen eigenen Briefschaften einen Boten, wohin es auch sein möge, zu schicken und durch selbigen sich die Antwort darauf zurückbringen zu lassen, also daß auch

Secundo: ein solcher Bot, wann zwischen dem Termino a quo, das ist in dem Ort, wovon er abgeschickt wird, und zwischen dem Termino ad quem, das ist dem Ort, wohin er seinen Gang oder Lauf nimmt, keine ordentlichen Poststationes von Uns angestellt, oder keine von Unsern Postämtern dependierenden Briefsammler vorhanden sind, nicht nur die Briefschaften desjenigen, der ihn bedungen und abgeschickt, sondern auch von anderen Leuten Briefe annehmen und solche hin und her befördern möge; würde es aber

Tertio: auf eine Abschickung eines Boten zwischen solchen Orten zu tun sein, wo von einem bis zum andern Unsere Poststationes sich befinden, oder doch daselbst von Unseren Postämtern (welche wegen der schweren Pakete mit denen Obrigkeiten und Magistraten etc. auf ein leidentliches sich verstehen werden) ordentliche Briefsammler angestellt sind, so wollen Wir in solchem Fall alles Ernsts verboten und bei Unserer Kais. und Königl. Ungnad und annebst unter 10 Rtth. Straf hiemit untersagt haben, daß weder von einer Obrigkeit, Communitaet oder einigen Privato, weder auch von ihren Beamten als ihre eigenen Briefe aufgegeben werden, viel weniger aber die Boten selbsten einige Briefe anzunehmen und selbige auszuteilen sich unterfangen sollen. Wie denn auch um so weniger

Quarto zwischen solchen Orten, nachdem allbereit der nötigen allgemeinen Communication und Korrspondenz durch Unsere Postämter vorgesehen worden ist, von jemandem, wer er auch sei, ein ordinari Bote, der nämlich zu gewissen ausgemessenen Tagen mit Briefen hin und her ginge, angestellet werden, oder da ein solcher albereit irgendwo wirklich angestellet wäre, ex nunc aufgehoben sein solle; wohingegen

Quinto: zwischen solchen Orten, wo weder in Termino a quo, weder in Termino ad quem sich eine von Unseren Poststationen befindet, mithin durch solche ihre Sammlung die Korrespondenz- und Briefbeförderung nicht erhalten werden kann, solle (insolang Wir durch Unsere

Postämter selbst die Einrichtung nicht machen lassen) jeglichem Ort freistehen, einen ordinar Boten auf eigene Unkosten zu halten und durch selbigen die hin und her zu befördern kommenden Briefe zu besorgen. Im Fall aber in termino a quo keine, in termino ad quem oder unterwegs eine Poststation wäre, soll der Bote die gesammelten Briefe allda gratis ablegen und auch die Antwort wieder gratis erheben und abholen. Und obwohlen bis dato

Sexto: nur allein von denen Boten (wordurch Wir sowohl die aus- als inländischen verstanden haben wollen) die Meldung geschiehet, so wollen Wir doch auch gnädigst, daß alles, was wegen selbigen oben § 3 et 4to statuiert worden, auch indistincte auf die Lehenrößler, Landkutscher, Fuhrleute und allerhand unbefugte Briefsammler zu verstehen sei, allermassen diese zwischen Örtern, wo die Korrespondenz- und Briefwechslung durch die Postämter oder ihre Briefsammler geschehen kann, keine anderen Briefschaften als ihre Fracht- und zu ihren Warenpaketen gehörigen Briefe aufnehmen und überbringen, vornehmlich aber aller ander Briefsammlung sich enthalten sollen. Damit aber dabei diesem Unsern A. H. Gebot um so weniger entgegengehandelt werde, so haben Wir

Septimo: gnädigst resolviert und hiemit ernstlich verfügen wollen, daß all und jede sowohl in- als ausländische Boten, auch Lehenrößler, Landkutscher und Fuhrleut bei der Ab- und Zurückreis respectu jener Orten, wo sich so wohl in termino a quo als termino ad quem Unsere ordentlichen Poststationes oder ihre Briefsammler befinden, bei hervorbrechendem Verdacht visitieret und was selbe für Briefe mit sich führen, nachgeschaut und ihnen allein die offenen Fracht- und Avis-Briefe und die so auf denen Paketen festgemacht sein, gelassen, alle übrigen aber von Unsern Postämtern oder durch die zur Sammlung destinierten Personen zurückgehalten und von selbigen allein befördert oder ausgeteilet werden sollen; und damit man allen Unterschleif aufs möglichste vorbiegen möge, so werden sotane Boten, Lehenrößler, Landkutscher, Fuhrleut und allerhand unbefugte Briefsammler ohne eines aus Unseren Postämtern gratis erteilenden Passierzettels bei dem Tor in denen Städten nicht hinaus gelassen werden, wovon Wir jedoch jene Boten ausgenommen haben wollen, welche von ihren Obrigkeiten mit eigenen Kennzeichen und Pflichten versehen, auch daß sie von ihnen darauf, um keine fremden Briefe anzunehmen, treulich ermahnet worden, glaubwürdige Attesta mitführen und aufzuweisen haben.

Und damit schließlichen und letztlich diesen Patenten um so sicherer nachgelebet werde, so ergeht an alle und jede Landesinwohner und Untertanen in besagtem Unsern Erbkönigreich Böhmen Unser gnädigster Befehl, daß selbe ohne Ausnahme und ohne alle Partikularabsichten, es treffe auch wen es immer wolle, diesen Unsern Patenten den wirklichen Effekt geben, die Postbeamten aber, sobald ihnen nicht auf beschehene Imploration die erforderliche Assistenz geschiehet und denen Einschwärzungen und Beeinträchtigungen nachgesehen werden sollte, durch Unsern General- und Obrist Postmeister Grafen von Paar, als dieser Beamten unmittelbare Instanz an Uns zu gehöriger Remedierung, als welcher und Unserer A. h. Manutenenz Wir sie hiemit versichern, gelangen lassen sollen. Wornach sich also ein jeder zu richten haben wird. Es beschieht auch hieran Unser Will und Meinung. Geben zu Laxenburg den 6. Junii 1726.“ (H. K. A. P. A. 1723—1736).

1735. 13. Juni. Postordnung und Sicherheit:

„Wiederum auf Regierung: und haben Ihro kais. Maj. über den Ihr anheut gehorsamst geschehenen Vortrag resolvieret: daß invermelter Johann Philipp Eckher zur wohlverdienten extra ordinari Straf nach Raab ad operas publicas, so viel er bei in etwas stropiertem Leib verrichten kann, mit einem Eisen auf vier Jahr lang verschaffet, nach geendigter Strafzeit aber derselbe von dem Postamtsverwalter zu Ofen, Johann Krauss, zufolge der von ihm eingelegten Kaution in die Verpflegung genommen und niemalen mehr in das Postamt bei schwerer Verantwortung gelassen, noch sonsten in Postsachen gebraucht werden solle. Beinebst ist an den Obristen Postmeister Herrn Johann Adam Grafen von Paar vom Hof die Verordnung ergangen: daß nach weiterem Inhalt der von Ihrer kais. Maj. geschöpften Resolution der erst erwähnte Postverwalter zu Ofen, weil er mit Vernachlässigung seines Dienstes den Deliquenten als eine nicht in Pflicht stehende Person in alldasigem Postamt wider Ordnung gebraucht hat, zum völligen Erlag der derzeit wissentlich veruntreuten 82 Dukaten, 1 fl. 34 kr., allenfalls auch zur Gutmachung des ex hoc delicto etwa weiters herauskommenden quanti nicht nur verhalten, sondern auch in den österreichischen und andern benachbarten Postämtern mit Anschlagung eines Zettels publizieren lassen: daß durch einen untreuen Menschen, welcher kein Postbedienter war, in dem alldasigen Postamt zu Ofen verschiedene mit Gold beladene Briefe diebischer Weise erbrochen, das Gold herausgenommen und veruntreut, derentwillen auch der Täter nicht nur exemplarisch abgestrafet worden, sondern auch die Veranstaltung von seiten des Obristen Postamtes dahin geschehen sei, daß die vollständige reelle Gutmachung des Schadens durch des Täters Freundschaft wurde ersetzet werden, dannenhero die verlustigten Parteien wegen des erweislichen Schadens sich bei dem Obrist Postamt in Wien schriftlich anzumelden hätten; mit dieser Gelegenheit auch bei den sämtlichen Postämtern verordnen und zu jedermanns Wissen und Richtschnur ferner kundmachen: daß zufolge der vorhin publizierten Resolutionen und Ordnungen die Briefe mit Gold und anderen Prätiosis belegt, bei den Postämtern nicht mehr angenommen werden sollen. Laxenburg 13. Juni 1735.“ (C. A. IV. S. 881).

1748. 14. Dezember. Postordnung der Kaiserin Maria Theresia:

„Wir Maria Theresia etc. entbieten allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, nicht weniger allen und jeden Postmeistern, Verwaltern, Postbeförderern,

ihnen und allen denen, so bei dem Postwesen bestellet und demselben verwandt sind, wie auch den Städten, Märkten und Gerichten und auf der Post hin und wider Reisenden, bekannten und unbekannten Personen, Kurieren und dann sonst allen Unsern getreuen Untertanen in gesamten Unseren österreichischen Landen, Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands oder Wesens dieselben sind, wie auch allen und jeden Unseren zu Roß und Fuß einquartierten oder durchreisenden Kriegsvölkern, denen dies Unser k. k. Patent zu sehen, zu lesen oder zu hören vorkommt, Unsere Kaiserliche und Landesfürstliche Gnad und alles Gute und geben hiemit männiglich zu vernehmen:

Es wäre Uns beschwersam vor- und angebracht worden, wasmaßen zu höchster Praejudiz Unseres Postregalis allerhand Mißbräuche und Unordnungen in dem Postwesen seit einigen Jahren her eingeschlichen, unterschiedliche Exzessen von Reisenden verübet und fast in allen Punkten wider die von Unsern glorwürdigsten Vorfahren unterm 8. März 1672 und 16. April 1695 emanierten Postpatente und Ordnung gehandelt worden; welches Uns bewogen, zur Aufrechterhaltung Unsers Postregalis und Abstellung aller eingeschlichenen Mißbräuche, Unordnung und Exzesse nach geschehener Vernehmung Unserer Hofkanzleien und Stellen, nicht allein ersterwählte unterm 8. März 1672 und 16. April 1695 publizierte Generalmandate und Postordnung allergnädigst (gleich hiemit geschiehet) zu erfrischen, sondern auch gestalten Dingen nach zu verschärfen. Wir befehlen demnach Kraft dieses allergnädigst und ernstlich, daß

1tens Außer Unseren eigenen Sachen und so von Uns selbst oder von Unsern nachgesetzten Stellen und Dikasterien in Unserem Namen und Angelegenheiten aufgegeben werden möchten, wer der auch immer sei, einige Truhen, Schachteln, Verschläge oder andere derlei Sachen, so die ordinari Posten beschweren und retardieren, zur Beförderung nicht aufgeben, noch die Postmeister solche annehmen, sondern die Aufgeber damit auf eine andere Gelegenheit oder Abschickung einer Staffete, wenn ihnen an schleuniger Bestellung gelegen ist, verweisen sollen; nicht weniger

2tens Wollen Wir allen und jeden Grundherrschaften, unter welchen ein oder mehrere Postbeförderer gesessen oder wohnhaft sind, gemessen auferlegt haben, daß sie die Postbeförderer außer dessen, so sie ihnen von ihren Gründen und Häusern zu reichen schuldig, im wenigstens weiters nicht beschweren, noch mit ihren Personen, welche Wir Unserem in Unseren sämtlichen Erblanden angestellten Postdirectorio unmittelbar unterwerfen, noch auch mit ihren Postpferden, als welche in Unserer Bestallung sind, das geringste befehlen, noch durch andere ein solches geschehen lassen sollen; allenfalls aber sie Postmeister von jemandem, ungehindert dieses Unsers gnädigsten Befehls, bedrängt oder gekränket würden, werden sie es Unseren Postdirectorio anzuzeigen haben, welches sodann gehörige Remedur zu verschaffen und das Erforderliche an Behörde gelangen zu lassen unermangeln wird

3tens Wollen und befehlen Wir gnädigst, daß alle und jede, so sich der Post reitend oder fahrend bedienen, sie seien wer sie wollen, die auf einer Station antreffenden ordinari oder extraordinari Posten, welche eben schon abzugehen bereit wären, ohne alle Weigerung und Entschuldigung annehmen und mit sich führen, sich auch aller Drohungen und Tätlichkeiten sowohl gegen die Postbeförderer als ihre Knechte gänzlich enthalten und zu anderem ernstlichen Einsehen nicht Anlaß geben sollen, wie sie denn bei ein oderanderen verübenden Tätlichkeiten, Schlag- oder Verwundungen, bei anderen Posten gar nicht befördert, sondern noch dazu, wie im § 5 weiters wird angeführt werden, besonders sollen gestraft werden.

4tens Wollen Wir bei allen Grundobrigkeiten, Städten, Märkten und Gerichten hiemit ausdrücklich statuiert und verordnet haben, daß in das künftige die Postverwalter, Postmeister und Postbeförderer in den Soldatendurchzügen mit aller Einquartierung in ihren Posthäusern, Wachen und anderen Personal-oneribus verschont, noch von ihnen ein Aequivalent im Gelde des Quartiers halber abgefordert, sondern sie von allen diesen und derlei extraordinari Auflagen frei gelassen werden sollen, angesehen dieselben ohnedem zu Unserem k. k. Dienste und des Kriegswesens Notdürften Tag und Nacht in Bereitschaft stehen und mehr als andere bemüht sein müssen, sie auch durch dieses zu desto emsigerer und fleißigerer Obwartung ihrer Dienste beweget werden; würden sie aber in ihren Posthäusern ein bürgerliches Gewerb treiben, in diesem Falle sollen sie von dem treibenden Gewerbe nach Billigkeit in das allgemeine Mitleiden gezogen werden, von dem Naturalquartier aber allzeit frei bleiben.

5tens Wollen Wir ernstlich verboten haben, daß hinfüro keinem mehr, wer der auch sei, gestattet und zugelassen werden solle, mit Bedrohung oder Gewalt ein oder mehrere Pferde aus den Ställen zu nehmen, oder auch die Postmeister zu nötigen, oder sonsten sie und ihre Leute mit schimpflichen Worten, Bedrohungen, Schlägen, Stößen, Verwunden oder auf andere ungebührende Weise zu traktieren, sondern da einer über diese Warnung auf dergleichen eigentätigen Frevel und Mutwillen betreten und überzeugt würde, selbe zur Strafe eine Mark lötigen Goldes unablässig zu bezahlen, jener aber, so es nicht im Vermögen, solche Strafe an dem Leibe auszustehen und zu büßen schuldig sein soll.

Wie wir denn nicht allein den Postbeförderern wider diejenigen, welche Gewalt brauchen, die Not- und Gegenwehr hiemit gnädigst verstatten, sondern auch allen Obrigkeiten und Gerichten in den Städten, Märkten, Flecken und anderen Orten hiebei gemessen und ernstlich anbefehlen, daß sie den Postverwaltern, Postmeistern und Postbeförderern auf ihre Anrufung und gegen Vorweisung dieses Unsers Generalmandats wider dergleichen Gewalt übende alle gebührende Assistenz leisten und schuldige Ausrichtung tun, widrigenfalls und da sie solche an

gesuchte Hilfleistung verweigern würden, sie Unsere nachgesetzten Obrigkeiten den ihnen Postmeistern oder ihren Knechten daraus entstehenden Nachteil und Schaden selbst abzustatten schuldig sein und noch dazu von Uns unverschont abgestraft werden sollen; und wenn es

6tens sich ereignete, daß etwafürstliche Personen, Botschafter und andere Leute von Distinktion auf der Post reisen, und etwa mehrere Pferde, als der Postverwalter und Postmeister zu halten schuldig, vonnöten haben, in diesen und derlei Fällen wird allen Ortsobrigkeiten oder Gerichten hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie den Postmeistern und Postbeförderern ohne einiger Verweigerung jedesmal zu Hilfe kommen und ihre unterhabenden Bürger oder Untertanen dahin anhalten, daß sie ihnen die benötigten Pferde und andere Notdurften gegen billige Bezahlung und Schadloshaltung ohne aller Ausflucht leisten und einspannen sollen. Und nachdem

7tens auch durch Verbauung der alten gewöhnlichen Poststeige wegen des zu nehmen habenden Umwegs die ordinari Posten und Staffeten zu Unserem und des Publici Nachteil sehr retardiert werden, so wollen Wir, daß nicht allein diejenigen Poststeige und Straßen, so bis dato gebraucht worden und noch unverbaut sind, noch ferner also unverbaut gelassen, sondern auch diejenigen, so schon wirklich verbaut und zugeschlossen wurden, auf Begehren und Anzeigung eines oder des andern Postmeisters allsogleich wiederum eröffnet und beständig offen gelassen, alle derlei Poststeige und Straßen in beständig gutem Stande erhalten, zu dem Ende aber von denen, welchen es obliegt, die notwendige Reparierung zu rechter Zeit vorgekehrt, wie denn auch in jenem Falle, wenn die Straßen und Wege wegen nassen und üblen Wetter oder sich ergießenden Gewässer also verdorben, daß die Posten weder bei Tag und Nacht füglich durchkommen können, die Postknechte auch in abseitigen Wegen und Rainen durchgelassen, ja sie selbsten in derlei Notfällen die Zäune durchzubrechen befugt sein, die Bauern hingegen ihnen dessentwegen in ihrem Hin- und Rückritt die mindeste Ungelegenheit zu machen sich nicht unterstehen, widrigens sie nach aller Schärfe abgestraft werden sollen. Und weil

8tens durch so vielfältige Aufladung großer Truhen und schwerer Felleisen, auch so starkes und ungewöhnliches Überreiten der Pferde, die Pferde krumm, untüchtig und manchmal wohl gar zu Boden geritten werden, wollen Wir hiemit ernstlich anbefohlen haben, daß man von einer Postreisenden Person, dem uralten Gebrauche nach, einige Truhen, Kisten oder Felleisen, so über 40 höchstens 60 Pfund schwer sind, mit der Post zu führen nicht annehmen, und da einer oder der andere aus Mutwillen oder Frevel, oder übermäßig Strapazierung ein Pferd untüchtig oder gar zu Schanden reiten würde, derselbe dem Postmeister wegen solchen Schadens Satisfaktion zu geben schuldig, aber keiner befugt sein solle, die von voriger Post gehabten Pferde weiters, als bis auf die nächst gelegene Post zu gebrauchen, sondern es soll ein jedweder bei jeder Post sowohl als unterwegs die Pferde zu wechseln gehalten sein.

9tens Gebieten Wir ernstlich, daß die Landkutscher, Lehenrößler und Boten sich nicht mehr unterstehen sollen, einige Briefe zu sammeln oder auszuteilen, sondern sie sollen dem von Uns einstens publizierten Botenpatente in allem und jedem auf das genaueste und bei Vermeidung der darin vorgesehenen Strafe nachzuleben gehalten sein, annebst wird auch den Boten und Landkutschern die Reisenden von der Post hier oder unterwegs abwendig zu machen, ein Posthorn heimlich oder öffentlich zu führen, Leute mit vorreitenden Knechten, aufgebundenen Felleisen zu befördern und unterwegs, gleich es bisher geschehen, einige Pferdewechslung zu halten, allen Ernstes verboten, sondern es sollen dieselben ihre Leute, welche sie von hier oder anderen Orten hinwegführen, mit einerlei Pferden, wohin sie gedungen worden, befördern, wie denn auch den Postreisenden nicht erlaubt sein soll, unterwegs von der Post sich abzuwenden und eine andere Gelegenheit zu nehmen, es sei denn, sie haben sich auf einem Ort drei Tage aufgehalten, wo sodann ihnen freistehen soll, sich der Post oder eines anderen Fuhrwerks zu bedienen, allermassen in jenem Falle, wenn die Landkutscher, Boten, Wirte und Bauern auf dem Lande betreten würden, daß sie gegen einander ordentlich Pferde gewechselt und einer dem andern die Reisenden mit oder ohne Posthorn auf Postart zuführte, die Postmeister befugt oder berechtigt sein sollen, ihnen nicht allein das Posthorn, sondern auch die Pferde, wie es von Alters her gebräuchig und statuiert ist, im Hinwege oder in der Zurückkunft ipso facto hinwegzunehmen und hierüber Unserm k. k. Post-Directorio sogleich die gehorsamste Anzeige zu tun, dann auch jede Ortsobrigkeit in derlei Fällen alle nötige Assistenz unweigerlich zu leisten haben wird, das Posthorn aber zu führen solle allein den Postreisenden, ansonst aber niemandem weder allhier noch auf dem Lande erlaubt sein, ein differentes Horn hingegen wird den Boten allergnädigst noch weiter gestattet, damit sie nächtlicher Weile vor verschlossenen Orten ein Zeichen ihrer Ankunft oder bei dem Wasser zum Überführen geben können.

10::: Wollen Wir gnädigst, daß im Falle es die Notdurft in Unserm allerhöchsten Interesse erforderte, irgendwo neue Poststationen anzulegen oder die alten auf andere Orte zu transferieren, den Postmeistern, wenn sie mit eigenen Wohnungen und Stallungen nicht selbst versehen, ein zur Post anständiges Quartier und genugsame Stallung gegen Bezahlung eines leidentlichen Bestands unweigerlich angewiesen und mit allem guten Willen an Hand gegangen, ingleichen, wenn sie sich ein eigenes Haus oder Grundstücke zu mehrerem Nutzen ihrer Wirtschaft ankaufen wollen, ihnen der Kauf nicht schwer gemacht werden soll.

Schließlich ist auch die Postordnung vom 16. April 1695 von Uns teils bestätiget, teils nach Beschaffenheit der Umstände abgeändert worden, dem in allen Punkten und Klauseln männiglich gehorsamst nachzukommen und sich vor Schaden zu hüten wissen wird.

Gegeben in Unserer k. k. Residenzstadt Wien den 14. Dezember 1748, Unserer Reiche in Neunten Jahre."

Unterm 14. Dezember 1748 wurde auch eine Postmeisterordnung und eine Botenordnung erlassen. Die erstere lautet:

„Wir Maria Theresia bekennen öffentlich mit diesem Brief und tun kund jedermänniglich, daß Wir die annoch von Weiland dem Hoch- und Wohlgebornen Obristen Reichs-Hof-General-Erblands-Postmeister Karl Joseph Grafen von Paar, Freiherrn zu Hartberg und Krottenstein verfaßte und von Unserm Allerdurchlauchtigsten Herrn Großvater Leopold dem Ersten, römischen Kaiser, mildseeligster Gedächtnis, den 16. April 1695 allergnädigst bestätigte Postordnung nach Vernehmung Unserer Hofkanzleien und Stellen nachfolgendermassen teils konfirmiert, teils erneuert und nach Beschaffenheit der Umstände verbessert haben, und zwar:

1tens Soll jedweder Postverwalter, Postmeister und Postbeförderer zufolge der von ihm abgelegten Eidespflicht zu Unseren, Unseres Erzhauses Österreich und des gemeinen Wesens Diensten die ihm anvertraute Post in selbst eigener Person besitzen und bedienen, auch davon ohne habend sehr wichtige Ursache über drei Tage nicht abwesend sein, allenfalls aber seine habenden Geschäfte von größerer Wichtigkeit sind, als daß er solche binnen drei Tagen schlichten und endigen könnte, wird derselbe die hiezu erforderliche Zeit und Ursache seines längeren Ausbleibens dem in Unseren Erblanden aufgestellten k. k. Postdirectorio gehorsamst anzuzeigen und um die Erlaubnis zu bitten, zu Hause aber solche Veranstaltungen zu machen haben, damit in seinem Postdienste keine Fehler vorgehen, wessentwegen er zur Verantwortung würde gezogen werden.

2tens Sollen die Postverwalter und Postmeister zur Bedienung der Posten bekannter, guter, ehrlicher, katholischer Leute und Postillons, denen man allerdings trauen kann und darf, sich dergestalt gebrauchen, daß wenn durch Untreue, Unfleiß, Nachlässigkeit oder anderes Verbrechen eines Postknechts oder anderen Bedienten, Schaden, Verlust oder andere Inkovenienz entstünde, der Postverwalter oder Postmeister hierum zu stehen schuldig und gehalten sein solle, welcher jedoch hernach an des hieran Teil und Schuld habenden Postillons oder anderen Bedientens Besoldung und Liedlohn, oder beschaffenen Dingen nach an dessen Person seinen Regreß zu erholen hat.

3tens Sollen sie alle an sie ergehenden Amtsverordnungen, Befehle oder Zirkularien nicht allein bedachtsam lesen, sondern auch denselben in allem und jedem gehorsamst nachkommen widrigens der wirklichen Bestrafung gewärtig sein.

4tens Es solle hingegen kein Postbeförderer dem anderen seine Postillons durch Geschenke, Versprechen oder andere dergleichen Persuasionen abreden oder abspenstig machen, viel weniger den Postillonen zugelassen sein, vor der Zeit und ohne Abschied aus dem Dienste zu treten und sich anderwärts wiederum in Dienst zu begeben; soferne hiewider ein Postillon handeln oder auch ein Postbeförderer solchen Postillon, der von seinem gewesten Herrn keinen Abschied vorzuweisen hat, in Dienst aufnehmen würde, sollen beide empfindlich gestraft und sonderlich der Postillon in keinem Postdienste weiter gelitten werden.

5tens Soll jeder Postmeister über die zur Beförderung der Ritte und Estaffeten zu haltenden Pferde wenigstens noch 6 gute, brauchbare Pferde zum Postfahren und Reiten, dann 2 Kaleschen mit allen dazu notwendigen Geschirren, Sattel und Zeug stets unterhalten, und solche Pferde nicht durch andere schwere Feld- und Wirtschaftsarbeit verderben und abmatten, daß sie bei jählings vorkommenden Postritten entweder nicht zu Hause oder zum Postlaufen untauglich gefunden werden.

6tens die wochentlich zweimal hin und wider gehenden ordinari Posten soll ein jeder Postverweser und Postbeförderer sowohl nachts als tags jedesmal zu Pferd, keineswegs aber bei Vermeidung von 10 fl. Strafe zu Fuß oder durch andere zufällige Gelegenheit in der vorgeschriebenen Zeit und Stunde befördern, sonderlich aber, weil die sogenannten eigenen Posten und Staffeten um ihrer Eilfertig- und Erheblichkeit halber eine größere Beschleunigung erfordern, so sollen selbe in einem starken Trab gleichfalls in der anbefohlenen Zeit und Stunde befördert werden. Und damit solches

7tens desto besser zu seiner Wirklichkeit komme, so sollen die Stundzettel, worin keiner dem anderen in Vormerk- und Einschreibung der Stunden im geringsten übervorteilen oder zu kurz tun, vileweniger an einem Ort die ordinari Posten länger als zur Herabnehmung der an jeden Ort gehörigen und Wiederhinzutuung der etwa mitzugebenden unumgänglich vonnöten ist, aufgehalten werden sollen, von den Hauptposten jedesmal zurückgefordert und untersucht werden, und sind die Saumseligen oder sonst Schuldigen, falls sie nicht erhebliche und unvermeidliche Ursache beibringen könnten und im Stundenzettel angemerkt hätten, nach Befund mit unnachsichtlicher Strafe zu belegen.

8tens Wann sich begibt, daß ein Postillon auf der Gegenpost die ordinari oder eine andere Staffete antrifft, solle er selbige ohne Widersprechen anzunehmen und mit sich zurückzuführen schuldig sein, wegen Annehm- und Auswechslung der Ritte aber wird ein jeder mit seinem Gegenreiter nach beiderseitigem Gutbefinden sich gütlich zu verstehen wissen und nach solchem Verständnis, wenn etwa auf einer Post von des Gegenreiters Pferden einige vorhanden sind, oder wenn einem unterwegs ein anderer Ritt begegnet, so soll ein jeder Passagier sowohl im ersten casu sich von des Gegenreiters Pferden annehmen und befördern, als auch im anderen Falle unterwegs die Wechselung unwidersprechlich zu gestatten, gehalten sein.

9tens So oft ein Passagier auf einer Post ankommt, soll derselbe gegen das gewöhnliche Postgeld, welches sogleich beim Aufsitzen zu bezahlen ist, mit den notwendigen Pferden, entweder zum Fahren oder zum Reiten, auf das schleunigste, befördert werden. Wenn aber wegen des höchsten Dienstes und vorfallender Reisen oder sonst wichtigen Ursachen die Postritte aus Mangel der Pferde nicht sogleich befördert, auch von den Landeseinwohnern die Pferde nicht beigeschafft werden könnten, so haben sich die Passagiers zu gedulden, und soll einer nach dem anderen, gleichwie sie ankommen, so geschwind als möglich bedient werden. Da im Falle aber ungehindert aller Vorstellung der augenscheinlichen Unmöglichkeit, jemand hohen oder niederen Standes den Postmeister wider Verhoffen gleichwohl eine ungeziemende Gewalt antun und sie mit verbal oder real Injurien traktieren würde, so wird ihnen, wenn es die höchste Not erfordert, Gewalt mit Gewalt abzutreiben und eine in allen Rechten zugelassene Defension vorzukehren, hiemit Fug und Macht erteilt, wie denn auch jede Ortsobrigkeit ihnen auf ihr Ersuchen gebührende Hilfe und Beistand zu leisten schuldig und verbunden sein soll, widrigens sie sich einer schweren Verantwortung unterziehen würde. Und zumal

10tens es einige Jahre her die Erfahrenheit gezeigt, daß auf den Poststationen vielfältige Ungelegenheiten, Streit und Tätigkeiten sich darum ereignet, weil die Postreisenden sich allzu schwerer und in den vorigen Postgeneralien verbotener Wägen bedient, dieselben nicht allein mit verschiedenen großen Kisten, Truhen und anderen schweren Sachen vorne und hinten, so viel immer darauf zu bringen war, bepacket, sondern auch nebst den im Wagen befindlichen Personen annoch einen oder zwei Bediente zurück und vorne auf dem Kutschersitze, und diese zwar noch mit großen Peitschen immer auf den Postknecht und die Pferde zugehauen und sie fast aus dem Atem gejaget, aufsitzen lassen, und dennoch mit so viel Pferden, mit wie viel sie von hier oder einer anderen Hauptpost, wo die Wege gut und die Posten nicht so lange, noch beschwerlich, abgefahren, auch auf anderen längeren, beschwerlichen Posten, wo es nicht möglich also fortzukommen, befördert sein wollen: Also werden hiemit in kraft dieses nicht allein die schweren, in den vorigen emanierten Postgeneralien nicht erlaubten Wägen, sondern auch die allzuschwere Packung mit Bagage und Leuten und die Führung der Peitschen gänzlich verboten, die Reisenden aber auf das unterm 1. Juni 1726 von weiland Unserm allerdurchlauchtigsten Herrn Vater Karl VI., römischen Kaiser glorwürdigster Gedächtnis, in Sachen emanierte und hiemit in allem und jedem konfirmierte Patent verwiesen, vermög welchem dieselben a proportione der allzuschwer bepackten Wägen, oder mehrerer Anzahl der Personen, wo es die Not erfordert, auch mehrere Pferde ohne Weigerung zu nehmen gehalten, hingegen auch die Postmeister die Reisenden zur Nehmung und Bezahlung mehrerer Pferde, als sie zur Beförderung ihrer Personen und Bagage nötig haben, zu zwingen, nicht befugt sein sollen.

11tens Im Falle ein Postmeister wegen häufiger Ritte von Leuten und Pferden also entblößt wäre, daß er nur ein einziges Pferd zu Hause hat, so soll niemand ihm dieses Pferd aus dem Stalle zu nehmen befugt, noch er solches herzugeben schuldig sein, sondern zu Unsern eigenen Diensten auf- und zurückbehalten werden, damit nicht Not sei, eine vorkommende Staffete erliegen zu lassen.

12tens Sind viele auf der Post Reisende in dem irrigen Wahn und Meinung, es sei ein Postbeförderer gehalten, jedweden auf diese Weise, wie er von der Haupt- oder einer anderen Post, d. i. entweder fahrend oder reitend hinweg kommt, wieder weiter zu befördern, weil aber wegen Unterschied des Wegs, indem es an Orten teils eben und gleich, daher zum Fahren bequemer, anderntcils an Orten aber bergig, tief morastig, also besser und gelegener zu reiten ist, hierinfalls ein Unterschied gemacht und nach jeden Orts Gelegenheit die Beförderung geschehen muß, so soll ein jeder Postreisender Kavalier oder Kurier solches von selbst vernünftig konsiderieren und wider die Gebühr und Billigkeit keinen Postbeförderer beschweren, sondern mit solcher Beförderung, wie es jeden Orts Beschaffenheit, auch andere Umstände zulassen, sich befriedigen und nach dem Inhalte des obigen § 10 zu betragen wissen. Und zumal

13tens sich auch öfters begeben, daß einige, förderst wenn sie mehr Pferde gebraucht oder die Postritte häufig waren, ihre Abreise auf einen gewissen Tag den Postmeistern auf der ganzen Straße, welche sie zu passieren haben, mittelst eines mit der ordinari vorraus zu schickenden Laufzettels oder durch eine Staffete kund machen und die nötigen in Bereitschaft zu haltenden Pferde bestellen lassen, hienach aber öfter um einen, auch zuweilen um zwei Tage später abreisen, die Postmeister hingegen die Pferde immer aufbehalten ja zuweilen aus Mangel eigener, wohl gar fremde Pferde aufnehmen, diese Zeit hindurch nicht allein Futter erhalten, sondern auch das Wartgeld bezahlen müssen, sie aber von derlei Passagieren, wenn sie hernach ankommen, hiefür nichts als ihr ordinari Rittgeld empfangen, so ist die größte Billigkeit, daß in derlei Fällen das Wartgeld von 30 kr. vom Pferde bezahlt und sie außer Schaden gesetzt werden. Und damit

14tens auf der Post nicht etwa verdächtige oder auch andere einer begangenen Missetat halber flüchtige Personen in oder außer Land geführt werden und sich der Post zu ihrer Flucht und Sicherheit bedienen, sollen niemandem im hiesigen Obristen Hofpostamte, wenn er nicht von dem Reichskanzler oder Unserer Hof- und Staatskanzlei den Erlaubniszettel beibringt, Postpferde verabfolgt werden, ingleichen sollen die Postmeister auf der ersten und zweiten Station den Passagieren, welche nicht per posta, sondern mit anderen Gelegenheiten dahin kommen und auf der Post befördert zu werden verlangen, wenn sie nicht oben erwähnten Erlaubniszettel aus

der Reichs- und Staatskanzlei bei sich haben und produzieren würden, keine Postpferde geben, es sei denn, sie hätten zugleich vom hiesigen obristen Hofpostamte einen Amtspaß, daß sie, ungeachtet sie mit einer anderen Gelegenheit dahin gekommen, ungehindert per posta befördert werden können, welchen Amtspaß die Postmeister zu ihrer Sicherheit zurückbehalten zu haben.

Ingleichen sollen sich die Postmeister und Postbeförderer von Wien bis auf die sechste Post nicht unterstehen, einigen fremden oder unbekannten Menschen, welche nicht von der Haupt- oder einer anderen Post bei ihnen ankommen, oder einen Amtspaß oberwähntermaßen vorzuzeigen haben, Postpferde zu verabfolgen, widrigens sie nicht nur ihres Dienstes entsetzt, sondern nach Beschaffenheit der Dinge wohl gar am Leibe bestraft werden würden.

15tens Ebensowenig soll ein Postmeister oder Postbeförderer jemanden abseits von der ordinari Poststraße, sondern nur auf demselben Wege, wie insgemein die ordinari Posten und Staffeten geführt werden, von Post zu Post befördern, es sei denn, daß eine wohlbekannte, im Lande angesessene Person auf ihre Herrschaften, Güter oder andere Orte außerhalb der Poststraße geführt zu werden, verlangen würde, in welchem Falle einem Postmeister gegen a proportione der Distanz abzunehmende billige Bezahlung dieses zu tun erlaubt wird, wenn es nur ohne Verhinderung des ordinari Postkurses und ohne Schaden oder Nachteil des Gegenreiters, oder sonst wegen Weite oder Schlimme des Weges ohne des Postmeisters gar zu großer Ungelegenheit füglich geschehen kann.

16tens Weil durch die Generalien den Lehenrößlern, die Leute mit vorreitenden Knechten und aufgebundenen Felleisen, wie auch das Posthorn zu führen und das Briefsammeln eingestellt, jedoch ein differentes Horn zugelassen worden ist, sollen die Postverwalter, Postmeister und Postbeförderer acht haben, daß dawider nicht gehandelt, sondern diejenigen, welche dieses übertreten, mit ortsobrigkeitlicher Assistenz zu gehorsamen angehalten werden.

17tens Weil auch den auf dem Lande und den sonstigen Obrigkeiten in Städten, Märkten und Flecken, auch den kaiserlichen und anderen Beamten und Bedienten an der richtigen Bestellung ihrer Briefe merklich und viel gelegen, so wird den Postbeförderern samt und sonders hiemit ernstlich anbefohlen, auf die der ordinari oder den Staffeten beigebundenen Unterwegsbriefe, insbesondere wenn dabei etwas specialiter rekommandiert wird, fleißig und genau Obsicht zu haben, und alle Briefe, sie gehören hin wo sie immer wollen, ohne Verzug sicher bestellen zu lassen, in dem Briefporto aber niemanden über die Gebühr zu beschweren, sondern sich dem ausgesetzten Tarife allwegs zu konformieren.

Endlich und letztens werden die gesamten Postverwalter, Postmeister und Postbeförderer angewiesen, daß sie die nunmehr von Uns erneuerten und publizierten Postgeneralien wohl für sich selbst als auch ihre Untergebenen in steter und fester Observanz halten und so wenig wider dieselben als die von Uns A. g. ratifizierte Postordnung handeln, oder es anderen zu tun gestatten, sondern so oft von einer auf der Post reisenden hohen oder niederen Standesperson dawider gehandelt würde, soll jeder Postmeister, wenn einiger Exzeß oder Exorbitanz auf seiner Station geschieht, derlei Passagiers keineswegs befördern, im Falle aber unterwegs einige Schlägereien oder Tätigkeiten verübet würden, sollen diese durch den Postillon dem nächsten Postmeister denunziert werden, welcher sodann in kraft Unserer erneuerten Postgeneralien die betreffenden Personen nicht weiter zu befördern, sondern derlei Casus mit allen Umständen und den gehörigen Zeugenschaften Unserem Postdirektorium anzuzeigen hat, durch welches sodann das Erforderliche vorgekehrt werden wird, allermaßen die Postmeister und Postbeförderer sich aller möglichen Assistenz, Hilfe und Protektion zu getrösten haben.

Wir ratifizieren demnach, konfirmieren und bestätigen diese Postordnung aus Römisch k. k. und landesfürstlicher Machtvollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs dergestalt, daß dieselben durchaus bei ihren Kräften verbleiben, darob von männiglich stets, fest und unverbrüchlich gehalten, auch von den Postverwaltern, Postmeistern und Postbeförderern derselben allerdings gelebet, wie sie denn auch in allen Zeiten und Fürfallenheiten kräftiglich sollen geschützet und manuteniert werden.

Gebieten hierauf allen und jeden . . . . , daß sie zuwider obstehender von Uns a. g. ratifizierter Postordnung durchaus nicht handeln, noch etwas widriges unternehmen, die Postverwalter, Postmeister und Postbeförderer, ingleichen ihre Leut und Knechte dabei ganz ruhig und unbekümmert verbleiben lassen, da wider sie in einem oder andern Punkt nicht beschweren, noch etwas jemanden andern zu tun gestatte sollen, in keinerlei Weis noch Weg, als lieb einem jeden sei, Unsere schwere Ungnad und Straf zu vermeiden. Gegeben in Unser Residenzstadt Wien den 14. Dezember 1748."

Die Botenordnung lautet:

„Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden Landesinwohnern und Untertanen in gesamten Unseren österreichischen Landen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens die sind, Unsere kais. und kgl. Gnad und alles Gute, und geben hiemit denselben gnädigst zu vernehmen, wasmaßen bei Uns glaubwürdg angebracht worden, daß durch die sowohl inner Landes befindlichen, noch mehr aber durch die auswärtigen und von fremden Orten in Unsere Erbländer kommenden Boten Unserem Postregali mit Entziehung der Briefkorrespondenz empfindlicher

Schaden geschehe, indem solche Boten in den Schranken ihres Botenwers nicht verbleiben, sondern sich anmaßen, unterwegs zu wechseln, ordentliche Fuhrwerke zu unterlegen, Briefe im Durchgehen und Passierung der Städte zu sammeln, hernach solche durch ihre Briefträger austragen zu lasen, hiezu eigene Botenstuben aufzurichtenund an gewissen Tagen und Zeiten die Briefe an Orte, wo sogar Unsere Poststationes befindlich, ganz unverantwortlich zusammentragen und kolligieren zu lassen, welcher unbefugten Briefsammlung sich nicht weniger einiger Fuhr- und Schiffsleute unterwinden sollen.

Gleichwie aber diese den vorhin ergangenen Postpatenten, besonders dem unterm 6. Juli 1726 erlassenen Botenpatente zuwiderlaufenden und Unserem Postregali höchst nachteiligen Unternehmungen und Eingriffe nicht länger gestattet und nachgesehen werden können, sondern eine fördersame und nachdrückliche Abstellung unumgänglich erfordern, so haben Wir zur Erhaltung Unserer hohen Gerechtsamkeit und des dem Publico und Commercio zu Nutzen kostbarlich unterhaltenden Postwesens für notwendig befunden, die in Unseren Erbkönigreichen und Landen diesfalls schon ergangenen Patente nunmehr dahin zu erneuern, respektive zu verschärfen und zu jedermanns Wissenschaft und künftigem Verhalte publizieren zu lassen, als nämlich:

1tens ist unser gnädigster Will und Befehl, daß von Unserem General- und Obrist-Postamte zu Wien in den Orten, wo es nötig befunden wird, besonders in den Städten und Märkten, wo keine Posten sind, ein eigener in dem Orte wohnhafter, des Lesens und Schreibens kundiger Briefsammler ernannt und bestellt werden soll, bei welchem alle Briefe des Orts und der Nachbarschaft aufgegeben und abgenommen werden können. Diese Briefsammler sollen die bei ihnen aufgegebenen Briefe gegen eine von der nächsten Post empfangende Gebühr auf die mit ihnen auszumachende Weise an Unsere nächst gelegenen Poststationes zur gehörigen Bestellung einliefern und von da die in ihrem Distrikte abzugebenden Briefe empfangen, übrigens aber das Interesse Unseres Postregalis, was das Briefporto anbelangt, ebenso wie die Postmeister, zu besorgen haben. Wo aber dergleichen Briefsammler nicht angestellt sind, mithin die Briefe durch andere Boten auf die nächste Station gebracht werden müssen, in diesem Falle soll von dem Boten die Hälfte des betreffenden Porto, wenn er nicht über drei Meilen zu gehen hat, sonst aber der dritte Teil dem nächsten Postmeister, bei welchem dergleichen Briefe abzulegen sind, dafür entrichtet, dem Boten dagegen für die übergebenen Briefe ein Rezepisse gegeben werden.

2tens Wenn auch von dem loco de quo keine Posten zu dem loco ad quem gehen und auf der Zwischenstation die Einrichtung noch nicht getroffen, die Briefe zu dem loco ad quem bestellen zu können, muß der Bote die Briefe gleichwohl auf die Zwischenstation, wo er durchgeht, bringen und vorzeigen, wo dann, wie viel und wohin die Briefe gehen, der Postbeamte zu verzeichnen und solches von 3 zu 3 Monaten dem General- und Obrist Postamte zu Wien einzuschicken hat.

3tens sind Wir zwar nicht gemeint, jemandem, wer der auch sei, zu untersagen, nach seinen Vorfallenheiten und für sich selbst mit seinen eigenen Briefschaften einen geschworenen ordinar oder Privatboten, wohin es sein möge, abschicken zu können und durch selben die darauf folgende Antwort zurückbringen zu lassen, jedoch, daß solch eigener oder Privatbote keine anderen als des ihn dingenden Befrachters eigenen Briefe annehme, auch keine anderen Briefe als jene, die an seinen Befrachter gehören, zurückbringe, bei Strafe von einem Gulden für jeden einfachen Brief mithin des Doppelten für einen Doppelten, der wider dieses Gebot aufgegeben und von dem Boten angenommen wird, daher solche Strafe sowohl der Bote als auch jener bezahlen soll, welcher derlei Briefe an einen von ihm selbst nicht bedungenen Boten aufgegeben hat; sollten aber zwischen dem Termino a quo, das ist in dem Orte, von dem ein Bote abgeschickt wird, und zwischen dem Termino ad quem, das ist demjenigen Orte, wohin er seinen Gang oder Lauf nimmt, keine ordentlichen Poststationen von Uns angestellt, oder keine von Unseren Postämtern dependierenden Briefsammler vorhanden sein, in diesem Falle kann ein dergleichen abgeschickter Bote nicht nur die Briefschaften desjenigen, der ihn bedungen und abgeschickt sondern auch von anderen Leuten Briefe annehmen und hin und her befördern. Wir sind auch nicht entgegen, daß

4tens in Unseren Erländern alle Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden auch an jenen Orten, wo Poststationen oder Briefsammler sind, zum Behufe ihres Handels und zur Beförderung ihrer Akten eigene Boten unterhalten mögen, welche aber allein zur Bestellung der mit dem herrschaftlichen, Magistrats- oder Gemeindesiegel besiegelten Amtssachen, Gerichts- und Prozeß- auch anderen voluminösen Akten und beschwerter Briefe, das ist solcher Briefschaften, denen etwas beigepackt ist, zu gebrauchen sind. Ledige Briefe aber, das ist solche, denen nichts beigepackt ist, anzunehmen und zu bestellen, ist ihnen verboten, bei Strafe von einem Gulden für jeden einfachen solchen Brief, welche Strafe sowohl der Bote, als auch der Aufgeber des Briefes zu bezahlen hat; jedoch wollen Wir gnädigst zugeben, daß wenn jemand von einem solchen Orte durch den Boten sich etwas erkaufen oder überbringen lassen wollte, er zu der Sache Bestellung oder Beschreibung dem Boten einen offenen oder unverschlossenen Brief, oder Zettel (gleichwie auch offene Frachtbriefe anzunehmen jedem Boten erlaubt ist) mitgeben und solchen der Bote überbringen könne. Gleichfalls wollen Wir gnädigst erlauben, daß die Herrschaftsboten, welche von den Gütern die Wirtschaftsbriefe an ihre Herrschaften überbringen, auch die Briefe, welche inmediate und allein in das herrschaftliche Haus gehören, ingleichen der Untertanen Bittschriften mit sich nehmen und in das herrschaftliche Haus bestellen mögen, doch soll sich niemand unterstehen, sich fremde und an Andere gehörige Briefe einschließen zu lassen, bei oberwähnter Strafe von einem Gulden für jeden einfachen und des Duppli für einen doppelten Brief.

5tens wird den Mautbeamten, welchen die eingehenden Strafen mit Vorbehalt des Drittels für den Denunzianten überlassen sind, die Visitierung aufgetragen.

6tens Sollten einige Boten bei der Visitation ertappt werden, welche verbotenerweise die Briefe durchzuschwärzen versuchten, diese sollen in die vierfache Strafe verfallen.

7tens Alles obige ist bei der Zurückkehrung der geschworenen und ordinari inländischen Boten zu beobachten und zu bewerkstelligen.

8tens Alle diese inländischen, geschworenen und ordinari Boten sollen von den Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden der nächst gelegenen Poststation mit Beschreibung ihres Tauf- und Zunamens (welches, so oft ein neuer Bote aufgenommen wird, zu wiederholen ist) angezeigt von den Poststationen aber jeder Landes Hauptpostverwaltung zur Registrierung derselben bekannt gegeben werden.

Diese geschworenen Boten sollen von ihren Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden mit einem Botenschilde, den sie oder ihre fahrenden Knechte auf der Straße umhaben müssen, versehen werden, widrigens sie als unbefugte Boten und Briefsammler angesehen werden sollen; diesen allein ist erlaubt, von solchen Orten, wo sich keine Poststation oder Briefsammlung befindet, ledige Briefschaften auszutragen, jedoch mit genauer Beobachtung alles dessen, was in den vorstehenden Punkten von Uns anbefohlen wurde. Allen anderen aber, es seien Stellfuhren, Fuhrleute, Lehenrößler, Müller-, Bräu- und Bäcker- oder andere Fuhren, ingleichen Schiffleute, Geyhändler, Fragner oder wer diese sonst immer sein mögen, wird hiemit ernstlich verboten, andere als beschwerte und auf den dazu gehörigen mitführenden oder tragenden Ballen, Verschlägen, Schachteln oder Paketen festgemachte, oder wenigstens mit ihnen gleichlautend bezeichnete Briefe, aber unverschlossen, anzunehmen, also zwar, daß wenn bei solchen mehr als zwei, höchstens drei ledige und verschlossene Briefe (welche Wir jedem Eigentümer der Fuhren oder Schiffe in eigenen Geschäften, keineswegs aber fremde Briefe seinem Knechte mitzugeben gnädigst verstatten), angetroffen würden, sie als unbefugte Briefsammler bei Unseren Mauten, nicht weniger auf Andeuten Unserer Postmeister von jeder Ortsobrigkeit oder Richter angehalten, sämtliche verschlossenen ledigen Briefe ihnen abgenommen und dem nächsten Postmeister versiegelt zugeschickt, die dessentwegen entstandenen Kosten aber bei der Übergabe von dem Postmeister, welcher solche in Rechnung zu bringen hat, vergütet, die unbefugten Briefsammler hingegen zur Erlegung der patentmäßigen Strafe eines Gulden für jeden einfachen Brief, und zwar wenn sie nicht sonst bekannt und wegen ihrer Gestellung Sicherheit verschaffen können, arrestlich angehalten werden. Wogegen den Obrigkeiten und Gerichten, oder Unseren Mautbeamten, durch welche derlei Briefsammler angehalten werden, die von diesen einzubringende Geldstrafe, damit sie hierauf desto mehr Obsorge zu tragen angeeifert werden mögen, verbleiben solle.

Um nun auf die ausländischen oder von fremden Orten ankommenden Boten zu gelangen so wollen Wir

9tens zum Behufe des Kommerz und der Bequemlichkeit der Handlung ferners gestatten, daß selbe Unsere Erblande betreten, folglich ihre mitbringenden Waren und Effekten nebst den dazu gehörigen beschwerten Briefschaften, das ist solcher, welche entweder einige Effekten innen enthalten, oder auf den Ballen, Verschlägen, Schachteln und Paketen angeheftet oder wenigstens mit jenen, wozu sie gehörig, gleichförmig gezeichnet sind, also auch mit den offenen Avis- oder Frachtbriefen an Ort und Ende überbringen und ablegen mögen. Gleichermaßen ist ihnen erlaubt, mit Waren, Effekten und oben benannten Briefschaften, auch offenen Fracht- und Avis-Briefen aus Unseren Erbländern zurückzukehren, dahingegen wird denselben, von welchem Orte oder Lande sie immer sein mögen, ernstlich verboten, von nun an unbeschwerte oder ledige und verschlossene Briefe oder Pakete mit Schriften oder Akten zum Nachteile Unseres Postregals auf die Grenzen Unserer Erbländer zu bringen, auf dem Lande, oder in Märkten und Städten entweder selbst oder durch ihre Briefträger und andere Unterhändler auszuteilen, noch viel weniger aber derlei ledige Briefe und Pakete inner Landes zu sammeln und bei ihrer Rückkehr mit sich hinauszubringen.

Es ist dieser Unserer hohen Gerechtsamkeit nahe tretende Unfug den ausländischen Boten zwar schon zum öfteren untersagt worden, nachdem aber selbe dessenungeachtet in ihren unbefugten Brief- und Paketausteilungen und Sammlungen strafmäßig fortfahren, ja sogar allerhand Praktiken zur Verhehlung der ein- und hinausschwärzenden Pakete sich bedienen, wie sie denn derlei Briefe und Pakete in obsignierten Schachteln verschlossen, auf diese, als ob es eine ihnen von anderen aufgegebene Sache wäre, einen Avis- oder andere Briefe aufheften, und also die verbotenen Briefschaften und Pakete ein- und hinausschwärzen, so tun Wir zur Abwendung derlei Exzesse und anderer Unterschleife hiemit gnädigst verordnen, daß

10tens von den aus auswärtigen Orten ankommenden Boten die Grenzen Unserer Erblande mit ledigen Briefschaften und den im Artikel 9 angeführten verbotenen Paketen unter Strafe eines Guldens für jeden Brief, und zwanzig Gulden für jedes Pfund der verbotenen Pakete nicht betreten werden sollen; damit aber den zu besorgenden weiteren Unterschleifen der Boten desto kräftiger Einhalt geschehen möge, so verordnen Wir des weiteren, daß

11tens die auswärtigen Boten bei ihrer Ankunft auf das genaueste visitiert, alle Verschläge, Truhen, Schachteln und Päcke (die nicht an Orte, wo sich Hauptmauten befinden, adressiert sind)

bei der Grenzmaut eröffnet und durchsucht, jene Verschläge, Schachteln, Päcke, Truhen und Behältnisse aber, die in den Frachtbriefen ohnehin spezifiziert sein müssen, wenn diese an Orte wo eine Hauptmaut ist, dirigiert sind, von Unseren Grenzmautbeamten dergestalt versiegel werden sollen, daß diese unterwegs nicht eröffnet und die allenfalls darin enthaltenen Brief herausgenommen und abgelegt werden können.

Gleichermassen soll es bei der Boten Rückkehr aus Unseren Erblanden gehalten, dieselben und ihre Effekten und Behältnisse in loco ihrer Abreise von Unseren Mauten auf das genaueste visitiert, alles allda wohl obsigniert, in dem Frachtbriefe oder Mautzettel spezifiziert, dann bei der letzten Grenzmaut durch die dortigen Beamten (ob die Obsignierung nicht lädiert worden) genau revidiert und sollen bei befundenem Verdacht sowohl diese, als was von den Boten unterwegs angenommen und beigepackt worden, folglich in den von der Hauptmaut gefertigten Frachtbriefen nicht enthalten ist, des weiteren visitiert werden. Sollten nun

12tens bei Ankunft der auswärtigen Boten bei denselben einige versteckte Briefschaften oder verbotene Pakete, bei deren Rückkehr oder Hinausreise aber ledige und verschlossene Briefe und verbotene Pakete gefunden werden, so sollen alle solche Briefe und Pakete dem Boten abgenommen und der nächsten Poststation zur weiteren Bestellung abgegeben, der Bote aber zur Bezahlung eines Dukaten für jeden ihm abgenommenen Brief, und 80 fl. für jedes Pfund der verbotenen Pakete durch das Mautamt verhalten, und wenn derselbe wegen der Strafe nicht hinlängliche Kaution stellen kann, soll er vom Ortsgerichte mit Arrest angehalten werden. Diese Strafen werden den Mautbeamten gegen dem überlassen, daß sie alle Obsignierungskosten bestreiten und einem etwaigen Denunzianten das Drittel abreichen.

13tens Was zuvor von verbotener Herein- und Hinausschwärzung lediger und verschlossener Briefschaften und Pakete gemeldet worden, wollen Wir gleichfalls auf die durch die Boten von auswärtigen Orten hereinbringenden oder aus Unseren Erblanden herausführenden Zeitungspaketen verstanden, daher diese unter solchem Unserem Verbote und hierauf gesetzter Bestrafung begriffen, übrigens aber alles das auch auf die in- als ausländischen Schiffsleute in gleichen Maße miterstreckt haben, was gegen die in- und ausländischen Boten von Uns verordnet und den Mautbeamten anbefohlen worden ist.

14tens Weil auch die kleinen Verschläge, Truhen, Schachteln und Päcke die meiste Gelegenheit geben, die verbotenen Briefe und Pakete einzuschwärzen, so verbieten Wir unter Strafe von 50 fl. für jedes Stück, mit derlei kleinen Verschlägen, Truhen, Schachteln und Packereien, welche unter 8 Pfund wägen, die Grenzen Unserer Erblande an jenen Orten zu betreten, wo wirklich Postwagen aufgerichtet sind oder noch künftig aufgerichtet werden möchten, es wäre denn, daß solche jenen Reisenden zugehörig wären, welche der Bote mitführt. Sollte aber ein Bote ertappt werden, daß er unter dem Vorwande, daß die unter 8 Pfund wägenden Truhen Schachteln und dgl. einem reisenden Fremden zuständig wären, dieselben an die Grenze zu bringen trachtet, soll solcher eine Strafe von 100 fl. für jedes Stück entrichten, gestalten auch den aus Unseren Erblanden abgehenden Boten hiemit ebenmäßig anbefohlen wird, sich der Aufnehmung solcher unter 8 Pfund wägender Verschläge, Truhen, Schachteln und Päcke unter gleicher Strafe zu enthalten.

15tens Gleichwie auch die Boten auf der Reichsstraße nach Wien in Unseren Erblanden die Pferde ungescheut wechseln und ordentliche Fuhrwerke unterlegen, so wird ihnen solches hiemit gleichfalls unter der Strafe der Konfiskation, resp. der abwechselnden Pferde und des unterlegten Fuhrwerks verboten, welche den Mautbeamten mit Vorbehalt des Drittels für den Denunzianten verbleiben sollen. Da auch

16tens ungeachtet durch voriges, dann letzteres Münzpatent vom 26. Mai 1746 alle bare Geldausführung, außer mit gehöriger Passierung und Obsignierung, schärfstens und zwar sub poena Confiscationis et Dupli verboten ist, dennoch beobachtet wird, daß durch fremde Boten öfters im geheimen dawider gehandelt wird, wird also, um allen Unterschleifen hierinfalls, wie auch geheimen Geldausschwärzungen desto gesicherter vorzubeugen, hiemit auf jenen Straßen, wo Postwägen etabliert sind oder künftig etabliert würden, allen fremden Boten und Schiffleuten ausdrücklichst und schärfstens unter den in den obbesagten Patenten enthaltenen Strafen verboten, keine Contanti, das ist bare Gelder, wenn solche auch obsigniert und mit gehöriger Passierung versehen wären, aus den k. k. Erblanden zu verführen, indem wir nicht allein das Verbot bare Gelder auszuführen, genauest beobachtet, sondern auch andurch um so gesicherter in Erfahrung gebracht wissen wollen, ob nicht dawider gehandelt, daß Wir auf den Straßen, wo Postwägen etabliert oder künftig etabliert sein werden, keinen fremden Boten oder Schiffleuten, sondern nur den Postwägen gegen dem erlauben, jene baren Gelder nach fremden Ländern zu transportieren, welche mit gehöriger Obsignierung und Hinauspassierung versehen sind, daß jedesmal dahin Unserem Münz- und Bergwesens-Direktions-Hofkollegio und anderwärts den zur Inspizierung dieser Materie nachgesetzten Stellen die Konsignation der ihnen aufgegebenen Barschaften von den Postwagenämtern eingereicht werden soll, damit stets eingesehen werden könne, ob nichts ohne gehörige Verordnung obsigniert und hinauspassiert, oder aber zu der Hinauspraktizierung die Obsignierungen und Pässe nachgemacht werden, und weil Wir

17tens mißfällig vernehmen müssen, daß verschiedene Unsere Untertanen und Insassen männlichen als weiblichen Geschlechts von derlei fremden und auswärtigen Boten und Schiffleuten

sowohl zur Austragung als Einsammlung der Briefe auf dem Lande und in den Städten zum Schaden und Nachteil Unseres Postregals sich gebrauchen lassen, so befehlen Wir allen Obrigkeiten und Gerichten hierauf genaue Obsicht zu tragen, alle unbefugten Briefsammler und Briefausteiler oder Austräger zur ernsten und gemessenen Bestrafung zu ziehen, diese auch auf jedesmalige Anzeige Unserer Postbeamten in Verhaft zu ziehen und zur Namhaftmachung der wider Unser Gebot handelnden Briefaufgeber und Annehmer, damit auch diese zur patentmäßigen Strafe gezogen werden können, zu verhalten, übrigens aber Unseren Postbeamten sowohl gegen diese als jene die erforderliche Assistenz willig, ernstlich und nachdrucksam zu erteilen, widrigens zu gewärtigen, daß wegen unterlassener Befolgung dieser Unserer gnädigsten Verordnung wider dieselben durch Unseren Fiskus bei Unserer Justizbankdeputation (welcher Wir die diesfällige Besorgung aufgetragen haben) summariter verfahren werde.

Gebieten demnach allen und jeden Unseren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, jetzigen und künftigen Unseren Statthaltern und Landmarschallen, Landeshauptleuten, Prälaten, Grafen, Freiherrn, Rittern, Knechten, Vizedomen, Pflegern, Verwesern, Burggrafen, Bürgermeistern Richtern, Räten, Maut- und Postbeamten, Bürgern und sonst allen anderen Unserer Erbkönigreiche, Fürstentümer und Landen, Untertanen und Getreuen, zuvor aber den in- und ausländischen Boten, daß selbe diesem Unserem Patente in allem schuldigst nachleben, die Obrigkeiten und Gerichte aber Unseren dortigen Maut- und Postbeamten auf deren mündliches und schriftliches Ansuchen gegen die Übertreter dieser Unserer Verordnung schleunige und ernstgemessene Assistenz leisten sollen, widrigens sie Unsere Postbeamten wegen der Unterlassung dessen sogleich Unserem k. k. Postdirektorium zu dem Ende anzuzeigen haben werden, auf dass sowohl wider die saumseligen Obrigkeiten, als insbesondere wider die Übertreter durch Unseren Fiskus verfahren werden möge. Dieses ist Unser gnädigster Will und Meinung, wornach sich jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Gegeben Wien den 14. Dezember 1748." (C. A. III. S. 384 u. s. f.).

1750. 21. März. Patent bezüglich Regulierung der Briefportotaxen:

„Wir Maria Theresia etc. entbieten allen und jeden, denen dieses Unser Patent zu lesen vorkommt, Unsere Gnade und geben denselben hiemit zu vernehmen, daß gleichwie Unsere unermüdete Sorgfalt Wir dahin widmen, die innerliche Wohlfahrt Unserer Länder durch hiezu diensame Anordnungen zu befördern, also Wir in Sonderheit Unser Augenmerk auf alles dasjenige richten, was Unsern getreuesten Untertanen zur Aufnahme ihres pflegenden Handels und Wandels, mithin zur Emporbringung des Commercii gedeihlich sein kann. Da nun die sowohl in- als ausländische Korrespondenz einen nicht geringen Teil des erstgemeldeten Commercii ausmachet und Wir beobachtet haben, daß Unsere bisherige Posttaxe, so viel die schwereren Briefe und Pakete belanget, den Handelsleuten und anderen Korrespondenten beschwerlich gefallen sei, nebstdem Wir auch die von Inländern und Fremden vorgebrachten Beschwerden, daß von ihren Dienern zum öfteren für die auf die Post schickenden schwereren Briefe ein mehreres, als die Post überkommen, angerechnet, vielmal auch zu ihrem größten Nachteile von jenen die Briefe, um den Betrag deren sich zu Nutzen zu machen, gänzlich unterschlagen und auf die Post gar nicht aufgegeben werden, in gnädigste Erwägung gezogen und dem abhelfliche Maß zu geben Uns entschlossen haben, als ist von Uns gnädigst angeordnet worden, daß a primo Junii dies 1750. Jahres an gerechnet, fürohin von den bei Unsern in den hungarischen, böhmischen, nieder- und innerösterreichischen Ländern bestellten Postämtern und Stationen aufgebenden Briefen, welche über gesagte Länder nicht weiter hinausgehen, sondern in solchen abgegeben werden (außerderen, so an Postbefreite adressiert werden, als welche nach der bisherigen Brieftaxe per 4 kr. von einem einfachen Briefe bei der Aufgabe zu frankieren sein) gar keine Taxe oder Zahlung entrichtet, sondern solche gänzlich frei und zwar täglich angenommen, dahingegen an dem Orte der Abgebung von den einfachen und geringeren Briefen der doppelte Porto mit 8 kr. von einem einfachen Briefe, weil bei der Aufgebung nichts bezahlt wird, entrichtet, von den schwereren Briefen aber ein wenigeres bezogen, dergestalten auch und nach ebensolcher Taxe alle von anderen und fremden Ländern ankommenden Briefe bei der Abnehmung bezahlt werden sollen.

So viel hingegen die über vorbenannte Erbkönigreiche und Länder weiters in jenseitig angehörige Länder, als Toskana, Mailand, Mantua, die österreichischen Niederlande, Tirol und Vorderösterreich, ingleichen die in das Römische Reich abgehenden Briefe belanget, diese zahlen bei der Aufgebung wie vorhin 6 kr. von dem einfachen Briefe. Welche aber in weitere und fremde Länder abgehen zahlen bei der Aufgebung ebensoviel als bei der Abnehmung, nämlich 8 kr., jedoch übrigens mit gleichmäßiger Moderierung der Taxe von den schwereren Briefen, nach Inhalt der hierüber neuen abgefaßten Posttaxe, welche bei den in anfangs gemelten Unsern Erbkönigreichen und Ländern bestellten Postämtern öffentlich wird ausgehänget werden und auch sonst zu haben ist.

Damit nun auch die schwereren Waren und Sachen, so die reitende ordinari Post nicht aufnehmen kann, richtig und schleunig befördert werden mögen, so sind Wir gnädigst bedacht gewesen, zum Behufe des Commercii Diligencen oder wochentlich abgehende und abkommende Postwägen einzuführen, deren Wir noch mehrere, wohin es weiter fürträglich sein kann, gnädigst anordnen werden.

Wir versehen Uns demnach gnädigst, daß nachdem Wir durch die befreite Aufgebung der inländischen Briefe nicht nur der Korrespondenz eine bessere Bequemlichkeit verschaffet,

sondern auch durch die Moderierung der alten Posttaxe, soviel die schwereren Briefe und Pakete belanget, den Kommerzianten und anderen eine Erleichterung haben angedeihen lassen, diese umsomehr der Briefschwärzer und unbefugten Boten sich enthalten werden. Massen hieran Unser gnädigster Will und Meinung geschieht. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 21. März 1750."

1750. 5. August. Patent, betreffend das Verbot der Waren und Paketbeförderung durch Boten und Landkutscher:

„Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kaiserin in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien Königin, Erzherzogin zu Österreich, Herzogin zu Burgund, zu Brabant, zu Mailand, zu Steyer, zu Kärnten, zu Krain, zu Mantua, zu Parma und Piacenza, zu Limburg, zu Luxemburg, zu Geldern, zu Württemberg, Ober- und Nieder Schlesien, Fürstin zu Schwaben und Siebenbürgen, Markgräfin des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober und Nieder Laußnitz, gefürste Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradiska und zu Artois, Landgräfin in Elsaß, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen Mark, zu Portenau, zu Salins und zu Mechlen, Herzogin zu Lothringen und Barr, Großherzogin zu Toscana, Entbieten allen und jeden Unsern treu gehorsamsten Ständen Inwohnern und Untertanen, was Würden, Standes Amtes oder Wesens die in Unseren gesamten deutschen Erblanden sind, Unsere kais. kgl. Gnade und alles Gute und geben männiglichen hiemit zu vernehmen, welchergestalt Wir Uns aus landesmütterlicher Obsorge äußerst bestreben, Unserer getreuen Untertanen Bestes auf alle nur mögliche Weise zu befördern, dem Publikum sowohl in Beschleunigung und Vermehrung seiner Korrespondenz, als auch in Handel und Wandel alle Gemächlichkeit und Erleichterung zu verschaffen und hiedurch das Commercium täglich in größere Aufnahme zu bringen, allermaßen Wir denn zu diesem Ende mit nicht geringen Kosten Unseres Acrarii tägliche Posten in das Reich, nach Graz, Prag, Brünn, Olmütz, Znaim und Preßburg hin und her errichten lassen, damit jedermann täglich Gelegenheit habe, in seinen Angelegenheiten zu schreiben, sondern auch eigene Postwägen nach Linz, Passau, Triest, Prag und also zurück, welche wochentlich an den bestimmten Tagen und so tags als nachts postmäßig fortgehen, auf Unsere Rechnung unterhalten, und überdies annoch einen neuen Postwagen nach Troppau und Breslau, welcher den 29. dieses das erstemal dahin abgehen wird, zu etablieren, und die Taxe sowohl der mit diesen Diligencen reisenden Personen als der abschickenden Waren, Pakete, Geldgruppi und dgl. also zu ermäßigen A. g. anbefohlen, daß sowohl Personen als Waren mit geringer Auslage an Ort und Ende gebracht werden können.

Gleichwie Wir nun einerseits alles zum Besten des Publici beizutragen allermildest geneigt sind, so will es auch anderseits die Billigkeit und Notdurft erheischen, dahin das Augenmerk zu wenden, daß die Boten, Fuhrleute, Landkutscher u. dgl. in ihre Schranken gesetzt und durch Annahme kleiner Pakete, Waren von geringem Gewichte, Geldpackel, Akten u. dgl., indem derlei Effekten nur zur fahrenden oder reitenden Post gehörig — Unser Ärar, welches die Last dieser eingerichteten Diligencen und Journalierposten allein trägt, nicht beeinträchtigt werde.

Und zumal in anderen Ländern, wo fahrende Posten etabliert sind, keinem Boten, Fuhrmann, Landkutscher u. dgl. Geldpakete oder mit Geld und Präziosen beschwerte Briefe und Waren, welche bis 20 oder unter 20 Pfund im Gewichte halten, zur Beförderung anzunehmen erlaubt ist, so haben Wir gnädigst resolviert, daß das in Unserem unterm 14. Dezember 1748 emanierten Botenpatente § 14 auf 8 Pfund determinierte Gewicht auf 20 Pfund dergestalt extendiert werde, daß was 20 oder unter 20 Pfund im Gewichte hält, es seien Waren, Schachteln, Pakete, Akten, oder was es immer wäre, den Boten, Fuhrleuten, Landkutschern, Fragnern oder wer sie sind, in Unseren Erbländern, wo Postwägen bereits eingeführt sind oder noch eingeführt werden möchten, zu weiterer Beförderung und Fortbringung anzunehmen unter der in diesen Patenten vorgesehenen Strafe verboten, Geldgruppi aber oder mit Geld und Präziosen beschwerte Briefe, was immer diese im Gewichte austragen, mit sich zu führen und an andere Orte zu überbringen bei erstgemeldeter Strafe gänzlich untersagt sei, da derlei Sachen einzig und allein der reitenden oder fahrenden Post anvertraut werden sollen, mit dieser gnädigsten Limitierung jedoch, daß wenn die fahrende Post so beladen wäre, daß sie in Gewicht nicht 20 Pfund haltende Pakete nicht mehr annehmen könnte, sodann dem Aufgeber gegen eine ihm von der Postwagenexpedition gratis zu erteilende Bollete, welche er an gehörigen Orten vorzuweisen haben wird, die Versendung durch eine ihm beliebige Gelegenheit freigestellt bleiben solle. Im übrigen aber hat es bei obbemelten Botenpatenten in all und jedem zu verbleiben. Welche Unsere A. g. Resolution und Willensmeinung männiglichen zur Nachricht und gehorsamsten Befolgung durch dieses offene Patent hiemit kundgemacht wird. Geben in Unser Kais. Königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 5. Monatstag Augusti im 1750ten, Unserer Reiche im zehnten Jahr. (H. K. A. F. 10).

1750. 27. August. Patent. Verbot des Peitschenführens seitens der Postreisenden:

„Wir Maria Theresia etc. Entbieten etc. und geben männiglich hiemit gnädigst zu vernehmen, welchergestalten Uns zu Unserm größten Mißfallen abermalen die beschwersame Anzeige geschehen, daß ungehindert der den 14. Decembris des abgewichenen 1748ten. Jahrs publizierten Postordnung § pho 10mo die Führung deren Peitschen auf denen Postreisen gänzlich verboten worden, dennoch dieselben zuwider Unseres ausdrücklichen Verbotes wiederum ganz ungescheut gebrauchet und mit diesen von denen auf dem Kutschersitz sitzenden Bedienten auf die Pferd und den Knecht also scharf und ohne Unterlaß zugehauen, daß hiedurch, sonderlich bei grosser

Hitz und auf bergig- oder steinigen Wegen, oder wenn die Wägen schwer, auch mit Bagage und aufsitzenden Personen allzusehr überladen sind, dieselben aus dem Atem gejagt und dergestalten zu Schanden geritten werden, daß solche entweder gleich, oder in wenig Stunden darnach an der Stelle bleiben oder völlig stroziert nach Haus kommen, also, daß man sie entweder gar nicht mehr, oder erst nach langer Zeit zu einem Postritt gebrauchen könne. Gleichwie Wir nun dieses übermässige Fahren und Übertreibung deren Postpferden weiterhin zu gestatten a. g. nicht gemeint sind, als wird allen und jeden Postreisenden, wer die auch sind, hiemit ernstlich und bei Unserer Ungnad anbefohlen, daß sie die Postpferde über die Kräften und Billigkeit nicht übertreiben, sich auch der Führung deren Peitschen also gewiß enthalten, wie im widrigen einem solchen weder auf der ersten Station, wo er aufsitzen will, weder von denen Unterwegspostmeistern, wenn man auf der Poststation die Peitschen verbergen und sich derenselben auf dem Weg erst gebrauchen wollte, einige Postpferd, so lang sie nicht die Peitschen zurücklassen, gegeben werden, auch denen Postknechten, wenn man auf der Straße auf sie und die Pferd zupeitschen würde, mitten auf dem Weg die Pferd auszuspannen und nach Hauszureiten erlaubet, wessentwegen auch jedes Orts Obrigkeit bei ansonst auf sich ladende schwere Verantwortung, hinlängliche Assistenz zu leisten schuldig und verbunden sein solle, Wornach sich jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben in Unserer Kais. Kgl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 27. Monatstag Augusti im 1750ten, Unserer Reiche im zehnten Jahr". (H. K. A. F. 10).

1751. 20. September. Patent bezüglich des Postporto von inländischen Briefen:

„Wir Maria Theresia etc. entbieten allen und jeden Unsern treugehorsamsten Ständen, Inwohnern und Untertanen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens die in Unsern gesamten deutschen Erbländern sind, Unsere k. k. Gnade und alles Gute, und geben denselben hiemit zu vernehmen, daß gleichwie Wir zur Beförderung des Commercii nicht nur eigene Diligencen oder wochentlich abgehende und ankommende Postwägen durch verschieden Unsern Erbländer bereits eingeführt, sondern auch zur Beschleunigung der mit den Commercii verknüpften sowohl in- als ausländischen Korrespondenz gegen die mehresten Hauptstädte Unserer Erbkönigreiche und Länder Journalieren oder täglich reitende Posten eingerichtet, also haben Wir auch des weiteren zum Behufe des inländischen Handels und Wandels Uns gnädigst entschlossen, die inländische Brieftaxe respectu der bei einer Landpoststation oder nächst liegendem Ort dirigierten Briefe dergestalt zu mindern, daß von dergleichen inländischen einfachen Briefen, wenn diese nicht an ein Haupt- oder Absatzungspostamt dirigiert sind, oder über ein solches noch weiter laufen, sondern bei einer anderen innerhalb gelegenen Landpoststation abgelegt werden, nicht mehr als 3 kr. bei der Aufgebung und ebensoviel bei der Abnehmung des Briefes fürohin, nämlich vom 1. November inlebenden 1751. Jahres angefangen, bezahlt werden sollen. Wenn aber ein solcher bei einer Landpoststation aufgegebener Brief an ein inländisches Hauptpostamt oder über ein solches noch weiter dirigiert wird, so zahlt derselbe zu mehrerer Bequemlichkeit der Korrespondenz 4 kr. an dem Orte der Aufgebung und ebensoviel an dem Orte der Abgebung, welches eben also mit den bei einem Hauptpostamte aufgegebenen, an ein anderes Hauptpostamt oder eine Landpoststation dirigierten Briefen gehalten werden soll. Wir haben auch gnädigst anbefohlen, daß die Posttaxe von inländischen größeren und schweren Schriftenpaketen moderiert werden soll, wie solches aus dem Inhalte der neu abgefaßten Posttaxe, welche bei Unseren Postämtern öffentlich wird ausgehängt werden und auch sonst zu haben sein wird, zu ersehen ist. Im übrigen aber und soviel die ausländischen oder dahin gehörigen Briefe belanget, hat es bei dem unterm 21. März 1750 publizierten Patente sein gänzliches Verbleiben. Wornach sich also jedermänniglich zu richten und zu halten wissen wird. Gegeben in Unserer k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien den 20. Monatstag September im 1751ten, Unserer Reiche im eilften Jahr."

1760. 16. Mai. Passagegeld-Patent:

„Wir Maria Theresia etc. Entbieten allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten, auch Insassen und Untertanen dieses Unsers Erzherzogtums Österreich unter der Enns, was Standes oder Würden die sind, Unsere Gnad und geben euch hiemit zu vernehmen, welchergestalten die jedermann vor Augen liegende Notwendigkeit bei dermaligen schweren Zeiten zu Behuf Unsers mit so grossen Ausgaben bebürdeten Aerarii, auf neue, und zwar so viel es immer möglich ist, auf solche Aushilfsmittel fürzudecken, die dem gemeinen Mann und Commercio am wenigstens beschwerlich fallen, Uns bewogen habe, nachstehende Uns in Vorschlaggebrachte, in mehr anderen Landen gebräuchliche Abgabe zu beangnehmen und deren Abheischung auf folgende Weise anzuordnen: Es soll nämlich mit dem ersten Tag des künftigen Monats Junii anzufangen, in Unserem Erzherzogtum Österreich unter der Enns, sowie weiters in Unseren übrigen Erblanden von allen, welche mit der Post oder anderen gedungenen leichten Fuhren die allhiesigen Linien oder einen Wegschranken auf dem Lande passieren, nebst der bisherigen Linien- oder Weg-Mautgebühr ein gewisses Passagegeld und zwar überall zwei Groschen von jedem Pferd, gegen Erhaltung eines gedruckten Passierzettels (welches bei der darauf folgenden Wegmautstation nur vorzuzeigen, in Ermanglung dessen aber, obschon in voriger Station bezahlt worden wäre, allda doppeltes Passagegeld gegen Empfang zweier dergleichen Passierzettel zu bezahlen ist) entrichtet werden. Dahero dann nicht allein jene, so mittelst der Post oder mit Landkutscherpferden in Wägen, Pirutschen, Chaisen oder Kaleschen die Linien oder einen Mautschranken passieren, sondern auch die, welche sich derer Stadt- oder Vorstadt-Lehenrößler und Lehenwägen, oder auch bedungener Bauernpferde bedienen, diesen Aufschlag abzuführen haben.

Hingegen werden von Entrichtung des Passageldes ausgenommen alle mit Waren oder Commercialibus beladenen schweren, in gleichen alle Baum- und Leiterwägen, dann die mit Landes-Productis, als Körner, Wein, Holz, Heu, Stroh, Vieh, Fisch, Wildpret und überhaupt mit allen anderen Viktualien und Naturalien beladenen Fuhren, nicht weniger die Feilschaften deren Professionisten und Handwerksleuten, so auf die Jahr- und Wochenmärkte, oder von diesen zurückgeführt werden, wie auch die leer gehenden Wägen und Pferde, dann jene, so ihrer eigenen Equipage (welche so viel tunlich erkenntlich sein soll), mithin auch eigener und nicht gedungener oder Robot-Pferden sich gebrauchen, desgleichen die Ordinari Posten, Estaffeten, Kuriers und Unsere mit Vorspannpferden reisende Jägerei, endlich überhaupt alle jene frei zu lassen sein, welche kraft Unserer vorherigen Verordnungen kein Linien- und Weggeld zu bezahlen haben, Dahingegen versehen Wir Uns gnädigst, daß niemand gedungene Pferde für seine eigenen angeben, weniger zu solchem beträglichen Ende dem Fuhrmann seine oder eine andere Livree anlegen lassen oder Armzeichen geben werde, widrigens ein solcher Wagen bei den Schranken so lang angehalten werden solle, bis der Reisende namhaft gemacht wird. Als welcher hierauf gegen Zahlung der Gebühr zwar passiert, jedoch gleich angezeigt und wann befunden wird, daß er Lehenrößlern die Livree oder Armzeichen gegeben hat, mit 200 fl. Straf belegt: wann aber der Fuhrmann selbst solche gehabt und mißbraucht hätte, dieser, wann er tauglich ist, als Rekrut dem Militari übergeben, widrigens durch ein halb Jahr mit dem Arbeithaus abgestraft werden solle. Wir befehlen demnach gnädigst, daß ein jeder, dem obverstandenmassen dieses Passageld zu entrichten oblieget, solches gleich der Linien- und Wegschranken-Gebühr unweigerlich abgeben, zu dem Ende bei denen Schranken- und Wegmauten als Unseren landesfürstlichen Ämtern geziemend still gehalten, gegen Entrichtung ein so anderer Gebühr das bei nächstem Schrankenposto vorzuzeigen habende Passierzettel empfangen und denen zu dessen Abforderung angestellten Einnehmern bei Vermeidung derer in denen Wegmautpatenten bereits ausgemessenen Strafen sich auf keinerlei Weise widersetzen, oder selben mit ungeziemenden Worten begegnen solle. Hierin geschieht Unser gnädigster Will und Meinung. Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 16. Monatstag Maji nach Christi Unseres lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im 1760ten, Unserer Reiche im zwanzigsten Jahr. Maria Theresia m/p Fried. Wilh. Comes ab Haugwiz m/p." (H. K. A. K. F. 9/1 Nr. 180 v. J. 1773).

1765. 17. Juni. Aus dem Passagiermautpatent:

„Die Entfernung einer Passagiermautstation von der anderen beträgt 4 Meilen Weges.... Besonders aber wird den Postillionen obliegen, daß selbe, wenn sie Passagiers führen, noch von ferne, ehe und bevor sie zur Wegmautstation kommen, das Posthorn zu blasen, dagegen erst sonach, wann die Postillions zurückgehen, die Passagemaut gegen eine zu erhebende Bollete abführen. Auf daß aber dieses genau und ohne den mindesten Aufenthalt oder Ungelegenheit der auf der Extrapost fahrenden Passagiers geschehe, so soll in Kraft dieses Patents ein jedweder Passagier schuldig sein, dem Postmeister nebst dem Rittgeld auch den Betrag der Wegmaut vor der Abfuhr zu erlegen, der Postmeister hingegen ist verbunden, den Postillion, welcher die Passagiere zu führen hat, sotane Passagemautgebühr einzuhändigen und selben zu belehren, daß er in seiner Rückkehr gegen eine Bolette von der Passagestation von jeglichem Pferd die Gebühr entrichten und die erhobene Bollete seinem Postmeister sogleich abgeben soll.....

1772. 8. Februar. Patent der Kaiserin Maria Theresia bezüglich des dem Josef Hardi erteilten Privilegiums zur Errichtung einer kleinen Briefpost in Wien. (H. K. A. K. F. 9/5 Nr. 106, 49).

1772. 8. Februar. Postpatent der Kaiserin Maria Theresia:

„Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kaiserin Wittib, Königin zu Hungarn etc. Entbieten allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, geistlichen und weltlichen, nicht weniger allen und jeden Postmeistern, Verwaltern, Postbeförderern und allen denen. so bei dem Postwesen bestellt und demselben verwandt sind, wie auch denen Städten, Märkten Gerichten und auf der Post hin und wieder reisenden bekannt und unbekannten Personen, Kurieren und dann sonst allen Unsern getreuen und gehorsamen Untertanen in gesamt Unsern Österreichischen Erblanden geist- und weltlichen, was Würden, Stands und Wesens dieselben sind, gleichfalls allen und jeden Unsern zu Roß und Fuß einquartierend- und durchreisenden Kriegsvölkern, denen dieses Unser k. k. Patent zu sehen, zu lesen oder zu hören vorkommt Unsere k. k. Landesfürstliche Gnad und alles Gutes, und geben hiemit männiglich zu vernehmen:

Es sei Uns beschwersam vor- und angebracht worden, wasmassen zu höchster Präjudiz Unsers Postregalis allerhand Mißbräuch und Unordnungen in dem Postwesen seit einigen Jahren eingeschlichen, unterschiedliche Exzesse von den Reisenden verübet und fast in allen Punkten wider die von Unsern glorwürdigsten Vorfahren unterm 8. Martii 1672 und 16. April 1695, ja sogar wider die von Uns selbsten unterm 14. Decembris 1748 emanierten Postpatente und Ordnungen gehandelt werden, welches Uns bewogen, zu Aufrechthaltung Unsers Postregalis und Abstellung aller eingeschlichenen Mißbräuche, Unordnungen und Exzessen nach beschehener Vernehmung Unserer Hofkanzleien und Stellen nicht allein ersterwähnte unterm 8. Martii 1672, 16. April 1695 und 14. Decembris 1748 publizierte Generalmandate und Postordnungen (gleichwie hiemit beschiehet) zu erfrischen, sondern auch gestalter Dingen noch zu verschärfen. Wir befehlen demnach in Kraft dieses allergnädigst und ernstlich, daß

1. Ausser Unseren eigenen Sachen, so von Uns selbsten oder von Unseren nachgesetzten Stellen und Dikasterien in Unserm Namen und Angelegenheiten aufgegeben werden möchten, niemand, wer der auch immer sei, einige Truhen, Schachteln, Verschläg oder andere derlei Sachen, so die Ordinari Posten beschweren und retardieren, zu befördern aufgeben, noch die Postmeister solche annehmen, sondern die Aufgeber auf den nunmehro errichteten Postwagen angewiesen werden sollen, allwo sie diese ihre Bagage fortbringen lassen könnten, wie dann auch nirgends als bei den Hauptpostämtern erlaubt ist, mit der Ordinari einen Passagier fahren zu lassen welch letztere Erlaubnis jedoch auf keine andere als wohlbekannte und akkreditierte Leute erstrecket werden darf. Nicht weniger

2. Wollen Wir allen und jeden Grundherrschaften, auf deren Territorio die Postmeister angesessen, oder wohnhaft sind, gemessen auferlegt haben, daß sie die Postmeister ausser dem, was sie von ihren besitzenden dienstbaren Häusern und Gründen zu reichen schuldig sind, weiters nicht beschweren, noch mit ihren Personen, welche nur Unserer A. g. aufgestellten Postkommission unmittelbar unterworfen, noch auch mit ihren Postpferden, als welche in Unserer Bestellung sind, das geringste befehlen, noch durch andere ein solches beschehen lassen, wessentwegen sie Postmeister auch keinerlei Robot ausser jener, so ihrem etwa besitzenden dienstbaren Haus oder derlei Grundstücken angemessen ist, zu unterliegen haben, allenfalls aber sie Postmeister von jemandem ungehindert dieses Unsers A. g. Befehls gekränket würden, werden sie es erstermelt Unserer A. g. aufgestellten Postkommission anzuzeigen haben, welche sodann behörige Abhilfe zu verschaffen und das erforderliche an Behörde gelangen zu lassen nicht ermangeln wird.

3. Wollen und befehlen Wir, daß all und jede, so sich der Post reitend oder fahrend bedienen, sie seien wer sie wollen, die auf einer Station antreffende Ordinari oder Extraordinari Posten, welche eben schon abzugehen bereit wären, keineswegs mit sich nehmen oder mit sich führen sollen, wie dann auch sie Passagiers sich aller Drohungen und Tätigkeiten sowol gegen die Postbeförderer als ihre Knechte gänzlich enthalten und zu anderen ernstlichen Einsehen nicht Anlaß geben, wie sie dann bei ein oder anderen verübenden Tätigkeiten, Schlägen oder Verwundungen bei anderen Posten gar nicht befördert, sondern noch dazu, wie im § 5 weiters wird angeführt werden, mit einer Geld- oder Leibesstrafe belegt werden sollen. Und obzwar zufolge der bereits ehehin A. g. emanierten Postmandaten scharf verboten worden, daß kein Reisender dem Bedienten auf dem Kutschersitz einige Peitschen oder Stock verstatten solle, dahingegen aber dieser gewaltige und höchst strafmässige Exzeß dem sicheren Vernehmen nach gleichwohlen annoch beständig kontinuiert und die Bedienten mit grossen Peitschen sowohl auf den Postknecht als auch auf die Pferde zu hauen, folgbar selbe fast aus dem Atem zu jagen und zu übertreiben pflegen, als wollen Wir diesen unerlaubten Mißbrauch gänzlichen abgestellt wissen und wiederholen diesen Unseren A. g. Befehl hiemit nochmalen auf das nachdrucksamste, daß fürohin kein Bedienter, er mag zugehören wem er wolle, sich unterfangen solle, auf dem Kutschersitz eine Peitsche zu führen, viel weniger solche wider den Postillion oder die Pferde zu gebrauchen, da ansonsten und im widrigen Falle der Passagier, bis die Peitschen im Posthaus nicht zurückgelassen sein wird, nicht befördert werden, sondern auch, wenn ein Exzeß wirklich geschehen sein sollte, zu Ersetzung des zugefügten Schadens allsogleich bei wirklicher Aufhaltung seiner Person verhalten werden solle, dahingegen die sämtlichen Postmeister die auf der Post reisenden Parteien, sobald als sie auf ihrer Station ankommen, jederzeit schleunig und gut befördern und solche bei guten Wegen und Witterung in einem gestreckten Trab auf die nächste Poststation führen lassen und zu dem Ende jederzeit taugliche Pferde unterhalten sollen, wie dann bei einer dagegen vorkommend gegründeten Klage der betreffende Postmeister jedesmal mit einer Strafe von 10 fl. unnachsichtlich belegt und solche ihm von seiner ab aerario empfangenden Besoldung abgezogen werden würde.

4. Wollen Wir bei allen Grundobrigkeiten, Städten, Märkten und Gerichtern hiemit ausdrücklich statuieret und verordnet haben, daß in das künftige die Postverwalter, Postmeister und Postbeförderer in den Soldatendurchzügen mit aller Einquartierung in ihren Posthäusern, Wachten und anderen Personal-Oneribus (so jedoch in Rücksicht auf die allenfalls anderweit besitzenden dienstbaren Häuser nicht verbreitet werden mag) verschonet, noch von ihnen ein Aequivalent in Geld derowegen abgefordert, sondern sie von allen diesen und derlei extraordinari Auflagen frei gelassen werden sollen, angesehen dieselben ohnedem zu Unsern k. k. Diensten und des Kriegswesens Notdurften Tag und Nacht in Bereitschaft stehen und mehr als andere bemüht sein müssen, sie auch durch dieses zu desto emsigerer und fleißigerer Obwartung ihrer Dienste beweget werden. Würden sie aber in ihren Posthäusern zugleich ein bürgerliches Gewerbe treiben, in diesem Fall sollen sie von dem treibenden Gewerb alle was immer Namen habenden Zahlungen, welche der das ebenmäßige Gewerb treibende Bürger und Untertan in Absicht auf das Gewerbe zu entrichten hat, gleichfalls zu leisten schuldig sein, von dem Naturalquartier aber oder Quartiergelde frei verbleiben.

5. Wollen Wir ernstlich verboten haben, daß hinfüro keinem mehr, wer der auch sei, gestattet und zugelassen werden solle, mit Bedrohung oder Gewalt ein oder mehrere Pferde aus den Ställen zu nehmen, oder auch die Postmeister darzu zu nötigen, oder sonsten sie und ihre Leute mit schimpflichen Worten, Bedrohungen, Schlägen, Stössen, Verwundungen oder auf andere ungebührende Weise zu traktieren, sondern da einer über diese Warnung auf dergleichen eigentätigen Frevel und Mutwillen betreten und überzeuget würde, derselbe nebst Ersetzung des allfälligen Schadens zur Straf 100 fl. unnachläßlich zu bezahlen, jener aber, so es nicht im Vermögen, solche Strafe an dem Leib auszustehen und zu büssen schuldig sein solle. Wie Wir denn nicht allein den Postbeförderern wider diejenigen, welche Gewalt brauchen, die Not- und Gegenwehr hiemit gnädigst verstatten, sondern auch allen Obrigkeiten und Gerichtern in den Städten, Märkten, Flecken und andern Orten hiebei gemessen und ernstlich anbefehlen, daß sie den Postverwaltern, Postmeistern und Postbeförderern auf ihre Anrufung und gegen Fürweisung dieses Unsers Generalmandates wider dergleichen Gewalt übende Passagiers Assistenz leisten und schuldige Ausrichtung sowohl wegen des Schadens als der gesetzten Straf, auch mit Anhaltung besagter Passagiers also gewiß tun, widrigenfalls und da sie solche angesuchte Hilfleistung verweigern würden, sie Unsere nachgesetzten Obrigkeiten nicht allein das verwirkte Poenale, sondern auch den ihnen Postmeistern und ihren Knechten zugefügten oder weiters entstehenden Nachteil und Schaden selbsten abzustatten schuldig sein und noch dazu von Uns unverschont abgestraft werden sollen; und wann es

6. sich ereignete, daß etwa Leute von Distinction oder auch Gemeine auf der Post reisen und etwa mehrere Pferde als die Postverwalter und Postmeister zu halten schuldig, von nöten haben, in diesen und dergleichen Fällen wird allen Ortsobrigkeiten und Gerichtern und in specie den Kreisämtern hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie den Postmeistern und Postbeförderern ohne einiger Verweigerung jedesmal zu Hilfe kommen und ihre unterhabenden Bürger und Untertanen dahin anhalten, daß sie ihnen die benötigten Pferde ohne alle Ausflucht leihen, in das Postamt stellen und gegen Bezahlung des Postgeldes einspannen sollen, wo von jedwederen Pferd auf einer einfachen Post 6 kr., von anderthalb Posten 9 kr. und von einer doppelten Post 12 kr. der betreffende Postmeister ihnen hilfeleistenden Parteien abzuziehen berechtiget sein solle, und sollen von dieser Hilfleistung in den Städten, Märkten auch die Landkutscher selbsten und überhaupt niemand, als die Inhaber der Herrschaften ausgenommen sein, mit welchen Wir also die von Uns unterm 3. Martii 1759 ergangene Resolution bestätigt haben wollen: Weiters hat auch die Erfahrung gezeigt, daß bei der letzten Poststation von den Hauptstädten die Passagiers einen zu Pferd vorausgeschickt, um Quartier aufzusuchen, und zu Zeiten erst 4 bis 5 Stunden nachhero gekommen und also das vorausgeschickte Pferd ganze halbe Tage in Strapaze ohne Futter verbleiben müssen oder wohl gar ruiniert worden ist; Als befehlen Wir, daß in Hinkunft kein Reitpferd auf der letzten Poststation für dergleichen Vorausreiten ehender abgegeben werden solle, als bis die Passagiers selbst, mithin zugleich mit dem Vorausreiter von der Poststation aufbrechen, und nachdem

7. auch durch Verbauung der altgewöhnlichen Poststeige wegen des zu nehmen habenden Unwegs die ordinari Posten und Estaffeten zu Unserem und des Publici Nachteil sehr retardieret werden, als wollen Wir gnädigst, daß nicht allein diejenigen Poststeige und Straßen, so bis dato gebrauchet worden und noch unverbaut sind, noch ferners also unverbauter gelassen, sondern auch diejenigen, so schon wirklich verbaut und zugeschlossen worden, auf Begehr- und Anzeigung ein oder des andern Postmeisters alsogleich wiederum eröffnet und beständig offen gelassen, alle derlei Poststeige und Straßen im beständig guten Stand erhalten, zu dem Ende von denen, welchen es obliegt, die notwendige Reparierung zu rechter Zeit vorgekehrt, wie dann auch in jenem Fall, wenn die Straßen und Wege wegen nassen und üblem Wetter oder sich ergießender Gewässer also verderbet, daß die Posten weder bei Tag noch Nacht füglich durchkommen können, die Postknechte auch in abseitigen Wegen und Rainen durchgelassen, ja sie selbsten in derlei Notfällen die Zäune durchzubrechen befugt sind, die Bauern hingegen ihnen dessentwegen in ihrem Hin- und Rücktritt die mindeste Ungelegenheit zu machen sich nicht unterstehen, widrigens sie nach aller Schärfe abgestraft werden sollen, jedoch versteht sich von selbsten, daß die Postknechte nur in äußersten Notfällen durch die abseitigen Wege und Raine zu fahren, auch allenfalls die Zäune selbst durchbrechen sollen, massen wenn sie solches ohne Not verübeten, dieselben wegen diesen Exzessen schärfstens bestraft werden würden und die Postmeister auch hierinfalls für ihre Postillions und Knechte zu haften haben; und weilen

8. durch so vielfältige Auflagen grosser Truhen und schwerer Felleisen, auch so stark und schnell ungewöhnlichen Überreiten der Posten die Pferde krumm, untüchtig und manchesmal gar zu Boden geritten werden, als wollen Wir hiemit ernstlich anbefohlen haben, daß man von einer Postreisenden Person, dem uralten Gebrauch nach, einige Truhen, Kisten oder Felleisen, so über 40, höchstens 60 Pfund schwer ist, auf ein Pferd gerechnet, mit der Post zu führen nicht annehmen, und da ein oder anderer aus Mutwillen oder Frevel, oder übermäßigen Strapazierung ein Pferd untüchtig oder gar zu Schanden reiten würde, derselbe dem Postmeister wegen solchem Schaden Satisfaktion zu geben schuldig, anbei keiner befugt sein solle, die von voriger Post gehabten Pferde weiters, als bis auf die nächst gelegene Post zu gebrauchen, sondern es solle ein jedweder bei jeder Post sowohl, als auch unterwegs die Pferde zu wechseln gehalten sein.

9. Gebieten Wir ernstlich, daß die Landkutscher, Lehenrößler und Boten sich nicht mehr unterstehen sollen, einige Briefe zu sammeln oder auszuteilen, sondern sie sollen dem von Uns unterm 14. Decembris 1748 publizierten Botenpatent in all und jedem auf das genaueste und bei Vermeidung der darinen vorgeschriebenen Straf nachzuleben gehalten sein. Es solle demnach niemand deren Reisenden Briefe oder Paketer vor andere mit sich führen und dadurch das A. H. Postregale beeinträchtigen, wie im widrigen derselbe mit einer Geldstraf für einen Brief per 1 fl. und für ein Paket mit 4 fl. belegt werden solle, jedoch die casus necessitatis (welche in der nächsten Poststation dem Postmeister anzuzeigen sind, und worüber er dem Anzeiger ein Attestatum auszustellen haben wird) ausgenommen. Annebst wird auch den Boten und Landkutschern die

Reisenden von der Post hier oder unterwegs abwendig zu machen, ein Posthorn heimlich oder öffentlich zu führen, Leute mit vorreitenden Knechten, aufgebundenen Felleisen zu befördern und unterwegs, gleich es bishero geschehen, einige Pferdewechslung zu halten, alles Ernses verboten, sondern es sollen dieselben ihre Leute, welche sie von hier oder anderen Orten hinwegführen, mit einerlei Pferden, wohin sie gedungen worden, nämlich ad locum ubicationis befördern, wie denn auch den Postreisenden nicht erlaubt sein solle, unterwegs von der Post sich abzuwenden und eine andere Gelegenheit zu nehmen, es sei denn, sie haben sich auf einem Ort drei Tage aufgehalten, oder die Umstände erforderten, bei ermangelnd ordentlichen Postkurs auf ein außer der Poststraße liegendes Gut sich zu begeben, wo sodann ihnen freistehen solle, sich der Post oder eines andern befugten Fuhrwerks zu bedienen, massen Wir allen Wirten, Bürgern und Bauern auf dem Lande ausdrücklich verbieten, die Reisenden auf der Poststraße um das Geld mit gedeckten Wägen oder Kaleschen zu befördern, und solle ihnen alleinig mit Zeiselwgen (worunter aber kein anderer, als welche ohne Sitz, noch mit anderem Deckel als rohrenen Decken versehen sind, verstanden werden mögen) um das Geld zu fahren bevorstehen, auch den Wirten nicht erlaubt sein, einem Passagier, unter was für einem Vorwand es immer geschähe, ein Reitpferd zu geben, massen in jenem Fall, wenn ein Wirt, Bürger oder Bauer mit einigen Passagieren auf der Poststraße oder durch eine Poststation fahrend, oder solche geflissentlich umfahrend angetroffen würde, der erste ihn betretende Postmeister ihm die Pferde auszuspannen berechtigt und solche Pferde in Commissum ipso facto verfallen sein sollen, wo sodann der Postmeister die Anzeige an die aufgestellte Postkommission zu machen haben wird. Und damit aber diese Unsere Gesetzgebige Meinung desto mehr gehandhabt werde, als sollen alle Ortsobrigkeiten unter der oben § 5to angemerkten Strafe den Postmeistern die schleunigste Assistenz zu leisten schuldig sein. Wenn aber ein Passagier von einem Ort, wo keine Post oder Landkutscher wäre, abzufahren gedenkete, so solle dem Bürger, Bauer oder Wirt denselben bis auf die nächste Poststation um das Geld auch mit der Kalesch und gedeckten Wägen zu führen erlaubt sein, welches auch ihnen Bürgern, Bauern und Wirten in jenem Falle zu statten kommen solle, wenn ein Passagier außer der Poststraßen von einem Ort, wo kein Post oder Landkutscher vorhanden, auf ein anderes auf der Poststraß nicht liegendes Ort, nach welchem die Poststraße nicht zu betreten ist, reisen wollte, in welchem Verstande Wir die unterm 18. Novembris 1751 erlassene Resolution gemeinet haben.

10. Wollen Wir gnädigst, daß im Fall es die Notdurft und Unser A. H. Interesse erforderte, irgendwo neue Poststationen anzulegen oder die alten auf andere Orte zu transferieren, den Postmeistern, wann sie mit einigen Wohn- und Stallungen nicht selbst versehen, ein zur Post anständiges Quartier und genugsame Stallung gegen Bezahlung eines leidentlichen Bestands unverweigerlich angewiesen und mit allem guten Willen an die Hand gegangen, ingleichen, wenn sie sich ein eigenes Haus oder Grundstück zu mehrerem Nutzen ihrer Wirtschatt ankaufen wollten, ihnen der Kauf nicht schwer gemacht werden solle.

Schließlichen wird diesen vorgeschriebenen samentlichen Punkten und Klauseln jedermann gehorsamst nachzukommen und sich vor Schaden zu hüten wissen. Geben in Unser Residenzstadt Wien den 8. Monatstag Februarii im 1772ten, Unserer Reiche im 32. Jahre. Maria Theresia m/p. Henricus Comes a Blumegen m/p.“ (H. K. A. Patentsammlung).

1775. 24. Juni. Postpatentnachtrag wegen Beförderung der Passagiers in Galizien und Lodomerien. (Siehe Abschnitt „Galizien“).

1776. 9. März. Patent bezüglich der Haftpflicht der Postanstalt für Wertsendungen:

„Wir Maria Theresia Entbieten etc. Was gestalten Wir mißfällig vernommen, daß unter dem Vorwand, als ob einige Präziosen Unseren Postämtern aufgegeben, bei denselben aber in Verlust geraten seien, Unser Aerarium in vielfältige Strittigkeiten verflochten worden sei. Da Wir nun einesteils für nötig befinden, von dem Empfang dessen, wofür Unser Aerarium haften soll, vollkommen gesichert zu sein, andernteils aber jenen, so einige Präziosen wirklich aufgeben, den diesfälligen Beweis auf das möglichste zu erleichtern gemeint sind, haben Wir nachfolgende Vorsehung hiemit machen wollen:

Erstens: Sollen Unsere Postämter für die in Unseren Erbländern aufgegebenen Gelder, Bankozetteln, Obligationen ex fundis publicis oder Privatschuldverschreibungen, oder andere Präziosen blos damals zu haften haben, wenn die Briefe offen zu den Postämtern gebracht, die darin enthaltenen Stücke denselben vorgezeigt und hiefür ein Rezepisse mit Benennung aller Stücke ausgefertigt sein wird. Wer nun

Zweitens: Dieser Vorsicht sich gebrauchen will, selben wird der erlittene Schaden unmittelbar von dem Aerario ersetzet werden, wenn die in dem Rezepisse enthaltenen Stücke ganz oder zum Teile durch Untreue oder Nachlässigkeit der wirklich verpflichteten Beamten oder der Postillione verloren, oder zugrunde gehen sollten, wo sodann dem Aerario bevorsteht, die Urheber dieses Verlustes ausfindig zu machen und diesfalls an den betreffenden Postämtern und Stationen wegen ihren unterstehenden Beamten, Leuten und Postillionen den Regreß zu suchen. Jedoch hat

Drittens: das Aerarium auch in obigem Fall nur für die Untreue oder Nachlässigkeit der in Unseren deutschen und hungarischen Erbländern angestellten Beamten und Postillone, keineswegs aber für jenen Schaden, so sich außer Unseren Erbländern ereignen dürfte, zu haften. So wie auch

Viertens: wegen den durch unvorhergesehene Zufälle als Feindes Macht, Straßen-Rauberei, Feuersbrunst oder Überschwemmung entstandenen Schaden kein Ersatz gefordert werden kann. Sollte jedoch

Fünftens: Jemand obiger Vorschriften sich nicht gebrauchen wollen, so ist er von dem Aerario keine Entschädigung zu fordern berechtigt, massen außer obgedachtem Rezepisse keine andere Probe einiger aufgegebenen Präziosen angenommen werden wird, oder bei Gericht als giltig und zureichend angesehen werden kann. Gleichfalls weil

Sechstens: Unserem Aerario daran gelegen ist, den sich etwa ereignenden Verlust einiger gegen Rezepisse aufgegebenen Präziosen sobald möglich zu erfahren, damit die gehörige Untersuchung allsogleich gepflogen, die nötige Vorkehrung veranstaltet und der weitere Regreß genommen werden könne, haben diejenigen, welche dergleichen in Verlust geratene Präziosen aufgegeben, sich bei dem Aufgabsamte, falls der beschwerte Brief an einen in Unseren Erbländern liegenden Ort adressiert wäre, inner drei Monaten von dem Tage der Aufgebung an zu rechnen, falls er aber an einen außer Unsern Erbländern gelegenen Ort bestimmt wäre, inner sechs Monaten also gewiß schriftlich zu melden, wie im widrigen Unser Aerarium weiters zu haften keineswegs verbunden sei, auch eine dergleichen Forderung unter keinem wie immer Namen habenden Vorwand oder Entschuldigung mehr angehört werden solle. Wornach sich Jedermann zu richten und vor Schaden und Nachteil zu bewahren wissen wird. Gegeben in Unserer Residenzstadt Wien den 9. Monatstag Martii 1776.“ (H. K. A. K. F. 9/1 Nr. 52).

1782. 24. Oktober. Patent. Bestätigung des Postpatentes vom 8. Februar 1772 und Erläuterung des § 9 des letzteren Postpatentes:

„1. Weder den Boten, Land- und Lehenkutschern, Lehenrößlern oder anderen Fuhrleuten, noch den Passagiers selbst, sie mögen mit der Post oder mit anderen Mietpferden reisen, ist erlaubt, auf der Poststraße Pferdewechslung zu halten oder zu machen, außer der Reisende hätte entweder mit den nämlichen gedungenen Pferden schon 6 Posten zurückgelegt oder sich 3 Tage auf einem Orte aufgehalten, oder es wollte sich derselbe bei mangelndem ordentlichen Postkurse nach einem außer der Poststraße liegendem Orte begeben. Jedoch versteht sich von selbst, daß derjenige, der mit eigenen Pferden reiset, sich auch eigene, keineswegs aber fremde Pferde unterlegen möge. Es ist daher 2. nicht nur den nämlichen Fuhrleuten, Landkutschern und Boten Pferde zu wechseln, sondern auch Fuhren zur weiteren Beförderung an andere Fuhrleute innerhalb der 6 Posten zu überbringen und diesen letzteren dergleichen Fuhren zu übernehmen und fortzuschaffen verboten. Auf gleiche Weise ist 3. fremden Boten, Landkutschern und Fuhrleuten, welche Reisende in die k. k. Länder bringen, untersagt, eher als nach 6 von der Grenze an in diesen Ländern zurückgelegten Posten Pferde zu wechseln. Wenn 4. ein Fuhrmann den Reisenden, der ihn bedungen hat, entweder nach dem bestimmten, oder auch nach einem 6 Posten von dem Orte der Abreise entfernten Orte gebracht hat, so ist es ihm zwar unbenommen, mit der Rückfahrt einen anderen Reisenden zu befördern nur darf auf einer kürzeren Strecke als 6 Posten auch in diesem Falle keine Pferdewechslung gehalten werden. 5.) Strafe Konfiskation der Pferde. Der nächste Postmeister ist auszuspannen berechtigt.“ (Kropatschek, Gesetzsammluug IV B. S. 41—43.)

1785. 25. Jänner. Patent, betreffend die Befreiung von der Entrichtung der Wegmauten:

„......Die unter der Verbindlichkeit der Wegmautabgabe ohnehin nie gestandenen sogenannten Ordinari Posten, wenn kein Reisender mitfährt, die Postwägen, die leeren Postpferde und Estaffeten .....“ (Kropatschek, Gesetzsammlung IX. B. S. 14).

15. September. Patent, betreffend den Verkauf der Poststationen:

„Wir Joseph II. von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu alten Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böhmen etc. Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen etc. Bisher ist die Gewohnheit bestanden, bei erblichen oder mit Bewilligung verkauften Posten das Regale, das ist das Befugnis zur Posthaltung als eine Realität anzusehen, deren Wert auf einige tausend Gulden anzuschlagen und darauf wie auf die übrigen bei der Posthaltung gemeiniglich vorfindigen wahren Realitäten eine ordentliche Vormerkung oder rechtliche Verhypothezierung Platz greifen zu lassen. Dadurch geschah es, daß zuweilen die öffentliche Postverwaltung darunter gelitten, weil bei ausbrechenden Konkursen und dem durch die vorgemerkten Schulden zu hoch getriebenen Kaufschillinge der Posten sich nicht leicht Käufer gefunden und die Postverwaltung unsicheren Händen anvertraut werden mußte. Zuweilen liefen auch die Privatgläubiger Gefahr, die keine Sicherheit hatten, weil nach dem landesfürstlichen Vorbehalte die erblichen Postmeister wegen Verbrechen oder übler Versehung ihrer Erblichkeit entsetzt werden können. Diese Art der gerichtlichen Vormerkung auf das Regale hat daher künftig nicht mehr statt und ist allein als ein Privateinverständnis zugelassen, daß wenn eine Veränderung mit einer erblichen, oder der Verkauf einer zwar nicht erblichen, jedoch von einem Postmeister durch 10 volle Jahre ohne Ausstellung versehenen Poststation von Uns bewilligt würde, das Befugnis zur Posthaltung in einen billigen Anschlag kommen möge, weil in solchen Fällen Wir geneigt sind, dieses Befugnis vorzüglich demjenigen Käufer oder Übernehmer zu verleihen, welcher, insoferne er die zu dem Postdienste erforderlichen Eigenschaften besitzet, von dem Verkäufer dazu vorgestellt wird. Bei Konkursfällen, oder wenn ein mit der

Erblichkeit begabter Postmeister wegen Schulden unvermögend wird, die Post selbst fortzuführen, kann sie zwar gerichtlich sequestriert und durch einen tauglichen, geprüften und von Unserer politischen Landesstelle begnehmigten Administrator für den Verschuldeten oder die Masse fortgeführt werden. Diese Verwaltung kann jedoch niemals länger dauern als 6 Monate, binnen welcher Zeit die Gläubiger oder die Vertreter der Masse die Bewilligung zur Veräußerung anzusuchen und sodann bei dem Verkaufe nach den oben bestimmten Maßregeln sich zu benehmen haben. Übrigens verordnen Wir hiemit, daß, um den öffentlichen Postdienst nicht in Gefahr geraten zu lassen, Stallbesoldungen, Rittgelder, Briefportoanteile und Gebühren, welche den Postmeistern wegen Beförderung des Postwagens nach einem Pauschquantum ausgemessen werden, als bloße persönliche Löhnungen, die wegen täglicher oder wöchentlicher Besorgung der ordinari Ritte gegeben werden, in Zukunft keiner gerichtlichen Pfändung unterliegen sollen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 15. Tag des Herbstmonats im 1785ten Unserer Regierung der Römischen im 21t. und der Erbländischen im 5ten. Jahr." (H. K. A. K. F. 9/1 Nr. 578).

1786. 11. Mai. Patent bezüglich der Bankozettelversendung.

„Wir Joseph II. etc. Da die Förmlichkeit und Vorschrift, bei der Aufgabe eines sogenannten beschwerten Briefes die darin enthaltene Summe in den Postämtern offen zu zeigen und nach Verhältnis derselben ein erhöhtes Porto zu bezahlen, sowohl dem Publikum überlästig, als manchmal zu Veruntreuungen ein näherer Anlaß und Reiz war, so wird dieselbe aufgehoben und vom 1. Juni an jedermann freigestellt, Bankozettel und Obligationen auf der reitenden Post, jedoch ohne alle Anzeige und nur gegen Entrichtung des gewöhnlichen Postporto zu versenden. Obwohlen nun durch Aufhebung der offenen Anzeige auch die von dem Aerarium bisher für derlei Versendungen übernommene Gewährleistung bei der ordinari Brief- oder sogenannten reitenden Post von selbst aufhört, mithin die Versendung auf jedermanns eigene Gefahr geschieht, so wird dennoch den Postämtern neuerdings und auf das nachdrücklichste eingebunden, die möglichste Genauigkeit und Vorsicht zu beobachten, welche zur sicheren Bestellung aller Korrespondenzen vorgeschrieben ist. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 11. Tag des Monats Mai im 1786ten, Unserer Regierung der Römischen im 21ter und der Erbländischen im 6ten Jahr. Joseph m/p. Leopoldus Comes a Kollowrat, Reg. Boh. Sup. et A. A. pr. Canc." H. K. A. K. F. 9/1 Nr. 155).

1796. 21. Oktober. Kaiser Franz II. Postpatent für Westgalizien. (Siehe Abschnitt „Galizien").

1798. 18. Juni. Patent, betreffend Erhöhung des Briefporto:

„Wir Franz der Zweite etc. Seit mehreren Jahren ist die gute Einrichtung der fahrenden und reitenden Posten zum Vorteile und zur Gemächlichkeit der Reisenden sowohl als des Briefwechsels vorzüglich zum Augenmerke genommen worden, und in dieser Absicht hat man die zu langen Strecken mit Mittelstationen unterlegt und an allen Hauptstraßen den alltäglichen Postenlauf eingeführt; indem aber durch diese dem Publikum so gedeihlichen Anstalten, die man noch durch verschiedene andere Vorkehrungen, vorzüglich in Rücksicht auf Geldversendungen, zu erweitern im Begriffe steht, dem Aerarium bereits bedeutende neue Auslagen zugewachsen sind und noch ferner zuwachsen werden, so haben Wir bei dem Briefporto eine in Vergleichung mit anderen Ländern sehr mäßige Erhöhung billig befunden und verordnen, daß mit dem ersten des nächsten Monats August angefangen, von dem einfachen halblötigen Briefe, der in Unseren böhmisch- österreichisch- ungarisch- siebenbürgisch- und galizischen Erblanden auf- und abgegeben wird, anstatt der bisherigen 4 kr. 6, von den Briefen, die aus anderen Ländern hereinkommen oder hinaus gesendet werden, anstatt der bisherigen 8 kr. 12 bei der Auf- und Abgabe bezahlt und abgenommen werden sollen. In eben dem Verhältnisse wird auch das Porto bei Briefen und Paketen von mehrerem Gewichte bis zu 5 Lot abgenommen und entrichtet werden, von diesem Ziele an hingegen erhält das Porto des darüber steigenden Gewichts zum Besten des Kommerziums und der Korrespondenz eine Abstufung, wie aus dem den Postämtern und den Korrespondenten zur Richtschnur vorgeschriebenen Tarif zu ersehen ist." (Kropatschek, 11 B. S. 479).

1803. 8. Oktober. Patent, betreffend Erhöhung des Briefporto:

„Wir Franz der Zweite etc. Die Bedeckung der unausweislichen Staatserfordernisse macht es notwendig, auch das Postgefäll zu einem ergiebigeren Betrag zu bringen und zu diesem Ende das Briefporto zu erhöhen. Wir verordnen daher, daß mit dem 15. des nächsten Monats November angefangen, von dem einfachen, das Gewicht von $^1/_2$ Lot nicht übersteigenden Brief, der in Unseren böhmisch- österreichisch- ungarisch- siebenbürgisch- und galizischen Erblanden aus- und abgegeben wird, anstatt der bisherigen 6 kr., 8 kr. bei der Auf- und ebensoviel bei der Abgabe bezahlet, von den Briefen aber, die aus fremden Ländern hereinkommen, oder hinaus gesendet werden, anstatt der bisheriger 12 kr., bei der Ab- oder Aufgabe 16 Kreuzer entrichtet werden sollen. In eben demselben Verhältnisse ist auch das Porto bei Briefen und Paketen von mehrerem Gewicht ohne Unterschied nach dem zur Richtschnur angehängten Tarife zu entrichten." (Kropatschek, 17. B. S. 723).

1836. 26. November. Aus einem A. u. Vortrage über ein neues Postgesetz:

„Die Notwendigkeit, an die Stelle der in mehreren, aus verflossenen Jahrhunderten herrührenden Patenten zerstreut vorkommenden, oft sich widersprechenden und den dermaligen

Zeitverhältnissen nicht mehr zusagenden Postschriften ein neues Postgesetz zu erlassen, das der gegenwärtigen Entwicklung des Verkehrs entspricht und die dem Staate vorbehaltenen Rechte im Transportwesen klar und bestimmt ausdrückt, ist ein längst und dringendst gefühltes Bedürfnis. E. M. haben schon mit der A. H. E. vom 7. Mai 1832 die Zusammenstellung eines solchen Gesetzes anzuordnen geruht, in wiederholten späteren A. H. E. diesen Befehl erneuert und insbesondere die immer mehr herantretenden Konflikte der Privatbetriebsamkeit im Transportwesen mit den Staatspostanstalten, ganz vorzüglich aber die Privatstellfuhren und Eilfahrtunternehmungen in ihrer definitiven Regelung und Ordnung, wiederholt auf die Zustandebringung eines neuen Postgesetzes verwiesen. Dermalen ist die Hinausgabe eines solchen Gesetzes umso dringender, da in der Zwischenzeit E. M. ein neues Gefällsstrafgesetz zu erlassen geruhten, dessen Anwendung auf das Postgefäll durchaus unmöglich ist, wenn demselben nicht ein klares, rationell gearbeitetes Monopolsgesetz gegenüber steht. Mit dem A. H. Handschreiben vom 17. Oktober 1835 haben E. M. die allgemeine Hofkammer dringend aufgefordert, das österreichische Postwesen zeitgemäß zu verbessern und auf eine der Wichtigkeit dieses Instituts, bez. auf Handel und Verkehr und den National-Wohlstand entsprechende Stufe der Vollkommenheit zu heben. Der erste und notwendigste Schritt auf dem Wege zu diesem Ziele ist die Zustandebringung eines neuen Postgesetzes, denn erst, wenn klar und bestimmt ausgesprochen ist, worin das Postregale besteht, welche Rechte beim Transportwesen der Staat sich vorbehalten hat und wo die Grenze liegt, die diesfalls das Staatsmonopol von der Privatbetriebsamkeit scheidet, läßt sich daran denken, die Benützung dieser dem Staate reservierten Rechte so zu regeln und das Postinstitut in eine solche Verfassung zu bringen, wie es gleichzeitig dem Interesse der Finanzen und jenem des Publikums zusagt...." (A. F. M. Z. 40.965).

1837. 5. November. Kundmachung des Postgesetzes:

„Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Österreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol etc. etc. In Erwägung der wichtigen Vorteile, welche eine zweckmäßige Einrichtung der Staatspostanstalt Unseren treuen Untertanen gewährt, und in der Absicht, die in dieser Anstalt gelegenen Mittel zur Belebung des Verkehrs zu vervollkommnen, haben Wir Uns bestimmt gefunden, die auf das Postwesen sich beziehenden Gesetze und Vorschriften einer sorgfältigen Prüfung unterziehen zu lassen. Wir haben hienach befohlen, daß nicht nur die gesetzlichen Anordnungen in klare Bestimmungen zusammengefaßt und die Grenzen der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte, Befugnisse und Vorzüge genau festgestellt werden, sondern daß auch hiebei dem Verkehre und der Erwerbstätigkeit Unserer treuen Untertanen jede Erleichterung, die sich mit dem Zwecke und Wesen der Postanstalt vereinigen läßt, zuteil werde. Insbesondere haben Wir den Frachttransport von dem ausschließenden Vorbehalte der Postanstalt gänzlich auszuscheiden und auch in Absicht auf den Umfang, dann die Art der Ausübung der übrigen ausschließenden Rechte der Postanstalt erhebliche Beschränkungen in den bisherigen Bestimmungen stattfinden zu lassen angeordnet.

Nach diesen Grundsätzen ist das beiliegende Gesetz abgefasst worden, welches das Wesen und den Umfang des Postregals bestimmt und mit dem 1. Julius 1838 in Wirksamkeit zu treten hat. Von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an treten die bisher bestandenen Anordnungen rücksichtlich desjenigen, worüber diese Gesetz eine Bestimmung enthält, außer Kraft.

Über die Art und Weise der Verwaltung und Benützung des Postregals und über die Einrichtung und Tarife der Postanstalten werden die Vorschriften, auf der Grundlage dieses Gesetzes, durch besondere Kundmachungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden. Bis dahin ist sich in den bemerkten Beziehungen einstweilen nach den bisherigen Anordnungen zu benehmen.

Die den Postmeistern und anderen Personen auf vorschriftsmäßige Art eingeräumten Rechte oder auferlegten Verbindlichkeiten, welche sich auf besondere vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorschriftsmäßig zu Stande gekommenen Verleihungen oder Verträge gründen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben; vielmehr haben diese

Verleihungen und Verträge für die Beurteilung der gedachten Rechte und Verbindlichkeiten auch künftig, bis ihre Erlöschung den Gesetzen gemäß erfolgt, zur Richtschnur zu dienen.

Gegeben in Unserer kais. Haupt- und Residenzstadt Wien am fünften Tage des Monats November, im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend acht hundert sieben und dreißig, Unserer Reiche im dritten.

Ferdinand. Anton Friedr. Graf Mittrowsky von Mittrowiz und Nemischel m/p., Oberster Kanzler. Carl Gf. v. Inzaghi m/p., Hofkanzler. Franz Freih. v. Pillersdorf m/p., Kanzler. Johann Limbek Frh. von Lilienau m/p. Vizekanzler."

Dieses Postgesetz enthält im ersten Abschnitte die allgemeinen Bestimmungen (Begriff des Postregals, die Pflichten in Absicht auf die Vollziehung des Postgesetzes, die Pflichten zur Beistandleistung), im zweiten Abschnitte die dem Staate bei dem Sachen- und Personentransporte vorbehaltenen ausschließenden Rechte(Wesen und Umfang dieser Rechte, Sachentransport, Personentransport), die Ausübung der vorbehaltenen Rechte (Postanstalten, Rechtsverhältnis zwischen der Staatsverwaltung und den Postbediensteten, Postgebühren, Verfahren bei Streitigkeiten in Postsachen, Postgesetzübertretungen), im dritten Abschnitte die besonderen Vorzüge und Auszeichnungen der Postanstalt (Verbotlegung und Pfandrecht, Befreiung von öffentlichen Lasten, Abzeichen des Postdienstes, Ausweichen der Wägen, Beeinträchtigung dieser Vorzüge, Strafen und Strafverfahren). (P. V. B. 1838 S. 1—10).

1838. 6. Juli. Kundmachung der mit 1. November 1838 in Wirksamkeit getretenen Fahrpost-Ordnung.

„Mit Beziehung auf die §§ 7, 9, 17 unter 2 und 24 des Postgesetzes vom 5. November 1837 werden zufolge Hofkammerdekretes vom 12. Juni 1838 mit der Fahrpostordnung die Bestimmungen über die Benützung der von der Staatspostanstalt eingeleiteten periodischen Fahrten zum Transporte von Sachen und von Personen festgesetzt, wobei die Postanstalt für die ihr übergebenen Sachen die Haftung für alle Zufälle unter den im 3. Abschnitte des ersten Teiles angezeigten näheren Bestimmungen gegen alleinige Entrichtung der gesetzlichen Portogebühren vom 1. November 1838 als dem Tage angefangen übernimmt, an welchem die Wirksamkeit dieser Fahrpost-Ordnung beginnt. Da sich die Personen (Parteien), welche die Fahrpost zu Sendungen, die nicht nach dem Gesetze ausschließend der Postanstalt vorbehalten sind, oder zur Reise benützen, diesen Bestimmungen unterziehen, so vertreten dieselben die Stelle des Vertrages zwischen jenen Personen und der Staatspostanstalt, und es sind die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen beider darnach zu beurteilen."

Diese Fahrpost-Ordnung enthält im I. Teile, 1. Abschnitte die Bestimmungen für die Aufgabe der Sendungen, im 2. Abschnitte die Bestimmungen für die Abgabe der Sendungen im 3. Abschnitte die Bestimmungen über die Haftung der Postanstalt für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen; im II. Teile die Bestimmungen über den Personen-Transport (P. V. B. I S. 33—52).

18. Dezember. Kundmachung der Postordnung für Reisende mit Extrapost mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1839 ab. (P. V. B. I. S. 116).

20. Dezember. Kundmachung der mit 1. Mai 1839 in Wirksamkeit getretenen Briefpost-Ordnung.

„Mit Beziehung auf den § 24 des Postgesetzes vom 5. November 1837 werden zufolge Hofkammerdekretes von 6. November 1838 Z. 198—18 mit der folgenden Briefpostordnung die Bestimmungen wegen Benützung der Postanstalt zur Versendung von Briefen, Schriften, Zeitungen, Journalen und anderen Sachen mittelst der für die Beförderung dieser Gegenstände eingerichteten periodischen Fahrten oder mittelst besonderer Ritte (Staffetten) festgesetzt welche Bestimmungen mit 1. Mai 1839 in Wirksamkeit treten. Die Behörden und Personen, welche sich zur Beförderung der gedachten Sendungen der Postanstalt bedienen, haben sich diesen Bestimmungen zu unterziehen, und es sind darnach die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen sowohl jener Behörden und Personen, als der Staatspostanstalt zu beurteilen."

Diese Briefpostordnung enthält im I. Teile die allgemeinen Bestimmungen über die Versendungen mit der Briefpost, die Arten des Transportes der Briefpostsendungen, im II. Teil die Bestimmungen über die Benützung der regelmäßigen Briefpostkurse (1. Abschnitt: Versendung mittelst der regelmäßigen Briefpostkurse zu Lande, Bestimmungen für die Aufgabe, Bestimmungen für die Abgabe; 2. Abschnitt: Versendung mittelst der regelmäßigen Postkurse zu Wasser); im III. Teile die Bestimmungen über die Beförderung einzelner Sendungen mittels besonderer Ritte (Estaffetten), im IV. Teile die Bestimmungen über die Pränumeration auf periodische Schriften (Zeitungen und Journale) mittelst der Postanstalt. (P. V. B. I. S. 144 u. s. f.).

1839. 28. Februar. Kundmachung des Estaffettenunterrichtes. (P. V. B. I. S 175).

16. März. Kundmachung der mit 1. Mai 1839 im Wirksamkeit getretenen Dienstnstruktion für die k. k. Poststationen (P. V. B. I. S. 222).

1850. Provisorisches Postgesetz für Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien, die Militärgrenze, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat.

A. u. Vortrag des Handelsministers Freiherrn von Bruck wegen Erlassung eines provisorischen Postgesetzes für Ungarn u. s. w.:

„Das Postgesetz vom 5. November 1837 hat laut des bezüglichen Kundmachungspatents für alle Erbstaaten E. M. mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen Giltigkeit. In letztgedachten Ländern sowie in den früher damit verbundenen Kronländern Kroatien, Slavonien der Wojwodschaft Serbien und dem Temeser Banate ist über das Wesen und den Umfang der dem Staate in Postsachen vorbehaltenen Rechte und über die Handhabung derselben niemals ein näher eingehendes Gesetz erlassen worden, und wenn auch aus mehreren Landesgesetzen, namentlich aus Art. 22 v. J. 1715, Art. 114 v. J. 1723, Art. 31 v. J. 1741 und Art. 22 v. J. 1791 indirekt gefolgert werden kann, daß das Postrecht unter die Regalien und das Postgefäll unter die königlichen Einkünfte gehört, so hat es doch immer an jeder ausdrücklichen Gesetzes bestimmung zum Schutze dieses Regales und zur Bestrafung der Verletzter desselben gemangelt, und letztere hätten nur wie andere Störer der königlichen Rechte nach Art. 16 v. J. 1609 und Art. 26 v. J. 1723 vor der königlichen Tafel vom Fiskus mit der Actio ad poenam capitis belangt werden können. Da die Anwendung einer solchen Strafe auf Vergehen dieser Art seit langer Zeit außer Übung ist, so ergab sich hieraus als eine unvermeidliche Folge zuletzt der Mangel jedes wirksamen Schutzes für die Aufrechterhaltung und Handhabung des in Bezug auf das Briefpostwesen grundsätzlich doch auch in jenen Ländern bestehenden Staatsvorbehaltes. Besonders fühlbar machte sich ein solcher Übelstand bei dem unbefugten Brieftransporte der Privaten, welcher sich seit einer langen Reihe von Jahren zum empfindlichen Nachteile der Staatspostanstalt im größten Maßstabe ausgebildet hat. Zu dem Mangel einer gegen den Briefschmuggel anwendbaren Strafsanktion und geeigneter Organe zur Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung der Gesetzübertretungen gesellte sich noch der Umstand, daß sich in vielen Teilen der gedachten Länder ein relaismäßiges Bauernfuhrwerk organisierte und Privat-Eilfahrtunternehmungen ins Leben traten, welche den Briefschmuggel offen kundig betrieben, eigene Tarife darüber kundmachten und in dieser Industrie nicht selten die Hauptquelle ihres Gedeihens fanden. Dieser Mißbrauch bildete und bildet noch gegenwärtig den Gegenstand fortgesetzter gerechter Beschwerden von Seite der Postbehörden, und ich halte mit Zustimmung der Minister des Innern und der Justiz es für dringend nötig, diesem Zustande der Dinge ein Ende zu machen und der Staatspostanstalt in jenen Kronländern, wo ihr mit Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse gerade die umfassendste und kostspieligste Aufgabe zu lösen bleibt, den für ihre Existenz und Entwicklung unentbehrlichen Schutz zu verschaffen. Zu diesem Zwecke erlaube ich mir den a. u. Antrag, daß E. M. die Bestimmungen des für die übrigen Kronländer der Monarchie unterm 7. November 1837 kundgemachten Postgesetzes provisorisch auch für die Kronländer Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien, die serbische Wojwodschaft, das Temeser Banat und die Militärgrenze mit den durch die dortigen Landesverhältnisse gebotenen Modifikationen vorzuzeichnen und den angeschlossenen Patentsentwurf A. H. zu vollziehen geruhen mögen. Wien den 18. Dezember 1850."

26. Dezember. Patent:

„Wir Franz Joseph etc. In der Absicht, die Grenzen der dem Staate in Bezug auf das Postwesen vorbehaltenen Rechte, Befugnisse und Vorzüge in Unseren Kronländern Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, endlich in der Militärgrenze ebenso genau festzustellen, wie dieses durch das Patent vom 5. November 1837 für die anderen Kronländer geschehen ist, und so die ersprießlichen Folgen, welche letzteres Gesetz sowohl für den unentbehrlichen Schutz der Staatspostanstalt als für die Belebung des allgemeinen Verkehrs gehabt hat, auch in den eben genannten Kronländern zu ermöglichen, finden Wir Uns über Antrag Unseres Handelsministers und auf Einraten Unseres Ministerrates bewogen, das nachstehende provisorische Postgesetz zu erlassen, welches in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banat, und in der Militärgrenze mit 1. Februar 1851 in Wirksamkeit zu treten hat. Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Gegeben in Unserer kais. Haupt- und Residenzstadt Wien am 26. Dezember im 1850ten., Unserer Reiche im dritten Jahre. Franz Joseph m/p." (P. V. B. 1851 S. 4).

1860. 10. März. Kais. Verordnung über die Disziplinarbehandlung der k. k. Beamten und Diener. (P. V. B. S. 113).

1865. 31. März. Gesetz über periodischen Personentransport. (P. V. B. S. 83).

2. Oktober. Gesetz über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt. (P. V. B. S. 247).

1870. 6. April. Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses. (P. V. B. S. 103).

Personalia.

1. Beamte.

1691 und 1693 kommen in den Hofzahlamtsrechnungen vor:

Franz Max Bartuschka, Postamtsoffizier (Reise nach Passau); Augustin Georg Spilberg (nach Linz); Johann Rudolf Holzer, Feldkurier (zum Grafen Coprara in das Römische Reich, nach Polleschowitz in Mähren, zum Herzog von Croy nach Ungarn, nach Großwardein); Mathias Franz Österreicher (zum Prinzen Louis nach Siebenbürgen); Johann Hess, Feldkurier (zur Hauptarmee des Prinzen Louis nach Ungarn); Johann Jakob Fiedler, Feldkurier (nach Hermannstadt und Frankfurt); Andree Wittich, Feldkurier (nach Hermannstadt); Christian Friedrich Stach, Feldkurier (zum General Trani in Siebenbürgen); Alexander Ziginj, Feldkurier (nach Hermannstadt, Eßling, in das Reich zum Grafen Coprara); Johann Karl Öhler, Kurier (in das Reich, nach Turin, Großwardein).

Die Hofpostamtsoffiziere: Andree Benedikt Mayr, Leonhard Franz, Johann Adam Schilling, Johann Bernhard Eder, Johann Wilhelm Appelmann, Wenzel Schrötter, die kais. Kammertrabanten Andree Mörckh und Hans Georg Schuster (Begleitung der spanischen ordinari nach Passau).

Die Hof- und Feldkuriere: Johann König, Johann Friedrich Gottwaldt (nach Warschau); Fabian Ludwig Bellorota (nach Berlin); Francesco Cicallino (nach dem Haag); Francesco Mometti (nach Brüssel); Jean Boulange (nach Koppenhagen); Albert Bitardt (nach Madrid); Alexander Zichini (nach Dresden); Lothario Prasin (nach Groß-Glogau); Johann Hess (nach Piemont); Kaspar Keckh (der spanischen ordinari bis Passau nachgeritten). (H. K. A. P. A. 1688— 1700).

1699. 9. Jänner. Die gesamten Obristhofpostamtsoffiziere richten an die kais. Hofkammer eine Eingabe, daß das Rittgeld nach Passau (wenn sie mit einer Alcanza der ordinari Post bis nach Passau nachzureiten haben), welches bisher mit 70 fl. bezahlt wird, kaum ausreiche, die Postunkosten hin und wieder zu bestreiten, so daß sie nicht einmal „das liebe Brot zu essen haben". Wann nun ein solcher Ritt sehr eilfertig, mithin Tag und Nacht auch bei dem allerübelsten Wetter, ja zu Zeiten mit größter Lebensgefahr über „die da hinauf oft anlaufenden schlimmen Wässer" verrichtet werden müsse, dabei auch „an Kleidern ein ziemliches abgerissen wird", bitten sie, das Rittgeld zu vergrößern, da es ihnen sonst unmöglich wäre, solche Ritte länger zu verrichten. Hiebei wurde den Hofpostamtsoffizieren unterm 6. Juni, so oft sie mit der kaiserl. Alcanza bis Passau nachreiten, für die Monate Dezember, Jänner, Februar und März, in welchen das Wasser nicht variabel, ein jedesmaliger Beitrag von 15 fl. bewilligt. (H. K. A. P. A. 1688—1700).

1716. 16. März. In einem Kommissionsprotokolle kommen folgende Notizen vor: Beim Wiener Hofpostamte 1715: ein Postverwalter (Salari 300 fl. und die Hälfte der Neujahrsdiskretion), ein Buchhalter (Salari 300 fl. und die Hälfte von der halben Neujahrsdiskretion), ein Secretarius (Salari 800 fl. ohne Mitgenuß des Neujahrgeldes), 6 Offiziere oder Postschreiber (à 300 fl. und Teilung des vierten Teiles des Neujahrsgeldes), zwei Briefträger (a 75 fl.), ein Stallmeister (hat das Aufsitzgeld), ein Schmied, ein Wagner, ein Oberknecht, 12 Postillions (Kostgeld a 108 fl., bei Teilung des Trinkgeldes kommt auf einen 500 fl.), 3 Stalljungen (Kostgeld a 108 fl.), 5 Hofkuriere, 12 Postkuriere, 2 Feldpostmeister. (H. K. A. P. A. 1700—1717).

1734. 4. August. Bei der Hauptpostamtskassa Wien wurden folgende Besoldungen ausgezahlt:

An Aequivalentsgeld des Obrist Postmeisters Grafen von Paar 66.000 fl.; an Besoldung des Postverwalters 1500 fl., des Postsekretärs 1200 fl., eines Postoffiziers 1000 fl., zweier Postoffiziere a 900 fl., zweier Postoffiziere a 800 fl., vier Postoffiziere à 700 fl., zweier Postoffiziere à 500 fl., eines Kanzelisten 500 fl., und des Briefträgers Johann Jordan 400 fl. (H. K. A. P. A. 1723—1736).

1774. 12. März. Dekret der Hofkammer an die Hofpostkommission, daß künftig kein Subjectum zu einer Postamtsoffizierstelle vorgeschlagen werden solle, welches nebst einer zierlichen Handschrift und dem Begriff der Rechenkunst nicht auch fremde Sprachen versteht, in der Geographie hinlänglich bewandert und in ein so anderem standhaft geprüft worden ist.

1782. 3. Juni. Zur Besetzung der Postverwalters- und der Postoffiziersstellen sollen alte, wohlgediente Ober- und Unteroffiziere in Vorschlag gebracht werden. (H. K. A. K. F. 9. Nr. 42).

1787. 19. Februar. Dekret an den Fürsten Paar, daß im Hofpostamte nur verläßliche und geprüfte Beamte angestellt werden sollen und zwar nur eingeborene Landeskinder, oder nach Tunlichkeit Beamte von untergeordneten Ämtern, von deren Treue und Verläßlichkeit man bereits überzeugt ist.

1794. 20. Dezember. Hofdekret, daß sich kein Beamter ohne erhaltene höchste Hoferlaubnis nach Wien verfügen soll.

1801. 11. Juli. Alle Beamten haben eidliche Reverse abzulegen, daß sie unter keiner wie immer Namen habender Verbindung begriffen seien, oder wenn sie es wirklich wären, also gleich hievon zurückzutreten.

1809. 12. November. Dekret der Hofkammer an den Fürsten von Paar, betreffend die Direktivregeln, nach welchen die Beamten aus den durch den Frieden abgetretenen Provinzen und Provinzanteilen behandelt werden sollen: Alle Staatsbeamte aus den abfallenden Teilen von Galizien, die nicht Nationalisten (d. i. von polnischer Abstammung) sind, sie mögen in Galizien geboren sein oder nicht, und in diesen Teilen keine Realitäten besitzen, sowie alle Staatsbeamten aus den übrigen abgetretenen Provinzen oder Provinzanteilen, welche weder aus denselben gebürtig, noch Realitäten in denselben besitzen, sind zur Wiederaufnahme in die k. k. österreichischen Dienste geeignet und haben inzwischen auf die normalmäßige Behandlung Anspruch, insoferne sie vermöge der bestehenden Vorschriften pensions- oder provisionsfähig waren, und insoferne sie dieser Wohltat durch den einer fremden Regierung geleisteten Eid der Treue nicht entsagt haben. Ohne Rücksicht auf das Land ihrer Geburt oder Ansässigkeit (in Galizien ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft des Nationalisten) sind auch diejenigen Beamten dazu geeignet, welche sich durch besondere Aufträge während des Krieges oder Auszeichnung in ihrer Dienstleistung gegen den Feind hervorgetan haben und sich darüber entweder mit der Notorität der Handlungen oder giltige Zeugnisse ausweisen können. Für das Herzogtum Salzburg sollen nur diejenigen Beamten zur Wiederanstellung und vormäßigen Behandlung geeignet sein, die während des ersten Besitzes aus anderen zur österreichischen Monarchie gehörigen oder vor dem Preßburger Frieden gehörig gewesenen Erbländern dahin geschickt und dortselbst angestellt worden sind. Alle vorhin angeführten Beamten sind, wenn sie in österreichische Dienste wieder zu treten verlangen, verpflichtet, sich um die Wiederaufnahme bis 1. Hornung 1810 zu melden...... (H. K. A.).

1813. 20. Mai. Hofkammerdekret über das Personale der Postanstalt:

1. Bei der Obersten Hofpostamtsverwaltung: Verwalter (VII. Diätenklasse), Adjunkt (VIII.), Hofpostamtsoffiziere (kontrollierende und andere X. D. kl.), Hofpostamtsakzessisten (XI.) Hofpostamtspraktikanten (XII.).

2. Bei den Oberpostämtern in den Ländern: Oberpostverwalter (VIII.), Oberpostkontrollor (X.), Postkontrollor und Unterbeamte bei den Oberämtern der kleinen Post (XII.), Postoffiziere (kontrollierende und manipulierende bei Briefabsatzstationen, XI.), Postakzessisten, dann Oberpostamts-Amtsschreiber (XII.), Postmeister (XI.), Stations-Postoffizier (XII.).

3. Bei der Hauptpostwagen-Direktion: Direktor (VII), Kontrollor (VIII.), Hauptpostwagen-Offizier (X.), Hauptpostwagen-Rechnungsoffizier (IX.), Hauptpostwagen-Praktikant (XII.), Wagenmeister (XI.), Wagenmeisteradjunkt und Kondukteur (XII.).

4. Bei den Postwagenexpeditionen in den Ländern: Expeditor (IX.), Kontrollor (X.), Offizier (XI.).

1820. 2. Dezember. Hofkammerdekret an die Länderstellen bezüglich der Strafbestimmungen in C. M. bei vorschriftswidrigen Handlungen der Postbeamten:

1. Unterlassung der vorgeschriebenen Zeitfrist wegen einzusendender Retordanztabellen . . . . 10 fl.

2. Wegen Verführung und Beförderung der ordinari Posten und Stafetten durch Passagiers, welche keine höhere Bewilligung haben, mit der ordinari zu reisen, oder durch Fuhrleute und Fußboten . . . . 50 fl.

3. Wenn Postmeister ämtliche Stafetten in Fällen, wo es gestattet ist, der ordinari beilegen, ohne dieses im Stundenpasse zu bemerken . . . . 25 fl.

4. Vorschriftswidriger Pferdewechsel unterwegs mit ordinari und Stafetten auf Geheiß oder mit Zustimmung des Postmeisters . . . . 10 fl.

5. Unrichtige Stundeneinschreibung in den Stundenpässen und Rittbücheln . 10 fl. im Wiederholungsfalle Verlust des Dienstes oder Regals.

6. Verlust einer Stafette trifft den schuldtragenden Postmeister nebst dem Ersatze des ganzen Rittgeldes noch mit einem Strafgelde von . . . . 50 fl.

7. Für Postämter, welche die für Privatstaffeten eingehobenen Rittgebühren binnen drei Monaten unberichtigt lassen . . . . 20 fl.

8. Klage gegen Postmeister wegen Stellung untauglicher Pferde im Erweisungsfalle . . . . 10 fl.

9. Postmeister, welche eine höhere Vorspannsgebühr abnehmen oder vorfindige Pferde hiezu zu stellen verweigern . . . . 25 fl.

10. Bei Abnahme einer höheren Rezepissengebühr im ersten Betretungsfalle 5 fl. im zweiten . . . . 10 fl.

im weiteren Wiederholungsfalle Degradation, nach Umständen Entlassung.

11. Unterlassene Zusendung der unterschriebenen Retourrezepisse an das Aufgabsamt oder verschuldete Verspätung . . . . 5 fl.

12. Für sorgloses Rückwärtspacken der Felleisen . . . . 50 fl.

13. Schlechte Verwahrung der Felleisen, oder wenn wegen durchnäßtem Zustande im Stundenpasse keine Erwähnung geschieht . . . . 10 fl.

14. Wenn leere Felleisen verloren gehen oder sonst als inventarisch abgängig vermißt werden, ist für selbe der kontraktmäßige Anschaffungspreis zu ersetzen. (Kropatschek, 19 B. S. 369).

1825. 22. August. Hofkammerdekret, betreffend das Diätennormale für Postbeamte und Postmeister: Obrist Hofpostverwalter (V. Diätenklasse), Obrist Hofpostverwaltungsadjunkt (VII.), die Provinzial-Oberpostverwalter und der Oberst-Hofpostamtsverwaltungs-Sekretär (VIII.), die Hofpostamtskontrollore, der Ökonomie-Rechnungsführer und der Kassier des Hofpostamtes (IX.), die Provinzial-Oberpostamtskontrollore, die Hofpostamtsoffiziale, der Hofpostamts-Ökonomiekontrollor und der Kassakontrollor (X.), die Provinzial-Oberpostamtsoffiziere, die Hofpostamtsakzessisten, die kontrollierenden und manipulierenden Postoffiziere bei den Absatz-, Grenz- und ärarischen Postämtern, der Wagenmeister und sämtliche auch ärarische Postmeister (XI.), die Provinzial-Oberpostamtsakzessisten, die Hofpostamtspraktikanten, die Absatz- und Grenzpostamtsakzessisten, die Postkontrollore und die Unterbeamten bei den Oberämtern der kleinen Post, die Postwagenkondukteure und die Wagenmeisteradjunkten (XII.).

Post-Hofbuchhaltungsbeamte: Post-Hofbuchhalter (VII.), Vize-Post-Hofbuchhalter (VII.), Rechnungsrat (VIII.), Registrator und Expeditor (VIII.), Rechnungsoffizial (IX.), Rechnungsingrossist (X.), Rechnungsakzessist (XI.), Rechnungspraktikant (XII.).

1829. 30. April. Dekret des k. k. Finanzministeriums Z. 2796 M. an die oberste Hofpostverwaltung, daß die von den Postbeamten unter was immer für einen Namen bisher bezogenen Nebengenüsse vom 1. Jänner 1830 ab einzustellen, für das Ärar ein-

zuheben und gehörig zu verrechnen sind. Für jene Emolumente, welche die Beamten bisher rechtmäßig bezogen haben, sind dieselben vollständig zu entschädigen.

1850. 19. April. H. M. Erlaß Z. 1105 H. M. Vorschrift bezüglich des Eintrittes in den Staatspostdienst:

1. Jeder Kandidat für den Staatspostdienst muß das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und eine gesunde Körperbeschaffenheit nachweisen. 2. Er muß das Absolutorium über die an einem inländischen Obergymnasium oder Oberrealschule mit gutem Erfolg zurückgelegten obligaten Lehrgegenstände beibringen. 3. Grammatikalische Kenntnis der Muttersprache und der Geschäftssprache des Postamtes, bei welchem er zunächst die Aufnahme ansucht. Kenntnisse anderer Sprachen, namentlich der italienischen und französischen geben den Vorzug. 4. Aufnahme in der Eigenschaft als Postaspirant nur auf Probe und die Dauer eines Jahres. 5. Bei Nachweisung der Befähigung und tadellosem Verhalten Ablegung der Elevenprüfung behufs Aufnahme als Posteleve. (Die Elevenprüfung hatte zum Zwecke, die theoretischen Schul- und Sprachkenntnisse, letztere durch mündliche Konversation und einen schriftlichen Aufsatz, den Umfang des geographischen Wissens und der Rechnungsfähigkeit in Anwendung auf das praktische Bedürfnis zu erproben und die Konzeptsfähigkeit durch schriftliche Aufsätze zu ermitteln). 6. Der Posteleve erhält ein Adjutum jährlicher 200 fl. C. M. 7. Zur Erlangung einer wirklichen Anstellung hat der Posteleve die praktische Offizialsprüfung abzulegen. (Dieselbe umfaßt alle Zweige des Manipulations-Kassa- und Rechnungsdienstes. Auch muß der Kandidat dartun, daß er sich vom Wagen- und Straßenbau, wie von der Pferdekunde jene Elementarkenntnisse erworben habe, welche für den praktischen Postdienst unerläßlich sind). 8. Nach Ablegung dieser Prüfung ist der Posteleve befugt, sich um eine statusmäßige Postoffizialstelle, oder bei Absolvierung der juridisch politischen Studien um eine Konzeptsadjunktenstelle bei der Generaldirektion der Kommunikationen zu bewerben. 9. Bei Beförderung im Manipulationsfache zu Kontrollors-, Kassiers- und Postamtsvorsteher-Posten hat weniger die Dauer, als die Art der Dienstleistung, die bewährte Leitungsgabe, moralisches und äußeres Verhalten mit dem Publikum zu entscheiden. 10. Den Postbeamten steht es frei, um Zulassung zur höheren Administrativprüfung nach mindestens dreijähriger Postoffizialsdienstzeit einzuschreiten. (Diese Prüfung ist vorgeschrieben zur Erlangung von Konzipisten-, Sekretärs- und Ratstellen bei der Generaldirektion für Kommunikationen, für die Stelle des Direktors und Adjunkten des Kursbureau, für die Sekretärs-, Adjunkten- und Direktorstellen bei den Postdirektionen und für Postkommissärsstellen). (P. V. B. II. S. 377—382).

O b e r - u n d P o s t v e r w a l t e r. In den alten Archivakten finden sich folgende Namen vor:

Beim obersten Hofpostmeister- und späteren Hofpostamte in Wien: 1528 Hans von Nürnberg, 1544 Kaspar Lichtenberger, 1588 Christoph Aigner, 1592 Walther Beyger, vor 1610 Ferdinand Prugger, 1625 Peter Stockhmayer, 1641 Maxmilian Pichl, 1651 Jakob Friedrich, 1730 Franz Leopold von Löwenberg, 1734 Wenzel Schnatter, 1740 Ignaz Konrad von Franzenau, k. k. Rat, 1746 Sebastian Wolfgang Craft, 1751 Franz Anton Bihn, 1771 Johann Georg Seidel, 1778 Johann Michael Plankh, 1788 Franz Karl Neumann von Neuersheim, 1801 Josef Bruckmaier, 1812 Alois Edler von Giuliani, k. k. Gubernialrat.

Beim Postamte Prag: 1656 Heinrich Langer, 1726 Johann Peter von Nell, 1750 Johann Josef Eggerdes, 1792 Lorenz Schöbel, 1795 Josef Bruckmaier.

Beim Postamte Graz: 1659 Hans Karl Khann, 1668 Michael Posch, 1686 Johann Eberhard Nebel, 1700 Johann Kaspar Albeckh, 1742 Josef Sigmund Edler von Pollan.

Beim Postamte Linz: 1582 Georg Hueber, 1750 Josef Ignaz Gross von Ehrenstein, 1779 v. Fillenbaum, 1789 Simon Hofer.

Beim Postamte Brünn: 1746 Karl Khautz von Abendthal, 1761 v. Holzbecher.

Beim Postamte Troppau: 1722 Franz König.

Beim Postamte Breslau: 1715 Johann Sebastian Peschl, 1723 Hermann Crusius.

Beim Postamte Triest: 1754 Giuliani, 1783 Franz Wickenhauser.

Beim Postamte Görz: 1732 Johann Baptist de Radi, 1750 Johann Seifried von Vogtberg, 1795 Johann Paul Wiesner.

Beim Postamte Laibach: 1750 Franz Dominikus Müllbacher, 1755 Franz Johann Amigoni, 1780 Jakob von Fischer.

Beim Postamte Klagenfurt: 1748 Franz Karl Manner.

Die ersten Postdirektoren: Gottfried von Giuliani für Niederösterreich; Moriz Az für Österreich ob der Enns; Johann Kalmann für Mähren; Franz Arlet für Böhmen; Johann Turneretscher für Schlesien; Ludwig Veltze für Lemberg; Kasimir Lesniewicz für Krakau; Andreas Kasprzycki für die Bukowina; Mathäus Brielmayer für Tirol und Vorarlberg; Wilhelm Kolbersteiner für Salzburg; Josef Scheiger für Steiermark; Josef Freiherr von Lazarini für Kärnten; Anton Hofmann für Krain; Friedrich Fischer für Istrien und Gebiet von Triest; Friedrich Böhm für Dalmatien; Josef Klempay für Kroatien, Slavonien und Fiume; Filipp Jägerbauer für Pest; Franz Pekle für Kaschau; Josef Vrabely für Preßburg; Josef Berthold für Oedenburg; Karl Weber für Großwardein; Alexander Schelle für Wojwodina und Temeser Banat; Karl Arvay für Siebenbürgen.

2. Postmeister. (Siehe auch Abschnitt „Patente, Postordnungen").

1699. Der von der Landschaft bestellte Warasdiner Postmeister Georg Gribitz verlangt, daß ihm in Ansehung des durch den gleichfalls in Warasdin bestellten Graf Paarischen Postbeförderer Johann Albert Drach durch unwahrhaftes Denunzieren wider ihn erwirkten Personalarrestes an erlittenem Schaden, Versäumnis und anderen Expensen von demselben 510fl. zu vergüten seien. Gribitz wurde vom 22. November bis 27. Dezember in Graz bei dem landschaftlichen Profosen in Arrest gehalten. (H. K. A. P.A. 1688—1700).

1743. Spezifikation der Postmeister, welche das Briefgeld (Porto) in Bestand haben: Purkersdorf gibt jährlich 4 fl., Sieghartskirchen 20 fl., Perschling 20 fl., Melk 112 fl., Enzersdorf 16 fl., Stockerau 24 fl., Zlabings und Pießling 500 fl., Traiskirchen 16 fl., Neustadt 140 fl., Neunkirchen 30 fl., Fischamend 16 fl., Deutsch Altenburg 18 fl., Wimpaßing 16 fl., Groß Höflein 50 fl., Pilsen 250 fl., Krieglach 20 fl., Merzhofen 12 fl., Marburg 50 fl., Pettau 36 fl., Turnau 160 fl., Freistadtl 140 fl., Ofen 2200 fl., Vukovar 6 fl., Klagenfurt, Görz und Triest genießen zwei Dritteile, Laibach die Hälfte von der Briefportoeinnahme. (H. K. A. P. A. 1737—1764).

1750. Zufolge Dekretes vom 11. April wurde den Postmeistern für ihre Extrabemühung bei dem Postwagen mit den aufgegebenen und angekommenen Waren und Paketen ein 5 prozentiger Portoanteil bewilligt.

1751. 25. Jänner. Vom 1. Februar ab soll den Unterwegspostmeistern, welche an Briefgeldern quartaliter bis 60 fl. verrechnen, die Hälfte, jenen, deren Einnahme sich bis auf 120 fl. beläuft, das Drittel und denen, welche 200 fl. und darüber an Briefporto einnehmen, das Viertel zu ihrem Anteil und Genuß belassen werden. Hierin sind jedoch diejenigen Postmeister ausgenommen, bei welchen die neue Verfassung (d. i. Bezug eines Jahresgehaltes statt des früher genossenen Briefportoanteiles) bereits eingeführt wurde.

[17. Mai. Verzeichnis der den Hauptämtern zugeteilten Poststationen:

1. Zum Obristen Postamte Wien: Purkersdorf, Sieghartskirchen, Perschling, St. Pölten, Melk, Kemmelbach, Amstetten, Wolkersdorf, Gaunersdorf, Poisdorf, Enzersdorf, Stockerau, Hollabrunn, Jetzelsdorf, Znaim, Freinersdorf, Budwitz, Schelletau, Stannern, Iglau, Traiskirchen, Neustadt, Neunkirchen, Schottwien, Fischamend, Deutsch-Altenburg, Achau, Wimpassing, Groß Höflein.

2. Zum Hauptpostamte Prag: Deutschbrod, Czaslau, Kollin, Planian, Oval, Neuhaus, Budweis, Wittingau, Wessely, Tabor, Sudomierschitz, Wottiz, Bistritz, Nespek, Jessenitz, Tursko, Welwarn, Budin, Lobositz, Aussig, Teplitz, Peterswald, Brüx, Dußnik

Zditz, Zerhowitz, Mauth, Rokitzan, Pilsen, Stab, Stankau, Teinitz, Klentsch, Plöschnitz, Mies, Tschernoschin, Plan, Sandau, Eger und Karlsbad, Asch, Radonitz, Lissa, Nimburg, Königstadtl, Chlumetz, Chrudim, Königgrätz, Jaromierz, Nachod, Kolchowitz, Lakowitz, Saaz.

3. Zum Hauptpostamte Linz: Strenberg, Enns, Efferding, Peyerbach, Eisenbirn, Wels, Lambach, Vöcklabruck, Frankenmarkt, Neumarkt, Haag, Steyer, Weitersdorf, Freistadt, Kapplitz.

4. Zum Hauptpostamte Graz: Mürzzuschlag, Krieglach, Merzhofen, Bruck, Rettelstein, Peggau, Marburg, Windisch- Feistritz, Ganowitz, Wildon, Ehrenhausen, Pettau, Sauritsch, Krapina.

5. Zum Hauptpostamte Klagenfurt: Leoben, Knittelfeld, Judenburg, Unzmarkt, Neumarkt, Friesach, St. Veit, Villach, Paternion, Spital, Sachsenburg, Greifenburg, Ober Drauburg.

6. Zum Hauptpostamte Laibach: Cilli, Franz, St. Oswald, Potpetsch, Oberlaibach, Lohitsch, Corgnial.

7. Zum Hauptpostamte Görz: Ottognano, Gorizziza, Szernizza, Adelsberg, Wippach, Dornegg, Präwald, Fiume, Triest.

8. Zum Hauptpostamte Brünn: Nikolsburg, Pohrlitz, Lechwitz, Wischau, Proßnitz, Hof.

9. Zum Hauptpostamte Troppau: Jägerndorf, Zuckmantel, Würbenthal, Freudenthal, Braunseifen, Sternberg, Dorfteschen, Dobroslowitz, Mähr. Ostrau, Teschen, Jablunka, Bielitz, Skotschau. (H. K. A. F. 6, 1750—1768).

1752. Die Postmeister in den Erblanden hatten für die Postritte dem Aerar einen jährlichen Rittaufschlag von 6000 fl. zu bezahlen.

1754. 20. November. Befreiung der Postmeister von der Jagdrobott.

1773. 12. Juli. Hofdekret. Die Postmeister sind vom Naturalquartier, dessen Reluierung und vom Kasernenbeitrag frei.

1803. 20. Oktober. Dem Postmeister Sebastian Braun in Türnitz wurde vom Kaiser zur Belohnung seiner durch 43 Jahre geleisteten treuen und eifrigen Dienste eine goldene Ehrenmünze im Werte von 12 Dukaten verliehen.

1821. 2. Juli. Den Postmeistern ist der Betrieb bürgerlicher Gewerbe nicht verboten.

(Die Postmeister waren in drei Klassen eingeteilt. 1. Erbliche, die nach Inhalt ihres Privilegiums berechtigt waren, ihre erbliche Poststation ohne Rücksicht auf die Zeit des Besitzes an die Glieder der Familie abzutreten, oder an ein zum Postdienste fähiges Individuum nach dem Regalpreise zu verkaufen; 2. nicht erbliche, welche nach einem zehnjährigen untadelhaften Besitze nur allein befugt waren, ihre nicht erbliche Poststation an ein geeignetes Individuum nach vorläufiger Genehmigung der Hofkammer um den Regalpreis abzutreten. Wenn jedoch der Postmeister nicht durch zehn Jahre den Postdienst versehen hatte oderwenn er starb und die Abtretung an ein anderes Individuum nicht vorher angesagt wurde, ist dieses Befugnis eingezogen und der erledigte Postdienst nur gegen Abschließung eines Kontraktes wieder verliehen worden; 3. Postmeister, mit welchen ein Dienstvertrag unter gegenseitiger halbjähriger Aufkündigung bestand).

1830. 31. August. Die Vorsteher der Absatzpostämter haben den Titel „Aerarial-Postmeister" zu führen.

1837. 10. Februar. Absatzpostaemter und zugewiesene Poststationen.

A. Aerarial-Absatzpostämter, denen zugleich die Inspizierung und Überwachung anderer Poststationen und Briefsammlungen zugewiesen war:

Nieder Österreich: Wr. Neustadt (für den Poststall zu Wr. Neustadt, die Poststationen Neudorf, Baden, Günselsdorf, Neunkirchen, Schottwien, die Briefsammlungen Gloggnitz und Baden).

Ober Österreich und Salzburg: Salzburg (für sämtliche Postställe, Poststationen, Briefsammlungen und Postbotenanstalten im Herzogtum Salzburg, dann die Poststationen zu Mattighofen, Frankenmarkt, Vöcklabruck und Ischl).

Mähren und Schlesien: Troppau (für den Poststall Troppau, die Poststationen Freudenthal, Würbenthal, Zuckmantel, Dorf Teschen, Jägerndorf, Olbersdorf, Großpohlom, Mähr. Ostrau, Hof, Sternberg und Bludowitz, die Briefsammlungen Weidenau, Osterau und Wagstadt).

Böhmen: 1. Karlsbad (für die Poststationen Buchau, Liebkowitz, Rentsch, Horosedl, Podersam und Saatz, Postrelais zu Petschau, die Briefsammlungen zu Ellbogen, Neudeck, Joachimsthal, Platten und Bäringen, Theusing, Czihana, Schlagenwald, Kaaden, und Weipert); 2. Eger (für den Poststall Eger, die Poststationen Asch, Sandau, Falkenau, Marienbad, Plan, Czernoschin und Mies, die Briefsammlungen Graslitz und Franzensbrunn).

Illyrien: 1. Klagenfurt (für die Poststationen Friesach, St. Veit, Velden, Völkermarkt, Unterdrauburg, Kirschentheuer, die Briefsammlung Wolfsberg); 2. Villach (für die Poststationen Paternion, Spital, Gmünd, Rennweg, Sachsenburg, Greifenburg, Oberdrauburg, Tarvis, Arnoldstein und Pontafel).

Tirol: 1. Bregenz (für die Poststationen Feldkirch, Hohenems, Bludenz, Dalaas, Stuben, St. Anton, die Briefsammlung zu Balzers und den Poststall zu Bregenz); 2. Bozen (für die Poststationen Kollmann, Deutschen, Branzoll, Neumarkt, Meran, Latsch, Eyers, Mals, Nauders, Pfunds, Ried, die Briefsammlung Cavalese, den Poststall Bozen); 3. Trient (für die Poststationen Lavis, Pergine, Borgo die Valsugana, Salurn, die Briefsammlungen Male, Fondo, Welschmetz, Cles und Primör, den Poststall Trient); 4. Roveredo (für die Poststationen Ala, Riva, die Briefsammlungen Calliano, Condino, Tione, den Poststall Roveredo).

Galizien: 1. Podgorze (für den Poststall, die Poststationen Myslenice, Mogilany, Izdebnik, Wadowice, Kenty, Oswiecim, Wieliczka, Gdow, Bochnia, Brzesko, Woynicz, die Briefsammlung Niepolomice); 2. Czernowitz (für die Poststationen Kotzmann, Terescheny, Sereth, Graniczestie, Suczawa, Maranajestie, Gura Humora, Wama, Posoritta, Valeputna, Dorna, Pojana Stampi, Zaleszczyki, Tlusti, Czortkow, Sniatyn, Zablatow, Kolomea, Lanczyn, Nadworna, Bohorodzan, Tlumacz, Chocimicz, Gwoszdzice, die Briefsammlungen Botuczan, Bojan, Radautz, den Poststall Czernowitz).

Steiermark: Marburg (für die Poststationen St. Oswald, Mahrenberg, Pettau, Sauritsch, Windisch Feistritz, Ganobitz, Cilli, St. Peter, Franz, Straß, die Briefsammlungen Rann, Leibnitz, Murek und Radkersburg, den Poststall Marburg).

B. Absatzpostämter, bei denen ein Postbeamte angestellt war, ohne Inspizierung:

Nieder Österreich: St. Pölten und Krems (erblich).

Mähren: Iglau, Olmütz (erblich), Bielitz (nicht erblich).

Böhmen: Teplitz (nicht erblich), Czaslau und Königgrätz (erblich), Rumburg (nicht erblich), Pilsen und Budweis (erblich).

Steiermark: Bruck a. d. Mur (nicht erblich).

Ober Österreich: Steyr (erblich).

Galizien: Stanislau, Bochnia, Brody, Tarnow, Przemysl (nicht erblich).

Tirol: Landeck, Feldkirch, Brixen (nicht erblich).

Küstenland: Capo d'Istria (nicht erblich). (A. F. M. Nr. 90).

Die alten niederösterreichischen Postmeister.

In Amstetten: 1645 Johann Albin; 1665 Georg Christoph Trebrer von Trebrerspurg; 1679 Bernhard Adolf Trebrer von Trebrerspurg; 1779 Franz Michael Terpenitz; 1806 Jakob Felsner; 1810 Franz Bayer; 1825 Franziska Stremayer, verwitwete Bayer; 1834 Josef Gallbrunner.

In Annaberg: 1754 Johann Franz Burger; 1806 Johann Giegl, dann Johann Emanuel Schleicher; 1808 Florian Weinhold; 1812 Johann Richardt.

In Deutsch-Altenburg: 1665 Johann Paumaister; 1755 Leopold Jonas, später Martin Lampel; 1773 Franz Ullary; 1793 Karl Ullary.

In Enzersdorf: 1639 Josef Puchschmidt; 1654 Hans Grill; 1664 Kaspar Franz Krauss; 1677 Johann Adam Deimb; 1755 Johann Kaspar Hartl; 1780 Sebastian Janeck; 1783 Franz Angermeyer Edler von Stremberg; 1817 Ludwig Krakowitzer; 1830 Anton Braunberger; 1846 Karl Wirth; 1847 Franz Stainer.

In Fischamend: 1600 Walther Geiger; 1607 Christoph Meyner; 1624 Joachim Geiger; 1639 Jeremias Wirth; 1659 Leopold Wirth; 1676 Johann Wurmb; 1751 Ignaz Würth.

In Gaunersdorf: 1759 Josef Ignaz Füssel; 1789 Anton Füssel; 1801 Johann Dachler.

In Gföhl: 1793 Isabella Freiin von Ehrmanns zum Schlug; 1799 Johann Kohl; 1801 Vinzenz Ripp; 1802 Ferdinand Pichak.

In Göpfritz: 1791 Vinzenz Urbanek, dann Anton Egger; 1797 Johann von Cratey; 1800 Veit Püschl; 1819 Josef Mayer; 1829 Ignaz Mayer; 1841 Karl Widl.

In Günselsdorf: 1786 Ignaz Oberndorfer; 1804 Josef Neumann; 1811 Karl Westhauser, später Graf Berchtold; 1829 Blasius Wödl, später Josef Oberndorfer; 1837 Leopold Berger.

In Gutenbrunn, Lubreck, Pöggstall: 1791 Josef Edler von Führenberg.

In Hainburg: 1798 Josef Karl Oppitz; 1844 Anton Hofmeister.

In Horn: 1788 Mathäus Mayer; 1791 Johann Michael Schmidt; 1793 Johann Jakob Glas; 1796 Johann Lettl; 1799 Leopold Puchberger; 1803 Josef Porowansky; 1807 Leopold Gosko von Sachsenthal; 1811 Josef Hackl; 1828 Adolf Braun; 1833 Ferdinand Straff; 1844 Johann Schneider.

In Hollabrunn: 1600 Lukas Eberl 1637 Maxmilian und Lukas Eberl; 1667 Maxmilian, Lukas, Franz und Jakob Eberl; 1757 Leopold Heinrich von Larisch; 1760 Josef Schmettermayr; 1787 Gottfried Auer; 1802 Elisabet Auer; 1812 Josef Auer; 1835 Alexander Bsteh.

In Järndorf: 1591 Christoph Sorer; 1610 Adam Peyerl.

In Jetzelsdorf: 1752 Josef Michael Schoyssniz; 1785 Karl Oberhammer; 1805 Johann Zeller; 1806 Johann Widhalm; 1823 Ernst Widhalm; 1830 Michael Strohmayer; 1832 Johann Waniczek.

In Kemmelbach: Hans Schlägl; 1614 Hans Reitter; 1652 Hans Hayder; 1758 Franz Karl Hayder; 1790 Thaddäus Hayder; 1803 Antonia Hayder; Franz Paul Stainer; 1831 Theresia Stainer; 1848 Ferdinand Siedentop Ritter von Eitzen.

In Krems: 1751 Josef Wallenböckh; 1786 Franz Giegl.

In Langau: 1669 Wolf Schloyssnitz; 1752 Johann Josef Michael Schloyssniz; 1758 Johann Nepomuk Schloyssniz; 1769 Friedrich von Schönemann.

In Laxenburg: 1782 Franz Xaver Pürchner; 1796 Mathias Schönberger; 1797 Fürst Nikolaus Esterhazy von Galantha; 1833 Fürst Paul Esterhazy von Galantha.

In Lilienfeld: 1755 Franz Zorn; 1788 Josef Pfafel; 1789 Leopold Dopler; 1821 Johann Swoboda; 1824 Johann von Remitz; 1833 Karl Oesterlein.

In Loosdorf: Daniel Cräfftl; 1585 Hans Wagner; 1599 Hans Schlegl.

In Maißau: 1769 Friedrich von Schönemann; 1785 Anton Faber; Josef Hakel; 1816 Leopold Hakel; 1819 Paul von Bouvard; 1845 Anton Leydolt.

In Mallebern: 1749 Johann Karl Eberl; 1755 Anton Eberl; 1784 Josef Spöker; 1785 Ferdinand Schrenk; 1812 Karl Schrenk.

In Melk: 1649 Johann Roysen; 1668 Mathias Krumbald; 1765 Franz Anton Mauchter; Ferdinand Kronöster; 1782 Ignaz Sava; 1794 von Fürnberg; 1799 Elisabet Edle von Neupauer; 1827 Franz Hofmann; 1847 Elisabet Hofmann.

In Neudorf: 1621 Lukas Eberl; 1647 Maxmilian und Lukas Eberl; 1786 Johann Karl Saar; 1800 Augustin von Gotschlig; 1806 Anton Georg Winter; 1810 Karl Zach; 1816 Josef Reisinger.

In Neunkirchen: 1668 Johann Helmb; 1675 Johann Joachim Sessler; 1749 Franz Karl Fillebaum; 1753 Aegidius Adam Öttel; 1763 Franz Iser; 1789 Franz Karl Iser; 1790 Franziska Iser; Josef Franz Pretenhofer; 1821 Franz Pretenhofer.

In Perschling: 1663 Martin Gradter; 1795 Josef Pichelhofer; Eva Pichelhofer; 1797 Johann Joachim Wolf; 1810 Anton Maschek Ritter von Maasburg, später Karl von Högerstein; 1828 Franz Hromatka.

In Petronell: 1584 Gilg Gering; 1587 Michael Unterberger; 1591 Christoph Sorer; Hans Horwath; 1610 Simon Zanger.

In Poisdorf: 1685 Simon Josef Hartl, später Simon Christoph und Johann Karl Hartl; 1748 Maria Anna Hartl; 1796 Sebastian Sinnreich; 1828 Johann Sinnreich.

In Pottenbrunn: 1565 Zimprecht Khlain.

In Pulkau: 1600 Hans Luz; 1604 Bernhard Lang; 1642 Georg Lauffer; 1659 Ferdinand Lauffer; 1669 Johann Jacobitsch; 1686 Mathias Warenburg; 1750 Franz Schranzhofer; 1763 Aloisia Winkler.

In Purkersdorf: 1649 Martin Pruckhmayer; 1681 Johann Pruckhmayer; 1794 Ignaz Sava; 1796 Josef von Fümberg; 1799 Vinzenz von Pelser; 1826 Karl Ritter von Pelser.

In St. Pölten: 1642 Martin Lenzinger von Lenzenstein; 1651 Stefan Weibner; 1664 Lukas von Lenzenstein; 1677 Johann Karl von Lenzenstein; 1749 Valentin Probst; 1752 Ignaz Probst; 1780 Konrad Wöss, 1833 Josef Mayer.

In Regelsbrunn: 1785 Franz Ullaiy; 1791 Franz Xaver Duschitz; 1800 Dominik Schwingenschlögl; 1803 Johann Michael Ettenreich; 1824 Wenzel Blaschka; 1834 Konrad Blaschka.

In Schottwien: 1671 Michael Norbert Gossner; 1674 Franz Bernhard Pfisterer; 1677 Georg Simon Paur; 1751 Leopold Wolf; 1754 Franz Anton Schrott; 1758 Leopold Mann; 1789 Johann Gottlieb; 1796 Franz Gottlieb; 1816 Theresia Geyerecker; 1818 Josef Huebmer.

In Schrems: 1782 Franz Freiherr von Gemingen; 1792 Johann Glaser; 1799 Franz Emanuel Lorenz; 1804 Veit Püschl, dann Franz Weigl; 1807 Georg Scherer; 1817 Michael Dienstel; 1825 Johann Wisgrill.

In Schwarzbach: 1779 Hron von Leuchtenberg; 1796 Josef Borowansky; 1801 Franz Lechner; 1811 Vinzenz Schwingenschlögl; 1834 Barbara Schwingenschlögl; 1841 Karl Schwingenschlögl.

In Schwarzenau: 1796 Anna Maria Fieglmüller; 1804 Veit Püschl; 1807 Franz Kohl; 1811 Franz Anton Strele; 1816 Alexander Isidor Himberger; 1817 Dominik Riegler; 1843 Leopold Dinghofer.

In Schwechat: 1784 Josef Astofer; 1794 Marianne Astofer; 1801 Karl Seitz.

In Sieghartskirchen: 1599 Lukas Eberl; 1645 Hans Flexel; 1663 Georg Kazmayr; 1678 Katharina Kazmayr; 1679 Peter Pichelhoffer; 1790 Anton Terpinitz; 1793 Floridus Leeb; 1822 Emanuel Puchberger.

In Stammersdorf: 1784 Franz Xaver von Puchberg; 1797 Anton Freiherr von Skrbensky; 1802 Ludwig Freiherr von Sarrasin; 1806 Ludwig von Bitto; 1807 Ignaz Gruber; 1819 Franz Stadler von Wolfersgrün.

In Stockerau: 1599 Hans Pachmann; 1621 Lukas Eberl; 1750 Johann Karl Eberl; 1755 Anton Eberl; 1790 Johann Michael Eberl; 1806 Paul Schurz; 1811 Leopold Munsch; 1844 Franz Munsch.

In Strengberg: 1790 Karl von Oettel; 1795 Josef Gschaider; 1809 Ernst Kramer; 1816 Franz Höffetter.

In Traiskirchen: Wolf Perger; 1585 Michael Unterberger; 1610 Frank; 1661 Hans Saar; 1749 Johann Michael Saar; 1769 Maria Anna Saar; 1783 Johann Karl Saar.

In Türnitz: 1804 Sebastian Braun; 1817 Bartolomäus Zirngibill; 1832 Josef Zirngibill.

In Waidhofen a. d. Ybbs: 1828 Franz Steiner; 1832 Ludwig Graf von Auersperg; 1832 Johann Humpel.

In Weikersdorf: 1780 Maxmilian Sessler; 1789 Josef Sessler; 1792 Vinzenz Urbanek; 1812 Franz Kohl; 1822 Franz Hampel; 1826 Michael Dienstl; 1832 Anton Diedek.

In Wiener Neustadt: 1636 Jakob Schlögl; 1671 Johann Schlögl; 1695 Johann Öhrlein; 1750 Johann Jakob Mayer; 1757 Eva Elisabet Mayer; 1765 Ignaz Oberndorfer; 1803 Josef Oberndorfer; 1804 Josef Neumann; 1821 Karl Westhauser; 1826 Karl Graf von Berchtold, Freiherr zu Ungarschitz; 1827 Josef Wödl.

In Wilfersdorf: 1784 Mathias Mühlbauer; 1808 Christian Gruber; 1827 Franz Gruber.

In Wolkersdorf: 1635 Johann Wimber; 1750 Ignaz Seitz; 1761 Johann Seydl; 1793 Johann Wenzel von Altvater; 1823 Gottfried von Altvater.

In Zwettl: 1751 Johann Neckheimb; 1779 Franz Anton Weller, später Anton Hofbauer; 1785 Peter Öhlmayr; 1794 Mathias Hasslinger; 1798 Florian Weinhold; 1802 Vinzenz Steininger; 1810 Michael Thyringer; 1814 Josef Huterer; 1817 Franz Stift; 1832 Franz Haunsteiner.

In Rechnungen aus dem Jahre 1623 bis 1626 kommen als „Postverweser" vor: Valentin Sartar zu Prün, Thobiaß Jarosch zu Gaunerstorff, Bartler Häckhl Postverwalter zu Pohrlitz, Vincenz Wieninger zu Prün (nach Sartor), Peter Paul Pier zu Olmütz, Peter Schwaben zu Nikhlspurg, Kunigunda Pier Postverweserin zu Olmüz, Sigmundt Wininkhe zu Prosniz, Hanß Hörman zu Wischau, Paul Müller zu Rohrbach, Rudolf Laubhammer zu Borliz (früher in Niclspurg), Leonhart Strel zu Katzelstorff, Hannß Wollner zu Wolkerstorff. (H. K. A. P. A. 1601—1643).

3. Postbeförderer. (Siehe auch Abschnitt „Patente, Postordnungen").

1632. 26. Februar. Der Obrist Hofpostmeister Hans Christoph Freiherr von Paar bittet den Kaiser um Verordnung; daß den Postbeförderern auf dem Lande bis zu 30 gedruckte Salva Quardia, wie dies im Mai 1623 geschehen, zugerfertiget werden, da sich auf den Poststraßen in Österreich, wie auch in Mähren und Böhmen allerlei hin und wider reisendes Kriegsvolk zu Roß und Fuß befindet, welches den Postbeförderern und ihren Knechten sowohl zu Haus als auf den Straßen allerlei Gewalttätigkeiten zufügt, sich in den Posthäusern einlogiert, auch ihnen die Fütterung, die sie mit großer Mühe für die Postrosse erkaufen, hinwegnimmt und noch zu Kontribution nötigen will .... H. K. A. P. A. 1601—1643).

1646. 27. April. Karl Frh. von Paar berichtet, daß der gewesene Postbeförderer zu Linz Hans Helmer die Post vom 21. Februar 1634 bis 15. Dezember 1643 bedient hat und ihm jährlich auf zwei Pferde an Postbesoldung 192 fl. gegeben wurden.

1651. 18. Mai. Stephan Weibner, Postverwalter in St. Pölten, wird nach dem Ableben des gewesenen Postbeförderers zu St. Pölten Martin Lenzinger zur Einnahme der jährlichen Besoldungsgelder für die Postbeförderer von Wien nach Linz, Passau und Salzburg derart bestellt, daß er bei den hiezu bestimmten Ämtern — den Mauten Ybbs und Linz — nicht allein den alten Besoldungsrest, sondern auch die jährliche Besoldung gegen Quittung des Hofzahlmeisters in Empfang zu nehmen und damit die Postbeförderer zur gehörigen Zeit zu befriedigen hat.

Im Jahre 1651 erscheinen Ambros Scharnetter als Postbeförderer zu Passau, Urbanus Poss zu Vöcklabruck und Hans Leissner zu Frankenmarkt.

1652. 16. Mai. Der Buchhalterei-Direktor und die „Raithräthe" berichten an die Hofkammer über den Ausstand von 34.740 fl. für die zwischen Wien und Salzburg eingelegten Posten. „Diese Posten seien auf Grund der kais. Resolution vom 14. Februar 1634 vom neuen eingelegt und die Postbeförderer aus dem Vizdomamt Wien, der Maut Ybbs und der Maut Linz, jedwedes Amt quartemberlich mit 304 fl. als dem Drittel der Jahresbesoldung von 3648 fl. zu bezahlen angewiesen worden, sie seien jedoch der überhäuften Anweisungen wegen unbezahlt geblieben. Damit bei nunmehr erlangtem Frieden auch in diesem Werk eine Erleichterung geschehe, sollen die Posten wie von alters wieder eingerichtet werden, denn obwohl vorhin in Kriegsläufen obbesagte Posten auch belegt gewesen, so hat doch bis 1634 kein Postbeförderer eine ordinari Besoldung gehabt, sondern wer zu Zeiten auf dieser Straße reisen wollte, ist teils mit Lehenrossen, teils durch die Metzger befördert worden, wo man für die Meile und Pferd einen halben Gulden bezahlt hat, dagegen sind die ordinari und ins Reich gegangenen Staffeten alle durch Böheimb befördert worden."

1655. 13. September. Graf Paar verleiht dem Zohlintsch die Post zu Steyr: „Von mir Carl Graffen von Paar, Freyherrn auf Hardtberg vnd Krottenstein, Herr der Herrschafft Fürstenfeldt vnd Gestreme, Röm. Kay. May. würklichen Cammerer vnd Obr: Hoff: vnd Erb Landt Posstmaister, Johan Andree Zohlintsch hiemit anzuzaigen. Demnach Hanß Stürmer Posstbefürderer zu Steyr die Kays. Posst daselbst vmb willen Er selbige seiner vnvermögenheit halber verrers nit bestreitten khene, resigniret, vnd Er Zohlintsch vmb verleihung derselben gehors. gebetten, mit versprechen, daß Er solche Posst mit aller notturfft, wie sichs gezimet, vnd es ein Jeder Posstbefürderer schuldig ist, iederzeit ohne Clag versehen wolle; disemnach vnd weille mehrbesagte Posst ohne diß widumber ersezt werdten mueß, hab ich Ime Zohlintsch auf sein gehors. Bitt, selbige Zu bedienen hiemit in gd: Verliehen, Vnd Ime dessen durch dises erindern wollen, daß Er iedoch versprochenermaßen die Kay: Dienst vnd waß sonsten Posstgebrauchs ist, sowoll bey Tag, alsß nacht, Vngesparten Fleiß, ohne mangl verrichten vndt versehen soll. Actum Wienn den 13. 7 bris 1655. Carl Graff von Paar." (H. K. A. P. A. 1644—1659).

1657. 27. August. Die Rentamtleute zu Steyer haben dem Johann Andree Zolintschen, kgl. Postbeförderer zu Steyer diejenigen 256 fl., welche nach seinem Vorgänger Hans Stürmer seel., gewesenen Bürger zu Steyer für die versehene Postbeförderung in Ausstand verblieben und von dessen Erben ihm ordentlich zediert worden sind, aus den kgl. Rentamtsgefällen zu bezahlen.

1664. 31. Oktober. Der kais. Postmeister Johann Georg Metzger in Brünn berichtet an den Obrist Hofpostmeister Grafen von Paar wegen Auszahlung der ausständigen Postbeförderungsgebühren zwischen Brünn und Trentschin. „Die ganz ruinierten Postbeförderer seien eine Zeit her nachlässig. Es sei ihnen unmöglich, ohne der schon so lange entbehrten Besoldung, sich länger zu ernähren. Die Franzosen haben in ihrem Durchzuge und Nachtlager all ihren Hafer und Heu verfüttert und nicht einen Kreuzer dafür bezahlt. Die armen Leute kommen wieder mit vielen neuen Klagen und bitten „um der fünf Wunden Christi willen" um ihren verdienten Liedlohn und Besoldung. Diese sonst emsigen Leute gehen gleich einem Bettler auf der Gasse zerrissen daher und haben ein solches Lamentieren, daß Gott im Himmel sich ihres Elends endlich erbarmen möchte, da sie nur von der Post ihre Nahrung haben...." (Hierüber wurde unterm 27. Februar 1665 einem jeden Postbeförderer eine zweimonatliche Gebühr bewilligt).

Als Postbeförderer erscheinen Franz Adam Bißlipitzki in Bisenz, vorgewester Burggraf zu Groß Orzeha; Johann Gabriel Büttner in Hradisch, Paul Koder in Bustoradnekh.

1667. 4. Juli. Die Mautbeamten zu Linz und Ybbs berichten, daß den von Linz bis Salzburg bestellten Postbeförderern die vom letzten November 1663 bis 28. August 1666 ausständige Gebühr von 1320 fl. zu Handen der Postbeförderer Mathias Kayser in Linz, Christoph Hefftner in Wels, Bernhard Vizdomb in Vöcklabruck, Johann Klinger in Frankenmarkt und Sebastian Eisenhuedt in Neumarkt gegen kaiserl. Hofzahlamtsquittungen ausbezahlt worden ist.

1669. 11. Jänner. Die J. Ö. Hofkammer (Graz) berichtet, daß der Obrist Postmeister vom Amte Vordernberg ein Deputat von jährlich 1531 fl. zur Bezahlung der zwischen Graz und dem „Sembering" gelegenen Postbeförderer für 16 Pferde (jedes 8 fl. monatlich) empfängt, eine alte Gebühr kraft der vom Erzherzog Ferdinand unterm 16. August 1604 ergangenen Verordnung. Gleiche Beschaffenheit habe es mit jenen 1000 fl., die vom Oberamte Laibach zu Handen des dortigen Postverwalters zur Unterhaltung der zwischen Laibach und Görz, dann Graz und Laibach seit mehr als 40 Jahren ausgelegt werden, welches Deputat zwar vor Alters nicht jedesmal zu Laibach, sondern auf des Obrist Postmeisters einkommende Rechnungen, mehrenteils aber von den Verordneten in Krain (welche zuvor das Oberamt Laibach in Bestand gehabt) angeschafft und bezahlt wurde. Für die beiden Postbeförderer hinter Görz und Ottognana wurde im Jahre 1660 die Depatutreichung aus den Friaulischen Rentamtsmitteln angeschafft (H. K. A. P. A. 1660—1672).

1684. 26. Juli. Dekret der Hofkammer an die Linzer Mautbeamten, daß sie dem Grafen Karl Josef von Paar für die während der Anwesenheit des Kaisers in Linz eingerichteten Extraposten die rückständigen zwei Quartale vom 14. Oktober 1683 bis 14. April 1684 mit 1392 fl. aus den unterhabenden Amtsmitteln bezahlen sollen. Als Postbeförderer erscheinen: Franz Karl Poss zu Koschitz, Wenzel Ferdinand Buzek zu Wessely, Mathias Mahler zu Budweis, Georg Schober zu Kaplitz, Josef Flornitz zu Freistadt, Mathias Kässer (Beförderung der Posten von Linz gegen Prag, und Linz gegen Graz), Johann Kaspar Pollauf zu Enns, Hans Adam Paumgartner zu Steyer (auch der unterlegten Posten Lostain und Casten), Heinrich Gottfried von Wittekindt (hat die Extraposten von den J. Ö. Konfinen bis Koschitz in Böhmen unterlegt), Johann Wilhelm Appelmann (ist auf Befehl des Grafen von Zinzendorf von dem Joger in der Aue nach Crembs, von da zurück bis Emerstorf gereist, um sich wegen der alldort grassierenden Krankheiten zu erkundigen"); Bernhard Viztomb, kais. Postbeförderer zu Wels.

1695. 18. April. Extrakt aus den Wiener Hofpostamtsrechnungen bezüglich der Bezahlung der Postbeförderer: „Auf die Posten zwischen Wien und Passau, deren 14 sind, jährlich aus dem Mautamt Linz und Ybbs 2688 fl., kommt auf einen Postbeförderer 192 fl.; das gleiche für die fünf Postbeförderer zwischen Linz und Salzburg, für jeden Postbeförderer 192 fl.; die sechs Postbeförderer auf der Prager Straße sind an das N. Ö. Vizdomamt angewiesen und werden derzeit über Abzug des Viertels bezahlt, empfangt also einer 144 fl.; Gleiche Bewandnis hat es mit den vier Posten gegen Steyermark auf Graz und den zwei doppelten Posten in Hungarn." (H. K. A. P. A. 1688—1700).

4. Postillione. (Siehe auch Abschnitt „Patente, Postordnungen").

1751. 14. Jänner. Alle Kutscher und Fuhrleute haben den blasenden Postillions auszuweichen.

1792. 19. Oktober. Nachdem Wirte den Postillionen, welche ihnen Reisende zuführen, eine Geldgebühr von 20 kr. für jedes Pferd und dann ein Geschenk von 7 kr., statt der Kost abreichen, wird dies bei Strafe von 12 Reichstalern verboten und dem Anzeiger, wenn es auch ein Postknecht wäre, der den erwähnten Geldbetrag von den Wirten erhält, die Hälfte der obigen Strafe zuerkannt.

1844. 13. Mai. Vorschrift für das Blasen der Posthornsignale. Laut Erlaß der k. k. Polizei- und Zensurhofstelle vom 16. April 1839 waltet gegen das Blasen der vorgeschriebenen Posthornsignale im Inneren der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien und der k. k. Provinzialhauptstädte unter der Bedingung kein Anstand ob, daß in der Nähe der k. k. Hofburg und im Inneren derselben der Gebrauch des Posthorns unterbleibe und letzteres überhaupt, besonders zur Nachtzeit, nicht lärmend sei oder in das Lärmen von Melodien ausarte. Den Postmeistern wird zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß ihre Postillione durch den Schullehrer oder dessen Gehilfen, und in Orten, wo sich keine Schule befindet, durch sonst geeignete Personen im Blasen der vorgeschriebenen Dienstsignale gehörig unterrichtet werden.

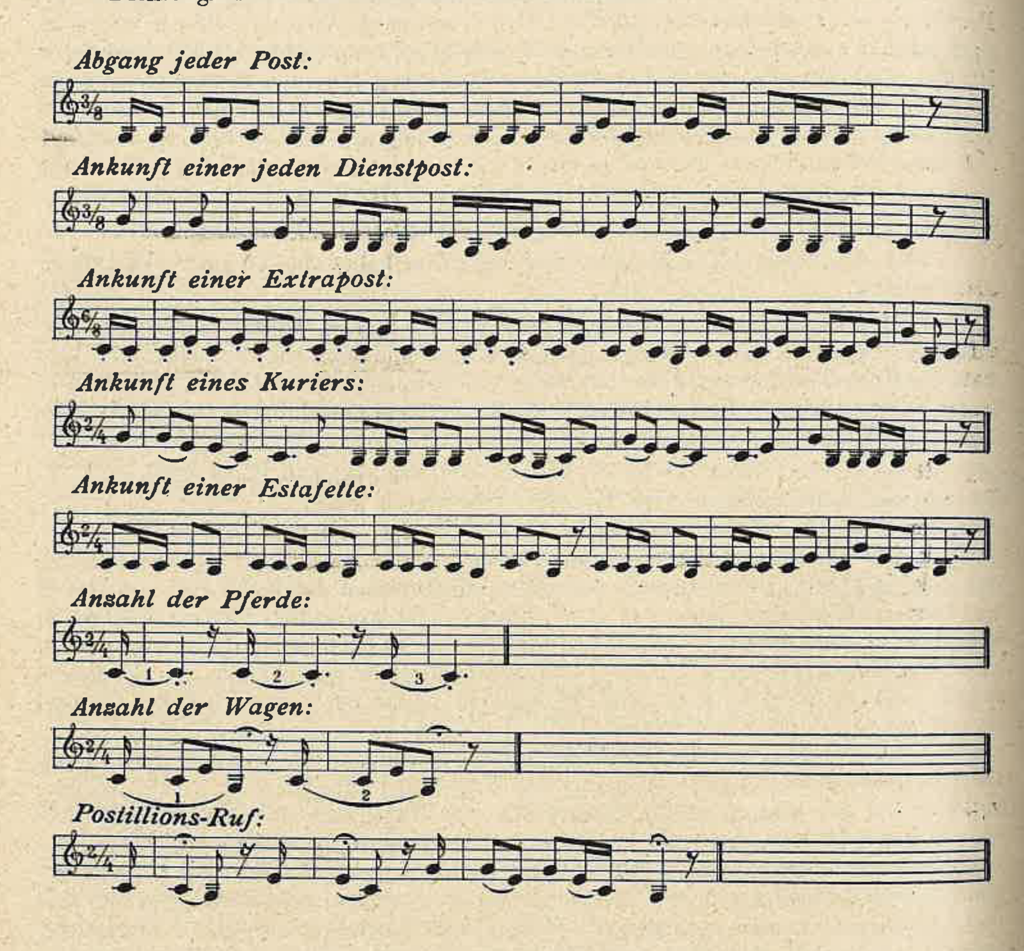
Bei der Abfahrt von der Station ist immer das einfache der zu befördernden Post entsprechende Signal ohne Bezeichnung der Wagen und Pferdezahl zu geben. Bei der Ankunft auf der Station ist für Dienstposten die Wagenzahl nur nach Maßgabe der erforderlichen Beikaleschen und ohne Hinzurechnung des Hauptwagens, dagegen immer die Pferdezahl zu signalisieren. Wenn Extraposten, Kuriere und Estaffetten in einem Stationsorte bleiben, hat der sie dahin befördernde Postillion bei der Ankunft nur das einfache Signal ohne Bezeichnung der Wagen und Pferdezahl anzugeben. Wünschen dagegen die Extrapostreisenden und Kuriere gleich weiter befördert zu werden, so hat der Postillion außer dem Extropost- oder Kuriersignale das Zeichen für die Pferdezahl, und falls die Reisenden eine Postkalesche verlangen, zugleich für den Wagen zu geben. Geht eine Staffete von der vorliegenden Station gleich weiter, so hat der überbringende Postillion außer dem Estaffettensignale das Zeichen für Ein Pferd und die etwa erforderliche größere Zahl von Pferden anzugeben.

Bei dem Zusammentreffen mit voranfahrenden oder entgegenkommenden Fuhrwerken ist der Postillion gehalten, das Signal zu blasen, welches der von ihm beförderten Post entspricht, nebst dem Zeichen für die kuriermäßige Beförderung, wenn diese dabei

stattfindet. In gleicher Weise ist auch die zu befördernde Post vor der Einfahrt in enge Bergstrassen oder Schluchten, in schmale Gassen oder Tore der Ortschaften, vor Schlagbäumen, Schranken, geschlossenen Toren sowie in einiger Entfernung von Zoll-, Weg-, Brücken-, dann Pflastermautämtern zu signalisieren. Des Postillionsrufes (Notsignals) darf sich der Postillion nur dann bedienen, wenn er Hilfe bedarf. Den Postmeistern liegt die Verpflichtung ob, darüber zu wachen, daß ein jeder Postillion mit einem vollkommen brauchbaren Posthorn versehen sei, auf demselben die Dienstsignale rein und deutlich zu blasen verstehe oder erlerne. Jeder neu eintretende Postillion muß nach Verlauf der ersten sechs Monate die Signale blasen können, widrigens er als untauglich vom Postdienste entfernt wird.

Das Zeichengeben durch Schnalzen mit der Peitsche hat in Städten und an anderen volkreichen Orten zu unterbleiben. (P. V. B. IV. S. 233—237.

Dienstsignale für die österreichischen Postillions:



Postportobefreiung.

1630. 14. Oktober. Ferdinandt. Hoch vnnd wohlgeborne Edl Vesster Ersamber Gelehrter, Liebe vnd getrewe: Vnnß hat vnnser Rath Camerer Obr: Hoff: wie auch in Vnnsern Königreichen vnd Erblanden Erb Postmaister vnd Lieber Getrewer Hanß Christoph Freyherr zu Paar gehorsamist Zuuernemben geben, wie daß sich bishero Vast ein Jeder die gewöhnliche Tax von denen auf der Posst ankhomenen vnd aufgebenen Brieffen, Fascicln, Pagetten vnd andern dgleichen Sachen Zuereichen vnd Zuebezahlen verwaigern wollen, da doch solche Bezahlung am Spannisch: und Prüßlischen Hoff

gebreichig, auch durch ganz Italien Jedermann zahlen mueß vnd Niemandts befreyt seye, Nichts destoweniger seinem Fürgeben nach, mit solcher Verwaigerung auch die an Vnnseren Kayßl. Hoff anwesenden Pottschaffter, Residenten vnnd Agenten exemplificieren, vnd ebensfals, da nicht ein durchgehende gleichheit gehalten würde, frey sein wollen, Welches Ime von Paar aber darumben beschwerlich falle, dieweilen Er Zue bestell- vnnd vortbefürderung der aufgebenden schreiben, Pagetten vnd sachen vnderschidliche Persohnen mit Rossen in großer Vncosten haben vnd vnnderhalten müesse. Wann wier Vnnß dann bey so beschaffenen Sachen Zue haltung einer durchgehenden gleichheit in gnaden dahin erclärt vnd resoluiert, daß außer vnserer würckhlichen Gehaimben Räth, vnd derjenigen Persohnen, welche von vnnsertwegen an ain od daß ander Ortt schreiben abgehen Zuelassen ain Beuelch oder auch wan auf begebenden raißen Canzley Schrifften vnd Acta hin vnd wider auf der Posst Zue denen an Vnnsern Kay: hoff anwesenden Canzleyen zueschickhen vonnöthen, Sonnsten alle andere hochen vnd Nidern Standts Persohnen Niemandts außgenomben, so Brieff, schreiben, Fascicl, Pagett vnd ander sachen auf die Posst geben, Jederzeit dauon die von alters gebreuchige posst Tax vnwaigerlich raichen vnd bezahlen, vnd ohne dieselb Er von Paar ainiches Schreiben wider seinen guten willen anzunemben noch volgen Zuelassen nit schuldig sein solle. Hierumben, vnd damit dise vnsere gste resolution denen posst Stötten vnnsers Erzherzogthumbs Össterr: vnder der Ennß Zue Jedermenigeliches nachrichtung vnd welcher ortten es auf des von Paar alß vnsers Obr. Hoffpostmaisters andeuttung von nöthen sein würdet, wie gebreichig Intimiert vnd darob vnuerbrüchlich gehalten werde, So beuehlen wier Euch hiemit gdist, Ir wollet solch jez bemelte intimation vnd Erinderung an berürte Posst Stött, wo Er von Paar dieselbe benennen würdet, durch vnsere Nid. Össterr: Regierung alsbalden abgehen vnd publicieren lassen. An deme volziehet Ir vnsern gst gefälligen willen vnd Mainung. Seindt Euch danebens mit Kays: vnd Landtsfürstl: gnaden wol gewogen. Geben Regenspurg den 14. Octobris 1630. Ferdinandt m/p. J. B. Frh. von Verdenberg.“ (H. K. A. 1601—1643.)

1631. 31. Jänner. Die N. Ö. Kammer berichtet der kaiserl. Hofkammer, daß alle früheren Wiener Postmeister das von den aufgegebenen Briefen und Paketen eingekommene Gefälle sich selbst als ein Regale attribuiert haben, hingegen die kais. Offiziere, Botschafter und Agenten, außer was einer oder der andere zum neuen Jahr verehrt hat, frei gewesen seien.

1634. 28. Jänner. Bartholomeo Balbi ist wie seine Vorfahren, die Idrianischen Quecksilberkontrahenten bezüglich seiner Postbriefe taxfrei zu halten.

1645. 9. Juni. Portofreiheit des Johann Anton Losy, des Älteren, als Deputierter über die Weintäz- Salz- und Biergefälle in Böhmen.

1655. 6. November. Über die Anzeige des Grafen Paar, daß verschiedene Personen, welche mit ihren eigenen Briefen postfrei sind, anderer Leute Briefe und Agenten unter ihren Kuverten und Siegeln ohne Bezahlung des Porto auf die Post geben, wodurch er in seinem Lehen geschmälert werde, hat der Kaiser resolviert, daß diejenigen, welche sich solcher Durchschwärzungen schuldig machen, ihrer eigenen Brieffreiheit entsetzt werden sollen.

1663. 30. August. Der Budweiser Postverweser Franciscus Eusebius Heitschler schreibt dem Tranksteuereinnehmer Mugkhenberg, daß der letztere für jeden Bogen Briefe zwei Groschen Postgeld zu bezahlen und vom Jänner bis 18. August 4 fl. 52 kr. zu entrichten habe, widrigenfalls seine Briefe nicht weiter geschickt und auf der Post zurückgelassen würden. Über die hierwegen von den Deputierten zur Einhebung der Tranksteuer in Böhmen an die Hofkammer gerichtete Beschwerde wurde der Obrist Postmeister Karl Graf von Paar unterm 26. September 1663 unter Hinweisung auf die kaiserlichen Befehle vom 20. August 1652 vnd 15. September 1661 beauftragt, bei seinen untergebenen Postbeamten zu verfügen, daß für die Briefschaften der zum Deputiertenamte in Böhmen gehörigen Salz- und Tranksteuereinnehmer und ihrer untergebenen Organe kein Postgeld abgefordert werde.

1664. 15. September. Portofreiheit der dienstlichen Schriftstücke des obristen Kammergrafen in den ungarischen Bergstätten Johann Andree Joanelly Freiherrn zu Teluana.

1665. 24. Jänner. Dekret an die Schlesische Kammer, daß die Briefschaften welche der Pater Zeffirini Soc. Jesu, der sich in China befindet, von dort über Moskau, und Breslau in die hiesigen Provinzen abschickt, ebenso jene, welche an ihn über Breslau und Polen abgesendet werden, portofrei zu behandeln sind. (H. K. A. P. A.)

1666. 11. Februar. Hofdekret an den Obristen Reichs-Hof- und der Erbkönigreich und Landen General-Erbpostmeister Karl Grafen von Paar, daß sich unterschiedliche postbefreiter Personen Bediente, wann sie Briefe ihrer Prinzipalen auf die Post tragen, unterstehen, nicht allein unterwegs, sondern auch in den Häusern Briefe nicht postbefreiter Personen zu sammeln und solche unter dem Prätexte, als ob dies ihrer Herren Briefe wären, in das Postamt so zu sagen „geschwind hineinzuwerfen und allsogleich wieder davonzulaufen", wodurch nicht allein dem Grafen eine Schmälerung seines Einkommens verursacht, sondern auch mit der Versendung gefährlicher Korrespondenzen kontinuiert wird. Der Graf wird daher angewiesen, allen Personen, welche postfrei sind, zu intimieren, daß sie behufs Verhütung alles Verdachtes und Durchschwärzung anderer, nicht befreiter Leute Briefe ihre eigenen Schreiben jederzeit unter ihren Kuverten und eigenem Insiegel mit der Überschrift auf die Post geben lassen: „Der Röm. Kay. Maytt: Obristen Hoff Postambt von dem . . . (Tittul und Namen N. N.) einzulieffern", damit man wisse, von wem und von welchen hohen Ministrio oder anderen solche Schreiben auf die Post gegeben werden. Das Amt hat das Kuvert hinweg zu tun und die Schreiben an die gehörigen Orte weiter zu befördern und zu rekommandieren . . . . (H. H. St. A. Antiqua 637.)

1669. 23. März. Hofdekret an die Hofkammer, daß deren Kanzlei und die Hof- und N. Ö. Buchhalterei bezüglich ihrer Schreiben von der Brieftaxe befreit seien, sie haben jedoch keine fremden Briefe anzunehmen oder einzuschließen, da sie sonst nicht allein mit der schärfsten Strafe belegt, sondern „auch gar vom Dienste gestossen" werden sollen. Den Häuptern der Kanzleien sind auf Begehren vom Postamte Listen über deren aufgegebenen und angekommenen Briefe zu liefern, verdächtige Korrespondenzen den Vorstehern der Kanzleien einzuhändigen und von denselben zu eröffnen und zu lesen.

1686. 29. Oktober. Die J. Ö. Kammer berichtet, daß der Grazer Postverwalter Johann Eberhard Nebel dem dortigen Hofspittlmeister Johann Adam Kholl die Taxbefreiung seiner Briefe verweigere. Nachdem der Hofspittlmeister ein wirklicher J. Ö. Kameralbedienter ist und daher der Briefbefreiung gleich anderen Kameralbedienten umsomehr fähig ist, als eine solche selbst mindere J. Ö. Kameralbediente, sogar der Portier und die Trabanten (Burgtrabanten) genießen, wurde dem Grafen Paar befohlen, dem Grazer Postverwalter seine geringe Respektierung des an ihn ergangenen J. Ö. Hofkammerauftrages zu verweisen und ihm die freie Annahme und Ausfolgung der Briefe des Hofspittlmeisters aufzutragen.

1695. 17. Mai. Portofreiheit der Mautkorrespondenz. (H. K. A. P. A.)

1698. 12. Juli. Patent Kaiser Leopold I. bezüglich Abstellung von Postmißbräuchen. (Siehe Abschnitt „Patente".)

1699. 27. März. Hofdekret an die N. Ö. Regierung, daß sich die kais. Hofkammer darüber beschwert hat, daß die O. Ö. Sazkammergutbeamten in ihren Amtskorrespondenzen nicht taxfrei gehalten werden, obwohl sie diese Befreiung früher genossen und hiefür dem Linzer Postbeförderer „ein mehrers an Salz zugelegt worden ist." Da der Obrist Hofpostmeister und die Postbeförderer vom Kamerale namhaftes genießen und die Salzkammergutsbeamten ohnedem sehr schlecht besoldet sind, ist zu verordnen, daß die Fortsetzung dieser Postfreiheit dem Linzer Postbeförderer aufgetragen werde. (C. A. II. S. 173).

1700. 4. Mai. Befehl Kaiser Leopolds an die J. Ö. Kammer, den Grazer Postverwalter Johann Kaspar Albeckh zur taxfreien Behandlung der Briefe des Burggrafen von Graz, des Hofzeugwarts und Gschiermeisters samt den Trabanten zu verhalten und im Falle der Nichtbefolgung dieses Befehles seine Besoldung zurückzuhalten.

26. November. Dekret der Hofkammer an Karl Josef Grafen von Paar, daß er dem Prager Postverwalter die taxfreie Behandlung der Korrespondenz der Buchhaltereiverwandten (sowohl die deutsche als böhmische Expedition) und der Grenz Zollkommissarien samt den Prager Ungelt- und Grenzzollamtsleuten auftrage. (H. K. A. P. A. 1700—1717.)

1722. 12. Juni. Patent Kaiser Karl VI. bezüglich der Postfreiheiten. (Siehe Abschnitt „Patente".)

3. Oktober. Hofdekret an die Regierung und Kammer: „Ihre kais. Maj. haben A. g. resolviert, daß 1) die den Herrn Ministris ob praeminentiam Charakteris aus A. H. kais. Gnaden verliehene Postfreiheit auch ihren Frauen und ihren unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, nicht aber ihren Bedienten, zugute kommen solle. So viel aber 2) jene Freiheit anlangt, welche dem Reichshofrat und der Reichskanzlei gebührt, sollen solcher auch die Supernumerari Reichshofräte, wie nicht weniger die Wittiben der Reichshofräte und Reichskanzleiverwandten bis zur Veränderung ihres Standes genießen, ihre Bedienten hingegen bei der Post so wie bei der Maut traktieret werden. 3) solle obige Freiheit den Exemtis nicht allein in loco officii zu statten kommen, sondern auch diejenigen Briefe, welche ihnen von hier auf ihre Güter (wenn sie sich darauf befinden) nachgeschickt werden, von Bezahlung des Porto befreit, hingegen die Wirtschaftsbeamten in den Ländern die auf die Post gebenden Briefe zu bezahlen schuldig sein; 4) haben Ihre Maj. dem Grafen von Paar und den mitbelehnten Agnatis, dem Churmainzischen Gesandten, wie auch den kaiserlichen und den durchlauchtigsten Herrschaften Beichtvätern die Postfreiheit verstattet und weil 5) verschiedene Ortsklöster wegen ihrer strengen Armut um die Postfreiheit angelangt, so wollen Ihre Maj. aus angestammter österreichischer Pietät die in den Erbländern gelegenen Klöster der P. P. Kajetaner, Kapuziner, Franziskaner, Strictioris Observantiae Augustiner und Trinitarier von Bezahlung der Briefe, die die Geschäfte ihrer Klöster betreffen, zwar befreit, dieselben jedoch dahin angewiesen haben, daß sie unter Verlust gedachter Freiheit weder für sich eine fremde Korrespondenz führen noch Einschlüsse machen, oder an sich adressieren lassen sollen. Was 6) die von verschiedenen Parteien wegen allzuhoher übersteigender Taxierung angebrachten Beschwerden betrifft, werden solche Mißbräuche durch den Obrist Hof- und Erbland Postmeister abgestellt werden. Belangend 7) die Schließung der Posten, weil die in den Patenten angesetzte Stunde mit Abgebung der Expeditionen von den Stellen und Briefschaften der postfreien Minister nicht allezeit gehalten werden kann und gleichwohl Ihrer Maj. A. H. Dienst erfordert, daß solche nicht liegen bleiben, sondern an seine Behörde allso gleich befördert werden, so haben A. H. dieselbe resolviert, daß die Expeditionen der Stellen und die Briefe der postfreien Minister nicht allein bis 9 Uhr abends angenommen, sondern auch wenn eine Stelle oder Minister erinnern ließe, daß noch einige Expeditionen oder Schreiben nachfolgen, mit Schließung des Pakets, in welchem solche zu spedieren, so lange zurückgehalten werden soll, bis solche Briefe auf der Post abgegeben sein werden." (C. A. Suppl. S. 108.)

1750. 20. Mai. Dem Beichtvater P. Francisco Gögger der Mutter der verwitweten Röm. Kaiserin wird bezüglich seiner Korrespondenzen die Postfreiheit bewilligt.

1751. 20. September. Bis zum Monate September 1751 waren beim Obersten Hofpostamte in Wien von der Entrichtung des Postporto befreit:

1) Völlig befreite Chargen und Officia: der Obrist Hofmeister (Johann Lothar Dominik Graf von Königsegg); der Aijo der Erzherzoge (Graf von Bathyani); der Obrist Kämmerer (Josef Graf von Khevenhüller); der Obrist Stallmeister (Heinrich Fürst von Auersperg); der Obrist Hofmarschall (Karl Fürst von Dietrichstein); der Reichs-Hofratspräsident (Graf von Harrach); der Reichsvizekanzler (Rudolf Graf von Colloredo) nebst seinen zwei Sekretarien; der geheime Hof- und Staatskanzler Graf von Uhlefeld); der Präsident des geheimen Directorii in publicis (Graf von Haugwitz); der Hofkriegsrats-Präsident (Johann Filipp Josef Graf von Harrach); der Hofkammer-Präsident (Johann Franz Gottfried Graf von Dietrichstein); der ungarische Hofkanzler (Graf von Nadasti); der oberste Justizpräsident (Graf von Korzinsky und

Graf von Breiner); der niederländische und italienischeRatspräsident (Graf vonTaroucca); der General-Kriegskommissär in officiosis (Franz Ludwig Graf von Salburg); der Obrist Kriegskommissär in officiosis (Fürst Wenzel von Liechtenstein); der General-Artilleriedirektor; der Präsident der Ministerial-Banco-Deputation (Graf von Chotek); der Präsident der Neo aquistischen Hofdeputation (Graf von Kollowrath); der Präsident des Berg- und Münzwesens (Karl Graf von Königsegg-Erbs); der Reichs-Hofrats-Vizepräsident (Graf von Hartig) wie auch sämtliche Reichshofräte, Sekretarien und die Reichskanzlei); der Siebenbürgische Hofvizekanzler (Graf von Giulaffy); der Provinzialdirektor des ungarischen Kommissariats in officiosis (Graf von Palascha); der Hofkammervizepräsident (Baron von Brandau); der Beichtvater des Kaisers (Pater Bittermann); der Beichtvater der Kaiserin (Pater Campmiller); der Kabinetssekretär des Kaisers (von Molitor); der Kabinetssekretär der Kaiserin (Baron von Koch und Baron von Bartenstein); der geheime Zahlmeister der Kaiserin (von Dier).

2) Befreite Personen: Kardinal Kollonitsch, Fürst von Schwarzenberg, Baron Pfitschner für ihre Personen allein; die Graf Paarische Familie; Consigliere de Locella für seine Person; Baron von Lilien als Bevollmächtigter des Reichs-Erbpostmeisters; der Sächsische Resident von Lautensack bezüglich des nach Chursachsen abschickenden und von dort empfangenden Pakets; Graf Sinzendorf und Graf Heinrich Starnberg als gewesene Reichshofräte; die Freiin von Bode, Gräfin von Dietrichstein geborene Rottal, Freiin von Heubel, Gräfin von Sinzendorf, Gräfin von Windischgraetz, von Langenbach, von Stockhammern, von May als Reichshofratswitwen; ferner die Patres S. Cajetani, Kapuziner, Franziskaner, Trinitarier und Augustini discalceati.

3) Nur in officiosis befreit waren: von Pistrich als Sekretär der verwitweten Kaiserin; de Saint Odill bezüglich der Wällischen Korrespondenz; der Kammerprokurator; die Buchhaltereien und Kanzleien des Hofkriegsrates, der Hofkammer, des Direktorial-Banko-Kommissariats, des Berg- und Münzwesens; die Schuldenkasse; die Kriegs-, Kameral-, Zeugs- und Bau-Zahlämter; die Maut-, Salz-, Schiff-, Münz-, Dreißigst-, Kupfer- und Quecksilber-, Pulver- und Saliter-, dann die Proviant-Ämter; die Ingenieurdirektion; die Stadt- und Landgerichte; die Ober- und Kriegskommissariate.

In den k. k. Erblanden waren völlig befreit die Capi der höchsten Landesdikasterien und die kommandierenden Generale; die anderen genossen die Postfreiheit nur in officiosis.

Am 20. September 1751 wurden von der Kaiserin Maria Theresia diese Porto freiheiten aufgehoben und erging diesfalls an die „Ministros" (obersten Hofmeister obersten Kämmerer, Stallmeister usw.) das folgende kaiserliche Handbillett „Lieber . . . Der Anschluß gibt des mehrern zu vernehmen, zu was für einen Entschluß die Mißbräuche deren Postfreiheiten und die von denen mehristen Kanzleien Unserer Hofstellen und Dikasterien gepflogene Postfreie Aufgebung deren Parteisachen Mich bewogen haben. Ihr werdet demnach sowohl euch selbst hiernach zu richten als auch an die Capi deren Hofstäben und Hofämter, wie auch andere von der Hofstab, so die Postfreiheit bishero genossen, das weitere zu intimieren haben. Und ich verbleibe etc. . . ."

Dem Handbillett waren die folgenden „Puncta Resolutionis" angeschlossen, welche auch seitens der Hofkammer der n. ö. Repräsentation und Kammer mit dem Beifügen hinausgegeben wurden, daß vom 1. November 1751 angefangen alle zur Post aufgegebenen und von derselben empfangenen Expeditionen und Schreiben, wenn sie nicht frankiert sind, aus den eigenen Taxgefällen zu bezahlen seien, dagegen auch von allen Parteisachen der entfallende Postportobetrag einzubringen und zum Behufe der erwähnten Postspesen richtig zu verrechnen sei.

Puncta Resolutionis.

Erstens: Sollen in Unseren kgl. böhmischen, dann N. Ö. und Inner-Erbländern alle Postbefreiungen, Seiner Majestät des Kaisers und unsere eigenen, dann des Reichshofrats-, auch Unserer geheimen Staatskanzlei Briefschaften, ingleichen der in der Postfreiheitsliste bemerkten fünf ordinum Mendicantium und die Postamtsexpeditiones hievon ausgenommen, vom 1. November inlebenden Jahrs angefangen gänzlich aufgehoben sein, dergestalt zwar, daß von den Kanzleien Unserer übrigen Hofstellen, Dikasterien, Instanzen und Ämter nicht nur die Parteisachen, sondern auch die Publica und Officiosa bei Aufgabe derselben hier und in bemelten Erbländern durch die respektiven Taxatores derselben oder, wo deren keine sind, durch die Registratores, Expeditores oder die zur Ausfertigung der Expeditionen bestellten Kanzleipersonen, bei den Ämtern aber durch die Beamten nach dem neuen Posttarife bezahlt werden sollen, mit dem Unterschiede, daß

Zweitens: Alle derlei von den Instanzen und Amtern aufgebende, in dem Bezirke Unserer obgemelten Erbländer verbleibende Briefschaften für die Abnahme frankiert, mithin bei der Aufgabe in duplo bezahlt werden sollen, zu dem Ende, damit bei der Abnahme solche frei empfangen, folgsam die Kanzleien und Ämter einer doppelten Postportorechnung überhoben, bei den Hauptpostämtern aber die Beförderung der Briefabgabe erleichtert werden möge. Hingegen soll von den in fremde Länder, ingleichen von den in die österreichischen Niederlande, Italien, Tirol und die Vorlande, wie auch von den nach Ungarn, Siebenbürgen und Banat abschickenden Briefschaften bei der Aufgabe nur das einfache Postporto entrichtet und im Gegenteile von den aus besagten Ländern ankommenden Briefen, zumal diese nicht frankiert werden, bei der Abnehmung ebenfalls das einfache Porto bezahlt werden. Zu obigem Ende haben.

Drittens: bei jenen Instanzen, wo Taxatores sind, diese nebst den ihnen beigegebenen Gegenhändlern, wenn die Post geschlossen, die Briefschaften und Expeditionen von der Kanzlei zu übernehmen, solche Stück für Stück abzuwägen, hierüber eine Spezifikation mit Benennung, an wen die Schreiben adressiert waren, und des Datums der Aufgebung zu verfassen, solche nebst dem Betrage am Gelde dem Überbringer mitzugeben, dieser, nachdem das Postamt der geleisteten Zahlung wegen die Spezifikation unterschrieben hat, solche zurückzunehmen und dem Taxamte zur Belegung der diesfalls zu führenden Rechnung zuzustellen, dieses aber von Parteisachen den Postportobetrag einzubringen und sowohl über derlei Empfang als über die Postportoauslagen eine Partikularrechnung zu führen; wo aber keine Taxatores sind, haben eben dieses die zur Ausfertigung der Expeditionen bestellten Kanzleipersonen, und bei den Ämtern die Beamten zu beobachten. Unter welch letzteren jene, die keine große Amtskorrespondenz haben, ingleichen andere Postbefreite anstatt der posttäglichen Spezifikationen über ihre aufgebenden Briefschaften eigene Postbüchel zu errichten, erstere, nämlich die Beamten in solchen die Briefe Stück für Stück mit deutlicher Anmerkung, an wen solche adressiert waren und des Datums der Aufgebung und Abnehmung zu spezifizieren, die Postbeförderer aber den Betrag des hiefür bezahlten Postporto jedesmal eigenhändig beizusetzen und mit Ende eines jeden Quartals diese Postbüchel (gegen Gegenschein) zu dem Ende zu unterschreiben haben werden, damit die Beamten das ausgelegte Postporto bei ihrer Rechnungslegung anmit dozieren, andere aber, die keine Verrechnung haben, hierauf ihre Rebonification ansuchen und erlangen mögen.

Viertens: ist das von den Instanzen und Ämtern bei den Posten zu entrichtende Briefporto aus allhiesigen Taxämtern oder unterhabenden Kassen und Fundis zu bestreiten, dafür auch von den subalternen Beamten an ihre Oberämter und von diesen an ihre Instanzen quartaliter mit Beilegung der von den Postämtern unterzeichneten Spezifikationen oder Postbüchel zu verrechnen. Damit aber

Fünftens: die Parteisachen nicht mehr, wie bisher bei verschiedenen Kanzleien ganz unrecht geschehen, frei durch die Post befördert, sondern die Instanzen für das diesfalls auslegende Postporto die Ersetzung erlangen mögen, so ist Unser gnädigster Willen, daß nach Inhalt des noch anno 1726 an alle Dikasterien ergangenen Befehls von allen Parteisachen das Frankierungs-, mithin doppelte Porto richtig eingebracht, ehender auch kein Anbringen oder Vorstellung einer Partei um Bericht, oder mit einiger Verfügung an Behörde abgeschickt oder einem Reskripte beigeschlossen werden soll. Ein

gleiches ist auch bei Erfolg der Resolutionen und hierüber erlassenden Reskripten und Intimationen zu beobachten, von welchem das Postporto durch die Impetranten, und zwar wenn deren mehrere in einer Expedition enthalten sind, von jedem dergestalt, als ob ein besonderes Reskript für selbe erlassen worden wäre, zu entrichten sein wird . . .

Gleichwie nun Unsere Hofstellen, Dikasterien, Instanzen und Ämter hinfüro das Postporto zu entrichten haben, so werden auch

Sechstens: Unsere Ministri und Kapi der befreiten Hofämter, Stellen und Dikasterien, kommandirenden Generale in den Ländern, und andere sowohl personaliter und völlig befreite als auch jene, die allein in officiosis die Postfreiheit bisher genossen haben, vom obbesagten 1. November d. Js. angefangen, für ihre sowohl aufgebenden als abnehmenden Briefschaften bei Unseren Postämtern das Postporto entrichten, mit dem Unterschiede, daß jene, die allein in officiosis befreit gewesen, die auf die Post künftig aufgebenden officiosa ebenfalls frankieren, mithin das doppelte Porto bezahlen, derlei Amtsgeschäfte auch mit dem „ex officio“ zu dem Ende ferners wie vorhin bezeichnen sollen, damit der Betrag dieser Briefschaften in ihre Postbüchel eingetragen und wegen der Rebonification von dem Postamte attestiert, folglich ihre Privatschreiben mit jenen nicht vermischt werden mögen. Denn es ist Unsere gnädigste Gesinnung, daß

Siebentens: Jene, die vorhin befreit gewesen, nach Maß der Befreiung das Aequivalent derselben mittelst Ersetzung des erweislich auslegenden Postporto genießen sollen. Zu diesem Ende wird jeder Befreite ein eigenes Postbüchel errichten, in solches täglich die Anzahl der aufgebenden und abnehmenden Briefe selbst, den Betrag aber des hiefür bezahlten Postporto durch das Postamt eintragen und zu Ende eines jeden Quartals über den summarischen Betrag das Postbüchel durch den Postbeförderer gegen Extradierung eines die Summe des entrichteten Postporto enthaltenden Gegenscheines unterschreiben lassen, solche allhier bei Unserem Postdirectorio, in den Ländern aber bei Unseren Repräsentationen in Publica et Cameralibus einreichen und gegen selbe die bare Ersetzung empfangen. Jene hingegen, die Taxen oder andere Fundos und Kassen unter ihrer Direktion haben oder an derlei Instanzen angewiesen sind, werden in dem ersteren Falle gegen Einlegung des Postamtsattestates und ihrer Bescheinung aus unterhabenden Kassen ihre Vergütung zu empfangen, in dem anderen Falle die Postamtsattestata oder Büchel an ihre respektiven Instanzen quartaliter einzuschicken und von diesen die Ersetzung zu gewärtigen haben.

Demzufolge haben die in den Ländern bestellten kommandierenden Generale, die Ober- und Kriegskommissäre, die proviantischen und andere in officiosis befreiten Militärs, welche keine Kassarechnung zu legen haben, die quartaligen Postamtsattestate an Unser Generalkriegskommissariat, die Artilleristen aber an das General-Haus- und Feldzeugamt, und die Ingenieurs an ihr Direktorium einzuschicken, folglich durch diese die Ersetzung des Betrages zu empfangen.

Gleichermassen haben Unsere in den Ländern bestellten Kreishauptleute, Führungskommissäre und andere in officiosis befreiten, ohne Rechnung stehenden Beamte ihre quartaligen Postamtszertifikate an die respektiven Repräsentationen einzuschicken, welche ihnen nach deren richtigem Befunde die Ersetzung zu leisten den Befehl haben werden.

Gleichwie Wir nun allen denen, die die Postfreiheit genossen, das künftig zu zahlende Postporto auf eine oder andere Weise ersetzen, so ist im Gegenteile an Unsere Postämter verfügt worden, daß

Achtens: alle von Privaten an Unsere Minister und Kapi, oder andere völlig Befreite adressierten Briefe bei der Aufgabe frankiert, mithin das doppelte Porto abgenommen, hingegen derlei frankierte Briefe an jene frei abgegeben werden sollen.

Wien den 20. September 1751. (H. K. A. F. 7).

1755. 4. Jänner. Die Totenavisi (Zettel), welche von der Bruderschaft S. Joannis Nepomuceni in der Neustadt Prag verschickt werden, sind bei der Aufgabe frei zu lassen, bei der Abgabe ist das Porto zu bezahlen.

1757. 9. April. Den fratribus poenitentibus „Jesu Nazareni“ wird für ihre Korrespondenz die Postfreiheit bewilligt.

1758. 2. Dezember. Für die vom päpstlichen Nuntius aufgegebenen Epistolae Encyclicae ist das Postporto wie von anderen Briefschaften des päpstlichen Nuntius zu entrichten. (Diese Epistolae enthielten eine Generalinstruktion, wie sich alle oberen Kirchenvorsteher sowohl rücksichtlich ihrer Person als ihrer untergebenen Geistlichen und weltlichen Personen zu verhalten haben).

1818. 4. November. Hofkammerdekret an sämtliche Länderstellen. Verzeichnis der Briefpost-Portofreiheiten:

I. A. Von Personen. Sowohl für die Dienst- als Privatkorrenspondenz für das In- und Ausland: S. M. der Kaiser und alle einzelnen Mitglieder der A. H. Familie.

a) Von den obersten Hofämtern: erster Obersthofmeister S. M., Oberstkämmerer, Obersthofmarschall, Oberststallmeister, Obersthofmeister I. M. der Kaiserin, Obersthofmeisterin I. M. der Kaiserin, Obersthofmeister S. k. k. Hoheit des Kronprinzen.

b) Vom Staats- und Konferenzministerium: der Minister, die Staats- und Konferenzräte.

c) Vom geheimen Kabinet S. M.: der geheime Kabinetsdirektor, der geheime Kabinetssekretär.

d) Von den Hofbehörden: die Präsidenten der Hofstellen und Hofkommissionen.

e) Von den Länderbehörden: die Gouverneurs und Länderchefs.

B. Portofreiheit nur für das Inland sowohl bezüglich der Dienst- als Privatkorrespondenz:

a) Von den Hofbehörden: der Hof- und Vizekanzler, die Vizepräsidenten bei den Hofstellen.

b) Von den Länderbehörden: der General-Militärgouverneur in Österreich ob und unter der Enns und der kommandierende General in jedem anderen Lande, die Präsidenten der Zivil- und Militär-Appelationsgerichte, die Präsidenten der Landrechte, d. i. der landesfürstlichen Gerichtsbehörden I. Instanz, die Vizepräsidenten bei den Länderstellen, der Primas Regni Hungariae, Judex Curiae in Ungarn, Banus Croatiae, Tavernicus in Ungarn, der ungarische Hofkammerpräsident, der Siebenbürgische Thesaurarius, der Präses der kgl. Tafel in Ungarn, der Präses der kgl. Tafel in Siebenbürgen, der Vizepräsident der kgl. ungar. Hofkammer, die Obergespänne und Administratoren der Obergespannschaftswürden in Ungarn, Kroatien und Slavonien, dann im Großfürstentum Siebenbürgen, der Erzbischof von Wien, der oberste Hof- und General-Landen Postmeister samt seiner Familie, der erste Leib- und Protomedicus S. M. des Kaisers, der Burgpfarrer, die geistlichen Mendicantes primae Classis als Kapuziner, Franziskaner, barmherzigen Brüder, die Ursuliner- und Elisabetiner-Nonnen.

II. In Korrenspondenz unter sich von der gleich baren Entrichtung des Briefporto befreit. (Das Postporto wird vierteljährig dem Postgefälle ersetzt.)

Behörden, Ämter und öffentliche Anstalten.

a) Von den obersten Hofämtern: Obersthofmeisteramt mit den ihm untergeordneten Ämtern (Hof-Mobiliardirektion, Hofgartendirektion, Hofzahlamt, Hofkontrolloramt, Hofwirtschaftsoffizien, Obersthof- und Landjägermeisteramt, General-Hofbaudirektion, Hofbibliothek, Gardekommanden); Oberstkämmeramt (geheime Kammerzahlamt, Schatzkammer, vereinigte Naturalienkabinete, Münz- und Antikenkabinet); Oberst Hofmarschallamt; Oberststallmeisteramt (Hofgestüte zu Koptschan in Ungarn, Kladrub in Böhmen, Prostanek und Lippiza in Illyrien); Ordenskanzleien (goldenes Vließ, Militär-Maria Theresienorden, Ungar. St. Stephansorden, Leopoldorden, Orden der eisernen Krone, Sternkreuzorden).

b) Von den Hofbehörden: sämtliche Hofstellen und Hofkommissionen.

c) Von den Länderbehörden: Sämtliche Länderstellen, Kreisämter und Delegationen im Lomb. Venetianischen Königreich, die landesfürstlichen Bezirkskommissariate in Illyrien, die landesfürstlichen Landgerichte in Tirol und Vorarlberg, die Präturen und Cancellerie del Censo im Lomb. Venet. Königreich, die Präturen in Dalmatien, die Gespannschaften (Komitate) in Ungarn und Siebenbürgen, die königl. Städte in Ungarn und Siebenbürgen, die Hafenämter, die Stadthauptmannschaften, die Polizeidirektionen, die Zensurbehörden und Bücherrevisionsämter in den Provinzen, die Provinzial-Landeskommissariate, die Straßenbaudirektionen, die Septemviraltafel in Ungarn, die kgl. Tafel in Ungarn und Siebenbürgen, die Banaltafel in Kroatien, die Gerichtstafeln in Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen, sämtliche Zivil- und Militär-Appelationsgerichte, sämtliche landesfürstliche Gerichtsbehörden I. Instanz, die Magistrate und Landgerichte (nur in Kriminalangelegenheiten und schweren Polizeiübertretungen), die ungarische Hofkammer, das Siebenbürgische vereinigte Kameral- und montanistische Thesaurariat, die Zollgefälladministrationen, Inspektorate und Dreißigstämter (mit den untergeordneten Zoll-, Legstätt- und Wegmautämtern), sämtliche Gefällsdirektionen, Administrationen und Finanzintendanzen (mit unterstehenden Salz- und anderen Ämtern, beim Lottogefäll die Lottokollekturen in der amtlichen Korrespondenz mit ihrer Administration), die Staats- und ungar. Kameral-Güteradministrationen, die Verwaltungen der politischen Fonds, die Kameral-, Dreißigst-, Salz-

und Forstinspektorate in Ungarn und Siebenbürgen, sämtliche landesfürstliche Haupt- und Provinzialkassen, die oberste Hofpostamtsverwaltung, alle Provinzial-Oberpostverwaltungen und Postämter, die Postwagendirektion und sämtliche Postwagenexpeditionen in den Provinzen, die Direktorial Gebäudeinspektion, das General Hoftaxamt mit allen Provinzialtaxämtern, das Hofkammerarchiv, die Zivilbaudirektion, die Banko- Brücken- und Wasserbauämter, die Direktion der Domänen, die Tax- Stempel- und vereinigten Gefälle im Lob. Venet. Königreich, die Hof- und sämtliche Provinzial-Kammerprokuraturen, das Caus. Reg. Direktorat in Ungarn, das Fiskaldirektorat in Siebenbürgen, die Hof- und Staats-Aerarial-Druckerei, das Seidenbauinspektorat, die Fabrikeninspektion, sämtliche k. k. Aerarialfabriken, die Haupt- und Provinz-Münzämter, das General- Land- und die Hauptmünz-Probierämter, sämtliche Punzierungsämter, die Bergwerks- Verlags- und Produktenverschleißdirektion und Faktorei in Wien, die Bergämter und Berggerichtssubstitutionen, das Oberstkammergrafenamt in Schemnitz, die Gold- und Silber-Einlösungsämter, die Bergdirektion und Distriktual-Berggerichte, die Eisenguß- und Aerarial-Hammerwerke, das Hofkriegsarchiv, die Justiz-Normalienkommission, die Akten-Untersuchungskommission, das Haupt-Genieamt- und Artillerie-Hauptzeugamt, sämtliche Generalkommanden, die Regiments-, Stadt- und Festungskommanden, die Militär-Grenzkommanden, der General-Quartiermeisterstab, das oberste Schiffamt, die Direktion der Militär-Kirchenangelegenheiten, die Militärverpflegsämter, die Approvisionierungs-Magazinsämter, das Judicium militare mixtum, die Oberkriegs- und Feldkriegs-Kommissariate, die Kontumazämter.

d) Von den öffentlichen Anstalten: sämtliche unter Leitung des Staates stehenden Schul- und Bildungsanstalten, Konsistorien, Vikariate, Dekanate in Schulsachen und in der Korrespondenz mit Behörden, sämtliche unter Aufsicht des Staates stehenden Strafhäuser, alle öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten als: Krankenhäuser, Waisenhäuser und Versatzämter. (Kropatschek 15. B. S. 418 usf.)

Posteröffnung. Postzettel.

1588. 14. Juli. Aus der Instruktion Kaiser Rudolf II. für das Hofpostmeisteramt:

„. . . Vnnser Postmaister soll all vnnd Jede Posten Sy khomen wann Sy wöllen, alspaldt Sy Ime durch die Posten oder Potten an Vnnsern Hof geantwordt werden, Vnnserm Cannzlere oder weme Er das beuilcht, vnd an seiner stat vorhannden sein möcht, also in dem Välleß oder Pulgen ungeöffnet zuebringen, in sein Vnnsers Cannzlers gegenwuert öffnen, damit auß derselben nachmallen gedachter Vnnser Cannzler die Brief Vnns zuegehörig nemen vnd mit den andern nebenliegenden Partheyen Priefen dem Postmaister Jedesmals beschaidt geben müge, wie Er sich dar Innen mit verziehung oder überantwortung halten soll, dem Er dann gehorsamblich geleben vnd darwider nit handlen soll . . .“ (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1627. 11. Juni. An die N. Ö. Regierung: „Demnach Ihre Kais. Maj. auf etliche Tage zur Verrichtung dero Devotion zu unser lieben Freuen nacher Zell zu reisen entschlossen und nun während Ihrer Maj. Abwesenheit ein oder andere Sachen fürfallen möchten, so in billige Obacht zu nehmen, so wollen Ihre Kais. Maj. sie Regierung hierinen auf ihre habende Instruktion gewiesen und beinebens dieses auch anbefohlen haben; daß die anhero nach Wien in Abwesenheit Ihrer Maj. ankommenden Posten von dem N. Ö. Regimentskanzler Herrn Christian Schäfler eröffnet und die dabei an Ihre Maj. lautenden Schreiben unerbrochen zu Ihrer Maj. geheimen Rat und österreichischen Hofkanzler Herrn Johann Baptista Freiherrn von Verdenberg Handen unverlängt wiederum fortbefördert werden sollen.“ (C. A. II. S. 174.)

1669. 1. Juli. An Karl Grafen von Paar: Das Hofpostamt ist anzuweisen, dem das Reichs-Vizekanzellariat provisorisch verwaltenden Reichshofrats-Vizepräsidenten Leopold Wilhelm Grafen zu Königsegg sowohl die aus dem Reich ankommenden Posten jedesmal zur Eröffnung zuzubringen und zu liefern, als auch ohne dessen Erlaubnis und vorzuzeigendem gewöhnlichen Passierzettel niemandem Postpferde zu erfolgen. (H. H. St. A. Antiqua 622.)

1687. 25. November. An die N. Ö. Regierung: „Demnach in Abwesenheit Ihrer kais. Maj. der hinterlassenen geheimen und deputierten Herrn Räten Herr Direktor für das Postamt zu Wien die Zettel zum Reisen hergeben, die Wälsche nach Wien gehörige Post auch von dem Herrn Regiments- als des geheimen und deputierten Ratskanzler eröffnet, herentgegen anjetzo bei der zu gewärtigen Hungarischen Land- und Krönungstag vorgenommenen Hofreise allda zu Wien kein geheim- und deputierter Rat besetzt worden; unterdessen aber gleichwohlen höchst nötig, daß beim Wienerischen

Hofpostamt mit guter Ordnung allerhand sich bald ereignenden Gefährlichkeiten vorgebogen werde, als haben Ihre Maj. resolviert, daß niemand bei dermalen dero Abwesenheit ohne Vorwissen und Zettel des Herrn Statthalters beritten oder befahrt gemacht, übrigens die Wälsche Post, wie vorhin, von dem Regimentskanzler eröffnet werden solle.“ (C. A. II. S. 174.)

1689. 27. Juli. An den Reichshof- und General-Erbpostmeister Karl Josef Grafen von Paar: „Demnach in Abwesenheit des Reichsvizekanzlers dem Reichshofrat-Vizepräsidenten oder, da selbiger nicht zur Stell, dem ältesten Reichshofrat die Eröffnung der Reichsposten und Erteilung der Postzettel zukommt, ist solches dem Herkommen gemäß zu beobachten.“

10. August. An den Grafen Paar: Es hätten Ihre kais. Maj. für höchst nötig befunden, daß in der Zeit der jetzigen Abwesenheit von Wien und obhandenen gefährlichen Umständen allerhand bei dem daselbigen Hofpostamt sich ereignenden Gefährlichkeiten möglichsten Dingen nach vorgebogen werden solle, und dahero a. g. resolviert, daß durch solche Zeit, hievor auch gebräuchig gewest und observiertermassen niemand ohne Vorwissen und Zettel dero geheimen Rats-Statthalters des Regiments der N. Ö. Lande, Grafen Jörgers als Praesidis des allda zu Wien hinterlassenen geheimen und deputierten Rats, oder in dessen Abwesenheit oder Unpäßlichkeit des ältesten Rats nach ihm bei gleich gedachtem Mittel, auf der Post beritten oder befahren gemacht, viel weniger fortbefördert werden solle . . .“ (C. A. II. S. 174.)

Salzburg.

1524. 18. Juli und 1528. 4. Jänner. Nach der Salzburgischen Stadtordnung und Polizei hatten die Ratsknechte die Verpflichtung, bei nächtlicher Weile die Stadttore persönlich zu öffnen und zuzusperren wegen „Durchlassung der posten und postpotten“.

1619. 20. Dezember. Der Hofpostmeister Carlo Magno zeigt dem Kaiser an, daß eine Zeit her die Reichs ordinari Posten wegen des weiten Umweges von Salzburg nach Passau und Regensburg erst in 12 oder 13 Tagen von Wien nach Augsburg und ebenso zurück, also um 3 oder 4 Tage später als sonst ankommen. Um dem abzuhelfen, wären die Posten, welche von Passau aus nach Regensburg und Augsburg zu liegen, von Salzburg aus nach München und Augsburg den geraden Weg umzulegen; es verblieben noch 3 oder 4 Postboten, welche man zwischen Salzburg und Passau unterlegen könnte, damit wegen des allda ankommenden ausländischen Kriegsvolks kein Mangel erscheine.

1620. 4. Jänner. Kaiser Ferdinand II. an den Erzbischof zu Salzburg und den Herzog zu Baiern: „Demnach neben anderen Angelegenheiten und Beschwernissen, welche der jetzt gegenwärtige Stand und fast aller Orten erscheinende Unruhe und Kriegsempörung verursachen und mit sich ziehen, auch die unumgängliche Notdurft erfordert, die Posten im heiligen Reich auf Unsere Königreich und Erblande umzulegen, dabei dann damit dero anvertrautes Erzstift an etlichen unterschiedlichen Orten nicht umgangen werden kann, also begehren Wir hiemit gnädiglich, Sie wollen an gehörigen und bequemen Orten angeregte Umlegung und andere Bestellung zu wirklicher Fortsetz- und Beförderung Unseres und des heiligen Reichs hohen Regals, und also auch berührtes dero Erzstifts und nicht weniger anderer gehorsamen wohlmeinend gutherzigen Churfürsten und Ständen des Reichs Gewinnen und absonderlichen Notdurften nicht allein gutwillig stattgeben, sondern auch denen zu obgemeltem Postwesen gehörigen Personen gegen leidliche Bezahlung alle Notdurft verschaffen und widerfahren lassen und sonst im übrigen im Fall der Not auf hierum zu suchende Gelegenheit alle Hilf und Schutz erteilen.“ (H. H. St. A. Postwesen Antiqua 622 Nr. 2.)

1689 erscheint Mathias Capeller als hochfürstlich Salzburgischer Postmeister.

1703. 23. April. Kaiser Leopold I. bestätigt mittelst Konfirmationsbriefes die vom Grazer Postamtsverwalter Johann Kaspar Albeckh mit den in Graz wohnhaften Linzer und Salzburger Boten errichteten Vergleichsinstrumente:

„Demnach unangesehen der zu des gemeinen Korrespondenzwesens mehrerer Sicherheit letzthin erneuert — und publizierten Postgeneralien, wie auch darüber am 13. Juli 1701 er-

gangenen kais. Resolution es sich gleichwohl seither annoch in der Tat zeigt, welcher gestalt
das I. Ö. Botenwerk füglich in die vollständige gute Ordnung so lange nicht zu bringen, noch
die dadurch kausierenden Praejudicia des kais. Postregals einzustellen, bis nicht jetzt erwähntes
Botenwerk anders eingerichtet und mit dem kais. Postamt vereinigt, consequenter dessen freien
Disposition, Bestellung und Directorio unterworfen werde, also ist nicht allein auf Ihro hoch-
greäfliche Excellenz Herrn kais. obristen Reichs-Hof- und General-Erblandpostmeister Carl
Josef Grafen von Paar gnädige Ratifikation, sondern auch mit Vorbehalt A. g. kais. Kon-
firmation mit dem Salzburger Boten beschlossen und verglichen worden, wie hernach folgt:
Erstlich wird das Botenwerk gegen Salzburg ganz allein dem Gotthard Haaß als einem an-
gesehenen, fleißigen und sorgfältigen Mann auf sein Lebenlang überlassen, auf seine männliche
Deszendenz, wann anders selbe dazu kapabel sein wird, unfehlbar und versicherlich vermög
dieses. über derentwillen geziemende ordentliche Anmeldung und einreichendes Memorial von
gedachtem kais. Obristen Postamt dazu an- und aufgenommen werden solle. Demnach andertens
er hinfüro nicht mehr ein separierter Bote, sondern ad exemplum der von Klagenfurt zu des
Publici besserer und sicherer Beförderung dem Postamt gänzlich inkorporierter privilegierter
Postbot sein, auch von jedermänniglichen dafür erkannt und gehalten, demselben dann auch
gleichwie andern Postuntergebenen gegen Ablegung seiner Pflicht das Posthorn samt der kais.
Livréeschnur von gedachtem Obristen Postamt konferiert und verliehen werden soll; drittens
gelobt er Salzburger Bot nach Inhalt der kais. Postgeneralien und obgedachter Resolution in
denen kais. Erblanden an Ort und End, allwo sich kais. Postämter stabilierter befinden oder
auch in das künftige etwa bestellt werden möchten, heimlich für sich ohne des Postamts Vor-
wissen und Bewilligung kein Briefwerk, auf was Weis es immer sein möge, zu sammeln oder aus-
zugeben, noch das von seinetwegen andern zu gestatten, sondern nach beschehener postamtlicher
gewöhnlicher Funktion und Vorsichtigkeit alle und jede Briefschaften, ordinari und extraordinari
Korrespondenz und Staffeten nicht anders als durch die Postämter zu empfangen, wie auch
reciproce auf dieselben wiederum abzugeben, dahingegen zuwider dessen mit keinen ein- oder
außer Lands gehenden Boten und Fuhrleuten oder in anderem Weg einigen Unterschleif noch
Eingriff vorzunehmen, noch sich hierinfalls zu Präjudiz des Publici oder Verschwärzung des kais.
Kameralinteresse einander die Hand zu langen. Derowegen auch damit Viertens nicht gleichsam
eine jedwedere Herrschaft, Stadt, Markt oder Kloster (zumalen öfters unnotwendigerweis, wie
nicht weniger neuerlich zu Loiben, allwo der Salzburger Postbot ohnedies alle Wochen ordent-
lich passiert, geschehen) Privatboten aufnehmen, welche hernach zu Graz überall, wo sie
nur können, Briefe sammeln und austragen, wie auch sich unbefugterweis des Posthorns ge-
brauchen, dagegen aber bevor auf solch betretenden Fall die kais. autorisierten Postämter
(vermög Generalien und Observanz) dergleichen Boten die Briefe samt dem Posthorn und
Pferden weggenommen und wegzunehmen befugt sind, allermasse Ihre kais. Maj. denselben
dazu Macht und Gewalt A. g. erteilen, als wollen A. H. dieselbe auch dawider nichts gestatten,
sondern daß das kais. Postamt samt allen Bedienten und Boten, welche davon dependieren und
dem inkorporiert sind, zum gemeinen Besten bei ihren Recht- und Gerechtigkeiten geschützt
und manuteniert, andere Boten aber, welche in das kais. Post- und gemeine Korrespondenzwesen
in locis postarum einzugreifen sich unterfangen, ferners nicht toleriert, sondern in allweg ab-
gestraft werden sollen. Und weilen dann fünftens hierinfalls das Obriste Postamt forderist
alleinig die Ihro kais. Maj. und jedermänniglichen höchst angelegene Securitaet der Korrespondenz
nebst seiner billig mäßigen Authorität und mittelst Abstell: und Verhütung der Eingriffe oder
Mißbrauch die Konservation des kais. Regals suchet, als soll er Salzburger Bot Gotthard Haaß
wie auch seine Successores in Konformität mehr berührter A. g. Resolution zwar indistincte
alle von Graz abgesendeten Briefe von dem Postamt nehmen und ingleichen die hereingehenden
wiederum zur behörigen Dispensierung in das Postamt abgeben, doch sollen ihm und seinen
Successoren nebst dem Genuß der Briefe zu Salzburg in loco, alle Unterwegbriefe, Packe oder
Geldrimessen sowohl hinauf als herunter dergestalt gelassen werden, daß er von denjenigen
Unterwegsparteien, welche mit ihm jährlich auf etwas gewisses und überhaupt einen Akkord
haben, zu dem Grazerischen Postamt eine Spezifikation einreichen und deren Briefe bei dem
Amt frei ohne Bezahlung angenommen, wie auch ohne Entgelt abgefolgt, von den anderen
Unterwegsbriefen herentgegen dem Postamt zwar das gebräuchige Porto bezahlt, doch ihm
Salzburger Boten und seinen Successoren von dem Amt refundiert und gutgemacht, wie auch
außer dessen annoch 100 fl. jährlich beitragen und von dem Grazerischen Postamt quartalweis
richtig bezahlt werden, dann auch das neue Jahr und Salzdeputat von denen I. Ö. Stellen ihm
zuständig verbleiben solle. (A. M. I. V C 4, Nr. 13.)

1751. 28. Februar. Dem Salzburger Postoffizier, welcher die Kartierung der Briefe nach der Station Frankenmarkt besorgt, werden für seine Mühe jährlich 3 Dukaten aus der Postamtskassa bewilligt.

1752. 11. Jänner. Pro memoria des Fürst Taxischen Geheimrates Baron Lilien, daß das Erzstift Salzburg die von der kais. Reichsstation Reichenhall dahin abgeschickten Postillione hindere, den Eintritt in die Stadt Salzburg zu nehmen, ohne vorher das Posthorn nebst dem Reichsfelleisen bei den Stadttoren zurückzulassen. Dieser Zwist wurde gütlich beigelegt. (H. H. St. A. Postwesen im Reich 1745—1754 F. 1.)

1763. 31. Jänner. Dem Salzburger Erzbischof wurde die angesuchte Konzession zur Errichtung eines reitenden Postkurses zu Gmünd gegen dem erteilt, daß 1) diese Konzession sich nicht weiter als auf die inländischen Salzburgischen Briefe und insbesondere auf die Beförderung der Korrespondenz der Salzburgischen Untertanen und Amtsangelegenheiten, die die in Steyer und Kärnten gelegenen Erzstiftlichen Herrschaften und Generalvikariate betreffen, erstrecke; 2) vom Erzbischof ein bündiger Revers eingelegt werde, diese Konzession zu keinem anderen als dem erstgedachten Zwecke zu gebrauchen, auch zu keiner Zeit einen ordinari Postwagen, noch dadurch eine neue Kommerzialstraße einzuleiten, ferner als allenfalls hieraus über kurz oder lang einiger Unterschleif oder Nachteil für die österreichischen Erbländer, besonders für das Tirolische Postwesen sich äußern sollte, diesen reitenden Briefpostkurs sogleich wieder aufheben zu lassen und 3) die Reparierung der verfallenen Straßen in dem zum Erzstift Salzburg gehörigen Gericht Lamberg zwischen Ober-Drauburg und Lienz allsogleich und zwar vollkommen noch vor Einführung des besagten Briefpostkurses vorgenommen, der Weg in guten wandelbaren Stand hergestellt und beständig darin erhalten, diesfalls auch seitens des Erzstiftes zu aller Verlässlichkeit sich verbindlich gemacht werden solle. (H. K. A. K. F. 9/4 1762—1763.)

1771. 20. November. Vertrag mit Salzburg bezüglich des k. k. Ober- und Vorderösterreichischen und des hochfürstlich Salzburgischen Postwesens:

„Nachdem zwischen dem k. k. Obrist Hof- und Generalpostamte Innsbruck und dem hochfürstlichen zu Salzburg von Jahren her Anstände sich ergeben, so wurde in einer unterm 30. Oktober 1770 eigens veranlaßten gemeinsamen Zusammentretung mit der k. k. Ober- und V. Ö. Hofpostkommission und dem zu diesem Geschäfte von Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg angeordneten geheimen Rate und Pfleger zu Fügen, Herrn von Moll, über beiderseitiges A. H. und hohes Postwesen Behandlung fürgenommen und ist endlich zu künftiger Beseitigung aller bis anher fürgekommenen Irrung und Anständen über nachgesetzte Punkte Vergleich getroffen und durch A. H. und hohe Begnehmigung dergestalt beschlossen worden:

Art. I. Briefporto:

1) daß das hochfürstliche Salzburgische Hofpostamt an die k. k. Obrist Hofpostamts-
kassa zu Innsbruck für alle Briefe, die von Salzburg bis Innsbruck und Hall hin- und herwärts
laufen, nach dem Gewichte 2 kr., das ist von jedem einfachen oder halblötigen Stück 2 kr.,
und für das doppelte, also für das Lot 4 kr., 2) von allen weiter als nach Innsbruck laufenden,
ob selbe in Tirol verbleiben, oder nach Italien zu versenden kämen, von jedem einfachen oder
½ Lot schweren Stück 3 kr., von einem ganz Lot schweren oder doppelten aber 6 kr. zu bezahlen
sich verbindet, hingegen wird das eben benannt hochfürstliche Postamt 3) für Briefe, so von
Salzburg über Innsbruck in die Vorlande und in die Schweiz laufeten, gar keinen Porto zu
vergüten, wohl aber 4) für jene Briefe, welche aus der Schweiz und den Vorlanden über Inns-
bruck nach Salzburg laufeten, für das halbe Lot oder einfache Stück 4 kr., für das doppelte
oder ein Lot 8 kr. Porto an erwähnte k. k. Obrist Hofpostamtskassa kraft dieses Vertrages zu
entrichten haben. 5) Alle diese vorstehenden Portobezahlungen soll in der Folge das hochfürst-
liche Hofpostamt alle drei Monate in Wiener Valuta an die k. k. Obrist Hofpostamtskassa zu
Innsbruck richtig zu bezahlen gehalten sein, wie denn auch vom 1. Februar 1770 an eben be-
nannte k. k. Postkassa rückständigen und nach dem alten Vertrage bis anher angemessenen
Portorest nach Ausweis der k. k. Obristen Hofpostamtskontrolle in Wiener Valuta ohne Anstände
demnächst abzuführen feierlichst versichert und mit dieser neuen vorangestellten Berechnung
der Anfang mit 1. Jänner 1772 bestimmt wird.

Art. II. Poststation Unken.

1) Wird das Erzstift einen Posthalter in Unken jedesmal allein aufzustellen berechtigt
sein, dagegen 2) auch die Besoldung für jeweiligen Posthalter zu Unken allein auf sich nehmen,
unter welcher Besoldung Extra Estaffeten und Postritte mit nichten, wohl aber die Beförderung
der ordinari Posten verstanden sind, indem für die Extra Postritte ohnehin die Postreisenden
und für die Estaffeten 3) das k. k. Obrist Hofpostamt zu Innsbruck ob jedem Pferde von Unken
bis Salzburg 2 fl. und von Unken bis Waydring 1 fl. in Wiener Valuta bezahlen solle. 4) Wird
ein jeweilig und dermaliger Posthalter zu Unken mit aller Jurisdiktion dem Erzstifte unter-
worfen bleiben, jedoch solle er allein wegen getreuer Beförderung der k. k. Postpakete bei der
k. k. O. und V. Ö. Hofpostkommission zu Innsbruck die Pflicht ablegen, derselben Formel aber
wird ehe vor der Abschwörung nach Salzburg sowie alle Verordnungen, so von der k. k. O. und
V. Ö. Hofpostkommission oder dem k. k. Obrist Hofpostamte zu Innsbruck an ihn wegen vor-
besagter Beförderung der k. k. Postpakete erlassen werden sollten, eröffnet werden, damit das
hochfürstliche Postamt zu Salzburg ihn zu unverzüglichem Befolge anhalten möge.... Dagegen

wird eben Salzburg 5) nicht nur zu gut und getreuer Beförderung der k. k. Postpakete, sondern auch zu Haltung diensttauglicher Pferde und Bedienung der Station den jeweiligen Posthalter verfänglich anzuhalten und bei erster Klage ohne Verzug Unterstützung zu leisten sich verbindlich angelegen halten. 6) Diese Poststation Unken aber soll Salzburg niemals weder aufheben, noch verlegen können, es wäre denn Sache, daß also augenscheinliche Umstände vorkämen, die die unmögliche Bestehung bei selber Station erprobeten. In solchen Fällen aber wird Salzburg ehe vor aller Neuerung nachbarliche Anzeige an das k. k. Obrist Hofpostamt Innsbruck erlassen, und man verspricht hiemit gemeinschaftlich getreue Hilfe zu Aufrechterhaltung des nämlichen Postkurses.

Art. III. Abstellung der Boton.

1) Sollen die Salzburgischen Ordinari Zillerthaler, Füger und Hopfgartner Boten vom 1. Jänner 1772 an völlig abgestellt werden, jedoch dem Erzstifte freistehen, zeitliche Extraboten in vorfallenden Officiosis von Wichtigkeit nach Erfordern hin und her zu senden, diese Boten aber allemal mit Laufzetteln und Schildern versehen, der allgemeinen k. k. patentmäßigen Visitation unterliegen, denselben auch unter nämlicher Patentstrafe nicht erlaubt sein, andere privat so offen als geschlossene Schreiben zu tragen, wie denn auch im Falle der dermalig eingeleitete Postwagen zwischen Innsbruck und Salzburg aufgehoben werden sollte, eben genannte Boten wieder aufzustellen dem Erzstifte unbehindert und derselben Durchgang in Austriaco ungewehrt bleiben. 2) Sogleich und in Rücksicht bei dieser Botenabstellung wird das k. k. Obriste Hofpostamt Innsbruck die richtige Beförderung aller Salzburgischen Amtspakete oder Offiziosen von und nach gedachten Pflegeämtern Zillerthal, Fügen und Hopfgarten durch die k. k. Poststation Wörgl und Straß gegen ein jährliches Pauschquantum von 20 fl. Wiener Valuta und gegen dem übernehmen, daß kein Paket über 5 Pfund schwer der ordinari Post aufgegeben werde. Diejenigen Briefpakete aber, welche schwerer, oder Geld, Rechnungsbücher, gebundene Protocolla und andere Sachen wären, sollten in diesem Vertragspunkte nicht enthalten, sondern dieselben allemal dem k. k. Postwagen aufzugeben und derer das gewöhnliche tarifmäßige Porto von Salzburg zu bezahlen sein, es wäre denn, daß das Erzstift Salzburg derlei Gelder durch einen geflissentlichen Boten absenden wollte, wie der § 1 das weitere enthält. Wie denn auch überhaupt und insbesondere von diesem Vergleiche alle was anderen Namens als amtliche Briefe oder sogenannte officiosen Pakete ausgeschlossen bleiben, und die beiderseitigen Postämter werden sich deshalb einer gewissen Kartierung verstehen.

Art. IV. Postwagen.

Die Einleitung und Besorgung des Postwagens zwischen Innsbruck und Salzburg soll dermalen die unterm 25. Februar 1765 erfolgte Eventualverabredung zum Grunde behalten, doch mit dem Zusatze, daß 1) Salzburg, wie im Art. II. § 5 enthalten, auch übrigens all erforderlichen nachbarlichen Vorschub zur Sicherheit und guten Beförderung des Postwagens leisten solle, wie denn auch 2) zu Aufrechthaltung und Vermeidung aller Beschwerde der Poststation Unken von der k. k. Hauptpostwagens-Expedition zu Innsbruck für jedes Pferd nach Salzburg 2 fl., und von Unken nach Waydring 1 fl. in Wiener Valuta, auch weiters die Vergütung der benötigten Vorspann auf den Schneizlreuter und Melleggr so genamste Bergen verabzufolgen sein wird. 3) Jedoch solle folgende Maßregel in Betreff der Vorspann und überhaupt der Bespannung des Postwagens unabänderlich beobachtet werden, daß soferne der Wagen mit 3 Pferden, also mit einer Ladung über 6 Zentner, oder mit 4 Pferden, also mit Ladung über 8 Zentner nach Unken ankommt, allein die Vorspanne nach billiger Pferdeerfordernis gestattet, bei minderer Schwere aber dieser Postwagen allezeit ohne Vorspann mit so viel Pferden, als er ankommen würde, nach Salzburg verführt werden solle.

Dieser gemeinschaftliche und von Ihrer Röm. k. k. Apostol. Maj. und Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg begnehmigte Vertrag soll vom 1. Jänner 1772 seine Giltigkeit und getreulichen Vollzug dergestalt erhalten, daß kein Teil einseitig davon abzugehen befugt sein könne. Alles Getreulich ohne Gefährde. Innsbruck den 20 Novembris 1771.

Joseph Graf Taxis m/p Comm. Praes. Gottfried Ludwig von Moll m/p.“ (H. K. A. K. F. 9/6 Nr. 240.) (Erzbischof von Salzburg war damals Fürst Siegmund.)

1783. 23. Dezember. Vertrag mit dem Erzstift Salzburg in Ansehung des durch dessen Gebiet fahrenden Postwagens:

„Nachdem zwischen dem A. H. Hofe zu Wien, dann dem hohen Erzstifte zu Salzburg in Betreff der Postwagenfahrten von Wien und Linz nach Salzburg, dann von da nach Innsbruck und zurück durch mehrere Jahre her verschiedene Irrungen und Anstände obgewalten, wegen welchen das Abrechnungsgeschäft von verlaufenen Jahren nicht nur immer rück- und unerledigt geblieben, sondern auch die zu oftermalen bis anher angesonnenen Vereinigungsversuche jeweils fehlgeschlagen, so gediehe es endlich nach mehrfältig zwischen den von dem A. H. k. k. Hofe zu Wien ad tractandum anher abgeordneten Herrn Hofkommissarien, benanntlich Herr Jakob Ernst Wachutj, k. k. Kameral-Hauptbuchhalterei-Raitoffizier und Herr Peter Hofer, k. k. Hauptpostwagens-Controleur, dann dem zu diesem Geschäft von Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg gleichfalls angeordneten wirklichen Hofkammer-Secretarium und Raitmeister Herrn Virgil Josef Dietrich fürgegangenen Zusammentretungen und abgehaltenen Unterredungen dahin, daß zu gänzlicher Heb- und Beseitigung der bis anhero für

gewaltenen Irrungen, und Anständen, dann zur Herstellung aller Einigkeit und Ordnung für das künftige nachstehende Vergleich- und Vereinigungspunkte zu Stande gekommen und bis auf A. H. k. k., dann hochfürstlich Salzburgische A. g. und gnädigste Ratifikationsunterzeichnungen abgeschlossen und festgesetzt worden u. z. in Betreff der

Postwagenfahrt von Salzburg nach Innsbruck und von dort zurück nach Salzburg:

§ 1. Die bisher üblich gewesenen Tiroler- oder Innsbrucker Tarife sowohl im Belange der Passagiere und Frachtstücke, als der Barschaften, Prätiosen, Originalobligationen, Wechselbriefe und was sonst dazu gehörig, sollen auch künftig immer geltend verbleiben.

§ 2. Zur Bekräftigung wurden diese Tarife mit Unterschrift und Insiegeln der Hofkommissarien versehen.

§ 3. Eine Abänderung soll ohne Zustimmung des Erzstiftes Salzburg nicht Platz greifen.

§ 4. In Gemäßheit dieser Tarife soll sonach jeder Passagier für eine Post oder Station mit Inschluß des Postillionstrinkgeldes 13 kr. und zwar das Gesamte vom Orte des Aufsitzes bis an den Ort des Absitzes bei der Aufsitzstation erlegen, dem Aufgeber von Frachtstücken oder Barschaften hingegen zur Willkür stehen, das betreffende Porto oder Frachtlohn entweder bei dem Auf- oder Abgabsorte zu entrichten.

§ 5. Alle beim Wiener Wagen mitkommenden und weiter ins Tirol abgehenden Passagiere, Frachtstücke, Barschaften u. s. w. sollen beim hochfürstlichen Hofpostamte in die verfassten Postkarten umgesetzt und hierin alles nach Inhalt und Rubriken für Salzburg oder Österreich in das Porto oder Franko getragen, jedoch der Porto bei Hineinfahrten nicht weiter als bis Innsbruck angerechnet werden.

§ 6. Diese Ordnung ist bei den k. k. Postämtern überhaupt festgesetzt, besonders aber wegen der Hauptpostwagenexpedition zu Innsbruck bedungen worden, daß selbe bei den Rückfahrten heraus alles abführende nur bis Salzburg in das Porto oder Franko eintragen, somit auch alles bei oder mit dem Mantuaner Postwagen ankommende getreulich in ihre eigenen Postwagenkarten verführen solle.

§ 7. In Betreff der Porto- oder Frankogebühren beim Golde, Silber, Prätiosen, Obligationen und Wechseln ist dem Erzstift Salzburg ab jeden 100 fl. derlei Barschaft oder Wert 4 kr. ohne Ausnahme sowohl hinein als heraus zum Bezuge zu fallen, der übrige tarifmäßige Porto oder Franko aber für Innsbruck nach Maß der weiteren oder kürzeren Fahrt zuständig.

§ 8. Wenn Gelder, Prätiosen u. s. w. zu Salzburg aufgegeben oder vom Wiener Wagen dahin überladen und nicht weiter als bis Waidring, folglich ganz auf Salzburgische Kosten verführt wurden, so soll das Erzstift Salzburg jedes 100 fl. bar oder Wert mit den anfänglich tarifmäßigen 7 oder 10 kr. ab 3 Stationen taxieren und für sich allein ohne Innsbrucks Teilnehmung in das Porto oder Franko versetzen; dagegen soll

§ 9. Das Erzstift Salzburg, wenn zu Innsbruck derlei Barschaft und Wert aufgeladen und nicht weiter als bis Unken, folglich ganz durch Tirolische Stationen verführt würden, den betreffenden Porto oder Franko der Expedition Innsbruck allein zum Bezug überlassen.

§ 10. Da die Tiroler oder Innsbrucker Postwagentarife von Barschaft- und Wertaufgaben unter 100 fl. nichts anführen, so ist von allen jenen Aufgaben, welche volle 100 fl. zwar nicht erreichen, jedoch im Golde mehr als 9 Dukaten, oder beim Silber mehr als 36 fl. betragen, die Gebühr gleich von vollen 100 fl. zu entrichten und nach § 7, 8 und 9 von Salzburg und Innsbruck zu benützen.

§ 11. In Betreff der minder beschwerten Briefe ist von 1 bis 3 Dukaten, oder beim Silber von 1 bis 12 fl., von 4 bis 6 Dukaten oder von 13 bis 24 fl., dann von 7 bis 9 Dukaten, oder von 25 bis 36 fl. mit Inbegriff des Briefporto 10, 12, bezieh. 14 kr. zum Porto anzurechnen und hievon dem Erzstift Salzburg gleichfalls von jeder Gattung sowohl hinein als heraus 4 kr., die übrigen 6, 8 und 10 kr. aber sollen der Expedition Innsbruck zuständig sein, hievon aber wären

§ 12 die Fälle ad § 8 und 9 ausgenommen, wo Salzburg oder Innsbruck den ganzen Porto für sich allein zu beziehen hätte.

§ 13. Wenn Barschaften oder Wert haltende Stücke zwar 100 fl. übersteigen, doch das zweite Hundert nicht erreichen, soll das zweite sowie das erste Hundert wie nach § 7, 10 und 11 behandelt werden.

§ 14. Bezüglich jener einzelnen beschwerten Briefe, welche von Wien oder unterwegs über Salzburg nach Innsbruck laufeten, die jedoch die Zahl der 9 Dukaten oder im Silbergelde per 36 fl. nicht übersteigeten, hat die Expedition Salzburg ab jedem derlei Briefe für ihren Anteil 3 kr. in der Kolonne für Salzburg, in die Rubrik für Innsbruck aber nichts einzusetzen, dagegen hat

§ 15. Salzburg diese 3 kr. von derlei Briefen, welche von Mantua und Füssen oder auf der Route von dorther über Innsbruck nach Salzburg gehen, der Expedition Innsbruck allein zu überlassen.

§ 16. Da die Tiroler oder Innsbrucker Tarife zwischen Aufgaben bei Barschaften, dann Original Schuldobligationen, Wechseln und Bankozetteln nicht, wie die Wiener Tarife, einen Unterschied machen, so ist bei allen letzteren die Taxe wie vom Gelde aufzurechnen.

Betreffs der Linzer- oder Wiener Fahrt.

§ 17. Bei Rückfahrt des Postwagens von Innsbruck nach Salzburg soll die gänzliche Umkartierung bei der Salzburger Postwagenexpedition ganz neuerlich, jedoch nicht nach dem Innsbrucker, sondern nach dem Wiener Tarif geschehen.

§ 18. Bezeichnung der Tarife. § 19 und 20 konform mit § 2 und 3.

§ 21. Ein Passagier hat ab jeder Meile Wegs mit Inschluß des Postilliontrinkgeldes 22½. kr. zu bezahlen, infolge dessen die Salzburgische Expedition von jedem Passagier von Salzburg bis Neumarkt ab 1½ Station oder 3 Meilen 1 fl. 7½ kr. einzuheben, den Überrest aber nach Unterschied der mehr oder minderen Meilenstrecke für Österreich in das Franko zu setzen.

§ 22. Dem Aufgeber von Frachtstücken oder Barschaften steht wie bei § 4 frei, das Porto entweder beim Auf- oder Abgabsorte zu entrichten.

§ 23. Das Erzstift Salzburg hat von jedem 100 fl. Betrag 3 kr. zu beziehen, den übrigen Rest aber in das Porto oder Franko zu setzen.

§ 24. Für Österreich wurde sonderbar bedungen, daß bei allen Barschaft- oder Wertaufgaben neben dem neu eingeführten Frachtenlohn auch das früher herkömmlich gewesene Briefporto von 8 kr. aufgerechnet werde, bei welchem aber die Expedition Salzburg keinen Anteil haben soll, zumal deren Anteil schon unter den zugemessenen 3 kr. verstanden ist.

§ 25. Ungeachtet der Bestimmung der neuen Tarife, daß vom Golde in Betreff seiner geringeren Schwere an der für das Silbergeld ausgemessenen Taxe, dann auch von Prätiosen, welche dem Golde an Wert und Gewicht am nächsten kommen, nur die Hälfte, von Original-Obligationen, Bankozetteln und Wechselbriefen gar nur $^1/_4$ bezahlt wird, soll doch dieser Tarifunterschied die Expedition Salzburg an ihrem Bezuge von 3 kr. für jedes 100 fl. bar oder Wert nicht berühren, sondern sie soll diese 3 kr. für sich allein in das Porto nehmen.

§ 26. Ebenso soll die Expedition Salzburg von jedem einzelnen beschwerten Briefe ohne Ausnahme gleich wie von jedem ganzen 100 fl. bar oder Wert die nämlichen 3 kr. zum Brief- und Geldporto für ihren Anteil anrechnen, den Rest aber nach dem Tarife in die Rubrik für Österreich einsetzen.

§ 27. Falls von Salzburg Gelder, Prätiosen oder andere Wertstücke nur bis Neumarkt, folglich allein mit eigenen Pferden verführt würden, ist ähnlich wie bei der Tiroler Fahrt ad 8 verabredet worden.

§ 28. Gleichwie diese Punkte hauptsächlich dahin gemeint sind, daß jeder der beiden Teile das Ausgemessene nur von jenen Fahrten und Stationen nach der möglichst aritmetischen Proportion beziehe, welche jeder mit eigenen Pferden bisherigem Gebrauch nach zu befahren und daher Unkosten zu tragen hat, so hat das Erzstift Salzburg in Rücksicht dessen, daß selbes bei der Postwagenfahrt von Wien nach Salzburg herauf ganz keine Unkosten zu tragen hat, die bisher auch bei dieser Fahrt zu beziehen gehabte Benützung von $^1/_4$, vormals gar ½ Teile dem A. H. k. k. Hof anmit überlassen und sich dessen auf immer entschlagen.

§ 29. Da der hochfürstlichen Postexpedition zu Salzburg die ganze Einnahme von den Frachten und Passagieren, die über Salzburg nach Tirol oder von dort zurück auf Salzburgischem Gebiete verführt werden, zu Gute kommen, dagegen aber auch diese Unkosten der Rittgelder über sich zu nehmen, dann nebst diesen auch zu Bestreitung der Wagenreparations- und Kondukteurskosten etwas beizutragen gehalten sein soll, ist ferners festgesetzt worden, daß die Expedition Salzburg bei der Fahrt nach Innsbruck alle Ritt- und Vorspannsgelder von Salzburg bis Waidring, bei der Rückfahrt heraus aber alle von Unken bis Neumark allein tragen und bezahlen soll, dagegen aber auch beide Expeditionen Innsbruck und Wien die nämlichen Kosten und zwar erstere hinien von Waidring bis Innsbruck und heraus bis Unken, letztere aber von Neumark bis Wien eben ganz allein zu tragen haben sollen.

§ 30. Da die k. k. Commissarii für Salzburg wegen Besorgung der Postwagenexpedition einen jährlichen Beitrag von 100 fl. oder vierteljährig von 25 fl. zusichern lassen, hat sich

§ 31 Salzburg verbindlich gemacht, für Kondukteurs- und Wagenreparationskosten zur k. k. Postwagenexpedition zu Wien einen jährlichen Beitrag von 110 fl. oder quartemberlich 27 fl. 30 kr. verabfolgen zu lassen.

§ 32. Nach Schluß jeden Vierteljahres (mit 1. Februar 1784 anfangend) soll von der Expedition Salzburg sowohl bei der Innsbrucker als Wiener Fahrt der für solche Ämter eingehobene Franko oder Portobetrag zur k. k. Hauptpostwagen-Kontrollierung in Wien vorgelegt und der Überrest ebenso abgeführt, wie von dorther von beiden Fahrten Innsbruck und Wien das für Salzburg eingehobene Franko oder Porto nach Ablauf jeden Vierteljahres nach Salzburg vergütet werden soll.

§ 33. Die mitkommenden Postwagenkarten sollen zur notwendigen Abschrift bei der hochfürstlichen Postwagenexpedition zu Salzburg durch einen ganzen Monat verbleiben, nachher aber müssen solche an beide Herkunftsorte Wien und Innsbruck zurückbefördert werden.

§ 34. Dieser Vertrag soll über von Ihrer k. k. Apostol. Maj. und Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg erfolgte Begnehmigung mit dem 1. Hornung des mit Heil erwartenden 1784ten Jahrs seine volle Giltigkeit und durchgehenden Vollzug dergestalt erhalten, daß hievon kein Teil einseitig abzugehen befugt sein soll. Alles getreulich und ohne Gefährde. So geschehen Salzburg den 23. Dezember 1783." (H. K. A. K. F. 9/1 Nr. 620.)

1796. 15. Jänner. Dekret an den Fürsten von Paar. Das Salzburgische Postdirektorium will den Postmeister zu Neumarkt, Ignaz Eisenhut, nicht als solchen behandeln und ihm die Führung des doppelten k. k. Adlers auf seinem Posthause nicht gestatten. Da die Besetzung dieser k. k. Poststation vermöge des zwischen dem Erzbischof zu Salzburg und dem Obrist Hof- und General Erblandenpostmeister Karl Josef Grafen von Paar unterm 9. Februar 1711 erneuerten Vertrages dem jeweiligen k. k. Obrist Hof- und Erblandpostmeister bloß gegen die Verbindlichkeit zusteht, daß immer ein ansässiger Salzburgischer Untertan zum Posthalter gewählt werde, und da nach den Bemerkungen der Ob der Ennsischen Regierung an der Erhaltung dieser k. k. Poststation und des seiner Treue, Anhänglichkeit und vieljährigen Besitzes wegen so sehr angesehenen Postmeisters Eisenhut viel gelegen ist, wolle sich der Fürst beim Erzbischof zu Salzburg dahin verwenden, daß das dieser k. k. Poststation gebührende Ansehen sowohl als auch die diesem k. k. Postmeister zustehenden Rechte gehandhabt und derselbe klaglos gestellt werde.

Hierüber berichtet Fürst Paar unterm 19. Februar 1796, daß, da seit dem im J. 1711 zwischen dem Erzstift Salzburg und dem Grafen von Paar in Bezug auf die Poststation Neumarkt geschlossenen Vertrag das Postlehen der Paarischen Familie durch dessen Inkammerierung benommen worden, folglich der höchste Hof in alle Rechte, Gerechtsame und Verbindlichkeiten, welche diesem Gefällsgenuß ankleben, eingetreten ist, stehe es nur dem Hofe zu, die Vermittlung auf sich zu nehmen. (H. K. A. K. F. 9/5 Nr. 328 und 360.)

1806. 11. März. Auszug aus dem Protokolle in Betreff der Gefällseinrichtung in den Fürstentümern Salzburg und Berchtolsgaden:

„Das Postwesen im Salzburgischen ist ein freies Regale des Landesherrn, welches vorhin der Erzbischof, nachhin der Churfürst ohne allem weiteren fremden Einfluß ausgeübt haben, und nun Sr. österreichischen k. k. Majestät ohne aller Beschränkung oder Einfluß des obersten Reichspostamtes um so gewisser zusteht, als nach den Privilegien des Erz- und Kaiserhauses von Österreich in dem Territorio desselben keine Reichslehen statthaben. Derzeit besteht ein churfürstliches Obersthofpostamt zu Salzburg, welches zugleich die Postwagengeschäfte besorgt und folgende Postämter: Laufen, Tittmoning, Reichenhall, Unken, Hallein, Golling, Werfen, Guttau, Radstadt, Unterntauern, Tweng, Mauterndorf, St. Michael, im Sommer St. Johann, Lend, Hofgastein, Wildbadgastein. Der Tarif ist für einen einfachen Brief in die österreich. Staaten 6 kr., in das Reich 3 kr." (H. K. A. K. F. 9/6, Nr. 644.)

12. April. Auszug aus einem Berichte des k. auch k. k. provisorischen Oberpostamtes Salzburg an die k. auch k. k. provisorische Landesregierung in Salzburg:

„Schon im Jahre 1590, mithin 5 Jahre vorher, ehe Fürst Taxis von Kaiser Rudolf II. zum General Obristpostmeister im deutschen Reiche ernannt wurde, hatte Erbischof Wolf Dietrich unterm 1. August den Salzburger Bürger Hans Schraierer zu seinem Postmeister mit einem förmlichen Bestallungsbrief aufgenommen und ihm nebst einem monatlichen Gehalte von 28 fl. aus der fürstlichen Kammer bewilligt: „von menikhlich das ordentlich postgelt wie bei anderen Posten gebräuchlich, einzunehmen." Das Salzburgische Territorial-Postwesen hat also schon mit Ende des 16. Jahrhundertes seinen vollen Gang gehabt und daher mit dem Taxischen Postwesen im Reich einen gleichzeitigen Anfang und Fortgang. Vorher wurde die Korrespondenz, sowie allenthalben, sowohl in als außer Lands durch eigene Boten befördert. Als im J. 1665 auf dem Reichstage an der beständigen kaiserlichen Wahlkapitulation gearbeitet wurde und man an den 29. Artikel, das Postwesen betreffend, kam, gab sich der damalige Erzbischof Guidobald von Thun alle mögliche Mühe, das bisher ruhig und ungekränkt bemessene Postregale zu erhalten; er benützte die Durchreise Kaiser Leopold I. durch Salzburg und erwirkte bei dieser Gelegenheit ein kaiserliches Versicherungsdekret dto Salzburg vom 3. November 1665. Auf diese Versicherung hin erhielt es später den Rang eines hochfürstlich Salzburgischen Hofpostamtes. Dieser Titel blieb bis zum Antritt der Regierung Sr. kgl. Hoheit Erzherzogs Ferdinand, Churfürst von Salzburg, wo es zum Range eines churfürstlich Salzburgischen Obersthofpostamtes erhoben und so auch die beträchtlicheren Poststationen der Salzburgischen Provinzialstädte zu Laufen, Tittmoning, Hallein, Werfen, Radstadt und Mauterndorf zu förmlichen Postämtern konfirmiert wurden. Die Verwaltung des ökonomischen Teiles dieses Regales steht unter der hohen Finanzstelle, die Direktion des politischen aber unter dem geheimen Kanzleidirektorium. Seit dem entstandenen Churfürstentum ist selbe laut Dekret vom 7. Oktober 1803 der churfürstlichen Landesregierung übertragen worden.

Der Vorstand des Amtes ist Johann Baptist Högler. Er diente 7 Jahre dem Erzbischof von Salzburg als Hofkammersekretär und Hofpostamtsverwalter, und 4 Jahre als Rat und Oberst Hofpostamtsverwalter Sr. kgl. Hoheit, dem Churfürsten. Er genießt freie Wohnung,

Holz und Licht, 300 fl. Gehalt, vom Münchner Postwagen 50 fl., vom Spitaler 100 fl., vom Zahlamte 20 fl., Umgeldfrei 48 fl., an Zeitungsakzidentien 1800 fl., an Rezepißgeldern 150 fl., an Neujahrsgeldern 300 fl., an Stafetten-Expeditionsgeldern 100 fl., in Summa 2868 fl. Außerdem hält das Amt 4 Beamte, 2 Kondukteure, einen Briefträger, einen Packknecht.

Beim Salzburger Oberpostamte bestehen 5 Haupt- und eine Nebenstraße zur Spedierung der Briefe und zwar die Straße nach Wien, München, Innsbruck, Klagenfurt, Regensburg und nach Gastein.

Auf der Straße nach Wien ist kein Salzburgischer Postmeister angestellt. Für jeden Brief ins Passauische werden 3 kr., ins Oberösterreichische 4 kr. und ins Unterösterreichische 6 kr. sowohl bei der Auf- als Abgabe eingefordert, wovon an Österreich nichts vergütet werden darf, sondern der ganze Betrag ist dem hiesigen Aerario anheimgefallen. Auslagen sind nur bei dieser Straße beim Abgehen der Wiener Post, indem der Ritt von Salzburg nach Neumarkt per $1\frac{1}{2}$ Posten mit 1 fl. $7\frac{1}{2}$ kr., seitdem das Exoffo Rittgeld auf 45 kr. per Pferd und Station stipuliert worden ist, von Salzburg zu vergüten ist, bei Ankunft der Wiener Post aber das kais. Aerarium alle Kosten zu tragen hat.

Auf der Straße nach München sind zwei Salzburgische Stationen und zwar von Salzburg nach Schonram $1\frac{1}{4}$ Stationen, von Schonram nach Waging $\frac{3}{4}$ und von da nach Stein (welche Station schon bairisch ist) eine Post. Die Briefe nach den Unterwegsstationen bezahlen 3 kr. bei der Aufgabe, bei der Abgabe nichts, und ist auch keine Vergütung hin und her zu leisten. Briefe nach München, Augsburg, Nürnberg u. s. w. können mit 6 kr. frankiert oder portiert werden.

Auf der Straße nach Innsbruck ist nur ein Posthalter und zwar in Unken; von Salzburg nach Unken sind 2 und von da nach Waidring eine Station. Die Briefe unterwegs bis Innsbruck zahlen sowohl bei der Auf- als Abgabe 3 kr., ohne etwas vergüten zu dürfen; nach Innsbruck 3 kr., weiter hinaus 6 kr., wovon dem Salzburger Postamte bei den 3 kr. Briefen 1 kr., und bei den 6 kr. Briefen 3 kr. als Nutzen verbleiben; alles übrige muß nach Innsbruck bar vergütet werden.

Auf der Straße nach Kärnten — die frequenteste — sind 4 Postämter und 6 Stationen etabliert, als von Salzburg nach Hallein eine Station, ein Postamt; von Hallein nach Golling eine Station; von da nach Werfen $1\frac{1}{2}$ Station, ein Postamt; von da nach Hüttau $1\frac{1}{4}$ Poststation; von Hüttau nach Radstadt eine Station, ein Postamt; nach Untertauern eine Station; nach Tweng 2 Poststationen, nach Mauterndorf $\frac{3}{4}$ Station, ein Postamt; nach Tamsweg $\frac{3}{4}$ Station; bis Michael eine Poststation, bis Rennweg eine Poststation. Beim Briefe die dreifache Taxe; von Salzburg bis Werfen entweder bei der Auf- oder bei der Abgabe 3 kr., von Salzburg nach Radstadt bis Michael 4 kr., nach Kärnten, Krain und Friaul sowohl bei der Auf- als Abgabe 6 kr., welches Salzburg ganz zu beziehen hat.

Auf der Straße nach Regensburg 2 Stationen und zwar von Salzburg nach Laufen $1\frac{1}{4}$ Station und ein Postamt, nach Tittmoning $1\frac{1}{2}$ Station und ein Postamt, und nach Burghausen $1\frac{1}{4}$ Station. Briefe nach den Unterwegsstationen bis Landshut 3 kr. bei der Aufgabe, bei der Abgabe nichts. Briefe nach Landshut bei der Auf- oder Abgabe 6 kr., nach Regensburg bei der Auf- oder Abgabe 4 kr.

Die Straße von Werfen nach Gastein enthält 4 Stationen und zwar von Werfen nach St. Johann $1\frac{1}{2}$ Stationen, nach Lend eine Station, nach Hofgastein $1\frac{1}{2}$ Stationen, nach Badgastein $\frac{1}{2}$ Station. Ein Brief von Salzburg nach St. Johann oder Gastein kostet 4 kr. und wird entweder bei der Auf- oder bei der Abgabe bezahlt.

Alle Posthalter beziehen alle 2 Jahre die Postlivrée gratis vom hiesigen Oberpostamte.

P o s t w ä g e n verkehren vier, nämlich nach Wien, Innsbruck, München und Spita

Der Postwagen nach Wien geht ganz auf Kosten von Österreich dahin ab, so daß Salzburg nur das Rittgeld bis Neumarkt zu bezahlen hat, dafür bezieht Salzburg von jedem dahin abgehenden Postwagenstück die Nutzung von $1\frac{1}{2}$ Station. Vom Postwagenstücke von Wien herauf ist nichts abzulegen, der Porto davon ist ganz nach Wien zu vergüten und einzusenden, weil Österreich die ganzen Speditionskosten allein zu tragen hat.

Bei den Postwägen nach Innsbruck hat Salzburg hinein 3, heraus 2 Stationen zu bezahlen, davon erhält Salzburg von jedem Postwagenstück heraus von 2, hinein von 3 Stationen die Nutzung.

Postwagen von und nach München. Die 1762 abgeschlossene Konvention setzt das Salzburger Oberpostamt in die Rechte ein, sowohl für Gewinnst als Verlust die Hälfte einzuholen und zu tragen.

Der Postwagen von und nach Lungau und von und nach Spital geht ganz auf Risiko des Salzburger Postaerariums und Salzburg hat das Recht, den aufgestellten Kondukteur bis Spital zu senden. Salzburg kann den Porto- und Frankobetrag von den drei kaiserl. Stationen Rennweg, Gmünd und Spital als eigentümlichen Nutzen einnehmen.

E x t r a V e r t r ä g e. 1) Salzburg hat an das Oberpostamt zu Augsburg alle Quartale 75 fl. zu bezahlen, sowie auch der k. k. Oberpostmeister Baron von Haysdorf in Augsburg alle Jahre ein Douceur von 100 fl. zu genießen hat, woher dieses kommt, ist in der Salzburger Registratur nichts vorfindig. 2) Das Oberpostamt Innsbruck zahlt an das Oberpostamt Salzburg alle Quartale ein Aversum von 83 fl. unter dem Praetext eines Ritt- und Feldstaffetengeldes, dagegen hat 3) Salzburg an das Oberpostamt zu Innsbruck für die freie Besorgung der amtliche

Fügner, Zillerthaler und Hopfgartner Briefe jährlich ein Aversum von 24 fl. abzulangen, welcher Betrag bei Errichtung der Innsbrucker Post festgesetzt wurde.

K o m p o s i t i o n i s t e n. Darunter werden jene Parteien verstanden, welche anstatt der jeweilig zu entrichten kommenden Individual-Portogebühren alljährlich ein gewisses Überhaupts per modum compositionis entrichten. Unter diesen hat *a*) das Salzburger Domkapitel mit jährlich 80 fl. den ersten Platz; *b*) Von der Gräflich Lodronischen Primogeniturs-Verwaltung werden seit 1765 jährlich 70 fl. gezahlt; *c*) Oberststallmeister Graf von Kuenburg jährlich 22 fl. für die von Österreich kommenden und dahin abgehenden Briefe; *d*) von den Augustinern und den Frauen Ursulinerinen von jeden jährlich 6 fl. seit 1754.

Die Z e i t u n g s- u n d S t a f f e t e n - E x p e d i t i o n wurden bisher bloß auf Risiko des Oberbeamten besorgt. Von den absetzenden Zeitungen müssen jährlich 300 fl. an das Postamtspersonale überlassen werden.

Das reine Posterträgnis kann per Jahr mit 4000 fl. angeschlagen werden." (H. K. A. K. F. 9/6, Z. 17.139.)

11. Oktober. Auszug aus dem Präsidialschreiben an den Hofkommissär in Salzburg Grafen von Bissingen:

„S. M. haben entschlossen, daß nachdem im Salzburgischen das Postwesen ein ganz freies, unabhängiges, mit keinem Lehen gebundenes Regale des höchsten Landesfürsten ist, alldort für die Briefe auf der Post und für die Sendungen mittels des Postwagens die nämlichen Taxen und Tarife und auch die nämliche Manipulation in der Amtierung und die Verrechnung, wie selbe in den übrigen k. k. österreichischen Staaten bestehen, eingeführt werden. Zu dem Ende sei in Salzburg eine eigene Oberpostamtsverwaltung nach dem Beispiel von Kärnten, Steiermark, Österreich ob der Enns und eine eigene Postwagenexpedition zu bestellen, die übrigen Postämter aber wären einstweilen an den bisherigen Stationen zu belassen.

1) Ab 1. November 1806 Einführung auf allen Salzburgischen und Berchtolsgadischen Postämtern: Mittels der Brief- oder ordinären Post werden keine mit Geld, Bankozetteln, Wechseln a vista oder öffentlichen Fondsobligationen beschwerten Briefe befördert. Alle derlei beschwerten Briefe, alle Geldsendungen, Frachten oder Pakete, von deren letzteren das Gewicht 10 Pfund nicht übersteigt, müssen auf den Postwagen gegeben werden, welcher für die richtige Bestellung haftet, nur die Fälle ausgenommen, wo das Stück durch gewaltigen Straßenraub, durch den Feind, durch Feuer oder Wasserunglück in Verlust gerät..... 5) ... Alle Gelder, die auf den Posten oder Postwagenexpeditionen für Briefe und andere Sendungen eingehen, sind Aerarialgelder, für welche die Postmeister haften und die sie auch gehörig abführen müssen. Nur das ins Verdienen gebrachte Rittgeld ist ihr Eigentum, mit dem sie nach Gutbefinden schalten können. 6) Jeder Postmeister, dem nicht ein Teil des Briefporto überlassen ist, bezieht eine Besoldung von 200 fl. und für die ordinari und Staffeten das normalmäßige Rittgeld. Für die Postwagengeschäfte werden den Postmeistern gewisse Prozente von der Einnahme bewilligt. Die Oberpostamtsverwaltung in Salzburg, welche die Geschäfte der Briefpost zu besorgen hat, dürfte aus einem Oberpostverwalter, Kontrollor, Amtsoffizier, Amtsdiener, zwei Briefträgern, und die Postwagenexpedition, welcher die Beförderung der beschwerten Schreiben und der Frachtstücke zukommt, aus einem Postwagenexpeditor, kontrollierenden Amtsoffizial, Amtsdiener zugleich Packer, zwei oder drei Kondukteuren bestehen. Den Poststall hat bis auf weiteres der bisherige Posthalter auf seinen Nutzen und Gefahr zu unterhalten. Auf wichtigeren Postämtern kann nebst dem Postmeister auch ein Expeditor angestellt werden. Zu solchen Ämtern werden jene gezählt, bei denen jährlich ein zahlbarer Briefporto von zirka 6000 fl. eingeht. Außer der Dotation im Gelde oder im Naturalquartier für die Oberpostamtsverwaltung in Salzburg und für die Postwagenexpedition wird künftig an Naturalien oder an Kleidung für Postknechte nichts abgereicht. Übrigens werden die Emolumente von Zeitungen, Rezepissen und Staffetengebühren wie gewöhnlich den Beamten belassen. Eine einfache Post wird auf zwei Meilen oder 8000 Wiener Klafter bemessen. 7) Das ganze Postwesen, die Oberpostverwaltung und die Postmeister sind der Leitung der Landesstelle und des betreffenden Kreisamtes untergeordnet, die Oberleitung des Postwesens im ganzen Umfange aber ist von S. M. A. H. Ihrer Hofkammer, Finanz- und Kommerzienhofstelle zugewiesen, von welcher alle Postmeister und Postbeamten über Vorschlag der Landesstelle ernannt und bestellt werden. Die Leitung der Postwagengeschäfte ist der Postwagen-Hauptexpedition und Kontrollierung ohne Einfluß der Landesstelle übertragen." (H. K. A. K. F. 9/6, Nr. 644).

Am 26. Dezember 1806 erschien folgende Bekanntmachung der k. k. provisorischen Landesregierung in Salzburg:

„Nachdem mit dem 1. Jänner 1807 das hierländische Postwesen nach den diesfalls in den übrigen k. k. Erblanden bestehenden Normen im Gange sein muß, so wird zufolge Entschließung der k. k. bevollmächtigten Hofkommission vom 24. Dezember folgende Verordnung in Rücksicht der reitenden und fahrenden Post und der erlaubten Fuß- und fahrenden Boten hiemit zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekanntgemacht:

§ 1. In dem Herzogtum Salzburg und Fürstentum Berchtolsgaden werden künftig wie in den übrigen Erbstaaten dreierlei Boten und Briefsammler geduldet und zwar *a*) auf Straßen, wo keine Postwägen, sondern nur ordinari Briefpostbeförderungen eingeleitet sind; *b*) auf

Straßen, wo nebst der Briefpost auch der Postwagen ab und zu geht, und c) auf Straßen, wo keine Poststationen bestehen, sohin auch weder Briefe noch Pakete durch die Post versendet werden können.

§ 2. Dort, wo täglich, oder zweimal in der Woche die ordinari Briefpost abgefertigt wird, sind durch die Postämter den bestehenden Postpatenten von den Jahren 1748, 1750 und 1772 gemäß zu spedieren:

1) alle einfachen unbeschwerten Briefe; auch können 2) Pakete mit Schriften oder Akten von 1 bis 3 Pfund gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Taxe angenommen werden. Briefe mit Geld oder Geld vorstellenden Papieren aber nur auf Wag und Gefahr des Aufgebers. Es steht sohin denselben frei, in Ansehung der letzteren sich der Post oder einer anderen Gelegenheit bedienen zu wollen.

§ 3. Auf Straßen, wo sowohl ordinari Posten als auch Postwägen im Gange sind, gehen 1) alle Briefe mittels der ordinari, wenn sie nicht mit Geld oder Geld vorstellenden Papieren beschwert sind, 2) mit dem Postwagen alle beschwerten Briefe, dann Kisteln, Verschläge, Schachteln, Päcke u. s. w. bis einschließlich 10 Pfund, doch jenem, der Verschläge oder Kisten über 10 bis 100 und mehr Pfund abzusenden hat ist unbenommen, solche mit dem Postwagen oder einer anderen Gelegenheit zu versenden.

§ 4. Auf Straßen, wo keine Poststationen errichtet sind, können die Boten von einem Ort zum andern Briefe und Pakete aller Art und Schwere mit sich führen und bestellen, jedoch versiegelte Briefe nur bis zur nächsten Poststation, und so auch Pakete, beschwerte Briefe, Schachteln und Päcke von 1 bis 10 Pfund, wenn anders daselbst nebst der ordinari auch Postwägen ab- und zugehen.....

§ 6. Jedermann kann in Ortschaften, wo keine Postanstalt besteht, durch eigene Boten nicht nur seine eigenen, sondern auch anderer Leute Briefe und Pakete bestellen und die Antwort darauf zurückbringen lassen.

§ 7. Im Falle jedoch es um die Abschickung eines Boten zwischen Ortschaften, wo von einem bis zum andern Ort sich ordentliche Poststationen befinden, und wochentlich ein Postwagen ab- und zugeht, zu tun ist, da dürfen durch den Boten keine anderen als nur offene, d. i. ungesiegelte Briefe, dann Pakete und Kisteln über 10 Pfund wiegend, bei Strafe von 1 fl. für jeden ½ lötigen Brief, und von 4 fl. für ein Paket unter 10 Pfund angenommen und bestellt werden.

§ 8. Es ist zwar erlaubt, daß von Obrigkeiten und Gemeinden auch an jenen Orten, wo öffentliche fahrende und reitende Postanstalten bestehen, zum Behufe ihres Verkehrs und zur Beförderung ihrer Effekten eigene Boten unterhalten und zur Versendung und Bestellung der mit dem Obrigkeits- oder Gemeindesiegel besiegelten Amtssachen, Prozeß- und anderen voluminösen Akten gebraucht werden; jedoch müssen diese Boten von der Ortsobrigkeit oder den Gemeinden sowohl den bestehenden Maut- und Zollämtern, als auch dem Oberpostamte namentlich angezeigt und mit einem Botenschilde versehen werden, den sie oder ihre Knechte zum Beweise, daß sie befugte Boten sind, jedesmal auf der Straße sichtbar umhängend haben müssen, indem sie widrigenfalls gleich jedem anderen unbefugten Boten behandelt würden.

§ 9. Auch ist diesen befreiten und geschworenen Boten gestattet, zur nötigen Bestellung oder Verschreibung einen offenen Brief, Zettel oder Frachtbrief, dessen Annahme auch einem jeden anderen erlaubt ist, mitzunehmen; aber die Annahme gesiegelter Privatbriefe, Schachteln, Päcke oder Kisteln von 1 bis 10 Pfund, dann Geldgruppi, oder mit Geld und Prätiosen beschwerter Briefe, welche letztere durchaus zufolge Hofdekretes vom 22. September 1803 in das ausschließliche Beförderungsrecht der fahrenden Postanstalt einschlagen, und wo für jedes solche Frachtstück im Übertretungsfalle eine Strafe von 4 fl. bestimmt ist, kann denselben ebensowenig als Lohnkutschern und Fuhrleuten, Bierführern, Hühnerträgern, Viktualienhändlern, Schiffleuten, Handelsfuhrleuten etc. erlaubt sein, welche nur offene, d. i. ungesiegelte, auf den mitführenden und über 10 Pfund betragenden Ballen, Verschlägen, Schachteln u. s. w. festgemachte, oder wenigstens mit ihnen gleichlautend bezeichnete Briefe aufzunehmen befugt sind......

§ 11. Die ausländischen Boten und Fuhrleute betreffend wird zum Behufe des Kommerzes noch ferner gestattet, daß sie diese Provinz betreten und ihre mitbringenden Waren, Päcke und Kisteln auch unter 10 Pfund auf Straßen, wo keine Postwägen im Gange sind, nebst den dazu gehörigen Etoits an Ort und Stelle bringen und so auch mit dergleichen Waren und Päcken mit den dazu gehörigen Frachtbriefen aus dem hiesigen Lande zurückkehren mögen; dagegen soll allen und jeden Ausländern ernstlich verboten sein, auf Poststraßen einige gesiegelten Briefe oder mit Schriften und Akten beschwerte Pakete über die Grenze zu bringen und solche auf dem Lande oder in Märkten und Städten entweder selbst oder durch andere Unterhändler bestellen zu lassen, noch weniger aber im Inneren des Landes dergleichen Briefe und Pakete zu sammeln und hinauszuführen.

.... § 15. Mit dem von Passau über Neumarkt jede Woche einmal hieher und zurückfahrenden Boten, welcher Briefe, Pakete, Kisteln, Schachteln und Päcke überbringt, hier bestellt und wieder alle Gattungen Frachtstücke dahin aufnimmt, anbei aber auch die bei dem hiesigen Oberpostamte für Passau eingelaufenen Briefschaften auslöst und unentgeltlich mitnimmt, hat eine Ausnahme auf so lange statt, bis zwischen Neumarkt und Passau eine ordentliche Briefpostbeförderung eingeleitet sein wird..... Salzburg in der k. k. prov. Landesregierung den 26. Dezember 1806. Joseph Felner m/p. Jos. Eberhard Leithner, Sekretär." (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 78 ex 1807.)

1809. 29. April bis 30. September 1810 (französische Okkupation) stand das Salzburgische Postwesen unter französischer Direktion. Am 30. April 1809 erschien ein Tagesbefehl des Generalmajors Prinzen von Neuchatel aus dem Hauptquartier zu Burghausen, folgenden Inhaltes: „Da der Dienst der Postpferde ein wesentlicher Gegenstand der Armee ist, so verbietet S. M. der Kaiser bei Strafe vor einem Kriegsgerichte verantwortlich zu werden, weder Pferde noch Fourage davon zu nehmen, noch Militär darinnen zu bequartieren. S. M. der Kaiser empfiehlt den Herrn Marschällen und Generalen die tätigste Aufsicht über diesen wesentlichen Gegenstand des Dienstes auszuüben und Sorge zu tragen, bei allen Postmeistern Sicherheitswachen zu stellen, damit selbe respektiert und verschont werden."

Von da an waren die österreichischen Postbeamten der kgl. bairischen Feldpost und höheren französischen Beamten untergeordnet.

Am 5. Mai 1809 „verobsignierte der kgl. bairische Kämmerer Graf von Taufkirchen auf Befehl des Marschalls Lefèvre die Oberpostamtskassa, verlangte die Vorweisung der Amtsbilanze und erteilte zugleich den Befehl, daß keine Post abgehen und keine ausgegeben werden darf, wo nicht vorher durch einen Abgeordneten die ankommenden und abgehenden Briefe besichtiget worden."

Am 7. Mai nahm der Graf von Taufkirchen das Siegel von der Postkassa und befahl, daß auch keine Staffete abgegeben oder angenommen werden darf, welche nicht vorher bei dem in Salzburg sich befindenden Feldpostamte vorgezeigt wird. Am 8. Mai erhielt die Postverwaltung in Salzburg den Auftrag, daß bei jeder Poststation sauve gardes zur Postsicherheit aufgestellt werden müssen. Auch die Postwagen mußten durch diese oder die Nationalgarde zu Fuß oder zu Pferde über Verlangen des Postkonduktеurs oder Postmeisters eskortiert werden. Am 18. Mai mußten sich sämtliche Kassendirektoren und Kontrollore beim Intendanten Angles vorstellen und eine eigene Eidesformel unterschreiben. Mit der Post befassten sich noch ein Post-Commissaire von Kray, ein Commissaire Ordonnateur Dintras und vom Jänner 1810 an der französische Postinspektor Nogier, welchem die Verification des comptes et pour réorganiser incessament l'administration des postes de la province de Salzbourg als Aufgabe zufiel.

1810. 30. September bis 1. Mai 1815. Das Salzburgisch-Bairische Postwesen.

Am 15. August 1810 teilte der Intendant Thomas der Landesadministration und den Direktoren sämtlicher Stellen mit, daß Salzburg der Krone Baiern zugefallen sei und ehestens werde übergeben werden.

Am 26. September traf der Generalkommissär Karl Graf von Preyssing von Passau als Übernahmskommissär mit mehreren Beamten, darunter dem Oberpostmeister Freiherrn von Brück, in Salzburg ein.

Das Territorium wurde vergrößert, da nicht bloß Berchtesgaden damit vereinigt blieb, sondern zu seinem Regierungsbezirke auch das tirolische Gericht Kitzbichl, die bairischen Gerichte Reichenhall, Traunstein, Burghausen und Simbach, das Innviertel mit Ausschluß von Schärding und Obernberg und der abgetretene Teil des Hausruckkreises geschlagen wurden.

Am 30. September erfolgte die Übernahme der Staatsgeschäfte. Die während der französischen Besetzung aufgestellte General-Landesadministration wurde aufgelöst, an ihre Stelle trat das General-Reichskommissariat. Am 4. Oktober 1810 erließ die Hofkommission ein Reskript betreffs der Regulierung des Postwesens. Mit 1. November traten folgende Verordnungen in Wirksamkeit:

1) die Verordnung vom 18. April 1808 wegen Aufgabe offiziöser Stücke auf dem Postwagen. Alle Dienststücke, mit Ausnahme der an die Behörden gerichteten Regierungsblätter, mußten bei der Auf- oder Abgabe bar bezahlt werden. (Erst im Jahr 1814 erhielten die kgl. Behörden die Portofreiheit auch bei der Fahrpost.)

2) die Verordnung vom 19. Dezember 1808 wegen der Briefportofreiheit, laut welcher außer dem Könige und den Mitgliedern des kgl. Hauses nur den kgl. Behörden die volle und jenen Individuen, welche diese Freiheit vor dem 1. Oktober 1808 genossen haben, eine beschränkte Portofreiheit gestattet wurde.

3) die Verordnung vom 28. Oktober 1809 wegen Berechnung und Bezahlung des Postporto durch die kgl. Behörden.

4) die Verordnung vom 7. September 1809 wegen Erhebung des Porto in Parteisachen.

Mit Dekret des kgl. geheimen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten (Postsektion) dto München, 27. Oktober 1810 wurde dem General-Kreiskommissär Grafen von Preyssing die A. H. E. vom 5. Oktober, betreffend die Organisierung des kgl. Oberpostamtes Salzburg bekannt gegeben. Hienach waren

I. dem Oberpostamte Salzburg untergeordnet: 1) das Postamt Radstadt; 2. die Postexpeditionen Burghausen, Ellmau, Frabertsheim, Frankenmarkt, Gastein, Golling, Hallein, Hüttau, Hof, Laufen, Lend, Mauterndorf, Neumarkt, Rattenberg, Reichenhall, Schönram, Schwatz, Söll, St. Johann auf dem Wege nach Innsbruck, St. Johann auf dem Wege nach Gastein, St. Michael, St. Gilgen, Stein, Steinering, Tauern, Titmoning, Tweng, Unken, Vöcklabruck, Volders, Waging, Waidring, Wasserburg, Werfen, Wörgl, Zorneding; 3) die Posthaltereien Mattighofen und Wagrain; 4) die Briefsammlungen Tamsweg, Schwanstadt und Hall.

II. die Direktion des Oberpostamtes verbleibt dem bisherigen Oberpostmeister Freiherrn von Brück mit dem jährlichen Gehalte von 2200 fl. und freier Wohnung im Posthause.

III. Personale. A. Bei der reitenden Post:

1) Als Kassier Wilhelm von Metzen, bisher Offizial in Nürnberg mit 900 fl. Gehalt und Emolumenten; 2) Als Offiziale: Michael Dörfler mit 900 fl. Gehalt, Thomas Chiari und Freiherr von Tantzhäus, jeder mit 600 fl. Gehalt; 3) als Zeitungsexpeditor der Salzburger Offizial Franz Neuntlinger mit 600 fl. Gehalt; alle mit den gesetzlichen Emolumenten; 4) als Schreiber Josef Schigl mit einem Taggelde von 1 fl.; 5) als Briefträger Rupert Glück mit 350 fl. Gehalt und 30 fl. an Livreebezug; 6) als Amtsdiener Peter Burggasser mit 250 fl. Gehalt und 30 fl. an Livreebezug.

B. Bei der fahrenden Post:

1) Als Inspektor der bisherige Salzburger Postverwalter Högler mit 1400 fl. Gehalt und freier Wohnung; 2) als Expeditor Josef Dreier mit 900 fl. Gehalt und dem ganzen Emolumentenbezuge; 3) als Packer Josef Lechnauer mit 150 fl. Gehalt, dem Livreebezuge und den Packersgebühren; 4) Als Kondukteur Alois Burghauser mit 300 fl. Gehalt und 36 kr. Gebühren für jeden Reisetag.

IV. Als Post-Justitiar wird der in dieser Eigenschaft bisher in Augsburg in Diensten gestandene Alois Hutter nach Salzburg versetzt.

V. Als Postmeister in Radstadt wird der bisherige Postkommissär Freiherr von Schaky ernannt.

VI. Die Rittgebühren werden bei der reitenden und fahrenden Post mit 1 fl. vom Pferde und Post festgesetzt...

Nach dem am 14. April 1816 zu München unterzeichneten Vertrage fiel Salzburg und der bisherige bairische Teil von Oberösterreich wieder an die Krone Österreichs zurück. Am 22. April 1816 erließ Kaiser Franz I. das Besitzergreifungspatent, worin er das Herzogtum Salzburg wieder aufstellte. Am 1. Mai 1816 wurde das Herzogtum Salzburg an den k. k. Übernahmskommissär Bernhard Freiherrn von Hingenau übergeben. (Keesbacher, Beitrag zur Geschichte des Verkehrs- bezw. Postwesens des Hoch- und Erzstiftes Salzburg 1886. Verlag Heinrich Dieter. S. 99—111.)

1816. 8. Oktober. Hofdekret an sämtliche Länderstellen: „Da nun das Herzogtum Salzburg, dann das Innviertel und die Anteile des Hausruckviertels der österr. Monarchie einverleibt worden sind, ist für alle Briefe, die dahin gesendet werden, das Briefporto nach der inländischen Brieftaxordnung abzunehmen."

1818. 7. Februar. A. H. E. „Die Oberpostverwaltung in Salzburg ist aufzulösen, die Leitung des dortigen Postwesens der Linzer Oberpostverwaltung unterzuordnen und

die Verrechnung der Postämter in der ganzen Provinz Österreich ob der Enns gleichförmig zu bestimmen... Was die mit den Postmeistern unter Baiern abgeschlossenen Dienstverträge anbelangt, so kann es bei selben nur insoweit verbleiben, als es ohne Verletzung der Gerechtigkeit tunlich ist." (A. F. M. Nr. 608 M.)

10. März. Dekret an die Ob der Ennsische Regierung: „S. M. haben die Oberpostverwaltung in Salzburg aufzulösen und die Leitung des dortigen Postwesens der Linzer Postverwaltung unterzuordnen geruht...., Die seit 1. Juni 1817 in Salzburg, dann im Inn- und Hausruckviertel eingeführte Brieftaxe und Manipulation hat in Wirksamkeit zu verbleiben. Die gegenwärtigen Besitzer der Poststationen werden in der Verwaltung des Postdienstes auf die bisherige Art belassen, nur müssen die während des kgl. bairischen Besitzstandes mit den Poststationen eingeführten Dienstverträge nach dem neuen Entwurfe abgefasst werden. Von der Abschließung dieser Dienstverträge bleiben jene Poststationen der Parzellen des Inn- und Hausruckviertels ausgeschlossen, welche während des früheren österreichischen Besitzes mit dem Erblichkeitsprivilegium versehen waren. Die Besitzer der auf diese Weise privilegierten Stationen werden, wenn sie solche wieder zu erhalten wünschen, in ihrem Erbrechte gegen die schon damals bestandenen Bedingungen belassen... Sämtliche Postmeister haben den Diensteid entweder bei der Oberpostverwaltung oder durch Delegation beim nächst gelegenen Kreisamte abzulegen... Das Rittgeld hat ohne Unterschied 1 fl. 15 kr. R. W. per Pferd und einfache Station zu betragen. Das bisherige Postillionstrinkgeld, welches bei der reitenden Post 40 kr. R. W. für zwei Pferde und eine einfache Station, dann bei der fahrenden Postanstalt 24 kr. R. W. beträgt, welche das Gefäll von vier Pferden und einer Station, und 6 kr. R. W., welche jeder Reisende von jeder Station bezahlt, wird belassen. An Kaleschengeld ist für den Gebrauch einer ungedeckten Kalesche ein Viertel, für den einer gedeckten die Hälfte des für ein Pferd und eine einfache Station bestimmten Rittgeldes zu entrichten. (Für ungedeckte Kalesche 19 kr., für gedeckte 38 kr. R. W.) Die bisherigen Schmiergelder, welche bei der Briefpost 12 kr., bei der Postwagenanstalt 14 kr. R. W. betragen, werden beibehalten. Von der bisherigen Entrichtung sowohl des Trinkgeldes von 16 kr. bei Verreitung der Dienst- und Privatestaffeten, als auch von dem Befugnisse des Postmeisters zu Salzburg zur Abnahme einer Gebühr von 15 kr. per Pferd unter dem Titel „Poste Imperiale" hat es abzukommen. An die Stelle der ersteren Gebühr hat jedoch die Verabreichung des in den übrigen österreichischen Provinzen üblichen Aufsitzgeldes von 10 kr. W. W. für jede Dienst- und 15 kr. W. W. für jede Privatstaffete für jede Station Platz zu greifen...."

(Zum Salzburgischen Gebiete gehören folgende Stationen: Hallein, Golling, Werfen, Hüttau, Radstadt, Untertauern, Tweng, St. Michael, Mauterndorf, St. Johann, Lend, Hofgastein, Badgastein, Unken, Hof, St. Gilgen, Neumarkt und die Unterlegstation Wagrain.

Zum Hausruckviertel: Frankenmarkt, Vöcklabruck, Mattighofen, Frankenburg, Peuerbach, Siegharding und die Briefsammlung Schwanstadt.

Zum Innviertel: Ried, Altheim, Schärding, Braunau (H. K. A. K. F. 9/6 Nr. 326).

Die Salzburger Kammerboten. Sie bestanden schon unter der erzbischöflichen Salzburgischen Regierung, unter der hierauf gefolgten churfürstlichen ersten österreichischen und der kgl. bairischen Regierung. Sie hatten unter allen Regierungen die ärarischen Gelder und Korrespondenzen nach Salzburg und zurück zu befördern. Sie wurden von der Regierung angestellt, bezogen einen Gehalt von 120 fl. aus der k. k. Kameralkassa und hatten zur Sicherung des Ärars eine Kaution von 500 fl. zu leisten. Die im Salzburgischen bestandenen Kammerboten waren als von der Staatsverwaltung autorisierte Stellvertreter der Post zwischen der Kreishauptstadt Salzburg und den landesfürstlichen Pflegegerichten Lofer, Saalfelden und Zell am See zu betrachten. Bei Beförderung von Paketen über 5 Pfund erhielten sie eine Vergütung von 2 kr. C. M. für jedes Pfund. (A. F. M. Nr. 175 vom J. 1843.)

Das Postwesen des Hoch- und Erzstiftes Salzburg.

Über das Postwesen des Hoch- und Erzstiftes Salzburg teilt der Linzer Postsekretär Karl Keesbacher in seinem Buche „Beitrag zur Geschichte des Verkehrs, bez. Postwesens

des Hoch- und Erzstiftes Salzburg" (Salzburg 1886, Verlag von Heinrich Dieter) folgende Daten mit:

Im Jahre 1526 bis 1532 erscheint Primus Schachner als „Hofpote", im Jahre 1552 „Leonhart Postpot" im Viertel über der Brücke, 118 Haus; 1569 Hanns Hindterauer als „Kammerboth". In den Jahren 1549 bis 1592 erscheinen in den „Statt-Raths-Raittungen der gemainen Statt Salzburg" für diese Boten 2 dl als „Opfer", später als „New Jahrs Gelder".

Im Jahre 1413 erscheint ein „Khuenz" als Postmeister der gemeinen Stadt Salzburg, im Jahre 1445 „Pawl Crämander" als „Marstaller" in Salzburg. „Marstaller", (Stallmeister) hießen die städtischen Postmeister, denen die Sammlung und Beförderung der sogenannten „Venediger" oder „italienischen Postbriefe" mittelst Pferd und Wagen in der Richtung nach Innsbruck oblag, welche eine Revenue der Stadt Salzburg bildeten. Zum Vertriebe dieser Post waren Postboten aufgestellt, von denen einer an jedem Pfinztage (Donnerstag) bis Ellmau, der zweite bis Schwaz, der dritte bis Innsbruck verkehrten. Die Postverwaltung stand unter der Leitung eines aus dem Handelsstande genommenen Postverwalters, bis im Jahre 1668 die Postagenden der „Statt-Cämmerey" zufielen.

Bis 1633 betrug die Brieftaxe für einen Brief nach und von Venedig für die Salzburger Kaufleute 7 kr., für andere Personen 10 kr., im Jahre 1667 gleichmäßig 8 kr.

1590 erscheint Hanns Schreiner als Postmeister. Am 1. August erhielt er eine Instruktion, auf der Post stets vier Rosse und zwei Jungen, welche die Postierenden führen, zu halten. Von der fürstlichen Kammer bezog er eine monatliche Bestallung von 28 fl., dagegen hatte er den Fürsten oder seine in fürstlichen Geschäften reisenden Diener mit der Post unentgeltlich zu befördern.

1599 erscheint Hanns Wainer, 1619 Hanns Reichard Rottmayr als Postmeister.

Erzbischof Guidobald († 1668) hatte seinen eigenen Postmeister für den Hofdienst und seine Kammerboten, welche den Verkehr nach vier Richtungen vermittelten und zwar der Kammerbote Martin Söldner nach Hallein, Golling, Werfen, Gastein, Goldegg, Rauriß, Daxenbach, Zell im Pinzgau, Lichtenberg, Mittersill, Zell im Zillertal, Ytten (Hopfgarten), Lofer; der Kammerbote Stefan Pierkl nach Laufen, Haunsberg, Lebenau, Abbstorf, Tittmoning, Mildorf, Tengling, Tetlhaimb, Halbenberg und Raschenberg; der Kammerbote Andree Gruber nach Abtenau, Wagrain, Radstadt, Mauterndorf, Moßhaimb; der Kammerbote Hanns Schmidt nach Hüttenstein, Warthenfels, Liechtentham, Straßwalchen, Mattsee.

Außer diesen Kammerboten hatten die Pflegegerichte ihre Gerichtsboten.

Unter dem Erzbischof Maxmilian Gandolph wurden im Jahre 1671 durch das Erzstift folgende Botenposten errichtet: 1) alle Freitage hatte von Salzburg ein geschworener Bote über Moßheim nach Friesach abzugehen. Am Mittwoch abends mußte er wieder nach Salzburg zurückkommen; 2) ein anderer Bote hatte am Freitag nach Lofer abzugehen und am Mittwoch nach Salzburg zurückzukommen; 3) alle Donnerstage kam und ging ein Postbote von Mühldorf über Laufen.

Das erzstiftische Postwesen stand unter dem Postamte Salzburg, welchem ein Postmeister vorstand. 1632 besorgte dieses Postamt Christoph Marstaller, 1682 Mathias Capeller, 1746 Veith Josef Capeller. Sie bezogen monatlich 42 fl. 30 kr. Bestallung und 20 fl. Neujahrsgeld. 1750 wurde der erzstiftliche Obrist Stallmeister Georg Anton Felix Graf und Herr von Arco zum „Obrist Postamtsdirektor" ernannt.

Im Jahre 1747 erfolgte ein Vorschlag zur Einführung der kaiserlichen Posten im Erzstifte. Der fürstlich Taxische geheime Rat Baron Lilien kam persönlich nach Salzburg und produzierte zwei Empfehlungs- und Ersuchschreiben des Kaisers Franz I. und der Kaiserin Maria Theresia, in derem ersteren mit Berufung auf die Aufrechthaltung des kaiserlichen Reservats, in dem letzteren aber mit Beziehung auf das Interesse des Erzhauses Österreich das Ansinnen zur Anlegung kaiserlicher Posten im Erzstifte gestellt, zugleich aber die Versicherung gegeben wird, daß dem Fürsterzbischof von dem bisherigen Nutzen nichts entgehen solle. Die bezüglichen Verhandlungen blieben jedoch erfolglos.

Am 27. Februar 1754 befohl der neu ernannte Erzbischof Sigmund III. Graf von Schrattenbach die Verstaatlichung des Postwesens mit folgendem Dekrete: „Demnach Wir zu einiger Verbesserung Unserer Kameraleinkünfte Uns entschlossen, die von dem vermög kais. Privilegien, Landesfürstlicher Freiheit und uralten Herkommen Uns zuständigen Postwesen in dem Erzstift abfallenden Nutzungen selbsten einzuziehen und das hiesige Postamt, wie bishero geschehen, in Zukunft keinem anderen mehr zu verleihen, sondern durch einen von Uns eigens bestellten Offizier mit Anfang künftigen Monats Märzen pflichtgemäß verwalten zu lassen. ." Gleichzeitig wurde Franz Josef Gänsler zum Postoffizier mit dem Titel eines Postsekretärs und dem monatlichen Gehalte von 25 fl., freiem Quartier, Holz und Licht ernannt. Auch erhielt der als „qua Postschreiber" bedienstet gewesene Johann Georg Lehrer seine Bestätigung und monatlich 5 fl. zur Besoldung.

Am 11. Juni 1771 befahl der Erzbischof, daß in Zukunft bei seinem Postamte das Regale et politicum von dem Camerali separiert, ersteres wie bisher durch den Hofkanzler von Post Directorii wegen besorgt, letzteres aber (die Rechnungen über die Briefgelder und des Poststalles) von der Hofkammer administriert und die Gefälle dort in Empfang gebracht und verrechnet werden sollen.

Am 20. November 1771 wurde der Vertrag mit Salzburg bezüglich des k. k. O. und V. Ö. und des hochfürstlich Salzburgischen Postwesens abgeschlossen.

Am 23. Dezember 1783 erfolgte der Vertrag mit dem Erzstifte Salzburg in Ansehung des durch dessen Gebiet fahrenden Postwagens. Im Jahre 1783 wurde Johann Georg Genzler Postverwalter in Salzburg. Nach dem im Jahre 1794 erfolgten Ableben des Genzler übernahm der Hofkammersekretär Sigmund Christoph Aichhammer das Hofpostamt Salzburg als „Interims-Amtierer".

Am 14. September 1795 wurde Johann Högler zum Hofpostamtsverwalter gegen Stellung der Kaution und Ehelichung der Genzlerischen Wittib ernannt.

Das Churfürstlich-Salzburgische Postwesen. (Vom 12. Februar 1803 bis 11. Februar 1806.) Unter Erzbischof Hieronymus, Fürsten von Colloredo wurde das geistliche Hochstift im Jahre 1802 säkularisiert, in ein weltliches Churfürstentum verwandelt und nebst Eichstädt, Berchtesgaden und einem Teil von Passau dem Erzherzog von Österreich und Großherzog von Toskana, Ferdinand, als Entschädigung für das von ihm abgetretene Toskana gegeben. Das Hofpostamt wurde in ein Churfürstliches Oberst-Hofpostamt umgewandelt, der Hofpostverwalter erhielt den Ratstitel. Das Oberste Hofpostamtspersonale bestand außer dem Hofpostverwalter aus zwei Postoffizieren, einem Briefträger, einem Packknecht und zwei Kondukteuren. Im Postwesen wurden die vormaligen Grundsätze beibehalten. Am 4. Oktober 1803 wurden die Poststationen Laufen, Tittmoning, Hallein und Radstadt, sowie die Postexpedition zu Mauterndorf zu Postämtern erhoben, desgleichen im Jahre 1804 die Poststation Werfen.

Schlesien.

1353. Unter Kaiser Karl IV., König in Böhmen, fing man an, in Schlesien deutsche Briefe zu schreiben, vorhin wurde in Privat- und öffentlichen Schriften die lateinische Sprache gebraucht. (Merian, Topographie, S. 131.)

1633. 24. März. Ferdinand der Ander an den Schlesischen Kammerrat Horatium Forno:

„Demnach Wir gehorsamst berichtet sein, daß ein Zeithero die von Unserer kais. Haupt- und Residenzstadt Wien aus dahin in Unser Fürstentum Schlesien bis gegen Breslau vor diesem eingelegt gewesten Posten in merkliche Konfusion geraten, dadurch dann zu mehrmalen bei Sendung sowohl Unser eigenen als das gemeine Wesen betreffenden Briefen große Verhinderungen und Saumsal verursacht worden sein, hierum dergleichen erst angedeuten Konfusionen und daraus entspringenden größeren Ungelegenheiten zu begegnen und hierinen geziemende Remedierung fürzukehren, so haben Wir Uns dahin allergnädigst resolviert und wollen, daß wie es vor diesem also gehalten, auch von nun an und aufs künftige die Fußboten wieder eingelegt, in Schwung gebracht und kontinuiert werden sollen, Dir hierauf gnädigst befehlend, weil zu solchem

Ende für diesmal und bis verhoffend mehrerer Sicherheit der Straßen von hier bis gegen Neuss nach laut nebenliegender Spezifikation auf ein Monat Gebührnis 104 Gulden Rheinisch zum Verlag notwendig werden, daß solchem nach in Unserm Namen Du gehöriger Ort die weitere gemessene Verordnung tun sollest, damit allsogleich und nach Empfahung dies erwähnte 104 Gulden monatlicher Verlagsgelder zum Fall es um jetziger schwerer Zeit und Läufe willen anderwertshero nicht beschehen könnte, jedoch gewiß und unteilbarlich aus allen und jeden Unser in gemelter Stadt Neuß eingehenden Amtsgeldern, allda sich denn jetziger Zeit ohnedies der Gestrenge Unser Reichshofrat dieses Unsers Fürstentums Ober- und Niederschlesien Kammerdirektor und getreuer lieber Carl Stredele von Montagni in der Person sich befindet, vorgenommen und von Monat jedesmal gegen Quittung bis auf Unsere ferners erfolgende A. g. Resolution ausgezahlt und gefolget werden, gestaltsam Du Unser zu Dir gestelltes A. g. Vertrauen und Deiner beiwohnenden Dexteritaet nach zu der Sachen Förderung und um sich der ob sich tragenden Wichtigkeit willen gehorsamst rechts zu tun würdest wissen. Ferdinand m/p. Maximilian Breuner m/p."

„Anordnung dero vor diesem auß der Kais. Camer auß Breslaw nach Wien bestelten Poten auf drey Meillen gedeuttet: Alß von Breßlaw der Zeit durch die Kaufmanß Post nach Franckstein. Von Franckstein kanß der Glazische Bott tragen auf Neuß. Von der Neuße nach Zuckmantel 3, von Zuckmantel nach Engelßberg 3, von Engelßberg nach der Teutschen Hause 3, von der Hause nach Olmüz 3, von Olmüz nach Grödliz 3, von Grödliz nach Austerlitz 3 von Austerliz nach Groß Nimbschitz 3, von Groß Nimbschitz nach Niclaßburg 3, von Niclaßburg nach Wilferstorff 3, von Wilferstorff nach Wolckerstorff 3, von Wolckerstorff nach Wien 3, Item auf Beuelch der Röm. Kays. May. ist Ihr Kgl. May. wegen dero Camer Gütter alß Schweidnitz, Jauer vndt Grafschaft Glaz eheist ein Both auch von der hochlöbl. Camer gehalten vndt Monatlichen mit 8 fl. rh. besoldet worden. Thuet auf solche 12 Bothen 96 fl. rh. Auch zu merken, daß neben obsignirten 12 Bothen noch den dreyzehenden bey dero Kays. resident wie bräuchlich außgehalten vndt iederen deß Monats zum Besoldt geliefert worden belaufen sich die Posten Monatlichen auf 104 Gulden Rheinisch. Johann Pultermann Röm. Kay. May. bestelter Postmeiser zue Neuß, sowohl Ihr Königl. May." (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

25. März. Kais. Patent bezüglich Bestellung der Posten in Schlesien. (Siehe Abschnitt „Patente".)

1651. 20. Juli. Kais. Befehl an die Schlesische Kammer, wieder einen reitenden Boten zu bestellen und dazu den Theodorum Binner (als einen fleissigen, treuen und tätigen Menschen, welcher auch mit Abschickung der kaiserlichen Schreiben nach Warschau in Polen und erst neulich mit Abführung der Gelder nach S. M. Hof genugsam probiert und für tauglich befunden worden) mit jährlicher Besoldung von 140 fl. samt Ritt-, Wart- und Holzgeld in die gebührende Pflicht zu nehmen.

1657. 8. Februar. Reskript an die Schlesische Hofkammer wegen Aufrichtung oder Inbestandnehmung eines vor der Stadt Breslau gelegenen Hauses, in welchem der Postverwalter an den Posttagen sein Amt handeln und die Posten desto schleuniger befördern könne.

18. August. Anmahnung an die Schlesische Kammer, „weßgestalt heute frühe Graff Carl von Wallenstein mit accise der beschehenen übergab der Stadt Crakow dahinn angelangt; dabey aber diese relation gethan, daß die Posten vom Herzogthumb Schlesien alß schlecht vnd übel versehen, daß Er khaumb vnd nicht ohne harth mühe habe fortkhomben khönnen, zumahl Er wan die Posten recht, wie Sichs gehöre, eingerichtet gewesen, bereith gestert frühe dahier hätte anlang khönnen. Nun Erinnere sich die L. auß vnsern an dieselbe den 11. dießes abgegangenen schreiben, wie sehr Ihro Khönigl. Mt., wie auch Ihr höchste Mt. Titul verlang, daß die Posten durch Schlesien zu dero im Khönigreich Polen stehenden armada in einer guten und solchen Bestellung gehalten werden, daß zu der armada die communication Jedzeit frey: vnd offen, auf begebenden fall auch für die currier vnd officiere, die etwo currierwweiß zu raißen haben, auf denen Posten die nottürfftige Pferde vorhanden seyen; Vnd weilen dan Ihrer Khönigl. Mt. vnd des gemainen wesens Diensten hieran sonders hoch gelegen, vnd wan dieße Posteinrichtung dicht zuverläßig würkhliche: wie es die notturfft erfordert, vnd zwar ehistens ervolgen solte, eben danenhero vmb so viell mehrers ein anlaß genohmben werden möchte, das Postwesen, die eß dan vor langer Zeith gesuecht wirdet, der Schleßischen Cammer disposition ganzlich zu entziehen, Alß ersuchen wir die L. hiemit, Sie wollen dießfalß die nottürfftige Bestellung ohne einigen weitheren anstand fürkheren, vnd die Post dergestalt anrichten vnd unterlegen lassen, damit nicht allein die Schreiben, sondern

auch die Currier durch Schlesien in Polen zur armada mit nottürfftigen Pferden Jedesmahlß ohngesaumbt mög befördert werden. Prag 18. August 1657." (H. K. A. P. A. 1644—1659).

1660. 20. August. Schreiben Friedrich Wilhelms, Markgrafen zu Brandenburg an den Schlesischen Vizepräsidenten Grafen von Schaffgotsch:

„Von Gottes gnaden Friedrich Wilhelm Marggraff zu Brandenburg, deß heyl. Röm. Reichs Erz Cämmerer vnd Churfüst zu Magdeburg, in Preußen, zu Gülich, Cleue, Berge, Stettin, Pommern vnd Herzog ect. Vnßern günstigen gruß in wolgeneigten willen zuuor. Hochwohlgebohrner besonders Lieber Herr Graff. Wir können nicht vmbhin, demselben hierdurch günstig anzufügen, wie daß die Posten von hiesiger vnßerer Residenz nacher Wien an Ihrer Kay. May. hoff, so gar langsam gehen, daß man aller erst in die fünffte woche auf die Briefe antwordt erlangen kann, Gestalt dan Ihre Kay. May. selbsten wie auch dero General Feldtmarschall Montecucolj zum öfftern klage deßhalb geführet. Nun haben Wir zwar bey Chur Sachßens Ld. wie auch dem Kayserl. Obristen Erb Hoff Postmeistern Grafen von Paar vielfeltige erinnerungen thun laßen, daß solche Posten beßer eingerichtet werden möchten, gestalt Wir dann in Vnßern Landen mit großen Vnkosten einen guten anfang darzu gemacht haben, aber in Chur Sachsen wie auch in Böhmen ist noch nichts verendert. Demnach aber vnßerer Bediente vermeinung, daß von hinnen ab über Frankfurt an der Oder vnd Breßlaw auf Wien, die Briefe in den Sechsten tag überbracht werden könten, wann nur von Breßlaw ab biß Franckfurt an der Oder eine schleunige Post angerichtet vnd mit genugsamen Postpferden vnd Postknechten unterlegt werden möchte. So haben Wir den Herrn Graffen hiermit günstig ersuchen wollen, weil nit allein Vnß sondern zuvorderist Ihrer Kay. May. selbst hoch daran gelegen, die Commercies vnd Handlungen auch dardurch merklich befördert werden können, an seinem wohlvermögenden Ohrte, es dahin befördern zu helffen, damit von Breßlaw ab, biß Schweidniz die Post der notturfft nach beschleuniget werden möge. Wir wollen Gleichergestalt die verordnung thun, daß von hiesiger Vnserer Residenz Berlin biß Schweidniz die Post wochentlich zweymahl vnd zwar mit kleinen Kaleschen gehen sol. Im Fall nun der Herr Graff, wie Wir nicht zweiffeln, incliniren solte, dieses hochnuzliche werckh befördern zu helffen, So würde wohl nicht vndienlich sein, daß Werckh dahin zu veranlaßen, damit der Kayserl. Post Verwalter zu Breßlaw mit den Vnßrigen Bedienten sich an einem gewißen ohrte zusammen thun vnd wie daß werckh am besten einzurichten, überlegen möchte. Dafern aber die Kayserl. Cammer zu Breßlaw die hierzu erforderte Vnkosten nicht über sich nehmen wolte, Mügten Wir Vnß endlich resoluiren, wann Ihre Kay. May. gnedigt verwilligen, daß Wir durch Vnßere Bediente die Post ganz biß Breßlaw bestellen laßen möchten, die Vnkosten über Vnß zu nehmen. Wir zweiffeln nicht, der Herr Graff werde von selbsten geneigt sein, dieses hochnöthige vnd nutzliche Werckh, welches hoffentlich nichtso gar große Vnkosten erfordern würdt, bestmöglichst befördern zu helffen, Vnd Wir seint es vmb denselben mit günstigen vnd geneigten willen zu erkennen erbötig. Geben Cöln an der Spree den 20. Augusti 1660. Friedrich Wilhelm. Churfürst."

Hierüber erging unterm 25. August 1662 die folgende Resolution Kaiser Leopold I. an die Schlesische Hofkammer:

„Wan wier nun vmb so wohl diesem des Churfürstens Lbd. desiderio hierunter zu gratificiren, Alß des gemainen weesens, Vnd Vnsers Herzogthumbs Schlesien dabey versirendes Interesse zu befürdern, ggst incliniren, Vnd dannenhero in gnaden nicht zu wied seind sothanige einricht: Vnd Vnterlegung der Posten in dem districtu des Landes Schlesien biß an die Brandburgische Gränitze eingerathener massen auff eine Zeit lang, biß sich die Zeithen ändern, Vnd wir ein andres ggst verordnen werden, vorgehen zu laßen, Alß werdet mit Sein des Churfürsten Lbd. Ihr Euch diesfals weither zuuernehmen, sodan wegen anrichtung dießer Posten die erforderte notturfft fürzukehren, Vnd die sachen dgestalt einzurichten Euch angelegen seyn lassen, damit der hierzu erforderte Verlag von denen ab: vnd einlauffenden Brieffen guethen theils wieder ersetzt werde. Daran etc. Preßburg den 25. Augusti 1662." (H. K. A. P. A. 1660—1672.)

1663. 26. September. Die kais. Post, welche bisher von Breslau über Brünn nach dem kaiserl. Hofe abgeläufen ist, wurde wegen Unsicherheit der in Mähren grassierenden Türken und Tartaren über Glatz nach Prag zum kais. Hofstaate geleitet.

1666. 17. Juli. Einrichtung einer reitenden Post von Breslau bis Lauba in Oberlausnitz.

1670. 28. Jänner. Kaiserl. Befehl an die Schlesische Kammer, daß zur bevorstehenden Abreise der Fürstin Eleonore, kgl. Braut in Polen, Erzherzogin zu Österreich und kais. Schwester behufs sicherer und schleuniger Bestellung der Briefe eine ordentliche Post zu Roß von Wien bis nach Czenstochau eingelegt werde. Die Einrichtung derselben von Wien bis Olmütz wird dem Obrist Hofpostmeister Grafen von Paar übertragen und demselben für jede Post der Betrag von 36 fl. 20 kr. bewilligt. Die weiteren Posten bis Czenstochau hat die Schlesische Kammer einzurichten.

2. Juni. Die Schlesische Kammer hat die wochentliche ordinari Post von Breslau nach Warschau und zurück wieder einzurichten; der hiezu benötigte Verlag soll aus den Briefgeldern bestritten werden. (H. K. A. P. A. 1660—1672.)

1680. 6. Mai. Anläßlich der Kontagion in der Stadt Glatz ist die Post aus Schlesien von Silberberg, zwei Meilen die Stadt Glatz an der Seite lassend, geraden Wegs nach Reinerz und ferner nach Prag abzuleiten.

1691. 29. Juli. Bericht der Schlesischen Kammer über das Projekt der vom Churfürsten zu Brandenburg verlangten Posteinrichtung von Berlin über Breslau nach Wien und zurück.

1692. 10. September. Stundenzettel der Post zwischen Wien und Breslau:

„Gegenwärtige vnd sehr Hocheylende Ord. Post An welcher der Röm. Kayserl. Mayest. Vnsern Allergnädigisten Herrn mercklich vnd überauß viel gelegen, die solle aller Orthen bey Tag vnd Nacht ohne eintzige Verhinderung nacher Bresslau geführt, nirgends bey hoher Straff auffgehalten, gehindert, noch verabsaumt werden. Actum Wien den 10. Septembris 692.

N. B. Cito Citissime ibi — Abgefertiget vmb 11 Vhr Nachts.
Ein ord. Pagl Pr: Breßlau, Neuß, Glatz, Olmütz, Brünn.

Brieff Pr. Porliz, Nicolspurg, Hözlsstorff, Gaunersdorff vnd Wolkhersdorff.
Breßlau. Carl Joseph Graff von Paar.

Empfangen zu Wolckherstorff frühe vortags vmb 3 Vhr vnd ist gleich wied zu pf: befördert worden. N. B. Der Wiener Postillion meldet Er seye vmb 12 Vhr durch die Leopoldstatt geritten. C. P. Praetorius m. p.

Empfangen in Gaunerstorff vmb 5 Vhr früe Vndt ist gleich Witerumb befürdt wordten. Frau Elisabeth Früwirthin.

Embfangen in Hötzlstorff vmb 8 Vhr früe vndt ist gleich weitter befürdtert wordten. Simon Mörtl.

Dieße ordinari ist vmb 11 Vhr mittags ankommen vnd gleich wieder abgefertiget worden. J. M. App m. p.

Vmb 6 Vhr nachmitag diße ord. Post in Porlitz ankommen vnd also bald wid fortgeführt worden. C. P. Metzger m. p.

Brün hat diße ordinari Zum erstenmahl an einen Donerstag alß den 11. huius empfangen gleich in puncto vmb halb 7 Vhr abents den dato vmb 9 Vhr abents wiederum zue roß fortgeschickht, vnd nach Sortirung der Brieff vnd einrichtung der Paqueter widerum weiters passirt. Ihr Excell. H. Graff von Opperstorff als angesezter Landtshaubtmann habe solche ordinari wegen Königlich 2 Ambtsdecreten aufzuehalten begehrt.

Ein ordinari Paquet von hier Per Breslau, Neyss vnd Ollmütz.
Ein Pagl per Prosnitz.

Drey königl. Ambtsschreib. 1 an H. Franz Joseph graffen von Opperstorff. Eins an H. Baron de sack. beede per Olmüz. Das drite an H. Baron de Horky.

Ein original Decret von Ihr H. graffen von Paar biß Sterenberg weg Ney angefangen Postcurs Zue observiren. Joann. Georg von Metzburg m. p.

Diese ordinary ist den 12. dises Vmb halber 2 Vhr hir angelangt vndt alsobalten abgefertiget worten. F. J. Schwab m. p.

Proßnitz den dito Erhalten dieße ordinari Post Vmb Sechs Vhr frühe Vndt ist zue Roß durch meines Herrn gegenreither Postilion in Mediate abgefertiget worden.
Johann Georg Nowakh m. p.

Olmüz den 12. Sept. vmb halb Neun Vhr Vormittag. N. B. in Einem Vell Eysen, recht empfang: Von hir 1 ord. Pagl. nacher Breßlau, 1 Neyß, 1 Troppau vnd 1 Freudenthall mitgegeben vnd nach solcher einrichtung vmb halb Eylff Vhr darauf widumben schleunig pro mov. Jonas Franz Preyer m. p.

Sternberg. Ord. erhalten vmb $1/4$ auf 2 Vhr. vndt daß gleich wied befördert worden.
Johann Ferd. Weyßer m. p.

Braunseyßen 4 Vhr n. m. . . ., dann Engelsberg $1/2$9 abends, Zuckmantel den 13. um $1/2$2 Vhr früh, Neuße V. M. 6 Vhr, ist aber von Ihrer hochfürstl. Dchl. dem Kay. vnd Königl. Oberambt biß 2 Vhr nachmittag aufbehalten vnd alßbaldt zu Roß befördert worden. . . . (H. K. A. P. A. 1688—1700).

1714. 29. Juli. Bericht der Schlesischen Kammer über das Schlesische Postwesen.

„Zirka 1578 hat die Kammer reitende Boten unterhalten und dadurch die nach dem kaiserlichen Hofe sowohl von Politico als Camerali gehenden notwendigen Depeschen befördert. Die Stadt Breslau hat hingegen andere ordinari Boten nach Hamburg, Nürnberg und Leipzig gebraucht, durch welche die Privatkorrespondenz der Kaufmannschaft und andere Private expediert worden ist. So ist es geblieben, bis die Graf Paarische Familie, welche damals das obriste Hofpostmeisteramt in Kärnten und Steyer bekleidete, sich hervorgetan und ad exemplum derer von Taxis im Römischen Reich, in anderen kaiserl. Erbländern das Postwesen zu regulieren angefangen, worüber auch der erste Lehenbrief 1624 besagter Paarischen Familie erteilt, in den folgenden Jahren aber, als 1625 und 1633 derselben in specie durch kais. Befehl mitgegeben worden, das Postregale oder vielmehr den Postkurs nach Wien von Breslau aus dergestalt einzurichten, daß ihr die incumbenz bis an die Schlesische Grenze, in Schlesien aber vice versa bis auf die confinia Moraviae der Kammer verbleiben solle, bei welcher Norm es einige Jahre blieb; Die Kammer aber hat immer das onus auf sich gehabt, die Unkosten zu diesem Werk zu fournieren, außer daß im Jahre 1625 das hiesige universum einen freiwilligen Beitrag von 2000 fl. pro illa vice und ohne sequel verwilligt, hierauf aber nur 1500 fl. bezahlt. Als aber im Laufe der Zeit die Paarische Familie aus den ihr aus anderen Ländern zufließenden Postnutzungen wahrgenommen, daß ihr auch hierlands einiges emolumentum zuwachsen möchte, hat selbe unterschiedliche motus gegen die hiesige Kammer erwartet und dieselbe von diesem regali aus dem per investituram auf die kgl. böhmischen Erbländer erlangten jure quaesito zu depossedieren getrachtet, besonders aber anno 1655 einen kaiserl. Befehl erwirkt, daß sich die hiesige Kammer mit dem königl. Oberamte darüber vernehmen solle. Die Sache ist aber ins Stocken geraten und die Kammer in ihrem Besitze gelassen worden. 1692 beim damaligen Türkenkrieg und sehr geldbedürftigen Conjuncturen hat der General Erbland- und Obriste Hofpostmeister dieses Gesuch wieder aufs Tapet gebracht, und da er vormals nur auf sein Recht gebaut, jetzt ganz andere und zwar goldene Seiten aufgezogen, nämlich für das bedrängte aerarium einen Vorschuß von 100.000 fl. pro una dimidia Darlehens, pro altera schenkungsweise angeboten, dabei aber sich nebst Einräumung des Schlesischen Postwesens solche favorable Bedingnisse herausgenommen, daß die Erfüllung auch einer einzigen Condition diese scheinbare Anticipation in kurzer Zeit wieder ersetzt und der Graf von Paar schadlos gemacht, die Kammer aber in einen immerwährenden Schaden würde gestürzt haben.

Anno 1704 hat sich Graf von Paar in einen Rechtsprozeß mit dem summo Principe eingelassen. Unsere Gegenremonstrationes sind dahin gegangen, die Angelegenheit a limine Judicii zu amovieren und sind von so glücklichem Effekt gewesen, daß man Graf Paarischerseits die Hand auf den Mund gelegt, die Feder eingezogen, auch vielleicht sobald, wenn man nicht vorsätzlich wider selbst eigenes Interesse arbeiten will, nichts mehr moviert werden dürfte.

Mit Rücksicht auf die vermehrte Korrespondenz und das Erfordernis des kaiserl. Dienstes wurde 1632 durch die Kammer die Post nach Wien zu Pferde angelegt, sogar ein eigener von der Schlesischen Kammer dependierender Postagent in Wien zu Kolligierung der Briefe bestellt, dieser aber hernach ad instantiam Paarianae familiae wieder herunter gebracht, wo dann auch die Anlegung der Post nach Hamburg 1650, dann gegen Krakau über Hof nach Tarnowitz 1673, ferner nach Prag 1652, von Breslau nach Warschau 1684, und 1693 eine reitende Post über Berlin nach Holland, und Preußen, um eine geschwinde Kommunikation dahin zu haben, weiter 1694 eine fahrende Post nach Leipzig und 1704 wegen des Rebellionunwesens in Ungarn von Troppau nach Teschen, endlich 1709 wegen gewisser politischer Ursachen und um die auswärtige Korrespondenz völlig den kaiserlichen Posten zuzuwenden, den sogenannten Lissnischen Stadtboten das Handwerk gelegt, auch auf dieser Straße eine Post stabiliert, und alle diese Unkosten, ja auch auf dem Wienerischen Kurs durch ganz Mähren und Österreich aus den Breslauer Postamtsgefällen, welches allein zeither in allen kaiserl. Reichs- und Erblanden einigen Nutzen gebracht, mit einem großen Überschuß bestritten worden sind. Man hat zwar auch bei Ausgang des vorigen Jahres einen Anfang zu einer reitenden Post nach Leipzig, teils des commercii willen, vornehmlich aber um S. M. aus Polen Korrespondenz, welche man durch das Brandenburgische aus Polen zu Präjudiz hiesiger Posten hinleiten wollen faditieren und in einen nicht unterbrochenen Lauf zu bringen, gemacht unter der Bedingnis, daß die Kosten hiefür sächsischerseits getragen werden sollen. Nachdem aber noch keine Ratifikation über den Vergleich mit Sachsen erfolgt, ist davon nichts positives anzuführen.

Nachdem sich zeigt, daß durch die allzugroßen exemtiones und deren Mißbrauchung die Einkünfte um einen großen Teil geschmälert werden und es gewiß ist, daß der numerus der Freibriefe fast den anderen gleichkomme, wäre das sicherste remedium, daß diese exemtiones durchgehends aufgehoben, hingegen denjenigen, welche sie vorher genossen, ein leidentliches

oder proportioniertes aequivalens, wie solches besonders in Brandenburgischen Ländern geschieht, passiert würde. Es wäre auch zu erwägen, ob es nicht tunlich wäre, die Postfreiheiten ad normam des Wienerischen Obristen Hofpostamts und wie es in des Grafen von Paar sphara praktiziert wird, einzuschränken und zu regulieren. In Wien sind aller kais. Ministrorum und anderer, so die Postfreiheit pro sua Persona genießen, Hof- und Hausbediente cujuscunque tituli vel ordinis zur Bezahlung obligiert, dahingegen in Schlesien die Freiheit alle Hoch- und Deutschmeisterischen, als kgl. Obristen Hauptmanns Hofkavaliers, Secretarii, Kapellans, Edelknaben, Kanzleiverwandte, item aller anderen kais. höheren und auch subalternen Beamten ihre Haussecretarii oder Kammerdiener amanuenses und sogenannte Amtsschreiber genießen.

Ferner sind in Wien zur Zahlung gehalten alle hohe und niedere Geistlichkeit, Patribus Societatis Jesu et mendicantibus exceptis, in Schlesien gaudieren der Freiheit alle bischöflichen Officia, das General Vikariatamt, Offizialat und Hofrichteramt, item Expeditiones Capituli. Der militärische Kreuzorden in Breslau ist durch eine besondere kaiserl. Resolution unterm 3. Juni 1704 eximiert worden, weil dieses Stift zum Behufe des kais. Münzwasserwerks einen Wassergang aus ihren Mahlmühlen eingeräumt hat. In Wien sind alle Landesabgeordneten und andere hohen und niederen Offizianten der Zahlung unterworfen, wenn sie nicht eines anderen characteris eximiert sind. In Schlesien genießen die Freiheit alle Landesdeputierten von allen Stimmen nebst dem Landesbestellten und General Steueramt, das Ober Accisamt und alle Ober Accisrevisores. Zu Wien sind der Zahlung unterworfen alle dahin kommenden fremden kais. Beamte, wenn sie nicht geheime Räte oder Kammerherrn, oder in commissionibus dahin berufen sind. In Schlesien genießen die kais. Beamten auch die Freiheit extra domicilium et locum officii. In Wien verlieren die Witwen gleich nach dem Tode ihres maritti diese Freiheit, ingleichen die Kinder nach dem Tode ihres Vaters, hier hat man den Witwen und Kindern, so lange sie nicht zu vogtbaren Jahren gelangt, in aliquale solatium, weil ohnedem ihre Briefschaften nicht viel betragen, die Freiheit erstattet. Zu Wien sind alle hohen und niederen Militäroffiziers, so nicht geheime Räte oder Kammerherrn, zu der taxa angehalten, hier hat man sich zwar auch dieser Methode nach gerichtet, doch aber dem kommandierenden General im Lande zu Großglogau und seinen Agenten in Breslau frei gelassen. Der hiesige Stadtkommandant, item gemeiner Stadtangelegenheiten, indem beide wegen Aufhaltung der Tore und Überziehung der Posten über das Tor diesem regali einigen Vorschub leisten, sind in continuo usu dieser Freiheit verblieben.

Die Posten auf dem Kurs nach Wien, welche auch unter Paarischer Administration stehen, als von Olmütz bis Wien inklusive werden aus hiesigen Einkünften bezahlt, was jährlich 1276 fl. beträgt....

Der Untreue und dem Unfleiße der Beamten kann vorgebeugt werden, wenn selbe zulänglich salariert und mit nötigem Unterhalt versehen, zur unvermeidlichen Direktion ihres Verhaltens gründlich instruiert und von ihnen proportionierte cautiones erlegt, und sie bei einem sträflichen comportement ipso facto von den Diensten entsetzet oder auch pro qualitate delicti noch mit einer schärferen animadversion angesehen werden möchten....

Die vornehmsten Objecta des Postwesens sind: Sicherheit und Zuverlässigkeit der Korrespondenz, Bequemlichkeit und schleunige Beförderung für die Reisenden und das utile, so daraus dem aerario erwachsen kann....." (H. K. A. P. A. 1700—1717.)

1715. 28. März. Die Schlesische Kammer verständigt den Schlesischen Kammerrat und Sekretär, auch Oberpostverwalter in Breslau, Johann Sebastian Peschel, daß nach dem Ableben des gewesenen Postamtsbriefträgers Thomas Webersink, der auch zugleich die Gegenrechnung geführt hat, bei dem Postamte infolge vermehrter Arbeiten und neu angelegter Posten eine Vermehrung des Personales notwendig sei. Es wird zum Gegenschreiber Konstantin Schuller, zum Taxator Michael Joyko, zum Briefträger Wenzel Limax und zum Amtsdiener Andreas Ludwig bestellt. Der Gegenschreiber hat die seither ausgeworfene Besoldung allein zu genießen; was sonst an Akzidentien einkommt (Neujahrgeld und was von dem Abtragen der Briefe abgefordert wird), ist zwischen ihm und dem Taxator gleichmäßig zu teilen, doch haben hievon diese beiden Beamten für den Unterhalt des Briefträgers und Amtsdieners aufzukommen.

(Diensteid des Amtsdieners: „Ich Andreas Ludwig schwöre Gott dem Allmächtigen und dem Allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten, unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Carolo dem VI., erwählten röm. Kaiser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb König etc., demnach von einer hochlöblichen kais. und königl. Schlesischen Kammer bei dem kais. Breslauischen Postamt zu einem Amtsdiener aufgenommen worden, daß ich diesem Dienste getreulich vorstehen, Ihro kais. Maj. Nutzen befördern, den Schaden abwenden und warnen, das Postamt in denen ausgesetzten Stunden und Tagen fleißig besuchen, die Briefe, so mir anvertraut werden, gewissenhaft abgeben und befördern, deren keinen unterschlagen, auch keinen Unterschliff, viel weniger aber jemand die Postfreiheit verstatten, noch auch Brief und Paketen zu meinem Vorteil unter meinem Kuvert kommen lassen, dem Gegenschreiber mit Ausgebung der taxierten Briefe an Hand gehen, die zu Nacht abgehenden ordinari Posten zu

dem Tor unversehrter und ohne Abgang zum Überziehen hinaustragen und übrigens alles dasjenige meiner Instruktion gemäß tun will und soll, was einem getreuen Amtsdiener oblieget und gebühret. So wahr mir Gott helfe, auch seine werteste Mutter und alle lieben Heiligen."

Die Besoldung des Gegenschreibers betrug 41 fl. An den Akzidentien (von dem Gröschel, das von der Abtragung der einlaufenden Briefe von altersher genossen wurde und wochentlich den Betrag von 18 fl. erreichte) partizipierte er mit 300 fl., am Neujahrsgelde mit 100 fl. Er hatte eine Kaution von 200 fl. zu leisten. Die Besoldung des Amtsdieners betrug 150 fl.)

1716. 13. April. Peschel, welcher das Postamt Breslau verwaltete, erhielt den Titel „Oberpostverwalter". Neben ihm fungierte auch als kais. Postverwalter Johann Buoff. (H. K. A. P. A. 1700—1717.)

1720. 19. Juni. Dekret an die Schlesische Kammer, daß beim Oberpostamte in Breslau alle Briefgelder, der Nutzen von den Zeitungen, das Aufsitzgeld und der Aufschlag der zwei Groschen bei den Ritten und Staffeten vom Verwalter und Gegenhandler getreulich verrechnet werden sollen. Dem Verwalter wurden zur Bestreitung des Stalles die bisherigen 800 fl., von den Staffeten die gewöhnlichen Speditionsgelder und das ordinari Rittgeld von 45 kr., für die Amtserfordernisse 180 fl. und an Besoldung 700 fl. bestimmt. Die eingehenden Neujahrsgelder sollen in eine Masse gebracht und zwischen ihm und den übrigen Postoffizianten nach Proportion ihrer Besoldung verteilt werden. Dem Gegenhandler wurden 550 fl., dem Amtsoffizier 450 fl., dem Amtsschreiber und Briefträger jedem 250 fl. jährlich an Besoldung bemessen. Die Poststationen sind in zwei Klassen zu teilen, von denen eine die Hälfte, die andere ein Drittel an Briefporto zu ersetzen hat. Die Poststationen von Groß Glogau, Hirschberg, Liegnitz und Troppau, dann alle auf der Wiener Straße gelegenen Posthalter gehören unter die erste, alle übrigen in die andere Klasse. H. K. A. P. A. 1718—1722.)

1723. 7. Jänner Die Brieftaxe bei den Schlesischen Posten wurde nach dem Wiener Fuß gesetzt, die Abwägung der Briefe hatte nach dem Wiener Gewichte zu erfolgen. Bei der ordinari fahrenden Post blieb für Waren und Kaufmannspakete das schlesische Gewicht aufrecht. Bei der ordinari fahrenden Post wurde nicht mehr das Aufsitzgeld, sondern nur der Aufschlag von 2 Groschen vom Pferde eingehoben.

10. Februar. Kaiser Karl VI. erlässt eine Instruktion und Ordnung für den Breslauer Oberpostverwalter Hermann Crusius. (H. K. A. P. A. 1723—1736.)

1726 11. Juni. Der Schlesischen Kammer werden die für Österreich ob und unter der Enns erlassenenen Patente bezüglich des Postfuhrwesens mit dem Auftrage übermittelt, zu berichten, wie diese Patente für Schlesien zu verfassen wären.

24. Oktober. Kaiser Karl VI. an die Schlesische Kammer wegen administratorischer Verpachtung der Schlesischen Postgefälle. Kontrakt zwischen der Hofkammer und dem Oberpostverwalter Crusius. Demselben wird die vollständige Administration und Besorgung der Schlesischen Postgefälle, jedoch unter Obsicht der Schlesischen Kammer anvertraut. Das bisher bestellte Postdirektorium wird mit Ende 1726 aufgehoben und dem Crusius die vollständige Verwaltung der Schlesischen Postgefälle nach dem Kontrakte eingeräumt, zu welchem Ende sowohl die Offizianten beim Oberpostamte Breslau, als auch sämtliche Postbeförderer auf dem Lande nach der Schlesischen Kammer an Crusius allein mit schuldigem Respekt und Subordination angewiesen sind. Die Kammer hat dem Crusius alle Hilfe zu leisten, anderseits wird zur Besorgung des Schlesischen Postwesens eine eigene Kommission aus dem Kammergremium angeordnet, an welche der Postverwalter in allen belangreichen Angelegenheiten seinen Rezeß zu nehmen hat.

Kontrakts-Auszug: 1) Die Hofkammer überlässt über kaiserl. Ratifikation dem Crusius die Administration sämtlicher kaiserl. Postgefälle im Herzogtum Ober- und Nieder Schlesien vom 1. Jänner 1727 durch drei nach einander folgende Jahre. Er bleibt der Schlesischen Kammer subordiniert.

2) Dem Crusius wird die Besorgung der Postgefälle (jedoch unter Direktion und Einsehen der Schlesischen Kammer) mit Aufhebung des bisher bestellt gewesenen Postdirectorii gänzlich anvertraut, hingegen soll eine eigene Kommission angeordnet werden, an welche er sich in vorfallenden Postangelegenheiten zu wenden haben wird.

3) Die Oberpostamtsoffizianten in Breslau, als auch die Postbeförderer am Land sind nach der Schlesischen Kammer an den Postverwalter Crusius gewiesen, der Oberpostamtskontrollor aber verbleibt der kaiserlichen Universalbankalitaet subordiniert.

4) Crusius verbindet sich durch drei Jahre (es wäre denn, daß während dieser Zeit innerliche Krieg-, Sterb- oder andere casus fortuiti majores sich ereigneten) über Abzug aller in der Verrechnung des Postamtes dermalen stehenden Besoldungen und Ausgaben (worunter auch des Postverwalters eigener Gehalt zu verstehen) die Erträgnis der Schlesischen Postgefälle auf jährlich 30.000 Gulden sicherzustellen und folglich in den kontraktmäßigen drei Jahren 90.000 fl. Bargeldüberschuß in die kaiserl. Bankalkassa richtig abzuführen, auch für das versprochene Quantum in proprio zu haften und gut zu stehen.

5) Wäre, daß während der Zeit des Kontrakts ein ganzer Postkurs eingestellt, oder die Korrespondenz durch Krieg-, Sterb- oder andere casus fortuitos majores merklich gehemmt, folglich die Postgefälle andurch geschwächt würden, daß die Einkünfte eines Jahres das andere nicht übertragen könnten, solle mit Crusius bezüglich des erlittenen Schadens billiges Abkommen getroffen werden.

6) Obligiert sich Crusius, nicht allein die eingehenden Gefälle monatlich mit einem ordentlichen, vom Kontrollor mitunterschriebenen Geldzettel in die Bankalkassa richtig abzuführen, sondern auch alles, was an Postgefällen ein und ausgeht, getreulich zu verrechnen....

7) Für die diesfalls auf sich nehmende Gefahr und Mühe von dem über das fixierte jährliche Quantum der versicherten 30.000 fl. mehrers abführenden Superplus sollen 5 per Cento, dann statt der gebetenen Besoldungsverbesserung und für die bei den vorzunehmenden Visitationen auslegenden Reise- und Zehrungsspesen oder Liefergelder noch andere 5, also 10 per Cento von dem ad aerarium über die sichergestellten 30.000 fl. abführenden Überschuß bonifiziert werden.

8) Ist Crusius verbunden, keine Abänderung in Postsachen ohne Genehmhaltung der kais. Schlesischen Kammer vorzunehmen, das dermalige Personale beim Oberpostamte und auf dem Land mit dem jetzigen Gehalt und Genuß beizubehalten, nichts in Afterbestand zu verlassen, den Postporto von Briefen, Paketen und Überfrachten nur nach dem ausgesetzten tariffa abzufordern, viel weniger den vom 1. Juli d. Js. aufgehobenen Pferdaufschlag und Aufsitzgeld von den Passagieren abzufordern. Weil

9) resolviert worden, daß anstatt des aufgehobenen Pferdeaufschlages von den Postbeförderern auf dem Land (außer denen, so keine Besoldung genießen, welche also hievon dispensiert sind) bei jedesmaligem Ritt von einem Pferd auf einer einfachen Post 3 kr., auf einer doppelten aber 6 kr. dem aerario entrichtet und verrechnet werden sollen, also wird der Postverwalter darauf zu sehen haben, daß dieses aequivalent dem aerario in richtige Verrechnung gebracht werde.

10) Alle von der Schlesischen Kammer abschickenden kais. Staffeten sollen, wie in den übrigen Erblanden bei den Postämtern gehalten wird, durchaus franko spediert werden.

11) Bezüglich der Portofreiheiten bleibt es bei der bisherigen Observanz.....(H. K. A. P.A. 1723 bis 1736.)

1731. 15. Dezember. Dem Postmeister in Glatz, Michael Josef Scholz, wird gegen Bezahlung jährlicher 750 fl. das Briefporto auf drei Jahre in Bestand überlassen.

1743. 15. Jänner. Dem geheimen Rat, Kämmerer und Präsidenten beim königl. Amt in Schlesien, Friedrich Wilhelm Graf von Haugwitz wird nebst dem Politico auch die Direktion des dortländigen Kamerale übertragen und werden die gesamten Kameralbeamten nach der Hofkammer ihm subordiniert. Hievon wird der Postamtsverwalter Franz König in Troppau mit dem Beifügen verständigt, die Korrespondenz in Amtssachen wie früher zwischen dem Oberpostamte zu Breslau und sämtlichen Postämtern des diesseitigen Teiles von Schlesien zu führen und die einkommenden Gefälle monatlich abführen zu lassen. Zur Pflegung der Korrespondenz wird ihm ein Postschreiber und zu seinem dermaligen Genusse ein Beitrag von 150 fl. jährlich bewilligt.

Königliche Postämter und Postmeister in Schlesien: 1) auf dem ordinari Wiener Kurs: Johann Adam Weysser in Sternberg (jährliche Besoldung 112 fl.); Augustin Wilhelm Dickel zu Braunseifen (112 fl.); Franz Ludwig Kratzert zu Engelsberg (118 fl.); Kajetan Beer zu Zuckmantel (118 fl.); 2) auf dem Seitenkurs über Troppau nach Ungarn: Franz Josef Weydinger zu Jägerndorf (120 fl.); Franz Anton König zu Troppau (für den Jägerndorfer Kurs 60 fl., den polnischen 150 fl., den ungarischen 108 fl.); Georg Schalescha zu Oderberg (120 fl.); Franz Anton Zwilling zu Teschen (120 fl.); Josef Zwilling zu Jablunkau (100 fl.).

19. September. Dekret an den Kameraldirektor in Schlesien Grafen Haugwitz: Aus Dienstesrücksichten ist in dem kaiserl. Anteile von Schlesien eine eigene Poststraße nach dem Königreich Polen anzulegen. Diese Poststraße ist von Troppau durch das

Fürstentum Teschen einrichten zu lassen, zu solchem Ende die bisherige Poststation Oderberg nach Maehrisch Ostrau zu transferieren und diese dem Oderberger Postbeförderer Georg Franz Schalescha mit seinem bisherigen Gehalte zu belassen. Zwischen Troppau und Mährisch Ostrau ist eine Mittelstation auf der Graf Gianinischen Herrschaft Dobroslowiz zu errichten und die Postbeförderersstelle dem dortigen Wirtschaftshauptmann Blasius Schallata mit dem Genuß der Halbscheid des dort eingehenden Briefporto und dem Nachlasse des sonst gewöhnlichen Pferdeaufschlags ohne weitere Zulage eines salarii zu verleihen. Die Postbeförderersstelle in Skotschau ist dem Georg Anton Damasky, gewesenen Steuereinnehmer im Creuzburgischen Weichbild, mit einer jährlichen Besoldung von 80 fl. und dem Genuß der Halbscheid des Briefporto, wie auch dem Nachlaß des Pferdeaufschlags auf ein Jahr zu konferieren; dem Postbeförderer zu Teschen, Franz Anton Zwilling sind, weil derselbe allein für den ungarischen Postkurs salariert ist, wegen des mit der polnischen ordinari wochentlich zweimal abzuschickenden eigenen Pferdes jährlich 40 fl. beizulegen; die Postbeförderersstelle zu Bielitz ist dem Johann Anton Gretzke mit einer Besoldung von jährlich 80 fl., der Halbscheid des Briefporto und dem Nachlaß des Pferdeaufschlags zu verleihen. Mit der Direktion des Postwesens in den gesamten Erbländern, mithin auch in Schlesien, wurde der Hof- und Staatskanzler Graf Uhlefeld betraut. (H. K. A. P. A. 1737—1764.)

1744 erschien ein in der privilegierten Buchdruckerei des Johann Wenzel Schindler in Troppau gedruckter, vom Troppauer Postverwalter Anton Franz König auf Befehl der Schlesischen Kammer verfasster Briefportotarif, welchem als „notandum" beigefügt ist, daß vermöge kgl. Botenpatents die Boten und Landkutscher keine Briefe außer jenen, die sie von den Postämtern empfangen, bestellen dürfen, daher die nach Leobschitz, Friedek, Mistek, Paskau, Fulnek, Neutitschein, Wagstadt, Herrlitz, Wiegstadtl und anderen dergleichen Orten, sonderlich die durch den sogenannten Olmützer Boten bisher abgeschickten Briefschaften nunmehr durch das hiesige Hauptpostamt, ingleichen anderswo durch die in Städten befindlichen Postämtern um das halbe Postgeld bestellt werden sollen. (H. H. St. A.)

1752. 3. März. Reskript an die Schlesische Repräsentation und Kammer. 1) Der fürstliche Bote zu Jägerndorf ist durch die Behörde mit einem Eide zu belegen, daß er keine anderen Privat-, sondern nur die fürstlichen Amtsschreiben in einer verschlossenen Brieftasche ab- und zutragen wolle, daß er im Betretungsfalle als ein Meineidiger bestraft werden würde; 2) der von der Stadt Teschen bisher etlichemale des Jahrs nach Brünn und Olmütz mit Paketen abgegangene Bote hat ferner nur bis Troppau zu gehen und die mitbringenden Pakete u. dgl. nach Olmütz und Brünn dem durchpassierenden Postwagen zur weiteren Beförderung zu übergeben; hiefür aber soll eine geringe und derart moderierte Taxe abgefordert werden, daß die Bestellung derlei kleiner Pakete nicht mehr als mit diesem Boten koste; 3) der andere Bote, welcher mit Appellations- und derlei Akten zu Ersparung des Postporto von Teschen nach Prag abgeschickt wird, ist gänzlich abzustellen und sind derlei Akten auf die Post zu geben, dagegen mit dem geringsten Porto nach der 4. Klasse (welches dem Aufgeber weniger als ein besonders abschickender Bote kosten würde) zu belegen; 4) der dritte Bote, so von da mit Hasen, „Hinnln" (d. h. Hendeln) anher abgefertigt wird, wird zwar noch ferner geduldet, doch ist dem Oberregenten zu intimieren, daß wenn sein Bote mit unerlaubten Briefen betreten, dessen ganze Fracht konfisziert werden würde; 5) der Klosterbote von Fulnek nebst dem Odrauer, Wagstädter und Neuhübler Boten haben die über Troppau weiter gehenden Briefe unter der in den Patenten angesetzten Strafe in das Postamt Troppau zu bringen, in gleichen die zwei Schloß Fulnekerboten, und überhaupt alle privilegierten Boten sich der verbotenen Briefe zu enthalten unter einem körperlichen Eid und bei Bedrohung der besonderen Strafe des Meineides im Betretungsfalle; 6) außer den privilegierten und beeidigten sollen andere Boten nirgends toleriert und eben deswegen den sich aufwerfenden und Brief sammelnden Privatboten, benanntlich dem sich also nennenden Mulzky- der Eva Norazkin, so von Olmütz nach Brünn, und der N. Kösslerin, welche wochentlich ab- und zugeht, der Marinae von Ratibor, welche wochent-

lich mit grünem Zeug nach Troppau kommt, nicht weniger den Einwohnern und Boten zu Bielitz und durchgehends allen, so sich selbst für Boten hervortun, alle verbotene Briefsammlung unter Strafe der Gefängnus eingestellt, auch von den Aufgebern die patentmäßige Strafe besonders abgefordert werden . . . (H. K. A. F. 10.)

1803. 11. Oktober. Verordnung des mährisch-schlesischen Guberniums: „Da hervorgekommen ist, daß die Brief- und Paketschwärzung zum Nachteile des Postgefälles auf eine Art getrieben wird, daß sich mehrere Schwärzer erdreisten, öffentlich Briefe abzutragen und auch für den Postwagen gehörige Stücke auf Schubkarren abtragend herumzuführen, so ist das Botenpatent vom 14. Dezember 1748 sowie der § 9 des Postpatents vom 8. Hornung 1772 allgemein zu republizieren."

Statistische Daten.

Vom 1. Juli 1722 bis 30. Juni 1723 eingegangen an Rittaufschlag: 22.510 fl. 20 kr., an Aufsitzgeld: 2156 fl. 30 kr.

Vom 1. Juli 1723 bis 30. Juni 1724 eingegangen an Rittaufschlag: 23.114 fl. 34 kr., an Aufsitzgeld: 1695 fl.

Vom 1. Juli 1724 bis 30. Juni 1725 eingegangen an Rittaufschlag: 17.555 fl. 19 kr., an Aufsitzgeld: 1391 fl. 30 kr.

Spezifikation der beim Wiener Hauptpostamte in den Jahren 1722 bis 1741 eingegangenen Briefportogelder (der Bogen oder das Lot Briefe für das Ausland 12 kr., für das Inland 8 kr.).

	Für abgegangene Briefe		Für angekommene Briefe	
	Ausländische	Inländische	Ausländische	Inländische
1722	19.291 fl. 20 kr.	10.220 fl. 58 kr.	22.586 fl. 36 kr..	11.944 fl. 31 kr.
1723	32.994 „ 38 „	22.328 „ 19 „	38.577 „ 9 „	24.272 „ 28 „
1724	35.026 „ 50 „	23.597 „ 32 „	42.508 „ 17 „	24.849 „ 37 „
1725	34.753 „ 44 „	22.922 „ 53 „	43.794 „ 37 „	25.033 „ 29 „
1730	32.771 „ 25 „	21.595 „ 49 „	44.620 „ 31 „	25.309 „ 24 „
1735	30.141 „ 34 „	23.317 „ 7 „	40.563 „ 26 „	25,039 „ 32 „
1740	25.788 „ 28 „	21.909 „ 29 „	38.948 „ 59 „	28.550 „ 40 „
1741	19.354 „ 56 „	20.841 „ 3 „	26.330 „ 16 „	23.325 „ 31 „

Postgefällsüberschuß im Jahre 1780: 398.287 fl. 10 kr., im Jahre 1781: 416.479 fl. 39 kr.

Postgefälls-Ertraegnis im Militärjahre 1786:

	Einnahme:	Ausgabe:
Unter Österreich	277.948 fl. 20½ kr.	146.492 fl. 13¾ kr.
Ober Österreich	34.748 „ 45½ „	14.818 „ 35 „
Böheim	147.568 „ 34 „	58.085 „ 25 „
Mähren	59.572 „ 6 „	22.625 „ 55½ „
Schlesien	16.349 „ 4 „	10.335 „ 31 „
Steiermark	53.763 „ 11 „	26.504 „ 56½ „
Kärnten	18.353 „ 10 „	11.567 „ 29½ „
Krain	16.593 „ 10 „	9.302 „ 59½ „
Litorale	43.712 „ 30½ „	7.285 „ 12½ „
Tirol	74.756 „ 45 „	60.956 „ 30½ „
Galizien	81.777 „ 5½ „	39.250 „ 45½ „
Deutsche Länder ..... Summa:	825.142 fl. 42 kr.	407.225 fl. 34¼ kr.
Ungarische Länder ... Summa:	247.557 „ 45¾ „	125.588 „ 55 „
Summa:	1.072.700 fl. 27¾ kr.	532.814 fl. 29¼ kr.

(H. K. A. K. F. 9/10, Nr. 580.)

Postgefälls-Erträgnis im Militärjahre 1791:

	Einnahme:	Ausgabe:
Deutsche Länder	925.941 fl. 11¾ kr.	442.228 fl. 27½ kr.
Ungarische Länder	277.130 „ 42 „	194.774 „ 58¾ „
Summa:	1.203.071 fl. 53¾ kr.	637.003 fl. 26¼ kr.

Postgefälls-Ertraegnis im Militärjahre 1797:

	Einnahme:	Ausgabe:
Nieder Österreich	379.595 fl. 58 kr.	159.339 fl. 51¼ kr.
Ober Österreich	51.840 „ — „	19.578 „ 23½ „
Böhmen	254.550 „ 12 „	81.268 „ 53 „
Mähren und Schlesien ...	114.248 „ 53 „	40.035 „ 43 „
Steiermark	92.926 „ 16½ „	35.093 „ — „
Kärnten	27.708 „ 32 „	18.232 „ 21½ „
Krain	26.505 „ 24 „	14.404 „ 47 „
Litorale	63.708 „ 16 „	9.784 „ 59½ „
Tirol	100.951 „ 21 „	78.571 „ 27½ „
Galizien	143.552 „ 6½ „	52.585 „ 16¾ „
Deutsche Länder ..... Summa:	1,255.586 fl. 40 kr.	508.894 fl. 43 kr.
Ungarische Länder ... „	316.474 „ 49¾ „	171.773 fl. 30¼ „
Summa:	1,572.081 fl. 29¾ kr.	680.668 fl. 13¼ kr.

Hierunter Einnahmen an Briefporto: von Zeitungen 10.608 fl. 54 kr., von Venedig 5108 fl. 38 kr., von Konstantinopel 31.308 fl. 36 kr., gemeines 1.214.396 fl. 46 kr., Militär in officiis 166.869 fl. 14 kr., von Gefällen in officiis 115.430 fl. 11 kr., an Rittaufschlag 3490 fl. 24 kr., Pachtzinse 22.280 fl.

An Ausgaben: Amtsgehalt 142.351 fl. 21 kr., an Briefportoanteilen 187.438 fl. 10 kr., an Pensionen 15.672 fl. 29 kr. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 340.)

Briefpost-Reinerträgnis im Jahre 1801: 1.823.101 fl. 36 kr., im Jahre 1818: 1.064.943 fl. 58 kr., im Jahre 1819: 1.031.928 fl. 8 kr.

Postverkehr im Jahre 1831:

An Privatbriefen wurden bestellt	12.102.107 Stück;	Hiezu noch die durch die Wiener Stadtpostanstalt von Bewohnern Wiens an andere Bewohner der Residenz oder deren nächste Umgebung aufgenommenen und bestellten 94.027 Stück.
„ Offiziosen „ „	2.558.375 „	
In das Ausland sind gegangen	1.592.971 „	
Aus dem Auslande sind eingelaufen	1.513.063 „	
Sa.	17.766.516 „	

Von dieser Summe haben nur 101.693 Stück nicht bestellt werden können. Die stärkste Abgabe von Privatbriefen war in Niederösterreich mit 2.724.308, in Ungarn mit 2.247.575, in Böhmen mit 2.034.059 Stück, die mindeste in Dalmatien mit 151.383 und in der Militärgrenze mit 77.842 Stück. Von den 978 Postämtern ist der stärkste Betrieb in Wien. In Wien allein wurden aufgegeben 2.001.960, abgegeben 2.087.884, durchgelaufen sind 1.358.955, zusammen 5.448.799 Briefe, und inklusive der Stadtpost 5.542.826 Briefe, im Durchschnitte somit täglich 15.185 Briefe.

Nach fremden Staaten wurden abgesendet 1.592.971 Briefe, 398.179 Zeitungen und 19.659 Druckschriften.

Aus fremden Staaten sind eingelangt 1.513.063 Briefe, 249.148 Zeitungen und 8423 Druckschriften.

An Fahrpostsendungen wurden bestellt: Privat: 657.379 Stück im Gewichte von 2.881.468 Pfund, im Werte von 115.075.642 fl.; amtliche: 123.924 Stück, im Gewichte von 454.038 Pfund, im Werte von 57.375.277 fl.

An Reisenden wurden 53.615 Personen befördert.

Briefposteinnahmen: 2.922.024 fl. Ausgaben: 1.505.894 fl.

Fahrposteinnahmen: 1.109.301 fl. Ausgaben: 912.504 fl. (A. F. M. Nr. 135 v. J. 1833.)

Postverkehr in den Jahren 1832, 1841, 1843 und 1845:

im Jahre	1832:	1841:	1843:	1845:
Briefpostverkehr im Inlande:	14.779.189	21.554.132	19.034.864	21.337.280 St.
„ mit dem Auslande: .	3.303.266	3.623.238	3.602.945	4.486.779 „
Beförderte Zeitg. u. Druckwerke: .	1.750.308	2.309.701	2.394.146	2.480.441 „
Offiziose Briefe:	2.650.299	5.364.604	6.118.393	6.527.689 „
Fahrpostverkehr im Inlande:	742.920	1.317.212	1.386.190	1.643.346 „
„ mit dem Auslande: .	57.518	75.026	74.203	75.212 „
Wert der Fahrpostsendungen: ...	122.492.294 fl.	185.730.960 fl.	191.104.672 fl.	178.220.700 fl.
Offiziöse „	131.475	440.194	522.068	531.281 St.
im Werte:	51.336.974 fl.	88.766.544 fl.	92.630.869 fl.	109.469.424 fl.
Briefporto-Einnahme:	2.517.111 fl.	3.246.234 fl.	3.531.436 fl.	3.635.264 fl.
Fahrpostporto-Einnahme:	566.516 fl.	819.777 fl.	1.025.979 fl.	1.099.060 fl.
Passagierporto-Einnahme:	487.338 fl.	1.367.595 fl.	1.458.487 fl.	1.680.811 fl.

(A. F. M. Z. 10181 ex 1846.)

Einnahmen der Postwagenexpedition:

November 1752 bis Ende Oktober 1753:	54.811 fl.	16 kr.
„ 1753 „ „ „ 1754:	80.553 „	33 „
„ 1754 „ „ „ 1755:	82.159 „	4 „
„ 1755 „ „ „ 1756:	86.266 „	9 „
„ 1756 „ „ „ 1757:	85.416 „	25 „
„ 1757 „ „ „ 1758:	89.863 „	41 „
„ 1758 „ „ „ 1759:	100.075 „	12 „
„ 1759 „ „ „ 1760:	100.527 „	17 „

Erträgnis der gesamten k. k. Postwagen - Expeditionen vom 1. Februar 1772 bis 31. Jänner 1773:

	Einnahmen:		Ausgaben:	
Bei der Fahrt Wien—Preßburg	12.050 fl.	36 kr.	5.721 fl.	31 kr.
Wien—Ofen—Temeswar und Hermannstadt	19.687 „	4½ „	11.294 „	10½ „
Wien—Gmünd	2.069 „	53 „	1.864 „	48½ „
Wien—Triest—Fiume	22.406 „	27½ „	16.121 „	54½ „
Wien—Brixen	16.312 „	5¾ „	14.145 „	32 „
Wien—Prag und Klentsch	20.389 „	27½ „	11.366 „	52½ „
Wien—Jägerndorf	15.303 „	1 „	7.733 „	17 „
Wien—Eisenbirn und Salzburg	16.199 „	50½ „	11.596 „	53½ „
Wien—Haag—Steyer und Gmunden	13.348 „	30½ „	7.108 „	3¼ „
Wien—Zwettl	1.079 „	26 „	963 „	36⁵/₆ „
Summa:	138.864 fl.	22¼ kr.	87.916 fl.	39⁷/₁₂ kr.

(H. K. A. K. F. 9/3. Nr. 274.)

Steiermark.

1573. 3. Mai. Johann Baptist von Paar berichtet an Erzherzog Karl bezüglich der Kuriere und Kammerboten:

„Nachdem Eur fürstl. Dchl. Ich Zuuormallen wegen fertigung Patenten, da mit den Courieren oder Camer Poten In E. fstl. Dchl. Erblanden, die Roß vmb die Bezallung wie sy mir von E. f. D. eruolget, daß Ist das man alwegen Sumer vnd winters Zeiten von Zwelf meyllen 3 fl. gebe, Ingleichen Anschlag one ainiche weittere staigerung eruolget vnd dargegeben werden sollen. Vndterthenigist Suppliciert, darauf mir aber über mein vilfeltiges anhalten bis dato noch khain beschaidt eruolget, Vnd geruehen E. f. D. hiebei gnedigist Zuerwegen, was mir darüber des gannzen 72.sten Jars Ausser yetzt gemelter Patenten Ein ZuPiessen gebürt, weil yeder vnnd geniglich annderst nit wissten, dann E. f. D. mir das völlige Posstiergeld in dergleichen Fällen, wie es sunsten bei den ordinary Possten gebreichig bezallen lassen, derwegen auch bei Annderhalb Jar heer khainer nit weniger nemen will, vnd darzue sy sich nit wie bei den ordinary Possten von ainem Klepper von Jeder Posst ain halbe Cronnen beniegen lassen, Sunder von zweyen oder auf daß maist drey meiln nach Irem gefallen ain gannze Cronnen von ainem Roß, dar Zue noch die Zerung, auch ain Poten der es widerumben Zuruekhfiert Insondbar bezalt werden mueß, das also dem durch berierte Patenten an meniglichs befuegte beschwärung wohl für Zukhumen, Es wurde auch meines gehorsamisten erachtens geniglich mit solchem Roßlon. Wan man also wais, von der Meil Rechtlich gebürt, an allen orten vnd yedesmals Zugleich bezalte zufriden vnd vnbeschwärt sein, Vnd das auch E. f. D. vmb obernente Patentenfertigung yezo widerumb vndterhenigist anZulangen, desto merer Vrsach habe, erscheint aus dem, das die Camer Poten mit aufbringung der Khlepper so wol vnnd etwo mer In E. f. D. Landen als anderstwo ye lennger yemer gesaumbt vnd aufgehalten, Also auch mit berierter Bezallung überhaupt vnnd beschwärt werden, derhalben vnd aus obenangezaigten Vrsachen Bit E. f. D. Ich hierauf abermallen gannz vndterthenigist, die wollen solche Patenten mit Specificierung bemelts Roßlon. so wol auch der Roß vnd Camer Poten selbe Zerung von den gebürunden Zwelf meiln 3 fl. zuferdigen gnedigist fürnemen, da aber E. f. D. hiewid bedenkh hetten, So wollen sy das Ordenlich Posstiergelt, so wol ausser der Ordinary Possten, als bei derselben, es wär ye von 3 meiln ain Cronnen, wie es dann auch in solchen Fällen bei Irer Kay: Myt: gebreichig Zureichen, Oder aber das mir die Außgaben vermüg der Camer Potten verferttigten AußZugs Passiert werden, gnedigist verordnen, dann ausser deren dreyen erZelten mitl aines khönen E. f. D. selbs genädigist erwegen, das es mir zuuil vnnd vnerschwinglich sein würde. Deren Ich mich daneben Zue genaden gehorsambist beuelhen Thue. Eur. für. Dur. Vndtertheniger Gehorsamister Dienner

Jo. Babtista v. Paar."

Diese Eingabe wurde dem Wiener Hofpostmeister Hanns Wolzogen mit dem Auftrage zugemittelt, der Kammer zu berichten, wie es in dieser Angelegenheit beim Hofpostmeisteramte gehalten werde. Unterm 31. Juli erstattete Wolzogen den bezüglichen Bericht an die „Wohlgebornen Edlen vnnd Gestrengen Herrn Herrn N. der fürst. Dchl. Erzherzogs Carl zu Österreich verordnete Camer Rat derselben Niederösterreichischen Erbfürstenthumber vnnd Lande, meinen gnedigen Herrn Gratz." Unterm 20. August 1573 berichteten die Kammerräte an Erzherzog Karl, daß sie, weil sie nicht wissen, wie es in dergleichen Fällen gehalten werde, dem Hofpostmeister Hanns Wolzogen geschrieben, er möge ihnen berichten, wie es beim kais. Hofe oder dem kais. Hofpostmeisteramte mit der Fertigung der Kuriere und Kammerboten gehalten werde und daß Wolzogen hierüber berichtete:

„Wann Seiner vndergebenen Hof Camer Potten ainer Inner oder ausser Lannds mit einer Raiß Posstierweiß geferttigt worden, das man auf denselben im Summer von vierzehen vnnd im Wintter von Zwelff meillen für den Ritt, auch aufnembung der Lehens Roß vnnd Sein des Camer Pottens Zerung nit mer als drey gulden, Wann er aber Tagraiß geschickt werde, man Ime im Summer von Siben, vnnd im Wintter von Sechs meillen dreyssig kreuzer, vnnd da Er vndterwegen auf Anntwort warttet, Ime für tag vnnd nacht lifer: vnnd wartgellt auch dreyssig kreuzer vnnd da derselben Camer Potten ainer Curierweiß auf der gelegten ordinari Posst geferttigt, für yede Posst von Zwayen Rossen ain Cronen zu Neunzig kreuzer, sambt yedem Posstknecht Sechs kreuzer Tringkgellt, vnnd dann für Sein des Camer Pottens oder Curriers Zerung des Tags dreyssig kreuzer Passiert habe. Das doch Ir Kay. Mt. Ime, Also auch ain Zeit Seinen Vorfordern, weil Ir Kay. Mt. zu mermallen beschwür fürkumen, wie an villen orten die Lehens Roß hart Zubekumen. Vnnd die Camer Potten oder Currier Zum höchsten überschazt werden. auf wolgefallen genedigist zuegelassen. Wann ain solcher Currier Raiß fürgefallen, vnnd man den Camer Potten Currier- vnnd nit Posstierweiß gefertigt, vnnd die ordinary Posst nicht gar an der Hanndt gewesst, dahin ain Currier Zuereitten gehabt, das etwa von drey oder vier meillen ain Cronen zu Neunzig kreuzer Passiert worden, In dem aber der Hof Posstmaister die gebürliche vnnd schuldige bescheidenhait mit abthaillung der meillen gebrauchen muesse, So steet demnach Zu Eur fürst. Dchl. genedigisten enndtschluß, ob Sy gedachtem von Paar ain solch Patent, daß von denen Ime vnndergebenen Camer Potten, So Er Posstier weiß schicken würdet, im Summer wie obgehört, von vierzehen vnnd im Wintter von zwelf meillen merers nit als drey gulden von denen durch Sy die Camer Potten yedes orts entlehenten Rossen genumen werden solle, Vnd dann gleichfalß ainem Currier, da Er obsteender massen auf der ordinary Posst an das orth, dahin man Ine num abferttigt, nit gelangen kundte, Sonnder Extraordinari Roß aufbringen müesste, von drey oder vier meillen ain Cronen zu Neunzig kreuzer Passieren oder was hierüber Zuelassen vnnd verordnen wollen. Vnnd Tuen Eur fürst. Durch. Vnns gehorsamist beuelhen. Datum Gräz den Zwainzigisten tag Augusti Anno im dreyvndsibenzigisten. Eur für: Dur: Vnnderthänigiste Gehorsambiste N: derselben N. Ö. Erbfürstenthumb vnnd Lannds verordnete CamerRäthe." (H. H. St. A. Österr. Akten. Steiermark 15. 1571—1586.)

1608. 15. August. Dekret an den Obristen Hofkriegsrat, Obristen Erb- und Hofpostmeister, auch Schloß Burggrafen in Graz, Hanns Friedrich Freiherrn von Paar:

„Von der für: Dur: Erzherzogen Ferdinanden zu Österreich, vnnsers genedigisten Herrnß wegen deroselben Hof Kriegsrath, Obristen Erb: vnnd Hof Postmaistern, auch Schlos Purkgrauen alhie Hrn Hanns Friedrichen Freyherrn von Paar auf sein mündlich anbringen, ob nemblichen die von hiere nach Regenspurg gelegte Fues Post noch Lenger erhalten od Widerumben abgethan werden solle, Zu genedigen beschaidt anZuzaigen, Es sein zwar höchstermelte für: Dur: des Willens, das bemelte Fues Post auf dero verer genedigistes Wolgefahlen noch Lengerhin, doch aber allein biß auf Salzburg vnnd gar nit weiter erhalten, sondern im übrigen von dorten auß bis nach Regenspurg widerumben abgelegt werden solle, Vnnd wie nun hierauf der Herr obriste Postmaister dis also Weitterß Zuverordnen Waiß, dann an dem beschiht Irer für: Dur: genediger Willen vnnd Mainung. Deretum per Seren. Dominum Archiducem 15. Augusti 1608." (H. H. St. A. Steierm. 25 b.)

31. Dezmber. Hans Freiherr von Paar berichtet an Erzherzog Ferdinand, wie die ordinari Botenpost von Bruck a. d. Mur nach Salzburg bestellt wurde. Diese Boten erhalten wie die fürstlichen Kammerboten an Laufgeld für jede Meile Wegs 12 kr. und ein monatliches Wartgeld von 1 fl. 20 kr. Die Boten wollen jedoch um dieses Geld nicht mehr dienen, da die Posten nicht mehr so häufig als früher abgeschickt werden und sie sich mit diesem Bezuge nicht erhalten können.

1609. 12. Jänner. Hierüber erging der Bescheid, daß auf Befehl des Erzherzogs die ordinari Fußboten von Graz oder Bruck a. d. Mur nach Salzburg nicht weiter zu halten seien. Da von Salzburg nach München und Innsbruck ordinari laufen, soll der Obriste Postmeister einen Überschlag machen, was auf Unterhaltung der notwendigen Boten an Wart- und Laufgeld gehen würde.

1610. 20. Oktober. Die Fußboten zu Bruck und Mautern richten an Erzherzog Ferdinand die folgende Bitte:

„Durchleutigster Erzherzog zu Österreich. Genedigister Herr vnd Landtsfürst. Wie Eur für. Dur. dise Reiß fürgenomben, seindt wir arme Postpotten' zu Fueß vmb vnnser ausstendige besoldung, welche sich biß dato auf 188 fl. erströkht Vnterthenigist einkhomben, vnd vmb genedigiste anschaffung, weill man vns zu Rottenman auß der Maut nit mehr bezallen will, gehorsambist gebetten, So haben Eur für. Dur. vnnß damahlß Zu bescheidt genedigist ertheillen lassen, Wir sollen mit gedult Erwartten, biß sy widerumben Zu Lanndt khumben, deßhalben wir vnterthenigist doch mit großen verlanngen vnd Armuet erwartten sollen, Eur für. Dur. durch Barmherzigkheit Gottes bittendt, die wollen vns armen leuthen Disen außstenndtigen Lidlohn, welchen wir bey Tag vnd nacht In Regen vnd wündt ferttigkhlich verdiennt, Anezo genedigist Zu bezallen verschaffen, den wir hin: vnd wider entlehent, daß wir vnser weib vnd khünderlein bißhero erhaltten, daß sollen wir widerumben bezallen, Vns auch Prodt vnd Holz auf den wintter Einkhauffen. Eur für. Dur. Alß ainen Vatter der Armen Thuen wir vns zu gewehrlichen erfreylichen beschaidt Vnterthenigist beuelhen. Eur für. Dur. Gehorsambiste

Anndre Meinhardt, besteldter ordinari Fueßpott zu Prugg
Michael Bauzzens vnd Hannß Paßegger, beede Zu Mauttern."
(H. H. St. A. Österr. Akten. Steiermark 25 b. 1602—1637.)

1619. 29. Mai. Erzherzog Ferdinand an Hans Christoph von Paar:

„Demnach bey gegenwerttigen Verhuebigen standt diser Landen Vnd Vnsicherheit der ordinari Poststrassen ins Reich hinauss die hohe notturfft erfordert, daß ein Reittende ordinari Post von Vnser Statt Prugg auß biß nach Salzburg Zu eyllendter Vnsäumiger befürderung aller fürfallender Vnserer wichtigen sachen gelegt vnd bestelt werde. Inmassen Wir dir deme hiemit genedigist beuelhen, daß du dich dißhalben wegen deß darauffgehenden Vncostens mit Vnserm Rath, Camerern vnd hoff Camer Präsidenten Policarpen Scheytten, Freyherrn, deme Wir ditfals, wie CoPeylich hieneben Zusehen, auch Zuschreiben, Vndterredest, vnd so den angeregte ordinari Post von bemelter Statt Prugg nach Salzburg aufs beste vnd an gelegensten orthen bestellest, vnd also richtig anordnest, damit man sicherlich darauf Zuuerlassen Vnd derselben Zu bedienen habe, Vnns auch so dann, wie solche anordnung beschehen, deßen fürderlich berichtest. Daran Vollziehest du Vnsern genedigisten willen vnd Mainung. Vnd Verbleiben Dir beynebens mit gnaden wolgewogen. Geben zu Wien den 29. May Ao. 1619."

„Dem Edlen Vnserm Lieben Gethrewen Policarpen Scheidt, Freyherrn auf Hohenburg, vnserm Rath, Camerer vnd hoff Camer Präsidenten. Lieber Scheidt. Waß Ich dem Hannß Christophen von Paar Wegen Bestellung einer ordinari Post von Prugg auß biß nach Salzburg genedigist Zuschreiben, daß habt Ir hiebey abschrifftlichen Zu ersehen. Darauff ist mein genedigister Beuelch hiemit, daß Ir Euch nicht allein des aufflauffenden Uncostens halber mit Ime alßbaldt der Notturfft nach Vnderredet vnd vergleichet, Sondern auch demselben darauff also würkhlichen darraichen Lasset, damit solche ordinari Post wie es die vnuermeidenliche Notturfft erfordert, Vnsäumig müge Bestelt vnd angeordnet werden. Welche aber nit Lenger alß biß Ich von Wahltag wider zuerukh khome, verbleiben, Sodan widerumben abgethan werden solle. Verbleibe Euch beynebens mit gnaden wolgewogen. Geben in der Statt Wien den 29. May 1619. Ferdinandt."

7. Juni. Der Pfennigmeister soll vom halben Juni ab das hierauf entfallende Deputat monatlicher 168 fl. dem Obrist Postmeister, bis die Wahlen zu Frankfurt vorüber sind, oder sonst eine Einstellung geschieht, wie auch die Zehrungskosten von 52 fl. erfolgen lassen.

27. Juni. Der Hofpostmeister Hans Christoph Freiherr von Paar erhält den weiteren Befehl, die bis dahin zu Mautern, Rottenmann, Radstatt, Werfen und Salzburg gehaltene Fußpost bis auf weiteres abzustellen. Das hiefür entfallende Deputat wurde beim Verweseramte zu Aussee eingestellt. (H. H. St. A. Österr. Akten 35. Steiermark.)

1661. 20. November. Kaiser Leopold resolviert, daß weil der Mathias Scheffer in Mangel der Landschaft Steyer die Granitzen und deren Bezahlung und Abführung der Lehen mit Tüchern und anderen Gattungen von Zeit zu Zeit versehen und zu deren Aufbringung mit gewissen Orten ordentliche Korrespondenz pflegen, an ihn auch von unterschiedlichen Kavallieren und kais. Ministern, welche ohnedies ebenso wie die Landschaften von der Brief- und Posttaxe befreit sind, zu desto sicherer Bestellung allerhand Briefe und Packete adressiert werden, die er wieder weiter ablegen und befördern müsse, und es nicht billig wäre, daß er die Brieftaxen ex proprio für andere, welche exempt sind, bezahlen solle, der Obriste Hofpostmeister verfügen möge, daß Scheffer bezüglich seiner Briefe und Pakete gegen Reichung eines Neujahrgeldes beim Postamte Graz taxfrei gehalten werde.

Über die vom Karl Grafen von Paar dagegen eingebrachte Beschwerde wurde die obige kaiserliche Resolution unterm 25. Februar 1662 erneuert. In der bezüglichen Beschwerde führt Graf Paar an, „daß er erfahren habe, daß Mathias Scheffer ein „Masquerierter Banquier" in Graz sei, der seine unbillig gesuchte Briefbefreiung mit Gewalt erpresse. Dieser Scheffer sei seines Handwerks ein Schneider, ein Mensch von keiner Consideration, von dem man nicht wisse, wie er den Titel und Namen eines Handelsmannes und Wechslers oder Bankiers führe, der bei seiner großen Korrespondenz sich freventlich anmaße, auf kais. Befehl die Brieffreiheit zu genießen und dem Grazer Postamte zu dessen höchsten Schaden nur etliche wenige Gulden als Verehrung reichen will. Da der Kaiser selbst ermessen werde, daß er (Paar) das Postamt zu Lehen trage und es als Schimpf ansehen müßte, von einem so geringen Menschen — einem Schneider — etliche Gulden des Jahrs anzunehmen, bitte er den Kaiser, diesen Schneider bezüglich seines ungeziemenden und unverschämten Begehrens mit einem ernstlichen und starken Verweise abweisen zu lassen."

1668. 15. Mai. In derselben Angelegenheit erging von den hinterlassenen Geheimräten an die I. Ö. Regierung und Hofkammer das folgende Dekret:

„Weilen wegen sein des Herrn Grafen von Paar und seines Postverwalters allhie (d. i. Graz) erzeigenden Widersetzlichkeit hierin keine Güte zu hoffen, hingegen Ihrer Kais. Maj. gnädigsten resolutiones nicht also verächtlich in Wind zu schlagen, daß Ihre Kais. Maj. daher sein des Herrn Grafen von Paar und dessen Postverwalters erzeigende Renitenz, welches einem Vasallen gegen seinen Lehensherrn, sonderlich in einer so geringen Sachen zu tun, gar keines Wegs gebührt, nicht gestatten, sondern es bei dero albereits in Sachen ergangenen gnädigsten Resolution und Rescriptis verbleiben lassen und demnach gedachtem Herrn Grafen von Paar per expressum und mit mehrerm Ernst auftragen möchten, daß Ihrer Kais. Maj. zu gehörigsten Ehren Er, oder vielmehr sein Postverwalter des Scheffers ankommenden und aufgebenden Schreiben und Pakete gegen jährliche 24 fl. recompens, doch andern zu keiner Konsequenz annehmen und ausfolgen lassen solle, welches er um so leichter tun könne, weil er Graf von Paar hierunter wenig oder fast nichts zu verlieren, indem er ohnedem von seinem General-Postamt in die 25.000 Gulden, welches kein anderer Lehensvasall hat, zum Einkommen und Gewinn hat. Wie zumal aber des Scheffers Briefe Ihrer Kais. Maj. eigenes Gräniz Interesse mit Unterhaltung der Soldatesca begriffen und unter seinem Kuvert nur meistens und allein die von Ihrer Kais. Maj. vornehmen Ministri und Kavaliere, so ohnedies postfrei sind, ihm anvertrauende Briefe um deren desto sicherer und gewisser Bestellung adressiert würden... Ferner und nachdem unterschiedliche und vielfältige Klagen und Beschwerden wider den Grazer Postverwalter Michael Posch einkommen, daß er die Brieftaxe wider alle vorige Ordnung hoch steigere und erhöhe, welches aber allein aus dem entspringen soll, daß er dem Grafen von Paar einen großen Bestand von jährlich 900 fl. reichen müsse, hingegen aber besagter Graf von Paar diesorts in der Billichkeit nicht fundiert ist, indem er die Leute wider die alt hergekommene Brieftaxe beschweren solle und daher weder der so große Bestand, noch auch die Steigerung des Postgelds zu gestatten, so ist Ihrer Kais. Maj. Verordnung, daß das Postgeld weiters nicht erhöht, sondern die gebräuchige und gewöhnliche Taxe der alten Observanz nach begehrt und die Briefe darum ausgefolgt werden sollen."

In diesem Sinne wurde auch der Grazer Postverwalter Michael Posch unterm 25. Mai 1668 von der I. Ö. Regierung und Hofkammer verständigt.

1669. 11. Jänner. Aus einem Berichte der I. Ö. Hofkammer an den Kaiser dto. Graz 11. Jänner 1669 geht hervor, daß der Obrist Postmeister vom Amte Vordern

berg ein Deputat von jährlich 1531 fl. zur Bezahlung der zwischen Graz und dem „Sembering“ gelegenen Postbeförderer für 16 Pferde Bestallung, auf jedes Pferd 96 fl., d. i. monatlich 8 fl. empfange, eine alte Gebühr, die dem Grafen und seinen Antecessoren kraft der vom Erzherzog Ferdinand dto Zeyring 16. August 1604 ergangenen Verordnung bewilligt wurde. Gleiche Beschaffenheit habe es auch mit denjenigen 1000 fl., die vom Oberamte Laibach zu Handen desselben Postverwalters zur Unterhaltung der zwischen Laibach und Görz, auch der zwischen Graz und Laibach gelegenen Postbeförderer jährlich seit mehr als 40 Jahren ausgelegt werden, welches Deputat zwar vor Alters nicht jedesmal zu Laibach, sondern auf des Obrist Postmeisters einkommenden Rechnungen und mehrernteils von den Verordneten in Krain (welche vormals das Oberamt Laibach in Bestand gehabt), angeschafft und bezahlt wurden. Den beiden Postbefördern hinter Görz und Ottognano wurde im J. 1660 das Deputat aus den Friaulischen Rentamtsmitteln angeschafft. (H. K. A. P. A. 1660—1672.)

1695. 16. April. Karl Josef Graf von Paar führt Beschwerde, daß obzwar der Landschaft in Steyer alle Beeinträchtigung des von ihm zu Warasdin bestellten Postbeförderers unterm 2. Jänner 1695 untersagt wurde, es dennoch so weit gekommen sei, daß der von der Landschaft noch zu Warasdin gehaltene Postmeister Hans Georg Grübiz nicht allein die von Gratz an den Paarischen Postbeförderer dirigierten Pakete und Korrsepondenzen eröffne, die Briefe nach seinem Gefallen herausnehme und verschicke, sondern sich auch verlauten ließ, Befehl zu haben, den vom Grafen Paar bestellten Postbeförderern aufzupassen, die ordinari gegen Pettau wegzunehmen, ja sogar das Postpferd unter dem Postillion erschießen zu lassen. Graf Paar bittet daher, der Landschaft entweder ihr Unbefugnis zu verweisen oder aber noch $4^1/_2$ Posten zu Wilden, Ehrenhausen, Marburg und Pettau auf Kosten der I. Ö. Hofkammer zu bestellen. Hierüber erging vom Kaiser Leopold an die hinterlassene Hofkammer in Graz der Befehl, bei der Landschaft anzuordnen, daß alle Beeinträchtigung des Paarischen Lehenregales vermieden werde. (H. K. A. P. A. 1688—1700.)

Ohne Datum. Bittschrift des Johann Georg Grafen von Saurau im Namen der Landschaft des Herzogtums Steiermark an den Kaiser, damit die Landschaft bei ihrer Gerechtigkeit belassen und sowohl von dem gegewärtigen als den künftigen Oberst Erbpostmeistern nicht beunruhiget werde:

„Allerdurchlauchtigster, großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch zu Hungarn und Böhaimb König, Erzherzog zu Österreich etc. Nachdem bei Euer Kais. Maj. dero Oberst Erbpostmeister Karl Josef Graf von Paar sich wegen der von Graz abwärts stehenden Gräniz Posten über eine getreueste Landschaft wegen vorgebender Beeinträchtigung in das ihm verliehene Postregal beschwert, haben E. K. M. von den treu gehorsamsten Ständen, da zum Fall in puncto vermeintlich in perpetuum der Orten überlassenen Postbestellung einige erhebliche Ursach und Einreden vorzustellen wären, selbige zu erstatten A. g. auftragen lassen. Dem zu alleruntertänigsten Folge ist unterm 15. Juni 1695 eine ausführliche Deductionsschrift zu Handen E. K. M. I. Ö. geheimen Stell abgegeben, welche dem Grafen von Paar zu seiner Verantwortung A. g. dekretiert worden, die so gedachter Graf von Paar auch erstattet und den Ständen wiederum zu ihrer Gegen-Notdurftshandlung A. g. kommuniziert worden, also zwar, daß beiderseiten in causa geschlossen und die I. Ö. geheime Stell ihr Gutachten dem Vernehmen nach auch schon wirklich zu E. K. M. Handen abgegeben hat. Woraus E. V. M. A. g. zu ersehen haben werden, wie daß eine allergetreueste Landschaft sich hauptsächlich dessen betrage und halte, daß selbe diese abwärtigen Gräniz Posten primitus necessitate ita urgente noch in priori Saeculo aufgerichtet zu dem Ende, damit eine notwendige Korrespondenz an die gräniz habe mögen geführt werden. Diese also angelegten Posten sind ex post remonstriertermassen in den Gräniz Kriegs-staat ordentlich einverleibt und der Landschaft die Ersetzung und Bestreitung allein anheim gelassen, auf allzeit A. g. verstattet worden. Dawider sich die von Paar zwar auch vorher gerühret, aber niemals, wenn die Landschaft ihre Behelfe dargetan und der Sach eigentliche Beschaffenheit angebracht, etwas effektuieren können, sondern da die Landschaft ihnen auch diese Posten überlassen, sich reversieren und bekennen müssen, solche nur precario zu haben und heimzulassen schuldig zu sein. Wie alles in den vorigen Schriften sattsam deduciert und mit den Notdurften belegt erwiesen worden. Obschon auch zugelassen wird, daß die von Paar noch in priori Saeculo und vielleicht schon dazumal, wie die Landschaft diese Gräniz Posten angelegt, Hofpostmeister gewesen, haben sie doch dieses Amt dazumal keineswegs vi investitura

und als Lehenträger innegehabt, sondern nur per clementissimam concessionem ad dies vitae, allermassen ihnen sotanes Postfeudum allererst anno 1629 von Ihrer Kais. Maj. Ferdinando Secundo Christmildesten Angedenkens und respectu der I. Ö. Erblande a Ferdinando tertio Hochseeligster Gedächtnis anno 1646 erblich verliehen und die Investitur als über ein neu anvertrautes Mannsstammlehen A. g. erteilt worden und zwar wie das diploma redet, doch männiglich an ihren Rechten und Gerechtigkeiten unvorgegriffen und ohne Schaden. Dieweil eine treu gehorsamste Landschaft die Gerechtsamkeit der Gräniz Posten schon längst vor erhaltener Investitur derer von Paar ex clementissimo indulto et concessione der A. g. Herrn und Erblandfürsten in quieta possessione gehabt, ist ihr durch die beschehene Erblehensverleihung an ihrer habenden Recht- und Gerechtigkeit nichts benommen worden. So ist auch E. K. M. A. g. Intention dazumalen, als höchstdieselbe einen Postcursum durch Ungarn und Kroatien bis nach Karlstadt einzurichten resolviert (denn von da an hat sich dieser Streit neuerlich erhoben), nicht gewesen, daß auch an einem solchen Ort, wo schon vorher ein Postbeförderer wirklich steht und erhalten wird, neben selbigem ein neuer eingesetzt werden solle. In Erwägung, daß durch den alt stehenden das Postwesen zur A. g. Intention eben so gut, oder propter assuetum exercitium vielleicht besser kann bestritten werden, also ist es ganz unnötig, zu Warasdin einen neuen Postbeförderer zu erhalten und eine neue Bestallung darauf zu widmen, angesehen der alldort stehende landschaftliche Postbeförderer alles nach Erforderung befördern und bestreiten kann. So widerstrebt diesem auch einige in compatibilitaet nicht in Erwägung, daß eben dieses auf solche Weis von vielen Jahren her auf der Poststadt zu Marburg praktiziert wird, wo die von Paar dem alldort gestandenen und noch stehenden landschaftlichen Postbeförderer auch ihre haltenden Postklepper anvertraut haben, wie dann erweislich, daß anno 1628 unter dato 6. Oktober die damals gewesten Verordneten dem zu selbiger Zeit stehenden Obristen Hofpostmeister Grafen von Paar den damals neu eingestellten Postbeförderer zu Marburg dahin rekommandiert haben, daß sogedachter von Paar ihm gleich wie dem vorigen seine Hofpostklepper anvertrauen möchten, so auch beschehen; anbei alles zur Satisfaktion sowohl des boni communis, der Landschaft und des Grafen von Paar verhandelt, befördert und bestritten wird. Nebstdem hat sich Graf Paar keineswegs zu beklagen, da ihm die Landschaft in exercitio directionis, ordinationis et observantia Cursus postarum nicht nur keine Hinderung zu machen gedenkt, sondern sogar ihren unterhabenden Postbeförderer mit der Parition an den Obristen Erbpostmeister angewiesen und ihm allein die Ersetzungs- und Entsetzungsgerechtigkeit samt dem, was davon dependiert, vorbehalten haben will.... E. M. wollen daher die A. g. Resolution für die getreueste Landschaft dahin schöpfen, daß alles bei der alt hergebrachten Observanz verbleiben, die Landschaft bei ihrer Gerechtsamkeit gelassen und dawider von diesem und den künftigen Oberst Erbpostmeistern nicht beeinträchtiget oder gekränkt werden solle...“ (H. K. A.)

1703. 23. April. Kaiser Leopold I. bestätigt die vom Grazer Postamtsverwalter Johann Kaspar Albeckh mit den in Graz wohnhaften Linzer und Salzburger Boten errichteten Vergleichsinstrumente. (Siehe Abschnitt „Salzburg“.)

17. August. Vergleich zwischen der Landschaft Steyer und dem Grafen von Paar bezüglich des Grenzpostwesens:

„Zu wissen, daß wegen der bis ad annum 1700 von der Landschaft inne gehabten, hernach aber durch Kais. A. g. Resolution dem Herrn Karl Joseph Grafen von Paar und dessen familiae als Lehensträgern des Kais. Obrist Hof- und General-Erbland-Postamtes zuerkannten sogenannten Gräniz Posten zwischen einer löbl. verordneten Stell des Herzogtums Steyr, über von den gesamten hochlöbl. Ständen unter dato 9. Juli dieses geschöpften und hierüber intinuerten Schluß an einen, dann vor wohlgedachtem Herrn Grafen von Paar als jetzt wirklicern Lehensträger andernteils zu Hinlegung und Hebung aller von Zeit der Resolution anhero der Bezahlung halber gestandenen difficultaeten nachfolgender Vergleich und gute Verständnus abgeredet, beliebet und geschlossen worden sei. Als

Erstlichen will und verlangt eine löbliche Stell im Namen der hochlöblichen Stände ihn Herrn Grafen von Paar, wie auch alle künftigen Herrn Obrist Hof- und General-Erbpostmeister in Conformitaet der obangezogenen kais. Resolution, gleichwie respektu anderer, als auch der Gränitz Posten halber in ruhigem, unperturbierlichen Eigentum und Possession zu lassen, auch sich weder bei vacierend werdenden Postbeförderungsstellen der Ersetzung halber weder sonst in dem Postwesen anzumaßen.

Secundo erbietet sich selbige den vermög de anno 1578 und hienach öfters revidierten „Gräniz-Kriegs-Statt“ gewidmeten Postsold mit jährlichen 2112 Gulden für die von Graz hinabwärts auf die Windisch und Petriniänische Gränizen jetzt stehenden Postbeförderer über eingebendes Anbringen immediate aus dem General Einnehmeramt anzuschaffen und gegen seine Herrn Grafens oder dessen bevollmächtigten Gewaltträgers Quittung sowohl das rückständige, so viel selbiges richtig austraget, als künftig fallende zu selbstigen an sie Postbeförderer leistenden Bezahlung und Austeilung quartaliter bar erfolgen zu lassen. Dahingegen

Tertio erbietet sich vorgedachter Herr Graf von Paar als jetzt stehender Obrist Postmeister nicht allein für sich selbst, sondern auch alle dessen nachkommenden Obristen Erbpostmeister dieses Gräniz Postwesen ohne alle Klag einzurichten und zu befördern, annebens auch gleichwie die abwärts auf die Gräniz, also auch die von der Landschaft in ihren und des Publici Angelegenheiten an den kais. Hof abschickende Staffeten frei und ohne Bezahlung anzunehmen, zu passieren und wie andere der Postgewohnheit gemäß zu befördern, wie ingleichen

Quarto die Landschaft Capi vom Herrn Landshauptmann an bis Herrn Verordnete und Herrn Generaleinnehmer inclusive, wer selbe von Zeit zu Zeit nach einander sein werden, wie nicht weniger deren Landschafts-Secretarien, Buchhalterei, Registratur, Gegenschreiber, Rent- und General-Einnehmeramtsoffizieren aufgebende Briefe, wie bisher also noch weiter, so lang das Gräniz Postwesen stehen und eine löbl. Landschaft darauf den Unterhalt bezahlen wird, für je und allzeit ebenmäßig frei und ohne Bezahlung anzunehmen und ausfolgen zu lassen, jedoch daß sie damit nicht excedieren, keine schweren Gepäck oder fremde Einschlüsse, noch viel weniger Agenterei Brief unter ihren Korrespondenzen durchbringen, oder dergleichen andere Mißbräuche verüben sollen können.

Quinto soll dieser zu beiderseits also beliebte Vergleich aller ungezweifelten Bekräftigung halber durch kais. A. g. Konfirmation corroboriert werden... Beschehen in Gräz den 17. Augusti 1703." (A. M. I. v C 4 Nr. 2.)

1723. 29. Jänner. Ersuchen an die kais. Hofkanzlei, die Landschaften in Steyer und Kärnten anzuweisen, die für die nach der Petrinischen Grenze angelegten Posten zurückbehaltenen Besoldungen zu bezahlen. Obzwar dieselben nach dem Brucker Libell diese Besoldungen zu entrichten schuldig sind und auch hiefür ihre fundos haben, soll aus Gefälligkeit die Korrespondenz der Landschaftsbeamten nach dieser Grenze postfrei gelassen werden.

1751. 30. Juni. Dem Grazer Postverwalter Josef Sigmund von Polan wird das Erblichkeitsprivilegium für die neu errichtete Poststation Kalsdorf erteilt. (H. K. A. F. 3.)

1755. 8. April. Dem alten Boten Johann Tomaser in Graz wird, weil er kein Pferd mehr halten darf, die Hälfte seiner genossenen Besoldung von 120 fl. jährlich auf Lebensdauer belassen.

1790. 16. März. Dem Josef Ignaz von Polan wurde die durch Ableben seines Vaters erledigte Oberpostamtsverwalterstelle in Graz mit jährlich 1200 fl. Besoldung, 766 fl. Rittgeld und 468 fl. 30 kr. für die Verführung des Postwagens gegen Kaution von 1000 fl. verliehen.

1795. 2. Oktober. Errichtung einer k. k. priv. kleinen Post in Graz. Dem Franz Garsie und seinem Gesellschafter Ignaz Klebinder, Kaufmann in Graz, wurde zur Errichtung einer kleinen Briefpost in Graz und für die umliegenden außer dem großen Postkurs befindlichen Ortschaften ein Privilegium erteilt. Diese Anstalt war unter der Aufsicht des Grazer k. k. Oberpostamtes zu führen, die Unternehmer hatten eine Kaution von 1000 fl. zu leisten. Es blieb dem Publikum überlassen, seine Briefe und Pakete mit der kleinen Post oder auf andere Art zu versenden.

Auszug aus der „Nachricht von der neu zu errichtenden priv. k. k. kleinen Briefpost in der Hauptstadt Graz":

„In der gewissen Zuversicht, daß ein nach Stand und Würden hoch und wertgeschätztes Publikum das Unternehmen eines k. k. priv. kleinen Postamts für eine Stadt von so großem Umfange wie Graz betrachten und demselben in Rücksicht aller Vorteile, so dieses Etablissement einem jeden darbietet, eben das Zutrauen schenken wird, welches sich dasselbe bereits in Wien, Prag und Ofen erworben, so ist die Unternehmung desselben hinwiederum ganz von dem Verlangen eingenommen, eben dieses Zutrauen sowohl durch die Genauigkeit, Fleiß und Treue, mit der er das Publikum bedienen wird, als auch durch die Leichtigkeit, Sicherheit und Geschwindigkeit, mit welcher jedermann vermittelst dieses Instituts in seinen besonderen Geschäften unterstützt und bedient werden kann, nach allen seinen Kräften zu verdienen, um aber ein hochgeschätztes Publikum in Stand zu setzen, von dem Gange dieses Instituts sowie von seiner inneren Einrichtung besser zu urteilen, nimmt sich der Unternehmer die Freiheit, hiemit bekannt zu machen

Im Sommer 4 Expeditionen um 9, ½12, 2, 5 Uhr; im Winter um ½10, ½12, 2, 4 Uhr.

Die Briefe oder Pakete müssen den Unterämtern eine Stunde, den Kollektanten (Briefträgern) eine halbe Stunde vor jeder Expedition eingehändigt sein. Jeder Brief oder Paket wird sogleich nach jeder Expedition laut seiner Adresse den betreffenden Personen eingehändigt werden, so daß man in einer Zeit von drei Stunden seinen Brief aufgeben und auch Antwort erhalten haben kann...

So jemand in der Stadt oder Vorstädten etwas zu erkaufen willens ist, darf er nur seine Kommission dem Oberamte oder Kollektanten von Nr. 1 bis Nr. 8, welche zu allen Stunden in der Stadt und den Vorstädten auf und ab gehen, anvertrauen und er wird binnen zwei Stunden nach der nächst folgenden Expedition auf das sorgfältigste bedient sein...

Um allem Mißbrauch vorzubauen und das Publikum mit der größten Sicherheit bedienen zu können, hat sich das Oberamt gezwungen gesehen, seinen Landboten bei Strafe der Kassation zu verbieten, irgend einen Brief oder Paket in der Stadt und den Vorstädten anzunehmen... Dennoch ist zu merken, daß dieses Verbot nur für die Stadt und Vorstädte gilt; denn was den Landboten auf dem Lande anvertraut wird, dafür steht das Oberamt gleichfalls gut bis zu einer Summe von 100 fl. Wert. Die Landboten kommen Mittags ins Oberamt und gehen um 2 Uhr N.M. wieder aufs Land ab...

Man kann sich dieses Instituts auch zu aller Art von Kommissionen, es seien nun Komödienzettel, alle Avertissements, Zirkulazionen, Anzeigen und Nachrichten, die durch die Gesetze erlaubt sind, sondern auch Visit- Einladungs- Neujahrs- Namens- und Geburtstags Billeter auszutragen, oder um Sterbefälle, Beerdigungen und Vorladungen der Gläubiger, Handwerker u. s. w. anzuzeigen, bedienen... Sachen in das Versatzamt zu tragen und aus demselben abholen zu lassen. Diejenigen, welche sich hierwegen nicht gerade ans Oberamt wenden wollen, dürfen nur jemanden aus dem Oberamte zu sich ins Haus rufen lassen, ohne ihrem Boten die Ursache zu sagen...

So jemand einen oder mehr vertraute Männer auf einen ganzen Tag zur Bedienung z. B. für Fremde zur Weisung an unbewußte Orte haben wollte, darf sich nur hierum beim kleinen Post Oberamte melden. Für den Mann kommt täglich nur 30 kr. zu bezahlen...

Dienstsuchende von beiderlei Geschlecht ohne Unterschied des Charakters, selbst Professionisten und Handwerker können sich beim kleinen Post Oberamte melden und in das hiezu gewidmete Protokoll gegen Bezahlung von 6 kr. einschreiben lassen. Hieraus folgt, daß jedermann, der oft mit vieler Mühe rechtschaffene Subjekte, Gesellen oder was immer für Dienstleute suchet, durch dieses kleine Oberamt leicht bedient werden kann, und für eine durch dieses kleine Post Oberamt prokurierte Person werden 12 kr. bezahlt, doch so, daß im Fall das durch dieses Oberamt überschickte Subjekt, Gesell, Diener oder Dienerin nicht anständig und innerhalb der ersten 14 Tage entlassen werden müßte, er statt diesem mit einem anderen versehen werden würde, ohne etwas dafür bezahlen zu dürfen. Das Oberamt wird daher sich nicht bloß mit dem beigebrachten Zeugnis begnügen, sondern sorgfältigst beflissen sein, die Konduite, Treue, Fleiß, Kenntnis und Geschicklichkeit eines jeden Dienstsuchenden in Wahrheit und Grund zu erfahren...

Bis nun haben die Hausherrn, wenn selbe ein Quartier zu verlassen hatten, einen Zettel an das Tor gepappt und mußten warten, bis jemand gekommen, solches zu lesen, gegenteilig jene, so ein Quartier haben wollten, alle Gassen ablaufen mußten und doch oft das anständigste Quartier übersehen haben; diesem abzuhelfen wird das kleine Post Oberamt ein eigenes Protokoll halten, in welches die Hausherrn gegen Bezahlung von 7 kr. ihr zu verlassen habendes Quartier können einschreiben lassen. Durch den Bestandnehmer eines durch das kleine Post Oberamt gesuchten oder prokurierten Quartiers werden 7 kr. bezahlt. Gleichergestalten können jene, welche nur Kost oder Bett auszugeben oder zu erhalten wünschen, gegen Bezahlung von 3 kr, bedient werden.

Porto für Briefe von der Stadt in die Vorstädte und zurück 2 kr., für einen über 6 Lot wiegenden Brief 3 kr., über 1 bis 3 Pfund wiegendes Paket 4 kr. Briefe und Pakete, welche zur Beförderung auf die große Post aufgegeben werden, zahlen über das ordinari Postporto nur 1 kr. Briefe von der Stadt oder den Vorstädten aufs Land bis 6 Lot 3 kr., von 6 Lot bis 1 Pfund 5 kr., bis 3 Pfund 7 kr. Für Briefe, welche vom Land auf die große Post gebracht werden, über das gewöhnliche Briefporto 2 kr.

Zur größeren Versicherung hat man einen jeden Briefträger in der Stadt Graz und den Vorstädten mit einer verschlossenen Büchse versehen, in welche jeder seine Briefe anvertrauen darf...

Für einen Expressen in der Stadt 3 kr., in die Vorstädte 5 kr., auf das Land bis auf eine halbe Meile 12 kr., bis auf eine Meile 20 kr., weiters werden die Meilen mit 17 kr. gerechnet...

Das Oberamt der k. k. priv. kleinen Briefpost ist in der Herrengasse Nr. 140; solches ist das ganze Jahr offen, im Sommer von 7 früh bis abends, im Winter von 8 früh bis 8 abends.

Unterämter in den Vorstädten: Auf der Lend, Murvorstadt, auf dem Grieß, in der Jacomini Vorstadt, im Münzgraben, in Geydorf, am Graben. (Kropatschek, VI. B. S. 168—184.)

1799. 3. Dezember. Vortrag der Hofkammer, Finanz und Kommerzhofstelle über die Botenanstalt zwischen Graz und Salzburg. Der fahrende Bote ging von Graz bis Leoben auf der $4^1/_2$ Stationen enthaltenden Poststraße, woselbst er dieselbe verließ und sich zur linken Seite durch das Ennstal bis nach Salzburg begab. Er verrichtete wochentlich diese Fahrt, nahm Briefe und Frachtstücke, die ihm auf dieser Route aufgegeben wurden, und im Heimweg an die außer der Poststraße bis Salzburg gelegenen Orte zu bestellen waren, gegen einen mit den Aufgebern vereinbarten Porto und Frachtlohn mit sich. Im Rückwege befrachtete er seinen Stellwagen mit Briefen, Paketen und Frachtstücken, die ihm von Salzburg bis Leoben anvertraut wurden und bestellte dieselben sowohl an als außer der Poststraße befindliche Empfänger. Nur war ihm nach der Botenordnung verboten, auf der Poststraße Briefe oder Frachtstücke aufzunehmen und auf derselben abzugeben, weil diese Auf- und Abgabe der reitenden und fahrenden Post ausschließlich gebührt. Auch Reisende bedienten sich dieser Botenfuhr. Die jährliche Einnahme dieser Unternehmung betrug 6275 fl. Der letzte Bote war Christoph Haas. (H. K. A. K. F. 9/9.)

1800. 9. September. Der Massenverwalter und Kurator des in Konkurs geratenen Garsie und wahnsinnig gewordenen Klebinder, welche die Errichtung der kleinen Post in Graz unternahmen, bittet um Nachlaß des dem Aerar gebührenden Gewinnanteiles dieser Anstalt, da sonst die Gläubiger nicht befriedigt werden könnten.

In einer Eingabe erwähnt der Massenverwalter, daß Klebinder wegen seiner Geistesschwäche, zur Führung dieser Geschäfte nie verwendbar war und Garsie nur die Kunst ausgeübt, vier Jahre ohne einen Kreuzer eigenen Vermögens gut zu leben und ein Haus zu besitzen. Die Geschäftsleitung der kleinen Briefpost hat er seinem Kassier überlassen. (H. K. A. K. F. 9/11.)

1801. 5. Jänner. Errichtung einer Journalpost durch das Ennstal von Leoben nach Aussee und Radstadt.

27. März. Der von Graz am 23. März nach Wien abgegangene Postwagen wurde nächst der sogenannten Weinzierlbrücke ($1^1/_2$ Stunden von Graz) von bewaffneten Räubern angefallen und ausgeraubt, den Reisenden, von denen zwei nebst dem Kondukteur verwundet worden sind, wurden Uhren und Börsen abgenommen. Mit Rücksicht hierauf wurde der Hofkriegsrat ersucht, den Postwagen zur Nachtzeit von 5 oder 6 Soldaten begleiten zu lassen. (H. K. A. K. F. 9/9.)

1818. 19. November. Die kleine Briefpost in Graz wurde dem bisherigen Administrator Johann Setelle auf 10 Jahre verpachtet. (H. K. A. K. F. 9/10.)

1. Alexander Graf von Thurn und Taxis.

Es war der Sohn des Josef Grafen von Thurn und Taxis und Kämmerer und Oberst Hof- und General-Erbpostmeister in Tirol und Vorderösterreich. Er starb am 25. Mai 1834.

1791. 13. Oktober. Graf Taxis bittet, auf das ihm jährlich bestimmte Postgefällen-Aequivalent von 20.000 fl. für seine Braut, Gräfin Therese von Sarentheim den Witwenunterhalt von 1500 fl. vormerken zu lassen. Diesem Ansuchen wird unterm 13. Februar 1792 stattgegeben. (H. K. A. K. F. 9/7 und 9/6, Nr. 331 und 421.)

1793. 20. September. Verleihung des Oberst Hof- und Generalpostamtes in Tirol und Vorderösterreich als Mannslehen. (Siehe Abschnitt „Lehenverleihungen“.)

Die Familie der Grafen von Thurn und Taxis war von alten Zeiten her im Besitze der Posten in Tirol und den vorderösterreichischen Landen und mit dem Amte eines Obersten Hof- und General-Erbpostmeisters belehnt. Im Jahre 1769 fand sich die österreichische Staatsverwaltung bestimmt, die Postverwaltung in Tirol und in den Vorlanden zu inkamerieren und der Gräflich Thurn und Taxischen Familie hiefür und zwar anfänglich die Summe von 17.200 fl., im Jahre 1772 aber von 20.000 fl. C. M. W. W. als Aequivalent in der Art zu bestimmen, daß sie dasselbe als ein wahres Manneslehen besitzen und hiefür das Postgefälle in dem Maße als Hypothek dienen soll, daß wenn die Postamtskasse zur Auszahlungszeit des Aequivalents mit den nötigen Geldern nicht versehen wäre, infolge A. H. E. vom 15. Oktober 1774 der Abgang aus dem Kamerale zu erfolgen sei. Dagegen aber mußte der Graf von Thurn und Taxis einen Revers ausstellen, daß er und seine Lehenserben zu keiner Zeit das Aerar um eine weitere Erhöhung dieses Aequivalents behelligen wollen. Unter der k. k. österr. Regierung blieb Alexander Graf von Thurn und Taxis bis einschließlich 1805 in dem Genusse des erwähnten Aequivalents. Als durch den Preßburger und Wiener Frieden Tirol an Baiern gelangte, beließ auch die bairische Regierung dem Grafen Thurn und Taxis bis Juli 1807 das Aequivalent von 20.000 fl. W. W. C. M. Erst im Juli 1807 wurde die Zahlungsverbindlichkeit seitens der bairischen Regierung in Widerspruch gezogen, dieses Aequivalent unterm 28. März 1809 provisorisch auf 18.000 fl. und unterm 13. Jänner 1811 auf die Hälfte, nämlich auf 12.000 fl. R. W. aus dem Grunde herabgesetzt, weil die Krone Baiern durch Abtretung des südlichen Tirol sich nicht mehr im vollen Besitze des Oberpostamtsbezirkes Innsbruck befand und von Vorderösterreich nur den geringsten Teil der Posten, nämlich jene in der Markgrafschaft Burgau besaß. Im Jahre 1813 hat die bairische Regierung ohne irgend eine Beistimmung des Grafen von Thurn und Taxis ausgesprochen, daß statt obiger 12.000 fl. in Geld demselben an Grundrenten im Rentamtsbezirke Brixen anfänglich nur 9036 fl. $55\frac{1}{2}$ kr. in allodialer Eigenschaft unter der ausdrücklichen Bedingung überlassen werden, daß er einen Revers ausstelle und darin auf alle weiteren Forderungen oder Ansprüche des Postaequivalents Verzicht leiste. Im Dezember 1813 stellte Graf Thurn und Taxis den obverlangten Revers aus, machte jedoch den Vorbehalt, seine Rechte gegen andere Staaten, die sich im Besitze der seinen Voreltern verliehenen Posten befinden, geltend zu machen. Gleich im Jahre 1814 nach dem Wiedereintritte der k. k. österr. Regierung machte Graf Thurn und Taxis dringende Vosrtellungen um Wiedereinsetzung in den vollen Genuß des ehemaligen Postaequivalents von 20.000 fl. (Bericht des Landesguberniums für Tirol und Vorarlberg dto. 20. März 1835 Nr. 5383 an die allgemeine Hofkammer. A. F. M. Nr. 107.)

1818. 17. August. Dekret an das Tiroler Gubernium, daß dem Alexander Grafen von Taxis über sein Ansuchen um Wiedereinsetzung in den vollen Genuß des jährlichen Postaequivalents von 20.000 fl. C. M. W. W. entweder das ausgemittelte Aequivalen von 12.000 fl. C. M. W. W. als eine auf das Tiroler Postgefälle fundierte Rente in de Eigenschaft eines Manneslehens flüssig zu machen sei, wenn er das ihm von der Krone Baiern verliehene Allod Sterzing und Mühlbach von allen durch ihn kontrahierten Hypothekarlasten völlig depuriert zurückstellt, oder ihn in der Art zu behandeln, daß ihm die Rente von Sterzing und Mühlbach in einem Anschlage von 6666 fl. 40 kr. C. M. W. W. als ein Allod überlassen bleiben und nur ein Aversum jährlicher 5333 fl. 20 kr. C. M. W. W. in der Eigenschaft eines Manneslehens zur Ergänzung der obigen 12.000 fl. darauf gezahlt und dieses in den Lehenbrief eingeschaltet und nur auf dieses die Nachfolger im Lehen Anspruch haben werden. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 229.)

Graf Taxis hat sich für die Beibehaltung der Realitäten zu Sterzing und Mühlbach in allodialer Eigenschaft nach dem Rentenanschlage jährlicher 6666 fl. 40 kr. im 20 fl. Fuß und zum Bezuge des Ergänzungsbetrages jährlicher 5333 fl. 20 kr. im 20 fl. Fuß in der Eigenschaft eines Manneslehens erklärt und wurde der hierauf Bezug nehmende Rezeß unterm 24. August 1819 von Kaiser Franz I. unterfertigt. (Siehe Abschnitt „Lehenverleihungen“.)

1825. 28. Jänner. Dem Postlehenträger und Erblandpostmeister in Tirol Alexander Grafen von Taxis wird als Eigentümer des Poststalles in Innsbruck für die wochentlich zweimalige Beförderung der Briefposten nach Volders, Schönberg und Zierl, für welche er bisher ein Pauschale von jährlich 221 fl. C. M. bezog, das jeweilig tarifmässige Rittgeld bewilligt.

2. Alexander Ferdinand Fürst von Thurn und Taxis. Erb-General Oberst Postmeister im Reich.

1734. 17. Februar. Schreiben Kaiser Karl VI. bezüglich des durch den Obersten Reichs Hof- und General Erbland-Postmeister Johann Adam Grafen von Paar im Reich und in Italien zu besorgenden Feldpostamtes. (Siehe Abschnitt „Die österreichische Feldpost".)

1744. 2. Juli. Erklärung des General-Reichspostamtes als ein coram Throno Caesareo zu nehmendes fürstliches Lehen:

„Wir Carl VI. etc. bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am heiligen Römischen Reich, auch Unserer Erbkönigreich und Länder öffentlich mit diesem Brief und tuen kund allermänniglich: Wiewohl Wir aus Römisch Kaiserlicher Höhe und Würdigkeit, darein Uns der Allmächtige Gott nach seiner väterlichen Fürsehung gesetzet hat, auch angeborner Güte und Milde jederzeit geneigt seind, aller und jeglicher Unserer und des heiligen Römischen Reichs anverwandten hohen und niederen Ständen Ehr, Würde, Aufnehmen und Wohlfahrt zu gebeobachten und möglichst zu befördern, so ist doch Unser Kaiserliches Gemüt billig mehr gewogen und begieriger, diejenigen, deren Voreltern und sie um Unsere Vorfahren am Reich, Römische Kaiser und Könige, auch Uns, das heilige Römische Reich, Unser Churhaus Bayern und das gemeine Wesen durch sonderbare treu, nützlich und ersprießliche Dienste sich bestens verdient gemacht, mit besonders ansehnlichen Würden und Vorteilen zu begnadigen. Wann Uns num der hochgeboren Alexander Ferdinand Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsassina, Herr zu Imgden, Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Dimmingen, Marktischingen, Truggenhofen, Duttenstein, Wolfertem, Rossum und Meussegem, der Provinz Hennegau Erbmarschall, des königl. Polnischen Weißen Adler und Sancti Huberti Ordens Ritter, Unser wirklicher Kaiserl. geheimer Rat, Principal Commissarius bei der Reichsversammlung, Erbgeneral und Obrist Hofpostmeister im heiligen Römischen Reich, Burgund und denen Niederlanden, auch lieber Oheim und Fürst in Untertänigkeit vorgestellet, wasmassen Sr. Liebden Geschlecht nach Zeugnis derer bewährtesten Geschichtsschreiber und vermög glaubwürdiger Urkunden aus einem deren ältesten Italienischen fürstlichen Häusern abstamme, massen dero Voreltern vor etlichen Jahrhunderten wegen damaligen widrigen Zeitläufen mit einstweiliger Zurücksetzung des fürstlichen Standes nach Deutschland gekommen und allda um das Reichspostwesen mittelst Aufwendung grosser Kosten aus ihrem eigenen Vermögen sich dergestalt verdient gemacht, daß sie von Weiland Kaiser Mathia glorwürdigsten Andenkens für sich und ihre Nachkommen bereits im Jahre 1614 mit dem Reichs General Postamt feierlichst belehnt, bald nachher aber in den deutschen Reichsgrafen und vorherigen Fürstenstand wiederum erhoben worden, weiland Fürst Eugenius Alexander auch anno 1705 in dieser Eigenschaft bei dem Chur Rheinischen Kreis Sitz und Stimme auf der Fürstenbank wirklich erhalten; Mit gehorsamster Bitte, daß Wir zu damehrerer des heiligen Römischen Reichs und dieses ihnen und dem fürstlichen Haus anvertrauten Kaiserlichen Reichslehens Zierd und Ansehen gnädigst geruhen wollten, Sie, dero gegenwärtig und zukünftige männliche eheliche Leibeserben und gesamtes fürstliches Haus dahin zu begnadigen und zu erklären, daß sie ermeltes Generalpostamt anstatt daß dessen Belehnung bis dahin von einem jeweiligen Kaiserl. Reichshofrat geschehen, in zukünftigen Fällen so, wie es im jüngeren Lehensbrief vom 19. Februarii 1743 und Unserer darinen bemerkten Wahlkapitulation Art. 28 § 4 des mehrern enthalten, als ein fürstliches Reichslehen oder feudum regale majus anders nicht als coram Throno Caesareo zu suchen und zu empfangen haben sollen. So haben Wir demnach aus obangeführten und mehr andern Unser Kaiserliches Gemüt bewegenden Ursachen mit wohlbedachtem Mut, gutem Rat und rechtem Wissen aus Kaiserl. A. H. Machtvollkommenheit ermeltem Alexander Ferdinand, Fürsten zu Thurn und Taxis Liebden, dero gegenwärtig und zukünftigen männlichen ehelichen Leibeserben und gesamtem fürstlichen Haus die besondere Kaiserliche Gnad getan, Tuen auch solches hiemit in Kraft dieses Briefs, meinen, setzen und wollen und erklären hiemit, daß fürohin und zu ewigen Zeiten Seine Liebden, dero gegenwärtig und zukünftige männliche eheliche Leibeserben und gesamtes Haus die Belehnung über des Reichs General Postamt und über all und jede demselben nach Maßgab der Wahlkapitulation und Reichskonstitutionen anklebende Annexa von Fällen zu Fällen auf die Art und Weis, wie alle andere des heil. Römischen Reichs Thronlehen denen damit belehnten Chur- und Fürsten des Reichs verliehen zu werden pflegen, onmittelbar vor dem Kaiserlichen Thron empfangen sollen und mögen, folglich erwähntes Reichs General Postamt cum annexis als ein wahres fürstliches Thronlehen von männiglichen zu achten sei. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen

Prälaten, Grafen, freien Herrn, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Landvogten, Hauptleuten, Vizdomen, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Untertanen und Getreuen, wes Würden, Stands oder Wesens die seind, insonderheit aber denen jetzigen und künftigen Präsidenten und Räten Unseres Kaiserl. Reichshofrates ernst und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie vielbesagten Fürsten Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis Liebden, dero gegenwärtig und künftige männliche eheliche Leibeserben und gesamtes fürstliches Haus an obberührt Unserer Kaiser: das Reichsgeneralpostamt hinfüro und zu ewigen Zeiten coram Throno Caesareo zu empfangen nicht hindern, noch irren, sondern sie insgesamt dessen ruhiglich gebrauchen und ohne Irrung dabei bleiben lassen, hiewider nichts tun, noch das jemand andern zu tun gestatten, in keine Weis noch Weg, als lieb einem jeden sei, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und dazu eine Pön, nämlich Zwei hundert Mark lötigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hinwider täte, Uns halb in Unsere und des Reichs Kammer und den anderen halben Teil mehrermeltem Fürsten Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis Liebden, dero männlichen ehelichen Nachkommen und gesamtem fürstlichen Haus, so hinwider beleidigt würden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen sein solle. Mit Urkund dieses Briefs etc. Frankfurt am Main den 2. July 1744." (H. H. St. A. 519. Kleinere Reichsstände. Thurn u. Taxis 1557—1769.)

3. Alexandrine Gräfin von Taxis, geborene von Rye.

1628. Nach dem Ableben des Leonbard Grafen von Taxis übernahm dessen hinterlassene Witwe Alexandrine die Verwaltung des Generalreichspostamtes als Vormünderin ihres noch minderjährigen Sohnes Claudius Lamoral (Lamoral Claudius Franz) Grafen von Taxis.

1636. 6. Oktober. Beschwerde der Gräfin von Taxis gegen Hans Christoph Freiherrn von Paar wegen Expedierung, Sammlung und Austeilung der beim Churfürstlichen Kollegialtage in Regensburg ein und ausgehenden Briefe und Einziehung der Emolumente. (Siehe Abschnitt „Hofpostmeister 10. Hans Christoph Frh. von Paar.)

Beschwerde an den Reichshofrat, daß Nürnberger Boten, die nach Köln und Wien verschickt werden, nicht allein alle zu Würzburg, Frankfurt, Regensburg, Passau, Linz, Krems und andere dazwischen liegende Städte gehörigen Briefe aufnehmen, sondern auch die von Amsterdam, Holland, Seeland, Frankreich, England und Hispanien nach Köln gelangenden Briefe ihren Konfidenten zur Weiterbeförderung übergeben, damit sie nicht auf die Reichsposten kommen. Es ist auch nicht zu finden, daß Kaiser Mathias den Städten bewilliget habe, daß sie eigene Direktoreien oder Direktoren über solche Boten aufwerfen, dessenungeachtet aber haben sie an allen Orten gewisse Personen und Stellen, welche die Briefe sammeln und distribuieren, wie es die Reichspost im Gebrauche hat. Sie sind auch in ihrem Hochmut und rebellischen Trotz so weit gegangen, daß sie ihren Bürgern verboten haben, sich der Reichsposten zu bedienen, sie haben auch den Boten erlaubt, öffentlich Posthörner zu tragen, ungeachtet solches ihnen vom Kaiser ernstlich verboten wurde.

Hierüber erging vom Kaiser Ferdinand III. dto. Wien 12. August 1637 der Befehl, die bisher eingerissenen Mißbräuche der Metzger-Posten und das unverpflichtete Nebenbotenwerk im ganzen heiligen Reiche und in den Erbkönigreichen und Ländern abzuschaffen, diejenigen, welche dagegen handeln, auf der Gräfin Witwe von Taxis, ihrer Erben und bevollmächtigten Posthalter und Postboten Anrufung niederzuwerfen, die unterlegten Rosse oder Boten, wodurch bisher die Metzger- oder Nebenposten ihre Briefe und Sachen verführen lassen, aufzuheben, dieselben in gefängliche Haft zu legen und samt Konfiszierung alles dessen, was sie bei sich haben, jedesmal um hundert Goldgulden zu strafen. In gleicher Weise sind jene zu bestrafen, welche in unerlaubter Fortführung der Briefe und anderer Sachen zu Roß und Fuß abwechseln und Posthörner führen. Wenn jedoch einige Städte, Bürger, Kauf- oder Handelsleute in ihren eigenen Geschäften sich anderer Boten zur Beförderung ihrer Partikularbriefe bedienen wollen, soll ihnen dies dergestalt gestattet sein, daß von der Stadt oder Stelle, wo die Abfertigung geschieht, an den Ort, wohin die Reise, es sei zu Roß oder Fuß, geht, dieses ohne Abwechslung und nur durch eine Person erfolgt. (Hörnigk, de regali postarum jure. S. 396—407.)

1640. 4. August. Beschwerde des Regensburger Reichspostmeisters Johann Antonius von Ponzon. (Siehe Abschnitt „Hofpostmeister 12. Ferdinand Frh. v. Paar“.)

15. September. Die Gräfin von Taxis übergibt beim kais. Reichshofrate eine neuerliche Klage und bittet, dem Paar unter Strafe alle Briefsammlung und Austeilung im ganzen Reiche ohne Unterschied zu verbieten. Zugleich wandte sie sich an das Churfürstliche Kollegium mit der Bitte, ihr Gesuch zu unterstützen.

1641. 12. Juni. Hierüber erstattete das Churfürstliche Kollegium sein Gutachten dahin, daß es nicht zweifle, der Kaiser werde keineswegs nachgeben, daß dem Reichspostamte etwas nachteiliges zugezogen und also dem Reiche selbst an dessen hergebrachten Regalien Eintrag getan werde. Dem von der Gräfin von Taxis behaupteten Grundsatze, „daß dem Erblandpostmeister außerhalb der Grenzen der k. k. Erblande keine Verrichtungen in Postsachen zustehen und daß durch die Belehnung der von Paar mit dem Hofpostmeisteramte den kaiserlichen Reichsposten durchaus nichts habe entzogen werden können“, stimmten die Churfürsten bei, „weil das Reichspostamt viel älter und quoad totum imperium schon lange vorhin jus quaesitum et fundatum gehabt habe. Der Unterschied beider Postämter sei nicht von den Personen, sondern von den Mahlstätten selbst herzunehmen. Wie nun der Reichspostmeister dem Hofpostmeister in den kaiserlichen Erbreichen und Landen keinen Eintrag tun wolle, so dürfe auch der kaiserliche Hofpostmeister dem kaiserlichen Reichspostamte — wenn nämlich der kaiserliche Hof sich im Reiche befinde — ingleichen keinen Eintrag tun. Auch sei der Reichspostmeister darauf belehnt und müsse die Posten im ganzen Reiche auf seine alleinigen Kosten erhalten, daher er auch allein dieses Regale genießen müsse, qui sentit onus, sentiat et commodum“.

Ein allgemeines Reichsgutachten vom 27. September stimmte ebenfalls dafür, die Gräfin bei ihren Rechten zu schützen. Im Reichsabschiede zu Regensburg vom 10. Oktober § 93 wurde versprochen, daß den verschiedenen Beschwerden, auch über das Generalpostamt im Reich, sobald es die Kriegsläufe gestatten, abgeholfen werden, bis dahin aber das Reichspostregale in seinem esse erhalten und eine Schmälerung desselben nicht nachgesehen werden solle. In dieser Angelegenheit schrieb der Churfürst von Maniz an seine Gesandtschaft in Regensburg unterm 23. Juli 1641: „Es wäre die größte Unbilligkeit, gedachte Gräfliche Wittib von Tassis und ihren Sohn die Last mit Haltung der Pferd und Postillione heimzuweisen und einem andern den Profit zu lassen, zumal auch besagter Freiherr von Paar sich außerhalb Ihrer Kais. Maj. Erblanden im heil. Römischen Reich und also zu besagtem Regensburg einiger Postgerechtigkeit geringstens nicht anzumassen hat.“

1646 erlangte Claudius Lamoral Graf von Taxis die Großjährigkeit und trat die Verwaltung des Reichs-Post-Generalates an. (Vgl. G. F. Hüttner: „Das Postwesen unserer Zeit“, Leipzig 1860.)

4. Ambros von Taxis.

1532. Derselbe kommt in den Rechnungen des Hofpostmeisters Antonio de Tassis als Postverwalter in Prag vor. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

5. Andree von Taxis.

1615. 23. März. Extrakt aus der Bestallung, daß Andree von Taxis zu einem Erzfürstlichen Hof- und Obristen Postmeister der O. und V. Ö. Lande aufgenommen wurde: „Wir Maximilian, von Gottes Gnaden Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krain und Württemberg etc., Administrator des Hochmeistertums in Preußen, Meister Deutschordens in Deutsch- und Welschlanden, Graf zu Habsburg und Tirol etc. Bekennen hiemit öffentlich, nachdem Weiland Erzherzog Ferdinand zu Österreich Anno 1591 Unserm gewesten Hof- und Postmeister der Ober- und Vorderösterreichischen Lande, weiland Pauln von Taxis, diese genädigste Bewilligung getan, daß nach seinem tötlichen Abgang solch Obrist Postmeisteramt dem ältesten seiner Söhne mit der gewöhnlichen Besoldung und Zustand auf desselben Leben lang eingegeben

werden solle, solches auch hernach von der Röm. Kais. Maj. Rudolph dem Andern, unserm gnädigsten und freundlich geliebten Herrn Brudern und Vettern höchst und Christseeligster Gedächtnis konfirmiert worden, und sich dann kurzverschiener Zeit mit ermeltem Pauln von Taxis der Todfall zugetragen, Wir auch durch seinen älteren hinterlassenen Sohn, Unsern getreuen lieben Andreen von Taxis, ihm angeregtes Obrist Postmeisteramt in Kraft beschehener Bewilligung einzugeben, gehorsamst gebeten worden, daß Wir darauf anjetzo Ihn Andreen von Taxis zu Unserm Obristen Hof- und Postmeister aufgenommen haben . . .“ (A. M. J. II. A. 4 in Nr. 22 v. J. 1666.)

6. Anselm Franz Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsassina.

Erb-General Postmeister im Römischen Reich und in den Niederlanden.

1715. 1 März. Reichs Postpatent Kaiser Karl VI. (Siehe Z. P. T. XXIII. Jahrgang 1916. Nr. 22.)

7. Anton von Taxis. (Siehe Abschnitt „Hofpostmeister 1.)

8. Die Bordogna von Taxis.

1549. 8. März. Laurentius Bordogna von Taxis, Postmeister in Trient, erhält von der Tiroler Kammer für die Postboten zwischen Trient und Mantua die ausständigen Besoldungen von 373 fl. 20 kr. (J. St. A.)

1551. 23. April. Laurentius Bordogna von Taxis bittet um die ordinari Besoldung für die Post zwischen Trient und Neumarkt gegen St. Michael, die er durch 20 Jahre auf eigene Kosten unterhalten habe.

1559. 10. April. Die Kammer sendet an Ludwig und Gabriel von Taxis eine Instruktion für Lorenz Bordogna von Taxis zur Durchsicht und Ergänzung.

22. Juli. Kaiser Ferdinand I. verständigt die Regierung, daß Rogiero Bordogna von Taxis beim Postamte Neumarkt bleiben könne.

1563. 12. Juni. Kaiser Ferdinand I. verleiht dem Johann Baptist Bordogna von Taxis die Posten Valargna und Roverbella:

„Wir Ferdinand etc.... Als Uns Unser getreuer lieber Johann Baptista Bordogna von Taxis, Unser Postmeister zu Trient, zu erkennen geben, nachdem weiland sein Enn und Vater die zwo Posten als zu Valargna und Roverbella, so außerhalb Unser Grafschaft Tirol auf Mantua zu gelegen und doch Uns zu verleihen zuständig, auch also Unserer Post zu Trient jederzeit zugetan gewest, innegehabt und versehen... allweil Wir ihm Unsere Post zu Trient auf sein Lebenlang gnädigst verliehen und verschrieben, daß Wir ihm dieselben angeregten beiden Posten zu Valargna und Roverbella gleichfalls auf sein Lebenlang zu verleihen geruheten ... Und demnach ernanntem Johann Baptista Bordogna ermelte zwo Posten auf sein Lebenlang gnädigst verliehen, verleihen ihm auch dieselben hiemit wissentlich in Kraft dies Briefs, also daß mehrernennter Bordogna solliche Posten nun hinfüro sein Lebenlang mit allen ihren Besoldungen, Zuständen, Nutzungen und Zugehörungen innehaben, nutzen, genießen und gebrauchen, auch all und jegliche Ehr, Freiheit und Gerechtigkeit haben und sich derselben freuen, genießen und gebrauchen soll und mag... doch daß er solliche Posten jederzeit mit guten Rossen und in anderweg zu Beförderung der Posten nach Notdurft und dermassen versehe, damit die Posten jederzeit bei Tag und Nacht der Notdurft nach hin und wider gefertigt und gefördert, und hierinnen kein Mangel, Abgang oder Unfleiß gespürt werde... Geben in Unser Stadt Innsbruck den 12. Tag Juni Anno im 63ten.“ (A. M. J. C. A. 4 Nr. 15 v. J. 1740.)

1575. 13. Juli. Die Kammer ersucht die Regierung, den Johann Baptist Bordogna von Taxis anzuweisen, über die Beschaffenheit der Sterbeläufe zu berichten, da ein Diener desselben gestorben sei. Er solle die Post an einen frischen unangesteckten Ort, nicht nahe bei Trient, verlegen. (J. St. A.)

1576. 1. Jänner. Erzherzog Ferdinand verleiht dem Johann Baptist Bordogna von Taxis das Postamt in Bozen:

„Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krain und Württemberg, Graf zu Tirol und Habsburg. Bekennen für Uns,

Unsere Erben und Nachkommen öffentlich mit diesem Brief, daß Wir Unserem Postmeister zu Trient und getreuen lieben Johann Baptista Bordogna de Taxis um seiner Uns erzeigten gehorsamen, getreuen Dienste und von besonderen Gnaden wegen Unser Postamt zu Bozen, welches zuvor Wilhelm von Taxis innegehabt hat, einzugeben und ihn dabei sein Lebenlang (wo er sich anders fleißigst und wohl verhaltet und Uns zu der Veränderung nicht Ursach geben tut), unentsetzt bleiben zu lassen, gnädigst bewilligt haben, tun das auch hiemit wissentlich und in Kraft dies Briefs, also, daß er dieselbe Unsere Post zu Bozen fleissig und treulich versehen, auch die Roß, welche ihm jederzeit der Notdurft nach auf bemelter Post zu Bozen von unserwegen zu halten auferlegt werden, es sei denn ein, zwei oder mehr Roß, wie es sich der Läuf und Geschäft gelegenheit nach begeben mag, fleißig halten, die Posten fürderlichen, auch mit getreuem angelegenen Fleiß von einer Post zu der anderen fertigen und dieselben keineswegs verliegen lassen oder aufhalten, darzu auch kein Post nicht eröffnen, und insonderheit auf die Postzetteln verzeichnen, wann und zu welch Zeit und Stund die Posten ankommen und solche wiederum hinweg gefertigt werden, auch sonst in allem andern des Postamts Notwendigkeit nach an ihm nichts erwinden lassen, dagegen soll ihm die ordinari Besoldung wie es bisher gebräuchig gewesen ist, durch Unsern gegenwärtigen und einen jeden Unseren künftigen Hofpostmeister, wer der jederzeit sei, gereicht werden, auch sonst allenthalben Unseren Nutz und Frommen fürdern, Unseren Schaden warnen und wenden und alles das tun solle, das ein getreuer Diener seinem Herrn zu tun schuldig und verbunden ist, inmassen er uns darum gelobt und geschworen, sich des auch gegen Uns verschrieben hat. Täte er all das nicht und Wir des einige Kosten und Schaden nehmen würden, desselben sollen und mögen Wir, Unsere Erben und Nachkommen Uns allsdann zu ihm und aller seiner Hab und Gut bekommen und Uns des davon habhaft und begnügig machen, ohne sein, seiner Erben, noch männiglichs von ihretwegen Irrung und Hindernis. Und nachdem er dieser Post neben der Posterei zu Trient nicht notdürftiglich obwarten kann, so haben Wir obgedachtem Johann Baptista Bordogna de Taxis gnädigst verwilligt und zugelassen, daß er angezeigtes Postamt zu Bozen, alleweil er Unser Postmeister zu Trient sein wird, durch einen Uns annehmlichen und geschickten tauglichen Verwalter mit Unserem Wissen und Willen bis auf Unser Wohlgefallen versehen und verwalten lassen mag, welcher sein Verwalter Uns dann auch darum, wie sich gebührt, gelobt und geschworen sein solle. Alles getreulich und ohne Gefährde. Mit Urkund dieses Briefs. Geben in Unserer Stadt Innsbruck den ersten Tag Januarii nach Christi Geburt im fünfzehnhundert und Sechsundsiebenzigisten Jahr. Ferdinand." (A. M. J. II. A 4 Nr. 21 v. J. 1745.)

2. April. Erzherzog Ferdinand verschreibt die Posten zu Bozen, Trient, Neumarkt, Valergna und Roverbella dem Sohne des Johann Bapitst Bordogna von Taxis, Ferdinand Bordogna von Taxis:

„Wir Ferdinand etc. Bekennen für Uns und Unsere Erben und Nachkommen öffentlich mit diesem Brief und tuen kund männiglich, daß Wir in Ansehung und gnädigster Erwägung der gehorsamen, fleissigen und willigen Dienste, so Uns und Unserm löblichen Haus Österreich Unser Postmeister zu Trient und getreuer lieber Johann Baptista Bordogna von Taxis bisher erzeigt und bewiesen hat, dasselbig noch täglichen tut und fürohin nicht wenig zu tun untertänigsten Erbietens ist, und von besonderen Gnaden wegen seinem eheleiblichen Sohn Ferdinanden Bordogna von Taxis diese gnädigste Bewilligung getan, zugesagt und versprochen haben, tuen das auch hiemit wissentlich in Kraft dies Briefs also und dergestalt, daß Wir ihm Ferdinanden Bordogna von Taxis der Inhabung und Nießung der Post zu Bozen mit derselben Zugehörung sein Lebenlang bleiben lassen und noch darüber, wenn sich künftiglich, es sei über kurz oder lang, zutragen, daß er Johann Baptista Bordogna von Taxis mit Tod abgehen oder sonst in anderm Weg von Unseren Posten Trient, Neumarkt, auch Valergna und Roverbella seiner jetzigen Inhabung kommen oder davon abstehen würde, daß allsdann Wir, Unsere Erben und Nachkommen jetzt nächst bemelte vier Posten als zu Trient, Neumarkt, Valergna und Roverbella mit aller denselben In und Zugehörung und aller dermassen, wie dieselben er Johann Baptista Bordogna von Taxis innen hat, auch dem obbemelten seinem Sohn Ferdinand wirklich eingeben und ihn als bei der Inenhabung und Nießung der benannten fünf Posten sein Lebenlang ruhiglich und unentsetzt bleiben lassen wollen und sollen, gnädiglich und ohne Gefährde. Mit Urkund dies Briefs, verfertigt mit Unserm anhangenden Insiegl. Geben in Unserer Stadt Innsbruck den anderten Tag Monats April im fünfzehenhundert Sechsundsiebenzigisten Jahr. Ferdinand m. p." (A. M. J. II. A. 4 Nr. 6 v. J. 1683.)

1578. 18. Februar. Erzherzog Ferdinand verschreibt die Posten zu Bozen, Trient, Neumarkt, Valergna und Roverbella dem Sohne des Johann Baptista Bordogna von Taxis, Lorenz Bordogna von Taxis. (Diese Urkunde ist gleichlautend mit jener für Ferdinand Bordogna von Taxis vom 2. April 1576. A. M. J. II. A. 4. Nr. 8. v. J. 1708.)

1591. 12. November. Das Regiment berichtet an Erzherzog Ferdinand, daß sich Lorenz Bordogna von Taxis bezüglich der Beschwerde des Obristen Hofpostmeisters, daß auf der Strecke von Bozen nach Trient von den Postverwaltern zu wenig Post-

pferde gehalten werden, damit entschuldige, daß durch die Lehenroßbesitzer und Flösser den Postverwaltern viel Verdienst entgehe, da die ersteren Personen usw. weiter befördern. Es möge daher die Beförderung der Personen durch Lehenrößler und Flösser verboten und den Postverwaltern befohlen werden, die nötige Anzahl Pferde bereit zu halten. (I. St. A.)

1612. 14. April. Erzherzog Maximilian konfirmiert die Posten Trient, Bozen, Neumarkt, Valergna und Roverbella für den unmündigen Sohn des Lorenz Bordogna von Taxis, Johann Baptista Bordogna von Taxis, auf Lebensdauer:

„Wir Maximilian, von Gottes Gnaden Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krain und Württemberg, Administrator des Hochmeistertums in Preußen, Meister Deutschen Ordens in Deutsch- und Wälschland, Graf zu Habsburg und Tirol, als von den andern Unsern geliebten Herrn Brüdern und Herrn Vettern, Erzherzogen zu Österreich Gevollmächtigter und selbst mit interessierter Regierender Herr und Landsfürst der Ober- und Vorderösterreichischen Lande, Bekennen für Uns und im Namen derselben hiemit öffentlich, als unlängst verschiener Zeit Unser geweste Postmeister zu Trient und getreue liebe Lorenz Bordogna von Taxis mit Tod abgangen und Wir von seinem nachgelassenen Sohn Johann Baptista ernannt nächst befreundten untertänigst angelangt worden, dasselbige Postamt allda zu Trient samt dessen untergebenen zu Bozen, Neumarkt, Vallergna und Roverbella hinfirter demselben noch unmündigen Sohn gnädigst zu verleihen, daß Wir demnach in Ansehung und gnädigster Erwägung, er benannter Lorenz Bordogna von Taxis, sowohl seine Voreltern sich in Verwesung angezeigter Posten und in ander Weg ohne Klag und zu Unserm gnädigsten Gefallen verhalten, zu billig Erkenntnis dessen gnädigst verwilligt haben, tun das auch hiemit wissentlich in Kraft dies Briefs also und dergestalten, daß Wir ihn vorbesagten jungen, noch unmündigen Johann Baptista von Taxis bei vermeltem Postamt daselbst zu Trient samt erzählten denen zu Bozen, Neumarkt, Valergna und Roverbella, auch also allen fünf Posten, inmassen der besagte sein Vater innegehabt, sein Lebenlang ruhiglich bleiben lassen sollen und wollen, doch auch mit dieser Maß und lautem Vorbehalt, daß unzt zu seiner erreichten Vogtbarkeit von seinetwegen die angeregten unterschiedlichen Posten durch einen genugsam tauglichen Verwalter in allweg dermassen versehen werden sollen, daß derentwegen an allen notwendigen Verrichtungen einige Klag oder Beschwerde keineswegs erscheine oder verspürt werde. Gnädiglich und ohne Gefährde. Mit Urkund dies Briefs, der mit Unserm fürstlich hieran hangenden Insiegl verfertigt und geben ist zu Innsbruck den vierzehnten Tag Aprilis in Sechzehenhundert Zwölften Jahr. Maxmilian m./p." (A. M. J. II. A. 4 Nr. 8 v. J. 1708.)

1639. 29. Dezember. Expectanzbrief der Erzherzogin Claudia bezüglich des Postamtes Trient für den ältesten Sohn des Lorenz Bordogna von Taxis:

„Wir Claudia, von Gottes Gnaden verwitibte Erzherzogin zu Österreich, Herzogin zu Burgund, Gräfin zu Tirol, Landgräfin zu Elsaß, geborene Prinzessin zu Toscana, der Röm. Kais. Maj. gevollmächtigte Gewalttragerin, auch kraft Testaments selbst Mitvormünderin und Regierin etc. bekennen öffentlich und tun kund männiglichen mit diesem Brief, daß Wir auf untertänigstes Anhalten Unsers getreuen lieben Lorenz Bordogna von Taxis, Postmeisters zu Trient, in Ansehung der getreuen willigen Dienst, so er Uns und dem löblichen Haus Österreich viel Jahr lang untertänigst erzeigt, dasselbige noch täglichs tut und fürohin zu tun des untertänigsten Erbietens ist, diese gnädigste Bewilligung getan und Expectanz erteilt. Tun das auch hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs also und dergestalt, Wann sich solches Postamt durch seine Bordogna tötlichen Hintritt oder freiwillige resignation erledigen sollte, daß allsdann sein ältester oder ein anderer dazu tauglicher Sohn dieses Postamt antreten, über sich nehmen und der Gebühr nach halten und verwalten soll und mag, wie auch hernach auf denselbigen die gebräuchige Bestallung ausgefertigt werden soll, das meinen wir gnädiglich und ohne Gefährde. Mit Urkund dies Briefs verfertigt mit Unserm Erzfürstlichen Secret Insiegl, geben zu Innsbruck den Neunundzwanzigisten Decembris nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im Sechzehenhundert Neununddreißigsten Jahr. Claudia m/p."

Eine gleiche Versicherung erfolgte vom Erzherzog Ferdinand Karl unterm 7. Juni 1647.

1651. 18. August. Dekret des Erzherzogs Ferdinand Karl an Johann Baptist und Ferdinand Bordogna von Taxis:

„Getreue liebe: Sintemalen Eueren Vatern, weiland Lorenz Bordogna von Taxis bereits im verwichenen 1647. Jahr die Investitur des Postamts zu Trient erteilt worden und ihr nun auf dessen jüngstlich erfolgtes Ableiben untertänigst angelangt, selbige anjetzo gleichmässig auf Euch zu extendieren und zu confirmieren, als wollen Wir solche obbemelte Investitur kraft dies auf euch solchergestalt gnädigst extendiert und confirmiert haben, daß ihr angeregtes Postamt daselbs allerdings auf gleiche Weis, wie es euer Vater inngehabt und genossen, auch innehaben und genießen sollet und möget, von männiglichen ungehindert sein, auch beinebens mit Erzfürstlichem Wohlgewogen. Geben zu Imbst den achtzehenten Augusti Anno Sechzehenhundert einundfünfzig. Ferdinand Carl m/p." (A. M. J. II. A. 4 Nr. 8 v. J. 1708.)

1662. 1. September. „Instruktion und Postbestallung auf den Erzfürstlich Durchl. Ferdinand Carl Erzherzogen zu Österreich Postverwaltern zu Bozen, Herrn Jakob Eberschlager, was er in solchem seinem tragenden Dienst jederzeit verrichten, tun und handeln solle:

Erstlich: Dieweil auf erfolgten tötlichen Hintritt weiland des wohlgebornen Herrn Paul Freiherrn von Taxis, Herrn zu Weschenpeyrn, der Erzfürstl. Durchl. Ferdinand Carl Erzherzogen zu Österreich gewesten altesten Kammerers, auch Hof- und Obristen Erbpostmeister der O. und V. Ö. Landen, Meines geehrten und geliebtesten Herrn Vatern wohlseel. besagtes Obrist Erbpostmeisteramt auf mich Franzen Werner. Freiherrn von Thurn und Taxis, Herrn zu Weschenpeyrn etc., höchsterdeuter Ihrer Erzfürstl. Dchl. O. Ö. Regimentsrat und Kammerer erblich gefallen und mir als Obristen Erbpostmeister die völlige Disposition über das allgemeine in besagten O. und V. Ö. Landen gelegene Postwesen, die Postmeister und Posthalter an und aufzunehmen, nach Verbrechen abzustrafen und abzusetzen, in kraft habender Postregalien und Privilegien gebührt und zustehet, demnach nun solches meines tragenden Obristen Erbpostmeisteramts pflichtenhalber obgelegen ist, meinen möglichst besten Fleiß und Aufsehen zu haben, damit zuvorderst des Erzfürst. Dchl. Ferdinand Carls zu Österreich, Herzogen zu Burgund, Grafen zu Tirol und Landgrafen in Elsaß, Meines gnädigsten Landesfürsten und Herrn, nachmals auch anderen fürstlichen Potentaten und ingemein allerdenen, so sich des Postwerks gebrauchen, angelegene Sachen, Briefe und Personen nach Notdurft eines jeden Stands gebührlich versehen und befördert werde. So solle nach Höchstgedachter Erzfürstl. Durchlauchtigkeit, auch deroselben hohen und löblich geheimen Rat und auch die O. und V. Ö. Regierung und Kammer, dessen Aussehen und Respekt auf mich als Hof- und Obristen Erbpostmeister haben und demjenigen, was durch dieselben oder an deren Statt durch Mich ihm befohlen wird, jederzeit gehorsam, getreulich und best angelegenen Fleiß unverweigerlich nachsetzen, damit an gebührlicher und notwendiger Fürseh- und Verrichtung seines Dienstes in keinem Weg Mangel oder Saumsal erscheinen: widrigenfalls ihm mit gebührender Straf anzusehen nicht Not seie. So soll er jederzeit nach Notdurft mit guten Postrossen versehen sein, damit er die Postierer befördern, die ordinari und extraordinari Posten, auch Staffeten, so ihm Tag und Nacht zukommen, wie sich gebührt, allerweg allsbald bei seinen Postknechten oder Buben und nicht bei fremden Personen zu Roß an ihren gehörigen Ort und ohne einiges Verliegen und Aufhalten verschicken, und zu was Zeit und Stund ihm dieselben sowohl, auch wie und wasgestalt von seinem Gegenreiter zukommen und er solches verfertigen tut, in die Postzettel fleißig verzeichnen nud schreiben, auch in allweg seinem Gegenreiter die Zeit und Stund nicht überschreiben. Er soll auch mit zwei guten ledernen Pulgen und zwei Strupfsäcken oder Felleisen versehen sein, auf daß die Pakete und Briefe wohlversorgt und unverletzt an ihre Stelle und Ort geführt werden mögen. Gleichfalls wann ihm Schreiben und sonderlich an Ihre Erzfürstl. Dchl., den hohen und löblichen Geheimen Rat, auch O. und O. Ö. Regierung und Kammer lautend, aufgegeben werden, solle er dieselben fleißig in ein Paket einmachen, an welches löbliche Wesen lauten und von wem solche kommen, in die Korrespondenzen oder Postlista einverleiben, und daß er ein Paket allda aufgegeben, in die Postzettel, damit solches nicht verloren werde, aufschreiben, auch auf das fürderlichste verschicken. So soll er auch die ihm zukommenden Pakete, so nicht dahin lauten, bei Strafe nicht eröffnen, da ihm aber Pakete bei der ordinari und eigenen Posten übel verwahrt, eröffnet, naß, zerbrochen oder sonst schadhaft zukommen, solche fleißig wieder trocknen, in ein Kuvert verwahrt einmachen, damit die Erzfürstl. Befehle und andere Schreiben nicht verloren, oder sonsten nachlässiger Weise verletzt werden, allsdann allsbald wieder verpetschiert fortschicken. Item die Staffeten und bezahlenden Geldposten unaufgehalten samt dem Staffetengeld in guten Sorten fortschicken beinebens auch in dem Postzettel andeuten, wie viel und was Sorten Geld er empfangen, seine Gebühr davon genommen und so viel in solchen Sorten (damit das gute Geld nicht abgewechselt und nichts dafür eingeschleicht werde) wiederum fortgeschickt hat, in dem Postzettel vermeldet, damit man sehen möge, wo der Unfleiß und Auswechslung geschehen. Die Postzettel und Pakete soll er jederzeit fleißig übersehen und so etwas abgehen würde, ordentlich in dem Postzettel verzeichnen. Im Fall ihm etwas ohne Postzettel zukommen würde, soll er einen dazu machen und darinen vermelden, daß ihm solches ohne Postzettel zugekommen sei, daneben auch die Pakete und anders, so er empfangen, fleißig beschreiben. Insonderheit solle er wohl in Obacht nehmen, damit diejenigen aus genugsam geschöpftem Argwohn verdächtigen Ihrer Erzfürstl. Dchl., dero Land und Leut widerwärtigen ihm zukommenden Schreiben nicht fortbefördert werden, sondern selbige allsbald bei eigener Post allher schicken solle. Item wann ihm Postierer, sonderlich in höchst ernannter Erzfürstl. Dchl. Geschäften reiten zukommen, solle er dieselben in Obacht nehmen, vor anderen befördern und gegen gebräuchiges Postiergeld passieren lassen. Wann Pferd daselbsten in Kriegs- und Sterbläufen zu gebrauchen begehrt werden, selbige Personen aber Rebellen sind oder sonst verdächtig wären, denen sollen bei Straf die Postroß nicht gegeben werden, es wäre denn, daß selbige auf der Post daselbsten ankommen und wohl bekannt, oder von jedes Orts Obrigkeit oder Gerichtsherrschaft genugsamen Schein haben, welcher Ursachen oder wohin sie verreisen wollen, aber doch nicht von oder durch infizierte Orte kommen, suspect sind. Alsdann mögen solche aufgesetzt und auf der Post, doch die Wachten nicht umgeführt, sondern durch selbige ihre Patenten oder Paßporten zu unterschreiben, fortbefürdert werden.

So solle er auch seinen Gegenreiter, die Postierer nicht ausser der Poststraßen oder sie auf dem ordentlichen Postweg vorüber führen, es wäre denn, daß seine Roß also müd, daß einer darauf nicht fortkommen könnte, oder selbige nicht anheim wären, so möchte er allsdann mit seinen Postrossen weiter fortreiten, wie auch mit der ordinari, Staffeten und eigenen Posten, bis er den Gegenreiter antreffen tut, fürführen, allsdann aber mit ihm abwechseln und nach Gelegenheit des Wegs, wie er ihm begegnen werde, er mit ihm dem Gegenreiter des Postiergelds vergleichen, er sich auch gegen seinen Benachbarten und Gegenreiter dermassen verträglich halten, auf daß seinethalben Niemand zu Klagen kommen dürfe und soll er sich befleißen, damit kein Geld oder kostliche Sachen angenommen und auf der Post fortgeschickt werden, weil dieses verboten worden ist. Item da sich zwischen ihm und einem anderen in Postsachen Streitigkeiten ereignen würden, solle auf solchen Fall der Rekurs zu Mir als Hof- und Obristen Erbpostmeister laut Erzfürstlichen Regalien rechtmäßige Obrigkeit genommen werden. Hingegen hat er seine Postbesoldung zu empfangen wie der unter heutigen dato mit meiner Konsens ihm vom Herrn Johann Baptist Bordogna aufgerichtete Bestand vermag. Schließlich tue Mir vorbehalten, diese Postbestallung zu vermehren oder zu mindern, auch nach Gestaltsam der Sachen gebührend abzustrafen.

Wird also diese ihm abgelesene und gegebene Instruktion und Postordnung in allen Punkten mit getreuem angelegenen Fleiß und schuldigem Gehorsam nachsetzen und geleben, wie ein getreuer Diener zu tun verbunden und schuldig ist, inmassen denn im Namen mehr höchstbesagter Ihrer Erzfürstlichen Durchlauchtigkeit Mir alls Hof- und Obristen Erbpostmeister er mit einem leiblichen Eid solches bekräftiget und zugesagt hat. Getreu und ohne Gefährde. Geschehen zu Innsbruck den ersten September im 1662sten Jahr. Franz Werner Freiherr von Thurn und Taxis als Hof- und Obrist Erbpostmeister der O. und V. Ö. Lande.“

„Ich Johann Baptist Bordogna von Taxis, des Erzfürstl. Durchl. Ferdinand Carls, Erzherzogens zu Österreich etc. Postmeister zu Trient, Neumarkt und Bozen, bekenne, daß ich mit Vorwissen, Konsens und gegebener gnädiger Ratifikation des wohlgebornen Herrn Herrn Francisen Werner Freiherrn von Thurn und Taxis, Herrn zu Weschenbeyrn, höchst ernennter Erzfürstl. Dchl. Ferdinandi Caroli Erzherzogens zu Österreich O. Ö. Regiments Rat, Kammerers, auch Hof- und Erbpostmeisters der O. und V. Ö. Landen etc. dem Edlen Unsern Jakoben Eberschlager, ein Zeithero gewessen Postverwalter zu Bozen, solches Postamt daselbst oder aufn Fall seinem Sohn Melchiorn Eberschlager wiederum auf 15 ganze Jahr lang, so sich zunegst Martini dies anfangen und wills Gott kommenden 1677sten Jahr wiederum verenden, oder hienach weiteren Vergleich und Hinlassen gestellt worden solle, nachfolgend Gestalt verliehen und überlassen habe. Fürs Erst, wie und welchermassen sich ersagter Eberschlag vordist nach Notdurft und Versicherung genugsamer guter Postpferde, Verführung der ordinari Postbriefe, Item aller einkommenden Erzfürstl. Befehle, Ordnung und ander wichtiger Staffeten, auch Postierer und in ander mehr unterschiedliche Weg bei Verwaltung dieser Post zu Bozen allenthalben fleißig, emsig, treulich und ohne Klag verhalten, schuldige Folge leisten und jederzeit gehorsam und gewärtig sein solle, davon hat er heut dato aus dem Hof- und Obristen Erbpostmeisteramt der O. und V. Ö. Lande eine besondere ausführliche Postinstruktion aller ihrer einverleibten klaren Artikel und Punkte zu Handen notwendig empfangen und sich darnach zu bedienen, inmassen denn zu getreulicher Verwesung berührter Post zu Bozen, auch wirklicher Nachlebung erst angeregter empfangener Postinstruktion und was dem anhängig, hierüber vor wohlbedacht Ihro gnd. Herrn Franz Werner Freiherr von Thurn und Taxis etc. als Hof- und Obristen Erbpostmeister durch ihm Eberschlag als Postverwalter zu Bozen nicht allein observierlich Postgebrauch Herkommen und Ordnung die hiezu erforderte gewöhnliche Eidspflicht abgelegt, sondern mithin begehrte mehrere Versicherung auf „vnd bei Verpünt: vnd Einsezung“ als sein Eberschlag und seiner Erben gegenwärtig und zukünftige liegend und „Vahrenden“ Vermögens, nichts davon ausgenommen, kraft dies getan und versprochen worden, Alles ohne vorbeschrieben Herrn Verlassers einige fernere Gefahr, Nachteil und Entgelt, allermassen zu seiner mehrern Wissenschaft vom wohlermelten Obristen Erbhofpostamt ihm hiebei folgende Ordnung erteilt worden, dem hingegen aber zu Besoldung das gebührende Rittgeld und Einkommen der Particularbriefe und anders nicht noch laut der alten Bestallung erfolgen solle. Zum Fall wohlgemelter Herr Verlasser auf oder durch Bozen reisen oder Jemand in seinem Namen schicken würde, soll der Besteher nicht allein die Roß ohne Bezahlung hergeben, sondern auch denselben der Zehrung in Bozen entheben. Anjetzt folgt darauf die Ordnung, was Gestalt und wie viel Stund ein jeglicher Postmeister und Postverwalter von Trient bis „Zum Teutschen“ die ordinari und Staffeten zu bestimmter Zeit und Stunden fortzuführen, auch sich sonsten ein jeder bei Vermeidung nachgesetzter Pön und Straf in seinem Dienst hinfüro zu erzeigen und zu verhalten hat, doch sollen hierinen alle unglücklichen Zufälle, als großes Wasser und andere erhebliche Verhinderung, da sie derohalben glaubwürdig befunden würden, ausgenommen und nicht gemeint sein, welche Erkenntnis und Abstrafung wohlersagtem Obrist Erbhofpostamt zuständig.

„Als von Trient auf St. Michl Zwey Stundt, von Michl gehen Neumarkht 3 Stundt, von Neumarkth gehen Branzol auch 2 Stundt und von Branzol bis auf Bozen 3 Stundt, volgents von Bozen bis gehen Teutschen auch 3 Stundt. Die gesetzte poen und Straff derjenigen, so zu bestimbter Zeit, Tag, Stundt und orth Ihr gebür nit laisten, auch sich in nachstehenden puncten widerwertig, ungehorsamb und unfleißig verhalten:

Erstlich wer die Zeit und bestimbte orth mit fortfürtigung der ordinari and Staffeten nit wird halten . . . . 5 fl.

Der die Postzetl nit unterzeichnet, auf welchen Tag und Stundt er die ordinari und Staffeten empfahet und abfürtiget . . . . 5 fl.

Der Paguet oder Brieff, so ihme zwischen oder sonsten außerhalben des verschloßnen Fäleisens aufgeben werden und er solches nit in Postzetl einzeichnet . . . . . 5 fl.

Im fahl ein Postzetl verlohren wurde, solle der negstgesessene Postmeister oder Postverwalter schuldig sein, ein anderen zu machen bei der Poen . . . . 5 fl.

Der ein: oder mehr Paguet verlirht, wie nit weniger ein Paguet oder Brieff, so Ihme nit zügehört, also auch das verschloßene Fäleisen außerhalb der Haubtpost eröffnet, der solle der Gebühr nach gestrafft werden.

Welcher die ordinari oder Staffeten zu Fuß tragen oder sonst weegen oder frembden Persohnen fiehren lasset oder aufgiebt, soll gleichmäßig gestrafft werden umb . . . 5 fl.

Wann die ordinari oder Staffeten von der Postöll zur andern gefiehrt und die roß aui der negsten Post mit einem Courier vorhauß wären, so solle derselbe so die Post oder ordinari fiehrt, durch und fort zu reithen schuldig sein, bis er den andern Postkhnecht antrifft (doch um sein gebührlich gelt, wie von alters her gebräuchig) und der Widthuet soll gestrafft werden umb . . . . 5 fl.

Der seine Roß nit in stall oder bei der hand hat und mit keinem Courier oder Paguet und dergleichen auf der Poststrassen ist, dardurch die ordinari oder Courier aufgehalten werden und die Zeit verliehren müssen, soll auch gestrafft werden umb . . . . 5 fl.

Wann aber einer Abweegs einen Courier, der auf der Post khomen wäre, gefiehrt hätte, solle darumben nit gestrafft werden.

Der ein Courier sein negst gesessnen Gesöllen füriber fiehrt, soll der gebühr nach gestrafft werden, es sollen auch die ordinari, Staffeten oder Courier auch sonsten in ganzen Werkh nicht versaumet werden, denn bei Mangl desselben wirdet man sich solchen bei den ordinari Posten erhollen.

Schließlichen so auf unverhofften fahl in obgemelten puncten ainicher abgang oder Mangl erscheinen, doch hochermelt Ihro Gd. Herr Obrist Hof Postmeister, so ainen aignen Courier abfertigen würden, sollen die Postmeister und Postverwalter schuldig sein, derselben ainer ohne ainiches Postgelt zu fiehren."

Hierauf und daß zu wahrer Urkund, auch Bekräftigung vorbemelter Sach, ist diese Verleihung vordist mit hochwohlerdeut Ihro Gd. Herrn Hof- und Obristen Erbpostmeisters Herrn Franz Werner Freiherrn von Thurn und Taxis zu bestätigen, dero hierinen gegebene gdige Consens und Einvilligung hie fürgestellte freiherrliche Secret Insiegl samt eigenhändiger Unterschreibung (doch dero Gnaden hieran anderwärts unschädlich), folgends auch Ich mein eigen Adeliches Petschaft und Handschrift hiefür gestellter, ihm Eberschlager bekräftigter behändigt.

Beschehen in Trient den 2. Septembris Ao 1662. L. S. Franz Werner Frh. von Thurn und Taxis m/p. L. S. Gio. Batte Taxis m/p." (A. M. J. II. A 4 Nr. 8 v. J. 1708.)

1666. 2. Juni. Konfirmation über die der Lucia Bordogna von Taxis gehörigen vier Posthäuser Trient, Neumarkt, Bozen, Valergna und Roverbella:

„Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. bekennen öffentlich mit diesem Brief und tuen kund allermänniglich, daß Uns Unsere liebe andächtige Lucia Bordogna von Taxis Wittib vermittelst etwelcher Kopien demütigst zu vernehmen geben, wasgestalten noch weiland Erzherzog Ferdinand zu Österreich sub dato 2. Aprilis Ao 1576 den damaligen Postmeister zu Bozen Jo. Bttam Bordogna specialiter dahin begnadet, daß da derselbe mit Tod abgehen oder sonstens von selbigen Posten Trient, Neumarkt, Vällergna und Roverbella kommen oder abstehen sollte, alsdann solche auf seinen Sohn Ferdinand fallen und wirklich eingegeben werden sollen, welches nicht allein hernachmals Ao. 1578 wiederum von ihm, sondern auch anderen regierenden Erzherzogen der O. und V. Ö. Lande, als Maxmiliano Ao 1612, Claudia 1639 und Ferdinand Carl annis 1647 und 1651 allerdings konfirmiert worden, dahero gebeten, daß, weil selbige Lande durch neuliches Ableben Unsers freundlichst geliebten Vetters, des Erzherzogen Sigmundt Franzens zu Österreich anjetzo cum omni Jure erblich an Uns kommen, Wir als jetzt regierender Herr und Landsfürst wollten allergnädigst geruhen, ihr solche producierte und von so viel Jahren her gehabte Concessiones mit ihren appertinentiis nicht allein konfirmieren, sondern auch auf ihre drei eheleiblichen Söhne Joannem Baptistam, Paulum und Laurentium extendieren, wie solche hier einverleibten von Wort zu Wort also lauten:

(folgt der Wortlaut der Konfirmation des Erzherzog Ferdinand vom 2. April 1576, vom 18. Februar 1578, des Erzherzogs Maxmilian vom 14. April 1612, 29. Dezember 1639, 7. Juni 1647 und 18. August 1651.)

Und so Wir nun wahrgenommen die langwierigen treu gehorsamsten Dienste, welche die Bordogna von Taxis viel Jahre her Unseren löblichen Erzhaus und dem gemeinen Wesen

mit Beförderung der hin und wider alldahin laufenden Kurier und Posten zu allerseits Contento beständig und willig erwiesen und noch täglich praestieren, auch fürohin ferners also zu tun erbietig sein, haben Wir um willen solches Wohlverhaltens in dieses ihr demütiges Begehren gewilliget und also diese Postsfreiheit so viel sie deren in Continua Possessione bishero gewesen und de facto noch sind, allergnädigst konfirmiert und bestätet, tun das auch konfirmieren und bestäten Ihro Lucia Bordogna von Taxis solche hiemit wissentlich, was Wir von Rechts- und Gewohnheit wegen deren konfirmieren und bestäten können und sollen also und dergestalt, daß sowohl sie selbsten als auch nach dero Tod obbenannte ihre Söhne, so lang dieselben im Leben sein werden, successive besagte Posten zu Bozen, Trient, Neumarkt, Valergna und Roverbella samt ihren appertinentien, Recht und Gerechtigkeiten noch ferners inhaben, gebrauchen und genießen sollen, können und mögen, männiglichs unverhindert, doch daß sie sich befleißen, ihre Posthäuser allezeit mit guten Rossen und Knechten wohl zu versehen, zu versichern und in guten Stand zu erhalten. Gebieten darauf allen Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Prälaten, Grafen, Freien, Landleuten und sonsten männiglichen hiemit gnädiglich und wollen, daß sie die vorgenannte Lucia Bordogna von Taxis Wittib, wie auch ihre Söhne Jo: Bttam, Paulum und Laurentium wie bisher also auch inskünftig bei diesen ihren Postinhabungen als Bozen, Trient, Neumarkt, Vallergna und Roverbella kraft Unserer Ihro hierüber erteilten Kais. und Landsfürstlichen Confirmation ruhig sein und verbleiben lassen, dieselben dabei schützen und handhaben, auch dawider nicht dringen oder beschweren, noch das jemand andern zu tun gestatten sollen, in kein Weis, als lieb einem jeden sei, Unser Ungnad und Straf zu vermeiden... Geben in Unser Stadt Wien den 2. Juni 1666." (A. M. J. II A. 4 Nr. 23.)

1683. 20. Februar. Postamtskonzession für die Bordogna von Taxis, so lange deren vom männlichen Stamme vorhanden sind.

„Wir Leopold etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und tuen kund allermänniglich, daß Uns Unsere liebe andächtige Lucia Bordogna von Taxis Wittib allerdemütigst zu vernehmen gegeben, wasmassen das Postamt zu Trient allbereits von 200 Jahren her denen Bordogna von Taxis nach und nach verliehen, absonderlich aber von Uns vermög der unterm 2. Juni Ao 1666 ausgefertigten Investitur nicht allein ersagte Post zu Trient, sondern auch die Postämter zu Bozen und Neumarkt samt anderen Zugehörigen ihr Supplicantin dergestalten in Gnaden konferiert worden wären, daß sowohl sie selbsten als auch nach ihrem Tod ihre drei im Stande der Ehe bei weiland Lorenz Bordogna von Taxis erzeugten Söhne mit Namen Johann Baptista, Peter Paul und Lorenz, so lang dieselben im Leben sein werden, sothane Posten sukzessive noch ferners inhaben und genießen sollen, können und mögen. Nun hätte sie Lucia Bordogna von Taxis allbereit in die 32 Jahr in ihrem Witibstand erdeute Post zu Trient samt denen dazu gehörigen zwar mit getreuem Beistand ihres Sohnes Peter Pauli nach allem möglichen Fleiß hoffentlich zu genugsamem Vergnügen versehen und verwaltet, demnach sie aber schon bei 70 Jahre alt sei und noch in ihrem hohen Alter alleinig dieses Trosts und kaiserlichen Allerhöchsten Gnad fähig zu werden demütigst verlange, daß erzählte ihre Söhne und derselben Deszendenz noch fürohin bei mehrgedachten Postämtern succedieren könnten, dannenhero Wir geruhet, über die obangeregte bereits unterm 2. Juni 1666 erteilte allergnädigste Konzession eine neue Investitur dahin auf gedachte ihre Eheleiblichen drei Söhne Johann Baptista, Peter Paul und Lorenz in Gnaden zu verwilligen und ausfertigen zu lassen, daß nämlichen der Peter Paul als der tauglichste in Administrierung des Postamts zu Trient, Neumarkt, Bozen und anderen dahin gehörigen gleich wie er bis anhero rühmlich getan, noch weiters fürohin continuieren, und da derselbe wie auch seine anderen zwei Gebrüder mit Tod abgegangen sein werden, die Verwaltung erzählten Postamts cum pertinentiis auf seine Peter Pauls eheliche Erben absteigender Linie in infinitum gelangen, falls aber die zwei anderen Gebrüder Johann Baptista und Lorenz sich verheiraten und männliche Eheleibserben haben würden, daß sodann und wann des Peter Pauli eheleibliche männliche Descendenz erloschen sein würde, die Verwaltung auf einen tauglichen Mannserben nach Ausweisung der primogenitur rechten fallen solle, also zwar, daß wofern der primogenitus untauglich wäre, solchenfalls die Administration auf den nächsten deren zu gelangen habe. Beinebens auch und damit von denen eingehenden Postamtsgefällen nicht nur der Administrator, sondern auch die übrigen drei Gebrüder und die aus ihnen herstammenden Agnati ein emolumentum haben möchten, sie Lucia Bordogna ferners in Gnaden zu verwilligen alleruntertänigst gebeten, daß die Einkünfte der Postamtsgefälle, was über Abzug der Ausgaben wie auch des administratoris gebührenden Belohung übrig verbleiben würde, unter ermelten agnatis in stirpis pro rata ausgeteilt werden sollen. Wann Wir dann gnädiglich angesehen und wahrgenommen die langwierigen, treu gehorsamsten beständigen Dienst, welche nicht nur von kurzen Jahren her, sondern allbereit in das anderte Saeculum Uns und Unserm löblichen Erzhaus Österreich, auch dem gesamten gemeinen Vaterland die Bordogna von Taxis mit Befürderung der hin und wid laufenden Kurier und Posten zu allerseits Vergnügung ersprießlich erweisen und absonderlich, daß der Supplikantin verstorbenen Ehewirts Vorfahren schon so lange Zeit mit erzählten Postämtern investiert worden und solchen continua Serie rühmlich vorgestanden sind, auch fürohin es also zu tun gehorsamst erbietig und wohl tun können und sollen, Wir auch jederzeit geneigt sind, Unserer getreuer Diener und Untertanen Ehr und Nutzen auf das beste zu befördern, Als haben Wir aus obangeregten Motiven nicht

allein mehrgedachte der Bordogna von Taxis erhaltene privilegia und insonderheit Unsere denenselben unterm 2. Juni Ao 1666 erteilte respektive Konfirmation und neue Investitur, so viel sie deren bis anhero in continua possessione gewesen und noch de facto sind, allergnädigst bestätigt, sondern concedieren, verwilligen und verordnen hiemit aus kaiserl. landfürstlicher Macht mit wohlbedachtem Mut, gutem Rat und rechtem Wissen, auch von sondern Gnaden wegen noch ferner allergnädigst, daß gebetnermassen der supplicierenden Lucia Bordogna von Taxis Witib eheleiblicher Sohn Peter Paul als der tauglichste in Administrierung des Postamts zu Trient, Item Bozen und Neumarkt samt anderen Zugehörigen, soweit sie Bordogna von Taxis in der Possession bisher gewesen, noch weiters zu continuieren, und da derselbe wie auch seine anderen zwei derzeit unverheirateten Gebrüder Johann Baptista und Lorenz mit Tod abgegangen sein werden die Verwaltung erzählter Postämter zu Trient, Bozen und Neumarkt cum pertinentiis auf seine Peter Pauls eheleiblichen männlichen Descendenten in infinitum gelangen. Falls aber die zwei derzeit unverheirateten Gebrüder Johann Baptista und Lorenz sich verehelichen und männliche eheliche Leibserben erwerben würden, daß sodann, da des Peter Pauli männliche descendenz erloschen sein würde, die Verwaltung dieser ernannten Posten cum pertinentiis auf den ältesten tauglichen aus besagtem Johann Baptista und Lorenz descendierenden ehelichen Mannserben fallen solle, also zwar, daß wofern der primogenitus untüchtig wäre, solchen falls die Administration auf den nächsten daran nach Beschaffenheit seiner Tauglichkeit zu gelangen habe. Über dieses verwilligen und verordnen Wir hiemit auch allergnädigst, daß die eingehenden Postamtsgefälle nach Absterben ihrer Mutter Lucia Bordogna Taxis (denn so lang dieselbe im Leben, es wie bis anhero praktiziert worden, noch weiters zu halten) unter besagten drei Gebrüdern und nach ihrem Absterben unter ihrer hinterlassenen ehelichen männlichen descendenz dergestalten zu distribuieren sei, daß vorderist von solchem Ertrag die Ausgaben wie auch des administratoris gebührende Belohnung abgezogen, das übrige aber unter den vorhandenen Brüdern oder agnatis pro rata in Stirpis ausgeteilt und partizipiert werde. Und dabei endlich sie Bordogna von Taxis schuldig sein sollen, so oft sich eine Veränderung des Landsfürsten in Tirol, wie auch eines Administratoren erzählter Postämter ereignen würde, bei dem regierenden Landsfürsten pro renovatione investiturae allergehorsamst einzukommen. Gebieten darauf allen Unsern nachgesetzten Geist- und weltlichen Obrigkeiten, Prälaten, Grafen, Freien, Landsleuten und sonsten männiglichen, was Standes, Amts oder Wesen die sein, hiemit gnädiglich und wollen, daß sie die vorgenannte Luciam Bordogna von Taxis Witib, wie auch ihre Söhne Johann Baptist, Peter Paul und Lorenz und in das künftige derselben männliche Eheleibserben nach Ausweisung dieser Unserer confirmiert- und allergnädigst vermehrten Investitur bei ihren Postsinhabungen ruhiglich sein und verbleiben lassen, dieselben dabei schützen und handhaben, auch dawider nicht drängen oder beschweren, noch das jemand andern zu tun gestatten sollen, in kein Weis, als lieb einem jeden sei, Unsere Ungnad und Straf zu vermeiden. Das meinen Wir ernstlich. Mit Urkund dies Briefs besiegelt mit Unserem anhangenden kais. Insiegl, der geben ist in Unser Stadt Wien den 20. Februarij im Sechzehenhundert drei und Achtzigsten.“ (A. M. J. II. A. 4 Nr. 6).

1708. 13. Oktober. Belehnung der Bordogna von Taxis mit den Postämtern Trient und Bozen von Kaiser Josef. (Siehe Abschnitt „Lehenverleihungen“.)

1714. 18. Juli. Auszug aus dem Freiherrndiplom der Bordogna von Taxis:

„Kaiser Karl VI etc.... Wann Wir dann gnädigst Angesehen Wahrgenohmen und betrachtet den Vralten guetten Standt, Vnd Ritterliches Herkhomen, in Welichen Vnsere liebe Getreue Lorenz, Vnnd Vnser Ober Össterreichischer Regiments Rath Lorenz Antoni, Ferdinand Maximillian Gebrueder, Vnnd Vättern Bordogna de Taxis, sowohl als auch Ihre Vor Eltern Vnnd befreundten Von Vndenkhlichen Jahren hero bey dem Reich auch Vnsern Löbl. Erzhaus bis auf heuntigen Tag Riemblich aufgefiehrt, Wie auch das deren Stamen Vatter Weyland Lorenz Bordogna de Taxis mit ohnermüedeter Threu Vndter Weylandte beede Kayser Carl des fünfften Vnnd Ferdinandten dem Ersten mildseeligsten Andenkhens, Vnnd darauf hin Una Serie bis auf heuntigen Tag Wie Vorkohmet schon in der Sechsten Vnnd respective Siebenden Generation hero Vnserm durchlauchtigsten Erzhaus nicht allein zu Zeiten des Concilii Tridentini, sondern auch nachgehends bey Vorgewesten Schwären Kriegsläuffen in Teutschlandt das Postwesen an der Etsch Womit sie dermahligen Stammensfolgern von Vnsers in Gott ruehenden gnädig Vnd hochgeehrtesten Herrn Vnnd Vaters Kaysers Leopoldi, Wie auch Vnsers freundlich geliebten Herrn Brueders Kaysers Josephs Maytt. Vnnd Lbden Lbden höchstlöbl. gedächtnus Erblich belehnt worden, nebsten anderen dem Publico in Vndterschidlichen Vorfahlenheiten geleisten sehr ersprießlichen Diensten mit grossen Ruemb, Fleiß vnd Threu Versehen, Wie ingleichen gedachten Stammen Vatters Söhne Johann Baptista, Ludwig vnd Franz Bordogna de Taxis sich als Ritter bey denen Turnieren aufgefihret, der Christoph Bordogna de Taxis aber, Als Würklhicher Rath Vnnd Obrist Cammerer bey Weyland Erzherzogen Carl Marggraffen zu Burgau in Diensten gestanden, auch Johann Walter vnnd Ferdinand Bordogna de Taxis in Feldt als Kriegsleuthe mit sonderbarer Tapferkheit ihr leben geendigt, daß also nicht allein obgedachte Gebrüder Vnnd Vettern Vnnd deren respective Vatter Vnnd Brueder Peter Paul Bordogna de Taxis als Vnsere Obriste Postmeister an der Etsch von Langen Jahren hero ohnabläßlich in Vndterschiedlichen wichtigen begebenheiten bey vor-

gewesten höchst gefährlichen Kriegs Läuffen Ihre besondere Threu Vnnd Vigilanz Zu Vnnserem vnnd Vnnsers Erzhaus, wie auch des heil. Röm. Reichs Vnnd allgemeinen Weesens besten, sondern auch deren Vor- vnnd Eltern wie gemeldt, sowohl in Militaribus als Politicis einen besonderen Ruehm Vnnd Verdienste Erworben haben, in welich Pflichtschuldigsten Diensteyfer nun auch Sie Gebrüeder Vnnd Vettern noch ferers also beständig Zu Verharen, Vnnd Ihre Threu Gehorsambiste devotion in allen Vorfallenheiten Zu Erzaigen des Aller Vndterthenigisten Erbietens sein, dieses auch Ihrer bekhennten, Guetten vnnd Vortrefflichen Vernunfft, Wissenschafft, qualiteten, Vnnd Experienz nach wohl Thuen khönnen, mögen Vnnd sollen...... Wien den 18. Monatstag Juli 1714. Carl m/p. Jos. Ferd. Graf Seilern.“ (A. M. J. in C. A. 4 Nr. 15 v. J. 1740.)

1742. 16. März. In einer Urkunde der Kaiserin Maria Theresia wird Lorenz Antoni, Freiherr von Taxis Bordogna und Vallnigra „Obrist Postmeister an der Etsch“ genannt. Desgleichen Ferdinand Philipp Freiherr von Taxis Bordogna und Vallnigra in einer Urkunde dto. Innsbruck 10. Juli 1745. (H. K. A. K. F. 9/5 v. J. 1722, Beilagen.)

1745. 7. April. Hofdekret an die O. Ö. Geheime: „Demnach vermög der von Euch anhero getanen Anzeige vom 17. März über all jenes, so nach Ableben des Lorenz Anton Freiherrn Bordogna von Taxis sowohl in Sachen der Administrierung als auch Erteilung der Investitur der lehenbaren beiden Postämter zu Trient und Bozen halber von denen hierunter contravertierenden Parteien pro und contra angebracht und gehandelt worden, nach Euerem Befund die notdürftige Verbescheid und Anordnung ergangen ist, wie es einerseits der Curatel, dann alldaigen Postadministration halber gehalten und anderseits Salvis juribus der Senior agnatus Ferdinand Philipp Bordogna Freiherr von Taxis in beiden Postämtern für sich selbst und als Lehenträger der von dem ultimo defuncto hinterlassenen Söhne investiert werden solle. Als wollen Wir es hierauf bei ein so anderen von Euch gemachter Anordnung bewenden lassen.“ (A. M. I. II A 4, Nr. 21.)

1769. 11. Oktober. Inkamerations-Dekret:

„Von der Röm. Kais. Maj. unserer allergnädigsten Frauen wegen dem Postlehensträger und Inhaber zu Trient Herrn Johann Franz Freiherrn von Taxis hiemit in Gnaden anzuzeigen: Nachdem Ihre k. k. Apost. Maj. Ihres A. H. Dienstes zu sein befunden haben, das gesamte Postgefälle in Tirol und den Vorderösterreichischen Erblanden fürohin zu inkamerieren, so haben A. H. dieselben in Sachen den A. H. Entschluß dahin zu fassen geruhet, womit von Ihnen Johann Franz Freiherr von das bis nunzu erblich in Besitz gehabte Postgefäll und der diesfällige Bezug, jedoch unter Beibehaltung des bisherigen Genusses von dem Poststall, welchen derselbe wie vorhin noch ferners zu unterhalten haben wird, an das Aerarium Camerale förmlich abgetreten werde. Dahingegen und da Ihre Maj. keineswegs gesinnt sind, ihm Johann Franz Frh. von Taxis hierunter einige Verkürzung zugehen zu lassen, so haben A. H. dieselbe ihm Herrn Baron und dessen Erbfolgern für sothanes Postgefäll ein Aequivalent von 3439 fl. 44 kr., als auf welchen Betrag sich der diesfällige Bezug nach der eigens aufgestellten Kontrolle bis nunzu erstreckt hat, auszumessen geruhet hat, welches aus dem Einflusse dieses zu inkamerierenden Postgefälles in quartaligen Fristen a die der beschehenen Abtretung des Postgefälles an zu rechnen verabreicht und über dieses ganze Geschäft bei der k. k. Hofkammer ein förmlicher Rezeß errichtet, auch auf dieses aequivalent der ordentliche Lehenbrief erteilet werden wird. Damit aber der Herr Baron auch in seiner bisherigen Aktivität keinen Abbruch leiden und zu keiner Beschwerde Ursache haben möge, so haben Ihre Maj. nicht minder A. g. zu entschließen geruhet, daß demselben die Verwaltung des Postwesens, wie vorhin, unterstehen solle, und versehen sich allergütigst dieselben dennoch zu seinem für Ihro höchsten Dienst tragenden Eifer, daß derselbe nicht nur überhaupt das A. H. Interesse bei allen Vorfallenheiten sich zum ersten Augenmerke sein lassen, sondern auch insonderheit die ganze Postmanipulation nach der von der eigens aufzustellenden dortländigen Postkommission erhaltenen Instruktion genau zu besorgen, sich angelegen halten werde. Wien 11. Oktobro 1769. Hatzfeld m/p.“ (H. K. A. Beilage in K. F. 9/6 Nr. 178 v. J. 1798.)

(Über Vortrag der Hofkammer wurde dem Obrist Postmeister zu Bozen Ferdinand Philipp Frh. v. Taxis ein Aequivalent von 5205 fl. 9 kr., und jenem zu Trient Johann Franz Frh. von Taxis ein solches von 3439 fl. 44 kr. ausgemessen.)

1771. 4. Mai. Beschwerde der Postlehensträger und Obrist Postmeister von Bozen und Trient, Ferdinand Philipp und Johann Franz Freiherrn von Taxis gegen die Postkommission in Innsbruck. (Siehe Abschnitt „Behörden“.)

1772. 12. Juni. Die Postlehensinhaber von Botzen und Trient Ferdinand Philipp und Franz Freiherrn von Taxis Bordogna und Vallnigra als Vasallen ersuchen die O. Ö.

Regierung um die Verfügung, daß ihnen der vermöge ihrer Lehensverleihung erteilte und bis nun auch immer von allen k. k. Stellen gebrauchte Titel „Obrist Postmeister an der Etsch" auch künftig in den Verordnungen gegeben werde. Hierüber erging unterm 1. August an die O. und V.Ö. Hofpostkommission die Weisung, daß auf jenen Zustellungen, welche an die Freiherrn Bordogna Taxis selbst lauten, der Titel „Obrist Postmeister an der Etsch", auf jenen aber, welche nur Officiosa betreffen, der Titel „Oberpostamtsverwaltung und Kontrollierung" gesetzt werde. (H. K. A. K. F. 9/5, Nr. 116.)

1773. Nach einem a. u. Vortrage der Hofkammer vom 17. Mai beschwerten sich die Obrist Postmeister zu Bozen und Trient Freiherrn von Taxis, sowie der Postlehen-inhaber zu Rovereit, Josef Modest Fedrigotti wegen zu geringer Ausmessung der ihnen anläßlich der Inkammerierung der Postgefälle zuerkannten Aequivalentsgelder von 5205 fl. 9 kr., beziehungsweise 3439 fl. 44 kr., und 3173 fl. 9 kr. Die Genannten wurden jedoch im Jahre 1770 bezüglich ihrer Beschwerden aus den Rechtsweg verwiesen. Sie brachten nun ihre Beschwerden bei der O. Ö. Regierung an, welche zwischen ihnen und dem beklagten O. Ö. Kammerprokurator einen Vergleich anstieß. Der Antrag geht dahin, daß dem Oberpostmeister zu Bozen, dessen Forderung beiläufig 382 fl. betrage, per aversum 308 fl., jenem zu Trient, dessen Forderung 851 fl. betrage, per Pausch 288 fl zu ihrem bisherigen Aequivalent zuzuschlagen wären, dagegen ihnen die bisher bezogenen Wartgelder nicht mehr abgereicht und sie verhalten werden sollten, bündige Reverse auszustellen, daß weder sie noch ihre Nachfolger an das Aerar jemals eine weitere Forderung zu stellen berechtigt sein sollen.

Der Postmeister zu Rovereit habe erst 1753 den Konsens zur Erkaufung dieses Lehens von dem Freiherrn von Cresceri um 54.700 fl. erhalten, welches Kapital ihm nicht mehr als 2188 fl. Zinsen abwerfen könne; da ihm 3173 fl. 9 kr. ausgemessen wurden und er außerdem noch den ganzen Genuß seines Stalles samt 192 fl. Wartgeld beziehe, demselben könnte das Kapital von 54.700 fl. zurückgezahlt und dieses Gefäll zur Kammer eingelöst werden.

Diese Anträge fanden die kaiserliche Genehmigung mit dem Beifügen, daß die Beschwerdeführer, falls sie sich damit nicht begnügen wollten, ad viam juris zu verweisen seien.

Im Juni 1773 stellten die Freiherrn von Taxis und Fedrigotti das Ansuchen, bezüglich Prüfung und endgültiger Erledigung ihrer Forderungen eine aus Justiz- und Hofkammerräten bestehende Hofkommission anzuordnen. (H. H. St. A. Staatsratsakte Nr. 1118 und 1474.)

1774. 26. April. Bei dieser Hofkommission wurde der folgende Vergleich beantragt: 1- Dem Freiherrn von Taxis zu Bozen sollen anstatt des bisher im Patentgeld genossenen Briefporto aequivalents von 5205 fl. in Zukunft 5800 fl., jenem zu Trient 4421 fl als neues Äquivalent im Kameralgeld und zwar durchaus in Konventionstaler, Gulden, Zwanziger und Siebenzehner gegen dem verabfolgt werden, daß sie die nötigen Amtsrequisiten unentgeltlich beischaffen; 2. sollen für alle an das Ärar gemachten oder noch zu machenden Forderungen dem Frh. von Taxis in Bozen 2000 fl., jenem in Trient 1500 fl im Patentgeld gegen eine Verzichtsquittung ausbezahlt werden; 3. sollen in solchem Falle beiden die Wartgelder, wie sie solche vor der Inkamerierung genossen haben, nebst den vom Reichsgeneralat zu empfangenden Reichsrittgeldern ohn Schmälerung ausgefolgt, 4. auch die zur Verführung der Postwagen erforderlichen Pferde, wenn nicht ein anderes Abkommen getroffen würde, mit 45 kr. Tiroler Währung nach der Anzahl der Poststationen gut gemacht werden. 5. hätte Baron Taxis zu Trient die ganze Besoldung des Briefträgers zu beziehen, denselben jedoch auf eigene Kosten zu erhalten. Endlich hätten beide Taxis zu allen erledigten Postoffiziersstellen (mit Ausnahme des Kontrollors) drei Subjekte vorzuschlagen, hingegen die minderen Beamten, alle Posthalter, Briefträger, Boten u. dgl. unmittelbar gegen Anzeige an die Postkommission selbst aufzunehmen. (H. K. A. K. F. 9/6, Nr. 178 v. J. 1798, Beilage.)

Unterm 30. Mai 1774 wurden dem Obristpostmeister zu Bozen Ferdinand Philipp Frh. von Taxis 2000 fl und jenem zu Trient Johann Franz Frh. v Taxis 1500 fl. als Ent-

schädigung für die durch die Inkamerierung der Tiroler und Vorderöstreichischen Postgefälle erlittene Einbuße pro praeterito verabfolgt. (H. K. A. K. F. 9/8, Nr. 299.)

1776. 18. März. Lorenz Michael Frh. v. Taxis, Sohn des am 28. Februar 1776 verstorbenen Obrist Postmeisters und Lehenträgers zu Botzen und an der Etsch, Ferdinand Philipp Frh. von Taxis wird über sein Ansuchen wegen Bestätigung der Lehensfolge angewiesen, sich wegen Belehnung an den O. Ö. Lehenhof, wegen der Administration des Postamtes aber an die Hofpostkommission zu wenden. (H. K. A. K. F. 9/6.)

3. August. Nach dem Ableben des Ferdinand Philipp Frh. v. Taxis und seines erstgeborenen Sohnes Lorenz Michael, wird das Obriste Postmeisteramt im Bozen und an der Etsch dem nächst ältesten Sohne des Ferdinand Philipp Frh. v. Taxis, — Franz Josef Frh. von Taxis — nebst dem Genusse des Aequivalents dergestalt übertragen, daß er davon den seinen Brüdern etwa gebührenden Anteil zu verabfolgen schuldig sei. (H. K. A. K. F. 9/7, Nr. 172.)

1779. 22. April. Dem Postlehensträger zu Trient, Frh. v. Taxis, wird die Verpachtung seines Poststalles bewilligt. (H. K. A. K. F. 9/8.)

1780. 27. April. Dem Obristpostmeister und Lehensträger zu Trient und an der Etsch, Josef Freiherr von Taxis, wird über sein Ansuchen dessen Sohn Alois im Amte adjungiert, auch letzterem die Mitsperre in Abwesenheit seines Vaters anvertraut. (H. K. A. K. F. 9/7, Nr. 336.)

1790. 29. März. Dem Sohn des Lehensträgers zu Trient, Franz Freiherr von Taxis, Alois Frh. von Taxis, wurde die erledigte Postoffiziersstelle beim Oberpostamte in Trient mit dem Gehalte von 350 fl bis zum Ableben seines Vaters verliehen. (H. K. A. K. F. 9/6, Nr. 488.)

1798. 3. April. Dem Postlehensträger in Trient Alois Frh. von Taxis werden für die Beförderung der Journalpost vom 1. August 1797 bis 1. Februar 1798 zwei Dritteile der Auslagen mit 197 fl. 8 kr. bewilligt. (H. K. A. K. F. 9/6, Nr. 55.)

24. April. Josef Freiherr von Taxis macht für sich und im Namen sämtlicher Postlehensträger von Trient und Bozen das Anerbieten, ihre diesfälligen Rechte gegen ein angemessenes Aequivalent dem Aerar abzutreten. (Er führt in dem bezüglichen Gesuche an, daß im Jahre 1769 die Kaiserin Maria Theresia das gesamte Postgefälle in Tirol zu inkamerieren, den lehenbaren Eigentümern dieser Gefälle aber ein angemessenes jährliches Aequivalent dafür zu bestimmen befunden habe. Im Jahre 1774 ist ein ordentlicher Vertragsakt mit der Freiherr von Taxischen Familie für die in Bozen und Trient innehabenden Postgefälle entworfen und derselben eine jährliche quota mit Beibelassung mehrerer Rechte zugesichert worden. Diese Rechte sind namentlich 1. der Vorschlag zu allen in Erledigung kommenden Postoffizersstellen, 2. das Honorificum der Postadministration, 3. die Befugnis der Ernennung der minderen Beamten 4. die Extra Estaffetenemolumente, welche jährlich bei 80 fl. in Trient und ebensoviel in Bozen betragen. Im Jahre 1776 habe der k. k. Kommissär beim Postwesen, von Dornfeld, dem Johann Franz Freiherrn von Taxis geschrieben, daß der A. H. Hof diese Rechte und Honorifica gegen ein zu bestimmendes Aequivalent an sich zu bringen geneigt sei. Gewisse Verhängnisse der Taxischen Familie und selbst das heiße Verlangen einiger Individuen derselben, die Honorifica und Rechte weiters beizubehalten, stunden damals der Entsprechung dieses Verlangens entgegen. Da sich aber seither die Verhältnisse der Familie geändert und die nunmehrigen Interessenten sich zur besonderen Ehre rechnen, mit dem A. H. Hof in Unterhandlungen zu treten, erlaube er sich zu erklären, daß die zwei partizipierenden von Trient und Bozen Taxischen Linien sich dieser Rechte und Honorifica zu begeben entschlossen wären, wenn 1. ihnen das Aequivalent von beiden Lehensträgern von Trient und Bozen jedes um jährlich 1000 fl. vermehrt und für ewige Zeiten festgesetzt werde, 2. die Lehensträger in Zukunft nur das Amtszimmer, nicht aber die Amtsmaterialien zu verschaffen verbunden seien, 3. den freien Genuß des Poststalles, 4. die Ausfertigung der Korrespondenzen unter ihren Namen auf eben jene

Art, wie es mit dem Grafen von Taxis zu Innsbruck gepflogen wird, 5. die Beilassung der Briefportofreiheit wie zuvor, 6. die Beibehaltung des Titels als Oberstpostmeister zu Trient und zu Bozen.) Dieses Gesuch wurde unterm 11. Juni 1798 abschlägig beschieden. (H. K. A. K. F. 9/6, Nr. 178.)

1807. 30. Oktober. Königlich bairischer Lehenbrief für Ferdinand Freiherr von Taxis Bordogna und Vallenigra, sowie Gesuch des letzteren als Lehenträger der Oberpostämter Bozen und Trient vom 15. Oktober 1814 um Anweisung des lehenbaren Postaequivalents, siehe Abschnitt „Lehenverleihungen".

1819. 11. August. Dekret an das Tirol. Gubernium, daß dem Postlehensträger von Bozen und Trient, Ferdinand Frh. von Taxis das vormals ausgeübte Vorschlagsrecht zur Besetzung der erledigten Dienststellen bei diesen zwei Postämtern nicht mehr eingeräumt wird, dagegen wird er, wie unter der bairischen Regierung, von der vormaligen Verbindlichkeit der Beischaffung der Amtsrequisiten enthoben. Den zwei Absatzpostämtern Bozen und Trient wird zur Bestreitung der Amtserfordernisse ein jährliches Pauschale von 60 fl. W. W. bewilligt. (H. K. A. K. F. 9/6, Nr. 728.)

9. Christoph von Taxis.

1552. 17. Februar. Die Regierung befiehlt dem Christoph von Taxis, Postmeister in Augsburg, die Briefe des Wilhelm von Gienger, in denen S. M. Sachen seien, Tag und Nachts eilends zu befördern.

1558. 11. Oktober. Kaiser Ferdinand I. verständigt die Regierung, daß er aus derem Schreiben über die Beschwerde der Postboten gegen die Postmeister von Augsburg bis Trient entnommen habe, daß die Postmeister mit den armen Postboten gefährlich handeln. Da der Postmeister Christoph von Taxis gerade an den kais. Hof komme, werde er selbst mit ihm reden und die beschwerlichen Handlungen abstellen. (I. St. A.) (Weiteres siehe Abschnitt „Hofpostmeister 3".)

10. Lamoral Claudius Franciscus Graf von Taxis.

(Sohn des General Reichspostmeisters Leonhard Grafen von Taxis und der Gräfin Alexandrine v. Taxis, geborene von Rye.)

1656. 16. August. In dem Rechtsstreite des General Reichspostmeisters Lamoral Claudius Franciscus Grafen von Taxis als Kläger gegen den Hofpostmeister Karl Grafen von Paar wurde zu Recht erkannt, daß „Beklagter von des Klägers angestellter Klag zu absolvieren und zu erledigen sei, als er dann davon absolviert und erlediget wird". (H. H. St. A. Postwesen im Reich.)

1659. Schreiben des Lamoral Grafen von Thurn und Taxis dto. Brüssel, 13. Oktober 1659 an Churmainz, daß das Bistum Passau ungeachtet seiner Beschwerde zu Passau ein abgesondertes Postwesen angestellt, ein ordentliches Lehen daraus gemacht und den Grafen von Paar, österreichischen Erbpostmeister damit zu investieren intentioniert und bereits die Vertröstung gegeben, was dem General Reichspost-Regal und den Churfürsten, Fürsten und Ständen erteilten kais. Befehlen und Patenten, daß im Heil. Röm. Reich keine andere als die Reichspost gestattet, und was de facto dawider neu attentiert worden, aufgehoben und zessiert werden soll, zuwiderlauft, sonderlich, daß von Paar solches Postamt de facto schon unter seiner Direktion, Disposition und Administration hat, ungeachtet er (Taxis) bei dem Kaiser und Erzherzog Leopold Wilhelm dasselbe der Reichspost zu korrigieren und zu inkorporieren gebeten, wurde er doch mit einer abschlägigen Resolution abgefertigt, also sich Paar wider die Kapitulation und constitutiones Imperii dem Reichspostregal und ihm höchst praeindizierlich in das Reichspostwesen eindrängt und dabei manuteniert wird, bitte er um Schutz.

(Über die diesfällige beim Kaiser und Erzherzog Leopold Wilhelm eingebrachte Beschwerde heißt es im Akte: „lassen Ihr kais. Maj. es noch zur Zeit in dem Stand, wie es bisher gewesen und halten Ihro die freie Hand bevor, damit also Ihrem kais. Regal nach Belieben zu disponieren"). (H. H. St. A. Mainzer Erzkanzlerarchiv. Postalia, Nr. 5.)

1664. 5. Februar und 15. Februar. Hofdekrete an den Grafen Paar, daß dem Generalpostmeister im Reich und in den Niederlanden Lamoral Claudio Francisco Grafen zu Thurn Valsassina und Taxis kein Eintrag geschehe.

1666. 12. Februar. Vergleich zwischen Taxis und Paar. (Siehe Abschnitt „Hofpostmeister 13. Karl Graf von Paar".)

11. David de Tassis.

1508 erscheint David de Tassis als Postmeister für die Route „aus der Au in Krain gegen Laibach".

1509. 2. Juni. Er erhält für diese Route 82 fl.

1585. 14. Mai erscheint ein David von Taxis als Postmeister in Venedig. Auf seine Beschwerde, daß ihm die Amtsleute zu „Grymb" nicht mehr die 100 fl. Dienstgeld auszahlen wollen, wird ihm bekanntgegeben, daß dies nicht mehr als billig sei, indem durch Absterben des Roger von Taxis das Dienstgeld abgestellt worden sei und ihre Durchlaucht auch nicht verpflichtet werden könne, die Post zu Venedig oder durch das Valizigan (Valsugano) heraus zu unterhalten. (I. St. A.)

12. Eugen Alexander Graf von Taxis.

1677. Eugen Alexander Graf von Taxis, welcher nach dem Tode seines Vaters Lamoral Claudius Franz von Taxis mit dem Reichspost-Generalate belehnt wurde, leistete in den zu Brüssel am 15. März 1677 ausgestellten Reservalien Verzicht auf Einsetzung, Bewilligung und Belehnung der dem Freiherrn von Paar in den kais. Erbkönigreichen und Ländern verliehenen Posten.

13. Ferdinand von Taxis.

1596 erscheint Ferdinand de Tassis als Postmeister in Venedig. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1612 erscheint ein Ferdinand von Taxis „auf Haußwerth und Zwölffaxing" als Röm. kais. Maj. Postmeister zu Raab. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1701. 11. August. Ferdinand Freiherr von Taxis, General Postmeister in Venedig bittet um Verleihung des Postamtes in Mantua. (Siehe Abschnitt „Italien, Venedig".)

14. Franz de Taxis.

1516. Francesco de Tassis, genannt Torriani, Rogerius I, Sohn, Generalpostmeister in den Niederlanden legte eine Reitpost von Brüssel nach Frankreich und von Brüssel nach Flamisoul (Bistum Lüttich), Kreuznach (Erzbistum Trier), Hochstift Speyer über Rheinhausen durch Württemberg, Augsburg nach Wien, ferner durch Tirol, Mailand, Mantua nach Venedig und Rom an und bestellte an gewissen Orten Verwalter und reitende Boten, welche die Briefpakete von einer Sation zur anderen zu bringen hatten.

15. Franz Werner und Sigmund Maximilian Freiherrn von Thurn und Taxis.

1661. 2. November. Erzherzog Ferdinand Karl resolviert auf Ansuchen des O. Ö. Regimentsrates und Kämmerers Franz Werner Freiherr von Taxis, daß ihm auf Ableben seines Vaters wegen des demselben und seinen Descendenten Anno 1645 erblich verliehenen Obrist Postamtes in der fürstlichen Grafschaft Tirol und den übrigen O. und V. Ö. Landen die Pflicht erteilt, gewöhnliche Bestallung ausgefertigt und die Besoldung a die obitus Parentis angeschafft werde, ddto. Florenz, 20. September 1661: „Gleichwie sie obangeregte erbliche Verleihung besagten Obrist Hofpostamts den 3. August 1646 in Gnaden konfirmiert, daß es also noch dabei zu verbleiben; weil aber solch erbliche Verleihung in genere auf des nächst verstorbenen Paul Freiherrn von Taxis Descendenter gestellt, dem Supplikanten zunächst obliege vorzuweisen, daß die Bestallung, Pflicht und Sold auf ihn allein auszufertigen sei.." (A. M. I. II. A. 4, Nr. 22 v. J. 1666.)

1664. 7. November. Erzfürstliches Patent wegen Visitierung und Verpflichtung der Posten in O. u. V. Ö. (Siehe Abschnitt „Patente".)

1666. 17. Februar. Konfirmation für Franz Werner Freiherrn von Thurn und Taxis über das Obriste Postmeisteramt in den Ober- und Vorderösterreichischen Landen:

„Wir Leopold etc. Bekennen mit diesem Brief und tuen kund allermänniglich, daß Uns der Edle Unser liebe getreue Franz Werner Freiherr von Thurn und Taxis in unterschiedlich authentischen Abschriften beigebracht und u. a. zu vernehmen geben, wasmassen seine Familie das Obriste Postmeisteramt nicht allein in O. und V. Ö. Landen in die 200 Jahr lang mit sonderbarem Fleiß, Treu und Aufrichtigkeit versehen und ohne Irrung oder Unterbruch ruhiglich genossen, sondern auch am kaiserl. Hof, Königreich Hungarn, Böhaimb, Spanien, Niedlanden, Burgund, Römischen Reich, zu Venedig, Rom und Mailand von unfürdenklichen Jahren hero bereits inngehabt, auch teils noch innenhaben, massen denn auch von weiland der Erzherzogin Claudia Lbd. seel. Angedenkens den 27. Juni 1645, damalig gewester bevollmächtigten Regiererin selbiger O. und V. Ö. Landen dem Paule von Taxis, als sein Franz Werners Vatern und seinen Descendenten das Obrist Postmeisteramt in O. und V. Ö. Landen erblich verliehen, auch folgends durch weiland beide Erzherzoge Ferdinand Carl und Sigmund Franzen Lbd. Christseeligsten Angedenkens den 2. November Ao 1661 und 7. November 1664 obgedachten Franz Werner Freiherrn von Thurn und Taxis konfirmiert worden, wie solche aus nachfolgender Verwilligung und Konfirmationen zu ersehen und von Wort zu Wort also lauten: (folgt der Wortlaut der Erzfürstlich erblichen Verleihung des Hof- und Obristen Postmeisteramts in den O. und V. Ö. Landen vom 27. Juni 1645 an Paul Freiherrn von Taxis und sein Geschlecht (siehe diesen) und obigen Konfirmationen vom 2. November 1661 und 7. November 1664). Und dahero allergehorsamst gebeten, Wir als jetzt regierender Herr und Landsfürst der O. und V. Ö. Lande möchten a. g. geruhen, solches erbliche Oberst Postmeisteramt in Gnaden zu konfirmieren und ihn samt seinem Brudern Sigmundt Maxmilian, auch ihre Descendentes bei der alt hergebrachten Possesion und erblichen Vereihung verbleiben zu lassen, sie dabei mildreichst zu schützen und manutenieren. Wann Wir dann gnädiglich angesehen und wahrgenommen die langwierig getreuen, emsigen und beständigen Dienste, welche Uns, dem Heil. Röm. Reich und Unserm löbl. Haus Österreich, auch dem gemeinen Vaterland die Freiherrn von Thurn und Taxis in Krieg- und Friedenszeiten vermittelst dieses Postwesens und in anderweg so viel Jahr hero nützlich und willfährig erwiesen, solches auch noch fürohin also zu praestieren des a. u. Erbietens sind, auch wohl tun können, sollen und mögen, Wir auch jederzeit geneigt sind, Unserer getreuen Diener und Untertanen Ehr und Nutz aufs beste zu betrachten und zu befördern und sie bei ihren Rechten, Privilegien und alten Herkommen zu schützen und zu schirmen, insonderheit aber deren Voreltern und Geschlecht, auch sie selbst sich gegen Uns und Unser gesamtes Erzhaus in mehr Weg verdient gemacht und noch in steter wirklich und getreuen Dienstbarkeit befinden, auch darin also zu verharren gedenken, Als haben Wir mit wohlbedachtem Mut, gutem Rat und rechtem Wissen, auch von sondern Gnaden wegen ihm Franz Werner und seinem Bruder Sigmundt Maximilian Freiherrn von Thurn und Taxis samt ihren Descendenten angeregtes bis dato wohlversehene Obriste Postmeisteramt in dieser Unser fürstlichen Grafschaft Tirol, auch übrigen O. und V. Ö. Landen mit allen diesen Recht und Gerechtigkeiten, alten guten Gewohnheiten und Herkommen, wie solches alles seine Verfordern und er bis dato hergebracht, genutzt und genossen, a. g. konfirmiert und bestätet, tun das auch konfirmieren und bestätten ihnen dasselbe aus kais. kgl. und landsfürstlicher Machtvollkommenheit hiemit in Kraft dies Briefs so viel Wir auf der O. Ö. Wesen erhaltenen Bericht und Gutachten von Recht oder Gewohnheit wegen deren zu konfirmieren und zu bestätten haben. Meinen, setzen und wollen, daß mehrbesagter Franz Werner und sein Bruder Siegmundt Maximilian und ihre Descendenten sich dessen also ruhiglich noch fürohin gebrauchen, genießen und erfreuen sollen und mögen, von allermänniglich ganz unverhindert. Und gebieten darauf... Geben in Unserer Stadt Wien den 17 Februar 1666, Unserer Reiche des Römischen im achten, des Hungarischen im eilften und des Böheimbischen im zehnten Jahr. (A. M. J. II. A. 4 Nr. 22.)

1673. 4. März. Prädikat und Titel für Franz Werner, Freiherr von Thurn und Taxis. (Siehe Abschnitt „Erbliche Verleihung des Postdienstes".)

16. Gabriel de Taxis.

1506. Kaiser Maximilian I. überträgt die Verwaltung des kais. Postamtes in Innsbruck dem Gabriel de Taxis. Zur Unterhaltung der Post von Innsbruck gegen Straßburg erhält er 150 fl.

1509 erhält derselbe zur Besserung der drei Postleger Kundl, Weitering und Salzburg 44 fl., behufs Verdoppelung der Post von Innsbruck nach Trient 72 fl., als Verweser der 9 Postleger gegen Nassereit 144 fl. und 48 fl. zur Bezahlung der Postboten von St. Lorenzen im Pustertal bis zu der Wurtz.

1510 erhielt Gabriel de Taxis 152 fl. zur Bezahlung der 18 Postboten von Innsbruck gegen Avio, 160 fl. Rhein. zur Besoldung der 20 Postboten gegen Avio und Roveredo

in 10 Legern, 56 fl. Monatssold für die 7 Postboten von Innsbruck bis Augsburg, 24 fl. für die Postboten ins Inntal gegen Rattenberg, 304 fl. für die Postboten von Innsbruck zur kais. Maj. ins Breisgau und gegen Avio.

1511 erhält derselbe zur Legung der Post nach Kaufbeuren 35 fl., nach Öttingen 24 fl., von Kempten nach Augsburg 16 fl.

1513 zur einfachen Legung der Post von Sterzing nach Glurns (4 Leger) 34 fl., für Bezahlung der einfachen Post ins Niederland zur Kgl. Maj. 224 fl.

1516. Kaiser Maximilian I. verordnet, daß die tirolische Regierung dem Gabriel de Taxis die italienischen Posten wieder übergebe, weil die Tassis des Kaisers Posterei regieren.

1517. Gabriel de Taxis erhält für die Post von Innsbruck über Füssen nach Marchdorf und in die Niederlande 368 fl. bezieh. 380 fl. und hat diese Strecke zu bereisen.

1520. Derselbe erhielt für die „newe Zeyttung" der Ankunft König Karls an Tuch den Wert von 10 fl. Rhein.

1525. Derselbe erhält den Befehl, die Post von Innsbruck gegen Österreich aufzuheben und eine Post nach Augsburg zu legen.

1526. Dem Gabriel de Taxis wird befohlen, den zwei Postboten auf den Jaufen jedem 4 fl. per Monat mit einer Besserung von 2 fl. zu bezahlen. Auf Befehl der Regierung legt derselbe in Ansehung des Bauernaufstandes zwei Posten — Bruneck und in der Au — an.

1527. Auf kgl. Befehl ist die Post von Innsbruck nach Wien aufzuheben und eine Post von Innsbruck über Augsburg nach Prag (solange der König sich dort aufhält) einzurichten.

1528. Die Postleger von Innsbruck bis Roveredo sind mit drei Pferden zu versehen.

1529. König Ferdinand befiehlt der Regierung zu Innsbruck, daß sie, nachdem der Postmeister Gabriel de Tassis gestorben, dessen Sohn Josef bis auf weitere Verordnung die Verwaltung des Postamtes führen lasse.

1541. 16. Juli. Kaiser Karl V. verleiht dem Gabriel de Tassis (Sohn des Josephus von Tassis) die Anwartschaft auf das Postamt zu Innsbruck im Falle Ablebens seines Vaters.

1552. 27. Juli. Die Regierung verordnet an die Herren von der Kammer, für Gabriel von Tassis, der als eine vertraute Person mit den zwei königl. Kodizillen auf dem Wasser nach Passau reisen müsse, die Zehrung und das zur Heimkehr nötige Roß zu bezahlen.

1554. 11. April. Gabriel de Taxis erhält von der Regierung die Weisung, sich nach Heidelberg zu begeben und dort am 16. April einzutreffen, um sich dem Kurfürsten Friedrich Pfalzgrafen bei Rhein vorzustellen und ihm die Summe von 6242 fl. 42 kr., welche König Ferdinand als Mitglied des Heidelberger Bundes zu zahlen hatte, zu übergeben.

1563. 4. März. Patent Kaiser Ferdinand I. für Gabriel von Taxis, daß im Falle seines Ablebens die Posten seinen Erben zufallen sollen.

1564. 1 Oktober. Auf Anraten der Regierung ernennt Erzherzog Ferdinand während seines Aufenthaltes in Tirol den Gabriel de Taxis zum Hofpostmeister, da auf diese Weise die Besoldung eines eigenen Hofpostmeisters entfalle. (I. St. A. und Z. P. T. VIII. Jahrgang 1901. Regesten zur österr. Postgeschichte.)

17. Graciosa, Witwe nach dem Hofpostmeister Mathias de Taxis.

1559. 8. April. Graciosa von Taxis bittet den Kaiser, er möge ihren Söhnen nach Absterben des Hofpostmeisters Christoph von Taxis das Postmeisteramt an „Eur Kay. May. oder deroselben geliebten Sunes Hof" bewilligen und verschreiben lassen und ihr, damit sie ihre Söhne mittlerweile erhalten und desto besser zum Studium und anderem ehrlichen Wandel erziehen und halten möge, eine Provision aus dem Zahlamt

in Wien bewilligen. Als Motiv führt sie an, daß ihr seeliger Hauswirt Mathias von Taxis 30 Jahre lang bis zu seinem letzten End dem Kaiser zuerst als ein Hofkurier in höchster Gefährlichkeit, schwerer Mühe und Arbeit, dann als der Kaiser in Ungarn gekrönt, von dem Erbfeind, dem Türken gefangen worden, hernach auf einer Reise in Hispania ganze drei Monate lang auf dem Meer verloren gewesen, auch sonst in vielen anderen grossen und gefährlichen Reisen ungeachtet aller Gefährlichkeit sich gutwillig gebrauchen lassen, dazu auch als kais. Obrister Hofpostmeister in das dreizehnte Jahr bis zu seinem End ungespart „Leibs und Lebens" treulich und fleißig gedient und sie als arme Witfrau samt vier Söhnen hinterlassen habe. (Beide Begehren wurden abgeschlagen.)

1560. 1. Jänner. Graciosa von Taxis stellt dem „Larrennz Burger" einen Brief aus, nach welchem derselbe als ein Verwalter des Postmeisteramts zu Raab in Ungarn zwei Jahre lang gedient und sich ehrlich und wohl verhalten, jedesmal ihrem Gatten und ihr die Einnahmen dieses Postamtes abgeführt und ordentliche Rechnung gelegt habe. Nachdem er von ihr ehrlich abgeschieden und Urlaub genommen, gebe sie ihm dieses glaubwürdige Zeugnis, welches mit ihrem eigenen Petschaft versehen und der Handschrift ihres ältesten Sohnes Martin von Taxis, kais. Postmeister in Prag und Raab unterfertigt wurde. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

18. Jannet de Taxis.

1491 und 1492 erscheint ein Jannet Dax, Johannet Dax, Johannet de Taxis als Postmeister, welcher von der Kammer zu Innsbruck zur „Notdurft der Post" verschiedene Geldbeträge erhält.

1493. Kaiser Maximilian I. stellt dem Jan de Tassis einen Verleihbrief aus, wodurch der letztere an die Spitze des Postwesens unter dem Titel „Hof-Postgeneralat von Tirol und den inkorporierten Landen" gestellt wird.

1498. Erchtag vor St. Mathias. Kaiser Maxmilian verständigt die Regenten zu Wien und den Vizdom in Kärnten, daß er dem getreuen Jannet de Tassis, seinem Postmeister, die zwei Alaunbergwerke in Kärnten zu gebrauchen befohlen habe. Der Vizdom in Kärnten wird beauftragt, aus den Gefällen seiner Verwesung dem Tassis 500 fl. Rhein. zur „Erweckung des Alaunbergwerkes" zu geben.

1499. Michael Beck, Goldschmied in Ulm, schreibt an den Verwalter der tirolischen Schatzkammer, daß der König Maximilian I. durch Jannet de Tassis 17 silberne Postbotenbüchsen bestellt habe, von denen noch fünf Stück unbehoben seien.

1500. 20. Juni. Kaiser Maxmilian verordnet, daß dem Jannet de Tassis für seine Schuldforderung von dem Einkommen des „pamkircher Turns" von je 100 fl. jährlich 3 fl. Zins bis zur gänzlichen Begleichung bezahlt werden sollen. — Tassis erhält für Postbesoldungen und Liefergeld vom 14. Jänner bis 30. Juni 628 fl.

1504. 7. Februar. Maxmilian verschreibt seinem getreuen Jannet de Tassis um seiner nutzlichen und getreuen Dienste willen das Schloß Rackhl. (Vgl. Z. P. T. VIII. Jahrgang 1901. Regesten zur österr. Postgeschichte.)

19. Inocentius de Taxis.

1546 erscheint Innocenz de Tassis als Postmeister zu Kufstein.

1561. 13. Mai. Kaiser Ferdinand I. verschreibt über Ansuchen des Postmeisters Inocentius de Taxis zu Füssen diese Post dem Sohn desselben Johann Baptista (nach Absterben des Vaters) auf Lebensdauer.

1563. Inocentius de Taxis bittet um eine Provision. Die Regierung berichtet hierüber, daß er in Ansehung seiner langjährigen Dienste am Hofe beim Obristen Hofpostmeister, dann zu Augsburg und auf Reisen mit gefährlichen Posten wohl eine Provision verdient habe. Da er aber sein Amt als Postmeister zu Füssen noch versehen könne und davon Besoldung genieße, möge sein Gesuch behufs Verhütung ähnlicher Ansuchen seitens anderer abschlägig beschieden werden. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

20. Johann Anton de Taxis.

1522 erscheint Johann Anton de Taxis als Postmeister in Augsburg.

1564. 30. September. Kaiser Maxmilian II. ernennt den Johann Anton de Taxis zum kais. Postmeister in Rom. (Siehe Abschnitt „Italien".)

1. Oktober. Kaiser Maxmilian verleiht dem Johann Anthoni von Taxis, Postmeister in Rom, für die fleißigen, willigen und unverdrossenen Dienste „damit er auch vnnser Innsbruckher sachen yeder Zeit desto Paß verrichten müge", von dato an hinfüro bis auf weiteres kais. Wohlgefallen aus den Gefällen und Einkommen des Hofzahlmeisteramtes jährlich besondere 100 Kronen als eine Besoldung und Pension ohne Abgang. (H. K. A. Österr. Gedenkbuch 1564—1565, S. 22.)

21. Johann Baptist von Taxis (Innsbruck).

1509. Baptista de Taxis erhält zur Bezahlung der 18 Postboten von Innsbruck gegen Nassereit an Monatssold 144 fl.

1510. Desgleichen 48 fl. Rhein. für die Boten in die Eidgenossenschaft, 2 fl. für einen Boten gegen Prutz.

1521. Kaiser Karl V. befiehlt dem Regiment zu Innsbruck, dem Obristen Postmeister Baptista de Taxis, welcher von ihm in wichtigen Geschäften und besonders wegen der Römischen Post abgefertigt wurde, sogleich 1000 fl. Rhein. zu erfolgen.

1523. Erzherzog Ferdinand trägt der Kammer auf, dem Baptista de Taxis, Kaiser Karls Obristen Postmeister, die für die Unterhaltung der Post aufgelaufenen Schulden zu bezahlen. (I. St. A.)

Im Jahre 1519 ernannte König Karl I. von Spanien (als deutscher Kaiser Karl V.) den niederländischen Postmeister Johann Baptista von Tassis zum kgl. spanischen Generalpostmeister. (Vgl. Hüttner, Postwesen unserer Zeit.)

22. Josef de Taxis.

1530. 13. März. König Ferdinand verleiht dem Josef von Taxis das Oberste Postmeisteramt in Tirol und angehörigen Landen:

„Ferdinandus, Dei gratia Hungariæ, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae etc. Rex, Infans Hispaniarum, Archidux Austriae, Dux Burgundiae etc. Marchio Moraviae etc. Comes Tyrolis etc. Recognoscimus Tenore praesentium, quod considerantis fidem et Deligentiam, qua nobis hon[lis] fidelis nobis Dilectus Josephus De Taxis, in rebus et negotijs nostris expediendis et dirigendis hactenus servivit, et adhuc servire potirit et debebit, volentis item, ut Idem Josephus ex huiusmodi labore et opera sua dignum reportet Praemium et honorem. Idcirco eundum Josephum de Taxis ex certa nostra Scientia, utnimoque deliberato, in Magistrum Postarum Comitatus nostri Tirolensi ordinarium, usque ad beneplacitum et revocationem nostram conduximus, recepimus et assumimus per praesentis. Adeo quod ipse praestito ad manus nostras fidelitatis Juramento, huiusmodi Postae nostrae intindere, eumque veluti Magister et Rector illius in praefato Comitatu et eis adjunctis, per quae Posta illa disponi debebit, ordinare ac per Se vel Subditas Personas sive Cursores fideles, Idoneos et diligentis regere, constituere et destituere aliaque facere possit et debeat, quae fideli bonoque Servitori conveniunt et ad officium illud requirintur, ijsque honoribus, Privilegijs, Exemptionibus, Libertatibus, Praerogativis, indultis et Emolumentis utatur fruatur et gaudeat, quibus Caeteri Magistri Postarum dicti Comitatus nostri antea semper fruiti et gavisi sunt, et frui, uti, gaudere possunt, quote consuetudine vel de Jure. Mandantis item Universis et Singulis officialibus et Subditis nostris, ubivis existentibus. quatenus praefatum Josephum, et neminem alium pro nostro et legitimo Magistro Postarum Comitatus nostri praedicti teneant et observent, eumque ut talem et pro tali reputent et habeant. in quantum Indignationem nostram maluerint evitare Harum testimoniam literarum Sigilli nostri appensione munitarum. Datum in Arce nostra Regia Pragen, Die decima tertia Mensis Martij Anno Domini millesimo quingentesimo tricesimo. Regnorum nostrorum quarto. Ferdinand m/p." (A. M. J. II. A. 4 Nr. 22 v. J. 1666.)

23. Josef Graf von Taxis.

1769. 11. November. Dekret an den Geheimen Rat, Kämmerer und General Erbpostmeister in Tirol und Vorderösterreich Josef Grafen von Taxis, daß Ihre k. k. Apost. Maj. des Dienstes zu sein befunden, das vom Grafen erblich im Besitze habende Postgefäll in den Tirolisch- und Vorderösterreichischen Erblanden zu inkammerieren und

beschlossen haben, daß vom Grafen der bis nun von diesem Postgefälle genossene Bezug und dessen Eigentum samt den in diesen Ländern eingeführten Postwägen, jedoch unter Beibehaltung des bisherigen Genusses vom Poststall, den der Graf noch ferner beizubehalten haben wird, an das aerarium camerale förmlich abgetreten, dahingegen pro aequivalenti dieses Gefällsbezuges ein jährliches quantum von 17.200 Gulden mit vorzüglicher Versicherung auf das Gefäll selbst dem Grafen und dessen Erbfolgern aus dem Einfluß dieses Gefälles dergestalt abgereicht werde, daß wenn dieses Postgefäll innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Inkammeration um einige tausend Gulden weniger betragen sollte, das Entschädigungsquantum vermindert, falls sich dagegen das Erträgnis um einige tausend Gulden höher zeigen sollte, vermehrt werden soll. Dagegen wird der Graf für sich und seine Nachfolger den Verzicht einzulegen haben, weder für die in seinem Hause zur Unterbringung des Obersten Postamtes herzugebende nötige Wohnung, noch für den abzutretenden Postwagen jemals eine Forderung an das Aerar stellen zu wollen. Auch habe die Kaiserin zur Bezeigung der für den Grafen hegenden Gnade ihm noch weiters eine Pension von jährlich 2000 fl. dergestalt verliehen, daß solche nach seinem Absterben auf seine ihn allenfalls überlebende Gemahlin fallen, nach deren Absterben aber wieder dem Aerar anheimfallen solle. Außerdem habe die Kaiserin für nötig befunden, zur Besorgung dieses zu inkammerierenden Postgefälles eine eigene Kommission aufzustellen, welche alle in dieses Postwesen einschlagenden Gegenstände zu verhandeln haben wird. Da der Graf in Postsachen eine vollständige Einsicht und Kenntnis der Manipulation besitze, habe ihn die Kaiserin zum Präses dieser Postkommission zu ernennen geruht . . . (H. K. A. Beilage zum Akte K. F. 9/6, Nr. 724 v. J. 1816.)

1770 erschien in Wien bei Thomas Edlen von Trattnern, k. k. Hofbuchdrucker und Buchhändler ein Druckwerk: „Verschiedene zu Entscheidung deren zwischen denen kais. Reichs- und kais. kön. Tyrolischen auch Vorder Österreichischen Posten Obwaltenden Streitigkeiten dienende Impressa".

1772. 22. August. Dem O. und V. Ö. General Erb-Obrist Postmeister Josef Grafen von Taxis wird über sein Ansuchen das bewilligte Aequivalent von 17.200 fl. auf 20.000 fl. erhöht, der Graf hat sich jedoch reversmäßig zu verpflichten, daß weder er noch seine Lehenserben das Aerar um eine weitere Erhöhung angehen, auch für die in seinem Hause zur Unterbringung des obersten Postamtes nötige Wohnung und für den abgetretenen Postwagen niemals eine Forderung stellen werden. Bei der dem Grafen und nach seinem Tode seiner allenfalls überlebenden Witwe bewilligten Pension von 2000 fl. hatte es zu verbleiben. (H. K. A.)

1773. 28. August. Über die vom Grafen Taxis vorgebrachten verschiedenen Petita wurde angeordnet, daß demselben das Aequivalent von 20.000 fl. in Wiener Währung quartaliter bezahlt werde, daß derselbe mit der erbetenen Erstreckung der Succession auf die weibliche Nachkommenschaft oder Hinauszahlung einer Abfindungssumme an selbe bei Erlöschung der männlichen Descendenz abgewiesen werde, daß es ihm unbenommen bleibe, wegen einer künftigen Versicherung der Ehepakten oder Aussteuern die A. H. Bewilligung einzuholen, sein Postaequivalent soll zu einem wahren Freilehen erklärt und er von der Entrichtung der Lehendienste und des jährlichen Kanons befreit gelassen werden, auch soll sich ein jeweiliger O. und V. Ö. Generalpostmeister in officiosis der Postfreiheit erfreuen. (H. K. A. K. F. 9/7, Nr. 306.)

1774. 21. Oktober. Dem Grafen von Taxis ist sein Aequivalent entweder in Münzsorten, welche mit Aggio kursieren oder in Kurrentgeld mit Vergütung des zwischen der Tiroler und Wiener Währung bestehenden Unterschiedes auszuzahlen.

24. Karl Fürst von Thurn und Taxis.

(Reichs-General-Postmeister.)

1774. 12. Juli. Vertrag zwischen der k. k. Hofkammer und dem kais. Reichspostgeneralat bezüglich des Vorderösterreichischen Postwesens:

„Nachdem zwischen dem k. k. Ober- und Vorderösterreichischen, dann dem kais. Reichspostgeneralate von mehreren Jahren her mehrfältige Irrungen obgewaltet, so ist zu Beheb- und Beseitigung derselben über nachstehende Punkte gegenwärtiger Vergleich errichtet worden:

1) haben die vier Stationen Hurlach, Schwabbruck, Schwabdiesen und Sammeister bei dem k. k. Ober- und Vorderösterreichischen Postgeneralat für allezeit zu verbleiben, doch mögen die Postbedienten auf der Füssener Route die Reichs ordinari in der Postlivrée des Reichsgeneralats, jedoch ohne Nachteil der österreichischen Gerechtsame noch ferners verführen.

2) Verbindet sich das kais. Reichspostgeneralat für den freien und ungehinderten Durchzug des Niederländischen Felleisens, der Venetianer Estaffete und überhaupt zur Unterhaltung des doppelten Venezianischen Kurses vom 1. Juli 1774 dem k. k. Ober- und V. Ö. Postgeneralat nach Innsbruck jährlich 10.000 fl. oder quartaliter 2500 fl. in österr. Währung zu bezahlen, dagegen aber die ordinari verschlossen und ungehindert, wie dermal und zuvor durch Tirol hin- und herlaufen, jedesmal auf das schleunigste befördert, auch alle in Tirol von Füssen bis Ala inklusive, dann auf dem Seitenkurs von Trient über Borgo aufgestellte k. k. Posten von eben dieser letztgesetzten Summe per 10.000 fl. für die Überführung der ordinari und Venetianer Estaffeten, folglich ohne sonstigen mindesten Beitrag von dem kais. Reichspostgeneralat bezahlt werden sollen.

3) Verbindet sich gleichfalls das k. k. O. und V. Ö. Postgeneralat den eigenen Tiroler Postlauf von Füssen über Weisbach und Kempter Wald bis Kempten allein zu unterhalten, so daß die an die kais. Reichspostämter diesem Kurs nach lautenden Pakete für allezeit unentgeltlich hin und wider mitgeführt werden sollen, und nachdem

4) mittels dem durch Tirol von Augsburg und vice versa aus Italien verschlossen zu verführenden Amtspakete die Zeitungsnutzung entzogen wird, so verspricht das kais. Reichspostgeneralat hiefür, dann für die das ganze Jahr hindurch nächtlicher Weile zu beschehende richtig und schleunige Expedition der ordinari Posten an das kais. Reichs O. und V. Ö. Postgeneralat zu Innsbruck jährlich 400, also quartaliter 100 fl. Wiener Währung zu bezahlen. . . .

6) Damit das kais. Reichspostgeneralat die bis nunzu in den V. Ö. Landen eingeführten Postläufe ohne Unterbrechung in seiner Ordnung behalten, auch die diesen Postläufen nachlaufenden Reichspostfelleisen sicher befördern möge, soll das kais. Reichspostgeneralat Salvis Juribus austriacis in dem Besitz der in austriaco aufgestellten Posten belassen werden. Sollte aber wenn immer die Notwendigkeit erfordern, zur Fortsetzung eines Hauptpostkurses auf ein oder anderen dieser Ortschaften die kais. Reichsposten in einen anderen k. k. V. Ö. Ort zu versetzen, in diesem Falle solle

7) dem kais. Reichspostgeneralat alle hilfliche Hand geboten werden, wenn anders eine solche Übersetz- oder Errichtung nicht zum Nachstand der V. Ö. k. k. Posten gereicht und das kais. Reichspostgeneralat gehalten sei, diese Übersetz- oder Errichtung mit Einverständnis der V. Ö. Regierung und Kammer, dann des V. Ö. k. k. Postgeneralats zu veranlassen und hierwegen freundschaftlich zu korrespondieren.

8) Sollen die Stationen von Günsburg inkl. bis exklus. Altdorf und Stockach beim k. k. O. und V. Ö. Postgeneralat stets verbleiben.

9) Sollte dem k. k. O. und V. Ö. Postgeneralat die Benennung der Postmeister bei jeweilig sich ereignendem Fall auf dem Hauptpostkurs von Innsbruck nach Freiburg, als zu Kempten, Leydkirch, Stockach und Engen allein, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt überlassen werden, daß alle kais. Reichsordinarien und Estaffeten ungehindert wie zuvor passieren und in kais. Reichslivrée gegen die gewöhnlichen Rittgebühren verführt, auch die zu ernennenden Postmeister deswegen und quo ad praestanda in Pflichten des kais. Reichspostgeneralats genommen und von demselben patentiert werden sollen.

10) Verbinden sich beide Postgeneralate auf die ergangenen kais. Reichs- und k. k. Botenpatente fest zu halten und den Boten weder Austeil- noch Sammlung der Briefe zu erlauben . . .

11) Verbindet sich das kais. Reichspostgeneralat, die gesamten bis 1. Juli 1774 laufenden Rittgelder der Tirolischen Posten, nicht minder die rückständigen Auslaggelder bis Ende Jun. in W. W. in vollständige Richtigkeit zu setzen, dagegen aber auch

12) das k. k. O. und V. Ö. Postgeneralat versichert, jene dem kais. Reichsgeneralat ausständigen Auslaggelder mit Ausnahme der von dem Lindauer kais. Reichs-, dem Bregenzer k. k. Postamt von jedem Stück Brief über die sonst gewöhnlichen Auslaggelder anrechnenden 2 kr. vollständig zu tilgen.

13) Werden Ihre k. k. Maj. den Fürsten von Thurn und Taxis bei demjenigen, was in diesem Vertrag zugesagt worden, auch in der Ausübung zu schützen nicht entstehen.

14) Die beiderseitigen Postgeneralate werden sich posttäglich die Stundenzettel zur Einsicht zusenden.

15) Dieser Vergleich soll durch 20 nach einander folgende vom 1. Juli 1774 anzufangenden Jahre gehalten und alles dasjenige, was durch diesen Vertrag nicht verglichen, verändert oder sonst reguliert worden, in statu quo verbleiben und ein jeder Teil die Beförderung der Korrespondenz dem gemeinen Wesen und dem Kommerz zum besten sich angelegen sein lassen, die Briefe, die ein jeder Teil selbst bestellen kann, sich getreulich einander zu schicken, sich niemalen der durchreitenden Postillione, noch viel weniger aber der Boten in jenen Orten, wo Posten sind, bedienen, sondern beiderseitig wahren Vorteil suchen und Nachteil abwenden, mithin durch fremde Posten beiderseitiges Interesse nicht beeinträchtigen lassen . . . Schloß Trugenhofen den 12. Juli 1774." (H. K. A. K. F. 9/8 Nr. 66.)

1777. 22. Februar. Pachtkontrakt zwischen der k. k. Hofkammer und Karl Anselm Fürsten von Thurn und Taxis als Pächter der Posten in den österreichischen Vorlanden.

1) Dem Karl Anselm Fürsten von Thurn und Taxis und dessen fürstlichen Nachkommen wird die Administration der Posten in sämtlichen österreichischen Vorlanden vom 1. April 1777 auf 20 nach einander folgende Jahre gegen dem überlassen, daß er dafür jährlich 15.000 Gulden in Reichs Währung, den Conventionstaler zu 2 fl. 24 kr. gerechnet als Pachtschilling bezahlen und hiervon die Hälfte von halb zu halb Jahr anticipato in die Innsbrucker Oberpostamtskassa bar abführen soll.

2) Gegen diesen Pachtschilling wird dem Fürsten die Hebung und Genuß aller bei dortländigen Oberpostämtern, Postämtern und Stationen eingehenden Gelder und Einkünfte, folglich auch das von den Postämtern Basel, Bern und Zürich der Waldshuter Postkassa dermalen bezahlte Transito- oder Auslagenporto auf die Pachtzeit eingeräumt; ferner wird demselben nicht nur der Bezug des vom Postamte Schaffhausen zur Innsbrucker Oberpostamtskassa bisher abgeführten gleichmäßigen Transito- oder Auslagenporto gänzlich überlassen, daher von dem Innsbrucker Oberpostamte alle nach Schaffhausen lautenden Briefe nach Stockach eingeleitet werden, sondern werden auch die von den kais. Reichspostämtern Memmingen und Lindau zur Innsbrucker Oberpostamtskassa abgeführten Auslagengelder aufhören.

3) Der Fürst wird befugt sein, während der Pachtzeit erwähnte Posten gut und gehörig zu administrieren, in Postangelegenheiten und wegen Förderung derselben Vorsehung zu tun und den diesfälligen Beamten ihre Verrichtungen vorzuschreiben, nicht minder

4) die Ortschaften, wo dermalen Posten sind, abzuändern, aufzuheben, zu versetzen und neue aufzustellen....

5) Sollen alle bei den k. k. V. Ö. Posten angestellten Beamten und übrigen Postbedienten bei ihrer Bedienstung, ihrem Amte, Gehalt und sonstigem erlaubten Genuß während ihrer Lebensjahre und Vermögenheit, den Dienst zu versehen, oder doch, wenn ein oder der andere derselben bei Abänderung eines Postamts seinen Gehalt verlieren oder Alters und Gebrechlichkeit halber zu weiterer Versehung seines Dienstes untüchtig werden sollte, selber im ersten Falle bei dem Genusse einer gleichmäßigen Pension bis zu seiner weiteren Unterbringung verbleiben, im zweiten Fall hingegen mit Beilassung zweier Drittteile oder doch der Hälfte von seinem Gehalt in den Jubilationsstand versetzt werden, jedoch sind unter den pensionsfähigen Postbeamten die Postmeister nicht begriffen.

6) Soll der Fürst von Taxis die Macht haben, jene Postbeamten, die sich pflichtwidrig vergehen oder im Dienste sich nachlässig zeigen, zu züchtigen, zu bestrafen, der Besoldung zu entsetzen, zu verändern und andere anzustellen.

7) Werden Ihre k. k. Apost. Maj. auf die Beibehaltung oder Versorgung jener Postbeamten, welche sich nach Ablauf der Pachtjahre vorfinden und diensttauglich sind, Rücksicht nehmen.

8) Der Generaldirektor oder Commissarius besagter Posten wird nur mit A. H. Begnehmigung angestellt.

9) Sollen die nur wirklich in den V. Ö. Landen publizierten Post- und Botenpatente, dann die übrigen in Postsachen erflossenen A. H. Normalresolutionen, nicht minder

10) die allda eingeführten Posttarife in ihrer vollen Kraft verbleiben, auch wird von den Schweizer Postämtern kein höheres Transitporto als dermalen abgefordert werden.

11) Sollen die nach Italien und in die Vorlande künftig bestehenden ordinarien, Estaffeten und alle durch die V. Ö. Lande Reisenden in der vorgeschriebenen k. k. Postuniform befördert werden.

12) Wird der Fürst von Taxis zu den Direktor-Verwalter-Kontrollor- und anderen Postbedienstungen geborene oder von Ihrer Maj. naturalisierte Untertanen in den V. Ö. Ortschaften anstellen.

13) Sollen alle bei den k. k. V. Ö. Posten anzustellenden Ober- und Unterbeamte und Postbediente in die k. k. Pflichten wegen Sicherheit der Korrespondenz und Befolgung der Posttarife genommen werden.

...16) Wird der Fürst von Thurn und Taxis nicht befugt sein, einigen Teil der Posteinkünfte zu beschweren oder zu verpfänden....

19) Sollen alle den A. H. Dienst betreffenden Pakete und Briefe portofrei sein...

21) Sollte während der Pachtjahre ein innerlicher Krieg, Pest oder Hungersnot, welche als casus fortuiti majores et insoliti anzusehen sind, sich ereignen und der Fürst von Thurn und Taxis dadurch das stipulierte Postquantum in toto abzuführen außer Stande sein, so soll derselbe zu dem bedungenen Pachtschilling nicht gebunden werden....

22) Die zwischen der k. k. Hofkammer und dem kais. Reichspostgeneralat im Jahre 1774 geschlossene Konvention soll während der 20jährigen Pachtungszeit in ihrer vollen Kraft bestehen....

24) Werden nach Verlauf der Verpachtung von dem Fürsten Thurn und Taxis alle Oberpostämter, Postämter und Poststationen des k. k. V. Ö. Postgeneralats, sowie selbe in Verpachtung übernommen worden, auf das genaueste zurückgestellt werden.

25) Wird der Fürst von Thurn und Taxis verbunden sein, nicht nur allvorstehendes und überhaupt all jenes, so einem guten und treuen Administrator gebührt und zusteht, zu beobachten, sondern auch hierüber den erforderlichen Eid abzulegen.

Regensburg den 22. Februar 1777. Leopold Graf v. Kollowrat, m/p., Kammerpräsident. Karl Anselm Fürst von Thurn und Taxis m/p." (H. K. A. K. F. 9/7 Nr. 120.)

17. April. Der Fürst Thurn und Taxis wird über sein Ansuchen von der persönlichen Eidesablegung wegen Pachtung der V. Ö. Posten dispensiert und ihm gestattet, nur die eidlichen Reversales schriftlich einzureichen.

1779. 19. August. Belassung der im Innviertel bestehenden Reichsposten. (Siehe Abschnitt „Österreich ob der Enns".)

1795. 13. Februar. Dem Fürsten von Thurn und Taxis wird der Pachtkontrakt vom 22. Februar 1777 gekündigt. (H. K. A. K. F. 9/6 Nr. 136.)

1808. 4. August. Unterordnung der vier Poststationen im Innviertel (Braunau, Ried, Altheim, Schärding) unter die O. Ö. Postverwaltung. (Siehe Abschnitt „Österreich ob der Enns".)

25. Lamoral von Taxis.

1606. 20. April. Die Hofkammerpräsidenten und Räte werden verständigt, daß der Kaiser beiden Leonhart und Lamoral von Taxis, Vater und Sohn, den Kämmerer-Titel aus sonderen Gnaden verliehen habe. (H. K. A. Familienakte Taxis.)

1607. 10. Oktober. Der Röm. kais. Maj. ist referiert worden, wasmassen dero Truchseß Lamoral von Taxis für sich selbst und in seines Vaters Leonharten von Taxis, Ihrer Maj. Kämmerers und Generalpostmeisters im heiligen Reich Namen das Obristpostmeisteramt in den O. und V. Ö. Landen um besserer Ordnung und Richtigkeit willen ihrem Generalat unterwürfig zu machen gebeten. Und lassen ihnen darauf vermelden, daß berührtes Obrist Postmeisteramt in Tirol dem niederländischen Generalat nicht unterworfen, sondern von den jeweilen gewesten Römischen Kaisern und regierenden Landesfürsten in Tirol ihres Gefallens vergeben worden, inmassen Kaiser Carl anno 1541 Josephen von Taxis konferiert und ferners auf seinen Sohn Gabriel extendiert, wie ingleichen Kaiser Ferdinand daselbst anno 1563 ermelten Gabriel von Taxis bestätigt und ferner auf seinen Sohn Paul von Taxis bewilligt, was Erzherzog von Österreich hernach anno 1581 und 1591 konferiert und die Bewilligung auf sein Pauls Sohn einen, der dazu tauglich sein wird, dirigiert, die jetzt regierende kais. Maj. auch gleichfalls getan und solches alles anno 1597 ratifiziert und gut geheissen, so lassen es Ihre kais. Maj. dabei verbleiben und gedachten Lamoralen von seinem Begehren abweisen." (H. K. A. K. F. 9/6.)

1608. 18. Juni. Schreiben Kaiser Rudolfs II. an Maxmilian, Erzherzogzu Österreich: „Hochwürdiger, durchlauchtiger, hochgeborner, freundlicher geliebter Bruder und Fürst. Was Wir auf Euer Lbd. den 13. Juli jüngstlich eingekommenen Bericht Unserer Kämmerer und Truchsessen, auch General-Postmeister im Heil. Reich, Lenhard und Lamoral von Taxis, Vater und Sohn, Jeder über das Oberist Postamt in denen O. und V. Ö. Landen gesuchten Prätentionen wegen den 10. Oktober nächsthin für einen schriftlichen Bescheid zustellen lassen, und sie zeither darauf weiter an Uns supplicieret, sich auch neben Fürbringung von Weiland Kaiser Karl V. habenden und von Kaiser Ferdinando, Beeden hochseeligster Gedächtnis, konfirmierten Privilegien dabei gehorsamst anerbitten, das Alles haben E. L. aus dem Beischluß zu vernehmen. Sodann besagte Beede, Vater und Sohn von Taxis von ihrer vorigen Prätension fallen, das Oberist Postmeisteramt in denen O. und V. Ö. Landen ferners nicht anfechten, sondern dasselbe in seinem Stand und Wesen, wie es derzeit ist, bleiben lässen. Auf Unserm kais. Schloß zu Prag den 18. Juni 1608." (H. K. A.)

1609. 30. März. Gutachten des E. H. Maximilian an den Kaiser: „Welchermassen E. Röm. kais. Maj. auf meinen Bericht vom 13. Juli 1607 dero Kammerer und Truchsessen, auch Generalpostmeister im Heil. Röm. Reich, Leonhardten und Lamural Vater und Sohn die von Taxis den 10. Oktober bemelten Jahrs wegen ihrer über das obriste Postmeisteramt in diesen O. und V. Ö. Landen gesuchten Praetension des Generalats schriftlich bescheiden und sie von ihrem Begehren abweisen lassen, und aber sie die von Taxis seither E. k. M. wiederum behelliget mit diesem u. t. Ansuchen, daß ihnen bewilligt werden möchte, entweder eigene Nebenposten auf ihre Unkosten vom neuen auf- oder doch die Sachen zum wenigsten dahin zu richten, daß die von ihnen besoldeten

Postboten dem Generalpostmeister zu Brüssel (soviel die niederländische Expedition und Felleisen berührt) ebensowohl als dem obristen Postmeister in Tirol treu und gehorsam zu sein schwören, auch also denselbigen gleichfalls für ihren superioren erkennen und dannenhero ihre Patenten von denenselben nehmen sollten: das Alles habe ich aus E. k. M. Brüderlichen Schreiben vom 18. Juni 1608 ablesend und dabei soviel verstanden, daß E. K. M. diese Begehren nicht für unziemlich halten, weil dem Obristen Postmeister in Tirol hiedurch nichts praejudiciert oder entzogen werde, allein daß E. k. M. mein gehorsamst brüderlichen Bedenken, welchen unter diesen beiden fürgeschlagenen Wegen statt zu geben sein möchte, anzuhören für notwendig erachtet. Darauf soll E. k. M. ich nicht unverhalten lassen, weil mir die Sachen etwas schwächer, als deroselben vielleicht eingebildet, fürkommen, daß ich hierüber auch die O. Ö. Regierung und Kammer mit ihren Bedenken zu vernehmen, für ein unumgängliche Notdurft gehalten, welche dann vorderst den Obristen Postmeister allhier, Paulen von Taxis, dem zum besten bewußt, was solche suchende Neuerung für praejudicia und nachteilige consequentias auf sich haben, vernommen. Was nun in diesem negotio sowohl sein Paulen von Taxis, als der O. Ö. Regierung und Hofkammer gehorsamster Bericht und rätliches Gutachten ist, das geruhen E. k. M. aus beikommenden Abschriften gnädigst anzuhören. Ich für meine Person befinde die Sachen also beschaffen, weil Leonhard und Lamoral von Taxis von dem ersten Vorschlag um der besorgenden Konfusionen willen (die ebenso wenig als bei der hievor gewährten, aber abgeschafften Metzger Post ausbleiben würden) selbst fallen und durch den andern Weg, auf welchen sie fürnehmlich dringen, ihnen eben dasjenige (daran durch E. k. M. den 10. Oktober 1607 erlassene Reskript die genannten zwei von Taxis und zuvor andere mehrmals und jederzeit, so oft sie dergleichen tentiert, abgewiesen worden) wirklich eingeräumt würde, daß E. k. M. so viel diese O. und V. Ö. Lande deroselben Postwesen berührt, zu einiger Neuerung sich nicht bewegen, sondern die Supplicanten nochmals gänzlich ab- und zur Ruhe weisen lassen sollten, wie man denn bei jetziger Beschaffen — und Gott Lob guter Richtigkeit des Postwesens in diesen Landen durchaus eine Ursache nicht hat, diese Sach mehrers zu urgieren . . . Ynnsprugg 30. Martij Ao 1609.“ (H. H. St. A. Post Cursus in Imperio IV.)

1612. 19. September. (Siehe Abschnitt „Hofpostmeister 7. Lamoral Frh. von Taxis“.)

1615. 20. Juli. Lehenverleihung des Reichspostgeneralats und Revers des Lamoral Frh. v. Taxis. (Siehe Abschnitt „Lehenverleihungen“.)

26. Leonhard I. Freiherr von Taxis.

1543. 31. Dezember. Bestallungsbrief Karl V. für Leonhard I. von Taxis als Generalpostmeister.

1563. 21. August. Kaiser Ferdinand I. bestätigt die dem Leonhard von Taxis verliehenen Rechte als Generalpostmeister.

1608. 16. Jänner. Hofdekret an den Hofkammerpräsidenten und die Räte, daß der Kaiser den Kämmerer und Generalpostmeister im heil. Reiche Leonhard von Taxis wegen der angenehmen, treuen, nützlichen und ersprießlichen Dienste, die seine Voreltern Ihrer Maj. Vorfahren, besonders aber er — Leonhard von Taxis — Ihrer Maj. Vettern, Ahnherrn und Vater, Kaiser Carl V, Kaiser Ferdinand und Kaiser Maxmilian, dann auch Ihrer Maj. selbst, also vier Römischen Kaisern und dem Haus Österreich nunmehr über die 70 Jahre erzeigt und bewiesen, in den Freiherrnstand erhoben hat. (H. K. A. Familienakte Taxis.)

27. Leopold Graf von Taxis.

1727. 30. August. Der Obrist Hof- und General-Erbpostmeister in O. und V. Ö. Leopold Graf von Taxis hat in seinen Rechten bezüglich der Aufnahme und Abdankung der Posthalter zu verbleiben.

28. Ludwig de Taxis.

1526. Ludwig von Taxis versieht mit seinem Bruder Anton das Hofpostmeisteramt gegen eine jährliche Besoldung von 240 fl. (H. K. A.)

1529. 16. September. Die Regierung zeigt dem Dogen von Venedig an, daß ein Tiroler subditus und S. M. von Ungarn und Böhmen servitor (Ludwig de Taxis) durch Soldaten des Herzogs von Urbino überfallen, nach Brescia geführt und gegen das Versprechen, innerhalb 12 Tagen 400 Scudi als Lösegeld zu geben, freigelassen worden sei. Die Regierung ersucht den Dogen, sogleich anzuordnen, daß dieser Diener S. M. ohne Lösegeld ledig gelassen werde.

1551. 23. Jänner. König Ferdinand verständigt die Regierung, daß das früher an Franciscus de Sara verliehene Postamt in Bozen nunmehr an Ludwig de Taxis übergegangen sei und letzterem gestattet wurde, den Unterhalt für dieses Postamt aus dem Zoll seiner Verwesung in Kuntersweg selbst zu zahlen.

1552. 27. Dezember. König Ferdinand verleiht dem Ludwig de Taxis in Ansehung seiner langjährigen treuen Dienste im Falle Ablebens des bisherigen Postboten Niklas Burgher das Postamt Brixen.

1553. 14. Juli. König Ferdinand teilt der Regierung in Innsbruck mit, daß er den Ludwig von Taxis, Postmeister und Zöllner, im Kuntersweg zum Rate angenommen habe. (I. St. A.)

1564. 15. Juni. Helferich Guet soll aus dem Kaufgeld der Neapolitanischen Einkommen dem Ludwig de Taxis 2000 Dukaten de Carlini zustellen:

„Wir haben hieuor vnnserm Rath, Zollner vnnd Posstmaister in Conndersweeg (Kuntersweg, zwischen Bozen und Klausen) Vnnd getrewen lieben Ludwigen de Tassis aus etlichen Vrsachen fürnemblich aber in gnedigister erwegung seiner vnns von vill vnnd lanngen Jaren her gethanen ehrlichen aufrichtigen getrewen, vleissigen, willigen diennst vnnd aus gnaden Von dem Khauffgelt vnnserer Neapolitanischen einkhumben Zway Tausenndt Ducatten de Carolini, yeden derselben zu Zwainzig Pazen geraidt, raichen vnnd bezallen zu lassen, mit gnaden bewilligt vnnd verschriben. Damit dann Er vnnser Rath der von Taxis solcher Summa geldts würkhlich Theilhafftig werde, So ist vnnser beuelch, das du Ime herobbestimbte Zway Tausenndt Ducaten de Carolini, Jeden derselben zu Zwainzig Pazen, thuet in azung zu Sechzig Khreuzer geraidt, Zway Tausenndt Sechshundert Sechs vnnd sechzig gulden vierzig Khreuzer. aus der Ersten verkhauffung angezeigter Vnnserer Neapolitanischen Einkhumben durch ain sonndere Posst one ainichen verlusst des Wechsels oder seinen enntgelt geen Ynnsprugg zu sein Handenn gewiß vnnd ordenlich Richtig machest. (H. K. A. Österr. Gedenkbuch 1564, S. 400.)

29. Michael und Anton Fürst von Thurn und Taxis. Marianne Fürstin von Thurn und Taxis.

1740. 16. März. Kaiser Karl VI. verlieh dem Michael Fürsten von Thurn und Taxis die österreichische Postgerechtigkeit in Rom unter der Bedingung, daraus ein Majorat zu bilden, das nach Absterben der männlichen Descendenz auf die weibliche Linie überzugehen habe. Der Fürst blieb im Besitze dieser Postgerechtigkeit in Rom bis zum Jahre 1755, in welchem die Kaiserin Maria Theresia die Einlösung des römischen Postlehens vom genannten Fürsten bewilligte. Die Acquivalentssumme wurde mit 200.181 fl. C. M. festgesetzt. Von dieser Summe wurden 46.000 fl. zur Bezahlung der Gläubiger des Fürsten, der Rest von 154.181 fl. beim Wiener Stadtbanko zu 6 Prozent Interessen deponiert. Als in der Folge die Interessen beim Wiener Stadtbanko auf 4 Prozent reduziert wurden, bat Fürst Michael von Thurn und Taxis im Jahre 1766 um Überlassung des den Jesuiten in Mantua gehörigen Gutes la corte Mantovana gegen Verzichtleistung auf das ihm zugesprochene Kapital, welcher Bitte willfahrt wurde. Der Fürst administrierte das Gut Corte Mantovana, welches von da an auch „Torriana“ genannt wurde, sehr mangelhaft. Um das Interesse des Aerars für einen eventuellen Rückfat

des Gutes zu sichern, wurde das Gut unter Administration gestellt, aber auch diese hatte nicht den gewünschten Erfolg. Fürst Michael von Thurn und Taxis bat daher um Wiederherstellung des ehemaligen Geld-Fideikommisses gegen Rückgabe des Gutes Torriana, welche Bitte abgewiesen wurde. Torriana wurde hierauf verpachtet. Als Fürst Michael im Jahre 1790 starb, wurde auf Ansuchen seines Sohnes Anton Fürst von Thurn und Taxis mit Genehmigung Kaiser Leopold II. die Verpachtung und Administration der Torriana aufgehoben und die Verwaltung dieses Gutes dem letztgenannten Fürsten übergeben. Das im Jahre 1804 erfolgte Ableben des Fürsten Anton von Thurn und Taxis gab der bestandenen italienischen Regierung Veranlassung zur Einziehung des Gutes Torriana, welches vom 22. November 1806 bis letzten April 1813 durch das Demanio verwaltet wurde. Mit Dekret vom 19. März 1813 verordnete der damalige Vizekönig von Italien die Zurückgabe dieses Gutes als ein Allod zur freien Disposition der Familie.

1824. 20. Dezember. Fürstin Marianne, Witwe nach Anton Fürst von Thurn und Taxis, bittet um Entschädigung für das von ihren Vorfahren an die österreichische Regierung abgetretene römische Postlehen. (A. F. M. F. 9/6, Nr. 724.)

1825. 5. März. Hierüber erging die folgende A. H. Resolution: „Insoferne die Familie der Fürstin Marianne von Thurn und Taxis durch die Einziehung und Verwaltung der Torriana durch das Demanio der erloschenen italienischen Regierung eine Schädigung erlitten hat, so hat sie ihre Forderungen bei der Liquidationskommission in Mailand einzubringen, welcher zu erinnern ist, daß Ich ihr die angesinnte Frist nachzusehen gesinnt bin, und sie Mir das Resultat ihres Operates, bevor ihr etwas erfolgt wird, zur Kenntnis vorzulegen habe. Ebenso ist der Fürstin freizustellen, wenn sie glaubt, daß die Herrschaft Torriana während der Zeit, als solche von der österreichischen Regierung mit Ausschluß ihres Schwiegervaters verwaltet und verpachtet wurde, beschädigt oder der Familie durch diese Verwaltung und Verpachtung zu Schaden gekommen wäre, die Beweise darüber beizubringen, worüber Mir sodann das Gutachten zu erstatten ist. Franz m/p." (A. F. M. K. F. 9 Nr. 124.)

30. Martin de Taxis.

1560 erscheint Martin von Taxis als Röm. kais. Maj. Postmeister zu Prag und Raab. (H. K. A. P. A.)

1564. Kaiser Ferdinand I. verordnet, daß zur Hochzeit des Martin von Taxis mit Katharina, der Tochter des Josef von Taxis in Innsbruck, Christoph Frh. von Wolkenstein als kais. Abgesandter erscheine und ein vergoldetes silbernes Trinkgeschirr im Werte von 60 fl. verehre. (I. St. A.)

31. Mathias de Taxis.

(Siehe Abschnitt „Hofpostmeister 2".)

32. Octavius de Taxis.

1653. 14. Februar. Aus einem Schreiben des kais. Residenten in Venedig: „Die allhiesige Herrschaft sucht alle Mittel, E. K. M. in dem hiesigen Reichspostamt allerlei Eingriffe zuzufügen, in massen sie im Werk begriffen sein soll, eine neue Brieftariffa aufzurichten und solche dem Reichspostmeister Ottavio von Taxis zuzustellen. Er hat mir aber versprochen, solche nicht anzunehmen und sie dahin zu weisen, ihre Beschwerde wider die Reichspost bei E. K. M. anzubringen. (H. H. St. A. Post-Curs. in Imperio IV.)

1668. 18. Juli. Deklaration an die O. Ö. Geheime, daß das dem Octavio von Thurn und Taxis bei der Reichskanzlei ausgefertigte Diplom über das Postwesen im Reich und Tirol den Erzherzoglichen und O. Ö. Landen nicht praejudicieren soll. (A. M. J. II. A. 4, Nr. 9.)

33. Paul Freiherr von Taxis.

1583. 20. September. Erzherzog Ferdinand zu Österreich verleiht nach dem Tode des Gabriel von Taxis seinem ältesten Sohne Paul von Taxis das Obriste Postmeisteramt der O. und V. Ö. Lande.

1645. 27. Juni. Erzfürstlich erbliche Verleihung des Hof- und Obrist Postmeisteramts in den O. und V. Ö. Landen für Paul Freiherrn von Taxis und sein Geschlecht:

„Wir Claudia, von Gottes Gnaden verwitibte Erzherzogin zu Österreich, Herzogin zu Burgund, Gräfin zu Tirol, Landgräfin in Elsaß, geborene Prinzessin von Toscana, der Röm. Kais. Maj. gevollmächtigte Gewalttragerin, auch kraft Testaments selbst Mitvormünderin und Regierin weiland Unsers geehrten Herrn Gemahls Erzherzogs Leopolden zu Österreich etc. nachgelassener Erben, Bekennen und tuen kund männiglich mit diesem offnen Brief. Wiewohl Wir aus angeborener Milde und Gütigkeit jederzeit gnädiglich geneigt und gewogen, Unserer getreuen Diener und Untertanen Ehr, Nutz und bessers Aufnehmen zu betrachten, fürzunehmen und zu befördern, daß doch Unser Gemüt noch mehr und billiger geneigt und gewillt ist, diejenigen mit sondern Gnaden zu begaben, deren Voreltern und Geschlecht, auch sie selbst sich gegen das hochlöbl. Haus Österreich, Uns und Unserm Angehör in mehr Weg sonderbar verdient gemacht und noch in steter wirklicher getreuen Dienstbarkeit sich befinden, auch darin also zu verharren gedenken. Und weilen Uns dann der Edl, Vnsers geliebten Sohns Erzherzog Ferdinanden Carls zu Österreich Lbd. ältester Kammerer und lieber getreuer Paul Freiherr von Taxis u. t. zu erkennen geben, wie auch selbsten gnädigst Wissen tragen, wasmassen das Geschlecht deren von Taxis das Generalpostamt im Heiligen Römischen Reich, Burgund und Niederlanden, auch dem Königreich Hispania und andern österreichischen Landen viel lange und unfürdenkliche Jahr ingehabt und mit höchstem Fleiß, Treu und Aufrichtigkeit versehen, derentwegen dann auch von den Römischen Kaisern, Königen und Erzherzogen zu Österreich mit sondern Gnaden und Freiheiten begabt, nach Ableiben des Vatern auch solches Amt jedesmal den Söhnen zu versehen verliehen: massen auch letztens den Grafen von Taxis das Generalpostamt in den besagten Niederlanden, Burgund und heiligen Römischen Reich erblich eingeräumt worden, und dann ferner nicht weniger besagtes Pauln Freiherrn von Taxis Voreltern das allhiesige Tirolische und mitinkorporierten O. und V. Ö. Landen Obriste Hofpostamt allbereit in die 200 Jahr zu Kriegs- und Friedenszeiten, wie auch ermelter Paul Freiherr von Taxis solches selbst viel Jahr mit u. t. Treu, gehorsamsten Eifer, Sorg und Fleiß, wie solches von seinem Urahn noch laut Kaisers Ferdinandi Ao 1530 demselben gegebener Konfirmation auf ihn kommen, versehen, sich auch sonsten in den ihm jeweils anbefohlenen Verrichtungen und bisher getragenen Diensten sowohl in Lebzeiten hochgedachtes Unsers Herrn Gemahls, Erzherzogs Leopolden zu Österreich Lbd., als in Zeit Unserer vormundlichen Regierung, zu allerseits satt und gnädigstem Wohlgefallen erzeigt, haben Wir zu gnädigster Erkenntnis dessen mehr erholtem Pauln Freiherrn von Taxis angeregtes bis dato wohlversehene Obriste Hofpostamt in dieser fürstlichen Grafschaft Tirol, auch übrigen O. und V. Ö. Landen ebenmäßig Erblich machen, einräumen und verleihen wollen, daneben ihm auch die bishero davon gereichte gewöhnliche Besoldung, Zubuß oder Addition, Nutzung, Recht und Gerechtigkeit, wie seine Vorvordern und er solche bis dato hergebracht, genutzt und genossen, auch noch im Röm. Reich und österreichischen Landen observiert wird, fürderhin zustehen und verbleiben sollen, tun und verleihen ihm solches alles auch hiemit wissentlich und mit wohlbedachtem Mut für Uns und nachfolgende regierende Herrn und Landsfürsten dieser fürstlichen Grafschaft Tirol und gemelter inkorporierten Landen in Kraft dies und meinen, setzen und wollen, daß aber besagter Freiherr von Taxis und seine Descendenten oder familia sich dessen also beliebiglich gebrauchen, genießen und erfreuen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und einem jeden nachfolgenden regierenden Herrn und Landsfürsten in anderweg an Unseren Rechten und Gerechtigkeiten ohn vergriffen und unschädlich. Und gebieten darauf Unserem jetzigen und künftigen Oberösterreichischen Regiments- und Kammerwesen, auch sonsten allen Prälaten, Grafen, freien Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vögten, Pflegern, Verwesern, Landrichtern, Amtleuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern Gemeinden und sonst allen andern Unsern österreichischen Vormundschafts-Untertanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die sind, und insonderheit allen und jeden diesem Obrist Hofpostamt untergebenen Postmeistern und deren Verwesern, daß sie oftgemelten Freiherrn von Taxis und seine Nachkommen am Geschlecht also dafür erkennen und halten, auch an dieser Unserer Konzession und Verwilligung nicht hindern noch irren, dawider selbst nichts tun, noch das jemand anderem verstatten, in kein Weg, als lieb einem jeden sei, Unsere schwere Ungnad und Straf zu vermeiden, dazu ein Pön benanntlich Vierzig Mark lötigs Golds, die ein jeder, so oft er freventlich dawider handelt, halb der O. Ö. Kammer und den andern halben Teil mehrgedachtem Freiherrn von Taxis, seinen Erben und Nachkommen unfehlbar zu bezahlen schuldig sein solle. Mit Urkund dies Briefs unter Unserm Erzfürstlichen Insiegl bekräftigt, der geben ist zu Innsbruck den 27. Tag des Monats Juni nach Christi, Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im 1645. Claudia m/p." (A. M. J. II. A. 4 Nr. 22 v. J. 1666.)

1650. 30. Juli. Patent Erzherzogs Ferdinand Carl bezüglich des Postregales:

„Wir Ferdinand Carl, von Gottes Gnaden Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krain und Württemberg, Graf zu Habsburg, Tirol und Görz, Landgraf in Elsaß, fügen N. N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Beamten und Untertanen hiemit in Gnaden zu vernehmen, daß Wir Unserem Kammerer und Obrist Postmeister der O. und V. Ö. Lande Paulen Freiherrn von Taxis diese sondere Gnad und Bewilligung getan, daß er diejenigen Regalien der Posten gleichwie der kaiserliche Obrist Postmeister Freiherr von Paar nutzen, nießen und gehaben möge, nämlich daß er alle diejenigen hoch und niedern Stands-

personen, so Uns verpflichtet und in Unsern Diensten sich wirklich befinden, darunter auch die geistlichen und Ordenspersonen verstanden, von den aufgebenden und ankommenden Briefen bei dem Postamt ganz nichts bezahlen, allein zur neuen Jahreszeit nach eines jeden Belieben mit einer Verehrung sich einzustellen haben. Von einer Post in Unsern Landen soll von einem Pferd mehrers nicht als ein halber Reichstaler Rittgeld bezahlt, die Postbeförderer und Posthalter, die auch von Uns bezahlt werden, sollen von ihm von Taxis als Obristen Postmeister an- und aufgenommen, auch nach Verbrechen abgestraft werden. Item so soll von einem Paket Brief in Auf- und Abgeben, welche zu bezahlen schuldig, vom Lot 6 Kreuzer, was aber weniger, so nicht zu wägen, vom Bogen 6 und vom halben Bogen 3 Kreuzer allhier bezahlt werden. Derowegen so meinen, setzen und wollen Wir, daß nun hinfüro ermeltem Unserm Obristen Postmeister Paul Freiherrn von Taxis obspezifizierte Regalia sollen zuständig sein, auch von niemand daran verhindert oder molestiert, sondern jederzeit für beständig dabei geschützt, manuteniert und gehandhabt soll werden. Mit Urkund dies Briefs verfertigt mit Unserm Secret Insiegl geben in Unserer Stadt Innsbruck den 30. Juli Anno 1650. Ferdinand m/p." (A. M. J. V. C. 4 Nr. 16 v. J. 1682.)

34. Raimund von Taxis.

1539. 8. November. Kaiser Karl V. verleiht dem Raimund von Taxis die Würde eines Generalpostmeisters. (H. H. St. A.)

35. Rogiero von Taxis.

1541. 20. Juli. Kaiser Karl V. verleiht dem Roger von Taxis das Postmeisteramt in Venedig auf Lebensdauer. (Officium Magistri Postarum nostrarum in Civitate Venezia cum salario et emolumentis, superioritatibus, honoribus et oneribus, vita ejus durante. Ratisbona 20. Juli 1541. H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1553. 9. April. König Ferdinand verordnet, daß dem Postmeister in Venedig Roger von Taxis zur Aufbesserung seiner Besoldung von 10 fl. monatlich noch 5 fl. zugelegt werden. (H. K. A.)

1554. 5. Mai. König Ferdinand befiehlt der Regierung, die ausstehende Besoldung des Rogiero von Taxis durch den Zöllner in Roveredo bezahlen zu lassen. Hierüber berichtet die Regierung, daß das Zollamt zu Roveredo für die Unterhaltung der königlichen Töchter aufkommen müsse, es sei daher nicht angezeigt, den Zoll mit der Besoldungsauszahlung des Taxis zu belasten. (I. St. A.)

1558. 8. Dezember. Prag. Bestätigung des Rogiero von Taxis als Postmeister in Venedig durch Kaiser Ferdinand I.

1559. 30. Juni. Kaiser Ferdinand I. bewilligt dem Rogiero von Taxis von Venedig nach Trient noch zwei Postleger mit je 2 Rossen zu halten. Die Bezahlung hat durch das Zollamt Roveredo zu erfolgen. (H. K. A.)

8. Juli. Kaiser Ferdinand bewilligt dem Hofpostmeister Christoph von Taxis und dem Postmeister in Venedig Rogiero von Taxis die Errichtung einer ordinari Post zwischen Ausgburg und Venedig auf deren eigene Kosten. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

1561. 4. Februar. Die Regierung gibt dem kais. Orator in Venedig bekannt, daß sie den Rogiero von Taxis beauftragt habe, die vier neuen Posten zwischen Trient und Venedig mit vertrauten Personen zu besetzen und dieselben durch den Orator in Pflicht nehmen zu lassen.

1565. 26. Mai. Wien. Bestätigung des Rogiero von Taxis als Postmeister in Venedig durch Kaiser Maximilian II. (H. K. A.)

1574. 6. April. Kaiser Maximilian II. befiehlt seinem Hofzahlmeister Peter Häckhl, daß er dem Postmeister zu Venedig, Rogiero de Taxis, welcher auf des dortigen Orators Veit von Dornberg Befehl einen Kurier zum Kaiser nach Wien mit der „Zeitung", daß der Frieden zwischen den Türken und den Venedigern beschlossen wurde, abgefertigt und dem Kurier 160 fl. Rhein. in Münz, jeden zu 60 Kreuzer gerechnet, vorgestreckt hat, diesen Betrag zurückerstatte. (H. K. A. P. A. 1526—1599.)

36. Sebastian Franz, Graf von Taxis.

(Ohne Datum.) Die vier ehrbaren Reichsstädte Augsburg, Nürnberg, Ulm und Lindau beschweren sich bei dem Kaiser, daß der Postmeister zu Augsburg Sebastian Franz Graf von Taxis durch seine hie und da in den Reichsstädten und anderswo habenden

Postverwalter, Posthalter und andere seine nachgesetzten Bediente, auch mehrmalen mit fremder Herrschaften Leuten die von Augsburg nach Lindau reitenden städtischen Boten bald in dem Churfürstlich Bairischen, bald im hochgräflichen Monfortischen, hochgräflichen Zaylischen und anderen territorris mit gewaffneter Hand, als Degen, Pistolen, Gabeln, Axten und Prügeln auf den Landstraßen und anderswo nicht nur aufpassen, sondern sie auch hie und da gewaltätig arrestieren und niederwerfen, denselben die Pferde hinwegnehmen, die Felleisen mit Gewalt eröffnen und visitieren, und was ihnen an Briefen und sonst anständig und gefällig, nach ihren eigenen Willen hinwegnehmen lasse. (H. H. St. A., Postwesen antiqua, 622, Nr. 2.)

37. Wolf Dietrich und Paul von Taxis Gebrüder.

1620. 17. November. Die O. Ö. Kammer gibt denselben bekannt, daß der Erzherzog Leopold zu Österreich resolviert habe, daß auf „tötliches Ableben ihres Bruders Andree von Taxis, gewesten Obristen Postmeisters der O. und V. Ö. Lande, solches Amt nunmehr durch sie, beide Gebrüder, wie sie sich selbsten deswegen mit einander vergleichen, versehen und ihnen die gebräuchige Bestallung aufgerichtet werden solle". (A. M. J. II. A. 4, Nr. 22 v. J. 1666.)

Tirol, Ober- und Vorderösterreich.

(Siehe Abschnitt „Die Familie Taxis".)

Innsbrucker Libell 8. Tit. 24: „Welcher des Königs verschlossene Brief, die an ihn nicht stehen und ihm nicht zugehören, freventlich und gefährlich aufbricht, der soll seiner Ehre entsetzt und ihm das Land verboten: die aber anderer fremden Leute Brief gefährlich aufbrechen, sollen nach Erkenntnis der Geschworenen gestraft werden". (Merian, Topographie. Frankfurt 1650.)

1530. 13. März verleiht König Ferdinand dem Josef von Taxis das oberste Postmeisteramt in Tirol und angehörigen Landen.

1576. 1. Jänner. Erzherzog Ferdinand verleiht dem Johann Bapitst Bordogna von Taxis das Postamt Bozen auf Lebensdauer.

2. April. Erzherzog Ferdinand verleiht dem Sohne des Johann Bapitst Bordogna von Taxis — Ferdinand Bordogna von Taxis — das Postamt Bozen mit der Anwartschaft auf die Posten Trient, Neumarkt, Valergna und Roverbella.

1578. 18. Februar. Ingleichen dem Lorenz Bordogna von Taxis.

1583. 20. September. Erzherzog Ferdinand verleiht dem Paul von Taxis, Sohn des Gabriel von Taxis, das Hof- und Obriste Postamt der Ober- und Vorderösterreichischen Lande.

1607. 10. Oktober. Leonhart und Lamoral von Taxis bitten um Verleihung des Obristen Postamtes in den O. und V. Ö. Landen.

1608. 18. Juni. Schreiben Kaiser Rudolfs II. an Erzherzog Maximilian in derselben Angelegenheit.

1609. 30. März. Erzherzog Maximilian sendet sein diesfälliges Gutachten an den Kaiser.

1612. 14. April. Erzherzog Maximilian konfirmiert die Posten Trient, Bozen, Neumarkt, Valergna und Roverbella dem Sohne des verstorbenen Lorenz Bordogna von Taxis — Johann Baptist Bordogna von Taxis.

1615. 23. März. Erzherzog Maximilian verleiht dem Andree von Taxis, Sohn des verstorbenen Paul von Taxis, das Erzfürstliche Hof- und Obriste Postmeisteramt der O. und V. Ö. Lande.

1620. 17. November. Erzherzog Leopold verleiht nach dem Ableben des Andree von Taxis dieses Amt dessen beiden Brüdern Wolf Dietrich und Paul von Taxis.

1636. 26. Mai. Verleihung der Posten in Stainach und am Brenner an Andree Camerlander:

„Wir Ferdinand der Ander, von Gottes gnaden Erwöhlter Römischer Kayser zu allen Zeitten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhaim, Dalmatien, Croatien vnd

Sclauonien etc. König als Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundt, Steyer, Kärnthen, Crain vnd Württemberg, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs zu Burgaw, Gefürster Graf zu Habspurg, Tyrol, Phyrdt, Kyburg vnd Görtz, Landtgraf in Elsas, Herr auf der Windischen Marckt zu Portenaw vnd Salins etc. Vnd Wir Claudia, Verwittibte Ertzherzogin zu Österreich, Hertzogin zu Burgundt, Gräfin zu Tyrol, Landgräfin in Elsas, geborne Prinzessin von Toscana, als weilandt des Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten Leopolden, Ertzherzogs zu Österreich, Vnsers freundlich geliebten Bruedern vnd Gemahels Lbd. nachgelassner Erben Obristen Gerhab vnd Mitvormünderin, Bekhennen vnd thuen kundt meniglich mit diesem offnen Brief: Demnach hochgedachts Vnsers Brueders vnd Herrn Gemahels Lbd. Andreen Camerlander den Vier vnd Zwainzigisten tag Monats July verwichnen Sechzehenhundert Zweenvnd Dreyssigisten Jars einen Expectanz Brief erthailt, das Ihme vnd seinen Ehelichen Mannlichen Leibs Erben auf tödtliches ableiben Steffan Schedlers, oder andern mit demselben sich begebenden Fall, beede Possten zu Stainach vnd aufm Prenner (als welche Er Camerlander Damahlen von dem Schedler auf gewisse maß vnd Jar an sich erhandlet auch bishero zu allerseit: benüegen fürsehen) völlig überlassen vnd eingeraumbt werden sollen; Vnd nun besagter Steffan Schedler vnlängsthin sein Zeitliches leben beschlossen, das wir hierauf vnd sein Camerlanders vnderthenigistes anhalten Ihme obangeregt erlangte Expectanz hiemit sollichergestalt gnedigist confirmieren vnd bestellen: Thuen das auch wissentlich in Crafft dieß Briefs, das Er vnd seine Eheliche Mannliche Leibs Erben nun zu vorberuerte zwey Possten in Stainach vnd aufm Prenner würkl: vnd aigenthumblich innhaben nuzen vnd genüssen sollen vnd mögen, vnuerhindert Meniglichs, dargegen aber Er vnd seine Erben vermög habender Bestallung schuldig vnd verbunden sein sollen, besagte Possten yedesmahls mit guetten Pferdten vnd in anderweeg also zufürsehen, damit sowol an der Herrschafft: als anderer durchpassierenden Dienst nichts verabsaumbt werde. Vnd gebüetten hierauf dem yetzigen vnd khünftigen Hof: vnd Obristen Postmaister der Ober: vnd Vorderösterreichischen Landen gnedigist vnd wöllen, Ine Andren Camerlander vnd dessen Eheliche Mannliche Leibs Erben bey diser Vnserer gnedigisten Confirmation vnd völlige Einraumbung vngehindert verbleiben zu lassen. Das mainen Wir ernstlich: Mit Vrkhundt diß Briefs vnd vnsern anhangenden Innsiglen becrefftigt. Geben zu Ynsprugg den Sechsvnd Zw ingisten tag Monats May, Nach Christi Vnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers gnadenreicher Geburt im Sechzehenhundert Sechsvnddreyssigisten Jar. Ferdinand m/p. Claudia m/p.“ (Originale im A. F. M.)

1639. 29. Dezember. Expectanzbrief der Erzherzogin Claudia, daß das Postamt Trient auf einen der Söhne des Lorenz Bordogna von Taxis zu fallen habe.

Schreiben des Churfürsten Anselm Casimir zu Mainz an die Erzherzogin Claudia wegen langsamer Beförderung der ordinari Posten.

1640. 9. Jänner. Bezügliches Antwortschreiben der Erzherzogin Claudia. (Siehe Abschnitt „Briefpostbeförderung“.)

1645. 27. Juni. Erzfürstliche Erbliche Verleihung des Hof- und Obristen Postmeisteramtes in den O. und V. Ö. Landen für Paul Freiherrn von Taxis und sein Geschlecht.

1647. 7. Juni. Expectanzbrief des Erzherzogs Ferdinand Carl bezüglich des Postamtes Trient für einen der Söhne des Lorenz Bordogna von Taxis.

1649. 8. April. Erzherzog Ferdinand Carl verleiht die Anwartschaft auf das Postamt Roveredo dem k. k. Regimentsrat und Kommissär an den Wällischen Konfinen dem Cosmo de Cosmis:

„Ferdinand Carl, von Gottes Gnaden Erzherzog zu Österreich etc. Ehrsamer gelehrter, getreuer Lieber, demnach Wir gnädigst wahrgenommen, mit was u. t. getreuen Eifer und Fleiß Uns und Unserm löbl. Erzhaus Du und die Deinigen bishero gedient, damit nun Ihr hierinnen noch ferner also zu Kontinuierung desto mehrern Antrieb und Ursach habt, als wollen Wir zu Bezeigung Unserer gnädigsten „gewognus“ Dir und Deinem Bruder Johann Baptista Rocho, die Erzfürstl. Gnad hiemit erteilt und Euch zumalen, auch Eueren männlichen ehelichen Leibserben Unser Postamt zu „Rouereith“ mit dem Sold und Zuständen, aller massen solches der jetzige Postmeister daselbsten innen hat und genießt, dergestalten gnädigst verlichen haben, daß Euch ohne weiterer Bescheidserholung berührtes Postamt auf nächste desselben Erledigung obgehörtermassen wirklich eingegeben werden solle, gestalten Wir dann zu dessen Versicherung Euch dieses Dekret gefertigter zuzustellen befehlen und Euch in Gnaden wohlgewogen verbleiben. Geben zu Trient den 8. April Anno 1649.“ (A. M. J. V. C. 4 Nr. 31 v. J. 1666.)

29. April. Ferdinand Carl etc. An die O. Ö. Geheime: „Demnach der geweste Postmeister zu Rovereith Gionam Simonconi mit Tod abgangen und Wir solches Postamt Unserem O. Ö. Regimentsrat und Commissari an Welschen Confinen, dem Ehrsamen und gelehrten, Unserm getreuen lieben Cosmo de Cosmis, der Rechten Doctorn gnädigst konferiert, als werdet Ihr ihm selbiges gebräuchigermassen einzugeben verfügen, zumalen Unsern Kammerer und Obrist Postmeister Paulen Freiherr von Taxis der Notdurft nach hierüber bescheiden. Geben zu Dehfis den 29. April Ao 1649. Ferdinand Carl.“ (A. M. J. C. A. 4 Nr. 15 v. J. 1740.)

1651. 18. August. Erzherzog Ferdinand Carl erteilt den Söhnen des verstorbenen Lorenz Bordogna von Taxis — Johann Baptist und Ferdinand Bordogna von Taxis — die Investitur des Postamtes Trient.

1652. 22. Februar. Erbliche Verleihung des Postamtes Roveredo an die Gebrüder Cosmis:

Nos Ferdinandus Carolus, Dei Gratia Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Stiriae; Carinthiae, Carniolae et Wirtembergae, Comes Tyrolis et Goritiae, Landtgrauius Alsatiae etc. Notum facimus omnibus et singulis praesentis inspecturis aut Lecturis, quatenus vigore cuiusdam decreti dati sub die 8. Aprilis Anno 1649 proxime elapsi Cosmo nostro Consiliario Excelsi regiminis Superioris Austriae Provinciarum et Fulgariae finiumque Italiorum Comissario et Joanni Paptistae fratribus de Cosmis eorumque Descendentibus Masculis legitimis et Naturalibus attentis Praenominati Cosmi meritis eiusdemque Servitute fideliter Nobis semper praestita Officium et Praefecturam Postae Roboretanae cum ijs utilitatibus, proventibus, et praerogativis, quibus fruebatur Joannes Symoncinus ibidem tunc temporis Cursuum Praefectus. Quia vero iustis de Causis animum nostrum moventibus, mens nostra et intentio fuit et est, ut antelatum Officium Postae cum praemissis proventibus et Praerogativis eo plane titulo primogeniturae, qui circa modum succedenti observari solet in Ducatibus, de volueretur prius ad praefatum Cosmum et deinde ad ejusdem Descendentes Masculos Legitimos et Naturales, ita ut extincta eiusdem Linea Masculina primum deferretur adnominatum Joannem Baptistam eiusdemque Descendentes pariter Masculos legitimos et Naturales sub eodemet titulo primogeniturae, de quo superius enarratum est. Idcirco praesentium tenore sponte motu proprio, et ex certa Scientia, iustisque de causis animum nostrum ammoventibus volumus et declaramus, memoratum Officium Postae cum dictis proventibus, Utilitatibus et praerogativis remanendum esse penes dictum Cosmum ac post mortem aut deffectum illius, devolvendum esso ad ipsius Descendentes Masculos legitimos et naturales, titulo scilicet primogeniturae, qui regulari debet iuxtra Successionem praedictam in Ducatibus, at vero ubi extincta fuerit praemissa ipsius descendentium Lineae saepedictum Officium Postae sub praefato titulo Primogeniturae deferimus ac devolvimus commemorato Joanni Paptistae eiusque descendentibus Masculis legitimis et Naturalibus cum iisdem omnino Utilitatibus, moventibus et praerogativis, quas Nominato Cosmo hisce concedimus et assignamus, Mandantes insuper et Serio praecipientes omnibus et Singulis cuiuscunque Conditionis aut Status, ut saepe nominatum Cosmum eiusque descendentes legitimos et Naturales sub poena gravis indignationis et mulctae prolibitu fisco nro applicandae, in hac Nostra Concessione et Privilegio nullatenus turbent aut inpediant, nec id ab aliis fieri ullo modo permittant. In cuius rei testimonium praesentes Literas propria manu subscripsimus et Archiducali nostro Sigillo communiri iussimus. Datae Mantuae Vigesimo secundo Mensis Februarij Anno Millesimo Sexcentesimo Quinquagesimo Secundo. Ferdinandus Carolus m/p.“ (A. M. J. V C 4 Nr. 31 v. J. 1666.)

1662. 1. September. Instruktion und Postbestallung für den Postverwalter zu Bozen. (Siehe „Familie Taxis 8“.)

1664. 2. Dezember. Die Regierung und Kammer verständigt den Cosmo de Cosmis, daß ihm der Erzherzog Sigmund Franz die Postverwaltung zu Roveredo dergestalt bewilligt habe, daß er einen Substituten, der ein Erzfürstlicher Untertan und qualifiziert, auch im Land angesssen sein muß, bestellen könne, für denselben jedoch gut zu stehen habe. (A. M. I.)

1666. 9. Februar. Als nach Erzherzog Sigmund Franz die Tirolischen Lande und Angehörung dem Kaiser Leopold anheimgefallen und infolgedessen die dortländigen Lehen durch den Kaiser zu verleihen waren, hat Graf Karl von Paar unterm 26. September 1665 den Kaiser gebeten, ihn in diesen ererbten Landen mit den Posten gleichwie in den anderen Erbkönigreichen zu belehnen. Hierüber erstattete die O. Ö. Regierung und Kammer ihr Gutachten dahin, daß vom Kaiser Friedrich an die Taxische Familie das obriste Hofpostmeisteramt der O. und V. Ö. Lande versehe, dasselbe von der Erzherzogin Claudia dem Paul von Taxis und seinen Deszendenten am 27. Juni 1645 eigentümlich und erblich verliehen und von Erzherzog Ferdinand Carl und Sigmund Franz dem Franz Werner von Taxis wieder konfirmiert wurde. Das oberste Erbpostamt in O. und V. Ö. sei immer vom obersten Hofpostamte in Wien independent gewesen. Ein Land, welches an so viele Fürsten angrenzt, unterschiedliche Landstraßen und vornehme Handelschaften besitzt, erfordere ein eigenes oberstes Postamt. Es möge daher der Graf Paar mit seinem Ansuchen abgewiesen werden.

17. Februar. Konfirmation über das Obriste Postmeisteramt in O. u. V. Ö. für Franz Werner Frh. von Thurn und Taxis.

2. Juni. Konfirmation über die der Lucia Bordogna von Taxis gehörigen Posten Trient, Neumarkt, Bozen, Valergna und Roverbella.

9. Juli. Konfirmation über das Postamt zu Roveredo für den Grafen Cosmo de Cosmis:

„Wir Leopold etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und tun kund allermänniglich, daß Uns der wohlgeborne Unser und des Reichs lieber getreuer Graf Cosmus de Cosmis auf Salizza und Vestenthurn gehorsamst angebracht, wasmassen noch weiland Unser geliebter Vetter und Fürst Erzherzog Ferdinand Carl zu Österreich seel. unterm 22. Februar 1652 kraft eines 1649 vorher ihm zugefertigten Expectanz Dekrets das Postamt zu „Rouereydt" samt dessen Gerechtigkeit, Nutzen und Einkommen als ein Fideikommiss solchergestalt verliehen und investiert hatte, daß jederzeit seine eheliche männliche Descendenz der Älteste selbiges possedieren und innhaben, nach deren Abgang aber sodann sein leiblicher Bruder Johann Baptista und seine Söhne auf diese Weise descendenter darinnen sukzedieren mögen, welches hernach auch weiland Unsers nunmehr seelig ruhenden lieben Vetters und Fürstens Erzherzog Sigmund Franz zu Österreich sub dato 29. Novembris 1664 zwar durchgehends, doch aber mit der Kondition konfirmiert, daß er Graf Cosmus auf seine Successores schuldig sein sollen, besagtes Postamt, wo und wann sie selbst nicht in loco sein würden, jedesmals durch einen deutschen Substituten verwalten lassen solle. Uns daher u. t. bittend, Wir als jetzt regierender Herr und Landsfürst der O. und V. Ö. Lande wollten geruhen, solches alles gleichfalls a. g. zu ratifizieren und zu konfirmieren. Wann Wir dann sein Grafens Cosmi de Cosmis hievor Uns und Unserm gesamten löblichen Erzhaus in viel Weg an dem Innsbruckerischen Hof als gewester O. Ö. Regimentsrat und Commissarius auf den Italienischen Konfinen erwiesene treue Dienste angerühmt worden, Wir auch angesehen seine Uns annoch zugetane beständige Devotion und dadurch erworbene Meriten, haben Wir in solche seine gehorsamst angesuchte Konfirmation mit Gnaden gewilligt . . . Meinen, setzen und wollen, daß ermelter Graf Cosmus de Cosmis und seine eheliche männliche Deszendenz und nach deren Abgang sein Bruder Johann Baptista und dessen eheliche Successoren jederzeit nach der Primogenitur und Alter obberührtes Postamt zu Rouereydt mit dessen Sold, Regalien und Gerechtigkeiten, wie andere Unsere Ober- und Vorländische Postmeister fürohin noch ferners ruhiglich und männiglichs unverhindert nutzen, nießen und gebrauchen, auch auf Unser gnädigstes Wohlgefallen und Widerrufen durch einen deutschen und solchen Substituten verwalten lassen können und mögen, welcher ein National: und im Land angesessener, auch hiezu genugsam qualifizierter Untertan, Er Graf und seine Successoren auch auf alle Fall für ihn zu stehen und alle Satisfaktion zu geben schuldig und obligiert sein sollen. . . . Geben in Unserer Stadt Wien den 9. Juli 1666, Unserer Reiche des Römischen im 8. des hungarischen im 11. und des Böheimbischen im 10. Jahr." (A. M. J. V. C. 4 Nr. 31.)

1668. 6. Mai. Postinstruktion des Franz Werner Frh. von Thurn und Taxis für den Postmeister zu Rovereith, Cosmo di Cosmi, Grafen zu Salizzole, „was derselbe bei selbigem Postamt zu verrichten hat". Diese Instruktion enthält im allgemeinen die gleichen Bestimmungen wie jene vom 1. September 1662 für den Postverwalter Eberschlager in Bozen. (Siehe Abschnitt „Familie Taxis, 8, Bordogna von Taxis".)

1673. 4. März. Prädikat und Titel „Hof- und General Erbpostmeister der Ober- und Vorderösterreichischen Lande" für Franz Werner Freiherrn von Thurn und Taxis.

1682. 18. Juli. Expectanzbrief für das Postamt zu Brixen:

„Wir Leopold etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und tuen kund allermänniglich, daß bei Uns Unser getreuer lieber Carl von Offenhausen, Postmeister zu Brixen a. u. angebracht, was gestalten dessen Ahn Carl und Vater Christoph von Offenhausen Seel. von 1575 bis 1652, auch er in die 30 Jahre, und also über 100 Jahr lang das kaiserl. und Erzfürstliche Postamt zu Brixen mit allmöglichster Treu und Fleiß verrichtet hatten und nichts mehrers wünschet, als daß er aus Unser kais. Gnad durch einige erworbene männliche Descendenten seine a. u. Devotion hätte kontinuieren können. Nachdem er aber nunmehr das 51. Jahr seines Alters erreicht, jedoch bisher mit keinem männlichen Leibserben begabt und allein einen Tochtermann, namens Anthoni Ferdinand von Weißenegg zu Hurlach habe, welcher bereits von dem obristen Hof- und General Erbpostmeister der O. und V. Ö. Lande Franz Werner von Thurn, Valsassina und Taxis, so bemeltes Postamt zu verleihen eine Expectanz dergestalten erlangt, daß wann er von Offenhausen ohne männliche Erben absterben sollte, ihm von Weißenegg bemeltes Postamt zu Brixen wirklich eingegeben werde, daher allergehorsamst gebeten, daß Wir als jetzt regierender Herr und Landsfürst der O. und V. Ö. Lande a. g. geruhen wollten, da und zum Fall mehr bemelter von Offenhausen ohne männliche Erben absterben sollte, die von dem Grafen von Taxis auf ihn von Weißenegg erlangte Expectanz gleichfalls a. g. zu konfirmieren. Wann Wir nun gnädigst angesehen, wahrgenommen und betrachtet die guten Qualitäten und Tauglichkeit, mit welchen Uns der Anthoni von Weißenegg angerühmt worden, als haben Wir demnach obbemelte Expectanz konfirmiert, bestätigt und bekräftigt, jedoch mit dem Beding, daß er von Weißenegg obligiert sein solle, sich auf den begebenden Todfall des von Offenhausen, da dieser keine männliche Descendenz erlangen möchte, vorhero gehöriger Orten gebührend anzumelden, damit all behörige Notdurft des Juramenti und Postbestallung halber vom Obristen Hof- und General Erbpostmeisteramt ausgefertigt werden möge. . . . Wien 18. Juli 1682." (A. M. J. V. C. 4 Nr. 16.)

1683. 20. Februar. Postamtskonzession für die Bordogna von Taxis, so lange deren vom männlichen Stamme vorhanden sind.

1684. 11. Oktober. Johann Paris von Wollfsthurm, O.Ö. Hofkammerrat bittet, daß die vom Erzherzog Ferdinand Carl am 23. Februar 1647 und Sigmund Franz am 6. April 1663 beiden Gebrüdern Josef und Wolfgang von Wollfsthurm erteilte und vom Kaiser Leopold dto. Wien, 1. Juni 1666 konfirmierte Konzession des Postamtes Störzing und der unterlegten dazu gehörigen Post zu Mittenwald beim Ableben des Wolfgang von Wollfsthurm auf ihn und seinen Sohn Cyrian extendiert werde. (Dieser Bitte wurde mit Diplom willfahrt. A. M. I. V. C. 4, Nr. 16.)

1702. 21. Juni. An die O. Ö. Geheime, daß während des Krieges in Italien die bisher von Innsbruck nach Wien gegangene ordinari Mittwochs Staffete aufzuheben und die Expeditionen mit der Feldpost abzufertigen seien.

27. September. Ebersdorf. Kaiser Leopold I. an die O. Ö. geheimen Räte, darauf zu sehen, auf welchem Wege die sichere Korrespondenz von Wien nach Tirol und Italien und vice versa herzustellen sei, da anzunehmen ist, daß Churbaiern unsere Postillons und Kuriere abfangen werde.

22. Dezember. Dekret des O. Ö. geheimen Rates zu Innsbruck an die Beamten in Bregenz, daß sich die Churbairischen Boten, Spione und Kuriere bei Beförderung der ordinari einer extra ordinari Postroute bedienen. Es ist daher im Einvernehmen mit dem Herzog von Württemberg, dem kais. Botschafter in der Schweiz und den angrenzenden Orten im Schwäbischen Kreis auf derlei verdächtige Postillione oder meszi ein scharfes Augenmerk zu richten und die gegnerische Abweichung von der gebräuchigen ordinari Postroute möglichst zu verhüten.

Desgleichen wurden der Kommandant und die Beamten in Bregenz angewiesen, anzuordnen, daß sich die von „Hegst und Fuessach" gebürtigen ordinari Mailänder Boten beim Kommando und Oberamt jedesmal anmelden, ihre Passagiers ansagen und die „Brieferei" vorweisen. Ebenso ist auf die durchgehenden Fuhren und wällischen Kaufleute, Kaminfeger und fremde unbekannte Leute Obsicht zu tragen und sind deren auf Wägen oder Pferden mitführenden Colli oder Pakete zu visitieren.

23. Dezember. Kaiserliches Schreiben an den Erzbischof zu Salzburg, daß während der Churbairischen Kriegsunruhen der von Wien nach Tirol und Italien über Reichenhall und anderes Churbairische Territorium gehende ordinari Postweg immer unischerer werde. Der Erzbischof wird ersucht, die Posten durch sein Territorium gehen zu lassen. (H. H. St. A. Österr. Akten, Tirol. Französisch-bairischer Einfall 1695—1702.)

1704. 6. November. Infolge Verlustes der Festung Jurea und Unterbrechung der Kommunikation durch die Schweiz mit den kais. Erblanden wurde der Postlauf von Trient aus über Ferrara, Bologna, Fiorenze, Livorno und Genua nach Turin eingerichtet und das Briefpaket durch einen eigenen Kurier abgeschickt.

1711. 7 . Jänner. Hofdekret an das Gubernium in O. und V. Ö., daß der zwischen Lorenz, Lorenz Anton und Ferdinand Maximilian Gebrüder, resp. Vettern Bordogna von Taxis mittels Kaspar Grafen von Wolkenstein getroffene Vergleich wegen Administration der zum Mannslehen innhabenden beiden Posten Trient und Bozen mit dem Vorbehalt ratifiziert wurde, daß es bei Änderung der Zeiten dem Aerar freistehen soll, zweckmässige Verbesserungen bezüglich dieser Posten vorzunehmen. (A. M. J. II. A. 4, Nr. 5.)

1718. 3. August. Über den von Kaiser Karl VI. an die O. Ö. Hofkammer ergangenen Befehl, zu berichten, auf welche Weise und durch wen die in den O. und V. Ö. Landen angestellte Post an das Gräfliche Haus Taxis und an die Freiherrn Bordogna de Taxis gekommen sei, erstattet dieselbe folgenden Bericht:

„1. Das Insbrucker und V. Ö. so betitelte General Hof- und Erbpostamt verwaltet derzeit Graf Franz Niclas von Thurn Val Sassina und Taxis, aus dessen Voreltern der erste Acquirent oder Administrator Ao 1507 und 1508 gewesen Gabriel von Taxis, doch auf Verrechnung sub Dependentia Camerae, dessen Sohn ao 1534 unter Ferdinand I als Postmeister in einer allegierten Post tituliert worden, doch ist derhalben keine Investitur produziert, so nicht ohne Geheimnis sein möchte. Es ist ja in allweg zu supponieren, daß saltem ein Ausnahmsdekret vorhanden

sein werde, welches vielleicht clausulas reservatorias enthalten möchte. Unter Kaiser Karl V. ao 1542 ist diese Postamtsverwaltung einem anderen Gabriel von Taxis ad Dies vitae anvertraut, ao 1555 aber von Ferdinand I ein mandatum in forma Patente an die Tirolisch und V. Ö. Postboten erlassen worden, ihm Gabriel von Taxis als ihrem vorgesetzten Postmeister allen Gehorsam zu erweisen. Von hinnen ermangeln die fast 100 jährigen Priora bis ad annum 1650 auf Erzherzog Karls Deklaration, daß dero Tirolisch und V. Ö. Landen Obriste Postmeister die Postregalia so genießen sollen, wie der kais. Obriste Postmeister von Paar, nämlich daß alle in landesfürstlichen Diensten sich wirklich befindenden, auch geistliche und Ordenspersonen von autgebenden und ankommenden Briefen gegen eine beliebige Neujahrsdiskretion frei sein, die Passagiers für jedes Roß bei jeder Post 45 kr. bezahlen. die Posthalter a Camera besoldet, von Taxis aufgenommen, auch nach Verbrechen bestraft, das Briefporto vom Lot 6 kr., von einfachen 3 kr. zu nehmen, erlaubt sein soll. Über dieses folgt über Ansuchen Werner Freiherrn von Taxis Kaiser Leopold I. konfirmatorische Extension dto Wien 17. Februar 1666 der erblichen Postconcessiones der Erzherzogin Claudia dto Innsbruck 27. Juni 1645 an Paul von Taxis, ingleichen an selben von Erzherzog Ferdinand Carl und Sigmund Franz dto 2. November 1661 und 7. November 1664, welche Concessiones auch dem Diplomate inseriert und führt das der Erzherzogin Claudia die Motiva, weil das Reichspostamt der Familie von Taxis erblich verliehen, das O. u. V. Ö. also auch dem Paul von Taxis und seiner Deszendenz gleichfalls erblich verliehen sein solle, doch ohne es ein Lehen zu nennen. Erzherzog Ferdinand Carl Konzession hingegen besteht nur in einem Dekrete an Werner Freiherrn von Taxis, es habe zwar bei der 1646 erhaltenen Konzession sein Verbleiben, der Supplikant aber hätte zu erweisen, daß die Pflicht und Sold nach Absterben des Paul von Taxis auf ihn Werner allein auszufertigen sei. Hienach Erzherzogs Sigmund Franz Patent an Franz Werner von Thurn und Taxis, die untergebenen Postmeister und Postverwalter zwischen Augsburg und Ala di Trento, item Innsbruck und Salzburg zu visitieren und zu bereisen, Unordnung und Fehler ab- dagegen gute Ordnung anzustellen, nicht minder auf seine gewöhnliche Postbezahlung in den O. und V. Ö. Landen die Postbeamten in schuldige Pflicht zu nehmen. Hierauf Kaiser Leopold I. Konfirmation dto 17. Februar 1666 für Franz Werner Freiherrn von Taxis und seinen Bruder Sigmund Maxmilian, auch ihre Deszendenz, durchaus aber ohne es ein Lehen zu nennen, mit Unterschrift Ferdinand Max Graf von Sprinzenstein und Adam Braustner. Ferner Konfirmation Kaiser Leopoldi dto Wien 4. März 1673 für Franz Werner Freiherr von Taxis cum extensione tituli des „Hof- und General Erbpostmeister der Ober und Vorderösterreichischen Landen“ für sich und seine Descendenten männlichen Geschlechtes, sollen auch bei allen denen Regalien gelassen werden, so seine Vorfahren und er genossen, weshalb der jetzige Postinhaber Franz Niclas Graf von Thurn Valsassina und Taxis gebeten, die angeführten Postconcessiones und Erblehen ihm und seiner Sukzession wieder erblich zu konfirmieren.

2. Der status officii des Innsbrucker Postamtes erstreckt sich auf folgende Stationes und Salaria, welche bisher aus den Kammermitteln bezahlt werden.

Zu Innsbruck dem obristen Postmeister jährlich 625 fl. dem Postamtssekretär 75 fl. Auf die Posthalter nach Mantua: auf dem Schönberg 58 fl., Steinach auf 2 Pferde 192 fl., Störzing 192 fl., Brixen 192 fl., Colman 192 fl., Teutschen 192 fl., Branzoll 192 fl., Neumarkt 192 fl., Welsch Michl . . .. Trient 192 fl., Roveredo 192 fl., Ala, Peri, Valargne, Castelnuovo. Roborella et Mantua jede 36 fl., zu Venedig Recompens 76 fl.

Posten von Innsbruck nach Freiburg und Breisach: Dieschenbach 120 fl., Parbis oder Obermemingen 132 fl., Nassareit 130 fl., und wegen Finstermünz Brief 70 fl., den Vintschgauer Boten von Finstermünz nach Bozen 40 fl., Lermos 160 fl., Haiterweng 150 fl., Fiessen 288 fl. Wayspach 140 fl., Kemptner Wald 140 fl., Kempten 140 fl., Kunerhofen 140 fl., Leukirch 140 fl., Pergetpreit 140 fl., Altdorf 146 fl., Mardorf 140 fl., Diesendorf 140 fl., Stockach 140 fl.;

Posten von Fiessen nach Augsburg: Prug 96 fl., Diessa—Hurlach 96 fl., Augsburg 96 fl.

Posthalter zu Constanz 75 fl.

Posten von Innsbruck nach Salzburg wegen der Wiener Staffeten: Volders 91 fl., Schwaz 204 fl.. Kundl 156 fl., Veitring, doppelte Post 234 fl., Salzburg 150 fl. und dem Salzburgischen Postboten in der Ebene 8 fl. — Summa 6519 fl.

3. Conventiones mit dem Fürsten von Taxis als General Reichspostmeister. Diese waren zwischen Lamoral dem Reichs-, und Pauln von Taxis O. Ö. Postmeister zu Innsbruck den 24. Juli 1584 und sodann mit Konkurenz kais. Comissarii zu Augsburg den 5. Juli 1601 errichtet und wurde dazumalen vom Reichspostamt etwas zu bezahlen versichert, jedoch seit 50 Jahren nur eine Neujahrsdiskretion von 100 fl., den Posthaltern zwischen Augsburg und Trient aber einem jeden vierteljährig 26 fl. bezahlt.

Die Reichs- und Niederländischen Pakete wurden verschlossen transportiert und nur in Augsburg und Venedig eröffnet.

4. Die Postroute nach Freiburg, Breisach und in die Waldstätte dependiert vom Tirolischen Generalpostamt und müssen die Posthalter inklusive des Schaffhausners bei selbem die Pflicht ablegen. Zu Freiburg wird das Porto von der V. Ö. Kammer eingezogen (vermöge eines mit dem Postverwalter Valentin Kreiser 1715 errichteten Kontrakts), erträgt aber jährlich nur 1106 fl., was zur Unterhaltung der Post nicht ausreicht, so daß 300 fl. zugeschossen werden müssen.... Das O. Ö. Wesen hat vorgeschlagen, das österreichische von dem Reichspostamt gänzlich zu separieren und die Grenzpoststation von Schaffhausen nach Biessingen zu verlegen.

5. Die Posten in der Markgrafschaft Burgau dependieren von den Reichspostämtern in Augsburg und Ulm und haben mit denselben gleiche Posttarife.

6. Zu Stockach in der Landgraffschaft Nellenburg sind österreichische und Reichsposten Die österreichische verwaltet Johann Baptist Reiner und nimmt das Porto nach dem Wiener Fuß, nämlich 3 kr. für den einfachen, 6 kr. für den doppelten Brief. Der Reichspostmeister Christof Reiner aber nimmt das Porto nach dem Ulmer Tarife.

7. Rottenburg für die Grafschaften Hochenberg unterhaltet aus herrschaftlicher Kassa nur einen Postboten nach Stockach und gehen die meisten Briefe frei, was aber zahlt, besteht in wenigem, was dem Registrator, der die Mühe dabei hat, als Akzidens belassen wird, der vom einfachen Brief 3 kr., vom doppelten 6 kr. nimmt.

8. Trient, Bozen und Neumarkt sind vom Tirolischen und V. Ö. Postamt separiert, von Kaiser Leopold I. am 20. Februar 1683 der Lucia Bordogna von Taxis dergestalt verliehen worden, daß solche auch nach ihrem Tod ihre drei in Stand der Ehe mit Lorenz Bordogna von Taxis erzeugten Söhne Johann Baptist, Peter Paul und Lorenz und derselben Deszendenz genießen können, wie in der 1666 erteilten Konzession und neuen Investitur enthalten, daß diese Ämter auf die männliche Deszendenz in infinitum ordine primogeniturae, jedoch mit der Vorsehung fallen sollen, daß die Emolumenta Postarum, was davon nach Abzug der Postspesen und der Besoldung des Administrators überbleibt, unter den Agnatis in Stirpes pro rata ausgeteilt werden solle. Nun hat 1709 die O. Ö. Kammerprokuratur Cadmitatem dieses Postlehens zu behaupten getrachtet und ist zur Untersuchung dessen ein eigenes Judicium Delegatum verordnet, von demselben aber eingeraten und von Kaiser Josef I. am 29. Mai 1709 das Absolutorium erteilt worden: Der O. Ö. Fiscus habe seine Klage nicht genug erwiesen und wurden die Beklagten absolviert, die 1683 erhaltene Investitur bestätigt und in ein wahres Mannslehen ordine primogeniturae verwandelt, die Lehenstaxe aber bei jedem Fall auf 120 fl. gesetzt. Bezüglich des Briefporto berichtet der jetzige Lehenherr Lorenz Freiherr von Taxis, daß er sich für den einfachen Brief nur 3 kr. beim Abgeben zahlen lasse, bei der Aufgabe zahlen nur jene Briefe 3 kr., die außer Lands gingen. Zu Trient werden für die inländischen Briefe 2 kr., für die ausländischen 3 kr. gezahlt. Für den Transport der Reichs- und niederländischen Posten zahlt der Fürst von Taxis jährlich 580 fl.

9) Das Postamt Roveredo wurde dem Conte Cosmi verliehen.“ (H. K. A.)

1735. Einrichtung des wochentlich zweimaligen Postenlaufs Wien—Innsbruck—Breisgau, des Postenlaufs über Innsbruck nach Mantua und Freiburg. Anlegung einer Intermedial-Poststation zwischen Altdorf und Marktdorf. (A. M. J. V C 4, Nr. 11, 12, 13.)

1740. 15. Juni. Nach dem Ableben des Josef Camillo Grafen de Cosmi aus Verona, und da mit dessen Tode die Graf Cosmische männliche Linie erloschen ist, wurde das dieser Familie als Fideicomiss verliehene Postamt zu Roveredo frei und dem Mathias Cresceri von Breitenstein gegen Erlag von 34.000 Gulden in qualitate feudi masculini, dessen Sohn und männlichen Deszendenten übertragen. (A. M. J. C. a. 4, Nr. 15.)

1741. 6. Mai. Dekret an die O. Ö. Geheime, daß der Postmeister zu Roveredo, Mathias Cresceri die Amtsinstruktion vom Oberst Hof- und Generalpostmeister Grafen von Taxis zu empfangen und ihm die Pflicht abzulegen habe. (A. M. I. II. A. 4, Nr. 34.)

1742. 16. Juni. Dekret an die O. Ö. Geheime, daß bezüglich der Postbeförderer in Austriaco darauf gesehen werden soll, daß sich selbe von der Aufhängung neuer Insignien enthalten; wenn sie jedoch hiezu nicht zu disponieren wären oder dieses nicht vermeiden zu können glaubten, mögen sie das simple Adlerzeichen mit einem Posthörnel gebrauchen. Sollten sie sich aber dem nicht fügen und ein Herzschildel von bairischen oder anderen Wappen beisetzen wollen, ist dies nicht zu gestatten. Die österreichischen Posthalter in Reichsorten sollen die ihnen etwa zumutende Aushängung eines neuen Wappens, so gut sie können, ablehnen und das alte hängen lassen, woferne aber dieses ihnen nicht gestattet und die Affigierung neuer Insignien nicht möglich wäre, sollen sie einen Adler ohne Herzschildel mit dem simplen Posthorn affigieren. (A. M. I. V. C. 4, Nr. 23.)

1752. 13. März Aus einem Romemoria über die seitens des General Reichspostamts mittels aufgestellter Nebenposten in den O. und V. Ö. Landen den österreichischen Posten zugefügte Beeinträchtigung:

„Noch anfangs des vorigen Saeculi war den Obrist Reichspostmeistern und denen von Taxis in Tirol gestattet, einige Posten auf dem Reichsboden oder in Österreich zu besetzen, oder Postmeister und Posthalter anzustellen. Die Obrist Postmeister im Reiche waren den kaiserlichen, die von Taxis in Tirol den Erzherzoglichen Verordnungen unterworfen, bis 1615 Lamoral von Taxis vom Kaiser Mathias mit den Reichsposten und 1645 Paul von Taxis von der Erzherzogin Claudia mit den O. und V. Ö. Posten belehnt wurden. Es hat demnach Lamoral von

Taxis 30 Jahre die ihm verliehenen Posten innegehabt, wo noch die Landesfürsten in Tirol ihre eigenen und darunter die von Innsbruck bis Breisgau und von Augsburg bis Trient gelegenen Posten beibehalten haben. Unterm 24. Mai 1513 hat Kaiser und Erzherzog Maxmilian befohlen, daß wegen dazumal dupplierter Post aus den Niederlanden nach Italien den Tiroler Posten die Bezahlung der Hälfte ex aerario camerali zu Innsbruck erfolgen solle und wurde dieses allen Posten zwischen Augsburg und Trient abgereicht...." (H. H. St. A. Reichsakten in specie Postwesen 21—II.)

Ohne Datum. Anmerkung zu den vom General Reichspostamt den österreichischen Posten in den Ober- und Vorderösterreichischen Landen gemachten Eingriffen:

„Bei Erfindung und Aufstellung der Posten von den vier Rogeri von Taxis Gebrüdern war dem Landesfürsten in Tirol die Besetzung der Post in den O. und V. Ö. Landen, dann bis Augsburg, weiters Salzburg und Ala di Roveredo eigentümlich zuständig. Mittlerweile sind seitens des General Reichspostamtes verschiedene Eingriffe geschehen, da selbes von Ulm bis Schaffhausen durch das V. Ö. Territorium Echingen, Riedlingen, Memingen und Meeskirch neue Posten angelegt, dann zu Stockach, wo der österreichische Posthalter steht, noch einen Reichsposthalter dafür gesetzt, desgleichen erst jüngst neue Posten über Waldsee, Ravensburg und Wolfsegg eingeführt wurden, wodurch die daran gelegenen österreichischen Posten namhaft geschädigt und mittelst der durch das Austriacum pflegenden Vorbeiführung beschimpft werden, mithin kein anderes Absehen fürwaltet, als die österreichischen Posten gänzlich zu vernichten. Bei dem vor zwei Jahren erfolgten Ableben des Postmeisters zu Kempten, der allezeit vom Obristen Hof- und General Erbpostamt Innsbruck despendierte, wurde neben dem österreichischen ein Reichspostmeister dahin gesetzt, welcher nichts anderes zu tun hat, als den Ritt per Lindau, Memingen und Augsburg, welchen vorher allezeit der österreichische Posthalter verrichtet, zu versehen; trotz Protestes des Postamtes zu Innsbruck ist nichts remediert worden. Da also seitens des Reiches mit Aufstellung der Nebenposten fortgefahren wird, dürfte mit der Zeit das Postregal in den Vorlanden gänzlich zerfallen. Es scheint, daß man sich Reichspostämtlicherseits auf das dem Octavio von Taxis, Reichspostmeister, 1665 von der Reichskanzlei ausgefertigte Diplom, kraft dessen demselben auch das Postwesen in Tirol und anderen österreichischen Orten eingeräumt worden, fundieren und nicht attendieren will, daß durch eine am 18. Juli 1668 nachgefolgte A. H. Deklarationsresolution obige erschlichene Konzession keineswegs auf die Tirolisch- und Vorländischen Posten zu extendieren, auch dergleichen unter den vorigen Landesfürsten dem General Reichspostmeister nicht zugegeben worden, überdies dem General Reichspostamt erinnerlich sein wird, daß die General Reichspostmeister vielfältig an die regierenden Landesfürsten in Tirol das Ansuchen getan, daß selbe gestatten möchten, die österreichischen Postmeister bezüglich der mitzuführenden Reichsbriefe und Pakete mit Reichspatenten zu versehen, in Pflicht zu nehmen, folglich die kumulative Anstellung zuzuerkennen. Die General Reichspostmeister, speziell Lamoral und Leonart von Taxis sind jedoch ao 1607 und 1609 und vorher jedesmal von dergleichen ungeziemenden Begehren ein für allemal abgewiesen worden, überdies auch der Oberpostmeister zu Augsburg, Pichlmayer, da er sich unterfing, die auf dem österreichischen als Reichsboden gelegenen Posthalter zu visitieren, wegen solchen unbefugten Eingriffes arrestiert worden..." (H. H. St. A. Postwesen im Reich 1745—1754. Fasc. I.)

1754. 6. Juli. Reskript der Kaiserin Maria Theresia, daß wegen Abstellung der Tiroler oder sogenannten Brixner Boten an den obristen Hof- und Generalpostmeister in den O. und V. Ö. Landen, Leopold Graf von Taxis die erforderlichen Weisungen erlassen wurden. (H. K. A. Fasc. 10.)

1764. 15. Oktober. Schloß Trugenhof. Kontrakt zwischen dem Obrist Postmeister im heil. Röm. Reich Fürsten Alexander von Thurn und Taxis und dem Grafen von Taxis Erbgeneral Obrist Postmeister in Tirol und V. Ö. wegen Ausgleichung der Postdifferenzen. (H. K. A. K. F. 9.)

1765. Ausweis der Graf Taxischen Lehenposten und deren Briefportoertrag: Innsbruck und Hall (7408 fl. 3 kr.), Strass jetzt Nolters (62 fl. 8 kr.), Kundel vereint mit Rattenberg (148 fl. 24 kr.), Wörgel (180 fl.), Lurch, Ellmau (70 fl.), Weidringen, Schönberg (40 fl.), Steinach (40 fl.), Brenner, Sterzingen (70 fl.), Brixen und Klausen (1021 fl. 15 kr.), Mittewald, Kollmann (31 fl.), Teutschen, Ala (170 fl.), Dirschenbach jetzt Zierl (32 fl.), Barvis jetzt Platten (65 fl.), Nassereit (400 fl.), Lermos (10 fl.), Haiterwang jetzt Reuti (95 fl. 12 kr.), Freiburg (4061 fl. 20 kr.), Kempten (1633 fl. 5 kr.), Konstanz (2471 fl. 49 kr.), Leutkirch (12fl.), Engen (16 fl.), Altdorf (408 fl. 31 kr.), Stockach (140 fl.), Weissbach (10 fl.), Schwabbruk (20 fl.), Fintel (82 fl. 24 kr.), Bruneggen (502 fl. 22 kr.), Niederndorf (249 fl. 33 kr.), Sillian (257 fl. 26 kr.), Mittwald (10 fl. 39 kr.), Lienz (433 fl. 41 kr.), Schwatz (350 fl.), Hurlach (24 fl.), Summa 20.585 fl. 52 kr. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 965 v. J. 1817.)

1766. 24. September. Aus einem Protokollsextrakte der k. k. Hofkammer: ... „In Tirol genießt jeder Offiziant die vollkommene Postfreiheit und könne alle Freitage

die Briefe gratis auf die Post geben. In V. O. tue der Reichs Generalpostmeister was er wolle und hat auch in Tirol das utile des aus Wällischland nach Niederland und vice versa gehenden Felleisens gegen ein dem Grafen von Taxis abreichendes Pauschquantum an sich gezogen, wie auch zwischen dem Grafen und Fürsten von Taxis eine förmliche Konvention unter dem Titel eines Hausvertrages errichtet wurde..." (H. K. A. K. F. 9/2.)

1769. Obrist Hof- und General-Erbpostamt Innsbruck und die in den O. und V. Ö. Landen demselben unterstehenden Postämter:

Innsbruck: Graf Taxis bezieht aus der k. k. Kameralkassa zu Innsbruck für 6 Pferde monatlich 8 fl. pro Pferd, an Wartgeldern jährlich 576 fl., für Abfertigung der Briefe und Posten jährlich 48 fl., für die Spedition der Feldstaffete 117 fl. Der Postamtssekretär bezieht 400 fl., von den zwei Postoffizieren jeder 300 fl., ein Postamtsschreiber 50 fl. und an Neujahrsgeschenk 50 fl., ein Briefträger 130 fl. jährlich.

Auf der Route Innsbruck—Salzburg: Hall, Volders, Schwaz, Strass, Rattenberg, Kundl, Wörgl, Lueg, Elmau, St. Johann, Waidringen, Unken, Salzburg.

Auf der Route Innsbruck—Italien: Schönberg, Steinach, Brenner, Sterzingen, Mittenwald, Brixen, Klausen, Kolmann, Teutschen, Ala.

Auf der Route durch das Pustertal: Unterwindl, Brauneggen, Niederndorf, Innichen, Sillian, Mittewald, Lienz.

Auf der Route Innsbruck—Freiburg—Augsburg: Dierschenbach, Seefeld, Telfs, Parvis, Nassereit, Lermos, Heiterwang, Someister, Pruck, Diessen, Hurlach, Weisbach, Kenpterwald, Kempten, Altorf, Kimratshofen, Leitkirch, Bergetreit, Dirnast, Markdorf, Luegen, Stockach, Konstanz, Schaffhausen.

K. k. Oberpostamt Freiburg: Breysach, Kenzingen, Steig, Neustadt, Unadingen, Hondingen, Engen. (H. K. A. K. F. 9.)

Am 11. Oktober 1769 wurde die Inkammerierung des Tiroler und V. Ö. Postgefälles beschlossen und dem Grafen von Taxis ein Aequivalent von 17.200 fl., und eine Pension von 2000 fl. jährlich für ihn und seine Gemahlin zuerkannt.

1770. 15. September. Zur Hintanhaltung der in Innsbruck überhand nehmenden Briefschwärzungen wird ein eigener Botenübergeber mit jährlich 52 fl. und dem Denunziantendrittel angestellt.

1771. 25. Februar. In dem Brixenschen ist die Lottokollektur den kaiserl. Postbeamten, im Trientinischen teils den Postbeamten, teils dem Zeughausaufseher, teils anderen exempten Familien zu übertragen.

1772. 24. Februar. Vertrag mit Salzburg. (Siehe Abschnitt „Salzburg".)

23. März. Den Stiften in Brixen und Trient wird die Haltung eigener Kapitelboten zur Beförderung der Konsistorialbefehle an die unterstehenden Seelsorger bewilligt. Diese Kapitelboten müssen mit einem ordentlichen Schilde versehen sein.

26. April. Über die Bitte des infolge hohen Alters einer Aushilfe im Dienste bedürfenden Postmeisters Anton Rottmayr zu St. Johann in Tirol wird der Hofkriegsrat ersucht, dessen beim Kürassierregiment des Großherzogs von Toskana als Gemeinen dienenden ältesten Sohn Jakob, wenn nicht unentgeltlich, so doch gegen ein mäßiges Lösegeld zu entlassen. (H. K. A. K. F. 9/1.)

1773. Pro memoria an Freiherrn von Lilien bezüglich der Freiburger Kommission. (Siehe Abschnitt „Lilien, Frh. von".)

30. März. Vortrag des Fürsten von Kaunitz-Rittberg über die Eingaben des Fürsten von Taxis in Betreff der Posteinrichtung in V. Ö. und des niederländischen Felleisens, dann des Taxischen Reichspostgeneralats wegen Einrichtung des Postwagens. (H. H. St. A., Staatsratsakt Nr. 626.) Dem Akte liegt folgende Vorstellung bei: „1. Es ist reichskundig, daß Kaiser Maximilian I. das Römische Reich Ao. 1512 auf dem Reichsag zu Augsburg zu besserer Handhabung des Landfriedens in 10 Kreise einteilte, welche Einteilung Ao. 1521 auf dem Reichstag zu Worms und 1522 auf jenem zu Nürnberg von allen Ständen des Reichs bestätigt wurde. Unter diesen 10 Kreisen war auch 2. der österreichische begriffen, dessen Teile unter anderen aus der gefürsteten Grafschaft Tirol und den Vorderösterreichischen Landen bestehen. 3. Erhob Kaiser Mathias, nach-

dem er zum deutschen Trone gelangte, das allein einem Römischen Kaiser reservierte Postregal in ein Lehen, welches 4. der Monarch ex plenitudine potestatis Ao. 1615 dem Lamoral Freiherr von Taxis kraft des Lehenbriefes dergestalt erteilte, daß sich 5. dieses Lehen auch auf seine männliche Nachkommenschaft erstrecken solle. Obwohl nun 6. durch diesen Lehenbrief die kaiserl. Willensmeinung dahin ganz deutlich erklärt wurde, daß dem Lehenträger das Jus ac Exercitium universale Postarum in toto complexu Imperii und in allen dessen Teilen ohne Ausnahme vollkommen zuständig sein sollte, so wollte doch 7. Kaiser Mathias von diesem universali Exercitio einen Teil des österreichischen Kreises ausnehmen. Dieses zu bewerkstelligen, forderte er von seinem Vasallen einen Revers ab, nach welchem sich dieser verbunden, „Ihrer kais. Maj. hohen und N. Ö. Postämtern keinen Eintrag, Verhindernis oder Beschwerung zu tun . . .“

20. Dezember. Die O. und V. Ö. Hofpostkommission wurde vom 1. Jänner 1774 in Ansehung der Tiroler Postgeschäfte dem Tiroler Landesgubernium untergeordnet. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 152.)

1774. 12. Juli. Vertrag zwischen der k. k. Hofkammer und dem kais. Reichspostgeneralat bezüglich des Vorderösterreichischen Postwesens. (Siehe Abschnitt „Familie Taxis 24. Karl Fürst von Thurn und Taxis“.)

28. September. Dekret an das Tiroler Landesgubernium, daß das Tirolisch und Vorderösterreichische Postwesen vom 1. November ab mit dem übrigen Erbländischen vereinigt wird und die Trioler und Vorderösterreichische Postkommission mit letzten Oktober ihre Wirksamkeit einzustellen hat. (H. K. A. K. F. 9/3.)

1777. 22. Februar. Pachtkontrakt zwischen der k. k. Hofkammer und Karl Anselm Fürsten von Thurn und Taxis als Pächter der Posten in den österreichischen Vorlanden. (Siehe Abschnitt „Familie Taxis 24. Karl Fürst vom Thurn und Taxis.)

Verzeichnis aller bei der k. k. Hofpostbuchhaltung in Verrechnung gestandenen Vorderösterreichischen Poststationen:

Oberpostamt Freiburg. Filialstationen: Steig, Neustadt, Unadingen, Pforn, Engen, Stockach, Lurgen, Marktdorf, Fürnaß, Radolphzell, Singen, Waldshut, Laufenburg, Mumpf, Rheinfelden, Krotzingen, Stenzingen, Klosterwald, Mengen, Riedlingen, Echingen, Ehrbach, Günzburg.

Oberpostamt Bregenz. Filialstationen: Altdorf, Bergetreit, Leutkirch, Kimratshofen, Kempten, Kempterwald, Weißbach, Füssen, Dornweith, Weiller, Hohenems, Feldkirch, Nonnenbach, Untereschach, Warthausen, Waldsee, Sammeister, Schwabbruck, Schwabdiessen, Hurlach.

Oberpostamt Konstanz. Die schweizerischen Postämter zu Zürich, Basel, Schaffhausen und Bern hatten an die Vorderösterreichischen Postämter das folgende Brief-Transitoporto zu bezahlen:

nach und aus Tirol per ½ Lot 6 kr. bei der Aufgabe, beziehungsweise Abgabe; nach und aus den übrigen k. k. Erblanden und weiter per ½ Lot bei der Aufgabe 10 kr., bei der Abgabe 12 kr., nach Vorderösterreich wurden bei der Aufgabe nichts, aus Vorderösterreich bei der Abgabe per ½ Lot 6 kr. vergütet; Briefe nach und aus den Waldstätten blieben vom Transitoporto frei; aus der Schweiz, durch die österreichischen Posten in die Schweiz sowohl mit der Landkutsche als der diesseitigen Ordinari Post per Lot 5 kr.

10. April. Dem Fürstbischof zu Trient wird verboten, im diesseitigen territorio das Posthorn führen und blasen zu lassen. (H. K. A. K. F. 9/1.)

1794. 14. Februar. Da der Fürstbischof zu Trient die Verordnung, daß die unter 20 Pfund wägenden Pakete zum Postwagen aufgegeben werden müssen, in seinem Gebiete nicht in Vollzug setzen lassen wollte, erging an das O. Ö. Gubernium die Weisung, dem Fürstbischof zu eröffnen, „daß das Institut des Postwagens eine zum Besten des Kommerzes abgesehene Staatsanstalt sei, und gleich wie das Tridentinum infolge der Verträge auch in Absicht auf den Kommerz nur ein ganzes mit dem übrigen Tirol auszumachen hat, so müssen auch die Inwohner des Trientnerischen Bezirkes die zur Unterhaltung dieser Kommerzialanstalt bestehenden Vorschriften beobachten oder gewärtigen, daß mit den bei Fuhrleuten und Boten gesetzwidrig aufgegebenen und betretenen Paketen vorschriftsmäßig verfahren werde“. (H. K. A. K. F. 9/9.)

1795. 13. Februar. Dem Fürsten von Thurn und Taxis wird der Pachtkontrakt vom 22. Februar 1777 gekündigt.

1811. 3. Jänner. Das Oberpostamt Linz zeigt an, daß die zur Auflösung des Oberpostamtes Innsbruck abgeordnete kgl. bairische Kommission mitgeteilt hat, daß auf Anordnung der kgl. bairischen Generalpostdirektion die unmittelbaren Paketschlüsse zwischen Innsbruck und Wien, dann Linz aufhören und die Korrespondenz und das Amtspaket nach Salzburg, welches nunmehr als Grenzpostamt gegen die österreichische Monarchie zu betrachten ist, geleitet werden soll. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 64.)

1814. 21. Juli. Nachdem ganz Tirol wieder mit den k. k. Staaten vereinigt war, wurde vom Wiener Obersten Hofpostamte wochentlich zweimal ein eigenes Briefpaket für Innsbruck formiert.

1815. 14. Februar. Aufstellung zweier Briefboten im Tale Judikarien mit einer Besoldung jährlicher 50 und 160 fl. R. W. vom Aerar und 110 und 80 fl. von der Gemeinde. (Siehe Abschnitt „Botenwesen“.)

1818. 20. April. Organisierung des Postwesens in Tirol und Vorarlberg:

Die provisorisch bestandene Postdirektion wurde aufgehoben und für die ganze Provinz eine Oberpostverwaltung in Innsbruck bestellt. In Bregenz, Bozen, Trient, Roveredo, Feldkirch und Brixen wurden Absatzpostämter errichtet. Zum Oberpostverwalter wurde der Wiener Hofpostamtskassier Josef Kugstatscher ernannt. Die Postmeisterstelle in Innsbruck war von der Familie der Grafen Taxis zu versehen. Beim Absatzpostamte Bregenz verblieb Josef Huber als Postmeister. In Bozen, Trient und Roveredo wurde die Besorgung des Poststalles den Lehenträgern überlassen. In Innsbruck und Bozen wurden eigene Postwagenexpeditionen aufgestellt.

Poststationen bestanden in Volters, Schwaz, Rattenberg, Wörgl, Kufstein, Söll, Ellmau, St. Johann, Waidring, Zierl, Seefeld, Platten, Obermimingen, Nassereit, Lermos, Reute, Imst, Landeck, Fliers, Nassereit, Stuben, Dalaas, Bludenz, Hohenems, Schönberg, Steinach, Brenner, Sterzing, Mittewald am Eisak, Vintl, Bruneggen, Niederdorf, Sillian, Mittewald a. d. Drau, Lienz, Kollmann, Deutschen, Branzoll, Neumarkt, Salurn, Lavis, Ala, Riva, Pergine, Borgo.

Briefsammlungen in Hall, Caliano bei Trient, Cles, Klausen.

Postboten in Hall, Cles, Male, Fondo, Glurns (hat die Briefe bis Mals zu bringen), 2 Vintschgauer Postboten (haben die Briefe von Nanders über Meran nach Bozen, und von Nauders über Landeck nach Nassereit zu bringen). (H. K. A. K. F. 9/6, Nr. 814.)

Ungarn.

1607. 1. April. Die Postverwalterin in Raab, Regina Heigliz, bittet die Hofkammer in Abschlag ihrer Besoldung um 100 Taler, damit sie sich mit anderen Rossen und Futter wieder versehen könne, und um ein Gnadengeld wegen ihres erlittenen Schadens. Sie führt an, daß ihr Mann in der vergangenen Rebellion durch die „mainydigen Heyduggen“ erbärmlich niedergehaut und ihre besten zwei Roßgeschirre und „Gutschiwag“ weggenommen wurden, ihr hernach noch zwei andere Rosse zu Boden geritten und also verdorben wurden, daß sie solche nicht weiter gebrauchen könne, dabei sei die Fütterung sehr teuer und um das doppelte Geld schwer zu bekommen. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1673. 14. Jänner. Die Hofkammer teilt dem Hofkriegsrat bezüglich der gegen den obersten Postmeister in Ungarn Benedikt Pakai vorgebrachten Klagen mit, daß die Kriegsoffiziere selbst die Posten verzögern, indem sie häufig die Postpferde mit so großen Paketen und Rantzen überladen, daß es fast unmöglich ist, die Last zu ertragen, auch werden von ihnen die Postillions gar oft mit harten Schlägen angehalten. Es wird ersucht, die Offiziere anzuhalten, sich nach der bei einem jeden Postamte befindlichen Postordnung zu verhalten. Hierüber antwortet der Hofkriegsrat unterm 19. Jänner, daß er die erlangte Verordnung an die kais. Militia ergehen ließ, daß jedoch weitere Klagen eingelangt seien, daß die Postbeförderer in Ungarn so schlechte Pferde zu halten pflegen, daß sie kaum einen Mann, geschweige eine noch so geringe Last tragen können.

10. Februar. Die Hofkammer verständigt den Hofkriegsrat, daß die am 8. März aufgerichtete Postordnung wieder konfirmiert wird. Es wird ersucht, bei den untergebenen Generalen, Kommandanten und anderen Offizieren zu verordnen, daß dieser Postordnung nachgelebt werde. Obschon das ungarische von dem österreichischen Post-

wesen independent, wird doch die Ordnung gehalten, daß man wochentlich zweimal am Sonn- und Donnerstag — die Post nach Prebßurg spediert, eine ordentliche Korrespondenz mit dem Preßburgischen Postamte pflegt, die Schreiben der kais. Hofkammer, des Hofkriegsrates und andere wichtige Schreiben allemal in gedachter Korrespondenz annotiert, rekommandiert werden und selbigem Postamt befohlen wird, diese Schreiben sowohl in Ober- als Niederungarn, wohin ein jedes gehörig, bestermassen zu befördern. Ebenso führt das Preßburgische mit dem Wiener Postamte eine gleichmäßige Korrespondenz, und langt die ungarische ordinari wochentlich zweimal — am Mittwoch und Samstag — in Wien an.

1676. 23. Jänner. Die ungarische Kammer ersucht die Hofkammer um Mitteilung der Instruktion für den Wiener Obrist Postmeister, damit der ungarische Postmeister darnach beiläufig eingerichtet werden könnte. (Dem Akte liegt ein Verzeichnis etlicher Artikel aus Paul Wolzogens, Röm. kais. Maj. Hofpostmeisters neuer Instruktion bei.)

1678. 30. Jänner. Kais. Resolution an die ungarische Kammer, daß dem Sohne Stephan des Postmeisters Kaspar Schirschicz zu Trentschin diese Postmeisterstelle konfirmiert wurde.

1682. 12. August. Leopold Graf von Kollonitz, Bischof zu Neustadt und ungarischer Kammerpräsident teilt der Hofkammer bezüglich der Post in Ungarn und des Feldpostamtes in Unter Ungarn mit, daß es eine unnötige Sache sei, ein Feldpostamt einzurichten, da die Armee in Unter Ungarn auf der Tyrnauer oder Preßburger Seite nirgends stehen kann, wo nicht ohnedem die Post ganz nahe an der Hand sei. Wann sich aber die Armee in der Schütt stellt, so ist die Post ebenfalls zu Comorn, Raab, Altenburg und Prebßurg unterlegt und eingerichtet, daher nicht zwei Meilen sind, ohne daß sie zu einer Post gelangen könnte. Will man aber von der Armee aus ein oder zwei Posten zur größeren Gelegenheit dem Feldpostmeister einräumen, so habe er nichts dagegen, es solle jedoch vom Obersten Postmeisteramte geschehen und nicht auf Kosten der ungarischen Kammer. Will man aber letzteres, so wird den Postverwaltern in Ungarn befohlen werden, daß von der nächsten Post, wohin die Armee sich wendet, allzeit bei der Armee mit Postpferden ein Feldpostamt vorhanden sei.

1683. 13. Mai. Memorial der Hofkammer an den Hof. Der Oberpostmeister in Ungarn, Johann Friedrich von Eyrsperg beschwert sich bei der ungarischen Kammer, daß von Preßburg nach Wien expedierte Postbriefe uneröffnet zurückgeschickt wurden. Die ungarische Kammer ersucht, derlei der Kammer und der ganzen Landesfreiheit zu Schimpf und Nachteil zugefügte Eingriffe des obristen Erbpostmeisters in Österreich, Grafen von Paar, mit Ernst und Nachdruck einzustellen.

1684. 23. Juni. Die ungarische Kammer teilt der Hofkammer mit, daß sie einigen diesseits der Donau gelegenen ungarischen Postmeistern und Beförderern, nämlich dem Raaberischen, Etöniensischen, Mossoniensischen, Nemet Jandorffensischen, Nemaiensischen und dem zu Komorn bis zur kais. Ratifikation die Besoldung auf Haltung eines weiteren Postpferdes, so lange die kais. Armee in selibger Gegend sich befindet, verbessert habe.

1685. 15. Februar. Die Hofkammer teilt dem Hofkriegsrat mit, daß den in kais. Diensten von Raab und selbigen Gränitzen nach Gran und sonsten abgehenden Heyduken bei der jetzigen Türken- und teuern Zeit das Brod zu reichen anbefohlen wurde, bei folgendem Ruhestand aber solches wegen schädlicher Cosequenz nicht werde passiert werden können.

13. September. Karl Josef Graf von Paar beschwert sich beim Kaiser, daß der Postmeister von Preßburg, Johann Friedrich von Eyrsperg sich unterfange, die ihm bisher von ihm gegebene „Cortesie propria authoritate“ zu verändern, unter dem Vorwande, daß er (Paar) ihn nicht seinem Stande gemäß traktiere, daher er ihm (Paar) keinen mehrern Respekt schuldig sei.

7. Oktober. Referat über Bestellung neuer Posten in Ungarn. Nach der Eroberung der Festung Neuhäusel hat der General Aeneas Graf von Caprara bei der ungarischen Kammer vorgebracht, daß es bei den gegenwärtigen Kriegskonjunkturen zur Beförderung der Kriegsdienste, vornehmlich zur besseren Korrespondenz vom Feldlager höchst erforderlich sei, daß von Schellia bis Preßburg neue Posten aufgerichtet würden,

damit falls die Korrespondenz mit Komorn abgeschnitten würde, man doch von Schellia aus bis Preßburg die notwendige Nachricht einholen und wieder kommunizieren könne. Zur Errichtung dieser Post wurden dem kgl. ungarischen Postmeister 300 fl. erfolgt. Nachdem aber bald hernach mit den kais. siegreichen Waffen die Festung Neuhäusel erobert und also der status verändert worden, meint die ungarische Kammer, die verlangten Posten nicht mehr aufrichten zu sollen, sondern daß wieder der alte Postweg durch Raab und Komorn kontinuiert und gegen die Bergstädte und Oberungarn, nämlich von Tyrrau nach Galgocz, von da nach Nagy Topolczan, Sambokret, Vesternicz, Baimacz, Rudna und weiter eingerichtet werden könnte. Die Kammer erachte auch für notwendig, weil durch die Festung Neuhäusel als durch einen Paß gegen die Türkei und Oberungarn, wie auch gegen Österreich viel Vieh getrieben und unterschiedliche Handelschaften und Kommerzien geführt werden, allda wieder wie vorhin ein Dreißigeramt, nicht weniger auch zu Gran und Novigrad aufzurichten wäre.

1686. 19. Februar. Note an die österreichische Hofkanzlei, daß von der kgl. ungarischen Kammer dem Oberpostmeister in Ungarn befohlen wurde, dem Grafen von Paar den gebührenden Respekt und Titel zu geben; die Kammer habe aber auch gebeten, daß gegen den ungarischen Postmeister gleichfalls der alte stylus und Ordnung in der gewöhnlichen Intitulation beobachtet werde.

3. Dezember. Der Hofkriegsrat teilt der Hofkammer mit, daß nebst anderen auch vom General Feldwachtmeister und bestellten Obristen Melchior Leopold Freiherr von der Beckh geklagt wird, daß die Posten in Ungarn ganz unrichtig bestellt sind, die ordinari vielmal ganz ausbleiben und hernach zwei bis drei Posten zugleich einlaufen.

1687. 17. Juni. Dem obristen Hofpostmeister Grafen von Paar wird während des gegenwärtigen Krieges bezüglich des Feldpostwesens die Inspektion über die Posten in den Acquisten (von Ofen bis Komorn) überlassen und der Postmeister Salgari zu Ofen mit dem gebührenden Gehorsam in Postangelegenheiten an den obristen Hofpostmeister gewiesen.

23. August. Salgari, Postmeister in Ofen, berichtet an die Hofkammer, daß das Postwappen, welches Graf von Paar im vorigen Winter dort anschlagen ließ, noch am selben Platze ist. Es verursache bei ihm Argwohn, daß noch keine einzige Postkorrespondenz von Wien und von der Armee an ihn als Postmeister erging, sondern alle an den Grafen Paar gerichtet werden. Da auch der Wiener Postoffizier Paul Wilhelm ihn einen Postverwalter, wo nicht gar Postbeförderer zu titulieren sich unterstehen dürfte, indem er ein Schreiben mit folgenden Formalien rekommandiert: „Dießes schreiben wirdt Herrn Postverwaltern zu Ofen von mir Paull Wilhelm Postofficieren alhie bestens recommendirt“, scheint allem dem auch der Herr von Eyersperg, Preßburgischer Postmeister ziemliche Anleitung zu geben, indem er einen größeren Titel und Respekt von ihm verlange, als er ihm gebe. (H. K. A. P. A. 1673—1687.)

1688. 30. Jänner. Zur besseren Beförderung der Posten in Oberungarn wurde den dortigen Postmeistern durantibus belli motibus das Salarium verdoppelt. Die Oberungarische Kammer berichtet, daß bei dem Postwesen unmöglich zu bestehen, wenn nicht die Militärexzesse eingestellt werden.

26. Februar. Die ungar. Kammer hat über das von Elisabetha Feyervary, Witwe nach dem gewesenen Obrist Postmeister in Ungarn, Benedikt Pakay, eingebrachte Gesuch um ein Subsidium gratiale gutächtlich zu berichten.

21. April. Befehl an den Administrator zu Csakaturn, Georgium Ladislaum Nagy, bei dem noch währenden Türkenkrieg zu verordnen, daß das Postwesen von Veroviticza bis nach Essek vermittelst der Heyducken, oder sonst auf andere tunliche Weise unterlegt, eingerichtet werde.

23. April. Peter Salgari, Postmeister zu Ofen, beschwert sich, nachdem er das Postwesen zu Ofen und anderen herumliegenden Orten mit großer Mühe und Unkosten eingerichtet, auch die ordinari Post alle Wochen zweimal zur Armee befördert hat, er doch von der Armee die ordinari Post fast nie bekomme, auch hätten die Graf Paraischen Postoffiziere seine angestellten Postleute dergestalt aufgeredet und widerspenstig gemacht, daß sie die ordinari zu Gran einmal zwei Tage und Nächte, ein andermal eine ganze Nacht, auch zu Raab, liegen ließen und sonst ihm die gebührende Parition nicht

leisten wollen. In dieser Eingabe kommt auch vor, daß es in Ungarn gebräuchig ist, daß den Postbeförderern die Häuser von der Kammer aus erbaut werden. Dies sei jedoch nicht nötig, wenn der Ofnerischen Inspektion anbefohlen würde, den Postbeförderern einige Orte samt Äckern und Wiesen zu assignieren.

23. April. Dekret der Hofkammer an den Obrist Hofpostmeister Grafen von Paar, daß er seinen Postbediensteten auftrage, in der notwendigen Korrespondenz mit dem Postmeister zu Ofen zu verbleiben und die Posten ordnungsgemäß auf alle Weise zu beschleunigen.

14. Mai. Ersuchen an den Hofkriegsrat, bei dem Kommandanten in Raab vorzukehren, daß auch nach der Torsperre der Festung die ordinari und Staffetenposten ohne Aufenthalt hinausgelassen und durch die Offiziere die Postzettel und Posten selbst nicht retardiert werden.

1689. 18. Jänner. Die Kameralinspektion zu Ofen hat dem dortigen Postmeister, welchem im Feldzuge 1688 die Bestellung der Posten zwischen Belgrad und Ofen aufgetragen wurde, die richtige Eintragung der Posten einzuschärfen.

An den Hofkriegsrat. Nachdem es vorgekommen, daß die Husaren selbiger Orten vier Posten gänzlich zu Grunde gerichtet, einen Postillion zu Tod gehaut und andere verjagt, eine Kalesche und Pferde weggenommen, und sonsten von den Kriegsoffizieren dergleichen Exzesse verübt werden, daß es unmöglich ist, die Posten im richtigen Stand zu halten, möge verordnet werden, daß die Kommandanten den Postbedienten gehörigen Schutz und Assistenz gewähren.

26. April. Die Kameralinspektion zu Ofen berichtet an die Hofkammer, daß die in dieser Gegend herumliegende ungarische Miliz je länger je mehr auslaufe und dem Rauben nachgehe. Sie schlägt vor, daß diejenigen, welche wirklich Soldaten abgeben, anderswohin, wo sie vonnöten sind, verlegt, die übrigen aber, so sich setzen wollen, das Gewehr ablegen sollen. Erst dieser Tage seien dem Postverwalter zu Földvar durch 20 dergleichen Husaren alle seine Pferde mit Gewalt aus dem Stall genommen und weggeführt worden.

14. Mai. Hierüber teilt der Hofkriegsrat der Hofkammer mit, daß er nicht allein den Vizegeneral zu Raab, Grafen Stefan Zichy befohlen habe, diejenigen Ungarn, welche dem Postmeister zu Földvar die Pferde genommen haben, handfest zu machen und an denselben eine exemplarische demonstration vorzunehmen, sondern auch sämtlichen Grenzkommandanten in Niederungarn angeordnet habe, alle auf den Straßen oder sonst ertappten Ungarn, welche nicht mit autentischen Pässen versehen sind, für Vaganten und Rauber zu halten, beim Kopf zu nehmen, über ihr Tun und Lassen scharf zu examinieren und da selbe in ein oder anderer Mißhandlung schuldig befunden würden, den gebührenden Prozeß mit ihnen zu machen, auch die wirkliche Execution vornehmen zu lassen, womit solchem Rauben der Ungarn gesteuert sein wird.

22. Juni. Die Hofkammer teilt dem Hofkriegsrat mit, daß der ungarischen Kammer vom Obrist Postmeister zu Preßburg, Johann Friedrich Eyrsperg abermals angezeigt wurde, daß die in Ungarn hin und wieder gehenden Kuriere, insbesondere aber die Offiziere von der Miliz nicht allein die Postwägen und Pferde ungewöhnlich und nur zu ihrem Privatnutzen überladen, sondern auch die Postillione, ja unverschont der Postmeister selbst, mit Schmähworten und harten Schlägen traktieren, wie unlängst zu Kaschau zwei Leutnants, einer vom Graf Castellischen Dragoner-, der andere vom Prinz Croyschen Regiment zu Fuß mit Gewalt ein Geldfassl von 25.000 fl. auf ein kleines Postwagel geladen haben und noch dabei mit dem Postillion in unverantwortlicher Weise umgegangen. Der Hofkriegsrat wird um Abhilfe ersucht.

1690. 15. Juni. Dem Obristen Reichs Hof- und General Postmeister in den Erbkönigreichen und Landen Karl Josef Grafen von Paar wird das Postwesen im Königreich Ungarn und in den demselben inkorporierten Landen als ein Mannslehen verliehen.

19. Dezember. An die Kammeradiministration zu Ofen, daß sie den dortigen Postmeister Salgari und andere Postbediente zum schuldigen Respekt und Gehorsam dem Grafen Paar gegenüber, welchem das Postregal in Ungarn und inkorporierten Ländern et noviter acquisitis lehenbar von neuem überlassen wurde, anweise.

1691. 30. April. Graf Paar bittet, ihn mit dem Schlesischen Postwesen zu belehnen, da er in dem Ungarischen Postwesen merklichen Schaden erleide.

1693. 26. Juni. Note der Hofkammer an den Hofkriegsrat: Zu Zeiten der vorigen in Oberungarn verordnet gewesenen kommandierenden Generale als Spankau, Strasoldo, Caprara und andere, wie auch der vorigen Administratoren Grafen Volckra und Freiherr von Walsegg wurde der rühmliche Gebrauch und gute Ordnung observiert, daß die ankommenden Postpakete coram prænotata Generalitate im Beisein eines dazu deputierten Cameralisten und der Postmeister selbst eröffnet, zur Untersuchung einiger etwa suspekter Korrespondenzen revidiert und sofort dem Postmeister zugestellt wurden. Zumal diese Observanz unter dem jetzigen kommandierenden Generalen Marchese Nigrelli ganz abkommt und die Postpakete von ihm allein disligieret und durchsucht werden, gleichwohl auch das Interesse des Camerale besonders bei der Kaufleute Korrespondenzen und öfters per Posta schickenden kostbaren Waren dabei versieret, soll erwartet werden, daß der vorige modus et usus in revisione der Postbriefe zu Kaschau wieder eingeführt werde. (H. K. A. P. A. 1688—1700.)

1704. 24. Jänner. Dekret der Hofkammer an Karl Graf von Paar. Nachdem durch die auf diesseitiges Land herüber gedrungenen Rebellen die Posten über Ofen nach der Theyss und Siebenbürgen unsicher gemacht sind, sind die Briefe über Graz nach Warasdin, Verovitiza, Essek und Peterwardein nach den Plätzen an und über die Theyß nach Siebenbürgen zu dirigieren.

1. Februar. Der Hofkriegsrat an den Grafen Paar. Nachdem der Geheimrat, Hofkriegsratspräsident und Feldmarschall Eugenius Prinz zu Savoyen dem ihm von S. M. aufgetragenenen Oberkommando in Ungarn und Siebenbürgen wegen des obhabenden Hofkriegsrat-Präsidentenamtes und anderer wichtiger Geschäfte dermalen nicht obwarten kann, wird unterdessen ein anderer des Kriegs wohlerfahrenen und dem Werk gewachsener General nach Ungarn im Kommando bestellt und hiezu der Geheimrat, I. Ö. Kriegsratspräsident und Feldmarschall Sybert Graf von Heusser nominiert und verordnet, daß demselben ein Postoffizier, der die ab- und einlaufenden Posten unter genauer Obsicht zu halten hat, beigegeben und an den F. M. Grafen von Heusser mit gebührender Parition gewiesen werde.

Hierüber berichtet Graf Paar unterm 19. Februar, daß hiezu Johann Bernhard Lintner mit Postillionen, Pferden, Wagen, Kaleschen und anderer Zugehör bestellt wurde. Nachdem die Posten dermalen ringsherum gesperrt sind und dieser Postoffizier weiter nichts verdienen kann, da er allein die kais. Dienstsachen zu befördern hat, wird gebeten, ihm zu seiner Equipage und Verpflegung trotz des jetzigen Geldmangels so viel als es die Not erfordert, zu bewilligen.

1707. 31. März. An den Inspektor in Arad. Bei den jetzigen Kriegskonjunkturen sind die von Wien nach Siebenbürgen abgehenden Briefe von Arad oder Szegedin durch einen express reitenden Boten über Temeswar, Caransebes u. s. f. durch den Roten Tor-Paß hinein und ebenso zurück zu befördern.

1712. 2. März. Ableitung der Korrespondenzen:

1. Die ordinari Korrespondenz von Wien durch Niederungarn auf Ofen über Debreczin nach ganz Siebenbürgen.

2. Die ordinari Korrespondenz von Wien über Preßburg nach ganz Oberungarn.

3. Die ordinari Korrespondenz von Wien über Oedenburg einerseits nach Csakaturn, Warasdin, Agram und Karlstatt, anderseits gegen Essek durch ganz Slavonien auf Peterwardein und die türkische Grenze.

4. Die I. Ö. Lande haben ihre ordinari Korrespondenz über Warasdin einerseits gegen Agram und Karlstatt mit den Windisch- und Petrinianischen Festungen, anderseits über Legrad und Jarosch und sodann weiter über Essek, Peterwardein, Szegedin, Arad, Lippa nach ganz Siebenbürgen zu leiten.

5. Ganz Oberungarn hat die ordinari Korrespondenz über Tokay einerseits über Szatmar nach Nagybanya und Siebenbürgen, anderseits über Erlau und Ofen nach Niederungarn abzuleiten.

6. Ofen hat seine Korrespondenz einerseits auf Essek nach Slavonien, anderseits über Keczkemet nach Szegedin und anderen Orten der Salzlegstätte zu leiten.

1714. erscheint Martin Clar als Postamtsverwalter in Ofen.

1715 erscheint Viktorin von Flackhen als Feldpostmeister in Kaschau.

1717. 16. April. Dem Proviant Oberkommissär in Siebenbürgen wird für die Expeditionen, wohin keine Poststraße geht, ein Überreiter (reitender Bote) mit einer jährlichen Besoldung von 50 fl. Rhein., an Deputat 12 Kübel Getreide, 6 Kübel Haber und 3 bis 4 mittlere Fuhren Heu für ein Pferd bewilligt. (H. K. A. P. A. 1700—1717.)

1726. 13. Mai. Der obrist Reichs Hof- und General Erblandpostmeister Johann Adam Graf von Paar berichtet an den Kaiser über die schlechte Bestellung des Preßburger Postamtes. Damaliger Oberpostmeister in Preßburg war Karl Anton Eyersperg, Sohn des früheren.

22. September. Dem Postbeförderer Michael Palugay in Sillein wird anläßlich seines durch Feuersbrunst erlittenen Schadens eine Beihilfe von 75 fl. bevilligt. (H. K. A. P. A. 1723—1736.)

1750. Vom 1. April ab tägliche Post von Wien nach Preßburg und zurück.

18. April. Note an den Hofkriegsrat, daß sich die Militäroffiziere in Ungarn auf den Reisen vielfältig des Posthorns mit weiß und rot melierten Schnüren unter dem Vorwande bedienen, daß solches in Österreich, Böhmen und Mähren eingeführt wäre und daß dieses Vorgehen zwischen den Knechten der ersteren und den Postknechten zu vielen Schlägereien Anlaß gebe. Es wird um Abstellung ersucht.

28. September. Postverwalter in Kaschau war Ferdinand von Flachenfeld. (H. K. A. P. 11.)

1751. 28. Februar. Johann Paul Waldbauer in Pest wird zur Besorgung der dortigen Tabulae Regiae et Septemvirialis und anderer Briefschaften als Briefträger mit 100 fl. angestellt und ihm von der Stadt Pest ein Zimmer zu seiner Amtierung gratis angewiesen.

1753. 27. Oktober. Der Postmeister Zacharias Cosa zu Somlio wurde als kontrollierender Offizier zur Visitierung der ungarischen Postverwaltungsdistrikte mit einer jährlichen Besoldung von 150 fl., einem Diurnum von 1 fl. während der Bereisung und Belassung der Poststation Somlio bestellt.

1754. 12. Jänner. Die Expedition der Journalieres von Deutsch Altenburg hat nicht mehr über Preßburg, sondern über Deutsch-Jährendorf, Raab und Komorn nach Ofen zu erfolgen.

1757. 8. Jänner. Der Postverwalter Johann Koller in Semlin wird nebst seinen Postamtsoffizieren in Betreff der Räucher- und Reinigung der ex Turcico dahin kommenden Briefschaften und anderer Sanitätsangelegenheiten an die Sanitätskommission in Essek gewiesen.

1765. 14. Juni. Kais. Resolution, daß die Kammer noch ferner das Postwesen in Ungarn zu besorgen habe, dagegen muß dort, wo wirkliche Festungen und Festungskommandanten sind, dem Hofkriegsrat die Personal-Jurisdiktion belassen werden. (H. H. St. A. Staatsratsakt, Nr. 1441.)

1767. 27. November. Kais. Resolution, daß bei den Posthäusern in Ungarn, Siebenbürgen und Banat das diensame einzuleiten sei, damit in diesen Ländern die Reisenden ein Unterkommen finden, da es dort noch an Wirtshäusern ermangelt. (H. H. St. A. S. A. Nr. 2683.)

1769. 21. Dezember. Kais. Billet an den ungar. Kanzler Grafen Esterhazy: „Ich habe meiner Hofkammer aufgegeben, daß die von der Kanzlei angetragene Fahrt eines Postwagens von Preßburg über die Bergstädte nach Kaschau und von dannen nach Erlau mit künftigem Frühjahr eingeleitet werden solle. Nachdem aber zu der Ausführung dieses Antrages unumgänglich nötig ist, daß die diesfallsigen Landstraßen gebaut werden, so sind dazu die betreffenden Komitate nicht allein anzuweisen, sondern es ist auch diesen aufzugeben, daß sie das gebührende Ein- und Nachsehen nehmen sollen, auf daß die längs der Landstraßen gelegenen Dominien den Bau der Straßen wirklich und zwar auf eine dauerhafte Art vollziehen und solche künftighin unterhalten, allermassen vor wirklicher Eröffnung der neuen Fahrt des Postwagens die Straße wird visitiert werden.“ (H. H. St. A. St. R., Nr. 4473.)

1771. 7. Juni. Kais. Billet an den Grafen Hatzfeld: „Da dermalen die Gubernatorstelle in Siebenbürgen von dem Militärkommando abgesondert worden, so muß auch die Aufsicht in dem Postwesen als ein zu dem Politico gehöriger Gegenstand wie in Meinen übrigen Erblanden die gleiche Beobachtung besteht, an den dermaligen Gubernator übertragen, folglich der Hermannstädter Oberpostverwalter mit der nämlichen Dependenz, mit der er bisher unter dem Militärkommando gestanden, an den Gubernator von nun an gewiesen werden.“ (H. H. St. A. St. R., Nr. 2034.)

1773. Mai. Eingabe der Temeswar Banatischen Oberpostbeamten an die k. k. Hofpostkommission: „Die oftmalige Erfahrenheit hat bereits erwiesen, daß weil die in die Bergwerke Temeswarer Banats lautenden Briefe nach angekommener Wiener ordinari allzeit 24 Stunden (die Wiener Post kommt Dienstag und Samstag anher, die Bergwerkspost ist aber Mittwoch und Sonntag Nachts von hier expediert worden) hier liegen bleiben müssen, dem Publico hiedurch ein merklicher Schaden erwächst. Die A. H. Willensmeinung geht dahin, daß die Sonn- und gebotenen Feiertage nur allein dem A. H. Gott von uns Menschenkindern gewidmet werden sollen, allein auch diesem können wir wegen unseren Amtsverrichtungen und absonderlich wegen besagter Bergwerkspost nicht nachkommen, sondern es muß einer von uns, oder gar alle beide ohne Beiwohnung des Gottesdienstes sehr oft bleiben. Da nun sowohl die Ehre Gottes als dem Nutzen des Publici an Abänderung dieser Posttage gelegen, bitten wir zu gestatten, damit die Expeditionstage in die Bergwerke auf Samstag und Dienstag gleich nach angekommener Wiener ordinari übersetzt werden, woraus dem gewöhnlichen Postkurs kein Nachteil, dem Publico aber großer Nutzen erstehen könnte. Johann Bartoska, Postverwalter. Josef Jetzt, Kontrollor.“ (H. K. A. Postportogelder und Postwesen in Genere, Nr. 19.)

1775. 8. April. Dem Oberpost- und Cambiatur-Verwalter zu Temeswar, Josef Johann Bartoska wird bewilligt, diese beiden Dienststellen an seinen Sohn Anton Josef derart abzutreten, daß einesteils der abtretende Vater keinen Jubilationsgehalt verlange, der Sohn aber die Versorgung seiner Mutter und seines jüngeren Bruders auf sich nehme, andernteils das vom Sohne bisher genossene Adjutum jährlicher 150 fl. und der dem Vater bewilligte Quartierbeitrag jährlicher 200 fl. in Ersparung gezogen werde. (H. K. A. K. F. 9/2.)

1782. 7. März. Einverleibung des ungarischen Camerale an das Politicum. A. H. Resolution:

„Wann eine Einrichtung im Staat gründlich, dauerhaft, nutzbar, anpassend auf alle Fälle sein soll, so müssen Grundsätze vorausgesetzt und alles übrige nach denselben zugeschnitten werden. Kleine Anstände müssen nicht das Große beirren, in dieser Gemäßheit also müssen in der Union des Cameralis mit dem Politico in Hungarn diese Grundregeln verausgesetzt werden . . . Das Postwesen mit dem Lotto von Hungarn und Siebenbürgen gehört ebenfalls an die hungarische Kanzlei, somit die Kammer vereiniget. Die Postkommission wird aufgehoben und wird dem Oberst Hofpostmeister nichts anders als in Gratialien die Begleitung deren Memorialien mit seiner Wohlmeinung in hungaricis et transylvanecis an die hungarische Kanzlei und in übrigen Ländern an die noch bestehende deutsche Hofkammer gestattet; übrigens bekommen auch die Länderstellen, wie das Consilium in Hungarn und das Gubernium in Siebenbürgen nach den Vorschriften die Oberdirektion über die Postämter und Posthalter, und hört also der gerade Zug an Oberpostmeister, an die Postkommission ausgenommen, wie Ich schon gesagt in Gratialien, vollkommen auf.“ (H. H. St. A. St. R., Nr. 1379.)

1783. 21. März. Der Antrag des ungarischen Kanzlers, daß in Ungarn und Siebenbürgen die Postverwaltungen so lange beibehalten werden sollen, bis man von der Tunlichkeit einer diesfälligen Abänderung überzeugt sein wird, wird genehmigt.

1786. 18. September. A. H. Resolution bezüglich der Errichtung einer Post in Pest:

„Es soll eine Post in Pest neu errichtet werden, sowohl für Briefe als eine fahrende Post, damit wann die Brücke in Winterszeit weg ist, die Passagiers auch von Pest immer weiter kommen können, und dieses ist so einzurichten, daß der, welcher von Wien oder

auf dem rechten Ufer der Donau kömmt, in Ofen die Pferde wechseln, jener aber, welcher auf dem linken Ufer kommt, allzeit die Pferde in Pest nehmen muß. Will der Ofner Postverwalter alle beide Posten und Postmeisterstellen in Ofen und Pest übernehmen, so steht es ihm frei, wo nicht, so ist für Pest ein anderer Postmeister anzustellen." (H. H. St. A. St. R., Nr. 3526.)

1787. 5. Mai. A. H. Resolution: „Mit der Einführung der kleinen Post in Ofen und Pest kann auf ein Jahr die Probe gemacht werden."

1788. 6. April. Kais. Handbillet an Graf Palffy: „Nebst der schon bestehenden Journaliere von Wien über Temeswar nach Hermannstadt will Ich, daß für die Zeit, als der Krieg dauert, von Temeswar aus auch eine derlei Journaliere in das Hauptquartier und eine andere nach Mehadia und so wieder zurück eingeführt werde".

15. Dezember. A. H. Resolution, daß den Postmeistern und Kambiaturisten (welche durch das Eindringen des Feindes im Banat vertrieben, ihrer Häuser, Gründe und Fourage verlustig worden) ihre Gage zu verabfolgen, sowie auch jenen, die ihre Stationen mit Sicherheit wieder beziehen können, wo ihre Wohnungen verbrannt worden, das freie Unterkommen nebst der unentgeltlichen Fourage verschafft werde, dagegen sind sie aber verbunden, sich sogleich auf ihre Posten zu begeben und den Dienst zu besorgen. (H. H. St. A. St. R., Nr. 1850 und 3720.)

1848. 29. April. Aus einem Berichte der Obersten Hofpostverwaltung: 1. Der unmittelbare Einfluß der obersten Hofpostverwaltung auf das Briefpostwesen in Ungarn hat sich im Laufe der Jahre teils der Natur der Sache nach faktisch gebildet, teils ist er durch die A. H. E. vom 23. April 1842 ausdrücklich sanktioniert. 2. Die Regulierung bestehender oder die Einrichtung neuer Kursverbindungen ist immer von der obersten Hofpostverwaltung ausgegangen. 3. Zur unmittelbaren Einflußnahme der Postbuchhaltung auf das ungarische Postwesen gehört die Einsendung der postalischen Rechnungen. 4. Die Fahrpost wurde von jeher als eine Privatunternehmung der Staatsverwaltung angesehen. Deshalb wurden in Bezug auf den Fahrpostdienst zwischen der obersten Hofpostverwaltung und den Poststationen Verträge abgeschlossen, welche von den ungarischen politischen Landesbehörden genehmigt wurden. In Ofen, Pest, Preßburg, Agram und Kaschau sind eigene Fahrpostämter aufgestellt, während dieser Dienst in Raab, Ödenburg, Fiume, Peterwardein, Semlin, Tyrnau, Temeswar, Essek und Warasdin durch Briefpostbeamte besorgt wird. 5. Die Einnahmen sowohl der Brief- als Fahrpost in Ungarn konzentrieren sich bei dem Ofner Kameralzahlamte.

Militär Grenze. Die Briefpost in der Banater Militärgrenze steht unter den ungarischen Behörden wie in Ungarn, in der kroatischen und slavonischen Militärgrenze unter den provisorischen Cambiaturverwaltungen zu Zengg und Neu Gradiska. Diese sind der obersten Hofpostverwaltung und letztere bezüglich des Briefpostdienstes in der kroatisch slavonischen Grenze dem Hofkriegsrate untergeordnet. Eine Fahrpost in der Banater und in der slavonischen Militärgrenze findet nicht statt. Die Einnahmen und Ausgaben der Fahrpost in der kroatischen Militärgrenze konzentrieren sich bei der Oberpostamtskassa in Zara. Vermöge Gesetzartikels 22 vom Jahre 1791 sollen die administrativen Erlässe hinsichtlich des ungarischen Briefpostwesens von der kgl. ungarischen Statthalterei, und die auf das Gefäll bezugnehmenden Anordnungen von der kgl. ungarischen Hofkanzlei ausgehen. Dieselben waren jedoch nur Organe, mittels welcher wesentliche Anordnungen und Entscheidungen den ungarischen Oberpostverwaltungen über Einvernehmen der obersten Hofpostverwaltung hinausgegeben wurden. (A. F. M., Nr. 406.)

1850. 26. Dezember. Provisorisches Postgesetz für Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien, Militärgrenze, die serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat. (Siehe Abschnitt ,,Patente".)

1861. 22. Mai. Zufolge A. H. E. vom 15. Mai 1861 werden die im Königreich Ungarn angestellten k. k. Zivil-Staatsbeamten und Diener sowie die dort stationierte k. k. Finanzwachmannschaft gleich den Militärbeamten und Dienern bis auf weiteres unter die Militär-Jurisdiktion gestellt, daher in Strafsachen und in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten den Landes Generalkommanden, beziehungsweise den Landes Militärgerichten in Ofen und Temeswar untergeordnet. (P. V. B. S. 199.)

1867. 25. April. Vom 1. Mai 1867 an wurde die oberste Leitung und Verwaltung des Postwesens in Ungarn und Siebenbürgen von dem kgl. ungarischen Handelsministerium übernommen. Die Postdirektionen in Pest, Preßburg, Ödenburg, Kaschau, Großwardein, Temeswar und Hermannstadt und die ihnen unterstehenden ungar. und siebenbürgischen Postanstalten mit den bei denselben befindlichen Postbediensteten traten aus dem Dienstverbande des k. k. Handelsministeriums und wurden dem kgl. ungar. Handelsministerium untergeordnet. Die in der Serbisch Banater Militärgrenze befindlichen, bisher in den Bezirk der Postdirektion Temeswar gehörigen Postanstalten und ihre Bediensteten wurden mit 1. Mai 1867 der k. k. Postdirektion in Agram, welche unter Leitung des k. k. Handelsministeriums verblieb, zugewiesen. (P. V. B., S. 215.)

1868. 30. März. Vom 1. April 1868 an wurde die oberste Leitung und Verwaltung des Postwesens in Zivil-Kroatien und Slavonien vom kgl. ungar. Handelsministerium jene des Postwesens in der Militärgrenze vom Reichskriegsministerium übernommen. Die k. k. Postdirektion in Agram sowie die ihr untergeordneten Postämter traten aus dem Dienstverbande des k. k. Handelsministeriums und wurden dem kgl. ungar. Handelsministerium untergeordnet. Die Ämter in der kroatisch-slavonischen und serbisch-Banater Militärgrenze wurden dem in Semlin aufgestellten Postinspektorate, welches dem Reichskriegsministerium untergeordnet war, unterstellt. (P. V. B., S. 57.)

1870. 30. Dezember. Zufolge A. H. E. vom 10. September 1870 ist das Postwesen in der Militärgrenze am 1. Jänner 1871 in die Verwaltung des kgl. ungar. Handelsministeriums übergegangen. Das Postinspektorat in Semlin wurde aufgehoben, die Postämter der kroatisch slavonischen Grenzregimenter und des Peterwardeiner Grenzregiments wurden zunächst der kgl. ung. Postdirektion in Agram, jene der Serbisch Banater Grenze und des Titler Bataillons der kgl. ung. Postdirektion in Temesvar untergeordnet. (P. V. B., S. 345.)

Uniformierung der österreichischen Postorgane in älteren Zeiten.

1588. 14. Juli. In der Instruktion Kaiser Rudolf II. für das Hofpostmeisteramt wird angeordnet, daß der Postmeister die ,,Reittunden und Fueßgehunden Personen in vollig anzall halten soll, welche Silben Püchsen füehren vnd in Vnnser Farb geclaidt sein sollen." (H. K. A.)

1620. 28. September. Extrakt aus dem Protokoll des Hofzahlmeisters wegen Hofgesindekleidung:

„Georg Pichl von Pichlberg, Röm. Kais. Maj. Hofpostmeister hat vom Ersten Jannuarii des 93. Jahrs als von Anfang seines Diensts auf fünf reitende Hofkammerboten jährlich eine Kleidung oder 50 Gulden Kleidergeld, als jedem zu einem Kleid sechs Ellen schwarz Seheggtuch, neun Ellen schwarz Futtertuch, vierthalb Ellen schwarzen und soviel weißen Barchent und hat seithero solche Kleidung vom Herrn Riethman vor Zweien Jahren in Gewand empfangen, damit ist er bis Ende Dezember Ao 94 befriediget.

Hannß Wolzogen, Röm. Kais. Maj. Hofpostmeister, ist seiner auf fünf reitende Hofkammerboten gehabte jährlich(Hofkleidung oder 50 fl. Kleidergeld bis zu End und Ausgang des 82. Jahrs vergnüget. Hat hierauf empfangen die Gebühr von 5 Jahren 5 Monaten bis Ende Mai 88 zu Handen Herrn Pirckhaimers, dem es übergeben worden 270 fl. 50 kr. (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1750. 9. Dezember. Den Landkutschern und Roßausleihern wird das Tragen der roten Röcke mit blauen Aufschlägen, welches die k. k. Postlivrée (Livrée der Postknechte) ist, verboten, sie haben wenigstens die Farbe der Aufschläge zu ändern.

1791. 10. Juni. Hofdekret: Die Postknechte im O. und V. Ö. Postgeneralate sollen mit rot gelb aufgeschlagenen Röcken, und gelb rot aufgeschlagenen Kamisolen nebst kais. Armschildern und gelb schwarzer Postschnur versehen sein und anstatt des unanständigen, ja zu Zeiten den Passagieren gefährlichen Schnalzens mit der Peitsche sich des Posthorns bedienen. (H. K. A. K. F. 9/6, Nr. 374 ex 1803.)

1792. Das Personale des Oberpostamtes in Graz hat unterm 3. April in einem Majestätsgesuche um die Bewilligung gebeten, die Postuniform für immer tragen zu dürfen, und zwar den aus eigenem angeschafften hellroten Rock mit hellblauem Kragen und Aufschlägen, glatt gelben Knöpfen, dann gold und schwarzen Achseldragonern, hellblauem Unterfutter, bailliefarben Beinkleidern und gleichfärbigen goldbortierten Westen, goldbortiertem Hut mit weissem Reiherbuschen, einer goldenen mit schwarzer Seide vermengten Postschnur, woran ein silbernes Posthorn hangt, dann einen Degen mit einem Porte d'epée von Gold und blauer Seide. Zur Unterstützung ihrer Bitte führten sie an:

1) als am 6. des Herbstmondes 1790 die Hauptstadt Graz des Glückes teilhaft wurde, durch drei Tage mit der Gegenwart I. M. des Kaisers höchst seeligen Angedenkens, dann beider Kgl. Sizilianischen Majestäten beehrt zu werden, hatten sie, um bei dieser allgemeinen Landesfeier auch ihr Entzücken an den Tag zu legen, obbenannte Postuniform beigeschafft und in selber die höchsten Majestäten auf der nächst gelegenen Poststation Kallstorf erwartet, wo sie dann bei Ankunft der höchsten Majestäten dem Hofwagen nebst sechs gleich neugekleideten Postillionen vorritten und bis zum Absteigquartier zu Graz begleiteten, da

2) dieselben den zweiten Tag darauf bei der von S. M. höchst seeligen Angedenkens ihnen genädigst verwilligten Audienz untertänigst gebeten hatten, die sich zu dieser Feierlichkeit beigeschaffte Uniform für immer tragen zu dürfen, so hatten sie die höchste Gnade, von S. M. der Bewilligung ihrer Bitte auf das huldreichste versichert zu werden, welche höchste Versicherung ihnen auch

3) durch ein eigenhändiges in Abschrift beigebogenes Schreiben S. E. des Herrn Franz Anton Grafen von Khevenhüller mehrmal bedeutet wurde.

4) Bei der am 16. Juli 1791 erfolgten Anherkunft der höchsten Majestäten hatten sie jederzeit die Gnade, in dieser Uniform bei der Aufwartung sein und A. H. dieselben bei dem Ausfahren begleiten zu dürfen.

(In dem Schreiben des Grafen von Khevenhüller dto Wien 13. Juni 1791 heißt es: .... ich verweile nicht jenes, was ich Ihnen, als ich die Ehre hatte, Innerösterreichischer Landesgouverneur zu sein, mündlich erinnerte, durch meine gegenwärtige Antwort schriftlich zu bestätigen, daß S. M. unser dermal glorwürdigst regierender Kaiser während seiner Anwesenheit in Graz mir bedeutet haben, daß A. H. dieselbe ihnen Herrn Postoffiziers die angesuchte Erlaubnis erteilet hätten, die zur Feierlichkeit bei gedachter freudenvoller Anwesenheit sich beigeschaffte Postuniform für immer beibehalten zu dürfen, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß sie sich aber die militärischen Zeichen zu tragen enthalten sollen...)

Am 12. April 1792 berichtete das Gubernium, daß das Grazer Postpersonale nebst Epouletts auch Hutquasteln und Porte d'epée aber nur von blauer Seide mit Gold trage, und daß demselben die Epouletts sowohl als Porte d'epée über das Schreiben des gewesenen Hofkammerpräsidenten Grafen von Chotek vom 12. April 1792 gewährt, die Tragung der Hudquästchen hingegen selbst vom hiesigen Postpersonale im Hofrekurse nicht ausdrücklich angesucht worden ist. (H. K. A. K. F. 9/8.)

1793. 9. August. Das Personale des Wiener Obersten Hofpostamtes bittet um Bewilligung einer Uniform und führt in dem Gesuche an, daß aus seinen Mitgliedern von jeher die ersten Beamten zum Feldpostamte gewählt werden, daß es wechselweise bei feierlichen Einzügen und besonders bei Kurierritten die Begleitung in bei allen Postämtern eingeführter roter Kleidung machen müsse, daß sie öfters zu 4 und 6 in gleicher Kleidung zu Pferde mit Militäroffizieren erscheinen müssen, wo es bisweilen hart lässt, da die nämlichen Beamten nicht allezeit dienstes halber zu derlei Funktionen gebraucht werden können, immer nur halbgleich gekleidete zusammenzubringen, daß beim Poststande besonders im Auslande eine Uniform schon bestehe, die Offiziere des Postamtes zu Graz eine einförmige Kleidung zu tragen die A. H. Erlaubnis erhalten haben, und vormals bei den Feldpostämtern die Postoffiziere sogar die militärischen Ehrenzeichen getragen haben.

Hierüber erging unterm 27. September 1793 das folgende Dekret an die Oberste Hofpostamtsverwaltung: „S. M. haben über das vom hiesigen Obrist Hofpostamtspersonale unterm 9. August d. Js. eingereichte Gesuch dem Oberst Hofpostamtspersonale die Tragung einer gleichförmigen Kleidung oder Uniform nach dem ihrem Anbringen beigelegten Muster, dann den dortigen Oberbeamten die Kragen und Aufschläge der Uniform mit Borten einfassen lassen zu dürfen A. g. erlaubt, zugleich aber befohlen, daß diese Kleidung lediglich die Eigenschaft eines Ziviluniforms haben und dem sämtlichen Personale die Tragung der Hutquasten, Porte d'epée und aller militärischen Ehrenzeichen ausdrücklich untersagt, auch unter einem bedeutet werden soll, daß sich dasselbe diese Uniform aus dem eigenen anzuschaffen und darauf niemals vom höchsten Aerar einen Beitrag zu erwarten habe."

Dasselbe wurde auch dem Personale der Potwagenhauptexpedition bewilligt.

(Die Uniform bestand aus einem zweispitzigen schwarzen Hute, oben mit Masche, einem roten am Kragen und an den Rändern und Ärmelenden blau ausgeschlagenen, mit gelben Knöpfen versehenen, innen blau gefütterten Rock, gelber Weste, gelben Stiefelhosen, hohen Stiefeln mit Sporren, Degen.) (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 496.)

4. Oktober. Das Personale der Buchhaltung wird mit dem Ansuchen um Bewilligung einer Uniform abgewiesen, weil bei demselben nicht jene Gründe obwalten, aus welchen dem Obersthofpostamtspersonale das Tragen einer Uniform bewilligt wurde. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 33.)

31. Oktober. Dekret an den Fürsten Paar, daß das Ansuchen des Obersthofpostamtspersonales, zu der ihm bewilligten Uniform einige von jenen des Militärs unterschiedene Ehrenzeichen tragen zu dürfen, abzuweisen sei, da das Tragen der Hutquastel, Porte d'epée u. dgl. dem Militär allein vorbehalten ist und diese Zeichen, wenn sie auch in der Farbe von jenen des Militärs unterschieden sind, dennoch zu allerhand Mißbräuchen Anlaß geben können. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 479.)

13. Dezember. Dekret an den Steiermärkischen Landesgouverneur, dem Grazer Postamtspersonale das fernere Tragen des Porte d'epée und der Hutquastel von was immer für einer Gattung sowie auch aller anderen militärischen Zeichen zu untersagen. (H. K. A. K. F. 9/8, Nr. 228.)

1794. 22. März. Über die Bitte des Lemberger Oberpostamtspersonals, eine dem Personale des Oberst Hofpostamtes gleiche Uniform tragen zu dürfen, wurde dem galizischen Landesgubernium bedeutet, daß die Gründe, aus welchen dem Obersten Hofpostamtspersonale eine Ziviluniform bewilligt wurde, in den Provinzen nicht obwalten, daher dem Ansuchen des Lemberger Oberpostamtspersonals nicht willfahrt werden kann. (H. K. A. K. F. 9/7, Nr. 369.)

1798. 22. September. Die bei dem kleinen Briefpost-Oberamte angestellten Stadt- und Vorstadtbriefträger waren mit einem kurzen Rocke, einer Weste, einem Mantel und runden Hute vom Ärar aus bekleidet, alle übrigen Kleider mußten sie sich selbst beschaffen. (H. K. A. K. F. 9/12, Nr. 540.)

1804. 16. September. Das Oberpostamtspersonale in Triest bittet um die Bewilligung, nach dem Beispiele der Postbeamten in Wien und Graz die Postuniform tragen und sich der Honeurs sowohl auf dem Hut als Degengefäß entweder ganz von Gold, wie sie die bürgerlichen Offiziers tragen, oder mit Silber und rot vermengter Seide gleich den k. k. Hofkriegskommissariats- und Verpflegsämtlichen Beamten bedienen zu dürfen. In dem Gesuche wird angeführt, daß es nur allzu bekannt ist, in welch geringem Ansehen in Triest die k. k. Zivilbeamten stehen, woran nicht nur die Eitelkeit und das Großtun der meisten dortigen Einwohner und überhaupt des dort herrschenden Luxus, sondern auch die Menge der Fremden von so verschiedenen Nationen, hauptsächlich aber der Italiener überhaupt, die alle öffentlichen k. k. Beamten so zu sagen bloß als Ladendiener behandeln, schuld ist. Ferner sind die Postbeamten nicht im Stande, von ihrer ohnedem gering ausgemessenen Besoldung sich nach dem im Schwung gehenden Kleiderwechsel zu richten, und behält er immer das nämliche, so wird er über die Achsel angesehen; es würde demnach das Tragen der Uniform nicht nur zur Ersparung, sondern

auch zum Erhalt ihres Ansehens dienen. Auch tragen alle dortigen zwanzig auswärtigen Konsuln und fast ebenso viele Vizekonsuln die Honeurs auf Hut und Degen, ohne jemals hierwegen mit dem Militär in einige Kollision geraten zu sein. (H. K. A. K. F. 9/8, Nr. 652.)

Unterm 29. Juni 1806 wurde dem Postpersonale in Triest das Tragen der Uniform und Ehrenzeichen, wie es dem Wiener Oberst Hofpostamtspersonale bewilligt ist, gestattet.

1806. 6. März. Den Postmeistern und dem zu den A. H. Hofreisen gehörigen Postpersonale wurde ein Kleidergeld bewilligt, wenn die Reisen zu Krönungs- oder Vermählungsfeierlichkeiten geschehen und die Postmeister dem kaiserlichen Reisewagen vorreiten mußten. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 58.)

Bei Errichtung der Feldpostämter im Türkenkriege wurden den Postillionen ab ærario angeschafft: ein rotes Poströckel, eine gelbe Weste, ein Hut mit silbernen Borten und schwarz und gelben Buschen, ein Posthorn mit Schnur. Die Röckel und Hüte der wirklichen Postillione waren mit einer breiten, jene der Estaffetenreiter mit einer schmäleren Borte eingefaßt.

1806. 16. August. Dem Personale des Oberpostamtes in Brünn wurde das Tragen der Uniform und Ehrenzeichen nach Art des Wiener Personales bewilligt.

26. Dezember. Aus einer Note des Grafen Althan an den Hofkammerpräsidenten Grafen von Zichy bezüglich der Uniformierung des Postpersonals: „Gegenwärtig hat der größte Teil der Oberpostverwaltungen als Brünn, Prag, Linz, Triest, Preßburg, Semlin usw. von S. M. die Bewilligung, sich nach Art der Obersten Hofpostverwaltung uniformieren zu dürfen und die übrigen dürften es ehestens erhalten. Die wesentlichsten Bestandteile der Uniform sind größtenteils durch die A. H. E. vom 27. September 1793 bestimmt und haben nun seit der Rückkunft S. M. im vorigen Jahre einige Abänderungen erlitten. Dermalen bestehen sie, sowie sie S. M. bei der geschehenen persönlichen Vorstellung einiger Postbeamten gut geheißen und genehmigt haben, in einem scharlachroten Frack ohne Klappen mit einer Reihe Knöpfe nach dem Schnitte der Militäruniform, mit kornblüteblauem Kragen, Aufschlägen und Futter, licht strohfarbenem Beinkleid und Gilet, welches letztere durch den zugeknöpften Frack ganz bedeckt wird, bis über die Waden reichende Offiziersstiefel, einem dreigestülpten Hut mit einer schwarzen Kokarde, einer goldenen Schlinge, gelbem Knopf und Hutquaste, einer schwarz seidenen durch das Halstuch schmal vorgeschossenen Binde, Degen mit einer braunledernen Scheide, stählernem Gestoße, gelb umwundenem Griff an einer 3 Zoll breiten schwarzledernen Kuppel, an der sich ein stahlenes Schloß mit dem kaiserl. Adler befindet, endlich dem von S. M. dem Postamte bewilligten Porte d'Epée von Gold, roter und blauer Seide, auf einer Seite mit dem Adler, auf der anderen mit dem Posthorn. Die nicht wesentlichen Teile sind bortierte Kragen, Aufschläge und Gilets, Epauletts, Sporren und weiße Federbüsche, durch diese muß die Rangabstufung der Beamten bezeichnet werden ... Der Hofreisedirektor hat bei Hofreisen eine besondere Uniform nebst dem Posthorn an einer schwarzseidenen und goldenen Schnur". (H. K. A. Postm. Aktiv. Akten, Nr. 195.)

1809. 14. März. Die Kleidung der Tagkuriere bestand aus einem kurzen Rock, Weste, Beinkleid, Reisebeinkleid, Hut, Stiefel, Fäustlinge und einem Kavalleriemantel. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 2).

16. März. Den gesamten bei den k. k. Feldpostämtern angestellten Postoffizianten wurde zur Auszeichnung eine Campagneuniform bewilligt. Dieselbe bestand in einem dunkelgraumelierten Capot mit blauem stehenden Kragen und blauen Aufschlägen, dann glatt gelben Knöpfen im militärischen Schnitt, einem Hut mit den Ehrenzeichen und einem weißen nicht gar hohen Federbusch, einer schwarz lakierten Kuppel samt Säbel oder Degen mit dem gewöhnlichen Post Porte d'Epée, woran der kaiserl. Adler und das Posthorn gestickt ist.

20. März. Den vom Hofrechnungs-Direktorium als Feldpostamtsrevisoren bestellten Hofbuchhaltungsbeamten wurde das Tragen der Gala- und Campagneuniform

samt Degen und Porte d'Epée in der Art, wie solche dem Range der kontrollierenden Postoffiziere angemessen, für die Dauer des Feldpostamtes bewilligt. (H. K. A. Postm. Akten, Nr. 141.)

1810. 6. März. Bei Begleitung auf Hofreisen bestand die Uniformierung der Postmeister aus einem kirschroten Rock mit Chatom gefüttert, bailefarbenen Beinkleidern, Westen, Rock, Weste und Hut mit breiten silbernen Borten besetzt; ein kleines versilbertes und vergoldetes Posthorn an einer seidenen Schnur mit schwarz und gelben drei gleichen Quasten. Falls die Postmeister reiten mußten, erhielten sie einen Kuriersattel und eine Reitpeitsche.

Die Uniform des Hofreisedirektors bestand aus einem kirschroten Rock mit seidenem Futter und breiten goldenen Borten, bailefarbenem Beinkleide und Weste mit Borten, einem Hute mit gleichen Borten besetzt. Dazu ein Posthorn an einer gold und schwarzseidenen Schnur mit drei großen goldenen Quasten. (H. K. A. Postm. Akten, Nr. 133.)

1814. 30. September. Hofkanzleidekret an die Länderstellen betreffend die Uniform der Staatsbeamten: Die verschiedenen Hofstellen unterscheiden sich durch die Farbe der Kragen und Aufschläge. Sämtliche Länderbehörden haben die nämliche Farbe der Kragen und Aufschläge. Die Stickerei bei der Hofstelle ist von Gold, bei den Länderstellen von Silber. Der Uniformrock ist von dunkelgrünem Tuche, Kragen und Aufschläge sind von Sammt. Farbe des Kragens und der Aufschläge: *a*) Staatsrat kornblumenblau; *b*) Geheime Hof- und Staatskanzlei schwarz; *c*) Geheimes Kabinet dunkelgrün; *d*) die politischen Hofstellen pompadour; *e*) die Hofkammer lichtgrün; *f*) die oberste Justizstelle veilchenblau; *g*) das General Rechnungsdirektorium karminrot; *h*) der Hofkriegsrat lichtblau; *i*) die Polizei-Hofstelle silbergrau.

Beinkleider und Weste von weißem Kasimir, zur Abwechslung auch schwarze Beinkleider. Degen bei den Hofstellen von vergoldetem, bei den Länderstellen von silbernem oder versilbertem Metall. Hut dreieckig mit schwarzer Kokarde und goldener Hutschlinge von Bouillions bei den Hofstellen, silberne Schlinge bei den Länderstellen. Die beiden ersten Klassen der Staatsbeamten haben auf dem Hute eine weiße, die folgenden fünf eine schwarze, die letzten Klassen gar keine Feder. (Kropatschekl, 9. B., S. 332.)

1815. 9. Februar. Hofkammerdekret bezüglich einer besonderen Uniform der Beamten der reitenden und fahrenden Postanstalt, Postmeister und Postillione: Die Uniform der Postbeamten und Postmeister ist sowie jene der sämtlichen übrigen Staatsbeamten ein diesen Beamten und Personen wegen ihrer Dienstleistung und insbesondere zur Auszeichnung bewilligtes Ehrenkleid, dessen Tragung ihnen zwar nicht zur Pflicht gemacht, jedoch bei allen feierlichen Gelegenheiten schicklich sein wird, und wobei sich sodann auf das genaueste nach den folgenden Bestimmungen zu benehmen ist. Der Rock besteht aus scharlachrotem Tuche in Form eines Staatskleids mit Unterfutter von gleichem Tuche, von oben bis an die Hüfte zuzuknöpfen, mit stehendem Kragen und Aufschlägen. Kragen und Aufschläge von schwarzem Tuche, die Knöpfe sind gelb und wie bei den übrigen Staatsbeamten mit dem höchsten Namenszuge S. M. versehen. Auf dem Rocke sind im ganzen 27 Knöpfe, 9 vorne, 6 auf den Aufschlägen, 6 auf den Taschen, 6 in den rückwärtigen Falten anzubringen. Weste und Beinkleider bestehen aus weißem Kasimir oder Tuche. Die Westen sind in Form von Gilets mit eben solchen gelben aber kleinen Knöpfen wie auf dem Rocke. Die Beinkleider sind lang und ohne Knöpfe. Zur Abwechslung sind auch schwarze Beinkleider von Tuch oder Kasimir gestattet. Die Fußbekleidung besteht in Stiefeln mit Sporren. Der Hut ist dreieckig mit schwarzer Kokarde, mit einem Knopfe wie auf dem Rocke und mit goldener Hutschlinge von Bouillons. Der Degen ist von vergoldetem Metalle und wird an einer schwarz ledernen lackierten Kuppel getragen. Von den von den Postbeamten und Postmeistern bisher getragenen goldenen Epaulettes, Porte d'Epées, Hutquasten und goldenen Degenkuppeln kommt es ganz ab. Jedoch sind zur Verzierung der Uniform folgende Auszeichnungen gestattet: 1. der Obrist Hofpostamtsverwalter in Wien und der Haupt-

postwagendirektor in Wien tragen den Kragen und die Aufschläge des Rockes mit einer 2 Zoll breiten ganz goldenen Borte besetzt, auch ist ihnen gestattet, den Hut mit einer ebensolchen Borte eingefasst zu tragen; 2. die Oberst Hofpostamtsverwalters-Adjunkten in Wien, der Kontrollor der Hauptpostwagendirektion und die Oberpostamtsverwalter in den Provinzen tragen den Kragen und die Aufschläge des Rockes mit einer $1\frac{1}{2}$ Zoll breiten ganz feinen Borte besetzt; 3. die kontrollierenden Postoffiziere der obersten Hofpostamtsverwaltung in Wien und der Postwagendirektion in Wien, die Oberpostamtskontrollore und die Postwagenexpeditoren in den Provinzen tragen den Kragen und die Aufschläge des Rockes mit einer 1 Zoll breiten ganz goldenen Borte besetzt; 4. die manipulierenden Postoffiziere der obersten Hofpostamtsverwaltung und der Postwagendirektion in Wien, dann der dermalige Hofpostmeister in Wien tragen nur die Aufschläge des Rockes mit einer $^{3}/_{4}$ Zoll breiten ganz goldenen Borte besetzt.

Der Dessin der Borten ist für alle 4 Klassen gleich und nach dem Muster, wie sie bisher von den Beamten der Obersten Hofpostamtsverwaltung in Wien getragen wurden.

Eine sogenannte Campagneuniform besteht für die Postbeamten nicht, jedoch steht es den ersten zwei Klassen frei, die vorgeschriebenen roten Uniformröcke auch ohne Borten auf den Krägen und Aufschlägen zu tragen.

Wenn bei einer k. k. Armee ein Feldpostamt aufgestellt wird, so steht es den dabei angestellten Beamten frei, eine Feldpostuniform zu tragen. Diese besteht in einem grau melierten Rocke mit Unterfutter von gleichem Tuche, mit schwarzem Kragen und Aufschlägen, in weißem tuchenen Gilet, langen grauen Beinkleidern, Stiefeln und Sporren. Hut und Knöpfe sind wie bei der roten Uniform. Statt der Degen werden stählene Säbel ohne Porte d'Epées getragen. Die Bortierung der Krägen und Aufschläge mit goldenen Borten findet hiebei insoweit statt, als es den dabei angestellten Beamten nach den obigen vier Klassenbestimmungen zukommt.

Die Uniform der Postillione in den Diensten der k. k. Postmeister hat bei feierlichen Anlässen in roten Röcken mit schwarzen Krägen und Aufschlägen von Tuch, besetzt mit silbernen Börteln und mit glatten weißen Knöpfen zu bestehen. Auf den Hüten haben sie gelbe und schwarze Federbüsche und über die Schulter gelb und schwarze Schnüre mit anhängendem gelben Posthorn zu tragen. Außerdem steht den Postillionen ihre Kleidung ganz frei, jedoch müssen sie bei jedem Postritte mit Schnur und Posthorn versehen sein.

14. September. Hofkammerdekret. Die Vorschrift vom 9. Februar wurde dahin abgeändert, daß sich die Postbeamten und Postmeister ganz nach den Uniformierungsvorschriften für sämtliche k. k. Staatsbeamten, jedoch mit folgenden Abweichungen zu benehmen haben: *a)* Rock aus Scharlachtuch, *b)* Kragen und Aufschläge aus schwarzem Sammt, *c)* Krägen und Aufschläge nicht mit Borten, sondern mit den allgemein vorgeschriebenen Stickereien nach Verschiedenheit der Diätenklassen besetzt, *d)* Stickereien, Knöpfe und Degen sowohl in Wien als in den Provinzen von Gold oder vergoldetem Metall, *e)* Gestattung des Tragens von Stiefeln mit Sporren. (Kropatschek, 10. B., S. 75 und 471.)

1818. 24. November. Den Postmeistern wurde außer der mit Verordnung vom 14. September 1815 festgesetzten Gallauniform auch das Tragen einer Campagneuniform bewilligt. Dieselbe bestand aus einem Rocke aus grauem Tuch mit schwarzsamtenen Aufschlägen und Kragen. (H. K. A. K. F. 9/1.)

1830. 19. April. Nach der Feldpostinstruktion erhielten der Oberpostillion und die Postillions einen Korsenhut mit einem gelben und schwarzen Federbusch, ein rotes Röckel mit schwarzem Tuchkragen und Ärmelaufschlägen, gelben Knöpfen und Armschild, ein weißtuchenes Gilet mit gelben Knöpfen, eine graue mit Leder besetzte Reithose, einen grauen Mantel mit Regenkragen und schwarztuchenem Kragenaufschlag, eine Stalljacke von blau und weiß gestreiftem Zwilch, eine runde Mütze von grauem Tuch, ein Posthorn mit gelb und schwarzer Schnur und eine Peitsche. Die Montur des Oberpostillions ist durch eine mit $\frac{1}{2}$ Zoll breiten silbernen Borteneinfassung des Hutes

und durch eine am Kragen des Röckels und Mantels angebrachte 1 Zoll breite halbsilberne Borte unterschieden, die Mütze hat eine $\frac{1}{2}$ Zoll breite halbsilberne Borte. (A. F. M. K. F. 9, Nr. 269.)

1834. 12. November. Im lombardisch venetianischen Königreiche haben im Dienste die Postmeister einen langen, die Postillions einen kurzen Rock von gelbem Tuche mit schwarzen Aufschlägen und Kragen, die Postmeister von Sammt, die Postillione von Tuch, die letzteren auch ein Armband mit dem kaiserl. Schilde und ein Posthorn mit Schnüren und Quasten von gelber und schwarzer Farbe zu tragen. (A. F. M. K. F. 9, Nr. 78.)

1836. 31. Oktober. Den Postbeamten wurde bewilligt, in Galla weiße, und bei minder feierlichen Gelegenheiten graue weite Beinkleider (mit Goldborten je nach der Diätenklasse) über die Stiefel und an letzteren Sporren zu tragen. (Kropatschek, 37. B., S. 578.)

1837. 20. Dezember. Nach dem Montursreglement war für die Postillione eine Gallamontur und eine Montur für den gewöhnlichen Postdienst vorgeschrieben. Die Gallamontur bestand aus einem kurzen Rock von scharlachrotem Tuch mit Kragen, Aufschlägen und Armband von schwarzem Tuch, mit silbernen Borten in der Breite von $\frac{1}{2}$ Wiener Zoll eingefaßt, weißen Knöpfen mit dem k. k. Adler und einem Posthorn unter diesem; anliegende gelblederne Beinkleider; schwarze Halsbinde; niedriger dreieckiger Hut mit einer kleinen silbernen Rose unter einer gleichen schmalen Spange, dann mit silbernen Borten von der Breite eines Wiener Zolls eingefasst, mit einem gelb und schwarzen Federbusche von 8 Wiener Zoll Höhe geziert; hohe Stiefel mit Sporren; versilbertes Schild mit dem k. k. Adler am Armbande, welches am linken Arm zu tragen ist; Posthorn mit Mundstück von gelbem Metall, welches an einer gelb und schwarzen Wollschnur mit Quasten versehen, über die Schulter gehängt wird.

Die Montur für den gewöhnlichen Postdienst bestand aus einem kurzen Rock von eisengrauem dunkeln Tuch mit Kragen, Aufschlägen und Armband von rotem Tuch, weiße Knöpfe mit dem k. k. Adler und einem Posthorn unter diesem; Beinkleider von gleichfarbigem Tuch, zwischen den Schenkeln hinab mit schwarzem Leder besetzt, oder gelblederne Beinkleider, oder auch im Sommer Pantalons aus grauem leichten Zeug; schwarze Halsbinde; schwarz lakierter runder Filzhut mit einer 3 Wiener Zoll breiten silbernen Borte umgeben, Rose und Spange von gleichem Stoff, Federbusch gelb und schwarz von 8 Wiener Zoll Höhe; Stiefel mit Sporren auch bei dem Gebrauche der Pantalons; Schild mit Posthorn wie bei Galla. (A. F. M. K. F. 9, Nr. 518.)

1840. 3. Juli. Den Postmeistern wird zur Campagneuniform das Tragen einer Kappe von gleichem Tuche mit einer Rose von Gold und scharlachroter Seide gestattet. (P. V. B., II. B., S. 163.)

1842. 29. März. Dienstkleid der Postkondukteure. Ein bis an die Knie reichender, vorn überschlagener Leibrock von dunkelmohrengrauer Farbe mit rotem Kragen und Aufschlägen und doppelter Reihe silberplatierter Knöpfe mit dem kais. Adler und dem Posthorn. Pantalon von der Farbe des Leibrocks. Schirmkappe von schwarzem Tuch nach dem für die k. k. Armee bestehenden Schnitte mit silberner und roter Rose und derlei Schnurbesatz. Brustschild von Packfong (dem k. k. Wappenadler in seinen Fängen ein Posthorn haltend). (P. V. B., III. B., S. 72.)

1843. 10. August. Amtskleidung der Postdienerschaft:

1. Amtsdiener: Frack von dunkelmohrengrauem Tuche mit liegendem Kragen und Aufschlägen von gleicher Farbe und zwei Reihen weißer metallener Wappenknöpfe; Pantalon von gleichem Tuche, ebenso Weste mit einer Reihe weißer metallener Wappenknöpfe; Mantel von etwas lichterem grauen Tuche mit gleichfarbigem Glockenkragen, liegendem Kragen und Tuchknöpfen; Schirmkappe von schwarzem Tuche nach dem für die k. k. Armee bestehenden Schnitte mit silberner und roter Rose und derlei Schnurbesatz.

2. Briefträger, Packer und deren Gehilfen: Frack von dunkelmohrengrauem Tuche mit stehendem Kragen und Aufschlägen von roter Farbe und mit einer Reihe weißer metallener Wappenknöpfe; Pantalon von gleichem Tuche wie der Frack; Kaputrock von gleichem Tuche wie der Frack mit stehendem Kragen und Aufschlägen von rotem Tuche, mit zwei Reihen weißer metallener Wappenknöpfe; Schirmkappe wie jene der Amtsdiener.

3. Hausknechte: Jacke (Janker) von hechtgrauem Tuche mit gelben Borten, mit stehendem Kragen, dieser und die Aufschläge von gleichem Tuche, mit einer Reihe Wappenknöpfe von gelbem Metall; Pantalon von gleichem Tuche; Mantel wie jener der Amtsdiener; Kittel von grünem Zwilch mit grauem Kanevas gefüttert; Schirmkappe wie jene der Amtsdiener. (Die Hausknechte der Post in Wien erhielten noch einen Frack von hechtgrauem Tuche mit gelben Borten, liegendem Kragen, diesen und die Aufschläge von gleichem Tuche mit einer Reihe Wappenknöpfe von gelbem Metall.)

4. Torwächter bei der Wiener Post: Portiersrock von hechtgrauem Tuche mit gelben Borten, stehendem Kragen, diesen und die Aufschläge von gleichem Tuche mit einer Reihe gelbseidener Knöpfe; Portiersweste mit Platten von gleichem Tuche wie der Rock, mit gelben Borten und einer Reihe gelbseidener Knöpfe; Pantalon von gleichem Tuche wie der Rock, Portiers Pekesch von hechtgrauem Tuche mit liegendem Kragen, diesen und die Aufschläge von Wolfsfell, den ganzen Pekesch gefüttert mit weißen Lammfellen und verziert mit gelb und schwarzen Schnüren, dann mit gelb und schwarzen Oliven statt der Knöpfe; einen Mantel wie die Amtsdiener; einen goldbortiertendreieckigen Hut.

5. Amtskutscher bei der Wiener Post: Frack von hechtgrauem Tuche gleich jenem der Wiener Posthausknechte; Jacke (Janker) von gleichem Tuche, gleich jener der Hausknechte; Weste von gleichem Tuche mit gelben Borten und einer Reihe Wappenknöpfe von gelbem Metall; Pantalon von gleichem Tuche; Mantel gleich jenem der Amtsdiener; Kittel von weiß und blau gestreiftem Zwilch, mit ungebleichter Leinwand gefüttert; goldbortierten runden Hut.

6. Die Heizer der Wiener Postanstalt und die Hausknechtsaushelfer der Post-Ökonomieverwaltung erhielten einen Kittel von grünem Zwilch, mit Kanevas gefüttert.

Jeder Briefträger erhielt ein Brustschild gleich jenem der Kondukteure (Wappenadler, in seinen Fängen das Posthorn haltend, von Packfong), der Torwärter in Wien ein Bandelier von schwarzem Tuche mit gelben Borten und einer Schnalle von Messing, ferner einen Portierstock mit einem Knopf von Messing und einem Bande von gelber und schwarzer Seide. (P. V. B., IV. B., S. 50.)

1844. 6. August. Den Postkondukteuren wurde zur Unterscheidung von den Briefträgern das Tragen von metallenen Knöpfen mit dem Namenszuge S. M. „F. I", dann einer silbernen Litze am Kragen des Dienstrockes gleich jener eines Oberaufsehers der Finanzwache bewilligt. (Die Postkondukteure waren pensionsfähige Staatsdiener, deren Namen im Staatshandbuche das Prädikat „Herr" vorgesetzt wurde. (A. F. M. K. F. 9, Nr. 117 und 463.)

1846. Auf Grund der A. H. E. vom 29. September wurde den in den Bahnhöfen der Staats- und Privateisenbahnen aufgestellten Postbeamten im Dienste das Tragen einer Campagneuniform zur Pflicht gemacht und ihnen zu diesem Zwecke ein Equipierungsbeitrag jährlicher 40 fl. C. M. bewilligt. Auch allen übrigen Postbeamten wurde das Tragen einer Campagneuniform im Dienste gestattet. Die Post-Campagneuniform bestand aus einem bis über die Knie reichenden Gehrock von dunkelgrünem Tuche mit zwei Reihen gelber Knöpfe, stehendem Kragen und Aufschlägen von scharlachrotem Tuche und zwar ersterer mit einem goldgestickten oder aufgenähten Posthorn von gelbem Metall in beiden Ecken; Beinkleider von gleicher Farbe wie der Gehrock, doch konnten auch Beinkleider von schwarzem oder dunkelmohrengrauem Tuche, in der wärmeren Jahreszeit auch von leichteren Stoffen getragen werden; Schirmkappe von dunkelgrünem Tuche mit scharlachroter Passepoilierung; die gelben Metallknöpfe hatten den Namenszug S. M., mit einem Posthorn umgeben, zu tragen, dasselbe Abzeichen war auch auf der Schirmkappe anzubringen. Sämtlichen Postbeamten wurde auch bei der Campagneuniform das Tragen von Sporren gestattet. (A. F. M. K. F. 9, Nr. 332.)

1847. 23. März. Die Vorschrift vom Jahre 1846 wurde bezüglich der Campagneuniform, wie folgt, ergänzt: Am Gehrocke auf jeder Seite 9 Stücke gelbe Knöpfe; über die Stiefel gehendes Beinkleid; auf den gelben Knöpfen der k. k. Adler, das Posthorn in seinen Fängen haltend (ein gleicher, jedoch kleinerer Knopf auch auf der Schirmkappe); an beiden Ecken des Kragens ist das Posthorn in Gold zu sticken, oder in gelbem Metall aufzunähen, außerdem sind ebenda anzubringen: 1. drei einfache goldene Litzen nebst einer schmalen Goldborte rings um den Rand des Kragens für den Hofrat und obersten Hofpostverwalter; 2. drei einfache goldene Litzen für den zweiten Vorstand der obersten Hofpostverwaltung; 3. zwei einfache goldene Litzen für die k. k. Räte der obersten Hofpostverwaltung, für die Postkommissäre, für den Direktor des Hofpostamtes sowie des Kursbureaus und für die Oberpostverwalter; 4. eine einfache goldene Litze für die Sekretäre der Obersten Hofpostverwaltung, für die Oberpostverwaltungs-Adjunkten, für den Adjunkten des Kursbureau, für die Oberpostamtskontrollore, Postinspektoren und Konzipisten der obersten Hofpostverwaltung.

Das Tragen des Degens von gelbem Metall, dann der Sporren und des vorschriftsmäßigen dreieckigen Hutes wurde auch bei der Campagneuniform gestattet. (A. F. M. K.-F. 9, Nr. 676.)

1. Oktober. Die Montur der Briefträger der k. k. Stadtpostanstalt in Wien bestand aus einem schwarzgrauen Gehrock mit Aufschlägen von rotem Tuche, weißmetallenen mit dem k. k. Adler und einem Posthorn versehenen Knöpfen; Beinkleider von schwarzgrauem Tuche für den Winter und von Segeltuch oder Nanking für den Sommer; schwarzgrauer Winter Kaputrock; Gilet; Kappe von schwarzgrauem Tuche mit ledernem Schilde und einer weißen und roten Rose. Vorne auf der linken Brust hatten sie einen weißen Schild mit dem Posthorn zu tragen, auf welchem ihr Bestellbezirk angegeben war.

Die beim Wiener Zentralbriefaufgabsamte verwendeten Einsammler hatten eine den hofpostämtlichen Briefträgern gleiche Montur und einen Schild mit der Bezeichnung des ihnen zugewiesenen Sammelbezirkes. (P. V. B.)

1848. 21. März. Zur Erzielung der Gleichförmigkeit in den Abzeichen der Post-Campagneuniform wurde bestimmt: 1. bei den Beamten der minderen Kathegorie, welchen noch keine Litzen am Kragen des Uniformrockes zusteht, ist für das an den Ecken des Kragens anzubringende Posthorn die einfachste Form und daher auch ohne Verzierung mit Eichenlaub anzunehmen; 2. bei den Beamten jener Kathegorie, welcher nebst dem Posthorn auch die Auszeichnung einer oder mehrerer Litzen am Kragen des Uniformrockes gebührt, sind stets die Litzen vorne am Kragen und hinter denselben das Posthorn anzubringen; 3) die Litzen der Post-Campagneuniform haben eine Länge von 2 und eine Breite von $\frac{1}{2}$ Zoll. (A. F. M. K. F. 9, Nr. 394.)

1849. 14. August. Uniformierungsvorschrift für Staatsbeamte. Die Uniform der Staatsbeamten wird nach vier Kathegorien getragen. Die Einreihung in diese Kathegorien geschieht nach dem Diätenschema vom Jahre 1807.

I. Kathegorie		1. Grad: Ministerpräsident; 2. Grad die Minister.
II.	„	1. Grad Unterstaatssekretär und Beamte der III. Diätenklasse; 2. Grad IV., 3. Grad V. Diätenklasse.
III.	„	1. Grad VI., 2. Grad VII., 3. Grad VIII. Diätenklasse.
IV.	„	1. Grad IX., 2. Grad X., 3. Grad für Beamte der XI. und XII. Diätenklasse.

Uniformrock für alle Kathegorien von dunkelgrünem Tuche; Kragen und Aufschläge von Sammt nach den Dienstzweigen verschieden. Hochrot: I. Kathegorie; Dunkelgrün: Kabinetskanzlei, Kabinetsarchiv, Ministerratsbureau; Karminrot: Ministerium des Äußern und des kais. Hauses; Pompadour: Ministerium des Innern; Veilchenblau: Justizministerium; Lichtgrün: Finanzministerium; Lichtblau: Kriegsministerium; Kornblumenblau: Unterrichtsministerium; Orangegelb: Handelsministerium; Dunkelbraun: Ministerium der Landeskultur; Schwefelgelb: General Rechnungsdirektorium.

Die Länderbehörden tragen die Farbe der Zentralbehörde, welcher sie untergeordnet sind. Der Uniformrock hat einen vorne in der Diagonale eines Zolles mäßig abgerundeten Stehkragen. Oberleib reicht bis an die Hüften und wird mit zwei Knopfreihen, jede zu 8 goldenen oder vergoldeten Knöpfen geschlossen, auf welchen der kais. Dopeladler geprägt ist. Die an ihren Vorderteilen in einer Diagonale von zwei Zoll mäßig abgerundeten Schöße reichen bis auf drei Zoll oberhalb des Knies herab. In jeder der rückwärtigen Schoßfalten sind senkrecht geschnittene Taschen angebracht, welche von dreizackigen, mit gelben Knöpfen besetzten Patten überdeckt werden. Ärmel am Handgelenk offen und mit einem kleinen Adlerknopfe zum Zuknöpfen versehen. Rockfutter dunkelgrün; längs allen Rändern läuft ein Vorstoß (Passepoil) von Tuch in der Farbe des Aufschlags. Kragen und Aufschläge der I. Kathegorie sind mit einer Goldstickerei versehen. Die II. und III. Kathegorie erhalten Goldborten von gleichem Muster und nur in der Breite verschieden, welche für die II. Kathegorie 2, für die III. Kathegorie $1\frac{1}{2}$ Zoll beträgt.

Der Rang in den einzelnen Kathegorien (mit Ausnahme der I.) wird durch Rosetten an den Vorderteilen des Kragens bezeichnet. Rosetten 9 Linien Durchmesser, gestickt oder von gepreßtem Metall, die II. und III. Kathegorie von Silber oder versilbert, in der IV. von Gold oder vergoldet. Der unterste Grad in den drei letzten Kathegorien wird durch eine, der nächste durch zwei, der höchste durch drei Rosetten angezeigt.

Beinkleider von russischgrauem Tuche, zur Galla von weißem Schafwollstoffe, beide ohne Vorstoß, vorne mit einer Schlitze versehen, unten geschlossen, mit Strupfen und haben an beiden Seiten Taschen zum Zuknöpfen. Gallabeinkleider in den drei ersten Kathegorien an den äußeren Seitennähten mit Borten und zwar in der ersten Kathegorie in der Breite von 2, in der zweiten mit 1 Zoll breiten Doppelborten, die so aufgenäht sind, daß zwischen denselben ein Sammtstreif von der Aufschlagsfarbe in der Breite von $1/8$ Zoll sichtbar ist; dritte Kathegorie mit eben solcher jedoch einfach aufgenähten Borte. Im Sommer können Beinkleider von weißem oder ungebleichtem Zeug, jedoch vom nämlichen Schnitt getragen werden.

Hut nach Art der Militärhüte gestülpt, in der I. Kathegorie mit weißen, in der II. und III. mit schwarzen Straußfedern, in der IV. bloß mit einem 2 Zoll breiten schwarzen gewässerten Seidenbande an den Rändern eingefasst und mit einer schwarzen Schleife (Kokarde) versehen. Die mit einem Uniformknopfe befestigte Hutschlinge wird von 6 Reihen goldener Bouillons, deren zwei mittlere verflochten sind, in den drei ersten Kathegorien, und von 1 Zoll breiten Borte in der IV. Kathegorie gebildet. In den beiden Hutecken liegen Rosen von goldenen Bouillons mit einem schwarz sammtenen Mittelschilde, worauf der kais. Doppeladler in Gold gestickt ist.

Handschuhe von weißem Waschleder.

Als Seitengewehr dient ein Degen. Er hat ein in der Mitte des Griffes mit Perlmutter ausgelegtes Gefäß, eine schwarz lakierte Scheide und ist gelb montiert. Auf dem nach außen gekehrten Stichblatte ist der kais. Adler sichtbar. Getragen wird er an einer goldenen Steckkuppel über dem Uniformrocke.

Weste schwarz von Kasimir oder glattem Seidenstoff mit niedrigem Stehkragen und einer bis an den Hals reichenden Reihe glatter gelber Knöpfe.

Im gewöhnlichen Dienste und auf Reisen ist gestattet, Kappen von dunkelgrünem Tuche nach Art der sogenannten Lagermützen zu tragen. Sie haben eine schwarz und golden geflochtene Schnur, ein Adlerröschen und einen goldenen oder vergoldeten Adlerknopf.

Bei kalter und ungünstiger Witterung sowie auf Reisen kann über den Uniformrock ein Paletot von dunkelgrünem Tuche mit einem schwarzsammtenen Kragen getragen werden. (P. V. B., II. B., S. 301.)

1850. 7. Mai. Die den Postmeistern gestattete Campagneuniform wird dahin abgeändert, daß anstatt des Fracks ein Waffenrock und anstatt des schwarzen Kragens und Aufschlages solche von oranggelbem Sammt zu tragen sind. Ebenso ist die für die Campagneuniform gestattete Kappe mit einer goldenen und orangefarbenen Rosette zu versehen. Die den Postmeistern gestattete Campagneuniform wird auch den Post-

expedienten, Postcomessi und den bei den Postmeistern im Dienste stehenden Postexpeditoren zu tragen gestattet mit der Abänderung, daß sie Kragen und Aufschlag nicht von orangegelbem Sammt, sondern von orangegelbem Tuche zu tragen haben. In der Campagnemontur der Postillons, sowie in den Dienstkleidern der Postkondukteure und Briefträger hat an die Stelle des scharlachroten, orangegelbes Tuch bei Kragen und Aufschlägen zu treten. (P. V. B., S. 303.)

11. Juli. Die Briefträger und Packer, dann deren Gehilfen haben statt der bisherigen Winterkaputröcke Burnusse (Schliefer oder Paletots), und statt der bisherigen Fracks, beziehungsweise längeren Gehröcke kurze Gehröcke nach Art der Waffenröcke zu tragen. Waffenrock, Burnuß und Pantalon sind von dunkelmohrengrauem Tuche. Die Burnusse sind mit einem Umschlagkragen von gleichem Tuche mit orangegelbem Vorstosse (Passepoil), die Waffenröcke mit stehendem Kragen, Aufschlägen und Vorstoß von orangegelbem Tuche versehen. (P. V. B., I. B., S. 175.)

Verträge und Postverkehr mit dem Auslande.

(Siehe „Geschichte der österreichischen Post“, Seite 116 bis 120.)

Zeitungswesen.

Das „Beneficium correspondendi“, aus welchem sich mit der Zeit die Institution der geschriebenen sogenannten „Postzeitungen“ entwickelte, bildete in den älteren Zeiten eine besonders Nebeneinkommen der Postbeamten. Solche geschriebene Zeitungen finden sich schon aus der Zeit des Krieges Kaiser Maximilian I. mit den Venetianern. Sie wurden auf seinen Befehl mit der Post eingeschickt und berichteten über die Ereignisse auf dem Kriegsschauplatze in Oberitalien. Derlei Nachrichten in Zettelform wurden aus verschiedenen Städten an große Handelshäuser, welche über die Weltlage orientiert sein wollten, gesendet. Auf diese Weise sind die „Fugger'schen Relationen“ entstanden, welche in 40 Bänden in der Wiener k. k. Hofbibliothek aufbewahrt werden. (Vgl. Ferd. Menčik „Über das alte Postamt in Wien“, Z. P. T., XI. Jahrgang, 1904, S. 57 u. s. f.)

1640. 19. Dezember. Aus einem Buchhalters- und Raitrats berichtlichem Gutachten: „Es ist und muß das oberste Hofpostamt allzeit an dem Ort, wo Ihre kais. Maj. residiert, bestellt werden; transferiert Ihre Maj. dero Residenz auf Prag, so muß auch das oberste Hofpostamt daselbst anwesend sein. Die anderen unterlegten Posten sind nur Filialen, die sich bloß von ihren wenigen kaiserl. Besoldungen und von den Postrossen unterhalten müssen, vom Briefgeld aber keine besonderen Intraden haben, es sei denn etwa „ein oder anderer Postbeförderer, daß er sich der Zeitungen abzuschreiben befleißt und ihm von den selbiger Post nahe herum gelegenen Herrn und Landleuten ein weniges Kucheldgeld zu wege bringt...“ (H. K. A. P. A. 1601—1643.)

1698. 12. Juli. Das Patent Kaiser Leopold I. bezüglich Abstellung der Postmißbräuche ist an die landesfürstlichen Beamten und Hofbedienten, welche von der Brieftaxe befreit sind, sowie an alle jene gerichtet, welche Briefe und Pakete auf die Post zu geben oder Agentien und Korrespondenzen „mit Einschließung allerhand geschriebenen Zeitungsblätteln“ zu führen pflegen. Es wird darin, damit die „auf der Post häufig abgeschickten mancherlei geschriebene Partikular-Blattel und Zeitungen, worin öfters publica und höchst verbotene Secreta, welche bei den Ausländern schädliches Nachdenken und andere gefährliche Konfusionen verursachen, daher verschwiegen bleiben sollen, wider Eid und Gewissen ausgesprengt zu werden pflegen, abgestellt und verhütet werden, erwähnt, daß dem General Hof- und Erbpostmeister die ihm ohnedem seines Amtes halber zustehende Veranstaltung und Disposition zur Verfassung derlei geschriebener Zeitungen dergestalt eingeräumt wird, daß zur Verhütung aller Unordnung solche verfasste Blättel jedesmal der landesfürstlichen Regierung zeitlich ad censuram gebracht, sodann gemäß derselben Zensur ohne hernach etwas weiter dazu zu setzen oder davon zu nehmen, nach fernerer Veranlassung des General Hof- und Erbpostmeisters entweder abgeschrieben, oder nach Belieben gedruckt und ausgegeben werden mögen, weshalb ihm auch die Verantwortung obliegt, hingegen soll die Ab- und Ausschickung unzensurierter geschriebener oder gedruckter Blättl und Zeitungen gänzlich unterlassen werden. (Siehe Abschnitt „Patente“.)

1722. 26. Juni. Dem Prager Postverwalter Nell werden die gedruckten Zeitungen für ein halbes Jahr um 500 fl. gegen Abzug von seiner Besoldung überlassen, von den geschriebenen Zeitungen hat er dem Ärar einigen Nutzen zuzuwenden und eine Spezifikation jener Parteien, an welche er Zeitungen abschickt, vorzulegen. (H. K. A. P. A. 1718—1722.)

1748. 14. Dezember. In der Botenordnung der Kaiserin Maria Theresia § 13 wird den Boten die Ein- und Ausführung von Zeitungspaketen verboten. (Siehe Abschnitt „Patente".)

1751. 17. Mai. Hofdekret an die N. Ö. Repräsentation und Kammer, betreffend den Verkauf fremder Zeitungen: „Nachdem den Buchführern (d. i. Buchhändlern) Zeitungen zu verkaufen und auszugeben nicht zusteht, sondern dessen allein die k. k. Postämter, welche hievon ihre gebührende Taxe Stück für Stück zu der Postamtskassa zu entrichten haben, berechtigt sind, sollen dieselben sich keine Zeitungen mehr sub pœna confiscationis verschreiben noch verkaufen, sondern solche nunmehr ihren Korrespondenten absagen und diese an die Postämter verweisen. An die zur Revision der nach Wien kommenden Bücher aufgestellte Kommission ist zu verfügen, daß sie den Buchführern die etwa bei Visitierung ihrer Ballen vorfindigen Zeitungen nicht verabfolgen, sondern dem Obrist Hofpostamte aushändigen solle. (H. K. A. F. 11.)

1752. 10. April. Das Obrist Hofpostamt hat das folgende Avertissement im Wienerischen Zeitungs Diario zu verlautbaren:

„Dem Publico wird hiemit kundgemacht, daß nachdem denen Buchführern, auch Boten, fremde Zeitungen anher kommen zu lassen und zu bringen verboten ist, alle Sorten derlei ausländischer Zeitungen durch das allhiesige k. k. Obriste Hofpostamt bestellt werden mögen und bei selbem in gesetzten billigen Preis zu haben sind."

29. April. Dekret an den Troppauer Postverwalter Franz Anton König: „Es sei beigehendes Zeitungsblattl anher geschickt worden, worin die heurige Militärdislocation specifice zu ersehen gewesen. Wiezumal aber derlei Nouvellen zu debutieren schon öfters auf das schärfste verboten worden, wird hiemit dem Postverwalter befohlen, denjenigen, von welchem er dieses Blattel überkommen, namhaft zu machen, geschriebene Zeitungen aber künftig, bevor sie nicht dem dortigen Präsidium vorgezeigt und von demselben approbiert worden, niemandem hinauszugeben oder zu verkaufen."

1753. 26. September. Von den gedruckten Zeitungen sollen jene, welche mit keinem Privilegio versehen, noch einen Namen des Autoris, noch einen Ort, von wannen sie kommen, anzeigen, insonderheit der sogenannte „Kleine Bandel" weder bestellt, noch ausgegeben werden.

1757. 26. Mai. An die Hofpostkommission, daß durch die Hannauer und Erlanger Zeitungsblätter die ungereimtesten Nachrichten und Erfindungen in das Publikum ausgestreut werden, weshalb diese beiden Zeitungsblätter (außer für die hiesigen Zeitungsschreiber) künftig hier nicht mehr abgegeben werden sollen.

1761. 30. Juni. Der Brünner Lehenbank wurde das Privilegium bezüglich der von ihr debutierenden Intelligenz- und Extra Wochenblätter auf 10 Jahre für ein Pauschquantum jährlicher 450 fl. erteilt; hievon waren pro ærario 350 fl. einzuziehen, an den restierenden 100 fl. hatten das Oberste Hofpostamtspersonale mit 70 fl. und die Brünner Oberpostamtsoffizianten mit 30 fl. jährlich zu partizipieren. (H. K. A. F. 11.)

1772. 10. Februar. Aus einem Vortrage der Hofkammer über die Eingabe des fürstlich Liechtensteinischen Mathematicus und Real-Zeitungsschreibers Bianchi um Bewilligung zur Errichtung eines allgemeinen Zeitungscomptoirs gegen einen jährlichen Pachtschilling von 9000 fl., oder ihn, wenn das Zeitungsgefälle administriert werden sollte, als Administrator mit Jahresgehalt anzustellen:

„. . . Das Zeitungswesen war dem Obristen Hofpostamtspersonale seit undenklichen Jahren, auch während der Zeit, als das Postwesen den Grafen von Paar eigentümlich zugehört hat, in partem salarii beigelassen und in Anbetracht dessen für ihre mühsamen Bedienstungen der Gehalt so gering ausgemessen worden. Bei der 1722 geschehenen

Inkamerierung dieses Postgefälles wurde auch das Zeitungswesen zur Hofkammer gezogen und seitdem von jedem Stück der hier debutierenden Zeitungen nach Maßgabe der damals vorgeschriebenen Tarife eine bestimmte Taxe abgereicht, hierüber eine genaue Rechnung zu Handen der Hofkammer gelegt, das verrechnete Quantum in die Postkassa abgeführt, die Expedition aber und der mit selber verknüpfte Nutzen dem Amtspersonal überlassen, welche Verfügung auch bei den 1751 und 1769 gemachten neuen Posteinrichtungen unverändert geblieben ist.

Bisher hat das in der Wirklichkeit stehende Wiener Postamtspersonale für den nach verechneter Gebühr überbleibenden Nutzen alle in die Erblande einzuführen nicht verbotene Zeitungen, Journale und Wochenblätter den Parteien verschrieben und entweder in Wien ausgegeben, oder nach Ungarn, Mähren und den übrigen Erbländern abgeschickt. Die vorgeschriebenen Tarife, was dem Aerar diesfalls zu verrechnen kommt, bestehen darin, daß die französisch-ausländischen Zeitungen, wenn solche hier bleiben, oder nach Prag, Preßburg, Linz, Graz, Brünn, oder über die erbländischen Grenzen gehen, das Stück 5 fl., in die übrigen inländischen Ortschaften aber die Hälfte — 2 fl. 30 kr. —, die hiesigen Diaria und französische Wiener Zeitung, so sie an obbemelte Hauptpostämter laufen, 4 fl., an die anderen Stationen 2 fl., die übrigen hiesigen und ausländischen Wochenblätter und Reichs-Zeitungen, als Regensburger, Erlanger, Nürnberger u. s. w. an erstere abschickend 2 fl., an letztere 1 fl. bezahlen. Diese Taxen haben im Jahre 1769: 4265 fl., 1770: 4387 fl. 22 kr. betragen. Über diese Taxe und das Pretium reale der Zeitungen wird von den Parteien noch ein proportioniertes Quantum abgefordert und mit Ende des Jahres zuvörderst das Aerarium und die Zeitungsverleger bezahlt, sonach aber der Überschuß unter die Beamten, denen dieses Emolument nicht so sehr wegen der Zeitungsexpedition und mit selber verknüpften Auslagen, als in Ansehung ihrer geringen Besoldungen zugesagt worden, zu gleichen Teilen verteilt, wobei die Mäßigung beobachtet wird, daß alle Diaria und was sonsten wegen nicht gar zu hohem Preis möglich ist, den erbländischen Postämtern und Stationen das Stück um 2 fl. wohlfeiler als den Parteien gelassen werden, damit auch diese armen Postbeamten, die meistens nur mit 150 oder 200 fl. salariert sind, und den Postmeistern, die ohnehin bei so teuern Zeiten nicht mehr bestehen können, ein geringer Beitrag zufließe. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 59.)

Hierüber erfolgte unterm 1. März die nachstehende kaiserliche Resolution: „Der Bianchi ist mit seinem Pachtungsantrag abzuweisen. Die Hofkammer hat Mir aber das Gutachten zu erstatten, ob nicht das Zeitungswesen nach dem Beispiel von Preußen und Sachsen künftighin cameraliter zu administrieren und den Postbeamten nur ein gewisses pro cento von der jährlichen Ertragnuß abzureichen sein dürfte." (H. H. St. A., Staatsratsakt, Nr. 480.)

1773. 27. März. Anordnung, daß es bei dem vom Postamtspersonale bisher bezogenen Zeitungsnutzen noch fernerhin zu verbleiben habe, wovon jedoch die enstehenden Amtsunkosten zu bestreiten sind.

Einem Berichte der Zeitungsexpedition der k. k. Oberst Hofpostbeamten ist folgendes zu entnehmen: „Im Jahre 1771 ist das Zeitungsemolument, welches vom Kaiser Karl VI. gegen Abführung des ausgemessenen Porto weiters überlassen und seitdem jedem bei Eintretung in die Wirklichkeit zugesagt wurde, zu gleichen Teilen, wie folgt, repartiert worden: Der Witwe des am 25. Februar 1771 verstorbenen Obrist Postamtsverwalters Bihn 371 fl. 42 kr.; dem Obrist Postamtsreferenten Wenzel Augustin von Franzenau, dem Obrist Postamtsverwalter Johann Georg Seidel, dem Verwaltersadjunkten Andreas Nestinger (dient bei dem Amte 62 Jahre), den Obrist Postamtsoffizieren Mathäus Platzer, Ignaz Fielenbaum, Josef Gatschbacher, Michael Plank (10 Jahre umsonst gedient), Josef Mauchter (11 Jahre umsonst gedient), Franz Zach von Hartenstein (8 Jahre umsonst gedient), Anton Bellesini, Franz Geissenhof, Horatius Pichlhofer (alle 9 Jahre umsonst gedient), Ignaz Höldt und Peter Pitsch, jedem 635 fl. 42 kr.; dem Ferdinand Kramer († 7. Juni 1771) und dem Josef Pruckmayer (für 6 Monate), jedem 317 fl. 51 kr.; den Oberbriefträgern Ignaz Veydesser (vor Einrückung in die Wirklichkeit 16 Jahre gedient) und Albert Koch (17 Jahre vor Einrückung in die Wirklichkeit gedient), jedem 635 fl. 42 kr.

An Zeitungsgeldern wurden pro ærario verrechnet 4540 fl., dem Amtspersonale verabfolgt 11.124 fl. 45 kr. Weil das Zeitungsgeschäft eine sehr mühsame und weitläufige Sache ist, sind die Postbeamten gezwungen, jeder einen eigenen Menschen zur Sortierung der Zeitungen, Schreiben der Adressen, Kuvertierung, Austragung in der Stadt etc. zu halten, welches den

Postamtsbriefträgern und Amtsdienern überlassen wird. An Papier zu den Kuverts, Druckerei und Schreibmaterialien erwachsen jedem Individuum jährlich 100 fl. Auslagen. (H. K. A. K. F. 9/2, Nr. 233.)

1782. 1. November. Der Kontrollor des österreichischen Postamtes in Venedig, Johann Giuliani, welcher von jedem Stück Zeitung, das er für 30 lire verkauft, einen Nutzen von 6 lire oder 1 fl. 12 kr. hat, hat dem Aerar 3 lire als Portoaequivalent zu verrechnen. Das Postamt Triest hat für jedes von Venedig bestellte Zeitungsexemplar 1 fl. dem Aerar abzuführen. (H. K. A. K. F. 9/6.)

1786. 1. Mai. Dem Charles Grandmenill wurde ein ausschließliches Befugnis zum Nachdrucke der französischen Leydner Zeitung oder Nouvelles extraordinaires de divers Endroits à Leyde par Etienne Luzac auf 6 Jahre dergestalt bewilligt, daß während dieser Zeit kein anderer Nachdruck in den k. k. Erblanden geschehen und weder den Postämtern noch sonst jemandem gestattet sein soll, die gleiche Zeitung aus der Fremde einzuführen oder kommen zu lassen unter der Strafe von 100 Dukaten, welche derjenige zur Hälfte für den Denunzianten und zur anderen Hälfte für den Verleger an die k. k. Kammerprokuratur als Vertreter zu erlegen haben wird, bei dem eine solche auswärts gedruckte Zeitung von einem späteren Tage als vom 1. Juli 1786 angetroffen werden sollte. Der obersten Hofpostamtsverwaltung wurde bedeutet, daß S. M. den dermaligen Oberst Hofpostamtsbeamten ad personam die Abführung des Aerarialteiles von diesem Nachdruck der Leydner Zeitung nachgesehen, wegen künftigen dergleichen Nachdrucken fremder Zeitungen aber verordnet habe, daß wenn die Verleger derselben sich mit den Beamten des Debits wegen nicht verstehen würden, die Beförderung des Nachdruckes auf der Post nur gegen das gewöhnliche Briefporto, wovon den Beamten die Hälfte als Entschädigung zufließen solle, zu geschehen hätte. (H. H. St. A. St. R., Nr. 1618.)

1789. 6. Mai A. H. E. „Alle Zeitungen, Brochüren und Journale, welche durch die Post an die fremden Minister und Reichshofräte kommen, haben der Stempelung zu unterliegen, jedoch haben diesen Stempel nicht die Fremden sondern die Post selbst zu bezahlen, die denselben durch den teurer anzuschlagenden Preis wieder einzubringen hat. Den halben Kreuzer auf die Zeitungen und Tagblätter will Ich bewilligen, die Brochüren können auch immer mit dem nämlichen Stempel bezeichnet werden, dieser ist aber nach dem Bogen zu zahlen, denn der Stempel beweist nicht, wie viel bezahlt, sondern daß bezahlt worden ist. Es müssen also die Stempel nicht Kreuzer oder Groschen anzeigen, sondern nur das österreichische Wappen haben, um zu bezeugen, daß gezahlt worden ist. Die Stempelung hat mit 1. Juni aller Orten anzufangen." (H. H. St. A. St. R., Nr. 1568.)

18. Juni. Hofdekret an sämtliche Länderstellen: Da mehrere Postämter sich eine Zeitungsexpedtion angemasst haben, ohne für das Porto etwas dem Aerar zu vergüten, haben alle Ämter, welche sich nicht mit einer schriftlichen Verordnung, worin ihnen die Befreiung von der Entrichtung des Portos ausdrücklich zugestanden worden, ausweisen können, statt dessen den vierten Teil des ihnen nach Abzug aller Unkosten verbleibenden Gewinnes an das Ärar zu verrechnen. (H. K. A. K. F. 9/1.)

1792. 24. Mai. Hofdekret an die Länderstellen. Viele Zeitungsverleger versenden ihre Zeitungen unter versiegelten und gedruckten Kuverten ohne Entrichtung eines Porto nicht allein sich wechselseitig, sondern auch an Privatpersonen über Wien und weiter, wodurch dem Aerar das gebührende Porto um so mehr entgeht, als hiedurch die originelle Korrespondenz ganz aufhört und unter dem Titel „Zeitungen" wirkliche Korrespondenz, ja wohl gar schädliche und keiner Zensur unterworfene Schriften mitunter frei versendet werden. Es ist daher dieser Unfug sämtlichen Zeitungsverlegern abzustellen und ihnen zu bedeuten, daß sie ihre Zeitungen nur mittels des in loco befindlichen Oberpostamtes bezieh. Obersten Hofpostamtes abzuschicken und abzusetzen haben. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 981.)

1793. 9. Februar. Hofdekret an sämtliche Länderstellen: „Da S. M. nichts dringender am Herzen liegt, als alle gedeihlichen Mittel zur Aufrechthaltung der Ruhe, Sicherheit und des Wohlstandes ihrer Untertanen anzuwenden und dagegen alles das-

jenige zu beseitigen, was auf die Verbreitung der in Frankreich herrschenden zügellosen und verderblichen Gesinnungen und Grundsätze Beziehung nehmen kann, so haben S. M. zu befehlen geruht, daß den Länderstellen nachdrucksamst eingebunden werden soll

1. keine heimlichen Zusammenkünfte unter was immer für einem Vorwande zu gestatten und die dagegen handelnden zu bestrafen,

2. auf alle emigrierten Franzosen und ihren Briefwechsel ein obachtsames Auge zu tragen und unter diesen nur jenen den Aufenthalt im Lande zu gestatten, welche mit vorschriftsmässigen Pässen versehen sind und sich ruhig betragen,

3. vermittelst der Zensur auf die bestehenden Vorschriften strenge zu halten, daß kein inländischer Druck, Nachdruck und keine Einfuhr solcher Bücher erlaubt werde, die von der französischen Revolution eine günstige Schilderung machen oder von solchen Staatsveränderungen und Grundsätzen handeln, die den Grundsätzen einer wohleingerichteten Monarchie und besonders der österreichischen Staaten entgegen sind, und ebenso auch

4. genau darauf zu sehen, damit in den inländischen Zeitungen den bereits bestehenden Anordnungen gemäß nichts eingeschaltet werde, was eine vorteilhafte Beziehung auf die französische Revolution hat. Vielmehr würde gut geschehen, wenn solche Zeitungsschreiber als Gelehrte aufgemuntert würden, bei schicksamer Gelegenheit die üblen Folgen der französischen Revolution lebhaft darzustellen und sich dabei besonders einer populären jedermann leicht faßlichen Schreibart zu bedienen . . ." (Kropatschek, II. B., S. 142.)

1796. 29. Oktober. Hofentschließung, daß allen, welche Zeitungen zum öffentlichen Gebrauche auslegen, nämlich Kaffeesiedern und Wirten, zu verbieten sei, die ausländischen Zeitungen anderswoher als vom Obersten Hofpostamte zu nehmen.

1819. 16. Dezember. Aus einem Berichte der k. k. Oberst Hofpostamts-Haupt Zeitungsexpedition: Die Verleger der inländischen Zeitungen werden stückweise nach den von ihnen öffentlich angekündigten Preisen bezahlt, die ausländischen nach dem möglichsten Kurs berechnet in W. W. angesetzt. Die Stempelgebühr wird dem täglich im Amt erscheinenden Stempelbeamten entrichtet, auch so von den Parteien abgenommen, wie sie im Verzeichnisse angesetzt sind. Die Ober-, Absatz- und Postämter erhalten den ihnen normalmäßig bestimmten Abzugsbetrag von jeder politischen Zeitung 2 fl., von jeder literarischen 1 fl. W. W. (H. K. A. K. F. 9/1.)

1820. 12. August. Hofkammerdekret. Nach den allgemein bestehenden Zensurs-, Polizei- und Stempelvorschriften sollen ausländische Zeitungen nur durch und von der Oberpostverwaltung bestellt und bezogen werden.

16. Dezember. „Verzeichnis der politischen und literarischen Zeitungen in verschiedenen Sprachen, welche bei der k. k. obristen Hofpostamts-Haupt-Zeitungsexpedition in Wien für das Jahr 1821 postfrei zu haben sind."

Ausländische politische Zeitungen: 4 englische (darunter The Times, ganzjähriger Pränumerationsbetrag 695 fl. W. W. oder 270 fl. C. M.), 7 französische (darunter Journal des Debats, 193 fl. W. W. oder 77 fl. C. M.), eine italienische (Gazetta di Lugano), 16 deutsche (darunter Allgemeine Zeitung 85 fl. W. W. oder 34 fl., C. M.; Augsburger Postzeitung, Berliner Zeitung von Haude, Berliner Zeitung von Voß, Frankfurter Oberpostamts-Zeitung, Petersburger deutsche Zeitung).

Ausländische literarische Zeitungen, Journale und Monatsschriften: 3 französische, 20 deutsche.

Inländische politische Zeitungen: Beobachter österreichischer (53 fl. W. W. 21 fl. C. M.), Bote aus Tirol, Brünner Zeitung, Ephemerides posonienses politico statisticae, Gazetta di Milano, Gazetta Veneta, Gazetta Lwowska, Grätzer Zeitung, Hazai's külföldi Tudositasok, Klagenfurter-, Laibacher-, Lemberger-, Linzer Zeitung, Magyar Kurir, Ofner Zeitung (deutsch) mit gemeinnützigen Blättern, Osservatore triestino, Prager Oberpostamtszeitung, Preßburger Zeitung nebst einem Intelligenz- und Unterhaltungsblatt, Salzburger Zeitung, Serbische Zeitung, Siebenbürger Bote, Telegraph in griechischer Sprache, Troppauer Zeitung, Wanderer, ein Volksblatt (32 fl. W. W.), Wiener Zeitung (48 fl. W. W. oder 19 fl. C. M.).

Inländische literarische Zeitungen, Wochen- und Monatsschriften: 21 deutsche, 5 italienische, 2 in griechischer Sprache.

An Pränumerationsgebühren waren zu entrichten: der Verlagspreis, an Expeditionsgebühr per Stück ganzjährig 1 fl. W. W. oder 24 kr. C. M., für tägliche Versendung 10 fl., für tägliche Versiegelung 16 fl., für zweimal wochentliche Versiegelung 4 fl. W. W., bezieh. 4 fl., 6 fl. 24 kr., 1 fl. 36 kr. C. M. (H. K. A. K. F. 9/1, Nr. 595.)

1848. 24. Juli. Jenen Zeitungsredaktionen in Wien, welche die durch die Post zu versendenden Zeitungen selbst mit Kuvert, Kreuzband oder Schleife und der Adresse versehen und so der Zeitungsexpedition übergeben, wurden folgende Erleichterungen gewährt: 1) ist ihnen die bisher für die Postkassa eingehobene Kuvertgebühr jährlicher 24 kr. C. M. per Zeitungsexemplar zu verabfolgen; 2) die postämtliche Versendungsgebühr nicht mit 20, sondern nur mit 15 Prozent des Pränumerationsbetrages zu bemessen, 3) sind die von den Pränumeranten an diese Redaktionen eingesendeten Pränumerationsgelder portofrei zu behandeln. (A. F. M., Nr. 3190, F. M.)

1850. Im Jahre 1850 erschienen in Österreich 229 Zeitungen, und zwar: 1) Politische 102 (59 in deutscher, 8 tschechischer, 4 polnischer, 3 slovenischer, 1 kroatischer, 1 illyrischer, 1 ruthenischer, 1 serbischer, 18 italienischer, 5 ungarischer, 1 romanischer Sprache. Hievon in Wien 16 in deutscher, je eine in tschechischer, ruthenischer und italienischer Srpache). 2) Nicht politische 127 (62 in deutscher, 4 tschechischer, 8 polnischer, 4 slovenischer, 2 ruthenischer, 1 kroatischer, 40 italienischer, 5 ungarischer, 1 romanischer Sprache. Hievon in Wien 22 in deutscher Sprache).

1851. Mit 1. Jänner traten eigene Zeitungsmarken in Verwendung, welche den Redaktionen gegen Bezahlung von einem Gulden für 100 Stück abgelassen wurden. (P. V. B., III. B., S. 96.)

1853. 21. Februar. An Stelle des Zeitungsstempels für die der Entrichtung der Stempelgebühr unterliegenden ausländischen Zeitungen wurden eigene Stempelmarken eingeführt, welche den k. k. Adler und die Umschrift „kais. königl. Zeitungsstempel 2 Kreuzer" enthielten. (P. V. B., I. B., S. 103.)

ANHANG.

Die österreichischen Postwertzeichen.

1850. Mit 1. Juni 1850 wurde die Frankierung der Briefpostsendungen mittels Briefmarken eingeführt. Solche Marken wurden zu den Wertbeträgen von 1 Kreuzer in gelber, 2 Kreuzern in schwarzer, 3 Kreuzern in hellroter, 6 Kreuzern in rotbrauner und 9 Kreuzern in blauer Farbe angefertigt. Für das lombardisch venetianische Königreich wurden Briefmarken zu 5, 10, 15, 30 und 60 Centesimi ausgegeben.

Der Aufgeber einer Briefpostsendung hatte auf deren Adreßseite am oberen Rande in der Mitte die Marken zu befestigen. Die Rekommandationsgebühr wurde durch Aufkleben einer Marke von 6 kr. auf der Siegelseite des Briefes entrichtet. Außer den Postämtern war es vorläufig niemandem gestattet, Briefmarken zum Verkaufe zu führen. (P. V. B., II. B., S. 97—99.)

Um jedoch dem Verschleiße der Briefmarken in Wien die tunlichste Ausdehnung zu sichern und dem Publikum den Ankauf derselben zu erleichtern, wurden späterhin die Briefmarken nicht nur beim Hauptpostamte am alten Fleischmarkt und beim Filialpostamte in der Wollzeile, sondern bei allen Filialbriefsammlungen des Wiener Bestellungsbezirkes und auch bei anderen Parteien, welche ein öffentliches Geschäft führten, zum Verkaufe bereit gehalten. Vor dem Lokale war eine Tafel mit der Aufschrift: „Verkauf von k. k. Briefmarken" anzubringen. Die Verschleißprovision wurde mit 2 Prozent festgesetzt. (P. V. B., II. B., S. 264.)

Um den Briefpostdienst in Wien und den Vorstädten mit Rücksicht auf den eingeführten Gebrauch der Briefmarken zu erleichtern, wurde den in Wien mit Briefsammlungskästen und dem hiemit verbundenen Verschleiße der Briefmarken betrauten Handels- und Gewerbsleuten ausnahmsweise das Offenhalten ihrer Geschäftslokale an Sonn- und Feiertagen auch während der sonst verbotenen Stunden unter der Bedingung gestattet, daß der Zugang nur mittels halbgeöffneten Türen stattfinde, daß den betreffenden Handels- und Gewerbsleuten zur Pflicht gemacht werde, sich bei Verlust der Briefsammlung und sonstiger strenger Ahndung nach den wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage bestehenden Polizeivorschriften vom Verkaufe anderer Artikel als der Briefmarken zu enthalten, jede Auslage von Verkaufsartikeln beseitigt werde und an den gesperrten großen Feiertagen, das ist am Weihnachtstage, Oster- und Pfingstsonntagen, Frohnleichnamstage, an den Festtagen Mariä Verkündigung und Geburt diese Lokalitäten in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr ganz geschlossen bleiben müssen.

Weiter wurde angeordnet, daß in allen Städten der Monarchie, wo sich Postdirektionen befinden, nicht nur bei den Postämtern und Postexpeditionen, sondern auch bei den dazu befugten Privatpersonen Briefmarken zu verkaufen seien.

Den Privatverschleißern wurde zur Pflicht gemacht, vor ihrem Verkaufslokale einen Briefsammlungskasten aufzustellen. (P. V. B., II. B., S. 385 und 435.)

12. September. Den Zeitungsredaktionen wurde die Begünstigung eingeräumt, statt der Marken zu einem Kreuzer eigene Zeitungsmarken zu verwenden, welche in der k. k. Staatsdruckerei nach einer eigenen Zeichnung und ohne Benennung des Wertes angefertigt und den Redaktionen gegen Bezahlung von 1 fl. für 100 Stück abgelassen wurden. (P.V. B., III. B., S. 96.)

3. Dezember. Einführung gelber und roter Zeitungsmarken. Um jenen Zeitungsredaktionen, welche an ihre Privatverschleißer oder andere Personen außerhalb des Ortes der Herausgabe mehrere Exemplare ihrer Zeitschrift unter einer Schleife oder Kreuzband versenden, der Mühe des Aufklebens vieler blauer Zeitungsmarken zu entheben, wurden nebst den blauen auch noch gelbe und rote Zeitungsmarken angefertigt, wovon die gelben den Wert von 10 blauen und die roten den Wert von 50 blauen Zeitungsmarken vorstellen. (P. V. B., III. B., S. 284.)

1852. 9. Oktober. Die Zeitungsmarken von roter Farbe wurden außer Gebrauch gesetzt. (P. V. B., II. B., S. 500.)

1856. 21. März. Die gelben Zeitungsmarken wurden außer Gebrauch gesetzt und an deren Stelle Marken von hochroter Farbe eingeführt, von denen eine den Wert von 10 blauen oder gelben Zeitungsmarken vorstellt. (P. V. B., S. 230.)

1858. 14. Oktober. Einführung neuer Brief- und Zeitungsmarken vom 1. November 1858 an. Diese Briefmarken, welche das Brustbild S. M. des Kaisers trugen und mit ausgezackten Rändern versehen waren, wurden zu 2 Neukreuzern (soldi) in gelber, zu 3 Neukreuzern in schwarzer, zu 5 Neukreuzern in roter, zu 10 Neukreuzern in brauner und zu 15 Neukreuzern in blauer Farbe angefertigt. Zum Gebrauche für die inländischen Zeitungsredaktionen wurden neue Zeitungsmarken, mit dem Brustbilde S. M. geziert, in blauer Farbe angefertigt. (P. V. B., S. 752.)

1859. 16. März. Die Briefmarken zu 3 kr. (soldi) wurden statt in schwarzer in meergrüner Farbe und die Zeitungsmarken statt in blauer in blaß violetter Farbe gedruckt. (P. V. B., S. 167.)

1860. 21. Dezember. Einführung gestempelter Briefkuverts, neuer Brief- und Zeitungsmarken vom 15. Jänner 1861 ab. Die Briefkuverts tragen einen farbigen Stempelabdruck mit dem Bildnisse S. M. des Kaisers, welches von einem Rande umgeben ist, in dem der Wertbetrag des Stempels in Buchstaben und Zahlen ausgedrückt erscheint. Die Kuverts wurden in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu den Wertbeträgen von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30 und 35 Neukreuzer (für das lombardisch venetianische Königreich soldi) angefertigt und von den Kuverts zwei Gattungen von verschiedener Größe ausgegeben. Die Stempelabdrücke waren auf den Kuverts zu 3 Neukreuzer in grüner, zu 5 in roter, zu 10 in rotbrauner, zu 15 in blauer, zu 20 in orangegelber, zu 25 in dunkelbrauner, zu 30 in violetter und zu 35 Neukreuzer in lichtbrauner Farbe angebracht. Die neuen Briefmarken, welche mit den Wertbeträgen von 2, 3, 5, 10 und 15 Neukreuzer (soldi) ausgegeben wurden, glichen hinsichtlich der Form und Farbe ganz den Stempelbildern auf den Briefkuverts zu denselben Wertbeträgen. Die neuen Zeitungsmarken wurden in blaß violetter Farbe ohne Wertangabe angefertigt und glichen den neuen Briefmarken. (P. V. B., S. 544.)

1863. 15. Mai. Vom Juni 1864 an kamen folgende neue Marken und Kuverts in Anwendung: 1. auf den neuen Brief- und Zeitungsmarken sowie in den Stempelbildern der neuen Briefkuverts wurde statt des Kopfbildes S. M. der k. k. Reichsadler im Hochdruck ausgeprägt und auf den Kuverts der Stempel in der oberen rechten Ecke angebracht. 2. die Kuverts wurden nur in einem einzigen und zwar im kleinen Formate angefertigt und zur Verhinderung des Herausziehens der Briefe am ganzen Rande gummiert. 3) die Briefmarken und Kuvertstempel zu 5 Neukreuzer (soldi) waren von rosaroter, zu 10 von blauer, zu 15 Neukreuzer von hellbrauner, die Kuverts zu 25 Neu-

kreuzer von violetter Farbe. 4. die neuen Briefmarken und Kuvertstempel zu 3 Neukreuzer (soldi) blieben von grüner, die für Kreuzbandsendungen bestimmten Marken zu 2 Neukreuzer (soldi) waren von gelber und die Zeitungsmarken von blaß violetter Farbe. Gestempelte Briefkuverts zu 20, 30 und 35 Neukreuzer (soldi) wurden nicht mehr ausgegeben. (P. V. B., S. 202.)

26. Oktober. Vom 1. Dezember 1863 ab wurden zur Frankierung der beim k. k. Postamte in Konstantinopel aufgegebenen Briefpostsendungen die für das lombardisch venetianische Königreich angefertigten italienischen Marken verwendet. (P. V. B., S. 424.)

1864. 7. Jänner. Zur Frankierung der bei der k. k. Postexpedition in Alexandrien aufgegebenen Briefpostsendungen konnten solche österreichische Marken verwendet werden, welche die Wertangabe in italienischer Sprache enthielten. (P. V. B., S. 2.)

12. Februar und 14. April. Zur Frankierung der bei den k. k. Postexpeditionen in der Moldau und Wallachei, ferner in Rustschuk, Czernawoda und Küstendsche, dann der bei den k. k. Postexpeditionen in der Levante, in Adrianopel, Philipopel, Salonich, Seres und Sofia aufgegebenen Briefpostsendungen waren Briefmarken und Briefkuverts in italienischer Sprache zu verwenden. (P. V. B., S. 68, 114.)

1867. 31. Jänner. Einführung von gedruckten Formularien zu den Postanweisungen. (P. V. B., S. 23.)

25. Mai. Ausgabe neuer Marken und Kuverts. Die neuen Briefmarken und Kuvertstempel wurden nicht wie bisher im Relief-, sondern im Flachdruck ausgeführt, waren viereckig und enthielten in einem von Arabesken umgebenen kreisförmigen Felde das Kopfbild Sr. k. k. Majestät. Unter dem Kopfbilde war der Wertbetrag in Ziffern mit dem Beisatze „Kr" (Kreuzer), bezieh. „sld" (soldi) angegeben. Die Farben der Briefmarken zu 2, 3, 5, 10, 15, dann der Kuvertstempel zu 25 Neukreuzer (soldi) blieben die gleichen wie jene der Emission 1863. Die Zeitungsmarken neuer Form waren viereckig, von blaß violetter Farbe und enthielten in einer mit Mäanderverzierung umgebenen Kreisfläche den Merkurkopf.

22. August. Vom 1. September 1867 ab wurden zu den bisherigen auch noch Briefmarken in den Wertbeträgen von 25 und 50 Neukreuzer (soldi) in Verkehr gesetzt. Diese Marken glichen hinsichtlich ihrer Form den neuen Briefmarken und Kuvertstempeln, waren in Flachdruck viereckig ausgeführt und enthielten in einem von Arabesken umgebenen kreisförmigen Felde das Kopfbild S. M. Die Briefmarken zu 25 Neukreuzer (soldi) waren von gleicher Größe und violetter Farbe wie die Stempelabdrücke der Briefkuverts in diesem Wertbetrage, jene zu 50 Neukreuzer (soldi) von etwas größerem Formate in blaß kupferbrauner Farbe. (P. V. B., S. 253, 355.)

1869. 4. Juli. Vom 1. September 1869 ab wurden die auf Neukreuzer und soldi laufenden Briefmarken und gestempelten Briefkuverts, dann die Zeitungsmarken der Ausgabe 1863 (mit dem k. k. Adler im Hochdruck), welche bisher neben jenen der Emission 1867 (mit dem Bildnisse S. M.) noch in Geltung standen, gänzlich außer Gebrauch gesetzt. (P. V. B., S. 179.)

22. September. Vom 1. Oktober 1869 ab wurden von der Postverwaltung Korrespondenzkarten zu 2 Neukreuzer ausgegeben. (P. V. B., S. 307.)

1870. 2. April. Neue Postanweisungsblankete mit dem Stempel von 5 Neukreuzer. (P. V. B., S. 89.)

1871. 8. September. Einführung von Korrespondenzkarten und Postanweisungen mit doppeltem Sprachtexte in den Direktionsbezirken Lemberg mit deutschem und polnischem, deutschem und ruthenischem, Prag mit deutschem und böhmischem, Brünn mit deutschem und polnischem, Graz mit deutschem und slovenischem, Triest mit deutschem und italienischem, deutschem und slovenischem, Innsbruck und Zara mit deutschem und italienischem Vordrucke. (P. V. B., S. 184.) (Im Jahre 1872 Zara auch mit deutschem und illyrischem Vordrucke.)

Vom 15. Dezember wurden im internen Verkehr der österr. ung. Monarchie gestempelte Postnachnahmekarten auf rosafarbigem Papier mit dem österr. Poststempel von 10 kr. eingeführt. (P. V. B., S. 237.)

Zu Frachtbriefen für Nachnahmesendungen waren die mit dem Nachnahmescheine vereinigten gestempelten Blankette, für Fahrpostsendungen ohne Nachnahme amtliche mit dem Finanzstempel von 5 kr. versehene Frachtbriefblankette auf weißem Papier zu verwenden. Preis 6 kr. (P. V. B., S. 244.)

1872. Vom 1. Oktober wurden Streifbänder für Drucksachen mit dem Poststempel von 2 Neukreuzern eingeführt. An das Publikum wurden je 5 Stück zu 11 kr. ausgegeben. (P. V. B., S. 149.)

15. November. Einführung von Blanketten zu telegraphischen Postanweisungen. (P. V. B., S. 177.)

1873. Einführung von Telegraphenmarken zur Frankierung von Telegrammen vom 1. August ab. (P. V. B., S. 175.)

1874. 28. März. Einführung postämtlicher Geldbriefkuverts mit der vorgedruckten Bezeichnung „postämtliches Geldbrief Couvert", an der unteren linken Ecke mit den Rubriken für die Geldspezifikation und an dem offenen Flügel mit Klebestoff zur Herstellung eines haltbaren Verschlusses. Preis 1 Neukreuzer per Stück. (P. V. B., S. 135.)

1876. 8. Jänner. Änderungen in der Form der postämtlichen Geldbriefkuverts. An der linken oberen Ecke mit einem den k. k. Adler mit der Umschrift: k. k. Hof- und Staats-Druckerei" und die Preisbezeichnung von 1 kr. enthaltenden Stempel. (P. V. B., S. 13.)

14. Jänner. Größeres Format von Korrespondenzkarten mit braunem Vordruck der Überschrift und Marken. (P. V. B., S. 31.)

1877. 13. September. Änderung der postämtlichen Geldbriefkuverts. Hinweglassung der Umschrift: „k. k. Hof- und Staats-Druckerei", über den in der linken oberen Ecke gedruckten k. k. Adler in halbrunder Umschrift die Bezeichnung „Postwerthzeichen" und unter dem Adler der bisherige Ansatz „Preis per Stück 1 Kreuzer". (P. V. B., S. 299.)

1878. 7. Dezember. Einführung neuer Formularien zu Postanweisungen ohne eingedruckter Marke, auf gelbem Papier mit schwarzem Vordruck. Preis $\frac{1}{2}$ Kreuzer per Stück. Bedeckungsanweisungen zu telegraphischen Anweisungen auf weißem Papier mit blauem Vordruck. (P. V. B., S. 375.)

1879. 16. Dezember. Ausschließliche Verwendung der von der Postverwaltung ausgegebenen Postbegleitadressen, welche zugleich als Abgabsrezepisse zu dienen haben. (P. V. B., S. 459.)

1880. 30. April. Einführung von Postbegleitadressen an Stelle der mit den Nachnahmescheinen vereinigten Frachtbriefe zu Privatnachnahmesendungen. Mit dem Nachnahmeschein vereinigt, mit eingedruckter 5 Kreuzer Stempelmarke. Blankette aus blaß lilafarbigem Papier hergestellt, deutscher und doppelsprachiger Vordruck. (P. V. B., S. 119.)

17. Juli. Einführung von Korrespondenzkarten mit bezahlter Antwort in deutscher und einer anderen Landessprache vom 1. August 1880 ab für den internen Verkehr Österreich-Ungarns, mit Bosnien und Herzogowina und Deutschland. Gebühr 4 kr.

20. Juli. Einführung von Korrespondenzkarten mit dem eingeprägten Stempel von 5 kr. in rosaroter Farbe für den internationalen Postverkehr vom 1. August 1880 ab. (P. V. B., S. 193, 198.)

17. September. Zulassung von Korrespondenzkarten mit bezahlter Antwort im internationalen Verkehr. Eigene Formulare mit eingeprägter Marke von 5 kr. auf der Tour- und Retourkarte. Für den Gebrauch der k. k. Postämter im Oriente eigene Karten mit 5 soldi-Briefmarken. (P. V. B., S. 245.)

14. Oktober. Zeitungs-Zustellungsmarken. Mit 1. Dezember 1880 wurde behufs Entrichtung der Zustellungsgebühren für die im Bestellbezirke der k. k. ærarischen

Postämter an die Abonnenten durch Postorgane zuzustellenden inländischen Zeitungen eine Zeitungs-Zustellungsmarke zu ½ Neukreuzer eingeführt. Die Marke war von neugrüner Farbe mit der Preisangabe von ½ Neukreuzer versehen und hinsichtlich der sonstigen Form und Ausstattung der Zeitungsfrankomarke ähnlich. (P. V. B., S. 287.)

1882. 9. Oktober. Einführung von Postaufträgen im internen Verkehre von Österreich-Ungarn vom 1. November ab. Blankette auf grünem Papier. Preis ½ kr. per Stück. (P. V. B., S. 355.)

22. Dezember. Postsparkarten mit deutschem Texte und eingeprägter Marke von 5 kr. (P. V. B. ex 1883, S. 27.)

1883. 4. März. Aufhebung der Nachnahmekarten.

Blankette zu Postbegleitadressen mit Nachnahme-Postanweisung auf blaß lilafarbigem Papier, deutsch und doppelsprachig, mit eingedruckter 5 kr. Stempelmarke. (P. V. B., S. 157.)

23. Mai. Kuverts für Postaufträge. Auf der Außenseite der Vordruck: „Postauftragsbrief An das k. . . Postamt in . . .“, an der linken oberen Ecke der k. k. Adler mit der Umschrift „Post-Drucksorte. Preis per Stück ½ Kreuzer“, an der linken unteren Ecke die vorgedruckte Bezeichnung „Recommandirt“. Die Kuverts sind an dem offenen Flügel mit Klebestoff versehen. In gleicher Weise sind für die Zurücksendung der nicht eingelösten Postaufträge eigene mit dem Vordrucke „Nicht eingelöster Postauftrag“ versehene Kuverts von lichtgrünem Papier aufgelegt worden. (P. V. B., S. 361.)

2. Juni. Vom 1. Juli ab Postbegleitadressen für Colis postaux mit deutschem und französischem Sprachtexte auf rosafarbigem Papier und mit eingeprägtem Finanzstempel von 5 kr. Verschleißpreis 6 kr. per Stück. (P. V. B., S. 402.)

24. Juli. Ausgabe neuer Postwertzeichen: zu 2 kr. in brauner, 3 kr. in grüner, 5 kr. in roter, 10 kr. in blauer, 20 kr. in grauer und zu 50 kr. in violetter Farbe. Diese Briefmarken sind in viereckiger Form mit ausgezackten Rändern und im Flachdrucke ausgeführt und enthalten statt des Kopfbildes S. M. des Kaisers den k. k. Reichsadler in einem von Arabesken umgebenen ovalfärbigen Felde auf matt straffiertem Untergrunde mit der Aufschrift: „Kais. Königl. Oesterr. Post.“ In dem Brustschilde des Adlers ist der Wertbetrag in Ziffern und unten in einem kreisförmigen Felde die Wertbezeichnung in abgekürzter Form „Kr.“ (Kreuzer) angegeben. Aufschrift, Wertziffer und Wertbezeichnung sind im Schwarzdrucke hergestellt. Für die österreichischen Postanstalten in der Levante wurden die neuen Briefmarken in denselben Farben und Wertbeträgen, jedoch mit der italienischen Aufschrift: „Imper. Reg. Posta Austr.“ und mit der abgekürzten italienischen Wertbezeichnung „sld.“ (soldi) aufgelegt. Die auf den postämtlichen Briefkuverts, Korrespondenzkarten und Streifbändern eingeprägten Postwertstempel glichen in Form und Farbe den betreffenden gleichwertigen Briefmarken, nur waren sie nicht ausgezackt. Postämtliche Briefkuverts wurden nur mit dem an der rechten oberen Ecke eingeprägten Wertstempel von 5 kr. aus weißem und gelblichem Papier mit Wasserzeichen in zwei Größen angefertigt. Preis per Stück 5½ kr. (P. V. B., S. 479.)

1884. 30. Jänner. Ermächtigung aller k. k. Aerarialpostämter zum Bezuge und Verschleiße aller ungarischen Postwertzeichen. (P. V. B., S. 57.)

20. Juni. Verschleißprovision für Privatverschleißer von Postwertzeichen ausnamslos 1% des Wertes der angekauften Wertzeichen. (P. V. B., S. 261.)

31. August. Einführung portofreier Postanweisungen mittels der von der Postverwaltung aufgelegten Blankette von ½ kr. per Stück. (P. V. B., S. 427.)

14. September. Einführung portofreier Korrespondenzkarten und Doppelkarten auf weißem Papier vom 15. Oktober 1884 ab. (P. V. B., S. 459.)

1886. 10. Mai. Einführung von Kartenbriefen zu 3 kr. und 5 kr. vom 1. Juni 1886 ab. Jene zu 3 kr. für den Lokalverkehr wurden auf grünweißem, jene zu 5 kr. auf grauweißem Papier hergestellt. Im Kopfe der Vorderseite trugen die Kartenbriefe das Wort „Kartenbrief“ und in der rechten oberen Ecke den Abdruck des Postwertstempels zu

3 kr., beziehungsweise zu 5 kr. Linksseitig längs des perforierten Randes belehrte eine kurze Notiz den Empfänger eines Kartenbriefes über die Art der Eröffnung desselben. Auf der Rückseite der Kartenbriefe besagte eine Notiz, daß bei Verwendung eines Kartenbriefes zu 3 kr. nach Orten außerhalb des Lokalpostrayons oder eines Kartenbriefes zu 5 kr. nach einem Lande, nach welchem für die Beförderung eines gewöhnlichen Briefes eine Postgebühr von mehr als 5 kr. festgesetzt ist, das tarifmäßige Porto durch Aufkleben von Briefmarken im entsprechenden Ergänzungsbetrage auf der Vorderseite des Kartenbriefes zu entrichten kommt. Die Kartenbriefe wurden in deutscher, beziehungsweise in deutscher und der betreffenden Landessprache ausgegeben. (P. V. B., S. 465.)

18. August. Vom 1. September 1886 an wurden bei den k. k. Postanstalten in der Türkei und Egypten Kartenbriefe mit eingeprägten 10 soldi Briefmarken und dreisprachigem Texte (deutsch, italienisch, französisch) eingeführt. (P. V. B., S. 659.)

20. August. Mit 1. September 1886 wurden für den Gebrauch der k. k. Postämter in der Türkei und Egypten neue Briefmarken zu 3 soldi nur zur Frankierung von Drucksachen, Warenproben oder Geschäftspapieren ausgegeben. Unterhalb der Bezeichnung „3 soldi“ der Überdruck „10 Para 10“,). Die früheren Briefmarken zu 3 soldi traten mit 1. Oktober 1886 außer Geltung. (P. V. B., S. 659.)

6. Dezember. Mit 1. April 1887 wurden die Briefmarken zu 2 soldi eingezogen. (P. V. B., S. 831.)

1887. 16. Februar. Postauftragsformularien dreisprachig; nebst deutschem und französischem Text auch noch eine Übersetzung in der betreffenden anderen Landessprache. (P. V. B., S. 65.)

1888. 7. April. Einziehung der soldi Postwertzeichen. Wertzeichen für die k. k. Postämter in der Levante.

Mit 1. Mai 1888 wurden für den Gebrauch der k. k. Postämter in der Levante (Türkei und Egypten) folgende auf Kreuzer lautende, jedoch am unteren Rande mit dem entsprechenden Werte in der türkischen Währung überdruckte Postwertzeichen in Umlauf gesetzt:

Briefmarken zu 3 kr. mit dem Überdrucke: „10 Para 10“,
" " 5 " " " " „20 Para 20“,
" " 10 " " " " „1 Piaster 1“,
" " 20 " " " " „2 Piaster 2“,
" " 50 " " " " „5 Piaster 5“,
Korrespondenzkarten zu 5 kr. mit dem Überdrucke: „20 Para 20“.

Doppelkarten zu 5 kr. auf jedem Blatte mit dem Überdrucke „20 Para 20“
Kartenbriefe zu 10 kr. mit dem Überdrucke: „1 Piaster 1“

Die auf soldi lautenden Postwertzeichen traten mit 1. August 1888 außer Geltung. (P. V. B., S. 147.)

1890. 10. Februar. Hinausgabe neuer postämtlicher Geldbriefkuverts von besserem Papier, stärkerer Gummierung, feinerer Auszackung der Kuvertflügel; an den beiden Siegelstellen je ein kreisrunder, mit rauhem Papier unterklebter Ausschnitt. Deutscher, deutsch-böhmischer, deutsch-polnischer, deutsch-ruthenischer, deutsch-illyrischer, deutsch-italienischer, deutsch-slovenischer und deutsch-romänischer Vordruck. (P. V. B., S. 57.)

11. März. Hinausgabe neuer Korrespondenzkarten aus Papier von besserer Qualität und größerem Formate (14 Zentimeter lang, 9 Zentimeter breit), auf der Adreßseite mit einer Randleiste in der Farbe der eingedruckten Marke. (P. V. B., S. 113.)

27. Juli. Ausgabe neuer Postwertzeichen zu: 1 kr. in dunkelgrauer, 2 kr. in hellbrauner, 3 kr. in grüner, 5 kr. in roter, 10 kr. in blauer, 12 kr. in dunkelroter, 15 kr. in karminroter, 20 kr. in olivengrüner, 24 kr. in graublauer, 30 kr. in dunkelbrauner, 50 kr. in violetter, 1 fl. in dunkelblauer, und 2 fl. in dunkelroter Farbe. Die Marken zu 1, 12, 15, 24, 30 kr., 1 fl. und 2 fl. wurden am 1. September 1890, die übrigen nach Verbrauch der alten in Verkehr gesetzt.

Die Marken sind in überhöhter rechteckiger Form mit ausgezackten Rändern ausgeführt. Bei den Postmarken zu 1 bis 50 kr. befindet sich das Kopfbild S. M. des Kaisers nach links gewendet von einem Schriftbande umrahmt, welches auf lichtem Grunde an beiden Seiten die dunkle Aufschrift: „kais. koenigl. oesterr. Post" enthält, während oben und unten die Wertbezeichnung „Kreuzer" ebenfalls in dunkler Schrift auf lichtem Grunde sich befindet. Dieses Schriftband wird an den vier Ecken durch kreisrunde Guillochen unterbrochen, auf welchen im schwarzen Druck der Wert in Ziffern enthalten ist. Diese Marken sind im Buchdruck hergestellt und auf einem mit feinen braunschwarzen Fasern versehenen Papier gedruckt.

Die Postmarken zu 1 fl. und 2 fl. zeigen ebenfalls das Kopfbild S. M. des Kaisers, jedoch in Relief-Manier ausgeführt und nach rechts gewendet. Dasselbe ist zunächst von einer Perlenschnur und dann von einem ovalen Schriftbande umrahmt, auf welchem auf dunklem Grunde zu beiden Seiten die lichte Aufschrift: „kais. koenigl. oesterr. Post" und oben und unten ebenfalls auf dunklem Grunde die lichte Wertbezeichnung „Gulden" sich befindet. Dieses ovale Schriftband ist an den vier Ecken von Kreisen unterbrochen, welche auf dunkler Gullioche die weiße Wertziffer enthalten. Am Fuße dieser Marken befindet sich die weiße Wertbezeichnung „Ein Gulden" beziehungsweise „Zwei Gulden" auf einem horizontal schraffierten Grunde. Diese Marken sind in Kupferdruck hergestellt und auf einem mit feinen braunschwarzen Fasern versehenen Papier gedruckt.

Die auf den postämtlichen Briefkuverts, Kartenbriefen, Korrespondenzkarten, Streifbändern etc. eingeprägten Postwertstempel gleichen hinsichtlich der Farbe ganz den betreffenden gleichwertigen Postmarken. Nur die auf den den Steuerpostanweisungen beigegebenen Korrespondenzkarten eingeprägten Postwertstempel sind in schwarzer Farbe ausgeführt. In bezug auf die Form zeigen dieselben ebenfalls das Kopfbild S. M. des Kaisers nach links gewendet und von einem dunklen Schriftbande umrahmt, das unten rechteckig, oben von einem Halbkreis abgeschlossen ist, auf welchem rechts und links die weiße Aufschrift: „kais. koenigl. oesterr. Post" und unten die weiße Wertbezeichnung „Kreuzer" sich befindet. Dieses noch mit einer Perlenschnur umgebene Schriftband ist in den unteren Ecken sowie in der Mitte oben durch rechteckige Felder bezieh. ein trapezförmiges Feld unterbrochen, auf welchem auf lichtem Grunde die farbige Wertziffer sich befindet. Die oberen Ecken des Postwertzeichenstempels zeigen eine ornamentale Ausfüllung und ist dieselbe oben und unten mit architektonischen Abschlüssen versehen.

Die für den Gebrauch der österreichischen Postanstalten in der Levante bestimmten neuen Postwertzeichen wurden wie bisher mit einem den Wert der Marken in türkischer Währung darstellenden Überdrucke versehen. (P. V. B., S. 263, 266.)

1891. 11. März. Die Postmarken der Emission 1890 zu 20, 24, 30 und 50 kr. wurden in gleicher Farbe, jedoch mit einem geänderten Markenbilde hergestellt. Sie sind in überhöhter rechteckiger Form mit ausgezackten Rändern ausgeführt. Das Kopfbild S. M. des Kaisers ist nach links gewendet von einem rechteckigen Schriftbande umrahmt, welches auf dunklem Grunde auf beiden Seiten die weiße Aufschrift: „kais. königl. österr. Post" enthält, während oben und unten die Wertbezeichnung „Kreuzer" ebenfalls in weißer Schrift auf dunklem Grunde sich befindet. Dieses rechteckige Schriftband ist an den vier Ecken abgeschrägt mit länglichen Sechsecken, in welchen die schwarze Wertziffer auf weißem Grunde enthalten ist. Diese Marken sind im Buchdrucke hergestellt und auf einem mit feinen braunschwarzen Fasern versehenen Papier gedruckt. (P. V. B., S. 107.)

6. Mai. Die Postbegleitadressen wurden mit einem Koupon zum Aufkleben der Postmarken mit der Überschrift „Raum zum Aufkleben der Postmarken" hergestellt. P. V. B., S. 190).

1892. Vom 1. Juli 1892 wurden neue Postbegleitadressen für den internationalen Postpaketverkehr mit und ohne Nachnahmepostanweisung auf rosarotem Papier eingeführt.

Vom 1. August 1892 wurden neue Streifbänder in der Breite von 15 Zentimeter und aus widerstandsfähigerem Papier eingeführt. (P. V. B., S. 332 und 339.)

30. Oktober. Für den Geebrauch der österreichischen Postanstalten in der Levante wurden Postmarken zu 1 fl. und 2 fl. der Emission vom Jahre 1890 mit dem Überdrucke „10 Piast. 10" beziehungsweise „20 Piast. 20" in Verkehr gesetzt. (P. V. B., S. 761.)

1893. 4. November. Neue Postbegleitaderessen. Geändertes Format, neue Finanzstempelmarke mit der Jahreszahl 1893 in brauner Farbe aufgedruckt. (P. V. B., S. 515.)

27. November. Einführung von Postportomarken zu 1, 3, 5, 10, 20 und 50 kr. Sie sind in einem rechteckigen Querformat mit ausgezackten Rändern ausgeführt und in dunkelbrauner Farbe gedruckt. Das Markenbild, welches für alle Kathegorien gleich ist, zeigt ein mit Perlenschnüren verziertes ovales Schriftband, in welchem sich die Worte: „kais. königl. österr. Post" und „Portomarke" weiß auf dunklem Grunde befinden. In der Mitte dieses Ovals sind die Ziffern 1, 3, 5, 10, 20 und 50 in dunkler Farbe ersichtlich gemacht, welche von dem in Halbton gehaltenen Worte „Kreuzer" wagrecht durchschnitten werden. Die vier Ecken des Markenbildes sind mit Linien eingerahmt, in deren Mitte sich kleine sechsteilige Rosetten befinden. (P. V. B., S. 554.)

1895. 6. April. Hinausgabe von Postportomarken auch zu 2, 6 und 7 kr. (P. V. B., S. 181.)

10. Dezember. Hinausgabe neuer Postfrankomarken vom 1. Februar 1896 ab zu 1 fl. und 2 fl. in hellvioletter bezieh. hellgrüner Farbe. In Form und Ausstattung keine Änderung. Gleiche Marken auch mit dem Überdrucke in der türkischen Währung. (P. V. B., S. 559.)

1896. Vom 1. Oktober ab waren zu allen Fahrpostsendungen nach dem Auslande die rosafarbigen Postbegleitadressen mit und ohne Nachnahme, im inländischen, dann im Verkehre mit Ungarn und Bosnien und Herzegowina die gelben bezieh. graublauen Postbegleitadressen zu verwenden. (P. V. B., S. 375.)

1897. Hinausgabe neuer Postanweisungsformulare. (P. V. B., S. 390.)

1898. 31. Juli. Hinausgabe neuer Postbegleitadressen ohne Nachnahme für den internen Verkehr in hellgrüner Farbe. (P. V. B., S. 471.)

1899. 20. September. Änderung der Briefkuverts. Die von der Postanstalt ausgegebenen Briefkuverts mit eingeprägter 5 kr. Marke wurden aus doppelfärbigem Papier, und zwar die kleine Sorte aus weißgrauem, die große Sorte aus chamoisgrauem Papier hergestellt. (P. V. B., S. 414.)

28. Oktober. Für den Gebrauch der österreichischen Postämter in der Levante wurden Streifbänder zu 3 kr. mit dem Überdrucke „10 Para 10" in Verkehr gesetzt. (P. V. B., S. 466.)

25. November. Neue Post-, Telegraphen- und Telephonwertzeichen mit der Wertbezeichnung in Kronenwährung:

a) Postfrankomarken zu: 1 h in violetter, 2 h in grauer, 3 h in brauner, 5 h in grüner, 6 h in orangegelber, 10 h in rosaroter, 20 h in rotbrauner, 25 h in dunkelblauer, 30 h in rotvioletter, 40 h in hellgrüner, 50 h in blauer, 60 h in brauner, K 1 in rosaroter, K 2 in grauvioletter, K 4 in hellgrüner Farbe.

b) Postportomarken zu: 1, 2, 4, 6, 10, 12, 15, 20, 40 und 100 h in dunkelbrauner Farbe.

c) Zeitungsfrankomarken zu: 2 h in dunkelblauer, 6 h in orangegelber, 10 h in brauner und 20 h in roter Farbe.

d) Postfrankomarken für die österreichischen Postanstalten in der Levante zu: 5, 10, 25, 50 h, K 1, 2 und 4 mit dem Überdrucke in türkischer Währung.

Die auf den postämtlichen Briefkuverts, Korrespondenzkarten, Kartenbriefen, Streifbändern, Blanketten für unter Stundung der Gebühr aufgegebenen Telegramme, Telegramm-Aufgabescheinen, Telephon-Sprechkarten eingeprägten Marken enthalten die Wertbezeichnung ebenfalls in Kronenwährung. Die auf sonstigen Postwertzeichen

vorkommenden Angaben über Geld- und Wertbeträge wurden in Kronenwährung ausgedrückt, der Verkaufspreis der neuen Postanweisungs- und Postauftragsblankette wurde mit 2 h pro Stück festgesetzt. Die Postfrankomarken zu 1, 3, 5 und 25 h wurden anfangs Dezember 1899, die übrigen später in Verkehr gesetzt. Die alten Zeitungszustellungsmarken, Postauftrags-, Postbegleitadressen-, Postanweisungs- und Begleitadressenblankette mit Nachnahmepostanweisung im internen und internationalen Verkehre wurden mit Ende Dezember 1899, die übrigen Wertzeichen mit Ende September 1900 gänzlich aus dem Verkehr gezogen.

Die neuen Postfrankomarken wurden in überhöhter, rechteckiger Form mit ausgezackten Rändern ausgeführt und auf einem mit feinen braunschwarzen Fasern versehenen Papier gedruckt.

Die auf Heller lautenden Postfrankomarken zeigen das Kopfbild S. M. des Kaisers nach links gewendet von einem Schriftbande umrahmt, welches oben und unten das Wort „Heller", rechts und links die Worte „kais. königl. österr. Post", und zwar bei den Marken zu 1, 2, 3, 5, 6, 10, 20, 25 und 30 h farbig auf weißem Grunde, bei jenen zu 40, 50 und 60 h in weißer Schrift auf farbigem Grunde enthält. Das Schriftband wird an den vier Ecken, und zwar bei den Postfrankomarken zu 1, 2, 3, 5 und 6 kr. durch kreisrunde Guillochen, bei jenen zu 10, 20, 25 und 30 h durch Quadrate und bei jenen zu 40, 50 und 60 h durch längliche Sechsecke, in welchen die Wertziffer in Schwarzdruck enthalten ist, unterbrochen. Sämtliche vorbezeichnete Marken wurden im Buchdrucke hergestellt.

Die Postfrankomarken zu K 1, 2 und 4 zeigen das Kopfbild S. M. des Kaisers, in Reliefmanier ausgeführt und nach rechts gewendet. Dasselbe ist zunächst von einer Perlenschnur und dann von einem ovalen Schriftbande umrahmt, auf welchem auf farbigem Grunde zu beiden Seiten die lichte Aufschrift: „Kais. Königl. österr. Post" und oben und unten ebenfalls auf farbigem Grunde die lichte Wertbezeichnung „Krone" bezieh. „Kronen" sich befindet. Dieses ovale Schriftband ist an den vier Ecken von Kreisen unterbrochen, welche auf farbiger Guilloche die weiße Wertziffer enthalten. Am Fuße dieser Marken befindet sich die weiße Wertbezeichnung „Eine Krone", bezieh. „Zwei Kronen" und „Vier Kronen" auf einem horizontal schraffierten Grunde. Diese Marken sind in Kupferdruck hergestellt.

In der Ausführung der neuen Postportomarken ist nur insoferne eine Änderung eingetreten, daß das mittlere weiße Feld das Wort „heller" enthält.

Die neuen Zeitungsfrankomarken wurden in quadratischer Form hergestellt. Sie enthalten den Merkurkopf und in den vier Ecken die Wertziffer in der Farbe des Markenbildes. Sie wurden auf einem mit feinen braunschwarzen Fasern versehenen Papier gedruckt.

Die auf den postämtlichen Briefkuverts, Korrespondenzkarten, Streifbändern usw. eingeprägten Postwertstempel gleichen hinsichtlich der Farbe den betreffenden gleichwertigen Postfrankomarken. Sie zeigen das Kopfbild S. M. des Kaisers nach links gewendet, von einem farbigen Schriftbande umrahmt, das unten rechteckig, oben von einem Halbkreise abgeschlossen ist, auf welchem rechts und links die weiße Aufschrift „Kais. Königl. österr. Post" und unten die weiße Wertbezeichnung „Heller" sich befindet. Dieses mit einer Perlenschnur umgebene Schriftband ist in jeder der beiden unteren Ecken sowie in der Mitte oben durch ein rechteckiges, bezieh. ein trapezförmiges Feld unterbrochen, auf welchem auf lichtem Grunde die farbige Wertziffer sich befindet. Die oberen Ecken des Postwertzeichenstempels zeigen eine ornamentale Ausfüllung und ist dieselbe oben und unten mit architektonischen Abschlüssen versehen. Die Kartenbriefe der neuen Emission haben keinen textlichen Vordruck.

Die für den Gebrauch der österr. Postanstalten in der Levante bestimmten neuen Postwertzeichen wurden wie bisher mit einem den Wert der Marke in türkischer Währung darstellenden Überdruck versehen. (P. V. B., S. 543, 545.)

10. Dezember. Verschleißpreise der Postwertzeichen in Kronenwährung: Kartenbriefe zu 6 und 10 h, Streifbänder zu 3 h, Briefkuverts (große und kleine) zu 11 h, Postauftragskuverts zu 1 h, Postaufträge zu 2 h, Korrespondenzkarten zu 5 h, mit Rückantwort zu 10 h, internationale zu 10 h, mit Rückantwort zu 20 h, unmarkierte Korrespondenzkarten 25 Stück zu 8 h, mit Rückantwort zu 16 h, Postanweisungen für das Inland zu 2 h, für das Ausland zu 2 h, Postbegleitadressen ohne Finanzstempel 25 Stück zu 20 h, mit Finanzstempel: für das Inland zu 12 h, für das Ausland zu 12 h; Postbegleitadressen mit Nachnahmepostanweisung für das Inland zu 12 h, für das Ausland zu 12 h; Geldbriefkuverts zu 2 h, Zolldeklarationen zu 1 h, Zolldeklarationen für die Statistik zu 1 h, Aufgabescheine über Telegramme zu 10 h, Aufgabeblankette für unter Stundung der Gebühr aufgegebene Telegramme 100 Stück K 5, Aufgabeblankette für gewöhnliche Telegramme 50 Stück 30 h, Korrespondenzkarten für die pneumatische Beförderung zu 20 h, solche mit Rückantwort zu 40 h, Enveloppes für pneumatische Briefe 30 h, Kartenbriefe zur pneumatischen Beförderung zu 30 h, Telephonsprechkarten zu 20 h, Postsparkarten per Stück 10 h, Steuereinzahlungsscheine per Stück 11 h. (P. V. B., S. 591, 626.)

1900. 29. Jänner. Einführung von Postportomarken zu 3 und 5 h in der Ausstattung der übrigen Postportomarken. (P. V. B., S. 38.)

19. Mai. Herstellung von Kartenbriefen mit eingeprägter Marke zu 6 h aus weiß-chamoisfärbigem Papier. (P. V. B., S. 209.)

1901. 26. März. Herstellung von Kartenbriefen zu 6 h aus chamoisgrauem Papier. (P. V. B., S. 146.)

1902. 6. Februar. Hinausgabe von Postfrankomarken zu 35 h in grüner Farbe mit dem Markenbilde der im Jahre 1899 in Verkehr gesetzten Marken zu 40, 50 und 60 h. (P. V. B., S. 48.)

1903. 21. März. Aufdruck von Postwertzeichen. Vom 1. April 1903 konnte die Frankierung von Briefen, Korrespondenzkarten, Adreßschleifen sowie von Karten, welche zur Versendung als Drucksachen bestimmt sind, durch Postwertzeichen erfolgen, welche unmittelbar auf die Briefumschläge usw. aufgedruckt werden. Die Postanstalt übernahm den Aufdruck von Postwertzeichen auf unverschlossenen Briefumschlägen, Korrespondenzkarten, Adreßschleifen und nicht gefalteten zur Versendung als Drucksachen bestimmten Karten unter nachstehenden Bedingungen: Es werden auf Briefumschlägen Wertzeichenaufdrucke zu 3, 6, 10, 20 und 25 h, auf Korrespondenzkarten solche zu 5 und 10 h, auf Adreßschleifen solche zu 3, 5 und 10 h, auf den zur Versendung als Drucksachen geeigneten Karten zu 3 h geleistet. Der Aufdruck wird beim Zentralstempelamte in Wien vorgenommen. Das den Formularien aufgeprägte Wertzeichen weist das bei den Postganzsachen vorkommende Markenbild in der der jeweiligen Wertkathegorie entsprechenden Farbe auf. Eine besondere Gebühr für den Aufdruck wird nicht eingehoben. (P. V. B., S. 157.)

25. September. Für die k. k. Postämter auf Kreta wurden Postfrankomarken mit dem Aufdrucke „centimes" zu 25 centimen (dunkelblau) und zu 50 centimen (blau), dann Postfrankomarken mit dem Aufdrucke „frank" zu 1 Frank (rosarot) ausgegeben. (P. V. B., S. 464.)

1904. 5. Februar. Mit 31. Dezember 1904 wurden die amtlichen Briefumschläge mit eingeprägter 10 h-Marke aufgelassen. (P. V. B., S. 53.)

8. März. Adreßzettelbogen mit aufgedruckten Zeitungsfrankomarken. Zum Zwecke der Herstellung von Adreßzetteln für Zeitungen gelangten von der Postverwaltung besondere Adreßbogen mit aufgedruckten 2 h-Zeitungsfrankomarken zur Ausgabe. Sie wurden in lichtgelber und lichtgrüner Farbe in der Größe von 45 cm Länge und 30 cm Breite aufgelegt. Die grünen Adreßzettel waren zur gesonderten Versendung der Morgen- und der Abendblätter bei zweimal täglich erscheinenden Zeitungen bestimmt. (P. V. B., S. 101.)

7. Mai. Telephonsprechkarten. Für den Lokalverkehr der öffentlichen Telephonsprechstellen in Wien wurden Sprechkarten mit eingeprägter 20 h-Postmarke ausgegeben. (P. V. B., (S. 189.)

1. Juli. Änderung in der Ausstattung der Korrespondenzkarten. Die linke obere Ecke der Karten wurde durch einen Strich sowie durch den Vordruck „Absender“ für die Anbringung der Adresse des Absenders reserviert. (P. V. B., S. 359.)

26. Juli. Änderung der Postfrankomarken von 1 bis 60 h. Die Postfrankomarken von 1 bis 6 h erhielten die Wertziffer in den Kreisen an den vier Ecken in der betreffenden Markenfarbe auf weißem Grunde; bei den Wertkathegorien von 10 bis 30 h blieb die Wertziffer in den vier Quadraten schwarz, jedoch auf weißem Grunde, die Postfrankomarken von 35 bis 60 h erhielten die Wertziffer weiß auf farbigem Grunde (je nach der Farbe der Marke). Die 40 h-Marke wurde in violetter Farbe hergestellt. (P. V. B., S. 387.

23. September. Für die k. k. Postämter auf Kreta wurden Postfrankomarken mit dem Aufdrucke „Francs“ zu 2 Franken (blaßlila) und zu 4 Franken(grün) ausgegeben. (P. V. B., S. 449.)

19. Oktober. Vom 7. November 1904 ab gelangten Postfrankomarken zu 72 h in krapproter Farbe mit dem gleichen Markenbilde wie jene zu 35, 40, 50 und 60 h zur Ausgabe. (P. V. B., S. 469.)

22. November. Die Postfrankomarken und Korrespondenzkarten für die Levante und Kreta mit dem Aufdrucke „20 Para“ und „Centimes“ wurden nach jenen vom 1. und 26. Juli hergestellt. (P. V. B., S. 522.)

1905. 6. April. Die Postverwaltung übernahm den Aufdruck von Zeitungsfrankomarken zu 2 h auf Briefumschlägen, Streifbändern und Adreßschleifen. Das den Formularien aufgedruckte Wertzeichen weist das Markenbild der Zeitungsfrankomarken zu 2 h in grüner Farbe auf. (P. V. B., S. 201.)

14. November. Sämtliche Postfranko- und Zeitungsfrankomarken gelangen ohne Diagonalstreifen (Isolierschichte) zur Ausgabe. (P. V. B., S. 592.)

2. Dezember. Neue Postbegleitadressen mit dem Texte in blauer Farbe. (P. V. B., S. 619.)

1906. 14. Mai. Bei den Postfrankomarken von 10 bis 30 h ist die Wertziffer in den vier Eckquadraten statt in schwarzer, in der Farbe des Markenbildes gedruckt. (P. V. B., S. 271.)

21. Juni. Die Postfrankomarken zu 5 h wurden statt in dunkelgrüner in grüner Farbe gedruckt. (P. V. B., S. 359.)

22. Dezember. Die Ausgabe von Aufgabeblanketten für gewöhnliche Telegramme in Blocks (Verkaufspreis 30 h per Block) wurde eingestellt. (P. V. B., S. 672.)

1907. 11. Jänner. Hinausgabe neuer Rohrpostkarten zu 25 h und Rohrpostdoppelkarten (mit bezahlter Antwort) zu je 25 h mit blauem, Rohrpostkartenbriefe zu 35 h mit dunkelgrünem und Rohrpostbriefumschläge zu 45 h mit ockergelbem Aufdrucke des Wertzeichens. (P. V. B., S. 13.)

Vom 1. Juni ab gelangten Postfrankomarken zu 12 h in violetter Farbe mit dem gleichen Markenbilde der Marken von 10 bis 30 h zur Ausgabe. (P. V. B., S. 235.)

14. September. Korrespondenz- und Rohrpostkarten in geänderter Form neu aufgelegt. Die linke Hälfte der Vorderseite ist für schriftliche Mitteilungen freigelassen.

Gemäß der durch die Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines dto Rom 26. Mai 1906 geschaffenen Neuerungen wurden im ausländischen sowie im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina, dann den k. k. Postanstalten in der Türkei Antwortscheine (Coupons-réponse) eingeführt, welche zur Vorausfrankierung der Antwort auf einen Brief, in den der Absender einen solchen Schein einschließt, dienen und zum Preise von 28 h per Stück von den k. k. Postämtern verkauft werden. Die vom internationalen Postbureau herausgegebenen Antwortscheine wurden auf weißem Papier gedruckt, welches mit einem aus Schrift gebildeten Wasserzeichen versehen ist. Der Text des Wasserzeichens lautet, und zwar in der Mitte des Scheines: „Union postale universelle (Weltpostverein), in der linken oberen sowie in der rechten unteren Ecke: „25 c“. Der Druck der Vorderseite besteht aus einem Untergrund in lichtgrüner und aus einem Überdruck in blaugrauer Farbe. Der Untergrund zeigt in der oberen Hälfte

des Scheines stilisierten Lorbeer, in der unteren Hälfte Wolkengebilde. Nach oben und unten hin wird der Untergrund durch Vignetten begrenzt. Der Überdruck zeigt innerhalb einer aus Linien gebildeten Umrahmung in seinem obersten Teile die Worte „Coupon-réponse international“ (Internationaler Antwortschein), darunter in kleiner Schrift den Text: „Ce coupon peut être échangé contre un timbre-post de la valeur de 25 centimes ou de l'équivalent de cette somme, dans les pays qui ont adhéré à l'arrangement“. (Dieser Schein kann in den Ländern, die der Vereinbarung wegen der Antwortscheine beigetreten sind, gegen eine Frankomarke von 25 Centimes oder den entsprechenden Betrag in der Landeswährung umgetauscht werden.) Im mittleren Teile befinden sich Abbildungen der Planigloben (links die alten Weltteile, rechts der neue Weltteil) und dazwischen, über den Wolken des Untergrundes schwebend, eine allegorische weibliche Figur, in der linken Hand einen Brief, in der rechten Hand ein Geldstück haltend. Oberhalb der Figur ist der Wertbetrag „28 Heller“, unterhalb derselben, und zwar im leeren Felde der Untergrundvignette das Wort „Autriche“ (Österreich) ersichtlich. Auf den zum Verkaufe in anderen Ländern bestimmten Antwortscheinen ist der Verkaufspreis in der Landeswährung und der Name des betreffenden Landes angegeben. Am linken bezw. rechten Rande der Planigloben ist durch die Worte „Timbre du bureau d'origine“ (Stempel des Aufgabepostamtes), bezw. „Timbre du bureau d'échange (Stempel des Einlösungspostamtes) der für den Poststempel zu benutzende Raum gekennzeichnet. Die Rückseite enthält in blaugrauem Druck die auf die Verwendung der Antwortscheine bezüglichen Bestimmungen in mehreren Sprachen. (P. V. B., S. 441 bis 458, 473.)

6. Oktober. Für die k. k. Postämter in der Türkei wurden neue Postfrankomarken in violetter Farbe mit dem Aufdrucke „30 Para“, und für die k. k. Postämter auf Kreta solche in gleicher Farbe mit dem Aufdrucke „15 Centimes“ ausgegeben. (P. V. B., S. 548.)

23. Dezember. Mit 1. Jänner 1908 wurden neue Briefmarken mit geänderter Ausstattung, und zwar zu 1, 2, 3, 5, 10, 12, 20, 25, 30, 35, 50 und 60 h, K, 1, 2, 5 und 10 in Verkehr gesetzt. Die Briefmarken zu 1 bis einschließlich 35 h sind auf mit einem Kreidestrich versehenen Papier in Hoch-(Buch-)druck, die Briefmarken von 50 h bis einschließlich K 10 auf ungestrichenem Papier in Tief-(Kupfer-)druck hergestellt. Die bedruckte Fläche ist bei den in Buchdruck hergestellten Marken 22 *mm* breit und 26 *mm* hoch, bei den Marken zu 50, 60 h und einer K 22 *mm* breit und 31 *mm* hoch, bei den Marken zu K 2 und fünf 31 *mm* breit und 22 *mm* hoch, bei der quadratischen Marke zu K 10 beträgt die Seitenlänge der bedruckten Fläche 31 *mm*. Alle Marken haben einen 2 *mm* breiten perforierten Papierrand mit 7 Zähnen pro Zentimeter. Auf dem unteren Papierrande jeder Marke sind die Künstler, von denen der Entwurf und der Schnitt bezw. der Stich des Bildes herrührt, Professor Koloman Moser und Kupferstecher Ferdinand Schirnböck, signiert.

Die Marken tragen am unteren Rande rechteckige Vignetten mit den Betragsziffern auf weißem Grunde, und zwar bis zum Werte von K 5 einschließlich in den beiden Ecken, bei der 10 K-Marke sind diese Vignetten etwas mehr gegen die Mitte gerückt. Zwischen den beiden Vignetten ist in schraffiertem Felde das Wort „Heller“ oder „Krone“ („Kronen“) angebracht. Außerdem enthält jede Marke die Worte „Kaiserliche königliche österreichische Post“, und zwar bei den Marken bis zu 35 h und bei den Marken zu K 2 und 5 in einem Schriftbande, welches das innere Markenbild umgibt; die Schrift ist teils farbig auf weißem Grunde (positive Umschrift), teils weiß auf farbigem Grunde (negative Umschrift). Bei den Marken zu 50 h, 60 h, K 1 und 10 verteilt sich die erwähnte Schrift auf je zwei horizontale Zeilen unter dem Markenbilde. Das Feld für das innere Bild ist bei jeder Marke verschieden geformt.

Die einzelnen Marken tragen folgende Bilder:

1 h. Kaiser Karl VI. unter dessen Regierung die Post in den Staatsbetrieb übernommen wurde (Feld achteckig, Umschrift negativ, Farbe schwarzgrau);

2 h. Kaiserin Maria Theresia (Feld kreisrund, Umschrift positiv, Farbe blauviolett);

3 h. Kaiser Joseph II. (Feld rund, Umschrift negativ, Farbe rotviolett);

5 h. Kaiser Franz Joseph I. 1908 (viereckiges, nach unten und oben ausgewölbtes Feld, Umschrift negativ, Farbe gelbgrün);

6 h. Kaiser Leopold II. (eliptisches, oben und unten abgeflachtes Feld, Umschrift positiv, Farbe gelb);

10 h. Kaiser Franz Joseph I. 1908 (Bild der 5 h-Marke, Farbe weinrot);

12 h. Kaiser Franz I. (Feld sechseckig, Umschrift positiv, Farbe zinnoberrot);

20 h. Kaiser Ferdinand I. (Feld oval, Umschrift negativ, Farbe braun);

25 h. Kaiser Franz Joseph I. 1908 (Bild der 5 h-Marke, Farbe blau);

30 h. Kaiser Franz Joseph I. 1848 (Feld achteckig, Umschrift negativ, Farbe olivengrün);

35 h. Kaiser Franz Joseph I. 1878 (oblonges, zu beiden Seiten klammerförmig ausgewölbtes Feld, Umschrift positiv, Farbe schieferblau);

50 h. Kaiser Franz Joseph I. in Marschallsuniform (Feld quadratisch, Umschrift positiv. Zu beiden Seiten des Feldes ornamentale Randverzierungen, Farbe graugrün);

60 h. Kaiser Franz Joseph I. zu Pferde (wie 50 h-Marke, jedoch mit geändertem Ornamente, Farbe karminrot);

K 1. Kaiser Franz Joseph I. im Toisonornate (Feld oblong, Schrift positiv, Hintergrund und Umrahmung ornamental geschmückt, Farbe violett);

K 2. Schloß Schönbrunn, und zwar Vorderansicht des Schlosses mit der Gloriette im Hintergrund (Feld oval, Umschrift positiv, Farbe des Bildes mit Umschrift dunkelolivengrün, Farbe des ornamentalen Rahmens mit Betragsvignetten karminrot);

K 5. Hofburg, und zwar Franzensplatz mit dem Reichstrakte und dem Franzensmonumente (Feld oval, Umschrift positiv, Farbe des Bildes mit Umschrift violett, Farbe des ornamentalen Rahmens mit Betragsvignetten braungelb);

K 10. Kaiser Franz Joseph I. Brustbild von Palmzweigen umgeben (Feldquadratisch, Schrift positiv, Farbe des Bildes braun, am oberen Rande des Bildes die Jahreszahlen 1848—1908 weiß, Farbe des ornamentalen Rahmens mit Schrift und Betragsvignetten dunkelblau auf goldgelbem Untergrunde, der aus den verzierten Initialen F. J. I. in einem sternförmigen Motive besteht). (P. V. B., S. 641.)

1908. 15. Februar. Ausgabe neuer Zeitungsmarken zu 2 h in dunkelblauer, zu 6 h in orangegelber, zu 10 h in hellroter und zu 20 h in brauner Farbe. Alle vier Kategorien tragen, von der Betragsziffer abgesehen, das gleiche quadratische Markenbild mit einer Seitenlänge von 22 *mm*. Das Markenbild zeigt im quadratischen Mittelfelde einen Merkurkopf, der sich hell von einem dessinierten Grunde abhebt. Das Mittelbild wird von einem Rahmen umgeben, der aus einem einfachen Linienornament besteht. In den vier Ecken ist die Betragsziffer in quadratischen weißen Feldern angebracht. Die Felder an den vier Seiten zwischen den Betragsvignetten sind mit Linienornamenten bedeckt. Der Abschluß des ganzen Bildes wird durch einen Stab gebildet, dessen Motiv mit jenem der Umrahmung des Mittelbildes übereinstimmt. Die Marken sind in Buchdruck auf einem mit einer Kreideschicht versehenen Papier gedruckt. Beim unmittelbaren Aufdruck von Zeitungsmarken zu 2 h auf Briefumschlägen, Streifbändern und Adreßzetteln wird das gleiche Markenbild angewendet, der Aufdruck erfolgt in grüner Farbe. (P. V. B., S. 107.)

28. März. Neue Portomarken zu 1, 2, 4, 6, 10, 20, 30, 50 und 100 h, sämtliche in hellroter Farbe auf einem mit einer Kreideschicht versehenen Papier in Buchdruck hergestellt. Sie haben, von den Betragsziffern abgesehen, alle das gleiche quadratische Markenbild mit einer Seitenlänge von 22 *mm* und einem 2 *mm* breiten perforierten Papierrand mit $6\frac{1}{2}$ Zähnen pro Zentimeter. Das Mittelfeld zeigt in kräftig wirkenden weißen Ziffern den Wertbetrag. Es wird von einem guirlandenartigen Ornamente umrahmt, das im Mittel des untern Teils die Hellerbezeichnung „h" enthält und von einem nach der horizontalen Dimension entwickelten Doppeladler gekrönt. Am unteren Rande

ist in einer Schriftzeile das Wort „Porto" in weißer Schrift auf farbigem Grunde angebracht. Zu beiden Seiten dieses Wortes befinden sich je drei Sternchen als Füllung. Den Abschluß bildet ein einfaches wellenförmiges Linienornament.

8. Mai. Briefmarkenheftchen. Zur Bequemlichkeit, insbesondere des reisenden Publikums wurden Heftchen ausgegeben, die unter einem mit dem Doppeladler geschmückten Umschlage drei Blocks Briefmarken zu 5 h und einen Block Briefmarken zu 10 h enthalten. Jeder Block besteht aus sechs Marken. Verkaufspreis K 1·52.

24. Juni. Vom 15. Juli 1908 an wurden folgende neue Frankomarken zum Gebrauche für die k. k. Postämter in der Türkei und auf Kreta in Verkehr gesetzt: 10 Para (hellgrün auf schwefelgelb), 20 Para (hellrot auf rosa), 30 Para (braun auf chamois), 60 Para (violett auf blaugrün), 1 Piaster (dunkelblau auf hellblau), 2 Piaster (dunkelrot auf schwefelgelb), 5 Piaster (braun auf grau), 10 Piaster (dunkelgrün auf schwefelgelb), 20 Piaster (dunkelblau auf grau); 5 Centimen (hellgrün auf schwefelgelb), 10 Centimen (hellrot auf rosa), 15 Centimen (braun auf chamois), 25 Centimen (dunkelblau auf hellblau), 50 Centimen (dunkelrot auf schwefelgelb), 1 Frank (braun auf grau). Die Marken der Werte bis einschließlich 1 Piaster und 25 Centimen gleichen in Zeichnung und Ausführung den inländischen Briefmarken zu 5, 10 und 25 h, die höheren Werte von 2 Piastern und 50 Centimen aufwärts der inländischen Briefmarke zu K 1. (P. V. B., S. 349.)

Jubiläums-Korrespondenzkarten. Mit 18. August 1908 wurden aus Anlaß der Feier des 60. Jahres der Regierung S. k. u. k. Apost. Majestät Jubiläums-Korrespondenzkarten ausgegeben. Sie wurden in zwei Typen aufgelegt, von denen die eine für den allgemeinen Verkehr bestimmt war, während die zweite nur im Bezirke der Prager Jubiläumsausstellung (Sprengels der Handels- und Gewerbekammer Prag) zur Ausgabe gelangte. Die eine Seite der Karte zeigt in Kupferdruck in tiefbrauner Farbe das Porträt S. M. aus dem Jahre 1908. Rechts und links vom Bilde sind Ansichten der Wiener Hofburg und des Schlosses Schönbrunn, bezw. auf den für die Prager Jubiläumsausstellung bestimmten Karten Ansichten der Burg Karlstein und des Hradschin in Prag angebracht. Die vier Eckräume sind mit Ornamenten geziert, die Motive aus dem österreichischen Wappen zeigen. In sechseckigen Vignetten sind unten zu beiden Seiten die Jahreszahlen 1848 und 1908, am oberen Rand in gleichen Vignetten ein Lorbeer- und Eichenkranz angebracht. An der Basis steht in einer Schriftzeile die Legende:

„FRANCISCUS JOSEPHUS I. D. G. IMP. AUSTR. REX BOH. GAL. ILL. ETC. ET AP. REX HUNG."

Für die auf der anderen Seite der Karte aufgedruckte 5 h-Marke ist das Markenbild der 30 h-Marke der letzten Briefmarkenemission mit dem Porträt S. M. aus dem Jahre 1848 verwendet. Bei den zum allgemeinen Verkehr bestimmten Karten befindet sich das Wertzeichen in der rechten oberen Ecke, links davon ist die Aufschrift: „Jubiläums-Korrespondenzkarte"; die sprachliche Ausstattung dieser Karten entspricht derjenigen der gewöhnlichen Korrespondenzkarten. Die anderen Karten tragen das Wertzeichen in der Mitte des oberen Randes und rechts und links davon die Aufschrift: „Jubiläumsausstellung Prag 1908, Korrespondenzkarte" in böhmischer und deutscher Sprache. Der Druck auf dieser Seite erfolgte mittels Buchdruckverfahrens, und zwar in grüner Farbe.

Der Entwurf der Karten rührt vom Professor Koloman Moser, der Stich der Porträte und Ansichten vom Kupferstecher Ferdinand Schirnböck her. Für das Porträt S. M. aus dem Jahre 1908 diente eine unter der Leitung des Professors William Unger durch die Hof- und Staatsdruckerei ausgeführte photographische Aufnahme als Grundlage.

Der Verschleißpreis der Karten betrug 15 h per Stück. Die Ausgabe der Jubiläums-Korrespondenzkarten wurde mit 31. Dezember 1908 eingestellt. (P. V. B., S. 413.)

23. September. Neue Postganzsachen. Die Korrespondenzkarten, Kartenbriefe, Streifbänder, Rohrpostwertzeichen, Telegrammaufgabescheine, Aufgabeblankette für

gestundete Telegramme, Telephonsprechkarten, Postsparkarten und Steuereinzahlungsscheine gelangten in geänderter Ausstattung zur Ausgabe. Als Markenbild wurde für alle diese Postganzsachen das Bild der 5, 10 und 25 h-Briefmarken der Emission Jänner 1908 mit dem Porträt S. M. aus dem Jahre 1908 verwendet. Die neuen Korrespondenzkarten wurden aus rahmfarbigem Karton in der Größe 9 : 14 *cm* hergestellt. Das Markenbild, die ornamentale Umrahmung der Karte und die den Raum für die Angabe der Adresse und des Absenders begrenzenden Linien sind in grüner Farbe gedruckt. Die Karten tragen keine Aufschrift, bei der Korrespondenzkarte mit bezahlter Antwort ist die Stammkarte mit „I", die Antwortkarte mit „II" bezeichnet.

Bei Verwendung der neuen Druckstöcke zum direkten Postwertzeichenaufdrucke wurde der 3 h-Wert in violetter, der 5 h-Wert in grüner, der 10 h-Wert in roter, der 20 h-Wert in brauner und der 25 h-Wert in blauer Farbe gedruckt. (P. V. B., S. 511.)

3. November. Neue Streifbänder. Dieselben unterscheiden sich von den bisherigen durch das Wertzeichen sowie dadurch, daß der Verschleißpreis auf denselben nicht mehr angesetzt ist. Als Markenbild das für alle Postganzsachen festgesetzte Bild in violetter Farbe. Verschleißpreis 4 h für jedes Stück. (P. V. B., S. 587.)

13. November. Neue Kartenbriefe und Sparkarten. Beide Wertzeichen tragen als Markenbild das für alle Postganzsachen festgesetzte Bild in roter Farbe. Die Perforierung ist auf den Kartenbriefen in einer fortlaufenden Linie angebracht, Verschleißpreis, welcher nicht mehr ersichtlich ist, 11 h, jener einer Postsparkarte 10 h. (P. V. B., S. 598.)

Kuverts für Jerusalem. Für das k. k. Postamt in Jerusalem wurden Kuverts in gelber Farbe mit eingeprägter 5 Centimes-Marke in grüner Farbe ausgegeben. (P. V. B., S. 601.)

1909. Vom 15. Jänner ab übernahm die Postverwaltung den Aufdruck von Zeitungsmarken zu 6 h auf Umschlägen, Streifbändern und Adreßzetteln. Das aufgedruckte Wertzeichen weist das Markenbild der Zeitungsmarken zu 6 h in violetter Farbe auf. (P. V. B., S. 25.)

25. Jänner. Ausgabe neuer Postganzsachen. Korrespondenzkarten für den internationalen Verkehr (einfache 10 h und mit bezahlter Antwort 20 h) auf rahmfarbigem Karton in roter Farbe, die Rohrpostkarten (25 h und 50 h) auf rosarotem Karton in blauer, die Rohrpostkartenbriefe (35 h) auf rosarotem Karton in schiefer blauer, die Rohrpostbriefumschläge (45 h) auf rosarotem Papier in lichtbrauner, die Telephonsprechkarten (20 h) für den Wiener Lokalverkehr auf rahmfärbigem Karton und die Telephonsprechkarten für die Telephonsprechstelle Effektenbörse auf weißem Papier in dunkelbrauner Farbe gedruckt. (P. V. B., S. 89.)

Neue Wertzeichen für die k. k. Postämter in der Türkei und auf Kreta vom 1. Februar 1909 ab. Auf den Korrespondenzkarten, Kartenbriefen und Streifbändern wurde als Markenbild das Bild der Levantemarken der Werte bis einschließlich 1 Piaster (für die Ämter auf Kreta 25 Centimes) verwendet. (P. V. B., S. 97.)

27. Mai. Das Zentralstempelamt in Wien übernahm auch den direkten Aufdruck von 60 h-Briefmarken auf Postbegleitadressen. Das aufgeprägte Wertzeichen weist das bei den Postganzsachen der Emission 1908 verwendete Markenbild in roter Farbe auf. (P. V. B., S. 287.)

30. Dezember. Neue Postanweisungsformularien. Grüner Druck auf gelbem Papier. Verschleißpreis 3 h.

1910. 22. April. Mit 1. Mai wurden neue Portomarken zu 25 h ausgegeben, welche, von der Betragsziffer abgesehen, das gleiche Markenbild wie die mit 28. März 1908 ausgegebenen Portomarken trugen. (P. V. B., Nr. 61.)

15. Juli. Zur Feier des 80. Geburtstages S. M. wurden die Briefmarken der geltenden Emission von 1 h bis K 10 vorübergehend in geänderter Ausstattung aufgelegt. Die Marken sind am oberen und unteren Rande um einen je 4 *mm* breiten Streifen verlängert; in der Mitte des oberen Streifens ist die Jahreszahl 1830, in der Mitte des unteren die Jahreszahl 1910 angebracht, der Raum rechts und links von den Jahreszahlen ist durch verschiedene Ornamente ausgefüllt. Die Ausgabe dieser Marken erfolgte am 18. August, ihre Verwendung bis 31. Dezember 1910. (P. V. B., Nr. 106.)

22. Dezember. Vom 1. Jänner 1911 ab erfolgt der bisher vom Zentralstempelamte in Wien besorgte direkte Postwertzeichenaufdruck bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien. (P. V. B., Nr. 184.)

1911. Vom 16. Juli ab gelangten Portomarken zu K 5 und 10 zur Ausgabe. Sie sind in hellvioletter Farbe ausgeführt und haben das gleiche Markenbild, wie die im März 1908 in den Verkehr gesetzten Portomarken mit dem Unterschiede, daß im Mittelfelde die Wertbezeichnung: 5 K, bezw. 10 K angebracht ist und das guirlandenfärbige Ornament den inneren Teil der Umrahmung oberhalb des Wortes „Porto" vollständig ausfüllt. (P. V. B., S. 359.)

1912. Mit 1. Februar wurden für die Postämter im **Fürstentum Liechtenstein** Briefmarken zu 5, 10 und 25 h in Verkehr gesetzt. Die Marken sind auf einem mit Kreidestrich versehenen Papier in Hoch-(Buch-)druck hergestellt. Die bedruckte Fläche ist 22 *mm* breit und 30 *mm* hoch. Die Marken haben einen perforierten Papierrand, der an der oberen Schmalseite und den beiden Längsseiten $1\frac{1}{2}$, an der unteren Schmalseite $2\frac{1}{2}$ *mm* breit ist. Die Perforierung hat der Breite nach $12^{1}/_{4}$ Zähne und der Höhe nach 13 Zähne auf 2 *cm*. Auf dem unteren Papierrande jeder Marke sind die Künstler, von denen der Entwurf des Bildes und der Schnitt des Klischees herrührt, Professor Koloman Moser und Kupferstecher Ferdinand Schirnböck signiert. Die Marken tragen im Mittelfelde das Bildnis des regierenden Fürsten Johann v. Liechtenstein. Die Umrahmung des Mittelfeldes bildet ein Schriftband mit der Inschrift: „K. k. österr. Post im Fürstentum Liechtenstein", das in der rechten oberen Ecke durch das Wappen des Fürstentums Liechtenstein unterbrochen wird. Die Vermittlung zwischen dem oberen Teile des Schriftenbandes und dem Hintergrunde des Porträts wird durch ein reiches Ornament gebildet. In den beiden unteren Ecken sind die Betragsziffern, dazwischen von ornamentalen Leisten begrenzt, das Wort „Heller" dunkel auf weißem Grunde angebracht. Die Marken zu 5 h sind in grüner, die zu 10 h in roter und die zu 25 h in blauer Farbe gedruckt. (Diese Marken dienen im Fürstentum Liechtenstein neben den österreichischen Postwertzeichen zur Frankierung von Postsendungen ohne Unterschied der Bestimmung; außerhalb des Fürstentums Liechtenstein können solche Marken zur Frankierung nicht verwendet werden. Sie werden nur bei den Postanstalten und Verschleißstellen im Fürstentum Liechtenstein und bei der Verschleißstelle des Postamtes I. Wien abgegeben. (P. V. B., S. 40.)

1913. 29. Jänner. Die nach der H.-M.-Verordnung vom 23. Dezember 1907 ausgegebenen Briefmarken von 1 bis 35 h wurden nunmehr auf ungestrichenem Papier hergestellt. Die Farbe der 6 h-Marken wurde von gelb in hellbraun, die der 10 h-Marken von weinrot in karminrot geändert. Die Briefmarken zu 50 h wurden aufgelassen und an ihrer Stelle Briefmarken zu 72 h mit dem Bilde der bestandenen 50 h-Marke (Kaiser Franz Joseph I. in Marschallsuniform) in brauner Farbe ausgegeben. (P. V. B., S. 99.)

7. Mai. Vom 15. Mai 1913 ab gelangten Portomarken zu 14 h zur Ausgabe, welche, von der Betragsziffer abgesehen, das gleiche Markenbild haben, wie die am 28. März 1908 ausgegebenen Portomarken. (P. V. B., S. 259.)

30. Mai. Vom 1. Juli 1913 ab wurden Postauftragskarten in rotem Druck auf grauem Papier (Verschleißpreis 10 h) eingeführt. Die Formularien bestehen aus zwei Teilen, der eigentlichen Postauftragskarte und der Auftragspostanweisung. (P. V. B., S. 307.)

29. Oktober. Ausgabe von Briefmarkenrollen. Vom 1. Dezember 1913 an wurden die Briefmarken zu 3, 5, 10, 20, 25, 30 und 35 h auch in Rollen abgegeben. Die 3, 5 und 10 h-Markenrollen enthalten je 1000, die übrigen je 500 Stück Marken. (P. V. B., S. 559.)

23. Dezember. Vom 1. Februar 1914 ab wurden die k. k. Ärarialpostämter zum Bezug und Verschleiß der kursierenden bosnisch-herzegowinischen Briefmarken ermächtigt.

1914. 22. Jänner. Vom 1. März 1914 ab wurde der Verschleißpreis der Briefmarkenheftchen auf K 1·50 herabgesetzt. Die Heftchen sind an Stelle des früheren braunen mit einem gelben Umschlage ausgestattet. (P. V. B., S. 151.)

29. Juli. Ausgabe von rosaroten Feldpostkorrespondenzkarten. (P. V. B., S. 116.)

24. September. Kriegsmarken. Mit 4. Oktober 1914 wurden auf die Dauer der kriegerischen Ereignisse neue Briefmarken zu 5 und 10 h ausgegeben, die mit einem Aufschlag von 2 h auf den Nominalbetrag und Frankierungswert, also im Einzelverkauf um den Betrag von 7 und 12 h verkauft werden. Die aus dem Aufschlage sich ergebende Einnahme wird zur Unterstützung der Witwen und Waisen gefallener Krieger gewidmet. Die Marken sind um 8 *mm* länger als die geltenden 5 und 10 h-Marken; sie tragen das Bild dieser Marken und überdies im Raume zwischen dem Porträt S. M. und der Wertbezeichnung, von Blattornamenten umgeben, die Jahreszahl „1914" in weißen Ziffern auf farbigem Grunde. (P. V. B., S. 709.)

17. November. Jubiläumskorrespondenzkarten. Die im Jahre 1908 für den allgemeinen Verkehr ausgegebenen Jubiläumskorrespondenzkarten, deren Verkauf am 31. Dezember 1908 eingestellt worden war, wurden auf der Vorderseite am oberen Rande der für schriftliche Mitteilungen bestimmten Hälfte mit einem Aufdruck versehen, der die Kaiserkrone, von einem Schriftbande und Blattornamenten umgeben, aufweist. Die Krone und die Blattornamente sind in gelber Farbe auf schwarzem Grunde hergestellt. Das Schriftband trägt die Inschrift: „VIRIBUS UNITIS 1914" in weißer Farbe auf schwarzem Grunde. Diese Karten gelangten zum Verschleißpreise von 15 h per Stück vom 2. Dezember 1914 angefangen zum Verkaufe. (P. V. B., S. 771.)

30. November. Feldpostanweisungen. Zu denselben wurden von der Kriegsverwaltung besondere Formulare in deutscher und in ungarischer Sprache aufgelegt. (P. V. B., S. 783.)

1915. 21. April. Neue Kriegsmarken. Mit Ende April 1915 gelangten auf die Dauer der kriegerischen Ereignisse neue Briefmarken zu 3, 5, 10, 20 und 35 h zur Ausgabe, die mit einem Aufschlag auf den Nominalbetrag und Frankierungswert verkauft werden. Der Aufschlag beträgt bei der 3 h-Marke 1, bei den 5 und 10 h-Marken 2, bei den 20 und 35 h-Marken 3 h. Die aus dem Aufschlage sich ergebende Einnahme wird der Unterstützung der Witwen und Waisen gefallener Krieger gewidmet. Die Marken sind in Hoch-(Buch-)druck auf weißem Papier hergestellt. Die bedruckte Fläche ist 26 *mm* breit und 22 *mm* hoch, die Marken haben einen 2 *mm* breiten perforierten Rand mit sieben Zähnen pro Zentimeter. Auf dem unteren Papierrande jeder Marke sind die Künstler, von denen der Entwurf und Schnitt herrührt, Professor Koloman Moser und Kupferstecher Ferdinand Schirnböck signiert. Die 3, 5 und 10 h-Markenblätter sind mit einem weißen Schutzrande versehen, auf dessen Schmalseiten oben und unten der Gesamtwert der Vertikalreihen, von links nach rechts aufsteigend, ersichtlich gemacht ist. Die Marken tragen am unteren Rande in den beiden Ecken rechteckige Felder mit dem Betrage des Frankierungswertes, zwischen diesen Feldern das Wort „Heller" und in der Mitte ein rundes Feld mit dem Betrage des Aufschlages. Außerdem enthält jede Marke die Worte „Kaiserliche königliche österreichische Post" in weißer Schrift auf farbigem Grunde. Das Feld für das innere Bild der Marken ist oval geformt. Die Marken tragen folgende Bilder: 3 h-Marke: Infanterie im Schützengraben, Farbe braunviolett; 5 h-Marke: Kavalleriepatrouille, Farbe grün; 10 h-Marke Geschütz der 30·5 *cm*-Motorbatterie in Feuerstellung, Farbe rot; 20 h-Marke: Großkampfschiff „Viribus Unitis", Farbe schieferblau; 35 h-Marke: Aeroplan, Farbe ultramarin. Die Kriegsmarken vom Jahre 1914 zu 5 und 10 h wurden mit 30. Juni 1915 außer Kurs gesetzt. (P. V. B., S. 201.)

Fürstentum Liechtenstein. Die für die Postämter im Fürstentum Liechtenstein im Jahre 1912 ausgegebenen Briefmarken zu 5, 10 und 25 h werden nunmehr auf ungestrichenem Papier hergestellt. (P. V. B., S. 205.)

29. Mai. Die Briefmarken zu 3, 5 und 10 h der Emission vom 23. Dezember 1907 werden nunmehr in Blättern mit einem weißen Schutzrande abgegeben, auf dessen Schmalseiten oben und unten der Gesamtwert der Vertikalreihen von links nach rechts aufsteigend, ersichtlich gemacht ist. (P. V. B., S. 272.)

1916. 10. April. Auflassung der amtlich aufgelegten Streifbänder. (P. V. B., (S. 135).

2. September. Feldpostkarten in grüner Farbe. Das k. u. k. Armeeoberkommando hat eine besondere amtlich aufgelegte Feldpostkarte auf grünem Papier eingeführt. Diese Feldpostkarte gleicht in der Ausstattung der amtlichen, auf rosa Papier aufgelegten Feldpost-Korrespondenzkarte, jedoch ist der Druck in roter Farbe hergestellt. Sie enthält auf der Vorderseite außer dem Vordrucke „Feldpostkarte" in deutscher Sprache, am linksseitigen Teile den Vordruck „Absender, Datum" in den landesüblichen Sprachen. Auf der Rückseite ist in den Landessprachen die Mitteilung: „Ich bin gesund, es geht mir gut" und der Vermerk: „Auf dieser Karte darf sonst nichts mitgeteilt werden" vorgedruckt. (P. V. B., S. 291.)

17. September. Einziehung der Kriegsmarken zu 3, 5, 10, 20 und 35 h (Emission: 21. April 1915) und der am 17. November 1914 neu ausgegebenen Jubiläumskorrespondenzkarten mit 30. September 1916. (P. V. B., S. 305.)

22. September. Ausgabe neuer Postwertzeichen und Neueinführung von Eilmarken mit 1. Oktober 1916. Die Postwertzeichen wurden in folgenden Werten aufgelegt:

1. Briefmarken auf weißem Papier in folgenden Farben gedruckt: 3 h (violett), 5 h (lichtgrün), 6 h (orangegelb), 10 h (weinrot), 12 h (lichtblau), 15 h (zinnoberrot), 20 h (braun), 25 h (ultramarin), 30 h (schiefergrau), 40 h (goldacker), 50 h (blaugrün), 60 h (blaugrau), 80 h (rotbraun), 90 h (rotviolett), K 2 (dunkelblau), K 3 (karminrot), K 4 (dunkelgrün), K 10 (grauviolett).

Die Briefmarken der Hellerwerte sind in Buchdruck, jene der Kronenwerte in Kupferdruck hergestellt. Die bedruckte Fläche ist bei den Buchdruckmarken 22 *mm* breit und 26 *mm* hoch, bei den Kupferdruckmarken 26 *mm* breit und 30 *mm* hoch Im Mittelfelde tragen die Marken zu 3, 5, 6, 10 und 12 h eine Abbildung der österreichischen Kaiserkrone, die Marken zu 15 und 20 h das Bild S. M. in Seitenansicht (Dreiviertelprofil), die Marken zu 25 und 30 h das Bild S. M. in Vorderansicht, die Marken zu 40, 50, 60, 80 und 90 h eine Abbildung des kleinen Wappens Österreichs. Die Marken zu K 2, 3, 4 und 10 tragen gleichfalls eine Abbildung des kleinen Wappens Österreichs, das bei den Werten zu K 2 und 3 von einem Lorbeerkranze, bei der 4 K-Marke von einem Eichenlaubkranze und bei den 10 K-Marken von einem aus Lorbeer- und Eichenblättern gebildeten Kranze umgeben ist. Die Umrahmung des Mittelfeldes aller Briefmarken wird durch ein von Ornamenten umgebenes Schriftband gebildet, das am unteren Rande in der Mitte durch ein vier- oder achteckiges Schildchen mit der Betragsziffer in farbigem Druck auf weißem Grund unterbrochen ist und die Inschrift: „Kaiserliche königliche österreichische Post", „Heller" oder „Kronen" in weißer Schrift auf farbigem Grunde trägt.

2. Portomarken zu 5, 10, 15, 20, 25, 30, 40, 50 h, K 1, 5 und 10. Sie sind in Buchdruck auf weißem Papier, und zwar die Hellerwerte in roter, die Kronenwerte in blauer Farbe gedruckt. Alle Hellerwerte haben, von der Betragsziffer abgesehen, das gleiche quadratische Markenbild mit einer Seitenlänge von 22 *mm*. Das achteckige, von Ornamenten umgebene Mittelfeld zeigt in weißen Ziffern auf farbigem Grunde den Wertbetrag. Auf schraffiertem Untergrunde ist oberhalb des Mittelfeldes das Wort „Porto", unterhalb des Mittelfeldes das Wort „Heller" in dunkler Schrift angebracht. Ein durch die Umrahmung laufendes Schriftband trägt in weißer Schrift auf farbigem Grunde die Worte: „Kaiserliche königliche österreichische Post". Die Kronenwerte haben das Format eines Hochrechteckes mit 22 *mm* Breite und 30 *mm* Höhe. Von der Betragsziffer abgesehen, haben alle das gleiche Markenbild. Das elliptisch geformte Mittelfeld trägt den Wertbetrag in weißen Ziffern auf farbigem Grunde. Es ist von Ornamenten und einem Schriftband umgeben, das in weißer Schrift auf farbigem Grunde die Worte: „Kaiserliche königliche österreichische Post" trägt. Am oberen Rande des Markenbildes ist das Wort „Porto", am unteren Rande das Wort „Krone" oder „Kronen" in weißer Schrift auf farbigem Grunde zwischen schraffierten Ornamenten angebracht.

3. Die Zeitungsmarken sind in Buchdruck auf weißem Papier in folgenden Farben hergestellt: zu 2 h (braun), 4 h (grün), 6 h (blau), 10 h (orangegelb) und 30 h (weinrot). Alle Werte haben, von der Betragsziffer abgesehen, das gleiche quadratische Marken-

bild von 22 *mm* Seitenlänge. Das Mittelfeld trägt auf verziertem Untergrunde einen weißen Merkurkopf über dem in farbigen Buchstaben angebrachten Worte „Zeitungsmarke". Die Umrahmung des Mittelfeldes wird durch ein von Ornamenten umgebenes Schriftband gebildet, das am unteren Rande in der Mitte durch ein achteckiges weißes Schildchen mit der Betragsziffer in farbigem Druck unterbrochen ist und die Worte „Kaiserliche königliche österreichische Post", „Heller" in weißer Schrift auf farbigem Grunde trägt.

4. Die Marken auf den einfachen Postkarten zu 8 und den Doppelpostkarten (mit bezahlter Antwort) zu 8 + 8 h sind in dunkelgrüner Farbe mit dem Markenbilde der 15 h-Marke (Bild S. M. in Seitenansicht) mit geänderter Wertziffer, die Marken auf den Postkarten zu 10 und den Doppelpostkarten zu 10 + 10 h in weinroter Farbe mit dem Markenbilde der 10 h-Marke, die Marken auf den Kartenbriefen zu 15 h in zinnoberroter Farbe mit dem Markenbilde der 15 h-Marke, die Marken auf den Rohrpostkarten zu 38 h und Rohrpostkartenbriefen zu 45 h in dunkelroter bezw. dunkelblauer Farbe mit dem Markenbilde der 40 h-Marke (kleines Wappen Österreichs) mit geänderter Wertziffer gedruckt.

5. Die Eilmarken sind in Buchdruck auf gelbem Papier, und zwar die 2 h-Marke in roter, die 5 h-Marke in grüner Farbe gedruckt. Sie haben das Format eines gleichschenkligen Dreieckes mit 33 *mm* Grundlänge und 31 *mm* Schenkellänge. Das Mittelfeld zeigt auf bewölktem Himmel als Hintergrund einen lichten Merkurkopf. Es ist umgeben von einem Schriftbande mit der Aufschrift: „Kaiserliche königliche österreichische Post", „Heller" in lichter Schrift auf dunklem Grunde. In der unteren Ecke der Marke ist in sechseckigem lichtem Felde der Wertbetrag 2 und 5 angebracht. (Die Eilmarken zu 5 h dienen zur Entrichtung der gewöhnlichen Gebühr und des Zuschlages für Drucksachensendungen bis 50 *g*.)

Sämtliche Marken haben einen 2 *mm* breiten unbedruckten Papierrand, der bei den Brief-, Porto- und Eilmarken mit sieben Zähnen auf den Zentimeter gezähnt, bei den Zeitungsmarken ungezähnt ist.

Der Entwurf der Brief-, Porto- und Zeitungsmarken rührt von dem akademischen Maler Dr. Rudolf Junk, der Entwurf der Eilmarken vom Radierer Alfred Cossmann her. Den Schnitt der Bilder S. M. hat der Kupferstecher Ferdinand Schirnböck nach photographischen Aufnahmen des k. u. k. Hofphotographen Hermann Kosel ausgeführt. Die Künstler sind auf dem unteren Rande jeder Marke signiert.

Zum unmittelbaren Wertzeichenaufdrucke werden vom 25. September 1916 ab Druckstöcke mit den Markenbildern der neuen Brief- und Zeitungsmarken verwendet. Aufdruck der Briefmarken zu 3, 15, 25 und 80 h, der Zeitungsmarken zu 2 und 6 h. Der Aufdruck erfolgt in der Farbe der Briefmarken des gleichen Wertes, jener der 2 h-Zeitungsmarken in zinnoberroter, der 6 h-Zeitungsmarken in violetter Farbe.

Die Briefmarken zu 3, 10, 15, 25 und 80 h werden über Verlangen ohne Preisaufschlag in Rollen abgegeben, und zwar die Marken zu 3, 10 und 15 h in Rollen zu 1000 Stück, die Marken zu 25 und 80 h in Rollen zu 500 Stück.

Die Briefmarken zu 5, 10 und 15 h werden auch in Heftchen zu je 6 Stück 15 h-Marken, 6 Stück 10 h-Marken und 10 Stück 5 h-Marken abgegeben. Der Verschleißpreis eines Heftchens beträgt K 2.

Mit 1. Jänner 1917 wurden die bisher in Verwendung gestandenen Brief- und Zeitungsmarken gänzlich aus dem Verkehre gezogen. (P. V. B., S. 409.)

30. September. Feldpostzeitungsfrankomarken. Zur Frankierung von Zeitschriften, die in den k. u. k. Okkupationsgebieten (Polen, Serbien, Montenegro) erscheinen und von Zeitungsredaktionen an Abonnenten in diesen Gebieten oder in Österreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina und bei der Armee im Felde versendet werden, können besondere von der Militärverwaltung aufgelegte Zeitungsfrankomarken verwendet werden. Diese Marken zu 2 h (blau), 6 h (gelb), 10 h (rot) und 20 h (braun) tragen den Aufdruck „K. u. k. Feldpost" und den Merkurkopf mit dem Flügelhelm. Sie dienen auch zur Frankierung von einzelnen im Bereiche der Armee im Felde erscheinenden Zeitungen. (P. V. B., S. 433.)

Quellen zur Geschichte der österreichischen Post.

I. Postakte in den staatlichen Archiven.

1. K. u. k. Haus-, Hof- und Status-Archiv.

Patente: 1617—1724.
Postwesen im Reich (sive Reichspost) 1599, 1640, 1655, 1656, 1659, 1737, 1745—1754.
Postarum Cursus in Imperio IV.
Reichs-Akten in specie Postwesen 21—II.
Reichs-Hofrats-Akten. Antiqua 637.
Postwesen, Antiqua: 547: Paar contra Mayersheimb Postgelder 1669—1675; 630: Postwesen in Böhmen, in specie Prugger 1621—1622; 637: Postwesen im Reich: 1662—1666: Paar contra Taxis; in specie Gräfin Taxis contra Paar; Fasz. I. Taxis contra Paar 1659—1702; 638: Taxis contra Paar 1689—1717; 639; 622 Nr. 2.
Mainzer Erzkanzler-Archiv. Postalia 2. 1618—1630.
Kleinere Reichsstände 519. Thurn und Taxis 1557—1769.
Staatsratsakte: 1765, 1767—1771, 1772—1780, 1782—1789, 1805, 1813.
Österreichische Akten: Oberösterreich 1510—1754; Niederösterreich Fasz. Nr. 7: 1565—1578; Nr. 8 b: 1585—1589; Nr. 9: 1575—1626; Nr. 10 b: 1618—1634; Nr. 13 a: 1744—1749; Nr. 13 b: 1750—1769; Steiermark Fasz. Nr. 15: 1571—1586; Nr. 25 b: 1602—1637; Nr. 35: 1619—1650; Triol: französisch bayrischer Einfall 1695—1702; Fasz. 34 b; Fasz. 38.

2. K. u. k. Gemeinsames Finanzarchiv (k. u. k. Hofkammerarchiv):

Postakten Fasz. 1526—1599; 1601—1643; 1644—1659; 1660—1672; 1673—1687; 1688—1700; 1700—1717; 1718—1722; 1723—1736; 1737—1764.
Dienstersetzung bei dem allhiesigen k. k. Obrist Hofpostamt 1750—1765. Fasz. Nr. 1(Hofpostkommission).
Poststationes, Erblichkeits-Privilegia und Bedienstungen 1750—1771. Fasz. Nr. 3.
Postkurs in den k. k. Erblanden 1755—1770. Fasz. Nr. 4.
Journalieres, Postwagen, Konvention mit Sachsen 1754—1771, dann Postwagen-Taxordnung und Tarife zu dem Mantuaner Postwagen. Fasz. Nr. 5.
Miscellanea 1755—1762.
Briefportoverrechnung, Bonifikation in officiosis, Quartals-Extrakte und Briefsammlungen 1750—1768. Fasz. Nr. 6.
Postfreiheiten und neue Posttaxordnung 1750—1771. Fasz. Nr. 7.
Venetianische Postadministration und Einlösung der Postgerechtigkeit in Rom. 1750—1763. Fasz. Nr. 8.
Inquisitionsacta der malversierenden Postbeamten und Verbot auf deren Besoldungen 1751—1761. Fasz. Nr. 9.
Botensachen in den k. k. Erblanden 1750—1752, 1753—1768. Fasz. Nr. 10.
Poststöhrerisch Fuhrwesen, Straßen- und Häuser-Reparation, Ordinari Spedierung, Miscellanea 1750—1752, 1753—1755, 1756—1758, 1759—1771. Fasz. Nr. 11.
Postkommission, subdelegierte, An- und Aufstellung, dann Erhöhung und Nachsicht des Rittaufschlages 1751—1767. Fasz. Nr. 12.
Aufstellung der Feldpostämter bei der k. k. Armee, dann Postpferdestellung zu den k. k. Reisen. Fasz. Nr. 13.
Untersuchungskommission der Posten und Einrichtung der Kartierung, Abschickung der Estaffeten 1750—1760. Fasz. Nr. 14.
Kameral-Faszikel 8 vom Jahre 1755.
Kameral-Faszikel 9 von den Jahren 1762—1820.
K. Oberst Reichs-Hof- und General-Erblanden Postmeisteramts-Aktivitätsakten 1783—1812.
Pester Flüchtungsakten 1809.
Postpatente 1623, 1625, 1651, 1695, 1699, 1702, 1773. Zirkularien und Diverse.

Österreichisches Gedenkbuch 1494—1497 (3 a); 1521—1523 (20); 1564—1565; 1564 (63, 95, 97); 1565 (98); 1620—1624.
Familien-Akten: Paar (Sig. B. P. 1); Taxis (Sig. D. T. 30).
N. Ö. Kommerz Nr. 23. 1750—1778.
Venezia Regalia delle Poste. J. IX. 1796—1813.
Dalmazia. Poste et affari relativi. J. V. 1796—1813.
Bankal. Postportogelder und Postwesen in Genere. Nr. 19.

3. Archiv des k. k. Finanzministeriums.

Kameral-Acta. Fasz. 9: 1821—1825, 1826—1837, 1838, 1839—1843, 1844—1847, 1847—1848.
Finanz-Ministerialakte 1814—1818, 1822, 1825, 1826, 1827—1829, 1830—1834, 1835—1836. 1837, 1842—1843, 1844—1848.

4. Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.

Erbpostmeisteramt. Fasz. 110. IV. D. 4.
Patentsammlung: Postordnung E. H. Ferdinand vom 2. April 1603; Postordnung Ferdinand II. vom 13. September 1621.
Akten nach Archivprotokoll für Inner-Österreich 1237—1748, für Niederösterreich, für Tirol 1350—1748, und zwar:

a) Jnnerösterreich:

1624. 11. Februar. Hofdekret an Rudolf Freiherr von Paar, wodurch demselben die bisher pfandweise besessene Herrschaft und Stadt Hartberg in Steiermark unter der Bedingung überlassen wird, daß dieselbe für immer bei dem Geschlechte der Paar zu verbleiben habe. IV. P. 1, Nr. 2.

1629. 1. Juni. Graz. Kopie eines Lehensbriefes, daß dem Hans Christoph von Paar, dessen ehelichen Leibserben und Deszendenten männlichen Stammes das oberste Hofpostmeisteramt in den I. Ö. Landen zu einem rechten Mannslehen verliehen wird. V. C. 4, Nr. 2.

1648. 2. Jänner. Dekret an die I. Ö. Geheime, von Karl Freiherrn von Paar über das ihm verliehene I. Ö. Erbpostmeisteramt die gewöhnliche Lehenspflicht aufzunehmen. Mit Abschrift des steirischen Lehensbriefes vom 17. Jänner 1646. IV. D. 4, Nr. 1.

1649. 26. Juni. An die I. Ö. Geheime. Verordnung wegen schnellerer Beförderung der aus Italien kommenden Posten samt Dekret an den Obrist Postmeister Karl Frh. von Paar und Original-Patent. V. C. 4, Nr. 8.

1652. 30. April. Postbeförderungspatent auf die vier Posten in Krain, Abstellung der Lehenrosse und Schiffe für die Kuriere und die mit der Post reisenden Personen. V. C. 4, Nr. 9.

1666. 14. August. An die I. Ö. Geheime und Kammer, daß der Kaiser dem Karl Grafen von Paar als Obrist Hof- und Erbpostmeister aller österr. Erblande die Besetzung des Laibacher Postamtes adjudiziert habe. Mit Konzessionsbrief. IV. D. 4, Nr. 2.

1674. 24. Jänner. An die I. Ö. Geheime, daß der Kaiser das I. Ö. Oberst Hofpostamt den verordneten Gerhaben weiland Karl Grafen von Paar für dessen hinterlassenen Erben Karl Josef verliehen habe. IV. D. 4, Nr. 5.

1703. 30. Jänner. Vortrag der Hofkanzlei dto. 18. November 1702, resolviert 30. Jänner 1703 über die genehmigten Anträge des General-Erbpostmeisters in Ansehung der von der Republik Venedig erfolgten Eingriffe in das österreichische Postwesen. Konzept eines A. H. Reskriptes vom 3. Februar 1703 an den kais. Botschafter zu Venedig Grafen von Berka, dem Senate zu Venedig sein vertragswidriges Benehmen vorzustellen, nebst drei Privatschreiben dto. 11. November 1702 über die von der Republik eingeführten neuen Brieftaxen, dann einem Privatschreiben an den obersten Kanzler und der Abschrift einer Kapitulation vom 4. Jänner 1652. V. C. 4, Nr. 1.

2. Juni. Confirmatio des zwischen dem kais. Postamte Graz und dem Linzer und Salzburger Boten aufgerichteten Vergleiches und Reglements. V. C. 4, Nr. 13.

17. August. Abschrift des Vergleiches zwischen der Landschaft Steyer und Karl Josef Grafen von Paar bezüglich des „Gränitz Postwesens". V. C. 4, Nr. 2.

1741. 27. September. Aktivitätsinstruktion für den neu ernannten österreichischen Postadministrator zu Venedig, Alexander Grafen von St. Sebastiani nebst Reskript an den österreichischen Gesandten bei der Republik Venedig, desgleichen Intimations-Hofdekret an die Hofkammer und den Obrist Hofpostmeister Grafen von Paar. V. C. 4, Nr. 11.

1743. 21. September. Hofdekret an die I. Ö. geheimen Räte nebst Reskript an den Orator bei der Republik Venedig und Intimationsdekret an die Hofkammer wegen Befreiung des österreichischen Postverwalters zu Venedig, Alexander Grafen von St. Sebastiani von der Verrechnung der bei seinem Amte einfließenden Postgefälle in Ansehung des Briefwechsels zwischen Venedig und dem österreichischen Staate durch die ans Venetianische grenzende Grafschaft Görz. V. C. 4, Nr. 15.

b) Niederösterreich:

1512. 22. November. Befehl Kaiser Maximilians an das N. Ö. Regiment wegen besserer Bestellung der Post in Wien. V. C. 4, Nr. 5.

1522. 25. Oktober. Schreiben des Erzherzogs Ferdinand an den Reichs Erbmarschall Ulrich von Pappenheim um Einleitung, daß die österreichischen Postboten zwischen Nürnberg und Ausgburg nicht in Wirtshäusern, sondern bei Privaten beherbergt wərden. II. B. 5., v. C. 4, Nr. 16.

1624. 4. September. Konzept des Lehensbriefes über das Erbpostmeisteramt in den österreichischen Erblanden für Hans Christoph Freiherr von Paar. IV. D. 4, Nr. 11.

1625. 19. April. Abschrift des Dekretes an die n.-ö. Regierung, daß sie über das dem Hans Christoph Freiherrn von Paar verliehene Erbland-Obersthofpostmeisteramt in den österreichischen Erblanden das Gelübde aufnehme und den Lehensbrief ausfertige. IV. D. 4, V. C. 4, Nr. 13.

26. September. Neustadt. Ferdinand II. Postordnung für die kais. Erbländer. V. C. 4, Nr. 16.

1646. 11. Juni. Abschrift des Lehensbriefes für Karl Frh. von Paar über das Obrist Hofpostmeisteramt im Erzherzogtum Österreich unter und ob der Enns. IV. D. 4, Nr. 10.

1656. 9. November. Intimat der Reichshofkanzlei, daß dem österr. Erblandpostmeister Karl Grafen von Paar auch das kais. Reichshofpostmeisteramt verliehen wurde. IV. D. 4, Nr. 13.

1678. 21. April. Hofdekret. Der zukünftigen Gemahlin des Grafen Karl Josef von Paar können ihre Heirats- und wittiblichen Sprüche auf die fructus des lehenbaren Erbpostamtes versichert werden. IV. D. 4.

1699. 25. November. Ebersdorf. Karl Josef Graf von Paar darf 10.000 fl. auf die Einkünfte des l. f. Erbpostregals anticipieren. IV. D. 4., V. C. 4.

1703. 18. April. Hofdekret. Die Vermögenssteuer von 3000 fl. des Karl Josef Grafen von Paar darf auf sein innehabendes Erbland Postregal verhypotheziert werden. IV. D. 4, Nr. 20.

1706. 2. September. Karl Josef Graf von Paar wird verständigt, daß ihm der Kaiser die Belehnung über das Obrist Hofpostmeisteramt in Österreich unter und ob der Enns bewilligt habe. IV. D. 4, Nr. 31.

1713. 21. April. Dekret an Johann von Paar über die Verleihung des Obersthofpostmeisteramtes in Österreich unter und ob der Enns. IV. D. 4, Nr. 28.

1727. 12. August. Dekret an den Obrist Postmeister, daß der Kaiser resolviert habe, daß der Postweg vom Wienerwald auf die neue Straße über Klosterneuburg, Königstetten, Judenau und Perschling verlegt werde. Mit Dekret an die Regierung und die drei oberen Stände. V. C. 4, Nr. 5.

1742. 7. September. Placet. In dem Heiratsbriefe zwischen dem Erbland Obristpostmeister Wenzel Johann Graf von Paar und der Hofdame Antonie Gräfin von Esterhazy zu Galantha darf die Dotation von 15.000 fl. auf die dem Grafen von Paar zustehenden Obersthofpostamtsgefälle versichert werden. IV. D. 4, Nr. 23.

1743. 13. September. Dekret an die N. Ö. Regierung und Kammer, in welchem derselben bekannt gegeben wird, daß die Kaiserin eine Abänderung im Postwesen beschlossen und dessen Direktion in den gesamten Erblanden dem wirklich geheimen Rat und Hofkanzler Confix Anton Grafen von Uhlefeld anvertraut habe. V. C. 4, Nr. 37.

c) Tirol:

1666. 17. Febraur. Confirmatio für Franz Werner Freiherr von Thurn und Taxis über das oberste Postmeisteramt in Ober- und Vorderösterreich. II. A. 4, N. 22. Aktenbeilagen: 1530. 13. März. Prag. Kgl. Verleihung des obersten Postmeisteramtes in Tirol und angehörigen Landen für Josef von Taxis. — 1583. 20. September. Extrakt aus der Postbestallung, daß dem Paul von Taxis nach Ableben seines Vaters Gabriel von Taxis das Hof- und Oberste Postamt der O. und V. Ö. Lande verliehen worden. — 1615. 23. März. Extrakt aus der Bestallung, daß Andree von Taxis zum Erzfürstlichen Hof- und Obristen Postmeister der O. und V. Ö. Lande aufgenommen wurde. — 1620. 17. November. Copia Insinuationis der Erzfürstlichen Verleihung des Hof- und Obristen Postamtes der O. und V. Ö. Lande für Wolf Dietrich und Paul von Taxis Gebrüder. — 1645. 27. Juni. Erzfürstliche erbliche Verleihung des Hof- und Obristen Postmeisteramtes in den O. und V. Ö. Landen für Paul Freiherrn von Taxis und sein Geschlecht. — 1661. 2. November. Copia Insinuationis der erblichen Verleihung des Hof- und Obristen Postamtes für Franz Werner Freiherrn von Taxis. — 1664. 7. November. Erzfürstliches Patent wegen Visitierung und Verpflichtung der Posten in O. und V. Ö. — 1666. 9. Februar. Gutachten der O. Ö. Deputierten wie auch der Regierung und Kammer bezüglich der Versehung des Obristhofpostmeisteramtes in O. u. V. Ö. seitens der Taxischen Familie.

1666. 2. Juni. Confirmatio über die der Lucia Bordogna Baronin von Taxis gehörigen Posthäuser Trient, Neumarkt, Bozen, Valergno und Roverbella, welche Bestätigung auch auf ihre drei Söhne ausgedehnt wird. II. A. 4, Nr. 23.

9. Juli. An die österreichische Deputation, daß dem Grafen Cosmo de Cosmis das Fideikommiss-Postamt zu Roveredo verliehen werde. V. C. 4, Nr. 31, R. IV. P. 1, Nr. 17. Aktenbeilagen: 1649. 8. April. Versicherung des Postamtes zu Roveredo für Cosmo de Cosmis und seinen Bruder Johann Baptist Rocho und ihre männlichen ehelichen Leibserben. — 1652. 22. Februar. Investitura Postæ. — 1664. 2. Dezember. — Dekret der Regierung und Kammer, daß Cosmo zur Verwaltung des Pstamtes zu Roveredo einen Substituten halten könne.

1668. 18. Juli. An die O. Ö. Geheime, daß das dem Octavio von Thurn und Taxis bei der Reichskanzlei ausgefertigte Diplom über das Postwesen im Reich und Tirol den Erzherzoglichen und O. Ö. Landen nicht präjudizieren soll. In simili an die Reichskanzlei. II. A. 4, Nr. 9.

1673. 4. März. Prädikat und Titel „Hof- und General Erbpostmeister der O. u. V. Ö. Lande“ für Franz Werner Freiherr von Thurn und Taxis. II. A. 4, Nr. 17.

1682. 18. Juli. Confirmatio der Anwartschaft auf das Postamt zu Brixen für des Karl von Offenhausen Tochtermann Ferdinand von Weissenegg. V. C. 4, Nr. 16.

1683. 20. Februar. Postamtskonzession für die Bordogna von Taxis, so lange deren vom männlichen Stamme vorhanden sind. II. A. 4, Nr. 6.

1708. 13. Oktober. An den Gubernator in O. und V. Ö., daß die Sentenz in dem zwischen den zwei Brüdern des Peter Paul Bordogna von Taxis — Johann Lorenz und Lorenz Anton — wegen der Nachfolge im Amte entstandenen Streite zu publizieren und der Bordogna von Taxis zu belehnen sei. II. A. 4, Nr. 8. Aktenbeilagen: 1576. 1. Jänner. Konzession des Postamtes Bozen für Johann Baptist Bordogna von Taxis. — 1576. 2. April. Verschreibung der Posten Bozen, Trient, Neumarkt, Valergno und Roverbella für Ferdinand Bordogna von Taxis, Sohn des Johann Baptist Bordogna von Taxis. — 1578. 18. Februar. Konfiirmation des Postamtes Bozen für Lorenz Bordogna von Taxis. — 1612. 14. April. Konfirmation der Postämter Trient, Bozen, Neumarkt, Valergno und Roverbella für den unmündigen Johann Baptist, Sohn des Lorenz Bordogna von Taxis. — 1639. 29. Dezember. Expektanzbrief bezüglich des Postamtes Trient für den ältesten Sohn des Lorenz Bordogna von Taxis. — 1651. 18. August. Investitur des Postamtes zu Trient für Johann Baptist und Ferdinand Bordogna von Taxis. — 1662. 1. September. Instruktion und Postbestallung für den Postverwalter zu Bozen. — 1666. 2. Juni. wie oben. — 1683. 20. Februar. Reskript Kaiser Leopolds, daß die Bordognas bei ihrer Postinhabung verbleiben sollen. — 1708. 11. Oktober. Referat des geheimen Rates. Fiscus contra Bordogna von Taxis wegen strittigen Postwesens zu Trient und Bozen.

1710. 2. Juli. An den Gubernator in O. und V. Ö., über den geschehenen Vergleich der von den Bordogna von Taxis wegen der Administration des Postamtes zu Trient mit dessen Vetter entstandenen Streitigkeit Bericht zu erstatten, ob wegen dieser erteilten Investitur künftighin keine Anfechtung zu befürchten sei, weil von den Kindern kein Kurator erschienen ist. II. A. 4, Nr. 9.

1711. 7. Jänner. An den Gubernator in O. u. V. Ö., daß der zwischen Lorenz, Lorenz Anton und Ferdinand Maximilian Gebrüder bezieh. Vettern Bordogna von Taxis durch Kaspar Graf von Wolkenstein getroffene Vergleich wegen der Administration der zum Manneslehen innehabenden beiden Posten in Trient und Bozen ratifiziert wird. II. A. 4, Nr. 5.

1735. 9. März. An die O. Ö. Geheime, unter welchen Bedingungen in die vom Grafen von Taxis angebotene Übernahme und Einrichtung des wochentlich zweimaligen Postenlaufs über Innsbruck und Breisgau eingewilligt wurde. V. C. 4, Nr. 11.

15. Juni. Approbation des vom O. Ö. Hof- und General-Erbpostmeister Grafen von Taxis verfassten Entwurfes bezüglich der Einrichtung des Postenlaufes über Innsbruck nach Mantua, wie nach Freiburg und zurück. V. C. 4,Nr. 12.

6. August. Zwischen Altdorf und Marktdorf soll eine Intermedial-Poststation angelegt, die österreichische Post in Schaffhausen und jene in Konstanz beibehalten werden. V. C. 4, Nr. 13.

1738. 3. Mai. Einführung eines wochentlich doppelten Postenlaufs von Wien nach Rom. Weder in Innsbruck, noch wo anders in Tirol sollen die Briefe aufgehalten werden. V. C. 4, Nr. 19.

1740. 15. Juni. An die O. Ö. Geheime, unter welchen Bedingungen das bisher von der Gräflich Cosmischen Familie zu Verona als Fideikommiss innegehabte Postamt zu Roveredo dem Mathias Cresceri von Breitenstein pro feudo masculino verliehen wurde. II. A. 4, Nr. 15. Aktenbeilagen: 1563. 12. Juni. Verleihung der Posten zu Valergno und Roverbella an Johann Baptist Bordogna von Taxis. — 1649. 29. April. Dem Cosmo de Cosmis wird nach dem Ableben des Postmeisters Gionami Simonconi das Postamt zu Roveredo verliehen. — 1650. 30. Juli. Dem Obristen Postmeister der O. und V. Ö. Lande, Paul Freiherrn von Taxis wird der Genuß der Postregalien in gleicher Weise wie dem Freiherrn von Paar eingeräumt. — 1714. 18. Juli. Freiherrliches Diplom der Bordogna de Taxis. — 1727. 30. August. Extrakt aus der für den Obristen Hof- und General-Erbpostmeister in O. und V. Ö. Leopold Graf von Taxis ausgefertigten Amtsinstruktion.

1741. 6. Mai. An die O. Ö. Geheime, daß der Postmeister zu Roveredo, Mathias Cresceri die Amtsinstruktion ratione operationis et subordinationis in Postsachen von dem Obrist Hof- und General-Erbpostmeister in den O. und V. Ö. Landen Grafen von Taxis zu empfangen und ihm die Pflicht abzulegen habe. II. A. 4, Nr. 34. Aktenbeilagen: 1668. 6. Mai. Postinstruktion für den Postmeister zu Roveredo, Cosmo di Cosmi, Grafen zu Salizzole. — 1673. 19. September. Postinstruktion für den Postmeister zu Rovereith, Grafen Francisco Pirano di Cosmi. — 1740. 12. August. Die Instruktionserteilungen und Verpflichtungen der Postmeister, Verwalter und Halter in Tirol und den O. und V. Ö. Fürstentümern und Landen stehen dem jeweiligen Obristen Hof- und General-Erbpostmeister zu. — 1740. 3. Oktober. Dekret an die O. Ö. Regierung und Hofkammer bezüglich der Instruktionen der Postmeister, Verwalter und Halter. — 1740. 15. Dezember. Bericht des Leopold Grafen von Taxis bezüglich Ablegung der Pflicht seitens der Postmeister.

12. August. An die O. Ö. Geheime, welcher gestalt der Postenlauf der Reichspost über Eger, bezieh. der Tiroler und Wälschen über Kärnten eingerichtet werden solle. V. C. 4, Nr. 32.

1742. 16. Juni. An die O. Ö. Geheime, wie sich sowohl die Posthalter in Austriaco als auch die österr. Posthalter in Reichsorten bei der Abänderung der Postinsignien zu verhalten haben. V. C. 4, Nr. 23.

1743. 4. Mai. Einrichtung eines Postenlaufs Innsbruck—Salzburg, bezieh. zur Armee in Baiern. V. C. 4, Nr. 22.

1745. 7. April. An die O. Ö. Geheime, was auf Ableben des Lorenz Anton Freiherrn Bordogna von Taxis sowohl wegen Administrierung der beiden lehenbaren Postämter Trient und Bozen, als auch wegen Investierung des Ferdinand Filipp Bordogna Freiherrn von Taxis verordnet worden ist. II. A. 4, Nr. 21.

3. Juli. Beibehaltung der Poststraße durch Kärnten und das Pustertal. Das geschlossene Felleisen ist nur in Brixen, Trient und Mantua zu eröffnen. V. C. 4, Nr. 21.

5. Innsbrucker Statthaltereiarchiv.

II. Sonstige und Literatur.

Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen: Österreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I. 1522—1564. Von Karl Oberleitner. XXII. B., S. 60—64 und Beilage XXXI. S. 148—150 (Postordnung 1535). — Hofstaat König Ferdinand I. im J. 1554. Von Friedrich Firnhaber. XXVI. B., S. 8. — Beiträge zur Geschichte der kais. Hofämter. Von Ferdinand Mencik. 87. B., S. 451.
Bartl J., Posthandbuch.
Beer, Geschichte des Welthandels. Wien.
Bermann, Alt- und Neu-Wien.
Beust Joachim Ernst v., Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals. Jena 1747.
Bucholz, Ferdinand I. Wien 1831.
Chmel, Maximilian I. und seine Zeit.
Codex Austriacus. Pars II. S. 167—170, 173, 174, 175. Suppl. 108; Pars IV. S. 91, 93, 101, 196, 383, 389—391, 881.
Crole, König, Illustrierte Geschichte der Post.
Crusius, Topographisches Postlexikon 1798, 1802.
Dachler Anton, Die Posthäuser in Melk und Purkersdorf und ihr Erbauer. Monatsblatt des Altertumsvereines in Wien 1916, Nr. 10.
Dessary, österreichische Postverfassung. Wien 1848.
Dimitz, Geschichte Krains.
Ditscheiner Josef Alois, Österr. Post-, Eisenbahn-, Dampfschiff-Fuhrwesen. Wien 1843.
Effenberger Eduard, Geschichte der österreichischen Post. Wien 1913. R. Spies & Co.
— — Die österreichische Post und ihre Reformen unter Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II. Wien 1916. R. Spies & Co.
d' Elvert, Geschichte der Verkehrsanstalten in Mähren und Österr. Schlesien. Brünn 1855.
Emmerich F., Zeitschrift für das Postwesen. Augsburg 1820.
Fontes rerum Austriacarum. Diplomata et Acta.
Geheime Kamerzahlmeistersrechnungen 1664, 1705—1711, 1749—1759. (K. k. Hofbibliothek.)
Geschichte der Stadt Wien. Vom Altertumsvereine zu Wien.
— — — Von Karl Weiss. Wien 1882.
Handschriften in der k. k. Hofbibliothek: Nr. 8102. Suppl. 3972. — Nr. 14.856. Suppl. 2238: „Tractatus de Observationibus Postae Historico-praticis oder Summarische aber wohl gegründte anmerkung, was durchgehents beym würckenden Haubt-Postambt zu beobachten. Anno 1715.“ — Nr. 14.060 (Instruktion Rudolf II. an Fugger, Ilsung und Welser bezieh. Taxis). — Nr. 14.609. Suppl. 3972 Abbildung von Wagen.
Hartmann Eugen, Geschichte der Posten. Leipzig.
Hecht Josef, Universal Europäisches Postrecht. Preßburg 1749.
Hörnigk Ludwig v., De Regali postarum jure.
Hof- und Kammerzahlmeister-Rechnungsbücher 1543—1715. (K. k. Hofbibliothek.)
Hofschematismus 1619 usw.
Hormayer, Archiv.
Hübner Johannes, Genealogische Tabellen. Leipzig 1766.
Hüttner G. F., Beiträge zur Kenntnis des Postwesens. — Das Postwesen unserer Zeit. Leipzig 1860.
Hurter, Ferdinand II.
Keesbacher Karl, Österreichs Postwesen. Klagenfurt 1870. — Beiträge zur Geschichte des Verkehrs bezieh. Postwesens des Hoch- und Erzstiftes Salzburg. Salzburg 1886.
Koch, Maximilian II.
Krones, Dr. Franz, Handbuch der Geschichte Österreichs. Berlin 1877.
Kropatschek J., Handbuch der Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 an.
Kübeck v. Kübau, Karl Friedrich Frh. v., Aus den Tagebüchern. Wien 1909.
Küchelbecker Joh. Bapt., Allerneueste Nachricht vom Röm. kais. Hof nebst einer ausführlichen Beschreibung der kais. Residenzstadt Wien und umliegenden Örter.
Manner, C. v., Postbuch für das Jahr 1828. Wien. — Handbuch für Staatsbeamte und Postbedienstete. Wien 1838.
Mathias Wilhelm Heinrich, Über Posten und Postregale. Berlin 1832.
Menzl, Topographische Chronik.
Merian (Zeiller), Topographie. Frankfurt a. Main. 1650.

Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung. XII., 13. Heft, XXVII., 3. Heft.
Nell Johann Peter, Oberpostverwalter in Prag. Neue vermehrte Postkarte durch ganz Deutschland. 1709.
Neue Tiroler Stimmen. Innsbruck 1891. 21. Jahrgang, Nr. 295. Die Anfänge des Habsburgischen Postwesens.
Oesterreichische Kriege seit 1495. Chronologische Zusammenstellung von der Zeit Kaiser Maximilian I. bis auf die neueste Zeit. (K. u. k. Kriegsarchiv.)
Ohmann, Dr. Fritz, Die Anfänge des Postwesens und die Taxis. Leipzig 1909.
Olearius, Wiener Postnachrichten v. J. 1780. — Geographisches Hand- und Postbuch.
Peez Karl v., Mostar und sein Kulturkreis. Leipzig, Brockhaus 1891. — Die kleineren Angestellten Kaiser Leopold I. in der Türkei. (Separatabdruck aus dem 105. Bande 1. Hälfte des „Archiv für österr. Geschichte". Wien 1916.)
Post Ordinanz-Buch der Jahre 1564—1568.
Quellen der Stadt Wien. Von Mayer.
Radics P. v., Die k. k. Post in Krain und ihre geschichtliche Entwicklung. Laibach 1896.
Raffelsberger. Reise-Sekretär 1829—1830. — Poststraßenbuch. Wien 1831.
Rainold C. E., Post Eil-Diligence und Brankardwagen in den k. k. österreichischen Staaten. Wien 1828.
Sax, Dr. Emil, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft. Wien 1878.
Schatz, Schutz und Schanz des Erzherzogtums Österreich. Vom Obrist Hofpostamtsbriefträger Jordan. Wien 1701.
Schlager, Wiener Skizzen.
Schweiger-Lerchenfeld. Das neue Buch von der Weltpost.
Sommer, Böhmen.
Spaun Anton R. v., Verkehrsmittel unserer Gegenden in früheren Jahrhunderten. Linz 1848.
Tomasin, Die k. k. Post in Triest. 1894.
Ulmann, Kaiser Maximilian I.
Verordnungsblatt der obersten Hofpostverwaltung; für Posten, Eisenbahnbetrieb und Telegraphen; über die Verwaltungszweige des österr. Handelsministeriums; Verordnungen für die österr. Postämter (Postbeilage des Finanzministeriums); Verordnungsblatt Ministerium für Handel und Volkswirtschaft); Postverordnungsblatt, dann Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.
Vischer Ch. G., Allgemeine geschichtliche Zeittafel des Postwesens. Tübingen 1820.
Weiskern, Topographie von N. Ö. Wien 1770.
Weishase H., Geschichte des Weltpostvereines. Straßburg 1894.
Wutke, Schlesien.
Zeitschrift für Post und Telegraphie. Wien (R. Spies & Co.).

